

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	7
<i>Obergericht</i>	
I. Zivilrecht	
A. Familienrecht	23
II. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	29
III. Zivilprozessrecht	
A. Zivilprozessordnung	37
B. Anwaltsrecht	46
IV. Strafprozessrecht.....	57
<i>Versicherungsgericht</i>	71
<i>Verwaltungsgericht</i>	
I. Schulrecht	79
II. Strassenverkehrsrecht	85
III. Abgaben.....	95
IV. Kantonale Steuern.....	99
V. Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht.....	131
VI. Submissionen.....	193
VII. Fürsorgliche Freiheitsentziehung	213
VIII. Sozialhilfe	225
IX. Opferhilfe.....	243
X. Jagdrecht	251
XI. Spitalfinanzierung.....	261
XII. Verwaltungsrechtspflege.....	277
<i>Steuerrekursgericht</i>	
I. Kantonale Steuern	
A. Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998	291
<i>Landwirtschaftliche Rekurskommission</i>	
I. Direktzahlungen.....	317

II.	Bäuerliches Bodenrecht	321
III.	Erschliessungsabgaben	327
<i>Schätzungskommission nach Baugesetz</i>		
I.	Enteignungsrecht	333
II.	Erschliessungsabgaben	355
<i>Rekursgericht im Ausländerrecht</i>		
I.	Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.....	377
II.	Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Migrationsamts	383
<i>Personalrekursgericht</i>		
I.	Auflösung Anstellungsverhältnis.....	427
II.	Besoldung	439
<i>Verwaltungsbehörden</i>		
I.	Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht.....	459
II.	Gewässerschutzrecht	491
III.	Strafvollzug.....	501
IV.	Opferhilfe.....	505
<i>Sachregister</i>		
	Sachregister.....	511
<i>Gesetzesregister</i>		
	Gesetzesregister	705

Abkürzungen

ABauV	Allgemeine Verordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994 (SAR 713.111)
ABBV	Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.17)
AGS	Aargauische Gesetzessammlung
AGSchKG	Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964 (SAR 231.100)
AGSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (SR 814.201)
AGVA	Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AHI	AHI-Praxis
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
AJP/PJA	Aktuelle Juristische Praxis
AJV	Aargauischer Juristenverein
AIVK	Arbeitslosenversicherungskasse
Amtl. Bull.	Amtliches Bulletin
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (SR 142.20)
ANAV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949 (SR 142.201)
AnwD	Dekret über den Fähigkeitsausweis und die Bewilligung zur Berufsausübung für Anwälte (Anwaltsdekret) vom 27. Oktober 1987 (SAR 291.100)
AnwG	Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes) vom 18. Dezember 1984 (SAR 291.100)
AnwT	Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif) vom 10. November 1987 (SAR 291.150)
AR	Abwasserreglement
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen (Eidg. Gesetzessammlung); ab 1948: Sammlung der eidgenössischen Gesetze
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht
aAsylG	Asylgesetz vom 5. Oktober 1979

AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVA	Aargauisches Versicherungsamt
AVG	Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989 (SR 823.11)
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
AVIV	Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (SR 837.02)
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Aargau
AWaD	Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret) vom 3. November 1998 (SAR 931.110)
AWaG	Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997 (SAR 931.100)
aBau G	Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971
BauG	Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100)
BAV	Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge vom 27. August 1969
BB	Bundesbeschluss
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (SR 412.1)
BBl	Bundesblatt
BBV	Verordnung über den Vollzug der Berufsbildungsgesetzgebung (Berufsbildungsverordnung) vom 23. Dezember 1985 (SAR 422.111)
BD	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Staatsbeamten vom 24. November 1971
BdBSt	Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940
BDE	Entscheid des Baudepartements
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BFA	Bundesamt für Ausländerfragen
BFF	Bundesamt für Flüchtlinge
BG	Bundesgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (SR 211.412.11)
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
BGE	Bundesgerichtliche Entscheide, amtliche Sammlung
BGFA	Bundesgesetz vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) (SR 935.61)
BGr	Bundesgericht
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
BJM	Basler Juristische Mitteilungen

BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
BISchK	Blätter für Schuldbetreibung und Konkurs
BLU	Baulandumlegung
BNO	Bau- und Nutzungsordnung
BO	Bauordnung
BoeB	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
BR	Baurecht: Mitteilungen des Seminars für Schweizerisches Baurecht
BRB	Bundesratsbeschluss
BSG	Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 (SAR 585.100)
BStP	Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (SR 312.0)
BSV	Brandschutzverordnung vom 7. Januar 1991 (SAR 585.111)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BTS	Besonders tierfreundliches Stallhaltungssystem gemäss BTS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.4)
BüG	Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0)
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
BVD	Dekret über Bodenverbesserungen vom 5. Mai 1970 (SAR 913.710)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVG	Bodenverbesserungsgenossenschaft
BVO	Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (SR 823.21)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BzGr	Bezirksgericht
BZP	Bundesgesetz über den Bundeszivilprozess vom 4. Dezember 1947 (SR 273)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
DSD	Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975 (SAR 497.110)
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
EBG	Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Einführungsgesetz
EG BBG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 8. November 1983 (SAR 422.100)
EG GSchG	Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 (SAR 761.100)

EG KVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 5. September 1995 (SAR 837.100)
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 14. Januar 1997 (SAR 122.500)
EGG	Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951
EGOR	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 27. Dezember 1911 (SAR 210.200)
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (SAR 210.100)
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
ER	Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsabgaben
Erw.	Erwägung(en)
EStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EUeR	Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (SR 0.351.1)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht
EVGE	Entscheidungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, amtliche Sammlung
EVRPG	Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 7. Juli 1986
EWaG	Entwurf gemäss Botschaft zum Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988 (BBl 1988 III 173 ff.)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAT	Eidgenössische Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik
FFE	Fürsorgerische Freiheitsentziehung
FG	Gesetz über das Feuerwehrewesen vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FIG	Flurgesetz vom 27. März 1912
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 20. Juni 1952 (SR 836.1)
FN	Fussnote

FoV	Verordnung über den Begriff des Waldes sowie die Verfahren betreffend Waldfeststellung und Rodungsbewilligung (Forstverordnung) vom 16. Februar 1994 (SAR 931.113)
FPolG	Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902
FPolV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965
FS	Festschrift
FwG	Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971 (SAR 581.100)
FwV	Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (SAR 581.111)
FZA	Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993
GAL	Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen vom 17. Dezember 2002 (SAR 411.200)
GAT III	Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden
GBAG	Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980 (SAR 725.100)
GBV	Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (SR 211.432.1)
GebV SchKG	Gebührenverordnung vom 7. Juli 1971 zum SchKG (SR 281.35)
GebVG	Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 15. Januar 1934 (SR 673.100)
GebVV	Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 4. Dezember 1996 (SR 673.111)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GesG	Gesundheitsgesetz vom 10. November 1987
GG	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100)
GIG	Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995 (SR 151.1)
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GND	Gebührendeekret zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15. Mai 1990 (SAR 763.250)
GNG	Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 (SAR 763.200)
GNV	Verordnung zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954 (SAR 763.211)

GOD	Dekret über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts vom 23. Juni 1987 (SAR 155.110)
GOG	Gerichtsorganisationsgesetz (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) vom 11. Dezember 1984 (SAR 155.100)
GPA	Government Procurement Agreement (=GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (SR 0.632.231.422)
GPR	Gesetz über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (SAR 131.100)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.2)
GSK	Grundstückschätzungskommission
GStA	Gemeindesteueramts
GVS	Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 (SAR 991.100)
GWVV	Verordnung über die Gebäudewasserversicherung vom 13. November 1996 (SAR 673.151)
HMG	Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) (SR 812.21)
HRAG	Bundesgesetz über das Anstellungsverhältnis der Handelsreisenden vom 13. Juni 1941
HRegV	Verordnung des Bundesrates über das Handelsregister vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)
HRG	Bundesgesetz über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930 (SR 943.1)
i.V.m.	in Verbindung mit
IBG	Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 23. März 1962 (SR 914.1)
IBV	Verordnung über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft vom 15. November 1972 (SR 914.11)
IKSt	Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr
IP	Integrierte Produktion
IPR	Internationales Privatrecht
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IRSG	Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (SR 351.1)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
IVK	Invalidenversicherungskommission
IVöB	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (SAR 150.970)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)

JdT	Journal des tribunaux
JG	Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdgesetz) vom 25. Februar 1969 (SAR 933.100)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)
JStrV	Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege vom 27. Oktober 1959 (SAR 251.130)
KF	Kontrollierte Freilandhaltung
KIGA	Industrie-, Gewerbe- und Arbeitsamt des Kantons Aargau
KR	Kanalisationsreglement
KS	Kreisschreiben
KSD	Kantonaler Sozialdienst
KSG	Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. August 1969 (SAR 220.300)
KSSIG	Kreisschreibensammlung des Obergerichts
KStA	Kantonales Steueramt
KV	Kantonsverfassung vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000)
KVG	Bundesgesetz vom 18. August 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
KZG	Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 (SAR 815.100)
KZV	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1964 (SAR 815.111)
LBD I	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret I) vom 24. November 1971 (SAR 411.110)
LBD II	Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Fachlehrer, Lehrbeauftragten und Stellvertreter, die Entschädigung für die Schulämter, den freiwilligen Schulsport und die Überstunden an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret II) vom 5. November 1991 (SAR 411.120)
LD	Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999 (SAR 165.130)
LDLP	Dekret über die Löhne der Lehrpersonen vom 24. August 2004 (SR 411.210)
LEG	Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940
LEV	Verordnung über Landumlegung, Grenzbereinigung und Enteignung (LEV; SAR 713.112) vom 23. Februar 1994
LFG	Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
LFV	Verordnung über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung) vom 14. November 1973 (SR 748.01)
LG	Bundesgesetz betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (SR 935.51)
LGVE	Luzernische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
LKE	Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission

LMG	Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) (SR 817.0)
LMV	Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR.817.02)
LPG	Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2)
LRK	Landwirtschaftliche Rekurskommission
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
LSG	Gesetz über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940 (SAR 950.200)
LSV	Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.41)
LwG-AG	Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980 (SAR 910.100)
LwG-CH	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
LwG-CH-1951	Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MBVR	Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen
MepV	Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001 (SR 812.213)
MKG	Militärkassationsgericht
MKGE	Entscheide des Militärkassationsgerichts
MKV	Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 916.350.1)
MMG	Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 30. März 1900 (SR 232.12)
MO	Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 12. April 1907
mp	mietrechtspraxis: Zeitschrift für schweizerisches Mietrecht
MPG	Bundesgesetz über den Militärflichtersatz vom 12. Juni 1959 (SR 661)
MPV	Verordnung über den Militärflichtersatz vom 20. Dezember 1971
MSchG	Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen vom 26. September 1890
MWSt	Mehrwertsteuer
MWStV	Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (SR 641.201)
N	Note
NAG	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891
NaR	Nationalrat
NBO	Normalbauordnung
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)

NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLD	Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (SAR 785.110)
NO	Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 (SAR 295.110)
NR	Nationalrat
NSV	Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) vom 17. September 1990 (SAR 785.131)
OBE	Entscheid der Oberschätzungsbehörde
OeBV	Verordnung über Beiträge für besondere Leistungen im Bereiche der Ökologie und der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft (Öko-Beitragsverordnung) vom 24. Januar 1996 (SR 910.132)
OeBV-1993	Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (Oeko-Beitragsverordnung; OeBV) vom 26. April 1993 (SR 910.132)
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
ÖVD	Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs vom 11. März 1997 (SAR 995.150)
ÖVG	Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 2. September 1975, mit Änderungen vom 5. März 1996 (SAR 995.100)
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110)
OGE	Entscheid des Obergerichts
OGJ	Obergerichtliche Jahresberichte
OGr	Obergericht
OHG	Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 312.5)
OHV	Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 18. November 1992 (SR 312.51)
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OrgG	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 (SAR 153.100)
Parz.	Parzelle(n)
PatG	Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954 (SR 232.14)
PD	Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret) vom 21. August 1990 (SAR 333.110)
PersG	Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100)
PKK	Psychiatrische Klinik Königsfelden
PLV	Personal- und Lohnverordnung vom 25. September 2000 (SAR 165.111)

PO	Promotionsordnung für die Volksschulen vom 16. Juli 1990 (SAR 421.351)
PR	Polizeireglement
Pra	Praxis des Bundesgerichts
PRGE	Entscheid des Personalrekursgerichts
PVG	Praxis des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden
PZV	Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV) vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221)
RAUS	Regelmässiger Auslauf von Nutztieren im Freien gemäss RAUS-Verordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.132.5)
RB	Rechenschaftsbericht
REKO/EVD	Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
RG	Gesetz über die Besteuerung und Verbot von Reklamen (Reklamengesetz) vom 4. Dezember 1908
RGE	Entscheid des kantonalen Steuerrekursgerichts (seit 1. 1. 85)
RKE	Entscheid der kantonalen Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)
RL	Richtlinie
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (SR 700.1)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RRB	Regierungsratsbeschluss
RStrS	Rechtsprechung in Strafsachen, herausgegeben von der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010) vom 21. März 1997
Rz.	Randziffer
SAG	Schweizerische Aktiengesellschaft, Zeitschrift für Handels- und Wirtschaftsrecht
SAR	Systematische Sammlung des aargauischen Rechts
Schätzungsreglement	Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971
Schätzungsreglement	Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung bei Gebäuden vom 25. Oktober 1996 (SAR 673.351)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SchulG	Schulgesetz vom 17. März 1981 (SAR 401.100)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SHG	Sozialhilfegesetz vom 2. März 1982 (SAR 851.100)
SHV	Sozialhilfeverordnung vom 18. April 1983 (SAR 851.111)
SJK	Schweizerische Juristische Kartothek
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
SKE	Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz
SKöF	Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge; Herausgeberin der Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe.

SMI	Schweizerische Mitteilungen über Immaterialgüterrecht Zürich (bis 1984 = Mitt.)
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis
SPG	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (SAR 851.200)
SPV	Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SAR 851.211)
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundes
SSV	Verordnung des Bundesrates über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SR 741.21)
StE	Der Steuerentscheid (Fachzeitschrift)
aStG	Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 17. Mai 1966
aStG	Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schenkungen) vom 13. Dezember 1983
StG	Steuergesetz vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
aStGV	Vollziehungsverordnung zum aStG vom 5. Januar 1967
aStGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 13. Juli 1984
StGV	Verordnung zum Steuergesetz vom 11. September 2000 (SAR 651.111)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StipV	Stipendienverordnung vom 3. April 1969 (SAR 471.111)
StK	Steuerkommission
StPO	Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958 (SAR 251.100)
StR	Ständerat
StRG	Steuerrekursgericht (ab 1. 1. 85)
StRK	Steuerrekurskommission (bis 31. 12. 84)
SubmD	Submissionsdekret vom 26. November 1996 (SAR 150.910)
SubVO	Verordnung über die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen (Submissionsverordnung) vom 16. Juli 1940
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990 (SR 616.1)
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht (vormals Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht [SJIR])

SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
TaxiR	Taxireglement
TSchG	Eidgenössisches Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455)
TSchV	Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1)
TVAV	Technische Verordnung über die amtliche Vermessung vom 10. Juni 1994 (SR 211.432.21)
UD	Dekret über das Verfahren bei Landumlegungen und Grenzvereinigungen in Baugebieten (Umlegungsdekret) vom 9. Ok- tober 1974
URP	Umweltrecht in der Praxis
USD	Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechts (Umweltschutz- dekret) vom 13. März 1990 (SAR 781.110)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (SR 241)
V	Verordnung
VAE	Verordnung über die Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen vom 23. Juni 1978 (SR 961.01)
VALL	Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (SR 411.211)
VAStG	Verordnung zum Aktiensteuergesetz vom 27. März 1972
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (SR 211.432.2)
VBB	Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993 (SR 211.412.110)
VBG	Verordnung über die Bewertung der Grundstücke vom 4. November 1985 (SAR 651.212)
VLBN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Natur- denkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)
VBVO	Kantonale Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 22. Juni 1987 (SAR 122.363)
VEA	Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern vom 14. Januar 1998 (SR 142.211)
VEB	Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden (heute: VPB)
VEGGSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 16. Januar 1978
VFG	Verordnung über das Feuerwehrewesen vom 18. Dezember 1972
VG	Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939 (SAR 150.100)
VGE	Entscheid des Verwaltungsgerichts

VJS	Vierteljahresschrift für aargauische Rechtsprechung
VKD	Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret) vom 24. November 1987 (SAR 221.150)
VO	Verordnung
VO Einreihung	Verordnung zum Einreihungsplan vom 25. Oktober 2000 (SAR 165.131)
VO-ZAS	Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt vom 19. Januar 1965 (SR 142.261)
VoLPG	Verordnung zum LPG vom 29. September 1986 (SAR 913.331)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (früher: VEB)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 (SAR 271.100)
VRV	Verordnung des Bundesrates über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VSS	Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
VStRK	Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerrekurskommission und das Rekursverfahren vom 25. Juli 1968 (SAR 271.161)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (SR 313.0)
VV	Vollziehungsverordnung
VVaStG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und über den direkten Finanzausgleich unter den Einwohnergemeinden vom 5. Januar 1967
VVBauG	Vollziehungsverordnung zum Baugesetz des Kantons Aargau vom 17. April 1972
VVEGZGB	Vollziehungsverordnung zu den §§ 103-116 des Einführungsgesetzes zum ZGB über Bauvorschriften der Gemeinden vom 21. Januar 1949
VVFGA	Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit vom 20. Dezember 1995
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (SR 22.229.1)
VVGIG	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 3. Juli 1996 (SAR 221.171)
VVGNG	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nutzung (und den Schutz) der öffentlichen Gewässer vom 24. Dezember 1954
VVOR	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Miete und Pacht) vom 25. Juni 1990/31. März 1993 (SAR 210.221)
VVV	Verordnung des Bundesrates über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr vom 20. November 1959

VWEG	Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 (SR 843.1)
VWF	Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (SR 814.226.21)
VWG	Verordnung zum Wirtschaftsgesetz vom 16. August 1976 (SAR 971.111)
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
VZG	Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 (SR 281.42)
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01)
WEG	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843)
WG	Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) vom 2. März 1903 (SAR 971.100)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
ZAK	Monatsschrift über die AHV, IV, EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherung (früher: «Zeitschrift für die Ausgleichskassen»)
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZO	Zonenordnung
ZPO	Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung) vom 18. Dezember 1984 (SAR 221.100)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStV	Verordnung des Bundesrates über das Zivilstandswesen (Zivilstandsverordnung) vom 1. Juni 1953 (SR 211.112.1)
ZVV	Zeitschrift für Vormundschaftswesen

Obergericht

I. Zivilrecht

A. Familienrecht

1 Art. 163, 176 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB.

Mit Zustellung des erstinstanzlichen Eheschutzurteils hat es der von einer Lohnpfändung betroffene Unterhaltsschuldner in der Hand, beim Betreibungsamt die Anpassung der Lohnpfändung zu beantragen, welche indessen nur für die Zukunft wirkt. Ab diesem Zeitpunkt kann der Unterhaltsschuldner die Lohnpfändung dem Unterhaltsgläubiger nicht mehr einkommensmindernd entgegenhalten.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Zivilgericht, 5. Kammer, vom 30. Juni 2005 in Sachen L.A. gegen L.A.

Aus den Erwägungen

Gemäss Pfändungsurkunde des Betreibungsamtes Gontenschwil vom 11. August 2004 ist das Nettoerwerbseinkommen des Beklagten, soweit es den vom Betreibungsamt ermittelten Existenzbedarf der Familie des Beklagten von Fr. 3'442.20 übersteigt, für eine Forderung der City-Bank, Zürich, von Fr. 31'000.-- nebst Betriebskosten, abzüglich von Teilzahlungen im Betrage von Fr. 6'953.20, gepfändet. Diese Lohnpfändung dauert bis zum 11. August 2005. Im Umfange der Pfändung wurde dem Beklagten die Verfügungsbefugnis über dessen Erwerbseinkommen entzogen (Art. 96, 99 SchKG). Zwar ist eine Revision der Pfändung nach Art. 93 Abs. 3 SchKG – wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat – möglich, wenn sich die für die Bestimmung des pfändbaren Betrages massgebenden Verhältnisse geändert haben, eine solche Revision kann aber nicht rückwirkend vorgenommen werden, sondern wirkt nur für die Zukunft. Die auf einer rechtskräftigen Verfügung des Betreibungsamtes beruhenden früheren Lohnpfändungen können somit nicht mehr rückgängig gemacht werden, weshalb sie bei der Beurteilung der Leistungsfä-

higkeit des Beklagten zu berücksichtigen sind, d.h. der gepfändete Lohnanteil nicht als (hypothetisches) Einkommen angerechnet werden kann, selbst wenn der Beklagte bereits im Zeitpunkt des Auszuges der Klägerin aus der ehelichen Wohnung eine Revision der Lohnpfändung hätte erwirken können. Ob damals einem Revisionsbegehren Erfolg beschieden gewesen wäre, ist allerdings fraglich, da die Unterhaltsbeiträge an die Klägerin noch nicht gerichtlich festgesetzt waren und das Betreibungsamt wohl kaum von der Erfüllung der Unterhaltspflicht durch den Beklagten hätte ausgehen können (vgl. BGE 121 III 20 Erw. 3a, 112 III 19 Erw. 4), nachdem dieser eine Unterhaltspflicht noch im vorinstanzlichen Verfahren bestritten hatte. Mit dem vorinstanzlichen Urteil, das dem Beklagten bzw. dessen Rechtsvertreter am 30. März 2005 zugestellt wurde und mangels aufschiebender Wirkung vorläufig in Rechtskraft erwachsen ist (§ 298 Abs. 4 ZPO), hatte es der Beklagte in der Hand, sich auf dem Wege der Anpassung der Lohnpfändung die Mittel für seine gegenüber Drittschuldnern vorrangige Unterhaltspflicht zu sichern. Eine solche Revision konnte frühestens Wirkung für den April-Lohn entfalten, weshalb der Klägerin die Lohnpfändung ab Mai 2005 nicht mehr einkommensmindernd entgegengehalten werden kann.

2 Art. 129 Abs. 1 ZGB.

Eine Sistierung der Unterhaltsrente kommt in Betracht, wenn mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die ursprüngliche Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person oder der ursprüngliche Unterhaltsbedarf der berechtigten Person sich wieder einstellen werden. Ist auf Seiten des Unterhaltsschuldners eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten, welche zwar erheblich ist und über längere Zeit andauert, der endgültige Charakter der Veränderung aber trotzdem nicht feststeht, kann in solchen Fällen ein Wiederherstellungs- oder Wiedererhöhungsvorbehalt angeordnet werden, wonach die aufgehobene oder herabgesetzte Scheidungsrente bis zum im Scheidungsurteil festgesetzten Betrag wieder hergestellt oder erhöht wird, wenn und soweit auch die frühere Leistungsfähigkeit des Rentenschuldners wieder eintritt.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Zivilgericht, 1. Kammer, vom 21. Februar 2006 in Sachen O.S. gegen U.M.

Aus den Erwägungen

9.

Die Sistierung des Unterhaltsbeitrags bewirkt, dass die unterhaltspflichtige Person während der Dauer der Sistierung von der Pflicht zur Unterhaltsleistung entbunden ist. Mit Ablauf der Frist lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 38, 39 zu Art. 129 ZGB; Schwenger, in: Schwenger, FamKomm Scheidung, Bern 2005, N 30 zu Art. 129 ZGB). Eine Sistierung der Unterhaltsrente kommt daher in Betracht, wenn mit Bestimmtheit oder grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die ursprüngliche Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person oder der ursprüngliche Unterhaltsbedarf der berechtigten Person sich wieder einstellen werden (Sutter/Freiburghaus, a.a.O., N 32 zu Art. 129 ZGB).

Im vorliegenden Fall fehlt es bereits an dieser Sistierungsvoraussetzung. Wie die Vorinstanz und auch die Parteien festgestellt haben, ist offen, ob, wann und allenfalls in welcher Höhe der Kläger IV-Rentenleistungen erhalten und/oder ob er (teilweise) wieder ins Erwerbsleben eintreten wird. Selbst wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen wäre, dass dem Kläger in absehbarer Zeit eine Invalidenrente zugesprochen wird, stünde völlig dahin, ob er damit seine ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder erlangt. Dies gilt umso mehr, wenn der Rentenentscheid negativ ausfällt. Die von der Vorinstanz "bis zur Klärung seiner IV-Rentenberechtigung" angeordnete Sistierung der Unterhaltspflicht des Klägers ist daher aufzuheben.

10.

10.1.

Eine aufgehobene oder herabgesetzte Scheidungsrente kann nachträglich nicht mehr neu festgelegt oder erhöht werden (BGE 120 II 5 Erw. 5d), was bei der Urteilsfindung im Abänderungsverfahren

Schwierigkeiten bereitet, wenn die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Seiten des Rentenschuldners zwar erheblich ist und über längere Zeit andauert, der endgültige Charakter der Veränderung aber trotzdem noch nicht feststeht. Diesen Schwierigkeiten kann gemäss Lehre und Rechtsprechung mit einem Wiederherstellungs- oder Wiedererhöhungsvorbehalt begegnet werden, wonach die aufgehobene oder herabgesetzte Scheidungsrente bis zum im Scheidungsurteil festgesetzten Betrag wieder hergestellt oder erhöht wird, wenn und soweit auch die frühere Leistungsfähigkeit des Rentenschuldners wieder eintritt. Über die Erfüllung dieser Bedingung entscheidet im Streitfall das Abänderungsgericht (BGE 5C.84/2005 Erw. 2.3 mit Hinweisen auf die Literatur und Rechtsprechung).

10.2.

(...)

Vorliegend ist rechtsgenüchlich ausgewiesen, dass dem Kläger seit April 2005 die Leistungsfähigkeit zur Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen an die Beklagte fehlt. Da diese Situation bereits rund 10 Monate andauert, der Kläger nach wie vor arbeitsunfähig ist, ein Rentenentscheid der Invalidenversicherung aussteht und völlig ungewiss ist, ob, wann und in welchem Umfang der Kläger seine Arbeitsfähigkeit wieder erlangen und ob er diese auf dem Arbeitsmarkt auch noch verwerten könnte, ist die Veränderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse als dauerhaft zu betrachten und seine Unterhaltspflicht entsprechend dem Anschlussappellationsbegehren Ziff. 2c ab dem 1. April 2005 aufzuheben.

Es ist indessen zu erwarten, dass der Kläger bei dauernder Arbeitsunfähigkeit eine Invalidenrente erhalten oder bei Wiedererlangung seiner Arbeitsfähigkeit nach einer allfälligen Umschulung wieder ein Erwerbseinkommen erzielen wird. Es besteht somit zumindest die Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger noch vor dem Erlöschen seiner Unterhaltspflicht bei Erreichen seines AHV-Alters gemäss Scheidungsurteil vom 14. Oktober 1998 des Bezirksgerichts Baden wieder eine Leistungsfähigkeit erlangt, die es ihm erlaubt, den im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise zu bezahlen. Die Aufhebung der Unterhaltspflicht ist daher mit einem Wiederherstellungsvorbehalt zu versehen. Dabei ist zu beachten,

dass der Kläger im Rentenfall für die Zeit seit Entstehen des Rentenanspruchs bis zum Rentenentscheid unter Umständen eine Nachzahlung erhalten wird. Da ein neuer Abänderungsentscheid in der Regel frühestens auf den Zeitpunkt der Klage zurückwirkt, ist der Rektifikationsvorbehalt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Entstehung eines allfälligen Rentenanspruchs auszugestalten. Der Kläger ist ausserdem zu verpflichten, die Beklagte umgehend über einen Rentenentscheid bzw. über ein allfälliges Erwerbseinkommen zu informieren.

II. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

- 3 **Art. 85a Abs. 2 SchKG. Vorläufige Einstellung der Betreuung.**
Gegen den Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG gibt es kein kantonales Rechtsmittel (Bestätigung der Rechtsprechung in AGVE 1997 Nr. 10 S. 51).

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 14. August 2006 in Sachen M. AG gegen J.E.

Aus den Erwägungen

3. Von Bundesrechts wegen wird die Klage gemäss Art. 85 SchKG im summarischen und die Klage gemäss Art. 85a SchKG im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Das gilt auch für die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG (Art. 85a Abs. 4 SchKG; AGVE 1997 Nr. 10 S. 51 ff. Erw. 1b). Dieser publizierte Entscheid gilt nach wie vor, da das revidierte kantonale Recht keine Änderung in dieser Frage brachte. Gemäss § 301 Abs. 1 ZPO entscheidet der Gerichtspräsident im summarischen Verfahren die durch § 20 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 in dieses Verfahren gewiesenen Rechtssachen. Gemäss § 20 Abs. 1 lit. c EG SchKG entscheidet der Präsident des Bezirksgerichts im summarischen Verfahren lediglich über die Aufhebung oder Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85 SchKG, nicht aber über die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG. Nachdem das erst kürzlich revidierte kantonale Recht die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG nicht in das summarische Verfahren verweist (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 20 EG SchKG), geht es nicht an, die Bestimmung von § 20 Abs. 1 lit. c EG SchKG analog auf die vorläufige Einstellung der

Betreibung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG anzuwenden, auch wenn es sich sachlich um eine vorsorgliche Massnahme handelt und solche üblicherweise im summarischen Verfahren erlassen werden. Den Materialien zum EG SchKG lässt sich nicht entnehmen, weshalb Art. 85a Abs. 2 SchKG nicht in der (abschliessenden) Aufzählung von § 20 EG SchKG erscheint. Dass dies so ist, hat aber seinen guten Grund, denn andernfalls wären die (vorläufigen) Zwischenentscheide gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG mit Beschwerde anfechtbar (§ 21 EG SchKG), was dem Beschleunigungsgebot von Art. 85a Abs. 4 SchKG (i.V.m. Art. 25 Ziff. 1 SchKG) zuwiderliefe (vgl. dazu Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. A., Zürich 1997, N 30 zu Art. 85a SchKG, welche kantonale Rechtsmittel gegen die vorläufige Einstellung der Betreibung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG aus diesem Grund für bundesrechtswidrig halten).

4.1. Die Frage, ob gegen einen Massnahmeentscheid gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG ein Rechtsmittel gegeben ist, beurteilt sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach kantonalem Recht (BGE 125 III 440 ff. Erw. 2b). Nach kantonalem Recht gibt es aber kein Rechtsmittel gegen die vorläufige Einstellung der Betreibung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG (AGVE 1997 Nr. 10 S. 51 ff.). Dieser publizierte Entscheid gilt, wie bereits erwähnt, nach wie vor, da das revidierte kantonale Recht keine Änderung in dieser Frage brachte. Auch ändert BGE 125 III 440 ff. daran nichts, weil dieser Entscheid einzig das solothurnische Zivilprozessrecht beschlägt, das vom aargauischen Zivilprozessrecht in wesentlichen Punkten abweicht.

4.2. Gemäss § 21 EG SchKG sind die Entscheide der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts gemäss § 20 EG SchKG an das Obergericht weiterziehbar, mit Ausnahme der Fälle gemäss § 20 Abs. 1 lit. d, g, l, m, n und p. § 20 Abs. 1 EG SchKG, auf welchen sich § 21 EG SchKG bezieht, enthält aber - wie dargelegt zu Recht - keine Ausführungsbestimmung zu Art. 85a SchKG, sondern nur eine solche zu Art. 85 SchKG (§ 20 Abs. 1 lit. c EG SchKG). Aus dem Einführungsgesetz zum SchKG ergibt sich somit keine Möglichkeit der Weiterziehung des Entscheids über die vorläufige Einstellung der Betreibung gemäss

Art. 85a Abs. 2 SchKG und eine analoge Anwendung von § 20 lit. c EG SchKG ist aus den erwähnten Gründen abzulehnen.

4.3. Der Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreuung gemäss Art. 85a Abs. 2 SchKG ist per definitionem kein Endentscheid, sondern lediglich ein (vorläufiger) Zwischenentscheid im beschleunigten Verfahren gemäss Art. 85a SchKG (Art. 85a Abs. 3 SchKG), so dass sowohl die Appellation gemäss § 317 ZPO als auch die Beschwerde gemäss § 335 lit. a ZPO von vornherein ausscheiden (§ 318 ZPO ist nicht anwendbar, da die vorläufige Einstellung der Betreuung kein Zwischenentscheid im Sinne von § 274 ZPO ist). In Frage kommt demnach höchstens die Beschwerde gemäss § 335 lit. b ZPO. Danach ist die Beschwerde zulässig gegen prozessleitende Entscheide, wenn sie nach dem Gesetz selbständig weiterziehbar sind, sowie wenn sie gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen verstossen und daraus einer Partei ein schwer wieder gutzumachender Nachteil entsteht. Die erste Eventualität liegt nicht vor, da weder im revidierten Einführungsgesetz zum SchKG noch in der Zivilprozessordnung die Möglichkeit der Weiterziehung der Entscheide nach Art. 85a Abs. 2 SchKG vorgesehen ist. Aber auch eine Beschwerdemöglichkeit nach der zweiten Eventualität ist zu verneinen, da der angefochtene Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts K. vom 27. Juni 2006 nicht gegen grundlegende gesetzliche Bestimmungen verstösst (AGVE 1997 Nr. 10 S. 51 ff. Erw. 2a).

4 Art. 82 Abs. 2 SchKG; provisorische Rechtsöffnung.

Bestreitet der aus einem synallagmatischen Vertrag verpflichtete Schuldner die Erfüllung der Gegenleistung, ist die Rechtsöffnung zu verweigern, wenn sich die Einwendungen nicht zum vornherein als haltlos erweisen oder vom Gläubiger sofort durch Urkunden widerlegt werden. Auch nach vorbehaltloser Entgegennahme der Sache genügt es, dass der Schuldner Mängel in der Erfüllung substantiiert behauptet, um das Rechtsöffnungsbegehren zu Fall zu bringen, und vom betriebenen Schuldner darf die Glaubhaftmachung einer rechtzeitigen Mängelrüge nicht verlangt werden.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Zivilgericht, 5. Kammer, vom 23. Oktober 2006 in Sachen S.T. gegen L.D.

Aus den Erwägungen

Beim Kaufvertrag handelt es sich um einen synallagmatischen Vertrag, bei dem Leistung (Lieferung der Kaufsache) und Gegenleistung (Bezahlung des Preises) Zug um Zug zu erbringen sind, sich mithin in einem Austauschverhältnis gegenüberstehen (Art. 184 Abs. 1 und 2 OR; Leu, Basler Kommentar, 3. A., Basel/Genf/München 2003, N 4 zu Art. 82 OR; Koller, Basler Kommentar, a.a.O., N 89 zu Art. 184 OR). Die Zug-um-Zug-Regel ist nicht auf die Hauptleistungspflichten beschränkt, sondern gilt für jede in das Austauschverhältnis einbezogene Leistung. So kann der Käufer den Kaufpreis zurückbehalten, wenn der Verkäufer zusätzlich zur Lieferung des Kaufgegenstandes eine kauffremde Nebenpflicht übernommen hat und diese ins Synallagma einbezogen wurde (Koller, a.a.O., N 92 und 96 zu Art. 184 OR; BGE 127 III 199). Ob dies der Fall ist, lässt sich nicht in allgemeiner Weise beantworten. Schweigt die vertragliche Abrede, so ist massgeblich auf die Bedeutung der Nebenpflicht im Vertragsganzen abzustellen. Der Austauschcharakter einer Nebenpflicht ist dann zu bejahen, wenn ohne sie die Hauptleistung erheblich entwertet würde (Leu, a.a.O., N 6 zu Art. 82 OR; Koller, a.a.O., N 72 zu Art. 184 OR; Weber, Berner Kommentar, Bern 2005, N 91 zu Art. 82 OR).

Ein synallagmatischer Vertrag, bei dem sich Leistung und Gegenleistung der beiden Parteien in einem Austauschverhältnis gegenüberstehen, gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG, wenn er die Zahlungsverpflichtung des betriebenen Schuldners enthält. Diese ist bei vertraglicher Vorleistungspflicht des Betriebenen unbedingt, sonst jedoch nur bedingt, weil der Schuldner seine Leistung nur für den Fall verspricht, dass er die Gegenleistung erhalten hat bzw. sie ihm zumindest angeboten wurde (Art. 82 OR; Meyer, Die Rechtsöffnung auf Grund synallagmatischer Schuldverträge, Diss. Zürich 1979, S. 50 f.; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss.

Zürich 2000, S. 341; Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel/Genf/München 1998, N 99 zu Art. 82 SchKG). Wird die Erfüllung der Gegenleistung vom betriebenen Schuldner bestritten, ist die Rechtsöffnung zu verweigern, wenn sich die Einwendungen nicht zum vornherein als haltlos erweisen oder vom Gläubiger sofort durch Urkunden widerlegt werden (AGVE 1989, S. 47 mit Hinw.; Meyer, a.a.O., S. 51; Stücheli, a.a.O., S. 342; Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N 99 zu Art. 82 SchKG). Haltlosigkeit ist dann anzunehmen, wenn sich der behauptete Einwand auf Grund der Gesamtumstände ohne weiteres als unzutreffend erweist oder wenn er angesichts klarer gegenteiliger Anhaltspunkte in erhöhtem Mass unglaubwürdig wirkt. Mithin darf Haltlosigkeit der schuldnerischen Einwände nicht leichtfertig bejaht werden, also nicht bereits dann, wenn die Wahrheit der Vorbringen als zweifelhaft erachtet wird (Stücheli, a.a.O., S. 342 f.). Die Behauptung der Mangelhaftigkeit der Gegenleistung muss aber, wenn nicht glaubhaft gemacht, so doch substantiiert werden, ansonsten sie als haltlos zu bezeichnen wäre (Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N 105 zu Art. 82 SchKG). Andere Einwendungen, die nicht die Erfüllung der Gegenleistung betreffen, sind gemäss Art. 82 Abs. 2 SchKG vom Schuldner glaubhaft zu machen (AGVE 1989, S. 47 mit Hinw.; Meyer, a.a.O., S. 51; Stücheli, a.a.O., S. 342; Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N 106 zu Art. 82 SchKG). Ebenfalls glaubhaft zu machen hat der Schuldner, dass die Gegenleistung in einem Austauschverhältnis zu seiner eigenen Leistung steht (Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N 101 und N 104 zu Art. 82 SchKG). Ob liegen dem Schuldner, der die Leistung entgegengenommen hat, Prüfungs- und Rügepflichten, so genügt nach Auffassung eines Teils der Lehre und kantonalen Rechtsprechung das Bestreiten der Ordnungsmässigkeit der Gegenleistung nicht, sondern der Schuldner muss zudem glaubhaft machen, dass er rechtzeitig Mängelrüge erhoben hat (Staehelin/Bauer/Staehelin, a.a.O., N 104 zu Art. 82 SchKG mit Hinweisen). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Mängelfreiheit ohne Mitwirkung des Schuldners kaum je beweisbar wäre, zumal sich das Beweisobjekt in der Sphäre des Schuldners befindet (Meyer, a.a.O., S. 58 ff.; PKG 189, S. 134 ff.) Diese Argu-

mentation lässt ausser Acht, dass es in der Natur der provisorischen Rechtsöffnung liegt, dem Gläubiger nur dann zu einer raschen Beseitigung des Rechtsvorschlages zu verhelfen, wenn der Bestand seiner Forderung ausgewiesen ist. Ein allfälliger Beweisnotstand darf daher nicht zu einer Umkehr der Beweislast bezüglich Bestand des Rechtsöffnungstitels führen, da dem Gläubiger für die Durchsetzung nicht liquider Forderungen das ordentliche Zivilverfahren zur Verfügung steht (Stücheli, a.a.O., S. 344).

Gemäss Kaufvertrag vom 2. Juli 2005 und übereinstimmender Darstellung der Parteien vor Vorinstanz haben diese auch die Montage der veräusserten Kühlvitrine und Kühlzelle durch den Kläger vereinbart. In der Beschwerdeschrift gestand der Kläger sodann zu, dass in der Kühlvitrine der Motor nicht eingebaut war. Er habe dem Beklagten gesagt, dass der Motor von Fachleuten eingebaut werden müsse; am 3. Juli 2005 habe er die Montage der Kühlzelle vorgenommen und soweit als möglich auch die Kühlvitrine installiert; damit habe er seine sämtlichen Pflichten aus dem Vertrag erfüllt. Soweit mit diesen erstmals vor Obergericht vorgebrachten Ausführungen des Klägers die Sachdarstellung des Beklagten vor Vorinstanz bestätigt wird, steht ihrer Berücksichtigung nichts entgegen, da Zugeständnisse im Gegensatz zu neuen Angriffs- und Verteidigungsmitteln nicht Gegenstand des zweitinstanzlichen Novenverbotes bilden. Es ist daher mit dem Beklagten davon auszugehen, dass in der gekauften Kühlvitrine der Motor nicht eingebaut war und der Kläger diese Montagearbeit auch nicht nachträglich vorgenommen hat. Es erscheint im Weiteren als glaubhaft gemacht, dass der Einbau des Kühlmotors als im Austauschverhältnis zur Bezahlung des Kaufpreises stehende Vertragsleistung des Klägers zu gelten hat, nachdem die Montage der veräusserten Objekte ausdrücklich und vorbehaltlos im Kaufvertrag vereinbart war und eine Kühlvitrine ohne Motor notorischerweise betriebsuntauglich ist. Bei dieser Sachlage kann offenbleiben, ob es sich bei der Montage um eine vertragliche Haupt- oder Nebenleistungspflicht des Klägers handelte. Entgegen der Auffassung von Kläger und Vorinstanz kann sodann, wie vorab dargelegt, vom Beklagten nicht die Glaubhaftmachung einer rechtzeitigen Mängelrüge verlangt werden. Auch nach vorbehaltloser Entgegennahme

der Sache, genügt es vielmehr, dass der Schuldner Mängel in der Erfüllung substantiiert behauptet, um das Rechtsöffnungsbegehren zu Fall zu bringen (Stücheli, a.a.O., S. 344).

III. Zivilprozessrecht

A. Zivilprozessordnung

- 5 § 125 ZPO. Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege.
Bei der Hochrechnung eines Überschusses auf ein bis zwei Jahre ist veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, sofern sie dem Gericht bekannt sind.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 4. Zivilkammer, vom 30. März 2006 in Sachen R.M.L.-K.

Aus den Erwägungen

3. Mit Eingabe vom 22. März 2006 wies die Gesuchstellerin nach, dass ihr Arbeitsvertrag per 28. Februar 2006 aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde und sie deshalb ab März 2006 nur noch über 80% ihres bisherigen Einkommens verfügen wird. Zwar ist für die Beurteilung der Bedürftigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, wie dargelegt, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers zum Zeitpunkt des Gesuchs abzustellen. Gleichzeitig verlangt jedoch das Bundesgericht, dass der Gesuchsteller mit einem allfälligen Überschuss die zu erwartenden Prozesskosten innert ein bis zwei Jahren bezahlen kann. Dies bedeutet, dass nach Einreichung des Gesuchs eintretende Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Gesuchstellers zu berücksichtigen sind, wenn sie dem Gericht bekannt gegeben werden, denn es kann nicht im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sein, mit einem Überschuss während ein bis zwei Jahren zu rechnen, der zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs besteht, im Laufe der ein bis zwei Jahre aber zufolge veränderter Verhältnisse abnimmt oder ganz wegfällt. Es ist deshalb der Eintritt der Arbeitslosigkeit der Gesuchstellerin ab März 2006 zu berücksichtigen und von Taggeldern in Höhe von 80% des bisherigen Einkommens, d.h. von rund

Fr. 3'248.-- auszugehen. Damit reduzieren sich ihre Gesamteinnahmen ab März 2006 um Fr. 812.--. Gleichzeitig ist auf der Ausgaben-seite zu berücksichtigen, dass sie ab März 2006 arbeitslos ist und deshalb sowohl die Auslagen für den Arbeitsweg von Fr. 800.-- als auch diejenigen für die auswärtige Verpflegung von Fr. 220.-- wegfallen, was zur Folge hat, dass sich ihr Überschuss ab März 2006 um Fr. 208.-- vergrössert und sie insgesamt einen Überschuss von rund Fr. 410.-- erzielt. Damit ist sie in der Lage, die zu erwartenden Gerichts- und Parteikosten für das Scheidungsverfahren innert angemessener Frist zu bezahlen.

6 § 171 ZPO; Vereinigung

Der Instruktionsrichter kann getrennt eingereichte Klagen vereinigen, wenn die Voraussetzungen von § 171 Abs. 1 ZPO vorliegen. Erfolgt die Vereinigung unmittelbar bei Prozesseinleitung, bestimmt sich der Streitwert des Verfahrens aufgrund des Gesamtbetrages der eingeklagten Forderungen. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren liesse es sich mit der gesetzlichen Beschränkung der Rechtswohltat des kostenlosen Verfahrens auf betragslich geringfügige Streitsummen (Art. 343 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 OR) nicht vereinbaren, wenn sich die Arbeitsgerichte die kostenlose Durchführung von Parallelprozessen über einzelne Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis, die in ihrem Gesamtbetrag den Schwellenwert der Kostenfreiheit übersteigen, aufzwingen lassen müssten.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 19. Juni 2006, i.S. T. AG ca. C.T.

Aus den Erwägungen

2.2.

Die Klägerin macht geltend, die Vorinstanz habe die von ihr bewusst getrennt eingereichten Klagen auf Rückerstattung von Mehrwertsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen zu Unrecht vereinigt; sie sei nicht bereit, die ihr daraus erwachsenen Kostennachteile zu tragen. Hinzu komme, dass der Nichteintretensentscheid der Vorin-

stanz vom 30. April 2004 im Kostenpunkt in Rechtskraft erwachsen sei; damit sei für das Arbeitsgericht einzig noch der Streitwert der Klage betreffend Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 24'286.10 massgebend gewesen, für welchen von Bundesrechts wegen Kostenfreiheit bestehe.

2.2.1.

Gemäss § 171 ZPO kann der Kläger mit der gleichen Klage mehrere Ansprüche einklagen, wenn dafür der angerufene Richter zuständig und die gleiche Verfahrensart vorgeschrieben ist (Abs. 1). Aus zureichenden Gründen kann der Instruktionsrichter die Trennung verfügen oder getrennt geltend gemachte Ansprüche vereinigen (Abs. 2). Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung zeigt, dass dem Richter bei dieser Entscheidung ein erheblicher Ermessensspielraum zukommt. Er wird von der Befugnis zur Klagevereinigung im Interesse der Prozessökonomie namentlich dann Gebrauch machen, wenn zwischen mehreren gerichtlichen Verfahren ein Zusammenhang besteht und von deren Vereinigung eine zweckmässigere Abwicklung des Verfahrens zu erwarten ist (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau/Frankfurt a.M./Salzburg 1998, N 4 und 12 zu § 171 ZPO; AGVE 1963, S. 54). Erfolgt die Vereinigung bei Prozesseinleitung, kann sie eine Veränderung des Streitwertes bewirken, da der Wert mehrerer Ansprüche, die sich nicht gegenseitig ausschliessen, nach § 18 Abs. 1 ZPO zusammengerechnet wird. Massgeblicher Zeitpunkt für die Streitwertberechnung ist nämlich die Einreichung der Klage beim erstinstanzlichen Richter. Der damit festgelegte Streitwert bleibt grundsätzlich für den ganzen kantonalen Prozess massgebend (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N 6 zu §§ 16 und 17, N 4 zu § 18 und N 12 zu § 171 ZPO).

2.2.2.

Die Klägerin hat in ihren der Vorinstanz gleichentags getrennt eingereichten Klagen gegen den Beklagten einerseits einen Anspruch auf Rückerstattung von Mehrwertsteuerbeiträgen im Betrag von Fr. 13'534.15 und andererseits einen Anspruch auf Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Betrag von Fr. 24'286.10 geltend gemacht. Beide Forderungen gründen nach unbestritten gebliebener Darstellung der Klägerin in einem Arbeitsverhältnis zwischen den

Parteien und waren damit im Rahmen eines Arbeitsgerichtsverfahrens zu beurteilen. Die Voraussetzungen für eine objektive Klagenverbindung i.S.v. § 171 Abs. 1 ZPO waren somit gegeben. Es bedarf sodann keiner Erläuterung, dass die Führung mehrerer Prozesse über Forderungen zwischen den gleichen Parteien aus demselben Rechtsverhältnis für das Gericht einen erheblichen Mehraufwand darstellt, weshalb sich schon aus Gründen der Prozessökonomie eine Vereinigung der Klagen aufdrängte. Demgegenüber vermochte die Klägerin, abgesehen von der Erlangung der Kostenfreiheit i.S.v. Art. 343 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 OR, kein sachliches Interesse an einer getrennten Beurteilung ihrer Forderungen darzutun. Es liesse sich aber mit der gesetzlichen Beschränkung der Rechtswohlthat des kostenlosen Verfahrens auf betragslich geringfügige Streitsummen (Art. 343 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 OR) nicht vereinbaren, wenn sich die Arbeitsgerichte die kostenlose Durchführung von Parallelprozessen über einzelne Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis, die in ihrem Gesamtbetrag den Schwellenwert der Kostenfreiheit übersteigen, aufzwingen lassen müssten. Die von der Klägerin erwähnte Möglichkeit einer Teilklage, die von der Lehre als zulässiges Mittel zur Erlangung der Kostenfreiheit anerkannt wird (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N 6 zu § 369 ZPO), ist mit der hier in Frage stehenden gleichzeitigen Anhebung von zwei separaten Prozessen nicht vergleichbar, da der Kläger mit der Teilklage - wohl mit Hinblick auf die präjudizielle Wirkung des Urteils - auf einen Vollstreckungstitel für den Rest seiner Forderung und insoweit auf die Inanspruchnahme der Gerichte vorerst verzichtet. Dass die Arbeitsgerichtspräsidentin vorliegend die von der Klägerin angehobenen Klagen vereinigt hat, ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden, sondern war im Interesse einer straffen und beförderlichen Prozessleitung (§ 8 GOG; § 72 Abs. 1 ZPO) geboten. Da die Vereinigung unmittelbar bei Prozesseinleitung erfolgte, bestimmt sich der Streitwert des Verfahrens aufgrund des Gesamtbetrages der eingeklagten Forderungen von Fr. 37'820.25, sodass die Grenze der Gerichts- und Parteikostenfreiheit von Fr. 30'000.-- bzw. Fr. 20'000.-- (vgl. Art. 343 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 OR; § 369 Abs. 1 ZPO) überschritten wird. An der grundsätzlichen Kostenpflicht ändert auch nichts, dass heute - nachdem der Nicht-

eintretensentscheid der Vorinstanz vom 30. April 2004 in Bezug auf die Rückerstattung der Mehrwertsteuer von Fr. 13'534.15 in Rechtskraft erwachsen ist - nur mehr die Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 24'286.10 streitig ist (Erw. 2.2.1. hievor; BGE 115 II 30 Erw. 5b, 104 II 222 Erw. 2b; Staehelin/Vischer, Zürcher Kommentar, Teilband V/2c, 3. Aufl., Zürich 1996, N 23 zu Art. 343 OR).

- 7 **§ 176 ZPO; Prozessüberweisung und Kostenfolgen**
Hält der Kläger an der Zuständigkeit des von ihm angegangenen Richters fest, ist über die Zuständigkeitsfrage urteilsmässig zu befinden und es ergeht im Falle der Unzuständigkeit ein formeller und kostenpflichtiger Nichteintretensentscheid.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 3. Zivilkammer, vom 27. Februar 2006, i.S. K.K. ca. V.S. AG

Aus den Erwägungen

2.2.

Gemäss § 176 Abs. 1 ZPO wird der Prozess bei fehlender Zuständigkeit auf Antrag des Klägers ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit dem von ihm als zuständig bezeichneten Richter überwiesen, sofern dieser nicht offensichtlich unzuständig ist. Mit dieser Bestimmung soll der Verzögerung und Verteuerung des Prozesses durch Zuständigkeitsstreitigkeiten vorgebeugt werden (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1998, N 1 zu § 176 ZPO). Eine Prozessüberweisung an den zuständigen Richter erfolgt jedoch nur auf Antrag des Klägers (AGVE 1994, S. 95). Hält der Kläger demgegenüber - sei es auf Anfrage des Instruktionsrichters nach § 173 Abs. 2 ZPO, sei es auf Bestreitung der Zuständigkeit durch den Beklagten - an der Zuständigkeit des von ihm angegangenen Richters fest, ist über die Zuständigkeitsfrage urteilsmässig zu befinden und ergeht im Falle der Unzuständigkeit ein formeller

Nichteintretensentscheid (Urteil der 1. Zivilkammer des Obergerichts vom 12. Juni 1998, OR.98.00027; Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N 10 zu § 176 ZPO). Mit diesem Prozessurteil (§ 273 ZPO) sind auch die Kosten zu verlegen (§ 121 Abs. 1 ZPO).

2.3.

An der Vermittlungsverhandlung vom 7. Dezember 2004 erhob die Beklagte rechtzeitig die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Arbeitsgerichts Lenzburg (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N 2 f. zu § 373 ZPO). Ein aufgrund der umstrittenen örtlichen Zuständigkeit vom Gericht unterbreiteter Vergleichsvorschlag wurde vom Kläger abgelehnt. Die folgenden Rechtsschriften beschränkten sich gemäss richterlicher Anordnung auf die Frage der örtlichen Zuständigkeit. Der Kläger beantragte replicando nur im Eventualbegehren die kostenlose Überweisung ans Arbeitsgericht Zürich. In seinem Hauptantrag verlangte er die Feststellung der Zuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts unter Kostenfolge für die Beklagte. Aufgrund dieses Hauptantrages und des fortgeschrittenen Verfahrens hatte die Vorinstanz nach Abschluss des Schriftenwechsels und Durchführung der Hauptverhandlung urteilsmässig über die Zuständigkeitsfrage zu befinden. Im alsdann ausgefallten Endentscheid in der Form eines Prozessurteils (Nichteintretensentscheid) hat sie demnach zu Recht einen Kostenentscheid gefällt.

8 § 196c ZPO; § 196g Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 189 ZPO.

bleibt bei einer Teileinigung im Scheidungsverfahren gemäss Art. 112 ZGB ein Ehegatte mit der Stellung von Anträgen zu den streitigen Nebenfolgen (Art. 112 Abs. 3 ZGB; § 196c ZPO) säumig, ist ihm gemäss § 196g Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 189 ZPO eine 10-tägige Nachfrist zur Antragstellung einzuräumen mit der Androhung, dass er bei erneuter Säumnis mit den entsprechenden Anträgen ausgeschlossen ist, soweit es sich nicht um Streitsachen handelt, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 22. August 2006 i.S. V.N.-E. ca. Ch.N.

Aus den Erwägungen

3.

3.1. (...)

3.2. Bei der Scheidung mit Teileinigung gemäss Art. 112 ZGB stellt jeder Ehegatte Anträge zu den Scheidungsfolgen, über die sie sich nicht einig sind (Art. 112 Abs. 3 ZGB). Daraus folgt, dass bezüglich der streitigen Scheidungsfolgen ein kontradiktorisches Verfahren stattfindet. Dieses streitige Verfahren untersteht den scheidungsrechtlichen Verfahrensvorschriften der Art. 135 ff. ZGB sowie - soweit diese keine abschliessende Regelung enthalten - dem kantonalen Prozessrecht (Sutter/Freiburghaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich 1999, N 39 zu Art. 112 ZGB; Gloor, Basler Kommentar, 3. A., Basel/Genf/München 2006, N 10 zu Art. 112 ZGB; Fankhauser, in: FamKomm Scheidung, Bern 2005, N 20 zu Art. 112 ZGB; Botschaft über die Änderungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches [Personenstand, Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten, Verwandtschaft und Ehevermittlung] vom 15. November 1995, Separatdruck, S. 89).

Hinsichtlich der Antragstellung bezüglich der streitigen Scheidungsfolgen enthalten die bundesrechtlichen Vorschriften über das Scheidungsverfahren (Art. 135 ff. ZGB) mit Bezug auf die güterrechtlichen Nebenfolgen keine Regelung. Es ist daher allein auf das kantonale Prozessrecht abzustellen. Gemäss § 196c Abs. 1 und 2 ZPO setzt der Richter nach Vorliegen der Bestätigung (des Scheidungswillens und der Teilvereinbarung) beiden Gesuchstellern gleichzeitig Frist an zur Antragstellung und Begründung der strittigen Scheidungsfolgen und stellt die Eingaben beider Gesuchsteller der jeweiligen Gegenpartei zur Erstattung einer Stellungnahme zu, womit der Schriftenwechsel beendet ist. Gemäss § 196c Abs. 3 ZPO kann der Richter, wo es die Umstände rechtfertigen, anstelle der schriftlichen Antragstellung und Stellungnahme die Mündlichkeit des Behauptungsverfahrens anordnen, wobei jeder Partei zwei Vorträge zustehen. Schliesslich kann der Richter auch bestimmen, dass bezüglich der strittigen Scheidungsfolgen anstelle des vorstehenden

Verfahrens das Behauptungsverfahren nach den §§ 167 ff. ZPO erfolgen soll. Im Übrigen gelten gemäss § 196g Abs. 1 ZPO für das Ehescheidungsverfahren die Regeln der Zivilprozessordnung über das ordentliche Verfahren sinngemäss.

In § 196c ZPO ist nicht geregelt, was zu geschehen hat, wenn eine Partei die Frist gemäss § 196c Abs. 1 ZPO zur Antragstellung und Begründung der strittigen Scheidungsfolgen unbenutzt verstreichen lässt. Gemäss der allgemeinen Verfahrensbestimmung von § 97 Abs. 1 ZPO hat die Versäumnis einer Prozesshandlung, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur zur Folge, dass das Verfahren ohne diese durchgeführt wird, d.h. die säumige Partei geht der Vorteile verlustig, die sie durch die Ausführung der betreffenden Handlung hätte gewinnen können; diese Handlung kann nicht mehr nachgeholt werden, und das Verfahren wird ohne Rücksicht auf sie fortgesetzt (Bühler/Edelmann/Killer, Kommentar zur aargauischen Zivilprozessordnung, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1998, N 6 zu § 97 ZPO). Da das Gesetz für das Verfahren in Ehescheidungs- und Ehetrennungssachen gemäss §§ 196a ff. ZPO nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, erscheint es nicht von vornherein unzutreffend, die Säumnisfolgen bereits an die erste Säumnis zu knüpfen, so dass erst nach Fristablauf eingereichte Anträge zu den streitigen Nebenfolgen der Scheidung unzulässig und damit unbeachtlich wären. Es ist indessen zu beachten, dass die Zivilprozessordnung da, wo die Handlung einer Partei für den Fortgang des Verfahrens als nötig erscheint, und vor allem dort, wo besondere Nachteile drohen, ein zweistufiges Vorgehen vorsieht und die Säumnisfolgen erst nach der zweiten Säumnis eintreten lässt (Bühler/Edelmann/Killer, a.a.O., N 7, 8 zu § 97 ZPO). Angesichts der grossen Bedeutung, welcher der Antragstellung und Begründung der strittigen Scheidungsfolgen im Prozess zukommt, erscheint es angezeigt, in Anwendung von § 196g Abs. 1 ZPO, der für das Ehescheidungsverfahren "im Übrigen" die sinngemässe Geltung der Regeln der ZPO über das ordentliche Verfahren vorsieht, § 189 Abs. 1 und 2 ZPO betreffend die Säumnis mit der Antwort oder Widerklageantwort sinngemäss anzuwenden, weshalb bei Säumnis mit der Antragstellung und Begründung der strittigen Scheidungsfolgen der säumigen Partei eine letzte Frist von

10 Tagen anzusetzen ist mit der Androhung, dass sie bei erneuter Säumnis mit entsprechenden Anträgen ausgeschlossen ist, soweit es sich nicht um Streitsachen handelt, wo der Richter von Amtes wegen zu handeln hat (§ 189 Abs. 3 ZPO; vgl. Urteil der 2. Zivilkammer des Obergerichts vom 1. Juni 2006 i.S. L. [ZOR.2006.29] Erw. 4.2.2).

3.3. Da der Klägerin im vorliegenden Fall keine letzte Frist unter Androhung der Säumnisfolgen im Sinne von § 189 Abs. 1 ZPO angesetzt worden ist, vermochte die Nichtbeachtung der ihr mit Verfügung vom 16. November 2004 angesetzten Frist keine Säumnisfolgen eintreten zu lassen, weshalb die von ihr erst mit der Stellungnahme vom 11. März 2005 gestellten Anträge zur güterrechtlichen Auseinandersetzung zu berücksichtigen und demgemäss zu beurteilen sind. Vorab ist dem Beklagten gemäss § 196c Abs. 2 ZPO Gelegenheit zur Stellungnahme dazu einzuräumen und ein allenfalls erforderliches Beweisverfahren durchzuführen.

9 Art. 343 Abs. 3 OR; § 369 Abs. 1 ZPO.

Erhöht im Appellationsverfahren eines arbeitsgerichtlichen Prozesses der Kläger im Sinne einer Klageänderung sein Begehren auf über Fr. 30'000.-- bzw. Fr. 20'000.--, entfällt die Kostenlosigkeit des Verfahrens gemäss Art. 343 Abs. 3 OR bzw. § 369 Abs. 1 ZPO, und zwar rückwirkend für das ganze, d.h. auch erstinstanzliche Verfahren.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 1. Zivilkammer, vom 19. September 2006 i.S. K.Z. ca. H.S. AG

B. Anwaltsrecht

- 10 Art. 9 und 12 BGFA; Konsequenzen einer strafrechtlichen Verurteilung für den ins Anwaltsregister eingetragenen Anwalt
- Strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen aus dem Privatbereich ist disziplinarrechtlich nicht relevant.
 - Keine Löschung des Registereintrages im konkreten Fall: Bezüglich der Frage der Vereinbarkeit einer strafrechtlichen Verurteilung mit dem Anwaltsberuf spielen die Aspekte der Zutrauenswürdigkeit des Anwaltes, der Seriosität und der Ehrenhaftigkeit eine entscheidende Rolle; Überprüfung der konkreten Handlung(en) im Einzelfall.

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 20. September 2006 i.S. RA X.

Sachverhaltszusammenfassung

RA X. wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Y vom 14. Mai 2004 bzw. des Obergerichts vom 28. Juli 2005 der Beschimpfung und mehrfachen Drohung sowie der ungenügenden Aufmerksamkeit beim Rückwärtsfahren und des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall schuldig gesprochen. Sie wurde mit einer Busse von Fr. 1'500.-- bestraft.

Aus den Erwägungen

3.

Während Art. 12 BGFA die Berufsregeln für Anwältinnen und Anwälte festhält, sind in Art. 7 und 8 BGFA die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag geregelt.

4.

4.1.

Die Berufspflichten für Anwälte gemäss Art. 12 BGFA beziehen sich nicht auf sein Privatleben. Während unter altem Recht teilweise bei der Beurteilung der „Ehrenhaftigkeit und Zutrauenswürdigkeit“ des Anwaltes auch dessen private Lebenshaltung und Lebensführung mitberücksichtigt wurde (allerdings nur in „Extremfällen“; vgl. dazu ZR 93 Nr. 39, S. 147; F. WOLFFERS, *Der Rechtsanwalt in der Schweiz*, Bern 1986, S. 181 f.), beschränkt das BGFA die Relevanz des Privatlebens auf Art. 8 BGFA (Voraussetzungen für den Registereintrag) und spielt bei den Berufsregeln keine Rolle mehr (vgl. auch Entscheid der Zürcher Aufsichtskommission in ZR 103 [2004] Nr. 11). Einzig bei den persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag können Vorkommnisse im Privatleben eine Rolle spielen, sofern eine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen vorliegt, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind (zum Ganzen: WALTER FELLMANN in: WALTER FELLMANN / GAUDENZ G. ZINDEL [Hrsg.], *Kommentar zum Anwaltsgesetz*, Zürich 2005, Art. 12 N 52 f. [zit. NAME, BGFA-Kommentar]).

4.2.

Die vorliegend gemäss rechtskräftigem Urteil von der beanzeigten Anwältin erfüllten SVG-Tatbestände berühren nur das Privatleben und sind deshalb vom Gesichtspunkt der Berufsregelverletzung her nicht relevant. Dasselbe gilt für die Beschimpfung und die Drohungen. Auch diese Sachverhalte spielten sich im privaten Umfeld der beanzeigten Anwältin ab. Sie hatten grundsätzlich mit ihrer beruflichen Tätigkeit als Anwältin nichts zu tun. [...]

4.3.

Nachdem weder die SVG-Tatbestände noch die Drohungen und die Beschimpfung etwas mit der Anwaltstätigkeit der beanzeigten Anwältin zu tun haben, besteht kein Anlass für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und es ist zu überprüfen, ob die beanzeigte Anwältin die Voraussetzungen für den Eintrag im Anwaltsregister immer noch erfüllt, nachdem eine strafrechtliche Verurteilung mit Eintrag im Strafregister vorliegt.

5.

Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA lautet wie folgt:

¹ Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

[...]

b.

es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;

Konkret stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Handlungen der beanzeigten Anwältin, derentwegen sie verurteilt wurde, mit dem Anwaltsberuf vereinbar sind oder nicht (Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA). Im Zusammenhang mit dem Registereintrag können auch Handlungen aus dem Privatbereich des Anwaltes relevant sein (vgl. N. STUDER, Neue Entwicklungen im Anwaltsrecht, in: SJZ 100 [2004] S. 233).

5.1.

Beim Registereintrag gemäss BGFA handelt es sich um eine grundsätzlich widerrufbare Polizeierlaubnis, durch die mittels Verfügung auf Gesuch hin festgestellt wird, dass die zum Schutz der Polizeigüter aufgestellten gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt sind (U. HÄFELIN / G. MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Rz. 2523; 2525). Die Löschung des Registereintrages qualifiziert sich somit als Widerruf der einst erteilten Bewilligung (HÄFELIN / MÜLLER, a.a.O., Rz. 2552). Der Widerruf ist in Art. 9 BGFA unter dem Marginale „Löschung“ vorgesehen, sofern auch nur eine der Eintragungsvoraussetzungen nachträglich wegfällt.

5.2.

Bei der Beurteilung des Vorliegens eines „Löschungsgrundes“ (bzw. Wegfall einer Eintragungsvoraussetzung) gemäss Art. 9 BGFA ist vorweg zu klären, welche polizeilichen Rechtsgüter durch Art. 8 lit. b BGFA geschützt werden sollen, wenn im Gesetz von „Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf“ die Rede ist.

Im Vernehmlassungsentwurf war unter den persönlichen Voraussetzungen noch das Vorliegen eines „guten Leumundes“

gefordert worden. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen Handlungen „die das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigen“ sollte zudem den Registereintrag ausschliessen. Aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens wurde auf das Kriterium des Vorliegens eines „guten Leumundes“ verzichtet (Botschaft des Bundesrates zum BGFA vom 28. April 1999, BBl 1999 6013 ff, [Botschaft], Ziff. 252.5). Hinsichtlich der Bewertung einer strafrechtlichen Verurteilung wurde an Stelle der „Beeinträchtigung des Ansehens des Berufsstandes“ die „Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf“ gesetzt.

Im Zusammenhang mit dem von einigen kantonalen Anwaltsgesetzen unter altem Recht für die Berufsausübung noch geforderten „guten Leumund“ wurden als polizeilich geschützte Rechtsgüter „der Schutz der Klienten“ und „das Interesse des Ansehens der Rechtspflege bzw. des Berufsstandes der Anwaltschaft schlechthin“ herangezogen. WOLFFERS (a.a.O., S. 179) qualifiziert den an erster Stelle genannten „Schutz der Klienten“ als polizeiliches Motiv „im engsten Sinne“. Das BGFA hat aber auf das Erfordernis des guten Leumundes verzichtet und die Betonung auf die Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf gesetzt. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass es dem Gesetzgeber bei den persönlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 8 BGFA um den konkreten, polizeilich motivierten Schutz „im engeren Sinne“ der Klienten ging, wogegen das Interesse des Ansehens der Rechtspflege bzw. des Berufsstandes der Anwaltschaft in den Hintergrund trat und nicht mehr ein massgebendes Kriterium ist.

5.3.

Wird der Widerruf der Berufsausübungsbewilligung im Rahmen eines Verwaltungsaktes in Erwägung gezogen, so ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. HÄFELIN / MÜLLER, a.a.O., Rz. 581 f. und 585). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat Verfassungsrang, gemäss Art. 5 Abs. 2 BV muss alles staatliche Handeln verhältnismässig sein. Dieser Grundsatz fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Freiheitsbeschränkungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts steht der Anwaltsberuf unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV. Der Entzug (bzw. die Verweigerung) der Berufsausübungsbewilligung stellt somit einen Eingriff in ein verfassungsmässig geschütztes Rechtsgut dar. Durch die polizeilich motivierte Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 ff. BGFA wird auf der anderen Seite der im öffentlichen Interesse liegende Schutz der potentiellen Klienten vor persönlich zum Anwaltsberuf generell ungeeigneten Personen angestrebt.

Für die Löschung aus dem Register muss demnach aus der strafrechtlichen Verurteilung des Anwaltes mit einiger Wahrscheinlichkeit der Schluss gezogen werden können, dieser biete keine oder zu wenig Gewähr für die Einhaltung der Berufsregeln, weshalb seine Verurteilung mit dem Anwaltsberuf unvereinbar erscheine.

5.4.

Bezüglich der Frage der Vereinbarkeit einer strafrechtlichen Verurteilung mit dem Anwaltsberuf spielen die Aspekte der Zutrauenswürdigkeit des Anwaltes, der Seriosität und der Ehrenhaftigkeit eine entscheidende Rolle. Die inkriminierte Handlung muss das vom Gesetzgeber geschützte Vertrauen in den Anwaltsberuf tangieren, um eine Auswirkung auf den Registereintrag entfalten zu können. Verurteilungen wegen Vermögensdelikten sind mit dem Anwaltsberuf klar nicht vereinbar sind, weil sich Anwälte regelmässig eine Inkassovollmacht erteilen lassen und in einem solchen Fall keine oder zu wenig Gewähr für die vorausgesetzte Einhaltung der Pflicht zur sorgfältigen Verwahrung und Herausgabe anvertrauter Vermögenswerte bieten würden (Art. 12 Abs. 1 lit. h BGFA). Demgegenüber wird eine „simple“ Geschwindigkeitsübertretung in der Regel nicht relevant sein (L. W. VALLONI / M. C. STEINEGGER, Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA], Zürich 2002, Einführung Ziff. 5.5.2; STUDER, a.a.O., S. 233).

Grundsätzlich ist immer im Einzelfall aufgrund der konkreten Handlung zu überprüfen, ob diese mit dem Anwaltsberuf noch vereinbar ist oder nicht. Von Bedeutung können insbesondere direkt- oder eventualvorsätzlich begangene Handlungen sein, eher weniger dagegen Fahrlässigkeitsdelikte. Eine gewisse Tatschwere ist Bedin-

gung für die Unvereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf, wobei die ausgesprochene strafrechtliche Sanktion ein Anhaltspunkt ist (STAEHELIN / OETIKER, BGFA-Kommentar, a.a.O., Art. 8 N 18).

Mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind Delikte wie Mord, vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung, Vermögensdelikte, Delikte gegen die Willensfreiheit (Drohung, Nötigung), Urkundenfälschungen, Geldwäscherei. Demgegenüber sind Delikte, denen eine heftige Gemütsbewegung zugrunde liegt, die eine spezielle Seelenlage voraussetzen oder bei denen die kriminelle Energie gering ist (z.B. mässige Geschwindigkeitsüberschreitungen), eher mit dem Anwaltsberuf vereinbar (STAEHELIN / OETIKER, BGFA-Kommentar, a.a.O., Art. 8 N 19 ff.).

[...]

6.

[...]

6.4.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Handlungen, welche zur strafrechtlichen Verurteilung und zum Strafregister eintrag führten, nicht als „mit dem Anwaltsberuf unvereinbar“ gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA einzustufen sind. Es handelte sich zwar unter anderem um Delikte gegen die Willensfreiheit, es bestand aber eine starke seelische Drucksituation der beanzeigten Anwältin. Zudem spielten sich die Handlungen nur im Privatleben ab und hatten keinerlei Einfluss auf die berufliche Tätigkeit der beanzeigten Anwältin. Insbesondere zeitigten sie keinerlei Auswirkungen hinsichtlich des vom Gesetz angestrebten Schutzes der Klienten. Die vom Gericht ausgefallte, relativ tiefe Strafe weist darauf hin, dass auch die Strafrichter zweifelsohne die immer noch schwierige persönliche Situation der beanzeigten Anwältin (Arbeitslosigkeit des Ehemannes, Kinder noch in Ausbildung) mitberücksichtigt haben. Eine Löschung im Anwaltsregister würde als unverhältnismässig erscheinen. Unter all diesen Gesichtspunkten ist auf die Löschung aus dem Anwaltsregister zu verzichten.

- 11 § 15 Abs. 1 lit. c EG BGFA, § 2 AnwV; Anrechenbarkeit eines Praktikums bei der Eidg. Kommission gegen Rassismus als rechtspraktische Tätigkeit für die Zulassung zur Anwaltsprüfung
Sinn und Zweck des Erfordernisses einer praktischen juristischen Tätigkeit; Voraussetzungen für die Anrechnung einer Tätigkeit

Aus dem Entscheid der Anwaltskommission vom 15. August 2006 i.S. G. T.

Aus den Erwägungen

2.
2.1.
[...]
2.2.

Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzung der praktischen, juristischen Ausbildung für den Erwerb des Anwaltspatentes (und den späteren Registereintrag, vgl. Art. 7 BGFA) ist zweifellos der Schutz des Publikums. So hält beispielsweise Schiller fest, die wohl wichtigste Anforderung an den Anwalt sei die Fachkompetenz (K. SCHILLER, Funktion des Anwalts im Rechtsstaat, in: H. NÄTER [Hrsg.], Professional Legal Services: Vom Monopol zum Wettbewerb, Zürich 2000, S. 165). Nach Erteilung des Anwaltspatentes (und der Eintragung im Register) ist es jedem Anwalt erlaubt, ohne weitere „Aufsicht“ Parteien gerichtlich oder aussergerichtlich zu vertreten. Bei den Mandanten eines Anwaltes handelt es sich in der Regel um Laien, welche die Arbeit des Anwaltes im Verlaufe des Mandates nur schwer beurteilen können. Diese Mandanten sind darauf angewiesen, dass eine Erteilung des Anwaltspatentes nur an Personen erfolgt, welche sich über die für den Anwaltsberuf notwendigen Fähigkeiten ausgewiesen haben, und denen auch eine entsprechende Ausbildung zuteil geworden ist.

- 2.3.

Hauptzweck der verlangten „praktischen juristischen“ Ausbildung ist, neben der praktischen Anwendung des im Studium erlernten theoretischen Wissens im materiellen Bereich, angehende Anwält-

tinnen und Anwälte vor dem Erwerb des Anwaltpatentes mit dem Prozessrecht, mit der täglichen Arbeit des (forensisch tätigen) Anwaltes, vertraut zu machen. Der Umstand, dass gemäss aargauischem Recht mindestens 6 Monate der verlangten total 12 Monate Praktikum bei einem aargauischen Bezirksgericht, dem Obergericht oder einem im Aargau registrierten Anwalt zu absolvieren sind, zeigt auf, dass die Vermittlung des aargauischen Prozessrechts während der Ausbildung im Vordergrund stehen soll. Während bei der Tätigkeit an den erwähnten Gerichten der Kontakt mit dem aargauischen Prozessrecht praktisch sicher gewährleistet ist, trifft dies auf die Tätigkeit bei einem Aargauer Registeranwalt mit höchster Wahrscheinlichkeit zu. Erfahrungsgemäss praktiziert nämlich der Grossteil der Anwälte später in demjenigen Kanton, in welchem er seine Ausbildung absolviert und das Anwaltpatent erworben hat (trotz bestehender Freizügigkeit).

Unter altem Recht wurde bezüglich Praktikum beim Anwalt noch verlangt, dass dieser „im Aargau praktizierend“ sei (§ 3 Abs. 1 aAnwD; SAR 291.110). Neurechtlich wird auf das nun klar fassbare Kriterium des Registereintrages abgestellt. Der Grund ist darin zu sehen, dass der Registereintrag in demjenigen Kanton zu erfolgen hat, in welchem der Anwalt seine Haupttätigkeit entfaltet, was wiederum dem altrechtlichen „im Aargau praktizierend“ entsprechen dürfte.

2.4.

Abgesehen von der Kenntnis des aargauischen Prozessrechts soll aber der Kandidierende generell in seiner Praktikumszeit möglichst gut auf die nach dem Erwerb des Anwaltpatentes (sowie dem anschliessenden Registereintrag) mögliche selbständige Anwaltstätigkeit vorbereitet werden. Daher auch die Betonung der notwendigen praktischen, juristischen Tätigkeit. Grundsätzlich geht es um die Ausbildung des Kandidierenden in denjenigen Bereichen, welche üblicherweise später das Betätigungsfeld des Anwaltes bilden. Während die Bereiche Zivil- und Strafrecht sowie Schuldbetreibungsrecht vor allem an den Bezirksgerichten und teilweise am Obergericht vermittelt werden können, steht bei den Spezialverwaltungsgerichten und in der kantonalen Verwaltung (i.d.R. in den Rechtsdiensten der Departemente oder Abteilungen) vermehrt das (kantonale) Verwaltungs-

recht im Vordergrund. Beim Anwalt wiederum, und zwar sowohl beim aargauischen wie auch beim ausserkantonalen, sind all diese Bereiche als Betätigungsfeld denkbar, je nach Ausrichtung der Tätigkeit des jeweiligen Anwaltes. Immer aber geht es darum, die Anforderungen an die Tätigkeit des Anwaltes, sei es aus seiner eigenen Sicht, sei es aus Sicht der „Gegenseite“, eben des Gerichts oder der Verwaltung, zu vermitteln.

3.

3.1.

Die Gesuchstellerin hat nun gemäss ihrem Antrag ein einjähriges Praktikum bei der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) absolviert. [...]

Die Stellenbeschreibung listet die Tätigkeiten der Gesuchstellerin, inkl. deren prozentualen Anteil an der gesamten Tätigkeit, wie folgt auf:

- Beobachten der Rechtsprechung, Mitarbeit bei Grundlagendokumenten [und]
- Urteilssammlung Art. 261^{bis} StGB (Erstellen Urteilszusammenfassungen, redaktionelle Bearbeitung, Erstellen der Datenbank, Aktualisierung der Broschüre zur Rechtsprechung) 40 %
- Aufarbeiten der Beratungstätigkeit der EKR in Konfliktfällen (Erstellen Übersichtsliste, Grobraster für Nachführung weiterer Konfliktfälle) 20 %
- Jur. Abklärungen und Mitarbeit bei Stellungnahmen [und]
- Jur. Beratung und Abklärungen bei Konfliktfallbearbeitung 20 %
- Teilnahme an Teamsitzungen und weiteren Sitzungen (z.T. Protokollführung, Mitwirken bei allg. Sekretariatsarbeiten) 15 %
- Nachführen der Zeitungsdokumentation der EKR 5 %

3.2.

Gemäss Stellenbeschreibung bezogen sich nur rund 20 % der Tätigkeit der Gesuchstellerin effektiv auf eigentliche juristische, praktische Tätigkeiten im oben in Ziff. 2.4 geschilderten Sinn, nämlich die juristischen Abklärungen und die Mitarbeit bei Stellungnahmen sowie die Beratung im Zusammenhang mit Konfliktbearbeitung. Allerdings wird der forensisch tätige Anwalt, wenn überhaupt, nur selten mit Fällen aus dem Tätigkeitsbereich der EKR konfrontiert sein.

Für die Vorbereitung der Anwaltstätigkeit wenig bis gar nichts beitragen kann das Nachführen der Zeitungsdokumentation und die Teilnahme an Team- und anderen Sitzungen. Ebenso handelt es sich bei der Erstellung der Urteilssammlung, welche einen sehr grossen Anteil am einjährigen Praktikum der Gesuchstellerin ausmachte, nicht um eine „praktische“ im Sinne von „anwaltlicher“ Tätigkeit. Dieser Bereich hat schon eher etwas mit Sekretariatsarbeit zu tun. Dasselbe gilt für die Aufarbeitung der Beratungstätigkeit der EKR.

3.3.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nur rund 20 % der Tätigkeit der Gesuchstellerin in ihrem Praktikumsjahr bei der EKR der vom Gesetzgeber geforderten „praktischen, juristischen“ Tätigkeit - deren Hauptzweck die ausreichende Ausbildung von angehenden Anwälten und Anwältinnen ist - zumindest nahe kommen. Aus diesem Grund können vom einjährigen Praktikum bei der EKR lediglich 2 Monate auf die gemäss § 2 Abs. 2 AnwV „zusätzliche praktische Ausbildung“ angerechnet werden.

IV. Strafprozessrecht

12 § 67 Abs. 2 StPO; § 76 Abs. 3 StPO; § 213 StPO

Gegen die Anordnung von Haft zur Sicherung des Strafvollzugs gemäss § 67 Abs. 2 StPO durch das Bezirksamt ist das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben. Vielmehr ist beim Präsidenten der Beschwerdekammer ein Haftentlassungsgesuch zu stellen (Erw. 1).

Ist ein Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen und ist der Verurteilte in Haft, sind für die Entlassung die Vollzugsbehörden zuständig (Erw. 2).

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 3. März 2006 i.S. M.C.

Sachverhalt

1. M.C. wurde mit Strafbefehl des Bezirksamts X. vom 1. Februar 2006 wegen rechtswidrigen Aufenthalts gemäss Art. 23 Abs. 1 ANAG mit 90 Tagen Gefängnis unbedingt, unter Anrechnung von einem Tag Untersuchungshaft, bestraft. Der Strafbefehl wurde ihm am 1. Februar 2006 zugestellt und ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Am 1. Februar 2006 verfügte das Bezirksamt X. zudem:

"1.

Der Beschuldigte wird gemäss § 67 Abs. 2 StPO zur Sicherung des Strafvollzugs in Haft gesetzt.

2.

Diese sicherheitspolizeiliche Anordnung folgt im Anschluss an die Untersuchungshaft mit Beginn am 01.02.2006, 18:00 Uhr.

3.

Erhebt der Verurteilte gegen den die Sicherheitshaft begründenden Strafbefehl Einsprache, bleibt die bisherige Untersuchungshaft bestehen.

4.
[Zustellung]"

3. Gegen die Verfügung vom 1. Februar 2006 betreffend Anordnung von Haft zur Sicherung des Strafvollzugs reichte M.C. am 3. Februar 2006 innert gesetzlicher Frist Beschwerde ein mit den Anträgen:

"1.
Unter der Bedingung, die Schweiz sofort zu verlassen, umgehende Entlassung aus der Haft.
2.
[...]."

Aus den Erwägungen

1. Entgegen der Rechtsmittelbelehrung auf der Verfügung des Bezirksamts X. vom 1. Februar 2006 ist gegen die Haftanordnung des Bezirksamts der Beschwerdeweg nicht gegeben, und der Beschuldigte wäre gehalten gewesen, beim Präsidenten der Beschwerdekammer ein Haftentlassungsgesuch zu stellen. Auf seine Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

2. Nachdem in der Zwischenzeit der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen ist, sind für Haftfragen nicht mehr der Präsident der Beschwerdekammer, sondern die Vollzugsbehörden zuständig. Es erübrigt sich demnach eine Überweisung der Eingabe des Verurteilten als Haftentlassungsgesuch an den Präsidenten der Beschwerdekammer. Der Verurteilte hat allfällige Haftentlassungsgesuche beim Departement für Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug, zu stellen.

13 § 140 Abs. 1 StPO; § 139 Abs. 3 StPO**Voraussetzungen für die Verweigerung einer Entschädigung für Untersuchungshaft und andere erlittene Nachteile bzw. für die Kostenauflage.**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, Beschwerdekammer in Strafsachen, vom 18. April 2006 i.S. R.B.

Aus den Erwägungen

1. Gemäss § 140 Abs. 1 StPO kann einem Beschuldigten, gegen den das Verfahren fallen gelassen oder eingestellt wird, von der Staatsanwaltschaft auf Begehren eine Entschädigung für die Untersuchungshaft und andere erlittene Nachteile gewährt werden. Die Entschädigung kann verweigert werden, wenn der Beschuldigte das Verfahren durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verschuldet oder erschwert hat.

Die Gründe für eine Verweigerung der angebotenen Entschädigung sind die gleichen wie jene für eine ganze oder teilweise Kostenaufgabe an den Beschuldigten (§ 139 Abs. 3 StPO). Diese Gründe beruhen auf dem Verursacherprinzip, das für die Kostenaufgabe, resp. die Verweigerung einer Entschädigung, ein für die entstandenen Verfahrenskosten, bzw. den entstandenen Schaden, ursächliches, qualifiziertes Fehlverhalten des Beschuldigten verlangt, das unter haftpflichtrechtlichen Gesichtspunkten nach seiner Schwere die Haftbarkeit des Beschuldigten zu rechtfertigen vermag. Es ist mit der Bundesverfassung und der Europäischen Konvention für Menschenrechte vereinbar und verstösst nicht gegen die Unschuldsvermutung, einem nicht verurteilten Angeschuldigten die Kosten zu überbinden, oder eine Entschädigung zu verweigern, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert

hat (BGE 120 Ia 155 Erw. 3b, 119 Ia 334 Erw. 1b, 116 Ia 175 Erw. 2e). Solche Verhaltensnormen ergeben sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung, u.a. aus Privat-, Verwaltungs- und Strafrecht, gleichgültig, ob es sich um eidgenössisches oder kantonales, geschriebenes oder ungeschriebenes Recht handelt (BGE 116 Ia 169 Erw. 2c mit Verweisungen).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf Art. 23 Abs. 2 KV, wonach das verantwortliche Gemeinwesen vollen Ersatz des Schadens und allenfalls Genugtuung schuldet, wenn sich ein Freiheitsentzug oder eine andere schwere Beschränkung der persönlichen Freiheit als ungesetzlich oder unbegründet erweist. Es kann demnach auch eine Staatshaftung für rechtmässig zugefügten Schaden geltend gemacht werden, wenn in concreto der Freiheitsentzug zwar auf gesetzlicher Regelung beruht, diese jedoch unzutreffend angewendet worden ist (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, S. 120, N 7 zu § 23 KV).

2.

2.1. Unabhängig von einer strafrechtlichen Beurteilung ist festzustellen, dass der Beschuldigte in seinen SMS vom 28. Juli 2005 massive Drohungen ausgestossen hat. Er hat gedroht, seine Knarre zu laden, Bomben an Plätzen mit vielen Leuten loszulassen und mit dieser Welt aufzuräumen, bevor er selbst gehe. Damit hat er ernst zu nehmende Morddrohungen gegen eine unbestimmte Vielzahl von nicht näher bezeichneten Personen ausgestossen und zur Bekräftigung dieser Vorsätze (zu Händen seiner Ex-Freundin) noch ausgeführt, sie solle ihn nicht unterschätzen, das Leben bedeute ihm gar nichts mehr, es tue ihm leid, sie zu enttäuschen, sie solle aber nie an ihm zweifeln.

Zu Recht nahm X. die Drohungen sehr ernst und alarmierte die Polizei, die beim Beschuldigten eine grössere Anzahl Waffen samt Munition sicherstellte. Angesichts dieser bedrohlichen Situation und der Lebenskrise, in welcher der Beschuldigte steckte, wurde er gestützt auf § 67 Abs. 2 StPO zu Recht in Präventionshaft genommen, denn es konnte nicht abgeschätzt werden, ob er seine Drohungen wahr machen würde oder nicht. Es blieb den Untersuchungsbehörden

gar nichts anderes übrig, als ihn festzunehmen und seine Gefährlichkeit eingehend abzuklären. Nach 14 Tagen wurde er dann, nachdem sich die Untersuchungsbehörden davon überzeugt hatten, dass im Moment keine akute Gefahr mehr bestand, resp. dass sich die Situation beruhigt hatte, bereits wieder aus der Untersuchungshaft entlassen.

2.2. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschuldigte durch sein krass rechtswidriges und grob schuldhaftes Verhalten die Strafuntersuchung und auch die Untersuchungshaft adäquat kausal verursacht hat. Die Voraussetzungen für eine Präventionshaft nach § 67 Abs. 2 StPO waren erfüllt. Die Haft war nicht nur nicht unbegründet, sondern zum Schutz der Bevölkerung unvermeidlich, und es kann auch keine Rede davon sein, dass sie mit 14 Tagen zu lange gedauert hat.

2.3. Für eine Haftentschädigung besteht demnach kein Raum. Die staatsanwaltschaftliche Verfügung ist zu bestätigen, und die Beschwerde ist abzuweisen.

14 § 38 und § 112 Gemeindegesetz

Der Bezirksgerichtspräsident als Einzelrichter ist zur Ausfällung und Beurteilung von Bussen wegen Widerhandlungen gegen das Polizeireglement einer Gemeinde gemäss der abschliessenden Regelung im Gemeindegesetz nur dann zuständig, wenn der Gemeinderat solche Bussen erlassen und der Gebüsste dagegen Beschwerde erhoben hat (§ 38 und § 112 Gemeindegesetz). Ob überhaupt ein Verfahren eröffnet und jemand wegen solcher Widerhandlungen gebüsst werden soll, entscheidet allein der Gemeinderat (§ 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft ist in einem solchen Verfahren nicht beteiligt und hat auch keine Parteirechte.

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 2. Strafkammer, vom 20. Juni 2006 i.S. M.S.

15 § 56 Abs. 1 Ziff. 3, § 141 Abs. 1, § 165 Abs. 1 StPO

• **Legitimation zur selbstständigen Geltendmachung von Zivilansprüchen der rückgriffsberechtigten Versicherung im Adhäsionsverfahren. Im Kanton Aargau besteht die konstante Praxis, die Aargauische Gebäude-**

versicherungsanstalt und auch andere Versicherer als Zivilkläger zuzulassen, wenn eine Forderung gemäss Art. 72 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz kraft Subrogation auf sie übergegangen ist respektive wenn sie gemäss § 51 Gebäudeversicherungsgesetz rückgriffsberechtigt sind (E. 3).

- **Das Rückgriffsrecht der kantonalen Brandversicherungsanstalten fällt gemäss ständiger Rechtsprechung unter das Bundesprivatrecht. Ein entsprechender Anspruch darf somit im Adhäsionsverfahren als privatrechtlicher beurteilt werden (E. 4).**

Aus dem Entscheid des Obergerichts, 2. Strafkammer, vom 24. August 2006 i.S. Staatsanwaltschaft und Aargauische Gebäudeversicherungsanstalt gegen H.M.G.

Das Bundesgericht hat die gegen den Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen (1P.759/2006).

Aus den Erwägungen

- 3.
- 3.1.
- 3.1.1.

Gemäss § 56 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist der Verletzte oder Geschädigte, wenn er privatrechtliche Ansprüche aus einer strafbaren Handlung geltend macht (Zivilkläger), Partei im Strafverfahren. Als Geschädigter im Sinne von § 56 Abs. 1 Ziff. 3 sowie § 141 Abs. 1 StPO gilt, wer unmittelbar aus dem gleichen Tatgeschehen, das Gegenstand des Verfahrens bildet, einen Schaden ableitet (AGVE 1976 Nr. 37 S. 116 f. [...]).

Der Geschädigte hat – im Hinblick auf eine von ihm im gerichtlichen Adhäsionsprozess einzureichende Zivilklage – schon im dem Adhäsionsprozess vorgelagerten Untersuchungsverfahren gewisse Beteiligungs- und Einwirkungsrechte. Zivilkläger im prozessrechtli-

chen Sinn ist aber nur die zum Adhäsionsbeklagten in einem Prozessrechtsverhältnis stehende Partei des Adhäsionsprozesses. Wenn die Strafprozessordnung schon im Vorverfahren, wo ein Adhäsionsprozess noch gar nicht stattfindet und dementsprechend auch nicht von einem Zivilkläger gesprochen werden kann, gewisse Rechte an die Zivilklägereigenschaft anknüpft, so deshalb, weil nur derjenige, der tatsächlich einen privatrechtlichen Anspruch geltend machen will, am Vorverfahren soll teilnehmen dürfen. Einwirkungsrechte im Vorverfahren soll ausüben dürfen, wer mutmasslich vor dem Strafrichter privatrechtliche Ansprüche stellen wird (Peter Conrad, Die Adhäsion im aargauischen Strafprozess, Diss. Baden 1972, S. 101).

3.1.2.

Die aktuelle Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine mittelbare Beeinträchtigung, die erst durch das Hinzutreten weiterer Elemente, z.B. durch eine Schadenersatzpflicht gemäss Vertrag oder Gesetz, eintritt, keine Geschädigten-Eigenschaft begründet. So ist die Versicherung, bei welcher der Verletzte versichert ist, nicht in der Lage, strafprozessuale Rechte als Geschädigte auszuüben. Hingegen kann sie kraft Subrogation (Art. 72 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) die an sie übergegangenen vermögensrechtlichen Ansprüche adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel/Genf/München 2005, § 38 N 3; Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 505 S. 167; Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Auflage, Bern 2005, S. 252 N 583). Eine analoge Regelung besteht im Gebäudeversicherungsgesetz: Gestützt auf § 51 GebVG erhält die Gebäudeversicherungsanstalt für die bezahlten Entschädigungssummen ein Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren.

3.2.

Nach dem oben Ausgeführten sind demnach bezüglich der Zivilklägerstellung zwei Phasen zu unterscheiden, nämlich zum einen das Untersuchungsverfahren und zum anderen das Gerichtsverfahren. Für die Stellung als Geschädigter im Rahmen des Untersuchungsverfahrens ist unerheblich, ob im Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren ein Schaden beweisbar oder nachgewiesen ist. Wer

mutmasslich zivilrechtliche Ansprüche vor dem Strafrichter stellen wird, soll in der Strafuntersuchung Einwirkungsrechte ausüben dürfen. Indessen soll nur dem unmittelbar Verletzten die Möglichkeit geboten werden, dazu beizutragen, dass der Täter für die ihm zugefügte Unbill der gesetzlichen Strafe zugeführt und das Unrecht so gesühnt wird, weshalb nur diesem im Untersuchungsverfahren strafprozessuale Parteirechte zugestanden werden.

In diesem Sinne ist zwischen dem "unmittelbar" Geschädigten und dem lediglich zur Erhebung einer Adhäsionsklage befugten "mittelbar" Geschädigten zu unterscheiden. Die Befugnis des mittelbar Geschädigten setzt die Existenz einer tatbestandlich verletzten und daher unmittelbar geschädigten Person voraus, an deren Stelle der in ihre Rechte eingetretene bzw. kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses von einer strafbaren Handlung mitbetroffene "mittelbare" Geschädigte die Adhäsionsklage erheben kann (ZR 1975 [74] Nr. 47, S. 91). Die aargauische StPO unterscheidet denn auch zwischen "Verletztem" und "Geschädigtem" (vgl. § 56 Abs. 1 Ziff. 3 StPO). Verletzter einer Straftat ist der Träger des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes (was nicht immer einen privatrechtlichen Anspruch auslösen muss [etwa wenn ein Delikt im Versuchsstadium stecken bleibt]). Geschädigter ist, wer einen Vermögensschaden erlitten hat. Conrad (a.a.O., S. 103 f.) folgert aus der separaten Erwähnung des Geschädigten in der Strafprozessordnung, dass nicht nur derjenige, in dessen Rechtsgut die strafbare Handlung unmittelbar eingegriffen hat, zur Adhäsionsklage legitimiert ist, sondern jeder, der mit der strafbaren Tat einen konnexen Anspruch hat bzw. zu haben behauptet, also zum Beispiel auch der Schadenversicherer, der den Verletzten befriedigt habe (wobei er auf Art. 72 VVG verweist), oder der Zessionar. Conrad (a.a.O., S. 105) verweist dabei auch auf einen veröffentlichten Entscheid des Obergerichts (AGVE 1963, Nr. 51, S. 183 f.). Darin wird ebenfalls auf die gesetzliche Unterscheidung von Verletztem und Geschädigtem gemäss § 56 StPO verwiesen. Die adhäsionsweise Verfolgung von Zivilansprüchen könne nicht nur dem Träger des durch den angewendeten Straftatbestand geschützten Rechtsguts allein offen stehen. Als Geschädigter sei jedermann zur Zivilklage zuzulassen, der gegen den Angeklagten privatrechtliche

Ansprüche aus einer dem Schuldspruch zugrunde liegenden Handlung zu haben behauptete.

Im vom Verurteilten zitierten nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Bundesgerichtsentscheid (1P.620/2001) ist zwar erwähnt, dass mittelbare Beeinträchtigungen nicht ausreichend seien, um sich als Zivilkläger zu konstituieren, und subrogierte Ansprüche (vom Adhäsionsverfahren) ebenso ausgeschlossen seien. Indessen wird weiter auch ausgeführt, ausgenommen seien Fälle, in welchen dies die kantonale Gesetzgebung ausdrücklich zulasse (E. 2.1). Zwar besteht im aargauischen Recht keine entsprechende Bestimmung, indessen ist die Zulassung von Versicherungen als Zivilkläger in Adhäsionsprozessen zufolge Rückgriffs im Kanton Aargau als richterliches Recht für die Gerichte ebenfalls bindend (vgl. zur Anerkennung des Richterrechts als Rechtsquelle: Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrechts, 4. Auflage, Zürich 2002, N 208 ff.).

(...)

3.3.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Lehre und Rechtsprechung auch mittelbar Geschädigte als Zivilkläger zulassen und im Aargau eine entsprechende Praxis besteht, welche bereits im erwähnten AGVE aus dem Jahr 1963 veröffentlicht worden ist. Conrad erwähnt weitere Entscheide (a.a.O., S. 103, Anm. 8), und schliesslich sei auf das vom AVA im vorinstanzlichen Verfahren eingereichte Urteil des Obergerichts vom 15. Februar 2001 verwiesen (vgl. act. 343 ff.).

Die AGVA ist dementsprechend im vorliegenden Verfahren als Zivilklägerin zuzulassen. Entgegen dem vorinstanzlichen Rubrum ist aber festzuhalten, dass die Zivilklägereigenschaft der AGVA zukommt, welche gemäss § 1 Abs. 1 GebVG eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts ist.

4.

Gemäss § 165 Abs. 1 StPO ist im Adhäsionsurteil (nur) über "privatrechtliche" Ansprüche zu entscheiden. Der Adhäsionsprozess ist ein dem Strafverfahren angeschlossener Zivilprozess (Conrad a.a.O., S. 37). Zu prüfen ist somit, ob der Anspruch der AGVA auf dem öffentlichen oder dem Privatrecht gründet.

4.1.

Gemäss § 1 Abs. 1 GebVG handelt es sich bei der AGVA um eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechtes. Das Rechtsverhältnis zwischen öffentlichrechtlicher Anstalt und deren Benützern (Innenverhältnis) kann grundsätzlich dem privaten oder dem öffentlichen Recht unterstehen (Häfelin/Müller a.a.O., N 1327; Reto Arpagaus, Die selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons Aargau, Aarau 1968, S. 78 ff.). Das Benütznungsverhältnis der AGVA im Besonderen untersteht dem öffentlichen Recht (Arpagaus a.a.O., S. 96 ff.). Öffentlichrechtliche Anstalten können sich (im Aussenverhältnis) des Privatrechts bedienen, indem sie z.B. gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts Kaufverträge abschliessen und Aufträge oder Werkverträge vergeben (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, Zürich 2005, N 276).

Das Rückgriffsrecht der kantonalen Brandversicherungsanstalten fällt gemäss ständiger Rechtsprechung unter das Bundes(privat)recht (Art. 51 Abs. 2 OR). Dies wird damit begründet, dass der Versicherte eine Prämie bezahlt und somit ein Verhältnis wie dasjenige im Privatversicherungsrecht besteht. Es liegt bei diesem Verhältnis keine Sozialversicherung vor, denn die Prämie wird risikogerecht berechnet und vom Versicherten allein getragen. Bei Fehlen eines speziellen Bundesgesetzes kommt Art. 51 Abs. 2 OR zur Anwendung. Somit ist die Stellung der kantonalen Anstalt derjenigen eines Privatversicherers, also aus Vertrag Haftenden, gleichzustellen. Die kantonalen Anstalten sind zwar dem VVG (Versicherungsvertragsgesetz) nicht unterstellt, so dass positivrechtlich Art. 72 VVG hier nicht anwendbar ist. Im Ergebnis ändert dies aber nichts, da die Rechtsprechung die Tragweite dieser Bestimmung mit derjenigen von Art. 51 Abs. 2 OR harmonisiert hat (Roland Brehm in: Berner Kommentar, Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR, 3. Auflage, Bern 2006, N 71 zu Art. 51, des Weiteren auch N 15). Art. 51 OR ist anwendbar ohne Rücksicht darauf, wie das kantonale Recht die Subrogation der Anstalt in die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber dem Schädiger regelt; durch eine kantonale Subrogationsbestimmung kann das Rückgriffsrecht aus Art. 51 OR nicht zugunsten kantonalen

Versicherungsanstalten und zuungunsten des Schädigers abgeändert werden (BGE 50 II 186; BGE 77 II 243; BGE 96 II 172).

4.2.

Vorliegend steht nicht ein Anspruch zwischen der AGVA und einem ihrer Versicherten im Streit, sondern es geht um einen Anspruch aus dem Aussenverhältnis, indem die AGVA, welche die Versicherungsforderungen eines Versicherten befriedigt hat, sich am – bezüglich des Schadens zur AGVA in keiner rechtlichen Beziehung stehenden – Schädiger schadlos halten will. Wie in der Berufungsantwort (S. 4) richtig ausgeführt wird, ist die AGVA nicht berechtigt, gegenüber Dritten, mit denen keine öffentlich-rechtlichen Beziehungen bestehen, hoheitlich aufzutreten.

Gemäss § 51 GebVG besteht für die AGVA ein Rückgriffsrecht auf die Fehlbaren für die bezahlten Entschädigungssummen, deren Zins sowie für die Kosten der Abschätzung. Wie oben dargelegt wurde, ist aber unabhängig von einer kantonalen Vorschrift Art. 51 OR und damit Bundeszivilrecht anwendbar. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die erwähnte kantonale Bestimmung die Ersatzforderung des Geschädigten gegen den Schädiger von Gesetzes wegen auf die zahlende Brandversicherungsanstalt übergehen lassen will oder nur ein Rückgriffsrecht vorsieht, wie es Art. 51 OR schon von Bundesrechts wegen gewährt (vgl. auch BGE 96 II 172 E. 1). Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass es dabei entgegen den Ausführungen in der Berufung (S. 7) nicht um eine analoge Anwendung von Privatrecht geht, sondern dass dieses direkt zur Anwendung kommt. Die Stellung der AGVA ist im konkreten Fall derjenigen eines Privatversicherers gleichzustellen.

Versicherungsgericht

16 Art. 38, 52 ATSG

Die Fristberechnung im Einspracheverfahren bestimmt sich ausschliesslich nach Art. 38-41 ATSG. Für eine „analoge“ Anwendung kantonalen Rechts besteht kein Raum.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 12. September 2006 in Sachen A.L. gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Aus den Erwägungen

2.

Das ATSG regelt in seinem 4. Kapitel ("Allgemeine Verfahrensbestimmungen") im 2. Abschnitt (Art. 34 - 55) das Sozialversicherungsverfahren und im 3. Abschnitt (Art. 56 - 62) das Rechtspflegeverfahren. Für das Sozialversicherungsverfahren, zu dem auch das Einspracheverfahren vor der verfügenden Instanz gehört (Art. 52 ATSG), findet sich in Art. 38 - 41 ATSG eine umfassende Regelung der Fristen, so in Art. 38 Abs. 4 über die Geltung der Gerichtsferien. Im Rahmen der Bestimmungen über das Rechtspflegeverfahren wird in Art. 60 Abs. 1 ATSG die Frist für Beschwerden an das kantonale Versicherungsgericht auf 30 Tage festgesetzt; dabei sind die Art. 38 - 41 ATSG sinngemäss anwendbar (Art. 60 Abs. 2 ATSG).

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht wird durch das kantonale Recht geregelt, wobei Vorgaben des Bundesrechts einzuhalten sind (Art. 61 ATSG). Dazu steht den Kantonen eine fünfjährige Anpassungsfrist zur Verfügung (Art. 82 Abs. 2 ATSG). In diesem Zusammenhang entstanden Kontroversen über die (Weiter-)Geltung des bisherigen kantonalen Rechts, gerade auch im Zusammenhang mit der Berechnung der *Beschwerdefrist* (siehe BGE 131 V 305, 314 und 325, inzwischen durch den Entscheid des Eidgenössischen

nössischen Versicherungsgerichts I 803/05 vom 6. April 2006 teilweise überholt). Die Berechnung der *Einsprache*frist ist dadurch nicht betroffen. Aus dem systematischen Aufbau des ATSG ergibt sich klar und eindeutig, dass die Fristen für das Einspracheverfahren ausschliesslich in Art. 38 - 41 ATSG geregelt werden. Für eine "analoge" Anwendung kantonalen Rechts, auf die sich das AWA beruft, fehlt jegliche Grundlage, es kommt ausschliesslich Bundesrecht zum Zug. Ob die Einsprache des Beschwerdeführers rechtzeitig erfolgte, bestimmt sich nach Art. 38 ATSG.

17 Art. 14 Abs. 2 AVIG; § 33 des kantonalen Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention (SPG)

Der Wegfall der Alimentenbevorschussung stellt keinen „ähnlichen Grund“ im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG und damit keinen Grund zur Befreiung von der Beitragszeit dar.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 4. Kammer, vom 21. Februar 2006 in Sachen U.S. gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau.

Aus den Erwägungen

2.2.

Der Beschwerdeführerin wurde im Trennungsurteil des Bezirksgerichts Rheinfelden für ihre beiden, 1985 und 1991 geborenen Kinder X. und Y. Unterhaltsbeiträge in Höhe von monatlich je Fr. 750.-- zugesprochen. Mangels finanzieller Möglichkeiten des Unterhaltspflichtigen übernahm die Gemeinde K. im Rahmen der Alimentenbevorschussung die Zahlung der Unterhaltsbeiträge. Gemäss § 33 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes des Kantons Aargau wird die Alimentenbevorschussung für Personen in Ausbildung maximal bis zur Vollendung des 20. Altersjahres gewährt. Entsprechend teilte der Soziale Dienst der Gemeinde K. der Beschwerdeführerin mit, dass im August 2005 die Alimentenzahlungen für X. enden würden. Dadurch ergab sich bei den Lebenskosten der Beschwerdeführerin und

ihrer beiden Kinder eine Unterdeckung, welche nur teilweise durch die X. zugesprochenen Stipendien gedeckt werden können.

2.2.1.

(...)

2.2.2.

Im nicht veröffentlichten Urteil J. vom 16. November 1993 (C 10/92) hat das EVG entschieden, dass der Wegfall einer kantonalen Erwerbsersatzleistung für alleinerziehende Mütter keinen "ähnlichen Grund" im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG darstelle. In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Besondere an der in Art. 14 Abs. 2 AVIG anvisierten Versichertengruppe sei darin zu sehen, dass sie nicht eigentlich auf den Eintritt oder Wiedereintritt in das Erwerbsleben vorbereitet sei. Die Regelung begünstige Personen, die von besonderen Ereignissen überrascht worden seien, welche das Leben vielfach grundsätzlich änderten. Dies treffe im zu beurteilenden Fall nicht zu. Denn die Versicherte habe von vornherein gewusst, dass der Anspruch auf kantonale Erwerbsersatzleistungen gemäss dem in jenem Fall massgebend gewesenen kantonalen Gesetz über Familien- und Sozialzulagen mit der Vollendung des 2. Altersjahres ihres Kindes erlösche. Ebenso entschied das EVG in einem gleich gelagerten Fall aus dem Jahr 1997 (SVR 1997 ALV Nr. 100).

2.2.3.

Wie in den vorstehend beschriebenen Fällen geht es auch vorliegend um den Wegfall kantonalen Unterstützungsbeiträge, in concreto um die Alimentenbevorschussung durch die Wohngemeinde. Da die Tochter der Beschwerdeführerin noch in Ausbildung steht, wurde ihr die Alimentenbevorschussung über die Mündigkeit hinaus gewährt. Jedoch endet gemäss § 33 des kantonalen Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes die Alimentenbevorschussung auch bei Personen, die noch in Ausbildung sind, spätestens nach Erfüllung des 20. Altersjahres, was bei X. im August 2005 der Fall war. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe von dieser Gesetzesbestimmung nichts gewusst und sie sei seitens der Behörde auch nie darüber informiert worden. Jedoch vermag diese Rechtsunkenntnis aus dem Wegfall der Alimentenzahlungen kein besonderes, unerwartetes Ereignis im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG zu machen. Viele Unter-

stützungszahlungen und Vergünstigungen der öffentlichen Hand enden mit Eintritt der Mündigkeit oder bei Erreichen des 20. Altersjahres. Es wäre daher Sache der Beschwerdeführerin gewesen, sich diesbezüglich rechtzeitig zu informieren. Zudem fällt der Anspruch der Tochter auf Unterhaltsleistungen an sich nicht grundsätzlich weg, doch hat sie diesen nunmehr direkt gegenüber ihrem Vater geltend zu machen bzw. durchzusetzen.

2.3.

Zusammenfassend kann der Wegfall der Alimentenbevorschussung somit nicht als "ähnlicher Grund" im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG qualifiziert werden. Entsprechend liegt bezüglich der Ausdehnung der Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin kein Befreiungsgrund von der Beitragszeit gemäss Art. 14 AVIG vor.

18 § 17 Abs. 3 EG KVG

Bei quellenbesteuerten Personen ist der Anspruch auf Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung anhand des effektiven Einkommens des entsprechenden Jahres zu prüfen; die Aufrechnung auf ein Jahreseinkommen ist unzulässig.

Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 3. Kammer, vom 2. Mai 2006 i.S. M.J. gegen Sozialversicherungsanstalt Aargau.

Aus den Erwägungen

3.3.

Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin, auf das von der Steuerbehörde umgerechnete, "satzbestimmende" und damit fiktive Gesamtjahreseinkommen von Fr. 45'762.-- bzw. auf das steuerbare Einkommen im Jahr 2003 von Fr. 34'000.-- abzustellen, erweist sich als nicht gesetzeskonform; es ist vielmehr vom effektiven massgebenden bzw. steuerbaren Einkommen (und einem Fünftel des steuerbaren Vermögens) auszugehen. Die Aufrechnung auf ein fiktives Jahreseinkommen erweist sich – im Gegensatz zu den Bestimmungen über die AHV/IV/EO-Beitragspflicht und zur Steuergesetzgebung,

wonach das massgebende Einkommen auf ein "satzbestimmendes" Gesamtjahreseinkommen aufgerechnet, die Beiträge bzw. Steuern im Gegenzug dazu dann jedoch nur pro rata temporis festgesetzt bzw. erhoben werden – bei der Beurteilung des Anspruchs auf Prämienverbilligung als nicht sachgemäss: Hier geht es nicht um die Beitrags- oder Steuererhebung auf einem gewissen Einkommen während eines gewissen Zeitraums, sondern um die Prüfung der Frage, ob der Gesuchsteller mit seinem (bescheidenen) Einkommen in der Lage ist, die Krankenkassenprämien zu bezahlen; ist dies nicht der Fall, wird er mit Prämienverbilligungsbeiträgen unterstützt.

(...)

3.4.

Dass – nach der Argumentation der Beschwerdegegnerin – Prämienverbilligungsbeiträge jeweils für ein ganzes Jahr beantragt und ausbezahlt werden, ändert nichts an der Unzulässigkeit der vorgenommenen Aufrechnung des Brutto-Einkommens auf ein Jahreseinkommen, zumal auch derjenige, welcher über ein ganzes Jahr über keinerlei Einkünfte verfügt, ohne weiteres Anspruch auf Prämienverbilligung hat. So hat auch ein Sozialhilfebezüger Anspruch auf die volle Prämienverbilligung (vgl. § 13 Abs. 3 EG KVG). Würde beispielsweise bei einem ausländischen Studenten, der regelmässig in den Semesterferien einer normal bezahlten Erwerbstätigkeit nachgeht, das dabei erzielte Einkommen jeweils auf ein Jahreseinkommen umgerechnet, hätte er wohl während seines gesamten Studiums keinen Anspruch auf Prämienverbilligung. Dies kann nicht der Sinn der gesetzlichen Regelung über die Prämienverbilligungen sein.

3.5.

Nach § 17 Abs. 3 EG KVG haben quellenbesteuerte Personen, die nicht der ordentlichen Besteuerung unterliegen, über ihr steuerbares Einkommen eine Bescheinigung des Kantonalen Steueramts sowie über allfälliges steuerbares Vermögen die Steuerveranlagung gemäss § 16 Abs. 1 EG KVG einzureichen (vgl. Erw. Ziff. 2.2. hievor). Im Übrigen gilt für sie dasselbe Verfahren. Dies ist insofern von Bedeutung, als von den quellenbesteuerten Personen besonders viele Anspruch auf Prämienverbilligungen haben dürften (vgl. Botschaft

des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 5. April 1995 betr. EG KVG, S. 14). Nach dem Gesagten würde die Anspruchsberechtigung von quellenbesteuerten Personen jedoch stark eingeschränkt, wenn deren erzieltetes Einkommen – entsprechend dem Vorgehen der Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall – hochgerechnet würde. Demgemäss ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie eine Bestätigung des Kantonalen Steueramts über das effektive steuerbare Einkommen im Jahr 2003 des Beschwerdeführers einverlange. Danach hat sie dessen Anspruchsberechtigung auf Prämienverbilligung aufgrund dieser Angaben nochmals zu überprüfen und darüber neu zu entscheiden.

Verwaltungsgericht

I. Schulrecht

19 Transportkostenersatz.

- Zumutbarkeit des Schulweges; Bedeutung des Richtwerts von 5 km.

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 23. Juni 2006 in Sachen H.L. und E.L. gegen die Einwohnergemeinde A.

Aus den Erwägungen

2. (Zusammenfassung der Rechtsprechung [AGVE 1986, S. 143 ff.]

3.

Ab dem Schuljahr 2001 besuchte die Tochter der Kläger, S., die Bezirksschule in B bis zum Sommer 2005. Seit dem Jahr 2002 besucht das mittlere Kind, D., und seit dem Jahr 2004 der jüngste Sohn, B., die Bezirksschule in B.

Zwischen den Parteien strittig ist die Übernahme der Transportkosten für den auswärtigen Schulbesuch der drei Kinder zu Lasten der Beklagten, wobei die Meinungen in erster Linie betreffend die Unzumutbarkeit des Schulwegs auseinandergehen.

3.1.

Die drei Kinder der Kläger besuchten bzw. besuchen zum Teil immer noch die Bezirksschule in B. Gemäss Twixroute beträgt der Weg dorthin über die Hauptverkehrsverbindung der Kantonsstrasse 5,2 km (Fahrrad Strassenroute). Unbestritten ist, dass es aus Gründen der Verkehrssicherheit für die Kinder unzumutbar ist, diese Verkehrsverbindung zwischen A und B aus eigener Kraft - zu Fuss oder mit dem Fahrrad - zu erreichen. Zu beurteilen ist deshalb der über Nebenwege und das offene Feld führende Schulweg.

3.2.

Nach der Darstellung der Kläger hätten deren Kinder für den Schulbesuch eine Wegstrecke - vom Elternhaus bis zur Bezirksschule in B - von insgesamt 6 km mit einer Höhendifferenz von 80 m zurückzulegen. Im Fall, da die Kinder den Heimweg nach der Turnstunde antreten, sei der Weg 6,5 km lang. Der Weg müsse täglich zwei- bis viermal zurückgelegt werden, was teilweise wegen knappen Zeitverhältnissen kaum zumutbar sei. Der Weg über unbefestigte Feldwege sei nicht zumutbar. Im Winter sei der Weg wegen der Witterungsverhältnisse ohnehin unzumutbar.

3.3.

Die Beklagte hat angegeben, dass für den Schulweg zwei Fahrwegmöglichkeiten bestünden; der eine Weg betrage 5,4 km und führe zum Teil über unbefestigten Mergelweg (via E.), während der andere Weg über geteerte Flurstrassen (via L.) führe und 5,8 km betrage. Der Schulweg folge wenig befahrenen Nebenstrassen. Die Höhendifferenzen seien für Velofahrer zumutbar. Bei schlechten Witterungsbedingungen werde jeder Schulweg zu einem unzumutbaren Weg. In den Wintermonaten seien die Wege wegen Schnee und Dunkelheit nicht mehr zumutbar. Dafür bestünde zwischen A und B eine Postautoverbindung, die auf die Stundenpläne der Schulkinder ausgerichtet sei. Damit stellte sich der Gemeinderat auf den Standpunkt, es sei den Kindern des Klägers zuzumuten, für den Schulweg nach B das Fahrrad zu benutzen.

3.4.

Im bereits erwähnten Grundsatzentscheid hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, Schulwege bis zu einer Länge von etwa 5 km könnten von Oberstufenschülern durchaus aus eigener Kraft, vor allem mit dem Fahrrad, bewältigt werden; die obere Grenze von 5 km gelte dabei als Richtwert, von dem selbstverständlich nach unten und nach oben geringfügig abgewichen werden könne (AGVE 1986, S. 147). Die Zumutbarkeit des Schulweges bestimmt sich nicht nur nach der Länge, sondern ebenfalls nach der Höhendifferenz, der sonstigen Beschaffenheit des Weges, nach dessen Gefährlichkeit und insbesondere auch nach dem Alter und Konstitution der betroffenen Kinder (Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage,

2003, S. 225 ff.; BGE vom 14. Oktober 2004 [2P.101/2004], Erw. 4; BGE vom 25. Juli 2005 [2P.101/2005], Erw. 5).

3.5.

3.5.1.

Vorauszuschicken ist, dass Distanzverhältnisse, wie sie hier vorliegen, in ländlichen Gegenden häufig vorkommen und für sich alleine noch keine Unzumutbarkeit zu begründen vermögen (AGVE 1989, S. 504). Unbestritten ist von beiden Parteien, dass der Schulweg eine Länge von über 5 km hat und damit den massgebenden Richtwert von 5 km übersteigt. Der von den Kindern des Klägers benutzte Weg über den L. beträgt 5,8 km und weist eine Höhendifferenz von 70 m (nach Angaben der Beklagten) bzw. von 80 m (nach klägerischen Angaben) auf. Angesichts der Gesamtlänge der Strecke fällt ein derartiger Höhenunterschied wenig ins Gewicht, zumal sich die Steigung vorliegendenfalls kontinuierlich auf die Strecke verteilt und sie zudem nur auf dem Hinweg besteht und der Rückweg entsprechend leichter und schneller zu bewältigen ist (BGE vom 14. Oktober 2004 [2P.101/2004]). In dem von den Klägern angeführten VGE IV/25 vom 11. Juni 1999 wies der fragliche Schulweg zwar denselben Höhenunterschied auf, enthielt jedoch anders als vorliegendenfalls ein sehr steiles Teilstück, das als sehr beschwerlich bezeichnet werden musste, da das Fahrrad von den Kindern in diesem Teilstück geschoben werden musste. Gemäss unwidersprochener Schätzung der Beklagten kann der Weg in maximal 20 Minuten mit dem Fahrrad zurückgelegt werden. Angesichts dieses zeitlichen Aufwands kann der über 5 km lange Schulweg nicht als unzumutbar bezeichnet werden, nachdem selbst für Kinder im Kindergartenalter ein halbstündiger Fussmarsch als zumutbar gilt (Plotke, a.a.O., S. 227; BGE vom 14. Oktober 2004 [2P.101/2004]). Bei den Kindern der Kläger handelt es sich um zwei Oberstufenschülerinnen und einen Oberstufenschüler im Alter zwischen 13 bis 16 Jahren, denen an sich altersentsprechend mehr zugemutet werden darf. Der Schulweg geht über wenig befahrene asphaltierte Nebenstrassen, die durch übersichtliches Ackerland führen. Ein Teil der Strecke bildet Bestandteil des Schweizerischen Radwegnetzes. Der übrige Teil der Strecke weist keinen Radweg auf, was allerdings angesichts des geringen

Verkehrsaufkommens nicht ins Gewicht fällt. Es steht für das Verwaltungsgericht fest, dass einer Oberstufenschülerin / einem Oberstufenschüler die Bewältigung dieses Schulwegs trotz fehlenden Radwegs und ansteigender Wegstrecke in der Regel zuzumuten ist. Auch hinsichtlich der Mittagspause gilt der Schulweg als zumutbar. Bei einer Mittagspause von 1 $\frac{3}{4}$ Std. verbleibt den Kindern der Kläger für die Mittagspause zu Hause eine gute Stunde. Die Kläger haben nicht vorgebracht, die von ihren Kindern befahrene Strecke zwischen A und der Bezirksschule B sei hinsichtlich der Verkehrssicherheit gefährlich. Dem beiliegenden Planausschnitt ist zu entnehmen, dass die fragliche Strecke auf Nebenstrassen durch unbebautes Landwirtschaftsgebiet führt. Der Schulweg ist somit auch unter dem Gesichtspunkt der Gefährlichkeit zumutbar.

3.5.2.

Die Beklagte begründet die Zumutbarkeit des Weges damit, dass zwischen A und B ein Postautobetrieb bestehe. Würde diesem Argument gefolgt, müsste der Schluss gezogen werden, dass der Weg ohne Bus nicht zumutbar ist. Das Bestehen von öffentlichen Verkehrsverbindungen zwischen Wohnort und Schule ist nicht relevant für die Frage nach der Zumutbarkeit. Das massgebende Kriterium für die Zumutbarkeit ist die Bewältigung des Schulwegs aus eigener Kraft; der erwähnte Hinweis der Beklagten spielt somit bei der Beurteilung keine Rolle. Eine allfällige Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel bei ungünstigen Wetterverhältnissen ist für den Transportkostenersatz nicht zu berücksichtigen (VGE IV/5 vom 13. März 2001 [KL.1999.00009], S. 7). Die bestehende Busverbindung ist kein Argument für oder gegen die Zumutbarkeit, sondern ist massgebend für die Höhe der zu leistenden Entschädigung. Der Bus bildet dann eine zu entschädigende Alternative für den Schulweg, wenn die klägerischen Kinder den Schulweg nicht aus eigener Kraft (zu Fuss oder per Fahrrad) bewältigen können.

3.6.

Aus den dargelegten Gründen kommt das Gericht zum Schluss, dass die Strecke zwischen dem Wohnhaus der Kläger und der Bezirksschule B mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann, zumal es sich um eine schwach frequentierte Strecke handelt. Obwohl die

Weglänge über der Richtgrösse von 5 km liegt, ergibt die konkrete Ausgestaltung, die fehlende Verkehrsgefährdung, das Fehlen einer grossen Steigung und die Stundenpläne, aus welchen ersichtlich ist, zu welchen Tageszeiten die Kinder den Schulweg zu bewältigen haben, dass der Weg für die Kinder der Kläger grundsätzlich zumutbar ist.

II. Strassenverkehrsrecht

- 20 **Anordnung einer Kontrollfahrt; berechtigte Bedenken bezüglich Fahreignung.**
- **Anordnung einer Kontrollfahrt (Erw. 1, 2.3.3).**
 - **Das Aufgebot zur Kontrollfahrt ist ein verfahrensleitender Zwischenentscheid, welcher selbständig anfechtbar ist. Die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§ 15 ff. VRPG) sind daher einzuhalten, insbesondere § 23 VRPG betreffend Eröffnung einer Verfügung (Erw. 2, insbesondere 2.3, 2.4.1).**
 - **Um eine Kontrollfahrt anzuordnen, dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit die Voraussetzungen an die Bedenken hinsichtlich der Fahreignung nicht zu hoch gesetzt werden (Erw. 3).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 10. August 2006 in Sachen H.S. gegen den Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres.

Aus den Erwägungen

1.
 - 1.1. Anfechtungsobjekt im vorliegenden Fall ist die Verfügung des Strassenverkehrsamts, mit welcher dem Beschwerdeführer der Führerausweis auf unbestimmte Zeit entzogen wurde, weil er unentschuldig zur angeordneten Kontrollfahrt nicht erschienen ist. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass eine Kontrollfahrt nicht hätte angeordnet werden dürfen. Im Rahmen des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens hat die Vorinstanz u.a. geprüft, ob die Anordnung der Kontrollfahrt materiell rechtmässig war. Streitgegenstand vor Verwaltungsgericht ist somit nicht nur der Sicherungsentzug, sondern auch die Anordnung der Kontrollfahrt. Es stellt sich vorweg die Frage, ob die Anordnung der Kontrollfahrt formell rechtmässig er-

folgte, d.h. es ist zu prüfen, ob es sich bei der Anordnung einer Kontrollfahrt um verfügungsfreies Verwaltungshandeln, um eine (nicht selbständig anfechtbare) Zwischenverfügung, oder um eine selbständig anfechtbare Verfügung handelt.

1.2.

1.2.1. Die Ausstellung eines Führerausweises setzt unter anderem voraus, dass eine Person über die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Fahrzeuges verfügt (Art. 14 Abs. 1 SVG). Wird nachträglich festgestellt, dass die Fahreignung fehlt, ist der Führerausweis nach Art. 16 Abs. 1 und Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG auf unbestimmte Zeit zu entziehen. Bestehen Bedenken über die Eignung eines Fahrzeuglenkers, so kann zur Abklärung der notwendigen Massnahmen eine Kontrollfahrt angeordnet werden (Art. 29 Abs. 1 VZV). Bestehen ernsthafte Bedenken an der Fahreignung, so kann der Lern- oder Führerausweis vorsorglich entzogen werden (Art. 30 VZV).

1.2.2. Um feststellen zu können, ob eine Person noch über die nötigen Voraussetzungen verfügt, um ein Fahrzeug sicher lenken zu können, bedarf es der Sachverhaltsabklärung durch die zuständige Behörde. Als Mittel der Sachverhaltsfeststellung dient unter anderem die Durchführung einer Kontrollfahrt. Diese Abklärung bedingt, dass der Fahrzeughalter persönlich erscheint und auf diese Art und Weise an der Sachverhaltsermittlung mitwirkt (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. III: Die Administrativmassnahmen, Bern 1995, N 2650 und 2664). Als Rechtsfolge für unentschuldigtes Fernbleiben von einer solchen Kontrollfahrt sieht die Verordnung die Vermutung des Nichtbestehens vor (Art. 29 Abs. 4 VZV). Diese persönliche Mitwirkung unterscheidet sich von den üblichen Mitwirkungspflichten in der zwingenden Folge des Entzugs des Ausweises bei unentschuldigtem Fernbleiben (René Schaffhauser, a.a.O., N 2666). Ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren ist nicht vorgesehen. Die Vermutung des Nichtbestehens kommt einer Beweislastumkehr gleich, indem entgegen des Untersuchungsgrundsatzes der Betroffene tätig werden muss und nachzuweisen hat, dass er unverschuldet ferngeblieben ist, wobei ihn das nicht vor einer erneuten Anordnung der Kontrollfahrt schützt. Das Unter-

lassen der Mitwirkung unterliegt somit im Gegensatz zu einer Obliegenheit nicht mehr nur der freien Beweiswürdigung nach § 20 Abs. 1 VPRG. Der Entzug des Führerausweises auf Grund unentschuldigtem Fernbleiben von einer Kontrollfahrt ist ein Sicherungsentzug, dem repressiv-pönaler Charakter zukommt. Zu prüfen ist im Folgenden, welchen gesetzlichen Anforderungen das Aufgebot zu einer Kontrollfahrt zu genügen hat.

2.

2.1. Als Verfügung gilt ein individueller, an den Einzelnen gerichteter Hoheitsakt, durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung rechtsgestaltend oder feststellend in verbindlicher und erzwingbarer Weise geregelt wird (vgl. AGVE 1993, S. 596; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage- und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Zürich 1998, § 38 N 4; Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 854). Entscheide weisen dieselben Merkmale wie die Verfügungen auf und unterscheiden sich in der Qualität als Anfechtungsobjekte nicht grundsätzlich (Merker, a.a.O., § 38 N 20). Als Zwischenentscheide werden verfahrensleitende (prozessleitende) Verfügungen oder Entscheide bezeichnet, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern es im Rahmen der Prozessinstruktion von der Rechtshängigkeit zum Endentscheid führen (Merker, a.a.O., § 38 N 53).

2.2.

2.2.1. Mit seinem Schreiben hat das Strassenverkehrsamt, als kantonale Behörde, einseitig, in Anwendung von öffentlichem Recht des Bundes, eine Kontrollfahrt angeordnet. Dieses Schreiben nennt die betroffene Person und verpflichtet den Adressaten zu einem Tun, das keiner weiteren Konkretisierung bedarf. Sämtliche Elemente einer Verfügung sind folglich bei der Anordnung der Kontrollfahrt durch das Strassenverkehrsamt erfüllt. Daran ändern auch die fehlende Bezeichnung als Verfügung und die fehlende Rechtsmittelbelehrung nichts. Die Bezeichnung als Verfügung ist nämlich weder begriffsnotwendig noch Gültigkeitsvoraussetzung (vgl. AGVE 1982, S. 297; Merker, a.a.O., § 38 N 7). Die fehlende Rechtsmittelbeleh-

nung hat ihrerseits keine Nichtigkeit der Verfügung zur Folge; es dürfen dem Betroffenen aus der mangelhaften Eröffnung lediglich keine Rechtsnachteile erwachsen (vgl. Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 976 und 1645).

2.2.2. Im Anschluss an die Anzeige durch die Kantonspolizei hat das Strassenverkehrsamt ein Verfahren im Hinblick auf einen Sicherungsentzug wegen fehlender Fahrtauglichkeit eingeleitet. Das Aufgebot zu einer Kontrollfahrt ist mit einer Beweisanordnung vergleichbar (vgl. AGVE 1993, S. 392). Die Anordnung dient der Ermittlung des Sachverhalts und stellt einen Zwischenschritt im Verfahren darüber, ob dem Ausweisinhaber die Fahrbewilligung mit oder ohne Auflagen belassen oder ob sie entzogen wird, dar. Bei der Anordnung einer Kontrollfahrt nach Art. 29 VZV handelt es sich demzufolge um einen Zwischenentscheid im Sicherungsentzugsverfahren. Die Anordnung weist zudem die Besonderheit der zwingenden Sanktionierung bei unentschuldigtem Fernbleiben auf (Abs. 4). Es stellt sich daher die Frage, ob nachträglicher Rechtsschutz genügt, oder ob es sich bei der Anordnung einer Kontrollfahrt um einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid handelt.

2.3.

2.3.1. Zwischenentscheide können in der Regel nicht für sich allein, sondern erst zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden. Sie sind nach konstanter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ausnahmsweise dann selbständig weiterziehbar, wenn sie für den Betroffenen einen später nicht wiedergutmachenden Nachteil mit sich bringen (AGVE 1999, S. 355; 1998, S. 434; 1993, S. 392; 1992, S. 454; 1991, S. 195; 1990, S. 318). Zu berücksichtigen sind die sich stellenden Rechtsschutzinteressen, wobei ein tatsächlicher Nachteil des Betroffenen genügt (vgl. BGE 120 Ib 100; Merker, a.a.O., § 38 N 55).

2.3.2. Das Verwaltungsgericht hat sich verschiedentlich über die selbständige Anfechtbarkeit von bestimmten Zwischenverfügungen oder -entscheiden geäußert. Betreffend das Strassenverkehrsrecht hat das Verwaltungsgericht den Entzug des Führerausweises für die Dauer eines Beschwerdeverfahrens als nicht wiedergutmachenden Nachteil anerkannt (AGVE 1991, S. 195 f.). Im Jahr 2002 hat das

Verwaltungsgericht entschieden, dass ein vorsorglicher Sicherungsentzug nach Art. 16 Abs. 1 des altrechtlichen Strassenverkehrsgesetzes (aSVG) und Art. 35 Abs. 3 sowie Art. 36 Abs. 1 der altrechtlichen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (aVZV) einen Zwischenentscheid darstellt, der für den Betroffenen einen tatsächlichen Nachteil bewirkt, indem sich der vorsorgliche Entzug des Führerausweises für ihn faktisch wie ein definitiver Sicherungsentzug auswirkt (AGVE 2002, S. 144).

Bejaht wurde der nicht wiedergutzumachende Nachteil auch bei einer Zwischenverfügung, die den Adressaten zur Einleitung eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens innert Frist aufforderte – ihm damit die Klägerrolle im Prozess auferlegte – und ihm im Unterlassungsfall negative Folgen androhte (AGVE 1990, S. 318). Daneben hat das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die möglichen Folgen die Anfechtungsmöglichkeit der Verfügung betreffend Kostenvorschuss bejaht (AGVE 1998, S. 435). Ebenfalls unter Berücksichtigung der Unterlassungsfolgen wurde der Anspruch auf eine selbständig anfechtbare Zwischenverfügung bei einem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege grundsätzlich bejaht (AGVE 1999, S. 358).

Das Bundesgericht hat in einem älteren Entscheid ausgeführt, dass die Androhung einer Sanktion zwar weder neue Pflichten zu Lasten des Betroffenen schaffe, noch solche dadurch festgestellt würden. Dennoch erleichtere die vorausgegangene Androhung den späteren Entzug einer Berechtigung, der sonst als unverhältnismässig erscheinen könnte. Die Androhung verschlechtere daher die Rechtsstellung des Betroffenen, so dass dieser die Möglichkeit haben müsse, sie anzufechten. Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht letztlich die Androhung, im Weigerungsfalle der Einhaltung der aufgestellten Weisung, die Anerkennung als bankengesetzliche Revisionsstelle zu entziehen, einer Verfügung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 gleichgestellt (vgl. BGE 103 Ib 353; dazu auch Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 136, Ziff. 5.4).

2.3.3. Mit dem Aufgebot zu einer Kontrollfahrt wird die Pflicht zur Durchführung einer solchen statuiert. Bleibt die betroffene Person der Kontrollfahrt unentschuldigt fern, gilt diese als nicht bestanden (Art. 29 Abs. 4 VZV), und es wird ihr der Führerausweis entzogen (Art. 29 Abs. 2 lit. a Satz 1 VZV). Diese Rechtsfolge ist eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Betroffenen. Gemäss Art. 29 Abs. 3 VZV kann die Kontrollfahrt nicht wiederholt werden. Die Säumnisfolge des Nichtbestehens bedeutet somit, dass der Betroffene als fahruntauglich gilt, ohne dass ein Nachweis der Fahruntauglichkeit vorliegt. Diese Vermutung kann in einem späteren Rechtsmittelverfahren gegen den Führerausweisentzug gemäss Wortlaut der Verordnung nicht widerlegt werden (Art. 29 Abs. 2 lit. a Satz 2 VZV; Art. 29 Abs. 3 VZV). Der Betroffene ist angesichts der drohenden, schwerwiegenden Rechtsfolge des Ausweisentzugs faktisch gezwungen, die Kontrollfahrt anzutreten. Dies erweist sich als schwerwiegender Nachteil, der im Rechtsmittelverfahren gegen den Endentscheid nicht, jedenfalls nicht mehr zeitgerecht, zu korrigieren ist. Ein rechtsstaatliches Verfahren mit vorgängiger Anfechtungsmöglichkeit drängt sich umso mehr auf, weil die Anforderungen an die materiellen Voraussetzungen für ein Aufgebot zur Kontrollfahrt gering sind (siehe hinten Erw. 3.1.3).

2.4.

2.4.1. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das Aufgebot zur Kontrollfahrt gemäss Art. 29 VZV als verfahrensleitender Zwischenentscheid zu qualifizieren ist, welcher selbständig anfechtbar ist. Der Charakter einer selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung beinhaltet, dass die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§§ 15 ff. VRPG) eingehalten werden müssen, worunter auch die Anforderungen an die Eröffnung einer Verfügung gemäss § 23 VRPG fallen. Das Aufgebot zur Kontrollfahrt ist als Verfügung zu bezeichnen, schriftlich zu eröffnen und gegen Empfangsbestätigung zuzustellen, sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (§ 23 Abs. 1–4 VRPG). Falls erhebliche Bedenken an der Fahreignung vorliegen, kann der Sicherheit im Strassenverkehr gegebenenfalls mit Entzug der aufschiebenden Wirkung (§ 44 VRPG) Genüge getan werden. Bei konkreten Anhaltspunkten

für die fehlende Fahreignung, die ernsthafte Bedenken begründen, ist ein vorsorglicher Sicherungszug nach Art. 30 VZV zu prüfen.

2.4.2. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer das schriftliche Aufgebot zur Kontrollfahrt erhalten, wenn auch nicht eingeschrieben. Er hat sich nach Erhalt des Aufgebots umgehend beim Strassenverkehrsamt schriftlich verlauten lassen, indem er um den Verzicht auf die Durchführung der Kontrollfahrt, allenfalls um Verschiebung des Termins, ersuchte. Somit reichte er eine Eingabe gegen die Anordnung der Kontrollfahrt ein. Dass er dieses Schreiben nicht als Beschwerde bezeichnet und bei der falschen Instanz eingereicht hat, darf ihm nicht zum Nachteil gereichen, da die Verfügung nicht als solche bezeichnet war und keine Rechtsmittelbelehrung enthielt. Richtigerweise hätte seine Eingabe an das Departement als zuständige Instanz weitergeleitet werden müssen. Auf Grund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist die Anordnung der Kontrollfahrt somit nicht rechtskräftig geworden, weshalb ein unentschuldigtes Fernbleiben gar nicht möglich war. Der Führerausweis hätte dem Beschwerdeführer daher nicht gestützt auf Art. 29 Abs. 4 VZV entzogen werden dürfen, weshalb die Verfügung des Strassenverkehrsamts und der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben sind. Unter diesen Umständen kann offen gelassen werden, ob die Ablehnung des Verschiebungsgesuchs des Beschwerdeführers durch das Strassenverkehrsamt rechtmässig war.

3.

3.1.

3.1.1. Der Beschwerdeführer machte stets geltend, die Voraussetzungen für die Anordnung einer Kontrollfahrt seien nicht erfüllt. Weil die Vorinstanz diese Frage im Rahmen des vorliegenden Verfahrens materiell überprüft hat, ist das Verfahren diesbezüglich nicht zurückzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 29 Abs. 1 VZV erfüllt sind, d.h. insbesondere, ob berechtigte Bedenken über die Eignung des Beschwerdeführers als Fahrzeuglenker vorlagen.

3.1.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er auf dem Parkplatz nur mit "Zwängerei" sein Auto habe verlassen können. Bei seiner Rückkehr habe D.M. ihm die Zufügung eines Lackschadens und

einer Beule vorgeworfen, was er sofort zurückgewiesen habe, da er sorgfältig parkiert habe. Als er am gleichen Tag über Mittag nicht zu Hause gewesen sei, habe das Ehepaar M. sein Auto auf dem Hausplatz inspiziert. Er habe eine Notiz gefunden, auf welcher gestanden habe, dass dafür gesorgt werde, dass ihm der Führerausweis weggenommen werde. Eine Woche später habe D.M. bei der Kantonspolizei wegen Fahrzeugbeschädigung und seinen "Fahrkünsten" Anzeige erstattet, was er von Anfang an zurückgewiesen habe. Der Beschwerdeführer macht damit sinngemäss geltend, dass er zu Unrecht zu einer Kontrollfahrt aufgeboten worden sei.

3.1.3. Die Anordnung einer Kontrollfahrt kann erfolgen, wenn Bedenken über die Eignung eines Fahrzeuglenkers bestehen (Art. 29 Abs. 1 VZV). Zum einen weist der Wortlaut dieser Bestimmung durch die Verwendung des Wortes Bedenken darauf hin, dass entgegen der mutmasslichen Ansicht des Beschwerdeführers Beweiserhebungen im Sinne von § 22 VRPG nicht erforderlich sind. Es bedarf keiner Beweise, die unmittelbar oder mittelbar die Fahruntauglichkeit aufzeigen. Mit anderen Worten muss nicht feststehen, ob jemand einen Personen- oder einen Sachschaden schuldhaft verursacht hat. Schon gar nicht erforderlich ist, dass Gewissheit über die Fahruntauglichkeit besteht, denn diese soll gerade mit der Kontrollfahrt überprüft werden. Vielmehr genügen Zweifel, die mit Blick auf das Willkürverbot (Art. 9 BV) einer gewissen Objektivität zu genügen haben. Im Interesse der Verkehrssicherheit dürfen die Voraussetzungen an die Bedenken nicht zu hoch gesetzt werden, weshalb es ausreicht, wenn beispielsweise das Alter eines Fahrzeuglenkers, Berichte von Behörden und Fachpersonen oder der Zustand des Fahrzeugs begründete Zweifel entstehen lassen. Bei der Frage, ob eine Kontrollfahrt anzuordnen ist, verfügt die Verwaltungsbehörde über einen erheblichen Ermessensspielraum (BGE 127 II 131).

3.1.4. Der rapportierende Kantonspolizist hat gemäss Rapport selber keine weitergehenden Abklärungen getroffen und sich neben der Aussage von D.M. auf eigene, frühere Eindrücke vom Beschwerdeführer abgestützt, als er das Strassenverkehrsamt um Abklärung der Fahreignung ersuchte. Zuständig zum Aufgebot zu einer Kontrollfahrt ist jedoch das Strassenverkehrsamt. Es hat sich beim

Entscheidung, ob eine Kontrollfahrt angeordnet werden sollte, nicht allein auf die Aussagen oder Eindrücke von einer Privatperson verlassen, sondern sich zusätzlich beim Hausarzt des Beschwerdeführers erkundigt. Das Strassenverkehrsamt hatte, vor etwas mehr als zwei Monaten vor der Begegnung von D.M. und dem Beschwerdeführer, gestützt auf die vertrauensärztliche Untersuchung die Weiterbelastung verfügt. In diesem Zeitpunkt bestand für das Strassenverkehrsamt kein Anlass, an der Fahreignung des Beschwerdeführers zu zweifeln. Die alle zwei Jahre stattfindende vertrauensärztliche Untersuchung älterer Ausweisinhaber schliesst allerdings die Anordnung einer Kontrollfahrt nicht aus, sobald neue Gesichtspunkte Zweifel an der Fahreignung aufkommen lassen. Vielmehr ist die Eignung unverzüglich abzuklären, wenn sich der Lenker auffällig verhält (BGE 127 II 129 ff.). Erst der Polizeirapport, die Anfrage beim Arzt und das Alter des Beschwerdeführers veranlassten das Strassenverkehrsamt zur Anordnung der Kontrollfahrt. In ihrer Gesamtheit bewirken die genannten Aspekte begründbare Zweifel, weshalb die Anordnung der Kontrollfahrt verhältnismässig ist. Ein widersprüchliches Verhalten oder eine sonstige Rechtsverletzung ist nicht auszumachen. Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern die Anordnung der Kontrollfahrt unzweckmässig sein sollte.

3.1.5. Zusammenfassend ergibt sich, dass berechtigte Bedenken über die Eignung des Beschwerdeführers als Fahrzeugführer bestanden und somit zu Recht eine Anordnung einer Kontrollfahrt gemäss Art. 29 Abs. 1 VZV erfolgte.

III. Abgaben

21 Strassenbaubeiträge (§ 34 f. BauG).

- Grundsätze der Perimeterfestlegung beim Anstoss einer Parzelle an zwei Strassen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 20. November 2006 in Sachen S.S. gegen Schätzungskommission nach Baugesetz.

Aus den Erwägungen

2.4. Die Beitragserhebung bei Grundstücken, die an zwei (oder mehrere) Strassen anstossen, kann zwei unterschiedlichen Ansätzen folgen. Zum einen kann in strikter Anwendung des Vorteilsprinzips darauf abgestellt werden, ob die zuerst gebaute Strasse das Grundstück vollständig erschliesst. Wenn dies zutrifft, also namentlich bei kleinen und normal grossen Parzellen, wo sich die Möglichkeiten auf eine Baute oder eine zusammenhängende kleinere Überbauung beschränken, wird die gesamte Parzellenfläche in den Beitragsperimeter dieser ersten Strasse einbezogen; an den Bau der zweiten Strasse ist mangels eines zusätzlichen Vorteils kein Beitrag zu leisten. Werden - als Normalfall - die beiden Strassen nicht gleichzeitig erstellt, so fällt der Perimeter für die erste Strasse tendenziell zu gross aus; die Beitragspflichtigen bei der ersten Strasse werden bevorteilt, diejenigen bei der zweiten zahlen entsprechend höhere Beiträge (dies gilt für alle Beitragspflichtigen, nicht nur für diejenigen mit doppeltem Strassenanstoss). Nach dem anderen Lösungsansatz geht es darum, diese unsachgemässe Auswirkung des zeitlichen Elements (welche der beiden planerisch vorgesehenen Strassen zuerst gebaut wird) zu verhindern und eine angemessene Perimeterabgrenzung sicherzustellen. Dazu werden die Parzellen mit doppeltem Strassenanstoss je zu einem Teil den beiden Perimetern zugewiesen; in denjeni-

gen Fällen, wo die zuerst erstellte Strasse zur vollständigen Erschliessung ausreicht, kommen sie damit beim ersten Perimeter zu gut weg und können aus diesem Grund dem Einbezug in den Perimeter der zweiten Strasse nicht entgegenhalten, diese bringe ihnen keinen zusätzlichen Erschliessungsvorteil; sie erleiden keine sachwidrige Doppelbelastung.

2.5. Das Verwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung Bestimmungen, die diesem zweiten Ansatz folgen, regelmässig geschützt (siehe AGVE 1990, S. 178 f.; 1981, S. 158). Bei einer Parzelle, die im Bereich von zwei Beitragsplänen liegt, kommt es also nicht darauf an, welcher Beitragsplan die Parzelle als erster erfasst. Richtig ist vielmehr der Einbezug in beide (bzw. gegebenenfalls in mehrere) Beitragspläne.

Bei kleinen und normal grossen Parzellen kommt es in aller Regel zur hälftigen Aufteilung. Dabei handelt es sich um eine rein rechnerische Zuordnung der Parzellenhälften. Die erforderliche zeichnerische Umsetzung für die Darstellung der Beitragsperimeter (mittels der Winkelhalbierenden bei Eckgrundstücken und der Mittellinie bei parallel verlaufenden Strassenzügen) hat keine zusätzliche Funktion und erfolgt insbesondere ohne Zusammenhang mit der konkreten Erschliessung und den Überbaumungsmöglichkeiten. Für ein Abweichen vom Grundsatz der hälftigen Zuordnung bietet sie daher keine Begründung. Vielmehr setzt das Abweichen bei Parzellen in dieser Grösse voraus, dass die schematische Lösung den durch die beiden Strassen geschaffenen Vorteilen klarerweise nicht gerecht wird, mithin gewichtige Gründe vorliegen.

Sehr grosse Parzellen werden von einer einzigen Strasse häufig nur unvollständig erschlossen. Hier besteht meist Bedarf nach zusätzlicher interner Erschliessung; diese Aufwendungen können sich durch eine zweite öffentliche Strasse verringern. Bei solchen Verhältnissen kann es sachgerecht sein, für die Aufteilung stärker auf die konkreten, realistischen Überbaumungsmöglichkeiten abzustellen und gegebenenfalls von der hälftigen Teilung abzuweichen (AGVE 1990, S. 178 ff.). Auch hier geht es aber um eine adäquate rechnerische Zuordnung von Parzellenteilen zu den in Frage stehenden Beitragsplänen, mit der nicht gleichzeitig darüber entschieden wird, dass

diese Teile auch über die betreffende Strasse erschlossen werden müssen. Dies gilt umso mehr, als häufig ganz unterschiedliche Erschliessungskonzepte möglich sein werden.

3.3. Die Parzellengrösse von 2'550 m² bildet für sich alleine betrachtet keinen Grund, um von der hälftigen Aufteilung abzuweichen. Dies zeigt sich etwa im Vergleich zum Sachverhalt in AGVE 1990, S. 176 ff., wo es um die Erschliessung eines Gebiets von mehreren als Einheit betrachteten Grundstücken von insgesamt rund 79'000 m² ging. Für die Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse spricht, dass das volumengeschützte Gebäude im unteren Teil der Parzelle die verbleibenden Überbaumöglichkeiten wesentlich prägt. Da mit dem Volumenschutz kein Abbruchverbot verbunden ist, verliert dieser Umstand indessen an Gewicht. Ähnlich verhält es sich mit der Steilheit der Parzelle, welche rein vom Gelände her gewisse Einschränkungen in der Überbaubarkeit mit sich bringt. Mit der vorgeschriebenen terrassierten Überbauung wird dieser Geländeform jedoch durch die in praktischer Hinsicht allein mögliche Bebauung Rechnung getragen. ... Hinzu kommt, dass das vom Gemeinderat zur Anwendung gebrachte Abgrenzungskriterium der "logischen Fortsetzung des Grenzverlaufs" der östlichen Nachbarparzellen 1948 und 2172 weder in Rechtsprechung und Literatur eine Stütze findet, noch - soweit ersichtlich - in der Praxis je zur Anwendung gebracht wurde. Dies gilt umso mehr, als die beiden erwähnten Parzellen nicht an zwei Strassen angrenzen, weshalb die vorgebrachten Gründe der Rechtsgleichheit nicht durchschlagen. Der Vorstellung, dass eine Parzellenaufteilung gerade in der Fortsetzung der nachbarlichen Grundstücksgrenzen angemessen sein soll, haftet etwas Künstliches an; es fehlt an einer genügenden Begründung, dieses vorwiegend raumplanerisch motivierte Kriterium auch zur Erfassung des wirtschaftlichen Sondervorteils zur Anwendung zu bringen...

3.4. Zusammenfassend bestehen keine genügend gewichtigen Gründe, um vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung abzuweichen.

IV. Kantonale Steuern

- 22 **Feststellungsverfügung. Intertemporales Recht. Auswirkung früherer Ersatzbeschaffungen auf die nach neuem Recht erfolgende Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens (§ 27 Abs. 4; § 106 Abs. 1 StG).**
- **Ausreichendes Interesse, um beim Übergang zum neuen Recht die Buchwerte und kumulierten Abschreibungen der landwirtschaftlichen Grundstücke mittels Feststellungsverfügung verbindlich festzulegen (Erw. 1).**
 - **Kapitalgewinne, die noch unter altem Recht veranlagt wurden, deren Besteuerung aber zufolge Ersatzbeschaffung (mit Sofortabschreibung auf dem Ersatzgut) hinausgeschoben wurde, unterliegen bei der Veräusserung des ersatzbeschafften Grundstücks als wieder eingebrachte Abschreibungen der Einkommenssteuer (Erw. 2-4).**
 - **Die Rückwirkung des neuen Rechts (auch die zulässige "unechte") muss sich klar aus dem Gesetz ergeben (Erw. 4.4).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 19. Dezember 2006 in Sachen A.H. gegen Steuerrekursgericht.

Aus den Erwägungen

1. Zu Recht bestreiten die Beschwerdeführer nicht mehr, dass eine Feststellungsverfügung hinsichtlich der Anlagekosten, Abschreibungen und Buchwerte per 1. Januar 2002 zulässig war. Wie im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt, liegt zwar kein Anwendungsfall von § 266 Abs. 2 StG (eine Regelung im Zusammenhang mit dem Übergang von der Wertzerlegungs- zur Präponderanzmethode) vor, da alle Grundstücke der Beschwerdeführer gleich wie zuvor vollumfänglich Geschäftsvermögen darstellen. Indessen reicht es aus (vgl., ausserhalb des Steuerrechts, AGVE 2001,

S. 385 f., 388), dass sich das Interesse an der Aktualisierung der Anlagekosten und der kumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit dem im StG statuierten Wechsel der Besteuerung (siehe hinten Erw. 2) mit guten Gründen bejahen lässt.

Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen (§ 181 Abs. 2 StG, praktisch übereinstimmend mit Art. 42 Abs. 3 StHG). Unter früherem kantonalem Recht hat das Verwaltungsgericht die den Steuerpflichtigen bis und mit Jahrgang 1932, welche eine selbstständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ausüben und einen auslaufenden Betrieb bewirtschaften, zugestandene Ausnahme von der Aufzeichnungspflicht (siehe Richtlinien Aufzeichnungspflicht Landwirte des KStA vom 20. August 1992) als mit § 128 Abs. 4 lit. b 2. Satzteil aStG vereinbar erklärt (VGE II/38 vom 1. Juni 2005 [BE.2004.00132], S. 5 f.). Ob dies auch nach neuem, StHG-konformem Recht zutrifft, ist zweifelhaft. Umso eher ist es gerechtfertigt, die Anlagekosten, Abschreibungen und Buchwerte auf eine gesicherte Grundlage zu stellen, wenn anlässlich des Übergangs zum neuen Recht nicht mit der Buchführung oder mit Aufzeichnungen begonnen wird.

2./2.1. Nach dem bis Ende 2000 geltenden aStG wurde bei der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken die Differenz zwischen dem Erlös und dem Buchwert (bzw., beim Fehlen einer Buchhaltung, dem [Rest-] Anlagewert oder Einkommenssteuerwert) als Kapitalgewinn der Einkommenssteuer unterworfen, sei es als Teilveräusserungsgewinn zusammen mit dem übrigen Einkommen (§ 22 Abs. 1 lit. b aStG; Walter Koch, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 1. Aufl., Muri/Bern 1991, § 22 aStG N 221, 238 ff., § 40 aStG N 1 ff.), sei es als Liquidationsgewinn mit einer Jahressteuer (§ 34 Abs. 1 lit. c aStG).

Durch Ersatzbeschaffung von Geschäftsvermögen (§ 24^{bis} aStG) wurde die Besteuerung des Kapitalgewinns hinausgeschoben

(siehe dazu AGVE 1985, S. 182 ff., 187 ff.). Die bei der Veräusserung zutage getretenen stillen Reserven wurden auf das Ersatzgut übertragen und führten dort zu einer Sofortabschreibung (§ 24^{bis} Abs. 1 Satz 2 aStG; AGVE 1985, S. 182; Koch, a.a.O., § 24^{bis} aStG N 4, 21).

2.2. Neu wird, aufgrund der Vorgaben in Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 StHG, bei Gewinnen aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens nur die Differenz zwischen den Anlagekosten und dem steuerlich massgebenden Buchwert den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zugerechnet (§ 27 Abs. 4 StG), während der restliche Gewinn unter die Grundstückgewinnsteuer fällt, indem sich dort die massgeblichen Anlagekosten aus "dem Buchwert zuzüglich der bisher vorgenommenen Abschreibungen nach § 27 Abs. 4" zusammensetzen (§ 106 Abs. 1 StG). Anders ausgedrückt werden nur die wieder eingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterworfen (Jürg Altorfer/Julia von Ah, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Aufl., Muri/Bern 2004, § 27 N 160; Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1 [StHG], 2. Aufl., Basel/Genf/ München 2002, Art. 8 N 45), also der Betrag, um den die buchhalterisch vorgenommenen oder die bei der Veranlagung nach dem volkswirtschaftlichen Einkommen (nach aStG) eingerechneten Abschreibungen (siehe dazu AGVE 1987, S. 167 ff.; 1981, S. 165 ff.; 1975, S. 334 ff.; Koch, a.a.O., § 22 N 120 f.) das steuerbare Einkommen reduzierten.

3. Bei der Frage, wie sich die früher unter altem Recht vorgenommenen Ersatzbeschaffungen auf die Besteuerung, d.h. auf die Abgrenzung der Gewinnerfassung nach § 27 Abs. 4 und § 106 StG auswirken, werden zwei entgegengesetzte Meinungen vertreten:

Die Beschwerdeführer stützen sich auf die von Marianne Klöti-Weber (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, [2. Aufl.] § 106 N 5, 7 f.) vertretene Ansicht, das neue Grundstückgewinnsteuerrecht, im Speziellen § 106 StG, sei nach § 272 StG auf Veräusserungen ab 2001 integral anzuwenden. Obwohl bei der Kommentierung zu § 106 Abs. 3 StG aufgeführt, basiert das Beispiel 2 offenkundig auf der Umschreibung der massgeblichen Anlagekosten in § 106 Abs. 1 StG,

die sämtliche Wertzuwachsgerinne auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken - sowohl auf dem veräußerten als auch auf früheren, mittels Ersatzbeschaffung ersetzten Grundstücken - der Grundstückgewinnsteuer zuweise und damit die Unterwerfung unter die Einkommenssteuer ausschliesse.

Demgegenüber halten die Steuerbehörden dafür, dass mit der noch unter altem Recht erfolgten Festlegung des Kapitalgewinns und der erfolgten Ersatzbeschaffung (verbunden mit entsprechender Sofortabschreibung) die rechtliche Qualifikation als der Einkommenssteuer unterworfenen Kapitalgewinn unabänderlich feststehe, selbst wenn dessen Besteuerung als Folge der Ersatzbeschaffung aufgeschoben worden sei. Andernfalls komme es zu einer Rückwirkung des StG. Als Konsequenz hieraus sei nicht mehr zu prüfen, wie sich der seinerzeit erzielte und zur Ersatzbeschaffung verwendete Kapitalgewinn zusammensetzte (Wertzuwachs einerseits, wieder eingebrachte Abschreibungen andererseits).

4./4.1./4.1.1. § 272 Abs. 1 StG als formelle Übergangsbestimmung erklärt das Datum der öffentlichen Beurkundung als intertemporalrechtlich massgeblich. Damit steht zwar fest (was auch gar nicht streitig ist), dass bei einer Veräußerung von Grundstücken das StG zum Zuge kommt, doch besagt dies mangels einer konkreteren Regelung nichts darüber aus, ob bestimmte steuerlich bedeutungsvolle Eigenschaften (ein "steuerlicher Status"), die sich aus dem bisherigen Recht ergaben und den Grundstücken bzw. Grundstückswerten deshalb beim Inkrafttreten des neuen Rechts zukamen, durch den Rechtswechsel eine Änderung erfahren.

4.1.2. Die Folgen bei früherer Ersatzbeschaffung werden in § 106 Abs. 3 StG explizit nur für "Ersatzbeschaffungen nach Grundstückgewinnsteuerrecht" (§ 99 StG) geregelt. Dies bezieht sich auf Ersatzbeschaffungen nach neuem Recht; denn im früheren Recht fielen sie nur für selbst bewohntes Grundeigentum im Privatvermögen - und damit grundsätzlich nicht für land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke - in Betracht (§§ 67 und 70 aStG). Über die Folgen von Ersatzbeschaffungen nach (altem) Einkommenssteuerrecht (§ 24^{bis} aStG) lässt sich daraus nichts ableiten.

Der bei der Veräusserung eines Grundstücks erzielte Gewinn entspricht der Differenz zwischen den Anlagekosten und dem höheren Erlös (§ 101 StG). Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken setzen sich die Anlagekosten gemäss § 106 Abs. 1 StG aus dem "Buchwert zuzüglich der bisher vorgenommenen Abschreibungen nach § 27 Abs. 4" zusammen. Vom reinen Wortlaut her könnte dies bedeuten, dass lediglich die ab 2001 unter der Herrschaft des StG vorgenommenen Abschreibungen (indirekt) der Einkommenssteuer unterworfen werden und der gesamte restliche Gewinn mit der Grundstückgewinnsteuer erfasst wird. Dies kann aber nicht der Sinn der Norm sein; aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 StHG und § 27 Abs. 4 StG geht klar hervor, dass die gesamten wieder eingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterstehen, also auch die vor dem Rechtswechsel vorgenommenen. Die Formulierung des § 106 Abs. 1 StG bedeutet demnach einfach, dass sich die Definition der dort erwähnten Abschreibungen nach § 27 Abs. 4 StG richtet, also als Differenz zwischen den Anlagekosten und dem steuerlich massgebenden Buchwert (Klöti-Weber, a.a.O., § 106 N 1). Einen intertemporalen Bezug weist die Bestimmung nicht auf.

§ 106 StG regelt somit insgesamt keine intertemporalrechtlichen Sachverhalte.

4.1.3. Hieraus folgt, dass sich dem StG keine konkrete Antwort auf die hier gestellte Frage entnehmen lässt.

4.2. In der Botschaft des Regierungsrats vom 21. Mai 1997 zur Totalrevision der aargauischen Steuergesetze ist zu § 103 des Entwurfs (mit Ausnahme einer geringfügigen stilistischen Änderung wörtlich dem jetzigen § 106 StG entsprechend) ausgeführt (S. 95):

"Fand unter dem bisherigen Recht eine steueraufschiebende Ersatzbeschaffung statt, ist das Steuersubstrat der Einkommenssteuer tangiert. Deshalb hat die Besteuerung der bisher vorgenommenen Abschreibungen systemkonform mit der Einkommenssteuer zu erfolgen. Hingegen ist bei den nach neuem Recht erfolgten Ersatzbeschaffungen zu berücksichtigen, dass der Wertzuwachs mit der Grundstückgewinnsteuer zu erfassen ist und somit bei Ersatzbeschaffungen auch dem Grundstückgewinnsteuersubstrat erhalten bleibt. Das stellt Abs. 3 sicher ..."

Diesen Ausführungen entspricht das Berechnungsbeispiel 1 im Anhang 6 (wiedergegeben bei Klöti-Weber, a.a.O., § 106 N 7).

In der grossrätlichen Kommission wie auch nachher im Grossen Rat wurde § 103 des Entwurfs weder diskutiert noch abgeändert. Insofern entspricht es dem klar ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, sämtliche unter dem alten Recht vorgenommenen Abschreibungen der Einkommenssteuer zu unterwerfen, insbesondere auch die im Zusammenhang mit Ersatzbeschaffungen vorgenommenen Sofortabschreibungen auf dem neuen Gegenstand des Geschäftsvermögens, wenn dieser nach Inkrafttreten des StG veräussert wird.

4.3./4.3.1. Unter dem Steuergesetz von 1945 löste bei Landwirtschaftsbetrieben die Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen keine Einkommensbesteuerung aus, wohl aber unter dem nachfolgenden Steuergesetz von 1966. Das Verwaltungsgericht führte dazu aus, das Steuergesetz 1966 könne nur Geltung beanspruchen für die Festsetzung der Einkommenssteuern ab 1967. Aus seinen Bestimmungen lasse sich nicht ableiten, dass auch für Vorgänge vor seinem Inkrafttreten festgelegt werden sollte, wieweit sie einen Übergang vom Geschäfts- ins Privatvermögen oder umgekehrt darstellen könnten; ebenso wenig ergebe sich daraus, dass durch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Um- oder Rückwandlung von Privat- in Geschäftsvermögen erfolge. Vielmehr sei der beim Inkrafttreten bestehende Zustand bezüglich der Aufteilung Geschäfts-/Privatvermögen als gegeben hinzunehmen. Nur soweit in diesem Zeitpunkt Geschäftsvermögen bestanden habe, sei gestützt auf das Steuergesetz 1966 eine Besteuerung bei der Überführung ins Privatvermögen zulässig (AGVE 1976, S. 174 f.).

4.3.2. Ein Geschäftsgrundstück wurde 1982 veräussert, als noch das Steuergesetz 1966 in Kraft war; es wurde eine Ersatzbeschaffungsrückstellung gebildet, die 1984 aufgelöst wurde und somit beim Einkommen des Bemessungsjahres 1984, nun unter der Geltung des aStG, aufzurechnen war. Der Besitzesdauerabzug auf Kapitalgewinnen, der durch das aStG neu eingeführt worden war, wurde dem Steuerpflichtigen verwehrt. Das Verwaltungsgericht hielt fest, der Kapitalgewinn sei 1982 erzielt worden und habe bei der Veranlagung 1983/84 festgesetzt werden müssen. Auch wenn die Besteuerung

wegen der vorgesehenen Ersatzbeschaffung hinausgeschoben worden sei, dürfe der Kapitalgewinn nicht neu auf Grundlage des aStG statt des Steuergesetzes 1966 berechnet werden (AGVE 1990, S. 201).

4.3.3. Die Sachverhalte, über die das Verwaltungsgericht in diesen früheren Entscheiden zu befinden hatte, sind zwar mit dem jetzt streitigen Sachverhalt nicht direkt vergleichbar, weisen aber doch erhebliche Ähnlichkeiten auf. Dies gilt insbesondere für den zweiten Entscheid. Wie im jetzt vorliegenden Fall war dort unter altem Recht ein (der Einkommenssteuer unterliegender) Kapitalgewinn festgesetzt worden, wenn auch unter Aufschub der Besteuerung im Hinblick auf die vorgesehene oder bereits erfolgte Ersatzbeschaffung.

In beiden angeführten Fällen lehnte es das Verwaltungsgericht ab, dem neuen Recht - unter dem die Besteuerung erfolgte - Auswirkungen auf die Beurteilung der früheren Verhältnisse, die weiterhin eine Rolle spielten, zuzubilligen. In der Tat besteht eine Verwandtschaft zu den Tatbeständen der sog. unechten Rückwirkung (siehe dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 337 ff.).

4.4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der gesetzgeberische Wille klar darauf gerichtet war, die noch unter dem aStG erfolgten Abschreibungen, einschliesslich derjenigen bei Ersatzbeschaffungen, im Rahmen der Gewinnaufteilung zwischen § 27 Abs. 4 und § 106 Abs. 1 StG vollumfänglich der Einkommenssteuer zu unterwerfen. Dieser Wille fand im Gesetz keinen deutlichen Ausdruck. Dies schadet angesichts der Nähe zu Tatbeständen der unechten Rückwirkung jedoch nicht, da die Rückwirkung neuen Rechts - auch die zulässige "unechte" - und nicht deren Ausschluss im Gesetz angeordnet werden (oder sich zumindest klar aus dem Gesetz ergeben) muss; dieser Grundsatz liegt auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu früher beurteilten übergangsrechtlichen Problemen im Steuerrecht zugrunde.

5. Die Auslegung von § 106 StG durch die Steuerbehörden, die auch dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegt, ist somit zu bestätigen.

(Hinweis: Gegen diesen Entscheid wurde beim Bundesgericht Beschwerde erhoben.)

23 Geschäftsverlust. Verlustverrechnung (§ 24 lit. b Ziff. 3; § 53 Abs. 1 und 2 aStG).

- **Der Verlust, den der Veräusserer bei der Übertragung des Landwirtschaftsbetriebs an den Sohn zum landwirtschaftlichen Ertragswert erleidet, muss steuerlich anerkannt werden, vorausgesetzt, dass er sich aus der Buchhaltung oder vergleichbaren Aufzeichnungen ergibt und dass der Erwerber den Kaufpreis als Eröffnungsbuchwert einsetzt (Erw. 2).**
- **Der Veräusserer kann den Verlust, sofern dieser nicht in eine Bemessungslücke fällt, mit anderem Einkommen verrechnen (Erw. 1.1, 3).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 31. August 2006 in Sachen J.V. gegen Steuerrekursgericht. Publikation in StE 2007 vorgesehen.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige verkaufte dem Sohn seinen Landwirtschaftsbetrieb. Der Kaufpreis betrug Fr. x, entsprechend dem landwirtschaftlichen Ertragswert, und wurde, mit Ausnahme der übernommenen geringfügigen Grundpfandschulden, als verzinliches Darlehen stehen gelassen. Der Steuerpflichtige machte in der Folge geltend, er habe einen Verlust erlitten, da der Buch- bzw. der steuerlich massgebliche Restanlagewert des veräusserten Geschäftsvermögens höher gewesen sei als der erzielte Erlös, und verlangte die steuerliche Anerkennung des Verlustes.

Aus den Erwägungen

1./1.1. Das Einkommen wird nach dem Durchschnitt der zwei Bemessungsjahre festgesetzt. Verlustüberschüsse im einen Jahr können vom Einkommen des anderen Jahres abgezogen werden (§ 53 Abs. 1 und 2 aStG; sog. innerperiodische Verlustverrechnung). Die Verlustverrechnung ist nicht auf eine bestimmte Einkommensquelle - der die Gewinnungskosten (Abzüge) sachlich zugeordnet werden

können - beschränkt. Vielmehr müssen Verluste, die bei einer Einkommensquelle entstanden sind, mit Überschüssen aus anderen Einkommensquellen verrechnet werden (AGVE 1970, S. 281; Bernhard Meier, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz [Kommentar StG/AG], 1. Aufl., Muri/Bern 1991, § 53 aStG N 6). ... Zur Bestimmung von § 24 lit. b Ziff. 3 aStG, wonach die Selbstständigerwerbenden die eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste vom Roheinkommen abziehen können, besteht ein innerer Zusammenhang insofern, als Verluste, die nach § 24 lit. b Ziff. 3 aStG nicht abzugsfähig sind, für die Berechnung eines Verlustüberschusses (§ 53 Abs. 2 aStG) ausser Betracht bleiben müssen.

1.2. Auf den ersten Blick erscheint die Berücksichtigung des von den Beschwerdeführern behaupteten Liquidationsverlustes gestützt auf § 24 lit. b Ziff. 3 und § 53 Abs. 2 aStG zutreffend, zumal sie den wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht. Die entgegenstehenden, im Folgenden zu überprüfenden Argumente der Vorinstanzen beziehen sich teilweise auf die Abzugsfähigkeit des Liquidationsverlustes als solche (nachfolgend Erw. 2), teilweise auf dessen Verrechenbarkeit mit anderem (Erwerbs-)Einkommen (nachfolgend Erw. 3).

2./2.1./2.1.1. Nach dem Wortlaut von § 24 lit. b Ziff. 3 aStG können nur die verbuchten Geschäftsverluste abgezogen werden, was bedeuten würde, dass selbstständigerwerbende Steuerpflichtige, die keine Buchhaltung führen, keine Verluste geltend machen können (so auch das KStA). Indessen ist durch die Rechtsprechung anerkannt, dass mit dieser Bestimmung der Normalfall des Selbstständigerwerbenden angesprochen ist, der eine Buchhaltung führt, ohne aber die Berücksichtigung von Verlusten bei Selbstständigerwerbenden, welche nicht buchführungspflichtig sind, auszuschliessen, sofern nur die Verluste mit vergleichbarer Sicherheit nachgewiesen werden (vgl. insbesondere AGVE 1983, S. 273: "Da somit über die Höhe des Kapitalverlustes die gleiche Gewissheit wie bei einer Buchführung besteht, entspricht es zwar nicht dem Wortlaut, wohl aber dem Sinn des § 27 Ziff. 2 lit. c [des Steuergesetzes von 1966], den Kapitalverlust in dieser Höhe anzuerkennen."; Walter Koch, in Kommentar StG/AG, 1. Auflage, § 24 aStG N 206; Philip Funk, in Kommentar StG/AG,

Band 1, 2. Aufl., § 36 N 51: "... werden nur Kapitalverluste steuerlich anerkannt, welche in eigentlichen Geschäftsbüchern oder - bei nicht zur Buchführung verpflichteten Steuerpflichtigen - in den Aufstellungen über die Aktiven und Passiven ... ausgewiesen sind."). Nun werden bei nicht buchführenden Landwirten für die Berechnung von Liquidationsgewinnen regelmässig die Restanlagewerte des Geschäftsvermögens ermittelt; dabei geht es namentlich darum, die ausgewiesenen Anlagekosten soweit nötig auf die einzelnen Teile des Geschäftsvermögens (wie Grundstücke, Gebäude, Inventar) aufzuteilen und auf diesen die Abschreibungen - unter korrekter Berücksichtigung der getätigten Ersatzbeschaffungen - zu berechnen. Dies ist insbesondere eine Folge der früheren Besteuerung der Landwirte, deren steuerbares Einkommen, sofern sie nicht Buch führten, nach dem volkswirtschaftlichen Einkommen ermittelt wurde (siehe AGVE 1987, S. 157 f.). Angesichts dieser früheren Rechtslage, bei der die Landwirte steuerlich nicht zur Buchführung gehalten waren, wäre es unhaltbar, die beschriebene Ermittlung der Restanlagewerte für die Berechnung von Liquidationsverlusten als ungenügend zuverlässig zu bezeichnen und Verluste daher generell nicht anzuerkennen. Der bestehende rechtliche Unterschied, dass für Verluste - im Gegensatz zu den Liquidationsgewinnen - der Steuerpflichtige die Beweislast trägt, macht diese Ermittlung der Restanlagewerte (da die Restanlagewerte oder Einkommenssteuerwerte die gleiche Funktion wie die sich aus einer Buchhaltung ergebenden Buchwerte haben, werden sie im Folgenden vereinfachend ebenfalls als Buchwerte bezeichnet) nicht beweisuntauglich; es ist lediglich so, dass verbleibende Ungewissheiten, wenn sie nicht zu vermeiden sind, zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen.

2.1.2. (Es ist unbestritten, dass - bei Zugrundelegung der Restanlagewerte - im Zusammenhang mit der Hofübergabe ein Verlust entstanden ist.)

2.2./2.2.1. Im angefochtenen Entscheid wird unter Bezugnahme auf das Kreisschreiben des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz (KS Steuerkonferenz) vom 15. Juni 1995 und das Rundschreiben des KStA vom 27. September 2004 (Aktuelle Steuerfragen im Bereich Landwirtschaft) ausgeführt, die Abtretung (Verkauf) ei-

nes Landwirtschaftsbetriebs zum landwirtschaftlichen Ertragswert werde als Buchwertübernahme behandelt, d.h. der Erwerber könne die Buchwerte des Hofabtreters weiterführen. Damit blieben die stillen Reserven mit dem Hof verknüpft, dessen Wert sich zudem durch die Übernahme nicht vermindert habe. Aus diesem Grund werde beim Verkäufer kein Verlust anerkannt, auch wenn der landwirtschaftliche Ertragswert unter dem Verkehrswert und häufig auch unter dem Buchwert des Hofabtreters liege.

2.2.2. Wer Geschäftsvermögen zu einem Preis über dem Buchwert veräussert, erzielt einen Kapitalgewinn, der nach allgemeinen Grundsätzen (wie sie unter dem aStG auch für Landwirtschaftsbetriebe gelten) steuerpflichtig ist, und bei Veräusserung unter dem Buchwert einen - abzugsfähigen - Kapitalverlust. Wenn die Aufnahme der Vermögenswerte in die Buchhaltung des Erwerbers zu dessen Gestehungskosten erfolgt, kann der Vorgang so gesehen werden, dass der Veräusserer eine Auf- oder Abwertung im Umfang der Differenz zwischen Buchwert und Erlös vornimmt und der Erwerber den sich daraus neu ergebenden Buchwert übernimmt.

Die zuvor (Erw. 2.2.1) erwähnten praktischen Regelungen sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass die durch das bürgerliche Erb- und Bodenrecht erleichterte Betriebsübergabe nicht durch Steuerfolgen wiederum erschwert oder verunmöglicht werden soll. Sofern der Übernehmer/Käufer die Buchwerte weiterführt, kommt es bezüglich der mit den Vermögenswerten übertragenen stillen Reserven zu einem Besteuerungsaufschub. Die Weiterführung der Buchwerte ermöglicht es, den vereinbarten Kaufpreis (häufig der Ertragswert) unbeachtet zu lassen; beim Abtreter/Verkäufer wird keine vorgängige Privatentnahme zu Verkehrswerten angenommen, obwohl auf Grundlage der Verkehrswerte eine teilweise Schenkung vorliegt. Dabei gilt es zu verhindern, dass der Erwerber die Vermögenswerte zu einem höheren als dem bisherigen Buchwert in die Eröffnungsbilanz aufnehmen kann (was auf eine steuerfreie Aufwertung bzw. Auflösung stiller Reserven hinausläufe) oder dass der Abtreter einen Veräusserungsverlust geltend machen kann, ohne dass beim Erwerber eine entsprechende Tieferbewertung erfolgt. Insoweit ist es aus steuersystematischen Gründen im Interesse der korrekten Besteuerung

geboten, die Kontinuität der Buchwerte sicherzustellen (siehe VGE II/1 vom 5. Februar 2004 [BE.2003.00010], S. 9 f.; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 18 N 109). Die Fortführung der Buchwerte ist aber nicht Selbstzweck. Der Schluss im Rundsreiben des KStA, der Übernehmer habe zwangsläufig die Bilanzwerte des Vorgängers zu übernehmen, ist in dieser Absolutheit nicht haltbar. Es ist nicht zu erkennen, auf welcher Rechtsgrundlage der Erwerber gehindert werden könnte, die Vermögenswerte - im Rahmen der obligationenrechtlichen Vorschriften - zu einem tieferen als dem Buchwert des Rechtsvorgängers einzubuchen, und es ist kein Bedürfnis ersichtlich, eine derartige Tieferbewertung im Zusammenhang mit der Betriebsübergabe zu verhindern. Weil sich der Sachverhalt und die Interessenlage unterscheiden, können das KS Steuerkonferenz und das Rundsreiben des KStA hierauf nicht angewendet werden; das Rundsreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 20. Dezember 2001 (Fragen bezüglich der Ermittlung des Einkommens aus der Landwirtschaft) behandelt zwar den Fall, dass ein Verlust anzuerkennen ist, wenn ein Grundstück nachgewiesenermassen unter dem Buchwert abgetreten oder verkauft worden ist (S. 2), stellt aber die Verbindung zur Betriebsübergabe nicht her und weist darum nicht auf das Erfordernis der entsprechenden Änderung des Buchwerts beim Erwerber hin.

Im Umfang, in dem die Buchwerte in der Eröffnungsbilanz des Erwerbers gegenüber vorher (beim Abtreter) herabgesetzt sind, können aus der Regelung zur Betriebsübergabe keine schlüssigen Einwendungen gegen die Anerkennung eines Kapitalverlusts beim Abtreter hergeleitet werden.

2.2.3. Das KStA lehnt die Anerkennung eines Verlusts ab, da auch bei einer Hofübergabe zum Ertragswert weiterhin ein Verkehrswert bestehe, der letztlich in einer Verlustverrechnung als massgebender Erlös einzusetzen wäre. Damit nimmt es, wie sich aus der Eingabe vom 14. Juli 2006 deutlich ergibt, auf die Regel Bezug, wonach es nicht zur Geschäftstätigkeit gehört, Geschäftsvermögen zu verschenken, und deshalb beim Veräusserer bezüglich dieser Vermögensstücke steuerlich zunächst eine Privatentnahme zu Ver-

kehrswerten erfolgen muss (Koch, a.a.O., § 22 N 236; Locher, a.a.O., Art. 18 N 108; vorne Erw. 2.2.2). ...

Entscheidend ist, dass es sich nicht um eine Schenkung handelt, soweit der Übernehmer einen Anspruch auf die Übernahme zum Ertragswert hat (was natürlich im Einzelfall zu prüfen ist); die Gleichbehandlung mit Schenkungstatbeständen bedürfte deshalb einer überzeugenden Begründung, die nicht ersichtlich ist.

2.2.4. Wertberichtigungen auf landwirtschaftlichen Grundstücken, die mit dem Argument verlangt werden, diese müssten später unausweichlich zum Ertragswert weitergegeben werden, werden verweigert, da *noch* keine Entwertung eingetreten sei (StE 2005, B 23.43.2 Nr. 11; VGE II/49 vom 6. Juli 2005 [WBE.2004.373], S. 5). Es erscheint wenig konsequent, bei der Hofübergabe zum Ertragswert (ohne Weiterführung der Buchwerte beim Übernehmer) den jetzt tatsächlich erlittenen Verlust trotzdem nicht anzuerkennen. Im genannten Präjudiz des Bundesgerichts wies dieses denn auch ausdrücklich auf die Stellungnahme der ESTV hin, wonach die allfällige Wertverminderung gesamthaft abgeschrieben werden könne, falls der Betrieb dannzumal zum Ertragswert übertragen werde, da dann ein Verlust tatsächlich eintrete (Erw. 2.2.3 a.E.).

3. Geschäftsverluste können dann nicht mit anderem Einkommen verrechnet werden, wenn sie aus steuersystematischen Gründen (Zwischenveranlagung) in eine Bemessungslücke fallen (StE 1996, B 64.1 Nr. 4; Meier, a.a.O., § 53 aStG N 12b). Beim Beschwerdeführer wurde per 1.1.1990 eine Zwischenveranlagung wegen Erwerbsaufgabe vorgenommen, deren Korrektheit hier nicht zu prüfen ist. Zu einer weiteren Zwischenveranlagung, durch die der im November 1993 eingetretene Liquidationsverlust in eine Bemessungslücke fiel, kam es nicht.

Soweit darüber hinaus (namentlich im Bereich der direkten Bundessteuer) die Ansicht vertreten wird, nach einer Zwischenveranlagung wegen Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit könnten Verluste aus dem früheren Geschäft generell nicht mehr abgesetzt werden (Locher, a.a.O., Art. 27 N 53; anscheinend ebenso Verwaltungsgericht Schwyz, in StE 1997, B 64.1 Nr. 8), vermag dies nicht zu überzeugen, denn § 53 Abs. 2 aStG statuiert keine Einschränkung

in der Weise, dass Geschäftsverluste nicht mit dem Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit verrechnet werden dürften (Meier, a.a.O., § 53 aStG N 12b, § 57 aStG N 17c).

4. Wie sich die Rechtslage unter dem neuen Recht darbietet, wo Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens speziell geregelt werden und nur im Umfang der wieder eingebrachten Abschreibungen der Einkommenssteuer unterliegen (§ 27 Abs. 4 StG), kann hier offen bleiben.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Abtreter den bei einer Hofübergabe erlittenen Liquidationsverlust jedenfalls dann einkommenswirksam abziehen kann, wenn der Übernehmer das Geschäftsvermögen unter mindestens gleich grosser Herabsetzung des Buchwerts in seine Buchhaltung aufnimmt.

6. Aus den beigezogenen Steuerakten des Sohnes (Käufer des Landwirtschaftsbetriebs) ist ersichtlich, dass dieser ab 1993 eine Buchhaltung führte und das Landgutvermögen mit Fr. y in die Eröffnungsbilanz aufnahm. Den Revisionsnotizen ist zu entnehmen, dass er dabei die vom Vater übernommenen Vermögenswerte mit dem vereinbarten Preis von Fr. x einsetzte. Diesbezüglich wurde die Buchhaltung von den Steuerbehörden akzeptiert und der rechtskräftigen Veranlagung zugrunde gelegt.

24 Geschäfts-/Privatvermögen.

- **Beteiligung (Aktienzeichnung, Darlehensgewährung) des Inhabers einer Einzelfirma, zwecks Diversifikation, an einer AG mit völlig anderem Tätigkeitsbereich. Auch in einem solchen Fall ist Geschäftsvermögen nicht von vornherein ausgeschlossen; vielmehr hängt die Zuordnung der Beteiligung zum Geschäfts- oder Privatvermögen auch hier von der Gesamtheit der objektiv feststellbaren tatsächlichen Verhältnisse ab.**
- **Geringe Bedeutung der buchhalterischen Behandlung als Geschäftsvermögen, wenn im Zeitpunkt der Einbuchung der Verlust bereits absehbar oder sogar eingetreten ist.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 19. Dezember 2006 in Sachen R.W. gegen Steuerrekursgericht. Publikation in StE 2007 vorgesehen.

25 Liegenschaftsunterhaltskosten (§ 39 StG; § 24 StGV).

- **Generelle Umschreibung der abzugsfähigen Liegenschaftsunterhaltskosten (Erw. 1).**
- **Anwendung der "Dumont-Praxis" unter neuem Recht. Auslegung der aktuellen, auch für das kantonale Recht verbindlichen Praxis des Bundesgerichts (Erw. 2).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 18. September 2006 in Sachen Kantonales Steueramt gegen Steuerrekursgericht und J.G. Publikation in StE 2007 vorgesehen.

Aus den Erwägungen

1./1.1. Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind (§ 39 Abs. 2 StG).

1.2./1.2.1. Als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten bloss die werterhaltenden Aufwendungen (§ 24 Abs. 1 StGV; § 41 lit. d StG e contrario). Sie dienen dazu, die Liegenschaft im einkommenssteuerrechtlich massgebenden Nutzwert zu erhalten. Durch solche Massnahmen bleiben Gestalt und Zweckbestimmung des Gebäudes unverändert. Lediglich die mangelhaften Installationen werden ersetzt bzw. die vorhandenen, aber schadhaft gewordenen Gebäudeteile repariert. Die Liegenschaft wird unterhaltsmässig wieder in denjenigen Zustand versetzt, in dem sie einmal war. Der bisherige Verwendungszweck, allenfalls modernisiert, bleibt erhalten (vgl. Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 32 N 24; Dieter Egloff, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 2. Aufl., Muri/Bern 2004, § 39 N 38; Richner/Frei/ Kauf-

mann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl., Zürich 2006, § 30 N 38). Die Liegenschaftsunterhaltskosten, die dementsprechend als Gewinnungskosten abzugsfähig sind, lassen sich wie folgt unterscheiden (vgl. Locher, a.a.O., Art. 32 N 24; Egloff, a.a.O., § 39 N 38; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 30 N 41 ff.):

- *Instandhaltungskosten* sind die in kürzeren Zeitabständen anfallenden Auslagen, welche dem Erhalt der Liegenschaft in ihrer technischen Funktionsfähigkeit dienen (Reparaturen, Ausbesserungen, Servicearbeiten an fest installierten Geräten).

- *Instandstellungskosten* fallen in grösseren Zeitabständen an und dienen der Erhaltung der Ertragsfähigkeit des Objektes (z.B. Fassadenrenovation, Neuanstrich).

(Der Unterbegriff *Wiederinstandstellungskosten* wird im Folgenden dort verwendet, wo die Instandstellung über Gebühr hinausgeschoben wurde.)

- *Ersatzanschaffungskosten* für den zeitgemässen, gleichwertigen und gleichen Komfort bietenden Ersatz von unbrauchbar gewordenen Einrichtungen (Heizungsanlagen, Kucheneinrichtungen, sanitäre Installationen, Bodenbeläge).

1.2.2. Wenn nach objektiven technischen Kriterien, unter funktionaler Betrachtungsweise, die Liegenschaft jedoch in einen besseren Zustand mit höherem Nutzungswert gebracht wird und damit in den Rang eines besser ausgestatteten, wertvolleren Gebäudes rückt, handelt es sich insoweit um wertvermehrnde Kosten, die nicht abziehbar sind (Locher, a.a.O., Art. 32 N 25; Egloff, a.a.O., § 39 N 59 f.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 30 N 48).

Für die Abgrenzung der werterhaltenden von den wertvermehrnden Aufwendungen wird der ersetzte oder renovierte Bauteil darauf untersucht, ob er eine Wertsteigerung erfahren hat, ob er gegenüber dem alten Bauteil eine höhere Qualität oder einen besseren Komfort bietet. Ist dies nicht der Fall, können die Unterhaltskosten vollständig abgezogen werden. Weist ein neuer Bauteil demgegenüber eine bessere Qualität bzw. einen höheren Komfort als der ersetzte Bauteil auf, dann liegen im Umfang der Wertsteigerung nicht abzugsfähige Anlagekosten vor (vgl. Egloff, a.a.O., § 39 N 30; Rich-

ner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 30 N 48). Weisen Arbeiten an einer Liegenschaft sowohl werterhaltende wie wertvermehrnde Komponenten auf, ist eine Aufteilung der Kosten nach pflichtgemässen Ermessen vorzunehmen (Egloff, a.a.O., § 39 N 40).

1.3. Läuft die Instandstellung, Umgestaltung oder Modernisierung der Liegenschaft auf eine grundlegende Neugestaltung hinaus, die einer eigentlichen Neuerstellung gleichkommt (als Merkmale oder Indizien hierfür werden genannt: Steigerung des Miet-/Pachtertrags, geänderte Nutzung [Locher, a.a.O., Art. 32 N 46]), werden die dafür aufgewendeten Kosten behandelt wie die Kosten von Neu-, Um-, Ein- und Ausbauten; sie sind nicht - auch nicht teilweise - als Unterhalt abziehbar (vgl. Locher, a.a.O., Art. 32 N 30, Art. 34 N 27; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 30 N 48).

2./2.1. Gemäss § 39 Abs. 3 StG können die Unterhaltskosten vollumfänglich auch von der neuen Eigentümerschaft zum Abzug gebracht werden, sofern die Liegenschaft nicht in vernachlässigtem Zustand erworben wurde. Diese Bestimmung beruht auf der 1973 eingeführten und später präzisierten bzw. relativierten sog. Dumont-Praxis des Bundesgerichts (BGE 99 Ib 362 ff.; 123 II 218 ff.; StE 2005, A 23.1 Nr. 10 mit weiteren Hinweisen). Die ursprünglich rein bautechnische Betrachtungsweise der abzugsfähigen Liegenschaftskosten wurde zu Gunsten einer wirtschaftlichen aufgegeben. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit soll der Steuerpflichtige, der eine Liegenschaft in schlechtem Zustand erwirbt, nicht besser gestellt sein als derjenige, der ein bereits durch den Verkäufer saniertes Objekt zu entsprechend höherem Preis erwirbt (StE 2005, A 23.1 Nr. 10; Egloff, a.a.O., § 39 N 71). "Handelt es sich um eine vom bisherigen Eigentümer vernachlässigte Liegenschaft, so sind die Kosten, die der Erwerber zur Instandstellung in den ersten fünf Jahren aufwenden muss, steuerlich grundsätzlich nicht abziehbar ... Geht es dagegen um eine nicht vernachlässigte Liegenschaft, kann der neue Eigentümer die "anschaffungsnahen" Kosten steuerlich abziehen, soweit sie für den normalen, periodischen Unterhalt (und nicht zum Nachholen unterbliebenen Unterhalts) aufgewendet werden. Davon zu unterscheiden ist der Fall, wo der neue Vermieter oder Verpächter die Liegenschaft renoviert, um den Miet- oder Pachtertrag zu steigern, oder

wo eine (auch selbst genutzte) Liegenschaft ganz oder teilweise umgebaut oder einer neuen Nutzung zugeführt wird. Insofern dienen die Ausgaben nicht dazu, die Liegenschaft in ihrem bisherigen vertrags- oder nutzungsmässigen Zustand zu erhalten, sondern zielen darauf ab, die Einkommensquelle zu verbessern" (StE 2005, A 23.1 Nr. 10 mit weiteren Hinweisen).

2.2. Das Bundesgericht hat im soeben erwähnten Entscheid ausdrücklich erkannt, dass der Begriff der Unterhaltskosten unter dem Geltungsbereich des StHG im kantonalen Recht nicht anders ausgelegt werden darf als auf dem Gebiet der direkten Bundessteuer (vertikale Steuerharmonisierung). Ebenso gilt die Dumont-Praxis des Bundesgerichts uneingeschränkt auch für das kantonale Steuerrecht (StE 2005, A 23.1 Nr. 10 Erw. 3). Die Vorgabe des Bundesgerichts, wonach die Zulässigkeit der Abzüge von Liegenschaftsunterhaltskosten nach einer Eigentumsübertragung (Dumont-Praxis) für die ganze Schweiz einheitlich beurteilt werden muss, schliesst grundsätzlich die Berücksichtigung des kantonalen Rechts (§ 39 Abs. 3 StG; § 24 Abs. 2 und 3 StGV; Merkblatt Liegenschaftsunterhalt des KStA vom 30. September 2001 [Merkblatt LUK]) selbst im Sinne einer Auslegungshilfe aus.

2.3./2.3.1. Die vom Bundesgericht zur Dumont-Praxis ergangenen publizierten Entscheide betrafen weit überwiegend vernachlässigte, einer umfassenden Renovation unterzogene Liegenschaften.

- BGE 2A.71/2006 vom 21. Juni 2006: Kaufpreis Liegenschaft Fr. 2'000'000.--, Renovation für Fr. 600'000.--, davon der grösste Teil als Unterhalt geltend gemacht.

- StE 2005, A 23.1 Nr. 10: Renovation Einfamilienhaus Baujahr 1931 für rund Fr. 120'000.--

- BGE 2A.389/2003 vom 10. März 2004: Kaufpreis Einfamilienhaus Fr. 925'000.--, Renovation für Fr. 460'000.--

- BGE 123 II 218: Kaufpreis Mehrfamilienhaus Fr. 2'280'000.--, umfassende Renovation mit Um- und Anbauten für Fr. 3'380'000.--, davon Fr. 2'310'000.-- als Unterhalt geltend gemacht

- BGE 99 Ib 362: Umbau- und Renovationskosten von Fr. 168'000.--, davon Fr. 89'000.-- Unterhalt.

- ASA 70/2001-02, S. 155 ff.: Kaufpreis Liegenschaft Fr. 1'400'000.--. Soweit ersichtlich, liess das Bundesgericht hier ohne nähere Prüfung, ob es tatsächlich um die Nachholung unterlassenen Unterhalts ging, die anschaffungsnahen Kosten für den Ersatz von Kühlschrank, Waschmaschine und Rollläden (Kosten total rund Fr. 9'700.--), zum Abzug nicht bzw. nur zur Hälfte (Energiesparmassnahmen) zu - möglicherweise weil nur die Rechtmässigkeit der Regelung betreffend Energiesparmassnahmen streitig war.

Bei diesen Fällen (ausser dem letztgenannten) stellten die Höhe der Renovationskosten sowie das Verhältnis zwischen Erwerbspreis und Instandstellungskosten ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft dar. Art und Umfang der Bauarbeiten gingen über den normalen periodischen Unterhalt offensichtlich weit hinaus. Es konnte ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Preis für derart vernachlässigte Liegenschaften deutlich niedriger lag als für ordnungsgemäss unterhaltene bzw. renovierte Vergleichsobjekte.

2.3.2. Für weniger klar liegende Fälle löst die bundesgerichtliche Umschreibung der Dumont-Praxis (vorne Erw. 2.1 zitiert) nicht alle Zuordnungsprobleme, denn die Formulierungen sind, wie das Verwaltungsgericht schon früher festgehalten hat (StE 2000, B 25.6 Nr. 38 [noch zum aStG, bevor das StHG direkte Anwendung beanspruchte]), nicht durchwegs eindeutig.

Das Bundesgericht unterscheidet zunächst zwischen vernachlässigten und nicht vernachlässigten Liegenschaften. Bei den vernachlässigten Liegenschaften sind die in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb aufgewendeten Kosten als Wiederinstandstellungskosten grundsätzlich nicht abzugsfähig. Bei den nicht vernachlässigten Liegenschaften kann der neue Eigentümer die Unterhaltskosten von Anfang an vollumfänglich abziehen. Der hier in Klammern angebrachte Vorbehalt der Kosten zum Nachholen unterbliebenen Unterhalts ist aus systematischen Überlegungen (da es sich immer noch um die Kategorie der nicht vernachlässigten Liegenschaften handelt) offenbar so zu verstehen, dass bei einzelnen Bauteilen und Einrichtungen, wo der frühere Eigentümer einzelne bereits überfällige Instandstellungsarbeiten sowie Ersatzanschaffungen nicht mehr vornahm (ohne dass deswegen die Liegenschaft insgesamt als vernach-

lässigt zu bezeichnen wäre), die dadurch anfallenden Wiederinstandstellungskosten - gleich wie bei vernachlässigten Liegenschaften - in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb nicht abgezogen werden können. Dagegen ist bei Instandstellungskosten, die im gewöhnlichen Lauf der Dinge anfallen, die Abzugsfähigkeit gegeben. Unabhängig vom Zustand beim Erwerb ist der Fall der Neugestaltung (dazu vorne Erw. 1.3; von Renovation zu sprechen, wirkt missverständlich, da dieser Begriff auch im Zusammenhang mit der Instandstellung des Gebäudes verwendet wird) zu behandeln; diese Kosten stellen nicht Unterhaltskosten dar.

2.3.3. Dies führt, bezogen auf die ersten fünf Jahre nach dem Erwerb, zu folgenden Ergebnissen:

- *Neugestaltung*: Keine Unterhaltskosten, kein Abzug.
- *Vernachlässigte Liegenschaft*: Alle Kosten gelten als Wiederinstandstellungskosten, kein Abzug.
- *Nicht vernachlässigte Liegenschaft*: Abzug der Instandhaltungs-, der Ersatzanschaffungs- und der (normalen) Instandstellungskosten, kein Abzug der Kosten von Wiederinstandstellungsarbeiten und überfälligen Ersatzanschaffungen. Bei grundsätzlicher Abzugsfähigkeit, insbesondere bei den Ersatzanschaffungskosten, ist gegebenenfalls nach Werterhaltung/Wertvermehrung aufzuteilen.

2.3.4. Die Abgrenzung zwischen Neugestaltung, vernachlässigter und nicht vernachlässigter Liegenschaft muss aufgrund einer Gesamtbetrachtung erfolgen. Für die Abgrenzung (bei den nicht vernachlässigten Liegenschaften) zwischen den normalen Instandstellungsarbeiten einerseits und den Wiederinstandstellungsarbeiten und überfälligen Ersatzanschaffungen andererseits kommt nur eine Einzelbetrachtung in Frage (siehe Locher, a.a.O., Art. 32 N 18; Egloff, a.a.O., § 39 N 29 ff.).

3./3.1. Sofern die obige Auslegung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zutrifft - was letztlich nur durch das Bundesgericht selber zu beantworten ist -, entsprechen ihr die einschlägigen Bestimmungen des aargauischen Rechts (§ 39 Abs. 2-4 StG; § 24 StGV; Merkblatt LUK), namentlich soweit es um die Dumont-Praxis geht, nur teilweise (nachfolgend Erw. 3.2). Wegen des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 72 Abs. 2 StHG) ist dies jedoch bedeutungslos.

3.2./3.2.1. Nach § 24 Abs. 2 und 3 StGV gilt eine Liegenschaft als vernachlässigt, wenn die in grösseren Zeitabständen (15 und mehr Jahre) anfallenden Unterhaltsarbeiten unterblieben sind und erst durch die neue Eigentümerschaft ausgeführt werden. Bei einer vernachlässigten Liegenschaft können innert 5 Jahren seit Erwerb nur die den Unterhaltskosten gleichgestellten Investitionskosten gemäss § 39 Abs. 2 StG abgezogen werden.

Im Übrigen werden gemäss Merkblatt LUK sämtliche Aufwendungen für den Ersatz von Bauteilen mit einer Lebensdauer von weniger als 15 Jahren stets, auch bei umfassenden Renovationen, zum Abzug zugelassen. Demgegenüber gelten Aufwendungen für den Ersatz von Bauteilen mit einer Lebensdauer von mehr als 15 Jahren in den ersten 5 Jahren seit dem Erwerb der Liegenschaft generell als nicht abzugsfähig (Merkblatt LUK, Ziff. 5.1.2. S. 8 ff.).

3.2.2. § 24 Abs. 2 StGV definiert die Vernachlässigung einer Liegenschaft danach, ob die in grösseren Zeitabständen (15 und mehr Jahre) anfallenden Unterhaltsarbeiten unterblieben sind und erst vom neuen Eigentümer nachgeholt werden. Dagegen knüpft das Merkblatt LUK allein an die Lebensdauer des ersetzten Bauteils an, ohne Rücksicht darauf, wie alt dieser tatsächlich ist und in welchem Unterhaltszustand er sich befindet. Baujahr der Liegenschaft und letztmaliger Ersatz oder Reparatur des entsprechenden Bauteils bleiben ohne Bedeutung. Der Ersatz einer intakten Holzbaukonstruktion beispielsweise, ob sie 2-, 10- oder 20-jährig ist, würde gemäss Merkblatt somit in jedem Fall als nicht abzugsfähige Instandstellung gelten, weil die mittlere Lebensdauer (60-80 Jahre) die 15-Jahres-Grenze überschreitet. Demgegenüber kann der Ersatz eines 20-jährigen, zerschissenen Spannteppichs vollumfänglich zum Abzug gebracht werden, weil die Lebensdauer nach dem Merkblatt lediglich 8-12 Jahre beträgt, es sich daher um Instandhaltung, nicht Instandstellung handeln soll.

Die Regelung mag durch Praktikabilität bestechen, doch ist sie mit der massgebenden Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht zu vereinbaren. Das Vorliegen einer vernachlässigten Liegenschaft hängt von einer über § 24 Abs. 2 StGV hinausgehenden Gesamtbetrachtung ab; für die übrigen Fragen kann nicht einzig auf die gene-

relle durchschnittliche Lebensdauer eines Bauteils, ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Alters des zu ersetzenden Bauteils, abgestellt werden.

3.3. Ob und wie die Widersprüche zu beheben sind, ist nicht hier zu erörtern. Für die Unterscheidung, ob es sich um Instandstellungs- oder Wiederinstandstellungskosten handelt bzw. ob Ersatzanschaffungen im normalen Zeitablauf erfolgten oder überfällig waren, wird es aber (überkantonale) Grundlagen brauchen, bei denen eine Normalgebrauchsdauer (übliche Gebrauchsdauer, "Lebensdauer", "Lebenserwartung") von Bauteilen und Einrichtungen festgesetzt wird, und zwar aus Praktikabilitätsgründen - wie beispielsweise in der "Lebensdauertabelle", herausgegeben vom Hauseigentümerverband Schweiz und dem Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverband vom Dezember 2005 (Lebensdauertabelle HEV/MV), aber anders als im Merkblatt LUK - nicht mit Zeitrahmen, sondern mit fester Normalgebrauchsdauer.

4./4.1. Die Beschwerdegegner haben kurz nach dem Erwerb der 17-jährigen Liegenschaft (Kaufpreis Fr. 850'000.--) Renovationsarbeiten für rund Fr. 53'000.-- getätigt, wovon rund Fr. 43'000.-- als Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden.

4.2. Eine detaillierte Beschreibung des Vorzustandes der Liegenschaft fehlt. Sie wird jedoch von den Beschwerdegegnern wie auch von den Steuerbehörden übereinstimmend als in gutem, nicht vernachlässigtem Zustand geschildert. Hierauf ist abzustellen.

26 Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften.

- **Beim Verkauf eines durch den Verkäufer noch zu überbauenden Grundstücks hängt der Einkommenszufluss von den konkreten Vertragsbedingungen ab, in der Regel liegt er zeitlich nicht vor der Übergabe der Baute.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 19. Dezember 2006 in Sachen S.G. gegen Steuerrekursgericht. Publikation in StE 2007 vorgesehen.

27 Abzug von Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten (§ 40 lit. i StG).

- **Anwendung auf behinderungsbedingte Kosten.**

- **Das Schulgeld für eine Privatschule, wo der Unterricht erheblich besser auf die behinderungsspezifischen Bedürfnisse eines Kindes ausgerichtet ist, als dies an der öffentlichen Schule möglich wäre, ist abzugsfähig.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 20. Januar 2006 in Sachen Kantonales Steueramt gegen Steuerrekursgericht und T.H. Publikation in StE 2007 vorgesehen.

Sachverhalt

Das Steuerrekursgericht anerkannte das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule als abzugsfähig mit der Begründung, angesichts der weitherzigen Umschreibung der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten könnten auch die Kosten, wenn ein Kind mit Behinderung eine entsprechende Privatschule besuche, darunter fallen. Im vorliegenden Fall sei der Besuch der Privatschule X zwar nicht medizinisch zwingend, aber doch durch die behinderungsbedingten sprachlichen Defizite des Kindes begründet gewesen. Gegen diesen Entscheid erhob das KStA Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Aus den Erwägungen

1./1.1. Gemäss § 40 lit. i StG werden, in Übereinstimmung mit der Vorgabe in Art. 9 Abs. 2 lit. h StHG, von den Einkünften abgezogen "die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt" und diese einen bestimmten Prozentsatz der steuerbaren Einkünfte übersteigen. Auch Art. 31 Abs. 1 lit. h DBG enthält eine praktisch identische Regelung.

Streitig ist allein, ob das von den Beschwerdegegnern entrichtete Schulgeld für den Besuch der Privatschule X durch ihre Tochter Ch.H. unter § 40 lit. i StG fällt.

1.2./1.2.1. Wenn es um die abziehbaren Krankheits-, Unfall- und Invalidenkosten geht, werden in der Regel die Krankheitskosten umschrieben und die Unfall- und Invaliditätskosten dann "analog" behandelt, wobei unter die Invaliditätskosten auch Pflegekosten und behinderungsbedingte Kosten subsumiert werden. Ch.H. leidet unter einer Behinderung (hinten Erw. 2.1). Es ist deshalb besonders im Auge zu behalten, dass die sachgemässe Umschreibung und Begrenzung von Krankheitskosten und behinderungsbedingten Kosten wegen der unterschiedlichen Art der möglichen bzw. angezeigten Behandlungsmethoden nicht identisch sein kann.

1.2.2. Bei der Umschreibung der abziehbaren Kosten gibt es zwischen den Bereichen, wo die Abzugsfähigkeit klarerweise bejaht bzw. verneint wird, eine beträchtliche Grauzone. Unter Krankheitskosten in einem engen Sinn werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, d.h. für medizinisch indizierte Massnahmen zur Wiederherstellung der körperlichen und psychischen Gesundheit verstanden, wie insbesondere Kosten für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Auslagen für Medikamente und medizinische Apparate; diese sind klarerweise abzugsfähig. Ihnen gleichgestellt werden Kosten für konkrete Massnahmen zur Gesundheitserhaltung, die über allgemeine Prävention hinausgehen. Ebenfalls als Krankheitskosten gelten die Franchisen und Selbstbehalte von Krankenkassen (nicht aber die Krankenkassenprämien). Anerkanntermassen nicht abzugsberechtigt sind dagegen Aufwendungen für Selbsterfahrung, Persönlichkeitsreifung, zur Erhaltung oder Steigerung der körperlichen Schönheit und des Wohlbefindens, für reine Prävention, ebenso Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen (klar) übersteigen oder die nur mittelbar und indirekt mit einer Krankheit und der Heilung zusammenhängen (siehe - auch zum Folgenden - für das DBG: Kreisschreiben der ESTV vom 14. Dezember 1994, publiziert in ASA 63/1994-95, S. 727 ff.; Kreisschreiben der ESTV vom 31. August 2005; Entscheid des Bundesgerichts vom 7. Juni 2004 [2A.318/2004], Erw. 2.1; Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, Therwil/Basel 2001, Art. 33 N 78 ff.; Richner/Frei/Kaufmann, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003, Art. 33 N 120 ff.; für das kantonale Recht: Merkblatt "Krankheitskosten" des

KStA, Fassungen vom 30. September 2001 und vom 15. Juli 2002; Daniel Aeschbach, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Band 1, 2. Auflage, Muri/Bern 2004, § 40 N 145 ff.).

Im "Graubereich" werden ebenfalls als abzugsfähig anerkannt: ärztlich angeordnete Kur- und Erholungsaufenthalte; Spital- und Heimkosten, die durch Pflegebedürftigkeit bedingt sind; Auslagen für die Betreuung durch Begleit- und Pflegepersonal; Anschaffung und Unterhalt von technischen Hilfsmitteln (wie Brillen, Hörapparate, Prothesen); Mehrkosten für den behindertengerechten Umbau von Wohnung und Fahrzeugen; Fahrtkosten, um ärztliche Leistungen in Anspruch zu nehmen (Merkblätter KStA; Aeschbach, a.a.O., § 40 N 148). Dass das Schulgeld, wenn Kinder eine ihrer Krankheit oder Behinderung entsprechende Privatschule besuchen, zu den abzugsfähigen Krankheitskosten gehöre, wird dagegen nur vereinzelt vertreten (Richner/Frei/Kaufmann, a.a.O., Art. 33 N 124; Richner/Frei/Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Zürich 1999, § 32 N 5, in beiden Fällen ohne Bezugnahme auf Entscheide oder gleichlautende Lehrmeinungen).

1.2.3. Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) brachte auch, mit Geltung ab 1. Januar 2005 (und damit im vorliegenden Fall noch nicht anwendbar), Änderungen im Steuerrecht. In Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG wurden die Invaliditätskosten gestrichen und neu in einer lit. h^{bis} geregelt, wonach nun vollumfänglich abziehbar sind "die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt" (identische Änderungen erfolgten in Art. 9 Abs. 2 lit. h und h^{bis} StHG). Als Mensch mit Behinderungen wird eine Person bezeichnet, "der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben." (Art. 2 Abs. 1 BehiG). Dazu wird im Kreisschreiben der ESTV vom 31. August 2005

u.a. ausgeführt, Mehrkosten, die durch den Besuch einer Privatschule entstehen, gälten nur dann als behinderungsbedingte Kosten, wenn mittels Bericht des kantonalen schulpsychologischen Dienstes nachgewiesen wird, dass es sich beim Besuch der Privatschule um die einzig mögliche und notwendige Massnahme für eine angemessene schulische Ausbildung des behinderten Kindes handelt (Ziff. 4.3.10). Durch das BehiG klar vorgegeben, können auch Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule zu den behinderungsbedingten und damit abzugsfähigen Kosten gehören; die im Kreisschreiben enthaltenen Einschränkungen beziehen sich auf die Notwendigkeit derartiger Kosten.

1.2.4. Auch wenn in den Gesetzestexten nicht ausdrücklich aufgeführt, ist allgemein anerkannt, dass nur die notwendigen (oder die üblichen) Auslagen abzugsfähig sind (vorne Erw. 1.2.2). Der entsprechende Nachweis setzt in der Regel ein ärztliches Zeugnis oder eine amtliche Bestätigung voraus, doch bezeichnet der angefochtene Entscheid dies zu Recht nicht als unabdingbar.

2./2.1. Ch.H. leidet an Legasthenie und einer Sprach-Laut-Gedächtnisstörung (Zeugnis des Hausarztes Dr. H. vom 25. Februar 2004). In den Zeugnissen des Kantonsspitals Aarau vom 13. Oktober und 3. November 2005 wird die Behinderung als "schwere Sprachlautbildungsstörung mit Schwierigkeiten der Artikulation und Gedächtnisstörungen im Sinne einer erschwerten Lern- und Merkfähigkeit und eingeschränktem visuell-räumlichem Vorstellungsvermögen" bzw. "Sprachentwicklungsstörung mit auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung" bezeichnet; eine logopädische Therapie sei zweifellos erforderlich, auch wenn sie die Behinderung bisher nur habe verringern, nicht aber beseitigen können.

2.3. (Darstellung der Unterrichtsmöglichkeiten in der Kleinklasse der öffentlichen Schule einerseits und der Privatschule X andererseits.)

3./3.1. Aufgrund der ärztlichen Zeugnisse ist zunächst einmal nicht zu bezweifeln, dass bei Ch.H. eine Behinderung (mit Krankheitswert) vorliegt, die der Umschreibung in Art. 2 Abs. 1 BehiG entspricht und die der Behandlung bedarf. Weiter ergibt sich daraus, dass es nicht allein um eine Logopädie-/Legasthenie-Therapie geht,

sondern dass auch die Art, wie der tägliche sprachliche Unterricht erteilt wird, eine eminent wichtige Rolle spielt, wenn es darum geht, die Behinderung und ihre Folgen zu lindern. Die erschwerte Lern- und Merkfähigkeit mit schwerer Störung bei der Sprachlautbildung wirkt sich offenbar erheblich weniger hemmend aus, wenn der Unterricht in ruhiger Umgebung und einer kleinen Gruppe erteilt werden kann. Hier kommt zum Tragen, dass es nicht um Krankheitskosten, sondern um behinderungsbedingte Kosten geht (vorne Erw. 1.2.1). ... Weil es sich nicht um eine Krankheit, sondern um eine Behinderung handelt und aufgrund der Art der konkreten Behinderung und der Behandlungserfordernisse muss der vom KStA betonte Grundsatz, dass - neben der ohnehin notwendigen medizinischen Indikation - nur Behandlungen *medizinischer Art* die Abzugsfähigkeit von Schulkosten begründen können, hier relativiert werden.

3.2. Im Hinblick auf die speziellen Bedürfnisse von Ch.H. weist die Privatschule X von der möglichen Grösse und Zusammensetzung der Klasse her Vorteile gegenüber der als Alternative denkbaren Kleinklasse auf. Bei der Kleinklasse ist eine Schülerzahl von 12 (die sogar über mehrere Jahre hinweg überschritten werden darf) möglich, und darunter befinden sich in aller Regel Schüler mit Verhaltensstörungen, die naturgemäss zu Unruhe und einem hohen Geräuschpegel führen können. Im Rahmen des Unterrichts (ohne eigentliche Therapiestunden) an der Privatschule X wird viel eingehender auf die spezifischen Bedürfnisse von Ch.H. eingegangen (vorne Erw. 2.3). Die Therapiemöglichkeiten sind ihrerseits im Vergleich zu den Möglichkeiten an der staatlichen Schule zumindest gleichwertig...

3.3. Die Bestimmung im Kreisschreiben der ESTV vom 31. August 2005, dass die Notwendigkeit, eine Privat- statt der öffentlichen Schule zu besuchen, durch einen Bericht des kantonalen schulp-psychologischen Dienstes belegt werden muss (damit das Schulgeld der Privatschule als behinderungsbedingte Aufwendung abzugsfähig ist), erscheint grundsätzlich sinnvoll. Im vorliegenden Fall kann sie nicht zur Anwendung kommen, da das Kreisschreiben erst lange nach dem massgeblichen Zeitpunkt (anfangs 2002) erlassen wurde und die Steuerbehörden selber keine derartige Abklärung verlangten.

3.4. Es handelt sich um einen Grenzfall, wie dies schon im (Mehrheits-)Entscheid der Vorinstanz zum Ausdruck kommt. Doch kann der angefochtene Entscheid selbst unter Berücksichtigung, dass dem Verwaltungsgericht die Ermessenskontrolle zusteht, nicht als unzutreffend bezeichnet werden. Bestärkt wird diese Beurteilung durch den Umstand (ohne dass dem neuen Recht damit eine unzulässige Vorwirkung zugebilligt würde), dass nach den durch das BehiG bewirkten Rechtsänderungen das Ergebnis ohnehin kaum mehr anders lauten könnte.

**28 Gemeinsame Veranlagung der Ehegatten (§ 21 Abs. 1, § 172 StG).
Ermessensveranlagung (§ 191 StG).**

- **Eine getrennte Ehe im Sinne von § 21 Abs. 1 StG/Art. 3 Abs. 3 StHG mit separater Veranlagung der Ehegatten setzt voraus, dass die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist (Erw. I/5).**
- **Ermessensveranlagung, pflichtgemässe Ausübung des Ermessens (Erw. II/2.2).**
- **Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit muss im Einsprache-, nicht erst im Rekursverfahren angetreten werden (Erw. II/2.3).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 20. Januar 2006 in Sachen G.C. gegen Steuerrekursgericht.

Aus den Erwägungen

I./5. Rechtsanwalt Z. wurde nur von G.C.-D. zur Vertretung bevollmächtigt und konnte somit nur in dessen Namen, nicht aber für die Ehefrau M.C.-D. Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben. Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die Verfahrensrechte und -pflichten der Steuerpflichtigen gemeinsam aus (§ 172 Abs. 1 StG). Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehepartner innert Frist handelt (§ 172 Abs. 3 StG). Die Ehegatten bilden im Rechtsmittelverfahren eine Art notwendige Streitgenossenschaft, was beide zu Verfah-

rens-beteiligten macht, selbst wenn - wie hier - das Rechtsmittel nur von einem Partner eingereicht wird. Dies ist bei der Parteibezeichnung zu beachten und hat Konsequenzen bei den Verfahrenskosten, für welche die Ehegatten solidarisch haften (AGVE 1998, S. 206 f., zum bisherigen Recht; Conrad Walther, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri/Bern 2004, § 172 N 2 f.).

§ 172 Abs. 1 StG steht im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 StG, wonach das Einkommen und Vermögen von Verheirateten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet werden (ebenso Art. 3 Abs. 3 Satz 1 StHG sowie Art. 9 Abs. 1 DBG). Von einer tatsächlich getrennten Ehe ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dann auszugehen, wenn (kumulativ) beide Ehegatten über eine eigene Wohnstätte verfügen, die eheliche Gemeinschaft aufgehoben ist und keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Lebensunterhalt besteht, wobei diese Rechtsprechung im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung auch auf das StHG bzw. die Kantons- und Gemeindesteuern anzuwenden ist (StE 2002, B 13.1 Nr. 13). Dem Steuerrekursgericht ist beizupflichten, dass demzufolge § 2 Abs. 2 StGV insoweit der Ergänzung bedarf, als dort die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht als eigene Voraussetzung für die Annahme einer tatsächlich getrennten Ehe aufgeführt ist.

Wie im angefochtenen Entscheid dargestellt, weisen G. und M.C.-D. zwar seit Dezember 2001, als der Ehemann nach Italien zog, keinen gemeinsamen Wohnsitz mehr auf, aber sie haben die eheliche Gemeinschaft nicht aufgehoben. Dies wird von keinem der Verfahrensbeteiligten mehr in Frage gestellt. Demgemäss ist § 172 StG anwendbar und G. und M.C.-D. werden im Folgenden beide als Beschwerdeführer bezeichnet.

II./2./2.1. Die Beschwerdeführer deklarierten an Liegenschaften lediglich eine vermietete Eigentumswohnung in N. (Kanton Solothurn). Das Steueramt B. verlangte mit Schreiben vom 8. April 2002 (neben einer Bescheinigung der Pensionskasse) Angaben über den Verkehrswert der Liegenschaften/Grundstücke in Italien; die Beschwerdeführer reichten die Bescheinigung ein, zu den Grundstücken machten sie keinerlei Angaben. In der Veranlagung wurden ermes-

sensweise der Vermögenswert der Liegenschaft(en) in Italien mit Fr. 100'000.-- und der Nettoertrag daraus mit Fr. 3'000.-- angenommen.

In ihrer Einsprache bestritten die Beschwerdeführer sinngemäss, aber unzweideutig, Liegenschaftsbesitz in Italien zu haben, und warfen dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes vor, willkürlich und auf Grund blosser Vermutungen vorzugehen. Sie wurden mit Schreiben vom 13. August 2003 und Mahnung vom 26. September 2003 erfolglos aufgefordert, ihre Vermögens- und Einkommenswerte in Italien anzugeben und zu belegen.

Im Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2003 hielt die Steuerkommission B. fest, ihr sei bekannt, dass die Beschwerdeführer seit einigen Jahren Liegenschaften in C./Italien besässen. Mangels Angaben seitens der Beschwerdeführer hätten Steuerwert und Mietwert nach Ermessen festgesetzt werden müssen.

Im Rekurs vom 22. Januar 2004 liess der nunmehr anwaltlich vertretene Beschwerdeführer ausführen, "weder er noch seine Ehefrau (seien) Eigentümer einer Liegenschaft in C. noch sonstwo in Italien". Die Steuerkommission B. brachte daraufhin im Nachtrag vom 16. April 2004 zu ihrer Vernehmlassung die schriftliche Bestätigung eines Zeugen bei, dass der Beschwerdeführer in Italien in einer eigenen Liegenschaft wohne. Nun bequeme sich der Beschwerdeführer in der Replik vom 27. August 2004 endlich zugeben, dass er 1990 zusammen mit seinem Bruder eine Liegenschaft (Haus und Land) erworben habe, an der den Eltern ein Wohnrecht eingeräumt worden sei; aus den Beilagen ergab sich allerdings noch weiteres Grundeigentum...

2.2. Eine Veranlagung nach Ermessen kann sich auf die Veranlagung als Ganzes oder auf einzelne Bestandteile beziehen (Martin Plüss, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri/Bern 2004, § 191 N 11). Die Beschwerdeführer anerkennen nun zu Recht, dass die italienischen Liegenschaftswerte ermessensweise festgesetzt werden mussten. Sie machen aber geltend, das Ermessen sei nicht pflichtgemäss ausgeübt worden.

Auch bei einer Ermessensveranlagung muss die Steuerbehörde die ihr bekannten Tatsachen würdigen (Plüss, a.a.O., § 191 N 25 ff.).

Je geringere konkrete Kenntnisse über den massgeblichen Sachverhalt sie nach den möglichen und zumutbaren Abklärungen hat, desto grösser ist ihr Ermessensspielraum. Der Steuerkommission Buchs waren Äusserungen des Beschwerdeführers bekannt, dass er und seine Frau in Italien ein Haus und Olivenhaine besässen. Die Beschwerdeführer machten im Bestreben, ihr Eigentum vor den Steuerbehörden zu verheimlichen, trotz Aufforderungen im Veranlagungs- und Einspracheverfahren dazu aber keinerlei nähere Angaben. Ein angenommener Vermögenssteuerwert von Fr. 100'000.-- und ein Liegenschaftsertrag von Fr. 3'000.-- liegen bei weitem nicht ausserhalb des Möglichen und belegen nicht, dass die Vorinstanzen fälschlich von schweizerischen Werten ausgegangen wären (wird näher ausgeführt). Von einer pflichtwidrigen Ermessensausübung kann keine Rede sein.

2.3. Nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagte Steuerpflichtige haben im Einspracheverfahren die offensichtliche Unrichtigkeit der Veranlagung nachzuweisen. Die Einsprache ist zu begründen (§ 193 Abs. 2 StG) und nach Art. 48 Abs. 2 StHG sind allfällige Beweismittel zu nennen (vgl. dazu AGVE 2005, S. 124 ff. = StE 2005, B 96.12 Nr. 15). Damit verträgt es sich nicht, zunächst (im Einsprache- und sogar anfänglich im Rekursverfahren) wahrheitswidrig jegliches Grundeigentum in Italien abzustreiten und erst nachträglich im Sinne eines Eventualstandpunkts die Schätzung als offensichtlich unrichtig zu bezeichnen.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführer im Einspracheverfahren mit Mahnung vom 26. September 2003 aufgefordert wurden, die Einkommens- und Vermögenswerte (mobile und immobile) in Italien nachzuweisen, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass vorenthaltene Unterlagen gemäss § 194 Abs. 2 StG im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden dürften (vgl. Plüss, a.a.O., § 194 N 5 ff.). Die mit der Beschwerde eingereichten Beilagen, mit denen die Beschwerdeführer den geringeren Wert ihrer italienischen Grundstücke beweisen wollen, sind als Beweismittel nicht zulässig.

**29 Folgen der falschen Besetzung der Veranlagungsbehörde. Rücknahme/
Aufhebung der Veranlagung.**

- **Falsche Besetzung der Veranlagungsbehörde führt in der Regel nicht zur Nichtigkeit der Veranlagung (Erw. 3).**
- **Vor Eintritt der Rechtskraft kann die Behörde ihre fehlerhafte Verfügung zurücknehmen, ohne dass die Voraussetzungen für den Widerruf von Verfügungen erfüllt sein müssen (Erw. 4).**

Vgl. AGVE 2006 **56** 278

V. Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht

30 Planungszone.

- **Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung von Planungs-zonen, welche der Regierungsrat gemäss § 29 Abs. 1 BauG erlassen hat (Erw. I/2).**
- **Öffentliches Interesse an einer Planungszone (Erw. II/2.3).**
- **Zuständiges Planungsorgan (Erw. II/2.3.3).**
- **Bedeutung einer (Planungs-)Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (Erw. II/2.3.4).**
- **Gefährdung der Planungsabsichten (Erw. II/2.3.6).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 13. Januar 2006 in Sachen St. gegen den Regierungsrat.

Aus den Erwägungen

I.

1.

Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen die Festlegung von Planungs-zonen (§ 51 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 29 Abs. 3 BauG; siehe auch Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 98, insbesondere auch FN 219). Es ist somit zur Beurteilung des vorliegenden Falles zuständig.

2.

2.1.

Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Rechtsverletzung, einschliesslich Ermessensmissbrauch und -überschreitung, geltend gemacht werden (§ 56 Abs. 1 VRPG). Die Ermessens-

kontrolle ist dagegen grundsätzlich ausgeschlossen (§ 56 Abs. 2 und 3 VRPG).

Nach Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG hat eine von der planfestsetzenden Behörde unabhängige und übergeordnete Instanz die volle Überprüfung einschliesslich einer Ermessenskontrolle zu gewährleisten. Diesen Anforderungen kann nur eine von der verfügenden Behörde unabhängige Instanz genügen (BGE 127 II 238 Erw. 3b/aa).

Im vorliegenden Fall hat der Regierungsrat die Planungszone angeordnet und ist gleichzeitig als Einspracheinstanz tätig geworden. Entsprechend der Rechtsprechung bei der Überprüfung kantonaler Strassenbauprojekte (vgl. AGVE 2004, S. 183 ff.) ist das Verwaltungsgericht in einer solchen Konstellation erste einheitliche Rechtsmittelinstanz im Sinne von Art. 33 Abs. 3 RPG und hat deshalb bei der Überprüfung von Planungszonen, welche der Regierungsrat gemäss § 29 Abs. 1 BauG erlassen hat, in Abweichung von § 56 VRPG eine volle Kognition inkl. Ermessens- und Zweckmässigkeitskontrolle.

2.2.

Die Anordnung einer Planungszone nach Art. 27 RPG bzw. § 29 BauG hat den Charakter einer vorsorglichen Massnahme. Diese provisorische Planungsmassnahme dient der Sicherung der beabsichtigten Nutzungsplanung, insbesondere der Bewahrung der Planungs- und Entscheidungsfreiheit der Behörden. Bei der Überprüfung der Planungszone geht es noch nicht darum, die Vorstellung der Planungsbehörde in Bezug auf die zukünftige Nutzungsplanung oder allenfalls vorliegende Entwürfe für einen zukünftigen Nutzungsplan rechtlich abschliessend zu prüfen (vgl. AGVE 1989, S. 255; Alexander Ruch, in: Heinz Aemisegger / Alfred Kuttler / Pierre Moor / Alexander Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG-Kommentar], Zürich 1999, Art. 27 N 20 ff.).

Auch bei voller Überprüfung von Planungsmassnahmen ist die Beschwerdeinstanz insbesondere bei der Beurteilung von kommunalen Interessen zur Zurückhaltung verpflichtet. Den zuständigen Planungsträgern ist in der Planung ihre Gestaltungsfreiheit zu belassen, weshalb auch das Verwaltungsgericht eine nicht angemessene, zweckmässige Lösung des Regierungsrats nicht aus eigenem Ermes-

sen ersetzt, solange sachliche Gründe für die Planungsmassnahme vorliegen (Art. 2 Abs. 3 RPG; BGE 127 II 238 Erw. 3b/aa; AGVE 2004, S. 145 mit Hinweisen). Das Verwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz und keine Planungsbehörde, weshalb eine Planungszone zu schützen ist, wenn sie sich als recht- und zweckmässig erweist, selbst wenn andere, ebenso zweckmässige Lösungen möglich sind.

3. (Legitimation)

4.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist gemäss § 41 Abs. 2 VRPG kein zweiter Schriftenwechsel vorgeschrieben. Praxisgemäss erfolgt daher die Zustellung der Vernehmlassungen, wenn keine relevanten Neuerungen vorgetragen werden, nur zur Kenntnisnahme. Ein Recht auf Replik (vgl. dazu BGE vom 15. März 2005 [5P.18/2005], Erw. 4.1) besteht nicht, bedeutet aber auch kein Verbot einer weiteren Stellungnahme (vgl. AGVE 1981, S. 275 f.; Merker, a.a.O., § 41 N 57).

Die von der Beschwerdeführerin am 2. November 2005 eingereichte Stellungnahme zur Vernehmlassung des Regierungsrats vom 21. September 2005 ist in diesem Sinne zulässig. Soweit sie unnötig war, hat dies allenfalls Auswirkungen auf die Höhe einer Parteient-schädigung der Beschwerdeführerin (§ 6 Abs. 3 AnwT).

5. (...)

II.

1.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Planungszone verletze den Grundsatz der Planbeständigkeit, und bestreite das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Planungszone. Der Regierungsrat habe es unterlassen, die Planungsabsicht zu prüfen, und sich zudem über die Autonomie der Gemeinde hinweggesetzt. Die Planungsabsicht der Stadt Baden habe sich in Bezug auf den Kurpark inzwischen konkretisiert, und durch das Bauvorhaben der Beschwerdeführerin ergebe sich keine negative Vorwirkung auf die vorgesehene Planung.

2.

2.1.

Während der Erlass oder die Änderung von Nutzungsplänen und Nutzungsvorschriften vorbereitet wird, können Planungszonen für genau bezeichnete Gebiete erlassen werden, um Vorkehrungen zu verhindern, welche die Verwirklichung der Ziele dieser Pläne und Vorschriften erschweren (§ 29 Abs. 1 BauG; Art. 27 RPG). Die Planungszone stellt das klassische raumplanungsrechtliche Institut zur einstweiligen Sicherung beabsichtigter Planungen dar (BGE 123 I 175 Erw. 3c mit Hinweis auf BGE 119 Ib 480 Erw. 5d.; AGVE 2001, S. 259 mit Hinweisen; Walter Haller / Peter Karlen, Raumplanungs- und Baurecht, Band I, 3. Auflage, Zürich 1999, Rz. 326 f., insbes. 330 f., Peter Hänni, Planungs- Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Auflage, Bern 2002, S. 220 f.; Ruch, a.a.O., Art. 27 N 20 f.).

Eine Planungszone bewirkt, dass nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschweren könnte, und ist damit in der Regel eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung. Eine solche ist mit der Eigentumsgarantie nur vereinbar, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (siehe hinten Erw. 2.2), im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (siehe hinten Erw. 2.3), verhältnismässig ist, die Institutsgarantie nicht verletzt und voll entschädigt wird, wenn sie einer Enteignung gleichkommt (Art. 26 i.V.m. Art. 36 BV; AGVE 1989, S. 256; Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, hrsg. vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], Bundesamt für Raumplanung, Bern 1981, Art. 27 Rz. 12; Ruch, a.a.O., Art. 27 N 24 ff.).

2.2.

Die gesetzliche Grundlage für die angefochtene Planungszone ist in Art. 27 RPG und § 29 BauG vorhanden und unbestritten.

2.3.

2.3.1.

Das öffentliche Interesse an einer Planungszone liegt in ihrem Zweck begründet. Die Planungszone ist ein Sicherungsmittel, um die Entscheidungsfreiheit der Planungsbehörden bei der beabsichtigten Nutzungsplanung auch in tatsächlicher Hinsicht zu erhalten. Mit der Sperrwirkung der Planungszone soll ausgeschlossen werden, was

immer die Planungsabsicht behindern könnte. Die Planungszone hat daher einerseits auf einem im öffentlichen Interesse liegenden Erlass- oder Anpassungsbedürfnis einer Nutzungsplanung zu beruhen und andererseits auf einer darauf gründenden Planungsabsicht an einer sachlich zulässigen Planung (Ruch, a.a.O., Art. 27 N 25 ff.; Hänni, a.a.O., S. 222; AGVE 1990, S. 260 und 1989, S. 256 f.; BGE 113 Ia 362 Erw. 2a und b).

Ein Planungsbedürfnis besteht, wenn die geltende Nutzungsordnung in Widerspruch zum übergeordneten Recht geraten oder mit den rechtlich zulässigen planerischen Zielvorstellungen nicht mehr vereinbar ist (AGVE 1990, S. 260; 1989, S. 256; 1985, S. 234). Fehlt ein sachliches oder örtliches Anpassungsbedürfnis, fehlt der Planungszone auch das öffentliche Interesse (Ruch, a.a.O., Art. 27 N 25 mit Hinweis auf BGE 113 Ia 362 Erw. 2a).

Voraussetzung der Anordnung einer Planungszone ist eine Absicht der Behörden, eine bestehende planerische Ordnung abzuändern. Für die Planungsabsicht müssen sich aus den Umständen Bestrebungen mit einer gewissen Bestimmtheit oder einem gewissen Konkretisierungsgrad ergeben (BGE 113 Ia 362 Erw. 2a). Die Planungsabsichten kommen in konkreten Vorstellungen oder Entwürfen über die neue Nutzungsordnung zum Ausdruck, welche die Planungsbehörden nicht verpflichtend binden und die sich im Verlaufe einer Nutzungsplanrevision auch ändern können (Ruch, a.a.O., Art. 27 N 29; BGE vom 3. November 1982, in: ZBl 1983, S. 545).

2.3.2.

Der Regierungsrat hat die angefochtene Planungszone in Anwendung von § 29 Abs. 1 BauG erlassen, nachdem die Kurpark-Initiative an der Urnenabstimmung angenommen wurde. Er hat erwogen, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Baden hätten mit der Annahme der Initiative ihr Interesse an einer Nutzungsplanänderung deutlich zu Ausdruck gebracht. Die Initiative sehe praktisch ein totales Bauverbot vor, weshalb Bauvorhaben, welche vor der Umsetzung der Initiative in der Nutzungsordnung in einer "Gartenanlage im öffentlichen Besitz" erstellt werden, den Handlungsspielraum der Planungsbehörden für die Umsetzung der Kurparkinitiative wesentlich negativ beeinflussen könnten. Mit der Annahme

der Initiative habe das Stimmvolk Baden als oberstes kommunales Planungsorgan seine Planungsabsicht verfestigt. Der Umstand, dass die Abstimmung über die Kurpark-Initiative kurz nach der Erteilung einer Baubewilligung und während eines Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat stattgefunden habe, rechtfertige, dass der Regierungsrat von seiner Kompetenz Gebrauch mache und zur Sicherung des Planungsspielraums der kommunalen Behörden eine Planungszone erlasse.

Im Einspracheentscheid wird zum öffentlichen Interesse ausgeführt, die Planungszone habe den Zweck, den "Beteiligten" zur ermöglichen, den Geltungsbereich der Initiative zu klären und in der Bau- und Nutzungsordnung umzusetzen. Das Instrument der Planungszone könne für die Regelung des "Nebeneinanders" von Baugesuch- und Gesetzgebungs- bzw. Planungsverfahren eingesetzt werden. Das Baugesuch der Beschwerdeführerin habe einen schwerwiegenden Planungsfehler aufgezeigt, der eine rasche Anpassung der massgeblichen Normen und Pläne erforderlich mache. Solange die Neuordnung nicht in Kraft getreten sei, könne der Stand des Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden, da es sich dabei um ein noch nicht definitives Ergebnis handle.

2.3.3.

Zuständig für den Erlass einer Planungszone zur Sicherung einer zukünftigen kommunalen Nutzungsplanung ist entsprechend der Zuständigkeitsordnung in der Raumplanung in erster Linie der Gemeinderat (§§ 13 und 15 BauG; § 29 Abs. 1 Satz 2 BauG). Die Zuständigkeit des Regierungsrats zur Sicherung kommunaler Planungsabsichten konkretisiert seine allgemeine Aufsicht über die Verwaltung (§ 90 Abs. 1 KV), sichert die Einhaltung der Planungspflicht der Gemeinden (§§ 13 und 14 BauG) und dient der Wahrung und Durchsetzung regionaler oder kantonaler Interessen in der Raumplanung (§ 27 Abs. 2 BauG). Die aufsichtsrechtliche Zuständigkeit gemäss § 29 Abs. 1 BauG ändert daher an der Planungszuständigkeit der Gemeinden für die Raumplanung nichts. Nach dem Willen des Gesetzgebers dient diese Zuständigkeit der Gewährleistung der raumplanerischen Ziele in jenen Fällen, wo eine Gemeinde nicht handelt. Der Regierungsrat hatte bei der Einführung des Baugesetzes

die Hoffnung, dass dieser Kompetenz in der Praxis kein grosse Bedeutung zukommen dürfte (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 21. Mai 1990 zum Baugesetz, S. 21).

Auch bei einer Planungszone, welche vom Regierungsrat in Anwendung von § 29 Abs. 1 Satz 2 BauG zur Sicherung einer kommunalen Nutzungsplanung angeordnet wird, bleiben die Kompetenzen für die Neuordnung und die planerischen Massnahmen bei den zuständigen Planungsträgern. Art. 21 Abs. 1 RPG i.V.m. §§ 13 und 15 BauG verpflichten die Gemeinden zum Erlass von Nutzungsplan- und Nutzungsvorschriften. Diese handeln durch die demokratisch gewählten Organe. Mit der Planungszone, welche der Regierungsrat angeordnet hat, ist dementsprechend die Entscheidungsfreiheit des Stadtrats und des Einwohnerrats Baden als zuständige Planungsträger zu wahren.

Im Nutzungsplanverfahren ist die Mitwirkung der Bevölkerung in den §§ 4 und 22 BauG abschliessend geregelt. Die Entwürfe von Nutzungsplänen und -vorschriften sind vom Gemeinderat auszuarbeiten (§ 22 Abs. 1 BauG), nach der Vorprüfung öffentlich aufzulegen und durch das nach der Gemeindeorganisation zuständige Organ zu erlassen (§§ 22-25 BauG). Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Baden können durch ein fakultatives Referendum oder sofern der Einwohnerrat eine Urnenabstimmung beschliesst (§ 6 Abs. 1 Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 25. Mai 1982 [GO]), eine vom Einwohnerrat beschlossene Nutzungsplanung annehmen oder ablehnen. Über den Inhalt der Neuordnung, welche der Stadtrat mit Bericht und Antrag dem Parlament vorzulegen hat (§ 27 Abs. 1 GO), entscheidet abschliessend der Einwohnerrat (§ 66 GG, § 25 Abs. 1 BauG i.V.m. § 66 Abs. 1 GG und §§ 6, 27 und 33 GO). Diese Zuständigkeitsordnung ist zwingend. Auch mit der Annahme einer Planungsinitiative findet keine Kompetenzverschiebung der Planungshoheit auf die Bevölkerung statt, wie dies der Regierungsrat anzunehmen scheint.

Die demokratische Kompetenzordnung (vgl. § 106 KV i.V.m. §§ 66 und 107 GG; §§ 22 Abs. 1 und 25 BauG) bestimmt auch die massgebende Instanz bei der Beurteilung der Planungsabsicht und des Sicherheitsbedürfnisses. Die Planungsabsicht muss sich tatsäch-

lich oder aus rechtlichen Gründen (siehe dazu AGVE 2004, S. 188 ff. für den Erlass einer Bausperre) bei den zuständigen Planungsträgern manifestieren. Meinungsäusserungen der Bevölkerung, die Absichten und Auffassungen der Initianten der Kurpark-Initiative oder der Mehrheit der Stimmbürger, welche die Kurpark-Initiative angenommen haben, können daher höchstens einen Abänderungswillen (-absicht) und keine Planungsabsicht begründen.

2.3.4.

Die Kurpark-Initiative wurde als Initiative in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht (siehe dazu Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2005, S. 202 ff.). Im Gegensatz zu einer Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes verpflichtet eine solche Planungsinitiative die Behörden auch nach ihrer Annahme nur zur Ausarbeitung und Beschlussfassung über eine Revisionsvorlage, die dem Anliegen der Initiative entspricht. Der Stadt- und der Einwohnerrat Baden sind bei der Ausarbeitung der entsprechenden Neuordnung im Übrigen frei und können auch eine Revisionsvorlage ablehnen. Auch der Text einer Planungsinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ist daher mit der Planungsabsicht nicht identisch.

Nachdem der Stadtrat Baden nach der Annahme der Kurpark-Initiative das Nutzungsplanverfahren mit der Teilrevision "Gartenanlagen" eingeleitet hat, der Entwurf vorgeprüft ist und die Teilrevision der Nutzungsplanung sowie der Bau- und Nutzungsordnung öffentlich aufgelegt ist, kann davon ausgegangen werden, dass bei der Stadt Baden eine "verfestigte Planungsabsicht" (AGVE 2004, S. 190; Ruch, a.a.O., Art. 27 N 27) besteht. Die Teilrevision wurde sodann ein zweites Mal öffentlich aufgelegt, dem Einwohnerrat vorgelegt und am 13. Dezember 2005 von diesem beschlossen.

Unter diesen Umständen kann auch offen bleiben, ob das aufsichtsrechtliche Vorgehen des Regierungsrats beim Erlass der Planungszone mit den Grundsätzen der Gemeindeautonomie (§§ 5 Abs. 2, 104 und 106 KV) und den raumplanungsrechtlichen Bestimmungen über die Rücksichtnahme auf die nachgeordneten Planungsträger (Art. 2 Abs. 3 RPG) vereinbar war.

2.3.5.

Bei der Planungszone geht es in erster Linie um die Sicherstellung der Entscheidungsfreiheit der Planungsorgane (siehe vorne Erw. 2.1 und 2.3.1). Von einer umfassenden Interessenabwägung der vorgesehenen Planung im Rahmen dieses Verfahrens kann daher abgesehen werden, und die Überprüfung der Übereinstimmung der Planungsabsichten mit dem übergeordneten Recht ist der Überprüfung im Nutzungsplanverfahren vorzubehalten. Das Planungszoneverfahren als sichernde Massnahme kann dieser Interessenabwägung nicht vorgreifen (BGE 117 Ib 243 Erw. 3d). Für das öffentliche Interesse an einer Planungszone genügt dementsprechend, dass die mit der Planungszone zu sichernden Revisionsziele nicht mit den Bestimmungen und Planungszielen des Raumplanungsrecht offensichtlich unvereinbar oder die Zielvorstellungen der Planungsträger zum vorneherein unzulässig sind.

2.3.6.

Der Regierungsrat begründet das öffentliche Interesse an der Planungszone zur Hauptsache mit der Sicherungs- und Koordinationsfunktion der Planungszone zwischen Gesetzgebungs- und Planungsverfahren. Zutreffend ist, dass einer Planungszone die Zweckbestimmung immanent ist, den Planungsbehörden die Planungsfreiheit bis zum Abschluss eines Nutzungsplanverfahrens zu wahren. Indessen genügt der Zweck einer gesetzlichen Regelung nicht allein, um das öffentliche Interesse an der Anwendung dieser Bestimmung hinreichend zu begründen. Das öffentliche Interesse an einer Planungszone besteht nicht nur in einem rechtlichen oder tatsächlichen Anpassungsbedürfnis und in einer darauf beruhenden Planungsabsicht, sondern auch - als drittes Element - in der Gefahr der Beeinträchtigung der Planungsfreiheit durch tatsächliche Veränderungen in Anwendung des geltenden Rechts (siehe vorne Erw. 2.3.1).

Der Regierungsrat hat im Beschluss vom 24. November 2004 und im Einspracheentscheid festgehalten, dass es beim Erlass der Planungszone nur um die Entscheidungsfreiheit der Planungsbehörden der Stadt Baden für die Teilrevision "Gartenanlagen" gehe. Somit ist davon auszugehen, dass weder regionale noch kantonale Interessen oder Planungsabsichten des Kantons zu beurteilen sind und

auch keine raumplanerischen Aspekte, die einer Genehmigung der (allfälligen) Teilrevision (§ 27 BauG) entgegenstehen, zu berücksichtigen sind. Weiter ergibt sich aus den Akten, dass mit Ausnahme des Bauvorhabens der Beschwerdeführerin im Gebiet der Planungszone keine Bauvorhaben anstehen. Die Gefährdung der Planungsfreiheit und das Sicherungsbedürfnis stellen sich daher ausschliesslich nur im Hinblick auf ein einziges Bauvorhaben.

Der Stadtrat Baden hat in seiner Vernehmlassung zu den Planungsabsichten und zur Gefährdung ausgeführt:

- Das Bauvorhaben der Beschwerdeführerin stelle die Neugestaltung und Zonierung der Parkzone (PA) im Sinne der Kurpark-Initiative nicht in Frage bzw. behindere die entsprechenden Planungsabsichten nicht.
- Die Voraussetzungen einer Planungszone (Bewahrung ihrer Entscheidungsfreiheit) seien nicht erfüllt.
- Fraglich sei, ob die Baurechtsparzelle der Beschwerdeführerin von der Initiative erfasst werde.
- Eine Planungszone sei unverhältnismässig.

Im Einspracheverfahren hat der Regierungsrat entgegen § 41 VRPG auf eine Vernehmlassung der Stadt Baden verzichtet.

In seiner Vernehmlassung im vorliegenden Verfahren hält der Stadtrat an den angeführten Standpunkten fest. Er weist ergänzend darauf hin, dass die Teilrevision "Gartenanlagen", welche aufgrund der Kurpark-Initiative ausgearbeitet wurde, vorsehe, dass das bestehende Kursaalgebäude und zusätzlich ein Bereich für eine Hochbaute aus dem Perimeter der geschützten Gartenanlage des Kurparks ausgeklammert werde.

Die Akten der öffentlichen Auflagen, die von der Vorinstanz - entgegen § 20 Abs. 1 VRPG - nicht beigezogen wurden, bestätigen diesen Sachverhalt vollumfänglich: Die Revisionsvorlage beinhaltet im Kurpark Baden eine Änderung des Zonenplanes, indem auf dem Areal für den vorgesehenen Annex-Bau der Beschwerdeführerin ein Standort für eine Hochbaute ausdrücklich vorgesehen und in § 23 Abs. 3 der neuen BNO die Zulässigkeit von Tiefbauten, untergeordneten Kleinbauten und einer Hochbaute am Standort gemäss Zonenplan ("A") zugelassen werde. Die Auffassung des Stadtrats Baden,

dass spätestens mit dem bis zur öffentlichen Auflage fortgeschrittenen Planungsverfahren die Voraussetzungen für eine Planungszone entfallen sind, trifft daher zu. Andere Bauvorhaben mit präjudizieller Wirkung im Kurpark oder in den andern von der Initiative betroffenen Gebieten dieser Teilrevision stehen nicht an. Damit steht jedenfalls seit der öffentlichen Auflage der Teilrevision "Gartenanlagen" fest, dass bei den zuständigen Planungsbehörden keine faktische oder rechtliche Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfreiheit mehr besteht. Insbesondere begründet das Bauvorhaben der Beschwerdeführerin im Kurpark keine Gefahr negativer faktischer Einschränkungen, welche die Teilrevision "Gartenanlage" gefährden könnten. Eine andere Gefährdung wird auch vom Regierungsrat nicht geltend gemacht, der zudem betont, dass es ihm nicht um die Verhinderung des Bauvorhabens der Beschwerdeführerin gehe.

Die kantonalen Behörden haben den für die Raumplanung auf dem Gebiet der Stadt Baden zuständigen Planungsträgern (Stadtrat und Einwohnerrat) den ihnen zustehenden Beurteilungsspielraum zu belassen (Art. 2 Abs. 3 RPG). Dieser Grundsatz der Rücksichtnahme auf die nachgeordneten Planungsträger gilt allgemein und bindet den Regierungsrat auch beim Erlass einer Planungszone, insbesondere wenn er aufsichtsrechtlich einschreitet (vgl. auch § 2 BauG).

Es kann angesichts dieser Erwägungen offen bleiben, ob die Planungszone bereits deswegen aufzuheben wäre, weil der Regierungsrat in bewusstem Gegensatz zu den zuständigen Planungsbehörden und ohne Prüfung, ob der Verzicht des Stadtrates Baden auf eine Planungszone rechtmässig war, eine Planungszone erlassen hat (zu dieser Pflicht siehe AGVE 2004, S. 188 f.). Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass mit der Annahme einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung die Behörden nicht bereits verpflichtet sind, vorsorgliche Massnahmen im Interesse der Initianten oder der Stimmbürger anzuordnen (vgl. Aldo Zaugg, Die Gemeinde-Initiative in Bau- und Planungssachen, in: BVR 1983, S. 334 f.).

Planungszonen sind schon vor Ablauf der Frist aufzuheben, wenn sie nicht mehr notwendig sind (Ruch, a.a.O., Art. 27 N 56). Ausser dem Inkrafttreten oder Scheitern der Neuordnung vor Ablauf

der Frist der Planungszone führen auch veränderte Planungsabsichten dazu, dass die Gefahr der Beeinträchtigung der Planungsfreiheit und damit die Notwendigkeit der Planungszone entfällt. Der Planungszone "Gartenanlagen" fehlt jedes öffentliche Interesse an der Sicherstellung der Planungsfreiheit der Stadt Baden für die Planrevision "Teiländerung", weshalb sie hinsichtlich der Parzellen Nrn. 172 und 172.3 in (teilweiser) Guttheissung der Beschwerde aufzuheben ist.

31 Zuordnung von Erschliessungsanlagen, welche im Zonenplan keiner Zone zugewiesen sind ("weisse Flächen").

- Eine Erschliessungsplanung kann die fehlende Zuweisung zum Siedlungsgebiet nicht ersetzen (Erw. 1.2.3).
- Kriterien für die Zuweisung von Erschliessungsanlagen zum Siedlungsgebiet (Erw. 2).

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 10. März 2006 in Sachen St. und Mitb. gegen den Regierungsrat.

Aus den Erwägungen

- 1.
- 1.1. (...)
- 1.2.
- 1.2.1.

Es ist unbestritten, dass im Zonenplan der Gemeinde A sämtliche Strassen - darunter auch der Föhrenweg sowie die nach Lage mit dem Föhrenweg vergleichbare Steigstrasse und der Blitzbergweg, aber auch sämtliche Waldstrassen - weiss koloriert sind. In der farblichen Ausgestaltung der Strassen wird im Zonenplan keine Unterscheidung getroffen zwischen Strassen und Wegen innerhalb und ausserhalb der Bauzone. Insbesondere vermag auch der Aspekt, ob die Strassen und Wege vollständig von Bauzonen umgeben sind oder nicht oder ob Strassen und Wege entlang einer Bauzonengrenze verlaufen, nichts zu einer qualifizierenden Unterscheidung beitragen, da

der Zonenplan farblich keine solche Unterscheidung macht. Für die Beantwortung der Frage, ob der Föhrenweg innerhalb oder ausserhalb der Bauzone liegt, bleibt die Feststellung, dass der Föhrenweg im Zonenplan weiss belassen wurde, damit ohne Belang.

1.2.2.

Der Föhrenweg und alle Strassen und Wege innerhalb und entlang der Bauzonen sind bereits in den Zonenplänen der Gemeinde A aus den Jahren 1965 bzw. 1978 weiss koloriert. Seither wurden, wie dies im vorinstanzlichen Entscheid zutreffend ausgeführt wird, die Steigstrasse ausgebaut und mit dem Kommunalen Überbauungsplan "Gewerbegebiet Z." der Ausbau des bestehenden Weges entlang eines Waldes mittels Bau- und Weglinien vorbereitet, obwohl die entsprechenden Strassen und Wege am Bauzonenrand liegen und farblich weiss belassen blieben. Damit kann auch nicht gesagt werden, Strassen und Wege am Bauzonenrand seien aus funktionalen Überlegungen grundsätzlich dem Nichtbaugebiet bzw. dem Kulturland zuzurechnen. Die Gemeinde A hat dies in der Nutzungsplanung und baurechtlichen Praxis nicht so verstanden und ist während Jahren davon ausgegangen, die Erschliessungsanlagen gehörten zum Siedlungsgebiet.

Dies Praxis besteht auch in anderen Aargauer Gemeinden und rührt daher, dass die Planung vorwiegend mit Blick auf die Ausscheidung von Bauzonen für Hochbauten bzw. Wohn- und Gewerbenutzung erfolgte.

Folgte man den Ansichten der Beschwerdeführer, so hätte die weisse Farbe im Bauzonenplan im Ergebnis zur Folge, dass alle Bauzonen, die einseitig an Kulturland grenzen, über keine planungsrechtlich konforme Strassenerschliessung verfügten. Dies widerspricht Sinn und Zweck einer Zonenplanung.

1.2.3.

Die Erschliessungspläne sind Sondernutzungspläne (§ 16 Abs. 1 BauG). Im Gegensatz zu den Gestaltungsplänen können sie von den allgemeinen Nutzungsplänen und -vorschriften nicht abweichen (e contrario § 16 f. BauG und § 1 ABauV i.V.m. § 21 Abs. 2 BauG und § 3 ABauV). Liegen daher Erschliessungsanlagen, die dem Zweck der jeweiligen Zone nicht entsprechen, ausserhalb Baugebiet, so

haben die Planungsbehörden auch bei Erlass von Erschliessungsplänen die Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Erschliessungsanlagen ausserhalb von Bauzonen und von Art. 24 f. RPG zu beachten (vgl. BGE 129 II 63 Erw. 3.1., 124 II 252 Erw. 4a; 118 Ib 497 Erw. 4a, BGE vom 31. August 2005 [1A.256/2004], Erw. 5 je mit Hinweisen). Dementsprechend kommt dem Umstand, dass ein Sondernutzungsplan im Sinne von Art. 14 ff. RPG bzw. § 16 BauG vorliegt, mit Bezug auf die Zuweisung zum Siedlungsgebiet keine Bedeutung zu.

1.2.4.

Der Raumplanung liegen der Gedanke der geordneten Besiedelung des Landes, der zweckmässigen, haushälterischen Nutzung des Bodens sowie das Gebot der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet zu Grunde (Art. 75 Abs. 1 BV, Art. 1 RPG). Das Raumplanungsgesetz verlangt eine lückenlose Gesamtplanung, und mit Ausnahme des Waldes (Art. 18 Abs. 3 RPG) ist das ganze Gemeindegebiet zu erfassen und bestimmten Nutzungen zu zuordnen. Eine inhaltslose Planung ist nicht zulässig (BGE 120 Ib 207 Erw. 6).

Zu prüfen ist daher, ob die "weisse Fläche" im umstrittenen Gebiet der Bau- oder Nichtbauzone zuzuordnen ist. Der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend ist für die Beantwortung dieser Frage nicht nur auf Bundesrecht, sondern auch auf die kantonalen Vorschriften, die kommunalen Nutzungsbestimmungen und den Willen der für die Ortsplanung zuständigen Instanzen abzustellen, soweit dieser sich aus dem Zonenplan selbst oder aus den Vorarbeiten ergibt (BGE 114 Ib 349 f.; vgl. auch Pierre Tschannen, in: Heinz Aemisegger / Alfred Kuttler / Pierre Moor / Alexander Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG-Kommentar], Zürich 1999, Art. 2 N 20).

2.

Der Föhrenweg ist im Zonenplan der Stadt A aus dem Jahre 1988 weder einer Bau- noch einer Nichtbauzone zugewiesen. Er kann daher auch nicht als Waldstrasse bezeichnet werden. Stattdessen wurde der Föhrenweg wie die übrigen Verkehrsflächen weiss belassen (siehe vorne Erw. 1.2.1). Die kantonalen Bestimmungen

enthalten keine Bestimmung über die Zuordnung von (bestehenden) Erschliessungsanlagen (vgl. § 15 BauG). Die Bauordnung der Stadt A verweist zwar in Art. 23 auf den Nutzungsplan und die Nutzungsordnung Kulturland für die Gebiete ausserhalb der Bauzone (vgl. auch Art. 1 der Nutzungsordnung Kulturland A). Die Frage, ob die Erschliessungsstrassen innerhalb oder ausserhalb Baugebiet liegen, regeln aber beide kommunalen Erlasse nicht ausdrücklich.

Nördlich grenzt der bestehende Föhrenweg von der Verzweigung mit der Steigstrasse bis zur Parzelle Nr. 785 an eine Grünzone, diese ist vollumfänglich von Bauzonen (W2) umgeben und gehört zum Baugebiet (Art. 47 BNO, vgl. BGE 116 Ib 377). Der Föhrenweg ist bis zur Parzelle Nr. 1502, mithin auf einer Länge von mehr als 250 m, von Baugebiet umschlossen. Das südlich des Föhrenwegs angrenzende und vom Planungssperimeter erfasste Gemeindegebiet ist durchwegs der Wohnzone W2 zugeordnet.

Grundsätzlich nicht bestritten wird, dass der Föhrenweg den in der W2 gelegenen Parzellen Nrn. 1564, 1541 und 1538 bereits als Erschliessungsweg dient. Die Anzahl Parzellen, welche über den Föhrenweg zusätzlich erschlossen werden oder nicht, ist aber für die Beurteilung, welcher Zone der Föhrenweg zuzuordnen ist, nicht von Belang. Ebenfalls unbeachtlich ist, ob die rechtlichen Voraussetzungen der Erschliessung sämtlicher Parzellen am Föhrenweg gegeben sind, denn vorliegend geht es nicht um die rechtliche Beurteilung der Baureife eines Grundstücks bzw. einer Baubewilligung. Folglich ist auch irrelevant, ob die Parkplätze der Parzelle Nr. 750, welche über den Föhrenweg erreichbar sind, Pflichtparkplätze darstellen oder nicht. Entscheidend ist vielmehr, dass diese bestehen und tatsächlich genutzt werden. Wie das Verwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 27. Juni 2002 zu Recht festgestellt hat (VGE vom 27. Juni 2002 [BE.2001.00025], S. 8), kommt dem Föhrenweg nicht nur auf dem Strassenabschnitt, der der Gemeinde gehört (Strassenparzelle Nr. 796), sondern auch darüber hinaus bereits eine Erschliessungsfunktion zu.

Aufgrund der geschilderten Lage des Föhrenwegs und dessen Erschliessungsfunktion lässt sich schliessen, dass nach dem Willen der Planungsbehörde der im Nutzungsplan aus dem Jahr 1988 weiss

kolorierte Föhrenweg zum Baugebiet (W2) gehört. Dies stimmt im Übrigen mit dem Grundsatz überein, dass Erschliessungsanlagen für in der Bauzone gelegene (Wohn-)Bauten grundsätzlich zur Bauzone gehören (BGE vom 18. Oktober 2004 [1A.10/2004; 1P.34/2004], Erw. 3.5).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Planungssperimeter des Erschliessungsplanes "Föhrenweg" innerhalb der der Bauzone liegt und Art. 24 RPG nicht zur Anwendung gelangt.

32 Planungszone und Baubewilligungsverfahren.

- **Rechtswirkungen einer Planungszone (Erw. 2.4).**
- **Auswirkungen einer Planungszone auf ein Baubewilligungs- und Baubeschwerdeverfahren; anwendbares Recht (Erw. 2.5 und 3).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 13. Januar 2006 in Sachen St. gegen den Regierungsrat.

Aus den Erwägungen

2.4.

§ 59 Abs. 1 BauG verpflichtet die Baubehörden, ein Bauvorhaben auf Übereinstimmung mit den öffentlichen Rahmenbedingungen für die Bautätigkeit, einschliesslich allfälliger Planungszone, zu überprüfen (AGVE 2000, S. 247; Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, § 150 N 1). Gemäss § 29 Abs. 2 Satz 2 BauG dürfen Baubewilligungen in einer Planungszone erteilt werden unter der Voraussetzung, dass sie die Verwirklichung der neuen Pläne und Vorschriften nicht erschweren (siehe auch Art. 27 Abs. 1 Satz 2 RPG). Die Planungszone bewirkt daher, dass in den von ihr betroffenen Gebieten die Anwendung des geltenden Rechts im Hinblick auf anstehende Planungsvorhaben ausgesetzt wird. Baubewilligungen in einem Gebiet mit Planungszone können deshalb nur erteilt werden, wenn sie die planerische Neuordnung nicht beeinträchtigen (sogenannte negative Vorwirkung; siehe dazu Alexander Ruch, in: Heinz Aemisegger / Alfred Kuttler /

Pierre Moor / Alexander Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung [RPG-Kommentar], Zürich 1999, Art. 27 N 45 ff. mit Hinweisen). Eine Planungszone hat somit nicht die Wirkung eines allgemeinen oder absoluten Bauverbots. Sie wirkt sich auch nicht hemmend auf das Baubewilligungsverfahren aus. Die Sperrwirkung der Planungszone beschränkt sich auf negative, präjudizierende Auswirkungen von Bauvorhaben auf die sich im Gang befindliche Planung (siehe AGVE 1992, S. 340 für die allgemeine Bausperre nach § 148 aBauG, welche im Rahmen der Revision von § 29 BauG abgelöst wurde [Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 21. Mai 1990 zum Baugesetz, S. 21]).

Nach diesen Vorschriften ist in einem Baubewilligungs- und - aufgrund des Devolutiveffekts einer Baubeschwerde (vgl. § 3 Abs. 2 VRPG i.V.m. §§ 45 ff. VRPG) - auch im Rechtsmittelverfahren deshalb jeweils zu prüfen, ob und inwieweit ein Bauvorhaben die Planungsabsichten oder -ziele einer Nutzungsplanrevision tatsächlich behindert oder erschwert. Fehlt einem Bauvorhaben jegliche negative Präjudizwirkung für die vorgesehene Nutzungsplanänderung und entspricht es der geltenden Bau- und Nutzungsordnung, ist die Baubewilligung auch in einer Planungszone zu erteilen (siehe AGVE 1992, S. 340). Unzulässig ist die Erteilung einer Baubewilligung, welche sich nur auf zukünftiges, noch nicht in Kraft getretenes Recht stützt. Eine positive Vorwirkung der zukünftigen Bau- und Nutzungsordnung (siehe dazu Ruch, a.a.O., Art. 27 N 47 ff.; AGVE 1992, S. 356 f. mit Hinweisen) ist mit dem Legalitätsprinzip unvereinbar.

Steht nur *ein* (einziges) konkretes Bauvorhaben mit der vorgesehenen Nutzungsplanung in Widerspruch, sieht § 30 BauG die Möglichkeit eines "Zurückstellens" des Baugesuches vor. Nach der Rechtsprechung kann das "Zurückstellen" eine vorläufige Abweisung oder eine Sistierung des Verfahrens durch die Baubewilligungs- oder Rechtsmittelbehörden bedeuten (AGVE 1993, S. 372; siehe auch den Entscheid des Regierungsrats in AGVE 1995, S. 554).

Durch den Erlass einer Planungszone wird das Vertrauen der Grundeigentümer in das geltende Recht beseitigt. Sie haben zur Kenntnis zu nehmen, dass sich die Rechtslage ihrer Grundstücke verändern soll und Baubewilligungen nur erteilt werden können,

wenn feststeht, dass das Bauvorhaben den künftigen planungsrechtlichen Festlegungen nicht widerspricht. Die Planungsabsichten kommen in Vorstellungen oder Entwürfen über die neue Nutzungsordnung zum Ausdruck, welche die Planungsbehörden nicht verpflichtend binden und die sich im Verlaufe einer Nutzungsplanrevision ändern können (BGE vom 3. November 1982, in: ZBl 1983, S. 545; Ruch, a.a.O., Art. 27 N 29). Entsprechend dem Zweck der Planungszone (Sicherungsmittel) und dem Planungsvorgang sind daher nicht allein die bei Erlass oder Anordnung einer Planungszone herrschenden Planvorstellungen massgebend, sondern die im Verlaufe des Planungsprozesses gewonnen Ansichten oder neuen Planungsideen und -absichten ebenfalls zu berücksichtigen. Bei der Prüfung eines Bauvorhabens und der Überprüfung einer Baubewilligung hinsichtlich der negativen Vorwirkung sind daher immer die im Zeitpunkt der Beurteilung aktuellen, insbesondere auch seit Erlass der Planungszone veränderten Planvorstellungen massgebend.

2.5.

Von den allgemeinen Rechtswirkungen einer Planungszone auf Bauvorhaben (siehe vorne Erw. 2.4) zu unterscheiden sind die Fragen der Folgen einer Anwendung der Planungszone auf ein konkretes Baugesuch, ein laufendes Baubewilligungsverfahren (siehe hinten Erw. 2.5.1) und auf ein hängiges Rechtsmittelverfahren über eine Baubewilligung (siehe hinten Erw. 2.5.2).

2.5.1.

Je nach Bauvorhaben, dem Gegenstand eines Baugesuchs, dem Inhalt oder Zeitpunkt des Erlasses einer Planungszone, können in der Rechtsanwendung verschiedene Rechtsfolgen mit Bezug auf das Baugesuch oder ein Baubewilligungsverfahren eintreten. So kann z.B. ein Bauvorhaben trotz bestehender Planungszone bei Übereinstimmung mit dem Revisionsvorhaben oder geringfügigen Abweichungen mit den Planungsabsichten bewilligt werden (Ruch, a.a.O., Art. 27 N 48). Bei einer negativen Präjudizierung der vorgesehenen Planung kann ein Baugesuch einstweilen ("bis auf weiteres") zurückgestellt werden (siehe VGE III/39 vom 3. Mai 2005 [BE.2004.00041], S. 7) oder ein Baubewilligungsverfahren einstweilen sistiert werden (Hänni, a.a.O., S. 312). Sodann kann eine Pla-

nungszone aus sachlichen oder verfassungsrechtlichen Gründen auf ein konkretes Bauvorhaben oder eine einzelne Parzelle oder ein Baugesuch keine Anwendung finden (siehe BGE 118 Ia 510 Erw. 4; BGE vom 22. April 2004 [1P.539/2003], Erw. 2.7; Ruch, a.a.O., Art. 27 N 27). Schliesslich ist es im Einverständnis mit dem Baugesuchsteller auch zulässig, ein Baubewilligungsverfahren im Hinblick auf zukünftiges Recht zu sistieren (AGVE 1993, S. 373; 1995, S. 554 f.)

2.5.2.

Die Anwendung und die Wirkungen einer Planungszone, die erst nach Erteilung einer Baubewilligung und während eines Rechtsmittelverfahrens erlassen wird, sind im Baugesetz und in den Verordnungen nicht ausdrücklich geregelt. Das Verwaltungsgericht hat in einem Fall, da sich die Voraussetzungen einer Bausperre erst vor Verwaltungsgericht aktualisiert haben, die Weiterbehandlung des Baugesuchs "einstweilen zurückgestellt" und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in einem Zwischenentscheid sistiert. Begründet wurde dieses Vorgehen damit, dass die Vorinstanzen die Rechtmässigkeit des Bauvorhabens nach dem geltenden Recht geprüft hätten, weshalb das Verwaltungsgericht ohne Rückweisung entscheiden könnte, sofern die Neuordnung aus irgendwelchen Gründen keine Rechtskraft erlangte (AGVE 1993, S. 372 f.; siehe auch VGE III/57 vom 15. Juli 2004 [BE.2003.00187], S. 20).

Ausgangspunkt für die Rechtsanwendung bildet die Rechtsnatur der Planungszone, die als Instrument der Nutzungsplanung allgemeine Rechtswirkung entfaltet (siehe Ruch, a.a.O., Art. 27 N 20). Die Zuständigkeits- und Rechtsschutzüberlegungen, welche Anlass für den Verfügungscharakter der allgemeinen Bausperre nach § 148 aBauG (siehe AGVE 1984, S. 321 und 326) waren, sind mit dem Inkrafttreten des Baugesetzes 1993 überholt. Das seit 1. April 1994 geltende Recht regelt die Zuständigkeit und den Rechtsschutz bei der Planungszone und der Bausperre vollständig und abschliessend (§§ 29 f. BauG).

Das Verwaltungsgericht wendet bei einer Rechtsänderung zwischen Gesuchseinreichung und der endgültigen, rechtskräftigen Gesuchserledigung in Baubewilligungssachen grundsätzlich und in

Anwendung von § 20 Abs. 1 Satz 2 VRPG das neue, in Kraft stehende Recht an (AGVE 2004, S.191 und 1997, S. 334 mit Hinweisen; 1984, S. 314 mit Hinweisen; VGE III/2 vom 26. Januar 2004 [BE.2002.00145], S. 6 mit Hinweisen). In neueren Entscheiden wurde hierzu erwogen, dass § 169 Abs. 1 BauG im Sinne einer allgemeinen Übergangsbestimmung die Anwendung des neuen Rechts auch in hängigen Verfahren vorsieht. Immerhin verlangt auch § 170 Abs. 1 BauG für kantonale Nutzungsplanungen die Anwendung des neuen Rechts, und schliesslich enthält § 48 Abs. 2 ABauV nur für das Verfahrensrecht übergangsrechtlich einen Vorbehalt zu Gunsten des geltenden Rechts (siehe dazu auch § 87 VRPG und Jean-Jacques Forestier, Neues Baugesetz: Übergangsrechtliche Ordnung bei der kommunalen Nutzungsplanung, in: Mitteilungen des Baudepartements 1992 Nr. 63, S. 406 ff.). Festzuhalten ist, dass die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall auch bei der Berücksichtigung von übergangsrechtlichen Wirkungen und Folgen einer Rechtsänderung während eines hängigen Rechtsmittelverfahren immer auch dem übergeordneten Gesetzes- und Verfassungsrecht zu genügen hat (Pierre Tschannen / Ulrich Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bern 2005, § 24 N 19 ff.; Ulrich Meyer / Peter Arnold, Intertemporales Recht, in: ZSR 2005 I 127 f.).

3.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf das vorliegende Rechtsmittelverfahren über die Baubewilligung ergibt Folgendes:

3.1.

Zu prüfen ist in erster Linie, wie sich die Planungszone auf die Baubewilligung auswirkt. Zutreffend ist, dass eine Baubewilligung nur erteilt werden kann, wenn feststeht, dass sie die Verwirklichung der vorgesehenen Planung oder neuer Nutzungsvorschriften nicht erschwert. Damit ist - entgegen der Auffassung des Regierungsrats - indessen nichts gewonnen für die Frage, wie sich die Planungszone im Rechtsmittelverfahren auf die Baubewilligung vom 22. Dezember 2003 auswirkt.

In einem weiteren Schritt sind die Folgen der Anwendung der Planungszone für das Rechtsmittelverfahren nach den Verfahrensregeln und Verfassungsgrundsätzen zu prüfen.

3.2.

Entsprechend den Grundsätzen der negativen Vorwirkung der mit der Planungszone zu sichernden Planungsabsichten (siehe vorne Erw. 2.4) ist eine Baubewilligung in einem Rechtsmittelverfahren nur dann aufzuheben, wenn *feststeht*, dass das bewilligte Projekt nach den bisher geltenden Vorschriften nicht bewilligungsfähig ist. Der Umkehrschluss, dass eine Planungszone in einem Rechtsmittelverfahren zur Aufhebung jeder noch nicht rechtskräftigen Baubewilligung führt, ergibt sich demgegenüber nicht zwingend. Schon die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit bewilligungsfähiger Bauvorhaben in einer Planungszone (siehe § 29 Abs. 2 Satz 2 BauG) verbietet einen solchen Umkehrschluss. Die negative Präjudizierung einer zukünftigen Planung kann im Einzelfall auch durch andere Massnahmen verhindert werden (siehe vorne Erw. 2.5.1). Soweit der Regierungsrat davon ausgeht, dass seine Anordnung der Planungszone für alle "Gartenanlagen im öffentlichen Besitz" zwingend zur Aufhebung der Baubewilligung vom 22. Dezember 2003 im Rechtsmittelverfahren führen muss, entspricht dies somit nicht der gesetzlichen Ordnung. Vielmehr ist auch im Fall einer aufsichtsrechtlichen Planungszone das Bauvorhaben auf seine negative Präjudizwirkung (Erschwerung und Verhinderung) der Planungsabsichten zu überprüfen.

3.3.

Eine Planungszone wird erst mit ihrer Veröffentlichung rechtswirksam (§ 29 Abs. 2 Satz 1 BauG) und kann deshalb vor der öffentlichen Auflage keinerlei Rechtswirkungen entfalten. Vorliegend wurde die Planungszone vom 31. Januar bis zum 1. März 2005 öffentlich aufgelegt (Amtsblatt des Kantons Aargau vom 31. Januar 2005). Eine Anwendung und damit Vorwirkung der Planungszone vor dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage ist ausgeschlossen. Die Planungszone ist neues Recht und untersteht daher dem Rückwirkungsverbot (vgl. § 24 KV; Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2002, Rz. 329 ff.). § 29 BauG ordnet die sofortige Wirksamkeit einer Planungszone mit der öffentlichen Auflage ausdrücklich an und lässt in der Regel keinen Raum für die Anordnung einer rückwirkenden Anwendung der Planungszone.

Der Umstand, dass der Stadtrat Baden in der Folge (31. Januar bis 1. März 2005) die Planungszone öffentlich aufgelegt hat, lässt zwar eine Heilung dieses Mangels im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu. Diese Heilungsmöglichkeit ändert aber nichts an der fehlenden Rechtswirksamkeit der Planungszone im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids (24. November 2004).

3.4.

Der Regierungsrat ist aufsichtsrechtlich tätig geworden und hat in dieser Funktion ein Planbedürfnis der Gemeinde als Folge der Annahme der "Kurpark-Initiative" festgestellt. Das Stimmvolk habe mit der Annahme der Initiative "sein Interesse an einer Nutzungsplanänderung" deutlich zum Ausdruck gebracht, und die Initiative sehe "praktisch ein totales Bauverbot" vor. Aufgrund der Auslegungsdifferenzen über den Inhalt und die Tragweite der Initiative hat der Regierungsrat in bewusstem Gegensatz zum Stadtrat Baden und entgegen dessen ausdrücklichem Antrag die Planungszone angeordnet. Im Wesentlichen hat er die Planungszone erlassen, weil mit der Annahme der "Kurpark-Initiative" durch die Stimmbürger der Stadt Baden eine Änderung der Nutzungsplanung, insbesondere der Nutzungsordnung, und damit ein Planungsbedürfnis absehbar war. Im Vordergrund stand die Wahrung der demokratischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Mit der Planungszone wollte der Regierungsrat den Planungsbehörden den nötigen Handlungsraum für die Ausgestaltung und Auslegung der Initiative schaffen.

3.4.1.

Die Kurpark-Initiative wurde in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 60 ff. GG i.V.m. § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Baden vom 25. Mai 1982 (GO) eingereicht. Die Annahme der Initiative hat zur Folge, dass der Stadtrat eine Teilrevision der Nutzungsplanung und -ordnung auszuarbeiten und der Einwohnerrat über diese Planungsvorlage zu entscheiden haben wird (§ 11 Abs. 2 Satz 2 GO). Die Behörden sind im Hinblick auf Planvorhaben in ihrer Entscheidung, ob eine Planungszone oder eine andere Sicherungsmassnahme zu ergreifen ist, nicht frei (Ruch, a.a.O., Art. 27 N 19; siehe auch AGVE 2004, S. 191 mit Hinweisen). Je nach dem Stand der Planungsabsichten und ihrer möglichen Gefähr-

derung durch Bauvorhaben nach dem geltenden Recht besteht eine Pflicht zum Erlass von Planungsmassnahmen, insbesondere einer Planungszone oder Bausperre (siehe Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, hrsg. vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement [EJPD], Bundesamt für Raumplanung, Bern 1981, Art. 27 N 11; BGE 113 Ib 376 Erw. 7b; AGVE 2004, S. 191; 1980, S. 256 für die Bausperre). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Regierungsrat das Beschwerdeverfahren über die Baubewilligung und die Annahme der Initiative an der Urnenabstimmung zum Anlass nahm, aufsichtsrechtlich eine Planungszone zu prüfen. Die Annahme einer Volksinitiative kann ein Indiz für gewandelte Vorstellungen der Bevölkerung gegenüber der bestehenden Nutzungsordnung sein; dass sie bereits als "Vorbereitung" einer geplanten Neuordnung zu gelten habe und eine Planungszone begründen kann, erscheint eher fraglich (AGVE 2004, S. 190; siehe auch AGVE 1990, S. 260).

3.4.2.

Fraglich ist auch, ob der Regierungsrat den genauen Inhalt und die Tragweite der Planungszone nicht vor deren Anordnung mit dem Stadtrat Baden hätte bereinigen und absprechen müssen. Die Planungszuständigkeit und die Grundsätze der Gemeindeautonomie (§§ 5 Abs. 2, 104 und 106 KV) sind bei der aufsichtsrechtlichen Anordnung einer Planungszone zu berücksichtigen. Nachdem der Stadtrat Baden die Planungszone öffentlich aufgelegt hat, können diese Fragen indessen offen bleiben. Festzuhalten ist, dass mit der Annahme der Initiative ein öffentliches Interesse an der Änderung der Nutzungsordnung ausgewiesen ist (siehe Ruch, a.a.O., Art. 27 N 25) und der Erlass einer Planungszone jederzeit - auch während eines Rechtsmittelverfahrens über eine Baubewilligung - zulässig ist. Insofern ist die Beschwerde unbegründet.

3.4.3.

Nur mit dem Interesse an einer Nutzungsänderung sind weder das öffentliche Interesse an der Anordnung einer Planungszone (Sicherungsbedürfnis) noch die Planungsabsicht, d.h. die inhaltliche Umsetzung der Initiative in eine Änderung der Nutzungsordnung, hinreichend erstellt und ausgewiesen, weil das Änderungsinteresse

mit den Planungsabsichten nicht identisch ist. Nur in Kenntnis der Planungsabsichten kann - nebst deren Sicherungsbedürfnis - auch die negative Präjudizierung eines Bauvorhabens geprüft werden.

Der Regierungsrat ging davon aus, dass der Stadtrat Baden die Unterlagen für die Planungszone noch auszuarbeiten hatte und die Umsetzung der mit der Initiative verfolgten Anliegen zur Auslegung von § 23 BNO und der Wirkung der Änderung auf die vom Bauvorhaben der Beschwerdeführerin betroffene Baurechtsparzelle zu klären hat. Die Umsetzung und der genaue Inhalt der Planungszone "Gartenanlagen im öffentlichen Besitz" waren somit der öffentlichen Auflage und insbesondere dem Entscheid des Stadtrates vorbehalten. Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheides waren daher der Inhalt und die Tragweite der Planungszone und damit die Planungsabsicht der zuständigen Planungsträger nicht bekannt und konnten auch bei der Anwendung und Wirkung der Planungszone auf das Bauvorhaben der Beschwerdeführerin und die Baubewilligung vom 22. Dezember 2003 nicht beurteilt werden. Die Kenntnis über den Gegenstand und den Inhalt der zukünftigen Planung sind aber unabdingbare Voraussetzungen für eine Prüfung der negativen Präjudizierung eines Bauvorhabens auf die Planungsabsicht.

3.5.

Aus der Verfahrensordnung des Baugesetzes und den vorstehenden Erwägungen folgt zwangsläufig, dass die Verbindung der Anordnung der Planungszone mit der Aufhebung der Baubewilligung im Rechtsmittelverfahren auch materiell unzulässig war. Ausgehend davon, dass die Planungszone erst am 31. Januar 2005 wirksam wurde, durfte am 24. November 2004 die Baubewilligung im Beschwerdeverfahren nicht gestützt auf die blosser Anweisung an den Stadtrat Baden, eine Planungszone auszuarbeiten und öffentlich aufzulegen, aufgehoben werden. Die konkreten Planungsabsichten der zuständigen Planungsbehörden waren und konnten dem Regierungsrat zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt bzw. sein, und er konnte auch nicht beurteilen, ob für die massgebenden Planungsabsichten die Sicherung mit der Planungszone notwendig war. Unklar waren für den Rechtsmittelentscheid über die Baubewilligung auch, ob überhaupt und wie die nach dem Beschwerdeentscheid öffentlich aufgelegte

Planungszone das Bauvorhaben der Beschwerdeführerin erfasst und wie die zuständigen Planungsbehörden den verbindlichen Auftrag der Initiative in der Nutzungsplanung konkret umsetzen werden. Die Vorwegnahme der materiellen Wirkungen einer zeitlich und sachlich erst bevorstehenden, noch nicht wirksamen Planungszone im Beschwerdeverfahren über eine Baubewilligung - erst noch ohne Kenntnis des konkreten Inhalts und Umfangs der Planungszone - war daher unzulässig. Ziff. 1b-1e und Ziff. 3a und 3b des vorinstanzlichen Entscheids sind daher aufzuheben.

3.6.

Als "Erschwernis" (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BauG) gilt ein Bauvorhaben, wenn damit ein derart starkes Präjudiz geschaffen würde, dass die Planungsabsichten (vorgesehene Zonierung oder Änderung der Nutzungsvorschriften) generell fragwürdig würde. Es geht darum, tatsächliche Abweichungen zu verhindern, die für die Zonierung und die Nutzung im fraglichen Gebiet wesentlich sind (AGVE 1997, S. 274 mit Hinweisen).

Im angefochtenen Entscheid hat der Regierungsrat die konkrete und verfestigte Planungsabsicht nicht geprüft. Die Beurteilung und Begründung der negativen Präjudizierung des Bauvorhabens beschränkt sich auf die Feststellung, dass mit dem bewilligten Annexbau markante und irreversible Eingriffe in den Kurpark notwendig werden, welche dem Sinn und Zweck der Kurparkinitiative widersprechen *können*. Die Auswirkungen der Planungszone wurden nur in der Interessenabwägung zwischen der Änderungsabsicht des Souveräns und dem privaten Interesse der Beschwerdeführerin an der Baubewilligung beurteilt. Für die Feststellung der objektiven Erschwernis sind diese Interessen jedoch nicht massgebend. Der angefochtene Entscheid beruht insoweit auch auf einer unrichtigen Sachverhaltsermittlung (§ 20 Abs. 1 VRPG), was den konkreten Inhalt der Planungszone und die verfestigte Planungsabsicht der zuständigen Planungsträger angeht.

3.7.

3.7.1.

Kanton und Gemeinden sind verpflichtet, Massnahmen der Raumplanung auf das zu beschränken, was zur Erfüllung ihrer Auf-

gaben nötig ist, und können nur insoweit tätig werden, als es überwiegende Interessen des Kantons oder der Gemeinde erfordern (§ 2 BauG). Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz hat Verfassungsrang (Art. 36 Abs. 3 BV; § 3 KV) und gilt mit Bezug auf die Anordnungen von Planungsmassnahmen verstärkt durch das Gebot, den nachgeordneten Planungsträgern ihre Entscheidungsfreiheit zu belassen (Art. 2 Abs. 3 RPG). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat auch für die Rechtsanwendung Geltung und findet auch im Prozessrecht Anwendung, insbesondere dort, wo über prozessuale Massnahmen zu befinden ist, die sich auf die prozess- und materiellrechtlichen Interessen der Prozessparteien auswirken (Häfelin / Müller, a.a.O., Rz. 585; Max Imboden / René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band 1, 5. Auflage, Basel 1976, Nr. 58 B V lit. e; Ulrich Zimmerli, Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit im öff. Recht, in: ZSR 1978 II 116 f.).

Die Erledigung einer Baubeschwerde als Folge einer Planungszone hat daher das Ziel der Planungszone (Sicherstellung einer negativer Vorwirkung) soweit zu verwirklichen, als dies zur Wahrung der Entscheidungsfreiheit der Planungsträger geeignet, notwendig und auch in einem vernünftigen Verhältnis zu den Einschränkungen steht, welche dem Privaten auferlegt werden (BGE 124 I 40 Erw. 3e). Die Aufhebung der Baubewilligung und das Zurückstellen des Baugesuches verletzen den Verhältnismässigkeitsgrundsatz daher auch dann, wenn mit einer geringeren Massnahme die Entscheidungsfreiheit der Planungsträger gewahrt werden kann.

3.7.2.

Die Beschwerdeführerin beantragt für den Fall, dass die Planungszone nicht aufgehoben oder ihre Anwendung auf das Baubewilligungsverfahren nicht vom Verwaltungsgericht für unzulässig erklärt wird, eine Sistierung des Verfahrens. Eine Bestätigung der Baubewilligung kann nicht in Frage kommen, da die Vorinstanz die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit der geltenden Zonen- und Nutzungsordnung und den massgebenden Planungsabsichten nicht geprüft hat.

Die Sistierung von Rechtsmittelverfahren ist zwar im VRPG nicht ausdrücklich geregelt, ihre Zulässigkeit aber in Lehre und

Rechtsprechung anerkannt (vgl. AGVE 1985, S. 364; 1999, S. 520 f., je mit Hinweisen). Hängt die Verfahrenserledigung von einem bestimmten zukünftigen Ereignis ab, kann sich eine vorläufige Einstellung aufdrängen (Alfred Kölz / Jürg Bosshart / Martin Röhl, VRG, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 4-31 N 27 f.). Diese Voraussetzung liegt für das Beschwerdeverfahren über die Baubewilligung der Beschwerdeführerin in mehrfacher (zeitlicher [siehe vorne Erw. 3.4.3] und sachlicher [siehe vorne Erw. 3.5]) Hinsicht vor. Bis zur Klärung des Initiativtextes und Konkretisierung der Planungsabsichten der zuständigen Stadt Baden sind ausser der Änderungsabsicht ohnehin keine öffentlichen Interessen ersichtlich, welche den Interessen der Beschwerdeführerin an einer Sistierung des Beschwerdeverfahrens entgegenstehen. Das Interesse an der Sicherstellung der Vorwirkung einer möglichen oder wahrscheinlichen zukünftigen Planrevision überwiegt für sich allein die Interessen der Beschwerdeführerin an der erstinstanzlich erteilten Baubewilligung nicht; die - auch öffentlichen - Interessen an der Planbeständigkeit (Rechtssicherheit) können mit einer vorläufigen Einstellung des Beschwerdeverfahrens gewahrt bleiben. Offenkundig ist das Interesse der Beschwerdeführerin, auch nach Ablauf oder Aufhebung der Planungszone bzw. bei Inkrafttreten einer Teilrevision kein neues Baugesuchs- und Baubewilligungsverfahren einleiten zu müssen. Je nach der Neuordnung der Nutzungsordnung kann sie auf das Bauvorhaben verzichten oder einen Entscheid in Anwendung der neuen Bestimmungen verlangen. Somit sprechen auch verfahrensökonomische Gründe für eine Sistierung des Verfahrens vor der Rechtsmittelinstanz (siehe AGVE 1985, S. 364; 1993, S. 373 hinsichtlich der Bausperrre). Aus der Verpflichtung der Behörden, ein Baugesuch zu beurteilen, folgt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Baugesuches und auch der Baubeschwerden nach dem geltenden Recht (siehe vorne Erw. 2.4), wobei eine negative Vorwirkung der Neuordnung durch die Planungszone einen Aufschub dieser Beurteilung zulässt. Die Einwände der Beschwerdegegnerin 2, wonach es ihr nicht zuzumuten sei, bis zum Ablauf der maximalen Frist der Planungszone an einem Rechtsmittelverfahren beteiligt zu sein, ste-

hen einer vorläufigen Einstellung des Beschwerdeverfahrens nicht entgegen. Die Planungszone kann - unter Vorbehalt einer Aufhebung im Rechtsmittelverfahren - längstens bis zu ihrem Ablauf Bestand haben. Abgesehen davon, dass im konkreten Fall die Planung der Stadt Baden weit fortgeschritten ist und auch inzwischen eine verfestigte Planungsabsicht vorliegt, ist nicht ersichtlich, welche unzumutbare Belastung ein bis spätestens Februar 2009 vorläufig eingestelltes Verfahren für die Beschwerdegegnerin 2 bringt. Sie selbst hat mit Beschwerde vom 24. Januar 2004 und mit Beschwerdeergänzung vom 4. März 2004 den Erlass einer Planungszone beantragt. Damit hat sie auch sämtliche Folgen einer solchen Anordnung, inklusive einer möglichen Verzögerung durch eine Sistierung des Verfahrens, in Kauf zu nehmen.

3.7.2.

Ist daher eine Sistierung zulässig und erweist sie sich im Hinblick auf die aktuellen Planungsabsichten der Stadt Baden als geeignet und ausreichend, um die Entscheidungsfreiheit der Planungsträger zu wahren, ist das Beschwerdeverfahren über die Baubewilligung nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu sistieren.

3.8.

Die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids, soweit damit die Baubewilligung vom 22. Dezember 2003 aufgehoben wurde, hat zur Folge, dass sich ein "Zurückstellen" des Bauvorhabens der Beschwerdeführerin mit der vom Regierungsrat anvisierten Konsequenz, dass der Stadtrat Baden erneut über die Baugesuche zu entscheiden hat, als unzulässig erweist. In diesem Zusammenhang ist die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass das "Zurückstellen" eines Baugesuchs i.S. einer formellen Sistierung des Baugesuchverfahrens eine erstinstanzliche Massnahme sein kann, im Rechtsmittelverfahren aber eine solche Rückweisung an die erste Instanz nur zulässig und vor allem verhältnismässig erscheint, wenn zum vorneherein eindeutig und endgültig feststeht, dass das Bauvorhaben mit den zulässigen zukünftigen Nutzungsbestimmungen ohne eine wesentliche Abänderung des Bauprojekts, welche eine erneute öffentliche Auflage erfordert (§ 32 ABauV), nicht bewilligt werden kann. In der Regel wird daher ein Baubeschwerdeverfahren bis zur definitiven Klä-

nung der Neuordnung vorläufig einzustellen sein, sofern eine Planungszone besteht und eine Baubewilligung mit der Planungsabsicht nicht in Einklang zu bringen ist.

33 Kantonsstrassenabstand einer Strassenreklame.

- Verhältnis zwischen dem kantonalen und dem Bundesrecht (Erw. 2.2).
- Plakatanschlagstellen fallen unter § 111 Abs. 1 lit. a BauG; kein Verstoß einer solchen Subsumtion gegen die Wirtschaftsfreiheit (Erw. 2.3).
- Fehlen der Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gemäss § 67 Abs. 1 BauG (Erw. 2.4).
- Aspekte der rechtsgleichen Behandlung: Keine Ungleichbehandlung gegenüber den temporären Abstimmungs- und Wahlplakaten (Erw. 3.2), wohl aber gegenüber den Strassenreklamen, welche sich innerhalb von Kantonsgrundstücken befinden (Erw. 3.3).

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 24. Januar 2006 in Sachen I. AG gegen Regierungsrat.

Aus den Erwägungen

1. Die Beschwerdeführerin beabsichtigt, auf der innerorts gelegenen Parzelle Nr. 1205 für wechselnde Fremdwerbung rechtwinklig zur K 113 zwei doppelseitige, unbeleuchtete, auf einem Betonfundament ruhende Plakatanschlagstellen im Format F 12 (283 cm x 130 cm) zu errichten. Die Montage der Reklametafeln soll freistehend erfolgen, wobei der Abstand untereinander 10 m beträgt. Vom Fahrbahnrand der K 113 wären die Tafeln 3 m, von der Strassengrenze ca. 1.5 m entfernt.

2. 2.1. Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen für Bauten gegenüber Kantonsstrassen 6 m (§ 111 Abs. 1 lit. a BauG). Es ist unbestritten, dass die geplanten beiden Reklametafeln Bauten im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. a und § 59 Abs. 1 BauG darstel-

len und dass sie mit einem Abstand von lediglich ca. 1.5 m von der Strassengrenze, die gesetzliche Vorgabe unterschreiten.

2.2. Vorab ist die Frage des Verhältnisses zwischen dem kantonalen und dem Bundesrecht zu klären, weil auch dieses Strassenabstandsbestimmungen enthält. Die Beschwerdeführerin thematisiert diese Problematik.

2.2.1. Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten (Art. 6 Abs. 1 SVG, Fassung vom 20. März 1975). Im Rahmen seiner Ausführungskompetenz (Art. 106 Abs. 1 SVG) hat der Bundesrat u.a. in der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) Vollzugsbestimmungen erlassen. So werden in Art. 95 SSV die Begriffe der Strassenreklamen sowie der Fremdreklamen, der Eigenreklamen und der Firmenanschriften definiert. In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 SSV werden Strassenreklamen untersagt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen könnten. Innerorts

- dürfen Strassenreklamen selbstleuchtend oder angeleuchtet sein (Art. 97 Abs. 1 SSV).
- müssen freistehende Strassenreklamen mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein; für freistehende Firmenanschriften genügt ein Abstand von 0.5 m (Art. 97 Abs. 2 SSV).

Ausserorts gelten zusätzliche Regeln; u.a. sind dort Fremdreklamen unzulässig (Art. 98 Abs. 1 SSV), und freistehende Eigenreklamen und Firmenanschriften müssen mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein (Art. 98 Abs. 5 SSV).

2.2.2. Gemäss Art. 82 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Strassenverkehr. Diese Rechtssetzungskompetenz ist abschliessend (siehe Art. 100 Abs. 2 SSV). Es wäre den Kantonen also untersagt, im Bereich der Reklamen spezifische Strassenabstandsvorschriften zu schaffen; dies tut das Bundesrecht, indem es Grundsätze aufstellt (Art. 6 Abs. 1 SVG, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 SSV) und konkre-

tisierend Mindestabstände festlegt (Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 Abs. 5 SSV). An dieser Kompetenzverteilung ändert nichts, dass die kantonale Strassenhoheit im Rahmen des Bundesrechts gewahrt bleibt (Art. 3 Abs. 1 SVG); die Strassenhoheit umfasst lediglich den Bau, den Unterhalt und die Finanzierung der Strassen sowie die Ordnung ihrer Benutzung (Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971, 2. Auflage, Aarau 1985, § 17 N 1; René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I [Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln], 2. Auflage, Bern 2002, S. 32 Rz. 15).

Hinter den Strassenabstandsvorschriften des kantonalen Rechts - seien es gesetzliche Normalabstände (§ 111 Abs. 1 BauG) oder Baulinien (§ 18 Abs. 1 BauG) - stehen primär die öffentlichen Interessen an der ungehinderten Abwicklung des Verkehrs (Verkehrssicherheits- und Gesundheitspolizeiinteressen) sowie an der Erhaltung des Planungsspielraums und der Landerwerbsmöglichkeit für die Bedürfnisse des zukünftigen Strassenbaus; daneben können auch siedlungsgestalterische Gesichtspunkte von Bedeutung sein (AGVE 2002, S. 245 mit Hinweis). Nach dem Gesagten entfällt bei der Beurteilung einer Ausnahmegewilligung gemäss § 67 Abs. 1 BauG im Zusammenhang mit Strassenreklamen der Verkehrssicherheitsaspekt, sofern der vom Bundesrecht vorgegebene Mindestabstand und die übrigen Vorgaben eingehalten sind. Dies sieht auch der Regierungsrat nicht anders. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ist in einem Fall, der ein Baugesuch für zwei unbeleuchtete, doppelseitige und freistehende Plakatwerbeträger im Abstand von 1 m vom Fahrbahnrand einer Strasse zum Gegenstand hatte, zum gleichen Schluss gelangt. Konkret hat es erwogen, dass Art. 97 Abs. 2 SSV nur einen Mindestabstand festlege, grösseren Strassenabständen des kantonalen oder kommunalen Rechts jedoch grundsätzlich nicht entgegenstehe. Bei der Verkehrssicherheit handle es sich aber im Zusammenhang mit Strassenabstandsvorschriften um einen Aspekt, der bundesrechtlich geregelt sei und - mangels der Kompetenz zu ergänzender Gesetzgebung durch die Kantone - nicht durch kantonale oder kommunale Vorschriften (zusätzlich) geregelt werden dürfe. Dies heisse einerseits, dass die im SVG und in der SSV statuierten verkehrssicher-

heitsrechtlich motivierten Reklamebestimmungen bei der Beurteilung von Ausnahmegewilligungen nicht verschärft werden dürften. Andererseits sei bei der Beurteilung der Verkehrsgefährdung die Praxis zu Art. 6 SVG massgebend, da diese Vorschrift es untersage, Reklamen zu bewilligen, welche die Verkehrssicherheit gefährden könnten. Es sei deshalb im Lichte des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts zu prüfen, ob verkehrssicherheitsrechtliche Bedenken den Bauabschlag rechtfertigten (BVR 2005, S. 323, 329 f.; siehe auch Schaffhauser, a.a.O., Rz. 197).

2.3. 2.3.1. Die Beschwerdeführerin macht geltend, für sie, deren Geschäftszweck überwiegend im Betrieb von Strassenreklamen bestehe, komme die Anwendung des gesetzlichen Strassenabstandes immer einer ausserordentlichen Härte gleich. So verlören Strassenreklamen ihre Werbewirkung weitgehend, weil sie vom Verkehrsteilnehmer nicht mehr wahrgenommen würden bzw. schwer lesbar wären. Ein grösserer Abstand wäre zudem der Verkehrssicherheit abträglich. Eine weitere Folge wäre die Verwendung grösserer Plakatformate, was aber wegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes auf Schwierigkeiten stosse und auch darum undenkbar sei, weil die Beschwerdeführerin nicht nur speziell für den Kanton Aargau vergrösserte Plakatflächen herstellen lassen könne. Überdies beschränke Art. 96 Abs. 5 SSV die Reklamefläche auf 7 m². Im Weiteren könnten die Plakatwerbegesellschaften kaum mehr entsprechende Pachtverträge abschliessen, weil die Plakatstellen mitten ins Grundstück zu stehen kämen. Bei Beachtung der Abstandsvorschrift müssten - entgegen der Philosophie seriöser Werbegesellschaften - wieder vermehrt Plakate an Hausfassaden angebracht werden. Strassenabstandsvorschriften und Baulinien seien aus diesen Gründen zur Anwendung auf Strassenreklamen ungeeignet. Besonders inkongruent sei die regierungsrätliche Praxis im Vergleich zu § 111 Abs. 1 lit. d und Abs. 4 BauG, seien doch dort für Einfriedigungen, welche massiver in Erscheinung träten als Plakatträger und zudem nur mit grösserem Aufwand wieder zu entfernen seien, geringere bzw. gar keine Abstände vorgesehen. Der Sondertatbestand der Reklame sei bei der Eliminierung der erleichterten Ausnahmeveraussetzungen gemäss § 139 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971 (aBauG) of-

fensichtlich vergessen worden. Dies erhelle nur schon daraus, dass eine mit der Revision des BauG beauftragte Arbeitsgruppe die Aufnahme einer erleichterten Ausnahmeregelung in Bezug auf Strassenabstände und Baulinien beantragen wolle.

2.3.2. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Norm in erster Linie aus sich selbst heraus, d.h. nach Wortlaut, Sinn und Zweck und den ihr zu Grunde liegenden Wertungen, aber auch nach der Entstehungsgeschichte auszulegen. Auszugehen ist vom Wortlaut, doch kann dieser nicht allein massgebend sein. Besonders wenn der Text unklar ist oder verschiedene Deutungen zulässt, muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung weiterer Auslegungselemente, wie namentlich der Entstehungsgeschichte der Norm, ihrem Zweck und ihrem Zusammenhang mit andern Bestimmungen (Bundesgericht, in: ZBl 102/2001, S. 84 und BGE 125 II 152, je mit Hinweisen; siehe auch AGVE 2003, S. 191 f.).

2.3.3. Der Wortlaut von § 111 Abs. 1 BauG ist eindeutig: Es werden Strassenabstände für Bauten generell (lit. a) und für Wälder (lit. b) normiert und hernach Spezialvorschriften für Einfriedigungen, Lärmschutzeinrichtungen und Bäume aufgestellt (lit. c und d). Eine Plakatanschlagstelle ist unbestrittenermassen (vorne Erw. 2.1.) ein "künstlich hergestelltes und mit dem Boden fest verbundenes Objekt" und somit eine Baute im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. a BauG. Schon unter diesem Aspekt fällt es schwer, der Beschwerdeführerin zu folgen. Hinzu kommt, dass gerade die gesonderte Erwähnung der Einfriedigungen und Lärmschutzeinrichtungen zeigt, dass sich der Gesetzgeber zu Spezialfällen, für welche sich geringere Minimalabstände aufdrängen, Gedanken gemacht hat; es ist deshalb ohne weiteres anzunehmen, die Plakatanschlagstellen fänden sich in § 111 Abs. 1 BauG ebenfalls separat aufgeführt, wenn dies für den Gesetzgeber ein Thema gewesen wäre. In den Materialien findet sich denn auch nicht der geringste Hinweis dafür, dass sie nicht unter § 111 Abs. 1 lit. a BauG fallen sollten (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 21. Mai 1990 zur Totalrevision des Baugesetzes [im Folgenden: Botschaft], S. 43 zu § 92). Die Annahme der Beschwerdeführerin, die in Frage stehende Problematik sei vom Ge-

setzgeber seinerzeit "schlicht vergessen" worden, erweist sich somit als unbegründet.

2.3.4. Die Beschwerdeführerin bringt vor, § 111 Abs. 1 lit. a BauG verstosse, wenn er auf diese Weise ausgelegt werde, gegen das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 und 94 Abs. 1 BV); die neue Praxis des Regierungsrats treffe sie "im wirtschaftlichen Markt" und sei deshalb ganz generell unverhältnismässig hart. Sinngemäss verlangt sie damit eine inzidente Normenkontrolle. Gemäss § 95 KV sind die Gerichte gehalten, Erlassen die Anwendung zu versagen, die Bundesrecht oder kantonalem Verfassungs- oder Gesetzesrecht widersprechen (AGVE 2001, S. 117 mit Hinweisen).

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sowie verhältnismässig sein (Art. 36 BV; siehe BGE 130 I 18 und 128 II 297, je mit Hinweisen; AGVE 1995, S. 398, und 2001, S. 129, je mit Hinweisen). Eine gesetzliche Grundlage ist hier in Gestalt von § 111 Abs. 1 lit. a BauG klarerweise gegeben. Beim öffentlichen Interesse, das hinter der Statuierung der Strassenabstandsvorschrift steht, geht es vor allem um die Wahrung des Planungsspielraums, damit Geh- und Radwege, Busspuren, unterirdische Leitungen, Strassenverbreiterungen usw. auch später noch realisierbar sind (AGVE 2002, S. 245 mit Hinweis). Der Hinweis der Beschwerdeführerin darauf, dass eine Bewilligung unter den Vorbehalt der entschädigungslosen Beseitigung gestellt werden könne (§ 67 Abs. 3 BauG) und ein Plakatträger in 20 Minuten entfernt sei, greift zu kurz; die Erfahrung lehrt, dass Beseitigungsaufforderungen, selbst wenn sie aufgrund eines Reverses erfolgen, meistens nicht widerstandslos befolgt werden, zumal wenn wirtschaftliche Interessen im Spiel sind. Schliesslich wird auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip in genügender Weise Rechnung getragen. Das verfassungsmässige Gebot der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verlangt, dass die vom Gesetzgeber oder von der Behörde gewählten Massnahmen für das Erreichen des gesetzten Zieles geeignet, notwendig und für den Betroffenen zumutbar sind. Der angestrebte Zweck muss in einem vernünftigen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln bzw. zu den zu seiner Verfolgung notwendigen Beschränkungen stehen. Der Eingriff in

Grundrechte darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht nicht einschneidender sein als erforderlich (BGE 128 II 297 f. mit Hinweisen). Dass die Festlegung eines Strassenabstands zur Verwirklichung des Freihaltungsinteresses taugt und dafür auch erforderlich ist, bedarf keiner weiteren Erörterungen. Aber auch die Zumutbarkeit für die Beschwerdeführerin erachtet das Verwaltungsgericht als gegeben. Anzuführen ist vorab, dass lediglich eine "Bauverbotszone" von 6 bzw. 4 m betroffen und zudem für Sonderfälle eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen ist. Die Ausführungen über den Verlust der Werbewirkung erscheinen übertrieben; Reklametafeln werden in aller Regel an übersichtlichen Stellen angebracht, d.h. der Verkehrsteilnehmer kann sie aus einem relativ weiten Blickwinkel wahrnehmen. Auch die Bedenken bezüglich des Ortsbild- und Landschaftsschutzes dürfen gewiss nicht überbewertet werden; erfahrungsgemäss gibt es innerhalb des Kantons - zumal für Fremdreklamen, die auf einen bestimmten Standort nicht angewiesen sind - eine genügende Anzahl von Standorten, an welchen dieses öffentliche Interesse höchstens eine untergeordnete Rolle spielt. Und was die behauptete Schwierigkeit anbelangt, Pachtverträge abzuschliessen, geht es letztlich wohl nur um höhere oder geringere Pachtzinsen; wirtschaftliche Erschwernisse allein aber reichen nicht aus, um von einem relevanten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit sprechen zu können. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin die an der vorinstanzlichen Augenscheinsverhandlung gestellte Frage nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit grundsätzlich bejaht und eingeräumt, dass "das ganze Geschäft (...) einfach schwieriger" würde. Gesamthaft betrachtet, vermochte die Beschwerdeführerin jedenfalls nicht darzulegen, dass wegen des Zwangs, Strassenreklamen ausserhalb des Strassenabstands zu platzieren, die "freie Ausübung" ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr gewährleistet ist (Art. 27 Abs. 2 BV).

2.4. 2.4.1. Eine Ausnahme kommt nur bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse oder eines Härtefalls in Betracht, wenn es mit dem öffentlichen Wohl sowie mit dem Sinn und Zweck der Rechtsätze vereinbar ist, unter billiger Abwägung der beteiligten privaten Interessen (§ 67 Abs. 1 BauG). Danach hat sich die rechtsanwendende Behörde nicht nur an die Voraussetzungen und Schranken zu

halten, die sich aus der betreffenden Regelung und der übrigen Rechtsordnung ergeben. Sie muss sich überdies möglichst an den Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung, von der eine Ausnahme gemacht werden soll, anlehnen. Die Umschreibung der Normtatbestände richtet sich an durchschnittlichen Lebenssituationen aus. Dem Gesetz liegt eine Interessenbeurteilung zugrunde, die der Gesetzgeber durchgeführt hat. Einschränkungen, die sich daraus ergeben, muss der Betroffene hinnehmen. Der zu entscheidende Sachverhalt kann indessen so ausserordentlich sein, dass angenommen werden muss, der Gesetzgeber habe diesen Einzelfall stillschweigend ausgeschlossen. Ein Sonderfall setzt demnach voraus, dass die konkrete Sach- und Interessenlage wesentlich vom Regelfall abweicht; die Behörde, die eine Ausnahme macht, hat zu prüfen, in welchem Masse die Verhältnisse des Einzelfalls von der Interessenbeurteilung abweichen, die der Gesetzgeber vorgenommen hat (AGVE 1997, S. 332 mit Hinweisen).

2.4.2. Der Regierungsrat hat im Wesentlichen erwogen, ausserordentliche Verhältnisse könnten allenfalls vorliegen, wenn die Plakatträger an bereits im Unterabstand errichtete Bauten oder Bauteile angelehnt werden könnten oder sich solche in der unmittelbaren Umgebung befänden. Denkbar sei auch, dass bei besonderen topographischen Verhältnissen, etwa bei steil ansteigendem oder abfallendem Terrain für das Anbringen standortgebundener Firmenanschriftstafeln eine Unterschreitung des Strassenabstandes geboten sein könne. Derartige Verhältnisse lägen hier nicht vor; vielmehr zeichneten sich die fraglichen Standorte gerade dadurch aus, dass die Sicht von der K 113 auf die Plakatträger weder durch ein Gebäude noch durch eine Kurve, Büsche oder Bäume eingeschränkt werde. Eine besondere Härte sei ebenfalls auszuschliessen, denn die Verweigerung der Baubewilligung am gewünschten Ort und der grundsätzlich einzuhaltende Kantonsstrassenabstand von 6 m schlossen Plakatwerbung nicht prinzipiell aus. Erfahrungsgemäss liessen sich auch an Kantonsstrassen für Plakatwerbung geeignete Standorte bei im Unterabstand stehenden Bauten finden, wo ausserordentliche Verhältnisse beachtet werden könnten. Fremdreklamen seien im Gegensatz zu Firmenanschriften nicht auf die Realisierung auf einem

bestimmten Grundstück angewiesen. Dazu komme, dass die Beschwerdeführerin gegenüber allen andern Betroffenen nicht wesentlich stärker betroffen sei; vielmehr befinde sie sich in einer Normal-situation, wie sie für Kantonsstrassenanstösser regelmässig zutref-fe, wenn auch verständlich sei, dass die gewählten Standorte den wirt-schaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin am besten entsprä-chen. Würde ihrem Anliegen generell und unabhängig vom konkre-ten Einzelfall mittels einer Ausnahmegewilligung Rechnung getra-gen, würde im Ergebnis das Gesetz abgeändert. Dass weder die Ver-kehrssicherheit noch die Anliegen der Ortsbildpflege gegen die Mon-tage der Plakatträger sprächen, sei vor diesem Hintergrund unerheb-lich.

Die Beschwerdeführerin erachtet die Unterschreitung des Stras-senabstands durch Reklamen als mit dem öffentlichen Wohl sowie mit Sinn und Zweck der Regelnormierung vereinbar; die öffentlichen Interessen der Erhaltung des Planungsspielraums, der Verkehrssi-cherheit sowie des Ortsbild- und Landschaftsschutzes seien hier nicht relevant.

2.4.3. Es ist unbestritten, dass die erwähnten Anliegen der All-gemeinheit hier nicht von Belang sind, dem Bauvorhaben mithin keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. § 67 Abs. 1 BauG verlangt nun aber nicht nur eine Interessenabwägung, sondern setzt (kumulativ) das Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse oder einer unzumutbaren Härte voraus. Diese Voraussetzungen sind nicht er-füllt. Besondere topographische Verhältnisse sind nach eigenen Aus-sagen der Beschwerdeführerin nicht gegeben. Nach ihrer Meinung könnte "lediglich die Gefährdung der Verkehrssicherheit aufgrund der notwendigen grösseren Ablenkung der Autofahrer, um die Pla-kate auch bei grösserem Abstand lesen zu können", ein Ausnahme-grund sein. Soweit diese Feststellung überhaupt zutrifft, kommt ihr aber allgemeine Bedeutung zu, womit das Vorliegen eines Sonder-falls von vornherein ausgeschlossen ist. Liesse man eine solche Ar-gumentation genügen, müsste die grosse Mehrzahl der im Strassen-abstand geplanten Strassenreklamen bewilligt werden, womit die Ausnahmebestimmung ausgehöhlt würde. Das Verwaltungsgericht hat in seiner bisherigen Praxis stets strenge Anforderungen an das

Vorliegen einer Ausnahmesituation gestellt; eine solche darf nicht leichthin angenommen werden, auch nicht in Bezug auf den gesetzlichen Strassenabstand (AGVE 2001, S. 296, 298; VGE III/25 vom 30. März 2005 [BE.2004.00160], S. 19 f.). Mithin erweist sich das Bauvorhaben auch nicht gestützt auf § 67 BauG als bewilligungsfähig.

3. 3.1. Die Beschwerdeführerin rügt unter Hinweis auf entsprechende Merkblätter des Baudepartements (Abteilung Tiefbau) eine "krasse Ungleichbehandlung im Vergleich mit den Wahl- und Abstimmungsplakaten"; diese unterschritten den gesetzlichen Strassenabstand regelmässig. Der Regierungsrat merkt dazu an, dass sich Wahlwerbung in qualitativer und zeitlicher Hinsicht von kommerziellen Strassenreklamen unterscheidet, so dass im Einzelfall gerade aus Gründen der Rechtsgleichheit eine unterschiedliche Behandlung von Wahlwerbung und kommerziellen Strassenreklamen geboten sein könne.

3.2. 3.2.1. Der in Art. 8 BV verankerte Gleichheitssatz verlangt, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Es dürfen keine Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den tatsächlichen Verhältnissen, über die zu entscheiden ist, nicht gefunden werden kann. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich behandelt werden (BGE 129 I 125 f. und 357, je mit Hinweisen; AGVE 1999, S. 210).

3.2.2. Das Merkblatt RM.TV.008 des Baudepartements (Abteilung Tiefbau) vom 30. Juni 2004 ("Temporäre Abstimmungs- und Wahlplakate") sieht u.a. folgende Regelungen vor:

"(...)

2. Abstand zur Strassenparzelle

Der Abstand von Abstimmungs- und Wahlplakaten zum Strassenrand beträgt minimal 3 m.

3. Anordnung

Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen nur innerorts (innerhalb der Ortschaftstafeln) oder nicht weiter als 100 m von der Ortschaftstafel entfernt im Ausserort angebracht werden.

(...)

5. Aufstellzeitpunkt und -dauer

Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen *höchstens 8 Wochen vor Beginn* der Wahl oder Abstimmung aufgestellt werden. Sie sind *nach dem Anlass unverzüglich* zu beseitigen, ebenso die Befestigungseinrichtungen.

6. Bewilligung

Abstimmungs- und Wahlplakate benötigen keine Zustimmung des Kantons und keine Bewilligung der Gemeinde. Die Anforderungen und Einschränkungen müssen jedoch zwingend eingehalten und die unerlaubten Standorte beachtet werden."

Soweit sich die Kritik der Beschwerdeführerin auf die Ziffern 3 und 6 des Merkblatts bezieht, ist ihr entgegenzuhalten, dass es im vorliegenden Falle weder um einen Standort im Ausserort noch um die Bewilligungspflicht geht. Demgegenüber weist die Richtlinie, dass Abstimmungs- und Wahlplakate zum Strassenrand einen Abstand von minimal 3 m zu wahren haben (Ziff. 2 des Merkblatts), zum vorliegenden Fall den erforderlichen sachlichen Zusammenhang auf. Eine rechtserhebliche Ungleichheit liegt hierin aber darum nicht, weil Abstimmungs- und Wahlplakate höchstens acht bis neun Wochen aufgestellt bleiben dürfen, wogegen die Bewilligung für Strassenreklamen mit kommerzieller Fremdwerbung in der Regel auf unbeschränkte Dauer ausgestellt wird. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine unterschiedliche Bewertung der Abstandsfrage zumindest als vertretbar. Hinzu kommt, dass die Mitwirkung der politischen Parteien bei der Meinungs- und Willensbildung der Stimmberechtigten - und die Aufstellung von Abstimmungs- und Wahlplakaten gehört klarerweise in diesen Kontext - als *öffentliches* Interesse in § 67 Abs. 1 KV verankert ist.

3.3. Die Berufung auf das Gebot der rechtsgleichen Behandlung ist nun aber unter einem andern Aspekt gerechtfertigt, den die Beschwerdeführerin anlässlich der Augenscheinsverhandlung vom 24. Januar 2006 zusätzlich eingebracht hat. Es steht nämlich fest, dass der Kanton bei der Bewilligung von Strassenreklamen innerhalb der ihm gehörenden Strassengrundstücke nur die Einhaltung des bundesrechtlichen Minimalabstands von 3 m ab Fahrbahnrand gemäss

Art. 97 Abs. 2 SSV verlangt. In all den Fällen also, in welchen die Strassengrenze weiter als 3 m vom Fahrbahnrand entfernt liegt, dürfen Strassenreklamen im werbetechnisch günstigen (vorne Erw. 2.3.1) und verkehrssicherheitsmässig unbedenklichen (vorne Erw. 2.2.2) Abstand von 3 m vom Fahrbahnrand aufgestellt werden, während sonst ein Abstand von 6 m von der Strassengrenze eingehalten werden muss. Eine solche, letztlich von einer Zufälligkeit abhängige Ungleichbehandlung grenzt an Willkür. Sie führt dazu, dass auch in den Fällen, in welchen die Abstandsvorschrift von § 111 Abs. 1 lit. a BauG an sich zum Tragen kommt, grundsätzlich nur die Einhaltung des Abstands von 3 m gemäss Art. 97 Abs. 2 SSV verlangt werden darf.

3.4. Ausnahmebewilligungen können mit einem Beseitigungsrevers verknüpft werden (§ 67 Abs. 3 BauG). Die Beschwerdeführerin ist mit einer solchen Auflage einverstanden.

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung als stichhaltig erweist. Ziffer 2.4 der "Bedingungen und Auflagen" der Baubewilligung vom 19. Juli 2004 ist aufzuheben. Im Übrigen ist der Beschwerdeführerin von Amtes wegen ein Revers im Sinne von § 67 Abs. 3 BauG aufzulegen.

34 Rechtliche Zuordnung eines bahnnahen Nebenbetriebs im "übrigen Gebiet" einer Gemeinde.

- **Verhältnis zwischen dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem kantonalen Bau- und Raumplanungsrecht (Erw. 2).**
- **Als "übriges Gebiet" bezeichnetes Areal gilt als Bauzone, wenn es sich mitten im Baugebiet befindet, selbst wenn die Nutzungsordnung die Subsumtion unter Art. 24 RPG vorschreibt (Erw. 3).**
- **Zulässigkeit eines Speisekiosks als "standortgebundener" bahnnaher Nebenbetrieb; zu prüfende Kriterien (Erw. 4).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 1. März 2006 in Sachen B. AG gegen Regierungsrat.

Aus den Erwägungen

1. Streitgegenstand bildet das Aufstellen eines Speisekiosks mit separatem WC durch die Beschwerdegegnerin. Der Kiosk mit einer Grundfläche von 3.36 m x 2.26 m soll samt dem WC (Conducta-Einmanntoilette mit einer Grundfläche von 1.26 m x 1.11 m) neben dem Güterschuppen Nr. 242 der SBB auf der bestehenden Rampe errichtet werden. Zu diesem Zweck hat die Beschwerdegegnerin mit den SBB einen entsprechenden Mietvertrag abgeschlossen; dessen Gültigkeit ist seitens der SBB bestätigt worden.

2. Da die Bauparzelle Nr. 2 zum Bahnareal der SBB gehört, ist vorab das Verhältnis zwischen dem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren und dem kantonalen Bau- und Raumplanungsrecht zu klären.

2.1. Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden (Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 [EBG, Fassung vom 18. Juni 1999; SR 742.101]). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind für solche Anlagen nicht erforderlich (Art. 18 Abs. 4 EBG). Die Abgrenzung zu anderen Bauten und Anlagen hat dabei auf Grund einer funktionellen Betrachtung zu erfolgen. Von einer ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienenden Anlage kann nur gesprochen werden, wenn sachlich und räumlich ein notwendiger, enger Zusammenhang derselben mit dem Bahnbetrieb besteht (BGE 127 II 234 mit Hinweisen). Auch bei grösseren, nicht nur baulich, sondern auch funktionell und betrieblich zusammenhängenden Bauten und Anlagen stellt das Bundesgericht darauf ab, ob das Gesamtbauwerk überwiegend dem Bahnbetrieb diene; in diesem Sinne wurden die Ladenzentren im Zürcher Hauptbahnhof und im Bahnhof Zürich-Stadelhofen in das bundesrechtliche Plangenehmigungsverfahren gewiesen und nicht als selbständige Teile dem kantonalen Bewilligungsverfahren unterstellt (BGE 122 II 272 f.; 116 Ib 407 ff.). Dagegen wurde ein enger Zusammenhang mit einem Busbahnhof sowie einer Allee und Unterführung im Bereich des Bahnhofs Sissach verneint (BGE vom 23. Mai 1995 [1A.147/1994], publiziert in:

ZBI 97/1996, S. 377 f.), ebenso derjenige mit einer neu auf einem SBB-Grundstück zu errichtenden Lagerhalle, in welcher Alteisen gesammelt, verarbeitet, gelagert und anschliessend mittels der Eisenbahn weitertransportiert werden sollte (BGE 111 Ib 42 ff.). Im Lichte dieser Rechtsprechung besteht offensichtlich kein enger Zusammenhang zwischen dem geplanten Speisekiosk und dem Bahnbetrieb der SBB, weshalb eine bundesrechtliche Plangenehmigungspflicht gemäss Art. 18 Abs. 1 EBG ausser Betracht fällt.

2.2. Gemäss Art. 18m Abs. 1 EBG unterstehen die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (Nebenanlagen), dem kantonalen Recht; sie dürfen nur mit Zustimmung der Bahnunternehmung bewilligt werden, wenn die Nebenanlage Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt (lit. a) oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte (lit. b). Ob es sich beim Speisekiosk um eine Nebenanlage in diesem Sinne oder um eine Baute handelt, die in keiner Art und Weise mit dem Eisenbahnrecht des Bundes im Zusammenhang steht, kann offen gelassen werden, da der Speisekiosk unstreitig einer Baubewilligung bedarf, so oder so kantonalem Recht untersteht und die Zustimmung der Bahnunternehmung in Form des Mietvertrags vom 16./19. September 2003 vorliegt.

3. 3.1. Die Parzelle Nr. 2 ist im Bauzonenplan der Gemeinde Döttingen vom 9. Dezember 1988 / 3. November 1992 als weisse Fläche dargestellt, d.h. keiner besonderen Zone zugewiesen. § 26 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Döttingen vom 11. Juni 1999 / 29. Mai 2002 (BNO) bestimmt dazu Folgendes:

¹Das keiner Nutzungs- oder Schutzzone zugewiesene und nicht zum Wald oder zu den Gewässern gehörende Areal wird als übriges Gebiet bezeichnet.

²Für Bauten und Anlagen gilt Art. 24 RPG."

Das fragliche Bahnareal liegt mitten im Baugebiet der Gemeinde Döttingen bzw. ist allseitig von Bauzonen umgeben (Kernzone, Gewerbe- und Wohnzone 3, Gewerbe- und Industriezone, Wohnzone 3, Dorfzone). Auch die Richtplan-Gesamtkarte weist es vollumfänglich dem Siedlungsgebiet zu. Diese Umstände legen die Frage nahe, was der Verweisung auf Art. 24 RPG in § 26 Abs. 2

BNO für eine Bedeutung zukommt; die erwähnte Bestimmung des Bundesrechts regelt die Ausnahmen für Bauten und Anlagen *ausserhalb* der Bauzonen.

3.2. Das Bundesgericht hat sich in zwei Fällen mit ähnlichen Problemstellungen auseinandergesetzt:

3.2.1. Im einen Fall aus dem Jahre 1988 sollte auf dem "Herrenacker", einem Platz in der Altstadt der Stadt Schaffhausen, ein unterirdisches Parkhaus errichtet werden. Der "Herrenacker" war, wie die anderen öffentlichen Strassen und Plätze im Zonenplan der Stadt, weiss gelassen worden. Für die Frage, ob der mitten in der Altstadt liegende Platz zur Bauzone gehöre oder eine nicht überbaubare Insel in der Bauzone bilde, hielt das Bundesgericht fest, es sei auf die kantonalen Vorschriften, die kommunalen Nutzungsbestimmungen und den Willen der für die Ortsplanung zuständigen Instanzen abzustellen, soweit dieser sich aus dem Zonenplan selbst oder aus den Vorarbeiten ergebe. Es kam zum Ergebnis, dass für den "Herrenacker" keine nutzungsmässige Sonderregelung getroffen worden sei, die ihn von der Bauzone ausgeschlossen hätte; er sei deshalb gleich wie die anderen Erschliessungsflächen der Zone zuzurechnen, in der er liege, d.h. der Altstadtzone. Zwar sei einzuräumen, dass die Bauvorschriften dieser Zone nicht auf Bauten wie das umstrittene Parkhaus zugeschnitten seien und auch das kantonale Baugesetz keine Spezialbestimmungen für grössere unterirdische Anlagen enthalte. Dieser Mangel sei jedoch durch Änderung des kantonalen und kommunalen Rechts zu beheben und nicht durch Anwendung von Art. 24 RPG, dessen Zweck darin bestehe, das vom Siedlungsgebiet abzugrenzende Kulturland von zonenwidrigen Bauten möglichst freizuhalten und für Ausnahmen eine einheitliche Regelung zu schaffen (BGE 114 Ib 344 ff., insbesondere 349 f.).

3.2.2. Im BGE vom 18. März 2004 [1A.140/2003] ging es um die Baubewilligung für eine Mobilfunkantenne auf dem Bahnareal Rothenburg Dorf. Das Bundesgericht hielt hierzu u.a. Folgendes fest (Erw. 2.5):

"Im vorliegenden Fall geht es um ein Areal, das dem Bahnbetrieb dient und deshalb grundsätzlich der Eisenbahnhoheit des Bundes und nicht dem kommunalen und kantonalen Planungsrecht un-

terliegt (Art. 18 EBG; BGE 115 Ib 166 E. 3 und 4 S. 172 ff.). Dieser Tatsache trägt der Zonenplan der Gemeinde Emmen Rechnung, wenn er das Bahnareal weiss darstellt und es nicht selbst einer bestimmten Nutzung zuordnet. Die Nutzung dieses Grundstücks ist nicht unbestimmt; vielmehr ist es bereits durch eisenbahnrechtliche Plangenehmigung dem Eisenbahnverkehr gewidmet. Dann aber ist es nicht willkürlich, die Anwendbarkeit von § 56 PBG/LU im vorliegenden Fall zu verneinen. Der Verzicht auf eine eigene Planung dieses Gebiets durch die Gemeinde, die ohnehin nur für allfällige betriebsfremde Nutzungen des Bodens Wirkung entfalten könnte (BGE 115 Ib 166 E. 4 S. 174), folgt aus der Zuständigkeitsordnung des EBG und ist nicht als bewusster Ausschluss des Bahnhofareals aus der umgebenden Bauzone zu verstehen.

Das Verwaltungsgericht hat deshalb für die Frage, ob das Areal als Bauzone oder Nichtbauzone zu betrachten sei, zu Recht nicht allein auf die Darstellung (weisse Fläche) im Zonenplan, sondern auf weitere Kriterien abgestellt, namentlich die bereits erfolgte Überbauung des Gebiets zu Zwecken des Bahnbetriebs, seine Lage inmitten von Bauzonen und seine Zuordnung zum Siedlungsgebiet im Richtplan. Es hat ferner geprüft, ob mit der Bewilligung einem beschränkten Mobilfunkantennenverbot der Gemeinde im Wege der Nutzungsplanung, insbesondere aus Gründen der Ästhetik, des Ortsbilds- oder Landschaftsschutzes zuvorgekommen werde, und hat dies verneint. Diese Erwägungen widersprechen weder den leitenden Prinzipien des Raumplanungsrechts, namentlich der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet, noch liegt ihnen eine willkürliche Auslegung und Anwendung kantonalen Planungsrechts zugrunde. Zumindest in der vorliegenden Konstellation besteht, wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgehalten hat, auch keine Gefahr der Nichteinhaltung der vom RPG vorgeschriebenen Entscheidungsfolge: Während bei einer Lücke in einem Nutzungsplan im allgemeinen ein Handlungsbedarf für die Nutzungsplanung besteht (...), ist eine kommunale Planung des fraglichen Bahnareals erst möglich, wenn der Bahnbetrieb an dieser Stelle einmal aufgegeben werden sollte (BGE 115 Ib 166 E. 4 S. 174). Bis dahin erscheint es aber durchaus sinnvoll, Bahnareale, die im Siedlungsgebiet liegen, baulich zu nut-

zen, z.B. für die Erstellung von Mobilfunkanlagen; ein Interesse an der Freihaltung solcher Areale besteht nicht."

Dementsprechend ging das Bundesgericht davon aus, dass es sich beim fraglichen Bauvorhaben um ein solches innerhalb der Bauzone handle, das keiner Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG bedürfe (a.a.O., Erw. 2.6).

3.2.3. In Anlehnung an diese Entscheide ist auch § 26 BNO auszulegen. Es ist klarerweise unlogisch, eine mitten im Baugebiet liegende Landfläche Nutzungsbestimmungen zu unterstellen, deren Hauptzweck in der Freihaltung von Bauten und Anlagen besteht. Das raumplanerische Ziel, in Befolgung des Gebots der haushälterischen Nutzung des Bodens (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 RPG) die Siedlungstätigkeit in Bauzonen zusammenzufassen und die Streubauweise für nicht freilandgebundene Bauten zu verhindern (BGE 124 II 395 mit Hinweisen), wird in der zur Diskussion stehenden Situation in keiner Weise aufgeweicht, wenn das Areal des Bahnhofs Döttingen grundsätzlich als Bauzone betrachtet wird. Es besteht diesbezüglich weitgehende Parallelität mit dem zweitgenannten BGE betreffend das Bahnareal Rothenburg Dorf; auch dort hat das Bundesgericht entgegen dem Wortlaut des einschlägigen § 56 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 ("In dieser Zone gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone.") dafür gehalten, es mache von der Sache her keinen Sinn, Land, das bereits jetzt durch die Bahn baulich genutzt werde sowie grossmehrheitlich von Bauland umgeben und gemäss Richtplan dem Siedlungsgebiet zugeordnet sei, als Nichtbauzone zu betrachten (a.a.O., Erw. 2.1, 2.5, 2.6). Diese Überlegungen gewinnen noch an Gewicht, wenn in Rechnung gestellt wird, dass das in Frage stehende "Übrige Gebiet" im Zuge einer unmittelbar bevorstehenden Gesamtrevision des Zonenplans der Bauzone zugewiesen werden soll. Damit sind die Argumente, welche die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit Art. 24 RPG vorbringt, obsolet.

4. 4.1. Die erstinstanzlich zuständige Abteilung für Baubewilligungen des BVU verfolgt die Praxis, sog. bahnahe Nebenbetriebe auf dem Areal der SBB als "standortgebunden" zuzulassen. Eine solche Nutzung diene zwar nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbe-

trieb, stehe aber dem Bahnbetrieb insofern nahe, als so die Kundenbedürfnisse befriedigt werden könnten. Dazu gehörten etwa ein Lebensmittelgeschäft, ein Blumenladen, Taxistandplätze, Postautoabstellplätze, Reklameständer, ein Take-away-Betrieb sowie Waren- oder andere Automaten. An der Augenscheinsverhandlung vom 1. März 2006 haben die Vertreter der Abteilung für Baubewilligungen dem Verwaltungsgericht drei einschlägige Teilverfügungen übergeben, wovon zwei (datierend vom 7. Juni 2004) die Erstellung von Park-and-Rail-Anlagen auf den Bahnhöfen Beinwil a.S. und Birrwil betreffen. Der Regierungsrat trägt diese Praxis mit.

Das BVU vertritt weiter die Meinung, auch ein Speisekiosk könne im erwähnten Sinne als "standortgebunden" bezeichnet werden. Ein solcher Kiosk befriedige die Bedürfnisse der Bahnreisenden. Dass auch andere Kunden den Kiosk aufsuchten, könne nicht ganz ausgeschlossen werden. Dieser Umstand schliesse aber die "Standortgebundenheit" nicht aus. Der Regierungsrat argumentiert in der gleichen Richtung: In örtlicher Hinsicht genüge es, wenn sich ein Bahnnebenbetrieb an einem Bahnhof, d.h. in der Nähe der Bahnsteige, der Geleise oder an den Hauptverkehrswegen im Bahnhof zu oder von den Geleisen befinde. Mit zunehmender räumlicher Distanz von den genannten Bahnanlagen könne allerdings eine Baute ihre Qualifikation als Bahnnebenbetrieb verlieren.

Die Beschwerdeführerin wendet sich in grundsätzlicher Hinsicht nicht gegen diese Verwaltungspraxis. Sie leuchtet auch dem Verwaltungsgericht ein, zumal sie sich an Art. 39 Abs. 1 EBG anlehnt. Danach sind die Bahnunternehmungen befugt, an Bahnhöfen und in Zügen Nebenbetriebe einzurichten, soweit diese auf die Bedürfnisse der Bahnkunden ausgerichtet sind (siehe zur einschlägigen Rechtsprechung BGE vom 22. März 2002 [2A.255/2001] Erw. 4.1; BGE vom 22. März 2002 [2A.256/2001] Erw. 6.1 und 6.2).

4.2. Bezogen auf den konkreten Einzelfall hält der Regierungsrat fest, das Warenangebot der Beschwerdegegnerin umfasse Imbissgerichte (Kebab, Bratwürste, Hot Dogs, Hamburger und gebackene Kartoffeln), Bier und alkoholfreie Getränke. Ein solches Angebot sei für einen Bahnnebenbetrieb typisch. Im Weiteren befinde sich zwar der geplante Standort rund 150 m vom Bahnhofsgebäude entfernt

und sei für ortsunkundige Bahnreisende, die nicht aus südlicher Richtung zum Bahnhof gelangten, kaum wahrnehmbar. Es sei aber zu berücksichtigen, dass die fraglichen Bauten auf die Rampe eines noch in Gebrauch befindlichen Güterschuppens der SBB zu stehen kämen. Auch grenze der Speisekiosk an die Gleisanlagen, und er sei von zahlreichen Park-and-Ride-Parkplätzen der SBB umgeben. Es sei daher naheliegend, dass ihn vorwiegend Bahnkunden aufsuchen würden. Bei einer Gesamtbetrachtung sei davon auszugehen, dass der Speisekiosk vornehmlich den Bahnkunden diene. Dem hält die Beschwerdeführerin im Wesentlichen die Distanz bzw. den fehlenden Sichtkontakt zum Bahnhof entgegen. Das Schwergewicht des Bahnhofs sei nach dessen Umgestaltung markant nach Norden verlegt worden. Der ehemalige Güterschuppen der SBB sei zum heutigen Zeitpunkt an eine gemeinnützige Stiftung vermietet und habe mit dem Bahnbetrieb nichts mehr zu tun. Das Bauvorhaben sei vom Bahnhof "abgenabelt".

Der streitbetroffene Speisekiosk erfüllt in sachlicher Hinsicht die Anforderungen an einen bahnnahen Nebenbetrieb; angeboten werden darin wie erwähnt herkömmliche Imbiss-Gerichte sowie Bier und alkoholfreie Getränke. In örtlicher Hinsicht befindet sich der Speisekiosk zwar nicht unmittelbar im Bahnhofsgebäude, sondern in ca. 150 m Distanz dazu. Indessen ist nach der Rechtsprechung zu den Bahnnebenbetrieben nicht erforderlich, dass sich diese im Bahnhof selbst befinden. Entscheidend ist vielmehr der funktionale Bezug des Betriebs zum Bahnhof, und dieser Bezug ist hier klarerweise zu bejahen; der Speisekiosk grenzt unmittelbar an die Gleisanlagen an, ist vor einem Güterschuppen der SBB situiert und überdies von zahlreichen Park-and-Ride-Parkplätzen der SBB umgeben. Dass der Güterschuppen heute nicht mehr von den SBB genutzt wird, tut nichts zur Sache; wesentlicher ist seine Erscheinungsweise, die immer noch dieselbe ist wie vorher und ihn seitens der Passanten ohne weiteres dem Bahnbetrieb zuordnen lässt.

5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerde unbegründet und deshalb abzuweisen ist.

35 Nutzungsweise in der Landwirtschaftszone.

- **Trennung zwischen der Frage der Baubewilligungspflicht und jener der materiellen Rechtmässigkeit der Nutzung (Erw. 2).**
- **Eine Nutzung als Blumenwiese oder Rasen stellt keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG dar (Erw. 3).**
- **Fehlen der Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG (Erw. 4).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 8. November 2005 in Sachen Einwohnergemeinde Dintikon gegen Baudepartement.

Aus den Erwägungen

1. 1.1. Die Beschwerdegegner haben gestützt auf die Baubewilligung des Gemeinderats Dintikon vom 22. Juli 2002 auf der Parzelle Nr. 1032 eine zweigeschossige Wohnbaute realisiert. Das Grundstück liegt gemäss dem Zonenplan der Gemeinde Dintikon vom 30. Mai / 28. Oktober 1997 in der Wohnzone 2. Streitgegenstand im Verfahren vor Verwaltungsgericht bildet die Nutzung einer südlich an die Parzelle Nr. 1032 angrenzenden, auf der Parzelle Nr. 170 gelegenen Teilfläche von ca. 44 m². Die im Eigentum von R. stehende Parzelle Nr. 170 liegt gemäss dem Kulturlandplan der Gemeinde Dintikon vom 23. November 1992 / 21. Dezember 1993 in der Landwirtschaftszone. Die Beschwerdegegner haben mit der Eigentümerin per 1. März 2003 einen mündlichen Pachtvertrag auf 10 Jahre zur Nutzung und Bewirtschaftung dieses Landstücks abgeschlossen; (...).

1.2. Die Beschwerdegegner haben auf der in Frage stehenden Landfläche Rasen gesät sowie vier bis fünf einheimische Sträucher und einen Niederstammapfelbaum gepflanzt. Zusätzlich haben sie im südöstlichen Bereich der Rasenfläche zwei Gartenbeete angelegt, welche durch locker gesetzte und begehbbare Gartenplatten voneinander abgetrennt sind.

2. Das Baudepartement hat die Streitfrage, ob die Nutzung der gepachteten Landfläche der in der Landwirtschaftszone zulässigen Nutzungsweise entspreche, auf die Frage fokussiert, ob eine baube-

willigungspflichtige Massnahme vorliege. Nach Prüfung aller diesbezüglichen Gesichtspunkte ist es zum Schluss gelangt, es bestehe "insgesamt keine Veranlassung, den vorliegenden Sachverhalt einem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen". Die Beschwerdegegner schliessen sich dieser Betrachtungsweise an; die Frage, ob eine bestimmte Nutzung zonenkonform sei, stelle sich erst, wenn die Frage nach der Baubewilligungspflicht der Nutzung bejaht werde.

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Alle Bauten und ihre im Hinblick auf die Anliegen der Raumplanung, des Umweltschutzes oder der Baupolizei wesentliche Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat (§ 59 Abs. 1 BauG). Nach der in Rechtsprechung und Lehre üblichen Umschreibung gelten als "Bauten und Anlagen" jedenfalls jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (BGE 123 II 259 mit Hinweisen; AGVE 2001, S. 287 mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Aufgrund dieser Umschreibung ist offenkundig, dass die in Frage stehende Nutzung keinen baubewilligungspflichtigen Tatbestand darstellt; insoweit schliesst sich das Verwaltungsgericht der Meinung des Baudepartements an. Wie die Beschwerdeführerin nun aber zu Recht einwendet, greift dieser Ansatz zu kurz, weil hier nur die (materielle) Rechtmässigkeit der Nutzung das Thema ist und die Baubewilligungspflicht mit dieser Beurteilung nicht direkt zusammenhängt, sondern ausschliesslich der vorgängigen Kontrolle eines Bauvorhabens durch die Behörde dient (AGVE 2001, S. 288 mit Hinweisen). Wird durch die Errichtung von Bauten ohne Bewilligung, unter Verletzung einer solchen *oder auf andere Weise* ein unrechtmässiger Zustand geschaffen, so kann in allen Fällen - also auch wenn keine Baubewilligungspflicht besteht - die Herstellung des rechtmässigen Zustands angeordnet werden (§ 159 Abs. 1 BauG); vorgängig muss selbstredend geprüft werden, ob ein Widerspruch mit dem objektiven Recht vorliegt (AGVE 1996, S. 326 mit Hinwei-

sen; siehe auch § 30 Abs. 3 Satz 1 ABauV). Diese Prüfung ist auch hier vorzunehmen.

3. 3.1. Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 RPG (in der Fassung vom 20. März 1998) umfassen Landwirtschaftszonen Land, das sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird (lit. a) oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll (lit. b). Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung umfasst einerseits die bodenabhängige und bodenunabhängige Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten und andererseits die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen (Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Auflage, Bern 2002, S. 171 mit Hinweisen). In Bezug auf den Gartenbau ist dabei festzuhalten, dass in der Landwirtschaftszone nur derjenige Gartenbau als zonenkonform anerkannt wird, der in Arbeitsweise und Landbedarf mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar ist und zur Bewirtschaftung freien Landes eine hinreichend enge Beziehung aufweist. Gemeint sind dabei vorab Freilandgärtnereien, welche Pflanzen in Treibhausanlagen vorziehen und später in offenes Land versetzen. Dagegen gelten Betriebe in der Landwirtschaftszone, die überwiegend mit künstlichem Klima unter ständigen, festen Abdeckungen arbeiten, nicht als zonenkonform. Vielmehr sind nur überwiegend bodenabhängig produzierende Gartenbaubetriebe in der Landwirtschaftszone zugelassen, wobei darunter Betriebe zu subsumieren sind, die bei gesamthafter Betrachtung ihres langfristigen Bewirtschaftungskonzepts und der zu dessen Realisierung eingesetzten Mittel als Freilandbetriebe qualifiziert werden können (BGE 125 II 281). Mithin gehört bloss gestaltender und nichtproduzierender Gartenbau nicht dazu (Hänni, a.a.O.).

3.2. Die streitbetroffene Nutzung der gepachteten Flächen auf der Parzelle Nr. 170 kann unzweifelhaft nicht dem Gartenbau im vorgenannten Sinne zugerechnet werden. Das Baudepartement hat diese Nutzung unter Verweisung auf BGE 112 Ib 404 ff. unter den Begriff der Freizeitlandwirtschaft subsumiert. Im erwähnten Entscheid hat das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Prüfung der Zulässigkeit eines Gerätehäuschens in der Landwirtschaftszone aus-

geführt, der Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 lit. a RPG lasse die Frage offen, ob auch "Hobbylandwirtschaft" als landwirtschaftliche Nutzung gelten könne. Es kam jedoch in Würdigung der einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen sowie im Lichte von Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG zum Schluss, dass ein solches Gerätehäuschen nicht landwirtschaftszonenkonform sei, da es bloss hobby-mässiger Bodennutzung diene (BGE 112 Ib 406). Das Bundesgericht hat zudem in nicht veröffentlichten Entscheiden festgehalten, dass die Bewirtschaftung des Bodens als solche noch nicht ausreichend sei, um eine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG anzunehmen. Vielmehr müsse die Aktivität des Bewirtschafters in einem bestimmten Umfang ökonomisch rentabel sein. Eine reine Hobbylandwirtschaft könne jedenfalls nicht als landwirtschaftliche Nutzung qualifiziert werden. Diese Grundsätze gelten nach Auffassung des Bundesgerichts auch nach der Revision des RPG vom 20. März 1998, was in Art. 34 Abs. 5 RPV zum Ausdruck komme, wonach Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft nicht als zonenkonform gelten (BGE vom 20. September 2002 [1A.104/2002], Erw. 2.2 mit Hinweis auf die nicht publizierten BGE vom 20. Mai 1998 [1A.296/1997], Erw. 3/a, und vom 23. März 1994 [1A.37/1993], Erw. 3/e).

3.3. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt mithin keinen Zweifel daran offen, dass die Nutzung der gepachteten Fläche auf der Parzelle Nr. 170 als Blumenwiese oder Rasen nicht als landwirtschaftliche Nutzung im Sinne von Art. 16 RPG qualifiziert werden kann und damit nicht zonenkonform ist: Weder betreiben die Beschwerdegegner in ökonomisch relevanter Weise (siehe dazu Hänni, a.a.O., S. 168), d.h. auf der Grundlage eines langfristigen Bewirtschaftungskonzepts eine bodenabhängige Produktion von Landwirtschafts- oder Gartenbauerzeugnissen, noch ist die allenfalls - wenn überhaupt - als Freizeitlandwirtschaft zu bezeichnende Form ihrer Wiesenbewirtschaftung bundesrechtlich bzw. aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als landwirtschaftszonenkonforme Tätigkeit zu qualifizieren. In Anbetracht ihrer geringen Grösse von ca. 44 m² fällt die streitbetroffene Pachtfläche auch nicht unter das landwirtschaftliche Pachtrecht, da sie die gesetzlich geforderte Mindest-

fläche von 25 Aren klar unterschreitet (siehe Art. 2 Abs. 1 lit. b LPG).

4. 4.1. Durch die Nutzungsplanung werden die Gebrauchsmöglichkeiten des Bodens unmittelbar, d.h. mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden Grundeigentümer, eingeschränkt (Thierry Tanquerel, in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Art. 21 Rz. 6 f. und 18 f.; Hänni, a.a.O., S. 191; Walter Haller / Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, Band 1, 3. Auflage, Zürich 1999, Rz. 228). Die Verbindlichkeit der Nutzungspläne gilt insoweit nicht absolut, als ausnahmsweise auch nicht zonenkonforme Nutzungen bzw. die Erstellung nicht zonenkonformer Bauten und Anlagen gestattet werden darf, wobei ein Abweichen vom Gebot der Zonenkonformität ausserhalb der Bauzonen in jedem Fall nur nach Massgabe der Art. 24 ff. RPG (in der Fassung vom 20. März 1998) möglich ist. In Bezug auf zonenwidrige *Nutzungen*, welche wie erwähnt als solche keiner Baubewilligungspflicht unterstehen (vorne Erw. 2), normiert das Bundesrecht keine besonderen Ausnahmebestimmungen. Wenn allerdings Bauten und Anlagen nach Massgabe von Art. 24 RPG einer Ausnahmebewilligung zugänglich sind, muss dies nach den Grundsätzen in maiore minus und per analogiam auch für zonenwidrige Bodennutzungen gelten, welche ohne Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzonen ausgeübt werden.

4.2. Art. 24 RPG setzt für eine Ausnahmebewilligung voraus, dass der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf die Standortgebundenheit nur bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen bestimmten Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist; dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen (BGE 111 Ib 217 E. 3b mit Hinweisen). Eine derartige Standortgebundenheit für die streitbetroffene Nutzung des Landwirtschaftslands als Rasenfläche ist vorliegendenfalls weder ersichtlich noch darge-

tan. Zudem kommt dem Interesse der Beschwerdegegner an der Nutzung des Pachtlandes als Rasen mit einheimischen Sträuchern und einem Obstbaum sowie Gemüsebeeten zu nicht- bzw. bloss hobbylandwirtschaftlichen Zwecken ein geringes Gewicht zu. Dem steht ein erhebliches öffentliches Interesse daran entgegen, dass die Landwirtschaftszone nicht für zonenfremde Nutzungen missbraucht wird. Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, ist nicht zu übersehen, dass mit einer Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids ein Präjudiz für Erweiterungen von Hausgärten zu Lasten des Kulturlandes geschaffen würde. Nachdem das Bundesgericht an der strikten Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet festhält und etwa die Erschliessung von Wohnhäusern in der Landwirtschaftszone nach wie vor ablehnt (BGE vom 31. August 2005 [1A.256/2004], Erw. 5), steht dem Interesse der Beschwerdegegner ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegen, so dass auch unter diesem Gesichtswinkel gesehen eine Ausnahmegewilligung ausgeschlossen ist (Bundesgericht, in: ZBl 103/2002, S. 364 mit Hinweis; AGVE 2001, S. 280 mit Hinweis).

36 Ortsbildschutz.

- **Dem Gemeinderat zustehender Ermessensspielraum bei der Anwendung von Ästhetiknormen; Grenzen dieser Autonomie (Erw. 2.2).**
- **Vereinbarkeit der Anordnung, in einer Altstadtzone Fenster mit äusserer Sprossierung statt mit einer sog. "Sandwich"-Sprossierung einzubauen, mit dem dort geltenden Erhaltungsgebot (Erw. 2.3).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 27. Oktober 2005 in Sachen W. gegen Baudepartement.

Aus den Erwägungen

1. 1.1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet ausschliesslich noch die Sprossierung der von der Beschwerdeführerin in den Jahren 2002 und 2003 an den vier Fassaden des Gebäudes Nr. 28 ausgewechselten Fenster; davon ausgenommen sind die Fenster

im Erdgeschoss der Ostfassade - sie wurden bereits 1973 ersetzt - und verschiedene Einzelfenster an der Nordfassade (Estrich- und Badezimmerfenster). Früher wiesen die Fenster Holzsprossen auf; sie wurden durch Holz/Metall-Fenster mit einer Sprossierung im Scheibenzwischenraum der Isolierverglasung ("Sandwich"-Sprossen) ersetzt. Der Stadtrat hält diese Art der Sprossierung für unzulässig. Es seien in der Altstadt Holzfenster mit einer äusseren Sprossierung einzubauen. Die Fenster seien ein bei der Fassadengestaltung wichtiges Element; ihre Grösse, Form, Anordnung und Ausgestaltung (Unterteilung, Profilierung usw.) prägten den Charakter des Gebäudes. Holz/Metall-Fenster seien zwar auch bei Altstadtliegenschaften nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wenn deren Farbgebung und Gestaltung sehr sorgfältig und mit einer ähnlich feinen Detaillierung wie bei Holzfenstern erfolge. Im konkreten Fall der Beschwerdeführerin sei die Ausführung der Fenster in Holz/Metall aufgrund der vorgesehenen Detaillierung möglich. Die im Zwischenglasraum angebrachte Sprossierung genüge jedoch den gestalterischen Anforderungen von § 18 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden vom 23. Oktober 2001 / 2. April 2003 (BNO) nicht. Es sei deshalb bei sämtlichen Fenstern eine zusätzliche Sprossierung an der Glasaussenfläche anzubringen, welche fest an der Glasfläche anliege.

1.2. Das Baudepartement wies die gegen diese Anordnung erhobene Beschwerde ab. Es hielt sich im Wesentlichen an einen von der Kantonalen Denkmalpflege eingeholten Amtsbericht vom 20. Oktober 2003 und erwog u.a. Folgendes: Die Fenster stellten generell einen wesentlichen Teil des architektonischen Konzepts einer Fassade dar und prägten das Gesamtbild eines Hauses in starkem Masse. Bei einem wertvollen historischen Gebäude wie der "Mittleren Mühle" treffe dies umso mehr zu. Nachvollziehbar sei auch, dass schon das Entfernen von Läden oder Fenstersprossen zu einer erheblichen, bei solchen Bauten unerwünschten Veränderung des Fassadenbildes führen könne. Die Fachperson beurteile das Weglassen der Sprossung bzw. den Verzicht auf die ursprüngliche Sprossierung als Beeinträchtigung, ja sogar als klare Abwertung der Gesamterscheinung des Gebäudes. Die in Frage stehende Anordnung des Stadtrats erweise sich deshalb als zwingend. Sie sei durch die gesetzlichen Be-

stimmungen, insbesondere durch § 36 BNO, hinreichend abgedeckt und auch verhältnismässig. Angesichts des Umstands, dass ein Teil der Fenster bereits eingebaut und der Rest geliefert sei, lasse der Stadtrat das nachträgliche Aufkleben der Sprossierung an der Glasaussenseite genügen, obwohl nach Meinung der Fachperson eine bauliche Massnahme, die in den Produktionsprozess der Fenster eingebunden sei, langfristig besser und stabiler wäre. Die Kosten der Nachbesserung seien so oder so nicht unbeachtlich, der Beschwerdeführerin aber zumutbar; die Bedeutung der Fenstergestaltung gerade für eine so wertvolle und gut erhaltene Liegenschaft rechtfertige diesen finanziellen Aufwand.

Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass die fragliche Anordnung auf einer Rechtsgrundlage beruhe. Die Fenster, die als solche bewilligt und bereits eingebaut seien, wiesen eine Sprossierung im "Sandwich"-System auf. Zum Schein sollten nun diese Sprossen mit einer zusätzlichen, auf die Glasaussenseite geklebten Sprosse versehen werden. Diese zusätzlichen Sprossen hätten faktisch keine Funktion mehr. Eine denkmalpflegerische Massnahme verlange nun aber eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den historischen Zusammenhängen. Unberücksichtigt geblieben sei auch der technische Fortschritt. Heute würden Fenster anders hergestellt als vor 100 Jahren. Mit "Sandwich"-Sprossen werde praktisch der gleiche Effekt erzielt wie mit Sprossen früherer Konstruktionsweise. Fenster mit "Sandwich"-Sprossen liessen sich auch bedeutend leichter reinigen als solche mit normalen Sprossen; dies sei unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit wesentlich. Signifikanterweise werde der gleiche Fenstertyp auch von der Stadt Baden im Schulhaus "Ländli" verwendet, einer Liegenschaft, die sogar unter Denkmalschutz stehe. Die Stadt verlange von der Beschwerdeführerin überhaupt mehr, als wenn es um ihre eigenen Bauten gehe; vielfach wiesen diese gar keine Sprossierung oder sonst eine Befensterung auf, die mit denkmalschützerischen Grundsätzen nichts gemein habe. Inkonsequenzen seien auch in Bezug auf die Liegenschaften Weite Gasse 37 neben dem Stadtturm und die "Résidence am Wasser" gegenüber dem "Limmathof" ("Goldener Schlüssel") festzustellen.

2. 2.1. Die Parzelle Nr. 539 mit dem Gebäude Nr. 28 liegt gemäss dem Nutzungsplan der Stadt Baden (mit den gleichen Beschluss- und Genehmigungsdaten wie die BNO) in der Altstadtzone Aa. Dort gelten u.a. die folgenden Nutzungsbestimmungen (§ 18 BNO):

¹"Die Altstadt ist in ihrem Gesamtbild und ihrer Struktur zu erhalten. Bauten, Freiräume und stadtbildprägende Elemente mit kulturgeschichtlicher, architektonischer oder städtebaulicher Bedeutung sind in ihrem Bestand zu sichern. Bauten dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden und sind sachgemäss zu unterhalten. Es gelten § 36 Abs. 1 und 3 und § 39 Abs. 1 und 2 BNO.

²(...)

³Bauliche Massnahmen sind zulässig, wenn sie den Charakter des historisch gewachsenen Stadtbildes wahren, die schützenswerte innere Struktur erhalten und die kleinräumige Nutzungsaufteilung beibehalten. Sie müssen sich in ihren Ausmassen, der Gestaltung, den Materialien und der Farbgebung gut in die bestehende Bebauung einfügen.

(...)"

Der Stadtrat stützt die in Frage stehende Anordnung auf § 18 Abs. 1 und 3 BNO ab. Es ist allseits unbestritten, dass dies die vorliegendenfalls massgebliche Rechtsgrundlage ist. Ergänzend verwies der Vertreter des Stadtrats anlässlich der verwaltungsgerichtlichen Augenscheinsverhandlung auf § 40 BNO. Dazu ist freilich zu bemerken, dass § 18 BNO die ästhetischen Anforderungen an Bauten in der Altstadtzone Aa offensichtlich abschliessend regelt; § 40 BNO enthält gemäss seinem Titel lediglich allgemeingültige Planungsgrundsätze, welche im Einzelfall vor den spezifischen Zonenvorschriften zurückzutreten haben (siehe AGVE 1997, S. 339; 1993, S. 380 f.). Ebenso wenig ist die vom Baudepartement zitierte Verweisung auf § 36 BNO in § 18 Abs. 1 Satz 2 BNO einschlägig, bezieht sich doch die erwähnte Bestimmung ausschliesslich auf die im Nutzungsplan bezeichneten Kulturobjekte (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BNO); die Liegenschaft der Beschwerdeführerin stellt kein derartiges Objekt dar (Anhang III BNO, Abschnitt H).

2.2. Dem Gemeinderat steht bei der Handhabung von Ästhetikvorschriften - und Vorschriften über die Fenstergestaltung fallen klarerweise in diese Kategorie - ein erheblicher Ermessensspielraum zu; die Gemeinde darf - auch dem Verwaltungsgericht gegenüber - den verfassungsrechtlichen Schutz beanspruchen, der ihr gestützt auf die Gemeindeautonomie zusteht (§ 106 Abs. 1 KV). Diesem Gesichtspunkt kommt dann besonderes Gewicht zu, wenn die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, die über die Ermessenskontrolle verfügt (§ 49 VRPG), den gemeinderätlichen Entscheid schützt und das Verwaltungsgericht auf die Rechtskontrolle beschränkt ist (§ 56 VRPG). Das Gericht darf jedenfalls dann nicht korrigierend einschreiten, wenn sich die ästhetische Wertung der Vorinstanzen auf vernünftige Gründe stützen lässt, selbst wenn andere, ebenfalls vertretbare Lösungen denkbar wären. Eine Grenze findet diese Zurückhaltung dort, wo überwiegende öffentliche und private Interessen entgegenstehen (siehe AGVE 1995, S. 334 mit Hinweis). Auch das Bundesgericht betont, dass es in erster Linie den örtlichen Behörden obliege, über den architektonischen Aspekt zu wachen, weshalb sie diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum verfügten. Die kantonale Rechtsmittelinstanz dürfe dieses Ermessen nicht ohne weiteres durch ihr eigenes ersetzen, sondern auferlege sich in solchen Fällen vielmehr eine gewisse Zurückhaltung; dies gelte im Bereich der Ästhetik vor allem dort, wo es um die Lage, Grösse und Höhe von Gebäuden innerhalb eines neueren Quartier- oder Teilzonenplans gehe (BGE 115 Ia 118 f. = Pra 78/1989, S. 796 f.).

Dieselbe Kognitionsbeschränkung ist insbesondere bei der Anwendung kommunaler Bestimmungen zu beachten. Die Gemeinden geniessen bei der Ausscheidung und Definition der verschiedenen Zonen (§ 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a BauG) aufgrund von § 106 KV ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Autonomie. Das Verwaltungsgericht hat sich deshalb bei der Überprüfung einschlägiger gemeinderätlicher Entscheide zurückzuhalten, zumindest soweit es bei den zu entscheidenden Fragen um rein lokale Anliegen geht und weder überörtliche Interessen noch überwiegende Rechtsschutzanliegen berührt werden. Die Gemeinde kann sich in solchen Fällen bei der Auslegung kommunalen Rechts insbesondere dort auf

ihre Autonomie berufen, wo eine Regelung unbestimmt ist und verschiedene Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar erscheinen. Die kantonalen Rechtsmittelinstanzen sind hier gehalten, das Ergebnis der gemeinderätlichen Rechtsauslegung zu respektieren und nicht ohne Not ihre eigene Rechtsauffassung an die Stelle der gemeinderätlichen zu setzen. Die Autonomie der Gemeindebehörden hat jedoch auch in diesen Fällen dort ihre Grenzen, wo sich eine Auslegung mit dem Wortlaut sowie mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht mehr vereinbaren lässt (AGVE 2003, S. 190 mit Hinweis).

2.3. 2.3.1. In seinem Amtsbericht vom 20. Oktober 2003 an das Baudepartement verweist der Vertreter der Kantonalen Denkmalpflege zunächst auf die Bedeutung der Fenster ganz allgemein. Sie bildeten seit jeher einen wesentlichen Teil des architektonischen Konzepts einer Fassade und prägten das Gesamtbild eines Hauses in starkem Masse. Sie würden landläufig als die "Augen" des Hauses bezeichnet. Hinsichtlich Grösse, Anordnung und Proportion sowie Binnengliederung und Detailgestaltung zeigten sie eine für die jeweilige Bauepoche charakteristische Gestalt. Sodann wird im Amtsbericht darauf hingewiesen, dass die Mühlen seit jeher wichtige und oft stattliche Bauten mit einem gewissen Repräsentationsanspruch seien. So verhalte es sich auch mit der "Mittleren Mühle". Der markante spätklassizistische Mauerbau sei der im Stadtbild dominante freistehende Schlussbau der Kronengasse. Von ihrer Stellung und Bedeutung für die Stadt her komme der "Mittleren Mühle" eine gewisse Vorbildfunktion zu. Dementsprechend seien auch erhöhte Anforderungen an die Fenstergestaltung zu stellen. Plastiksprossen zwischen den Isolierglasscheiben hätten nun insbesondere in Schrägsicht nicht die optische Wirkung von flügelrahmenbündigen, echten, auf dem Glas aufliegenden oder glastrennenden äusseren Sprossen. Die plastische Wirkung mit entsprechender Schattenbildung, welche auch in der Schrägsicht sichtbar bleibe, fehle. Bei sogenannten Isolierglas-sprossen zwischen den Scheiben sei in der optisch wichtigen Schrägsicht keine Sprossung, sondern nur noch die durchgehende flächige Scheibe zu sehen. Durch die heutigen, perfekt planen Gläser werde die spiegelnde, ungegliederte und bei historischen Bauten unerwünschte lochhafte Wirkung von Fenstern, welche keine plastisch

wirksame Sprossung hätten, die auf den Scheiben aufliege bzw. diese teile, noch gesteigert. Ein weiterer Grund, der gegen Isolierglassprossen ohne glasaufliegende äussere Sprossen spreche, sei das Alterungsverhalten dieser Plastiksprossen. Ein Verzicht auf die plastisch wirksame flügelrahmenbündige Sprossung beeinträchtigt die Gesamterscheinung eines historischen Baus erheblich und werte diese ab. Bei der "Mittleren Mühle" wäre besonders das Verhältnis von feingliedertem spätklassizistischem Fenstergewände und grossflächigem Fensterflügel ohne plastische Sprossenwirkung unbefriedigend. Die unerwünschte Lochwirkung von Fenstern lasse sich mit flügelrahmenbündig auf die Scheiben geklebten und abisolierten Sprossen vermeiden, womit eine optisch wirksame Binnengliederung der Glasflächen zu annehmbaren Bedingungen erreicht werde.

2.3.2. Das in der Altstadtzone geltende Erhaltungsgebot ist in verschiedener Hinsicht eingegrenzt. Schutzobjekt sind das "Gesamtbild" und die "Struktur" der Altstadt (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BNO); es geht um die Wahrung des Charakters des historisch gewachsenen Stadtbildes, die Erhaltung der schützenswerten inneren Struktur und die Beibehaltung der kleinräumigen Nutzungsaufteilung. Bauten müssen sich in ihren Ausmassen, der Gestaltung, den Materialien und der Farbgebung gut in die bestehende Bebauung einfügen (§ 18 Abs. 3 BNO). Schutzanordnungen müssen mit der kulturgeschichtlichen, architektonischen oder städtebaulichen Bedeutung begründet werden können (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BNO). Zu fragen ist demzufolge, ob das Verbot von "Sandwich"-Sprossen in der Altstadtzone mit dieser vom kommunalen Gesetzgeber angestrebten und vorgegebenen "Schutzhöhe" vereinbar ist.

Verwendet eine Nutzungsbestimmung Begriffe der genannten Art, so spricht sie damit offensichtlich die traditionellerweise prägenden Elemente und Merkmale des Stadtbildes an. Dieses soll in seinen grossen Linien und aus einer Gesamtschau erhalten bleiben. Der Wortlaut, der bei jeder Gesetzesauslegung den Ausgangspunkt bildet (Bundesgericht, in: ZBI 102/2001, S. 84 und BGE 125 II 152, je mit Hinweisen; siehe auch AGVE 2003, S. 191 f.), legt eine solche Deutung nahe. Geht es nun darum festzulegen, was im Einzelnen den altstadtbildprägenden Strukturelementen zuzuordnen ist, so ist der

praxisgemässen Anforderung Rechnung zu tragen, dass der Denkmal- und Ortsbildschutz nicht lediglich die Interessen wissenschaftlich geschulter Fachleute abdecken, sondern auch für einen grösseren Teil der Bevölkerung plausibel sein soll (siehe BGE 120 Ia 275; 118 Ia 389 f. mit Hinweisen; AGVE 1995, S. 400 f. mit weiteren Hinweisen; ferner Elsbeth Wiederkehr Schuler, Denkmal- und Ortsbildschutz [Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Zürcher Verwaltungsgerichts], Zürich 1999, S. 28 mit Zitat von BGE 89 I 474). Aus dieser Optik kommt namentlich der Art und Massstäblichkeit der Bauweise (geschlossen, d.h. Zusammenbau der Gebäude in einer Häuserzeile, mit relativ einheitlichen, hohen Baukörpern und engen Gassen), der Dächergestaltung (Dachformen [Satteldach als vorherrschender Typ], Dachneigungen [eher steil], Materialwahl [z.B. Biberschwanzziegel], Farbgebung, Beschränkung der Dachdurchbrüche auf herkömmliche Gestaltungsmuster wie Lukarnen) sowie der Fassadengestaltung (Vorherrschen der Lochfassade) Bedeutung zu. Was nun die Fenstergestaltung im Besondern anbelangt, vermag ein durchschnittlicher Betrachter auf den ersten Blick wohl zu erkennen, ob ein Fenster mit einer Sprossierung oder mit Gewänden versehen ist, und empfindet er solche Merkmale auch durchaus als typisch und prägend für das Erscheinungsbild einer Altstadt. Ob ein Fenster aussen am Glas aufliegende oder zwischen den Isolierglasscheiben angebrachte "Sandwich"-Sprossen aufweist, stellt für ihn aber zweifellos nicht denselben "Blickfang" dar; er nimmt diese Unterschiede vielmehr nur bei bewusstem und gezieltem Hinsehen wahr. Offenbaren sich also die von den Fachstellen namhaft gemachten optischen Unterschiede nur bei einer kleinräumigen und objektbezogenen Betrachtung der betreffenden Hausfassade, so kann ihnen letztlich keine rechtserhebliche Bedeutung für das "Gesamtbild" und die "Struktur" der Altstadt beigemessen werden. Als Indiz für die Richtigkeit dieser Beurteilung mag auch gelten, dass es gerade in der Kronengasse insgesamt nicht weniger als sechs Beispiele von Gebäuden mit "Sandwich"-Sprossen an den Fenstern gibt (Haus-Nrn. 8, 18, 20, 23, 29 und 35), der Stadtrat aber bisher - abgesehen vom vorliegenden Fall - keinen Anlass sah, tätig zu werden; ginge es um ein wesentliches, "publikumswirksames" Stadtbildmerkmal, wäre

es bei der Baubewilligungserteilung kaum - wie bezüglich der Liegenschaft Kronengasse Nr. 18 - "vergessen gegangen".

2.3.3. Das Verwaltungsgericht gelangt somit zu einer andern Auslegung von § 18 Abs. 1 und 3 BNO als der Stadtrat. Es ist sich dabei sehr wohl bewusst, dass es im Hinblick auf die autonome Stellung der Gemeinden (vorne Erw. 2.2) Zurückhaltung zu üben hat und nicht ohne Not seine eigene Rechtsauffassung an die Stelle der gemeinderätlichen setzen darf. Wo sich jedoch eine Auslegung namentlich mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht mehr in Einklang bringen lässt, muss es korrigierend eingreifen (AGVE 2003, S. 190 mit Hinweis). Die angefochtene Anordnung ist deshalb aufzuheben. Offen bleiben kann damit, wie unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips zu würdigen ist, dass der Stadtrat von der Beschwerdeführerin die Ausführung einer "Pseudo"-Variante (auf die Aussenfläche der Fensterscheibe geklebte Sprossen) verlangt und im Weiteren auch - wie am Augenschein festgestellt - Gitterstäbe und mit Aluminiumprofilen eingerahmte Fliegengitter an Altstadt Häusern toleriert, was nach Auffassung des Verwaltungsgerichts um einiges problematischer ist als die zu beurteilenden Sprossierungen.

Dass der Stadtrat im Bereich der Altstadtzone die möglichst detailgetreue Beibehaltung historischer Elemente anstrebt und durchsetzen will, wie eben etwa Konstruktionssprossen an den Fenstern, ist an sich nachvollziehbar. Nach dem Gesagten bedarf es aber dafür einer genügenden Rechtsgrundlage.

VI. Submissionen

37 Freihändige Vergabe.

- **Ob die Vergabebehörde dadurch, dass sie vorgängig kostenlose Abklärungen durch den Beschwerdeführer vornehmen liess und den Auftrag anschliessend freihändig an einen Konkurrenten vergab, gegen die vorvertragliche Treuepflicht verstossen hat, ist eine zivilrechtliche Frage, die nicht durch das Verwaltungsgericht im Submissionsverfahren zu beurteilen ist.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 20. April 2006 in Sachen P.S. gegen den Gemeinderat A.

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

Unbestrittenermassen fest steht, dass die Gemeinde beim Beschwerdeführer mündlich ein Angebot für ein Kommunalfahrzeug angefordert und dieser Anfang September 2004 drei Offerten eingereicht hat. Im folgenden Sommer hat der Beschwerdeführer den Gemeindebehörden offenbar auch ein Kommunalfahrzeug vorgeführt. Nach Darstellung des Gemeinderats ging es dabei aber lediglich um eine Markterkundung im Hinblick auf die Erstellung des Gemeindebudgets und nicht um die Einleitung eines Submissionsverfahrens. So habe keine schriftliche Einladung zur Offertstellung an den Beschwerdeführer oder an weitere Anbieter mit Fristansetzung für die Abgabe eines Angebotes stattgefunden, und es hätten auch kein Anforderungskatalog und keine Bedingungen für die Offertstellung vorgelegen. Diese Angaben werden durch den Beschwerdeführer bestätigt, macht er doch geltend, der Gemeinderat habe die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein Submissionsver-

fahren nicht eingehalten. Aufgrund des Fehlens dieser Informationen sei er davon ausgegangen, dass die Ausschreibung nach dem Kreditentscheid der Gemeinde erfolge; er habe am 9. Januar 2006 mit dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ressortchef telefonisch Kontakt aufgenommen und um die Zustellung der Ausschreibungsunterlagen gebeten. Aus diesen Ausführungen folgt, dass auch der Beschwerdeführer bei der Einreichung der Angebote nicht davon ausging, dass er an einem förmlichen Submissionsverfahren teilnahm, sondern dass ihm durchaus klar war, dass es der Gemeinde im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neubeschaffung zunächst lediglich darum ging, im Hinblick auf das Budget bzw. die Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung Informationen in Bezug auf vorhandene Produkte und Preise (im Sinne von Richtofferten) zu erhalten. Die drei Offerten sind somit nicht im Rahmen eines dem öffentlichen Recht unterstehenden Submissionsverfahrens eingereicht worden. Das Vorgehen des Gemeinderats, sich vom Beschwerdeführer unverbindlich in Frage kommende Produkte offerieren zu lassen, lässt sich grundsätzlich nicht beanstanden, zumal der Gemeinderat diese Absicht für den Beschwerdeführer erkennbar zum Ausdruck gebracht hat. Der Beschwerdeführer kann daraus insbesondere keinen Anspruch auf einen späteren Zuschlag oder auf die Teilnahme an einem formellen Submissionsverfahren ableiten. Eine diesbezügliche bindende Zusicherung durch die Gemeindebehörde, die allenfalls einen Vertrauensschutztatbestand zu begründen vermöchte, wird auch vom Beschwerdeführer nicht dargetan. Er führt in der Eingabe vom 17. Februar 2006 (im Übrigen in gewissem Widerspruch zu den Ausführungen in der Beschwerde) lediglich aus, seine Bemühungen (Offerten, spezielle Vorführung, diverse Unterredungen) seien "im Hinblick auf einen Vertragsabschluss oder doch eine Beteiligung am Vergabeverfahren erfolgt". Soweit er geltend macht, das Vorgehen der Gemeinde, vorgängig kostenlose Abklärungen durch ihn vorzunehmen und den Auftrag anschliessend freihändig an einen Konkurrenten zu vergeben, erachte er als klare Verletzung der vorvertraglichen Treuepflicht, ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine zivilrechtliche Frage handelt, die nicht durch das Verwaltungsgericht im Rahmen eines Submissionsbeschwerdeverfahrens zu beurteilen ist.

3.2.

Der Gemeinderat hat in der Folge bei der B. AG eine Offerte für einen Traktor eingeholt und diesem Angebot schliesslich den Zuschlag erteilt, sich also für eine freihändige Vergabe entschieden. Da sich bereits aufgrund der beim Beschwerdeführer eingeholten Richtofferten gezeigt hat, dass die Kosten der beabsichtigten Beschaffung den Schwellenwert von Fr. 150'000.--, der ein Einladungsverfahren notwendig macht, nicht erreichen, mithin eine freihändige Vergabe (im Sinne einer Direktvergabe) rechtlich ohne Weiteres zulässig war und die Vergabe überdies auch nicht den (materiellen) Vorschriften des SubmD untersteht (§ 5 Abs. 1 lit. d SubmD), lässt sich der Zuschlag an die B. AG nicht als vergaberechtswidrig beanstanden. Wie schon erwähnt, ist es nicht Sache des Verwaltungsgerichts zu prüfen, ob die Gemeindebehörde durch ihr Verhalten allenfalls gegen die vorvertragliche Treuepflicht (culpa in contrahendo) gegenüber dem Beschwerdeführer verstossen hat.

38 Varianten (§ 16 SubmD).

- **Anforderungen an Varianten (Erw. 2.1).**
- **Indem die Vergabebehörde vorliegend die Unternehmervariante berücksichtigt hat, hat sie nicht gegen das ihr zustehende Ermessen verstossen (Erw. 2.2).**
- **Es ist Sache des Anbieters, seine Unternehmervariante so detailliert auszuarbeiten und ausgereift zu formulieren, dass allfällige Kostenvorteile bzw. entstehende Mehrkosten für die Vergabestelle klar ersichtlich sind. Dies schliesst es jedoch nicht aus, dass die Vergabebehörde ihrerseits im Rahmen der Bereinigung der Angebote die (zulässigen) Unternehmervarianten einer vertieften Prüfung unterzieht (Erw. 2.3).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 6. Juli 2006 in Sachen J. gegen das Departement Bau, Verkehr und Umwelt.

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Den Anbietenden steht es frei, Offerten für Varianten und Teilangebote einzureichen (§ 16 Abs. 1 SubmD). Die Vergabestelle bezeichnet in den Ausschreibungsunterlagen die Mindestanforderungen an Varianten und Teilangebote (§ 16 Abs. 2 SubmD). Das Angebot einer Variante ist ungültig, wenn damit nicht eine Offerte für das Grundangebot eingereicht wird (§ 16 Abs. 3 SubmD in der hier anwendbaren bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung [siehe § 42 lit. a SubmD]).

2.1.1.

In der Baubranche wird als Variante üblicherweise jeder Offertvorschlag bezeichnet, der inhaltlich von der ausgeschriebenen Bauleistung abweicht. Bei der Projektvariante offeriert ein Unternehmer die Werkausführung mit einer Projektierung, die von den ausgeschriebenen Planunterlagen ganz oder teilweise abweicht. Bei einer Ausführungsvariante bietet ein Unternehmer die Ausführung in einer Art und Weise an, die sich von den Ausschreibungsunterlagen (z.B. bezüglich Baumethode, Konstruktionsart, Reihenfolge der Arbeiten) unterscheidet (siehe Roland Hürlimann, Unternehmervarianten - Risiken und Problembereiche, in: BR 1996, S. 3 f.; AGVE 2001, S. 337 mit Hinweisen). Beim Entscheid, ob sie einer Variante den Zuschlag erteilen oder auf der von ihr erarbeiteten Amtslösung beharren will, kommt der Vergabestelle ein grosser Ermessensspielraum zu, und sie ist nicht verpflichtet, irgendwelche mit der Variante verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen (AGVE 2001, S. 339 mit Hinweis).

2.1.2.

Nicht unproblematisch ist im Einzelfall die Abgrenzung, ob überhaupt noch eine Variante (des Grundangebots) oder etwas völlig anderes angeboten wird. Auch wird die Vergleichbarkeit der Angebote zunehmend erschwert, je weiter sich eine Variante vom Grundangebot bzw. vom Leistungsverzeichnis entfernt. Aus § 15 Abs. 3 IVöB ergibt sich, dass die Variante dem Amtsvorschlag be-

züglich der technischen Spezifikationen gleichwertig sein sollte, wobei die Gleichwertigkeit von der Anbieterin oder vom Anbieter zu beweisen ist (Entscheid des Verwaltungsgerichts Zug vom 24. September 1998, in: BR 2000, S. 62; AGVE 2001, S. 338 f.).

Ein Sonderfall sind Varianten, die nicht der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung dienen bzw. eine andere technische Lösung vorschlagen, sondern einzig eine Reduktion des ausgeschriebenen Leistungsinhalts in quantitativer oder qualitativer Hinsicht zum Gegenstand haben (z.B. Reduktion einer Wandstärke). Solche Varianten sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich grundsätzlich ebenfalls zulässig, da sie der Vergabebehörde Gelegenheit geben, eine allenfalls diskutabile Vorgabe nochmals zu überprüfen. Gelangt die Behörde jedoch zum Schluss, dass die Anforderungen entsprechend der Variante zu reduzieren sind, muss auch den andern Anbietern Gelegenheit gegeben werden, ihre Offerten im Blick auf die neue Umschreibung des Leistungsinhalts zu ergänzen (Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. Februar 2000 [VB.1999.00015], Erw. 8c; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Juli 2004 [VB.2004.00006], Erw. 2.2.2). Mit der Gelegenheit zur Anpassung der Konkurrenzofferten soll gewährleistet werden, dass die als Variante offerierte Minderleistung nicht zu einem Kostenvorteil gegenüber den Mitbewerbern ausgenützt werden kann. Diese Gefahr besteht allerdings dann nicht, wenn das Angebot, welches die Minderleistung enthält, so weit vor den Angeboten der Mitbewerber liegt, dass es selbst unter Aufrechnung der Preisdifferenz, die für eine volle Leistung zu veranschlagen wäre, noch seinen Vorsprung behält. Denn bei dieser Sachlage werden die Mitbewerber durch die Zulassung des Angebots mit der Minderleistung nicht benachteiligt (erwähnter Entscheid vom 20. Juli 2004, Erw. 2.2.2).

2.2.

2.2.1.

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten unter dem Titel „Eingabe des Angebots“ folgende Vorschriften:

„Auf Verlangen der Bauherrschaft gelten folgende Bestimmungen:

- Die Leistungsverzeichnisse sind unverändert auszufüllen. Es werden keinerlei Abänderungen in Bezug auf vorgegebene Masse und Materialien akzeptiert. Unbegründete Abänderungen der Ausschreibung führen zum Ausschluss des Wettbewerbes.
- Unternehmervarianten sind mit ausführlichem Beschrieb (unter Verwendung derselben Positionsnummern wie in der Vorgabe) und mit Planunterlagen (Grundriss und Ansichten) einzureichen. Es genügt nicht auf einem beigelegten Katalog und eine darin enthaltene Produktebenennung hinzuweisen!“

Im Sinne von § 16 Abs. 2 SubmD hat die Vergabebehörde somit in den Ausschreibungsunterlagen in der zweitgenannten Bestimmung ihre Mindestanforderungen an die Varianten näher umschrieben. Hingegen bezieht sich die erste Bestimmung, wonach die Leistungsverzeichnisse unverändert auszufüllen seien und keinerlei Abänderungen in Bezug auf vorgegebene Masse und Materialien akzeptiert würden, klarerweise nur auf die Amtslösung. Dem von der Beschwerdeführerin vertretenen Standpunkt, sämtliche Vorgaben von Materialien und Massen seien auch von den Unternehmervarianten zwingend einzuhalten gewesen, kann nicht gefolgt werden. Die Ausschreibungsunterlagen enthalten keine Anhaltspunkte für eine derartige einschränkende Interpretation. Eine solche Auslegung stünde im Übrigen auch im Widerspruch zu Sinn und Zweck von Varianten, mit denen der Anbieter gerade bewusst von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweicht und der Vergabestelle einen Alternativvorschlag unterbreitet. Anders verhält es sich bei Rahmenbedingungen für Varianten, welche die Vergabebehörde ausdrücklich als zwingend einzuhalten vorgibt (z.B. Vorgabe oder Ausschluss bestimmter Materialien auch für Varianten).

Der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Ausführungsbeschrieb hält in Ziff. 15 fest, dass die Leistungsverzeichnisse unverändert auszufüllen seien. Allfällige Bemerkungen, Vorbehalte, konstruktive Änderungen und Ergänzungen seien vom Bewerber in besonderer Beilage anzubringen. Auch der Ausführungsbeschrieb enthält keine Vorgaben, die auch von Varianten zwingend erfüllt sein müssen bzw. einzuhalten sind.

2.2.2.

Die Zuschlagsempfängerin hat ihre Variante (Angebot II) zusätzlich zum vollständig und korrekt ausgefüllten Leistungsverzeichnis für das Grundangebot eingereicht. Die Variante erweist sich im Hinblick auf § 16 Abs. 3 SubmD somit als gültig. Ebenfalls erfüllt sind die von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen an die Varianten gestellten Anforderungen.

2.2.3.

Als Unternehmervariante (Angebot II) bietet die Y. AG ein Standardprodukt des deutschen Laborherstellers Z. an. Dieses Angebot weicht unbestrittenermaßen in verschiedenen Punkten von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses ab. So trifft etwa die Vermutung der Beschwerdeführerin zu, dass teilweise die Lieferung von beschichteten (und nicht von belegten) Möbeln (Schränkfrenten, Sichtseiten) vorgesehen ist. Ebenfalls werden für die Tablare 19 mm (statt 22 mm) starke, mit Aluminiumkanten verstärkte Spanplatten geliefert. An Stelle einer VE-Glas Blattabdeckung ist die Lieferung einer mit Ceradur beschichteten Abdeckung vorgesehen. Bei den Unterbauten und Schränken bestehen Abweichungen bei der Farbgebung der Fronten und Sichtseiten sowie des Sockels, bei der Stärke der Tablare und bei der Materialisation der Tablare, der Griffleisten und des Sockels. Weitere Abweichungen ergeben sich hinsichtlich des (Unter-)Lieferanten der Glasschiebefronten, in Bezug auf die Stärke der Blattabdeckung aus Kunstharz und Polypropylen sowie hinsichtlich der Materialisation der Blattabdeckung aus VE-Glas (siehe obige Ausführungen) und der Korpusseiten. Die Variante weicht bei der Beleuchtung, hinsichtlich der Metallteile und der Becken und bei der Materialisation und der Lage des Armaturenbands von der Amtsvariante ab.

Derartige Abweichungen von der Amtslösung sind indessen typisch für eine Variante und erscheinen als durchaus zulässig. Insgesamt ist die vorliegende Unternehmervariante als eigenständiger Lösungsvorschlag der Y. AG für die von der Vergabebehörde ausgeschriebene Laboreinrichtung zu beurteilen und nicht als eine bloße Reduktion des ausgeschriebenen Leistungsinhalts in quantitativer oder qualitativer Hinsicht. Es lässt sich auch nicht sagen, die Zu-

schlagsempfängerin habe mit der Variante in Bezug auf Umfang und Qualität etwas völlig anderes offeriert, als die Vergabestelle ausgeschrieben hat, weshalb die Variante hätte als submissionswidrig ausgeschlossen werden müssen. Wie bereits festgehalten, enthalten die Ausschreibungsunterlagen entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine auch von Varianten zwingend zu erfüllende Anforderungen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass es auch der Beschwerdeführerin offen stand, mit einer Variante ihre Chancen im Wettbewerb zu erhöhen.

2.2.4.

Die Vergabebehörde hat im vorliegenden Fall vom Fachplaner eine Stellungnahme zur Variante der Y. AG eingeholt. Darin werden zwar gewisse Vorbehalte (Farbgebung; Fragezeichen bezüglich Vollauszug und Einzugsdämmung) angebracht; insbesondere wird daraufhin gewiesen, dass es sich um ein Standardprodukt handle. In Bezug auf den markanten Preisunterschied wird festgehalten, dieser gehe darauf zurück, dass die Firma Z. zum Teil andere Produkte einsetze oder diese in grösseren Mengen zu besseren Konditionen einkaufen könne, wobei diese durchwegs dem heutigen Laboreinrichtungsstandard entsprechen und die nötigen Normen erfüllen würden. Seitens des Fachplaners ist als Referenzobjekt das von der Firma Z. im Sommer 2004 eingerichtete Labor der Kantonsschule S. besichtigt worden. Dabei zeigte sich eine saubere Verarbeitung der Materialien, die eingesetzten Armaturen (Produkt IIa) erschienen einwandfrei und die Qualität in Ordnung. Die befragte Kontaktperson zeigte sich sehr zufrieden mit der Einrichtung. Am 28. Oktober 2005 besichtigte auch eine Delegation der Kantonsschule X. zusammen mit Vertretern der Vergabebehörde und dem Generalplaner das Referenzobjekt in S. und kam - in Kenntnis der Differenzen der Unternehmervariante zur ausgeschriebenen Amtslösung - zum Schluss, dass das Labor den Ansprüchen voll und ganz entspreche. Schliesslich wurden von der Y. AG im Rahmen der Bereinigung der Angebote für die Variante nachträglich Materialmuster und der Nachweis verlangt, dass keine toxischen Stoffe (in den Spanplatten und in anderen Materialien) ausdünsten oder sich verflüchtigen.

Wie bereits ausgeführt, steht der Vergabestelle bei der Frage, ob sie eine Unternehmervariante berücksichtigen will oder nicht, ein grosser Ermessensspielraum zu (siehe vorne Erw. 2.1.1). Dies gilt namentlich in auch in Bezug auf die Frage der Gleichwertigkeit (nicht Gleichheit oder Identität) der vorgeschlagenen Variante mit der ausgeschriebenen Amtslösung. Im vorliegenden Fall hat sich die Vergabestelle bzw. der von ihr beigezogene Fachplaner mit der Unternehmervariante der Y. AG und deren Vor- und Nachteilen im Vergleich zum Hauptangebot eingehend auseinandergesetzt und die damit verbundenen Risiken überprüft. Sie ist aufgrund der Prüfung zum Schluss gelangt, dass auch die Variante die gestellten Anforderungen in Bezug auf die Qualität und Gebrauchstauglichkeit der zu beschaffenden Laboreinrichtung in durchaus ausreichendem Mass erfüllt. Das Verwaltungsgericht hat sich insbesondere bei der Überprüfung technischer und betrieblicher Aspekte, welche die Vergabebehörde aufgrund ihres Fachwissens besser beurteilen kann, Zurückhaltung aufzuerlegen. Es kann nicht Sache des Verwaltungsgerichts, dem keine Ermessenskontrolle zusteht, sein, diesbezüglich an Stelle der Vergabebehörde eine eigene Beurteilung vorzunehmen. Die Abweichungen in der Unternehmervariante begründen jedenfalls keine derartigen Differenzen zu den Leistungsanforderungen, wie sie das Grundangebot umschreibt, dass die Gleichwertigkeit zu verneinen und eine Berücksichtigung der Variante daher ausgeschlossen ist. Es trifft zwar zu, dass die Unternehmervariante in erheblichem Mass kostengünstiger ist als die eingereichten Hauptangebote. Dies hat seine Ursache indessen nicht einer ungenügenden Qualität der offerierten Einrichtung, sondern vor allem im Umstand, dass es sich weitgehend um ein Standard- bzw. Serienprodukt handelt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Vergabebehörde als massgebende Zuschlagskriterien einzig den Preis (mit einem Gewicht von 95 %) und die Lehrlingsausbildung (mit einem Gewicht von 5 %) festgelegt hat. Die Qualität ist hingegen kein Zuschlagskriterium. Aufgrund der hohen Gewichtung des Preises ist davon auszugehen, dass der Kostenfaktor der vorliegenden Beschaffung für die Vergabestelle von erheblicher Bedeutung ist. Dies war aufgrund der Bekanntgabe der Zuschlagskriterien in den Ausschrei-

bungsunterlagen auch für die Anbietenden erkennbar (und wird im Übrigen auch von der Beschwerdeführerin anerkannt). Aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin möglicherweise eine qualitativ hochwertigere Lösung (siehe Beilagen 1 bis 4 zu den Bemerkungen) angeboten hat als die Zuschlagsempfängerin in ihrem berücksichtigten Angebot, kann die Beschwerdeführerin daher letztlich nichts zu ihren Gunsten herleiten.

2.3.

2.3.1.

Die Beschwerdeführerin vertritt den Standpunkt, dass die Zuschlagsempfängerin den Nachweis für die Gleichwertigkeit der Variante spätestens bis zum Zeitpunkt des Eingabetermins hätte erbringen müssen. Dies sei nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe die Vergabebehörde die Gleichwertigkeit erst aufgrund des von ihr eingeholten Gutachten bejaht; dies stelle eine unzulässige Begünstigung der Zuschlagsempfängerin dar. Eine unzulässige Begünstigung sei auch darin zu sehen, dass es die Vergabestelle der Zuschlagsempfängerin ermöglicht habe, den Nachweis zu erbringen, dass keine toxischen Stoffe ausdünsteten oder sich verflüchtigten. Eine unzulässige Bevorzugung der Zuschlagsempfängerin bedeute auch die Berücksichtigung der Laboreinrichtung in der Kantonsschule S. durch Vertreter der Vergabestelle und der Kantonsschule X.

2.3.2.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist es Sache des Anbieters, seine Unternehmervariante so detailliert auszuarbeiten und ausgereift zu formulieren, dass allfällige Kostenvorteile bzw. entstehende Mehrkosten für die Vergabestelle klar ersichtlich sind. Es kann nicht ihre Aufgabe sein, unvollständig eingereichte Unternehmervarianten selbst so weit entwickeln zu müssen, bis die Kostenvorteile bzw. -nachteile in Zahlenform zum Ausdruck kommen (AGVE 2001, S. 339 mit Hinweis). Es ist auch Sache des Anbieters, die Gleichwertigkeit der Variante mit der Amtslösung nachzuweisen. Die Folgen der Nichtbeweisbarkeit von Tatsachen bzw. der nicht ohne übermässigen Aufwand zu führenden Beweise hat zu tragen, wer eine Variante einreicht (AGVE 2001, S. 338). Dies schliesst es selbstverständlich nicht aus, dass die Vergabebehörde ihrerseits im

Rahmen der Bereinigung der Angebote (§ 17 SubmD) die (zulässigen) Unternehmervarianten - auch im Hinblick auf das Herstellen der Vergleichbarkeit sowie auf das mit der Berücksichtigung einer Variante möglicherweise verbundene erhöhte Risiko - einer vertieften Prüfung unterzieht. Grundsätzlich erscheint es auch zulässig, dass sich die Vergabebehörde die Unternehmervariante vom betreffenden Anbieter noch näher erläutern lässt und allfällige Unklarheiten und offene Fragen klärt. Auch die Besichtigung eines entsprechenden Referenzobjekts kann sich hier aufdrängen. Ebenso kann sich der Beizug einer Fachinstanz zur Beurteilung der Variante als zweckmässig erweisen.

2.3.3.

Die Zuschlagsempfängerin hat - wie von der Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen verlangt - eine auf den Positionen des Leistungsverzeichnisses basierende, vollständig ausgearbeitete Unternehmervariante (mit entsprechender Dokumentation) eingereicht. Damit hat sie den an eine Variante gestellten Anforderungen Genüge getan. Die Vergabestelle hat die gültige und für den Zuschlag grundsätzlich in Betracht kommende Variante in der Folge von einem unabhängigen externen Fachplaner (A. AG) fachlich prüfen und mit dem Angebot der Beschwerdeführerin (der preisgünstigsten Amtslösung) vergleichen lassen. Besichtigt wurde mit der Kantonsschule S. sodann eine der Variante entsprechende Referenzeinrichtung. Schliesslich wurde von der Beschwerdeführerin noch der Nachweis verlangt, dass das verwendete Material keine toxischen Stoffe ausdünstet. In den Ausschreibungsunterlagen waren derartige Nachweise weder für das Hauptangebot noch für allfällige Unternehmervarianten verlangt worden. Die Zuschlagsempfängerin hatte daher keine Veranlassung, entsprechende Bestätigungen ihrer Lieferantenfirmen bereits ihren beiden Angeboten beizulegen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Vergabestelle die entsprechenden Belege im Rahmen der Bereinigung von der Zuschlagsempfängerin für das günstigere Variantenangebot einforderte. Um eine nachträgliche Änderung des Angebots handelt es sich hierbei entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht.

Die im Vergleich zu den Amtslösungen vertieften Abklärungen bezüglich der Variante (Qualität der Einrichtung, Schadstoffe) waren angesichts der Tatsache, dass die Berücksichtigung einer Variante für die Vergabestelle regelmässig, namentlich wenn es sich um ein deutlich preisgünstigeres Alternativangebot handelt, mit einem erhöhten Risiko bezüglich vorhandener Qualität der Materialien und der Verarbeitung verbunden ist, durchaus sachlich gerechtfertigt und geboten. Es handelt sich hierbei um eine verschärfte sachliche Überprüfung und entgegen der Beschwerdeführerin nicht um eine unzulässige Bevorzugung der Zuschlagsempfängerin gegenüber den Offerten der Amtslösung. Das Vorgehen der Vergabebehörde ist daher sachgerecht und nicht zu beanstanden.

39 Legitimation Dritter.

- **Legitimation im Falle einer Drittbeschwerde zugunsten des Verfügungsadressaten (Erw. I/3).**
- **Ausstand eines Gemeinderats, der von Amtes wegen Präsident der Forstbetriebskommission Y. ist und dessen Forstbetrieb Y. für den Flurstrassenunterhalt seiner Einwohnergemeinde ein Angebot eingereicht hat (Erw. II/4.1).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 17. Januar 2006 in Sachen A und B gegen den Gemeinderat X.

Aus den Erwägungen

- I.
- 1.-2. (...)
- 3.
- 3.1.

Der Gemeinderat bestreitet die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers 1. Da er nicht zum Kreis der zur Offertabgabe eingeladenen gehöre, sei er weder am Verfahren beteiligt noch von den angefochtenen Verfügungen betroffen.

Demgegenüber machen die Beschwerdeführer geltend, das landwirtschaftliche Gewerbe "W." werde als Familienunternehmen geführt. Bis zum 31. Dezember 2002 sei A Eigentümer des Familienunternehmens gewesen. Er habe den "W." an seinen Sohn B per 1. Januar 2003 übergeben. Ab diesem Zeitpunkt sei A bei seinem Sohn B im Betrieb angestellt. Vom Generationswechsel habe die Gemeinde X bereits anlässlich der Hofübergabe Kenntnis erhalten. Jedoch habe sie darauf verzichtet, A den Auftrag für den Unterhalt der gemeindeeigenen Flurstrasse anlässlich der Hofübergabe zu entziehen und ein neues Submissionsverfahren durchzuführen. Die Fakturierung für die nach der Hofübergabe an gemeindeeigenen Strassen geleistete Unterhaltsarbeiten sei durch A und B gemeinsam erfolgt. Im Frühjahr 2004 sei eine Rechnung dann nur noch mit dem Absender B versehen gewesen, woraufhin die Gemeinde das Auftragsverhältnis mit A per 31. Dezember 2004 aufgelöst habe. Die Gemeinde habe somit zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2004 mit B als dem Eigentümer des "W." ein faktisches Auftragsverhältnis aufrechterhalten und gleichzeitig das bestehende Vertragsverhältnis mit A bis zum 31. Dezember 2004 weitergeführt. Die Maschinen und Werkzeuge der Gemeinde seien auch heute noch im "W." eingestellt. Wenn die Hofübergabe seitens der Gemeinde X zum Anlass genommen werde, ein neues Submissionsverfahren durchzuführen, so hätte dies bereits im Jahr 2003 erfolgen müssen. Es sei befremdend, dass die Gemeinde erst 2005 mit dem Submissionsverfahren begonnen habe. Deshalb sei auch A als Beschwerdeführer legitimiert.

3.2.

Verfügungen und Entscheide kann jedermann durch Beschwerde anfechten, der ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht (§ 38 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 SubmD). Der Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen hat zum Zweck, dass die Anbietenden gegen vermutete Verletzungen von Submissionsvorschriften im Zusammenhang mit Beschaffungen, an denen sie ein Interesse haben oder gehabt haben, sollen Beschwerde führen können. Die nicht berücksichtigten oder ausgeschlossenen Mitbewerber gehören bei einem öffentlichen Vergabeverfahren zu den pri-

mären Verfügungsadressaten. Sie sind vom Entscheid der Vergabebehörde direkt und unmittelbar betroffen. Ihnen soll daher grundsätzlich die Möglichkeit zukommen, widerrechtliche Entscheide der Vergabebehörde, namentlich einen widerrechtlichen Ausschluss oder einen widerrechtlich erteilten Zuschlag, durch förmliche Beschwerde anzufechten (§ 24 Abs. 1 SubmD; vgl. AGVE 1998, S. 350 ff. mit Hinweisen).

3.3.

In erster Linie sind es somit die Adressaten einer Verfügung, welche befugt sind, diese anzufechten. Der Beschwerdeführer 2 ist vom Gemeinderat zur Einreichung einer Offerte eingeladen worden. Er hat fristgerecht ein Angebot eingereicht. Dieses Angebot ist vom Gemeinderat nicht berücksichtigt worden, was dem Beschwerdeführer 2 mit Verfügung vom 20. Juni 2005 mitgeteilt worden ist. Als nicht berücksichtigter Anbieter ist der Beschwerdeführer 2 unbestrittenermassen zur Beschwerde legitimiert. Demgegenüber ist der Beschwerdeführer 1 am vorliegenden Verfahren nicht als Anbieter in Erscheinung getreten. Er ist folgerichtig auch nicht Adressat der Verfügung vom 20. Juni 2005. Mithin handelt es sich bei der Beschwerde des Beschwerdeführers 1 um eine Drittbeschwerde zugunsten des Verfügungsadressaten, des Beschwerdeführers 2.

Beschwerden zugunsten Dritter sind nur in Ausnahmefällen zulässig (Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 136), in der Regel aufgrund ausdrücklicher Bestimmungen oder bei Sachverhalten, wo sich der Beschwerdeführer zwar selber auf Vertrauensschutz berufen, aber nicht Leistung an sich selber beantragen kann. Letzteres Kriterium ist insbesondere bei Beschwerden von Vertragspartnern eines Leistungsempfängers zu beachten. Die Praxis bejaht die Beschwerdelegitimation solcher Personen nur zurückhaltend. Die Tatsache, dass ein Vertrag mit dem Verfügungsadressaten besteht, genügt für sich allein nicht, um das Beschwerderecht des Dritten zu begründen; es bedarf dazu in der Regel zusätzlicher, besonderer Gründe. Das Beschwerderecht des Vertragspartners des Verfügungsadressaten wird anerkannt, wenn er in be-

rechtigtem Vertrauen auf den Fortbestand der privatrechtlichen Beziehung bereits umfangreiche Dispositionen getroffen hat, die ihm aufgrund der vertraglichen Beziehung nicht ersetzt werden, wenn er also ein gewichtiges spezifisches, konkretisiertes Interesse nachweist, das durch die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung gewahrt werden könnte (VGE II/28 vom 9. April 2003 [BE.2003.00038], S. 10; AGVE 1985, S. 356 ff.).

3.4.

Die Übergabe des "W." vom Beschwerdeführer 1 an den Beschwerdeführer 2 erfolgte am 1. Januar 2003. Seither ist der Beschwerdeführer 1 lediglich noch Angestellter des Beschwerdeführers 2. In seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer ist der Beschwerdeführer 1 nach dem Gesagten nicht zur Beschwerde legitimiert. Besondere Gründe, welche die Beschwerdelegitimation ausnahmsweise zu begründen vermögen, wurden nicht geltend gemacht. Der Hinweis auf das bis zum 31. Dezember 2004 für die fraglichen Arbeiten bestehende Vertragsverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde X und dem Beschwerdeführer 1 genügt jedenfalls nicht, nachdem der Beschwerdeführer 1 die Kündigung des Vertrages akzeptiert hat. Folglich darf auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 nicht eingetreten werden.

II.

1.-3. (...)

4. (...)

4.1.

Soweit der Beschwerdeführer 2 eine Verletzung der Ausstandspflicht rügt, erweist sich seine Beschwerde ebenfalls als begründet. Gemeinderat X. ist von Amtes wegen Präsident der Forstbetriebskommission Y. Der Forstbetrieb Y. hat für den Flurstrassenunterhalt der Einwohnergemeinde A ein Angebot eingereicht. Als Mitglied der Forstkommission und damit als Verwaltungsorgan des Forstbetriebes war X. wegen des bestehenden Interessenkonflikts verpflichtet, sich bei sämtlichen Gemeinderatssitzungen, welche die Vergebung des Flurstrassenunterhalts zum Geschäftsgegenstand hatten, in den Ausstand zu begeben (§ 5 Abs. 1 VRPG i.V.m. § 2 lit. a Ziff. 7 ZPO). Dies gilt namentlich für die Sitzung vom 9. Mai 2005,

anlässlich welcher über die Zuschlagserteilung beschlossen wurde. Wie dem fraglichen Protokollauszug entnommen werden kann, hat Y bei der Beschlussfassung mitgewirkt. Mithin liegt tatsächlich eine Verletzung der Ausstandspflicht vor. Die in § 2 ZPO geregelten Ausschlussgründe wirken absolut. Solche unter der Mitwirkung eines ausstandspflichtigen Behördenmitglieds zustande gekommene Entscheide bleiben anfechtbar, auch wenn ein erkennbarer Ausstandsgrund während des Verfahrens nicht sofort gerügt wurde oder unbemerkt blieb. Auch die erst im Rechtsmittelverfahren gerügte Nichtbeachtung der Ausstandspflicht führt zur Aufhebung des Entscheids (AVGE 2004, S. 170 ff.).

40 Aufschiebende Wirkung.

- **Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (§ 26 SubmD in der Fassung vom 18. Oktober 2005).**

Verfügung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, in Sachen H. und K. gegen den Gemeinderat A.

Aus den Erwägungen

3. (...)

3.1.

Über das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung entscheidet der Kammerpräsident (§ 26 Abs. 3 SubmD in der Fassung vom 18. Oktober 2005). Die aufschiebende Wirkung kann erteilt werden, wenn die Beschwerde ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (§ 26 Abs. 2 SubmD). Im Sinne einer vorläufigen Beurteilung ist die materielle Rechtslage und die Erfolgsaussichten der Beschwerde zu prüfen sowie eine Interessenabwägung vorzunehmen. In diese Prüfung sind die Interessen der Beschwerdeführerin, öffentliche Interessen der Vergabestelle sowie die privaten Interessen der übrigen am Submissionsverfahren beteiligten Dritten einzubeziehen (Peter Galli / André Moser / Elisabeth Lang, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts,

Zürich 2003, Rz. 658 f.). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung zielt darauf ab, die Wirksamkeit der Beschwerde sicherzustellen und zu gewährleisten, dass der bestehende tatsächliche Zustand einseitig unverändert bleibt. Der Entscheid beruht auf einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage (René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverfassungsrecht des Bundes, Basel / Frankfurt a.M. 1996, Rz. 1093). Die Hauptsachenprognose kann insbesondere dann massgeblich berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist; bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, da die entscheidenden Entscheidungsgrundlagen erst im Hauptverfahren ermittelt bzw. festgelegt werden (vgl. BGE 129 II 286 Erw. 3).

3.2.

Zwischen der Zuschlagsempfängerin und der Beschwerdeführerin besteht gemäss Angebotsvergleich eine Differenz von 0.1 Punkten. Diese Differenz resultiert ausschliesslich aus der Bewertung des Teilkriteriums "Kompetenz" bzw. "Qualität". Für die Beurteilung dieses Zuschlagskriteriums wurden aus den von den Unternehmen angegebenen maximal vier im Teilkriterium "Erfahrung" berücksichtigten Referenzobjekten die Referenzpersonen hinsichtlich der Erfahrung der Bauherrschaft mit den jeweiligen Unternehmen bezüglich Ausführungsqualität, Termintreue / Effizienz sowie Abrechnung befragt. Die Referenzanfragen sind protokolliert, und die Bewertung dieses Teilkriteriums ist in den Ausschreibungsunterlagen ausgewiesen.

3.3.

Die Beurteilung der Beschwerdeführerin beim Teilkriterium "Qualität" beruht auf vier Referenzanfragen, wovon eine das Bau-los 1 der Flurwegsanieerung A ist, welches in einem Submissionsverfahren der Beschwerdeführerin vergeben und von ihr ausgeführt wurde. Während die drei übrigen Referenzanfragen für die Beschwerdeführerin positiv waren, ergab die Anfrage beim Gemeinderat A, dass die Beschwerdeführerin die Unterkriterien "Ausführungsqualität" und "Termine / Effizienz" nicht einwandfrei erfüllt hat. Die Beschwerdeführerin wurde für die Referenzauskunft mit 5 Punkten bewertet.

Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass die Bauherrschaft und Ingenieure für beide Baulose identisch sind und die Vergabestelle sich somit auf ihre eigenen Erfahrungen und nicht auf Referenzen Dritter stütze.

3.4.

Unbestritten ist, dass die Vergabestelle das Referenzobjekt Baulos 1 bei der Beurteilung des Teilkriteriums Kompetenz berücksichtigen durfte und die von der Beschwerdeführerin benannte Referenzperson angefragt hat. Nicht bestritten ist auch, dass die angefragte Referenzperson gegenüber dem Ingenieurbüro X., welches für die Referenzanfragen zuständig war, die im Protokoll vom 29. Juni 2006 angeführten Angaben gemacht hat. Die Beschwerdeführerin beanstandet vielmehr die Angaben der Referenzperson und behauptet, diese Referenzauskünfte seien falsch.

Im Beschwerdeverfahren stellt sich daher die Frage, ob und wieweit die Vergabestelle sich auf die Angaben von Referenzpersonen stützen kann und der materielle Wahrheitsgehalt einer Referenzauskunft im Beschwerdeverfahren überprüft werden kann. Das Verwaltungsgericht hat sich zu diesen Fragen nicht abschliessend geäussert (vgl. AGVE 2000, S. 279 f. betreffend Akteneinsicht). Vorliegend besteht sodann die Besonderheit, dass die für den Zuschlag entscheidende Referenzauskunft von der Vergabestelle selbst stammt und die Referenzauskünfte vom gleichen Ingenieurbüro eingeholt wurden, das die Bewertung vornahm und welches in gleicher Funktion auch mit der Bauleitung oder Bauaufsicht bei der Ausführung des Baulos 1 beauftragt war. Auffällig ist sodann, dass die andern Referenzen der Beschwerdeführerin einwandfrei ausfielen und die Zuschlagsempfängerin bei diesem Unterkriterium die höchste Punktzahl erreicht hat. Unter diesen Umständen lässt sich ohne weitere Abklärungen nicht ausschliessen, dass die Beschwerde begründet ist, zumal die Vergabestelle sich in der Vernehmlassung auf ihr Ermessen beruft und keine Belege vorliegen, welche die negative Beurteilung im Protokoll vom 29. Juni 2006 stützen.

Die Vergabestelle wehrt sich gegen die Erteilung der aufschiebenden Wirkung unter Hinweis auf die Terminsituation. In den Submissionsbedingungen war ein Baubeginn im Juni 2006 und ein Fer-

tigstellungstermin im Dezember 2006 vorgesehen. Nachdem der Zuschlag unter Berücksichtigung der Rechtsmittelfrist frühestens Mitte September 2006 rechtskräftig werden konnte, ist eine Terminverzögerung von rund fünf Monaten entstanden, und auch bei einer Vorhaltezeit von bloss einem Monat kann das Bauprogramm nicht wie vorgesehen durchgeführt werden.

3.5.

Die fehlende aufschiebende Wirkung der Beschwerde von Gesetzes wegen hat zur Folge, dass der Vertrag mit der Zuschlagsempfängerin sofort abgeschlossen werden und das Verwaltungsgesicht bei Gutheissung der Beschwerde nur noch die Rechtswidrigkeit des Zuschlags feststellen könnte (§ 27 Abs. 2 SubmD).

Die von der Vergabestelle angeführten Gründe der Dringlichkeit vermögen nicht zu überzeugen und wären zudem auch nicht geeignet, die relativ kurze Dauer bis zur Fällung des Beschwerdeentscheids (vgl. § 27 Abs. 3 SubmD) nicht abzuwarten. Andere Interessen werden von der Vergabestelle nicht geltend gemacht und sind auch aus den Akten nicht ersichtlich.

4.

Zusammenfassend rechtfertigt es sich, der vorliegenden Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

(...)

VII. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

- 41 **Verhältnismässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bei einem Patienten mit schwerer chronischer Schizophrenie, trotz begrenzter Behandlungsfähigkeit und ohne Selbst- und Fremdgefährdung, zur Sicherstellung der persönlichen Fürsorge, der regelmässigen Medikation sowie zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins.**
- Wenn mittels fürsorgerischer Freiheitsentziehung die Wiedererlangung der Selbstständigkeit einer Person nicht erreicht werden kann, ist die Zurückbehaltung in der Anstalt zur Erbringung der notwendigen persönlichen Betreuung und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins trotz fehlender Behandelbarkeit zulässig (Erw. 4.1 und 4.2; Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. AGVE 2005, S. 259).
 - Stationärer Aufenthalt zur Sicherstellung der regelmässigen Medikation, zur Vermeidung einer Verwahrlosung und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmass sich das Zustandsbild noch verbessern wird (Erw. 4.2.3).

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 17. Januar 2006 in Sachen W.B. gegen Verfügung des Bezirksamtes X.

Aus den Erwägungen

4.

4.1. Die betroffene Person muss entlassen werden, sobald ihr Zustand es erlaubt (Art. 397a Abs. 3 ZGB; § 67 f EG ZGB). Es ist demnach zu prüfen, ob der Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt entlassen werden kann (AGVE 1992, S. 276, 285; 1990, S. 224; Gottlieb Iberg, Aus der Praxis der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, in: SJZ 79/1983, S. 297). Kann einer Person die nötige Fürsorge anders erwiesen werden, d.h. mit weniger schwerwiegenden Eingriffen als mit einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung, so muss

die mildere Massnahme angeordnet werden (AGVE 1997, S. 241; 1992, S. 276, 285; 1990, S. 224; Thomas Geiser, in: Basler Kommentar, ZGB I, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2002, Art. 397a N 12 f.; Eugen Spirig, in: Zürcher Kommentar, Art. 397a-397f ZGB, Zürich 1995, Art. 397a N 259 f. [je mit Hinweisen]).

In der Regel soll der Klinikaufenthalt eine (meist medikamentöse) Behandlung ermöglichen, die notwendig erscheint und wegen des Zustands und Verhaltens der betroffenen Person nicht ambulant erfolgen kann. Das Verwaltungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung daher festgehalten, die fürsorgerische Freiheitsentziehung sei unverhältnismässig, wenn nur vage Aussichten auf einen Behandlungserfolg bestünden und der Betroffene nicht in hohem Masse selbst- oder fremdgefährlich sei (AGVE 1993, S. 310 ff.). Bei Gefahr eines sofortigen Rückfalls könne jedoch keine Entlassung erfolgen (AGVE 1994, S. 352 ff.). Es sei - namentlich in schweren Fällen - zu prüfen, ob die Behandlungsfähigkeit der betroffenen Person gegeben sei. Der mit dem Freiheitsentzug verbundene Eingriff in die persönliche Freiheit sei in der Regel unverhältnismässig, wenn der Freiheitsentzug weitgehend den Charakter einer blossen Verwahrung annähme (AGVE 1988, S. 265). Diese Rechtsprechung ist zugeschnitten auf die Vielzahl der Fälle fürsorgerischer Freiheitsentziehungen von psychisch kranken Menschen, die in einem akuten Zustand (z.B. wegen Exazerbation einer paranoiden Schizophrenie) in eine Psychiatrische Klinik zur stationären Behandlung eingewiesen werden. Das Ziel ist in diesen Fällen eine Verbesserung des Zustands und eine Stabilisierung durch medikamentöse Behandlung, um danach die Patienten wieder aus der Klinik zu entlassen und in einem ambulanten Rahmen weiter zu behandeln.

Daneben umfasst Art. 397a ZGB aber auch andere Situationen, in denen einer psychisch kranken (bzw. süchtigen oder verwahrlosten) Person die notwendige persönliche Fürsorge nur noch durch eine stationäre Betreuung und Pflege erwiesen werden kann, ansonsten ihr ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht wird. Diese Voraussetzung kann unabhängig vom Vorliegen einer Behandlungsfähigkeit erfüllt sein. Zu denken ist beispielsweise an Personen mit einem chronifizierten Krankheitsbild oder mit einer Demenzerkrankung,

welchen aufgrund dieser Geistesschwäche bzw. Geisteskrankheit ein selbstständiges Wohnen verunmöglicht ist (z.B. wegen Vergesslichkeit, Orientierungslosigkeit, körperlicher Pflegebedürftigkeit, Verwahrlosungsgefahr, Selbstgefährdung) und welche an einer Krankheit leiden, die im heutigen Zeitpunkt weder durch Therapie noch durch medikamentöse Behandlung geheilt werden kann. Das Fürsorgerbedürfnis solcher Patienten, welche z.B. aufgrund einer Alzheimer-Demenz oder einer schweren chronischen Schizophrenie an einer Geisteskrankheit im juristischen Sinne leiden, kann in einer engmaschigen Betreuung, Pflege und Kontrolle bestehen, die unter Umständen nur noch in einem professionellen stationären Rahmen erwiesen werden kann, weil eine 1:1-Betreuung im privaten Umfeld aufgrund der Belastung der Umgebung einerseits und der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen andererseits oft nicht mehr möglich ist. Fehlt es somit an einer eigentlichen Behandlungsfähigkeit, so ist im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung abzuklären, ob das konkrete Fürsorgerbedürfnis eine fürsorgerische Freiheitsentziehung rechtfertigt, d.h. ob dieses in einem ambulanten Rahmen nicht mehr abgedeckt werden könne.

Diese konstante Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts entspricht der neueren Lehre. So führt Elisabeth Scherwey aus: "Die Freiheitsentziehung muss die persönliche Fürsorge sicherstellen und hat die Anstaltsentlassung innert nützlicher Frist herbeizuführen. Eine Relativierung erfährt diese Aussage bei unheilbaren Zuständen, wenn Ziel und Zweck der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, nämlich die Wiedererlangung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung einer Person, nicht erreicht werden kann, die Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung sich aber gleichwohl aufdrängt und rechtfertigt. Dies kann beispielsweise auf Personen mit altersbedingter Verwirrtheit zutreffen. Hier ist die Anstaltsunterbringung zur Erbringung der notwendigen persönlichen Betreuung und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins trotz fehlender Behandelbarkeit zulässig. In solchen Einzelfällen steht nicht mehr die Entlassung im Vordergrund, sondern die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins (unter Umständen mit ständigem Aufenthalt in der hierfür geeigneten Anstalt). Welcher Art die persönliche Fürsorge zu

sein hat und in welchem Umfang sie zu gewähren ist, hängt von den Umständen und Bedürfnissen des Einzelfalles ab" (Elisabeth Scherwey, Das Verfahren bei der vorsorglichen fürsorglerischen Freiheitsentziehung, Diss. Lachen 2004, S. 15 f.; vgl. auch dazu Geiser, a.a.O., Vor Art. 397a-f, N 9).

4.2.

4.2.1. Der Beschwerdeführer erklärte anlässlich der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung, er wolle, spätestens wenn er eine neue Wohnung habe, aus der Klinik entlassen werden. Er nehme in Y. ein Zimmer, da gebe es ein günstiges Restaurant. Ins Wohnheim X. wolle er nicht mehr zurück.

4.2.2. Nach Aussagen des zuständigen Oberarztes habe sich der Zustand des Beschwerdeführers seit dem Eintritt etwas gebessert, er sei weniger angetrieben und der Abstammungswahn sei in den Hintergrund getreten. Weil der Beschwerdeführer früher Probleme mit extrapyramidalen Nebenwirkungen gehabt habe, werde nun das neue Medikament Abilify eingesetzt. Der Beschwerdeführer reagiere gut darauf und zeige keinerlei Nebenwirkungen. Der zuständige Oberarzt erhofft sich durch eine Weiterbehandlung eine weitere Verbesserung, wobei keine vollständige Remission zu erwarten sei. Der Beschwerdeführer habe im ambulanten Rahmen die Behandlung stets abgesetzt, einzig das Medikament Marcoumar (Blutverdünnungsmittel) habe er regelmässig eingenommen. Bei einer sofortigen Entlassung aus der Klinik sei damit zu rechnen, dass der Beschwerdeführer die Medikamente nicht wie verordnet einnehmen würde, dadurch würde sich der psychische Zustand verschlechtern und es käme schnell wieder zur Verwahrlosung, sowohl betreffend Wohnraum als auch betreffend Körperpflege.

4.2.3. Für das Verwaltungsgericht steht aufgrund der Krankengeschichte, der ärztlichen Aussagen und des an der Verhandlung gewonnenen Eindrucks fest, dass der Beschwerdeführer immer noch behandlungsbedürftig ist. Nach dem Verlassen des Wohnheims X. setzte er die neuroleptische Medikation ab, worauf sich sein Zustand verschlechtert hat. In der Klinik konnte mit konsequenter Behandlung bereits eine gewisse Verbesserung erzielt werden. Anlässlich der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung war erkennbar, dass die

Wahnhaftigkeit des Beschwerdeführers noch stark im Vordergrund steht. Bei Fortsetzung der Behandlung ist mit dem zuständigen Oberarzt und dem Fachrichter eine weitere Beruhigung des Beschwerdeführers und eine gewisse Stabilisierung des Zustandsbilds zu erwarten. Somit kann zumindest noch für eine gewisse Zeit auch die Behandlungsfähigkeit des Beschwerdeführers bejaht werden.

Unabhängig davon, ob und in welchem Ausmass sich das Zustandsbild des Beschwerdeführers noch verbessert, steht fest, dass der Beschwerdeführer zur Sicherstellung der regelmässigen Medikation und zur Vermeidung einer Verwahrlosung eine betreute Wohnsituation braucht. Auch wenn der optimal erreichbare Behandlungserfolg eingetreten sein wird, kann dem Beschwerdeführer ein menschenwürdiges Dasein einzig im stationären Rahmen gesichert werden. So ist es jeweils bei den langen Klinikaufenthalten wie auch im Wohnheim X. recht gut gegangen und der Beschwerdeführer konnte erhebliche Freiheiten geniessen und einer Beschäftigung nachgehen. Sobald er wieder in eine eigene Wohnung gezogen und auf sich alleine gestellt war, setzte er die Medikamente ab, sein Zustandsbild verschlechterte sich, die Wahngebäude traten in den Vordergrund, eine Verwahrlosung setzte ein und in sämtlichen sozialen Beziehungen bekam er Probleme. So kam es auch zur Wohnungskündigung per Ende Januar 2006. Demgegenüber ging es auch gemäss Aussagen seiner Beiständin anlässlich der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung im Wohnheim X. sehr gut, der Beschwerdeführer arbeitete gut, war sehr aktiv und konnte vieles unternehmen. Sowohl der zuständige Oberarzt als auch die Beiständin erachten eine betreute Wohn- und Arbeitsform für den Beschwerdeführer als angezeigt.

Eine Entlassung im jetzigen Zeitpunkt wäre in Anbetracht der bisherigen Krankengeschichte unverantwortlich und würde unweigerlich zu einer schnellen Verschlechterung des Zustands und zu einer baldigen Eskalation der Situation führen sowie eine Verwahrlosungsgefahr mit sich bringen. Die nötige persönliche Fürsorge kann dem Beschwerdeführer im Verhandlungszeitpunkt nur mit einer Fortführung der stationären psychiatrischen Behandlung erwiesen werden.

42 **Verhältnismässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und der Zwangsmedikation bei schleichendem Beginn einer Schizophrenieerkrankung eines jungen Patienten, obwohl keine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt.**

- Bei Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis bei jüngeren Patienten ist zu berücksichtigen, dass bei frühzeitiger Behandlung gute Heilungschancen bestehen, während sich die Krankheit bei zu langem Hinauszögern chronifizieren kann (Entscheid vom 14. Februar 2006, Erw. 4.2.3).
- Mit zwangsweise vorgenommener medikamentöser Behandlung kann einem Patienten auf längere Sicht eine bessere Lebensqualität gewährleistet werden, als wenn die Krankheit unbehandelt bliebe (Entscheid vom 28. Februar 2006, Erw. 4.3).
- Eine indizierte Zwangsmedikation ist durchzuführen, wenn wegen weiterer Verzögerung der notwendigen Behandlung die Freiheitsentziehung verlängert würde (Entscheid vom 28. Februar 2006, Erw. 4.2)

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 14. Februar 2006 in Sachen S.W. gegen Verfügungen des Bezirksarzt-Stellvertreters X. und des Bezirksarztes Y. (Anstaltseinweisung) sowie Entscheid des Verwaltungsgerichts, 1. Kammer, vom 28. Februar 2006 in Sachen S.W. gegen Entscheid der Klinik Königsfelden (Zwangsmedikation).

Aus den Erwägungen des Entscheids vom 14. Februar 2006

3.

3.1. Allein die Tatsache, dass eine Person an einer Geisteskrankheit im Sinne des ZGB leidet, genügt nicht zur Anordnung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Diese einschneidende Massnahme ist nur dann zulässig, wenn das Fürsorgebedürfnis des Betroffenen unter Berücksichtigung seiner eigenen Schutzbedürftigkeit und der Belastung der Umgebung sie erfordert und andere, weniger weitgehende Vorkehren nicht genügen (Art. 397a Abs. 1 und 2 ZGB; AGVE 1997, S. 240; 1992, S. 276; 1990, S. 223; Thomas Gei-

ser, in: Basler Kommentar, ZGB I, 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 397a N 12 f.; Eugen Spirig, in: Zürcher Kommentar, Art. 397a-397f ZGB, Zürich 1995, Art. 397a N 259 f.).

3.2. (...)

4.

4.1.

4.1.1. Eine Verwaltungsmassnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 581). Sie muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein und darf in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und personeller Beziehung nicht über das Notwendige hinausgehen (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 591, 594) und sie muss durch ein das private überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 615). Dies gilt auch im Falle einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung. Dass dabei die Verhältnismässigkeit gewahrt werden muss, drückt Art. 397a ZGB mit den Worten aus: "...wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann". Die fürsorgerische Freiheitsentziehung muss also ultima ratio bleiben (Eugen Spirig, a.a.O., Art. 397a N 258 f.).

4.1.2. In der Regel soll der Klinikaufenthalt eine (meist medikamentöse) Behandlung ermöglichen, die notwendig erscheint und wegen des Zustands und Verhaltens der betroffenen Person nicht ambulant erfolgen kann. Das Verwaltungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung daher festgehalten, die fürsorgerische Freiheitsentziehung sei unverhältnismässig, wenn nur vage Aussichten auf einen Behandlungserfolg bestünden und die betroffene Person nicht gleichzeitig in hohem Masse selbst- oder fremdgefährlich sei (AGVE 1993, S. 310 ff.). Gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kann eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gerechtfertigt sein, wenn durch frühzeitige, intensive Behandlung bessere Heilungsaussichten bestehen (AGVE 1990, S. 221 [Regeste]). Bei Gefahr eines sofortigen Rückfalls ist die Entlassung nicht angezeigt (AGVE 1994, S. 352 ff.).

4.2. (...)

4.2.1. (...)

4.2.2. Der zuständige Oberarzt erklärte anlässlich der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung, dass der Beschwerdeführer einer medikamentösen Behandlung über 10 bis 14 Tage mit Antipsychotika bedürfe. Anschliessend sei ein Übertritt in die ambulante Behandlung mit psychiatrischer Begleitung zu empfehlen, um auch die soziale und berufliche Situation des Beschwerdeführers zu ändern. Im Falle einer jetzigen Behandlung bestünde die Chance für einen Wiedereintritt in die Gesellschaft. Andernfalls würde sich die Prognose verschlechtern. Die Folgen wären ein weiterer sozialer Rückzug und das Auftreten von Verwahrlosungstendenzen, so dass irgendwann das Bezirksamt beigezogen werden müsste. Der Beschwerdeführer entferne sich immer mehr von der realen Welt, habe auch Mühe, sich zu verständigen. Er werde immer mehr zu einem Autisten. Ohne Behandlung würde sich der Zustand des Beschwerdeführers mit der Zeit so sehr verschlechtern, dass eine Behandlung nur noch mit um einiges drastischeren Behandlungsmethoden möglich und die Erfolgsaussichten kleiner wären. Der Beschwerdeführer sei aus medizinisch-psychiatrischer Sicht behandlungsbedürftig und -fähig. Auch der Fachrichter bestätigte, dass die Heilungschancen erheblich besser seien bei sofortiger Behandlung im Vergleich zu einer Behandlung in einigen Monaten. In dieser Zeit würde sich das Zustandsbild mit grösster Wahrscheinlichkeit weiter verschlechtern.

4.2.3. Für das Verwaltungsgericht steht aufgrund der Krankengeschichte, der ärztlichen Aussagen und des an der Verhandlung gewonnenen Eindrucks fest, dass der Beschwerdeführer an einer behandlungsbedürftigen und grundsätzlich medikamentös behandelbaren psychischen Krankheit aus dem schizophrenen Formenkreis leidet. Der Beschwerdeführer ist relativ jung und die Krankheit befindet sich noch im Anfangsstadium. Bis anhin wurde er noch nie medikamentös behandelt. Aus medizinisch-psychiatrischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass nach der heutigen Erkenntnis bei Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis bei jüngeren Menschen relativ gute Heilungschancen bestehen, wenn die Behandlung frühzeitig erfolgt, während sich die Krankheit bei einem zu langen Hinauszögern der Behandlung chronifizieren kann. Durch eine erfolgreiche Be-

handlung verringert sich im vorliegenden Fall auch die Belastung der Umgebung, da sich die Eltern verständlicherweise seit mehreren Monaten grosse Sorgen machen und auch eine Suizidalität nicht ausschliessen. Da beim Beschwerdeführer weder Krankheits- noch Behandlungseinsicht besteht, muss davon ausgegangen werden, dass er, auf sich alleine gestellt, die benötigten Medikamente nicht einnehmen würde, wodurch sich sein Zustand und damit auch die Heilungsaussichten verschlechtern würden. Aufgrund seines seit mehreren Monaten ständig schlechteren Zustandsbilds mit vermehrt fehlendem Realitätsbezug und unberechenbaren Verhaltensweisen kann sodann eine Selbst- und Fremdgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Die Aufrechterhaltung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist daher gerechtfertigt und verhältnismässig. Die nötige persönliche Fürsorge kann dem Beschwerdeführer nur mit einer stationären kontrollierten Medikation erwiesen werden.

Aus den Erwägungen des Entscheids vom 28. Februar 2006

1.

1.1. Grundsätzlich dürfen Untersuchungen, Behandlungen, medizinische Eingriffe und Pflege nur mit Zustimmung des Patienten erfolgen. In Notfällen darf die Zustimmung vermutet werden (§ 15 Abs. 1 und 3 PD). Gemäss § 67e^{bis} EG ZGB dürfen jedoch im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Klinik Königsfelden Behandlungen und andere Vorkehrungen auch *gegen* den Willen der betroffenen Person vorgenommen werden. Solche Zwangsmassnahmen sind nicht nur auf eigentliche Notfälle und Akutsituationen zu beschränken. Vielmehr darf auch ohne oder gegen den Willen der betroffenen Person eine längerdauernde Behandlung vorgenommen werden (AGVE 2000, S. 174 f.).

1.2. Ziel und Zweck jeder Zwangsmassnahme ist der Schutz der betroffenen Person und deren Mitmenschen vor körperlichen und seelischen Schäden. In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips muss sie "ultima ratio" sein, indem der betroffenen Person die notwendige Fürsorge nicht auf andere Weise gewährleistet werden

kann (AGVE 2000, S. 168 mit Hinweis). Eine Zwangsmassnahme ist namentlich dann unverhältnismässig, wenn eine ebenso geeignete mildere Anordnung für den angestrebten Erfolg ausreicht.

(...)

3.

3.1. Als Ziel der Zwangsmedikation wird im angefochtenen Zwangsmassnahmen-Entscheid die antipsychotische Behandlung des Beschwerdeführers genannt. Der Entscheid wurde bis zum 3. März 2006 befristet. Die aufschiebende Wirkung wurde dem Entscheid entzogen mit der Begründung, die Behandlungsnotwendigkeit sei lange genug erörtert worden und es seien dem Beschwerdeführer lange genug Alternativen angeboten worden. Aus den beigezogenen Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer die Medikamente unter der Androhung von Zwangsinjektion seit dem 23. Februar 2006 in flüssiger Form eingenommen hat. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Zwangsmedikation sei sofort abbrechen, da er gesund sei. Eine Fremd- oder Selbstgefährdung sei nicht gegeben. Sollte sein Antrag abgelehnt werden, sei dem Zwangsmassnahmen-Entscheid die aufschiebende Wirkung zu erteilen, solange bis die Urteile betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung und Zwangsmedikation rechtskräftig seien.

3.2. Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts betreffend die Abgrenzung von sinnvoller Überzeugungsarbeit der Ärzte und Zwangsmedikation im Rahmen einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung, liegt eine Zwangsmedikation im Sinne von § 67e^{bis} Abs. 1 EG ZGB auch dann vor, wenn der Patient in die Medikation einwilligt, weil ihm andernfalls eine Zwangsinjektion - nötigenfalls unter Anwendung von körperlicher Gewalt - angedroht wurde (AGVE 2002, S. 198). Die aktuelle orale Medikation ist somit zweifellos eine Zwangsmedikation im Sinne des Gesetzes.

3.3. Im Folgenden gilt zu prüfen, ob die angefochtene Zwangsmedikation im sachlichen Zusammenhang mit der Krankheit des Beschwerdeführers steht, medizinisch indiziert und verhältnismässig ist.

4.

4.1. (...)

4.2. (...) Angesichts der Konsequenzen einer Nichtbehandlung auf das Zustandsbild des Beschwerdeführers und der schlechteren Heilungsaussichten, erscheint es gerechtfertigt und verhältnismässig, dem Beschwerdeführer die nötigen Medikamente auch gegen seinen Willen zu verabreichen. Würde man den Beschwerdeführer ohne Behandlung entlassen, käme es mit grösster Wahrscheinlichkeit früher oder später erneut zu einer Klinikeinweisung mittels fürsorgerischer Freiheitsentziehung, wobei die Prognose dann viel schlechter wäre als bei der aktuellen Hospitalisation.

Der Beschwerdeführer befand sich zum Zeitpunkt der Anordnung der Zwangsmedikation bereits seit einem Monat in der Klinik Königsfelden, ohne dass er behandelt wurde. Eine weitere Verzögerung der notwendigen Behandlung hätte zur Folge, dass dem Beschwerdeführer weiterhin die Freiheit entzogen würde, ohne dass ihm die notwendige persönliche Fürsorge gewährt werden könnte. Angesichts dieser Sachlage wurde dem Zwangsmassnahmen-Entscheid die aufschiebende Wirkung zu Recht nicht erteilt.

4.3. Zusammenfassend kann dem Beschwerdeführer mit einer zwangsweise vorgenommenen medikamentösen Behandlung auf längere Sicht eine bessere Lebensqualität gewährleistet werden, als wenn man die Krankheit unbehandelt liesse. Die Zwangsmassnahme steht in einem sachlichen Zusammenhang mit der Geisteskrankheit des Beschwerdeführers, ist medizinisch indiziert und verhältnismässig. Die zwangsweise medikamentöse Behandlung des Beschwerdeführers erweist sich in seinem eigenen Interesse als dringend notwendig und verhältnismässig, auch in zeitlicher Hinsicht.

VIII. Sozialhilfe

- 43 **Berücksichtigung von bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträgen als eigene Mittel.**
- **Streitgegenstand; Form der Wiedererwägung (Erw. I/2-3).**
 - **Formelle Anforderungen an die Gewährung und Anpassung der Alimenterbevorschussung (Erw. II/3).**
 - **Die Berücksichtigung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge als eigene Mittel genügt i.c. den formellen Anforderungen nicht (Erw. II/4.1).**
 - **Die Bevorschussung von Kinderzulagen ist nicht zulässig (Erw. II/4.2).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 22. Dezember 2005 in Sachen R.G. gegen das Bezirksamt Lenzburg.

Aus den Erwägungen

- I.
- 2.
- 2.1.

Das Rechtsmittelverfahren ist durch den Streitgegenstand begrenzt, der seinerseits durch die angefochtene Verfügung, das Anfechtungsobjekt, bestimmt wird. Nur was Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war oder im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren zusätzlich geregelt wurde, kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Streitgegenstand sein. Der Verfügungsgegenstand ergibt sich aus der erstinstanzlichen Verfügung in Verbindung mit dem entsprechenden Gesuch, soweit sie auf ein solches hin erging. Als zweites Element sind die Parteibehörden heranzuziehen, die den Streitgegenstand auf Teile des jeweiligen Anfechtungsobjekts beschränken können (vgl. BGE 125 V 413 Erw. 1 f.; AGVE 1999,

S. 368; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 3, § 39 N 24 f.; Alfred Kölz / Jürg Bosshart / Martin Röhl, VRG, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, Vorbem. zu §§ 19-28 N 86; Alfred Kölz / Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz. 403 ff.).

2.2.

Eine Verfügung kann gemäss § 25 Abs. 1 VRPG auf Gesuch eines Betroffenen durch die erstinstanzlich zuständige Behörde in Wiedererwägung gezogen werden. Die Wiedererwägung ist ein formloser Rechtsbehelf, der keinen Anspruch auf Prüfung und Beurteilung vermittelt, sofern die Pflicht zur Behandlung nicht gesetzlich vorgesehen, sich aus einer entsprechenden Verwaltungspraxis bzw. aus dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung und dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt (siehe Merker, a.a.O., § 45 N 50; Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2002, Rz. 1828 ff., insb. Rz. 1832 f.). Wird von der verfügenden Instanz ein neuer Sachentscheid erlassen, wird die ursprüngliche Verfügung gegenstandslos, und gegen die neue Verfügung steht das Rechtsmittelverfahren offen (AGVE 1994, S. 459 f. mit Hinweisen; BGE 116 V 62 Erw. 3a und 117 V 8 Erw. 2a).

3.

3.1.

Mit Beschluss vom 10. November 2003 hat die Gemeinde A die materielle Hilfe für die Beschwerdeführerin neu berechnet und dem Bezirksamt beantragt, die Beschwerde "im vorerwähnten Sinne abzuhandeln". Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführerin die materielle Hilfe in der neu berechneten Höhe ausbezahlt. Es stellt sich daher die Frage, ob die Gemeinde A dadurch ihren Entscheid vom 22. September 2003 in Wiedererwägung gezogen hat.

3.2.

Gemäss § 23 VRPG sind Verfügungen und Entscheide als solche zu bezeichnen (Abs. 1). Soweit einem Begehren nicht voll ent-

sprochen wird, hat die Eröffnung der Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (Abs. 3). Diese allgemeinen formellen Erfordernisse gelten auch für Verfügungen und Entscheide, mit denen eine frühere Verfügung in Wiedererwägung gezogen wird (§ 25 i.V.m. § 23 Abs. 1 VRPG; siehe vorne Erw. 2.2).

Vorliegend hat der Gemeinderat A am 10. November 2003 weder eine neue Verfügung erlassen noch diese als solche bezeichnet, und der Beschluss enthält auch keine Rechtsmittelbelehrung. Abgesehen davon, dass die Beschwerdeführerin nicht Adressatin dieses Entscheides war, war für sie auch gar nicht erkennbar, dass der Gemeinderat A damit die ursprüngliche Verfügung aufgehoben hat, zumal er in Ziff. 1 seines Beschlusses einen Antrag zuhanden des Bezirksamtes stellte. Der Beschluss vom 10. November 2003 vermag somit den formellen Anforderungen an eine Wiedererwägungsverfügung nicht zu genügen.

3.3.-4.2. (...)

II.

1.-2.1. (...)

2.2.

Das Verwaltungsgericht hat vom Gemeinderat A die Verfügungen zur Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge der Kinder und der Kinderzulagen angefordert. Aus den eingereichten Verfügungen ergibt sich Folgendes:

- Mit Verfügung vom 21. Juni 1993 wurden Kinderunterhaltsbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 1'653.35 bevorschusst und der Beschwerdeführerin persönlich eine materielle Unterstützung in der Höhe von Fr. 1'054.-- gewährt.
- Am 6. Dezember 1993 verfügte der Gemeinderat A die Bevorschussung der Kinderzulagen von Fr. 420.-- in Ergänzung zum Beschluss vom 21. Juni 1993, wobei der Unterstützungsbeitrag für die Beschwerdeführerin um die Kinderzulagen auf Fr. 1'474.-- erhöht wurde.
- In der Verfügung vom 22. September 2003 wurden als eigene Mittel der Klägerin Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'981.-- eingesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus den bevorschussten Unterhaltsbeiträ-

gen für den Sohn D. von Fr. 685.--, für M. von Fr. 634.-- und für S. von Fr. 662.--.

- Den im Beschluss vom 10. November 2003 angerechneten Unterhaltsbeiträgen von Fr. 2'039.-- liegen die unveränderten Unterhaltsbeiträge für D. und M. sowie die Erhöhung für S. ab dem 13. Altersjahr zugrunde.

3.

Über die Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen nach § 32 ff. SPG entscheidet die zuständige Gemeinde (§ 36 Abs. 1 SPG). Sie hat die erforderlichen Verfügungen zu erlassen (§ 44 SPG). Gemäss § 29 Abs. 5 SPV hat die Gemeinde den Anspruch auf Bevorschussung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRPG (§ 58 Abs. 4 SPG). Gemäss § 23 VRPG sind Verfügungen und Entscheide als solche zu bezeichnen, zu eröffnen (Abs. 1) und zu begründen oder mit Hinweis, dass eine Begründung verlangt werden kann (Abs. 4), im Dispositiv zu eröffnen (siehe vorne Erw. I/3.2).

4.

4.1.

Wie sich aus den nachgereichten Verfügungen ergibt, hat der Gemeinderat seit dem Entscheid über die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge vom 21. Juni 1993 keine Verfügungen über die Anpassung oder Änderung der Bevorschussung eröffnet. Die Berücksichtigung der bevorschussten Unterhaltsbeiträge als eigene Mittel (Einnahmen) in den Entscheiden über die (persönliche) materielle Hilfe an die Beschwerdeführerin mit dem blossen Hinweis, dass die Kinderalimente von der Gemeinde bevorschusst werden, genügt den formellen Anforderungen an einen Entscheid über die Bevorschussung oder Anpassung der Kinderalimente nicht. Aus den Beschlüssen vom 22. September 2003 und 10. November 2003 ist auch nirgends ersichtlich, dass und wie der Gemeinderat über die Bevorschussung der Kinderalimente neu entschieden hat.

Gleiches gilt für die Abänderung der mit Verfügung vom 6. Dezember 1993 gewährten Bevorschussung der Kinderzulagen. Es ist aus den Akten und den Verfügungen nirgends ersichtlich, ob und wann der Gemeinderat diese zusätzliche Bevorschussung der Kin-

derzulagen seit Dezember 1993 aufgehoben oder angepasst hat. Auch der Widerruf oder die Aufhebung der Verfügung vom 6. Dezember 1993 betreffend die Bevorschussung der Kinderzulagen bedarf einer entsprechenden formell rechtmässigen Verfügung (siehe vorne Erw. I/3.2).

4.2.

In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass nach dem System des SPG nur die Kinderunterhaltsbeiträge bevorschusst werden können (§ 32 SPG und § 27 Abs. 4 SPV). Die Kinderzulagen dürfen nach dem Gesetz nicht bevorschusst werden. Sie sind gemäss Art. 285 Abs. 2 ZGB vom Unterhaltspflichtigen zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, sofern sie ihm zustehen. Ihre Ausrichtung an die Kinder bzw. deren gesetzliche Vertreterin kann mittels einer Anweisung an den Arbeitgeber des Unterhaltsverpflichteten vollstreckt werden (Art. 291 ZGB).

Die fehlende Bevorschussung von Kinderzulagen in der angefochtenen Verfügung vom 22. September 2003 und im Antrag der Gemeinde vom 11. November 2003 ist daher materiell nicht zu beanstanden, entbindet aber die Sozialbehörden nicht, über ein entsprechendes Gesuch der Beschwerdeführerin oder über die Aufhebung einer unrechtmässigen Bevorschussung in einer formell rechtmässigen Verfügung zu entscheiden.

44 Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen.

- **Angemessenheit der Wohnungskosten.**
- **Bedeutung kommunaler Richtlinien für die Wohnungsmieten.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 13. September 2006 in Sachen M.J. gegen das Bezirksamt Baden.

Aus den Erwägungen

2.1.

Anspruch auf Sozialhilfe besteht, sofern die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich

sind oder nicht ausreichen (§ 5 Abs. 1 SPG). Damit wird der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe ausgedrückt. Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, sich nach Möglichkeit selbst zu helfen; sie muss alles Zumutbare unternehmen, um eine Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder zu beheben (vgl. die gemäss § 10 Abs. 1 SPG i.V.m. § 10 Abs. 1 SPV für die Bemessung der materiellen Hilfe grundsätzlich verbindlichen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, hrsg. von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, vom Dezember 2000 [SKOS-Richtlinien], Kapitel A.4). Ausdruck dieser Subsidiarität ist, dass Hilfe suchende Personen bei der Berechnung der Wohnkosten für die Sozialhilfe keine höhere Ansprüche stellen können als Familien oder Personen, die sich in knappen finanziellen Verhältnissen selber durchbringen und entsprechende Einschränkungen hinnehmen müssen (AGVE 2004, S. 253 f. mit Hinweisen).

Auch zur Nachachtung des Subsidiaritätsprinzips kann die Gewährung materieller Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, welche die richtige Verwendung sichern oder die Lage der Hilfe suchenden Person und ihrer Angehörigen verbessern, namentlich durch Bestimmungen über die zweckmässige Verwendung der materiellen Hilfe, die Aufnahme zumutbarer Arbeit oder andere Verhaltensregeln, die nach den Umständen angebracht erscheinen (§ 13 Abs. 1 SPG; § 14 lit. d-f SPV). Werden Auflagen oder Weisungen, die unter Androhung der Folgen der Missachtung erlassen wurden, nicht befolgt, kann die materielle Hilfe gekürzt werden (§ 13 Abs. 2 SPG). Derartige Auflagen müssen die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip, beachten. Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben keinen Anspruch auf Übernahme der Mietkosten einer beliebigen Wohnung durch das Gemeinwesen (BGE vom 3. Juni 2005 [2P.143/2005], Erw. 2.2.). Es ist daher sachgerecht, im Falle übermässig hoher Mietkosten die Zusprechung von Sozialhilfe mit der Auflage zu verbinden, eine günstigere Wohnung zu suchen, andernfalls entsprechende Kürzungen bei den Wohnkosten vorgenommen werden (AGVE 1993, S. 619; SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3).

2.2.

Bevor von den Sozialbehörden ein Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall zu prüfen, insbesondere sind Grösse, Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person sowie der Grad der sozialen Integration zu berücksichtigen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3).

2.3.

Die Beschwerdeführerin ist allein stehend, weshalb eine 1- bis 1 ½-Zimmerwohnung eine angemessene Wohnsituation darstellt. Den Argumenten der Beschwerdeführerin, wonach sich ihr invalider Sohn an jedem Wochenende von Samstagmorgen bis Sonntagabend bei ihr aufhalte, kann nicht gefolgt werden. Ihr Sohn M. ist über 30 Jahre alt und hat in Zürich-Seebach eine Mietwohnung mit einer Bruttomiete von Fr. 731.--/Mt. Die Beschwerdeführerin ist gegenüber ihrem Sohn auch nicht unterhalts- bzw. unterstützungspflichtig, und sie macht auch nicht geltend, der Sohn bedürfe aus gesundheitlichen Gründen einer Betreuung über das Wochenende. Die (sozialen) Kontakte des Sohnes zur Beschwerdeführerin und die Besorgung seiner Wäsche erfordern auch keinen zusätzlichen Wohnraum für ihren Sohn in A.

Die Sozialhilfe ist in erster Linie Existenzsicherung (§§ 4, 5 Abs. 2 SPG und § 3 Abs. 1 SPV) und hat nicht die Aufgabe, ideale Verhältnisse für die Angehörigen der Hilfe suchenden Personen zu schaffen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt leben. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen bei der Bestimmung der angemessenen Wohnungsgrösse dem Familienkontakt der Beschwerdeführerin keine Relevanz beigemessen und den Richtwert für eine Einzelperson eingesetzt haben.

2.4.

Die Auflage, eine Wohnung mit einem Mietzins von monatlich Fr. 750.-- zu suchen, ist weiter daraufhin zu prüfen, ob sie gemessen an den legitimen Interessen der Beschwerdeführerin angemessen, d.h. der Wohnungswechsel zumutbar ist, sowie ob die allgemeine Wohnungsmarktsituation tatsächlich den Umzug in eine entsprechend günstige Wohnung zulässt (AGVE 1993, S. 619).

In diesem Zusammenhang bestreitet die Beschwerdeführerin die Rechtmässigkeit der vom Gemeinderat angewandten Richtwerte für Wohnungsmieten für Sozialhilfebezüger und macht geltend, die in Frage stehende Mietzinsdifferenz zum Richtwert rechtfertige die angefochtene Auflage nicht.

2.4.1.

Der Gemeinderat A hat, wie auch andere Gemeinden im Kanton, Richtlinien für die Wohnungsmieten für unterstützte Personen nach SPG erlassen. Bei diesen Richtlinien handelt es sich nicht um verbindliche Rechtssätze, sondern um Verwaltungsverordnungen oder allgemeine Dienstanweisungen generell-abstrakter Natur (vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2002, Rz. 123; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 137 f.). Sie enthalten blosse Regeln für das verwaltungsinterne Verhalten der zuständigen Sachbearbeiter und dienen einer vereinheitlichten Verwaltungspraxis, aber auch der erleichterten Rechtsanwendung durch die Behörden. Solche Verwaltungsverordnungen bedürfen keiner förmlichen gesetzlichen Ermächtigung, können aber, da sie von der Verwaltungsbehörde und nicht vom verfassungsmässigen Gesetzgeber stammen, keine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Bestimmung vorsehen (BGE 120 Ia 343 Erw. 2a mit Hinweisen; Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 103 f.). Sie sind für die rechtsanwendenden Behörden, insbesondere auch für das Verwaltungsgericht, nicht verbindlich, werden aber mitberücksichtigt, sofern die Verwaltungsrichtlinien eine dem Einzelfall angepasste, sachgerechte Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen (AGVE 1995, S. 347 mit Hinweisen; Häfelin / Müller, a.a.O., Rz. 128). Insoweit geht die Beanstandung der Beschwerdeführerin zur Gesetzmässigkeit der vom Gemeinderat A erlassenen Richtwerte an der Bedeutung und Wirksamkeit der Richtwerte vorbei.

2.4.2.

Im vorliegenden Fall beanstandet die Beschwerdeführerin nicht, dass 1- bis 1 ½-Zimmerwohnungen in der Gemeinde A bzw. in der näheren Umgebung auf dem Wohnungsmarkt vorhanden sind. Die

Höhe des angemessenen Mietzins von Fr. 750.-- ist auch nicht zu beanstanden, zumal die Vorinstanz gestützt auf die Nachweise der Gemeinde und einer stichweisen Überprüfung der Wohnungsangebote die Verfügbarkeit von Wohnungen für eine Einzelperson in diesem Preissegment geprüft hat.

2.4.3.

Die Beschwerdeführerin macht schliesslich geltend, die Auflage zum Wohnungswechsel mache wirtschaftlich keinen Sinn, da die Beschwerdeführerin aktuell Wohnungskosten von Fr. 945.-- aufweise und die Mietzinsdifferenz zum Richtwert von Fr. 195.--/Monat in keinem Verhältnis zu den Umzugskosten und allfälligen Lagerungskosten für die Möbel stehe.

In der angefochtenen Verfügung wurde der monatliche Mietzins mit Fr. 933.-- angegeben, in der Vernehmlassung vor Vorinstanz führt der Gemeinderat aus, der aktuelle Mietzins betrage monatlich Fr. 1'149.--. Die Beschwerdeführerin hat im Verfahren vor Bezirksamt einen Mietzins von Fr. 945.-- ab 1. August 2005 ausgewiesen. Zu beurteilen ist daher eine Mietzinsdifferenz von Fr. 195.-- pro Monat. Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass die Mietzinsdifferenz von Fr. 195.--/Monat nicht auf einen *übermässigen* Mietzins schliessen lässt (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel B.3). Andererseits ist zu beachten, dass die Auflage auf die Dauer der Ausrichtung der materiellen Hilfe an den Betroffenen ausgerichtet ist (vgl. AGVE 2005, S. 285), weshalb es für die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit nicht auf die monatliche Differenz ankommt, sondern die voraussichtliche Dauer der materiellen Unterstützung mit zu berücksichtigen ist. Ist die Hilfe suchende Person voraussichtlich für längere Zeit auf Sozialhilfe angewiesen, rechtfertigt daher bereits eine eher geringfügige Differenz des monatlichen Mietzinses zu den Richtwerten eine Auflage zum Wohnungswechsel. Die Richtwerte sind auch kein absoluter Massstab für die Unangemessenheit eines Mietzinses. Massgebend sind bei der Beurteilung der "Übermässigkeit" der Wohnkosten immer auch die weiteren Umstände im konkreten Fall, weshalb jede schematische Anwendung der Richtwerte zu vermeiden ist. Die Richtwerte dienen in erster Linie der rechtsgleichen Rechtsanwendung (siehe vorne Erw. 2.4.1), und der Grund-

satz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) verlangt in der Rechtsanwendung auch, dass in den relevanten Punkten tatsächlich ungleiche Sachverhalte auch unterschiedlich behandelt werden (BGE 129 I 113 Erw. 5.1). Eine Mietzinsdifferenz von Fr. 195.-- pro Monat kann daher je nach den Umständen im Einzelfall *übermässige* Wohnkosten begründen. Die Rüge der Beschwerdeführerin, eine solche Mietzinsdifferenz rechtfertige die Auflage zum Bezug einer günstigeren Wohnung schon im Grundsatz nicht, ist daher nicht zutreffend. Auch ein Vergleich mit allfälligen Umzugskosten oder Kosten für die Einlagerung von Möbeln vermag daran nicht zu ändern. Bei diesen Kosten sind im Rahmen der Sozialhilfe nur die notwendigen, den Bedürfnissen angemessenen Auslagen zu ersetzen (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C.8).

45 Materielle Hilfe.

- **Berechnung der materiellen Hilfe, wenn der Sozialhilfeempfänger in einem gefestigten Konkubinat lebt. Unzulässigkeit der Gleichstellung mit einem Ehepaar (Bestätigung der Rechtsprechung von AGVE 2003, S. 292 ff.).**

Die gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 28. April 2005 erhobene staatsrechtliche Beschwerde (siehe AGVE 2005 57 283) hat das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Juli 2006 (2P.230/2005) abgewiesen, soweit es darauf eingetreten ist.

46 Alimentenbevorschussung; Grenzbetrag bei fremdplatzierten Kindern.

- **Der Grenzbetrag ist unter Einbezug von fremdplatzierten Kindern zu berechnen.**
- **§ 27 Abs. 5 SPV setzt in der Regel eine Fremdplatzierung auf Anordnung der Behörde voraus.**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 6. Oktober 2006 in Sachen C.B. gegen das Bezirksamt Lenzburg.

Aus den Erwägungen

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin wohnt zusammen mit drei Kindern, für welche sie das elterliche Sorgerecht inne hat und die gemäss Scheidungsurteil vom 4. Mai 2005 gegenüber ihrem Vater je Anspruch auf monatlich Fr. 1'000.-- Unterhaltsbeiträge haben, in A.

3.2.

§ 27 Abs. 5 SPV enthält eine Spezialregelung für Kinder, welche in einem Heim, einer Anstalt oder einer Pflegefamilie untergebracht sind. Für solche Kinder erfolgt die Bevorschussung nur bis zum Betrag, der zur Deckung des Kostgeldes einschliesslich der erforderlichen Nebenauslagen notwendig ist. Bereits der Wortlaut der Bestimmung ("innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Grenzen") macht deutlich, dass die Sonderbestimmung sich auf den bevorschussten Betrag, nicht aber auf die Anspruchsvoraussetzungen (§ 33 f. SPG i.V.m. § 27 Abs. 1 SPV) beziehen kann. Der Grenzbeitrag für die Alimentenbevorschussung ist daher unter Berücksichtigung auch der Kinder, die in den Anwendungsbereich von § 27 Abs. 5 SPV fallen, zu berechnen.

Voraussetzung der Anwendung von § 27 Abs. 5 SPV ist in der Regel eine Fremdplatzierung auf Anordnung der Behörde und hat zum Zweck, dass die Alimentbevorschussung nicht weitergeht, als die finanzielle Hilfe für den Unterhalt der Kinder effektiv benötigt wird (vgl. Kommentar zur SPV vom 7. August 2002, hrsg. vom Departement Gesundheit und Soziales [früher: Gesundheitsdepartement], S. 13).

3.3.

3.3.1.

M. ist für die Berechnung des Grenzbeitrages als anspruchberechtigtes Kind der Beschwerdeführerin zu berücksichtigen. Der massgebende Grenzbeitrag gemäss § 27 Abs. 1 lit. c SPV beträgt somit Fr. 61'171.-- (Fr. 30'586.-- + 3x Fr. 10'195.--).

Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 33 SPG sind unbestrittenermassen erfüllt.

3.3.2.

Der Sohn M. hält sich während der Woche im Lehrlingsheim in W. auf, wo er bis August 2006 eine Anlehre als Gärtneriarbeiter absolviert. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft in B. gehen zu Lasten des Ausbildungsbetriebs bzw. werden vom Lehrbetrieb über die Invalidenversicherung abgerechnet. Entsprechend entstehen der Beschwerdeführerin für M. aus dem Wochenaufenthalt am Lehrort in B. keine Zusatzkosten für die auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Aus diesem Umstand kann aber nicht auf eine behördlich angeordnete Fremdplatzierung geschlossen werden, noch ändert dies etwas an den Unterhaltsansprüchen von M. gegenüber seinem Vater, wie sie im Scheidungsurteil vom 4. Mai 2005 festgesetzt wurden, bzw. gegenüber der Beschwerdeführerin, wie sie von Gesetzes wegen (Art. 276 f. ZGB) bestehen. Mit einem auswärtigen Wochenaufenthalt zu schulischen oder beruflichen Zwecken sind in der Regel Zusatzkosten verbunden. Solche Mehrkosten bleiben bei der Bestimmung der Höhe der Bevorschussung wie die effektiven Kosten des Kinderunterhalts unbeachtlich (§ 35 SPG i.V.m. § 28 SPV). Der Umstand, dass der auswärtige Wochenaufenthalt von M. der Beschwerdeführerin gewisse Einsparungen in der Verpflegung ermöglicht, hat daher auch keinen Einfluss auf die Bevorschussungshöhe. M. ist unter der Obhut der Beschwerdeführerin, und Auslagen für Wohnung, Bekleidung, Krankenversicherung, Fahrtkosten sowie Nebenkosten für die Lehre und Schule hat sie nach wie vor aus den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen. Zu beachten ist sodann, dass über die Anrechnung von Sozialversicherungsleistungen an den Unterhaltsanspruch der Zivilrichter entscheidet, da solche Leistungen dem Kind zustehen (Art. 285 ZGB). Solche Leistungen begründen keine Reduktion der Beitragshöhe gemäss § 27 Abs. 5 SPV. Die Höhe der Bevorschussung richtet sich in erster Linie nach dem Scheidungsurteil und ist in § 33 SPG auf einen maximalen Betrag begrenzt. Solange der Zivilrichter keine Anrechnung oder Reduktion des Unterhaltsanspruchs anordnet, bleibt für die Beitragshöhe daher das Scheidungsurteil massgebend.

3.3.3.

Zusammenfassend ist eine Kürzung des zu bevorschussenden Betrages vorliegend nicht zulässig, weil keine behördlich angeordnete Fremdplatzierung vorliegt und sich die Leistungen des Lehrbetriebs auf die Kosten des auswärtigen Aufenthalts beschränken und nicht den Unterhalt von M. insgesamt sichern (§ 34 lit. a SPG).

47 Rückerstattung von Sozialhilfe.

- **Vereinbarung über die Rückerstattung (Erw. 2).**
- **Irrtumsanfechtung von Vereinbarungen über die Rückerstattung (Erw. 3).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 22. Dezember 2005 in Sachen M.S. gegen das Bezirksamt Baden.

Aus den Erwägungen

2.

Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 Abs. 1 SPG). Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab und entscheidet darüber, sofern keine Vereinbarung mit der rückerstattungspflichtigen Person über die Rückerstattung und deren Modalitäten zustande kommt (§ 21 Abs. 2 und 3 SPG).

Die Rückerstattungspflicht setzt voraus, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 Abs. 1 SPG). Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte (§ 20 Abs. 1 SPV).

Die Gemeinden regeln die Rückerstattung in erster Linie mittels Vereinbarungen mit den rückerstattungspflichtigen Personen (§ 21

Abs. 2 SPG). Diese werden auf der Basis der Freiwilligkeit abgeschlossen, d.h. die Höhe der Zumutbarkeit (§ 20 Abs. 1 SPG) sowie die Modalitäten der Rückerstattung können vom Rückerstattungspflichtigen mit der Gemeinde frei vereinbart werden. Bei Vorliegen einer Vereinbarung i.S.v. § 21 Abs. 2 SPG kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der vereinbarte Betrag für den Pflichtigen zumutbar ist, und eine Überprüfung der Einkommens- oder Vermögensfreigrenzen ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit der Vereinbarung.

Eine von der Gemeinde einseitig angeordnete Rückerstattung hat sich dagegen an die Schranken von § 21 Abs. 2 und 3 SPV zu halten. So ist bei der Rückerstattung aus Vermögen ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.-- für eine Person, jedoch höchstens Fr. 15'000.-- für eine Unterstützungseinheit nach § 32 Abs. 1 SPV zu gewähren (§ 20 Abs. 2 SPV). Die Rückerstattung aus Einkommen erfolgt auf der Basis des sozialen Existenzminimums (Grundbedarf I und II, situationsbedingte Leistungen) mit einem Zuschlag von 20 % und erweitert um die Auslagen für Steuern, Unterhaltsverpflichtungen und Darlehenstilgung (§ 20 Abs. 3 SPV).

3.1. (...)

3.2.

Die Gemeinde A und der Beschwerdeführer haben am 26. September 2003 eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach der Beschwerdeführer zusätzlich zu den von der SVA Aargau an die Gemeinde A ausbezahlten Fr. 28'576.95 noch Fr. 17'215.05 an Letztere abtrete. Den Akten sind keine Hinweise zu entnehmen, dass diese Vereinbarung nicht dem freien Willen des Beschwerdeführers entsprach. In der Vereinbarung wurde sogar explizit festgehalten, dass es sich um eine freiwillige Abtretung handelt. In der Folge stellte sich heraus, dass die SVA Aargau die Fr. 17'215.05 an den Beschwerdeführer auszahlen muss. Dies betrifft aber nur die Zahlungsmodalitäten und ändert nichts daran, dass zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde A am 26. September 2003 eine Vereinbarung über die Rückerstattung i.S.v. § 21 Abs. 2 SPG zustande gekommen ist.

Mit dem Zustandekommen der Vereinbarung entfällt die Verbindlichkeit der Schranken von § 20 Abs. 2 und 3 SPV (siehe vorne Erw. 2). Insbesondere muss die vom Beschwerdeführer freiwillig eingegangene vertragliche Vereinbarung nicht auf ihre Vereinbarkeit mit § 20 Abs. 2 und 3 SPV überprüft werden. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es sei ihm ein Freibetrag zu gewähren und seine anderweitigen Schulden seien zu berücksichtigen, ist sein Einwand damit unbeachtlich.

3.3.

3.3.1.

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe darüber geirrt, wem die von ihm zusätzlich zurückbezahlten Fr. 17'215.05 zukommen. Er wäre mit der Vereinbarung einverstanden gewesen, wenn es sich um die Tilgung der Schulden gegenüber der Gemeinde A gehandelt hätte; dies sei aber nicht der Fall gewesen, vielmehr habe der Beschwerdeführer auch von Bund und Kanton Leistungen erhalten.

3.3.2.

Weist ein verwaltungsrechtlicher Vertrag Willensmängel (Irrtum, Täuschung oder Drohung beim Abschluss) auf, so finden die Bestimmungen der Art. 23 ff. OR analog Anwendung (Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2002, Rz. 1118). Im Gegensatz zum Zivilrecht erweist sich das Vorliegen eines Motivirrtums (Art. 24 Abs. 2 OR) indessen regelmässig als rechtserheblich. Die Durchführung und der Vollzug des Gesetzes verlangen von der Verwaltung, dass die Fehler, die zu einer Diskrepanz zwischen Norm und Einzelakt führen, soweit möglich, korrigiert werden müssen. Vom demokratischen Bürger muss verlangt werden, dass er diese Durchsetzung des von ihm getragenen Gerechtigkeitsmassstabes - von Härtefällen einmal abgesehen - auch dann akzeptiert, wenn die Korrektur seinen augenblicklichen Individualinteressen zuwiderläuft (Detlev Dicke, Der Irrtum bei der Verwaltungsmassnahme, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht [ZSR] Neue Folge 103/I [1984], S. 531; Häfelin / Müller, a.a.O., Rz. 1119).

3.3.3.

Vorab ist festzuhalten, dass die Freiwilligkeit der Leistung in der Vereinbarung vom 26. September 2003 ausdrücklich festgehalten wurde. Mit keinem Wort hat der Beschwerdeführer erwähnt, er zahle nur, wenn das Geld schlussendlich an die Gemeinde A gehe. Soweit der Beschwerdeführer nun darauf abstellt, wem seine Leistungen zukommen, sind seine Aussagen widersprüchlich.

Im Übrigen ist die Auszahlung der Unterstützungsbeiträge ausweislich der Akten immer über die Gemeinde gelaufen. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern die interne Kostenaufteilung unter den öffentlichrechtlichen Kostenträgern nach § 47 ff. SPG für den Beschwerdeführer bei Abschluss der Vereinbarung überhaupt von Belang war, war sie für ihn doch gar nicht transparent. Der behauptete Irrtum des Beschwerdeführers erscheint vielmehr als vorgeschoben.

3.3.4.

Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Irrtum bezieht sich auf den Beweggrund zum Abschluss der Vereinbarung und stellt somit einen Motivirrtum i.S.v. Art. 24 Abs. 2 OR dar (Peter Gauch / Walter R. Schluop / Jörg Schmid / Heinz Rey, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. Auflage, Zürich 2003, Rz. 768). Da es für die Rückerstattung der materiellen Hilfe gemäss § 20 SPG unbeachtlich ist, welchem Kostenträger der öffentlichen Hand das Geld schlussendlich zukommt, führt der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Motivirrtum nicht zu einer Diskrepanz von Gesetz und der Vereinbarung vom 26. September 2003. Ein solcher Motivirrtum wäre daher unbeachtlich.

3.4.

Im Weiteren führt der Beschwerdeführer aus, er sei davon ausgegangen, die Vereinbarung vom 26. September 2003 umfasse lediglich seine gesetzlichen Pflichten.

Dieser Irrtum bezieht sich einerseits auf den Beweggrund zum Abschluss der Vereinbarung und stellt somit einen Motivirrtum dar (siehe vorne Erw. 3.3.2). Andererseits macht der Beschwerdeführer damit auch einen Rechtsirrtum geltend (vgl. BGE 118 II 58 Erw. 3 = Pra 82/1993 Nr. 142).

Die Pflicht zur Rückerstattung materieller Hilfe ist - ähnlich der Pflicht zur Rückerstattung der unentgeltlichen Rechtspflege (§ 133 ZPO) - grundsätzlich, d.h. sie besteht nicht nur unter bestimmten Voraussetzungen bzw. ab einer bestimmten Höhe. Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Irrtum hat daher keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit der Vereinbarung vom 26. September 2003 und ist deshalb unbeachtlich (vgl. Dicke, a.a.O., S. 532).

3.5.

Schliesslich führt der Beschwerdeführer aus, seine Familie habe noch weitere finanzielle Bedürfnisse und weitere Schulden. Es sei ihm daher eigentlich gar nicht möglich gewesen, die Fr. 17'215.05 zurückzuzahlen. Dies sei einzig aufgrund der Aufforderung vom 21. Oktober 2003 erfolgt, mit welcher der Beschwerdeführer zur irrümlichen Leistung des fraglichen Betrags verleitet worden sei.

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, er habe sich bei Abschluss der Vereinbarung vom 26. September 2003 in Bezug auf die Schulden seiner Familie im Irrtum befunden. Sie können daher keinen Anfechtungsgrund begründen. Die Behauptung, dass der Beschwerdeführer einzig aufgrund einer Aufforderung geleistet hat, ist im Übrigen aktenwidrig.

3.6.

Zusammenfassend ist die Vereinbarung vom 26. September 2003 nicht mit Willensmängeln behaftet, und die Vorinstanz hat die Beschwerde zu Recht abgewiesen.

IX. Opferhilfe

48 Opferhilfe, Genugtuung (Art. 12 Abs. 2 OHG).

- **Grundsätzliche Verbindlichkeit des Zivil- oder Strafurteils hinsichtlich der Frage, wer als indirektes Opfer Anspruch auf Genugtuung hat, ebenso hinsichtlich der Höhe der Genugtuung, sofern diese vom Zivil- oder Strafrichter in einem streitigen Verfahren festgesetzt wurde.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 10. Mai 2006 in Sachen C.B. gegen Kantonalen Sozialdienst.

Sachverhalt

Der Vater der damals 16-jährigen Beschwerdeführerin versuchte seine Ehefrau (Mutter der Beschwerdeführerin) zu töten und verletzte sie schwer. Im Strafverfahren wurde der Täter verurteilt, der Beschwerdeführerin eine Genugtuungssumme von Fr. 7'500.-- zu zahlen, doch war das Geld bei ihm nicht eintreibbar.

Aus den Erwägungen

1./1.1. Gemäss Art. 12 Abs. 2 OHG kann dem Opfer einer Straftat unabhängig von seinem Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es (kumulativ) schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen. Dem direkten Opfer (Art. 2 Abs. 1 OHG) werden sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahe stehen, bezüglich der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung gleichgestellt, soweit ihnen Zivilansprüche gegenüber dem Täter zustehen (Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG). Dazu hat das Bundesgericht festgehalten, dass -

entsprechend dem Zweck der Opferhilfe - dem direkten Opfer nahe stehende Personen Entschädigung und Genugtuung gemäss Art. 11 ff. OHG nur geltend machen können, soweit ihnen ein entsprechender Zivilanspruch zusteht. Ein opferhilferechtlicher Genugtuungsanspruch darf nicht von weniger strengen Voraussetzungen abhängig gemacht werden als ein zivilrechtlicher. Das bedeutet, dass als indirektes Opfer nur Genugtuung nach Art. 12 Abs. 2 OHG geltend machen kann, wer nach Art. 47 oder allenfalls 49 OR Anspruch auf eine Genugtuung hat (BGE vom 8. Juni 2005, 1A.69/2005, Erw. 2.2; BGE vom 7. Dezember 2000, 1A.196/2000, Erw. 2b, in ZBl 102/2001, S. 494 f.).

1.2./1.2.1. Zu beurteilen, ob einer Person, die dem direkten Opfer nahe steht, ein Zivilanspruch gegenüber dem Täter zusteht (Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG), fällt in die Kompetenz des Zivilrichters (oder des Strafrichters, wenn dieser gleichzeitig über Zivilansprüche entscheidet; diese Konstellation ist im Folgenden mitgemeint, wenn einfach vom Zivilrichter oder Zivilprozess die Rede ist). Für die Opferhilfebehörde handelt es sich um eine Vorfrage ausserhalb ihres Sachkompetenzbereichs. Nach einem allgemein geltenden Grundsatz ist sie berechtigt, über eine solche Vorfrage selbstständig zu entscheiden (und insbesondere bei Verfahren, die eine speditive Erledigung erfordern und daher eine Sistierung nur ausnahmsweise zulassen, ist sie dazu sogar verpflichtet), wenn die sachkompetente Behörde darüber noch nicht entschieden hat; an einen bereits ergangenen Entscheid der sachkompetenten Behörde ist sie dagegen grundsätzlich gebunden (Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2002, Rz. 58 ff. m.H.). Diese Grundsätze müssen auch im Bereich von Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG gelten, zumal dort ausdrücklich auf das Zivilrecht verwiesen wird ("*Zivilanspruch* gegenüber dem Täter"). Das Bundesgericht hat denn auch festgehalten, dass hier das OHG "fait toutefois clairement référence aux notions de droit civile" (BGE vom 8. Juni 2005, 1A.69/2005, Erw. 2.2), und demgemäss die Bindung an den Entscheid des Zivilrichters betont, jedenfalls insoweit, als gestützt auf das OHG keine Genugtuung zugesprochen werden darf an Personen, deren Anspruch vom Zivilrichter verneint wurde (erwählter BGE

vom 8. Juni 2005, Erw. 2.2; vgl. auch BGE vom 12. Juni 2003, 1A.208/2002, Erw. 3.2, sowie erwähnter BGE vom 7. Dezember 2000, Erw. 2b, in ZBl 102/2001, S. 494 f.). Angesichts des in Art. 2 Abs. 2 lit. c OHG statuierten direkten Zusammenhangs mit der Regelung im Zivilrecht kann dies nicht nur einseitig zu Lasten der Opfer gelten, sondern bedeutet konsequenterweise ebenfalls, dass die Genugtuung nach OHG bei Personen, deren Anspruch vom Zivilrichter rechtskräftig bejaht wurde, grundsätzlich nicht verweigert werden darf (VGE II/10 vom 24. Februar 2005 [BE 2005.00256], S. 6).

1.2.2. Der KSD lehnt diesen Schluss ab mit der Begründung, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestehe in reinen Rechtsfragen keine Bindung (BGE 129 II 312 ff.; erwähnter BGE vom 12. Juni 2003, Erw. 2.2). Die Präjudizien beschlagen indessen nicht den vorliegend streitigen Sachverhalt und lassen sich auf diesen nicht übertragen. Das Bundesgericht hat erkannt, dass die vom Zivilrichter festgesetzte *Höhe der Entschädigung für das direkte Opfer* für den OHG-Bereich nicht verbindlich sei (BGE 129 II 315 ff.), was angesichts der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (siehe Art. 13 Abs. 1 OHG; BGE 129 II 315; 125 II 173 f.) nichts als selbstverständlich ist. Ebenso leuchtet es ohne weiteres ein, dass eine Bindungswirkung nur besteht, soweit der Zivilrichter über eine *strittige Frage* entschieden hat, nicht aber wo sein Urteil auf einem gerichtlich nicht überprüften Vergleich oder einer Vereinbarung der Parteien beruht (BGE 124 II 11 ff.; erwähnter VGE vom 24. Februar 2005, S. 6).

Bezüglich der *Höhe der Genugtuung für das direkte Opfer* hat das Bundesgericht gleich entschieden und dies ebenfalls damit begründet, dass die Entschädigungssysteme unterschiedlich seien. Es ist aber nicht zu verkennen, dass - anders als bei der Entschädigung - die rechtlichen Grundlagen bei der Genugtuung denjenigen im Zivilrecht weitgehend entsprechen. Deshalb hat das Bundesgericht hier zu Recht festgehalten, dass die Anwendung der zivilrechtlichen Kriterien "grundsätzlich gerechtfertigt" bzw. dass davon "nicht zu weit" abzuweichen sei (erwählter BGE vom 12. Juni 2003, Erw. 2.4; 128 II 53 ff.; 125 II 173; 123 II 216). Bei der Frage, wer als dem direkten

Opfer *nahe stehende Person* einen *eigenen Anspruch auf Genugtuung* habe, ist der Konnex zum Zivilrecht, wie bereits ausgeführt, noch enger.

1.2.3. Damit ist noch nicht gesagt, von der Regel, dass der vom Zivilrichter in einem streitigen Verfahren anerkannte Anspruch eines Opferangehörigen auf Genugtuung für den Bereich der Opferhilfe verbindlich ist, dürfe überhaupt nie abgewichen werden. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Abweichen zulässig erscheint, muss hier nicht näher erörtert werden. Spezielle Umstände, die den vorliegenden Fall zu einem solchen Ausnahmefall stempeln könnten, werden nicht angeführt und sind denn auch nicht ersichtlich.

1.3. Im Berufungsverfahren vor Obergericht beantragte der Täter, die Genugtuungsforderung der Beschwerdeführerin sei vollumfänglich abzuweisen. Dieser Antrag wurde abgewiesen mit der - näher ausgeführten - Begründung, die Beeinträchtigungen, welche die Beschwerdeführerin durch die Taten erlitten habe, erreichten die Intensität, welche für die Zusprechung einer Genugtuung gemäss Art. 49 OR gefordert werde. Dem ist aufgrund der bejahten Bindungswirkung zu folgen. Im Übrigen würde sich diese Beurteilung ohnehin auch bei materieller Überprüfung als zutreffend erweisen. Die Ungewissheit, ob die schwer verletzte Mutter ihre Verletzungen überleben würde, der spätere Suizidversuch der Mutter aus Angst vor einer Folgetat, dazu auch die eigene Angst wegen der anhaltenden massiven Drohungen des Vaters waren geeignet, bei der im Zeitpunkt der Tat 16-jährigen Beschwerdeführerin eine tiefe und länger dauernde existenzielle Verunsicherung auszulösen und sie in ihrer Entwicklung nachhaltig zu beeinträchtigen; sie musste sich denn auch in psychotherapeutische Behandlung begeben ... Derartige Existenzängste von Unmündigen beim drohenden Verlust der Eltern oder eines Elternteils rücken den Sachverhalt in die Nähe des tatsächlichen Verlusts, wie dies von der Rechtsprechung zu Art. 49 OR und Art. 12 Abs. 2 OHG als Voraussetzung einer Genugtuung für Personen, die einem körperlich geschädigten Opfer nahe stehen, verlangt wird (erwähnter BGE vom 12. Juni 2003, Erw. 3.2; 125 III 417 und insbesondere 419 ff.). Sie stellen einen entscheidenden Unterschied zu denjenigen Fällen dar, auf die sich der KSD beruft (erwähnte BGE

vom 8. Juni 2005 und 12. Juni 2003), wo *Eltern* wegen der Verletzung ihres Kindes Genugtuung verlangten.

Die angefochtene Verfügung ist demzufolge aufzuheben.

2. Die Beschwerdeführerin fordert eine Genugtuung in der Höhe, wie sie im Straf- bzw. Adhäsionsverfahren zugesprochen wurde. Der KSD hat sich dazu nicht, auch nicht eventualiter, geäußert.

Wurde in einem streitigen Zivilverfahren eine Genugtuungssumme festgesetzt, so ist grundsätzlich von dieser auszugehen. Wohl trifft es zu, dass der Rechtsgrund der Leistungen nach OR und nach OHG nicht identisch ist und dass in einem Fall der Täter, im anderen der Staat leistungspflichtig ist; doch rechtfertigt dies nicht, die Genugtuung nach OHG generell tiefer festzusetzen (vorne Erw. 1.2.2). Ein allgemeiner Vorbehalt ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts lediglich dort angebracht, wo der Genugtuung wegen des schweren Täterschuldens (auch) eine pönale Funktion zukommen soll, da diese nur möglich ist, wenn der Täter selber die Genugtuung bezahlen muss (VGE II/53 vom 11. Juni 1999 [BE 98.00399], S. 10).

Im Urteil des Bezirksgerichts wurde das schwere Verschulden des Täters bejaht. Soweit dieses auch als genugtuungserhöhend gewürdigt wurde, standen keine pönalen Überlegungen dahinter. Die Beurteilung bezog sich auf das Erleben und die Beeinträchtigung der Opfer, besonders deutlich bei der Beschwerdeführerin. Das Gleiche gilt für das Obergerichtsurteil. Dem Sachrichter steht bei der Bemessung der Genugtuungssumme in Würdigung der massgebenden Umstände ein weiter Beurteilungsspielraum zu, und direkte Vergleiche zu anderen Fällen von Persönlichkeitsverletzungen infolge Tötung oder Verletzung der körperlichen Integrität eines nahen Angehörigen sind nur beschränkt möglich (vgl. BGE 125 III 421). In Anbetracht der erlittenen Beeinträchtigungen (vorne Erw. 1.3) erscheint die der Beschwerdeführerin zugesprochene Summe angemessen. Es ist kein Grund ersichtlich, sie herabzusetzen, gerade im Vergleich mit den höheren Summen beim Verlust eines Elternteils (vgl. Peter Gomm, in: Kommentar zum Opferhilfegesetz, 2. Auflage, Bern 2005, Art. 12 N 38) und den im Fall BGE 125 III 412 zugesprochenen Fr. 20'000.-.

Somit ist die Beschwerde vollumfänglich gutzuheissen (zur Verzinsung siehe BGE 131 II 227 f.; 129 IV 152 f.; Gomm, a.a.O., Art. 12 N 36).

49 Opferhilfe, Genugtuung (Art. 12 Abs. 2 OHG).

- **Wenn der Täter immaterielle Leistungen für das Opfer erbringt, eine Versöhnung erfolgt und das Opfer gegenüber dem Täter keine Genugtuungsforderungen mehr in Betracht zieht, entfällt der Anspruch auf Genugtuung nach OHG.**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 10. Mai 2006 in Sachen J.M. gegen Kantonalen Sozialdienst.

Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin wurde von ihrem Arbeitskollegen und ehemaligen Freund während eines Streits niedergeschlagen und erlitt erhebliche Verletzungen, teils bleibender Art, die zu längerer, möglicherweise dauernder Arbeitsunfähigkeit führten.

Aus den Erwägungen

2. (Voraussetzungen für Genugtuung nach OHG; siehe AGVE 2006 **48** 243)

3./3.1. Angesichts der erheblichen und andauernden Folgen, welche die Straftat für die Beschwerdeführerin hatte, ist eine schwere Betroffenheit ohne weiteres zu bejahen.

3.2. Zu prüfen ist, ob im konkreten Fall besondere Umstände vorliegen, welche die Ausrichtung einer Genugtuung rechtfertigen bzw. ob besondere Umstände gegen die Ausrichtung der Genugtuung sprechen.

3.2.1. Bereits Jahre vor der Tat hatte die Beschwerdeführerin ein persönliches Verhältnis zum Täter. Unmittelbar nach der Körperverletzung liess sie sich durch ihn betreuen. Gemäss eigenen, gut ei-

nen Monat nach der Tat gemachten Aussagen hatte sie weiterhin Kontakt zu ihm und hat ihm in dieser Sache verziehen. Die Beschwerdeführerin verzichtete ausdrücklich auf einen Strafantrag und unternahm auch keine zivilrechtlichen Schritte gegen ihn. Die Vorinstanz stellte eine besonders enge Beziehung zwischen Opfer und Täter fest: Der Täter kümmerte sich auch nach der Tat andauernd - mit ihrem Einverständnis - um die Beschwerdeführerin. Er hielt sich mehrheitlich bei ihr auf, half im Haushalt und brachte sie zu Arztterminen.

Die Beschwerdeführerin wendet ein, dass aufgrund dieser an sich zutreffenden Beobachtungen fundierte Aussagen über die Beziehung zum Täter nicht möglich seien und der Schluss der Vorinstanz auf eine fehlende Betroffenheit mangels eigentlicher Anhaltspunkte willkürlich sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Die äusseren Beobachtungen lassen durchaus Schlüsse auf die Intensität der Beziehung zu. Dass der Täter nach wie vor einen engen Kontakt mit der Beschwerdeführerin pflegt und weiterhin ein Freund der Familie ist, äusserte sich neben den erwähnten Feststellungen der Vorinstanz insbesondere dadurch, dass er bei der Hochzeit ihres Sohnes Trauzeuge war. Die nahe Beziehung wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht bestritten. Aufgrund dieser Umstände ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin dem Täter nicht bloss verziehen, sondern sich mit ihm versöhnt hat. Die Bemühungen des Täters sind als eine Art persönliche Genugtuungsleistung anzusehen, auch wenn diese nicht in Form einer geldwerten Leistung ergingen.

3.2.2. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei gerichtsnotorisch, dass geschlagene Frauen oft grösste Mühe haben, sich von ihrem Peiniger zu trennen. Diese Behauptung bleibt völlig abstrakt; obwohl anwaltlich vertreten, macht die Beschwerdeführerin keinerlei konkrete Angaben oder Hinweise, inwieweit sie persönlich in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen soll. Es besteht weder eine soziale noch eine finanzielle Abhängigkeit und ebenso wenig ergibt sich eine solche aus der Arbeitstätigkeit oder aus fremdenpolizeilichen Gründen; auch eine gleichsam schicksalshafte emotionale Abhängigkeit zum Täter wird nicht behauptet. Es liegt keine Konstellation vor, wo das Opfer vom Täter nicht wekommt; die Aufrechter-

haltung einer nahen Beziehung zum Täter erfolgt vielmehr aus freien Stücken (vgl. vorne Erw. 3.2.1).

3.3. Wegen der andauernden engen Beziehung zum Täter muss davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin ihm gegenüber keine Genugtuungsforderung in Betracht zieht, und zwar unabhängig davon, ob er zahlungsfähig ist oder nicht. Zumindest hat sie den gegenteiligen Schluss nicht glaubhaft gemacht: Sie legt in keiner Weise dar, dass sie vom Täter selbst bei geeigneten Durchsetzungsversuchen keine oder nur ungenügende Genugtuungsleistungen erhalten kann. Dies ist jedoch nach Art. 1 OHV Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen, und es entspricht nicht dem Gedanken der staatlichen Hilfeleistung, stattdessen auf den opferhilferechtlichen Genugtuungsanspruch zurückgreifen zu können. Wenn sogar zivilrechtlich die Genugtuungsforderung scheitert, falls das Opfer diese gegenüber der Täterin (dort die Ehefrau) nicht einmal in Betracht zieht, sondern sie ausschliesslich gegenüber deren Haftpflichtversicherung durchsetzen will (BGE 115 II 156 Erw. 2a), so muss dies umso eher im Bereich der Opferhilfe gelten.

4. Die konkreten Umstände des vorliegenden Falles rechtfertigen keine opferhilferechtliche Genugtuungsleistung, und auch der Grundsatz der Subsidiarität steht dieser entgegen. Demzufolge besteht kein Anspruch auf Genugtuung nach OHG. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

X. Jagdrecht

50 **Widerruf eines Jagdpasses.**

- **Die Jägerprüfung ist Voraussetzung für den Jagdpass (Erw. 2).**
- **Widerruf eines Jagdpasses, wenn der Inhaber auch Jagdpächter ist (Erw. 3).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 13. September 2006 in Sachen X gegen den Regierungsrat.

Aus den Erwägungen

2.

2.1.

Die Beschwerdeführerin ist seit dem 1. April 2004 im Besitze eines Jagdpasses für Jagdpächter für die Pachtperiode vom 1. April 2002 bis 31. März 2010. Bereits am 15. Oktober 2001 war ihr der Jahres-Jagdpass Nr. ..., im Jahre 2002 der Jagdpass für Jagdgäste Nr. ... und im Jahre 2003 der Jagdpass Nr. ... ausgestellt worden.

2.2.

Gemäss § 22 Abs. 3 Jagdgesetz setzt die Erteilung einer Jagdpacht voraus, dass der Pächter mindestens ein Jahr im Besitze eines aargauischen Jagdpasses und nicht von der Jagd ausgeschlossen ist. Gemäss § 33 Abs. 1 Jagdgesetz erhält einen aargauischen Jagdpass nur, wer sich über das Fehlen von Jagdausschlussgründen sowie über den Abschluss einer genügenden Jagdhaftpflichtversicherung ausweist. Hinsichtlich der Jagdausschlussgründe hält § 34 Abs. 1 Ziff. 8 Jagdgesetz fest, dass von der Jagd ausgeschlossen ist, wer sich nicht über ausreichende jagdliche Fähigkeiten ausweisen kann. Der Ausweis für ausreichende jagdliche Fähigkeiten wird gemäss § 27 Abs. 2 Jagdverordnung u.a. mit dem aargauischen Jagdfähigkeitsausweis oder mit einem vom Regierungsrat anerkannten ausserkantonalen

Jagdfähigkeitsausweis erbracht. Einen Jagdfähigkeitsausweis erhält, wer die Jägerprüfung bestanden hat (§ 35 Abs. 1 Jagdgesetz). Gemäss § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Jägerprüfung vom 30. November 1981 (SAR 933.311) ist von der aargauischen Jägerprüfung befreit, wer den Jagdfähigkeitsausweis eines anderen Kantons, eines deutschen oder österreichischen Bundeslandes oder des Fürstentums Liechtensteins besitzt. Diese Bestimmung ist seit dem 1. Oktober 2001 (AGS 2001, S. 217) und damit bereits vor der Ausstellung des ersten auf den Namen der Beschwerdeführerin lautenden Jahres-Jagdpasses Nr. ... am 15. Oktober 2001 in Kraft.

2.3.

Der Einwand der Beschwerdeführerin, § 27 Abs. 2 Jagdverordnung gehe über den Gesetzestext hinaus, entbehrt jeder Grundlage. Das aargauische Jagdgesetz sowie die Jagdverordnung vollziehen das JSG. Dessen Art. 4 hält fest, dass wer jagen will, eine kantonale Jagdberechtigung braucht (Abs. 1) und diese Jagdberechtigung nur Bewerbern erteilt wird, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen (Abs. 2). Gemäss diesen Bestimmungen und entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin genügt ein anderweitiger Nachweis ausreichender jagdlicher Fähigkeiten für die Ausstellung eines Jagdpasses somit nicht. Bei anderweitig nachgewiesenen ausreichenden jagdlichen Fähigkeiten können lediglich maximal drei Tagespässe pro Jahr ausgestellt werden (§ 27 Abs. 3 Jagdverordnung). Zusammenfassend ergibt die von der Beschwerdeführerin beantragte indizidente Normenkontrolle (vgl. § 95 Abs. 2), dass § 27 Abs. 2 Jagdverordnung mit den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht.

2.4.

Die Beschwerdeführerin ist im Besitze eines französischen Jagdfähigkeitsausweises, welcher vom Regierungsrat des Kantons Aargau nicht anerkannt wird (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Jägerprüfung e contrario). Im Weiteren verfügt die Beschwerdeführerin über einen vom Kreis Herzogtum Lauenburg am 24. Mai 2000 ausgestellten Jagdschein der Bundesrepublik Deutschland. Gemäss § 15 Abs. 5 des deutschen Bundesjagdgesetzes vom 29. November 1952

(BJagdG) ist die erste Erteilung eines Jagdscheines davon abhängig, dass der Bewerber in Deutschland eine Jägerprüfung bestanden hat. Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können von den Bundesländern Ausnahmen gemacht, d.h. Jagdscheine ausgestellt werden, welche die Voraussetzungen nach Abs. 5 nicht erfüllen (Abs. 6). Ein solcher Ausländerjagdschein wurde der Beschwerdeführerin am 24. Mai 2000 ausgestellt. Über das Bestehen der Jägerprüfung i.S.v. § 15 Abs. 5 BJagdG kann sich die Beschwerdeführerin hingegen nicht ausweisen, weshalb der vom Kreis Herzogtum Lauenburg am 24. Mai 2000 ausgestellte Jagdschein keinen Jagdfähigkeitsausweis im Sinne von § 27 Abs. 2 Jagdverordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Jägerprüfung darstellt.

Die Beschwerdeführerin verfügt somit weder über einen aargauischen noch einen anderen vom Regierungsrat anerkannten Jagdfähigkeitsausweis. Damit vermag sich die Beschwerdeführerin nicht über das Fehlen von Jagsausschlussgründen i.S.v. § 33 i.V.m. § 34 Abs. 1 Ziff. 8 Jagdgesetz auszuweisen. Entsprechend wurden die schweizerischen Jagdpässe der Beschwerdeführerin (siehe vorne Erw. 2.1), insbesondere auch der Jagdpass für Jagdpächter Nr. ... für die Pachtperiode 1. April 2002 bis 31. März 2010, zu Unrecht ausgestellt.

3.

3.1.

Zu prüfen bleibt, ob vorliegend die Voraussetzungen für einen Widerruf des Jagdpasses für Jagdpächter erfüllt sind.

3.2.

Verwaltungsbehörden können fehlerhafte Verfügungen, selbst wenn sie in formelle Rechtskraft erwachsen sind, unter bestimmten Voraussetzungen ändern. Das Gesetz kann die Voraussetzungen des Widerrufs ausdrücklich regeln. Liegt keine gesetzliche Regelung vor, so muss die Widerrufbarkeit auf Grund allgemeiner Kriterien beurteilt werden. Es ist eine Interessenabwägung erforderlich. Dabei ist zwischen dem Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts einerseits und dem Interesse an der Rechtssicherheit bzw. dem Vertrauensschutz andererseits abzuwägen (BGE 127 II 306 Erw. 7a; 121 II 273 Erw. 1a/aa; AGVE 2003, S. 416 f; 2001, S. 144;

Ulrich Häfelin / Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich / Basel / Genf 2002, Rz. 994 ff.).

§ 26 Abs. 1 VRPG bestimmt, dass Verfügungen und Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, durch die erlassende Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder aufgehoben werden können, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. Vorbehalten bleiben Verfügungen, die nach besonderen Vorschriften oder der Natur der Sache nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden können.

3.3.

§ 26 Abs. 1 VRPG setzt voraus, dass die abzuändernde Verfügung der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entspricht.

Dass der Jagdpass für Jagdpächter Nr. ... für die Pachtperiode 1. April 2002 bis 31. März 2010 zu Unrecht ausgestellt wurde, wurde bereits erläutert (siehe vorne Erw. 2.4).

3.4.

3.4.1.

Des Weiteren hängt der Widerruf gemäss der Rechtsprechung zu § 26 VRPG von einer Interessenabwägung ab. Dabei sind die öffentlichen (und privaten) Interessen an der Durchsetzung des objektiven Rechts gegen das private (und öffentliche) Interesse an der Rechtssicherheit und am Fortbestand der bisherigen Ordnung im konkreten Fall (Vertrauensschutz) abzuwägen. In der Regel geht das Postulat der Rechtssicherheit dem Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts vor und ist ein Widerruf nicht zulässig, wenn durch die Verwaltungsverfügung ein subjektives Recht begründet worden oder die Verfügung in einem Verfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen allseitig zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Private von einer ihm durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht hat. Diese Regel gilt allerdings nicht absolut; auch in diesen drei Fällen kann ein Widerruf in Frage kommen, wenn er durch ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse geboten ist (BGE 121 II 273 Erw. 1a/aa mit Hinweisen; AGVE 2003, S. 416 f.).

Welchen Interessen der Öffentlichkeit ein derart starkes Gewicht zukommt, dass sie einen Widerruf rechtfertigen, lässt sich nicht ohne Abwägung der verschiedenen Interessen im Einzelfall ermitteln (AGVE 1998, S. 202 f.).

3.4.2.

Der Jagdpass für Jagdpächter wird grundsätzlich nur gestützt auf ein eingehendes Prüfungsverfahren erteilt, in dem die aargauischen Jagdbehörden die Voraussetzungen gemäss § 22 ff. Jagdgesetz zu prüfen haben (vgl. dazu Häfelin / Müller, a.a.O., Rz. 1013 mit Hinweis auf BGE 94 I 336 Erw. 4b). Darunter fallen neben den persönlichen Voraussetzungen des einzelnen Pächters (mindestens ein Jahr im Besitze eines Jagdpasses, keine Jagdausschlussgründe [§ 22 Abs. 3 Jagdgesetz] sowie maximal zwei Pachtverhältnisse [§ 22 Abs. 2 Jagdgesetz]), auch andere Voraussetzungen, wie die Prüfung der Angemessenheit der Anzahl der Pächter (§ 22 Abs. 1 Jagdgesetz), des Gesellschaftsvertrages (§ 28 Jagdgesetz) sowie des Vorliegens der Zustimmung der Gemeinderäte gemäss § 29 Abs. 3 Jagdgesetz.

Gemäss der Genehmigung der aargauischen Jagdverwaltung betreffend Neuaufnahme der Beschwerdeführerin als Jagdpächterin wurde dieses Prüfungsverfahren durchgeführt und festgestellt, dass sämtliche Voraussetzungen für eine Neuaufnahme der Beschwerdeführerin als Jagdpächterin erfüllt sind.

Bei dem der Beschwerdeführerin (am 1. April 2004) ausgestellten Jagdpass für Jagdpächter Nr. ..., gültig vom 1. April 2002 bis 31. März 2010, handelt es sich somit um eine Verfügung, welche grundsätzlich unwiderrufbar ist. Ein Widerruf ist daher nur möglich, wenn besonders gewichtige öffentliche Interessen vorliegen (siehe vorne Erw. 3.4.1).

3.5.

3.5.1.

Die Vorinstanz führt in ihrem Entscheid aus, es lägen besonders schwerwiegende öffentliche Interessen vor, welche den Weiterbestand der Jägerposition in Frage stellten. So sei der Beschwerdeführerin nicht nur die Stellung eines Jagdgastes, sondern vielmehr eine Pächterstellung eingeräumt worden. Damit seien aber gerade besondere Rechte und Verantwortlichkeiten gegenüber dem Jagdrevier so-

wie den von den Jagdpächterinnen und Jagdpächtern ermächtigten Jagdgästen, Jägerprüfungskandidatinnen und -kandidaten sowie Jagdaufsehenden verbunden, welche noch in gesteigertem Masse eine fundierte praktische und theoretische Kenntnis des Jagdwesens erforderten. Die von der Beschwerdeführerin abgelegte französische Jägerprüfung vermöge diese Anforderungen nicht zu erfüllen, weshalb ihr vom aargauischen Verordnungsgeber auch die Anerkennung versagt worden sei. Aufgrund des im Jagdwesen sehr hoch zu gewichtenden Wildschutzes und Sicherheitsaspekten sei es daher unabdingbar, den gesetzmässigen Zustand durchzusetzen.

Die Beschwerdeführerin macht hingegen geltend, sie habe sich während ihrer langjährigen jagdlichen Tätigkeit stets absolut klaglos und in jeder Beziehung korrekt verhalten, so dass keine Grundlage für Sicherheitsbedenken bestünde. Weiter macht sie geltend, dass sie sich anderweitig ausreichende jagdliche Fähigkeiten angeeignet habe.

3.5.2.

Vorliegend besteht das öffentliche Interesse darin, dass die Beschwerdeführerin als Jagdpächterin im Jagdrevier Nr. ... Gewähr dafür bietet, dass sie im Stande ist, die Jagd und die Pacht nach Massgabe der Gesetze und Vollzugserlasse sowie nach weidmännischen Grundsätzen selber auszuüben und durch Nichtpächter (Jagdgäste, Jagdaufseher) ausüben zu lassen (§ 31 Abs. 1 Jagdgesetz).

Gesetz und Verordnung unterscheiden die jagdspezifischen Anforderungen an die Bewerber eines Jahresjagdpasses und des Jagdpasses für Jagdpächter nicht. Anspruch auf einen Jagdpass für Jagdpächter haben Pächter, die mindestens ein Jahr im Besitz eines Jagdpasses und nicht vor der Jagd ausgeschlossen sind (§ 22 Abs. 3 Jagdgesetz). Besondere Aufgaben und Pflichten der Pächter ergeben sich sodann aus dem jeweiligen Pachtvertrag (vgl. § 21 Jagdverordnung) und dem Gesellschaftsvertrag der Pächter (§ 24 Jagdverordnung). Rechte und Verantwortung der Jagdpächter gegenüber dem Jagdrevier, den Jagdgästen und den Jagdprüfungskandidaten sind in Gesetz und Verordnung festgelegt (vgl. §§ 12, 30, 32, 42 Abs. 2 Jagdgesetz, §§ 10 Abs. 2 und 3, 26 Abs. 2 Jagdverordnung). Hinsichtlich der Anforderungen und Interessen des Wildschutzes und der Sicherheit las-

sen diese Bestimmungen kein Erfordernis besonderer praktischer oder theoretischer Kenntnisse des Jagdwesens, insbesondere solche, welche über die „ausreichenden jagdlichen Fähigkeiten“ (§ 27 Abs. 2 Jagdverordnung) hinausgehen, erkennen.

Das private Interesse der Beschwerdeführerin besteht darin, dass sie ihren Jagdpass für Jagdpächter behalten und die ihr mit Verfügung des DFR vom 18. Juli 2003 zugesprochene Stellung als Jagdpächterin im Jagdrevier Nr. ... ausüben kann. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses aus eigenem Verschulden würde die Beschwerdeführerin für einen aus der Neuverpachtung resultierenden Mindererlös haften (§ 18 Abs. 2 Jagdgesetz). Zu berücksichtigen sind sodann die finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen, die sie mit dem Pachtvertrag und dem Gesellschaftsvertrag im Vertrauen auf den Jagdpass für Jagdpächter eingegangen ist.

3.5.3.

Obwohl die Beschwerdeführerin im Kanton Aargau bereits seit 2001 ohne anerkannten Jagdfähigkeitsausweis der Jagd nachgeht, liegen gegen sie unbestrittenermassen weder Beschwerden vor, noch wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dies zeigt auch der Umstand, dass der Beschwerdeführerin nach der Ausstellung des Jahres-Jagdpasses (Nr. ...) im Jahre 2001 in den Jahren 2002 und 2003 wiederum Jagdpässe (Jagdpass Nr. ... für Jagdgäste für die Dauer vom 1. April 2002 bis 31. März 2003 und Jagdpass Nr. ... gültig vom 1. April 2003 bis 31. März 2004) ausgestellt und auch seitens der Versicherung keine Vorbehalte gemacht wurden. Aus Jägerkreisen liegen Bestätigungen vor, dass die Beschwerdeführerin über gute Schiessfertigkeiten verfügt und ihren Pflichten als Jägerin nachkommt.

Seit April 2004 und damit seit mehr als zwei Jahren ist die Beschwerdeführerin Jagdpächterin, und auch hinsichtlich dieser Aufgaben und Pflichten gingen keine Beschwerden und Beanstandungen gegen sie ein. Insbesondere bestehen keinerlei Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin gegen die ihr aus dem Pachtvertrag oder dem Gesellschaftsvertrag erwachsenden Pflichten, Aufgaben und Verantwortlichkeiten verstossen hat. Es kann deshalb davon ausge-

gangen werden, dass die Beschwerdeführerin die ihr als Jagdpächterin obliegenden Pflichten klaglos erfüllt und auch zu erfüllen in der Lage ist. Etwas anderes wird im Übrigen auch von der Verwaltung nicht geltend gemacht. Der Umstand, dass der Regierungsrat der Beschwerdeführerin ohne weiteres die regelmässige Ausstellung von Tagesjagdpassen in Aussicht stellt, relativiert das geltend gemachte Sicherheitsrisiko zusätzlich. Auch dieser Jagdpass setzt das Fehlen von Jagdausschlussgründen und damit einen Nachweis über ausreichende jagdliche Fähigkeiten voraus (§§ 33 und 34 Jagdgesetz). Überdies wurde der Beschwerdeführerin ein Jagdschein für die Bundesrepublik Deutschland vom Mai 2000 bis 31. März 2003 erteilt, welcher von einem Fähigkeitsnachweis abhängig ist (vgl. § 15 Abs. 1 und 4 Bundesjagdgesetz [<http://www.juris.de>]).

3.5.4.

Zusammenfassend besteht bei der Beschwerdeführerin und im Vergleich zu einer über einen anerkannten Jagdfähigkeitsausweis verfügenden Person keine erhöhte Gefährdung von Wildschutz oder öffentlicher Sicherheit. Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht im Stande ist, die Jagd und die Jagdpacht nach Massgabe der Gesetze und Vollzugserlasse sowie nach weidmännischen Grundsätzen selber auszuüben bzw. ausüben zu lassen (siehe vorne Erw. 3.5.2), bestehen nicht. Demgemäss ist vorliegend das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nicht so hoch zu gewichten wie das Interesse an der Rechtsbeständigkeit bzw. am Vertrauensschutz. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass der Jagdpass für Jagdpächter der Beschwerdeführerin, gültig vom 1. April 2004 bis 31. März 2010, nicht der erste Jagdpass war, welcher ohne das Vorliegen eines anerkannten Jagdfähigkeitsausweises erstellt worden ist. Vielmehr wurde der Beschwerdeführerin bereits im Jahre 2001 der Jahres-Jagdpass Nr. ..., im Jahre 2002 der Jagdpass für Jagdgäste (Nr. ...) für die Dauer vom 1. April 2002 bis 31. März 2003 und im Jahre 2003 der Jagdpass Nr. ... für die Dauer vom 1. April 2003 bis 31. März 2004 ausgestellt, so dass sogar mehrere Vertrauensgrundlagen bestehen, was das Gewicht des Vertrauensschutzes zusätzlich verstärkt. Massgebliches Gewicht haben die Rechtspositionen der Beschwerdeführerin als Pächterin und Gesellschafterin der Jagdge-

sellschaft Y mit den damit verbundenen rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen. Die möglichen Folgen des Widerrufs ihres Jagdpasses (bis hin zur Auflösung des Pachtverhältnisses [§ 19 Abs. 1 Jagdgesetz] und Auflösung der Jagdgesellschaft [Art. 545 ff. OR]) sind schwerwiegend. Der im vorliegenden Fall generelle und abstrakte Aspekt des Wildschutzes und der Sicherheit vermag allein kein genügend gewichtiges besonderes Interesse zu begründen. Im Gegenzug verliert das öffentliche Interesse weiter an Gewicht, weil der Jagdpass für Jagdpächter der Beschwerdeführerin am 31. März 2010 abläuft und der unrechtmässige Zustand somit in wenigen Jahren behoben ist. Weitere öffentliche Interessen, die für einen Widerruf sprechen können, sind nicht ersichtlich und werden von der Verwaltung auch nicht geltend gemacht.

Aus diesem Grund sind die Voraussetzungen für den Widerruf des Jagdpasses für Jagdpächter der Beschwerdeführerin vorliegend nicht erfüllt, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist.

3.6.

Der Umstand, dass vorliegend das Interesse an der Rechtsbeständigkeit bzw. am Vertrauensschutz höher als jenes an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als Jagdpächter zu gewichten ist, führt jedoch nicht dazu, dass die Jagdbehörde nach Ablauf des Jagdpasses für Jagdpächter am 31. März 2010 bei Nichtvorliegen eines anerkannten Fähigkeitsausweises einen Jagdpass für Jagdpächter ohne Nachweis einer anerkannten Jagdfähigkeitsprüfung auszustellen hat.

XI. Spitalfinanzierung

- 51 **Geltendmachung des sog. "Sockelbetrages" vom Kanton Aargau.**
- **Zuständigkeit (Erw. I/1).**
 - **Anwendbare Verfahrensvorschriften (Erw. I/2).**
 - **Bedeutung der Vereinbarung des Kantons mit der Hirslandengruppe über die Zusammenarbeit im Bereich der Herzchirurgie (Art. 49 KVG) (Erw. II).**

Urteil des Verwaltungsgerichts, 4. Kammer, vom 11. April 2006 in Sachen H. gegen den Kanton Aargau.

Aus den Erwägungen

- I.
- 1.
- 1.1.

Streitgegenstand dieses Klageverfahrens ist die Forderung der Klägerin des so genannten "Sockelbetrages" vom Kanton Aargau, d.h. die Differenzzahlungspflicht des Wohnkantons nach Art. 41 Abs. 3 KVG. Die Klägerin macht unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts geltend, der Kanton Aargau sei verpflichtet, für die ärztlichen Dienstleistungen in der Klinik Schachen im Zusammenhang mit der Behandlung von P.B. einen Betrag von Fr. 8'700.-- zu bezahlen. Für die Zuständigkeit beruft sie sich auf die Rechtsmittelbelehrung des Departements Bildung, Kultur und Sport (DGS) im Schreiben vom 22. Januar 2003.

- 1.2.

Die sachliche und funktionelle Zuständigkeit hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen zu prüfen. Eine unrichtige Rechtsmittelbelehrung vermag keine im Gesetz nicht vorgesehene Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zu begründen (AGVE 1991, S. 376;

siehe auch BGE 124 III 44 Erw. 1; 120 II 270 Erw. 1 mit Hinweisen; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 51 N 7).

1.3.

Das Verwaltungsgericht urteilt im Klageverfahren als einzige kantonale Instanz über vermögensrechtliche Streitigkeiten, an denen der Kanton, eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt des kantonalen oder kommunalen Rechts beteiligt ist, sofern nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben oder ein Zivilgericht oder ein Spezialrekursgericht zuständig ist (§ 60 Ziff. 3 VRPG).

Das Verwaltungsgericht beurteilt ebenfalls im Klageverfahren Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen (§ 60 Ziff. 1 VRPG).

1.4.

Die von § 60 Ziff. 3 VRPG geforderte Beteiligung des Kantons und die Subsidiarität zur sachlichen Zuständigkeit der Spezialrekursgerichte sind gegeben.

1.5.

Die Klägerin fordert vom Kanton Aargau die Bezahlung von Fr. 8'700.--. Dabei handelt es sich ohne Zweifel um eine Streitsache vermögensrechtlicher Natur i.S.v. § 60 Ziff. 3 VRPG.

Aus der Begründung der Forderung ergibt sich sinngemäss, dass die Klägerin ihren Anspruch letztlich auch aus dem Vertrag zwischen dem Kanton Aargau und der Hirslandengruppe Zürich sowie dem Aargauischen Krankenkassen-Verband von Anfang 2001 (Spitalvertrag) ableitet. Damit dürfte auch eine Zuständigkeit gestützt auf § 60 Ziff. 1 VRPG gegeben sein, was aber offen bleiben kann, weil jedenfalls die Zuständigkeit i.S.v. § 60 Ziff. 3 VRPG gegeben ist (siehe nachfolgend Erw. 1.6 ff.).

1.6.

Es stellt sich die Frage, ob die Voraussetzung der fehlenden sachlichen Zuständigkeit eines Zivilgerichts gegeben ist.

Nach dem KVG unterstehen die neben der sozialen Krankenversicherung angebotenen Zusatzversicherungen dem Privatrecht.

Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen gelten daher als zivilrechtlich (BGE 124 III 229 Erw. 2b). Die vorliegende Forderungsstreitigkeit betrifft aber keine Auseinandersetzung aus dem Versicherungsverhältnis, an welchem der Beklagte ohnehin nicht beteiligt ist. Der Anspruch wird vielmehr gestützt auf das öffentliche Recht (KVG) und gestützt auf den Spitalvertrag geltend gemacht. Beim Spitalvertrag handelt es sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag, der dem öffentlichen Recht untersteht (Gebhard Eugster, Krankenversicherung, in: Heinrich Koller / Georg Müller / René Rhinow / Ulrich Zimmerli [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel / Genf / München 1998, FN 655).

Vorliegend besteht daher keine sachliche Zuständigkeit eines Zivilgerichts.

1.7.

Zu prüfen ist des Weiteren, ob es sich um eine sozialversicherungsrechtliche Streitigkeit handelt, die durch das Versicherungsgericht zu behandeln ist.

1.7.1.

Die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen wird im hier vorliegenden Zusammenhang ausgeübt durch das Versicherungsgericht (§ 1 der Verordnung über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen vom 22. September 1964 [SAR 271.131]). § 3 der Verordnung über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen bestimmt die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts im Klageverfahren. Die vorliegende Streitigkeit fällt jedoch nicht unter die dort genannten Sachgebiete.

1.7.2.

Ergänzend sind auch andere zuständigkeitsbegründende Normen in der Bereichsgesetzgebung zu prüfen (§ 1 Abs. 2 VRPG). Einschlägig ist dabei das EG KVG.

Die §§ 30 ff. EG KVG enthalten Sonderbestimmungen über Rechtsschutz und Zuständigkeit im Bereich des KVG.

Gemäss § 31 Abs. 2 EG KVG besteht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen betreffend die Versicherungspflicht nach Art. 3 KVG. Die Forderung der Klägerin steht in keinem Zusammenhang mit diesem Sachgebiet

der sozialen Krankenversicherung, weshalb sich die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht direkt auf das EG KVG abstützen lässt.

Das Versicherungsgericht ist im Rahmen des KVG zuständig für Streitigkeiten der Versicherer unter sich, mit Versicherten und Dritten (§ 32 Abs. 1 EG KVG). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung (§ 32 Abs. 2 EG KVG).

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Kanton in Bezug auf die mit dem vorliegenden Klage thema vergleichbare Differenzzahlungspflicht trotz seiner einem Versicherer ähnlichen Stellung nicht als Versicherer gilt (BGE 123 V 290 Erw. 3b; 130 V 215 Erw. 5.4). Die Kantone können damit trotz der sozialversicherungsrechtlichen Natur der hier zur Diskussion stehenden Verpflichtung nicht als Versicherer oder Dritte gelten (vgl. BGE 130 V 215 Erw. 5.4).

1.7.3.

Zusammenfassend ist vorliegend keine Zuständigkeit des Versicherungsgerichts gestützt auf das EG KVG gegeben.

2.

Sodann stellt sich die Frage nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften.

2.1.

Die Streitigkeiten über die Anwendung von Art. 49 Abs. 1 KVG und der Streitgegenstand sind im Grundsatz sozialversicherungsrechtlicher Natur (vgl. BGE 127 V 422 Erw. 1).

Am 1. Januar 2003 ist das ATSG in Kraft getreten. Dieses Gesetz koordiniert das Sozialversicherungsrecht des Bundes, indem es u.a. ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festlegt und die Rechtspflege regelt (Art. 1 Ingress und lit. b ATSG). Seine Bestimmungen sind auf die Krankenversicherung anwendbar, soweit das KVG keine Abweichungen vom ATSG vorsieht (Art. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 KVG). Nach Art. 1 Abs. 1 KVG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung sind die Bestimmungen des ATSG auf die Krankenversicherung anwendbar, soweit das KVG nicht ausdrück-

lich eine Abweichung vorsieht. Sie finden indessen keine Anwendung in den in Art. 1 Abs. 2 KVG genannten Bereichen.

2.2.

Die Spitalbehandlung des Versicherten P.B. erfolgte vom 14. bis 25. Juni 2002. Es stellt sich somit die Frage der Anwendbarkeit des ATSG in zeitlicher Hinsicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind neue Verfahrensvorschriften - vorbehältlich anders lautender Übergangsbestimmungen - in der Regel mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sofort und in vollem Umfang anwendbar. Dieser intertemporalrechtliche Grundsatz kommt dort nicht zur Anwendung, wo hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Systems zwischen altem und neuem Recht keine Kontinuität besteht und mit dem neuen Recht eine grundlegend andere Verfahrensordnung geschaffen worden ist (BGE 130 V 215 Erw. 3.2 mit Hinweisen). Der Allgemeine Teil des Sozialversicherungsrechts, soweit hier von Bedeutung, enthält lediglich eine übergangsrechtliche Regelung formeller Natur. Nach Art. 82 Abs. 2 ATSG haben die Kantone ihre Bestimmungen über die Rechtspflege diesem Gesetz innerhalb von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten anzupassen; bis dahin gelten die bisherigen kantonalen Vorschriften (BGE 130 V 215 Erw. 3.2).

2.3.

Die analoge Frage, ob nach Inkrafttreten des ATSG bei Streitigkeiten zwischen Krankenversicherern und Kantonen betreffend die Differenzzahlungspflicht des Gemeinwesens (Art. 41 Abs. 3 Satz 1 KVG) als Verfahrensordnung auf kantonalen Ebene das ATSG, kraft Art. 55 Abs. 1 ATSG das VwVG oder weiterhin nach BGE 123 V 300 Erw. 5 kantonales Recht anzuwenden ist, hat das Bundesgericht in BGE 130 V 215 Erw. 6.1 zunächst offen gelassen, dann aber in einem obiter dictum in dem Sinn geklärt, dass Zuständigkeit und Verfahren weiterhin grundsätzlich Sache der Kantone sind (BGE 130 V 215 Erw. 6.3).

Damit gilt für das vorliegende Verfahren das VRPG.

3. (...)

II.

1.

1.1.

Die Klägerin stützt ihre Forderung in erster Linie auf Art. 49 Abs. 1 KVG und Art. 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 21. Juni 2002 (SR 832.14 [dringliches Bundesgesetz]). Sie macht geltend, die Klinik im Schachen sei ein öffentlich subventioniertes Spital, weil der Beklagte Beiträge an die Betriebskosten leiste. Nach dem Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2001 (BGE 127 V 422) sei der sog. Sockelbeitrag auch bei stationärer Behandlung auf der privaten oder halbprivaten Abteilung in einem öffentlich subventionierten Spital oder Abteilung auszurichten, weshalb für den Spitalaufenthalt ihres zusatzversicherten Versicherungsnehmers der Beklagte den Kantonsbeitrag schulde. Der Spitalvertrag zwischen dem Beklagten und der Hirslandengruppe enthalte zudem eine vertraglich vereinbarte Kostenbeteiligung des Beklagten an den Betriebskosten der Klinik im Schachen.

1.2.

Der Beklagte macht demgegenüber geltend, bei der Klinik im Schachen handle es sich um ein Privatspital, welches zwar auf der Spitalliste des Kantons Aargau aufgeführt sei, aber nicht um ein öffentlich subventioniertes Spital. Zudem sei der Sockelbeitrag im konkreten Fall nicht geschuldet, weil im Spitalvertrag nur Ansprüche bzw. Leistungen hinsichtlich der Grundversicherung vereinbart seien. Der Spitalvertrag mit diesem beschränkten Inhalt sei auch für die Klägerin verbindlich. Schliesslich fehle es an einer für die Leistungspflicht des Kantons erforderlichen vorgängigen Kostengutsprache.

2.

2.1.

Im Urteil vom 30. November 2001 (BGE 127 V 422) entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht, dass sich der Wohnkanton auch bei den Grundversicherten, welche sich mit einer Zusatzversicherung ausweisen und in privaten oder halbprivaten Abteilungen öf-

fentlicher oder öffentlich subventionierter innerkantonaler Spitäler behandelt werden, an den Kosten zu beteiligen hat. Die Kostenbeteiligung entspricht dem Anteil der in der allgemeinen Abteilung dieses Spitals zu Lasten des Kantons gehenden anrechenbaren Kosten (BGE 127 V 422 Regeste). Art. 49 Abs. 1 KVG bezeichne mit allgemeiner Abteilung nicht den physischen Ort im Spital, sondern der Begriff beziehe sich auf ein funktionales Konzept (BGE 127 V 422 Erw. 4c). Bei stationärer Behandlung in einem öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital oder Abteilung (Art 39 Abs. 1 KVG) des Wohnkantons hätten deshalb alle KVG-Versicherten - unabhängig von weiteren Versicherungsdeckungen - Anspruch auf den Beitrag des Kantons (BGE 127 V 422 Erw. 5; vgl. auch BGE 127 V 409; Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates vom 13. Februar 2002, in: BBl 2002, S. 4368 [Kommissionsbericht]).

Weil bis zu diesem Urteil die Kosten bei innerkantonalem Spitalaufenthalt in einer Privat- oder Halbprivatabteilung - mit Ausnahme des von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entrichteten Sockelbetrages - von der Zusatzversicherung getragen worden waren, hätte der EVG-Entscheid vom 30. November 2001 bei sofortiger Umsetzung eine nicht budgetierte Mehrbelastung der Kantone von schätzungsweise mindestens 700 Millionen Franken zur Folge gehabt. Zur Abfederung dieser Mehrbelastung erliess die Bundesversammlung das dringliche Bundesgesetz und setzte es rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft (Art. 3 des dringlichen Bundesgesetzes; Kommissionsbericht, a.a.O., S. 4368). In Abweichung von Art. 49 Abs. 1 und 2 KVG beteiligen sich die Kantone ab dem 1. Januar 2002 an den Kosten der innerkantonalen stationären Behandlung in Halbprivat- und Privatabteilungen von öffentlich und öffentlich subventionierten Spitälern mit 60 % (ab 2003 mit 80 % [lit. b] und ab 2004 mit 100 % [lit. c]) der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilung des jeweiligen Spitals (Art. 1 Abs. 1 lit. a des dringlichen Bundesgesetzes [Fassung vom 21. Juni 2002]).

2.2.

Dem Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2001 und dem dringlichen Bundesgesetz kann nicht entnommen werden, dass die Kantonsbeiträge auch für den stationären Aufenthalt von zusatzversicherten Patienten in einem Privatspital geschuldet sind.

Das dringliche Bundesgesetz diene lediglich dazu, eine abgedämpfte Mitfinanzierungsregelung zu erlassen (Kommissionsbericht, a.a.O., S. 4368). Für die Frage, ob der Wohnkanton zur Leistung des Sockelbeitrages verpflichtet ist, ist daher weiterhin auf Art. 49 KVG abzustellen. Höhe des Beitrags und Art der Rechnungsstellung richten sich demgegenüber nach dem dringlichen Bundesgesetz.

Das geltende Krankenversicherungsgesetz folgt dem System der Objektfinanzierung. Kanton und Gemeinden einerseits und die Krankenversicherer andererseits beteiligen sich an der Finanzierung des stationären Spitalbereichs, wobei die Kantone die Investitionskosten mit mindestens 50 % der anrechenbaren Betriebskosten und zusammen mit den Gemeinden die Defizite der öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler tragen. Die Krankenversicherer ihrerseits übernehmen bis zu 50 % der anrechenbaren Betriebskosten (Art. 49 Abs. 1 KVG). Diese Bestimmungen beziehen sich auf die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler. Eine Gleichbehandlung der privaten Spitäler mit den öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern ist im Gesetz somit nicht vorgesehen. Zusatzversicherte, die sich in nicht subventionierte Privatspitäler begeben, haben daher - entgegen der Auffassung der Klägerin - keinen Anspruch auf einen Kantonsbeitrag.

Es verhält sich hier gleich wie bei der Differenzzahlungspflicht des Wohnkantons bei ausserkantonomer Hospitalisation gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG: Diese entfällt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wenn sich ein Versicherter in einem privaten, nicht öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spital stationär behandeln lässt (BGE 130 V 479 Erw. 5.3.3 = Pra 94/2005, S. 1045; 123 V 310 Erw. 4 = Pra 87/1998, S. 537). Das dringliche Bundesgesetz vom 21. Juni 2002 beschränkt sich auf die Regelung des Kantonsbeitrags für die stationäre Behandlung in den öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern (Art. 1 Abs. 1 des dringlichen Bundesgesetzes). Die Aufhebung des Unterschieds zwischen den Subventions-

und Vergütungsregeln in der Krankenversicherung ist Teil der laufenden Revisionsvorhaben zum KVG (vgl. die Botschaft betreffend die Änderung des KVG [Spitalfinanzierung] vom 15. September 2004, in: BBl 2004, S. 5566 ff.; Teilrevision des KVG, Teil Spitalfinanzierung, Erläuternder Bericht, S. 16).

Zu prüfen ist daher, ob die Klinik im Schachen ein öffentlich subventioniertes Spital ist, wie dies von der Klägerin geltend gemacht wird.

2.3.

2.3.1.

Nach den gesetzlichen Finanzierungsgrundsätzen im obligatorischen Krankenversicherungsbereich (Art. 49 KVG) gilt ein privates Spital nur dann als öffentlich subventioniert, wenn es vom Kanton über einen Leistungsauftrag verfügt und Beiträge an die Betriebskosten erhält. Die (alleinige) Übernahme von Investitionskosten stellt demgegenüber keine Subventionierung dar (Eugster, a.a.O., Rz. 303). Nach dem Grundsatzentscheid des Bundesrates vom 26. März 1997 in Sachen X. gegen den Kanton Aargau (Tarife der Aargauer Rheuma- und Rehabilitationskliniken) liegt eine öffentlich subventionierte Privatklinik nur vor, wenn der Standortkanton der Klinik nach kantonalem Recht Betriebsbeiträge gewährt (Entscheid des Bundesrates vom 26. März 1997, in: Rechtsprechung und Verwaltungspraxis der Kranken- und Unfallversicherung [RKUV] 4/1997, S. 236; Entscheid des Bundesrates vom 29. April 1998, in: RKUV 4/1998, S. 270).

2.3.2.

Die Subventionierung der aargauischen Spitäler regelt seit 1. Januar 2004 das Spitalgesetz vom 25. Februar 2003 (SpiG; SAR 331.200). Dieses unterscheidet bei der Abgeltung durch den Kanton zwischen den Investitionsbeiträgen (§§ 14 f. SpiG) und der Leistungsfinanzierung (§ 16 ff. SpiG) und schliesst die Privatspitäler von Investitionsbeiträgen ausdrücklich aus (§ 1 Abs. 3 SpiG). Vor Inkrafttreten des SpiG war die Spitalfinanzierung im Gesetz über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenhäuser vom 19. Oktober 1971 (Spitalgesetz; SAR 331.100) geregelt und bildete die gesetzliche Grundlage für die öffentliche

Subventionierung der Spitaler. Dieses Gesetz bestimmte als ffentliche und ffentlich subventionierte Spitaler die in § 4a (Fassung vom 5. September 1995) aufgefhrten beitragsberechtigten Leistungserbringer. Mit Inkrafttreten des SpiG wurde diese Bestimmung in Bezug auf die Spitaler aufgehoben und gilt nur noch fr die dort aufgefhrten Kranken- und Pflegeheime (§ 26 SpiG). Die Klinik im Schachen ist weder im SpiG noch im Spitalgesetz unter den vom Kanton subventionierten Spitalern aufgefhrt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Klinik im Schachen keinen gesetzlichen Subventionsanspruch besitzt.

2.3.3.

Zwischen dem Kanton Aargau und der Hirslandengruppe Zrich bestehen seit 1994 vertragliche Vereinbarungen ber die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen. Anfangs 2001 haben der Kanton Aargau, die Hirslandengruppe Zrich sowie der Aargauische Krankenkassen-Verband einen neuen Vertrag ber die Zusammenarbeit im Bereich der Herzchirurgie und Radiofrequenzablation sowie die Abgeltung der Leistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2000 abgeschlossen (siehe vorne Erw. I/1.5). Der Spitalvertrag gilt fr die stationare Behandlung von *allgemein versicherten* Patienten und Patientinnen mit Wohnsitz im Kanton Aargau fr herzchirurgische Eingriffe (mit Ausnahmen) und fr die Radiofrequenzablation. Gemass dessen Ziff. 4.1 verrechnet die Klinik im Schachen fr die erbrachten Leistungen eine Fallpauschale, welche im Anhang vereinbart ist, direkt den Krankenversicherern und dem Kanton. Die Fallpauschalen umfassen insbesondere den Spitalaufenthalt (inkl. die notwendige Intensivpflege), alle notwendigen praoperativen diagnostischen Untersuchungen, alle arztlichen und medizinischen Leistungen, die Infrastrukturkosten usw., welche unmittelbar mit dem Spitalaufenthalt der Patienten oder mit der medizinischen Behandlung im Zusammenhang stehen.

Die Klinik im Schachen wurde mit dieser Leistungsvereinbarung im Spitalvertrag in die Spitalliste des Kantons Aargau (Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG) aufgenommen. Die Spitalliste des Kantons Aargau enthalt eine Unterteilung in Kategorien, welche die angebotenen medizinischen Spezialitaten und die Aufgaben eines Spitals im Rah-

men der kantonalen Spitalplanung umschreiben. Die Aufnahme eines Privatspitals in die Spitalliste bedeutet indessen grundsätzlich noch keine Leistungs- bzw. Beitragspflicht des Kantons (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 26. März 1997, a.a.O., S. 233 f.; Spitalliste des Kantons Aargau, S. 3 ff. [http://www.ag.ch/gesundheitsversorgung/shared/dokumente/pdf/spitalliste_05.pdf]).

Der Spitalvertrag begründet somit keinen vertraglichen Anspruch der Klinik im Schachen auf öffentliche Subventionen.

2.4.

Der Spitalvertrag beschränkt sich auf die Regelung der herzchirurgischen Behandlungskosten an Patienten, die obligatorisch krankenversichert sind. Nach Auffassung des Beklagten geht es um patientenbezogene Beiträge für eine spezielle Behandlung von grundversicherten Patientinnen und Patienten. Nur in diesem speziellen Segment nehme die Klinik im Schachen eine Versorgungsaufgabe im aargauischen Gesundheitswesen wahr.

2.4.1.

Die Klinik im Schachen war 2002 und ist heute noch in der Spitalliste des Kantons Aargau als Institution mit Zulassung von Patienten in der Halbprivat- und Privatabteilung sowie mit dem beschränkten Leistungsauftrag in der Herzchirurgie zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung aufgeführt. Im Rahmen der Spitalplanung des Kantons sind der Klinik im Schachen keine Betten zugewiesen (vgl. Spitalkonzeption vom 29. Juni 1998, S. 6 [<http://www.ag.ch/gesundheitsversorgung/shared/dokumente/pdf/spitalkonzeption.pdf>]; Revision der Spitalkonzeption 2005, Ersatz Kapitel 9, Leistungsauftrag für die Akutspitäler, August 1999, S. 3 f. [<http://www.ag.ch/gesundheitsversorgung/shared/dokumente/pdf/kapitel9.pdf>]). Die Spitalliste legt die anwendbare Tarifierung und den Tarifschutz nicht fest und umschreibt die Leistungen, welche die Halbprivat- und Privatabteilungen anbieten, nicht. Die Aufnahme eines Leistungsauftrages in die Spitalliste des Kantons Aargau bedeutet nicht, dass die Spitäler verpflichtet werden, bestimmte Leistungen zu erbringen (vgl. Entscheid des Bundesrates vom 12. Februar 1999 in Sachen Spitalliste des Kantons Aargau, zitiert in: Revision der Spitalkonzeption 2005, Ersatz Kapitel 9, a.a.O., S. 4).

2.4.2.

Zu beachten ist nun allerdings, dass der Spitalvertrag mit der Klinik im Schachen für die herzchirurgischen Patienten mit Wohnsitz im Kanton die Koordination der medizinischen-pflegerischen Betreuung gewährleistet. Aus den Materialien im Zusammenhang mit Genehmigung des Spitalvertrages durch den Grossen Rat ergibt sich, dass die Kooperation mit der Klinik im Schachen zur Sicherstellung der Versorgung in der Herzchirurgie und damit in Erfüllung von § 41 Abs. 1 KV im Jahr 1994 begonnen hat und eine erste Vereinbarung zu diesem Zweck abgeschlossen wurde. Der Kanton entschloss sich infolge von Kapazitätsengpässen und zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung der Kantonseinwohner in der Herzchirurgie für einen Zusammenarbeitsvertrag mit dem Universitätsspital Basel und der Klinik im Schachen unter Verzicht auf einen Vollausbau der Herzchirurgie am Kantonsspital Aarau oder eine vertraglich abgesicherte Versorgung in andern ausserkantonalen Zentren (vgl. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 2. März 1994, S. 9 ff.). Mit dem Abschluss dieser beiden Verträge steht einem grundversicherten Patienten das Wahlrecht zu (Art. 41 Abs. 1 KVG).

Der Spitalvertrag hat die ursprüngliche Grundlage nicht verändert; vielmehr werden mit diesem Vertrag weiterhin die Voraussetzungen für die angemessene medizinische Versorgung der Bevölkerung geschaffen. Mit dem Spitalvertrag wird demgemäss und in Anwendung von Art. 39 Abs.1 lit. d KVG für den Bereich der Herzchirurgie und der Radiofrequenzablation die bedarfsgerechte stationäre Spitalversorgung der Kantonseinwohner gewährleistet. Die Klinik im Schachen ist in diesem medizinischen Leistungssegment eine Leistungserbringerin, welche innerhalb des Kantonsgebiets und für die Kantonseinwohner eine definierte Aufgabe zulasten der sozialen Krankenversicherung im Auftrag des Kantons wahrnimmt.

In der Spitalliste ist die Klinik im Schachen mit der Leistungsvereinbarung für Herzchirurgie (exkl. thorakale Gefässe, Transplantationen und Kinderherzchirurgie) auch ausdrücklich aufgeführt (Spitalliste des Kantons Aargau, a.a.O., S. 14 ["Bemerkungen"]).

Damit ist die Klinik im Schachen für diesen spezifischen Leistungsauftrag auch ausdrücklich zugelassen (Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG).

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Klinik im Schachen für die herzchirurgischen Eingriffe an Patienten mit Wohnsitz im Kanton Aargau Teil der kantonalen Spitalplanung und Grundversorgung bildet. Aufgrund des Spitalvertrages ist diesen Patienten und Patientinnen die Wahl zwischen dem Universitätsspital Basel und der Klinik im Schachen möglich. Ein gleichwertiges medizinisches Angebot eines andern, öffentlichen oder öffentlich subventionierten Leistungserbringers besteht für die im Spitalvertrag und im Spitalabkommen mit dem Kanton Basel Stadt vereinbarte herzchirurgische Behandlung nicht.

Die Auffassung der Beklagten, dass die Klinik im Schachen nur im Bereich der herzchirurgischen Behandlung einen Versorgungsauftrag besitzt, ist somit zutreffend. Zu prüfen ist, ob der kantonale Anteil an der Fallpauschale im Spitalvertrag für die herzchirurgischen Leistungen als Subventionen im Sinne von Art. 49 KVG zu qualifizieren ist.

2.4.3.

Der Gesetzeswortlaut von Art. 49 Abs. 1 KVG lässt nicht darauf schliessen, dass objekt- und fallbezogene Betriebsbeiträge unterschiedlich zu behandeln sind. Die Kantone besitzen eine finanzielle Verantwortung für die stationären Infrastrukturen, die sie errichtet oder zumindest gefördert haben. Im vorliegend streitigen Fall handelt es sich um eine Spitalbehandlung im stationären Leistungsbereich, der vom Kanton durch finanzielle Beiträge gefördert wird. Dabei handelt es sich um einen vom Regierungsrat genehmigten Tarif (Fallpauschalen) und somit um Betriebsbeiträge.

Es ist nicht zu übersehen, dass Art. 49 KVG zur Folge hat, dass die Kantone als Leistungserbringer zugelassene Spitäler entweder gar nicht subventionieren dürfen oder dann mit mindestens 50% subventionieren müssen. Es kann aber nicht sein, dass sich ein Kanton dieser Regelung entzieht, indem er fallbezogene Betriebsbeiträge ausrichtet. Ziel der Regelung von Art. 49 Abs. 1 KVG ist es, die öffentlich subventionierten Spitalträger zu veranlassen, koordiniert zu planen, zu investieren und zu wirtschaften, indem diese einen spür-

baren Teil der Kostenfolgen mitzutragen haben, welche sie selber verursachen. Mit der auf maximal 50 % der anrechenbaren Kosten festgelegten Deckungsquote für die Krankenversicherung sollte einer in den vergangenen Jahren geübten Praxis ein Riegel geschoben werden, wonach die öffentliche Hand zunehmend dazu übergegangen sei, die hohen Spitalkosten, die bis zu einem gewissen Grad auch aus Fehlplanungen und Fehlbelegungen resultierten, der sozialen Krankenversicherung zu überwälzen (Botschaft über die Revision der Krankenversicherung vom 6. November 1991, in: BBl 1992, S. 185).

Dieses Ziel würde auch unterlaufen, wenn sich die Kantone durch die Wahl der Art der Betriebsbeiträge der Pflicht zur Leistung des Sockelbeitrags entziehen könnten. Dabei ist gleichgültig, dass der Kanton die Betriebsbeiträge nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern einer freiwilligen Vereinbarung leistet. Für eine solche Differenzierung findet sich weder im Gesetzestext noch in der Botschaft eine Stütze. Es läuft auf eine Umgehung des Gesetzeszwecks hinaus, wenn Spitälern die gesetzliche Subventionsberechtigung nicht gewährt oder aufgehoben werden könnte und diese durch freiwillige Beiträge ersetzt würde, um der Pflicht zur Leistung eines Sockelbeitrags zu entgehen. Die Gewährung freiwilliger Beiträge durch den Kanton ist anders zu behandeln als der Fall, in dem einem Leistungserbringer die Subventionen definitiv gestrichen werden und der nur dann als missbräuchlich anzusehen ist, wenn etwa die Privatisierung eines Spitals aus rein tariflichen Gründen zwecks Umverteilung der Kosten erfolgt (Entscheid des Bundesrates vom 29. April 1998, a.a.O., S. 275).

Nach Auffassung der Gerichtsmehrheit ist die herzchirurgische Abteilung der Klinik im Schachen daher ein partiell öffentlich subventionierter Leistungserbringer. Unter diesen Umständen hat der Beklagte gemäss Art. 1 Abs. 1 des dringlichen Bundesgesetzes (Fassung vom 21. Juni 2002) den Kantonsbeitrag für die Behandlung von P.B. in der Klinik im Schachen zu entrichten.

Einer Minderheit des Gerichts geht diese Schlussfolgerung aus dem partiellen Einkauf von Spitalleistungen mit Leistungspauschalen angesichts des beschränkten Inhalts der Vereinbarungen im Spital-

vertrag zu weit. Sie hätte am grundsätzlichen Ausschluss der Kostenübernahme durch den Kanton in der allgemeinen Abteilung eines Privatspitals festgehalten (BGE 130 V 479 Erw. 5.3 und 5.4 = Pra 94/2005, S. 1044 ff.), die Leistungspflicht des Beklagten aber nach den Grundsätzen der freien Wahl des Leistungserbringers (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 KVG), der Austauschbefugnis der Zusatzversicherten (BGE 130 I 306 Erw. 2.2; 126 III 345 Erw. 3; 120 V 280 Erw. 4a; Eugster, a.a.O., Rz. 218 und 325) und in analoger Anwendung von Art. 49 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 3 KVG bejaht.

XII. Verwaltungsrechtspflege

52 Formelle Anforderungen an eine Wiedererwägung.

- Streitgegenstand; Form der Wiedererwägung (Erw. I/2-3).
- Formelle Anforderungen an Verfügungen und Entscheide (Erw. II/3).

vgl. AGVE 2006 43 225

53 Legitimation Dritter.

- Legitimation im Falle einer Drittbeschwerde zugunsten des Verfügungsadressaten (Erw. I/3).
- Ausstand eines Gemeinderats, der von Amtes wegen Präsident der Forstbetriebskommission Y. ist und dessen Forstbetrieb Y. für den Flurstrassenunterhalt seiner Einwohnergemeinde ein Angebot eingereicht hat (Erw. II/4.1).

vgl. AGVE 2006 39 204

54 Planungszone.

- Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Überprüfung von Planungszone, welche der Regierungsrat gemäss § 29 Abs. 1 BauG erlassen hat (Erw. I/2).
- Kein Recht auf Replik (Erw. I/4).

vgl. AGVE 2006 30 131

55 Geltendmachung des sog. "Sockelbetrages" vom Kanton Aargau.

- Zuständigkeit (Erw. I/1).
- Anwendbare Verfahrensvorschriften (Erw. I/2).

vgl. AGVE 2006 51 261

**56 Folgen der falschen Besetzung der Veranlagungsbehörde. Rücknahme/
Aufhebung der Veranlagung.**

- **Falsche Besetzung der Veranlagungsbehörde führt in der Regel nicht zur Nichtigkeit der Veranlagung, sondern nur zu deren Anfechtbarkeit (Erw. 3).**
- **Vor Eintritt der Rechtskraft kann die Behörde ihre formell fehlerhafte Verfügung zurücknehmen, ohne dass die Voraussetzungen für den Widerruf von Verfügungen erfüllt sein müssen (Erw. 4).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 2. Kammer, vom 19. Dezember 2006 in Sachen M.B. gegen Steuerrekursgericht.

Sachverhalt

Die Steuerkommission Z. veranlagte M.B. mit Verfügung vom 30. Juni 2004 für das Steuerjahr 2001 zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 82'000.--. Mit Schreiben vom 13. Juli 2004 teilte der Vorsteher des Steueramtes Z. dem Steuerpflichtigen mit, die Veranlagungsverfügung vom 30. Juni 2004 sei fälschlicherweise eröffnet worden und werde daher innerhalb der Rechtsmittelfrist aufgehoben. Danach wurde M.B. mit ("Korrektur-")Verfügung der Steuerkommission Z. vom 20. Januar 2005 für das Jahr 2001 zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 181'500.-- veranlagt (im Folgenden werden die Bezeichnungen Verfügung 04 bzw. Verfügung 05 verwendet).

Aus den Erwägungen

1. Veranlagungsbehörde der Gemeinde ist die Steuerkommission. Diese besteht aus einem kantonalen Steuerkommissär, dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes sowie drei von der Einwohnergemeinde gewählten Mitgliedern. Die Veranlagung wird in der Regel im Namen der Steuerkommission durch eine Delegation, bestehend aus dem kantonalen Steuerkommissär und dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes, vorgenommen (§ 164 StG). Dem Gemeinde-

steueramt als solchem kommt im Verhältnis zur Steuerkommission zudienende und ausführende Funktion zu (vgl. § 163 Abs. 3 StG; AGVE 2000, S. 160; siehe auch AGVE 2001, S. 380).

2./2.1. Der massgebliche Sachverhalt ist nicht streitig. A., der ordentliche kantonale Steuerkommissär für die Gemeinde Z., trat in den Ausstand, da er Revisionsstelle bei einer dem Beschwerdeführer gehörenden Gesellschaft war. Das KStA setzte D. als ausserordentlichen Steuerkommissär ein und teilte dies dem Beschwerdeführer am 1. Dezember 2003 schriftlich mit. Die Delegation zur Veranlagung des Beschwerdeführers setzte sich danach aus D. (ausserordentlicher Steuerkommissär) und C. (Vorsteher des Steueramtes Z.) zusammen. Die materielle Stellungnahme von D. zur vorzunehmenden Veranlagung datiert vom 18. Oktober 2004, also mehrere Monate nach der Verfügung 04.

2.2. Als A. - versehentlich - bei der Veranlagung des Beschwerdeführers mitwirkte (indem er die Veranlagung "zur Eröffnung freigab"), gehörte er der Delegation nicht mehr an. Es handelt sich somit, entgegen dem angefochtenen Entscheid, rechtlich nicht um eine Verletzung der Ausstandspflicht (eine zur Behörde gehörende Person, gegen die ein Ausstandsbegehren hängig ist oder die von sich aus in den Ausstand treten müsste, nimmt trotzdem teil), sondern um die Veranlagung durch eine personell unrichtig zusammengesetzte Behörde.

3./3.1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts ist die normale Folge der Fehlerhaftigkeit von Verfügungen deren Anfechtbarkeit. Nur ausnahmsweise ist auf Nichtigkeit zu schliessen, so, wenn der Mangel besonders schwer wiegt, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich schwere Verfahrensmängel sowie die Unzuständigkeit der verfügenden Behörde in Betracht; dagegen haben inhaltliche Mängel nur in seltenen Ausnahmefällen die Nichtigkeit einer Verfügung zur Folge. Die Grenzziehung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit ist nach Massgabe einer teleologischen Rechtsauslegung und einer Interessenabwägung vorzunehmen. Nichtigkeit tritt erst dann ein, wenn die

Verletzung der in Frage stehenden Vorschrift schwerer wiegt als die sich aus der Unwirksamkeit der Anordnung ergebende Beeinträchtigung der Rechtssicherheit und des verfahrensökonomischen staatlichen Interesses (AGVE 2000, S. 159 f. mit Hinweisen; siehe auch BGE 129 I 363 f.; AGVE 2001, S. 381).

3.2./3.2.1. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Verfügungen einer unrichtig zusammengesetzten Behörde in der Regel nicht nichtig, sondern nur anfechtbar (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 15. März 2004 [I 688/03], Erw. 3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 2004 [1P.487/2003], in BGE 130 I 106 ff. nicht publizierte Erw. 4.2.; BGE 98 Ia 474), jedenfalls soweit die Mitglieder nicht in eigener Sache handeln (André Grisel, *Traité de droit administratif*, Bd. I, Neuchâtel 1984, S. 425).

Demgegenüber sind nach ständiger Rechtsprechung des Steuerrekursgerichts Veranlagungen und Entscheide, welche von einer nicht gesetzmässig zusammengesetzten Steuerkommission gefällt werden, nichtig (Entscheid des Steuerrekursgerichts [RGE] vom 9. August 2001 in Sachen P.M., S. 4; Conrad Walther, in: *Kommentar zum Aargauer Steuergesetz*, Bd. 2, 2. Aufl., Muri/Bern 2004, § 164 N 20 mit Hinweisen; Plüss/Schade/Walther, ebenda, Vorbemerkungen zu §§ 172-200 N 53; Jürg Baur, in: *Kommentar zum Aargauer Steuergesetz*, 1. Aufl., Muri/Bern 1991, § 127 aStG N 27).

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, die Steuerbehörden könnten sich nicht darauf berufen, dass eine dem äusseren Anschein nach von der Steuerkommission erlassene Veranlagung tatsächlich nicht auf einem Beschluss der Steuerkommission beruhe, sondern vom Gemeindesteuernamt eigenmächtig verschickt worden sei. Dem Rechtssicherheits- und Rechtsschutzinteresse der Steuerpflichtigen, für welche derartige Mängel nicht erkennbar seien, gebühre der Vorrang vor der richtigen Rechtsanwendung, sofern diese nur über die Nichtigerklärung der Veranlagung durchgesetzt werden könnte (AGVE 2001, S. 382; anders wohl die Rechtsprechung des Steuerrekursgerichts, das eine Veranlagung, die wohl durch die Steuerkommission erlassen, aber vor der Eröffnung durch das Gemeindesteuernamt

amt abgeändert wurde, als nichtig bezeichnete [RGE vom 18. Januar 1974 in Sachen O.G.; Baur, a.a.O., § 127 aStG N 27]).

3.2.2. Der sachliche Unterschied zwischen einer funktionell oder sachlich unzuständigen Behörde, deren Verfügungen anerkanntermassen nichtig sind (BGE 129 I 364), und einer Behörde, die nicht gesetzmässig zusammengesetzt ist, ist letztlich nur graduell. Dies zeigt sich gerade hier, wo ausser dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes kein (berechtigtes) Mitglied der Steuerkommission mitwirkte. Im Ergebnis verhält es sich nicht anders, als hätte der Vorsteher des Gemeindesteueramtes allein und damit das Gemeindesteueramtsamt - als funktionell unzuständige Behörde - anstelle der zuständigen Steuerkommission veranlagt. Gerade in diesem Fall ist es jedoch den Steuerbehörden nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung trotz des gravierenden Mangels versagt, sich auf die (von ihnen verursachten und nur ihnen bekannten) Unregelmässigkeiten im Verfahren zu berufen, um auf diese Weise zur Nichtigkeit der anscheinend rechtskräftigen Veranlagung zu gelangen (AGVE 2001, S. 382 f.; siehe vorne Erw. 3.2.1). Dasselbe muss konsequenterweise auch beim vorliegenden Sachverhalt gelten: Es geht ebenfalls um die Frage, ob der den Steuerbehörden anzulastende Fehler die Veranlagung nichtig macht, was noch nach Jahr und Tag ermöglichen würde, sie zu Lasten des Beschwerdeführers abzuändern. Dies ist zu verneinen.

4. Demzufolge bleibt zu prüfen, ob die Verfügung 04 mit dem Schreiben des Vorstehers des Steueramtes Z. vom 13. Juli 2004 aufgehoben wurde (was das Steuerrekursgericht im angefochtenen Urteil bejahte).

4.1. Gemäss § 26 Abs. 1 VRPG (mit der Marginalie "Widerruf") können Verfügungen und Entscheide, die der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen, durch die erlassende Behörde oder die Aufsichtsbehörde abgeändert oder aufgehoben werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern. Vorbehalten bleiben Verfügungen, die nach besonderen Vorschriften oder der Natur der Sache nicht oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden können (vgl. dazu AGVE 1998, S. 202 ff.). Das StG kennt keine entsprechende Vorschrift,

doch hat die Rechtsprechung erkannt, dass die Veranlagungsbehörde befugt sei, eine Verfügung nach deren Eröffnung, aber noch vor Ablauf der Rechtsmittelfrist (insofern liegt eine starke Einschränkung gegenüber dem Widerruf vor, da dieser auch bei rechtskräftigen Verfügungen möglich ist), von sich aus zurückzunehmen (ASA 64/1995-96, S. 578 ff.; Martin Plüss, in: Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Bd. 2, 2. Aufl., § 191 N 6). Soweit es um eine gültig erlassene Verfügung geht, ist zur Rücknahme nur die erlassende Behörde zuständig (Plüss, a.a.O.); insoweit besteht Übereinstimmung mit der Widerrufsregelung. Dies erscheint denn auch gleichsam selbstverständlich, da es nicht angeht, dass irgend eine andere Behörde der Steuerkommission in ihre Angelegenheiten "pfuscht" (ein Eingreifen des KStA als Aufsichtsbehörde erscheint zwar möglich [siehe § 161 Abs. 2 und 3 StG], wird aber für eine derartige Rücknahme der Verfügung kaum aktuell, da das KStA stattdessen Einsprache erheben kann [§ 192 Abs. 1 lit. a StG]).

4.2. Die dargestellte Rechtsprechung bezieht sich auf die Rücknahme formell korrekt erlassener Veranlagungsverfügungen. Vorliegend geht es jedoch nicht darum, sondern um eine Veranlagung, die - je nach Blickwinkel - statt von einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Delegation der Steuerkommission durch ein einziges Delegationsmitglied oder aber statt von der Delegation der Steuerkommission durch das Gemeindesteueramts vorgenommen wurde. Wenn nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine solche formell nicht gültig zustande gekommene Veranlagung trotzdem wirksam ist, dann einzig wegen der hohen Bedeutung des Rechtssicherheits- und Rechtsschutzinteresses der Steuerpflichtigen. Aufgrund dieser sind die Steuerbehörden gehindert, den von ihnen erweckten Anschein, es handle sich um eine formell korrekt vorgenommene Veranlagung, im Nachhinein (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) zu widerlegen (AGVE 2001, S. 382 f.; siehe vorne Erw. 3.2). Diese Erwägungen entfallen, wenn der falsche Anschein noch *vor Ablauf* der Rechtsmittelfrist zerstört wird (siehe dazu auch ASA 64/1995-96, S. 580: "Solange das Schicksal einer Veranlagungsverfügung aber derart in der Schwebe ist, kann er [der Steuerpflichtige] sich nicht auf die Rechtssicherheit berufen."). Es geht mithin um die Offenlegung des

formellen Fehlers, zu der gerade diejenige Person (bzw. diejenigen Personen) prädestiniert ist, die fälschlich im Namen der Steuerkommission handelte. Demzufolge genügte im vorliegenden Fall das Schreiben des Steueramtsvorstehers vom 13. Juli 2004, um die Wirksamkeit der von der nicht korrekt besetzten Steuerkommission erlassenen Veranlagung zu hindern bzw. sie "zurückzunehmen" und den späteren, formell einwandfreien Erlass einer Veranlagungsverfügung zu ermöglichen.

4.3. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Verfügung 05 trage den expliziten Vermerk "Korrektur"; eine Korrekturveranlagung sei ein logischer Widerspruch, wenn die ursprüngliche Veranlagung nichtig gewesen oder aufgehoben worden sei. Dem ist von der Logik her beizupflichten; doch auch eine unzutreffende Bezeichnung der "Folge-Verfügung" vermag die Unwirksamkeit der Verfügung 04 nicht zu beeinflussen. Einer "Auflösung" des Widerspruchs bedarf es nicht. Dem Beschwerdeführer war ungeachtet der Bezeichnung klar, dass es sich bei der Verfügung 05 um die neue Veranlagung handelte, die an die Stelle der früheren trat.

(Hinweis: Das Bundesgericht hat eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen.)

57 Verfahrenskosten (§ 35 Abs. 1 VRPG); Beschwerdeverfahren betreffend Mobilfunkanlagen.

- **Allgemeine Voraussetzungen, unter denen ein Gemeinwesen ausnahmsweise kostenpflichtig wird (Erw. 2).**
- **Kompetenzordnung bei der Anwendung der Vorschriften zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (Erw. 3).**
- **Präzisierung der Rechtsprechung zur ausnahmsweisen Kostenpflicht des Gemeinwesens (Erw. 4).**
- **Unzulässigkeit der in AGVE 2004, S. 503 f. eingeführten regierungsrätlichen Praxis (Erw. 5).**

Entscheid des Verwaltungsgerichts, 3. Kammer, vom 28. August 2006 in Sachen Einwohnergemeinde B. gegen Regierungsrat.

Aus den Erwägungen

1. Im vorliegenden Verfahren ist einzig die Verlegung der Verfahrenskosten durch den Regierungsrat streitig.

1.1. Der Gemeinderat B. wies als zuständige Baubewilligungsbehörde das Baugesuch der X. AG für die Errichtung einer GSM-Mobilfunkanlage innerhalb der Bauzone der Gemeinde B. ab. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass gesundheitliche Bedenken schwerer wögen als wirtschaftliche Aspekte und andere Standorte in Frage gekommen wären, zudem sei das Standortdatenblatt (welches als Grundlage für die NIS-Berechnung dient) nicht vollständig ausgefüllt worden. In der zuvor erteilten Zustimmungsvorfügung der Koordinationsstelle Baugesuche des Baudepartements wurde (auf Antrag der NIS-Fachstelle) festgehalten, dass die Immissions- und Anlagengrenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV; SR 814.710) eingehalten waren. Die von der X. AG erhobene Beschwerde hiess die Vorinstanz weitgehend gut und auferlegte der Einwohnergemeinde B. sieben Achtel der Verfahrenskosten.

1.2. Die Vorinstanz begründet ihren Kostenentscheid damit, dass der Gemeinderat B. das Baugesuch vorab aus Gründen des Umweltschutzes abgewiesen habe. Umweltrechtliche Belange seien aber im Anwendungsbereich der NISV abschliessend durch die kantonalen Fachstellen zu beurteilen. Die Fälle häuften sich, in denen Gemeinderäte trotz klaren rechtlichen Verhältnissen Baugesuche betreffend Mobilfunkanlagen abwiesen und dabei die kantonale Zustimmung übergingen. Die umweltrechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen liege ausserhalb des Kompetenzbereichs der Gemeinden. Eine Ausnahme von der Regel, dass dem Gemeinwesen keine Verfahrenskosten auferlegt werden, sei in diesem Fall angebracht. Dies entspreche der neueren Praxis des Regierungsrats (siehe AGVE 2004, S. 503 f.).

Die Beschwerdeführerin vertritt die Auffassung, trotz ihres Unterliegens im vorinstanzlichen Verfahren müssten die Verfahrenskosten praxisgemäss auf die Staatskasse genommen werden. Der Gemeinderat habe seine Kompetenzen mit der Abweisung des Bau-

gesuchs für die Errichtung einer Mobilfunkanlage nicht überschritten. Als Baupolizeibehörde habe er sich mit den im Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Unterlagen befassen müssen und nicht wissen können, ob die kantonale NIS-Fachstelle eine in 200 m Entfernung projektierte Mobilfunkanlage in die NIS-Beurteilung einbezogen hatte oder nicht. Insofern seien die Baugesuchsunterlagen unvollständig gewesen. Zudem habe man sich auch Gedanken zum Ortsbildschutz gemacht.

2. In den Beschwerdeverfahren sind dem Unterliegenden grundsätzlich die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, aufzuerlegen; bei teilweiser Gutheissung der Beschwerde sind die Kosten anteilmässig zu verlegen (Art. 33 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VRPG). Den am Verfahren beteiligten Amtsstellen werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt (§ 35 Abs. 1 VRPG). Diese Regelung findet ihre Begründung darin, dass das Gemeinwesen öffentliche Interessen zu vertreten hat. § 35 Abs. 1 VRPG findet für die Verwaltungsbeschwerde wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde Anwendung.

Eine Ausnahme von der Regel des § 35 Abs. 1 VRPG macht das Verwaltungsgericht dann, wenn die Behörde das Beschwerdeverfahren selber als Beschwerdeführerin eingeleitet hat oder wenn eine besondere Interessenlage gegeben ist, die jener im Klageverfahren oder Zivilprozess entspricht, wenn es also um Interessen des Gemeinwesens namentlich finanzieller Natur geht. In diesen Fällen hat das Gemeinwesen auch die Verfahrenskosten zu tragen, wenn es unterliegt (AGVE 1977, S. 121). Von der Regel des § 35 Abs. 1 VRPG wird auch dann abgewichen, wenn das Gemeinwesen einen formellen Fehler begangen hat, durch den das Verfahren ganz oder im Wesentlichen veranlasst worden ist (AGVE 1996, S. 384 f. mit Hinweisen; VGE III/107 vom 13. Dezember 2004 [BE.2003.00342], S. 14 f.).

Zur in AGVE 2004, S. 503 f. publizierten Praxis des Regierungsrats, wonach den Gemeinden die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn die kommunale Baubewilligungsbehörde bei Mobilfunk-Fällen eine von der kantonalen Fachstelle abweichende umweltrechtliche Beurteilung in den Baubewilligungsentscheid einfließ-

sen lässt und der Entscheid im Beschwerdeverfahren in diesem Punkt aufgehoben wird, musste sich das Verwaltungsgericht bisher nicht äussern.

3. Die Vorinstanz begründet die Auferlegung der Verfahrenskosten auf die Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit, dass der Gemeinderat B. seine Kompetenzen überschritten habe, indem er die umweltrechtliche Beurteilung der kantonalen Fachstelle nicht vollständig in den Baubewilligungsentscheid übernommen habe. Die Kompetenzaufteilung gestaltet sich in diesem Bereich wie folgt:

3.1. Für den Vollzug des Bundesumweltschutzes - darunter fallen auch die Regelungen über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung - sind die Kantone bzw. nach Massgabe des kantonalen Rechts die Gemeinden verantwortlich (siehe Art. 74 Abs. 1 und 3 BV). Gestützt auf § 2 lit. k und § 3 Abs. 3 lit. g USD ist die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für die NIS-Beurteilung zuständig, und auf Antrag der NIS-Fachstelle eröffnet die Koordinationsstelle Baugesuche der Baubewilligungsbehörde den Teilentscheid. Die Beurteilung der Koordinationsstelle Baugesuche stellt für die Bewilligungsbehörde nicht lediglich eine Empfehlung oder einen Antrag, sondern einen bindenden Teilentscheid dar. Die NIS-Beurteilung liegt nach aargauischem Recht abschliessend bei der kantonalen Behörde. Für die Gemeinden besteht kein Spielraum für eine eigene Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (inklusive Vorsorgeprinzip) im Baubewilligungsentscheid. Ihnen verbleibt die Überprüfung der baurechtlichen Vorschriften, insbesondere Aspekten des Ortsbildschutzes, sowie der Natur- und Heimatschutzvorschriften, soweit der Kanton nicht zuständig ist.

3.2. Will die Gemeinde umweltrechtliche Rügen anbringen, muss sie dies im Beschwerdeverfahren tun. Den Gemeinden kommt gestützt auf Art. 57 USG das Beschwerderecht zu. Danach sind Gemeinden berechtigt, unter anderem gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung des Umweltschutzrechtes die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu ergreifen, sofern sie durch die Verfügung berührt werden und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung haben. Mit der Über-

prüfung eines Baugesuchs betreffend eine Mobilfunkanlage auf die Vereinbarkeit mit der Umweltschutzgesetzgebung verfolgt die Gemeinde Schutzanliegen, denn die Bevölkerung in der Umgebung der Sendeanlage soll vor gesundheitsschädigender Strahlung geschützt werden. Dadurch ist die Gemeinde in ihrem hoheitlichen Aufgabebereich berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Einhaltung der Immissions- und Anlagegrenzwerte der NISV. Sie ist zur Beschwerde legitimiert und kann die Verletzung der umweltschutzrechtlichen Bestimmungen rügen (siehe BGE vom 5. April 2004 [1A.134/2003], Erw. 1.2).

3.3. Aufgrund der aargauischen Kompetenzordnung und dem Beschwerderecht der Gemeinden bei der Anwendung der NISV ergibt sich folgende Rechtslage: Für die Gemeinden ist der Teilentcheid der kantonalen Fachstelle betreffend die NIS-Beurteilung bindend und abschliessend, d.h. sie muss für die umweltrechtliche Beurteilung des Baugesuchs übernommen werden. Will die Gemeinde von ihrem Beschwerderecht gestützt auf Art. 57 USG Gebrauch machen, muss sie die (von der eigenen Baubewilligungsbehörde erteilte) Baubewilligung mit Beschwerde an den Regierungsrat anfechten.

4. Um bei Mobilfunk-Fällen die öffentlichen Interessen im Bereich des Umweltschutzes wahrnehmen zu können, muss die Gemeinde das Beschwerdeverfahren einleiten. Die Ausnahmeregelung zu § 35 Abs. 1 VRPG, wonach das Gemeinwesen im Falle des (teilweisen) Unterliegens von den Verfahrenskosten nicht befreit wird, wenn die Behörde das Beschwerdeverfahren selber als Beschwerdeführerin eingeleitet hat, ist für Mobilfunk-Fälle wie folgt zu präzisieren:

Als Konsequenz der aargauischen Zuständigkeitsordnung kann die Gemeinde ihre berechtigten, im öffentlichen Interesse liegenden umweltrechtlichen Bedenken nur im Beschwerdeverfahren geltend machen. Dies soll Sinn und Zweck von § 35 Abs. 1 VRPG entsprechend keine Kostenfolge zeitigen. Für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen bildet die Beschwerde gestützt auf Art. 57 USG das Korrektiv zum kommunalen Baubewilligungsentscheid, in welchem die Gemeinde keine umweltrechtliche

Prüfung vornehmen darf. Eine Auferlegung der Verfahrenskosten kommt nur in Betracht, wenn die Beschwerde missbräuchlich oder trölerisch ist, mithin überhaupt keine substantiierten Mängel der kantonalen NIS-Beurteilung geltend gemacht werden (etwa wenn nur allgemeine gesundheitliche Bedenken vorgebracht werden), aber nicht, wenn die Gemeinde in guten Treuen sachliche Gründe für eine abweichende Beurteilung aufführen kann.

5. Der Umstand allein, dass der Gemeinderat B. in Unkenntnis dieser Rechtsprechung seine umweltrechtlichen Bedenken bereits im Bewilligungsverfahren einbrachte, rechtfertigt - in Abweichung zur in AGVE 2004, S. 503 f. publizierten Praxis des Regierungsrats - noch keine Auferlegung der Verfahrenskosten zu Lasten der Gemeinde. Vielmehr ist zu prüfen, ob der Gemeinderat in guten Treuen handelte.

5.1. Die Beschwerdeführerin hat als Begründung zur Abweisung des Baugesuchs der X. AG (unter anderem) angeführt, dass dem Vorsorgeprinzip zu wenig Beachtung geschenkt worden sei, Alternativstandorte in Frage kämen und das Standortdatenblatt nicht vollständig ausgefüllt worden sei. Zum Ortsbildschutz hat sie lediglich summarische Hinweise angebracht. Die Beschwerdeführerin hat damit nicht eigene, finanzielle Interessen verfolgt, sondern öffentliche Interessen wahrgenommen. Auch wenn sich diese Argumente in materieller Hinsicht als nicht stichhaltig herausgestellt haben, fehlte ihnen nicht jegliche sachliche Begründung: So ging es auch um eine nähere Prüfung der Frage, ob für die NIS-Beurteilung alle rechtserheblichen Sachverhaltselemente berücksichtigt wurden. Dies war nicht von vornherein klar, konnte sich doch die Beschwerdeführerin in guten Treuen fragen, ob eine in rund 200 m Entfernung auf der Parzelle Nr. 428 geplante Mobilfunkanlage nicht in das Standortdatenblatt hätte aufgenommen werden müssen. Der Entscheid des Gemeinderats kann jedenfalls nicht als missbräuchlich oder trölerisch bezeichnet werden.

Steuerrekursgericht

I. Kantonale Steuern

A. Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998

58 Steuerumgehung; Vorzugsmiete (§ 30 Abs. 1 StG).

- **Beträgt der Mietzins weniger als die Hälfte des Eigenmietwertes einer Liegenschaft, besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass der Mietvertrag missbräuchlich zwecks Steuereinsparung abgeschlossen wurde.**

11. Oktober 2006 in Sachen S. + E.Z., 3-RV.2005.50388/K 0206

Aus den Erwägungen

2. Der Rekurrent ist Eigentümer der Liegenschaft B.-strasse 8 in M. Der Eigenmietwert dieser Liegenschaft beträgt Fr. 13'597.-- pro Jahr. Der Rekurrent hat diese Liegenschaft seinem Sohn und dessen Ehefrau im Jahr 2003 für Fr. 4'560.-- vermietet. Dabei ist unbestritten, dass die Rekurrenten von ihrem Sohn und dessen Ehefrau keinerlei andere Gegenleistungen erhalten haben. Die Vorinstanz hat die Differenz von Fr. 9'037.-- unter Hinweis auf den BGE vom 28. Januar 2005 (= StE 2005 B 25.2 Nr. 7) zum Einkommen aufgerechnet.

Die Vertreterin der Rekurrenten beantragt, es sei auf die Aufrechnung zu verzichten.

3.

3.1. Gemäss § 30 Abs. 1 lit. a StG sind alle Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung als Erträge aus unbeweglichem Vermögen zu versteuern. Steuerbar ist auch der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 1 lit. b StG). Streitig ist vorliegend, ob die im Jahr 2003 effektiv bezahlten Mietzinsen von Fr. 4'560.-- oder der Eigenmietwert von Fr. 13'597.-- zu versteuern sind.

3.2. Massgebend für die Besteuerung sind bei vermieteten Liegenschaften oder Wohnungen grundsätzlich die effektiv eingenommenen Mietzinsen, d.h. die Steuerbehörden haben grundsätzlich auf die von den Steuerpflichtigen geschlossenen Verträge abzustellen. Dies gilt, vorbehältlich einer anderslautenden ausdrücklichen Gesetzesgrundlage, selbst dann, wenn die Vermietung an einen nahen Verwandten zu Vorzugskonditionen erfolgt. Die Steuerbehörden dürfen jedoch von den geschlossenen Verträgen abweichen, wenn die Steuerpflichtigen nur um der Steuerersparnis willen ein ungewöhnliches Vorgehen gewählt haben, d.h. wenn eine Steuerumgehung vorliegt. Eine solche wird angenommen, wenn:

- eine von den Beteiligten gewählte Rechtsgestaltung als ungewöhnlich (insolite), sachwidrig oder absonderlich, jedenfalls den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen erscheint,
- anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären, und
- das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde, sofern es von der Steuerbehörde hingenommen würde.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles zu prüfen (StE 2005 B 25.2 Nr. 7). Sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist der Besteuerung die Ordnung zugrunde zu legen, die sachgemäss gewesen wäre, dem vom Steuerpflichtigen erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu entsprechen. Die Steuerbehörden tragen die Behauptungs- und die Beweislast für das Vorliegen sämtlicher objektiver und subjektiver Voraussetzungen der Steuerumgehung (VGE vom 18. Juni 2002 in Sachen KStA/O. + D.S.).

Im folgenden ist zu prüfen, ob eine Steuerumgehung vorliegt.

3.3.

Das Bundesgericht hat dazu folgendes ausgeführt (StE 2005 B 25.2 Nr. 7):

„Eine Rechtsgestaltung erscheint als ungewöhnlich und den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen, wenn bei der Vermietung von Liegenschaften an Verwandte der vereinbarte Mietzins bloss gering ist oder gar symbolischen Charakter aufweist. Demgegenüber sind Abweichungen im Bereich von Schätzungsdifferenzen (5 - 10 %) nicht bedeutend. Vergrössert sich jedoch der Differenzbeitrag und verringert sich der Mietzins gegenüber dem Eigenmietwert weiter, wird in den Kantonen regelmässig bei einer Differenz von 20 % (z.B. FR, SO) oder 25 % (z.B. ZH, SG) eine gemischte Schenkung angenommen.

Bestehen keine weiteren Vereinbarungen oder Kombinationen von Verträgen, erscheint im vorliegenden Zusammenhang ein Mietvertrag erst dann als ungewöhnlich und den wirtschaftlichen Gegebenheiten völlig unangemessen, wenn der vereinbarte Mietzins nicht nur beim Grenzwert für eine gemischte Schenkung liegt, sondern diesen klar unterschreitet. Macht der Mietzins weniger als die Hälfte des Eigenmietwerts aus, ist daher zu vermuten, dass - unabhängig von einem Schenkungswillen - wegen der mehrheitlich unentgeltlichen Überlassung eine dem Eigengebrauch nahe kommende Situation vorliegt und der Mietvertrag missbräuchlich lediglich deshalb abgeschlossen wurde, um Steuern einzusparen, die bei sachgemässer Ordnung der Verhältnisse geschuldet wären. Dem Steuerpflichtigen bleibt in einem solchen Fall allerdings der Nachweis offen, dass trotz der bestehenden Vermutung eine Steuerumgehung ausgeschlossen ist.“

Dieser Entscheid ist zwar, wie die Vertreterin der Rekurrenten zu Recht erwähnt, zur direkten Bundessteuer ergangen, kann jedoch ohne weiteres auf die Kantons- und Gemeindesteuern übertragen werden, weil die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen inhaltlich vergleichbar sind. Da der Bundesgerichtsentscheid neuer ist als der von der Vertreterin der Rekurrenten zitierte VGE vom 18. Juni 2002 in Sachen KStA/O. + D.S. und der diesem zugrunde liegende RGE vom 17. August 2000, ist für die Beurteilung des vorliegenden Falles (nur) die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgebend. Die Rekurrenten können aus der durch den erwähnten Bundesgerichtsentscheid überholten „aargauischen Praxis“ nichts für sich ableiten.

Weil die vom Sohn des Rekurrenten bezahlte Miete von Fr. 4'560.-- lediglich 1/3 des Eigenmietwertes von Fr. 13'597.-- beträgt, ist gemäss der dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Steuerumgehung zu vermuten. Der von den Rekurrenten dagegen vorgebrachte Einwand, ihr Sohn sei auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen, weil er seit einem schweren Autounfall körperlich behindert sei und seine Einkünfte daher weit unter dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegen, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Gemäss den Ausführungen der Vorinstanz hat nämlich der Rekurrent die fragliche Wohnung seinem Sohn in der Vorperiode unentgeltlich zur Verfügung gestellt, was dazu führte, dass der Rekurrent den Eigenmietwert versteuern musste. Um das zu vermeiden, wurde ihm empfohlen, von seinem Sohn und dessen Ehefrau „für 2003 ca. 1/3 des Mietwertes der Liegenschaft als Miete einzufordern und als Einnahme 2003 zu deklarieren. Dabei seien allerdings die Grenzen zur Steuerumgehung zu beachten“. Diese Ausführungen zeigen mit aller Klarheit, dass der Grund für die zwischen dem Rekurrenten und seinem Sohn vereinbarte Mietzinszahlung ausschliesslich darin bestand, Steuern zu sparen. Um das zu erreichen, nahm der Rekurrent sogar in Kauf, dass sein Sohn von ihm finanziell weniger unterstützt wurde, weil er im Gegensatz zum Vorjahr eine Miete bezahlen musste.

Das Steuerrekursgericht kommt daher zum Schluss, dass die Einwendungen des Rekurrenten die Vermutung des Vorliegens einer Steuerumgehung nicht widerlegen, sondern geradezu bekräftigen. Die Vorinstanz hat unter den vorliegenden Umständen somit zu Recht eine Aufrechnung im Umfang der Differenz zwischen dem Eigenmietwert und dem bezahlten Mietzins vorgenommen.

59 Abzüge vom Roheinkommen; Gewinnungskosten des unselbstständig Erwerbenden; Fahrtkosten (§ 35 Abs. 1 lit. a StG).

- Zur Berechnung der abzugsfähigen Kosten für den Arbeitsweg wird auf das Programm „TwixRoute“ abgestellt.
- Die Fahrtzeit und die Distanz für die Fahrt mit dem Auto werden von „Tür zu Tür“ berechnet.

10. August 2006 in Sachen H.J.O., 3-RV.2005.50220/K 0125

Aus den Erwägungen

3.

3.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ist für die Berechnung der Distanz zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort - technische Fortschritte vorbehalten - auf das Computerprogramm „FinaPlus“ abzustellen (VGE vom 2. März 2006 in Sachen Y. + R.D.). Die letzte Version dieses Programms wurde im Jahr 2002 veröffentlicht. Unterdessen ist es nicht mehr erhältlich. Da das Streckennetz immer wieder ändert, seien es neue Strassen oder Fahrverbote, ist es erforderlich, ein Streckenprogramm anzuwenden, das aktueller ist (und auch regelmässig mit den erforderlichen Korrekturen im Handel erhältlich ist).

Eine Rücksprache mit dem Kantonalen Steueramt ergab, dass das Programm „TwixRoute“ auf den Gemeindesteuerämtern am weitesten verbreitet ist und - entgegen der Praxis der Steuerjustiz (RGE vom 15. März 2003 in Sachen T.R.) - auch schon in vielen Fällen zur Anwendung kommt. Aus Gründen der Praktikabilität stellt das Steuerrekursgericht in Einklang damit künftig zur Berechnung der Fahrtkosten an den Arbeitsplatz auf das Programm „TwixRoute“ (zur Zeit Version 34 [Mai 2006]) ab (so auch StG BL in: StE 2006 B 22.3 Nr. 88 = BStPra XVIII S. 102).

3.2 Das Programm „FinaPlus“ berechnete die Distanzen zwischen zwei hypothetischen Zentren von Ortschaften, ohne Berücksichtigung der konkreten Strasse oder gar Hausnummer der steuerpflichtigen Person. Das Verwaltungsgericht hat diese Berechnung von „Ort zu Ort“ geschützt (VGE vom 2. März 2006 in Sachen V. + R.D.).

Beim Programm „TwixRoute“ ist es möglich, die genauen Adressen einzugeben und so die Distanzen und Fahrzeiten zwischen Arbeits- und Wohnort von „Tür zu Tür“ zu berechnen. Aufgrund dieser Möglichkeit erscheint es dem Steuerrekursgericht angezeigt, die Fahrtkosten künftig von „Tür zu Tür“ zu berechnen. Der Umstand,

dass die Fehleranfälligkeit (vgl. VGE vom 2. März 2006 in Sachen V. + R.D.) mit dieser Präzisierung steigt, ist hinzunehmen, da es nicht angebracht erscheint, wenn die Steuerbehörde das Zentrum einer Ortschaft bestimmt und ab dort rechnet.

60 Gewinnungskosten des selbstständig Erwerbstätigen (§ 36 Abs. 1 StG).

- **Die Prämien für die freiwillige Unfallversicherung von selbstständig Erwerbstätigen sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zuzulassen (Praxisänderung).**
- **Offen bleibt, ob der Abzug auf den für unselbstständig Erwerbstätige maximal versicherbaren Verdienst zu limitieren ist.**

23. Februar 2006 in Sachen J. + S.F., 3-RV.2005.50214/K 0121

Aus den Erwägungen

2.

2.1. Der Rekurrent ist Inhaber der Einzelfirma Z. Er schloss für sich eine Unfallversicherung mit folgenden Leistungen ab: ein Taggeld von Fr. 250.-- während zwei Jahren, eine Invalidenrente von jährlich Fr. 50'000.-- (nach einer Wartezeit von zwei Jahren) und ein Invaliditätskapital von Fr. 100'000.--. Im Jahr 2003 bezahlte er dafür eine Prämie von Fr. 2'109.--. Für seine im Betrieb mitarbeitende Ehefrau wurde eine Unfallversicherung abgeschlossen, mit der ein Taggeld von Fr. 70.-- während zwei Jahren und ein Invaliditätskapital von Fr. 40'000.-- versichert wurden. Die Prämie beträgt Fr. 268.90 pro Jahr.

2.2 Die Vorinstanz anerkannte die Prämien nicht als geschäftsmässig begründeten Aufwand, und rechnete die Beträge auf. Zur Begründung wurde auf die Rechtsprechung des Steuerrekursgerichtes zur Abzugsfähigkeit von Unfallversicherungsprämien von selbstständig Erwerbenden verwiesen (RGE vom 27. Mai 2004 in Sachen P. + S.O.):

„b) Gemäss § 36 Abs. 1 StG werden bei selbstständig Erwerbenden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten von den steuer-

baren Einkünften abgezogen. Demgegenüber sind die Aufwendungen für den Unterhalt der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie nicht abzugsberechtigt (§ 41 lit. a StG). Von diesem Grundsatz macht § 40 lit. g StG eine Ausnahme, indem „als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende (d.h. nicht obligatorische) Unfallversicherung (...) Fr. 4'000.-- für verheiratete Personen abgezogen werden (...)“.

Soweit Aufwendungen eines Betriebes für Versicherungsansprüche zu Gunsten des Betriebsinhabers (Einzelfirmeninhaber oder Teilhaber von Personengesellschaften) in Frage stehen, ist ein Abzug gemäss § 36 Abs. 1 StG nicht zulässig. Solche Aufwendungen können lediglich im Rahmen von § 40 lit. g StG vom Reineinkommen in Abzug gebracht werden. Diese Regel erfährt indessen eine Ausnahme, soweit der Abschluss einer Versicherung für den selbstständig Erwerbenden vorwiegend betrieblich bedingt ist. Das trifft insbesondere zu, wenn die Berufsausübung mit besonderen Unfallrisiken verbunden ist und der selbstständig Erwerbende eine Unfallversicherung abschliesst, um für sich selbst die wirtschaftlichen Folgen des Gefahren Eintritts abzuwenden. Die Kosten einer solchen Versicherung sind, soweit sie für Arbeitnehmer üblich ist, Gewinnungskosten und daher nicht dem Privataufwand zuzurechnen. Gleichfalls als betrieblich bedingt, d.h. für die Erzielung des Erwerbseinkommens erforderlich, wird eine Versicherung betrachtet, welche ausschliesslich zur Absicherung von Geschäftsschulden gegenüber Gläubigern dient, wenn eine allfällige Versicherungsleistung unmittelbar und zwingend dem Geschäft bzw. dessen Gläubigern zukommt (so namentlich, wenn sie verpfändet ist) und nicht dem Unternehmer persönlich. Dagegen stellen die Prämien für eine Krankentaggeld-Versicherung beim Betriebsinhaber gemäss ständiger Rechtsprechung keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar (VGE vom 29. April 1998 in Sachen J.M.; RGE vom 20. Februar 2003 in Sachen D. + M.B. [mit Hinweisen]; gleicher Meinung W. Maute/ M.Steiner/A. Rufener, *Steuern und Versicherungen*, 2. Auflage, Muri 1999, S. 223 f.; anderer Meinung: M. Reich/M. Züger, in: *Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht I/2a*, Basel 2000, Art. 27 DBG N 22; Konferenz Staatlicher Steuerbeamter, Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts, Muri 1995, S. 39, die die Prä-

mien für die freiwillige Unfallversicherung eines selbstständig Erwerbenden in dem Umfang als Geschäftsaufwand zum Abzug zulassen wollen, in dem dieser für die Prämien seiner Arbeitnehmer aufkommt; im Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, a.a.O., § 40 StG N 125 wird ausgeführt, UVG-Prämien selbstständig erwerbender Personen seien steuerlich absetzbar, dagegen würden Krankentaggeldversicherungszahlungen steuerlich aufgerechnet. Dabei wird auf den RGE vom 26. September 2002 in Sachen A. + G.W. verwiesen. Im zitierten Entscheid wird aber lediglich ausgeführt, dass Prämien für Krankentaggeld-Versicherungen beim Betriebsinhaber gemäss ständiger Praxis keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.“

Gestützt darauf wurde festgehalten, der Rekurrent übe keinen unfallgefährdeten Beruf aus und die Versicherung diene nicht der Absicherung geschäftlicher Kredite. Die Prämien seien daher nicht zum Abzug zuzulassen.

2.3. Im Merkblatt „Besteuerung freie Vorsorge Säule 3b“ des Kantonalen Steueramtes vom 30. September 2001, S. 12, wird folgendes ausgeführt:

„In Weiterführung der bisherigen Praxis werden die Prämien für die freiwillige UVG-Versicherung der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen. Damit soll eine Ungleichbehandlung gegenüber der unselbstständigen Erwerbstätigkeit vermieden werden.“

2.4. Das Verwaltungsgericht hat sich zuletzt mit VGE vom 16. Dezember 2004 in Sachen R. + M.G. (= AGVE 2004 S. 124) zur Abzugsfähigkeit von Unfallversicherungsprämien als Geschäftsaufwand durch selbstständig Erwerbende geäußert:

„b) Weshalb der Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) dazu führen soll, dass die Unfallversicherungsprämien von Selbstständigerwerbenden vollumfänglich zum Abzug zuzulassen sind, wird durch die Befürworter nicht eingehend begründet, sondern einzig auf die bereits erwähnte Publikation „Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts“ gestützt. Eine so weit gehende Abzugsmöglichkeit ist abzulehnen. Allenfalls liesse sich erwägen, aus Gründen der Rechtsgleichheit die Prämien der Selbstständigerwerbenden für den im Rahmen der obligatorischen Unfallversicherung maximal ver-

sicherbaren Verdienst von zur Zeit Fr. 106'800.-- im Jahr bzw. Fr. 293.-- im Tag (Art. 22 Abs. 1 UVV in der Fassung vom 28. September 1998) als abzugsfähig anzuerkennen; auf Seiten der selbstständig Erwerbenden ist kein Sachverhalt ersichtlich, der als Basis für noch höhere Abzüge bei Selbstständigerwerbenden - auf Grundlage eines Gleichbehandlungsanspruches - dienen könnte. Wie sich im folgenden zeigt, kann diese Frage aber vorliegend offen bleiben.“

2.5. Der Rechtsdienst des Kantonalen Steueramtes hält in der Vernehmlassung fest, die zitierte Stelle im Merkblatt „Besteuerung freie Vorsorge Säule 3b“ zeige die aktuelle Praxis des Kantonalen Steueramtes in korrekter Weise auf. Zudem sei in Erfahrung gebracht worden, dass im Laufe des Jahres 2006 von der Schweizerischen Steuerkonferenz zu Handen der Kantone eine Praxisempfehlung verabschiedet werden soll, die sich mit der vorliegenden Problematik befasse. Demnach sollen die Prämien für die freiwilligen UVG-Versicherungen von Betriebsinhabern als geschäftsmässig begründete Aufwendungen zum Abzug zugelassen werden. Damit werde dem in VGE vom 16. Dezember 2004 angesprochenen Rechtsgleichheitsgedanken Rechnung getragen. Es wird daher die Gutheissung des Rekurses beantragt.

3.

3.1. Verwaltungsgericht und Steuerrekursgericht betrachten es in langjähriger, konstanter Praxis auch vor dem Hintergrund der Offizialmaxime als zulässig, übereinstimmenden Anträgen der Beteiligten zur Erledigung des Verfahrens stattzugeben, sofern sich diese - nach einer summarischen Prüfung - als gesetzmässig erweisen und allfällige Zugeständnisse der Beteiligten innerhalb des Spielraumes bleiben, den das Gesetz ohnehin gewährt (RGE vom 10. April 2003 in Sachen E. + L.W.; VGE vom 27. Februar 1996 in Sachen E. + M.N.).

3.2. Nach Ansicht des Steuerrekursgerichtes ist den Ansichten der Parteien zuzustimmen und die bisherige Rechtsprechung aufzugeben. Die Prämien für die freiwillige Unfallversicherung von selbstständig Erwerbenden sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zuzulassen. Damit wird eine Gleichbehandlung

mit den unselbstständig Erwerbstätigen erreicht. Da die versicherte Leistung des Rekurrenten unter dem für unselbstständig Erwerbstätige maximal versicherbaren Verdienst liegt, kann offen bleiben, ob die vom Verwaltungsgericht vorgeschlagene Limitierung (vgl. Erw. 2.4.) zu berücksichtigen ist.

Die Unfallversicherungsprämien der mitarbeitenden Ehefrau sind damit ebenfalls als geschäftsmässig begründeter Aufwand zu gewähren.

61 Abzüge vom Reineinkommen; Kosten des Liegenschaftsunterhalts; mehrere Gebäude auf der gleichen Parzelle (§ 39 Abs. 2 StG).

- **Bei mehreren Gebäuden auf dem gleichen Grundstück kann für jedes Gebäude einzeln zwischen dem Abzug der effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten und dem Pauschalabzug gewählt werden.**

15. November 2006 in Sachen S. + I.M., 3-RV.2006.31/K 9280

Aus den Erwägungen

2.

2.1. Die Rekurrenten sind Eigentümer der (zum Privatvermögen gehörenden) Parzelle Nr. 113 in B. Auf diesem Grundstück befinden sich die folgenden Gebäude (Beschrieb gemäss Rechnung des Aargauischen Versicherungsamtes vom 27. Dezember 2001):

Nr. 52: Werkstatt und Lagerhalle, Schopfanbau

Nr. 53: Einfamilienhaus

Nr. 160: Wohnung, Schreinerei

Das Gebäude Nr. 53 wird von der Mutter des Rekurrenten bewohnt. Im oberen Teil des Gebäudes Nr. 160 wohnen die Rekurrenten. Die Wohnungen sind miteinander verbunden. Im unteren Teil des Gebäudes Nr. 160 befindet sich die vom Rekurrenten betriebene Schreinerei M. GmbH. Beim Gebäude Nr. 52 handelt es sich um eine grosse Halle, welche an die Schreinerei M. GmbH vermietet ist.

2.2. Die Rekurrenten haben in der Steuererklärung 2002 effektive Liegenschaftsunterhaltskosten von Fr. 38'695.-- geltend ge-

macht, welche vollumfänglich zum Abzug zugelassen wurden. Im Einspracheverfahren machte die Vertreterin der Rekurrenten geltend, es sei nebst den gewährten effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten (für die Gebäude Nr. 53 und 160) zusätzlich für die Produktionshalle ein Pauschalabzug von Fr. 5'184.-- (20 % von Fr. 25'920.-- [Mietzinseinnahmen]) zu gewähren. Die Vorinstanz hat diesen Antrag abgelehnt, weil nach ihrer Auffassung für alle Gebäude, welche sich auf dem gleichen Grundstück befinden, einheitlich entweder die effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten zum Abzug zuzulassen oder Pauschalabzüge zu gewähren seien.

3.

3.1. Bei Liegenschaften im Privatvermögen können u.a. die Unterhaltskosten abgezogen werden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 StG). Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen (§ 39 Abs. 6 StG).

3.2. Streitig ist, ob bei zwei (oder mehr) Gebäuden, welche auf der gleichen Parzellen stehen, für das eine Gebäude die effektiven Unterhaltskosten und für das andere Gebäude die Pauschale gemäss § 39 Abs. 5 StG zum Abzug zugelassen werden können, oder ob für beide Gebäude entweder die effektiven Unterhaltskosten oder die Pauschalen zu gewähren sind. Es geht also um die Frage, was mit dem Begriff „Liegenschaft“ in § 39 Abs. 6 StG gemeint ist. Diese Bestimmung ist somit auszulegen.

3.3. Gemäss der Rechtsprechung bildet in erster Linie der Wortlaut den Ausgangspunkt jeder Auslegung (wörtliche oder grammatikalische Auslegung). Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden. Dabei müssen alle Auslegungselemente, wie namentlich die Gesetzesmaterialien (historische Auslegung), der Zweck der Regelung, der Sinnzusammenhang sowie die dem Text zu Grunde liegenden Wertungen beachtet werden. In gewissen Fällen ist auch das geschützte Interesse (teleologische Auslegung) oder auch das Verhältnis zu anderen Gesetzesbestimmungen (systematische Auslegung) zu beachten. Sind mehrere Auslegungen zulässig, so ist derjenigen der Vorzug zu geben, welche verfassungskonform ist.

Auch wenn das Bundesgericht die Bundesgesetze nicht auf ihre Verfassungskonformität hin überprüfen kann (Art. 191 BV), so geht es immerhin davon aus, dass der Gesetzgeber keine mit der Verfassung unvereinbare Lösungen vorschlägt, ausser das Gegenteil ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut oder dem Sinn des Gesetzes.

Die Gesetzesauslegung kann zur Feststellung einer Lücke führen. Die Annahme einer echten Lücke (oder einer Lücke im eigentlichen Sinn) setzt voraus, dass der Gesetzgeber es unterlassen hat, einen Punkt zu regeln, welchen er an sich hätte regeln sollen, und dass sich weder aus dem Text noch aus der Gesetzesauslegung eine Lösung ergibt. Wenn der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet hat, eine Situation zu kodifizieren, welche nicht unbedingt sein Tätigwerden verlangte, so handelt es sich bei dessen Passivität um ein qualifiziertes Schweigen. Eine Lücke im uneigentlichen Sinne (unechte Lücke) charakterisiert sich durch die Tatsache, dass das Gesetz zwar eine Antwort gibt, diese jedoch nicht befriedigend ist. Gemäss der Rechtsprechung verlangt einzig das Vorhandensein einer Lücke im eigentlichen Sinne nach dem Eingreifen des Richters, während es diesem aufgrund des traditionellen Konzepts grundsätzlich untersagt ist, unechte Lücken zu füllen, ausser wenn die Anrufung des als massgeblich geltenden Sinnes der Norm einem Rechtsmissbrauch, beziehungsweise einer Verfassungsverletzung gleichkommt. Diese Grundsätze gelten auch im Steuerrecht, wo ebenfalls einzig echte Lücken gefüllt werden können, wobei auch hier die Fälle von Rechtsmissbrauch - namentlich unter Einschluss der Situationen von Steuerumgehungen - vorbehalten bleiben (Pra 95 [2006] Nr. 90 = BGE 131 II 562).

3.4. Dem Wortlaut von § 39 Abs. 6 StG lässt sich nicht entnehmen, wie der Begriff „Liegenschaft“ zu verstehen ist. Auch die Materialien geben dazu, soweit ersichtlich, keine Auskunft. Der Inhalt der Norm ist daher aufgrund der weiteren Auslegungskriterien zu ermitteln.

3.5. § 39 Abs. 6 StG stimmt inhaltlich mit Art. 3 der Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 24. August 1992 überein. Das Ziel der Einführung von § 39 Abs. 6 StG (historisches Element) war

daher offensichtlich, dass der Kanton Aargau die gleiche Regelung wie bei der Direkten Bundessteuer treffen wollte. Das Steuerrekursgericht hat deshalb die Eidgenössische Steuerverwaltung ersucht, sich zur streitigen Frage zu äussern. In ihrer Stellungnahme vom 15. September 2006 führt diese aus, dass die Arbeitsgruppe „Liegenschaftsunterhalt“ die vorliegende Problematik nicht erkannt und deswegen auch nicht diskutiert habe. Es liegt somit kein qualifiziertes Schweigen des Verordnungsgebers vor, sondern es handelt sich um eine echte Lücke. Diese Unvollständigkeit der Verordnung ist vom Richter zu schliessen (vgl. VGE vom 24. Februar 2005 in Sachen U.B.).

3.6. Eine Gesetzeslücke ist vom Richter „in der Art des Gesetzgebers“ zu füllen (BGE 119 Ib 322). Daher kommt der Stellungnahme der Eidgenössischen Steuerverwaltung, deren Verfasser auch Mitglied der Arbeitsgruppe „Liegenschaftsunterhalt“ war, eine massgebliche Bedeutung zu. Die Eidgenössische Steuerverwaltung äussert sich zur vorliegend umstrittenen Frage wie folgt:

„2. Das Steuerrecht geht bei der Beantwortung der Frage, was ein Grundstück ist, vom zivilrechtlichen Begriff in Art. 655 ZGB aus (vgl. Agner, Jung, Steinmann, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern, Art. 4 N. 7). In Art. 32 verwendet das DBG die Begriffe ‚Liegenschaften‘ (Abs. 2) und ‚Grundstücke‘ (Abs. 4). Die Verwendung dieser Begriffe im Zusammenhang mit dem Privatvermögen scheint nicht konsequent zu sein. Während sich Art. 32 Abs. 2 DBG offensichtlich auf blosse Liegenschaften beschränkt, kann in Abs. 4 aufgrund der zivilrechtlichen Begriffsbestimmung ein selbständiges Recht, ein Bergwerk oder sogar ein Miteigentumsanteil gemeint sein.

Die Verordnung dagegen stellt u.a. in Berücksichtigung von Art. 655 ZGB den Miteigentumsanteil an Grundstücken ausdrücklich einer Liegenschaft gleich. Das ZGB definiert in Art. 712a das Stockwerkeigentum als ‚Miteigentumsanteil an einem Grundstück, der dem Miteigentümer das Sonderrecht gibt, bestimmte Teile eines Gebäudes ausschliesslich zu benutzen und innen auszubauen‘. Der Begriff ‚Liegenschaft‘ umfasst zivilrechtlich den Begriff des Gebäudes, weshalb sich Artikel 3 der Verordnung also zumindest auf Gebäude erstreckt, die im

Miteigentum stehen. Man könnte nun folgern, dass mit dem Begriff ‚Liegenschaft‘ generell auch Gebäude gemeint sind, auch wenn es sich nicht um Miteigentumsanteile handelt. Es stellt sich die Frage, ob dieser Schluss zulässig ist, da dieser auf einer extensiven Auslegung beruht.

3. Eine extensive Auslegung des Begriffs ‚Liegenschaft‘ lässt sich u.E. einerseits mit grundbuchrechtlichen Überlegungen begründen. Wenn ein Eigentümer auf ein und derselben Parzelle zwei oder mehrere Gebäude erstellt, ist dies im Grundbuch mit einem Liegenschaftsverzeichnis (Plan) und in einer entsprechenden Liegenschaftsbeschreibung festzuhalten. Faktisch nimmt damit das Grundbuchamt eine Parzellierung vor, auch wenn die Gebäude primär auf einem einzigen Hauptblatt erscheinen. Wirtschaftlich macht daher es keinen Unterschied, ob die Gebäude auf einer einzigen grossen Parzelle oder entsprechend in mehreren kleinen Parzellen eingetragen sind. Eine allfällige Parzellierung hat höchstens Einfluss auf die Behandlung der Grundlasten (Hypotheken, Dienstbarkeiten). Ein blosses Abstellen auf den Grundbucheintrag würde die Eigentümer, die ihre Liegenschaft nicht parzelliert haben, gegenüber den anderen, die diesen Schritt bereits getan haben, benachteiligen. Ein solches Abstellen wäre auch formalistisch. Die objektmässige Betrachtungsweise lässt sich daher auch mit dem Gebot der Gleichbehandlung rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang haben Sie auf die Gefahr allfälliger Missbräuche aufmerksam gemacht. Diesen kann aber mit geeigneten Kontrollen begegnet werden. Erfahrungsgemäss werden die effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht, wenn alte Teile eines Gebäudes ersetzt werden müssen. Abgesehen davon, dass der Steuerpflichtige ohnehin die Kosten nachweisen muss, sind Abklärungen vorzunehmen, ob u.a. wertvermehrende Investitionen getätigt wurden. In der Regel verschafft ein Augenschein dabei Klarheit. Ein solcher müsste selbst dann vorgenommen werden, wenn die Gebäude des Steuerpflichtigen auf seinen benachbarten Parzellen stehen. Auch in diesem Fall wäre es möglich, dass ein Teil der für ein Gebäude geltend gemachten effektiven Unterhaltskosten in Tat und Wahrheit das Gebäude auf der benachbarten Parzelle betreffen, für das der Pauschalabzug gewählt

wurde. Somit erlauben auch verfahrensrechtliche Überlegungen eine extensive Auslegung des Begriffs ‚Liegenschaft‘.

4. Aber auch Bedenken betr. verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erlauben eine extensive Auslegung. Die grundbuchrechtliche Betrachtungsweise wird diesem Grundsatz nicht gerecht, weil u.U. effektiv angefallene Kosten verweigert werden können. Das Steuerrecht folgt dem Grundsatz, tatsächlich angefallene und bewiesene Aufwendungen zum Abzug zuzulassen. Pauschalen dienen der administrativen Vereinfachung wie aber auch der beweismässigen Erleichterung für den Steuerpflichtigen. Falls es bekannt würde, dass Eigentümern mit mehreren Gebäuden auf einer einzigen Parzelle das Wahlrecht verweigert wird, werden diese versucht sein, grundbuchliche Parzellierungen vorzunehmen. Dann müssten wir die entsprechende Wahl in einem künftigen Zeitpunkt anerkennen, weshalb wir aus fiskalischer Sicht mit einer jetzigen Verweigerung der Wahl eigentlich nicht viel gewinnen.“

Die Eidgenössische Steuerverwaltung vertritt also die Auffassung, dass der Begriff „Liegenschaft“ so zu verstehen ist, dass bei mehreren Gebäuden auf dem gleichen Grundstück für jedes Gebäude einzeln zwischen dem Abzug der effektiven Unterhaltskosten und dem Pauschalabzug gewählt werden kann. Da der aargauische Gesetzgeber bezüglich Wahlrecht beim Liegenschaftsunterhalt, wie bereits ausgeführt, die bundessteuerrechtliche Regelung übernehmen wollte, ist die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung vertretene Auffassung, welche schlüssig und nachvollziehbar ist, unter den vorliegenden Umständen auch bei der Auslegung von § 39 Abs. 6 StG heranzuziehen. Unterschiedliche Lösungen zwischen Bund und Kanton wären auch aus der Sicht der angestrebten Steuerharmonisierung nicht wünschenswert und für die Steuerpflichtigen nicht verständlich.

3.7. Es ist somit antragsgemäss für die Halle ein Pauschalabzug von Fr. 5'184.-- zu gewähren.

62 Grundstücksgewinnsteuer; Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung (§ 98 Abs. 1 StG).

- **Ein Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung ist auch zu gewähren, wenn die ersatzbeschaffte Liegenschaft im Rahmen einer Erbteilung erworben wurde.**

11. Oktober 2006 in Sachen E. + S.S., 3-RV.2005.50299/K 04 012

Aus den Erwägungen

2.

2.1. Mit Kaufvertrag vom 5. Mai 2004 verkaufte der Rekurrent die selbst bewohnte Liegenschaft GB D. Nr. 1389 zum Preis von Fr. 650'000.--. Zwecks Steueraufschub machte der Rekurrent als Ersatzbeschaffung den Kauf der Liegenschaft GB D. Nr. 1810 geltend (Kaufvertrag vom 24. Juni 2004). Diese Liegenschaft stammt aus einer Erbengemeinschaft, welcher der Rekurrent selber als Mitglied angehörte. Es wurden ihm daher Fr. 140'000.-- als Erbteil am Kaufpreis von Fr. 700'000.-- angerechnet, so dass eine Kaufpreisrestanz von Fr. 560'000.-- verblieb, welche er seinen Miterben bezahlte.

2.2. Die Vorinstanz hat betreffend der veräusserten Liegenschaft GB D. Nr. 1389 einen steuerbaren Grundstücksgewinn von Fr. 260'000.-- (Veräusserungserlös Fr. 650'000.-- abzüglich pauschalierte Anlagekosten von Fr. 390'000.--) errechnet und darauf eine Grundstücksgewinnsteuer zum Satz von 5 % erhoben. Sie hat mit folgender Begründung keinen Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung gewährt (Einspracheentscheid vom 13. Juli 2005):

„Der § 97 regelt die Steueraufschubstatbestände. Es gibt zwei Arten von steuerlicher Privilegierung. Bei einer Gruppe tritt eine Steuerfreiheit ein, bei der anderen Gruppe ein Steueraufschub. Das heisst, die Steuer wird aufgeschoben, bis zur nächsten steuerbaren Handänderung; der bis zur fraglichen Handänderung entstandene Gewinn wird dabei (nur) im Augenblick noch nicht besteuert.

Das bedeutet nicht nur, dass der Veräusserer keine Grundstücksgewinnsteuer zu entrichten hat, sondern hat für den Erwerber zur Folge, dass

bei der Gewinnermittlung und Steuerberechnung nicht auf die Handänderung abgestellt wird, bei welcher er selber das Grundstück erworben hat, sondern auf die vorhergehende Handänderung. Der neue Grundeigentümer tritt somit in die Fussstapfen seines Rechtsvorgängers und übernimmt den während dessen Besitzesdauer aufgelaufenen Gewinn und die darauf lastende latente Steuerlast (aber auch die lange Besitzesdauer).

Der Kauf der Ersatzliegenschaft über Fr. 700'000 führt gemäss § 97 Abs. 1 lit. a StG zu keiner Steuerabrechnung, da eine steueraufschiebende Veräusserung vorliegt. Wird bei dieser Veräusserung der Steueraufschub in Anspruch genommen, ist dadurch aufgrund der vorstehenden Ausführungen automatisch eine Ersatzbeschaffung in diese Liegenschaft ausgeschlossen. Es wird wohl ein Teil des Kaufpreises von Fr. 560'000 an die vier Miterben ausbezahlt, dies führt jedoch infolge Steueraufschub gemäss § 97 Abs. 1 lit. a StG zu keinen Steuerfolgen. Somit kann nicht von einer Reinvestition des Verkaufserlöses im Sinne des Steuergesetzes gesprochen werden.

Sofern eine Handänderung zu einem Steueraufschub gemäss § 97 Abs. 1 StG führt, wird diese Handänderung rechtlich so behandelt, als hätte diese Handänderung gar nicht stattgefunden. Bei einem Grundstückskauf, bei welchem dem Veräusserer ein Besteuerungsaufschub gemäss § 97 Abs. 1 StG gewährt wird, resultieren keine grundstückgewinnsteuerrechtlich anerkehbaren Anlagekosten, welche um den Betrag einer (teilweisen) Ersatzbeschaffung reduziert werden könnten. Der grundstückgewinnsteuerrechtlich unbeachtliche Kaufpreis kann somit auch nicht um eine Ersatzbeschaffung vermindert werden.

Die Ersatzbeschaffung in einen Grundstückskauf, welcher dem Veräusserer gemäss § 97 Abs. 1 StG einen gesetzlichen Steueraufschub gewährt, wäre nur möglich, wenn die steuerpflichtige Person gemäss § 97 Abs. 2 StG innert 1 Jahr nach der Veräusserung verlangen würde, dass die Grundstückgewinnsteuer erhoben wird.

Wenn der Gesetzgeber eine andere Lösung angestrebt hätte, hätte er eine entsprechende Regelung im Gesetz verankern müssen.“

Der Vertreter beantragt, es sei festzustellen, dass der Rekurrent auf den Fr. 560'000.-- keine Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen habe.

3.

3.1. Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Anteilen an solchen unterliegen der Grundstückgewinnsteuer (§ 95 StG). Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbst genutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung oder Beteiligung mit Sondernutzungsrecht), soweit der dabei erzielte Erlös innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird (§ 98 Abs. 1 StG).

3.2. Vorliegend ist unbestritten, dass sowohl die vom Rekurrenten mit Kaufvertrag vom 5. Mai 2004 verkaufte, als auch die mit Kaufvertrag vom 24. Juni 2004 ersatzweise gekaufte Liegenschaft selbst bewohnt waren bzw. sind und die gesetzliche Ersatzbeschaffungsfrist eingehalten ist. Streitig ist einzig, ob ein Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung gewährt werden kann, obwohl die vom Rekurrenten ersatzbeschaffte Liegenschaft im Rahmen einer Erbteilung erworben wurde und der Erbgang gemäss § 97 Abs. 1 lit. a StG einen Steueraufschubtatbestand darstellt, denn gemäss § 103 Abs. 2 StG ist in solchen Fällen jener Erwerbspreis massgebend, welcher der letzten steuerbegründenden Veräusserung (Grundstückgewinn-, Gewinn- oder Einkommenssteuer) zu Grunde lag. Den Materialien zum StG kann dazu, soweit ersichtlich, nichts entnommen werden.

3.3. Nach Auffassung des Steuerrekursgerichts muss (auf Begehren der steuerpflichtigen Person) ein Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung gewährt werden, wenn alle (abschliessend aufgeführten) Voraussetzungen gemäss § 98 StG („alte“ und „neue“ Liegenschaft selbst bewohnt, Einhaltung Ersatzbeschaffungsfrist, [teilweise] Reinvestition Käuferlös, Ersatzliegenschaft in der Schweiz) erfüllt sind. Die Umstände, unter welchen die ersatzbeschaffte Liegenschaft erworben wurde, dürfen keine Rolle spielen. Hätte der Gesetzgeber bei einer Reinvestition des Verkaufserlöses in eine Liegenschaft, welche im Rahmen einer steueraufschiebenden Veräusserung gemäss § 97 StG erworben wurde, einen Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung ausschliessen wollen, hätte er dies im Gesetz expli-

zite aufführen müssen. Da § 98 StG keinen solchen Vorbehalt enthält, ist davon auszugehen, dass ein Ausschluss des Steueraufschubs infolge Ersatzbeschaffung durch eine Liegenschaft, welche im Rahmen einer Erbteilung erworben wurde, nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Diese Sichtweise dürfte auch dem Sinn und Zweck von § 98 StG entsprechen, denn der Gesetzgeber wollte mit der Gewährung des Ersatzbeschaffungsprivilegs verhindern, dass die Mobilität der Steuerpflichtigen erschwert wird und dass derjenige, der seine bisher selbst bewohnte Liegenschaft veräussern möchte, das wegen der Grundstückgewinnsteuer nicht tut (AGVE 1987 S. 398).

Eine Einschränkung des Steueraufschubs infolge Ersatzbeschaffung unter Berufung auf § 103 Abs. 2 StG ist nicht zulässig. § 103 Abs. 2 StG regelt die Frage, welcher Erwerbspreis bei steueraufschiebenden Veräusserungen und Ersatzbeschaffungen massgebend ist. Diese Bestimmung dient der Berechnung des (steuerbaren) Grundstückgewinnes und kommt erst und nur zur Anwendung, wenn eine steuerbegründende Veräusserung vorliegt (was vorliegend ja gerade umstritten ist). Es darf daraus nicht abgeleitet werden, dass eine Reinvestition des durch den Verkauf der „alten“ Liegenschaft erzielten Erlöses zwingend in eine auf eine grundstückgewinnsteuerrechtlich relevante (also nicht steueraufschiebende) Art erworbene Liegenschaft erfolgen muss. Damit würde nebst den in § 98 StG erwähnten eine zusätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Steueraufschubes infolge Ersatzbeschaffung geschaffen, was abzulehnen ist.

3.4. Zusammenfassend kommt das Steuerrekursgericht somit zum Schluss, dass vorliegend die Voraussetzungen für die Gewährung eines Steueraufschubs im Sinne von § 98 StG erfüllt sind, weil der Rekurrent innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eine in der Schweiz liegende Ersatzliegenschaft käuflich erworben hat, welche (wie die ersetzte) selbst bewohnt ist. Mehr verlangt das Gesetz nicht.

63 Grundstückgewinnsteuer; Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung (§ 98 Abs. 1 StG).

- **Ein Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung kann nur gewährt werden, wenn sowohl das veräusserte als auch das ersatzbeschaffte**

Objekt dauernd und ausschliesslich selbst zu Wohnzwecken genutzt wurde bzw. wird und für die Zeit des Selbstbewohnens dieser Liegenschaften von der den Steueraufschub beanspruchenden Person deren Eigenmietwert versteuert wird.

15. November 2006 in Sachen R.E., 3-RV.2006.55/K 9285

Aus den Erwägungen

2.

2.1. Mit Kaufvertrag vom 22. August 1997 kaufte der Rekurrent von A.H. die Liegenschaft GB Sch. Nr. 930 zum Preis von pauschal Fr. 300'000.--. Mit Kaufvertrag vom 24. September/1. Oktober 2002 verkaufte er diese Liegenschaft für pauschal Fr. 420'000.-- an die X.

2.2. Mit Verfügung vom 11. August 2005 veranlagte die Steuerkommission Sch. den Rekurrenten zu einem steuerbaren Grundstücksgewinn von Fr. 69'196.-- (Veräusserungserlös Fr. 420'000.-- ./ Erwerbspreis Fr. 300'000.-- ./ Aufwendungen Fr. 50'804.--), was bei einer massgebenden Besitzesdauer von 6 Jahren und einem Steuersatz von 30 % einen Steuerbetrag von Fr. 20'758.-- ergab. Der Rekurrent beantragt einen Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung (Bau des heute von ihm selbstbewohnten Einfamilienhauses in D.) im Sinne von § 98 StG. Die Vorinstanz hat keinen Steueraufschub gewährt, weil der Rekurrent seit dem 1. April 1989 bis zum Wegzug nach D. in S. angemeldet war und keine Absicht des dauernden Verbleibens in der Liegenschaft in Sch. bestanden habe.

3.

3.1. Gewinne aus der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken oder Anteilen an solchen unterliegen der Grundstückgewinnsteuer (§ 95 StG). Die Grundstückgewinnsteuer wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbst genutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus, Eigentumswohnung oder Beteiligung mit Sondernutzungsrecht), soweit der dabei erzielte Erlös innert 1 Jahr vor oder 3 Jahren nach der Veräusserung zum Erwerb oder zum Bau einer

gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird (§ 98 Abs. 1 StG).

3.2. Der Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung setzt u.a. voraus, dass sowohl das veräusserte als auch das ersatzbeschaffte Objekt dauernd und ausschliesslich selbst zu Wohnzwecken genutzt wurde bzw. wird. Selbstgenutzt ist eine Wohnliegenschaft, wenn sie deren Eigentümer(in) allein oder zusammen mit einer Partnerin/einem Partner oder der eigenen Familie tatsächlich selber bewohnt. In der Literatur und Rechtsprechung wird die Meinung vertreten, dass der Steuerpflichtige am Ort der „alten“ und der „neuen“ Liegenschaft seinen zivil- bzw. steuerrechtlichen Wohnsitz gehabt haben bzw. haben muss (Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2. Auflage, Muri-Bern 2004, § 98 StG N 6; F. Richner/W. Frei/S. Kaufmann/H.U. Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 216 N 324 und 331 f.; StE 2002 B 42.38 Nr. 21; vgl. auch Luzerner Steuerbuch, Bd. 3, Weisungen GGStG, § 4 Abs. 1 Ziff. 7 N 44 ff.). Das Selbstbewohnen beider Liegenschaften berechtigt aber noch nicht zur Gewährung eines Steueraufschubs. Weil gemäss § 30 Abs. 1 lit. b StG der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person auf Grund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, steuerbar ist, setzt die Gewährung eines Steueraufschubs gemäss § 98 StG immer auch voraus, dass für die Zeit des Selbstbewohnens der Eigenmietwert der selbstbewohnten Liegenschaft von der den Steueraufschub beanspruchenden Person versteuert wird.

3.3. Der Rekurrent war gemäss den unbestritten gebliebenen Angaben der Vorinstanz seit dem 1. April 1989 in S. angemeldet. Dort hatte er seither eine Wohnung am G.-weg 3 gemietet, welche er per 30. September 2005 kündigte, da er ab Herbst 2005 sein neu erstelltes Haus in D. bewohnt (vgl. „Kündigung der Mietwohnung“ vom 20. Juni 2005). Der Rekurrent wurde seit dem Zuzug in S. bis zu seinem Wegzug nach D. immer in S. besteuert, ohne dass er je dagegen opponiert hätte. Diese Tatsachen sprechen für einen ständigen Wohnsitz des Rekurrenten in S. und gegen ein Selbstbewohnen der Liegenschaft in Sch.

Der Rekurrent wendet dagegen ein, er habe ab März 2002 das Erdgeschoss seiner Liegenschaft in Sch. bewohnt, mit der Absicht, nach Beendigung des Umbaus das ganze Zweifamilienhaus zu beziehen, sein Büro in S. in das Obergeschoss zu zügeln und erst dann die Schriften in Sch. zu hinterlegen. Selbst wenn das zutreffen sollte, was offen gelassen werden kann, könnte dem Rekurrenten betreffend dem Verkauf der Liegenschaft in Sch. kein Steueraufschub gemäss § 98 StG gewährt werden, denn er hat es unterlassen, in der Steuererklärung 2002 für den Zeitraum, in welchem er angeblich die Liegenschaft in Sch. selbstbewohnte, einen Eigenmietwert zu deklarieren (vgl. Wegleitung zur Steuererklärung 2002, Ziff. 6.1 [Eigenmietwert Eigenheim]) bzw. die Veranlagungsbehörde um die Festsetzung eines Eigenmietwertes zu ersuchen, weil mit der Neuschätzung vom 8. Januar 1999 (wegen damals fehlendem Selbstbewohnen) kein Eigenmietwert eröffnet wurde. Da der Rekurrent dies unterlassen hat (was ein weiteres Indiz gegen ein Selbstbewohnen ist), wurde bei ihm im Jahr 2002 für die Liegenschaft in Sch. kein Eigenmietwert besteuert. Bei den vom Rekurrenten im Jahr 2002 (fälschlicherweise als Eigenmietwert) deklarierten Fr. 7'200.-- handelt es sich um die jährlichen Mietzinseinnahmen für die vermietete 3 ½-Zimmerwohnung, welche sich in der fraglichen Liegenschaft in Sch. befunden hat (vgl. dazu den „Fragebogen für vermietete Liegenschaften“ vom 22. Mai 1998 sowie das „Liegenschaftsverzeichnis“ der Veranlagungsperiode 1999/2000, in welchem der Rekurrent die Fr. 7'200.-- [bzw. für das Erwerbsjahr 1997 anteilig Fr. 2'400.--] korrekt als „Mietzinseinnahmen Liegenschaft“ deklarierte). Sie wurden von der Vorinstanz richtigerweise als Mietzinseinnahmen besteuert.

3.4. Zusammenfassend kommt das Steuerrekursgericht zum Schluss, dass dem Rekurrenten kein Steueraufschub im Sinne von § 98 StG zu gewähren ist, weil die Liegenschaft in Sch. infolge fehlender Deklaration und Besteuerung eines Eigenmietwertes aus steuerrechtlicher Sicht nicht als selbstbewohnt gilt.

64 Zustellungsfiktion (§ 175 StG).

- **Als Zeitraum, während welchem die Zustellungsfiktion aufrecht erhalten werden darf, ohne dass verfahrensbezogene Handlungen erfolgen, erscheint ein Jahr noch als vertretbar.**

20. Dezember 2006 in Sachen U. + M.H., 3-RV.2006.147/K 0261

Aus den Erwägungen

4.

4.1. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten behördliche Sendungen in Prozessverfahren nicht erst dann als zugestellt, wenn der Adressat sie tatsächlich in Empfang nimmt. Es genügt, wenn die Sendung in den Machtbereich des Adressaten gelangt, so dass er sie zur Kenntnis nehmen kann. Wird der Empfänger einer eingeschriebenen Briefpostsendung oder Gerichtsurkunde nicht angetroffen und wird daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder in sein Postfach gelegt, so wird die Sendung in jenem Zeitpunkt als zugestellt betrachtet, in welchem sie auf der Poststelle abgeholt wird. Geschieht dies nicht innert der Abholfrist, die sieben Tage beträgt, wird angenommen, dass die Sendung am letzten Tag dieser Frist zugestellt wurde. Die Zustellfiktion rechtfertigt sich, weil für die an einem Verfahren Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht besteht, dafür zu sorgen, dass behördliche Akte ihnen zugestellt werden können. Diese Rechtsprechung gilt mithin während eines hängigen Verfahrens und wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides oder einer Verfügung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit rechnen müssen.

Als Zeitraum, während welchem die Zustellfiktion aufrecht erhalten werden darf, ohne dass verfahrensbezogene Handlungen erfolgen, erscheint nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Jahr noch als vertretbar (BGE vom 23. März 2006, in: StE 2006 B 93.6 Nr. 27).

4.2. Die Rekurrenten haben die Steuererklärung 2003 am 20. April 2004 beim Gemeindesteueramt O. eingereicht. Bis zum Versand der definitiven Steuerveranlagung 2003 vom 19. Januar 2006 hat sich die Vorinstanz mit keiner verfahrensbezogenen Handlung an die Rekurrenten gerichtet. Innert der Jahresfrist liegt einzig das an den Rekurrenten gerichtete Schreiben der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden vom 11. Oktober 2004. Da diese Behörde jedoch nicht für die Geltendmachung der aargauischen Steuerforderung zuständig ist, kommt diesem Schreiben unter dem Blickwinkel der Zustellfiktion keine Bedeutung zu (analog RGE vom 18. Mai 2000 in Sachen E.S., wonach die Handlung einer unzuständigen Behörde keine verjährungsunterbrechende Wirkung hat).

Die Rekurrenten mussten gemäss der dargelegten Rechtsprechung 1 $\frac{3}{4}$ Jahre nach der Einreichung der Steuererklärung 2003 also nicht damit rechnen, dass die Zustellung der Veranlagungsverfügung bevorsteht und daher die Post regelmässig(er) abholen bzw. abholen lassen. Die Einsprachefrist wurde unter den vorliegenden Umständen erst durch die tatsächliche Zustellung bzw. Kenntnisnahme der definitiven Steuerveranlagung 2003 ausgelöst (RGE vom 21. April 2005 in Sachen J.I.).

Landwirtschaftliche Rekurskommission

I. Direktzahlungen

65 Anbaubeiträge

- **Die Flächenkontrolle darf weiterhin elektronisch vorgenommen werden (Erw. 2.3.1. – 2.3.2.)**
- **Auch die getrennt lebende Ehefrau gilt als betriebseigene Arbeitskraft (Erw. 2.4.2. – 2.4.2.4.1.)**

Aus dem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 14. Juni 2006 in Sachen J. gegen Departement Finanzen und Ressourcen (Abteilung Landwirtschaft)

Aus den Erwägungen

2.3.1. (...) Die Abteilung Landwirtschaft führt an, sie überprüfe die Flächen mit Hilfe des geographischen Informationssystems (GIS) und unter Beizug der Grundbuchdaten; das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Landestopographie hätten die Korrektheit dieser Methode attestiert. (...)

2.3.2. Die vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom Bundesamt für Landestopographie erfolgte generelle Bestätigung der von der Abteilung Landwirtschaft angewandten Überprüfungsmethode entbindet die Landwirtschaftliche Rekurskommission nicht davon, unter Beizug einer Fachperson zu prüfen, ob die Flächen im vorliegenden Fall korrekt ermittelt wurden oder nicht.

Der Fachbericht der (...) AG vom 3. April 2006 (...) ermittelte im fraglichen Gebiet eine beitragsberechtigte Fläche von insgesamt 291,90 Aren. Die Landwirtschaftliche Rekurskommission sieht keinen Grund, von diesem Ergebnis des Fachberichtes abzuweichen. (...)

2.4.2. Gemäss Art. 26 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (DZV; SR 910.13) müssen mindestens 50 % der

Arbeiten, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, von betriebseigenen Arbeitskräften ausgeführt werden. Seit 10. Januar 2001 wird ergänzend festgehalten, dass sich der Arbeitsaufwand nach dem Arbeitsvoranschlag, Ausgabe 1996, der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon berechnet.

(...)

2.4.2.2. Die DZV kennt nur die Unterscheidung verheiratet/nicht verheiratet; weitere Kategorien sind nicht ersichtlich. Die explizite Differenzierung erfolgt betreffend Abzug vom steuerbaren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens bzw. Vermögens (je Abs. 1 der Art. 22 und 23 DZV), wobei auf den Zivilstand der betreffenden Steuerjahre abzustellen ist (Art. 24 letzter Satz DZV).

2.4.2.3. Mit der Scheidung wird die Ehe aufgelöst, die eherechtlichen Pflichten und Rechte werden aufgehoben. Die Exgatten stehen sich grundsätzlich (abgesehen von einer allfälligen nahehelichen Unterhaltspflicht, vor allem als Ausgleich unzumutbarer unterhaltsrelevanter Scheidungsfolgen [Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser, Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, Basel 2002, 2. Auflage, N. 4 vor Art. 125-130, mit weiteren Hinweisen]) bloss noch wie Dritte gegenüber. Damit stellt ein Exgatte auch keine betriebseigene Arbeitskraft im Sinne von Art. 26 DZV mehr dar. Es sei denn, er würde wie jeder Dritte die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, das heisst, der Bewirtschafter würde mit ihm einen ordentlichen Arbeitsvertrag abschliessen.

Im vorliegenden Fall schloss der Beschwerdeführer mit seiner ehemaligen Gattin keinen Arbeitsvertrag ab (...). Somit stellt sie (spätestens) mit der Scheidung keine betriebseigene Arbeitskraft mehr dar.

2.4.2.4.1. Es stellt sich die Frage, ob diese Qualifikation als betriebseigene Arbeitskraft schon mit der Trennung dahinfiel. Die Vorinstanz stellt sich auf diesen Standpunkt mit der Begründung, mit der Trennung fielen die Verheiratetenabzüge zur Ermittlung des massgeblichen Einkommens bzw. Vermögens dahin. Dies entspricht

allerdings nicht dem Wortlaut von Abs. 1 der Art. 22 und 23, denn dieser sieht die Abzüge für Verheiratete vor; auch Getrennte sind noch verheiratet. Der Vorinstanz ist aber insofern beizupflichten, als bei Getrennten die Verheiratetenabzüge nicht mehr deren Sinn und Zweck entsprechen, da die Steuerveranlagung getrennt erfolgt, womit keine steuerrechtliche Benachteiligung gegenüber Konkubinatspaaren mehr gegeben ist und somit die Grundlage des Abzuges dahinfällt (vgl. entsprechende Kritik vor Einführung der Verheiratetenabzüge zum Beispiel von Adrian Muster/Beat Stalder, Direktzahlungen nach dem Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998; rechtliche Auswirkungen auf Ehepaare und diesen gleichgestellten Lebensgemeinschaften, in: Blätter für Agrarrecht, Jahr 2000, Heft 2, S. 125 ff.; Beat Stalder, Die bäuerliche Familie: Direktzahlungsproblematik, in: Blätter für Agrarrecht, Jahr 2000, Heft 3, S. 187 ff.). Die steuerrechtliche Gleichbehandlung Getrennter mit Geschiedenen bildet jedoch keine hinreichende Grundlage, Getrennte hinsichtlich der Qualifikation als betriebseigene Arbeitskraft mit Geschiedenen gleichzusetzen.

II. Bäuerliches Bodenrecht

- 66 Beschwerdelegitimation; Zuständigkeit zur Prüfung des Vorkaufsrechts**
- **Auslegung von Art. 83 Abs. 3 BGG (Erw. 2.4.1. – 2.4.4.)**
 - **Zuständigkeit des Zivilrichters zur Prüfung des Bestandes eines Vorkaufsrechts (Erw. 2.5.1. – 2.5.6.)**
 - **Streitwert bei einer Erwerbsbewilligung nach BGG (Erw. 4.)**

Aus dem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 20. April 2006 in Sachen K. gegen R. und D.

Das Bundesgericht hat die gegen den Entscheid erhobenen Verwaltungsgerichtsbeschwerde und staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen.

Aus den Erwägungen

2.4.1. Nach dem klaren Wortlaut von Art. 83 Abs. 3 BGG sind Vorkaufsberechtigte zur Beschwerde gegen die Erwerbsbewilligung legitimiert.

2.4.2. Zur Auslegung von Art. 83 Abs. 3 BGG ist weiter die Entstehungsgeschichte heranzuziehen (vgl. BGE 112 Ia 97).

Der Nationalrat wie auch der Bundesrat wollten die Beschwerdelegitimation nicht speziell regeln, sondern die allgemeine Norm von Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz [OG]) vom 16. Dezember 1943 (SR 173.110) gelten lassen, wonach zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Amtliches Bulletin Nationalrat 1991, S. 876 f.). Der Ständerat vertrat jedoch die Ansicht, eine spezielle Regelung dränge sich auf, um namentlich die Beschwerdebefugnis des Nachbarn auszuschalten, denn es wurde eine nicht erwünschte,

unberechenbare Ausdehnung der Beschwerdelegitimation auf Dritte befürchtet; er sah vor, dass gegen die Verweigerung der Bewilligung die Vertragsparteien und gegen die Erteilung der Bewilligung lediglich die kantonale Aufsichtsbehörde Beschwerde führen dürfen (Amtliches Bulletin Ständerat 1990, S. 686; 1991, S. 154; 1991, S. 731; Beat Stalder, in: Das bäuerliche Bodenrecht, Kommentar zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991, Brugg 1995 [nachfolgend: BGBB-Kommentar], N 15 zu Art. 83). Bundesrat Koller meinte, dass es vor allem um den Pächter und jene gehe, die Kaufs-, Vorkaufs- und Zuweisungsrechte geltend machen können; wenn diese Parteien ausdrücklich erwähnt würden, könnte eine Kompromisslösung gefunden werden (Amtliches Bulletin Ständerat 1991, S. 731). Die vom Parlament akzeptierte Kompromisslösung (Amtliches Bulletin Ständerat 1991, S. 731; 1991, S. 852; Amtliches Bulletin Nationalrat 1991, S. 1701) finden wir nun in Art. 83 Abs. 3 BGBB. Es wurde betont, dass nicht der Nachbar zur Beschwerde legitimiert sein soll, sondern der Pächter und die Vorkaufs- und Kaufsberechtigten (Amtliches Bulletin Nationalrat 1991, S. 1701 f.). Wie sich aus dem Vorgenannten ergibt, wollte der Gesetzgeber die Beschwerdelegitimation mit Art. 83 Abs. 3 BGBB enger umschreiben als in Art. 103 lit. a OG (BGE 5A.21/2005 vom 17. November 2005, Erw. 4.2.; BGE 126 III 274, Erw. 1c).

2.4.3. Weiter ist nach dem Sinn und Zweck des Abs. 3 des Art. 83 BGBB zu fragen.

Die hier genannten Beschwerdelegitimierten können allesamt grundsätzlich ein qualifiziertes Interesse am fraglichen landwirtschaftlichen Grundstück bzw. Gewerbe und dadurch an der Erwerbsbewilligung bzw. deren Verweigerung aufweisen, wobei sich dieses Interesse aus anderen Bestimmungen des BGBB ergibt:

a) Durch das Erfordernis einer Erwerbsbewilligung werden die Vertragsparteien in ihrem Recht, über das Grundstück frei zu verfügen, eingeschränkt, wobei diese Einschränkung im BGBB selbst begründet ist. Als Korrelat wird ihnen immerhin die Befugnis eingeräumt, gegen eine ihrer Ansicht nach ungerechtfertigte Verweigerung der Bewilligung Beschwerde zu führen.

b) Nach Art. 83 Abs. 3 BGGB ist auch der Pächter beschwerdelegitimiert. Die besondere Beziehung des Pächters zum landwirtschaftlichen Grundstück und zur Erwerbsbewilligung ergibt sich aus bäuerlichem Sonderrecht: zum einen aus dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2), zum anderen aus dem BGGB. Das BGGB räumt ihm in Art. 47 bei Veräusserung des Grundstücks ein Vorkaufsrecht ein. Will oder kann er sein Vorkaufsrecht nicht ausüben, läuft er Gefahr, dass das Pachtverhältnis durch den Erwerber wegen Eigengebrauchs aufgelöst wird (Art. 15 Abs. 1 LPG; BGGB-Kommentar, N 16 zu Art. 83).

c) Als beschwerdebefugt nennt Art. 83 Abs. 3 BGGB zudem Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigte. Ihre Kaufs-, Vorkaufs- bzw. Zuweisungsberechtigung, somit auch ihr spezielles Interesse am landwirtschaftlichen Grundstück bzw. Gewerbe und an der Verweigerung der Erwerbsbewilligung, gründet im BGGB (Art. 11 ff., Art. 25 ff., Art. 36 ff., Art. 42 ff.). Bei Veräusserung an einen Dritten könnten sie unter gewissen Umständen ihr Vorzugsrecht verlieren, namentlich wenn das Vorzugsrecht auf das gesamte landwirtschaftliche Gewerbe ausgeübt werden könnte, im konkreten Fall jedoch nur ein Teilverkauf vorgenommen wird (BGGB-Kommentar, N 15 zu Art. 83).

d) Klarerweise findet auch die Beschwerdeberechtigung der kantonalen Aufsichtsbehörde ihre Grundlage im Sinn und Zweck des BGGB: die Aufsichtsbehörde soll über die Einhaltung der BGGB-Bestimmungen wachen (LKE BB.1998.50001 vom 28. April 1998, S. 12 f., in: AGVE 1998, S. 498 ff.).

2.4.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Absicht des Parlaments wie oben ausgeführt darin bestand, die Beschwerdebefugnis gegenüber Art. 103 lit. a OG enger zu fassen, namentlich sollte der Nachbar von der Beschwerde ausgeschlossen werden. Dies bedeutet aber und ergibt sich aus der Auslegung nach Sinn und Zweck, dass entgegen dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 3 BGGB selbst den dort Aufgezählten keine Beschwerdelegitimation zukommt, wenn sie aufgrund der konkreten Umstände über kein Interesse im Sinne von Art. 103 lit. a OG verfügen.

Ein schutzwürdiges Interesse setzt ein tatsächliches, aktuelles Interesse voraus (BGE 5A.21/2005, Erw. 4.2.).

2.5. 2.5.1. Sowohl die Vorkaufsberechtigung als auch die Beschwerdeberechtigung gegen die Erwerbsbewilligung setzen den Willen und die Eignung zur Selbstbewirtschaftung voraus. Mit der Ausübung des Vorkaufsrechts kann die vorkaufsberechtigte Person das Gewerbe an sich ziehen. Wird eine Erwerbsbewilligung aus Gründen, die in der Person des Käufers liegen, verweigert, so bleibt dies gemäss Art. 216d Abs. 2 OR i.V.m. Art. 681 ff. ZGB gegenüber dem Vorkaufsberechtigten ohne Wirkung, das heisst, er kann das Vorkaufsrecht ungeachtet der Aufhebung der Erwerbsbewilligung ausüben. Aus diesem Grunde fordert Beat Stalder im BGGB-Kommentar, dass der Vorkaufsberechtigte, der sein Recht noch ausüben kann, im Einzelfall ein Rechtsschutzbedürfnis nachweisen muss, das über seinen Anspruch, das in Frage stehende Gewerbe an sich zu ziehen, hinausgeht (BGGB-Kommentar, N. 15 zu Art. 83; in diesem Sinne entschied auch das Obergericht des Kantons Schaffhausen am 14. Februar 2003 i.S. S. [in: Amtsbericht des Obergerichts an den Grossen Rat des Kantons Schaffhausen {ABSH} 2003, S. 139 ff.]; vgl. entsprechender Hinweis im Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 19. Juli 2002 [in: Entscheide der Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Schwyz {EGVSZ} 2002, S. 110 f.]; vgl. dagegen BGE 5A.33/2004 vom 9. Mai 2005, welcher diese Problematik allerdings nicht abhandelte).

(...)

2.5.3. Was die Beschwerdeführerin hinsichtlich der beanstandeten nicht rechtzeitigen Mitteilung der Erwerbsbewilligung vorbringt, ändert nichts an der Legitimationsvoraussetzung hinsichtlich des schutzwürdigen Interesses. Besteht kein schutzwürdiges Anfechtungsinteresse bei rechtzeitiger Mitteilung, so ist ein solches auch bei einer allfällig verspäteten Mitteilung nicht gegeben.

An dieser Stelle sei jedoch angeführt, dass die Vorinstanz potenziell Beschwerdeberechtigten die Erwerbsbewilligung mitzuteilen hat. Der Entscheid über die Vorkaufsberechtigung bzw. Mitteilungspflicht kann - entgegen dem Kreisschreiben des Departements des Innern und des Finanzdepartements zum Vollzug des BGGB vom

8. Juli 2004 (...) - nicht an die Urkundsperson delegiert werden. Die Rechtsmittelbelehrung ist mit dem Hinweis zu ergänzen, dass die Beschwerdeerhebung eine Beschwerdelegitimation voraussetzt.

(...)

2.5.5. Was das Argument des aufwändigen Zivilprozesses betrifft, ist Folgendes auszuführen. Sowohl die Vorkaufsberechtigung als auch die Beschwerdeberechtigung gegen die Erwerbsbewilligung setzen den Willen und die Eignung zur Selbstbewirtschaftung voraus. Wille und Eignung sind somit sowohl im Zivilprozess als auch im Verwaltungsverfahren Prüfpunkte. Das Beschwerdeverfahren gegen die Erwerbsbewilligung geht aber darüber weit hinaus, ist doch eigentlicher Beschwerdegegenstand die Überprüfung der Erwerbsbewilligung. Der Gesetzgeber schuf das Beschwerdeverfahren gegen die Erwerbsbewilligung nicht zum Zweck, zivilprozessuale Fragen vorab durch das Verwaltungsgerichtsverfahren zu beantworten, denn hiezu bestand kein öffentliches Interesse (vgl. LKE LP.96.50001 i.S. U. vom 28. August 1996, S. 7). Der Bestand des zivilrechtlichen Instituts des Vorkaufsrechts ist entsprechend vorab vom dafür zuständigen Zivilrichter zu prüfen und zu beurteilen.

2.5.6. Zusammenfassend ergibt sich, dass kein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der Aufhebung der Erwerbsbewilligung ersichtlich ist:

Denn ist sie vorkaufsberechtigt, so zieht sie mit Ausübung ihres Vorkaufsrechts ohnehin das Gewerbe an sich, woran weder der Weiterbestand noch die Aufhebung der angefochtenen Erwerbsbewilligung etwas ändern.

Sollte sie jedoch nicht vorkaufsberechtigt sein, so steht ihr mangels Vorkaufsrechts auch keine Legitimation zur vorliegenden Beschwerde zu.

Folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

(...)

4. (...) Analog zur aargauischen Praxis, dass bei einer als Ganzes strittigen Baubewilligung 10% der Bausumme den Streitwert bildet (BGE 1P.654/2005 vom 16. März 2006; AGVE 1989, S. 283 ff.; AGVE 1983, S. 249 ff.), ist bei einer angefochtenen Erwerbsbe-

willigung nach BGBB von einem Streitwert in der Höhe von höchstens 10% des Kaufpreises auszugehen. (...)

III. Erschliessungsabgaben

67 Anschlussgebühren

- **Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Anschlussgebühren (Erw. 2.1. – 3.2.3.)**
- **Gestützt auf § 28 Abs. 1 LwG-AG können Benützungsgebühren, nicht aber Anschlussgebühren erhoben werden (Erw. 3.3.1 – 3.3.2.)**

Aus dem Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission vom 20. April 2006 in Sachen K. gegen Einwohnergemeinde M.

Aus den Erwägungen

2.1. Die Erhebung der Anschlussgebühren für die Einleitung des Dachwassers in die Drainagen für Grundstücke ausserhalb des Baugebiets ist in der Gemeinde M. im Reglement betreffend Unterhalt und Sicherung subventionierter gemeinschaftlicher Meliorationswerke im Gemeindegebiet M. (Unterhaltsreglement; UR) vom 15. Dezember 2000 geregelt. Dieses verweist bezüglich der Gebührenansätze für die Anschlussgebühren auf das Abwasserreglement der Gemeinde M. (AWR; genehmigt vom Regierungsrat am 16. Februar 1994) vom 1. Dezember 1993.

(...)

3.2.2. Das Unterhaltsreglement der Gemeinde M. stützt sich auf die §§ 25, 26 und 28 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau. Der einschlägige § 28 Abs. 1 LwG-AG lautet in der geltenden Fassung:

"Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt. Die Grundeigentümer und -eigentümerinnen können nach Massgabe des Interesses zu Beitragsleistungen verpflichtet werden."

3.2.3. Alleine aufgrund dieser Norm kann die Gemeinde jedoch keine Beiträge an die Meliorationswerke verlangen; sie wird durch diese Norm lediglich dazu ermächtigt, entsprechendes Ausführungsrecht zu setzen. Eine Gebührenerhebung bedingt eine weitere Konkretisierung in einem kommunalen Rechtssatz. Der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, fällt nach dem Gemeindegesetz in die Kompetenz der Gemeindeversammlung; die demokratische Legitimation bzw. das Legalitätsprinzip verlangen, dass mindestens die Grundzüge der Abgabenerhebung in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sind (§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz; SAR 171.100] vom 19. Dezember 1978; Max Imboden/René A Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band II, Besonderer Teil, Basel 1976, Nr. 113, B II c); AGVE 1993, S. 194 ff.; AGVE 1985, S. 336 f.). Hier kann festgestellt werden, dass das Unterhaltsreglement der Gemeinde M. die formellen Anforderungen an das Legalitätsprinzip erfüllt.

3.3.1. Die unterschiedliche Funktion von Anschlussgebühren und wiederkehrenden Benützungsgebühren wird so umschrieben, dass die ersten dem Einkauf in das bestehende Netz einschliesslich übergeordneter Anlagen, die zweiten der Finanzierung des Unterhalts der vorhandenen Anlagen dienen (vgl. dazu den Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz [SKE] EB.2000.50033 vom 29. März 2005 i.S. M. gegen Einwohnergemeinde S., S. 20 f., Erw. 6.1. und 6.2. mit weiteren Hinweisen).

3.3.2. Gemäss § 18 des Unterhaltsreglements der Gemeinde M. soll in Übereinstimmung mit dem zugrunde liegenden kantonalen Recht lediglich der Unterhalt der Meliorationswerke mit den Grundeigentümerbeiträgen gedeckt werden (vgl. Entscheid der Landwirtschaftlichen Rekurskommission [LKE] DL.96.50001 vom 15. Oktober 1997 i.S. M. gegen Einwohnergemeinde A., S. 8, Erw. 3.3.1.). Die zur Diskussion stehenden Anschlussgebühren an die Drainage dienen jedoch im Gegensatz zu den ebenfalls im UR vorgesehenen Benützungsgebühren gemäss den obigen Ausführungen nicht dem Unterhalt des Drainagenetzes, sondern stellen Investitionsausgaben dar, die zur Erstellung oder Erneuerung der Anlagen verwendet wer-

den müssen. Aus der Natur des Unterhalts als regelmässig (jährlich) anfallendem Aufwand ist jedoch eine Abgabenerhebung auszuschliessen, die an grundsätzlich einmaligen Ereignissen anschliesst. Daher können vorliegend die Anschlussgebühren nicht im UR erhoben werden. Denn die landwirtschaftliche Abgabenerhebungsmöglichkeit, die als speziellerer Erlass nur subsidiär zum im Baugesetz geregelten allgemeinen Erschliessungsfinanzierungsrecht anzuwenden ist, beschränkt sich schon nach dem Wortlaut der kantonalen Norm (...) auf die Refinanzierung von Unterhaltsarbeiten und dort wieder auf übernommene Anlagen. Für alle anderen Abgaben können sich die Gemeinden nicht auf § 28 Abs. 1 LwG-AG stützen. Das geht auch aus dem Randtitel der einschlägigen Bestimmung von § 28 LwG-AG hervor, welcher "Unterhalt der Bodenverbesserungswerke" lautet. Somit fehlt dem UR der Gemeinde M. die kantonalrechtliche Grundlage, soweit damit Anschlussgebühren gefordert werden sollen. Daran ändert auch das an der Verhandlung vom (...) der Sektion Strukturverbesserungen vorgelegte "Musterreglement" nichts. Das abgaberechtliche Legalitätsprinzip (...) kann nicht durch eine – hier übrigens unzutreffende – Empfehlung der Verwaltung umgangen werden. Der Abteilung Landwirtschaft, Sektion Strukturverbesserungen, wird deshalb empfohlen, von der weiteren Verbreitung des "Musterreglements" in der vorliegenden Form Abstand zu nehmen.

Schätzungskommission nach Baugesetz

I. Enteignungsrecht

68 Zueignungsverfahren

- **Institut der Zueignung (Erw. 2.2. – 3.4.)**
- **Angemessene Vergütung bei einer Zueignung (Erw. 3.5.2. – 3.6.4.)**
- **Verzinsung (Erw. 5.)**
- **Kostenregelung (Erw. 6.)**

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 23. Mai 2006 in Sachen Einwohnergemeinde M. gegen F. und F.

Aus den Erwägungen

2.2. Für die materielle Beurteilung der Zueignung enthält § 135 BauG eine umfassende Regelung:

"1 Restgrundstücke und für den Enteignungszweck nicht benötigte Teilflächen kann die Schätzungskommission den Eigentümern angrenzender Grundstücke gegen angemessene Vergütung zuteilen, sofern dadurch keine übermässige Belastung entsteht und eine selbständige Verwendung nicht möglich ist.

2 Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Schätzungskommission Flächen aufgehobener oder verlegter Strassen und Gewässer den Eigentümern angrenzender Grundstücke zuteilen."

3. Eine Zueignung (Impropriation, Eigentumszuweisung) muss folgenden gesetzlichen Voraussetzungen genügen: a) zuzueignendes Objekt; b) Unmöglichkeit einer selbständigen Verwendung; c) unmittelbar angrenzendes Grundstück; d) keine übermässige Belastung des Betroffenen und e) angemessene Vergütung durch den Zuzueignenden.

3.1. Die Zueignung kann zwei Arten von zuzueignenden Objekten betreffen: zum einen Restgrundstücke und für den Enteignungszweck nicht benötigte Teilflächen (§ 135 Abs. 1 BauG), zum anderen

Flächen aufgehobener oder verlegter Strassen und Gewässer (§ 135 Abs. 2 BauG). Im ersten Fall geht der Zueignung ein Expropriationsverfahren voraus, im zweiten wird ein Verfahren durchgeführt, dessen einziger Zweck die Eigentumszuweisung ist (vgl. Erich Zimmerlin, Das Enteignungs- und Entschädigungsrecht im aargauischen Baugesetz, ZBl 1972, S. 221). Wird der Antrag auf Zueignung zusammen mit dem Enteignungsbegehren gestellt, so sollten aus Gründen der Verfahrensökonomie beide Begehren gemeinsam, im selben Verfahren und durch den gleichen Entscheid beurteilt werden. Zulässig ist aber auch, dass die Zueignung zu einem anschliessenden zweiten, eben dem Zueignungsverfahren, führt, vor allem wenn das Begehren um Zueignung erst nach Abschluss des Enteignungsverfahrens gestellt wird (Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, N 6 zu § 189 des alten Baugesetzes des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971).

Der hier zu beurteilenden Zueignung ist keine formelle Enteignung im Sinne von § 151 ff. BauG vorangegangen. Vielmehr ist im Rahmen einer Baulandumlegung (...) die Strassenparzelle 1451 ausgeschieden worden, die nun nicht benötigt wird. Die Landumlegung wird auch als enteignungsähnlicher Tatbestand bezeichnet (BGE 96 I 134; 95 I 372) und es ergeben sich gewisse Analogien zur Enteignung. Es erscheint daher sachgerecht, die vorliegende Zueignung nach Durchführung einer Baulandumlegung in Analogie zur formellen Enteignung unter § 135 Abs. 1 BauG zu subsumieren. In beiden Fällen werden ausgeschiedene Teilflächen nicht für den Enteignungs- bzw. Landabzugszweck benötigt.

Somit liegt ein zuzueignendes Objekt in Form eines Restgrundstücks bzw. einer für den Enteignungszweck nicht benötigten Teilfläche vor.

3.2. Gemäss Zueignungsplan sind insgesamt 92 m² entlang der S.-strasse zuzueignen. Es ist offensichtlich, dass dieser Streifen nicht selbständig verwendet werden kann.

3.3. Unstrittig grenzt die zuzueignende Fläche von 63 m² unmittelbar an die Parzelle 1412 der Gesuchsgegner an, so dass auch diese Zueignungsvoraussetzung gegeben ist.

3.4. Die Zueignung darf beim Betroffenen keine übermässige Belastung, z.B. durch Aufwendungen für Unterhalt oder für Aufräumungs- und Abbrucharbeiten, zur Folge haben. So könnte beispielsweise die Zueignung eines schmalen Landstreifens hinter einer auf der Grundstücksgrenze liegenden hohen Gartenstützmauer einer überbauten Parzelle eine übermässige Belastung darstellen, weil der Grundeigentümer entweder keinen Nutzen (trotz Unterhaltspflicht) hat oder mit einem aufwändigen Eingriff die Stützmauer verschieben müsste.

Im vorliegenden Fall wird ein unüberbauter Landstreifen einer unüberbauten Baulandparzelle zugeeignet. Dadurch verursachte übermässige Belastungen sind nicht ersichtlich. Auch die Gesuchsgegner haben keine übermässigen Belastungen dargelegt (...). Im Übrigen gehen die noch ausstehenden Anpassungsarbeiten zu Lasten des Projekts (...).

3.5.2. Die Formulierung "angemessene Vergütung" in § 135 Abs. 2 BauG stellt einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff dar. Ein solcher liegt vor, wenn der Rechtssatz die Voraussetzungen der Rechtsfolge oder die Rechtsfolge selbst – so im hier interessierenden § 135 BauG - in offener, unbestimmter Weise umschreibt. Unbestimmte Rechtsbegriffe gewinnen ihren Inhalt aus Sinn und Zweck der betreffenden Norm sowie aus deren Stellung im Gesetz und Rechtssystem (Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, Einleitung N 37 zum alten Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971).

Die Vorschrift über die Zueignung ist im Neunten Titel des Baugesetzes in das kantonale Enteignungsrecht eingebettet. Systematisch ist sie des Weiteren unter dem Titel "Formelle Enteignung" eingeordnet worden. Der Sachzusammenhang zur formellen Enteignung ist offensichtlich – in Absatz 1 von § 135 BauG wird ein vorangehendes Expropriationsverfahren sogar vorausgesetzt. Mit Rücksicht auf die Stellung im Gesetz und in Berücksichtigung des Zusammenspiels von Ent- und Zueignung ist der Begriff "angemessene Vergütung" im Grundsatz so auszulegen wie jener der "vollen Entschädigung" zugunsten des Enteigneten im Rahmen der formellen Enteignung (§ 21 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau [SAR 110.000] vom

25. Juni 1980). Auch aus Gründen der Rechtsgleichheit ist Land, das zum Verkehrswert enteignet worden ist, wieder zum aktuellen Verkehrswert zuzueignen, wobei sich im Einzelfall Relativierungen des Verkehrswerts ergeben können. Gerade im vorliegenden Fall ist der Zueignung eine Landumlegung vorangegangen und die Vergütung für die zuzueignenden Flächen wird den anderen Grundeigentümern, denen gewissermassen ein zu hoher Landabzug auferlegt worden ist, als Geldersatz rückerstattet (...). Eine Vergütung zu einem Ansatz unter dem vollen Verkehrswert würde daher in rechtsungleicher Weise zu Lasten der übrigen Grundeigentümer der Baulandumlegung von 1997 gehen.

3.5.3. Die angemessene Vergütung muss den vollen Ausgleich des wirklichen Wertes bewirken. Der volle Verkehrswert der zuzueignenden Fläche ist dann abzugelten, wenn er sich für den neuen Eigentümer objektiv ungeschmälert auswirkt, so durch Verbesserung der den Vorschriften entsprechenden baulichen oder sonstigen Nutzung des durch die Zueignung vergrösserten Grundstücks (so Zimmerlin, a.a.O., N 5 zu § 189 aBauG). Wird dagegen durch die Zueignung die bauliche Nutzung des Empfängergrundstücks nicht verbessert, so handelt es sich um minderwertigen Boden, der entsprechend tiefer zu bewerten ist, mithin ist analog zur formellen Enteignung der relative Landwert zu vergüten (vgl. BGE 122 I 180; AGVE 1998, S. 503 f.).

Da im vorliegenden Fall eine Zueignung zu Gunsten einer unüberbauten Baulandparzelle vorgesehen ist, wirkt sich die verbesserte Nutzungsmöglichkeit ungeschmälert aus. Es ist deshalb vom absoluten, d.h. vollen Verkehrswert auszugehen.

(...)

3.5.5. Die Gesuchstellerin legt der zu leistenden Vergütung einen Quadratmeterpreis von Fr. 200.- zugrunde. Sie hat somit den für den Geldausgleich in der Landumlegung 1997 massgebenden Landpreis übernommen (...).

Analog zur formellen Enteignung ist die Höhe der Entschädigung nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entscheides zu bemessen (§ 154 Abs. 2 BauG). Es ist allgemein bekannt, dass die Nachfrage nach Wohnraum im (...) in den letzten Jahren stetig zuge-

nommen hat. Unter diesen Umständen werden die Landpreise seit 1997 tendenziell eher gestiegen sein. Anlässlich der Verhandlung hat sich dies bestätigt, werden heute doch zum Teil Baulandpreise von Fr. 300.-/m² bezahlt (...). Praxisgemäss ändert die Schätzungskommission bei formellen Enteignungen das Angebot des Enteigners nicht zu Lasten des Enteigneten. Analog verzichtet die Schätzungskommission auch bei Zueignungen auf eine Erhöhung der von der Gemeinde geforderten Vergütung zu Lasten des Zuzueignenden. Der Einwand, dass im Rahmen einer Bachabtretung ein Entschädigungssatz von Fr. 100.-/m² zur Anwendung gekommen sei, wurde nicht weiter substantiiert (...). Die damaligen Gegebenheiten der Landabtretung sind der Schätzungskommission nicht bekannt. Der behauptete Entschädigungssatz für eine Bachabtretung lässt unter diesen Umständen keine Rückschlüsse auf den heutigen Verkehrswert von Bauland zu.

3.5.6. Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass die Voraussetzungen einer Zueignung erfüllt sind und die Vergütung von Fr. 200.-/m² für insgesamt 60 m², d.h. total Fr. 12'000.-, angemessen ist (...).

3.6. 3.6.1. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, so stellt sich in Bezug auf § 135 BauG die Frage, welche Bedeutung der Kann-Formulierung zukommt.

3.6.2. Räumt ein Rechtssatz der rechtsanwendenden Behörde einen Spielraum ein beim Entscheid, ob eine Massnahme zu treffen sei oder nicht, so liegt Entschliessungsermessen vor. Vor allem Kann-Vorschriften räumen ein solches Ermessen ein. Behörden können hier von der Anordnung einer Massnahme absehen, weil das Gesetz den Eintritt der Rechtsfolge beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend vorschreibt (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, N 431; BGE 130 V 82; 125 II 308).

Ermessen bedeutet nicht Entscheiden nach Belieben; um den rechtsstaatlichen Anforderungen Genüge zu tun, muss die Behörde pflichtgemäss vorgehen. Sie ist an die aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung sich ergebenden Kriterien, an die Grundrechte sowie an allgemeine Rechtsgrundsätze gebunden (AGVE 1997,

S. 304; 1992, S. 384), also an das Willkürverbot, an das Gebot der Rechtsgleichheit, an Treu und Glauben sowie an das Verhältnismässigkeitsprinzip. Aus Sinn und Zweck gewisser Ermächtigungsnormen kann sich geradezu die Pflicht ergeben, sie anzuwenden (so Erich Zimmerlin, a.a.O., Einleitung N 33 zum alten Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971).

3.6.3. In Anlehnung an die formelle Enteignung ist auch die Ermessensausübung bei der Zueignung ("kann") einzuschränken. Stellt das Gemeinwesen ein Zueignungsgesuch und sind die Zueignungsvoraussetzungen (Erw. 3.) erfüllt, so ergibt sich für die Schätzungskommission die Pflicht, entsprechende Flächen zuzueignen. Es wäre geradezu pflichtwidrig, nach Bejahung aller Zueignungsvoraussetzungen die angebotene Zueignung zu verweigern. Im Weiteren wurde in Ziff. 3.5. ff. dargelegt, wieso bei der Zueignung in Übereinstimmung mit der formellen Enteignung im Regelfall der volle Verkehrswert als Vergütung geschuldet ist. Gewisse Sonderfälle (z.B. Zahlungsunfähigkeit) vorbehalten, ist die Zueignung als Gegenstück zur Enteignung zum Verkehrswert zu vergüten, so dass auch diesbezüglich selten ein echtes Entschliessungsermessen vorliegt. Es widerspräche dem Rechtsgleichheitsgebot und der gesetzlichen (Enteignungs-)Ordnung, wenn Land zuerst (entschädigungspflichtig) enteignet und dann ohne Vergütung – möglicherweise nach längerer Zeit mit einem höheren Verkehrswert – zugeeignet würde. Im vorliegenden Fall wird das besonders deutlich, da ein Verzicht auf eine Abgeltung oder eine lediglich symbolische Vergütung nicht nur zu Lasten der Allgemeinheit, sondern direkt zu Lasten anderer Grundeigentümer ginge.

3.6.4. Es ist festzuhalten, dass das dem Wortlaut nach bestehende Entschliessungsermessen im Zusammenhang mit der Zueignung stark eingeschränkt ist. Bei Vorliegen der Zueignungsvoraussetzungen ist der Zueignung stattzugeben. Nur in Sonderfällen ist im Rahmen pflichtgemässer Ermessensausübung ein Verzicht auf eine Vergütung denkbar. Im vorliegenden Fall sind keine Gründe dargelegt worden, die einen Verzicht zu rechtfertigen vermögen.

(...)

5. Analog zu den Enteignungsentschädigungen sind Zueignungsvergütungen zu verzinsen, wobei der vom Bundesgericht zu Art. 63 EntG festgesetzte Zinssatz gilt (§ 146 BauG i.V.m. § 19 der Verordnung über Landumlegung, Grenzberichtigung und Enteignung vom 23. Februar 1994 [SAR 713.112]). Gemäss Beschluss des Bundesgerichts vom 4. April 2003 liegt dieser Zinssatz zur Zeit bei 3.5 %.

Spiegelbildlich zur vorzeitigen Besitzeinweisung bei der formellen Enteignung (Tag der Besitzergreifung) ist für den Eintritt des Zinsenlaufs der Zeitpunkt der Handänderung, d.h. der Tagebucheintrag beim Grundbuchamt (...), massgebend. Mit Rücksicht auf § 146 Abs. 1 BauG wird die Entschädigung folglich 20 Tage nach Einschreibung der Handänderung im Tagebuch zur Zahlung fällig. Sie ist von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen.

6.

6.1. Die Bestimmung in § 135 BauG enthält keine Kostenregelung. § 149 Abs. 2 BauG schreibt vor, dass in Enteignungsverfahren, in denen Entschädigungen zugesprochen werden, die Kosten des Verfahrens in der Regel vom entschädigungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen sind. Dieses "Kostenprivileg" zu Gunsten des Enteigneten gilt nicht nur für formelle, sondern auch für materielle Enteignungen (grundsätzlich: AGVE 1985, S. 375 ff.) und die formelle Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche (AGVE 2000, S. 473). Im Gegensatz zur formellen Enteignung von Landflächen, wo ein entschädigungspflichtiger Eingriff regelmässig gegeben ist, muss bei der materiellen Enteignung und der Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche in einem ersten Verfahrensschritt die Entschädigungspflicht geprüft werden. Die Verneinung des Vorliegens eines entschädigungspflichtigen Eingriffs führt unmittelbar zur Kostentragungspflicht des Antragstellers nach § 149 Abs. 1 BauG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SAR 271.100) vom 9. Juli 1968 (AGVE 2000, S. 474 f.).

6.2. Das vorliegende Zueignungsverfahren untersteht mit den erforderlichen Anpassungen ebenfalls den Verfahrensvorschriften von § 149 BauG. Die Interessenlage ist insofern verschieden, als das

Gemeinwesen nicht Land enteignet und eine Entschädigung anbietet, sondern unter bestimmten Voraussetzungen (...) Land zueignet und eine Vergütung verlangt. Das Zueignungsverfahren vor der Schätzungskommission gliedert sich somit ebenfalls in zwei Phasen: In der ersten wird über die Zulässigkeit der Zueignung befunden, in der zweiten über die angemessene Vergütung. Analog zu den Fällen der materiellen Enteignung und der formellen Enteignung von nachbarrechtlichen Abwehransprüchen hat der Zueignungsgegner lediglich in der zweiten Phase, d.h. bei der Ermittlung der Vergütung, einen Anspruch auf kostenrisikofreies Prozessieren.

6.3. Ist die Zueignung als solche strittig, so ist wäre es denkbar, darüber einen selbständig anfechtbaren Teilentscheid samt Kostenverteilung zu fällen. Werden, wie vorliegend, in einem Zueignungsverfahren aus prozessökonomischen Gründen beide Fragen (Zulässigkeit der Zueignung und Vergütungshöhe) beantwortet, so sind die die Verfahrenskosten anteilmässig zu verlegen (so für das Enteignungsverfahren: AGVE 1985, S. 383, Erw. 2.e).

6.4. Die Gesuchsgegner haben sich mit ihren Anträgen gegen die Zueignung als solche gewehrt. Da diese für zulässig befunden worden ist, haben sie als Unterliegende die Verfahrenskosten gemäss § 149 Abs. 1 BauG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 VRPG zu tragen. Zugleich haben die Gesuchsgegner die Vergütungshöhe in Frage gestellt. Für diesen zweiten Schritt gilt das Kostenprivileg von § 149 Abs. 2 BauG, d.h. die Kosten des Verfahrens gehen diesbezüglich zu Lasten des Gemeinwesens. Die Verfahrenskosten sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Mangels anwaltlicher Vertretung haben die Gesuchsparteien keinen Anspruch auf eine Parteikostenentschädigung (§ 36 Abs. 1 VRPG). Die Gemeinde hat, obschon sie obsiegt, aufgrund langjähriger Praxis des Verwaltungsgerichts als Gemeinwesen kein Anrecht auf einen Parteikostenersatz (vgl. AGVE 2000, S. 379 ff.; ebenso Bundesgerichtsentscheid 1.P.207/2001 vom 21. Juni 2001 in Sachen Einwohnergemeinde B. gegen A.-F., Erw. 3h).

- 69 Formelle Enteignung nachbarlicher Abwehrrechte; nachträgliches Begehren wegen Immissionen durch eine Baustelle (§ 155 Abs. 1 lit. c BauG)**
- Grundsätzliches zur Immissionsentschädigung im Zusammenhang mit öffentlichen Werken (Erw. 3.1.).
 - Übermässige Immissionen während vier Monaten rechtfertigen keine Entschädigung, wenn die Erholungszeiten eingehalten werden (Erw. 3.2. - 3.3.5.2.).
 - Ein auf Parteiabrede beruhender Mietzinserslass kann nicht als Schaden anerkannt werden (Erw. 3.3.9.2.).
 - Immissionen während der Abwesenheit des Wohnungsinhabers werden nicht als Nutzungsbeschränkung berücksichtigt (Erw. 3.3.9.3.).

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 25. April 2006 in Sachen M. gegen Kanton Aargau.

Aus den Erwägungen

3. Verbleibender Hauptstreitpunkt des vorliegenden Verfahrens ist der Ersatz von Mietzinsausfällen und eine Entschädigung an den Eigentümer wegen eingeschränkter Wohnnutzung als Folge der Bauimmissionen (...).

3.1. Das Grundeigentum beinhaltet unter anderem das Recht, übermässige Einwirkungen von Nachbarn auf das eigene Grundstück abwehren zu können (Art. 684 ZGB i.V.m. Art. 679 ZGB). Gegen übermässige Einwirkungen steht dem betroffenen Grundeigentümer insbesondere die Unterlassungsklage zur Verfügung. Gehen diese Immissionen jedoch von einem im öffentlichen Interesse liegenden Werk aus, für welches dem Werkeigentümer das Enteignungsrecht zusteht und können diese Einwirkungen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand vermieden werden, so werden die Abwehransprüche des Grundeigentümers infolge der vorrangigen öffentlichen Interessen unterdrückt. Das bedeutet die zwangsweise

Errichtung einer Dienstbarkeit auf dem Grundstück des Enteigneten zugunsten des Werkeigentümers, deren Inhalt in der Pflicht zur Duldung der Immissionen besteht. An Stelle des Unterlassungsanspruchs kann die Entschädigung für die Enteignung der nachbarlichen Abwehrrechte, d.h. eine formelle Enteignung, treten (BGE 123 II 490 ff. mit weiteren Hinweisen; zum Ganzen vgl. Entscheid der Schätzungskommission [SKE] EV.2000.50018 in Sachen R.M. vom 7. November 2000, S. 5). (...)

3.2.2.

(...)

Gemäss Bundesgericht ist Baustellenlärm während einer Dauer von drei bis sechs Monaten in der Regel entschädigungslos hinzunehmen (BGE 106 Ib 251). Den Mietern eines Restaurants, die den Betrieb sechs Monate vor Ablauf ihres Vertrages einstellten, weil sie sich infolge von Bauarbeiten für die Bahnunterführung, der Schliessung des SBB-Niveauüberganges und der Kanalisationsarbeiten unmittelbar vor und neben der Liegenschaft dazu genötigt sahen, verweigerte es eine Entschädigung (BGE 113 Ia 354 ff.).

Ob die Intensität der Beeinträchtigungen durch die Baustelle im vorliegenden Fall eine Entschädigung rechtfertigt, ist nun zu prüfen.

(...)

3.3.4. Für Baustellen sind in der LSV keine Grenzwerte festgelegt. Stattdessen hat das BUWAL die Richtlinie über emissionsbegrenzende Massnahmen zur Vermeidung von Baulärm vom 2. Februar 2000 ausgearbeitet. Es handelt sich dabei um Weisungen an Vollzugsbehörden für lärmrechtliche Vorschriften, mit denen die Konkretisierung und Anwendung der Art. 11 und 12 USG für Baustellen aufgezeigt wird. Für kantonale Behörden ist deren Anwendung nicht zwingend. Bei Abweichungen ist aber nachzuweisen, dass die bundesrechtlichen Anforderungen eingehalten werden (Richtlinie S. 4 Ziff. 1.6.).

(...)

3.3.4.7. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die BUWAL-Richtlinie eingehalten worden zu sein scheint. Jedenfalls sind gravierende Abweichungen nicht nachgewiesen. Der von der

Baustelle verursachte Lärm hätte also nicht durch zumutbare Massnahmen verringert werden können.

3.3.5. Unvermeidbare, übermässige Immissionen sind zu entschädigen, wenn sie eine gewisse Dauer aufweisen. Andernfalls sind sie - wie auch die üblichen Baustellenimmissionen - von der Duldungspflicht gedeckt (...). Dass auch eine mehrjährige Baustelle, von der keine übermässigen Einwirkungen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen ist, ergibt sich aus dem Bundesgerichtsentscheid 1E.9/2001 vom 25. Februar 2002, Erw. 6. In diesem Fall (...) verlangte der Gesuchsteller Ersatz der hypothetischen Mietzinseibussen für 5 Jahre. Das Begehren wurde abgewiesen, weil keine übermässigen Immissionen festgestellt werden konnten. Ab welcher Dauer übermässige Einwirkungen entschädigt werden müssen, wurde vom Bundesgericht, soweit ersichtlich, bisher nicht festgelegt. Im Entscheid 106 Ib 251 hat es lediglich festgehalten, dass Baustellen von 3-6 Monaten in der Regel entschädigungslos hinzunehmen sind. Im Vergleich zur Zahl der Begehren wegen Dauerlärm von Strasse, Schiene und Flughäfen finden sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur wenige Fälle betreffend Baustellenlärm, obwohl die öffentliche Hand laufend auch grössere Bauwerke realisiert. Die Einsicht in die Notwendigkeit solcher Eingriffe und die Toleranz gegenüber temporären Immissionen scheinen daher allgemein vorhanden zu sein. Da auch Entschädigungen für Dauerlärm nur unter restriktiven Voraussetzungen zugesprochen werden (...), muss - um das Verhältnis zu wahren - bei vorübergehenden übermässigen Immissionen eine gewisse Dauer verlangt werden. Kurzzeitige Störungen genügen nicht, auch wenn sie als übermässig zu beurteilen sind.

3.3.5.1. Die Liegenschaft des Gesuchstellers war in der ersten Bauphase zeitweise extremem Lärm ausgesetzt, das ist unbestritten. Als übermässig lärmintensive Arbeiten werden angeführt: das Spitzen der Betonmauer (ab 13. Januar 2004), das Zerkleinern der Findlinge und der Felsplatte (ab 23. Januar 2004) sowie die Bohrarbeiten für die Pfähle (vom 3.-24. Februar 2004 und vom 13.-17. Mai 2004) (...). Grosszügig gerechnet hat die lärmintensive Phase maximal vom 13. Januar 2004 bis 17. Mai 2004, also rund 4 Monate gedauert.

Die anschliessenden Arbeiten waren weniger belastend. Sie waren wohl störend, fielen aber nicht aus dem Rahmen von gewöhnlichen Immissionen einer Baustelle. Dafür spricht auch, dass die Mieter nicht ausgezogen sind, obwohl die Arbeiten an der Umfahrungsstrasse bis heute nicht abgeschlossen sind. Selbst der Fotograf, der angeblich das Atelier per Ende Juni 2004 gekündigt haben soll (...), ist geblieben. Die Beeinträchtigung durch üblichen Baulärm ist von den betroffenen Anwohnern entschädigungslos zu dulden (...).

3.3.5.2. Der Gesuchsteller gab zu bedenken, dass er mehr als andere betroffen sei. Das Haus stehe auf einer mehrlagigen Schicht von Findlingen. Beim Abbau der Findlinge und den Bohrarbeiten seien Schall und Schwingungen ins Haus übertragen und besonders gut wahrgenommen worden. Zudem sei der Baulärm von mehrgeschossigen Gebäuden gegenüber seiner Liegenschaft zurückgeworfen worden (...). An der Verhandlung vom 25. April 2006 machte M. weiter geltend, dem Haus gegenüber sei eine 8 m hohe Pfahlwand gestanden, die den Lärm zurückgeworfen habe (...).

Die zusätzliche Belastung infolge des schwierigen Baugrundes betrifft Arbeiten in jener Phase, in welcher der Baustellenlärm unbestritten über dem üblichen Mass lag (...). Die Zusatzbelastung bestätigt dieses Ergebnis nochmals; etwas anderes ergibt sich daraus nicht. Der Einwand betreffend Reflektion des Schalls durch gegenüberliegende Gebäude vermag nicht zu überzeugen. Diese stehen etwas hangabwärts von der Liegenschaft des Gesuchstellers und bilden keine geschlossene, parallel verlaufende Front. Eine spürbare Verstärkung der Bauimmissionen ist davon nicht zu erwarten. Was die Pfahlwand angeht ist zu bedenken, dass der gegenüberliegende Grubenrand etwas tiefer lag und vor dem Haus des Gesuchstellers ebenfalls eine Schutzwand aufgestellt wurde. Von letzterer liegt ein Foto in den Akten (...). Erstere wurde nicht dokumentiert und es ist schwierig, deren Wirkung im Nachhinein abzuschätzen. Es ist aber nicht anzunehmen, dass sie den normalen Baulärm - wenn überhaupt - derart verstärkt hat, dass die Liegenschaft ständig einer übermässigen Belastung, vergleichbar jener der ersten Bauphase, ausgesetzt war. Andernfalls wäre das Argument nicht erst an der Verhandlung vorgetragen worden.

Somit bleibt es bei der Feststellung, dass die für eine allfällige Entschädigung relevante Phase rund 4 Monate gedauert hat. Das mag auf den ersten Blick lange erscheinen. Da die Erholungszeiten (Mittag, Nacht, Wochenende) aber eingehalten wurden, die Immissionen also auf die weniger empfindlichen Tageszeiten fielen, relativiert sich dieses Ergebnis. Im Vergleich mit jenen, die von Verkehrslärm betroffen sind, der sich nicht an die üblichen Arbeitszeiten hält, ist das eine deutliche Erleichterung. Deshalb ist vorliegend die notwendige Dauer, die eine Entschädigung rechtfertigen würde, nach Überzeugung der Schätzungskommission nicht erreicht.

(...)

3.3.9. Selbst wenn Intensität und Dauer der Immissionen für eine Entschädigung sprechen würden, wäre eine solche nur auszurichten, wenn durch die Einwirkungen ein beträchtlicher Schaden entstanden wäre (...).

Der Gesuchsteller stellt eine Gesamtforderung von Fr. 79'978.80 (...). Darin sind enthalten: Mietzinsreduktionen für drei Wohnungen, Mietzinsreduktion für den Gewerberaum, Entschädigung für den ebenfalls im Haus wohnenden Gesuchsteller sowie eine Umtriebsentschädigung. Die Ersatzforderung basiert auf Mietzinsenkungen für die Jahre 2004 und 2005. Wie bereits festgehalten (...), dauerte die für eine allfällige Entschädigung massgebende lärmintensive Bauphase rund 4 Monate. Rechnet man die Gesamtforderung auf diese Zeit um, bleiben noch rund Fr. 13'300.--. Ob dieser Betrag als schwerwiegender Schaden anzusehen ist, bleibe dahin gestellt.

3.3.9.1. Bisher hat der Gesuchsteller einzig dem Fotografen eine Mietzinsreduktion im Umfang von 50 % gewährt. Die übrigen Mieter wurden auf den Entscheid der Schätzungskommission über das vorliegende Entschädigungsbegehren vertröstet (...). Was die Wohnungsmieten betrifft, hat der Gesuchsteller demnach gar keinen Schaden erlitten.

3.3.9.2. Die Mietzinsreduktion für das Atelier wurde freiwillig gewährt. Es liegt dafür weder ein Entscheid der Schlichtungsstelle in Mietsachen noch ein Entscheid eines Zivilgerichts vor. Ein auf Parteilabrede beruhender Mietzinserrlass kann jedoch nicht anerkannt

werden. Andernfalls hätte es der Gesuchsteller in der Hand, den Schaden infolge Bauimmissionen selber festzulegen. Wo ein Vermieter auch in der betroffenen Liegenschaft wohnt und dem Bauherrn gegenüber eine Entschädigungsforderung stellt, ist der Interessenkonflikt offensichtlich.

Da der privatrechtliche und der öffentlichrechtliche Immissionschutz grundsätzlich selbstständig nebeneinander stehen, würde die Schätzungskommission ein entsprechendes Zivilurteil mit Rücksicht auf die Unterschiede nicht unbesehen übernehmen (Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, §§ 160/61 N 2; vgl. auch Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band II: Besonderer Teil, 5. Auflage, Basel 1976, S. 1054 lit. a). Die allgemeinen Gebote der widerspruchsfreien und koordinierten Anwendung der Rechtsordnung verlangen jedoch den sachgerechten Einbezug von und die möglichst weitgehende Rücksichtnahme auf Normen anderer Rechtsgebiete zum gleichen Gegenstand (BGE 126 III 225 f., vgl. auch den Aufsatz von Niccolò Raselli, Berührungspunkte des privaten und öffentlichen Immissionsschutzes in URP 2000 S. 271 ff.; für eine Rückbesinnung auf die grundlegenden Unterschiede der beiden Teilordnungen: Susanne Auer, Neuere Entwicklungen im privatrechtlichen Immissionsschutz, Zürcher Studien zum Privatrecht 134, Diss., Zürich 1997, S. 15, 17, 32 f.). Die Chancen für eine Schadenanerkennung wären mit Zivilurteil daher deutlich besser, auch weil der Zivilrichter - wie der Enteignungsrichter - die Berechtigung einer Mietzinsreduktionsforderung nach rechtlichen Vorgaben zu prüfen und zu beurteilen hat. So wäre jedenfalls ausgeschlossen, dass Bestand und Höhe des Schadens von den beteiligten Privaten zu Lasten der öffentlichen Hand festgelegt würden.

Vorliegend bleibt der Umfang der Einschränkung des Fotobetriebs unklar. Es ist unerfindlich, wie man auf eine Reduktion von 50 % kam. Nicht nachvollziehbar ist auch, weshalb keine Abstufung der Reduktion nach Baufortschritt vereinbart wurde. Die Beeinträchtigungen nahmen ja laufend ab. Konkrete Umsatzeinbussen wurden nicht geltend gemacht und sind jedenfalls nicht belegt. Für diese hätte der Fotograf im Übrigen selber ein Begehren bei der Schät-

zungskommission stellen müssen. Die Mietzinseinbusse für das Atelier kann unter diesen Umständen ebenfalls nicht als Schaden anerkannt werden.

3.3.9.3. Beim Schaden, den der Gesuchsteller für beeinträchtigtes Wohnen während der Bauzeit angibt, stellt sich vorab die Frage, wie viel Zeit er während der hier interessierenden Bauphase im Ausland zugebracht hat. Von Immissionen betroffen kann nur sein, wer diesen ausgesetzt ist. Während der Abwesenheit des Wohnungsinhabers ist die Nutzung nicht beschränkt, weil sie ja gar nicht ausgeübt wird. (...) [Der Gesuchsteller erklärt], dass er sich aus gesundheitlichen Gründen jeweils im Frühling und im Herbst in Portugal aufhalte. (...) An der Verhandlung vom 25. April 2006 erklärte der Gesuchsteller, die Gesundheitsprobleme hätten schon vor dem Tunnelbau bestanden. Seit seiner Pensionierung 1995 sei er oft abwesend, üblicherweise 6-8 Wochen. Im Jahr 2005 habe er mehr Zeit in der Schweiz verbracht, weil dann der Garten wiederhergestellt worden sei (...). Diese Angaben bestätigen, dass die Beeinträchtigungen im zweiten Jahr (2005) geringer waren als im ersten. Wie lange die Abwesenheit Anfang 2004 genau gedauert hat - ob sie Baustellen bedingt allenfalls länger als üblich ausfiel - bleibt offen. Es wäre Sache des Gesuchstellers gewesen, dies darzulegen. Die Frühlingsabwesenheit wäre aber wohl so oder anders in die Zeit der lärmintensiven Bauphase gefallen, was die anrechenbare Dauer der entschädigungsrelevanten Phase verkürzt. Zudem beruhte die ursprüngliche Forderung auf einem Mietwert von Fr. 4'500.-- (...), während die definitive Forderung gemäss der Zusammenstellung der A. AG (..) ohne weitere Begründung auf einem Mietzins von Fr. 3'500.-- basiert. Das erweckt den Anschein, als sei der Betrag willkürlich festgelegt worden. Auch diese Forderung ist nicht rechtsgenügend nachgewiesen.

Somit kann festgestellt werden, dass kein schwerwiegender Schaden nachgewiesen wurde. Es sei aber angemerkt, dass in Fällen, wo die übermässig belastende Bauphase relativ kurz ist, der Nachweis eines grossen Schadens schwierig ist. Selbst wenn Gewerbebetriebe über mehrere Monate gravierende Umsatzeinbussen erleiden, ist ihnen eine Entschädigung nicht sicher (vgl. BGE 113 Ia 354 ff.).

Dieses Problem stellt sich jeweils auch Mietern und Pächtern, die selber gegen einen öffentlichen Bauherrn vorgehen, weil sie nur für die Dauer bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin eine Entschädigung fordern können (Wagner/Gebhardt, a.a.O., S. 7 mit Hinweis auf BGE 106 Ib 241 ff.).

70 Materielle Enteignung; vorübergehende Nutzungsbeschränkung

- **Für eine vorübergehende Nutzungsbeschränkung ist nur dann eine Entschädigung geschuldet, wenn eine bessere Nutzung über lange Zeit zurückgestellt werden muss. Dies ist anhand der konkreten Umstände zu prüfen.**

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 22. November 2006 in Sachen Erbgemeinschaft Z. gegen Einwohnergemeinde B.

Sachverhalt

Bei der Zonenplanrevision 1991/1994 wurde die Parzelle 137 der Landwirtschaftszone zugewiesen. In der Folge stellten die betroffenen Eigentümer ein Begehren um Entschädigung wegen materieller Enteignung. Mit Entscheid vom 26. November 2002 bejahte das Bundesgericht das Vorliegen einer materiellen Enteignung und wies die Schätzungskommission an, die Entschädigung festzusetzen.

Im März 2004, noch bevor die Entschädigung festgelegt war, wies die Gemeinde B. die Parzelle 137 der Bauzone zu. Daraufhin verlangten die Eigentümer eine Entschädigung für die vorübergehende Nutzungsbeschränkung. Es ist zu prüfen, ob diese einer materiellen Enteignung gleichkommt.

Aus den Erwägungen

3.2.2. Wird eine Eigentumsbeschränkung vor der definitiven Festlegung einer Entschädigung aufgehoben, besteht für eine Ent-

schädigung - mangels Schaden für den Eigentümer - grundsätzlich keine Ursache mehr. Eine Ausnahme von dieser Regel ist gerechtfertigt, wo die Zeitspanne zwischen der ersten Beschränkung und der späteren Änderung der rechtlichen Regelung besonders lang war, so dass der Eigentümer ohne die Beschränkung in der Zwischenzeit eine bessere Nutzung seines Landes hätte vornehmen können (BGE 121 II 317 in Pra 1996 S. 604 mit Hinweisen; Peter Hänni, Planungs- Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. Auflage, Bern 2002, S. 623). Dasselbe gilt auch bei einer Bausperre, wo die Eigentümerbefugnisse ebenfalls nur vorübergehend beschränkt werden. Sie sind entschädigungslos zu dulden, ausser ein Eigentümer wird besonders schwer getroffen, weil er ein bewilligungsfähiges Bauvorhaben auf baureifem Land während längerer Zeit zurückstellen muss. Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich keine feste zeitliche Begrenzung entnehmen, bei deren Überschreitung eine materielle Enteignung angenommen werden müsste. Massgebend sind die Umstände des Einzelfalls. In der Regel löst ein auf fünf Jahre befristetes Bauverbot keine Entschädigungspflicht aus. Ein zehn Jahre dauerndes Bauverbot auf baureifem Land kann hingegen enteignungsähnlich wirken, allenfalls unter dem Gesichtspunkt des Sonderopfers. Die Beeinträchtigung einer zukünftigen besseren Nutzung hat aber nur dann enteignungsähnliche Wirkung, wenn im massgebenden Zeitpunkt anzunehmen war, die bessere Nutzung lasse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft verwirklichen. Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass auf fünf bis zehn Jahre befristete Bauverbote entschädigungslos zu dulden sind (BGE 109 Ib 23 ff.).

Bei der Prüfung der konkreten Umstände eines befristeten Bauverbots ist insbesondere auf die Baureife des betroffenen Grundstücks zu achten (Ulrich Zimmerli, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur materiellen Enteignung, in ZBl 1974 S. 149).

(...)

3.3.1. In der Zeit vom 18. Januar 1994 (grossrätliche Genehmigung der Zuweisung zur Landwirtschaftszone) bis am 3. März 2004 (Beschluss des Regierungsrats über Zuweisung zur Zone W2) war die Parzelle 137 einer baulichen Nutzung entzogen. Die Eigentums-

beschränkung dauerte 10 Jahre und 2 Monate (...). In dieser Zeit wurden andererseits die Erschliessungsanlagen soweit ergänzt, dass das Grundstück bei der Einzonung im 2004 erschliessbar war (...).

3.3.2. Gemäss der angeführten Rechtsprechung liegt hier ein Grenzfall vor. Es ist anhand der konkreten Umstände zu entscheiden, ob die Intensität des Eingriffs eine Entschädigungspflicht begründet. Dabei hat die Baureife des Grundstücks besonderes Gewicht (...).

3.3.2.1. Ein Grundstück ist baureif, wenn es sich für die Überbauung eignet (nach Form, Lage, Beschaffenheit) und erschlossen ist (vgl. § 32 BauG). Baureif ist Land, das nach seiner rechtlichen und tatsächlichen Qualität überbaubar ist (Hänni, a.a.O., S. 237). Die Gesuchsgegnerin bestreitet, dass die Parzelle 137 im fraglichen Zeitpunkt baureif gewesen sei (...).

Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 26. November 2002 (...) festgestellt, dass die Erschliessung im massgeblichen Zeitpunkt nicht in allen Teilen vorhanden war. Es bejahte die Einzonungspflicht trotzdem, weil die Parzelle 137 eine Baulücke bildet. Das Gericht stellte weiter fest, das Grundstück hätte innert zwei bis drei Jahren (1996/1997) erschlossen und danach überbaut werden können (...). Es bejahte die Realisierungswahrscheinlichkeit in diesem erweiterten Rahmen. Die Ausführungen der Parteien zu diesem Thema sind daher unerheblich. Es ist davon auszugehen, dass die Parzelle (frühestens) ab 1996 überbaubar war.

Die Intensität des Eingriffs hängt ab von der Dauer der Beschränkung, während der hätte gebaut werden können und auch gebaut worden wäre (Bernische Verwaltungsrechtsprechung [BVR] 2003, S. 79). (...)

Es ist offensichtlich, dass die Gesuchsteller von der zeitweiligen Nutzungsbeschränkung weniger stark betroffen waren als ein Grundeigentümer, der voll erschlossenes, sofort überbaubares Land hat. Die am Stichtag bestehenden Erschliessungsprobleme sind als ein den Eigentumseingriff mildernder Umstand zu berücksichtigen. Die allein der Zuweisung zur Landwirtschaftszone zuzurechnende Nutzungsbeschränkung dauerte rund sieben bis acht Jahre (1996/1997 bis März 2004).

3.3.2.2. Eine befristete Nutzungsbeschränkung wirkt sich dann besonders stark aus, wenn sie baureifes Land beschlägt, für das ein bewilligungsfähiges Bauprojekt zurückgestellt werden muss. Die Gesuchsgegnerin bestreitet, dass je ein bewilligungsfähiges Bauprojekt eingereicht worden sei, und dass überhaupt ein Überbauungswille bestehe (...).

(...)

Nach den eingereichten Unterlagen (Kaufrechtverträge, Baugesuch, Lärmgutachten, Kostenvoranschläge) waren die Gesuchsteller zweifellos willens, die Parzelle 137 zu verkaufen oder zu überbauen. Aus den Akten geht eindeutig hervor, dass sie versucht haben, das Land ökonomisch zu verwerten. Der Misserfolg kann unter den besonderen Umständen (schwierige Erschliessungssituation infolge Lage an der Gemeindegrenze) nicht als mangelnder Wille ausgelegt werden.

Dieser Eindruck wird allerdings relativiert durch die Untätigkeit der Gesuchsteller seit der Einzonung des Grundstücks im 2004. Das Land ist - auch nach Darstellung der Gesuchsteller - heute erschliessbar. Die vorgetragenen Gründe für die fehlenden Bemühungen (laufendes Verfahren, Baustelle für Autobahnzubringer in rund 700 m Distanz, Angst vor Einsprachen – dazu nachstehend) haben jedenfalls nichts mit der kommunalen Planung zu tun und sind nicht von der Gemeinde zu vertreten (...).

3.3.2.3. Die Nutzungsbeschränkung war vorliegend nicht von Anfang an befristet. Der Erbgemeinschaft war daher eine vorbereitende Planung auf das Ende der Frist hin erschwert.

Nach Ansicht der Gesuchsteller werden Kaufinteressenten vom laufenden Verfahren und der Baustelle für den Autobahnzubringer abgeschreckt (...). Die Grundstücksbewertung des Hauseigentümerverbandes vom 25. Februar 2004 beschreibt die Parzelle 137 als an einem Hang mit schöner Aussicht liegend, mit Wohnlage für exklusive Einfamilienhäuser, im Nahbereich öffentlicher Verkehrsmittel und in der Nähe von B.. Strassen- und Zuglärm werden als preismindernde Faktoren aufgeführt. Das Grundstück ist nach diesem Bericht mit sämtlichen Werkleitungen erschlossen, die Zufahrt erfolge über die S.-Strasse (...). An der Verhandlung vom 5. September 2006 be-

stätigten die Gemeindevertreter, dass die Parzelle 137 heute erschlossen werden könne (...).

Aufgrund dieser Beschreibung sollte mit keinen besonderen Schwierigkeiten beim Verkauf zu rechnen sein. Das laufende Verfahren betrifft Kaufinteressenten nicht. Die vorübergehende Belästigung durch die Baustelle (in immerhin 700 m Distanz) dürfte auf das Kaufinteresse für ein noch unbebautes Grundstück kaum Einfluss haben. Es ist auch zu beachten, dass die Verkaufschancen sich dank der zwischenzeitlich vervollständigten Erschliessung verbessert haben. Insgesamt hat sich die erst nachträgliche Befristung demnach kaum ausgewirkt.

3.3.2.4. Die Gesuchsteller machen geltend, ihr Vertrauen in die Zusagen der Gemeinden B. und Z. sei zu schützen (...). Nach Ansicht der Gesuchsgegner spielen Vertrauensgesichtspunkte nach der rechtskräftigen Einzonung der Parzelle 137 keine Rolle mehr (...).

(...)

Eine (...) vertrauensbildende, bedingungslose Zusicherung der Überbaubarkeit der Parzelle 137 lässt sich in den Akten nicht finden. Das an der Gemeindegrenze liegende Grundstück war für die Erschliessung auch auf Anschlussbewilligungen der Nachbargemeinde Z. angewiesen. Zusicherungen der beiden Gemeinden, B. und Z., wurden jeweils an die Bedingung geknüpft, dass die Parzelle 137 vollständig erschlossen werde (...). Zudem wurden keine Dispositionen getroffen, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden könnten. Die Auslagen für die Planung wurden von den Kaufrechtlern getragen. Hätte die Planung ein bewilligungsfähiges Projekt hervorgebracht, könnte es nun realisiert werden. Ein Vertrauensschaden ist den Gesuchstellern nicht entstanden.

3.3.3. Als weiterer Anhaltspunkt für die erforderliche Schwere eines entschädigungspflichtigen Eigentumseingriffs ist die Rechtsprechung zu den unbefristeten sachlichen Teilnutzungsbeschränkungen (z.B. Abzonung, Umzonung) vergleichsweise heranzuziehen. Hier gilt der Grundsatz, dass eine Entschädigung als Folge einer Planänderung nur geschuldet ist, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich gute Nutzung mehr möglich ist (BVR 1995 S. 172 mit Hinweisen; BGE 114 Ib 121; 111

Ib 265). Das Bundesgericht hat z.B. eine Reduktion der baulichen Ausnützung auf einen Drittel in Folge einer Bauzonenänderung nicht als materielle Enteignung anerkannt (BGE 97 I 632 ff.). Sogar bei einer Herabsetzung der Ausnützung um drei Viertel hat das Bundesgericht unter Hinweis auf die verbleibenden Baumöglichkeiten nicht auf eine Entschädigung erkannt (BGE vom 21. November 1984, in ZBl 1985 S. 211 ff.). Ebenfalls nicht als materielle Enteignung wurden Teilbauverbote auf einem Drittel bzw. zwei Fünftel eines Grundstücks beurteilt (BGE vom 14. Dezember 1983, in ZBl 1984 S. 366 ff.; BVR 1995 S. 172). Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hat in einem Entscheid vom 20. Dezember 1996 für die Halbierung der Ausnützungsziffer und die gleichzeitige Herabsetzung der zulässigen Geschosszahl keine Entschädigung gesprochen (AGVE 1996 S. 186). Ebenso hat es keine materielle Enteignung in der Einbusse von rund 30 % der nutzbaren Fläche gesehen (AGVE 1988 S. 130 und 135).

Diese Eingriffe waren unbefristet zu dulden. Den Gesuchstellern war die bauliche Nutzung während sieben bis acht Jahren (...) faktisch entzogen. Sie können das Grundstück seit der Einzonung aber unbeschränkt nutzen. Im Vergleich zu den teilweise doch recht einschneidenden permanenten Nutzungsbeschränkungen wiegt die hier in Frage stehende "Bausperre" jedenfalls nicht schwerer.

3.3.4. Andere Gründe, die auf die Intensität des Eingriffs Einfluss hatten, wurden nicht angeführt und sind auch nicht ersichtlich. Die 10 Jahre und 2 Monate dauernde Nutzungsbeschränkung wurde vorliegend durch den Umstand gemildert, dass das Grundstück wegen der unvollständigen Erschliessung erst mit einer Verzögerung von 2-3 Jahren hätte überbaut werden können (...). Die Erschliessungsanlagen wurden in der Zwischenzeit ergänzt, so dass die Parzelle 137 bei der Einzonung 2004 erschliessbar war. Die nicht von Anfang an absehbare Befristung des Eingriffs wirkte sich nicht übermässig aus (...). Der Wille, das Grundstück ökonomisch zu verwenden, wird zwar anerkannt, durch die Untätigkeit der Gesuchsteller seit der Einzonung aber relativiert. Es lag auch nie ein bewilligungsfähiges Bauprojekt vor (...). Auf Vertrauensschutz können sich die Gesuchsteller nicht berufen (...). Im Vergleich mit der Rechtsprechung

zu dauernden Nutzungsbeschränkungen, die ohne Entschädigung zu dulden sind, wiegt der vorliegende Eingriff nicht schwerer (...). An dieser Stelle sei auch daran erinnert, dass eine bereits ausbezahlte Entschädigung nach Aufhebung der Nutzungsbeschränkung (Einzonung) samt Zins zurückbezahlt werden müsste (vgl. § 141 Abs. 1 BauG), allerdings ohne Inkonvenienzen (Ernst Kistler/René Müller, Baugesetz des Kantons Aargau, 2. Auflage, Lenzburg 2002, § 141 N 4).

Unter Würdigung all dieser Umstände kommt das Gericht übereinstimmend zum Schluss, dass die zeitlich befristete Nutzungsbeschränkung vorliegend nicht so schwer wiegt, dass dafür eine Entschädigung aus materieller Enteignung geschuldet wäre.

II. Erschliessungsabgaben

71 Ursprünglicher Beitragsplan nach §§ 34/35 BauG

- **Der Wechsel von einer privaten zu einer öffentlichen Leitung erfordert entweder eine anfechtbare Übernahmeverfügung oder zumindest objektive Anhaltspunkte, die eindeutig auf eine konkludente Übernahme der Privatleitung durch das Gemeinwesen schliessen lassen (Erw. 3.1.2.4.2.)**
- **Grundsätzlich ist eine pauschale Kostenverteilung von 50-70 % zulasten der Schmutzwasserleitung und von 30-50 % zulasten der Sauberwasserleitung zulässig (Erw. 3.2.4.)**

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 5. September 2006 in Sachen D., B. und B. gegen Einwohnergemeinde O.

Aus den Erwägungen

3.1.2.4.2. (...) zu unterscheiden ist die Frage, ob für eine privat erstellte Abwasserleitung, an die mehrere Liegenschaften angeschlossen sind, eine Übernahmepflicht der Gemeinde besteht. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer (...) bewirkt der Anschluss mehrerer Liegenschaften nicht, dass aus einem privaten Hausanschluss eo ipso eine öffentliche Leitung wird. Erforderlich sind in jedem Fall entweder eine anfechtbare Übernahmeverfügung der Gemeinde oder zumindest objektive Anhaltspunkte, die eindeutig auf eine konkludente Übernahme der Privatleitung durch das Gemeinwesen schliessen lassen. Eine solche Übernahmeverfügung fehlt und eine konkludente Übernahme ist nicht erkennbar. Daran vermag auch der Hinweis auf den Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt nichts zu ändern. Dort wird zwar für das Baugebiet festgehalten, dass ab dem Anschluss von zwei Gebäuden die Abwasserleitungen als

öffentliche Leitungen zu erstellen sind. Weicht die Gemeinde aber im Rahmen der ihr gewährten Gemeindeautonomie von diesem Grundsatz ab und lässt auch Leitungen mit mehreren Anschlüssen von Privatpersonen erstellen, so bleiben diese Leitungen ohne entsprechende Übernahmeverfügung im Privateigentum. Jedoch kommt der Richtlinie im Ordner Siedlungsentwässerung eine wesentliche Bedeutung zu bei der Beurteilung der Frage, ob und wie weit eine private Leitung auf entsprechende Begehren hin vom Gemeinwesen übernommen werden muss (Übernahmepflicht gemäss § 37 BauG und gemäss § 10 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz [EG GSchG; SAR 761.100] vom 11. Januar 1977).

(...)

3.2.4. Die Fachrichter der Schätzungskommission sind der Ansicht, dass neben einer exakten Einzelkostenzuweisung zur erstellten Schmutz- bzw. Sauberwasserleitung auch eine Pauschalierung zulässig sein muss. Zum einen rechtfertigt sich dies deshalb, weil die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Sauberwasser) aus planerischer Sicht regelmässig als ein Werk verstanden wird. Zum anderen sind Schematisierungen im Beitragsrecht unvermeidbar und zulässig (...). Dies soll auch für die Kostenaufteilung zwischen Schmutz- und Sauberwasserleitungssystem gelten.

Sachlich ist die ungleiche Verteilung der Baukosten auf die Schmutz- und Sauberwasserleitung gerechtfertigt, wenn der Graben für die Schmutzwasserleitung tiefer liegt als jener für die Sauberwasserleitung. Dies ist regelmässig der Fall, weil die Schmutzwasserleitung für einen Kelleranschluss tiefer liegen muss als die Sauberwasserleitung. Die Fachrichter sind daher der Auffassung, dass grundsätzlich eine pauschale Kostenverteilung von 50-70 % zulasten der Schmutzwasserleitung und von 30-50 % zulasten der Sauberwasserleitung sachlich gerechtfertigt und mit Rücksicht auf das Ermessen der Gemeinde ohne weiteres zulässig ist. Abweichungen von diesem Rahmen seien denkbar, müssten aber aus zusätzlichen, sachlich haltbaren Gründen gerechtfertigt sein. Das Gericht schliesst sich dieser fachrichterlichen Meinung an.

72 Ursprünglicher Beitragsplan nach §§ 34/35 BauG

- **Verhältnis des Verbots der reformatio in peius zu einer Neuauflage eines Beitragsplans (Erw. 3.5.1. – 3.5.5.)**
- **Ein neuer Beitragsplan eröffnet dem betroffenen Eigentümer erneut und in vollem Umfang den Rechtsweg (Erw. 3.6.)**

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 6. Dezember 2006 in Sachen F. gegen Einwohnergemeinde B.

Aus den Erwägungen

3.5.1. Es stellt sich somit die Frage, wie sich das Verbot der reformatio in peius mit der Möglichkeit einer Neuauflage des berichtigten Beitragsplans vereinbaren lässt. Das Gesetz schliesst die reformatio in peius in § 43 Abs. 1 VRPG nicht aus, jedoch knüpft es sie an formelle und materielle Voraussetzungen. Verwaltungsbehörden können Verfügungen und Entscheide zum Nachteil der Beteiligten abändern oder aufheben, wenn sie der Rechtslage oder den sachlichen Erfordernissen nicht entsprechen und wichtige öffentliche Interessen es erfordern (§ 26 Abs. 1 VRPG). Zudem sind die Betroffenen zuvor anzuhören (§ 43 Abs. 1 VRPG). Die Neuauflage eines Beitragsplans stellt eine Widerrufssituation dar, weshalb zu prüfen ist, ob der Widerruf zulässig ist.

3.5.2. Der Widerruf setzt zunächst voraus, dass die aufzuhebende Verfügung der Rechtslage nicht entspricht. Sodann hängt er von einer Interessenabwägung ab. Die aargauische Praxis legt diese Umschreibung so aus, dass die öffentlichen (und privaten) Interessen an der Durchsetzung des objektiven Rechts gegen das private (und öffentliche) Interesse an der Rechtssicherheit und am Fortbestand der bisherigen Ordnung im konkreten Fall (Vertrauensschutz) abzuwägen sind (AGVE 1996, S. 292).

3.5.3. Als mögliche, einen Widerruf rechtfertigende öffentliche Interessen im Bereich des Abgaberechts kommen namentlich die korrekte Durchsetzung der Abgabebestimmungen, die Gleichbehandlung aller Abgabeschuldner sowie finanzielle Überlegungen in Frage.

Entgegen einer älteren Lehrmeinung, wonach die fiskalischen, d.h. finanziellen Interessen des Staates nicht zu den öffentlichen Interessen gehörten (darauf Bezug nehmend noch AGVE 1998, S. 204), wird heute die Auffassung vertreten, dass auch ein öffentliches Interesse daran besteht, den Staat mit den Mitteln auszustatten, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Allerdings nehmen die fiskalischen Interessen insofern eine Sonderstellung ein, als sie grundsätzlich keine Eingriffe in Freiheitsrechte zu rechtfertigen vermögen (vgl. Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, N 552; Yvo Hangartner, St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, Zürich/Basel/Genf 2002, Art. 5 N 29). Ein öffentliches Interesse ist zu bejahen, wenn eine Gemeinde die ihr zustehenden geldwerten Ansprüche wirklich geltend macht und durchsetzt. Es gehört mit zur ordnungsgemässen und verantwortungsbewussten sowie sparsamen Führung des Finanzhaushalts (§ 116 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980), dass gesetzlich vorgesehene Kausalabgaben erhoben werden und nicht zu Lasten des allgemeinen Steuersubstrats darauf verzichtet wird. Unter diesen Umständen sind laut Verwaltungsgericht sowohl Widersprüche zur bestehenden Rechtslage zu bejahen, als auch wichtige öffentliche Interessen berührt, selbst wenn es lediglich um kleinere Beiträge geht (so Verwaltungsgerichtsentscheid [VGE] III/23 vom 28. Februar 1991, Erw. II/4c). Etwas restriktiver hat das Verwaltungsgericht in AGVE 1998, S. 204, festgehalten, dass das finanzielle Interesse des Gemeinwesens für sich allein kein überwiegendes Interesse abzugeben vermag, da ihm regelmässig ein ebenso grosses finanzielles Interesse des Privaten entgegensteht. Es bedürfe vielmehr eines zusätzlichen öffentlichen Interesses zur Rechtfertigung des Widerrufs. Als solch ein zusätzliches öffentliches Interesse fällt die rechtsgleiche Behandlung der Abgabenbelasteten in Betracht, da gerade im Bereich der Erschliessungsabgaben der gleichmässigen Lastenverteilung grosses Gewicht zukommt (AGVE 1998, S. 204). Im Weiteren liegt das für den Bereich der Abwasserentsorgung geltende Verursacherprinzip im öffentlichen Interesse (Art. 60a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [Ge-

wässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20] vom 24. Januar 1991). Würde beispielsweise eine Anpassung des Beitragsplans Abwasser-versorgung immer zu Lasten der Gemeindekasse bzw. zu Lasten der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen erfolgen, so widerspräche dies dem Gedanken der Kostenüberwälzung auf die Verursacher. Ebenso sind die Gemeinden im Zusammenhang mit dem Strassenbau verpflichtet - nicht nur berechtigt -, von den Grundeigentümern im Sinne des Bundesrechts nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge zu erheben (§ 34 Abs. 1 BauG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes [WEG; SR 843] vom 4. Oktober 1974 und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes [VWEG; SR 843.1] vom 30. November 1981).

3.5.4. Das private Interesse an der Rechtssicherheit und am Fortbestand der bisherigen Ordnung ist daher im Zusammenhang mit der Auflage von Beitragsplänen gering, solange der Beitragsplan bzw. die Summe von Einzelverfügungen (...) noch nicht insgesamt rechtskräftig ist. Materielle Rechtskraft, d.h. Unabänderlichkeit von Beitragsverfügungen, kann grundsätzlich frühestens mit Eintritt der formellen Rechtskraft *aller* Einzelverfügungen in Erwägung gezogen werden.

Unbestritten ist sodann, dass am 25. April 2003 eine Orientierung und Anhörung des Beschwerdeführers stattgefunden hat. Dabei war auch eine Erhöhung des Beitrags des Beschwerdeführers thematisiert worden, allerdings konnte man sich über einen höheren Faktor nicht einigen (...). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist unter diesen Umständen nicht gegeben.

3.5.5. Aufgrund der vorangehenden Erwägungen wird deutlich, dass es einer Gemeinde offen steht, gemäss den Erkenntnissen aus dem Einspracheverfahren einen berechtigten Beitragsplan erneut aufzulegen. Auch die unangefochten gebliebenen Beitragsverfügungen dürfen angepasst und gegebenenfalls heraufgesetzt werden, da die Widerrufsvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso hat die Gemeinde die Möglichkeit, in Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, die öffentliche Auflage durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilers zu ersetzen (§ 35 Abs. 1 BauG). Im Ergebnis ist

die Beschwerdegegnerin so verfahren, dass sie anstatt einer Neuauflage des Beitragsplans die Heraufsetzung des Beitrags des Beschwerdeführers nach vorangehender Anhörung mittels ordentlich zugestellter Einzelverfügung vorgenommen hat. Dieses Vorgehen im Rahmen von Einsprachen anderer Grundeigentümer ist nicht zu beanstanden.

Im Weiteren bleibt festzuhalten, dass unter diesen Umständen eine Rückweisung zur Durchführung eines Einspracheverfahrens (§ 35 Abs. 2 BauG) einen prozessualen Leerlauf und somit eine unnötige Verlängerung des Verfahrens darstellen würde, hat doch bereits eine Anhörung des Beschwerdeführers durch die Beschwerdegegnerin im Vorfeld der neuen Beitragsverfügung stattgefunden.

3.6. Die Beschwerdegegnerin hat anlässlich der Verhandlung vorgetragen, dass auf die Beschwerdeanträge 2-4 gar nicht eingetreten werden dürfe. Mit der Nichtanfechtung des Beitragsplans vom 3. März 2003 seien die Perimetergrenze und die Belastung der Parzelle akzeptiert worden. Für den Beschwerdeführer müsse zumindest der erste Plan unverändert gelten (...).

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Es steht der Gemeinde wie gesagt offen, einen neuen Beitragsplan aufzulegen oder bei wenigen betroffenen Eigentümern neue Beiträge mittels Einzelverfügungen festzulegen (...). In beiden Fällen werden neue Beiträge verfügt, deren Höhe von der Perimetergrenzziehung und der konkreten Belastung jeder einbezogenen Parzelle abhängt. Der neue Beitrag eröffnet dem betroffenen Eigentümer erneut und in vollem Umfang den Rechtsmittelweg, selbst wenn er bisher kein Rechtsmittel ergriffen hat. Wird nämlich der Beitrag zu seinen Ungunsten erhöht, so steht dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der neu festgelegten Perimetergrenze und/oder den neu auf die anderen Grundstücke angewandten Bemessungskriterien (...). Der Beitragspflichtige ist unter diesen Umständen nicht an die Grundsätze des alten Beitragsplans gebunden, vielmehr kann auch er – wie es ja auch dem Gemeinwesen durch die *reformatio in peius* im Rahmen des Widerrufs zugestanden wird – eine Entlassung aus dem neuen Perimeter oder eine Reduktion seines neu festgelegten Beitrags (also eine *reformatio in melius*) verlangen. Aus diesem Grund ist auf die Anträge 2-4 im Zusammenhang mit dem Strassenbaubeitrag einzutreten (...).

73 Ursprünglicher Beitragsplan nach §§ 34/35 BauG

- Grundsätzlich kann auch eine Fläche in der Zone für öffentliche Bauten mit Beiträgen belastet werden (Erw. 5.3.1. – 5.3.4.3.)
- Ist ein Sondervorteil bei Geltung der objektiven Methode zumindest kurzfristig nicht realisierbar, sollen Zahlungserleichterungen (z.B. Stundung) gewährt werden (Erw. 5.4.1. – 5.4.3.)

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 6. Dezember 2006 in Sachen P.-Stiftung gegen Einwohnergemeinde B.

Aus den Erwägungen

5.3.1. Es ist nachstehend zu prüfen, ob unter den gegebenen Umständen ein wirtschaftlicher Sondervorteil eingetreten ist.

5.3.2. Die Parzelle 339 der Beschwerdeführerin umfasst eine Fläche von insgesamt 414'629 m², wovon für den Strassenausbau unter Berücksichtigung einer Neuzuweisung von 24 m² per Saldo 60 m² abzutreten sind (vgl. Landerwerbs- und Enteignungstabelle vom 3. März 2003, in: VB 9 im Verfahren EB.2003.50023). Das Grundstück ist vollständig der Spezialzone N. zugeordnet, welche gemäss § 6 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 23. Mai 1997 die Errichtung von drei Vollgeschossen gestattet. Im Weiteren wird die Spezialzone N. in § 14 BNO wie folgt umschrieben:

¹ Die Spezialzone SN umfasst das Areal des (...) (Stiftung). Zugelassen sind alle mit dem Stiftungszweck verbundenen Nutzungen wie Heimerziehung, Berufsbildung, Landwirtschaft, Gartenbau und Gewerbebetriebe und die dafür erforderlichen Bauten und Anlagen.

² Die Bauten und Anlagen müssen sich einwandfrei in die bauliche und landschaftliche Umgebung einpassen. Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsplan einzureichen."

Eigentümerin der Parzelle 339 ist, wie bereits dargelegt, die P.-stiftung, eine privatrechtlich Stiftung mit folgenden im Handelsregister eingetragenen Zwecken: "Erziehung und Berufsbildung von Jugendlichen, für die sich besondere pädagogisch-therapeutische Mass-

nahmen als notwendig erweisen, mit dem Ziel sozialer und beruflicher Integration; Betrieb der Wohn- und Ausbildungsstätte für Jugendliche (...)"

5.3.3. Vorweg ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber im geltenden Baugesetz bezüglich der Erhebung von Beiträgen weder eine Unterscheidung nach privaten und öffentlichen Grundstücken vorgenommen hat, noch nach Grundstücken, die einem privaten und solchen, die einem öffentlichen Zweck dienen. Wie im Steuerrecht müssen auch im Kausalabgaberecht die Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne des Legalitätsprinzips ausdrücklich normiert werden. Hingegen kann sich bei Grundstücken öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, aber auch bei privaten Institutionen, die einen öffentlichen oder einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, die Frage nach einem ausnützbaren Sondervorteil stellen.

5.3.4.1. Grundsätzlich ist ein wirtschaftlicher Sondervorteil dann zu bejahen, wenn der Vorteil objektiv betrachtet realisierbar ist. Nicht erforderlich ist, dass der Vorteil auch effektiv realisiert wird. Unerheblich ist auch, ob der Sondernutzen sofort oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann. Bei noch nicht überbauten Liegenschaften besteht der abzugeltende Sondervorteil in der Überbaubarkeit und der damit verbundenen Wertsteigerung der Grundstücke (...).

5.3.4.2. Diese Realisierung der Wertvermehrung durch Verkauf ist bei Grundstücken ausgeschlossen, die sich im Gemeingebrauch befinden oder zum Verwaltungsvermögen gehören, wie z.B. Schulhäuser, Spitäler, Verwaltungsgebäude, Kirchen, und infolge ihrer Widmung dem rechtsgeschäftlichen Verkehr entzogen sind. Allerdings erfahren diese Grundstücke gleichwohl einen ausnützbaren Sondervorteil angesichts der Tatsache, dass öffentliche Grundstücke genauso wie private erschlossen sein müssen, bevor sie überbaut werden können. Für Vorteile, welche dem Gemeinwesen zukommen, können nicht die privaten Grundeigentümer zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Eine Gemeindepazelle in der Zone für öffentliche Bauten (Zone öB) ist daher in den Beitragsperimeter einzubeziehen oder es ist der Gemeindeanteil entsprechend dem gesteigerten öffentlichen Interessen an der Benutzung der Anlage zu er-

höhen (SKE EB.2000.50027 vom 27. März 2001, Erw. 6.1.3.1.; AGVE 1985, S. 170 f.; Vera Marantelli-Sonanini, Erschliessung von Bauland, Bern 1997, S. 104; Armin Knecht, Grundeigentümerbeiträge an Strassen im aargauischen Recht, Aarau 1975, S. 52; Bernhard Staehelin, Erschliessungsbeiträge, Diss., Diessenhofen 1980, S. 158 f. mit weiteren Hinweisen).

5.3.4.3. Anders kann es sich verhalten, falls nicht eine Gemeindeparzelle, sondern ein privates Grundstück in der Zone öB liegt. Es rechtfertigt sich eine Beitragserhebung mithin nur, soweit der in der Erschliessung liegende Vorteil für den betreffenden Privateigentümer realisierbar ist. Dies trifft regelmässig dann zu, wenn es sich bei der Eigentümerschaft des in der öffentlichen Zone gelegenen Grundstücks um die den öffentlichen Zweck verfolgende Eigentümerschaft (Gemeinwesen oder entsprechend berechnete Private) handelt (vgl. etwa das Beispiel einer privaten Aktiengesellschaft, die als Eigentümerin der Zone öB im öffentlichen Interesse Sonderabfall entsorgt, in: Solothurnische Gerichtspraxis [SOG] 1991 Nr. 31). Ansonsten ergibt sich aber für einen privaten Eigentümer in der Regel kein realisierbarer Sondervorteil (Baurecht [BR] 2000, S. 20), weil für sie eine dem öffentlichen Zweck entsprechende bauliche Nutzung ausser Betracht fällt.

(...)

5.4.1. Entlang des R.weges liegt auf der Parzelle der Beschwerdeführerin ein über 70 m breiter, unüberbauter Streifen. Diese Fläche liegt innerhalb des Bauzonenplan-Perimeters. Auch die Entschädigung von Fr. 350.- pro Quadratmeter im Rahmen der Landabtretung für den Strassenbau ($60 \text{ m}^2 \times \text{Fr. } 350.-/\text{m}^2 = \text{Fr. } 21'000.-$) zeigt, dass von einer Bauzone auszugehen ist. Tatsächlich ist eine Überbauung im Rahmen der Zonenordnung zulässig, d.h. Bauten und Anlagen für Heimerziehung, Berufsbildung, Landwirtschaft, Gartenbau und Gewerbebetriebe mit bis zu drei Vollgeschossen. Einer zukünftigen Realisierung des Mehrwerts durch eine Überbauung steht zumindest aus zonenrechtlicher Sicht nichts im Wege. Gleich wie bei Gemeindeparzellen im Gemeindegebrauch oder im Verwaltungsvermögen (Erw. 5.3.4.2.) ist allerdings die Realisierung des Mehrwerts durch einen Verkauf praktisch ausgeschlossen, würden einem Käufer doch

nur mit dem Stiftungszweck verbundene Nutzungen wie Heimerziehung, Berufsbildung, Landwirtschaft, Gartenbau und in diesem Zusammenhang stehende Gewerbebetriebe offen stehen. So betrachtet besteht tatsächlich ein Unterschied zu "gewöhnlichem" unüberbauten Bauland, das nach einer Erschliessung zu einem höheren Preis verkauft oder mit einer höheren Hypothek beliehen werden kann. Aus diesem Umstand kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein wirtschaftlicher Sondervorteil vollständig dahinfalle.

An der objektiven Methode zur Bestimmung des Sondervorteils ist daher festzuhalten. Weil der Vorteil allenfalls nicht effektiv realisiert werden kann, die Beiträge aber dennoch fällig werden, führt dies zwangsläufig zu Härtefällen. Diese lassen sich jedoch nicht vermeiden, indem auf die subjektive Methode (auch Realisierungsprinzip genannt) abgestellt wird; denn dadurch wird eine Beitragspflicht ausgeschlossen, obschon dem Grundstück eine realisierbarer Sondervorteil erwächst. Vielmehr ist der subjektiven Situation des Betroffenen im Rahmen des Vollzugs der Beitragsleistung Rechnung zu tragen. Wer die Wertzunahme seines Grundstückes aus bestimmten Gründen nicht ausnützen kann, soll einen Zahlungsaufschub erhalten, entgeht jedoch der Beitragspflicht nicht (Armin Knecht, Grundeigentümerbeiträge an Strassen im aargauischen Recht, Aarau 1975, S. 75 f.). Die Stundung eines Beitrages bedeutet nicht, dass dieser im Beitragsplan zu streichen wäre; er kann lediglich trotz Rechtskraft des Beitragsplans nicht eingezogen werden, solange die Stundung gilt (AGVE 1980, S. 170).

5.4.2. Die Sach- und Rechtslage ist vergleichbar mit unüberbauten, in der Bauzone liegenden Grundstückteilen, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehen. Es besteht gemäss § 35 Abs. 4 BauG ein Rechtsanspruch auf Stundung für die auf diesen Flächen erhobenen Beiträge. Eine Befreiung von der Beitragspflicht oder die Verneinung eines wirtschaftlichen Sondervorteils ist auch in diesen Fällen nicht vorgesehen. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise auch einem Einfamilienhaus in einer Mehrfamilienhauszone trotz der nicht vollständig beanspruchten Ausnutzungsziffer ein Sondervorteil aufgrund des Nutzungspotentials entsteht, unabhängig davon, ob vom Grundeigentümer ein Aus- oder Neubau geplant ist oder nicht.

Auch hier entfällt nicht der objektiv realisierbare Sondervorteil, sondern es ist im Härtefall eine Stundung zu gewähren (vgl. Erich Zimmerlin, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage, Aarau 1985, § 33 N 3 aBauG). Schon aus Gründen der Rechtsgleichheit verbietet es sich, im vorliegenden Fall den Sondervorteil aufgrund der subjektiven Methode, also in Berücksichtigung der subjektiven Situation zu bestimmen, während in vergleichbaren Fällen kraft Gesetzes und/oder herrschender Lehre und Praxis der Sondervorteil nach objektiven Kriterien bestimmt wird und allenfalls aufgrund der subjektiven Verhältnisse Zahlungserleichterungen gewährt werden.

5.4.3. Auch im Bundesgerichtsentscheid 1P.721/1999 vom 14. März 2000 (...) wird deutlich gesagt, dass für den Fall einer künftigen intensiveren Überbauung die Erschliessungsbeiträge ohne weiteres durch den entsprechenden Mehrwert kompensiert werden. Nur unter Beibehaltung des Status quo hätte sich eine Beitragserhebung als unverhältnismässig erweisen können. Dass und *wann* die entsprechenden Beiträge zu leisten waren, stand noch nicht fest, weshalb es laut Bundesgericht Sache des Gemeinderates war, zu *gegebenen Zeit* die Kosten so festzulegen, dass für den Beschwerdeführer keine *unverhältnismässige* Belastung entsteht. Dieser Entscheid lässt genügend Raum, eine unverhältnismässige, möglicherweise den Gewerbe- bzw. Heimbetrieb eines Grundeigentümers gefährdende Belastung dadurch zu vermeiden, dass Zahlungserleichterungen gewährt werden. Ein Wechsel von der objektiven zur subjektiven Methode der Beitragsbemessung lässt sich daraus nicht ableiten. Wichtig ist dagegen, dass die subjektive Situation bei der Beurteilung einer Härtefall-Konstellation nach pflichtgemäsem Ermessen gebührend berücksichtigt und eine Unverhältnismässigkeit im Einzelfall vermieden wird.

74 Anschlussgebühren; Legalitätsprinzip

- **Auch ein Ausnahmetarif (Rabatt) muss in genügender Bestimmtheit rechtssatzmässig normiert sein; eine Gemeindepraxis genügt den Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht (Erw. 5.4.3. – 5.4.4.)**
- **Approximative Bestimmung der Kosten einer Einzelkläranlage (Erw. 5.6.4.2. – 5.6.4.3.)**

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 27. Juni 2006 in Sachen H. gegen Einwohnergemeinde S.

Aus den Erwägungen

5.4.3. Öffentliche Abgaben (wozu auch die Anschlussgebühren als Kausalabgaben zählen) müssen, wenn nicht notwendigerweise in allen Teilen im formellen Gesetz, so doch in genügender Bestimmtheit zumindest in rechtssatzmässiger Form festgelegt sein (sog. Erfordernis des Rechtssatzes). Die Voraussetzungen für die Erhebung der Abgabe müssen in den einschlägigen Rechtssätzen so umschrieben sein, dass der rechtsanwendenden Behörde kein übermässiger Spielraum verbleibt und die möglichen Abgabepflichten für den Bürger voraussehbar und rechtsgleich sind (BGE 126 I 183; 123 I 249). Das Legalitätsprinzip, dem im Bereich des Abgaberechts die Bedeutung eines verfassungsmässigen Rechts zukommt, verlangt, dass der Rechtssatz (sei im Gesetz im formellen Sinn, sei in einer nicht referendumspflichtigen Verordnung der Gemeindeexekutive) mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen umschreibt (BGE 126 I 183).

5.4.4. Im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) der Gemeinde S. ist nur ein Anschlussgebührentarif festgelegt, nämlich Fr. 30.60 / m² Gebäudegrundfläche und Fr. 30.60 / m² Bruttogeschossfläche. Der reduzierte Lagerflächentarif ist nicht in einem Rechtssatz festgelegt. Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ist demzufolge lediglich der Normaltarif in genügender Bestimmtheit rechtssatzmässig normiert, während der Rabatt auch nicht in den Grundzügen umschrieben ist. Das Reglement räumt der rechtsanwendenden Behörde unter diesen Umständen einen übermässigen Spielraum ein und verunmöglicht es dem Abgabepflichtigen, die Abgabehöhe in den Grundzügen vorauszusehen.

Die Bestimmung über den reduzierten Lagerflächentarif genügt somit nicht den Anforderungen des Legalitätsprinzips im Abgaberecht. Die Schätzungskommission versagt der verfassungswidrigen

Vorschrift in § 42 Abs. 3 RFE die Anwendung. Die Gemeinde ist gehalten, die abstrakte Norm entsprechend zu korrigieren und ihre Praxis rechtssatzmässig festzuhalten.

(...)

5.6.4.2. Selbst bei einer approximativen Bestimmung des individuellen Sondervorteils, wie es nur bei ausgewiesenen Spezialanlagen erforderlich wäre (...), käme man zum gleichen Ergebnis. Die Investitionskosten für eine Einzelkläranlage mit den notwendigen Kanalisationsleitungen zum geeigneten Vorfluter (...) sowie die Betriebskosten, kapitalisiert auf eine Betriebsdauer von 20 Jahren (AGVE 1974, S. 266; in diesem Sinne auch URP 2002, S. 230), sind dabei massgebend. Dabei muss nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts darauf geachtet werden, dass die Zufälligkeit, ob ein Vorfluter in der Nähe des betreffenden Grundstückes oder weiter entfernt liegt, kein verzerrtes Bild ergibt; es muss jeweilen von einer mittleren Kanalbauabstand ausgegangen werden. Im anno 1987 entschiedenen Fall ging das Verwaltungsgericht von einer mittleren Kanalisationsleitungslänge zwischen Grundstück und Vorfluter von 600 m aus. Es hat dafür Erstellungskosten von Fr. 200'000.- veranschlagt (AGVE 1987, S. 153). Die Schätzungskommission ist der Ansicht, dass auch im vorliegenden Fall von einer mittleren Leitungslänge von 600 m auszugehen ist. Die Fachrichter halten im Weiteren aktuell einen Preis von Fr. 300.- pro Laufmeter Leitung für realistisch. Folglich muss mit theoretischen Kanalbaukosten von rund Fr. 180'000.- gerechnet werden.

5.6.4.3. Ferner sind die Investitionskosten für eine Einzelkläranlage abzuschätzen. Anlässlich der Verhandlung hat der Beschwerdeführer Beträge von minimal Fr. 10'000.- (für Einzelkläranlage im Landwirtschaftsgebiet) bis maximal Fr. 50'000.- (Sanitäreinrichtung für Schiessanlage) genannt (...). In AGVE 1974, S. 266, ist das Verwaltungsgericht von Anschaffungskosten einer individuellen Kläranlage für einen Weiler mit drei bewohnten Liegenschaften im Betrag von rund Fr. 24'000.- ausgegangen. In AGVE 1987, S. 153, hat es für einen Industriebetrieb einen Betrag von Fr. 50'000.- für massgebend erachtet. Es ist offensichtlich, dass die Kosten einer Einzelkläranlage von der Dimensionierung und Funktion derselben abhängen. Die

Fachrichter der Schätzungskommission erachten unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse Investitionskosten von rund Fr. 50'000.- für realistisch.

- 75 **Anschluss- und Benützungsgebühren (Art. 34 Abs. 3 und 4 BauG)**
- **Als definitiv verfügt und daher nicht mehr anfechtbar dürfen nur jene Teile einer ersten Verfügung angesehen werden, bei denen aufgrund der Formulierung der Verfügung klar hervorgeht, dass sie in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr anfechtbar sein werden (Präzisierung der Rechtsprechung; Erw. 2.2. - 2.2.3.3.)**
 - **Die Schätzungskommission kann eine Gemeinde nicht dazu verpflichten, Benützungsgebühren zu erheben (Erw. 3.2. - 3.4.)**
 - **Grundsätzlich erfolgt keine einzelpositionenweise Prüfung der Internen Abrechnung Abwasser (Erw. 4.4.5.)**

Aus dem Entscheid der Schätzungskommission nach Baugesetz vom 5. September 2006 in Sachen G. gegen Einwohnergemeinde O.

Sachverhalt

A. Am 29. Juli 2002 erteilte der Gemeinderat O. an G. und G. die Baubewilligung für den Abbruch des Gebäudes Nr. 12 und den Neubau eines Einfamilienhauses mit Atelier auf der Parzelle 1087, an der L. Strasse. Dabei wurden die nachfolgenden Gebühren verfügt:

"Provisorische Anschlussgebühren; zahlbar vor Baubeginn		
Fr.	33'894.00	Kanalisationsanschlussgebühr gemäss § 33 des Abwasserreglementes: 3,5 % des Brandversicherungswertes (inkl. 7,6 % Mehrwertsteuern/Nr. 319.540)
Fr.	13'824.00	Wasseranschlussgebühr gemäss § 39 des Wasserreglementes: 1,5 % des Brandversicherungswertes (inkl. 2,4 % Mehrwertsteuern/Nr. 319.542)
Fr.	11'190.40	Ordentliche Elektraanschlussgebühr für 2 Wohn-/Dienstleistungseinheiten gemäss

		Art. 21 des Elektrareglementes (inkl. 7,6 % Mehrwertsteuern/Nr. 319.545)
Fr.	7'200.00	Schutzraum-Ersatzabgabe gemäss Verfügung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz vom 27.06.2002
Fr.	4'000.00	Depot gemäss Ziffer 8.4. der Allgemeinen Baubewilligungs-Bedingungen und -Auflagen sowie für weitere Kosten und Bauabnahmen gemäss § 21 BO
Fr.	<u>70'108.40</u>	Total zahlbar vor Baubeginn; siehe auch separate Rechnung (Beilage)

Die Gebühren und Depots werden nach Bauvollendung und Vorliegen der Gebäudeschätzung bzw. der Abnahmerapporte abgerechnet. Massgebend sind die reglementarischen Gebührenansätze im Zeitpunkt des Baubeginns. Mit der definitiven Abrechnung der Anschlussgebühren nach Vorliegen der Schätzung durch das AGVA werden die allfällig bestehenden Anschlüsse für Wasser und Elektrisch in Abzug gebracht."

Die Baubewilligung sowie die, zum Teil provisorisch, verfügten Gebühren erwachsen unangefochten in Rechtskraft.

B. Mit Beschluss vom 1. März 2004 verfügte der Gemeinderat O. die definitive Anschluss-Gebührenabrechnung. Die definitive Veranlagung ergab bei der Kanalisation eine Anschlussgebühr von Fr. 37'998.95 und bei der Elektra eine Anschlussgebühr von Fr. 11'190.40. Gegen die Höhe der Kanalisationsanschlussgebühren erhob G. Beschwerde an die Schätzungskommission.

Aus den Erwägungen

2.2. Im Zentrum steht die Frage, wie die provisorisch verfügten Anschlussgebühren zu verstehen sind und ob der Beschwerdeführer den Ansatz bereits im Zeitpunkt des Erlasses der Baubewilligung hätte anfechten müssen. Dabei ist abzuklären, worauf sich der Begriff "provisorisch" bezieht und wie die Gebührenverfügung vom Verfügungsempfänger verstanden werden durfte und musste. Käme

man zum Schluss, dass die Bemessungsvorschriften nicht mehr überprüft werden können, so bedeutete dies, dass die Schätzungskommission nur noch prüfen könnte, ob der vom Aargauischen Versicherungsamt (AVA) ermittelte Brandversicherungswert der definitiven Gebührenrechnung zugrunde gelegt und die Kalkulation korrekt vorgenommen wurde.

2.2.1. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Anschlussgebühren finden sich im Reglement für die Abwasserbeseitigung (RA) der Gemeinde O. Darin finden sich folgende Bestimmungen:

"§ 24 Arten

¹Die Gemeinde deckt die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage durch:

- a) jährliche Benützungsgebühren;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Erschliessungsbeiträge;
- d) allfällige Subventionen von Bund und Kanton.

²Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Aenderung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Verzinsung der Schulden auf Dauer nicht übersteigen.

³Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

C) Anschlussgebühren

(...)

§ 38 Erhebung

¹Nach definitiver Schätzung der Baute setzt der Gemeinderat die einmaligen Abgaben durch eine definitive, beschwerdefähige Zahlungsverfügung fest.

²Die Bezahlung hat innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zu erfolgen."

2.2.2. Die Gemeinde erhebt im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung provisorische Anschlussgebühren. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Vorliegen der Schätzung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA) werden die Gebühren definitiv veranlagt.

Die zweistufige Erhebung von Anschlussgebühren ist grundsätzlich etabliert. Insbesondere in Gemeinden, welche den Anschlussgebühren den Brandversicherungswert zugrunde legen, ist eine zweite, definitive Verfügung erforderlich, da sich bei Baubeginn der effektive Brandversicherungswert nicht feststellen lässt.

Die bisherige Praxis der Schätzungskommission ging dahin, dass nur jene Teile der Verfügung als provisorisch angesehen werden durften, welche aus der Natur der Sache provisorisch gemeint sein mussten. Werden die Anschlussgebühren aufgrund des Brandversicherungswertes berechnet, so ist es regelmässig diese Höhe, welche bei Baubeginn nicht klar ist. Die Berechnungsmethode und die Gebührensätze sind jedoch bei Baubeginn bereits klar und daher nicht als provisorisch festgelegt zu betrachten. Diese Teile können dann in der zweiten, nach Bauvollendung erlassenen Verfügung nicht mehr angefochten werden (Entscheid EB.2000.50030 vom 25. September 2001 in Sachen W. gegen Einwohnergemeinde W., Erw. 5.2.4. f.).

Das Bundesgericht hielt in zwei neueren Entscheiden (Entscheidung 2A.257/2004 vom 23. September 2004 und 2A.537/2004 vom 31. August 2005) fest, der Grundsatz von Treu und Glauben, wie er sich aus Art. 9 der Bundesverfassung ergebe, verbiete den Behörden ein widersprüchliches Verhalten. Auch Veranlagungsverfügungen dürften nicht widersprüchlich, irreführend oder missverständlich sein. Eine Verfügung, deren Faktoren überwiegend definitiv festgelegt worden seien, sei dann missverständlich und irreführend, wenn sie als "provisorisch" bezeichnet werde.

Die Schätzungskommission fasste an ihrer Plenarversammlung vom 26. Januar 2006 den Beschluss, die geltende Praxis gestützt auf die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung und den verfassungsrechtlichen Vertrauensgrundsatz zu präzisieren.

Als definitiv verfügt und daher nicht mehr anfechtbar dürfen nach dieser präzisierten Praxis nur jene Teile einer ersten Verfügung

angesehen werden, bei denen aufgrund der Formulierung der Verfügung klar hervorgeht, dass sie in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr anfechtbar sein werden.

(...)

2.2.3.2. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die dem Beschwerdeführer zugestellte Gebührenverfügung (vgl. A.) als missverständlich und irreführend angesehen werden. Es geht nicht an, unter dem Titel "Provisorische Anschlussgebühren" einzelne Teile definitiv zu verfügen. Insbesondere auch aufgrund der Formulierung von § 38 Abs. 1 RA durfte der Verfügungsempfänger in guten Treuen davon ausgehen, die gesamten Anschlussgebühren würden nach definitiver Schätzung der Baute durch eine definitive, beschwerdefähige Verfügung festgesetzt, mit welcher sämtliche Punkte angefochten werden können. Daran vermag auch die Rechtsmittelbelehrung auf Seite 1 der Baubewilligung nichts zu ändern. Daraus geht zwar klar hervor, dass die Anschlussgebühren bereits im Zeitpunkt der Eröffnung der Baubewilligung innert 20 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat anzufechten sind, zusammen mit der als provisorisch bezeichneten Festlegung und der unmissverständlichen reglementarischen Bestimmung von § 38 RA ergibt die Rechtsmittelbelehrung aber keinen Sinn. Vielmehr besteht ein Widerspruch, der von der verfügenden Behörde verursacht wurde. Dieser Widerspruch darf dem Verfügungsempfänger aber gerade nicht zum Nachteil gereichen.

2.2.3.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Verfügungsempfänger die Verfügung vom 29. Juli 2002 so verstehen durfte, dass alle Teile der verfügten Anschlussgebühren in einem späteren Zeitpunkt noch angefochten werden konnten. Die Rügen des Beschwerdeführers, wonach das Kostendeckungsprinzip verletzt sei, ist daher in der Folge zu prüfen.

(...)

3.2. Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag damit, dass es nicht angehe, so wie es die Gemeinde O. praktiziere, keine jährlichen Benützungsgebühren zu erheben, sondern mit den Anschlussgebühren sowohl die Investitionsausgaben wie auch die Unterhalts- und Betriebsaufwendungen zu decken. (...)

3.4. Wenn eine Gemeinde vorschriftswidrig keine Abgaben erhebt, so obliegt diese Kontrolle der Gemeindeaufsicht (Regierungsrat, Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung). Da der Erlass eines griffigen Instrumentariums für die zwingende Erhebung von Beiträgen und Gebühren jedoch in der Kompetenz des Grossen Rates liegt (§ 34 Abs. 4 BauG) und dieser davon bis heute keinen Gebrauch gemacht hat, besteht für die Gemeindeaufsicht einzig die Möglichkeit, über den Finanzausgleich korrigierend einzuwirken. Der Schätzungskommission ist es in jedem Fall verwehrt, der Gemeinde irgendwelche Instruktionen zu auferlegen, da sie keine Aufsichtsfunktion ausüben kann (Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 21. Juli 2005 in Sachen EG M., Erw. 2.2.). Daran vermag auch der vom Beschwerdeführer an der Verhandlung angesprochene § 24 Abs. 1 lit. a RA, welcher die Erhebung jährlicher Benützungsgebühren verlangt und demnach auch ausser Kraft hätte gesetzt werden müssen, nichts zu ändern (...). Auch eine Gutheissung des Rechtsmittels hätte nicht die vom Beschwerdeführer gewünschte Wirkung, da sich diese ganz auf den vorliegenden Fall beschränken würde. Die Gemeinde hätte den entsprechenden Differenzbetrag zu Lasten der allgemeinen Steuermittel zu übernehmen.

(...)

4.4.5. Der Beschwerdeführer führte anlässlich der Verhandlung aus, man könne sich bei den budgetierten Ausgaben für die ARA fragen, ob es sich um reine Investitionskosten oder teilweise auch um Sanierungskosten handle.

Die Gemeinden haben sich in der Rechnungslegung an die gesetzlichen Grundlagen zu halten. § 10 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom 9. Juli 1984 (SAR 617.111) schreibt eine getrennte Verbuchung von (laufender) Betriebs- und Investitionsrechnung vor. (...)

Die Gemeinde O. hat dem Gericht, wie gewünscht, die Interne Abrechnung Abwasser und den zugehörigen Finanzplan vorgelegt. Die Schätzungskommission darf – zumindest ohne konkrete andere Hinweise - in ihrer Prüfung auf diesen vorschriftsgemäss geführten Rechnungsunterlagen basieren, zumal deren Führung ja kommunal

(Finanzkommission) und kantonal (Gemeindeinspektorat) überwacht wird. Es würde die Möglichkeiten der Justiz sprengen, wenn ihr zugemutet würde, die vorgelegten Rechnungen einzelpositionenweise nach ökonomischen Abgrenzungskriterien (Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Neuanlage) weiter aufzuschlüsseln. Das Gericht sieht daher auch unter diesem Titel keinen Anlass, am vorgelegten Rechnungsergebnis zu zweifeln.

Rekursgericht im Ausländerrecht

I. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

- 76 Ausschaffungshaft; Haftvollzug bei Rekonvaleszenten**
Für einen kürzlich operierten und aus dem Spital entlassenen Betroffenen muss die Möglichkeit bestehen, trotz seiner Verletzungen mindestens einmal pro Woche zu duschen. Ansonsten ist er in eine geeignete Einrichtung zu verlegen oder aus der Haft zu entlassen. Das Migrationsamt hat zudem mit den Ärzten Rücksprache zu nehmen, ob und wenn ja welche Rehabilitationsmassnahmen zu ergreifen sind (Erw. II./4.).

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 16. Januar 2006 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen T. B. betreffend Haftüberprüfung (1-HA.2006.4).

- 77 Ausschaffungshaft; Vollzug der Ausschaffung in gewünschten Staat**
Will ein Betroffener gestützt auf Art. 14 Abs. 2 ANAG in das Land seiner Wahl ausgeschafft werden, hat er den Nachweis zu erbringen, dass er legal in dieses Land einreisen kann (Erw. II./2.3.).

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 3. Februar 2006 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen R.S. betreffend Haftüberprüfung (1-HA.2006.10).

- 78 Ausschaffungshaft; Haftbeendigungsgrund**
Ausschaffungshaft: Keine Haftentlassung nach vorläufiger Aussetzung des Vollzugs der Ausschaffung.
Die vorläufige Aussetzung des Vollzugs der Ausschaffung durch die für den Wegweisungsentscheid zuständige Behörde führt in der Regel nicht zu einer Haftentlassung (Erw. II./3.).

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 11. Mai 2006 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen Y. I. M. betreffend Haftüberprüfung (1-HA.2006.19).

Aus den Erwägungen

II. 3. Der Gesuchsteller reichte am 19. April 2006 beim Bundesamt für Migration (BFM) ein Wiedererwägungsgesuch ein und beantragte, es sei von einem Vollzug der Wegweisung abzusehen und der Gesuchsteller sei vorläufig aufzunehmen. Hierauf setzte das BFM am 26. April 2006 aufgrund einer summarischen Prüfung der Akten den Vollzug der Wegweisung im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen aus und ersuchte das Migrationsamt des Kantons Aargau, die Wegweisung vorderhand nicht zu vollziehen.

Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Dabei ist die Frage zu klären, ob die Durchführbarkeit der Ausschaffung innert absehbarer Frist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu verneinen oder zu bejahen ist.

Vorab ist festzuhalten, dass der Umstand der vorläufigen Aussetzung der Wegweisung durch das BFM die Ausschaffung nicht als undurchführbar erscheinen lässt. Für die Undurchführbarkeit der Entfernungsmassnahme müssen triftige Gründe sprechen, oder es muss praktisch feststehen, dass sich die Ausschaffung innert der gesetzlichen Frist kaum realisieren lassen (vgl. BGE 125 II 217 E.2; 122 II 148 E.3, S. 152 f.). Dies ist in der Regel nur der Fall, wenn die Ausschaffung mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen bzw. deren Vollzug nicht absehbar erscheint, obwohl die Identität bzw. Nationalität des Ausländers belegt ist beziehungsweise keine Anhaltspunkte vorliegen, an der angeblichen Herkunft zu zweifeln (BGE 127 II 168 E.2c, S. 172).

Im vorliegenden Fall ist gemäss Fax des BFM an das Migrationsamt des Kantons Aargau vom 10. Mai 2006 trotz der bekannten Unruhen im Tschad durch das BFM keine generelle Aussetzung von Rückschaffungen in den Tschad verfügt worden. Solange die Wegweisung des Gesuchstellers durch das BFM oder die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) nicht wiedererwägungsweise aufgehoben wird, ist deshalb nach wie vor mit einer Ausschaffung des Gesuchstellers innert absehbarer Zeit zu rechnen, auch wenn das Wiedererwägungsgesuch die Ausschaffung zweifellos verzögern wird.

Der Vollzug der Wegweisung ist damit im heutigen Zeitpunkt weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen undurchführbar.

79 Ausschaffungshaft; Kognition des Haftrichters, die Zumutbarkeit des Vollzugs der Ausschaffung zu prüfen.

Gegenstand des Haftüberprüfungsverfahrens bildet ausschliesslich die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft, nicht aber die Rechtmässigkeit der Weg- oder Ausweisung selbst (Erw. II./2.2.).

Entscheid des Präsidenten des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 11. August 2006 in Sachen Migrationsamt des Kantons Aargau gegen R.K. betreffend Haftüberprüfung (1-HA.2006.34).

Aus den Erwägungen

II. 2.2. Gemäss Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG ist die Haft zu beenden, wenn der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Dabei ist massgebend, ob die Ausschaffung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit innert absehbarer Zeit möglich sein wird oder nicht. Die Haft gilt gemäss Bundesgericht dann als unverhältnismässig, und damit unzulässig, wenn triftige Gründe für die Undurchführbarkeit des Vollzugs sprechen oder praktisch feststeht, dass er sich innert vernünftiger Frist kaum wird realisieren lassen (vgl. BGE 2A.322/2004 vom 5. Juli 2004, E.2.1).

Der Gesuchsgegner macht geltend, sein Leben wäre bei einer Rückreise ins Heimatland ernsthaft gefährdet. Aus diesem Grund sei die Wegweisung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht durchführbar. Im Weiteren habe er von den Abklärungen des BFM betreffend die Zumutbarkeit seiner Rückkehr ins Heimatland keine Kenntnis gehabt. Er wisse daher nicht, gestützt auf welche Informationen das BFM die Zumutbarkeit seiner Rückkehr bejaht habe und habe nie dazu Stellung nehmen können. Dies verletze jedoch den

Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Aus diesen Gründen sei er unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Gegenstand des Haftüberprüfungsverfahrens bildet ausschliesslich die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft (vgl. Art. 13c Abs. 2 ANAG), nicht aber die Rechtmässigkeit der Weg- oder Ausweisung selbst (BGE 121 II 59, E.2b, S. 61). Die Ausschaffungshaft darf indes nur dann angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist (Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG). Rechtliche Gründe, welche die Undurchführbarkeit des Vollzugs einer Wegweisung bewirken, sind namentlich das Gebot des Non-Refoulement oder die Unzumutbarkeit des Vollzugs, weil der Ausländer im Heimatstaat einer konkreten Gefährdung ausgesetzt wäre (vgl. Art. 14a Abs. 3 und 4 ANAG). Diese Fragen sind jedoch in erster Linie im Wegweisungs- bzw. im entsprechenden ausländerrechtlichen Verfahren zu prüfen. Zwar können nachträglich eingetretene Umstände dazu führen, dass die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung in Frage gestellt ist. Ein Einschreiten des Haftrichters im Haftüberprüfungsverfahren rechtfertigt sich aber ausschliesslich bei augenfälliger Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit der Rückschaffung (vgl. BGE 121 II 59, E.2b, S. 61; unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 24. Juni 1996, 2A.309/1996, E.4b/aa.).

Vorliegend gibt es keinerlei Anhaltspunkte, dass der Vollzug der Wegweisung unzumutbar wäre. Es liegt im Gegenteil eine Mitteilung der United Nations Mission in Kosovo (UNMIK) vor, dass gegen die Rückführung des (namentlich erwähnten) Gesuchsgegners keine Einwände bestehen. Somit muss eine allfällig bestehende Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips im vorliegenden Verfahren unbeachtlich bleiben (vgl. Urteil des Rekursgerichts vom 30. April 1999, HA.99.000013, E.2d/aa).

Es bleibt dem Gesuchsgegner indes unbenommen, bei den Asylbehörden ein Gesuch um Wiedererwägung des Wegweisungsentscheides zu stellen. Fällt das BFM oder die ARK in einem Wiedererwägungs- oder Revisionsverfahren einen materiellen Entscheid über die Wegweisung, ist die Frage der Verletzung des Non-Refoulement-

Prinzips in dem betreffenden Verfahren zu prüfen. Tritt die angerufene Instanz auf das Gesuch nicht ein oder weist sie es ab, bleibt es beim bereits gefällten Wegweisungsentscheid des BFF vom 28. August 2002. In diesem Falle wird es Sache des Gesuchstellers sein, eine allfällige Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips kurz vor der Rückschaffung des Gesuchsgegners noch einmal zu prüfen. Nachdem in solchen Fällen in der Regel keine separate Verfügung erlassen wird, besteht für den Gesuchsgegner wohl einzig die Möglichkeit, beim Migrationsamt auf einige Tage vor der Ausschaffung eine Feststellungsverfügung zu beantragen, in welcher die Nichtverletzung des Non-Refoulement-Prinzips festgehalten wird. Erachtet der Gesuchsgegner in diesem Zeitpunkt die Verfügung als nicht zutreffend, kann er diese immer noch auf dem ordentlichen Einsprache- bzw. Beschwerdeweg anfechten.

Selbst wenn der Gesuchsgegner beim BFM ein Wiedererwägungs- oder Revisionsgesuch einreichen sollte, unterbricht dies die angeordnete Haft nicht. Zur Zeit ist diesbezüglich davon auszugehen, dass das entsprechende Verfahren gegebenenfalls innert der maximal zulässigen Haftdauer abgeschlossen werden kann.

Anzeichen, welche an der Ausschaffungsmöglichkeit in tatsächlicher Hinsicht Zweifel aufkommen lassen würden, sind auch nicht ersichtlich.

Nach dem Gesagten liegt zum jetzigen Zeitpunkt kein Haftbeendigungsgrund im Sinne von Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG vor und die Wegweisung ist aus rechtlichen sowie tatsächlichen Gründen durchführbar.

II. Beschwerden gegen Einspracheentscheide des Migrationsamts

80 Familiennachzug; Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK

Verweigerung des Familiennachzuges ist i.c. gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden. Hingegen verstösst sie gegen Art. 8 EMRK (Erw. II./6.-7.).

Der Frage, ob es den Betroffenen zumutbar ist, das Familienleben im Ausland zu führen, kommt eine wesentliche Bedeutung zu (Erw. II./6.1.).

Ein Betroffener kann sich auch dann auf Art. 8 EMRK berufen, wenn das nachziehende Kind im Laufe des Verfahrens volljährig geworden ist (Erw. II./6.2.).

Die Verweigerung des Familiennachzuges führt nur dann zum Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Rechtsgut, wenn es den Betroffenen unzumutbar ist, das Familienleben im Ausland zu führen (Erw. II./6.3.).

Liegt ein Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Rechtsgut vor, ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu prüfen, ob der Eingriff aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (Erw. II./6.4.).

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 12. September 2006 in Sachen M.Y. betreffend Familiennachzug (1-BE.2005.54).

Sachverhalt

A. Der Beschwerdeführer reiste am 15. August 1987 in die Schweiz ein. Am 27. Februar 1998 heiratete er eine Schweizer Bürgerin. Aus dieser Ehe ging ein Sohn, geb. 12. Januar 1999, hervor. Seit Oktober 2002 besitzt der Beschwerdeführer das Schweizer Bürgerrecht.

Am 5. Juni 2003 reichte der Beschwerdeführer beim ersten Zivilgericht von Konya Klage auf Feststellung der elterlichen Gewalt betreffend seine Tochter aus einer früheren Beziehung, geb. 12. Mai 1987, ein. Die Klage wurde mit Urteil vom 22. Dezember 2003 gutgeheissen und dem Beschwerdeführer die elterliche Gewalt über seine in der Heimat lebende Tochter übertragen.

Mit Eingabe vom 14. September 2004 stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um Familiennachzug für seine Tochter. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2004 lehnte das Migrationsamt, Sektion Einreise und Arbeit, das Gesuch um Familiennachzug ab.

B. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 21. Dezember 2004 beim Rechtsdienst des Migrationsamtes (Vorinstanz) Einsprache, welche durch die Vorinstanz am 24. August 2005 abgewiesen wurde.

C. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2005 erhob der Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Entscheid Beschwerde.

Aus den Erwägungen

II. 6. Zu prüfen bleibt, ob die Verweigerung des Familiennachzugs vor Art. 8 EMRK standhält.

6.1.1. Dabei ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), insbesondere das Urteil vom 1. Dezember 2005 in Sachen Tuquabo-Tekle u.a. gegen die Niederlande (Application Nr. 60665/00 [Fall Tuquabo]), zu beachten. In jenem Fall reichten die Mutter und deren Ehemann 1997 in den Niederlanden ein Nachzugsgesuch für die 1981 aus erster Ehe geborene Tochter ein. Diese lebte seit der Flucht der Mutter im Jahre 1989 bei ihrer Grossmutter mütterlicherseits in Äthiopien (heute Eritrea). Die Mutter erhielt im Jahre 1990 in Norwegen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen, holte nach Bewilligung des Familiennachzugs im Jahre 1991 ihren ältesten Sohn zu sich und übersiedelte nach ihrer Heirat im Jahre 1993 zusammen mit ihrem Sohn zu ihrem Ehemann in die Niederlande. Sie gebar dort 1994 und 1995 zwei weitere Kinder. Der ganzen Familie wurde die niederländische

Staatsangehörigkeit erteilt. Da die niederländischen Behörden den Nachzug verweigerten, riefen die Mutter und ihr Ehemann zusammen mit der Tochter am 12. Juli 2000 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an. Dieser kam fünf Jahre später zum Schluss, die niederländischen Behörden hätten keine faire Abwägung zwischen den Interessen der Beschwerdeführer auf der einen und den Interessen des Staates auf Kontrolle der Zuwanderung auf der anderen Seite vorgenommen, weshalb die Verweigerung des Nachzugs eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstelle.

6.1.2. In einer Besprechung des Entscheides Tuquabo durch Marc Spescha in der *Anwaltsrevue* 4/2006, S. 144 ff., gelangt dieser zum Schluss, das Hauptaugenmerk sei beim Nachzug von Kindern im Hinblick auf Art. 8 EMRK darauf zu richten, ob es den Eltern zumutbar sei, ihre neue Heimat zu verlassen und die Familienvereinigung im Ausland zu vollziehen. Bei genauer Analyse hat der EGMR jedoch die Verletzung von Art. 8 EMRK nicht allein damit begründet, dass es den Eltern unzumutbar war, die Niederlande zu verlassen, sondern damit, dass die niederländischen Behörden keine adäquate Interessenabwägung vorgenommen hätten (Tuquabo, § 52: "Having regard to the above, the court finds that the respondent State has failed to strike a fair balance between the applicants' interests on the one hand and its own interest in controlling immigration on the other."). Neben der Frage der Zumutbarkeit, das Familienleben im Ausland zu führen, wurden weitere private Interessen geprüft und dem öffentlichen Interesse an einer Bewilligungsverweigerung gegenüber gestellt.

6.1.3. Für die Beurteilung einer allfälligen Verletzung von Art. 8 EMRK kommt der Frage, ob es den Betroffenen zumutbar ist, das Familienleben im Ausland zu führen, dennoch eine besondere, doppelte - jedoch nicht allein entscheidende - Bedeutung zu.

Steht fest, dass ein durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschütztes Familienleben vorliegt (was nach dem Fall Tuquabo auch dann der Fall sein kann, wenn das nachzuziehende Kind im Entscheidzeitpunkt das 18. Altersjahr bereits überschritten hat) und wird das Familienleben tangiert (was z.B. nicht der Fall wäre, wenn ein Kind bereits vorläufig aufgenommen wurde und nun den Erhalt einer Aufenthalts- oder

Niederlassungsbewilligung anstrebt), kann sich ein Betroffener auf Art. 8 EMRK berufen, womit eine materielle Prüfung vorzunehmen ist. Der Frage der Zumutbarkeit, das Familienleben im Ausland zu führen, kommt insofern eine doppelte Bedeutung zu, als zunächst zu prüfen ist, ob überhaupt ein Eingriff in das geschützte Familienleben vorliegt. Ist es den Betroffenen zumutbar, die Familienzusammenführung im Ausland vorzunehmen, liegt von vornherein keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor, da ein Eingriff in das geschützte Familienleben zu verneinen ist. Steht jedoch fest, dass es den Betroffenen nicht zumutbar ist, das Familienleben im Ausland zu führen, liegt ein Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben vor. In diesem Fall ist gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK weiter zu prüfen, ob der Eingriff gesetzlich vorgesehen und verhältnismässig ist. Dabei ist - wie vom EGMR gefordert - eine Interessenabwägung vorzunehmen. Das heisst, es sind anhand der durch den EGMR festgelegten Kriterien und Massstäbe das öffentliche Interesse - insbesondere an einer geregelten Zuwanderungskontrolle - und die privaten Interessen an einem intakten Familienleben bzw. am Nachzug des Kindes zu quantifizieren und einander gegenüber zu stellen. Die Verweigerung der Familienzusammenführung hält nur dann vor Art. 8 EMRK stand, wenn das öffentliche Interesse überwiegt, wobei die Unzumutbarkeit, das Familienleben im Ausland zu führen, bei der Interessenabwägung als gewichtiges privates Interesse zu berücksichtigen ist.

Die Prüfung der Zumutbarkeit, das Familienleben im Ausland zu führen, beantwortet also nicht nur die Frage, ob überhaupt ein Eingriff in das geschützte Familienleben vorliegt, sondern ist gegebenenfalls zusätzlich als Teil des privaten Interesses zu berücksichtigen, weshalb der Zumutbarkeitsfrage eine doppelte Bedeutung zukommt. Sie ist jedoch nicht allein entscheidend, da dem Familiennachzug trotz Unzumutbarkeit, das Familienleben im Ausland zu führen, einerseits gewichtigere öffentliche Interessen entgegenstehen können. Andererseits kann das private Interesse an einem Familiennachzug durchaus aufgrund weiterer Umstände erhöht werden.

6.1.4. Der EGMR hat verschiedentlich eine Verletzung von Art. 8 EMRK mit der Begründung verneint, es sei den Betroffenen zumutbar, das Familienleben im Ausland zu führen. Auch im Fall

Gül hatte der EGMR in der Verweigerung des nachträglichen Familiennachzugs keine Verletzung von Art. 8 EMRK gesehen. Er hielt fest, dass es beim Familiennachzug nicht nur um das Familienleben, sondern auch um Immigration gehe. Im Weiteren verpflichtete der Schutz des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK einen Staat nicht dazu, die Zusammenführung der Familie auf seinem Territorium zu bewilligen (Fall Gül, § 38). Unter dieser Prämisse prüfte der EGMR, ob im konkreten Fall die Bewilligung des Familiennachzugs die einzige Möglichkeit sei, ein Familienleben zu führen. Er kam jedoch zum Schluss, dass den um Nachzug ersuchenden Eltern trotz langer Anwesenheitsdauer im Gastland keine Hindernisse im Wege standen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren (Fall Gül, § 39-42). Gleich argumentierte der EGMR im Urteil i.S. Benamar gegen die Niederlande vom 5. April 2005 (Application Nr. 43786/04; S. 7 f.), im Urteil I.M. gegen die Niederlande vom 25. März 2003 (Application Nr. 41266/98, S. 7 f.) und im Urteil Chandra u.a. gegen die Niederlande vom 13. Mai 2003 (Application Nr. 53102/99, S. 7 f.). Bei genauer Betrachtung liegt in all diesen Fällen gar kein Eingriff in das geschützte Familienleben vor, da die Familienzusammenführung auch im Ausland erfolgen konnte.

6.1.5. Das Bundesgericht scheint den Aspekt der Unzumutbarkeit, das Familienleben im Ausland zu führen, bereits in seinem wegleitenden Reneja-Entscheid (BGE 109 Ib 183) berücksichtigt zu haben. Allerdings nicht unter dem Titel "Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut", sondern bei der Frage, ob sich jemand überhaupt auf Art. 8 EMRK berufen könne.

Das Bundesgericht erwog, dass ein Berufen auf Art. 8 EMRK nur zulässig sei, wenn der in der Schweiz Anwesende über ein Anwesenheitsrecht verfüge. Das Bundesgericht wörtlich: "Ferner kann die Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung eines Familiengliedes das in Art. 8 EMRK gewährleistete Familienleben nur dann berühren, wenn ein anderer Familienangehöriger über ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz verfügt. Dies ist vor allem bei der Schweizer Bürgerin der Fall, die einen Ausländer geheiratet hat, dann aber auch bei einem Ausländer oder einer Ausländerin, die über eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz verfügt." (BGE 109 Ib 183, E. 2a,

S. 186). Trotz dieser ursprünglich offenen Formulierung bezüglich Aufenthaltsstatus des hier Anwesenheitsberechtigten wurde die Zulässigkeit einer Berufung auf Art. 8 EMRK später auf jene Anwesenheitsberechtigte beschränkt, die über ein so genannt gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügten. Begründet wurde dies damit, dass keine Person mehr Rechte übertragen kann, als ihr selbst zustehen (BGE 126 II 335, E. 2a, S. 340 sowie Uebersax in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, Rz. 5.157). Diese Beschränkung steht jedoch weder im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR noch überzeugt sie. Art. 8 EMRK verschafft nach konstanter Lehre und (bundesgerichtlicher) Rechtsprechung keinen Anspruch auf Erteilung einer bestimmten Aufenthaltsbewilligung. Ein allfälliger Eingriff in ein geschütztes Familienleben wird bereits dadurch beseitigt, dass die betroffenen Familienangehörigen hier zusammenleben können. Inwiefern ein hier anwesendes Familienmitglied einem anderen Familienmitglied dabei mehr Rechte übertragen sollte als es selbst besitzt, ist nicht ersichtlich.

Der ursprüngliche Beweggrund des Bundesgerichts, es könne sich nur derjenige auf Art. 8 EMRK berufen, der ein Anwesenheitsrecht besitze, dürfte ein anderer gewesen sein. Verfügt jemand über kein Anwesenheitsrecht in der Schweiz, wird es ihm in vielen Fällen zumutbar sein, die Schweiz wieder zu verlassen und die Familienzusammenführung im Ausland zu vollziehen. Das Bundesgericht ging wohl ursprünglich davon aus, dass unter diesen Umständen von vornherein kein Eingriff in das geschützte Familienleben vorliegen könne ("..., das in Art. 8 EMRK gewährleistete Familienleben nur dann berühren ..."), weshalb es damals die Berufungsmöglichkeit auf Art. 8 EMRK von einem Anwesenheitsrecht abhängig machte.

Der so verstandene Reneja-Entscheid stellt damit eine pragmatische, wenn auch nicht alle Aspekte berücksichtigende Lösung der Frage dar, ob überhaupt ein Eingriff in das Familienleben vorliegt. Nachdem aber der Problematik der Zumutbarkeit der Zusammenführung der Familie im Ausland - wie bereits dargelegt - sowohl im Hinblick auf die Frage, ob ein Eingriff in das geschützte Familienleben vorliegt als auch, ob dieser verhältnismässig ist, eine derart zentrale Bedeutung zukommt, darf deren Überprüfbarkeit nicht vom Bestehen

eines (gefestigten) Anwesenheitsrechts abhängig gemacht werden. Vielmehr ist der Aufenthaltsstatus der hier anwesenden, sich auf Art. 8 EMRK berufenden Person im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Ausreise aus der Schweiz und Familienzusammenführung im Ausland zu berücksichtigen.

6.2. Im vorliegenden Fall stellt sich zunächst die Frage, ob sich der Beschwerdeführer überhaupt auf Art. 8 EMRK berufen kann.

6.2.1. Art. 8 Ziff. 1 EMRK garantiert den Schutz des Familienlebens. Grundsätzlich umfasst der Schutzbereich von Art. 8 EMRK neben der eigentlichen Kernfamilie (Beziehungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern) auch die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern sowie die Beziehung zwischen Geschwistern. In ausländerrechtlichen Fällen gewährleistet Art. 8 Ziff. 1 EMRK gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte das Familienleben ausserhalb der Kernfamilie jedoch nur dann, wenn eine faktische Familieneinheit vorliegt, die zusätzliche Elemente einer Abhängigkeit aufweist, die über normale, gefühlsmässige Verbindungen hinausgehen (vgl. hierzu Niccolò Raselli / Christina Hausammann, in: Ueber sax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, Rz. 13.65).

Für die Beurteilung, ob es um den Nachzug eines Erwachsenen oder eines Jugendlichen geht, war gemäss bisheriger Praxis des Bundesgerichts auf die aktuellen Gegebenheiten und demnach auf den Zeitpunkt des jeweiligen Urteils abzustellen. Sofern das nachzuziehende Kind im Laufe des Verfahrens volljährig wurde, liess das Bundesgericht eine Berufung auf Art. 8 EMRK nur noch zu, wenn eine besondere Abhängigkeit zwischen Eltern und Kind nachgewiesen wurde (BGE 129 II 11, E. 2 mit weiteren Verweisen).

In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Tuquabo zu beachten. Der EGMR bejahte eine Verletzung von Art. 8 EMRK, obwohl das nachzuziehende Kind das 18. Altersjahr bereits überschritten hatte, als das national letztinstanzlich entscheidende Gericht sein Urteil fällte. Im Zeitpunkt des Urteils des EGMR war das nachzuziehende Kind gar 24 Jahre alt. Dabei wurde von der klagenden Partei weder geltend gemacht, das nachzuziehende Kind sei trotz fortge-

schriftlichen Alters von der Mutter abhängig, noch war eine solche Abhängigkeit ersichtlich. Aufgrund des EGMR-Erkenntnisses ist deshalb inskünftig davon auszugehen, dass betreffend Alter des nachzuziehenden Kindes auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und nicht auf den Entscheidzeitpunkt abzustellen ist. Davon geht auch die Vorinstanz in ihrer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme vom 19. Juni 2006 zum Fall Tuquabo aus (S. 5, Ziff. 3.5). Unter Beachtung der Rechtsprechung des EGMR erweist sich damit die langjährige schweizerische Praxis, wonach sich die Betroffenen bei einem Nachzug eines über 18-jährigen Kindes nur dann auf Art. 8 EMRK berufen können, wenn eine faktische Familieneinheit besteht, die zusätzliche Elemente einer Abhängigkeit aufweist, welche über normale, gefühlsmässige Verbindungen hinausgehen, als zu restriktiv.

In casu war die Tochter des Beschwerdeführers bei Gesuchseinreichung 17 Jahre und 4 Monate alt. Sie ist deshalb bei der nachfolgenden Beurteilung, ob der Schutzbereich von Art. 8 EMRK tangiert ist, als minderjährig zu betrachten.

6.2.2. Im Weiteren ist zu prüfen, ob zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter ein durch Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben besteht.

Der EGMR anerkennt, dass das biologische Verhältnis eines Elternteils zu seinem Kind für sich allein eine von Art. 8 EMRK geschützte familiäre Beziehung darstellt, die durch Ereignisse nach der Geburt des Kindes nur ausnahmsweise gebrochen werden kann (vgl. Urteil des EGMR i.S. Gül gegen die Schweiz vom 19. Februar 1996, Application Nr. 23218/94, § 32). Zwischen einem Kind und seinen Eltern besteht damit ohne weiteres ein Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch zusammenleben oder ob ihre Beziehung geendet hat (Urteil i.S. Keegan gegen Irland vom 26. Mai 1994, Serie A, Nr. 290, § 44) und unter Umständen selbst dann, wenn die Eltern eines Kindes überhaupt nie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben (Urteil i.S. Kroon u.a. gegen die Niederlande vom 27. Oktober 1994, Serie A, Nr. 297-C, § 30).

Die Tochter des Beschwerdeführers ist am 10. Mai 1987 geboren. Der Beschwerdeführer war zum damaligen Zeitpunkt nicht ver-

heiratet und pflegte offenbar auch keine nähere Beziehung zur Kindsmutter. Seine Tochter wurde bald nach der Geburt den Eltern des Beschwerdeführers zur Pflege übergeben, welche sie aufgezogen haben. Die Kindsmutter war danach an der Erziehung und Pflege, abgesehen von gelegentlichen Kontakten, nicht beteiligt. Dem entspricht auch das Urteil des ersten Zivilgerichts Konya vom 22. Dezember 2003, welches dem Beschwerdeführer, nachdem er auf Feststellung der elterlichen Gewalt geklagt hatte, das Sorgerecht über seine Tochter zusprach. Die Tochter des Beschwerdeführers hat sich demzufolge immer in seinem Familienkreis aufgehalten, wobei er sie finanziell unterstützte, regelmässig persönlichen Kontakt zu ihr pflegte und in sämtliche Entscheidungen betreffend seine Tochter involviert war. Insofern rechtfertigt es sich, trotz des Umstandes, dass die Tochter des Beschwerdeführers nicht in eine Ehe geboren worden ist und ihre Eltern nie einen gemeinsamen Haushalt führten, davon auszugehen, dass zwischen ihr und dem Beschwerdeführer ein Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK besteht und dass sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit bei Gesuchseinreichung zur Kernfamilie des Beschwerdeführers zu zählen ist.

6.2.3. Nachdem der Entscheid der Vorinstanz betreffend Verweigerung des Nachzugs der Tochter des Beschwerdeführers sein durch Art. 8 Ziffer 1 EMRK geschütztes Familienleben tangiert und auch das Alter der Tochter keinen Hinderungsgrund darstellt, steht ausser Zweifel, dass sich der Beschwerdeführer auf Art. 8 EMRK berufen kann.

6.3. Nachfolgend ist zu klären, ob die Verweigerung des Familiennachzugs effektiv zu einem Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben führt, was nicht der Fall wäre, wenn es den Betroffenen zumutbar ist, das Familienleben im Ausland zu führen.

Der Beschwerdeführer reiste im August 1987 in die Schweiz ein und lebt seitdem hier. Im Februar 1998 heiratete er eine Schweizer Bürgerin und knapp ein Jahr später kam sein Sohn zur Welt. Der Beschwerdeführer hält sich seit bald 20 Jahren rechtmässig in der Schweiz auf und hat inzwischen gar das Schweizer Bürgerrecht erworben. Sein Sohn ist in der Schweiz geboren und lebt seither hier.

Dieser hat, wenn überhaupt, nur eine minimale Bindung zum Herkunftsland seines Vaters. Unter diesen Umständen ist es offensichtlich, dass eine Übersiedlung des Beschwerdeführers mit seiner hiesigen Teil-Familie in sein Herkunftsland nicht nur mit der Überwindung grosser Hindernisse verbunden wäre, sondern schlichtweg unzumutbar ist.

6.4. Nachdem ein Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben vorliegt, stellt sich weiter die Frage, ob der Eingriff mit Art. 8 Ziff. 2 EMRK vereinbar ist.

Gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist ein Eingriff in das von Ziff. 1 geschützte Rechtsgut statthaft, sofern er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

6.4.1. Als notwendige Massnahme kommt vorliegend primär eine solche zum (wirtschaftlichen) Wohl des Landes in Frage. Es ist – abgesehen von möglichen Integrationsproblemen aufgrund des fortgeschrittenen Alters - nicht ersichtlich, inwiefern andere in Art. 8 Ziff. 2 EMRK genannte Teilaspekte des öffentlichen Interesses tangiert sein könnten. Bereits in BGE 120 Ib 1 (Pra 84 [1995] Nr. 4) hielt das Bundesgericht fest, die Schweiz verfolge gegenüber Ausländern in der Frage der Aufenthaltsberechtigung eine restriktive Politik. Sie tue dies insbesondere zum Schutze eines ausgewogenen Gleichgewichts im Bestand der schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung. Ausserdem bezwecke sie damit eine Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die Sicherung einer möglichst ausgeglichenen Beschäftigung (Art. 16 Abs. 1 ANAG, Art. 1 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer [BVO] vom 6. Oktober 1986). Zwar hat die schweizerische Ausländerpolitik seit 1995 gegenüber gewissen Staatsangehörigen eine Anpassung erfahren (Dreikreise-Modell, Zweikreise-Modell, Freizügigkeitsabkommen etc.). Trotzdem besteht die vorgängig umschriebene Politik insbesondere für die aus der Türkei nachzuziehende Tochter weiter.

Die restriktive Politik der Schweiz gegenüber Ausländern in der Frage der Aufenthaltsberechtigung entspricht damit einem zulässigen öffentlichen Interesse im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK.

6.4.2. Ob im Einzelfall gestützt auf Art. 8 EMRK eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist, ist aufgrund der Abwägung aller zu beachtenden öffentlichen und privaten Interessen zu entscheiden. Das Rekursgericht ging bis anhin in Fällen wie dem vorliegenden davon aus, dass für die Interessenabwägung auf die entsprechenden Erwägungen zu Art. 17 Abs. 2 ANAG verwiesen werden kann (so noch im Entscheid des Rekursgerichtes vom 3. März 2006, 1-BE.2005.47, E. II/4.). Die Rechtsprechung des EGMR betreffend nachträglichen Familiennachzug lässt an dieser Praxis indessen Zweifel aufkommen, weshalb nachfolgend zu prüfen ist, ob an der bisherigen Praxis festgehalten werden kann.

Zunächst gilt es zu beachten, dass die nationale Gesetzgebung in Bezug auf die Familiennachzugsregelung andere Ziele verfolgt als Art. 8 EMRK. Die nationale Gesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Familiennachzugsgesuch bewilligt werden kann und ob darauf gegebenenfalls ein Anspruch besteht. Normiert wird damit die Zuwanderung in die Schweiz zu einem hier lebenden Familienmitglied. Demgegenüber bezweckt Art. 8 EMRK lediglich den Schutz des Familienlebens an sich, wobei nicht entscheidend ist, ob das familiäre Zusammenleben in der Schweiz oder im Ausland erfolgt. Art. 8 EMRK begründet damit nur insoweit einen Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz, als eine Verweigerung zu einer gänzlichen Verhinderung des familiären Zusammenlebens und damit zu einer Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde.

Bei der Beurteilung eines Familiennachzugsgesuches nach nationaler Gesetzgebung stellt sich überdies die Frage, ob das Familienleben auch im Ausland geführt werden könnte, gar nicht. Denn selbst wenn das Familienleben auch im Ausland geführt werden könnte, dürfte der Nachzug nicht verweigert werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für den Nachzug erfüllt sind.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt, haben die nationalen Behörden und Gerichte die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen. In Bezug auf die

Verhältnismässigkeitsprüfung bedeutet dies, dass sowohl hinsichtlich der für die Beurteilung der öffentlichen und privaten Interessen entscheidenden Kriterien als auch der anzuwendenden Gewichtungen auf die Urteile des EGMR insoweit abzustellen ist, als dieser den nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden nicht einen entsprechenden Beurteilungsspielraum belässt.

6.4.3. Betreffend Interessenabwägung im Falle eines nachträglichen Familiennachzugs führt der EGMR aus, dass der Umfang der Verpflichtung eines Staates, Angehörigen von Einwanderern den Aufenthalt zu gestatten, von der Situation der Personen wie auch vom Allgemeininteresse abhängt. Entsprechend einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz und vorbehaltlich seiner vertraglichen Verpflichtungen hat ein Staat das Recht, die Einreise von Nichtstaatsangehörigen in sein Gebiet einer Kontrolle zu unterwerfen. Ausserdem kann in Einwanderungsangelegenheiten nicht davon ausgegangen werden, dass Art. 8 EMRK einem Staat die allgemeine Verpflichtung auferlegt, die Wahl der Ehepaare hinsichtlich eines Landes für ihre gemeinsame Niederlassung anzuerkennen und die Zusammenführung der Familie auf seinem Staatsgebiet zu erlauben (was selbstredend auch für einen Elternteil gilt). Für die Feststellung des Umfangs der Verpflichtung eines Staates, ein Familiennachzugsgesuch zu bewilligen, sind das Alter der betroffenen Kinder, die Situation in ihrer Heimat und die Abhängigkeit von ihren Eltern zu berücksichtigen (Urteil i.S. Şen gegen Niederlande vom 21. Dezember 2001, Application Nr. 31465/96 [Fall Şen], § 36; Fall Tuquabo, § 43 mit weiteren Hinweisen).

Bezüglich der massgeblichen Kriterien zur Interessenabwägung prüft der EGMR im Wesentlichen dieselben Kriterien wie das Bundesgericht (vgl. hierzu E. II, 2.3). Hingegen fehlt im Vergleich zur Rechtsprechung des Bundesgerichts im EGMR-Urteil Tuquabo jeglicher Hinweis darauf, dass der Nachzug durch einen Elternteil anders zu beurteilen wäre, als der Nachzug durch beide Eltern. Vielmehr ging der EGMR bei der Beurteilung eines nachträglichen Familiennachzugs durch die verwitwete Mutter von einer Sachlage aus, die hinsichtlich der massgeblichen Kriterien im Wesentlichen mit derjenigen im Fall Şen vergleichbar sei, wo die Ablehnung eines durch

beide Eltern gemeinsam gestellten Familiennachzugsgesuchs für eine Tochter als Verletzung von Art. 8 EMRK qualifiziert wurde (Fall Tuquabo, § 47). Diese Gleichstellung ist wohl darauf zurückzuführen, dass der EGMR auch nicht traditionelle Familienformen unter den Schutz von Art. 8 EMRK stellt. Ebenfalls hält es der EGMR in Abweichung von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung offenbar nicht für entscheidend, ob die Eltern ihre Kinder freiwillig im Heimatland zurückgelassen haben. Er führt diesbezüglich aus, dass Eltern, welche ihre Kinder bei einer Niederlassung im Ausland im Heimatland zurücklassen, nicht entgegengehalten werden darf, sie hätten unwiderruflich entschieden, dass diese Kinder für immer im Herkunftsland bleiben sollen und jeglichen Gedanken an eine spätere Zusammenführung der Familie aufgeben (Fall Şen, § 40, Fall Tuquabo, § 47). Betreffend die Wahl des Zeitpunkts des Nachzugs hob der EGMR im Fall Tuquabo hervor, dass die Mutter bereits erfolglos versucht hatte, ihre Tochter im Alter von 9 Jahren nachzuziehen, hielt diese Nachzugsbemühungen indes nicht für ausschlaggebend (Fall Tuquabo, § 51). Im Weiteren steht auch ein fortgeschrittenes Alter des nachziehenden Kindes einem Familiennachzug nicht entgegen. Im Fall Tuquabo, bei dem der Nachzug einer fast 16-jährigen Tochter beurteilt wurde, kam der EGMR zum Schluss, das fortgeschrittene Alter rechtfertige gegenüber dem Fall Şen, wo es um den Nachzug eines 9-jährigen Kindes ging, keine andere Würdigung. Betreffend die Verwurzelung des Kindes im Heimatland sowie die dortige Betreuungssituation stellte der EGMR im Fall Tuquabo fest, dass die Tochter aufgrund ihres Alters sprachlich und kulturell stark mit dem Heimatland verwurzelt war und dass nicht geltend gemacht wurde, die Verwandten könnten sie im Heimatland nicht mehr betreuen. Hingegen wurde ausgeführt, dass es für die Tochter aufgrund ihres Alters angemessener sei, bei ihrer Mutter zu wohnen. Begründet wurde dies im konkreten Fall damit, dass die Tochter durch die betreuende Grossmutter nicht mehr zur Schule geschickt worden sei, weil sie im Heimatland in heiratsfähigem Alter war. Die Mutter war damit nicht einverstanden, konnte jedoch aufgrund ihrer Abwesenheit nichts dagegen unternehmen (Fall Tuquabo, § 50).

Der EGMR hat im Fall Tuquabo zusammengefasst ausgeführt, dass die Mutter ihre Tochter allenfalls freiwillig im Heimatland zurückgelassen habe. Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Tochter bei Gesuchseinreichung bereits 15 Jahre alt war, von Verwandten aufgezogen wurde und seit mehreren Jahren von der Mutter getrennt lebte. Im Weiteren hielt der EGMR fest, dass die Tochter sprachlich und kulturell im Heimatland stark verwurzelt, eine Betreuung durch die Verwandten weiterhin möglich und ein Verbleib im Heimatland zumutbar war. Bei einer derartigen Sachlage wäre gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Anspruch auf Familiennachzug mangels faktisch vorrangiger familiärer Beziehung sowie Notwendigkeit zu verneinen. Demgegenüber gelangte der EGMR trotz dieser (an sich gegen einen Nachzug sprechenden) Argumente zum Schluss, der Familiennachzug müsse bewilligt werden.

Der Entscheid im Fall Tuquabo lässt keinen anderen Schluss zu, als dass der EGMR der Frage, ob es der um Nachzug ersuchenden Partei zumutbar ist, das Familienleben auch im Heimatland aufzubauen, grosse, wenn nicht gar zentrale, Bedeutung zumisst und im Falle einer Unzumutbarkeit von einem dementsprechend sehr grossen privaten Interesse an der Bewilligung des Familiennachzugs ausgeht.

In den Fällen Şen sowie Tuquabo erachtete es der EGMR für die um Nachzug ersuchende Partei als unzumutbar, ihre jeweilige Familie im Herkunftsland zusammenzuführen. Im Fall Şen wurde argumentiert, die Eltern lebten seit Jahren rechtmässig im Gastland und hätten dort zwei weitere Kinder geboren, welche, wenn überhaupt, nur wenig Bezug zum Herkunftsland hätten. Im Fall Tuquabo hatte die Mutter im Gastland erneut geheiratet und aus zweiter Ehe zwei weitere Kinder geboren, welche ebenfalls keinen nennenswerten Bezug zum Herkunftsland hatten. Überdies hatte die Mutter in der Zwischenzeit gar die Staatsbürgerschaft des Gastlandes erworben. Aus diesen Gründen kam der EGMR in beiden Fällen zum Schluss, dass die Bewilligung des Nachzugs der Entwicklung eines Familienlebens am Besten gerecht werde bzw. eine Zusammenführung der Familie im Ausland für die Betroffenen unzumutbar wäre und auch keine überwiegenden öffentlichen, insbesondere migrationspolitische, Inte-

ressen gegen die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sprechen würden.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der EGMR bei Anwendung von Art. 8 EMRK nicht zwischen intakten und getrennten Familien unterscheidet. Weiter verlangt er weder eine vorrangige Beziehung noch einen Nachweis zwingender Gründe für die Änderung der Betreuung. Auch fortgeschrittenes Alter, Verwurzelung im Heimatland sowie lange Dauer des Getrenntlebens stehen gemäss EGMR einem Familiennachzug nicht entgegen. Ausschlaggebend ist zum einen die Anerkennung, dass die Beziehung Eltern oder Elternteil zum Kind bereits eine Bindung schafft, die als Familienleben zu bezeichnen ist und welche durch spätere Ereignisse für gewöhnlich nicht gebrochen wird (Fall Gül, § 32; Fall Şen, § 28) und zum anderen, dass es der um Nachzug ersuchenden Partei nicht zumutbar ist, ins Herkunftsland zurückzukehren (Fall Şen, § 40 f.; Fall Tuquabo, § 47 f.). Der EGMR geht mit anderen Worten davon aus, dass eine Verletzung von Art. 8 EMRK vorliegt, wenn die um Nachzug ersuchende Partei, der eine Rückkehr ins Heimatland unter Würdigung ihrer gesamten Lebensumstände nicht zugemutet werden kann, vor die Wahl gestellt wird, entweder das in der neuen Heimat Erarbeitete aufzugeben oder ihre Kinder getrennt von ihr aufwachsen zu lassen (Fall Şen, § 41).

Ohne dies explizit zu erwähnen, erachtet der EGMR das öffentliche Interesse an der Bewilligungsverweigerung, welches einzig darin bestand, das (wirtschaftliche) Wohl des Landes sicherzustellen, gegenüber den privaten Interessen als weniger gewichtig.

6.4.4. Bei Prüfung und Gegenüberstellung der öffentlichen und privaten Interessen gilt es zudem Folgendes zu beachten. Wird ein Kriterium - wie zum Beispiel die Notwendigkeit des Nachzugs eines Kindes - untersucht, ist zunächst festzuhalten, ob dieses als Aspekt des öffentlichen Interesses an der Bewilligungsverweigerung oder als privates Interesse an der Bewilligungserteilung betrachtet wird. Bei den meisten Kriterien liegt die Zuteilung auf der Hand. Ergibt die konkrete Prüfung, dass entweder das öffentliche Interesse an einer Bewilligungsverweigerung oder das private Interesse an einer Bewilligungserteilung erhöht wird, ist dies in der Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen. Ergibt die konkrete Prüfung jedoch,

dass sich kein erhöhtes Interesse ableiten lässt, bleibt das Kriterium unberücksichtigt. Insofern ist auch verständlich, wenn der EGMR im Fall Tuquabo verschiedene potentielle private Interessen überprüft und diese als nicht entscheiderelevant bezeichnet. Selbst wenn sich z.B. der Familiennachzug aus Sicht des Kindes als nicht notwendig erweist, bedeutet dies einzig, dass sich aus dem Kriterium der Notwendigkeit nichts im Hinblick auf eine Erhöhung der privaten Interessen ableiten lässt. Dies ist solange nicht relevant, als aufgrund anderer privater Interessen an der Bewilligungserteilung kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung resultiert. Klarzustellen ist, dass für die Zulässigkeit der Bewilligungsverweigerung ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verweigerung bestehen muss und nicht erforderlich ist, dass für ein erfolgreiches Berufen auf Art. 8 EMRK ein überwiegendes privates Interesse nachgewiesen wird. Dies geht direkt aus Art. 8 Ziff. 2 EMRK hervor, denn eine zu ergreifende Massnahme kann nur dann als notwendig bezeichnet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Durchsetzung besteht.

6.5. Im vorliegenden Fall steht fest, dass dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden kann, die Schweiz zwecks Familienzusammenführung mit seiner Tochter zu verlassen und in sein Herkunftsland zurück zu kehren. Die Verweigerung des Familiennachzugs würde somit zu einer (weiter andauernden) Trennung des Beschwerdeführers und seiner Tochter führen, weshalb von einem sehr grossen privaten Interesse an der Bewilligung des Familiennachzugsgesuches auszugehen ist. Das gegenüberstehende öffentliche Interesse an der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung resultiert - wie in den Fällen Şen und Tuquabo - einzig in der Sicherstellung des (wirtschaftlichen) Wohles des Landes. Zwar ist dieses grundsätzlich zweifellos erheblich. Als "abstraktes" öffentliches Interesse hat es jedoch gegenüber konkreten privaten Interessen in den Hintergrund zu treten. Dies umso mehr, als mit einer geeigneten Migrationspolitik das wirtschaftliche Wohl des Landes genauso gut sichergestellt werden kann, ohne gegen die EMRK zu verstossen. Nicht in den Hintergrund treten müsste das öffentliche Interesse dann, wenn die Bewilligungsverweigerung z.B. aus der Straffälligkeit eines Betroffenen resultierte

und es darum ginge, die öffentliche Sicherheit vor einer konkreten Bedrohung zu schützen. Weitere Umstände, welche hier auf ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung hindeuten würden, sind weder ersichtlich noch werden solche durch die Vorinstanz angeführt.

6.6. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR besteht damit im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung.

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verweigerung des Familiennachzugs gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden ist. Hingegen verstösst sie gegen Art. 8 EMRK. Es stellt sich demnach die Frage, in welchem Verhältnis das nationale Recht zum Völkerrecht steht.

Wenn Bestimmungen des nationalen Rechts dem Völkerrecht widersprechen, geht das Völkerrecht grundsätzlich vor. Nationales Recht hat gegenüber entgegenstehendem Völkerrecht nur dann Vorrang, wenn der Gesetzgeber völkerrechtswidriges Landesrecht ausdrücklich in Kauf genommen hat. Landesrecht gilt im Weiteren nur dann als völkerrechtswidrig, wenn es nicht völkerrechtskonform ausgelegt werden kann.

Der in casu analog anwendbare Art. 17 Abs. 2 ANAG besagt, dass ledige Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung der Eltern haben, wenn sie mit ihnen zusammenwohnen. Diese Bestimmung ist - nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts - dem Wortlaut nach zwar auf den Nachzug von Kindern durch beide Elternteile zugeschnitten. Sie verbietet indes weder eine weitergehende Bewilligung von Familiennachzügen noch widerspricht sie dem Wortlaut von Art. 8 EMRK oder dessen Auslegung durch den EGMR. Eine völkerrechtskonforme Auslegung von Art. 17 Abs. 2 ANAG ist daher ohne Weiteres möglich, weshalb im konkreten Fall nicht von völkerrechtswidrigem Landesrecht gesprochen werden kann.

8. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK gutzuheissen, da in casu die Familienzusammenführung ausserhalb der Schweiz unzumutbar ist und für den mit der Bewilligungsverweigerung verbunde-

nen Eingriff in das Familienleben kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Ein Berufen auf Art. 8 EMRK kann dem Beschwerdeführer zudem auch aufgrund des im Laufe des Verfahrens überschrittenen 18. Altersjahrs der Tochter nicht verwehrt werden.

Das Migrationsamt ist unter diesen Umständen anzuweisen, das Familiennachzugsgesuch zu bewilligen und den Aufenthalt der Tochter des Beschwerdeführers zu regeln.

81 Familiennachzug; Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK

Verweigerung des Familiennachzuges i.c. gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden (Erw. II/3.4.).

Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Rechtsgut bejaht, da i.c. von den Betroffenen nicht verlangt werden kann, ihr Familienleben im Ausland zu führen (Erw. II/4.3.).

I.c. besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung (Erw. II/4.5. f.).

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR ist der Familiennachzug zu bewilligen (Erw. II/6.).

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 12. September 2006 in Sachen J.D. betreffend Familiennachzug (1-BE.2005.67).

Sachverhalt

A. Der Beschwerdeführer reiste am 12. Februar 1993 in die Schweiz ein. Er ist seit dem 5. Januar 2002 mit einer italienischen Staatsangehörigen verheiratet. Beide haben die Niederlassungsbewilligung EG/EFTA. Am 11. Oktober 2004 stellte er ein Familiennachzugsgesuch für seine aus einer früheren Beziehung stammende, in der Dominikanischen Republik lebende Tochter, die am 29. September 1992 geboren wurde. Das Migrationsamt, Sektion Einreise und Arbeit, lehnte das Gesuch mit Verfügung vom 6. Dezember 2004 ab.

B. Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer am 23. Dezember 2004 beim Rechtsdienst des Migrationsamtes (Vorin-

stanz) Einsprache, welche durch die Vorinstanz am 24. November 2005 abgewiesen wurde.

C. Mit Eingabe vom 19. Dezember 2005 erhob der Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Entscheid Beschwerde.

Aus den Erwägungen

II. 3.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer zwar über das formelle Sorgerecht verfügt, zwischen ihm und seiner Tochter jedoch faktisch keine vorrangige familiäre Beziehung im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht. Es ist erstellt, dass bisher eine altersadäquate Betreuung der Tochter des Beschwerdeführers durch die Grossmutter erfolgt ist und der Gesamteindruck der Tochter und ihrer Lebensumstände vor Ort als positiv zu bezeichnen ist. Eine Änderung der Betreuungssituation erscheint nicht notwendig. Unter diesen Umständen sind die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nach nationalem Recht nicht erfüllt.

(...)

4.3. Nachfolgend ist zu klären, ob die Verweigerung des Familiennachzugs effektiv zu einem Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben führt, was nicht der Fall wäre, wenn es den Betroffenen zumutbar ist, das Familienleben im Ausland zu führen.

Der Beschwerdeführer reiste im Februar 1993 in die Schweiz ein, wo er seither lebt. Im Januar 2002 heiratete er eine mit Niederlassungsbewilligung EG/EFTA in der Schweiz lebende italienische Staatsangehörige. Seit dem 2. Juni 2003 ist auch er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung EG/EFTA. Der Beschwerdeführer, der ausser der nachziehenden Tochter keine weiteren Kinder hat, lebt somit bereits seit über 13 Jahren in der Schweiz. In dieser Zeit hat er den Akten zufolge zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Auch beruflich sind er und seine Ehefrau gut integriert. Ob dem Beschwerdeführer nach einem derart langen Aufenthalt in der Schweiz eine Rückkehr in sein Heimatland noch zuzumuten ist, kann vorliegend

aufgrund seiner Heirat offen bleiben. Zwar ist die Ehefrau des Beschwerdeführers nicht Schweizerin, sondern Italienerin. Sie lebt jedoch seit Geburt in der Schweiz und ist hier aufgewachsen. Damit ist davon auszugehen, dass sie primär die Schweiz als ihre Heimat betrachtet. Jedenfalls geht aus den Akten nicht hervor, dass sie eine nennenswerte Verbindung zum Heimatland des Beschwerdeführers hätte. Unter diesen Gegebenheiten ist ihr eine Übersiedlung in die Dominikanische Republik nicht zuzumuten. Bei einer derartigen Sachlage wäre der Beschwerdeführer faktisch gezwungen, seine Ehefrau zu verlassen, um das Familienleben mit seiner Tochter zu führen. Es kann indessen von ihm nicht verlangt werden, dass er sich zwischen seiner Tochter und seiner Ehefrau entscheidet. Unter diesen Umständen ist dem Beschwerdeführer eine Rückkehr ins Heimatland zwecks Familienzusammenführung nicht zumutbar.

(...)

4.5. Im vorliegenden Fall steht fest, dass dem Beschwerdeführer nicht zugemutet werden kann, die Schweiz zwecks Familienzusammenführung mit seiner Tochter zu verlassen und in sein Herkunftsland zurückzukehren. Die Verweigerung des Familiennachzugs würde somit zu einer (weiter andauernden) Trennung des Beschwerdeführers und seiner Tochter führen, weshalb von einem sehr grossen privaten Interesse an der Bewilligung des Familiennachzugsgesuches auszugehen ist. Das gegenüberstehende öffentliche Interesse an der Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung resultiert - wie in den Fällen Şen und Tuquabo - einzig aus der Sicherstellung des (wirtschaftlichen) Wohles des Landes. Zwar ist dieses grundsätzlich zweifellos erheblich. Als "abstraktes" öffentliches Interesse hat es jedoch gegenüber konkreten privaten Interessen in den Hintergrund zu treten. Dies umso mehr, als mit einer geeigneten Migrationspolitik das wirtschaftliche Wohl des Landes genauso gut sichergestellt werden kann, ohne dass damit gegen die EMRK verstossen würde. Nicht in den Hintergrund treten müsste das öffentliche Interesse dann, wenn die Bewilligungsverweigerung z.B. aus der Straffälligkeit eines Betroffenen resultierte und es darum ginge, die öffentliche Sicherheit vor einer konkreten Bedrohung zu schützen. Weitere Umstände, welche hier auf ein erhöhtes öffentliches Interesse an der Bewilligungsver-

weigerung hindeuten würden, sind weder ersichtlich noch werden solche durch die Vorinstanz angeführt.

4.6. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR besteht damit im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verweigerung des Familiennachzugs gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden ist. Hingegen verstösst sie gegen Art. 8 EMRK. (...)

6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 8 EMRK gutzuheissen, da in casu die Familienzusammenführung ausserhalb der Schweiz unzumutbar ist und für den mit der Bewilligungsverweigerung verbundenen Eingriff in das Familienleben kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Das Migrationsamt ist unter diesen Umständen anzuweisen, das Familiennachzugsgesuch zu bewilligen und den Aufenthalt der Tochter des Beschwerdeführers zu regeln.

82 Familiennachzug; Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK

Die Verweigerung des Familiennachzuges stellt i.c. keinen Eingriff in das von Art. 8 EMRK geschützte Rechtsgut dar, da es den Betroffenen zumutbar ist, ihr Familienleben im Ausland zu führen (Erw. II./4.3.-5.).

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 12. September 2006 in Sachen K.S. betreffend Familiennachzug (1-BE.2006.5).

Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ersuchte am 24. November 2004 um Nachzug seines am 29. Juli 1994 adoptierten Sohnes, dessen Onkel er war. Der Sohn hielt sich bereits von April bis August 2002 im Rahmen eines bewilligten Familiennachzuges in der Schweiz auf und war im Besitze einer Niederlassungsbewilligung, welche nach seiner Ausreise wieder erloschen war. Das erneute Familiennachzugsgesuch

war mit Verfügung des Migrationsamtes vom 18. Februar 2005 abgelehnt worden, wogegen der Beschwerdeführer erfolglos Einsprache führte und am 9. Februar 2006 Beschwerde erhob.

Aus den Erwägungen

II. 4.3. Nachfolgend ist zu klären, ob die Verweigerung des Familiennachzugs effektiv zu einem Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben führt, was nicht der Fall wäre, wenn es den Betroffenen zumutbar ist, das Familienleben im Ausland zu führen.

Der Beschwerdeführer heiratete im April 1991 eine in der Schweiz lebende Landsfrau. Am 10. Mai 1991 zog er in die Schweiz nach, wo er seitdem lebt. Die erste Ehe des Beschwerdeführers wurde am 21. August 1997 – rechtskräftig seit 12. September 1997 – geschieden. Am 22. Oktober 1999 heiratete er in seiner Heimat erneut eine Landsfrau, die dem Beschwerdeführer am 21. November 2001 in die Schweiz nachfolgte. In der Folge gingen aus dieser zweiten Ehe zwei gemeinsame Kinder hervor, welche am 15. November 2002 bzw. 13. September 2004 in der Schweiz zur Welt kamen. Am 23. Februar 2001 erlangte der Beschwerdeführer die Niederlassungsbewilligung. Der Beschwerdeführer liess sich während seines Aufenthalts in der Schweiz verschiedentlich Verstösse gegen die Rechtsordnung zuschulden kommen, vorab Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, ferner Widerhandlungen gegen das ANAG, wiederholten Missbrauch der schweizerisch-deutschen Grenzkarte sowie einfache Körperverletzung. Seit 2003 betreiben der Beschwerdeführer und seine Ehefrau, zusätzlich zur Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers in einer Schokoladefabrik, eine Einzelfirma für Brautmode, wo die Ehefrau den Verkauf besorgt.

Der Beschwerdeführer lebt demnach seit über 15 Jahren in der Schweiz. Es stellt sich nun die Frage, ob es dem Beschwerdeführer unter diesen Umständen zumutbar ist, zwecks Familienzusammenführung in sein Heimatland zurückzukehren.

Der Beschwerdeführer reiste ursprünglich als Erwachsener im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz ein. Er hat demzufolge seine gesamte Kindheit und auch einen Teil des Erwachsenenlebens in seiner Heimat verbracht. Im Weiteren hält er sich gemäss eigenen Angaben regelmässig in seinem Heimatland auf. Er ist daher mit den heimatlichen Verhältnissen nach wie vor vertraut. In beruflicher Hinsicht ist der Beschwerdeführer zur Zeit integriert. Es sind jedoch keine Anzeichen dafür vorhanden, dass er seine berufliche Tätigkeit ausschliesslich in der Schweiz ausüben könnte. Weiter ist der Beschwerdeführer in der Schweiz wiederholt straffällig geworden, womit er in gesellschaftlicher Hinsicht nicht als gut integriert angesehen werden kann. Betreffend seine jetzige Ehefrau ist festzuhalten, dass sie ebenfalls aus dem Heimatland des Beschwerdeführers stammt und erst seit knapp fünf Jahren hier wohnt. Seine Kinder aus zweiter Ehe sind zwei und vier Jahre alt und damit in der Schweiz noch nicht eingeschult. Es ist unbestritten, dass es vor allem dem Beschwerdeführer nach derart langem Aufenthalt in der Schweiz nicht leicht fallen dürfte, in sein Heimatland überzusiedeln. Demgegenüber dürfte dies seiner Ehefrau nach lediglich knapp fünf Jahren leichter fallen. Seinen beiden Töchtern dürfte eine Übersiedlung ins Heimatland keine Probleme bereiten, da sie noch nicht einmal eingeschult sind und sich aufgrund ihres Alters fast ausschliesslich an ihren Eltern orientieren.

Nach dem Gesagten steht fest, dass eine Übersiedlung des Beschwerdeführers in sein Heimatland zwecks Familienzusammenführung mit grossem Aufwand verbunden ist. Es sind jedoch keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, welche eine solche als unzumutbar erscheinen lassen.

4.4. Nachdem es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, zwecks Zusammenführung seiner Familie ins Heimatland überzusiedeln, liegt kein Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Familienleben vor.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Verweigerung des Familiennachzuges gemäss nationalem Recht nicht zu beanstanden ist und auch vor Art. 8 EMRK standhält. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

- 83 Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung; Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK**
Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Rechtsgut i.c. verneint, da der Betroffene noch über eine Aufenthaltsberechtigung verfügt (Erw. II./5.).

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 22. September 2006 in Sachen A.N. betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (1-BE.2005.57).

Sachverhalt

A. Der Beschwerdeführer reiste am 29. Oktober 2000 in die Schweiz ein und ersuchte um Asyl. Mit Verfügung vom 5. April 2001 lehnte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF; heute Bundesamt für Migration [BFM]) das Asylgesuch ab und wies ihn aus der Schweiz weg. Da der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar erschien, ordnete das BFM gleichzeitig die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers an.

Am 30. November 2003 kam die Tochter des Beschwerdeführers zur Welt, welche er am 22. April 2004 als sein Kind anerkannte.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2005 ersuchte der Beschwerdeführer um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

Mit Verfügung vom 7. Juli 2005 verweigerte das Migrationsamt, Sektion Einreise und Arbeit, dem Beschwerdeführer die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung.

B. Gegen die Verfügung des Migrationsamtes erhob der Beschwerdeführer Einsprache.

Mit Verfügung vom 16. August 2005 hob das BFM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers auf und wies ihn an, bis 11. Oktober 2005 die Schweiz zu verlassen. Dagegen reichte der Beschwerdeführer am 15. September 2005 Beschwerde bei der schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) ein.

Am 29. August 2005 wies der Rechtsdienst des Migrationsamtes (Vorinstanz) die Einsprache des Beschwerdeführers ab.

C. Mit Eingabe vom 10. November 2005 erhob der Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Entscheid Beschwerde.

Aus den Erwägungen

II. 5.1. Zu prüfen bleibt, ob die Weigerung der Vorinstanz, das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Härtefallbewilligung dem zuständigen Bundesamt für Migration zur Zustimmung zu unterbreiten, vor Art. 8 EMRK standhält.

5.2. Art. 8 Ziff. 1 EMRK garantiert den Schutz des Familienlebens. Grundsätzlich umfasst der Schutzbereich von Art. 8 EMRK neben der eigentlichen Kernfamilie (Beziehungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern) auch die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern sowie die Beziehung zwischen Geschwistern. In ausländerrechtlichen Fällen gewährleistet Art. 8 Ziff. 1 EMRK gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte das Familienleben ausserhalb der Kernfamilie jedoch nur dann, wenn eine faktische Familien Einheit vorliegt, die zusätzliche Elemente einer Abhängigkeit aufweist, die über normale, gefühlsmässige Verbindungen hinausgehen (vgl. hierzu Niccolò Raselli / Cristina Hausammann, in: Uebersax/Münch/Geiser/Arnold, Ausländerrecht, Rz. 13.65).

Der Beschwerdeführer hat eine Tochter, welche Schweizer Bürgerin ist und mit der er eine - wenn auch beschränkte - Beziehung unterhält. Es liegt damit ein durch Art. 8 Ziffer 1 EMRK geschütztes Familienleben vor.

5.3. Fraglich ist, ob die Weigerung der Vorinstanz, das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Härtefallbewilligung dem zuständigen Bundesamt für Migration zur Zustimmung zu unterbreiten, den Schutzbereich von Art. 8 EMRK tangiert.

Die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers wurde im August 2005 aufgehoben, wogegen er bei der ARK Beschwerde einreichte. Der entsprechende Entscheid der ARK steht noch aus, wobei der Beschwerdeführer berechtigt ist, das Verfahren in der Schweiz abzuwarten. Er verfügt damit (noch) über eine Aufenthaltsberechtigung.

gung in der Schweiz und kann die Beziehung zu seiner Tochter trotz des abschlägigen Entscheides der Vorinstanz im bisherigen Umfang pflegen. Sein durch Art. 8 EMRK grundsätzlich geschütztes Familienleben wird damit nicht tangiert, weshalb sich eine weitergehende Prüfung erübrigt. Es wird Aufgabe der ARK sein, eine allfällige Verletzung von Art. 8 EMRK mit zu berücksichtigen.

Festzuhalten bleibt, dass aus Art. 8 EMRK kein Recht auf eine bestimmte Bewilligungsart abgeleitet werden kann. Entscheidend ist allein, dass - was vorliegend der Fall ist - der Ausländer faktisch die Möglichkeit hat, das Verhältnis zu seinen Familienangehörigen in angemessener Weise zu pflegen, wozu mit Blick auf Art. 8 EMRK jede Anwesenheitsberechtigung - insbesondere auch eine vorläufige Aufnahme - genügt, welche dies zulässt (vgl. BGE 126 II 335, E. 3a, mit Hinweisen).

Nach dem Gesagten steht fest, dass der Schutzbereich von Art. 8 Ziffer 1 EMRK im vorliegenden Fall nicht tangiert ist und kein Verstoss gegen Art. 8 EMRK vorliegt.

84 Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung

Bei der Beurteilung, ob einem Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden soll, dürfen auch Verurteilungen berücksichtigt werden, welche aus dem Strafregisterauszug wieder gelöscht wurden (Erw. II./4.3.4.). Liegt ein Fehlverhalten des Ausländers vor, ist bei Bemessung des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen, wie lange die Tat zurückliegt, ob sich der Betroffene vor und nach der Tat tadellos verhalten hat und wie lange er sich insgesamt in der Schweiz aufhält (Erw. II./4.4.1.).

Eine Härtefallbewilligung kann unter Umständen auch dann erteilt werden, wenn sich der Betroffene in den vorangehenden neun Jahren nicht deliktsfrei verhalten hat (Erw. II./4.5.).

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 3. März 2006 in Sachen U.R. betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (1-BE.2005.49).

Sachverhalt

A. Der Beschwerdeführer reiste am 13. März 1990 in die Schweiz ein und ersuchte am folgenden Tag um Asyl.

Mit Verfügung vom 16. Juli 1996 lehnte das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF; heute Bundesamt für Migration [BFM]) das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab, nahm ihn aber gleichzeitig vorläufig in der Schweiz auf.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Laufenburg vom 28. Juni 2001 wurde der Beschwerdeführer wegen einfacher Körperverletzung zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 8 Monaten, bei einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt.

Die Familie des Beschwerdeführers stellte am 15. März 2005 ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Mit Schreiben vom 4. Mai 2005 teilte das Migrationsamt, Sektion Einreise und Arbeit dem Beschwerdeführer mit, es sei bereit, seiner Ehefrau und seinen Kindern eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Hingegen wurde dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Vorstrafe die Aufenthaltsbewilligung verweigert.

Mit Verfügung vom 5. Juli 2005 lehnte das Migrationsamt, Sektion Einreise und Arbeit das Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ab.

B. Gegen die Verfügung des Migrationsamtes erhob der Beschwerdeführer am 25. Juli 2005 Einsprache, welche durch die Vorinstanz am 30. August 2005 abgewiesen wurde.

C. Mit Eingabe vom 21. September 2005 erhob der Beschwerdeführer gegen den vorinstanzlichen Entscheid Beschwerde.

Aus den Erwägungen

II. 4.3.4. Der Beschwerdeführer wurde am 28. Juni 2001 wegen einfacher Körperverletzung, begangen am 9. Juni 2000 zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt. Da es sich vorliegend um ein Delikt gegen Leib und Leben handelt und die Strafe von einer gewissen Tragweite ist, kann nicht mehr von einem nur ge-

ringfügigen Fehlverhalten gesprochen werden. Dass der entsprechende Strafregistereintrag inzwischen gelöscht ist, vermag an der rechtskräftigen und aktenkundigen Verurteilung nichts ändern. Es ist daher entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers zulässig, sein damaliges Fehlverhalten auch zum jetzigen Zeitpunkt noch zu berücksichtigen. Dem Beschwerdeführer ist somit das tadellose Verhalten abzusprechen. Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers im heutigen Zeitpunkt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung besteht.

4.4.1. Im Hinblick auf das öffentliche Interesse berücksichtige die Vorinstanz zu wenig, dass sich der Beschwerdeführer während seiner nun 16-jährigen Aufenthaltsdauer abgesehen von seinem Delikt im Sommer 2000 nichts hat zu Schulden kommen lassen. Der Beschwerdeführer hat sich somit zu Beginn seines Aufenthaltes während 10 Jahren tadellos verhalten. Im Weiteren sind seit der Tatbegehung mehr als 5 ½ Jahre verstrichen, während derer sich der Beschwerdeführer bewährt hat. Aufgrund dieser langen Zeit des Wohlverhaltens seit Begehung des Delikts ist davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer auch inskünftig wohl verhalten wird. Anders wäre die Situation zu beurteilen, wenn das Delikt erst kurze Zeit zurückliegen würde und noch nicht von einer Bewährung gesprochen werden könnte. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse an der Bewilligungsverweigerung, welches zum Zeitpunkt der Tatbegehung als gross einzustufen gewesen wäre, nun erheblich kleiner ist. Bei der Bemessung des öffentlichen Interesses an der Verweigerung der Härtefallbewilligung ist aus heutiger Sicht überdies nicht nur die Straftat und die seit der Tatbegehung verstrichene Zeit zu berücksichtigen, sondern auch die Tatsache, dass die Straftat innerhalb einer Zeitspanne von fast 16 Jahren ein einmaliges Vorkommnis darstellt. Nach dem Gesagten besteht daher nur noch ein marginales öffentliches Interesse an der Bewilligungsverweigerung.

(...)

4.5. (...) Klarzustellen bleibt, dass das Migrationsamt zu Unrecht davon ausging, die Erteilung einer Härtefallbewilligung könne erst nach neun Jahren deliktfreien Verhaltens erfolgen. Im Extremfall

würde dies bedeuten, dass ein Betroffener, der sich im neunten Jahr etwas zu Schulden kommen lässt, erst nach 18-jährigem Aufenthalt in der Schweiz eine Härtefallbewilligung beantragen könnte. Diese Auffassung wird - wie die vorgenommene Interessenabwägung gezeigt hat - den Umständen des Einzelfalles nicht gerecht.

85 Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung

Die Auflage des Zusammenlebens in ehelicher Gemeinschaft stellt eine zulässige "Bedingung" im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG dar. Eine Aufenthaltsbewilligung darf grundsätzlich widerrufen oder nicht mehr verlängert werden, wenn diese Auflage nicht mehr erfüllt ist (Erw. II./2.2.-2.6.).

Die Verhältnismässigkeit eines Widerrufs einer Aufenthaltsbewilligung ist dann zu prüfen, wenn der Ausreisezeitpunkt vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung terminiert wird (Erw. II./4.1.-4.4.).

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 24. November 2006 in Sachen B.G. betreffend Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung (1-BE.2006.23).

Aus den Erwägungen

II. 2.2. Dem Beschwerdeführer wurde am 4. Februar 2005 gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ANAG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Diese wurde am 1. Dezember 2005 bis zum 31. Januar 2007 verlängert. Der Beschwerdeführer wurde im Bewilligungsverfahren mit Schreiben des Migrationsamtes vom 4. Februar 2005 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ihm die Aufenthaltsbewilligung unter der Bedingung des Zusammenlebens mit seiner Ehefrau erteilt und widerrufen oder nicht mehr verlängert werde, sobald diese Bedingung nicht oder nicht mehr restlos erfüllt sei. Der Beschwerdeführer erklärte am 11. Februar 2005 mit seiner Unterschrift, diese Bedingung zur Kenntnis genommen zu haben. Am 9. November 2005 trennten sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau und wohnen seither nicht mehr zusammen. Hierauf verfügte das Migrati-

onsamt am 27. April 2006 gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung.

2.3. Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 ANAG kann eine Aufenthaltsbewilligung mit Bedingungen verbunden werden. Wird eine Bedingung nicht (mehr) erfüllt, kann die Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG widerrufen werden. Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Bedingung des ehelichen Zusammenlebens, unter welcher dem Beschwerdeführer die Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, eine Bedingung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG darstellt und ein Widerruf damit grundsätzlich zulässig ist.

2.4. Zunächst ist zu klären, ob die "Bedingung" des Zusammenlebens, welche das Migrationsamt an die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung knüpft, eine Bedingung im Rechtssinne und insbesondere im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG darstellt.

2.4.1. Nach der herrschenden Lehre liegt eine Bedingung dann vor, wenn die Rechtswirksamkeit einer Verfügung von einem künftigen ungewissen Ereignis abhängig gemacht wird. Man unterscheidet zwischen Suspensivbedingungen, bei denen die Rechtswirksamkeit der Verfügung erst eintritt, wenn die Bedingung erfüllt ist und Resolutivbedingungen, bei denen die Rechtswirksamkeit der Verfügung mit Eintritt der Bedingung endet (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, Basel/Genf/St. Gallen/Zürich 2006, S. 190, Rz. 907 f.). Formell zeichnet sich eine Bedingung (etwa gegenüber einer gesetzlichen Voraussetzung, welche unmittelbar gilt) dadurch aus, dass sie in der zugehörigen Verfügung ausdrücklich vermerkt wird (vgl. Rahel Küttel, in: Patricia Schiess Rütimann [Hg.], Schweizerisches Ausländerrecht in Bewegung?, S. 43).

Demgegenüber stellt eine Auflage eine mit einer Verfügung verbundene zusätzliche Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen dar. Von der Bedingung unterscheidet sich die Auflage dadurch, dass die Rechtswirksamkeit der Verfügung nicht davon abhängt, ob die Auflage erfüllt wird oder nicht. Wird die Auflage nicht (mehr) erfüllt, berührt dies nicht die Gültigkeit der Verfügung, kann aber einen Grund für den Widerruf der Verfügung darstellen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., S. 190 f., Rz. 913 f.).

2.4.2. In der Lehre wird eingeräumt, dass die in der Praxis verwendete Terminologie an Klarheit zu wünschen übrig lasse. Häufig werde als Bedingung bezeichnet, was in Tat und Wahrheit eine Auflage darstelle. Ob eine Bedingung oder eine Auflage vorliege, sei nicht nach der Bezeichnung sondern nach dem Sinn und Zweck zu beurteilen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., S. 191, Rz. 915).

Der Bedingungs-begriff von Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG wird in Art. 10 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) vom 1. März 1949 definiert. Als an Aufenthaltsbewilligungen geknüpfte "Bedingungen" gelten danach die "vom Ausländer im Bewilligungsverfahren übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen, besonders über den Zweck des Aufenthaltes".

Der Beschwerdeführer unterzeichnete am 11. Februar 2005 im Rahmen der Bewilligungserteilung eine Erklärung, wonach er von der "Bedingung" des ehelichen Zusammenlebens Kenntnis genommen habe. Damit liegt im Sinne von Art. 10 Abs. 3 ANAV eine "Bedingung" vor.

In casu erteilte das Migrationsamt dem Beschwerdeführer mit sofortiger Rechtswirkung eine Aufenthaltsbewilligung, stellte aber zugleich ausdrücklich deren Nichtverlängerung bzw. Widerruf für den Fall der Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens in Aussicht.

Da bei Eintritt bzw. bei Wegfall der "Bedingung" die Rechtswirksamkeit der Verfügung demzufolge weder eintritt noch endet, sondern - insbesondere bei Wegfall der "Bedingung" - der Widerruf der Verfügung ausgesprochen werden kann, handelt es sich hierbei gemäss herrschender Lehre - entgegen der verwendeten Terminologie - nicht um eine Bedingung sondern vielmehr um eine Auflage.

Unter diesen Umständen steht fest, dass in Art. 5 und 9 ANAG sowie in Art. 10 ANAV zwar der Begriff der "Bedingung" verwendet wird, jedoch als "Auflage" zu verstehen ist.

2.4.3. Bei genauerer Betrachtung der Legaldefinition der "Bedingung" nach Art. 10 Abs. 3 ANAV erweist sich diese als zu wenig präzise. Für die grundsätzliche Zulässigkeit eines Widerrufs nach Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG kann es nicht allein darauf ankommen, ob der betroffene Ausländer eine Verpflichtung übernommen bzw. eine

Erklärung abgegeben hat. Massgebend ist auch, ob die dem Betroffenen auferlegte "Bedingung" im Einzelfall als zulässig bezeichnet werden kann. Dabei ist zu klären, welchen inhaltlichen Anforderungen diese Verpflichtungen und Erklärungen genügen müssen, um generell als zulässige "Bedingung" zu gelten. Soweit Art. 10 Abs. 3 ANAV hierzu nichts zu entnehmen ist, ist auf die in Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückzugreifen.

2.5. Eine Bedingung (bzw. richtigerweise Auflage) im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG stellt eine Nebenbestimmung einer Verfügung dar. Sie bezweckt, die durch die Verfügung begründeten Pflichten und Rechte genauer zu umschreiben und entsprechend den konkreten Umständen auszugestalten (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., S. 189, Rz. 901). Voraussetzung für den Erlass einer Nebenbestimmung ist das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes. Konkret genügt es für die Zulässigkeit der Nebenbestimmung, wenn sich diese aus dem mit dem Gesetz verfolgten Zweck ergibt. Eine Bewilligung kann im Sinne einer mildernden Massnahme namentlich dann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn die Bewilligung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen auch verweigert werden könnte. Schliesslich müssen Nebenbestimmungen die Voraussetzungen der Eignung, Erforderlichkeit sowie der Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung (Zumutbarkeit) erfüllen (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., S. 191 f., Rz. 918 ff.). Unzulässig sind dagegen sachfremde Auflagen. Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Auflage des Zusammenlebens diesen Anforderungen genügt.

2.5.1. Dass mit Art. 5 bzw. 9 ANAG dem Legalitätsprinzip entsprochen wird, steht ausser Zweifel und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Gleiches gilt für die Frage, ob die Auflage des ehelichen Zusammenlebens sachgerecht und sachbezogen ist, da bereits Art. 17 Abs. 2 ANAG das eheliche Zusammenwohnen als gesetzliche Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung definiert.

2.5.2. Die Auflage des ehelichen Zusammenwohnens muss schliesslich verhältnismässig sein. Die Frage nach der Eignung der Auflage bestimmt sich nach dem Gesetzeszweck. Die ausländer-

rechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug bezwecken einerseits, den betroffenen Ausländern die Fortführung ihrer Familiengemeinschaft in der Schweiz zu ermöglichen. Andererseits soll verhindert werden, dass Nachzuziehende unter dem Titel des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, ohne effektiv in Familiengemeinschaft in der Schweiz zusammenleben zu wollen. Die Auflage des Zusammenlebens in ehelicher Gemeinschaft erweist sich damit als geeignete Massnahme der Missbrauchsverhinderung.

Es stellt sich weiter die Frage, ob die Auferlegung der Auflage auch erforderlich sei. Die Auflage, mit dem Ehegatten in tatsächlicher Lebensgemeinschaft zusammenzuwohnen, stellt zweifellos einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Ausländer dar. Dennoch ist eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme nicht ersichtlich, wenn mit verhältnismässigem Aufwand überprüfbar bleiben soll, ob die Einreise auch tatsächlich zum Zweck des ehelichen Zusammenlebens erfolgte.

Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit erscheint die Auflage des tatsächlichen Zusammenlebens zwar nicht ganz unproblematisch. Insgesamt ist aber der Missbrauchsbekämpfung im Bereich des Familiennachzugs ein grösseres öffentliches Interesse beizumessen als dem privaten Interesse der betroffenen Ausländer an uneingeschränkter Lebens- und Beziehungsgestaltung. Dies umso mehr, als die mit der Auflage verbundene Einschränkung befristet ist: Sobald der Ehegatte eines mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz lebenden Ausländers eine eigenständige Niederlassungsbewilligung erwirbt, nach Art. 17 Abs. 2 ANAG also nach ordnungsgemäsem und ununterbrochenem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz, können die Ehegatten unbeschadet ihrer Aufenthaltsrechte getrennten Wohnsitz nehmen.

2.5.3. Unter diesen Umständen steht fest, dass sich die Auflage des Zusammenlebens in ehelicher Gemeinschaft sowohl auf eine gesetzliche Grundlage stützen kann als auch grundsätzlich verhältnismässig ist.

2.6. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Auflage des Zusammenlebens in ehelicher Gemeinschaft eine "Bedingung" im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG darstellt und das Migrationsamt die

Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers in zulässiger Weise mit der "Bedingung" des Zusammenlebens verbunden hat. Nachdem die Ehegatten getrennt leben, ist diese "Bedingung" nicht mehr erfüllt. Damit erweist sich die Rechtsfolge des Widerrufs als grundsätzlich zulässig.

(...)

4.1. Bei Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung bezieht sich das behördliche Ermessen einzig auf die Frage, ob die damit verbundene Wegweisung als solche angemessen ist, insbesondere, ob sie einen Härtefall begründet. Insoweit der Beschwerdeführer die Wegweisung als solche beanstandet, ist die Beschwerde mit Verweis auf die vorstehenden Erwägungen ("Härtefallprüfung") abzuweisen.

4.2.1. Anders verhält es sich, wenn die Fremdenpolizeibehörde eine Aufenthaltsbewilligung widerruft. Gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b ANAG ist die Behörde zwar grundsätzlich berechtigt, eine Aufenthaltsbewilligung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes zu widerrufen. Nachdem die genannte Bestimmung aber als "Kann-Vorschrift" formuliert wurde, gewährt sie den Behörden einen Ermessensspielraum für den Entscheid im Einzelfall. In ihrem Rechtsfolgeermessen sind die Behörden indessen nicht frei, sondern haben sich insbesondere von den verfassungsmässigen Grundsätzen der Rechtsgleichheit, der Verhältnismässigkeit sowie der Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen leiten zu lassen (Häfelin/Müller/ Uhlmann, a.a.O., S. 93, Rz. 441).

Der Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung stellt dann eine schärfere Massnahme als deren blosser Nichtverlängerung dar, wenn der mit dem Widerruf festzulegende Ausreisezeitpunkt vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung terminiert wird. In solchen Fällen ist die Behörde verpflichtet, die Verhältnismässigkeit des Widerrufs auch in Bezug auf die mildere Massnahme der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu prüfen.

4.2.2. Zwar ist dem vorinstanzliche Entscheid nicht explizit zu entnehmen, ob der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung auch in Bezug auf deren Nichtverlängerung als verhältnismässig erachtet wurde. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich das Migrationsamt bei

seiner Entscheidungsfindung nicht von entsprechenden Überlegungen leiten liess. Nachdem vor Rekursgericht gemäss § 9 Abs. 2 lit. a EGAR lediglich Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gerügt werden kann, steht dem Rekursgericht auch bezüglich des Rechtsfolgeermessens nur eine eingeschränkte Kognition zu. Nachfolgend ist deshalb einzig zu prüfen, ob die Anordnung des Widerrufs der Aufenthaltsbewilligung in Bezug auf das Absehen von einer Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung einem Ermessensmissbrauch darstellt.

4.3.1. Im vorliegenden Fall wurde dem Beschwerdeführer erstmals am 4. Februar 2005 eine bis 31. Januar 2006 gültige Aufenthaltsbewilligung erteilt. Am 1. Dezember 2005 verlängerte das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung bis zum 31. Januar 2007. Dies, obschon der Beschwerdeführer seit dem 9. November 2005 von seiner Ehefrau getrennt gelebt hatte. Am 23. März 2006 wurde dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör betreffend Wegweisung aus der Schweiz wegen Getrenntlebens gewährt und am 27. April 2006 verfügte das Migrationsamt den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung und ordnete an, der Beschwerdeführer habe die Schweiz 60 Tage nach Rechtskraft der Verfügung zu verlassen. Unter Berücksichtigung des Empfangs der Verfügung und der 20-tägigen Rechtsmittelfrist hätte der Beschwerdeführer die Schweiz somit frühestens per 17. Juli 2006 verlassen müssen.

4.3.2. Der Beschwerdeführer rügt, die ihm eingeräumte Frist zum Verlassen der Schweiz sei zu knapp bemessen gewesen. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdeführer wusste, dass sein Aufenthaltsrecht in der Schweiz vom Zusammenleben mit seiner Ehefrau abhängt. Seit der Trennung von seiner Ehefrau im November 2005 musste er damit rechnen, dass das Migrationsamt den Widerruf seiner Verfügung aussprechen würde. Zweifellos bewusst wurde ihm dies Ende März 2006, als ihm das Migrationsamt des rechtliche Gehör betreffend Wegweisung gewährte. Er hatte demnach auf jeden Fall vier Monate Zeit, sich auf die bevorstehende Wegweisung einzustellen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der offensichtlich bestehenden ehelichen Probleme auch nicht darauf ver-

trauen durfte, die Trennung sei nur von kurzer Dauer und das eheliche Zusammenleben werde in absehbarer Zeit wieder aufgenommen.

4.3.3. Der Beschwerdeführer rügt weiter, ein Widerruf dürfe nur dann ausgesprochen werden, wenn dafür eine gewisse Dringlichkeit bestehe. Richtig ist, dass sich das Migrationsamt bei der Anordnung eines Widerrufs einer Aufenthaltsbewilligung von sachlichen Überlegungen leiten lassen muss. Dass dem in casu nicht so war, ist nicht ersichtlich. Zwar trifft es zu, dass das Migrationsamt in Fällen wie dem vorliegenden nach einer Aufgabe des ehelichen Zusammenlebens oft die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung verfügt. Dies bedeutet aber nicht, dass ein Widerruf unzulässig wäre. Liegt der Zeitpunkt des Widerrufs wie hier mehrere Monate vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung, ist der Widerruf jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn das Migrationsamt dem Interesse des Betroffenen an einer geordneten Ausreise durch Ansetzung einer - wie hier - angemessenen Ausreisefrist Rechnung trägt. Inwiefern zusätzlich eine gewisse Dringlichkeit bestehen müsste, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch ist es sonst ersichtlich.

Nachdem der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung im vorliegenden Fall bereits nach einem Aufenthalt von wenig mehr als einem Jahr erfolgte, kann auch keine Rede davon sein, der Widerruf sei im Verhältnis zur bisherigen Aufenthaltsdauer als unverhältnismässig zu bezeichnen.

4.4. Damit ist festzuhalten, dass der Widerruf der Aufenthaltsbewilligung auch in Bezug auf die mildere Massnahme der Nichtverlängerung verhältnismässig ist.

**86 Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung
Unzulässiger Entzug der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdeverfahren, da keine wichtigen Gründe im Sinne von § 44 Abs. 1 VRPG vorliegen (Erw. II).**

Aus dem Entscheid des Rekursgerichts im Ausländerrecht vom 22. September 2006 in Sachen M.C. betreffend Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (1-BE.2006.38).

Sachverhalt

A. Der Bruder der Beschwerdeführerin lebt mit Niederlassungsbewilligung in der Schweiz und hat zwei Kinder (geb. 2004 und 2005). Nachdem seine Ehefrau und Mutter der Kinder unmittelbar nach der Geburt des zweiten Kindes verstarb, erteilte das Migrationsamt des Kantons Aargau der Beschwerdeführerin die Bewilligung zu einem maximal sechsmonatigen Besuchsaufenthalt in der Schweiz, damit diese für die beiden Kinder ihres Bruders sorgen konnte.

Die Beschwerdeführerin reiste am 28. Januar 2006 in die Schweiz ein. Am 21. Juni 2006 ersuchte sie um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und führte zur Begründung aus, die Situation habe sich in der Zwischenzeit noch nicht stabilisiert und die Kinder seien nach wie vor auf ihre Betreuung angewiesen. Mit Verfügung vom 17. August 2006 lehnte das Migrationsamt das Gesuch ab, ordnete an, die Beschwerdeführerin habe die Schweiz bis zum 15. September 2006 zu verlassen und entzog einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung.

B. Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin am 6. September 2006 Einsprache.

C. Mit Zwischenentscheid vom 13. September 2006 wies der Rechtsdienst des Migrationsamtes den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Einsprache ab.

D. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 14. September 2006 (Posteingang am 15. September 2006) Beschwerde.

Aus den Erwägungen

II. 1. Gemäss § 44 Abs. 1 VRPG hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn nicht durch besondere Vorschrift oder aus wichtigen Gründen in den angefochtenen Verfügungen und Entscheiden selbst etwas anderes bestimmt wird. Das bedeutet, dass die im Dispositiv der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheids angeordnete Rechtsfolge keine Wirkung entfaltet; die Wirksamkeit wird aufgeschoben. Die aufschiebende Wirkung ist ein

notwendiges Institut des Prozessrechts, um wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. Indem die Durchsetzbarkeit der Verfügung im Rechtsmittelverfahren gehemmt wird, kann verhindert werden, dass durch den vorzeitigen Vollzug rechtliche oder tatsächliche Präjudizien geschaffen werden. Die Entscheidungsfreiheit der Beschwerdeinstanz und die Realisierbarkeit des Verfahrensergebnisses werden gewahrt (Michael Merker, Rz 5 und 6 zu § 44; Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 242 f.).

2.1. Die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren ist die Regel, ihr Entzug die Ausnahme. Das Gesetz will, dass das im Interesse der Betroffenen eingerichtete Rechtsschutzverfahren nicht durch vorzeitigen behördlichen Vollzug seines Sinnes beraubt wird. Die Verwaltung kann ihre Anordnungen einseitig und verbindlich erlassen und vollstrecken; diese Vorrangstellung soll während der Dauer des Beschwerdeverfahrens durch ein Gleichgewicht zwischen Verwaltung und Rechtsuchenden abgelöst werden (AGVE 1988, S. 415).

2.2. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann durch die verfügende Behörde im angefochtenen Entscheid (§ 44 Abs. 1 VRPG) oder durch die Rechtsmittelinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen (§ 44 Abs. 2 VRPG) angeordnet werden. Voraussetzung für den Entzug ist jedoch das Vorliegen wichtiger Gründe (§ 44 Abs. 1 VRPG). Dabei ist zu beachten, dass die Kriterien, an denen die Zulässigkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung zu messen sind, nicht identisch mit jenen sind, welche die angefochtene Verfügung verursacht haben. Es ist somit nicht zulässig, den Entzug der aufschiebenden Wirkung ausschliesslich mit denselben Argumenten zu begründen, die zum Erlass der angefochtenen Verfügung geführt haben. Da jede behördliche Anordnung im öffentlichen Interesse liegen muss, reicht das öffentliche Interesse an der Anordnung selbst nicht aus, sonst würde § 44 Abs. 1 VRPG (Grundsatz der aufschiebenden Wirkung) keinen Sinn machen (Merker, Rz 29 zu § 44; Zwischenentscheid des Rekursgerichts vom 21. August 1998, BE.98.00042, E. 4c und Zwischenentscheid des Rekursgerichts vom 9. April 1999, BE.99.00010, E. 4c). In Übereinstimmung mit der Lehre und dem Bundesgericht geht auch das Rekursgericht davon

aus, dass die Erfolgsaussichten im Hauptverfahren bei gewisser Eindeutigkeit berücksichtigt werden dürfen (BGE 110 V 40 E. 5b S. 45, 105 V 266 E. 2 S. 268 f.; Gygi, S. 244; Merker, Rz 30 zu § 44; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Auflage, Zürich 1998, Rz 650; Zwischenentscheid des Rekursgerichts vom 21. August 1998, BE.98.00042, E. 3b). Allerdings wird eine zuverlässige Einschätzung des Prozessausgangs im Zeitpunkt des Entscheids des Rekursgerichts oder in dringlichen Fällen dessen Instruktionsrichters über die aufschiebende Wirkung aufgrund der häufig noch nicht komplett vorliegenden Akten gar nicht möglich sein.

2.3. Das Vorliegen wichtiger Gründe und die Notwendigkeit einer Interessenabwägung sind auch im Beschwerdeverfahren zu beachten, wenn die Beschwerdeinstanz gestützt auf § 44 Abs. 2 VRPG die aufschiebende Wirkung entziehen will beziehungsweise ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder um Anordnung anderer vorsorglichen Massnahmen zu beurteilen hat (vgl. auch BGE 117 V 185 E. 2b S. 191). Hier wie dort kommt also dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besondere Bedeutung zu (vgl. auch Gerold Steinmann, *Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsbeschwerdeverfahren und im Verwaltungsgerichtsverfahren*, ZBl 94 [1993] S. 150).

3. Wie das Rekursgericht bereits früher festhielt, ist der generelle Entzug der aufschiebenden Wirkung mit der Pauschalbegründung, andernfalls werde der Zweck des Fremdenrechts (Fernhaltung unerwünschter Personen, Verhinderung der Überfremdung, Stabilisierung des Arbeitsmarkts und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit) durch systematisches Ausnützen der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel zumindest zeitweilig vereitelt, unzulässig (vgl. Zwischenentscheid des Rekursgerichts vom 21. August 1998, BE.98.00042, E. 4c und Zwischenentscheid des Rekursgerichts vom 9. April 1999, BE.99.00010, E. 4c). Der Umstand, dass eine Beschwerde offensichtlich nur geführt wird, um in den Genuss der aufschiebenden Wirkung zu gelangen, kann aber beim Entscheid über den vorsorglichen Rechtsschutz berücksichtigt werden, wenn das Anliegen des Beschwerdeführers offensichtlich aussichtslos ist.

4. Im konkreten Fall ist der ursprünglichen Verfügung des Migrationsamtes bezüglich des Entzugs der aufschiebenden Wirkung lediglich zu entnehmen, dass der Bruder der Beschwerdeführerin unterschriftlich versichert habe, die Beschwerdeführerin werde ordnungsgemäss ausreisen und kein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung einreichen. Mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung solle eine künstliche Verlängerung des Aufenthalts verhindert und ein Missbrauch des Härtefallverfahrens bekämpft werden.

In ihrem Zwischenentscheid geht die Vorinstanz davon aus, es bestehe ein grosses öffentliches Interesse, dass ausländische Besucher nach Ablauf der bewilligten Aufenthaltsdauer die Schweiz umgehend verlassen würden. Im vorliegenden Fall gelte dies umso mehr, als der Bruder versprochen habe, dass die Beschwerdeführerin spätestens nach sechs Monaten wieder ausreisen und keine Verlängerung beantragen werde. Dieses öffentliche Interesse überwiege die privaten Interessen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, weil der Bruder der Beschwerdeführerin keine Beweismittel bebringe oder benenne, die belegen würden, dass er im letzten Halbjahr erfolglos alle zumutbaren Anstrengungen unternommen habe, um die Kinderbetreuung anderweitig zu organisieren.

Weder die Erwägungen des Migrationsamtes noch diejenigen der Vorinstanz stellen eine korrekte Interessenabwägung dar. Das Migrationsamt erwähnt nicht einmal, dass die Beschwerdeführerin private Interessen an einem vorübergehenden Verbleib in der Schweiz für die Dauer des Beschwerdeverfahrens haben könnte. Demgegenüber spricht die Vorinstanz zwar davon, dass das öffentliche Interesse am Wegweisungsvollzug den privaten Interessen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vorgehe. Sie unterlässt es jedoch, die privaten Interessen zu benennen, geschweige denn zu gewichten. Bei korrekter Abwägung der Interessen hätten sich die Vorinstanzen zumindest mit der kurzfristigen Betreuungssituation der Kinder auseinandersetzen müssen. Erst danach hätte festgestellt werden können, ob effektiv ein überwiegendes öffentliches Interesse den Entzug der aufschiebenden Wirkung und damit die sofortige Ausreise gerechtfertigt bzw. verhältnismässig erscheinen lässt.

Inwiefern die von der Vorinstanz angeführten Umstände überhaupt einen wichtigen Grund im Sinne von § 44 VRPG darstellen, wurde ebenfalls nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich, nachdem die Beschwerdeführerin sich offenbar nichts hat zuschulden kommen lassen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Sozialbehörden und Abklärung der aktuellen Familienverhältnisse (insbesondere Arbeitssituation des Vaters der Kinder) wäre überdies zu prüfen gewesen, ob ein weiterer zumindest vorübergehender Verbleib der Beschwerdeführerin nicht auch geradezu im öffentlichen Interesse liegt. Jedenfalls genügt es nicht, erst nach Entzug der aufschiebenden Wirkung mit den entsprechenden Behörden Kontakt aufzunehmen und den Betroffenen sodann ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs im nachhinein vorzuwerfen, sie hätten sich nur ungenügend um eine alternative Betreuungsmöglichkeit bemüht, weshalb auch kein privates Interesse am weiteren Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz für die Dauer des Beschwerdeverfahrens bestehe.

Nach dem Gesagten ist nicht dargetan, dass für den Entzug der aufschiebenden Wirkung wichtige Gründe im Sinne von § 44 Abs. 1 VRPG vorliegen und zudem ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Ausreise der Beschwerdeführerin besteht. Unter diesen Umständen ist die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen und es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin berechtigt ist, den Ausgang des Beschwerdeverfahrens in der Schweiz abzuwarten.

Personalrekursgericht

I. Auflösung Anstellungsverhältnis

- 87 **Kommunales Dienstverhältnis. Begehren um Entschädigung wegen unrechtmässiger Kündigung**
- **Durch Auslegung ergibt sich, dass in concreto von einer vertraglichen Anstellung auszugehen ist (Erw. 2). Entsprechend stellt die Kündigung keine Verfügung, sondern eine vertragliche Erklärung dar. Das Begehren um Zusprechung einer Entschädigung aufgrund einer unrechtmässigen Kündigung ist folglich im Klageverfahren zu beurteilen (Erw. 3).**
 - **Es besteht im vorliegenden Fall keine gesetzliche Bestimmung, welche abweichend von § 78a VRPG die Geltendmachung der Entschädigungsforderung innert bestimmter Frist vorschreiben würde; eine analoge Anwendung von § 37 PersG ist ausgeschlossen (Erw.4).**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 2. März 2006 in Sachen E. gegen Einwohnergemeinde M. (2-BE.2005.50012).

Aus den Erwägungen

2.

2.1. Dem Schreiben des Gemeinderates M. vom 27. August 2003, welches die Grundlage des Dienstverhältnisses bildete, lässt sich nicht entnehmen, ob es sich um eine Verfügung oder um einen Vertrag handelt. Die gewählten Formulierungen sind widersprüchlich. Für das Vorliegen einer Verfügung sprechen insbesondere der Begriff "gewählt" sowie die Aufforderung, die "Annahme der Anstellung" zu erklären (und nicht etwa den Vertrag zu unterschreiben). Auf einen Vertrag weist demgegenüber der Begriff "Vereinbarung" hin, ebenso der – allerdings bloss im Zusammenhang mit der Aufzählung der Beilagen erwähnte – Ausdruck "Anstellungsvertrag".

2.2. Im Schreiben an den Kläger vom 14. September 2005 (Begründung der Kündigung) führte der Gemeinderat M. sinngemäss aus, auf eine Rechtsmittelbelehrung sei in der Kündigung vom 16. August 2005 verzichtet worden, da sie bei Streitigkeiten aus Vertrag nicht zwingend sei. Auch in der Vernehmlassung vom 23. Januar 2006 stellte sich die Beklagte auf den Standpunkt, es sei zwischen den Parteien ein vertragliches Verhältnis abgeschlossen worden.

Soweit erkennbar hat sich der Kläger bis dato nie explizit zur Rechtsnatur der Anstellung geäussert.

2.3. Gemäss § 4 Satz 1 des Personalreglements der Einwohnergemeinde M. vom 29. Mai 2000 (Personalreglement) ist das Dienstverhältnis des ständigen Personals öffentlichrechtlicher Natur. "Es wird durch die Wahl und deren Annahme oder durch den Anstellungsvertrag begründet" (Satz 2).

Weder aus § 4 noch aus einer anderen Bestimmung des Personalreglements lassen sich schlüssige Anhaltspunkte dafür entnehmen, ob in der Regel eine Anstellung mittels (Wahl-)Verfügung oder mittels Vertrag erfolgt. §§ 5 und 7 Personalreglement legen primär die Zuständigkeit für die Anstellung bzw. die Dauer des Dienstverhältnisses fest. In Bezug auf die Grundlage der Anstellung sind die beiden Bestimmungen wenig aussagekräftig: § 5 Personalreglement deutet eher darauf hin, dass in der Regel eine Anstellung mittels Verfügung erfolgt ("gewählt"), § 7 Personalreglement lässt eher darauf schliessen, dass nur in Bezug auf Beamte Wahlen vorgenommen werden.

2.4. Gemäss § 50 GG sind bei allfälligen Lücken des kommunalen Dienst- und Besoldungsreglements die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Personalrechts anwendbar. § 3 Abs. 1 PersG hält den Grundsatz fest, dass die Arbeitsverhältnisse zwischen dem Kanton und seinem Personal auf Vertrag beruhen.

Da das Personalreglement die Anstellung mittels Verfügung sowie diejenige mittels Vertrag gleichwertig behandelt (vgl. Erw. 2.3 hievore), ist gestützt auf § 50 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PersG im Regelfall von einem Vertrag auszugehen. Dies gilt mithin auch im konkreten Fall, da sich aus dem Schreiben des Gemeinderates vom

27. August 2003 keine schlüssigen Indizien für eine Anstellung mittels Verfügung ergeben (vgl. Erw. 2.1 hievor).

3.

3.1. Das Personalreglement enthält keine Angaben darüber, ob die Kündigung eines Anstellungsverhältnisses durch die Gemeinde eine Verfügung oder eine vertragliche Erklärung darstellt. Entsprechend den obigen Darlegungen (vgl. Erw. 2.4 hievor) ist aufgrund dieser Lücke auf das kantonale Recht abzustellen.

Gemäss § 48 PLV bildet die Kündigung seitens des Kantons keine Verfügung, sondern eine vertragliche Erklärung. Diese Regelung ist jedenfalls für Fälle wie den vorliegenden, in welchem die Anstellung mittels Vertrag erfolgte, analog auch im kommunalen Recht der Beklagten anwendbar. Die Lösung entspricht dem Grundsatz, dass das Gemeinwesen durch Verfügung begründete Anstellungsverhältnisse mittels Verfügung, durch Vertrag begründete Anstellungsverhältnisse mittels vertraglicher Erklärung beendet (vgl. Peter Hänni, Beendigung öffentlicher Dienstverhältnisse, in: Thomas Geiser/Peter Münch [Hrsg.], Stellenwechsel und Entlassung, Basel/Frankfurt a.M. 1997, Rz. 6.20 ff.).

3.2. Gemäss § 48 Abs. 1 Satz 1 PersG gelten bei Streitigkeiten aus einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Bestimmungen über das gerichtliche Klage- und Beschwerdeverfahren gemäss §§ 39 und 40 PersG. Gemäss § 39 lit. a PersG beurteilt das Personalrekursgericht vertragliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Klageverfahren.

Somit ergibt sich, dass das klägerische Begehren betreffend Entschädigung aufgrund unrechtmässiger Kündigung nicht im Beschwerde-, sondern im Klageverfahren zu beurteilen ist. Dasselbe gilt analog auch in Bezug auf das Begehren um Ausrichtung eines Arbeitszeugnisses.

4.

4.1. Gemäss § 78a Abs. 2 Satz 1 VRPG erlöschen öffentlichrechtliche Forderungen, für deren Geltendmachung das Gesetz nicht

bestimmte Fristen festlegt, innert zehn Jahren nach Eintritt der Fälligkeit, periodisch zu erbringende Leistungen innert fünf Jahren.

4.2. § 37 PersG regelt das verwaltungsinterne Schlichtungsverfahren. Gemäss § 37 Abs. 1 PersG sind vor Einreichung einer gerichtlichen Klage oder einer Beschwerde alle Streitigkeiten der verwaltungsinternen Schlichtungskommission vorzulegen; "bei Verfügungen und Vertragsauflösungen ist eine Frist von 20 Tagen nach Zustellung einzuhalten." § 37 Abs. 2 PersG regelt u.a. die Frist für die Klageeinreichung nach Vorliegen der Empfehlung der Schlichtungskommission.

Die genannten Bestimmungen gelten indessen nur für Streitigkeiten zwischen dem Kanton und dessen Mitarbeitenden. Gemäss ausdrücklicher Bestimmung in § 48 Abs. 1 Satz 2 PersG entfällt bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden sowie anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihrem Personal das Schlichtungsverfahren nach § 37 PersG. Folglich entfallen auch die in § 37 PersG vorgesehenen Fristen betreffend Einreichung eines Schlichtungsbegehrens sowie bezüglich Einreichung einer Beschwerde oder Klage nach erfolgter Empfehlung.

4.3. Andere gesetzliche Bestimmungen, welche abweichend von § 78a VRPG betreffend der Klagen auf Entschädigung infolge unrechtmässiger Kündigung eine Geltendmachung innert bestimmter Frist festlegen würden, sind nicht ersichtlich. Die Behauptung der Beklagten, die klägerischen Begehren hätten innert 20 Tagen nach Zustellung der Kündigung erfolgen müssen, entbehrt folglich jeglicher Grundlage; die Klage erfolgte rechtzeitig.

88 Berufsschul-Lehrperson. Kündigungstermin. Lohnnachzahlung.

- **Es widerspricht dem massgebenden Anstellungsreglement, wenn der Anstellungsvertrag ein Pensenband von 8-14 Lektionen vorsieht und gleichzeitig einen Vorbehalt allfälliger Stundenplanänderungen enthält (Erw. 3).**
- **Mangels rechtzeitiger Kündigung auf Ende des Schuljahres 2004/2005 bezieht sich die erfolgte Kündigung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin (Erw. 4).**

- **Bei der Lohnnachzahlung hat sich der Mitarbeitende anrechnen zu lassen, was er in der Zeit, in welcher er zu Unrecht nicht mehr beschäftigt wurde, an Auslagen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat (Erw. 5).**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 30. Juni 2006 gegen Einwohnergemeinde B. (2-KL.2005.50010).

Aus den Erwägungen

II./1. Die materielle Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit richtet sich nach dem Anstellungsreglement. Subsidiär gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts betreffend Lehrpersonen zur Anwendung (lit. A Anstellungsreglement).

2. Der Kläger stellt das Begehren um Auszahlung des Gehalts für 8 Lektionen pro Woche vom 1. August 2005 bis zum 31. Januar 2006, abzüglich der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Leistungen und zuzüglich 5 % Verzugszins. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist mangels eines entsprechenden Antrages eine Entschädigung wegen ungerechtfertigter Kündigung.

3. Der Anstellungsvertrag vom 18. Dezember 2004 enthält ein Pensum von 8 – 14 Lektionen; die konkrete Anzahl Lektionen richtet sich nach der Lohnverfügung. Am Ende des Vertrages (unterhalb der Unterschriften und der Orts- bzw. Datumsangabe) befindet sich folgender Passus: "Dieser Vertrag wird vorbehältlich des Zustandekommens der Klasse(n) gültig. Allfällige Stundenplanänderungen sind vorbehalten." Die Beklagte sichert dem Kläger somit einerseits ein Minimalpensum zu, versieht andererseits jedoch den Vertrag und damit insbesondere die erwähnte Zusicherung mit einem Vorbehalt.

§ 10 Anstellungsreglement hält fest, dass Lehrpersonen in nebenberuflicher Anstellung mit einem unbefristeten Anstellungsvertrag einen Rahmenvertrag mit einem definierten minimalen und maximalen Beschäftigungsgrad erhalten. "Die Differenz zwischen dem von der Arbeitgeberin garantierten minimalen Beschäftigungsgrad

und dem von der Lehrperson zu leistenden maximalen Beschäftigungsgrad darf nicht mehr als 8 Unterrichtslektionen pro Woche betragen" (Satz 2). Mit dem erwähnten Vorbehalt allfälliger Stundenplanänderungen wurde in concreto der "garantierte minimale Beschäftigungsgrad" unterschritten. Dieses Vorgehen verstösst gegen § 10 Anstellungsreglement und ist unzulässig. Gestützt auf den Vertrag vom 18. Dezember 2004 stand dem Kläger somit ein Anspruch auf Zuteilung von mindestens 8 Wochenlektionen zu. Die Schule müsste ihrem angeblichen Flexibilitätsbedürfnis auf anderem Weg Rechnung tragen, z.B. indem sie vermehrt befristete Verträge einget, unbefristete Verträge termingerecht kündigt und nach Kenntnis der definitiven Schülerzahlen neue Anstellungsverhältnisse begründet oder den in § 10 Anstellungsreglement gewährten Spielraum vollständig ausschöpft.

4.

4.1 Gemäss § 11 lit. a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Anstellungsreglement endet das Anstellungsverhältnis durch Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen, welche schriftlich zu vereinbaren ist.

§ 11 lit. b Anstellungsreglement erwähnt die Kündigung als weitere Beendigungsart des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung durch die Anstellungsbehörde ist der betroffenen Lehrperson schriftlich begründet zu eröffnen (§ 12 Abs. 2 Anstellungsreglement).

4.2.

4.2.1. Am 3. Februar 2005 wurde der Kläger seitens der Berufsschule mündlich darüber orientiert, dass ihm für das Schuljahr 2005/2006 kein Unterrichtspensum mehr angeboten werden könne. Die – von der Berufsschule am Vortag des Gesprächs abgefasste – Gesprächsnotiz trägt den Titel "Gespräch mit W. 03. Februar 2005" und hält unter "Mitteilung an W." Folgendes fest:

"1. Aufgrund der Schüler- und Klassenentwicklung kann die Berufsschule W. auf Schuljahr 2005/06 kein Unterrichtspensum mehr anbieten.

Die Situation an der Berufsschule und in der regionalen Berufsbildungslandschaft im Bereiche X. lässt auch für die mittelfristige Zukunft auf keine positive Veränderung schliessen.

2. W. ist an der Berufsschule nicht als Hauptlehrer vorgesehen.

3. Der bestehende Anstellungsvertrag mit W. wird fristgerecht auf den 31. Juli 2005 von der Berufsschule gekündigt.
4. Wir empfehlen W. sich umgehend nach einer anderen Stelle umzusehen.
5. Die Berufsschule erwartet für den Rest des Arbeitsverhältnisses von W.
 - a) Bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses vollen Einsatz und Loyalität.
 - b) Die Einhaltung der Regeln der Berufsschule und die aktive Unterstützung und Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen der Schulleitung.
 - c) Ein würdiges und verantwortungsvolles Beenden des Arbeitsverhältnisses.
 - d) Keine Stimmungsmache bei Lehrpersonen, Berufslernenden und Lehrmeistern.
 - e) In allen unterrichtsrelevanten, schulischen und personellen Belangen nimmt W. mit seinem zuständigen Prozessverantwortlichen Z. Kontakt auf."

Anlässlich der Verhandlung vor dem Personalrekursgericht sagte der Rektor der Berufsschule aus, dass sich das Gespräch vom 3. Februar 2005 eng an die im Vorfeld aufgezeichneten Punkte der Aktennotiz gehalten habe. Der Kläger unterzeichnete die Gesprächsnotiz unterhalb des vorformulierten Satzes: "Ich habe die oben genannten Punkte zur Kenntnis genommen und verstanden."

In seinen Rechtsschriften sowie anlässlich der Verhandlung vor dem Personalrekursgericht führte der Kläger aus, dass er im Anschluss an das Gespräch von der Arbeitgeberin noch die formelle Kündigung erwartet habe. Die Berufsschule ging dagegen von einer einvernehmlichen Kündigung aus und machte geltend, der Kläger sei im Februar 2005 nicht mehr in der mittel- bis langfristigen Planung der Schule vorgesehen gewesen, weil er – unabhängig von den sinkenden Schülerzahlen – nicht ins Team gepasst hätte. Dieser Umstand sowie die behaupteten Mängel im methodisch-didaktischen Bereich wurden im Gespräch vom 3. Februar 2005 allerdings nicht thematisiert.

4.2.2. Mit Schreiben vom 4. Mai 2005 teilte die Berufsschule dem Kläger unter dem Titel "Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Berufsschule " u.a. Folgendes mit:

" Aufgrund von rückläufigen Pensen an der Berufsschule ab 1. August 2005 haben wir nicht mehr genügend Stunden zu vergeben. Wie bereits am 3. Februar 2005 besprochen und in einer schriftlichen Mitteilung festgehalten, sehen wir uns gezwungen das Arbeitsverhältnis zwischen Ihnen und der Berufsschule per 31. Juli 2005 auf Ende des 2. Semesters des Schuljahres 2004/05 aufzulösen."

4.2.3. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann aus der Tatsache, dass der Kläger die Gesprächsnotiz vom 3. Februar 2005 unterzeichnet hat, keine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgeleitet werden. So bestätigte der Kläger mit seiner Unterschrift einzig, dass er die genannten Punkte "zur Kenntnis genommen und verstanden" habe. Das kann nur heissen, dass er klar und deutlich über die einzelnen in der Gesprächsnotiz enthaltenen Mitteilungen informiert wurde. Eine weitergehende Aussage, insbesondere eine Zustimmung zu einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, lässt sich der klägerischen Unterschrift der Gesprächsnotiz jedoch nicht entnehmen. Auch das spätere Verhalten seitens der Berufsschule spricht dagegen, von einer am 3. Februar 2005 vereinbarten einvernehmlichen Vertragsauflösung auszugehen. So wäre nicht einzusehen, aus welchen Gründen die Berufsschule das Arbeitsverhältnis im Mai 2005 zusätzlich formell gekündigt hat. Die Wortwahl im Schreiben vom 4. Mai 2005 ("Wie bereits am 3. Februar 2005 besprochen und in einer schriftlichen Mitteilung festgehalten, sehen wir uns gezwungen das Arbeitsverhältnis [...] aufzulösen.") deutet keineswegs darauf hin, dass dem Kläger eine bereits erfolgte einvernehmliche Vertragsauflösung bloss nochmals schriftlich bestätigt wurde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass eine einvernehmliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Berufsschule nicht stattgefunden hat. Von der Beklagten wird zu Recht nicht behauptet, die Gesprächsnotiz vom 3. Februar 2005 sei eine Kündigung. Vielmehr stellte erst das Schreiben der Berufsschule vom 4. Mai 2005 (mit Eingang beim Kläger am 9. Mai 2005) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses dar.

4.2.4. Die Mitteilung vom 3. Februar 2005, dass dem Kläger gekündigt werde, wurde ausschliesslich mit den sinkenden Schülerzah-

len begründet. Insofern durfte sich der Kläger zu Recht Hoffnungen darauf machen, bei einer allfälligen Kündigung einer anderen Lehrperson oder bei einem unerwarteten Anstieg der Schülerzahlen doch noch über das Schuljahr 2004/2005 hinaus an der Berufsschule unterrichten zu können. Demzufolge lässt sich nicht argumentieren, der Kläger habe um die Aussichtslosigkeit einer weiteren Anstellung wissen müssen und handle daher rechtsmissbräuchlich, wenn er sich auf die fehlende Rechtzeitigkeit der Kündigung berufe.

4.3. Gemäss § 12 Abs. 2 Anstellungsreglement hat die Anstellungsbehörde die Kündigung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das Kündigungsschreiben der Berufsschule vom 4. Mai 2005 entspricht dieser Anforderung nicht. Auf die Konsequenz dieses Mangels braucht indessen vorliegend nicht näher eingegangen zu werden, da die Rechtmässigkeit der Kündigung nicht angefochten ist, sondern nur der Zeitpunkt, auf den sie ihre Wirkung entfaltet (vgl. Erw. 2 hievor).

4.4.

4.4.1. Der Anstellungsvertrag zwischen der Berufsschule und dem Kläger vom 18. Dezember 2004 ist unbefristet. Er verweist bezüglich Kündigungsfristen und Kündigungstermine auf § 10 GAL. Das Anstellungsreglement selber enthält diesbezüglich keine Bestimmungen.

Gemäss § 10 Abs. 3 GAL gelten bei unbefristeten Anstellungsverträgen für die ordentliche Kündigung folgende beidseitigen Mindestfristen: Im ersten Anstellungsjahr 1 Monat, ab dem 2. Anstellungsjahr 3 Monate. § 10 Abs. 4 GAL bestimmt, dass das Anstellungsverhältnis im ersten Anstellungsjahr auf Ende eines Monats, ab dem zweiten Anstellungsjahr auf Ende eines Schulhalbjahres beendet werden kann.

"Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien" (§ 25 Abs. 3 EG BBG).

Gemäss § 27 Abs. 1 LDLP beginnt der Lohnanspruch für das Schuljahr jeweils am 1. Tag des Monats, in welchen der 1. Schultag fällt und endet im nachfolgenden Jahr am letzten Tag des dem Schul-

jahresbeginn vorangehenden Monats. Der Lohnanspruch beginnt demnach jeweils am 1. August und endet am 31. Juli. Daraus geht hervor, dass das unterrichtete Schuljahr mit dem administrativen nicht übereinzustimmen braucht bzw. sich die Zeit effektiver beruflicher Tätigkeit und die Lohnzahlungsperioden nicht decken müssen (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003, Ziffer 7.723).

Mangels ausdrücklicher gegenteiliger Regelung erscheint es nahe liegend, dass die Bestimmung, wonach ab dem zweiten Anstellungsjahr "auf Ende eines Schulhalbjahres" gekündigt werden kann (§ 10 Abs. 4 GAL), sich nicht auf das Ende des unterrichteten, sondern auf das Ende des administrativen Schuljahres bezieht. Zudem ist offenbar auch die Berufsschule von einem Beginn des Anstellungsverhältnisses per 1. August und einem Ende per 31. Juli ausgegangen. Demzufolge ergibt sich, dass das erste Semester des Schuljahres 2004/2005 am 31. Januar 2005, das zweite Semester am 31. Juli 2005 endete.

4.4.2. Der Kläger war ab August 2000 ununterbrochen an der Berufsschule tätig. Demzufolge hätte eine Kündigung auf Ende des Schuljahres 2004/2005 bis am 30. April 2005 erfolgen müssen (vgl. auch Art. 14 des alten Anstellungsreglements vom 1. November 1998 betreffend Kündigung durch die Lehrperson: "Die Lehrperson kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf Ende eines Schulsemesters auflösen." und "Das Kündigungsschreiben ist dem Schulvorstand bis zum 30. April [Datum des Poststempels] für die Auflösung auf Ende des Schuljahres [...] einzureichen."). Der Umstand, dass per 1. Januar 2005 ein neuer, unbefristeter Anstellungsvertrag abgeschlossen worden war, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Dem Anstellungsreglement lassen sich keine diesbezüglichen Regelungen entnehmen (vgl. Erw. 4.4.1 hievor). Die subsidiär anwendbare Bestimmung in § 61 VALL hält Folgendes fest: "Kündigungsfristen und -termine [...] richten sich nach der effektiven, ununterbrochenen Dauer des überführten befristeten [...] Anstellungsverhältnisses".

4.4.3. Insgesamt ergibt sich, dass der Anstellungsvertrag vom 18. Dezember 2004 nur per Ende Januar oder Ende Juli eines Jahres

und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündbar war. Da die Kündigung vom Kläger vorliegend erst am 9. Mai 2005 im Empfang genommen wurde, bezieht sie sich auf den nächstmöglichen Kündigungstermin (31. Januar 2006) (Christiane Brunner/Jean-Michel Bühler/Jean-Bernard Waeber/Christian Bruchez, Kommentar zum Arbeitsvertragsrecht, Basel/Genf/München, 3. Auflage 2005, Art. 335 N 9, Art. 335c N 3; Heinrich Honzell/Nedim Peter Vogt/Wolfgang Wiegand, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1 – 529 OR, Basel/Genf/München 2003, Art. 335a N 4; Harry Nötzli, Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Bundespersonalrecht, Bern 2005, Rz. 128).

Der Auffassung der Beklagten, wonach eine Kündigung 3 Monate vor Beginn des Unterrichts des nächsten Schuljahres erfolgen müsse, kann nicht gefolgt werden. Selbst wenn sich der Kündigungstermin nicht nach dem administrativen, sondern nach dem unterrichteten Schuljahr richten würde, wäre das Kündigungsschreiben vom 4. Mai 2005 verspätet erfolgt, da das unterrichtete Schulhalbjahr mit Beginn der Sommerferien 2005, d.h. anfangs Juli, endete (vgl. Erw. 4.4.1 hievor). Die Kündigung hätte folglich bis anfangs April 2005 beim Kläger eintreffen müssen.

5.

5.1. Entsprechend den obigen Ausführungen (Erw. 4.4.3 hievor) dauerte das Anstellungsverhältnis des Klägers an der Berufsschule über den 31. Juli 2005 hinaus fort. Dem Kläger stand demnach bis Ende Januar 2006 ein Anspruch auf mindestens 8 Lektionen Lehrtätigkeit pro Woche zu.

5.2. Art. 337c OR bestimmt Folgendes:

¹Entlässt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer fristlos ohne wichtigen Grund, so hat dieser Anspruch auf Ersatz dessen, was er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre.

²Der Arbeitnehmer muss sich daran anrechnen lassen, was er infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erspart hat und was er durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat."

Die Regelung von Art. 337c OR ist auch anwendbar, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf einen unrichtigen vorzeitigen Termin entlässt und trotz Belehrung darauf beharrt (Jürg Brühwiler, Kommentar zum Einzelarbeitsvertrag, OR Art. 319 – 343, 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 1996, S. 380). In Ermangelung einer einschlägigen Regelung im Anstellungsreglement sowie im kantonalen Personalrecht rechtfertigt es sich, auf die dargestellte privatrechtliche Regelung abzustellen. Die Anwendung von Art. 324 OR betreffend Annahmeverzug des Arbeitgebers würde letztlich zu demselben Ergebnis führen.

5.3. Aufgrund der dargestellten Regelung hat der Kläger Anspruch auf folgende Nachzahlungen:

Lohnanspruch für 8 Lektionen vom 1. August 2005 bis zum 31. Januar 2006, abzüglich der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Leistungen an die massgebenden Institutionen (Arbeitnehmerbeiträge; die Arbeitgeberbeiträge sind selbstverständlich zusätzlich zu entrichten), abzüglich Ersparnisse seitens des Klägers (Gewinnungskosten wie Fahrspesen etc.), abzüglich allfällige Ersatz-einkünfte des Klägers sowie abzüglich absichtlich unterlassene Ersatz-einkünfte. Ein Anspruch auf eine Genugtuung besteht demgegenüber nicht.

II. Besoldung

89 Kantonales Dienstverhältnis. Höhe des Leistungsanteils.

- **Für die Beurteilung der Frage, wie hoch ein Leistungsanteil festzusetzen ist, darf nicht bloss auf den Vergleich mit einzelnen Mitarbeitenden derselben Funktion abgestellt werden. Zu berücksichtigen ist vielmehr die Positionierung sämtlicher Mitarbeitenden mit vergleichbaren Voraussetzungen über alle Lohnstufen hinweg.**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 8. September 2006 in Sachen T. gegen Regierungsrat (2-BE.2005.50017).

Sachverhalt

T. wurde ursprünglich in die Lohnstufe 12 eingeteilt; sein Jahresbruttolohn von Fr. 101'131.80 wurde per 1. April 2001 unverändert überführt. Per 1. Januar 2002 erfolgte eine Lohnerhöhung auf Fr. 103'811.45.

Aufgrund einer Neubewertung des Arbeitsplatzes von T. wurde er mit Verfügung vom 2. Mai 2002 rückwirkend per 1. April 2001 der Lohnstufe 13 zugeordnet. Die Jahresbruttolöhne 2001 und 2002 wurden unverändert auf Fr. 101'131.80 bzw. Fr. 103'811.45 belassen. T. verlangt, die per 1. Januar 2002 gewährte Lohnerhöhung sei nach Massgabe der Einreihung in die Lohnstufe 13 rückwirkend neu festzulegen.

Aus den Erwägungen

II/1. Gemäss § 4 LD setzt sich der Lohn zusammen aus einem Positionsanteil, einem Leistungsanteil und allfälligen Lohnzulagen.

Umstritten ist in concreto die Höhe des Leistungsanteils ab dem 1. Januar 2002.

2.

2.1. Bei der Festlegung des Anfangslohnes werden die für die vorgesehene Arbeit bedeutsamen Berufs- und Lebenserfahrungen im Leistungsanteil berücksichtigt (§ 8 Abs. 1 LD). Der Regierungsrat bzw. das Obergericht oder die von diesen bezeichneten Stellen ermitteln jährlich auf Grund der Leistungsbeurteilung und der bisherigen Lohnentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Leistungsanteil (§ 6 Abs. 1 LD). Die Bandbreite für den Leistungsanteil beträgt 40 % des Positionsanteils (§ 6 Abs. 4 LD).

2.2. Gemäss § 35 Abs. 3 PLV erfolgt die Festsetzung des Anfangslohns unter Berücksichtigung der Erfahrungen in früheren Stellen, ausgewiesenen Fähigkeiten und der besonderen Eignung für die neue Stelle; Lebenserfahrung sowie Erfahrungen in Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit werden angemessen einbezogen. § 36 Abs. 1 PLV schreibt vor, dass für die Lohnentwicklung innerhalb des Leistungsanteils folgende Aspekte massgebend sind:

- "a) die für die Leistungshonorierung verfügbare Lohnsumme,
- b) die auf Grund des jährlichen Gesprächs erfolgte Beurteilung der Leistungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters,
- c) die aktuelle Lohnposition der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters innerhalb des Leistungsanteils,
- d) das pflichtgemässe Ermessen der Anstellungsbehörde."

2.3. Ergänzend zu den zitierten Bestimmungen des Lohndekrets sowie der Personal- und Lohnverordnung erliess der Regierungsrat die "Richtlinien zur Festlegung des Leistungsanteils des Lohnes" vom 29. August 2001 (im Folgenden: Richtlinien). Darin wird unter anderem festgehalten, dass jährlich eine Leistungsbeurteilung (DIALOG) erfolgt (Richtlinien Ziffer 2). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer A-, B1- oder B2-Beurteilung steigen im Leistungsband schrittweise bis zum Maximum von 140 %, wobei der Anstieg bei einer A-Beurteilung rascher erfolgt als bei einer B1- bzw. B2-Beurteilung (Richtlinien Ziffer 3, in Kraft seit 18. September 2002). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer regelmässigen C-Beurteilung können nicht bis zum Maximum der Lohnstufe ansteigen und nicht

mit einer kontinuierlichen Lohnerhöhung rechnen (Richtlinien Ziffer 4). Nach der Überführung in das neue Lohnsystem noch bestehende oder durch Neuanstellungen entstandene, ungerechtfertigte Lohnunterschiede werden ausgeglichen (Richtlinien Ziffer 5 Abs. 1). Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit vergleichbarem Amts- und Lebensalter, die in der gleichen Lohnstufe eingereiht sind und gleich beurteilt werden, aber im Leistungsband unterschiedlich positioniert sind, sollen die im Leistungsband tiefer Stehenden einen prozentual höheren Leistungsanteil erhalten (Richtlinien Ziffer 5 Abs. 2). Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Rechtsanspruch auf eine jährliche Lohnerhöhung (Richtlinien Ziffer 6).

2.4. In Bezug auf das Übergangsrecht ist wesentlich, dass die früheren Besoldungen grundsätzlich per 1. April 2001 unverändert in das neue Lohnsystem gemäss Lohndekret überführt wurden (Ausnahme: die frühere Besoldung lag unter dem Minimum oder über dem Maximum der neuen Lohnstufe und die Voraussetzungen betreffend Wahrung des Besitzstands waren nicht erfüllt; vgl. Ziffer 1 ff. des Anhangs III Lohndekret). Die erstmaligen individuellen Lohnanpassungen erfolgten per 1. Januar 2002 (Ziffer 5 Anhang III LD). Eine explizite Bestimmung, bis zu welchem Zeitpunkt das neue Lohnsystem vollumfänglich eingeführt bzw. durch die Überführung perpetuierte oder neu entstandene Lohnungleichheiten eliminiert sein müssen, lässt sich den einschlägigen Erlassen nicht entnehmen.

3.

3.1. Trotz nachträglicher Zuweisung des Beschwerdeführers in die Lohnstufe 13 (anstatt 12) wurde darauf verzichtet, seine Besoldung rückwirkend per 1. Januar 2002 zu erhöhen. Die Vorinstanz führt im Wesentlichen aus, dass sich der Beschwerdeführer gemäss der (rückwirkenden) Lohnverfügung vom 20. Dezember 2002 im fraglichen Zeitraum innerhalb des Lohnbandes der Lohnstufe 13 bei 113,54 % befunden habe. Gegenüber zwölf Vergleichspersonen der Funktion P., welche per 1. Januar 2002 einen höheren Zuwachs des Leistungsanteils erhielten, habe er sich damit an vierthöchster Stelle befunden. Damit erscheine das Lohngefüge innerhalb der Funktionsgruppe P. durchaus kohärent und nachvollziehbar. Es könne nicht gesagt werden, für den Beschwerdeführer habe im damaligen Zeitpunkt

lohnmässig ein "Nachholbedarf" bestanden, um ihn innerhalb der Lohnstufe 13 höher zu positionieren. Trotz dem Umstand, dass eine Vergleichsperson per 1. Januar 2002 einen rund Fr. 550.-- höheren Leistungsanteilszuwachs erhielt, könne von einer Verletzung des Lohngleichheitsgrundsatzes keine Rede sein.

3.2. Die Argumentation der Vorinstanz beschränkt sich auf die folgenden Vergleiche: Den Vergleich mit einzelnen Mitarbeitenden der Funktion P. (betreffend Höhe des Zuwachses des Leistungsanteils per 1. Januar 2002), den Vergleich mit sämtlichen Mitarbeitenden dieser Funktionsgruppe (betreffend Stellung innerhalb des Lohnbandes per 1. Januar 2002) sowie den Vergleich mit einer bestimmten Person. Diese Vergleiche vermögen indessen insofern nicht zu genügen, als nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Richtlinien ("Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern [...], die in der gleichen Lohnstufe eingereiht sind [...]"; Richtlinien Ziffer 5 Abs. 2) der Vergleich mit sämtlichen einer bestimmten Lohnstufe zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern massgebend ist. Ein derartiger Vergleich wurde in concreto unterlassen. Die Argumentation der Vorinstanz erweist sich demzufolge von vornherein als mangelhaft.

3.3. Die von der Vorinstanz vorgenommene Beschränkung der Vergleichsbasis lässt sich auch nicht auf das Lohndekret oder die Personal- und Lohnverordnung stützen, im Gegenteil: Gemäss § 36 Abs. 1 lit. c PLV erfolgt die Lohnentwicklung unter anderem nach Massgabe der aktuellen Lohnposition der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters innerhalb des Leistungsanteils. Eine Einschränkung, wonach die aktuelle Lohnposition nur in Relation zu einer bestimmten Funktionsgruppe oder zu einer bestimmten Lohnstufe (vgl. Richtlinien Ziffer 5 Abs. 2) zu berücksichtigen wäre, fehlt. Insofern erweist sich nicht nur die Argumentation der Vorinstanz als zu eng, sondern auch die Formulierung der Richtlinien. Massgebend ist nicht der Vergleich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gleichen Funktion oder der gleichen Lohnstufe, sondern der Vergleich über alle Funktionen und Lohnstufen hinweg. Nur so lässt sich gewährleisten, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, welcher Lohnstufe sie zugeordnet sind, innerhalb des Leistungsbandes grundsätzlich gleichmässig entwickeln.

3.4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorinstanzliche Begründung a priori fehlerhaft ist. Für die Beurteilung der Frage, welcher Leistungsanteil einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter zusteht, darf nicht bloss auf die Positionierung anderer Mitarbeitenden derselben Funktion abgestellt werden; zu berücksichtigen ist vielmehr die Positionierung sämtlicher Mitarbeitenden mit vergleichbaren Voraussetzungen über alle Lohnstufen hinweg. In der Praxis lässt sich dieser Vergleich durch ein so genanntes "Lohntool" erreichen. Vorliegend kann offen bleiben, ob die Software, welche die kantonale Abteilung Personal + Organisation verwendet, den entsprechenden Anforderungen genügt.

3.5. Der Vollständigkeit halber gilt es, zusätzlich auf die nachfolgenden Punkte hinzuweisen:

3.5.1. Die vorstehenden Ausführungen bedeuten keineswegs, dass sich die Lohnentwicklungen stringent nach einem bestimmten "Lohntool" zu richten hätten. Vielmehr steht es der Anstellungsbehörde frei, im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens hiervon abzuweichen. Dabei hat sie eine "ganzheitliche Auseinandersetzung mit der Lohnentwicklung der einzelnen Mitarbeitenden und der gesamten Organisationseinheit" sicherzustellen; dabei sind auch diejenigen relevanten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die in der Leistungsbeurteilung bzw. im "Lohntool" keinen Niederschlag finden (z.B. Lohnentwicklungen der jeweiligen Mitarbeitenden in den vergangenen Jahren, Weiterbildungen, etc.). Ausgangspunkt für die Lohnfestsetzung ist und bleibt jedoch stets der Gesamtvergleich über sämtliche Lohnstufen und Organisationseinheiten hinweg; Abweichungen sind einzelfallweise zu begründen. Nur so lässt sich erreichen, dass die Lohnentwicklung in der gesamten Verwaltung nach einem grundsätzlich einheitlichen Massstab erfolgt.

3.5.2. Es kann vorliegend offen gelassen werden, ob mit den erstmaligen individuellen Lohnanpassungen per 1. Januar 2002 das neue Lohnsystem bereits vollumfänglich umgesetzt oder ob dieses Ziel erst in einem späteren Zeitpunkt erreicht wurde. Ebenso kann in Bezug auf die zweitgenannte Variante offen bleiben, ob und gegebenenfalls für welche Zeitdauer über den 1. Januar 2002 hinaus mit der vollständigen Einführung des neuen Lohnsystems zugewartet werden

durfte. Wesentlich ist indessen, dass allfällige durch die Überführung entstandenen Verzerrungen über die gesamte Verwaltung hinweg nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgeglichen werden mussten. Selbst für den Fall, dass dem Beschwerdeführer aus übergangsrechtlichen Gründen per 1. Januar 2002 noch nicht die ihm gemäss neuem Lohnsystem zustehende Besoldung zugesprochen werden konnte, erweist sich demzufolge ein Gesamtvergleich als unumgänglich.

Im Übrigen erscheint die von der Vorinstanz als massgeblich erachtete Vergleichsbasis (Mitarbeitende innerhalb einer bestimmten Funktionsgruppe) namentlich auch aus Gründen des Übergangsrechts unzulässig. Dies ergibt sich daraus, dass jene Funktionen, welche mit dem neuen Lohnsystem auf ein höheres Lohnniveau angehoben wurden, aufgrund der Übergangsregelung (Ziff. 1 Abs. 1, Ziff. 2 Abs. 1 sowie Ziff. 3 Abs. 1 Anhang III LD) per 1. April 2001 tendenziell im unteren Bereich des Lohnbands ihrer Lohnstufe lagen (je grösser der Anstieg des Lohnniveaus, desto tiefer die Position innerhalb des Lohnbandes). Würde sich in den Folgejahren die Lohnentwicklung primär nach dem Lohnvergleich innerhalb der einzelnen Funktionen richten, würden die Besoldungen der Betroffenen deutlich weniger schnell ansteigen als nach Massgabe des Vergleichs über alle Lohnstufen hinweg.

4. Im Zusammenhang mit der erwähnten unzulässigen Beschränkung der Vergleichsbasis ergibt sich, dass relevante Vergleichszahlen inklusive einer Berechnung des Lohns des Beschwerdeführers gemäss einem geeigneten "Lohntool" fehlen. Ebenso mangelt es an jeglichen Angaben darüber, welche spezifischen Gründe in concreto ein allfälliges Abweichen vom "Lohntool" rechtfertigen könnten. Der Sachverhalt ist insofern nur mangelhaft abgeklärt. Entsprechend ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dem Personalrekursgericht steht zwar grundsätzlich die Ermessensüberprüfung zu, doch ist in concreto Zurückhaltung geboten, da über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Fragestellungen betreffend die Umsetzung des neuen Lohnsystems tangiert sind. Es erweist sich daher nicht als sachgerecht, den Fall im vorliegenden Verfahren abschliessend zu beurteilen. Dies gilt umso mehr, als auch das Interesse des Beschwerdefüh-

rers an einer nochmaligen Beschwerdemöglichkeit für eine Rückweisung spricht. Die dadurch verursachte Verzögerung des Verfahrens ist in Kauf zu nehmen. Nachdem die Vorinstanz für den Entscheid, welcher nunmehr aufgehoben wird, sehr viel Zeit aufwendete, ohne dass aus den Akten ein entsprechender Instruktionsaufwand ersichtlich wäre, wird sie angehalten, die Angelegenheit beförderlich zu behandeln.

90 Kommunal angestellte Lehrperson.

- **Bei unveränderter Funktion bleibt der überführte Lohn unabhängig von der konkreten Lehrtätigkeit gewährleistet.**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 17. November 2006 in Sachen L. gegen Einwohnergemeinde G. (2-BE.2006.22).

Aus den Erwägungen

II/1.

1.1. Mit dem Lohndekret Lehrpersonen wurde für alle Lehrpersonen, welche dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen unterliegen, ein neues Lohnsystem eingeführt. Das Dekret trat per 1. Januar 2005 in Kraft (§ 38 LDLP).

1.2. Anhang IV LDLP enthält die Überführungsregelungen bezüglich dem Übergang zum neuen Lohnsystem.

Die früheren Besoldungen samt Ortszulagen wurden grundsätzlich per 1. Januar 2005 unverändert überführt (Ziffer 1 Abs. 1 Anhang IV LDLP). Auf den gleichen Zeitpunkt definierte das Departement B. für jede Funktion des Einreihungsplans eine Normalkurve, "die gemäss den im Jahr 2003 anrechenbaren Praxisjahren einer im Überführungszeitpunkt startenden auf 160 % des Positionslohns im 57. Altersjahr ausgerichteten Lohnentwicklung folgt" (Ziffer 2 Abs. 1 Anhang IV LDLP). In Bezug auf Abweichungen des überführten bisherigen Lohnes von der Normalkurve legt Ziffer 3 Anhang IV LDLP Folgendes fest:

¹Liegt bei einer Lehrperson die bisherige Bruttobesoldung gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Dezember 2004 unter der für ihre Funktion definierten Normalkurve,

wird die bisherige Bruttobesoldung per 1. Januar 2005 auf die Normalkurve gemäss Ziff. 2 angehoben.

²Liegt bei einer Lehrperson die bisherige Bruttobesoldung gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Dezember 2004 über der für ihre Funktion definierten Normalkurve, jedoch noch unter dem betreffenden Maximum, folgt die bisherige Bruttobesoldung erst dann der Lohnentwicklung, wenn sie auf die im entsprechenden Jahr massgebende Lohnentwicklungskurve zu liegen kommt.

³Liegt bei einer Lehrperson die bisherige Bruttobesoldung gemäss Ziff. 1 Abs. 1 am 31. Dezember 2004 über dem für ihre Funktion definierten Maximum, wird die Ortszulage entsprechend gekürzt. Für einen allfällig verbleibenden Betrag über dem Maximum erfolgt die folgende gestaffelte Senkung der bisherigen Bruttobesoldung:

- a) per 1. März 2005 wird der Bruttolohn um 20 % der Differenz gesenkt;
- b) per 1. August 2005 wird der Bruttolohn um weitere 35 % der Differenz gesenkt;
- c) per 1. Januar 2006 wird der Bruttolohn um die restlichen 45 % der Differenz gesenkt."

2. Die Vorinstanz hat per 1. Januar 2005 den damaligen Lohn der Beschwerdeführerin unverändert überführt. Auf den Beginn des Schuljahres 2005/2006 hin wurde indessen das Gehalt auf die Basis gemäss Lohnentwicklungskurve reduziert, obwohl die Funktion unverändert blieb. Die Massnahme wurde damit begründet, dass die Beschwerdeführerin von der Einschulungsklasse an die Primarstufe gewechselt habe. Nach altem Recht seien an die Tätigkeit an einer Einschulungsklasse höhere Anforderungen gestellt bzw. in der Regel eine heilpädagogische Zusatzqualifikation verlangt worden. Aus diesen Gründen sei auch ein etwas höherer Besoldungsansatz zum Tragen gekommen. Es wäre daher im Vergleich zu den übrigen Primarlehrpersonen stossend, wenn die Lehrpersonen einer Einschulungsklasse nach ihrem Wechsel an die Primarschule weiterhin vom früheren, höheren Besoldungsansatz profitieren könnten. Die Beschwerdeführerin vertritt demgegenüber die Auffassung, aufgrund des Wechsels von der Einschulungsklasse an die Primarstufe dürften ihr besol-

dungsmässig keine Nachteile erwachsen, da gemäss Anhang II A LDLP beide Tätigkeiten derselben Funktion zugewiesen seien.

3.

3.1. Der frühere Lohn der Beschwerdeführerin, welcher per 1. Januar 2005 überführt wurde, lag zwischen der Normalkurve und dem für die Funktion "Primarstufe/Einschulungsklasse" vorgesehenen Maximallohn. Somit gelangt die Übergangsregelung von Ziffer 3 Abs. 2 Anhang IV LDLP zur Anwendung. Die Bestimmung gewährleistet, dass die betroffene Lehrperson grundsätzlich keine Lohnreduktion erleidet bzw. der überführte Lohn so lange gewährleistet bleibt, bis die Lohnentwicklungskurve das gleiche Niveau erreicht (vgl. Erw. 1.2 hievorig; die Regelung wird vorliegend absichtlich nicht mit dem Begriff "Besitzstand" umschrieben, da dieser Ausdruck gemäss Ziffer 4 Anhang IV LDLP im Zusammenhang mit einer anderen Konstellation [überführter Lohn liegt über dem Maximallohn für die betroffene Funktion; Summe von Lebens- und Dienstalter ergibt mindestens 60] verwendet wird).

3.2. Im Folgenden ist durch Auslegung von Ziffer 3 Abs. 2 Anhang IV LDLP zu ermitteln, ob bei gleich bleibender Funktion der überführte Lohn stets garantiert bleibt oder ob ausnahmsweise eine Reduktion möglich ist, sofern die konkrete Lehrtätigkeit gewechselt wird, beispielsweise von der Einschulungsklasse auf die Primarstufe (für die Behauptung, es würden zwei separate Funktionen "Primarschule" und "Einschulungsklasse" bestehen, fehlen jegliche Anhaltspunkte; sie widerspricht zudem der Bezeichnung in der angefochtenen Lohnverfügung).

3.3. Der Wortlaut von Ziffer 3 Abs. 2 Anhang IV LDLP erscheint insofern eindeutig und unmissverständlich, als eine allfällige Lohnreduktion gar nicht vorgesehen ist. Daraus lässt sich schliessen, dass der überführte Lohn bei unveränderter Funktion stets gewährleistet bleibt, bis er von der Lohnentwicklungskurve gewissermassen "eingeholt" wird. Aus dem Wortlaut ergibt sich im Weiteren nicht der geringste Hinweis dafür, dass die Regelung nur Anwendung finden würde, wenn nebst der Funktion auch die konkrete Lehrtätigkeit gleich bleibt.

3.4. Nach Massgabe der Gesetzssystematik ist wesentlich, dass die Differenzierung, welche konkrete Lehrtätigkeit innerhalb einer bestimmten Funktion ausgeübt wird, im gesamten neuen Lohnsystem gemäss dem Lohndekret Lehrpersonen keine Rolle spielt. Insbesondere wird der Positionsanteil pro Funktion (und nicht etwa pro Tätigkeit) festgelegt (§ 5 Abs. 1 LDLP), zudem verläuft die Lohnentwicklung innerhalb des Erfahrungsanteils für alle Funktionen gleich (§ 6 LDLP). Auch in Bezug auf die Besitzstandsregelung spielt die konkrete Lehrtätigkeit keine Rolle; Ziffer 4 Anhang IV LDLP lautet wie folgt:

"Bei Lehrpersonen, deren bisherige Bruttopesoldung gemäss Ziff. 1 am 31. Dezember 2004 über dem für ihre Funktion definierten Maximum liegt, wird im Fall von Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 eine nominelle Besitzstandsgarantie gewährt, wenn die Summe gebildet aus deren Lebensalters- und Dienstaltersjahren mindestens 60 ergibt."

3.5. Aufgrund der Materialien (vgl. insbesondere die Botschaft des Regierungsrates zum Dekret über die Löhne der Lehrpersonen vom 17. Dezember 2003 [Botschaft], S. 25 f.) besteht kein Hinweis darauf, dass der historische Gesetzgeber über den Wortlaut von Ziffer 3 Abs. 2 Anhang IV LDLP hinaus den überführten Lohn nur unter der Prämisse hätte gewährleisten wollen, dass nicht nur dieselbe Funktion, sondern auch dieselbe Lehrtätigkeit ausgeübt wird. Die pauschale Behauptung der Vorinstanz, es sei nie die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die "Besitzstände" derart weit zu fassen, entbehrt jeglichen Beleges.

3.6. Aufgrund der Auslegung nach Sinn und Zweck der Norm (so genannte teleologische Auslegung) mag vordergründig die Überlegung der Vorinstanz korrekt erscheinen, dass die Beschwerdeführerin als Primarlehrerin nicht von einem "Bonus" soll profitieren können, den sie nach altem Recht ausschliesslich aufgrund ihrer Tätigkeit als Lehrerin einer Einschulungsklasse erwarb.

Andererseits erscheint wesentlich, dass sich das neue Lohnsystem aufdrängte, weil das bisherige "unübersichtlich und durch zahlreiche Spezialregelungen durchsetzt" war (Botschaft, S. 7). Tatsächlich kannte das frühere Lohnsystem rund 100 Funktionen, die auf 25 Besoldungsklassen aufgeteilt waren; nunmehr werden lediglich 19

Funktionen definiert und auf insgesamt 11 Lohnstufen aufgeteilt (vgl. Botschaft, S. 25). Gestützt auf diesen Hintergrund erscheint es nahe liegend, dass mit der Überführung in die neuen Funktionen eine Zäsur geschaffen und sämtliche früheren Regelungen und Einteilungen ein- für allemal aufgegeben werden sollten. Demzufolge sind altrechtliche Differenzierungen, welche gemäss neuer Funktionszuweisung keine Rolle mehr spielen, auch in Bezug auf die Anwendung der Übergangsbestimmungen als bedeutungslos anzusehen. Massgebend für die Übergangsregelung ist mithin einzig die Höhe des altrechtlichen Lohnes; demgegenüber sind sämtliche Faktoren, welche zu diesem Gehalt geführt haben, ausser acht zu lassen.

In Bezug auf den Aspekt der Rechtsgleichheit gilt es festzuhalten, dass Änderungen im Besoldungssystem zur Folge haben können, dass Mitarbeiter je nach Anstellungszeitpunkt für die gleiche Arbeit unterschiedlich entlohnt werden. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist dies zulässig, solange die Unterschiede in der Besoldung kein unvertretbares Mass annehmen (Urteil des Bundesgerichts 2P.222/2003 vom 6. Februar 2004 mit zahlreichen Hinweisen). Eine derart gewichtige Differenz ist in concreto nicht erkennbar, beschränkt sie sich doch auf wenige Lohnprozente und dürfte – je nach der übrigen Lohnentwicklung – bis in wenigen Jahren vollständig wegfallen.

3.7. Insgesamt ergibt sich, dass der Wortlaut als Ausgangspunkt jeder Auslegung (BGE 122 V 362 mit Hinweisen) eindeutig und unmissverständlich erscheint. Er lässt keinen Raum offen zur Annahme, dass die Überführungsregelung von Ziffer 3 Abs. 2 Anhang IV LDLP nur dann Anwendung findet, wenn nicht nur die Funktion, sondern auch die konkrete Lehrtätigkeit gleich bleibt. Aufgrund der weiteren Auslegungsmethoden besteht kein Anlass, den Wortlaut in Frage zu stellen; vielmehr ergibt sich namentlich aufgrund der systematischen sowie der teleologischen Auslegung dasselbe Resultat.

4. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Ziffer 3 Abs. 2 Anhang IV LDLP für sämtliche Lehrpersonen mit einem überführten Lohn zwischen der Normalkurve und dem Maximum ihrer Funktion zur Anwendung kommt. Ein Wechsel der Tätigkeit vermag daran nichts zu ändern, sofern nicht gleichzeitig ein Wechsel der Funktion

damit verbunden ist. Für den vorliegenden Fall ergibt sich somit, dass die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeführerin (nach Massgabe ihres Pensums) weiterhin der überführte Lohn ausbezahlt ist.

91 Kindergartenlehrperson. Lohndiskriminierung.

- **2005 waren zwar sowohl Kindergarten- als auch Primarlehrpersonen kommunal angestellt, doch richtete sich die Besoldung der ersteren nach kommunalen und die Besoldung der letzteren nach kantonalem Recht. Aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten für die Lohnfestsetzung kann aus dem Vergleich der Besoldungen keine Lohndiskriminierung der Kindergärtnerinnen abgeleitet werden.**

Aus dem Entscheid des Personalrekursgerichts vom 16. November 2006 in Sachen C. und Mitbeteiligte gegen Einwohnergemeinde R. (2-BE.2006.3). Gegen den Entscheid ist eine staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht hängig.

Aus den Erwägungen

II/1.

1.1. Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, ihre Besoldung für das Jahr 2005 verstosse gegen das Gleichstellungsgesetz und stelle eine indirekte Diskriminierung dar, da die Lohndifferenz zwischen ihnen und den ebenfalls von der Gemeinde R. angestellten Primarlehrpersonen zu gross sei. Sie verlangen, wie die Primarlehrpersonen gemäss der kantonalen Lohnentwicklungstabelle entlohnt zu werden, da "bei der Funktion Kindergarten allfällige Abweichungen der Löhne nach unten geschlechterdiskriminierende Lohnungleichheiten schaffen." Nicht in Frage gestellt wird die grundsätzliche Lohnstufeneinteilung in Anhang II A LDLP, wonach die Kindergartenlehrpersonen der Lohnstufe 1, die Primarlehrpersonen der Lohnstufe 4 zugeordnet sind.

Die Lohnentwicklungstabelle gemäss LDLP sieht Unterschiede von 14,6% bis 17,1% zwischen den Löhnen der Kindergarten- und

der Primarlehrpersonen in demselben Alter vor. In concreto sind die Unterschiede höher.

1.2. Beim Beruf der Kindergartenlehrperson handelt es sich um einen typischen Frauenberuf, währenddem der Primarlehrberuf, obwohl mittlerweile überwiegend von Frauen ausgeübt, aufgrund seiner historischen Prägung als geschlechtsmässig neutral zu betrachten ist und in Lohnvergleichsfragen als neutraler Vergleichsberuf gegenüber Frauenberufen herangezogen werden kann (BGE 125 II 530, Erw. 2/b, mit Hinweisen).

2.

2.1. Rechtsgrundlagen für die Anstellung und Besoldung von Kindergartenlehrpersonen waren bis zum 31. Dezember 2004 die kommunalen Dienst- und Besoldungs- bzw. Personalreglemente (vgl. § 42 Abs. 1 lit. a SchulG in der Fassung vom 17. März 1981 und § 9 Abs. 1 der Lehrerwahlverordnung [aufgehoben durch § 52 VALL]; vgl. auch AGVE 1985, S. 147 f.). Am 1. Januar 2005 trat das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen in Kraft, welchem auch die Kindergartenlehrpersonen unterstehen.

2.2.

2.2.1. Lehrpersonen an der Volksschule und an Kindergärten sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 GAL).

2.2.2. Im vorliegend relevanten Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 (bzw. im Fall der Beschwerdeführerin 1 bis zum 31. Juli 2005) erfolgten die Festsetzung sowie die Ausrichtung der Besoldung der Kindergartenlehrpersonen durch die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände (vgl. § 67 Abs. 1 SchulG [aufgehoben per 1. Januar 2006 durch GAT III] in Verbindung mit dem ebenfalls per 1. Januar 2006 durch das GAT III aufgehobenen § 1 lit. d des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 [Leistungsgesetz, SAR 175.100]; vgl. ebenso den Vorbehalt in § 1 Abs. 3 LDLP [aufgehoben per 1. Januar 2006 per Dekret vom 22. November 2005; AGS 2005, S. 719]: "Vorbehalten bleiben [...] Bestimmungen kommunaler Personalreglemente über die Löhne der Lehrpersonen an Kindergärten [...], soweit sie unmittelbar durch die Gemeinde entlohnt werden."). Der Kanton ge-

währte den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden lediglich Beiträge an die Ausgaben für die Besoldung, ohne in Bezug auf deren Höhe konkrete Vorgaben zu machen (§ 1 lit. d Leistungsgesetz).

Im Jahr 2005 lag somit die Arbeitgeberfunktion ausschliesslich bei der Gemeinde bzw. beim Gemeindeverband. Sie war sowohl für die Anstellung der Kindergartenlehrpersonen zuständig als auch für deren Besoldung.

2.2.3. Mit Inkrafttreten des Gesetzes III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden per 1. Januar 2006 wurden u.a. diverse Fremdänderungen des Schulgesetzes vorgenommen. Gemäss § 66 Abs. 5 SchulG zahlt seit dem 1. Januar 2006 der Kanton die Löhne der Lehrpersonen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Kindergärten (vgl. auch § 29 Abs. 1 und 2 KV in der Fassung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006). Massgebend für die Festlegung des Lohnes sind das Lohndekret Lehrpersonen und die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen.

Gemäss § 41 GAL sind die Kindergartenlehrpersonen Angestellte (allein) der entsprechenden Gemeinde bzw. des entsprechenden Gemeindeverbandes. Demzufolge ist die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband formell zuständig für den Abschluss des öffentlichrechtlichen Anstellungsvertrages (§ 3 Abs. 1 GAL) sowie für die Eröffnung der Lohnverfügung (vgl. § 8 LDLP sowie §§ 4 lit. b und 44 Abs. 1 VALL). Faktisch besteht indessen seit dem 1. Januar 2006 eine doppelte Arbeitgeberfunktion; der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband steht diese Aufgabe nur zu, soweit es nicht um die vom Kanton geregelte Festlegung und Auszahlung der Besoldung geht. Bezeichnenderweise ist die Ausrichtung von Ortszulagen oder anderen Zulagen der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht gestattet (§ 17 GAL).

2.3. In Bezug auf das (vorliegend allein relevante) Jahr 2005 ergibt sich zusammenfassend, dass die Anstellung der Kindergartenlehrpersonen durch die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände erfolgte und diese auch für die Besoldung zuständig waren.

3.

3.1. Analog zu den Kindergartenlehrpersonen fungieren auch in Bezug auf die Primarlehrpersonen die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände als Anstellungsbehörde (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 GAL).

3.2. Die Festlegung der wesentlichen Arbeitsbedingungen der Primarlehrpersonen, die Schulplanung sowie insbesondere die Festlegung und Ausrichtung der Besoldung obliegen dem Kanton (§ 29 Abs. 5 KV in der Fassung vom 25. Juni 1980 bzw. § 29 Abs. 2 KV in der Fassung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006; § 66 Abs. 1 SchulG in der Fassung vom 17. Dezember 2002 bzw. § 66 Abs. 5 SchulG in der Fassung vom 22. Februar 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006; vgl. auch Botschaft des Regierungsrates zum Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen vom 24. Mai 2000, S. 11: "[...] die Arbeitgeberverantwortung [muss] dort liegen, wo auch die tatsächlichen anstellungsrechtlichen Entscheide fallen und wo die konkrete Führung im Alltag wahr zu nehmen ist. Dies kann nur die Gemeinde sein. Dies hindert nicht, dass der anstellungsrechtliche Rahmen sowie die Festlegung und Ausrichtung der Besoldungen weiterhin kantonale Angelegenheit bleibt." sowie S. 28: "[...] die Besoldung der Lehrpersonen an den Volksschulen durch den Kanton ausgerichtet wird."). Die Besoldung wird denn auch vom Kanton im Lohndekret Lehrpersonen und in der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen abschliessend umschrieben. Insofern sind die Primarlehrpersonen (analog zur Praxis nach früherem Recht; vgl. AGVE 1985, S. 113 ff.) den kantonalen Angestellten gleichzustellen.

3.3. Somit ergibt sich, dass zwar formell die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband als Anstellungsbehörde den Lohn der Primarlehrpersonen festlegt, sie dabei aber vollumfänglich an die kantonalen Vorgaben gebunden ist und keinerlei Ermessensspielraum besitzt (anders als in Bezug auf die Kindergartenlehrpersonen fand sich im Lohndekret Lehrpersonen nie ein Vorbehalt zugunsten des kommunalen Rechts, vgl. Erw. 2.2.2 hievor). Diese Rechtslage galt insbesondere auch im vorliegend relevanten Jahr 2005. Bei den Primarlehrkräften bestand somit bereits damals – wiederum entgegen dem

Wortlaut von § 41 GAL – faktisch eine doppelte Arbeitgeberfunktion (vgl. PRGE vom 30. Juni 2006 in Sachen A.B., Erw. I/2.1 in fine).

4.

4.1. Im in concreto interessierenden Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 (bzw. bis zum 31. Juli 2005) galt für die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen das kommunale, für die Primarlehrkräfte das kantonale Recht (vgl. Erw. 2 und 3 hievor).

4.2. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien Lohn richtet sich gegen diejenigen, die den Lohn bezahlen, also die Arbeitgebenden. Demzufolge gilt das Lohngleichheitsgebot grundsätzlich für die Arbeitnehmenden einer bestimmten Arbeitgeberschaft oder des von dieser abhängigen Systems; die dem Bewertungsvergleich zugeführten Tätigkeiten müssen bei ein und derselben Arbeitgeberschaft erbracht werden (Entscheid des Bundesgerichts 4C.57/2002 vom 10. September 2002, Erw. 4.2; BGE 125 I 71, Erw. 4/d/bb, mit Hinweisen; Susy Stauber-Moser, Lohngleichheit und bundesgerichtliche Rechtsprechung, in: Aktuelle Juristische Praxis 11/2006, S. 1355). Kantons-, gemeinde- oder firmenübergreifende Vergleiche oder Lohnvergleiche zwischen Kantons- und Bundesangestellten können nicht verlangt werden, wenn Arbeitgebende bezüglich des Lohnsystems, der Festsetzung und Bezahlung der Löhne nicht nur formalrechtlich, sondern tatsächlich voneinander völlig unabhängige Entitäten und alleinverantwortlich sind. Bei Verflechtungen ergeben sich allerdings unter Umständen andere Zusammenhänge und Verantwortlichkeiten. Dann kann oder muss der Vergleich ausgeweitet, und es können auch andere juristische Personen oder öffentlichrechtliche Körperschaften als die formellrechtliche Arbeitgeberschaft belangt werden (Elisabeth Freivogel, in: Margrit Bigler-Eggenberger/Claudia Kaufmann [Hrsg.], Kommentar zum Gleichstellungsgesetz, Basel/Frankfurt a.M. 1997, Art. 3 N 105). Wenn ein Kanton Empfehlungen für die kommunalen Besoldungsreglemente erlässt und sich die Gemeinden trotz rechtlich bestehender Autonomie faktisch an diese Empfehlungen halten, dann kann auch bei der Beurteilung einer kommunalen Besoldungsordnung auf die kantonalen Empfehlungen abgestellt werden (Hansjörg Seiler, Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit, in: ZBl 3/2003, S. 119, mit Hinweis).

4.3. Die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände waren im Jahr 2005 für die Löhne der Kindergartenlehrpersonen zuständig (vgl. Erw. 2 hievor). Seitens des Kantons bestanden keine Richtlinien über die Höhe der Besoldung (vgl. ebenfalls Erw. 2 hievor); es wurde einzig unverbindlich empfohlen, den Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes Rechnung zu tragen. Hingegen bestand (bzw. besteht) für die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände bei der Festsetzung der Löhne der Primarlehrkräfte kein finanzieller Spielraum, da die Besoldung – trotz der formellen Eröffnung durch die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband – faktisch ausschliesslich vom Kanton vorgegeben und übernommen wurde (bzw. wird; vgl. Erw. 3 hievor). Da 2005 in Bezug auf die Besoldung für die Kindergartenlehrpersonen die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband, für die Primarlehrpersonen faktisch der Kanton als Arbeitgeber auftrat, können die Löhne nicht miteinander verglichen werden.

Die Schlichtungskommission begründet ihre gegenteilige Beurteilung im Wesentlichen damit, dass die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände das kantonale geregelte Lohnsystem für Primarlehrpersonen integral anzuwenden haben; damit würde es materiell zu gemeindeeigenem Recht. Diese Argumentation greift zu kurz: Letztlich kann offen gelassen werden, ob das kantonale Recht materiell zu kommunalem Recht wird. Entscheidend ist allein, dass die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband den Lohn in keiner Art und Weise zu beeinflussen vermag.

4.4. In casu fungierte im Jahr 2005 für die Kindergartenlehrpersonen die Gemeinde R. als (alleinige) Arbeitgeberin, bezüglich der Primarlehrkräfte bestand eine doppelte Arbeitgeberschaft aus der Gemeinde und – insbesondere in Bezug auf die Entlohnung – dem Kanton. Da faktisch für die Besoldung der beiden Kategorien von Lehrpersonen zwei verschiedene Arbeitgeber zuständig waren, ist ein Lohnvergleich zwischen dem Beruf der (kommunal entlohnten) Kindergartenlehrperson und dem Beruf der (kantonale entlohnten) Primarlehrkraft nicht zulässig. Dementsprechend vermögen die Beschwerdeführerinnen aus der Entlohnung der Primarlehrpersonen keine Ansprüche abzuleiten.

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass in Bezug auf das Jahr 2005 hinsichtlich der Kindergartenlehrpersonen die Gemeinde für die Anstellung und Besoldung zuständig war, während hinsichtlich der Primarlehrpersonen faktisch eine doppelte Arbeitgeberfunktion aus Gemeinde und Kanton bestand. Ein Vergleich zwischen den Löhnen der durch die Gemeinde R. gemäss deren Anstellungs- und Besoldungsreglement entlöhnten Kindergartenlehrpersonen und den durch den Kanton gemäss dem Lohndekret Lehrpersonen besoldeten Primarlehrpersonen ist nicht statthaft. Demzufolge kann daraus keine Lohndiskriminierung abgeleitet werden.

Es ist nur schwer verständlich, wieso gemäss der aktuellen Konzeption zwar die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband Lohnverfügungen erlässt, faktisch aber ausschliesslich der Kanton für die Besoldung zuständig ist. De lege ferenda erscheint daher prüfenswert, ob dem Kanton nicht auch die formelle Kompetenz zum Erlass von Lohnverfügungen eingeräumt werden soll.

Verwaltungsbehörden

I. Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht

92 Aufstockung von Hochsilobauten in der Landwirtschaftszone, umgeben von einer Landschaftsschutzzone.

- **Abwägung der landwirtschaftlichen Interessen an einer Silierung mittels Hochsilos gegenüber den Interessen des Landschaftsschutzes; Zumutbarkeit der Silierung mittels farblich angepassten Siloballen**

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 5. April 2006 i.S. A.P. gegen den Entscheid des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt/Gemeinderates F.

Aus den Erwägungen

1. Betriebssituation und Bauvorhaben

Der Beschwerdeführer bewirtschaftet auf dem "R.-Feld" in F. einen Landwirtschaftsbetrieb mit zurzeit knapp 48 ha Nutzfläche und einem Milchkontingent von rund 350'000 kg. Er zählt seinen Betrieb zu den leistungsstärksten Milchproduktionsbetrieben der Schweiz. Im Rahmen eines weiteren Entwicklungsschrittes möchte er die bisher produzierte Jahresmilchmenge auf neu etwa 420'000 kg aufstocken. Da er Milch nach den Grundsätzen und Leitideen einer Hochleistungsstrategie produziert, ist er nach eigenen Angaben auf die Futtergrundlage einer Ganzjahressilageration bester Qualität angewiesen. Um den erforderlichen zusätzlichen Siloraum zu schaffen, sollen die bestehenden drei Permastore-Silos aus glasbeschmolzenen blauen Stahlplatten mit zweimal 4,3 m und einmal 6,1 m Durchmesser von 14,0 m auf 20,5 m Höhe aufgestockt werden. Die Höhe von 20,5 m bezeichnet die Oberkante des Deckels. Dieser wird noch zusätzlich überragt durch Sicherheitsgeländer und rohrförmige technische Einrichtungen in Zinkfarbe, die zumindest aus geringer Distanz gut wahrnehmbar sind.

(...)

2. Aufstockung der Siloanlage

2.1. Zonenkonformität

Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Abs. 1). Voraussetzung einer Baubewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Abs. 2). Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten (Abs. 3). In der Landwirtschaftszone sind gemäss Art. 16a Abs. 1 RPG Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Art. 34 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 präzisiert, dass Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zonenkonform sind, wenn sie unter anderem der bodenabhängigen Bewirtschaftung dienen und wenn sie verwendet werden für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung. Gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV darf die Bewilligung jedoch nur erteilt werden, wenn die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c).

Aufgrund der vorhandenen Faktorausstattung ist nach der unbestrittenen Beurteilung der Abteilung Landwirtschaft sowie der Koordinationsstelle Baugesuche, welcher sich der Regierungsrat anschliessen kann, davon auszugehen, dass eine längerfristig existenzfähige, bodenabhängige landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorliegt und dass das zusätzlich geplante Silovolumen für die geplante Aufstockung der Milchproduktion betrieblich notwendig ist. Strittig und nachfolgend zu beurteilen bleibt jedoch, ob der Siloaufstockung am vorgesehenen Standort überwiegende Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV).

2.2. Entgegenstehende Interessen des Landschaftsschutzes

2.2.1. Die Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Natur und Landschaft, des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat im April 1999 eine "Checkliste zur Beurteilung von Landschaftsveränderungen" herausgegeben, welche von den Departementen, vom Regierungsrat und vom Verwaltungsgericht methodisch regelmässig herangezogen wird, wenn es darum geht, die konkreten Landschaftsschutzinteressen gegenüber den beteiligten privaten und anderen öffentlichen Interessen abzuwägen. Zu den einzelnen in der Checkliste vorgesehenen Prüfungsphasen ergibt sich was folgt:

2.2.2. Die Grobbeurteilung (Phase 1) ergibt, dass es sich zwar um ein grundsätzlich zonenkonformes, betriebsnotwendiges Vorhaben im Hofbereich eines bestehenden Landwirtschaftsbetriebes handelt, der mit einem sog. "Siedlungsei" von der umliegenden Landschaftsschutzzone ausgenommen wurde. Allerdings sind wegen der Einwirkung der hoch aufragenden Silos auf die Umgebung entgegenstehende landschaftliche Interessen vorhanden, die gemäss Art. 34 Abs. 4 RPV eine Interessenabwägung erfordern. § 15 der von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2003 beschlossenen und vom Regierungsrat am 14. Januar 2004 genehmigten Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde F. schreibt für die Landwirtschaftszone (ohne Landschaftsschutzonenüberlagerung) und damit für das "Siedlungsei" vor, dass sich Bauten und Anlagen in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen bezüglich Standort, Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Umgebungsbepflanzung ins Landschaftsbild einzufügen haben und dass der Gemeinderat im Übrigen die Gebäudehöhen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der baupolizeilichen Erfordernisse festlegt. Wo verschiedene Zonen aneinander grenzen, ist stets das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.

2.2.3. Die Analyse und Bewertung der betroffenen Landschaft (Phase 2) zeigt, dass die strittigen Silos ins "R.-Feld" zu liegen kommen, das südlich durch den bewaldeten "B.-Berg/B.", nördlich und östlich durch das Baugebiet von F. und N. bzw. den diese trennenden bewaldeten "H.-Berg" sowie westlich durch die Erhebung des "B." begrenzt wird. Es handelt sich um eine eiszeitlich geprägte Landschaft, die zum bedeutsamen Bereich des Gletscher-Maximalsta-

diums von M. gehört. Als markanter Rundhöcker der vorletzten Eiszeit (Riss) ragt der "B." über die Ebene auf, südlich anschliessend erstreckt sich ein lang gezogener, sanfter Moränenwall der letzten Eiszeit (Würm) bis zum "H.-Berg" im Osten. Rundhöcker und Seitenmoräne mit der umgebenden Ebene sind Bestandteil des Geomorphologischen Inventars des Kantons Aargau und haben aufgrund von Seltenheit (einziger Riss-Rundhöcker im Inventar), Ausprägung und Lage kantonale Bedeutung, weshalb sie mit einer Landschaftsschutzzone in Aussehen und Eigenart erhalten werden sollen. Der Freiraum zwischen den Baugebieten von F., N. und M. stellt ferner ein wichtiges Naherholungsgebiet dar, das durch zahlreiche Flurwege, einen kantonalen Wanderweg und eine kantonale Radroute erschlossen wird. Im offenen "R.-Feld" sind Rundgänge verschiedener Ausdehnung möglich und der "B.", der eine gute Sicht in die offene Landschaft ermöglicht, hat als Ausflugsziel für viele Erholungssuchende einen hohen Stellenwert, zumal er auch ein Kulturobjekt mit Kreuzweg und Andachtsstätte darstellt. Es gilt diesen störungsarmen Freiraum nahe dem Siedlungsgebiet und die eiszeitliche Besonderheit der Landschaft des "R.-Feldes" möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten.

2.2.4. Die Feinabgrenzung des betroffenen Landschaftsabschnitts (Phase 3) ergibt sich durch das Baugebiet von F. und N. sowie den "H.-Berg" im Norden und Osten, den Wald "B.-Berg/B." im Süden, sowie den "B." im Westen. In diesem Einwirkungsraum wird die aufgestockte Silogruppe auffallend präsent und als Veränderung der Landschaft deutlich wahrnehmbar sein. Kernbereich ist die unmittelbare Umgebung des Hofes. Fernwirkungen über die genannten Grenzen hinaus können dagegen ausgeschlossen werden.

2.2.5. Die Analyse der Bedeutung des Vorhabens für die Landschaft (Phase 4) zeigt, dass die bestehenden drei dunkelblauen Silos zwischen dem Stallgebäude und einem westlich angrenzenden Remisebau angeordnet sind. Bereits in der aktuellen Höhe von 14 m ohne Gestänge überragen sie die benachbarten Betriebsgebäude um rund 4 m. Durch die reihenförmige Anordnung entsteht aus Westen und Osten der Eindruck einer hoch aufragenden Phalanx, welche in der Landschaft markant in Erscheinung tritt. Mit der geplanten Erhö-

hung auf 20,5 m würde die Siloanlage in der offenen, strukturarmen Landschaft des "R.-Feldes" noch dominanter. Sie wäre in dieser Ausdehnung nicht nur im Hofbereich und in seiner unmittelbaren Umgebung gut erkennbar, sondern neu auch von den Siedlungsrändern von F. und N. sowie vom "B." aus nicht mehr zu übersehen, d.h. sie hätte eine erheblich stärkere Wirkung auf die umgebende Landschaft und einen deutlich grösseren Einwirkungsbereich als heute. Besonders herauszustreichen ist, dass die heutigen Silos von verschiedenen, von Erholungsuchenden häufig aufgesuchten Standorten aus betrachtet unter oder gerade noch an die Horizontlinie reichen, diese aber nicht durchbrechen. Bei einer Erhöhung auf über 20 m – aber auch schon bei den eventualiter beantragten 19,1 m – wäre dies jedoch nicht mehr der Fall. Die Silos würden zum in den Himmel ragenden, das Blickfeld dominierenden, überdimensionierten und darum störenden Fremdkörper in der Landschaft (vgl. ...).

2.2.6.

2.2.6.1. Wenn nun die konkreten Landschaftsschutzinteressen gegenüber den beteiligten privaten und allfälligen anderen öffentlichen Interessen abzuwägen sind (Phase 5), ist zunächst die Interessenlage der Bauherrschaft näher zu betrachten. A.P. bewirtschaftet einen Landwirtschaftsbetrieb mit 48 ha Nutzfläche und einem Milchkontingent von rund 350'000 kg, das nun auf rund 420'000 kg aufgestockt werden soll. Es handelt sich damit um einen der leistungsstärksten Milchproduktionsbetriebe der Schweiz, der als Vorzeigebetrieb jährlich 400-600 Gäste aus dem In- und Ausland anzieht, wie der Beschwerdeführer in der Begründung seiner Baueingabe selber ausführt. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist selbstverständlich, dass der Beschwerdeführer eine Lösung anstrebt, die mit möglichst geringen Kosten und arbeitstechnisch optimalen Abläufen verbunden ist. Die Aufstockung der bestehenden Siloanlage erscheint insofern als vorteilhafte Lösung, als das Eigengewicht des gelagerten Futters mit der Höhe der Silos zunimmt, was die Futterqualität günstig beeinflusst, weil damit das Risiko von Fehl- und Nachgärungen abnimmt. Verglichen mit dem alternativen Aufstellen von zwei zusätzlichen Silos erweist sich die Aufstockung der bestehenden drei Silos ferner insofern als günstiger, als zusätzliche Bodenplatten, eine

Kranbahn und eine Silofräse für die Maissilage gespart werden können, bzw. nicht eine Silofräse von einem Silo zu einem anderen gezügelt werden muss, was im Frühling das Risiko einer Fehlgärung erhöhen würde. Das Aufstellen von zwei zusätzlichen Silos wäre deshalb nach der Berechnung des Beschwerdeführers verglichen mit der Aufstockungsvariante mit Zusatzkosten von rund Fr. 150'000.-- verbunden. Schliesslich hätte das Aufstellen von zwei weiteren Silos in der Flucht der bestehenden drei zur Folge, dass mindestens einer in den Bereich der Futterachse zu stehen käme, was eine allfällige künftige Verlängerung des Milchviehstalles in diese Richtung verunmöglichen würde. Das Aufstellen zusätzlicher Silos würde also heute noch freien Raum im sog. "Siedlungsei" beanspruchen, der für andere künftige Betriebsweiterungen nicht mehr zur Verfügung stünde.

Dem Argument, es fehle im Hofbereich an geeignetem Platz für zusätzliche Silos ist zunächst entgegenzuhalten, dass einer allfälligen künftigen Verlängerung des Stalles Richtung Westen auch das westlich davon bestehende Remisegebäude bzw. die zwischen Stall und Remisegebäude benötigte Verkehrsfläche entgegensteht. Mit der westlich der bestehenden Silos bewilligten Erstellung eines Pferdeaufstalles samt Pferdeauslauf für die nicht landwirtschaftliche, rein hobbymässige Pferdehaltung nimmt der Beschwerdeführer zudem selbst einen Verbrauch verfügbarer Flächen im Hofbereich sowie eine Beschränkung der Ausdehnungsmöglichkeit des Viehstalles Richtung Westen in Kauf. Die verbleibenden Platzverhältnisse liessen aber weiterhin das Erstellen zusätzlicher Silos südlich des Stalles zu. Hier könnten sie, wie es ein optimierter Betriebsablauf erfordert, nahe bei der Scheune und beim Stall errichtet werden. Der hier bestehende Laufhof könnte ohne grössere finanzielle Aufwendungen verschoben werden. Nicht zu verschweigen ist allerdings, dass auch dieser Standort die Möglichkeiten einer künftigen Stallerweiterung einschränkt oder zumindest dereinst ein kostenintensives Versetzen erfordert. Dasselbe gilt für die von der Vorinstanz als weitere Alternative vorgeschlagenen Flach- bzw. Fahrsilos.

Anlässlich der Augenscheinsverhandlung vom 29. September 2005 hat der Beschwerdeführer vehement zum Ausdruck gebracht, er

werde niemals zwei weitere Silos aufstellen. Auf die Frage, wie er denn seinen Silagebedarf decken wolle, sofern seinem Eventualantrag auf Erhöhung der Silos auf 19,1 m statt 20,5 m entsprochen werde, antwortete er, unter diesen Umständen müsse er zur schlechteren Variante Siloballen greifen (vgl. ...). Insofern hat er zugestanden, dass Siloballen durchaus eine Alternative wären, auch wenn damit vielleicht das Risiko einer suboptimalen Futterqualität verbunden ist. Der Beschwerdeführer produziert denn auch bereits heute annähernd 1'000 Siloballen pro Jahr, die er allerdings bisher verkauft. Für die Lagerung von Siloballen wurde ihm die schon vorgenommene Erstellung eines Lagerplatzes von rund 200 m² nachträglich bewilligt, d.h. diese Form der Silierung wurde am konkreten Standort als landschaftsverträglich beurteilt (vgl. ...). Zwar sind Siloballenlager dem Landschaftsbild ebenfalls abträglich, wenn auffällige weisse Folie oder ein ungeeigneter Standort verwendet wird. Durch die teilweise bereits heute erfolgende Verwendung von Folie in einer naturnahen Farbe kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aber weitgehend vermieden werden. Das landschaftlich besonders problematische Übertagen der Gebäude oder gar der Horizontlinie ist bei Siloballenlagern ausgeschlossen. Bei geschickter Anlehnung an bestehende höhere Bauten und gleichzeitiger farblicher Anpassung sind sie sogar aus grösserer Distanz kaum noch wahrnehmbar.

Hinsichtlich der Beurteilung des Einwandes, das Silierverfahren mit Siloballen sei verglichen mit den bevorzugten Permastore-Silos minderwertig, ist der FAT-Bericht Nr. 627/2005 "Silierverfahren im Vergleich" der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik, Ettenhausen, beizuziehen. Danach bieten die umfangreichen Lösungsmöglichkeiten die Wahl zwischen finanziell günstig und arbeitsaufwendig bis kostspielig mit geringem Arbeitsaufwand. Gemessen an der benötigten Arbeitszeit und der körperlichen Belastung sind die Verfahren mit Hochsilo und Handentnahme am aufwendigsten. Eine geringe körperliche Belastung fordern die Verfahren mit Entnahmefräsen bei Hochsilos (vom Beschwerdeführer bevorzugtes System), Entnahme- und Verteilgeräten und Fräsmischwagen bei Flachsilos und Siloschläuchen sowie Frontlader und

Abrollgeräten bei Silageballen. Hochsilos aus Metall sind zwar für Betriebe mit hohen Ansprüchen an Fütterung und Leistung ideal und zufolge geringen Arbeitszeitbedarfs komfortabel, aber andererseits sehr teuer. In den betrachteten Verfahren verhalten sich die notwendigen Investitionen bis zu einem Verhältnis von 1 zu 12. Es entstehen bei den vom Beschwerdeführer bevorzugten Silos nicht nur hohe Abschreibungs- und Wartungskosten für die Entnahmefräse (was gegen fünf kleine statt drei grosse Silos spricht), teuer ist auch die Entsorgung der Silos. Gross ist bei Hochsilos schliesslich die Unfallgefahr (Gärgase, Stürze). Demgegenüber ist die Ballentechnik sehr flexibel und sie bedingt nur geringe Investitionen. Das Pressen, Wickeln und Einlagern der Ballen erfordert zur Gewinnung guter Silagen jedoch eine hohe Sorgfalt. Eine ungenügende Verdichtung beim Pressen hat häufig eine schlechte Silagequalität zur Folge, was wiederum die Milchleistung und die Gesundheit der Tiere beeinträchtigen kann. Qualitätsmängel können auch durch Verletzung der Folie verursacht werden. Andererseits gibt es keine Probleme mit Nachgärungen dank Portionensilage. Zusammenfassend erweist sich das vom Beschwerdeführer heute schon eingesetzte alternative Silierverfahren mit Ballen insofern als vorteilhaft, als es erheblich weniger Investitionen erfordert, eine hohe Flexibilität bietet und die Silage handelbar ist. Durch das Anlegen von Siloballenlagern wird ein künftiger Ausbau der Betriebsgebäude auch in keiner Weise ungünstig präjudiziert. Andererseits muss zur Vermeidung von Qualitätsmängeln mit hoher Sorgfalt gearbeitet werden. Ferner muss der Suche geeigneter Standorte hohe Beachtung geschenkt und eine geeignete Folienfarbe verwendet werden, damit das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Schliesslich ist auf eine umweltgerechte Entsorgung der Folien zu achten. Dass das Silieren mit Siloballen für einen Betrieb wie denjenigen des Beschwerdeführers von vorneherein ungeeignet oder unzumutbar sei, kann jedenfalls nicht gesagt werden.

2.2.6.2. Wenn nun die respektablen privaten Interessen des Beschwerdeführers den vorstehend dargelegten, gewichtigen Landschaftsschutzinteressen gegenübergestellt werden – weitere entgegenstehende öffentliche Interesse werden nicht geltend gemacht und

sind auch nicht ersichtlich –, so erweist sich, dass die Erhöhung der bestehenden Siloanlage auf 19,1 m oder gar 20,5 m mit den Anforderungen von Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV, wonach einer Baute oder Anlage keine überwiegenden Interessen entgegenstehen dürfen, sowie den Planungsgrundsätzen von Art. 3 Abs. 2 RPG, wonach die Landschaft möglichst zu schonen ist, ganz klar nicht in Einklang gebracht werden kann. Bereits anlässlich der Erhöhung der Silos auf 14 m wurden seitens der Behörden grösste Bedenken geäussert und diese Höhe als äusserster Kompromiss bezeichnet, weshalb dem Beschwerdeführer bewusst sein musste, dass eine weitere Erhöhung nicht mehr in Frage kommen würde. Schon die im früheren Verfahren geäusserten Argumente zeigten klar, dass der Landschaftsschutz die Verweigerung einer weiteren Erhöhung gebietet. Selbst auf der vom Beschwerdeführer eingereichten Fotomontage vom 17. März 2005, welche wohl etwa fünfzigjährige Bäume vor den Silos zeigt, werden diese nur teilweise kaschiert. Bis neu gepflanzte Bäume tatsächlich eine solche Höhe wie die abgebildeten erreicht hätten, d.h. während Jahrzehnten, würden sie noch dominanter im "R.-Feld" stehen, die hochsensible und geschützte Landschaft in massivster Weise beeinträchtigen und letztlich weitgehend entwerten.

Gegen eine Zulassung des Bauvorhabens des Beschwerdeführers sprechen auch die Beurteilungsmassstäbe eines Vergleichsfalles, den das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 3. Kammer, in seinem Urteil vom 21. Juli 2000 in Sachen M.K., O.-L., zu behandeln hatte (Urteil BE.1998.00100-K3, Art. Nr. 113). Zu beurteilen war die Landschaftsverträglichkeit der Aufstockung eines einzelnen Silos von 15,9 m auf 20,4 m. Das Gericht erwog, ein Silo wirke dann landschaftsunverträglich, wenn er aufgrund seiner Ausmasse, seines Standorts, seiner materiellen und farblichen Ausgestaltung usw. derart in den Vordergrund rücke, dass er nicht mehr als punktuell, sich in der weiteren Landschaft verlierendes Element wahrgenommen werde, sondern als diese dominierende und nicht mehr darin integrierte Baute. Obschon die Bauparzelle nicht mit einer Landschaftsschutzzone überlagert war und die landwirtschaftliche Siedlung nicht in einer von Bauten sonst freien Landschaft lag, sondern sogar in einer leichten Senke, weshalb die Sicht zum Hof praktisch

von allen Seiten her von einem Hintergrund abgedeckt wurde, erachtete das Gericht die privaten Interessen an der gemessen an den alternativen Silierverfahren kostengünstigsten und auch sonst vorteilhaftesten Hochsilolösung als zweitrangig. Entscheidend für die dem Landwirt zugemuteten mehrfachen Kosten und zusätzlichen wirtschaftlichen Nachteile wie z.B. schlechtere Futterqualität war, dass der geplante Silo die Scheune deutlich überragte, wodurch diese nur noch eine beschränkte Abdeckwirkung entfalten konnte, und dass der Silo von mehreren Blickpunkten aus den Horizont deutlich durchstieß, weshalb er als das Blickfeld dominierender, exponierter, überdimensionierter und darum störender Fremdkörper wirkte, der sich nicht ausreichend in die Landschaftsstruktur einzugliedern vermochte. Genau diese eine Baubewilligung ausschliessenden Kriterien sind auch im vorliegenden Fall erfüllt, bloss dass noch erschwerend hinzukommt, dass die den Horizont aus mehreren Blickpunkten durchstossenden und insofern dominierend wirkenden Silos von weitherum einsehbar wären und eine hochsensible, unter Schutz gestellte Landschaft schwerwiegend beeinträchtigen oder gar weitgehend entwerten würden. Der angefochtene vorinstanzliche Entscheid ist daher zu Recht zum Schluss gelangt, es fehle an der Landschaftsverträglichkeit von 19,1 m oder gar 20,5 m hohen Silobauten, was deren Bewilligung ausschliesse.

Zusammenfassend stehen die Landschaftsschutzinteressen einer Aufstockung der bestehenden drei Silos entgegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Beschwerdeführer auf die angestrebte Erhöhung der Milchproduktion verzichten oder namhafte Mehrkosten für zwei zusätzliche Silos in Kauf nehmen muss. Es besteht vielmehr die zumutbare Alternative, die zusätzlich erforderliche Silage mit kostengünstigen Siloballen herzustellen und diese landschaftsverträglich zu lagern. Eine übermässige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Interessen kann unter diesen Umständen ausgeschlossen werden. Die Abweisung des Bauvorhabens erweist sich als recht- und verhältnismässig.

93 Arealüberbauung

- **Zonenkonformität der Erweiterung eines bestehenden Einkaufszentrums; massgebende Nettoladenflächen (Erw. 1).**
- **Sinn und Zweck dieser besonderen Überbauungsform (Erw. 4.1.)**
- **Der Energieeffizienz-Nachweis ist spätestens vor Baubeginn zu erbringen (Erw. 4.4.).**
- **Qualitative Anforderungen an Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Gartenanlagen sowie ökologische Ausgleichsflächen (Erw. 4.5.).**

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 16. August 2006 i.S. R.S. gegen den Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt/Gemeinderates F.

*Aus den Erwägungen***1. Zonenkonformität**

1.1. Die Bauherrschaft plant den Bau von zwei viergeschossigen Wohn- sowie eines Wohn-/Gewerbegebäudes mit insgesamt 29 Eigentumswohnungen, einer Tiefgarage mit 255 Parkplätzen, eines Marktplatzes und eines Spielplatzes. Die geplante, gewerblich genutzte Bruttogeschossfläche (BGF) beträgt den Bauplänen zufolge insgesamt 2'116 m². Davon werden 368 m² als Anlieferungs- und Lagerraum benötigt, 1'036 m² durch die Migros und 100 m² bzw. 612 m² durch weitere Ladengeschäfte als Verkaufsfläche, d.h. den Kunden zugängliche Fläche genutzt.

Das Bauvorhaben liegt gemäss dem geltenden Zonenplan der Gemeinde F. (von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2003 beschlossen und vom Regierungsrat am 14. Januar 2004 genehmigt) in der Kernzone (KN). Nach § 6 Abs. 1 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde F. ist die Kernzone für private und öffentliche Dienstleistungsbetriebe (Läden, Praxen, Restaurants) und Wohnungen bestimmt. Mässig störende Betriebe sind zulässig (§ 6 Abs. 6 BNO). Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbebetriebe bleiben, auf die üblichen Handwerks- und Öffnungszeiten beschränkt sind

und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass an quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend (§ 24 Abs. 2 BNO). Die in dieser Formulierung enthaltenen Kriterien der „Herkömmlichkeit“ und der „Üblichkeit“ verweisen dabei auf einen Massstab, der in der breiten Bevölkerung aufgrund einer längeren Übung auf Akzeptanz stösst. Da bereits zum heutigen Zeitpunkt in der Kernzone sowohl die Migros und die Coop ein Lebensmittelgeschäft betreiben, ist davon auszugehen, dass auch das geplante Vorhaben, insbesondere die beabsichtigte Erweiterung der gewerblich genutzten Fläche, als zonenkonform gilt (vgl. auch den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 30. März 2005 [BE.2004.00160-K3] i.S. C.H.-P. und F.J., Erw. 2). Dass das projektierte Bauvorhaben bzw. die geplanten Nutzungen in Anbetracht des genannten Zonenzwecks als zonenkonform einzustufen ist, bestreitet auch der Beschwerdeführer nicht in grundsätzlicher Weise; jedoch benötige die strittige Arealüberbauung eine besondere Grundlage im kommunalen Zonenplan, da die Nettoladen- bzw. Verkaufsfläche des gesamten Zentrums „G.“ mit der Realisierung der geplanten Erweiterung die ohne eine besondere planerische Grundlage zulässige Nettoladenfläche von 3'000 m² überschreite.

1.2.

1.2.1. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sieht vor, dass Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt wie grosse Einkaufszentren und grosse Materialabbaustellen einer besonderen Grundlage in einem Nutzungsplan bedürfen. Diese Gesetzesvorschrift wird in Kapitel S 4.3 Ziff. 1.2 des geltenden Richtplanbeschlusses („Einkaufszentren, Fachmärkte und weitere Bauten mit grossem Publikumsverkehr“) konkretisiert. Danach benötigen Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Nettoladenfläche von mehr als 3'000 m² eine besondere Grundlage im kommunalen Nutzungsplan.

Die Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt definiert auf S. 5 in der von ihr herausgegebenen Vollzugshilfe „Einkaufszentren und Fachmärkte“ vom Mai 2005 (fortan Vollzugshilfe) den Begriff „Einkaufszentrum“ wie folgt:

„Einkaufszentren sind ein oder mehrere Verkaufsgeschäfte und/oder Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Reisebüros und Restaurants, die in enger räumlicher Beziehung zueinander stehen. Sie bilden unter sich eine bauliche oder planerische Einheit, welche in der Regel eine gemeinsame Erschliessung und gemeinsame Parkplätze enthält. Einkaufszentren bieten in der Regel vor allem Güter und Dienstleistungen des täglichen (z.B. Lebensmittel) und periodischen (z.B. Textilien) Bedarfs an. Es können aber auch Güter des aperiodischen Bedarfs (Fachmarktartikel) angeboten werden. Die Güter werden an Selbstverbraucher verkauft.“ Güter oder Dienstleistungen des täglichen oder periodischen Bedarfs werden vom Verbraucher alltäglich oder mit einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehrend benötigt (Lebensmittel, Kioskwaren, Verbrauchsmaterial im Haushalt, Artikel von Drogerien und Apotheken, Coiffeur, Post, Bank usw.). Güter des aperiodischen Bedarfs werden nur sehr unregelmässig benötigt (Autos, Möbel, Elektronik- und Gartengeräte, Do-it-yourself-Artikel, Bau- und Hobbyartikel [Vollzugshilfe, S. 5]).

Der Begriff „Nettoladenfläche“ entspricht dem unter Nr. 80.5 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 verwendeten Begriff „Verkaufsfläche“. Als Verkaufsfläche in diesem Sinne gelten nicht sämtliche gewerblich genutzten Flächen wie Büro-, Lagerräume oder dergleichen, sondern nur die dem Kunden zugänglichen Flächen (inkl. Lager mit Selbstbedienung, Treppen, Verkehrsflächen und Kunden-WC) sowie Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen; unabhängig davon, ob sie überdacht sind oder nicht, oder ob sie zeitlich beschränkt nur dem saisonalen Verkauf dienen (Vollzugshilfe, S. 6).

1.2.2. Es ist offensichtlich und von den Verfahrensbeteiligten unbestritten, dass das Zentrum „G“, in welchem u.a. die Migros, ein Blumen- und Kleiderladen, das Restaurant „G.“ sowie eine Bank und eine Poststelle ansässig sind, sowie dessen geplante Erweiterung als Einkaufszentrum im umschriebenen Sinn zu verstehen sind. Zu klären ist jedoch, welche Verkaufsgeschäfte bzw. Dienstleistungsbetriebe aufgrund der von ihnen angebotenen Produkte und Dienstleistungen die in raumplanerischer Hinsicht relevante, für ein Einkaufszentrum charakteristische Publikumsintensität (wie Banken, Restau-

rants und Reisebüros) aufweisen und wegen ihrer baulichen oder planerischen Einheit als Bestandteil des Zentrums „G.“ aufzufassen sind bzw. welche massgebende Nettoladen- bzw. Verkaufsfläche das Zentrum „G.“ aufweist.

Anlässlich der Augenscheinsverhandlung reichte die Bauherrschaft eine planlich ausgewiesene Berechnung der nach ihrer Auffassung massgebenden Nettoladenflächen (NLF) im Umfang von 1'656 m² zu den Akten. Dies mit der Begründung, dass die Baupläne die BGF und nicht die vorliegend zu beachtenden Nettoladenflächen enthielten. Der Gemeinderat legte seiner Beurteilung für die Berechnung der interessierenden Verkaufsflächen demzufolge die auf den Bauplänen eingetragene BGF zugrunde. Grundsätzlich sind dem Entscheid des Regierungsrats die durch den Gemeinderat aufgelegten Baupläne zu Grunde zu legen. Vorliegend kann die Frage, welche Planangaben der Regierungsrat zu berücksichtigen hat, offen gelassen werden, da – wie nachfolgend dargelegt wird – auch unter Berücksichtigung der in den Bauplänen angegebenen BGF die im vorliegenden Beschwerdeverfahren massgebende Nettoladen- bzw. Verkaufsfläche unter 3'000 m² liegt. Die nachfolgenden Ausführungen basieren folglich auf den in den Bauplänen ausgewiesenen BGF.

1.2.3. Unbestritten ist, dass die für die Kunden zugänglichen Verkaufsflächen von 1'748 m² im geplanten Erweiterungsbau (Migros 1'036 m², andere Ladengeschäfte 100 m² bzw. 612 m²) sowie die öffentlich zugänglichen Verkaufsflächen des bestehenden Zentrums „G.“ (Migros [435 m²], Blumenladen [56 m²], Apotheke [83 m²], Kleiderladen [116 m²], Restaurant „G.“ [210 m²]) in die Berechnung der massgebenden Nettoladenfläche des Einkaufszentrums „G.“ mit einzubeziehen sind. Denn die geplante Erweiterung und das bestehende Zentrum „G.“ weisen die für ein Einkaufszentrum charakteristische bauliche und planerische Einheit im eingangs erwähnten Sinn auf; insbesondere verfügen sie über eine gemeinsame Erschliessung und eine gemeinsame Parkieranlage. Entgegen der Ansicht des Gemeinderates sind die den Kunden zugänglichen Ladenflächen der Post (32 m²) und der Bank (42 m²) im Zentrum „G.“ ebenfalls zu beachten (vgl. Vollzugshilfe, S. 5; Stellungnahme der Abteilung Raumentwicklung [...]), da auch diese Dienstleistungsbe-

triebe die für ein Einkaufszentrum typische Publikumsintensität aufweisen. Diese Beurteilung wird denn auch durch die Bauherrschaft nicht bestritten.

1.2.4.

Der Beschwerdeführer beanstandet, dass der Gemeinderat auch die Innenhoffläche des Zentrums „G.“ hätte berücksichtigen müssen, da sie sowohl von der Migros, dem Blumenladen als auch der Post als dem Kunden zugängliche Aussenverkaufsfläche genutzt würde.

Der Ansicht des Beschwerdeführers ist insofern zuzustimmen, als auch eine Innenhoffläche bei der Berechnung der Verkaufsfläche zu berücksichtigen sein kann; dafür ist jedoch vorauszusetzen, dass eine solche denn auch tatsächlich als Aussenverkaufsfläche genutzt wird. Andernfalls liegen keine sachlichen Gründe vor, die eine Gleichbehandlung mit Verkaufsflächen im Ladeninnern zu rechtfertigen vermögen. Reine Verkehrsflächen gelten somit nicht als Verkaufsflächen. Die Bauherrschaft bestreitet nicht, dass ein Teil der Innenhoffläche durch die Migros, den Blumenladen, die Post (Postfächer, Postomat) sowie das Restaurant „G.“ für den Verkauf ihrer Waren bzw. das Erbringen ihrer Dienstleistungen genutzt werde; die Nutzung durch das Restaurant „G.“ sei indessen nur vorübergehender Natur und falle mit dem Abschluss des Restaurantumbaus wieder dahin.

Aufgrund des bei den genannten Verkaufsgeschäften wechselnden Warenangebots ist eine genaue Bestimmung der Aussenverkaufsfläche kaum möglich; zumal die Migros mit der Fertigstellung der Erweiterung über genügende Verkaufsinnenflächen verfügt, so dass eine Nutzung des Innenhofs als Aussenverkaufsfläche wegfallen wird. Hinzu kommt, dass der Innenhof mit einem öffentlichen Wegrecht belegt ist, welches nach seiner Zweckbestimmung einer Nutzung des gesamten Innenhofs als Aussenverkaufsfläche ebenfalls entgegensteht. Die Bauverwaltung F. veranschlagte in Anbetracht dieser Gründe die Aussenverkaufsflächen auf rund 30 m² (Migros) bzw. 8 m² (Blumenladen) bzw. 4 m² (Post), wobei die Nutzung durch das Restaurant „G.“ mit gutem Recht unberücksichtigt blieb (Berechnung der Bauverwaltung, kommunale Vorakten). Diese Festlegung erscheint auch dem Regierungsrat aufgrund der anlässlich der

Augenscheinsverhandlung gewonnen Erkenntnisse und in Anbetracht der besonderen Kenntnisse der örtlichen Begebenheiten der Bauverwaltung als plausibel. Der Auffassung des Beschwerdeführers kann im Lichte dieser Ausführungen jedenfalls nicht beigespflichtet werden.

1.2.5.

Nach der Ansicht des Beschwerdeführers sind auch die Büroflächen der im bestehenden Zentrum „G.“ ansässigen Massage- und Ernährungsberatungspraxis (Erdgeschoss) sowie der Physiotherapie-, Arzt- und Zahnarztpraxen (Obergeschoss) als Verkaufsflächen des Einkaufszentrums zu veranschlagen.

Es trifft zwar zu, dass diese Dienstleistungsbetriebe ihre Geschäftsniederlassung im Zentrum „G.“ haben und demzufolge mit den übrigen Verkaufsgeschäften und Dienstleistungsbetrieben die für ein Einkaufszentrum typische, enge räumliche Beziehung aufweisen. Wie bereits oben ausgeführt, sind jedoch nicht sämtliche gewerblich genutzten Flächen als Verkaufsfläche im Sinne der Vollzugshilfe zu verstehen. Vielmehr sind nur jene Gewerbeflächen bei der Berechnung der vorliegend interessierenden Nettoladen- bzw. Verkaufsfläche zu berücksichtigen, die dem Kunden ohne Weiteres zugänglich sind (Erw. 1.2.1.). Dementsprechend sind bei der Bank und der Post nur die während der Öffnungszeiten allgemein zugänglichen Flächen (z.B. Schalterhalle) nicht jedoch die nur einem beschränkten Benutzerkreis offen stehenden Büroflächen mit in die Berechnung einzubeziehen. Im Unterschied zu den in der Vollzugshilfe (S. 5) exemplifikativ genannten Banken, Reisebüros und Restaurants fehlt es bei den hier strittigen Dienstleistungsbetrieben bzw. den von diesen genutzten Gewerbeflächen gerade an dieser allgemeinen Zugänglichkeit. Diesem Gedanken folgend sind nach der Begriffsdefinition der Vollzugshilfe (S. 5) denn auch nicht sämtliche Dienstleistungsbetriebe für Einkaufszentren typisch und folglich bei der Berechnung der Nettoladenfläche zu berücksichtigen. Vielmehr müssen sie qualitativ den beispielhaft genannten Banken, Reisebüros und Restaurants entsprechen. Solche den genannten Betrieben qualitativ gleichartige Betriebe sind durch ihre allgemeine Zugänglichkeit typisiert und erbringen analog den Verkaufsgeschäften Dienstleistungen des tägli-

chen und periodischen Bedarfs und werden daher vom Verbraucher mit einer gewissen Regelmässigkeit wiederkehrend benötigt (Vollzugshilfe, S. 5). Hinzu kommt, dass sie sich im Wesentlichen durch ihre Publikumsintensität, ihre Laufkundschaft sowie ihre funktionelle Nähe zu den ein Einkaufszentrum charakterisierenden Verkaufsgeschäften auszeichnen. Im Lichte dieser Ausführungen erweist sich die Auffassung des Beschwerdeführers als unzutreffend. Folglich hat der Gemeinderat F. die Massage- und Ernährungsberatungspraxis sowie die Physiotherapie-, Arzt- und Zahnarztpraxen zu Recht bei der Berechnung der massgebenden Verkaufsfläche des Zentrums „G.“ nicht berücksichtigt.

(...)

4. Anforderungen an Arealüberbauungen

4.1. Das Institut der Arealüberbauung schöpft seinen Sinn aus den Mängeln der Regelbauweise, die sich an die vorhandene und aus der Sicht der Planung zufällige, meist kleinräumige Grundstückseinteilung halten muss und daher tendenziell zu einer monotonen, gestalterisch wenig hervorstechenden Überbauung, zu einer unzureichenden Ausnützung des Bodens und zu einem mittelmässigen Standard der Infrastrukturanlagen führt. Mit der Arealüberbauung soll und kann dagegen auf einem grösseren Areal, das die Ausmasse der gewöhnlichen Einzelparzellen überschreitet, eine einheitliche, städtebaulich und architektonisch sowie infrastrukturenmässig überdurchschnittliche Lösung mit guter, d.h. rationeller und funktionsgerechter Ausnützung des Bodens erreicht werden (AGVE 2002, S. 255 m.w.H.). Diese Qualitätsziele sind in § 21 Abs. 2 ABauV detailliert aufgelistet. Die Bauherrschaft, die sich ihnen unterzieht, darf regelmässig einen Bonus, etwa hinsichtlich der zulässigen Ausnützung, der Gebäudehöhe oder der Anzahl Geschosse in Anspruch nehmen (§ 21 Abs. 4 und 5 ABauV, § 33 BNO).

(...)

4.4.

4.4.1. Der Beschwerdeführer bemängelt weiter, dass die Bauherrschaft den gemäss § 21 Abs. 2 lit. e ABauV erforderlichen Energieeffizienz-Nachweis nicht erbracht habe, so dass die Baubewilligung schon deswegen aufzuheben sei.

4.4.2. Gemäss § 21 Abs. 2 lit. e ABauV ist die Erstellung von energieeffizienten Bauten, welche den MINERGIE-Standard erreichen oder den zulässigen Wärmebedarf gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung, ESpaV) vom 15. Oktober 2003 um mindestens 20% unterschreiten und höchstens 64% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien decken (§ 7 Abs. 2 ESpaV) oder nur erneuerbare Energien oder Abwärme nutzen, eine Bewilligungsvoraussetzung für Arealüberbauungen. Demgegenüber verpflichtet Auflageziffer 6 der Baubewilligung vom 6. März 2006 die Bauherrschaft, den Nachweis über die Einhaltung der Wärmeschutzvorschriften erst vor Baubeginn zu erbringen.

Der Argumentation des Beschwerdeführers ist insofern beizupflichten, als die Regelung in § 21 Abs. 2 lit. e ABauV, wonach der Energieeffizienz-Nachweis durch die Bauherrschaft eine Bewilligungsvoraussetzung für Arealüberbauungen bildet, aufgrund des Gesetzeswortlauts nicht weiter auslegungsbedürftig erscheint. Der Gemeinderat macht demgegenüber geltend, dass es üblich sei, den Nachweis über die Einhaltung der Wärmeschutzvorschriften erst vor Baubeginn zu verlangen. Denn die Bauherrschaft könne einen solchen Nachweis nur dann korrekt und ohne besonderen Aufwand erbringen, wenn sie auch Kenntnis von allen das Bauvorhaben und allenfalls die Wärmedämmung beeinflussenden Auflagen habe. Da mit der Erteilung der Baubewilligung die Aussenmasse der geplanten Bauten in einer für die Bauherrschaft verbindlichen Weise festgelegt würden, könnten für den Fall, dass zur Einhaltung des gesetzlichen Wärmenachweises bauliche Änderungen (z.B. eine zusätzliche Isolation) notwendig würden, solche nur zu Lasten der Gestaltung der Innenräume erfolgen. Der Vertreter der Fachstelle Energie des Departements Bau, Verkehr und Umwelt erachtet die vom Gemeinderat gehandhabte Praxis aus fachspezifischer Sicht und in Anbetracht der dargelegten Begründung als üblich und tolerierbar; zumal vorliegend keine Anzeichen vorhanden seien, wonach die Wärmeschutzvorschriften nicht eingehalten werden könnten.

Die Materialien äussern sich nicht zur Frage, zu welchem Zeitpunkt der Energieeffizienz-Nachweis zu erbringen ist. Folglich ist nach dem Sinn und Zweck dieser Verordnungsvorschrift zu fragen und damit zu klären, ob das Rechtsschutzinteresse des legitimierten Nachbarn oder die mit dieser Vorschrift verfolgten umweltschützerischen und energiepolitischen Interessen der kommunalen Praxis entgegensteht. Da die Bauherrschaft zur Einhaltung der Wärmeschutzvorschriften nicht ohne die Durchführung eines erneuten Baubewilligungsverfahrens in jenen Punkten wesentlich von den bewilligten Plänen abweichen darf, welche auch die Interessen der Nachbarn wahrnehmen (z.B. hinsichtlich Gebäudehöhe und -länge sowie des Grenz- oder Gebäudeabstandes), steht das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers der vom Gemeinderat F. gehandhabten Praxis nicht entgegen. Denn letztlich trägt die Bauherrschaft das Risiko, wenn zur Einhaltung der Energieeffizienzbestimmungen nachträglich eine baubewilligungspflichtige Projektänderung erforderlich wird. Den umweltschützerischen und energiepolitischen Interessen an der Erstellung energieeffizienter Bauten kann unter den gegebenen Umständen durch die vom Gemeinderat getroffene Auflage genügend Rechnung getragen werden, so dass der Nachweis über die Einhaltung der Wärmeschutzvorschriften nicht bereits im Zeitpunkt der Bewilligung eines Baugesuches vorzuliegen hat. Somit erscheint die vorliegend strittige kommunale Praxis, auch wenn sie sich nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut der Verordnungsvorschrift ergibt, durchaus zulässig. Folglich erweist sich die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet.

4.5.

4.5.1. Der Beschwerdeführer vertritt die Meinung, dass in den Bauplänen weder Erholungs-, Grün- noch ökologische Ausgleichsflächen ausgewiesen seien. Solche zu schaffen sei auch gar nicht mehr möglich, da die Bauparzellen bereits zu weitgehend ausgenützt und überbaut seien.

4.5.2. Der Umgebungsplan weist neben einem Spielplatz mit 461 m² Grundfläche, etliche Grünflächen, einige Hecken sowie private Gärten aus. Zudem soll ein asphaltierter und mit Natursteineinlagen versehener, verschiedenen Funktionen zugänglicher Markt-

platz, dessen konkrete Gestaltung noch mit dem Gemeinderat abzusprechen ist, gebaut werden. Überdies hat der Gemeinderat zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen angeordnet, dass die Dächer extensiv zu begrünen seien. Dem Beschwerdeführer ist zu Gute zu halten, dass eine Angabe in den Bauplänen darüber, wie die ökologischen Ausgleichsflächen konkret gestaltet werden sollten, wünschenswert gewesen wäre. Deswegen aber die Baubewilligung aufzuheben oder eine ergänzende Anordnung zu treffen, erscheint jedoch unverhältnismässig, da – wie nachfolgend dargelegt wird – den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan wird.

Nach § 21 Abs. 2 lit. f ABauV sind das Vorliegen guter Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Gartenanlagen sowie ökologischer Ausgleichsflächen eine weitere Bewilligungsvoraussetzung für Arealüberbauungen. Bei der Anwendung dieser Vorschrift, die anhand der jeweils gegebenen örtlichen Verhältnisse, des Zwecks der betreffenden Zone und der geplanten Nutzung der Gebäude, zu konkretisieren ist, kommt der Baubewilligungsbehörde ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. Entsprechend auferlegen sich Rechtsmittelinstanzen bei der Überprüfung diesbezüglicher kommunaler Entscheide eine gewisse Zurückhaltung. Jedenfalls hat der Gemeinderat bei der Auslegung dieser kantonalen Vorschrift auch die Regelung in § 42 Abs. 2 BNO zu beachten, wonach die Grundfläche der Kinderspielplätze und Spielflächen gesamthaft mindestens 15% der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen hat. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Gemeinderates durch das strittige Bauvorhaben erfüllt. Die konkrete Gestaltung des Spielplatzes bzw. die geplanten Spielgeräte ist zudem im Bauplan „Sockelgeschoss“ aufgezeigt.

Die vom Gemeinderat verlangte extensive Begrünung der Dachflächen zur Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen erscheint in der vorliegenden Kernzone, die sich durch eine relativ dichte Bebauungsstruktur auszeichnet und neben Wohn- auch Gewerbebezwecken dienen soll, zweckmässig und sinnvoll. Der Wortlaut von § 21 Abs. 2 lit. f ABauV verlangt denn auch nicht, dass die ökologischen Ausgleichsflächen auf dem gewachsenen Terrain auszuscheiden sind. Im Lichte der vorliegenden Zonierung und der geplanten Nutzung der geplanten Bauten vermag die Argumentation

des Beschwerdeführers deshalb nicht zu überzeugen. Die übrigen Freiräume – Marktplatz, Spielplatz, Grün- und Gartenflächen – sind ihrer Funktion nach sinnvoll angeordnet und gut proportioniert. Mit der im nördlichen Teil der Arealüberbauung konzentrierten Erschliessungs-/Anlieferungsanlage wird ein sehr attraktiver Marktplatz im südlichen Teil ermöglicht. Dieser auf dem Erdgeschossniveau geplante Marktplatz kann für verschiedene Spiel-, Freizeit- und Erholungsaktivitäten genutzt werden. Da an dessen südlichem Rand zudem eine Baumreihe gepflanzt werden soll, wird eine klare Zäsur gegenüber der südlich gelegenen Parzelle 570 geschaffen und die Attraktivität des Marktplatzes gesteigert. Der im Süden, Westen und Osten im Bereich der Wohnbauten der Arealüberbauung geplante Grünflächen- und Gartengürtel mit einzelnen Hecken und einer durchschnittlichen Breite von rund 5.5 bis 8 m Breite bildet einen gut formulierten und ansprechenden Übergang zu den in den angrenzenden Wohnzonen gelegenen Parzellen.

Der Regierungsrat gelangt somit zur Auffassung, dass das strittige Bauvorhaben im Lichte des Entscheidungsspielraums des Gemeinderates und in Anbetracht der bestehenden Bebauungsstruktur und des Zonenzwecks die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. f ABauV erfüllt. Somit erweisen sich die Behauptungen des Beschwerdeführers als unzutreffend und die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

94 Bewilligungsentscheid für ein Strassenbauprojekt

- **Bei Einsprachen gegen ein Strassenbauprojekt (§ 95 BauG) muss die Bewilligungsbehörde nicht nur die Einsprachen beurteilen, sondern gleichzeitig und ausdrücklich auch über die Projektgenehmigung entscheiden.**

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 20. Februar 2006 i.S. Erbgemeinschaft B. gegen Gemeinderat Oftringen

Aus den Erwägungen

4. Einzutreten ist dagegen auf die Beschwerde insoweit, als die Beschwerdeführerin Mängel bezüglich des Bauprojektverfahrens selber geltend macht. So rügt sie, der Gemeinderat Oftringen habe das Koordinationsgebot verletzt, indem er zwar über die Einsprache, nicht aber zugleich über das Projekt entschieden habe. (...)

Nach dem Wortlaut von § 95 Abs. 4 BauG entscheidet der Gemeinderat über die Einsprachen und die bereinigten Bauprojekte für Gemeindestrassen. Dies impliziert – wie bei den Kantonsstrassen – einen Einspracheentscheid und einen Projektgenehmigungsbeschluss (ERICH ZIMMERLIN, Baugesetz des Kantons Aargau, Kommentar, 2. Auflage 1985, N. 1 zu § 29; AGVE 1995, S. 370). Dies kann im gleichen Beschluss oder in getrennten Entscheiden erfolgen; nur müssen sie im letzteren Fall zeitgleich gefällt werden.

Aus dem angefochtenen Einspracheentscheid geht nicht ausdrücklich hervor, dass damit das Bauprojekt genehmigt sei, vielmehr befasst sich dieser ausschliesslich mit den Einwänden gegen das Projekt; das Dispositiv beschränkt sich auf die Abweisung der Einsprache. Es liegt auch keine separate, ausdrückliche Projektgenehmigung vor. Daran ändert nichts, dass die Gemeindeversammlung am 18. September 2003 dem Strassenbauprojekt zugestimmt hat, wie der Gemeinderat ausführt. Die Gemeindeversammlung hatte lediglich den Kredit zu beschliessen; die Projektgenehmigung im Sinne der Bewilligungserteilung ist nach § 95 Abs. 4 BauG ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten.

Laut den Aussagen der Vertreter des Gemeinderates Oftringen anlässlich der Verhandlung vom 16. August 2005 pflegt der Gemeinderat Beschlüsse über Strassenbauprojekte nur dann zu fassen, wenn keine Einsprachen erhoben wurden. Muss er über Einsprachen entscheiden und resultieren daraus keine Projektänderungen, ist für ihn das Verfahren abgeschlossen und das Projekt genehmigt. So ist er auch im vorliegenden Fall verfahren, weshalb er sich auf den Standpunkt stellt, das Bauprojekt tatsächlich genehmigt zu haben. Zwar entspricht dieses Vorgehen nicht dem Verfahrensablauf, wie ihn das BauG vorsieht. Es käme aber wohl überspitztem Formalismus gleich

und würde auf einen verfahrensmässigen Leerlauf hinauslaufen, den Einspracheentscheid allein aus diesem Grund aufzuheben. Anhaltspunkte dafür, dass der Gemeinderat bewusst zunächst den Einspracheentscheid gefällt und die Projektgenehmigung zurückgestellt hat, gibt es jedenfalls nicht. Immerhin ist dem Gemeinderat Oftringen zu empfehlen, künftig in solchen Fällen festzuhalten, dass das Bauprojekt genehmigt wird.

95 Dimensionierung einer Privatstrasse mit öffentlichem Fusswegrecht

- Eine Privatstrasse mit öffentlichem Fusswegrecht ist eine öffentliche Strasse. Ihre Dimensionierung muss so erfolgen, dass das Fusswegrecht ungeschmälert erhalten und die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet bleibt (Erw. 2c und 3a–3c).
- Private Grundstückszufahrten müssen so dimensioniert sein, dass der Verkehrsfluss auf der öffentlichen Strasse nicht behindert wird (Erw. 2d und 3d).

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 9. Mai 2006 i.S. R. gegen den Gemeinderat Rothrist.

Aus den Erwägungen

2. a) Im vorliegenden Verfahren ist die Frage streitig, ob der Stockweg entlang der Parzelle 3437 ... verbreitert werden muss. Der Gemeinderat Rothrist stellt sich auf den Standpunkt, eine Verbreiterung sei notwendig, weil es sich um einen Zufahrtsweg im Sinne der VSS-Norm SN 640 045 handle. Die Beschwerdeführerin hingegen ist der Ansicht, es sei eine Grundstückszufahrt gemäss VSS-Norm SN 640 050 und deshalb seien 3 m ausreichend.

b) Die Erteilung einer Baubewilligung setzt voraus, dass das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 [RPG, SR 700]). Land ist erschlossen, wenn unter anderem eine für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht (Art. 19 Abs. 1 RPG; § 32 Abs. 1 lit. b BauG). Die Anforderungen, die an eine Zufahrt gestellt werden, hän-

gen von den jeweiligen Verkehrsverhältnissen sowie der Art und Zahl der Gebäude ab, die erschlossen werden sollen. Stets müssen Zufahrten punkto Breite, Unterbau, Belag, Steigungen und Sicherheit den in den Einzelfällen an sie zu stellenden Anforderungen genügen (AGVE 1996, S.499).

c) Für die Beurteilung der Beschaffenheit öffentlicher Strassen gelten als Richtlinien u.a. die VSS-Normen SN 640 045 «Projektierung, Grundlagen; Strassentyp: Erschliessungsstrasse» und SN 640 201 «Geometrisches Normalprofil; Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer» vom April 1992 respektive vom Oktober 1992 (§ 44a Abs. 1 ABauV). Als öffentliche Strassen gelten Strassen, die dem Gemeingebrauch offen stehen. Miterfasst sind demnach auch Strassen, die im Privateigentum stehen, sofern sie dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 Abs. 1 BauG). Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Strasse mit ausdrücklicher (Dienstbarkeitsvertrag) oder stillschweigender Zustimmung der Grundeigentümerschaft (langandauernde, ununterbrochene Duldung) dem öffentlichen Verkehr offen steht (vgl. AGVE 1991, S. 305).

Beim so genannten Zufahrtsweg handelt es sich um eine Erschliessungsstrasse im Sinne der VSS-Norm SN 640 045, welche einzelne Parzellen oder Gebäude erschliesst und den Verkehr zu den Sammelstrassen führt. Der Typ Zufahrtsweg ist zur Erschliessung von Siedlungsgebieten in der Grösse bis zu 30 Wohneinheiten anzuwenden. Bei diesem Typ handelt es sich um Fusswege, die zum gelegentlichen Befahren mit Motorfahrzeugen vorgesehen und dementsprechend befestigt sind. Für die seltenen Begegnungsfälle zwischen Motorfahrzeugen können angrenzende Bankettflächen und Vorplätze einbezogen werden (vgl. VSS-Norm SN 640 045 lit. C Ziff. 8). Der Zufahrtsweg hat dem Grundbegegnungsfall zwischen Personenwagen und Fahrrad bei stark reduzierter Geschwindigkeit zu genügen. Er verfügt über einen Fahrstreifen mit reduzierter Ausbaugrösse, ist nicht durchgehend befahrbar und weist in der Regel keinen Wendepunkt auf. Die maximale Belastbarkeit beträgt 50 Fahrzeuge pro Stunde (vgl. Tabelle 1 der VSS-Norm SN 640 045).

d) Private Strassen, an denen kein Gemeingebrauch besteht, werden durch die VSS-Normen nur insofern geregelt, als es sich um Grundstückszufahrten handelt (VSS-Norm SN 640 050).

Es handelt sich dabei um private Strassenstrecken, auf denen der Strassenfahrzeugverkehr von anstossenden Grundstücken auf öffentliche Strassen geleitet wird. Die Grundstückszufahrt muss in der Breite so dimensioniert sein, dass der Verkehrsfluss auf der öffentlichen Strasse nicht behindert und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Auf welcher Länge die verlangte Breite der Grundstückszufahrt erfüllt sein muss, wird in der VSS-Norm nicht definiert. Gemäss Ausführungen des Experten anlässlich der Augenscheinsverhandlung soll diese Länge (Tiefe) 5 bis 10 m betragen, so dass ein Kreuzen von Fahrzeugen auf der Grundstückszufahrt möglich ist.

3. a) Im vorliegenden Fall (verbindet der Stockweg) ... mehrere private Parzellen mit einer Quartierschliessungs- oder Quartiersammelstrasse, die im Eigentum der Gemeinde steht. Es werden insgesamt 13 Wohneinheiten erschlossen; entsprechend ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen. Es handelt sich um eine Sackgasse mit lediglich einem Fahrstreifen und ohne Wendepplatz. Die Geschwindigkeit ist auf 30 km/h beschränkt, Fahrverbote bestehen keine. Unbestritten ist, dass der Stockweg im streitigen Bereich im Privateigentum steht und es sich somit nicht um eine Gemeindestrasse im Sinne von § 81 Abs. 1 BauG handelt. Die Strasse ist aber mit einem öffentlichen Wegrecht belastet. Es handelt sich demnach um eine Strasse im Gemeingebrauch und somit um eine öffentliche Strasse. Das ist auch der Grund, weshalb die Gemeinde jeweils die Schneeräumung übernimmt. Eine Übernahme der Strasse in das Eigentum der Gemeinde ist hingegen nicht geplant und von der Beschwerdeführerin ausdrücklich auch nicht gewollt.

b) Die VSS-Normen sollen gemäss aargauerischer Praxis nicht allzu schematisch und starr gehandhabt werden. Nach ihrem Sinn und Zweck, aber auch aus rechtsstaatlichen Gründen (Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit, Willkürverbot), sind die Behörden im Normalfall zwar daran gebunden, Abweichungen im Einzelfall sind jedoch möglich, soweit sie begründet sind (AGVE 1979, S. 223).

c) Da die Strasse mit einem öffentlichen Fusswegrecht belastet ist und es sich um eine öffentliche Strasse handelt, erfolgt die Dimensionierung gemäss VSS-Norm SN 640 045, so dass das Fusswegrecht ungeschmälert erhalten und die Sicherheit der Fussgänger gewährleistet bleibt. Der Stockweg muss somit für den Begegnungsfall zwischen Personenwagen und Fussgängern dimensioniert sein.

Die Grundabmessung für Fussgänger beträgt 0.60 m (Fussgänger mit Gepäck 0.80 m), diejenige für Personenwagen 1.80 m. Der Bewegungsspielraum für Fussgänger beträgt 2×0.10 m, der Sicherheitszuschlag für Fussgänger 2×0.10 m und für Personenwagen 2×0.20 m. Addiert man diese Werte, ergibt sich eine Mindestbreite von 3.20 m (3.40 m), wobei bei gegebener Seitenfreiheit auf die seitlichen Sicherheitszuschläge verzichtet werden kann (vgl. VSS-Norm SN 640 201).

Im vorliegenden Fall ist die Seitenfreiheit gegenüber dem Landwirtschaftsland gegeben. Auf der der Parzelle 3437 zugewandten Strassenseite hingegen können Einfriedigungen – da es sich nicht um eine Gemeindestrasse handelt (§ 111 Abs. 1 lit. d BauG) – bis an die Strasse gesetzt werden und die Seitenfreiheit versperren. Der Fachmann rät daher, für Einfriedigungen einen Abstand gegenüber der Strasse von wenigstens 30 cm vorzusehen. Aufgrund der tiefen Geschwindigkeit (30 km/h) und den angrenzenden privaten Zufahrtsflächen, welche zum Kreuzen zweier Personenwagen benutzt werden können, erachtet er eine Strassenbreite von 3 m als genügend.

d) Hinsichtlich des Einmündungsbereiches ist der Fachmann der Ansicht, dass dieser so ausgebaut werden sollte, dass zwei Fahrzeuge kreuzen können, nachdem schon für Grundstückszufahrten je nach Typ Breiten zwischen 3 und 5 m verlangt werden (Tabelle 2 der VSS-Norm SN 640 050, Grundstückszufahrtstyp A oder B). In Bezug auf die erforderliche Breite besteht ein Ermessensspielraum.

Aufgrund der tiefen Geschwindigkeit (30 km/h) und des kleinen Verkehrsaufkommens empfiehlt der Fachmann, ab dort wo der östliche und südliche Schenkel des Stockweges zusammenlaufen bis zur übergeordneten Strasse die Zufahrt mit einer Breite von 4.5 m zu dimensionieren, damit das Kreuzen im Einfahrtsbereich möglich ist, ohne dass der Verkehrsfluss auf der Gemeindestrasse behindert wird.

e) Die Ausführungen des Fachmanns überzeugen und werden auch von den Parteien anerkannt. Mit der Sicherstellung von 4.5 m Breite im Einmündungsbereich, einer Breite von 3 m im weiteren Verlauf der Strasse und der Auflage, dass Einfriedigungen einen Abstand zur Strasse von wenigstens 30 cm einhalten müssen, genügt der streitige Abschnitt des Stockweges den Anforderungen für den Grundbegegnungsfall zwischen Personenwagen und Fussgängern. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die Baubewilligung in diesem Sinn anzupassen.

96 Sondernutzungsplanung

- **Teile eines Sondernutzungsplans, die gegen zwingende Festsetzungen des Allgemeinen Nutzungsplans verstossen, sind gesetzeswidrig und daher ungültig.**

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 29. März 2006 i.S. S. gegen Baukonsortium M. und Gemeinderat Mellingen

Sachverhalt

Der Allgemeine Nutzungsplan der Gemeinde Mellingen von 1994 beschränkt die Geschosszahl für die Zonen W3 und WG3 auf drei Geschosse. Ein viertes Geschoss ist einzig in der WG3 möglich, wenn ein Sondernutzungsplan dies so vorsieht. Vor der Beschwerdeinstanz stellte sich die Frage, ob der Sondernutzungsplan «Kreuzzelg» von 1979, der noch unter altem Recht erlassen worden war und für das Baugrundstück in der W3 viergeschossige Bauten zulässt, gültig bleibt.

Aus den Erwägungen

4. In einem nächsten Schritt ist somit zu untersuchen, ob in der betreffenden Zone vier Vollgeschosse zulässig sind.

Der Gestaltungsplan «Kreuzzelg» umfasst ein Gebiet, in welchem gemäss Grundnutzung (W3) drei Geschosse zugelassen sind. Er wurde vom Grossen Rat am 20. Juni 1981 genehmigt. Nach § 7 der dazu geltenden Spezialbauvorschriften wird die maximale Geschosshöhe für jede Baufläche festgelegt und im Plan eingetragen. Für die Baufläche 7 sind gemäss Situationsplan vier Geschosse zulässig. (...)

Nach § 168 Abs. 1 BauG bleiben die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellten Nutzungspläne sowie Nutzungs- und Ausführungsvorschriften des Kantons und der Gemeinden in Kraft, so weit sie dem unmittelbar anwendbaren neuen Recht nicht widersprechen. Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass andere Widersprüche im Rahmen der normalen Überprüfung der Pläne und Vorschriften beseitigt werden. (...)

Nach § 21 Abs. 2 BauG können Gestaltungspläne von den allgemeinen Nutzungsplänen und -vorschriften abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres Ergebnis erzielt wird, die zonengemässe Nutzung nicht übermässig beeinträchtigt wird und keine überwiegenden Interessen entgegen stehen. So weit die Gemeinden nichts anderes festlegen, dürfen Gestaltungspläne gemäss § 3 Abs. 2 ABauV von den allgemeinen Nutzungsplänen und -vorschriften u.a. bezüglich der Baumasse abweichen (höchstens jedoch um ein zusätzliches Geschoss).

Gemäss § 18 Abs. 3 BNO vom 24. März 1994/26. November 1996 kann der Gemeinderat in den WG-Zonen im Rahmen der Sondernutzungsplanung ein zusätzliches Geschoss bewilligen, wenn dadurch das Quartier- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In der Zone W3, in welcher das Gebiet Kreuzzelg ... liegt, wird kein zusätzliches Geschoss zugelassen. Dass der Gemeinderat beim Erlass der neuen Nutzungsplanung vor 10 Jahren nur in den Wohn- und Gewerbebezonen ein zusätzliches Geschoss zulassen wollte, nicht aber in den Wohnzonen, hängt damit zusammen, dass der Gemeinderat in den reinen Wohngebieten bessere Lichtverhältnisse und damit eine bessere Wohnqualität schaffen wollte als in den gemischten Zonen. Eine solche Massnahme ist aus raumplanerischer Sicht nicht zu beanstanden. Den Gemeinden steht im Übrigen auch auf Grund der

Gemeindeautonomie ein weites Ermessen beim Erlass von Zonenvorschriften zu. (...)

Der Gestaltungsplan «Kreuzzelg» von 1979/1981 wurde mit der Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung sowie des Zonenplanes von 1994/96 insoweit ausser Kraft gesetzt, als er mit höherrangigem Recht in Widerspruch steht. Die Bauherrschaft ist der Auffassung, dass der Gestaltungsplan nach wie vor in Kraft sei, weil er formell nie aufgehoben wurde. Nach dem klaren Wortlaut von § 168 Abs. 1 Satz 1 BauG erübrigte sich allerdings eine formelle Aufhebung.

Somit dürfte die geplante Baute nur mit drei Vollgeschossen realisiert werden.

97 Dachgeschoss

- **Die Fläche unter einem Mansardendach, dessen unterer Dachteil die für ein Dachgeschoss zulässige Neigung von 45° überschreitet, zählt als Vollgeschoss.**

Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 25. Juli 2006
i.S. F. und Mitb. gegen B. und den Gemeinderat Meisterschwanden

Aus den Erwägungen

3. Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass das oberste Geschoss des projektierten Einfamilienhauses nicht als Dachgeschoss qualifiziert werden könne. Die Definition des Dachgeschosses ergebe sich abschliessend aus § 16 ABauV. Das oberste Geschoss des geplanten Gebäudes mit dem darauf aufgesetzten Mansardendach weise diese Eigenschaften nicht auf, zumal die Dachneigung bedeutend mehr als 45° betrage. Deshalb sei das oberste Geschoss hier als Vollgeschoss zu zählen, mit der Folge, dass dessen Fläche in die Ausnutzungsziffer eingerechnet werden müsse. (...) Da das oberste Geschoss hier als Vollgeschoss zähle und dessen Fläche in die Ausnutzungsziffer eingerechnet werden müsse, ergebe sich eine massive Überschreitung der zulässigen Ausnutzungsziffer von 0.45;

zugleich resultiere ein dreigeschossiges Gebäude, d.h. auch die zulässige Geschosshöhe (2 Vollgeschosse) werde nicht eingehalten. Das Baugesuch könne schon aus diesen Gründen nicht bewilligt werden, und die angefochtene Baubewilligung sei daher aufzuheben.

a) § 16 ABauV hat einzig zum Ziel, zwecks Beurteilung der Geschosshöhe eines Gebäudes den Begriff des Dachgeschosses zu definieren; diese kantonale Definition ist abschliessend (vgl. Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht [BNR], Vollzugshilfe des Baudepartements, herausgegeben von der Staatskanzlei, 2. Auflage Dezember 2003, S. 48). Danach gelten als Dachgeschoss Flächen unter zulässigen Schrägdächern, sofern die Dachfläche – ausgenommen bestimmte Dachflächenfenster – nur auf einem Geschoss und höchstens auf einem Drittel der Fassadenlänge durchbrochen wird (§ 16 Abs. 1 ABauV). Als zulässige Schrägdächer gelten, soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, Dächer mit einer Dachneigung bis 45° und einer Kniestockhöhe bis 1,20 m (§ 16 Abs. 1^{bis} ABauV). Mangels einer davon abweichenden Regelung der Gemeinde sind in Meisterschwanden eine Dachneigung bis 45° und eine Kniestockhöhe bis 1,20 m massgeblich für die Beurteilung der Geschosshöhe.

aa) (Ausführungen zur Kniestockhöhe)

bb) Das oberste Geschoss des geplanten Einfamilienhauses gilt jedoch deshalb nicht als Dachgeschoss, weil der untere Teil des projektierten Mansardendachs steiler als der obere verläuft und eine Dachneigung von erheblich mehr als 45° aufweist; die Neigung der unteren Dachebene beträgt 65° . Dadurch wird der in § 16 Abs. 1^{bis} ABauV geregelte zulässige Dachquerschnitt überschritten, was zur Folge hat, dass das oberste Geschoss als Vollgeschoss zählt (so auch die entsprechende Skizze in Ziff. 4.3.6 BNR, S. 49 unten rechts). Das Verwaltungsgericht hat in einem kürzlich beurteilten Fall ebenfalls bestätigt, dass § 16 ABauV in erster Linie Sattel- und Pultdächer, allenfalls auch Walm- und Zeltdächer anvisiert, nicht dagegen Mansardendächer, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Dachfläche geknickt ist und deren unterer Teil steiler als der obere verläuft, mit einer Dachneigung von regelmässig erheblich mehr als 45° (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts III/109 vom 17. Dezember 2004 in Sachen C.-W., S. 9). Mit anderen Worten: Mansardendächer mit ei-

ner Neigung der unteren Dachebene von mehr als 45° entsprechen nicht dem in § 16 ABauV definierten Begriff des Dachgeschosses. Der Umstand, dass die Dachneigung von Mansardendächern durchschnittlich betrachtet unter 45° liegt, weil die Neigung der oberen Dachebene regelmässig erheblich geringer als 45° ist (hier: 13°), ändert nichts. Flächen unter Mansardendächern, deren unterer Dachteil eine Neigung von mehr als 45° aufweist, zählen deshalb in jedem Fall als Vollgeschoss.

II. Gewässerschutzrecht

- 98 **Kostenverteilung gemäss Art. 54 GSchG im Falle der antizipierten Ersatzvornahme nach der Stilllegung des Betriebs einer inzwischen konkursiten Gesellschaft.**
- **Haftung der in der konkursiten Gesellschaft für die sachgemässe Betriebsstilllegung verantwortlichen Person (Erw. 5).**
 - **Haftung der aktuellen Eigentümerin der Betriebsliegenschaft (Erw. 6).**
 - **Keine Ausdehnung der Haftung auf blosser Hilfspersonen, nur sehr zweifelhaft an der Gewässergefährdung beteiligte Personen oder den Kanton (Erw. 7 und 8).**
 - **Kostenverteilung (Erw. 9).**

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 8. März 2006 i.S. B.B. gegen den Entscheid des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.

Aus den Erwägungen:

1. Beschwerdegegenstand

Im vorliegenden Fall geht es um die Anwendung von Art. 54 in Verbindung mit Art. 3a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 bzw. Art. 59 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983. Demgemäss werden die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer bzw. einer unmittelbar drohenden Einwirkung in die Umwelt sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens bzw. einer Umwelteinwirkung treffen, den verursachenden Personen überbunden.

Es ist vorliegend grundsätzlich unstrittig geblieben, dass ein finanzieller Schaden aus der von der Abteilung für Umwelt veranlass-

ten Ersatzvornahme, und zwar in der geltend gemachten Gesamthöhe von Fr. 67'010.25 (inkl. Zinsausfall bis 21. Mai 2002 in der Höhe von Fr. 2'440.20), entstanden ist. Unbestrittenermassen müssen für dessen Deckung sodann auch Privatpersonen nach Massgabe ihrer Verursachung anteilmässig einstehen. Nachfolgend verbleibt es somit zu entscheiden, wer für den Schaden und – im Anschluss – in welchem Umfang als (Mit-)Verursacherin bzw. (Mit-)Verursacher rechtlich belangt werden kann.

(...)

5. Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers

(...)

b) Aufgrund der Aktenlage kommt der Regierungsrat in Bezug auf die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers zu keinem anderen Ergebnis als das Obergericht in seiner strafrechtlichen Beurteilung. Dies gilt, auch wenn sich die strafrechtliche Würdigung mit Blick auf die Verantwortlichkeitsvoraussetzungen von der verwaltungsrechtlichen Kostenverteilung nach Art. 54 GSchG unterscheidet. Entgegen etwa auch zivilrechtlichen Verschuldensgesichtspunkten ist für die verwaltungsrechtliche Verursachereigenschaft nämlich weder die Unrechtmässigkeit des Verhaltens noch ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Schaden im Sinne der privatrechtlichen Verschuldenshaftung erforderlich. Für die Bejahung der verwaltungsrechtlichen Störereigenschaft ist vielmehr entscheidend, ob die fragliche Störerpersion die Gefahr unmittelbar gesetzt hat, ob also ihr Verhalten als polizeirechtlich erhebliche Ursache für das Schadensereignis zu gelten hat. Wie durch das Obergericht eingehend dargelegt, hat der Beschwerdeführer vorliegend in der Ursachenkette – wenigstens durch sein unterlassenes Eingreifen – massgeblich und unmittelbar zur Schadensentstehung beigetragen. Angesichts seines objektiven persönlichen Beitrags zur Gewässergefährdung ist er somit auch verwaltungsrechtlich als direkt verantwortlicher Verhaltensstörer einzustufen. In Übereinstimmung mit der Abteilung für Umwelt rechtfertigt sich vorliegend – in analoger Anwendung von Art. 55 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 – aber nicht nur ein "Durchgriff" auf den Beschwerdeführer als Verhaltensstörer. Vielmehr erfüllt er dar-

über hinaus auch die Voraussetzungen als Zustandsstörer. So wäre es aufgrund seiner damaligen herausragenden Stellung in der inzwischen in Konkurs gefallenen D. S.A. (nach eigenen Angaben: Inhaber, Direktor und Hauptaktionär) durchaus in seiner persönlichen Verfügungsmacht gelegen, den Rückbau ordnungsgemäss ablaufen zu lassen bzw. zumindest die Situation in der Liegenschaft O. in Ordnung zu bringen und den Gefahrenherd zu beseitigen.

6. Verantwortlichkeit von G.J.C.

a) (...)

Wie sich aus dem Grundbuch der Gemeinde W. ergibt, haben sich die betreffenden Eigentumsverhältnisse bereits im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens geändert. So steht die Liegenschaft O. nicht mehr im Eigentum der V. AG. Vielmehr ging das Eigentum an der Liegenschaft offensichtlich schon am 18. Juli 2000 (d.h. nach der Feststellung der gewässergefährdenden Situation Ende Februar 2000 sowie der Fristansetzung für die Behebung der Mängel im März 2000, aber noch vor der ersatzweisen Behebung durch den Kanton im August/September 2000) von der bereits im Jahre 2001 aufgelösten V. AG an G.J.C. über.

b) Gegen eine verwaltungsrechtliche Mitverantwortlichkeit für die dem Kanton aus der Schadensbehebung entstandenen Kosten führt der zum vorliegenden Verfahren beigelegene Eigentümer G.J.C. aus, dass er weder jemals Betreiber der fraglichen Anlagen gewesen sei noch Kenntnis von den umweltschädigenden Geschehnissen gehabt habe. So sei er im Zeitpunkt, als die Umweltvergehen amtlich festgestellt worden seien (28. Februar 2000), noch nicht einmal Eigentümer bzw. Vermieter der fraglichen Liegenschaft gewesen. Die Eigentümerin im Zeitpunkt der umweltschädigenden Geschehnisse (V. AG) habe ihm zudem die Umweltprobleme anlässlich des Verkaufs ebenfalls verschwiegen. Überdies habe die Abteilung für Umwelt (bzw. die Bauverwaltung der Gemeinde W.) ihn bzw. die mit der Verwaltung der Liegenschaft betraute G.J.C. & Co. C. auch erst am 21. September (bzw. 4. Oktober) 2000, und damit nach der vollzogenen Ersatzvornahme, über die Geschehnisse (Umweltprobleme sowie Durchführung der Ersatzvornahme) in Kenntnis gesetzt. Aus diesen Gründen sei jegliche Schadensverantwortlichkeit und Kostentra-

gungspflicht im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme abzulehnen.

c) Entgegen den vorstehenden Darlegungen erweist es sich vorliegend als gerechtfertigt, G.J.C. als Eigentümer der Liegenschaft O. als Zustandsstörer und damit Mitverursacher im Sinne von Art. 54 GSchG zur Verantwortung zu ziehen. Da – wie bereits aufgezeigt – die polizeiliche Verantwortlichkeit als Störer, an die hier angeknüpft wird, kein konkretes Verschulden voraussetzt, kann es nicht ausschlaggebend sein, dass G.J.C. nach seinen Angaben gar keine Kenntnis von der konkreten gefahrauslösenden Tatsache hatte. Ebenso ist unmassgeblich, dass – nach Ansicht der Abteilung für Umwelt – bereits die vorgängige Liegenschaftseigentümerin (V. AG) kein Verschulden treffen soll, da sie es gewesen sei, die nach dem Verlassen der Betriebsstätte W. durch die D. S.A. die umweltgefährdenden Tatbestände festgestellt, ein auslaufendes Bad aufgefangen und richtigerweise die Behörden informiert habe. Vielmehr wird G.J.C. als Eigentümer der die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auslösenden Liegenschaft die Tragung der damit verbundenen Schadenskosten zugemutet, weil er letztlich auch als direkter wirtschaftlicher Nutzniesser der durch die Vorinstanz veranlassten Sanierung der Gewerbeliiegenschaft zu gelten hat. Dabei ist entscheidend, dass der staatliche Kostenersatzanspruch grundsätzlich im Zeitpunkt der Vornahme der Schutz- und Behebungsmassnahmen entsteht (vorliegend August/September 2000), das Eigentum an der Schadensliegenschaft vorliegend aber bereits am 18. Juli 2000 an G.J.C. übergegangen ist. In diesem Zusammenhang ist G.J.C. denn auch vorzuwerfen, dass er die betreffende Liegenschaft bei seiner Übernahme von der früheren Eigentümerin offensichtlich nicht oder nicht ausreichend auf Schäden und deren Folgekosten untersuchte. Damit hat er davon ausgehende Gefährdungen der Umwelt sowie daran allfällig anschliessende Rechtsverfahren zumindest in Kauf genommen. Auch der Hinweis auf unterlassene Informationspflichten seitens der V. AG vermag ihn vorliegend nicht zu entschuldigen. Vielmehr muss er sich als neuer Eigentümer auch Versäumnisse der V. AG anrechnen lassen. Im Hinblick auf seine Verantwortlichkeit als Zustandsstörer bleibt es G.J.C. allerdings unbenommen, gegenüber der früheren

Liegenschaftseigentümerin privatrechtliche Ersatzansprüche geltend zu machen.

Abgesehen von der festgestellten Verantwortlichkeit als Zustandsstörer kann vorliegend aber nicht davon gesprochen werden, dass G.J.C. durch sein eigenes Handeln bzw. Unterlassen auch unmittelbar zum Eintritt der festgestellten polizeilichen Gefahren bzw. Schadenskosten beitrug. So sind insbesondere keine Pflichtverletzungen ersichtlich, welche ihn für den eingetretenen Schaden bzw. für eine allfällige Vergrößerung der aufzuwendenden Behebungsmaßnahmen direkt verantwortlich erscheinen lassen. Eine seine Verantwortlichkeit steigernde Einstufung als Verhaltensstörer ist demgemäss zu verneinen.

7. Verantwortlichkeit von Drittpersonen

a) (...)

Im Hinblick auf die persönliche Mitverantwortlichkeit von Dritten gelangt das Obergericht sodann zusammenfassend zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nur einer unter mehreren Verantwortlichen gewesen sei. So sei auch H.J.V. aktiv in den Umzug des Betriebs verwickelt gewesen und habe im Ganzen eine so zentrale Rolle gespielt (ab 3. November 1999 bis 31. Januar 2000 Mitglied des Verwaltungsrats der S. S.A. in D.), dass er sich nicht einfach unter Berufung auf Anweisungen des Beschwerdeführers herausreden könne. Dasselbe gelte auch für H.B. und C.K. (früherer Verwaltungsratspräsident bzw. Verwaltungsrat der S. AG in W.). Demgegenüber seien C.T. und A.W. (ab Ende Januar 2000 Generaldirektor und Verwaltungsrat der D. S.A. in D.) nicht in Betracht zu ziehen, hätten sie mit den Unternehmungen in W. doch nie etwas zu tun gehabt (vgl. Urteil des Obergerichts vom 15. November 2002, S. 22 ff.).

(...)

c) Der Regierungsrat gelangt hinsichtlich der Frage nach weiteren als Verhaltensstörer oder Verhaltensstörerinnen zur Verantwortung zu ziehenden Personen zu keinem anderen Ergebnis als die Abteilung für Umwelt. Aus Sicht des Strafrechts mag es zwar sein, dass neben dem Beschwerdeführer noch weitere Personen zur Verantwortung gezogen werden könnten bzw. müssten. In Bezug auf das

Verwaltungsrecht ist die Sachlage allerdings anders zu beurteilen. So ergibt es sich schon aus den sehr vagen Aussagen des Obergerichts zu den weiteren Verantwortlichkeiten, dass sich die den bezeichneten Personen allfällig vorzuwerfenden Verhalten nicht belegen lassen. Die betreffenden Zuschreibungen des Obergerichts beruhen denn auch nicht auf eigentlichen Beweisen für entsprechende Fehlverhalten, sondern bloss auf unsicheren Zeugenaussagen und Vermutungen ("es könnte sein", "irgendwie involviert"; vgl. Obergerichtsurteil vom 15. November 2002, S. 22 f.). Insbesondere C.K., H.B. und R.A. lassen sich demzufolge weder direkte Beteiligungen am unsachgemässen Rückbau der Anlagen noch am Umgang mit den umweltgefährdenden Chemikalien noch diesbezügliche Anweisungen nachweisen (der Letztgenannte wäre überdies als Hauswart der Liegenschaftseigentümerin ohnehin als deren Hilfsperson anzusehen; allfällige Verfehlungen wären somit der Eigentümerin anzulasten). Dementsprechend hat auch die Staatsanwaltschaft Aargau im Nachgang zum rechtskräftig gewordenen Obergerichtsurteil davon abgesehen, gegen die im Urteil zusätzlich bezeichneten Personen oder einen noch erweiterten Personenkreis Strafverfahren zu eröffnen.

Demgegenüber steht – wie vorstehend dargelegt – die Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die Ende Februar 2000 festgestellte, nach Auffassung der Abteilung für Umwelt angesichts der Staubschichten und Spuren aber bereits früher eingetretene Gewässergefährdung fest. Auch wenn ihm nämlich keine persönliche und unmittelbare Beteiligung an gewässergefährdenden Handlungen nachzuweisen ist, so muss er sich aufgrund seiner Stellung in der D. S.A. (bis Ende Januar 2000 Inhaber, Direktor und Hauptaktionär) sowie der Verantwortlichkeit für die Verlagerung der Produktion von W. nach D. diesbezügliche, nach seinen Anweisungen durchgeführte Demontage-, Verlagerungs- und Entsorgungsmassnahmen seiner Hilfspersonen H.J.V., P.K. und M.O. in jedem Fall anrechnen lassen (vgl. die übereinstimmenden Aussagen der drei Letztgenannten). Der Regierungsrat sieht nach dem Gesagten keinen Anlass, den Kreis der Störer und Störerinnen um blosser Hilfspersonen oder überhaupt nur sehr zweifelhaft an der Gewässergefährdung beteiligte Personen zu

erweitern. Die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit dieser Drittpersonen ist somit abzulehnen.

8. Verantwortlichkeit des Kantons

(...)

b) Zunächst ist festzustellen, dass die zuständige kantonale Behörde (Abteilung für Umwelt) von der vorliegenden Gewässergefährdung erst Ende Februar 2000 Kenntnis erhielt. So hatte sich die Situation anlässlich des am 29. Oktober 1999 letztmals vor Ort durchgeführten Augenscheines gerade noch nicht als alarmierend erwiesen. Dem betreffenden Besprechungsprotokoll der Bauverwaltung W. vom 29. Oktober 1999 lassen sich denn auch keine entsprechenden Beanstandungen entnehmen (vgl. Gemeindeakten). Zur Vermeidung einer allfälligen Umweltgefährdung vereinbarten die Anwesenden trotzdem präventiv einen geordneten Rückbau der Anlagen, welcher spätestens bis zum 15. Juni 2000 hätte abgeschlossen werden sollen. Im Weiteren reagierte die Abteilung für Umwelt auch unmittelbar nach Kenntnisnahme der Gewässergefährdung und ordnete sofort Sicherungs- sowie – in der Folge – Behebungsmassnahmen an.

Unter diesen Umständen lässt sich nicht sagen, die zuständige kantonale Behörde habe es unterlassen, zur Vereitelung der Gewässergefährdung und ihrer Folgekosten beizutragen. Polizeirechtlich relevant wäre ein unterlassenes Eingreifen der kantonalen Behörden zudem ohnehin erst dann, wenn der Eintritt des Schadens ernsthaft hätte befürchtet werden müssen. Von einer solchen Situation war im Vorfeld aber gerade nicht auszugehen. Vielmehr musste die Abteilung für Umwelt angesichts der Ausgangslage und der am Augenschein eingeleiteten Massnahmen die Möglichkeit eines derartigen Schadensereignisses nicht ernsthaft in Betracht ziehen. Damit verursachte die Abteilung für Umwelt den Schadensfall keineswegs mit und muss sich deshalb auch nicht als Verhaltensstörerin zur Verantwortung ziehen lassen. Darüber hinaus erweisen sich auch die durch den Kanton ersatzweise veranlassten und durch eine Fachfirma (C. AG) ausgeführten Sanierungsmassnahmen als erforderlich und verhältnismässig. Ohne entsprechende Sicherungs- und Behebungsmassnahmen hätte sich die Situation nämlich derart zugespitzt, dass

eine Gewässerverunreinigung nicht mehr hätte ausgeschlossen werden können.

Schliesslich rechtfertigt sich unter den gegebenen Umständen auch keine "Sozialisierung" der aufgelaufenen Sicherungs- und Sanierungskosten im Sinne einer Kostentragungspflicht der Allgemeinheit (Kanton) für ein allfälliges "Unbekanntheitspotential". So ist vorliegend eine Beteiligung des Gemeinwesens an den Sicherungs- und Sanierungskosten schon deshalb nicht in Erwägung zu ziehen, da nach einer umfassenden Sachverhaltswürdigung keine weiteren unbekanntem Drittpersonen ernsthaft als Störer und Störerinnen in Betracht fallen. Weitere Abklärungen von den Behörden zu verlangen, hiesse sodann unverhältnismässige Abklärungsaufwendungen zu generieren, die Anforderungen an den zu erbringenden Nachweis zu überspannen und würde praktisch immer bedeuten, dass die öffentliche Hand wegen des Beweisnotstandes, in dem sich die Behörden zwangsläufig befinden, vorweg einen Anteil der Schadensverhütungs- und -behebungskosten selber tragen müsste. Dies kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein, welches auf dem Grundsatz beruht, die der Öffentlichkeit bei antizipierter Ersatzvornahme entstandenen Kosten möglichst auf die Verursachenden zu überwälzen. Wie bereits oben festgehalten worden ist, liesse sich die Haftungsquote einer weiteren, unbekanntem Verursachungsquelle zudem auch soweit auf die festgestellten Verursachenden überwälzen, als dies – im Verhältnis zu deren eigenen Verursachungsanteilen – einen zumutbar erscheinenden Wert nicht übersteigt. Aufgrund der festgestellten Verhältnisse und der zu vernachlässigenden Bedeutung allfälliger Dritter ist vorliegend von einer solchen Situation auszugehen. Demzufolge würde im konkreten Fall selbst nichts gegen die Überwälzung allfälliger Kostenanteile von unbekanntem Dritten sprechen.

9. Kostenverteilung

(...)

b) (...) Der Regierungsrat kommt unter Würdigung aller Umstände des vorliegenden Falls und seiner Praxis zum Schluss, dass der Verursacheranteil von G.J.C. nicht höher als auf 20 % festzusetzen ist. G.J.C. ist einzig als schuldloser Zustandsstörer zu betrachten. Es ist nicht belegt, dass ihm darüber hinaus ein Verschulden vorge-

worfen werden kann, indem er beispielsweise den rechtswidrigen Zustand auf seiner Liegenschaft kannte und duldete. Die Anknüpfung an seine Eigenschaft als Grundeigentümer und der ihm zukommende Vorteil der Sanierung seiner Liegenschaft rechtfertigen vorliegend für sich allein eine Haftungsquote von 20 %.

In der Folge beläuft sich der deutlich grössere Haftungsanteil des Beschwerdeführers als Verhaltens- und Zustandsstörer auf 80 %. So verfügte der Beschwerdeführer zum einen über die unmittelbare Herrschaft über das Geschehen; auf seine Handlungsweise bzw. zumindest das unterlassene Eingreifen ist das Schadensereignis denn letztlich auch primär zurückzuführen.

III. Strafvollzug

99 **Versetzung in die Halfreiheit.**

Es besteht kein Anspruch darauf, gestützt auf Art. 37 Ziffer 3 Abs. 2 StGB bzw. § 50 lit. a SMV nach der Verbüßung der Hälfte der Strafzeit in die Halfreiheit entlassen zu werden, auch wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss § 50 lit. b – e SMV erfüllt sind; Verhältnis der einschlägigen Richtlinie des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweiz zum Bundesrecht.

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 30. August 2006 i.S. T. P. K. gegen die Verfügung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres.

Aus den Erwägungen

2.1.1 Der Beschwerdeführer wendet zunächst ein, dass gemäss dem Strafgesetzbuch wie auch § 50 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003 die Halfreiheit nach der Hälfte der Strafzeit zulässig sei. Diese Vorschriften könnten nicht mittels einer Regelung in Konkordatsrichtlinien unterlaufen werden. Die dort befindliche einheitliche Regelung nehme keine Rücksicht auf den Einzelfall und sei erst noch nicht gesetzeskonform.

2.1.2 Es trifft zu, dass sowohl Art. 37 Ziffer 3 Abs. 2 StGB als auch § 50 lit. a SMV vorsehen, dass die Halfreiheit ab der Verbüßung der Hälfte der Strafzeit grundsätzlich möglich ist. Indessen übersieht der Beschwerdeführer, dass die Kantone gemäss Art. 37 Ziffer 3 Abs. 3 StGB die Voraussetzungen und den Umfang der den Gefangenen stufenweise zu gewährenden Erleichterungen regeln. Den Kantonen kommt bei der Ausgestaltung dieser Normen ein erheblicher Spielraum zu (vgl. dazu RRB Art. Nr. ...). Insbesondere

muss es den Kantonen gestattet sein, sowohl die Halfreiheit von der Dauer der zu verbüssenden Strafe abhängig zu machen als auch die Dauer der Halfreiheit selbst zu beschränken. Mit anderen Worten können nicht alle Strafgefangenen, welche die Hälfte ihrer Strafe verbüsst haben, von Bundesrechts wegen Anspruch auf Gewährung der Halfreiheit erheben. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass der Strafvollzug die Strafgefangenen nicht nur auf den Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorzubereiten, sondern auch erziehend auf sie einzuwirken hat (Art. 37 Ziffer 1 Abs. 1 StGB); die für den Erziehungszweck zur Verfügung stehende Zeit darf nicht zugunsten der Wiedereingliederung in gesellschaftlicher und beruflicher Hinsicht unverhältnismässig verkürzt werden. Daher muss es zulässig sein, die Halfreiheit erst bei einer gewissen Mindeststrafdauer zu gewähren. Andererseits ergibt sich aus dem dem schweizerischen Strafvollzug zugrunde liegenden Progressivsystem, die Strafgefangenen schrittweise auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten, dass sich das Institut der Halfreiheit grundsätzlich nur an Entlassungsanwärterinnen und -anwärter richten kann; Strafgefangene, die sich für ein Jahr oder länger in der Halfreiheit befinden, können nicht als Entlassungsanwärterinnen bzw. -anwärter bezeichnet werden, und die Gewährung der Halfreiheit verkäme diesfalls zu einer verkappten (vorzeitigen) bedingten Entlassung. Die in Ziffer 3.3 bzw. Anhang 1 der Richtlinien vorgesehene Beschränkung der Halfreiheit auf zwölf Monate entspricht daher Sinn und Zweck von Art. 37 StGB; es kann keine Rede davon sein, dass damit das Gesetz „unterlaufen werde“, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht (vgl. ...).

2.1.3 Soweit der Beschwerdeführer einwendet, die Richtlinien dürften nicht aus Gründen der Bequemlichkeit oder infolge der „leichteren Handhabung“ einer vereinheitlichten Regelung ohne Betrachtung des Einzelfalls angewandt werden, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden, ist es doch eben Sinn und Zweck der Richtlinien, eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen. Das den Behörden zukommende Ermessen soll widerspruchsfrei angewandt werden; es soll nicht vom Zufall der jeweiligen sachbearbeitenden Person abhängen, ob ein

Entscheid der Verwaltungsbehörde so oder anders ausfällt (vgl. dazu Ulrich Häfelin/Georg Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Zürich 2002, Rz. 124; Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 102). In dem Sinne berücksichtigen denn auch die Verwaltungsgerichte, welche an die Richtlinien als Verwaltungsverordnungen nicht gebunden sind, diese, soweit sie eine dem Einzelfall gerecht werdende Auslegung der massgebenden Bestimmung zulassen (vgl. u.a. BGE 122 V 19, 25). In diesem Zusammenhang ist denn auch darauf hinzuweisen, dass die Richtlinien eine individuelle Gewährung der Halfreiheit zulassen, einerseits durch die in Ziffer 3.2 allgemein umschriebene Voraussetzung, dass die Halfreiheit nur dort gewährt werden soll, „wo dies im Rahmen der Rückgliederung notwendig und sinnvoll erscheint“, sowie andererseits durch die im Anhang 1 geregelte Dauer der Halfreiheit, welche je nach Dauer der zu verbüssenden Strafe abgestuft und sinnvollerweise der möglichen bedingten Entlassung „nahtlos“ vorausgeht.

2.1.4 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer kritisierten Richtlinien im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht sowie dem dazugehörigen kantonalen Recht stehen, eine rechtsgleiche Anwendung des Ermessens durch die Behörden sicherstellen und eine individuelle Rücksichtnahme auf den konkreten Einzelfall ermöglichen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinien sich nur als Ergänzung zu der in § 50 SMV vorgesehenen Regelung verstehen. Mithin rechtfertigt die vom Beschwerdeführer vorgetragene Kritik an den Richtlinien keine Ausnahmeregelung für ihn.

IV. Opferhilfe

100 Berechnung des Umfangs der Kostengutsprache bei der Ausrichtung der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG.

Aus dem Entscheid des Regierungsrates vom 26. April 2006 i. S. J. J. gegen die Verfügung des Kantonalen Sozialdienstes.

Aus den Erwägungen

2. a) Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der am 3. Mai 2002 an ihrem Arbeitsplatz erlittenen Vergewaltigung als Opfer i.S. von Art. 2 Abs. 1 OHG zu betrachten ist (vgl. ...).

b) Gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG übernimmt die Beratungsstelle neben der Soforthilfe weitere Kosten, wie Arzt-, Anwalts- und Verfahrenskosten, soweit dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist. Unter dem Aspekt der "persönlichen Verhältnisse" fällt die Bedürfnislage des Opfers als Ganzes in Betracht. Dabei sind neben der in erster Linie massgebenden finanziellen Situation auch anderen Faktoren, wie etwa die Kompliziertheit der tatsächlichen Verhältnisse und der sich stellenden Rechtsfragen, die Tragweite der geltend zu machenden Ansprüche, das Bildungsniveau des Opfers sowie das Verhalten der Täterin oder des Täters relevant (vgl. Peter Gomm, Dominik Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 2005, Art. 3 OHG N 59 und 61, mit weiteren Hinweisen; vgl. dazu auch § 9 Abs. 2 der kantonalen Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 13. Januar 1993, nach welchem Kostengutsprache zu erteilen ist, soweit dies auf Grund der persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Opfers angezeigt ist.). Aus dem Begriff "angezeigt" folgt eine über die reine Notwendigkeit hinausgehende, grosszügige Betrachtung.

tungsweise sowohl in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen als auch bezüglich des Umfangs (vgl. BGE 122 II 324).

Für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse des Opfers im vorliegenden Zusammenhang ist gemäss der Rechtsprechung nach den gleichen Kriterien wie beim Entschädigungsanspruch nach Art. 12 Abs. 1 OHG zu verfahren (BGE 122 II 218 ff.; AGVE 1996, S. 538; Peter Gomm, Dominik Zehntner, a.a.O., Art. 3 OHG N 59); dabei ist zu prüfen, ob die anrechenbaren Einnahmen des Opfers nach Art. 3c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 das Vierfache des massgebenden Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG nicht übersteigen. Sofern diese Voraussetzung gegeben ist, ist die Bemessung der Entschädigung nach Art. 3 der Verordnung über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV) vom 18. November 1992 vorzunehmen. Massgebend sind die voraussichtlichen Einnahmen nach der Straftat (Art. 12 Abs. 1 S. 2 OHG); massgeblich für die Einkommensberechnung ist in der Regel der Zeitpunkt der Festsetzung der Opferhilfeentschädigung und somit der Zeitpunkt der Verfügung über diese Entschädigung (BGE 131 II 656, Erw. 3.2, mit weiteren Hinweisen zu Literatur und Rechtsprechung).

Hinsichtlich der gestützt auf Art. 3 Abs. 4 OHG geltend gemachten Kosten für Psychotherapie sowie anwaltliche Vertretung sind daher zunächst die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin zu prüfen.

3. a) Vorliegend stellt sich bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens der Beschwerdeführerin nach Art. 3c ELG die Schwierigkeit, dass sie an zwei verschiedenen Orten unregelmässig erwerbstätig ist: Zum einen hat sie seit dem 1. April 2004 einen Arbeitsvertrag als Teilzeitmitarbeiterin der S. E. AG, mit Arbeitszeiten "gemäss Einsatzplan". Zum anderen hat sie mit der A. S. AG seit dem 11. März 2004 eine "Rahmenvereinbarung betreffend Einsatz auf Abruf", nach welcher sie nicht mehr als 522 Stunden pro Jahr arbeiten darf (vgl. ...).

Die Vorinstanz hat in ihrer Eingabe vom 17. November 2005, gestützt auf die eingereichten Lohnblätter der S. E. AG der Monate Januar bis September 2005, die Einkünfte der Beschwerdeführerin mit Fr. 20'796.– beziffert (Monate Januar – September 2005 total Fr. 15'596.70; dividiert durch 9, mal 12); dazu hat sie die Lohnabrechnung der A. S. AG vom August 2005 im Betrag von Fr. 1'510.– (aufgerundet) gezählt, d.h. insgesamt also Fr. 22'306.–. Dies entspricht einem durchschnittlichen Nettomonatseinkommen von rund Fr. 1'859.–. Diese Berechnung ist angemessen, beruht sie doch auf einer aktuellen Beurteilung der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung ihrer krankheitsbedingten teilweisen Arbeitsunfähigkeit und dem damit verbundenen Arbeitserwerb auf teilzeitlicher Basis. Sie ist denn auch von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin nicht bestritten worden.

Gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. a ELG ist von diesem Einkommen Fr. 1'000.– abzuziehen und sodann 2/3 anzurechnen, was einen Betrag von Fr. 14'204.– ausmacht.

Nach Art. 3c lit. d ELG sind Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV sowie der IV als Einnahmen anzurechnen. Laut den eigenen Angaben der Beschwerdeführerin verfügt sie bei der "M." über eine Taggeldversicherung, welche pro Tag Fr. 92.05 ausbezahlt, somit pro Jahr Fr. 33'598.–. Dieser Betrag entspricht der Berechnung der Vorinstanz vom 17. November 2005 und ist von der Beschwerdeführerin ebenfalls nicht bestritten worden.

Damit ergibt sich ein anrechenbares jährliches Einkommen der Beschwerdeführerin von Fr. 47'802.–. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sind von diesem Betrag keine Wohnkosten sowie Krankenkassenprämie abzuziehen (vgl. ...), verweist doch Art. 12 Abs. 1 OHG, in der seit 1. Januar 1998 gültigen Fassung, ausdrücklich nur auf die anrechenbaren Einnahmen nach Art. 3c ELG. Diese Teilrevision hat eine Vereinfachung in der Berechnung gebracht; die ursprüngliche Berechnungsweise (Abzug der anerkannten Ausgaben von den Einnahmen) wurde von der Praxis als kompliziert erachtet; es wurde daher auf den Abzug der anerkannten Ausgaben verzichtet, was zu einer Erhöhung des massgebenden Einkommens führt; als

Ausgleich setzte der Gesetzgeber daher die Einkommensgrenze auf das Vierfache des Höchstbetrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG fest (anstelle des Dreifachen nach altem Recht; vgl. dazu BBl 1997 I 1217/18; Peter Gomm, Dominik Zehntner, a.a.O., Art. 12 OHG N 2). Insofern entspricht denn auch Ziffer 3.2.2. Abs. 1 der Richtlinien für die Anwendung des Opferhilfegesetzes im Kanton Aargau vom 1. März 1999 nicht mehr der heutigen Rechtslage und ist daher anzupassen.

Der massgebende Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 3b Abs. 1 lit. a ELG im Kanton Aargau beläuft sich auf Fr. 17'640.– (nachfolgend: ELG-Wert; vgl. § 3 Abs. 1 lit. a Ziffer 1 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [Ergänzungsleistungsgesetz] vom 14. Juni 1966), das Vierfache davon somit Fr. 70'560.– (nachfolgend: OHG-Höchstbetrag, vgl. Art. 3 OHV).

b) Demgemäss steht fest, dass die anrechenbaren Einnahmen der Beschwerdeführerin den OHG-Höchstbetrag nicht übersteigen. Somit hat die Bemessung nach Art. 3 OHV zu erfolgen. Da die anrechenbaren Einnahmen zwischen dem ELG-Wert und dem OHG-Höchstbetrag liegen, ist die Berechnung nach der Formel gemäss Art. 3 Abs. 3 OHV vorzunehmen:

Entschädigung (in %) =

$$\text{Schaden (100\%)} - \frac{(47802 - 17640) * 100}{(70560 - 17640)} \approx 43\%$$

Dies ist als Zwischenergebnis festzuhalten und bedeutet, dass aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin nur ein Anteil von 43 % der geltend gemachten weiteren Kosten zulasten der Opferhilfe zu ersetzen ist.

Sachregister 1997-2006

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)

Sachregister 1997-2006

A

Abänderung Scheidungsurteil

- sachliche Zuständigkeit für die Übertragung der elterlichen Sorge 2002 2 29

Abbruchkosten

- s. Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung

Abgaben

- s. Baubewilligungsgebühr
- s. Erschließungsabgaben
- s. gesetzliche Grundlage
- s. Gewässernutzung
- s. Rodungsausgleichsabgabe
- s. Schulgeld
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

Abgaberecht

- s. Grundbuchabgaben

Abgebot

- s. Submissionen

Ablehnung

- Ablehnungsantrag muss so früh wie möglich eingereicht werden 1997 31 97,
- Befangenheit wegen Vorbefassung 1997 32 98
- Bei offensichtlich unbegründetem Ablehnungsgesuch gegen ein ganzes Gericht kann dieses selber über das Ablehnungsgesuch entscheiden 2002 32 95
- kein Ablehnungsgrund bei früherer Anzeigerstattung durch einen Gerichtspräsidenten bei der Anwaltskommission 2002 22 74
- Kein Ablehnungsgrund zufolge Befangenheit, nur weil eine Prozesspartei gegen einen Richter eine Strafanzeige eingereicht hat. 2003 12 55
- s. Veranlagungsverfahren

Abschlagszahlung

- s. vorzeitige Besitzeinweisung

Abschreibungen

- s. Abzüge vom Roheinkommen
- s. Jahressteuer, gesonderte

absoluter Landwert

- s. Enteignung, formelle

Absolutes Mehr

- Bei Gemeindeammanwahlen, die gleichzeitig mit den Gemeinderatswahlen durchgeführt werden, ist eine Stimme dann gültig und bei der Ermittlung des absoluten Mehrs zu berücksichtigen, wenn der betreffende Kandidat bzw. die betreffende Kandidatin auf dem selben Wahlzettel gleichzeitig auch die Stimme als Gemeinderat erhalten hat; ob diese Person tatsächlich die Wahl in den Gemeinderat schafft, ist dagegen unerheblich. 2005 **124** 597

Abstand

- Der brandschutztechnische Mindestabstand zwischen Bauten richtet sich nach der Brandgefährdung unter Berücksichtigung ihrer Bauweise und Zweckbestimmung 1997 **85** 299
- s. Strassenreklame

Abstandsvorschriften

- Anwendung einer kommunalen Vorschrift, welche das «Mass der Nutzung» in bezug auf Grenz- und Gebäudeabstände nicht konkret festlegt, sondern einem Ermessensentscheid des Gemeinderats überlässt, auf ein Bauvorhaben mit Alterswohnungen 1997 **85** 299
- Ausnahmsweise Überschreitung von Strassenabständen bzw. Baulinien (§ 67 Abs. 1 BauG) 1997 **89** 327
- Bestimmungen, welche den grossen Grenzabstand regeln, sind auf Wohnnutzungen im engeren Sinn bezogen und auf eine Schulbaute nicht anwendbar 2002 **65** 229
- Das Fehlen eines Dienstbarkeitsvertrages zur Reduktion oder Aufhebung von Grenz- und Gebäudeabständen entbindet nicht von der Anwendung der Ausnahmebestimmung 1997 **86** 309
- Der Vorbehalt für Mehrfamilienhäuser in § 47 Abs. 2 Satz 2 BauG gilt ausschliesslich für den Fall der dienstbarkeitsvertraglichen Reduktion oder Aufhebung der Abstände gemäss § 47 Abs. 2 Satz 1 BauG 2001 **66** 293
- Die Mindestabstandsvorschriften nach Massgabe der FAT-Empfehlungen (Ziff. 512 Abs. 1 des Anhangs 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 lit. a LRV) sind unterhalb einer Geruchsbelastung von 4 GB nicht anwendbar; Anlehnung an die allgemeinen Abstandsvorschriften; Genügen des gesetzlichen Grenzabstands, wenn zusätzlich nach Massgabe des Vorsorgeprinzips (Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG) die erforderlichen emissionsbegrenzenden Massnahmen getroffen werden 2003 **55** 227
- Für eine kommunale Bestimmung, welche eine Verringerung des Gebäudeabstands zulässt, sofern auf einem Nachbargrundstück bereits eine Baute mit zu geringem Grenzabstand steht und die Einhaltung des Gebäudeabstands zu Härten führen würde, bleibt auch im Zusammenhang mit einem Mehrfamilienhaus Raum; dass eine optimale Nutzung des Baugrundstücks nur bei einer Herabsetzung des Gebäudeabstands möglich ist, bildet bei Berücksichtigung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen keinen ausreichenden Grund für die Annahme eines Härtefalls 2001 **66** 293

- Interessenabwägung: Sinn und Zweck von Abstandsvorschriften; Bedeutung von Beschattungsregeln; feuerpolizeiliche Gesichtspunkte; Aspekte des Ortsbildschutzes 1997 **85** 299
- Kriterien für die Bestimmung der Hauptwohnseite und des grossen Grenzabstands. 2001 **123** 575
- Ratio legis der Grenzabstandsvorschriften und insbesondere der Vorschriften über den grossen Grenzabstand; Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung bejahrt 1997 **86** 309

Abstellplätze

- s. Parkplatzerstellungspflicht

Abstimmungsbeschwerde

- s. Gemeindeversammlung

Abstimmungsplakate

- s. Strassenreklame

Abstimmungsverfahren

- s. Gemeindeversammlung

Abtretung

- einer eingeklagten Forderung während Prozess 1997 **18** 68, 1998 **5** 36
- s. Haftung

Abwassergebühren

- Für die Abgabbeerhebung ist im Sinne des Territorialitätsprinzips die Gemeinde zuständig, in der das anschlusspflichtige Grundstück liegt. 2005 **94** 424
- Kommen zwei Gemeinden ihrer Planungs- und Koordinationspflicht bei grenzüberschreitenden Entwässerungsanlagen nicht oder nur ungenügend nach, so darf dem privaten Grundeigentümer daraus kein Nachteil entstehen. 2005 **94** 424

Abwehrmassnahmen

- s. Gebäudeversicherung

Abzüge vom Reineinkommen

- als sog. anorganische Abzüge 2000 **40** 153
- Der Besitzesdauerabzug ist vom Reineinkommen abzuziehen. 1999 **85** 417
- Die Limitierung des Abzugs von Unterstützungsleistungen gemäss § 30 lit. d StG ist rechtsgültig 2000 **40** 153
- s. Ausbildungskosten
- s. Kinderabzug
- s. Liegenschaftsunterhaltskosten
- s. Unterstützungsabzug
- s. Weiterbildungskosten
- s. Zuwendungen

Abzüge vom Roheinkommen

- Abzugsfähigkeit von Anwaltskosten im Zusammenhang mit unselbstständiger Erwerbstätigkeit 2001 **88** 399, 2001 **89** 400

- als sog. organische Abzüge 2000 **40** 153
- Arbeitszimmerabzug bei Lehrern 2001 **90** 403
- Berechnung des Abzugs 2001 **90** 403
- Kosten für auswärtige Unterkunft im Zusammenhang mit Weiterbildung 2001 **92** 411
- Mehrfachbelegung von Schulzimmern 2001 **90** 403
- Sofortabschreibung auf beweglichen Gegenständen des Anlagevermögens; formelle Voraussetzungen 2001 **91** 409
- Voraussetzungen 2001 **90** 403
- Voraussetzungen für den Abzug von Unfallversicherungsprämien bei Selbstständigerwerbenden 2004 **30** 124
- s. Berufliche Vorsorge
- s. Ersatzbeschaffung
- s. Gewinnungskosten
- s. Jahressteuer
- s. Krankheitskosten
- s. Liegenschaftsunterhaltskosten
- s. Lohnkosten
- s. Parteibeiträge
- s. Rentenabzug
- s. Schuldzinsen
- s. Weiterbildungskosten

Adhäsionsklage

- 1997 **44** 136

Adhäsionsverfahren

- Das Opfer ist im Strafverfahren gegen eine Amtsperson betreffend Widerhandlungen in Ausübung einer amtlichen Verrichtung nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert für Ansprüche, die ausschliesslich gegen den Staat bestehen 2005 **17** 77
- Legitimation der rückgriffsberechtigten Versicherung zur selbständigen Geltendmachung von Zivilansprüchen 2006 **15** 61

Adoption

- s. Fremdenpolizeirecht

Agenturvertrag

- Anspruch auf Entschädigung für das Delkredere kann auch durch eine besonders hohe Provision abgegolten werden 1997 **4** 34

AHV-Rententalter

- s. Dienstverhältnis

Akontozahlung

- s. Direktzahlungen

Akten verwaltungsinterne

- s. Submissionen

Akteneinsichtsrecht

- Anspruch auf Einsicht in beigezogene Akten, auch wenn die Behörde diese für irrelevant hält 2003 **78** 311
- Dritte sind in der Regel nicht berechtigt, die Gerichtsakten einzusehen 2001 **22** 73
- Recht auf Einsichtnahme in ein Verhandlungsprotokoll; Korrelat der Aktenstellungspflicht 2001 **79** 369
- Zu Unrecht verweigerte Akteneinsicht: Heilung im Rechtsmittelverfahren 2003 **78** 311
- s. Personalrecht
- s. rechtliches Gehör
- s. Submissionen

Akteneröffnung

- Die Ablehnung eines Beweisantrags durch den Untersuchungsrichter kann mit Beschwerde angefochten werden, wenn eine Rechtsverweigerung vorliegt. 2005 **19** 84

Aktiensteuerrecht

- s. Steuerdomizil

Aktivlegitimation

- Arbeitnehmer ist nicht Gläubiger der Sozialversicherungsbeiträge 1999 **5** 40

Alimente

- s. Einkommenssteuer

Alimentenbevorschussung

- § 27 Abs. 5 SPV setzt in der Regel eine Fremdplatzierung auf Anordnung der Behörde voraus 2006 **46** 234
- Der Grenzbetrag ist unter Einbezug von fremdplatzierten Kindern zu berechnen 2006 **46** 234
- Die Bevorschussung von Kinderzulagen ist nicht zulässig 2006 **43** 225
- Ungültigkeit, mangels genügender gesetzlicher Grundlage, des direkten Einbezugs der Einkünfte des Stiefvaters gemäss § 27 Abs. 1 lit. b SPV 2004 **62** 256
- Wegfall ist kein Beitragsbefreiungsgrund der ALV 2006 **17** 72
- s. Sozialhilfegesetz

Alterswohnungen

- s. Abstandsvorschriften

Altlasten

- s. Sanierung von Altlasten

ambulante Behandlung

- eine ambulante Behandlung im Rahmen einer Entlassung aus der fürsorglichen Freiheitsentziehung mit Weisungen ist keine durchsetzbare Massnahme im Sinne des Strafrechts und keine Zwangsmassnahme im Sinne von § 67e bis EG ZGB 204, 2002 **62** 201

ambulante Behandlung (Art. 43 StGB)

- s. Massnahmenvollzug

amtliche Vermessung

- Gegenstand und Verfahren 2001 5 39

amtliche Verteidigung

- s. Verteidigung, amtliche

Amtsblatt

- s. Strassenverkehrsrecht

Amtspflichtverletzung

- Zustellung durch Gerichtsboten ist keine Amtspflichtverletzung 1997 25 82

Anbaute

- s. Kleinbaute

Anciennitätsprinzip

- s. Taxiwesen

Androhung der Ausweisung

- s. Fremdenpolizeirecht

Anerkennung eines ausländischen Ehescheidungsurteils

- 1999 18 70

Anfechtbarkeit der Kündigung

- s. Kündigung des Mietverhältnisses

Anfechtbarkeit der Vaterschaftsanerkennung

- Interessenkollision zwischen gesetzlichem Vertreter und Vertretenem 1998 13 51

Anfechtungsobjekt

- s. Gemeinderecht
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Verfügung

Angriff

- Der Tatbestand kann - in Mittäterschaft - auch ohne äusserlich erkennbare aktive Handlung erfüllt werden. 2004 22 79

Anhörung

- s. Personalrecht
- s. Rechtliches Gehör

Anklageschrift

- auch nicht, soweit mit dieser an ihrer Stelle eine andere Verfügung der Staatsanwaltschaft verlangt wird 1998 39 125
- Die Anklageschrift mit deren impliziter Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft (§§ 33/34 StPO) ist gemäss § 145 Abs. 3 StPO nicht mit Beschwerde anfechtbar (E. 3 b aa bb) 1998 38 116

Anlage, haustechnische

- s. Energierecht

Anlagekosten

- s. Buchhaltung

Anlagevermögen

- s. Geschäftsvermögen

Anmeldung

- s. Niederlassungsfreiheit

Anmerkungen im Grundbuch

- 2005 **127** 611

Anschlussappellation

- 2000 **14** 57

Anschlussberufung

- Haben von mehreren Zivilklägern nur einzelne eine Berufung erhoben, kann nur diesbezüglich Anschlussberufung eingereicht werden 2001 **28** 86

Anschlussgebühr

- Approximative Bestimmung der Kosten einer Einzelkläranlage 2006 **74** 365
- Auch ein Ausnahmetarif (Rabatt) muss in genügender Bestimmtheit rechtssatzmässig normiert sein; eine Gemeindepraxis genügt den Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht 2006 **74** 365
- Bestimmt das Erschliessungsreglement den Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses an die Erschliessungsanlage als Abgabepflichtigen, kann nur dieser zur Zahlung verpflichtet werden. 2002 **125** 507
- Die definitiv feststehenden Parameter der Gebührenerhebung werden in der "provisorischen" Verfügung abschliessend festgelegt und sind somit nicht mehr anfechtbar. 2003 **97** 373
- Gestützt auf § 28 Abs. 1 LwG-AG können Benützungsgebühren, nicht aber Anschlussgebühren erhoben werden 2006 **67** 327
- Mangels anderweitiger Regelung im kommunalen Abwasserreglement besteht kein Anspruch auf Rabatt, wenn der Sickerschacht einen Überlauf aufweist. 2001 **108** 465
- s. Hobbyraum
- s. Mehrwertsteuer

Anschlussklausel

- s. Gebäudewasserversicherung

Anspruchsberechtigung

- 2000 **1** 21, 2000 **29** 90

Anstalt

- die Unterbringung eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27

Anstaltseinweisung

- Arbeitserziehungsanstalt als geeignete Anstalt 2001 **54** 221
- Demenz, die den Grad einer Geistesschwäche erreicht hat, als Grund für die Einweisung in ein Krankenhaus 1997 **74** 237
- der Ehemann ist als nahestehende Person gemäss Art. 397d ZGB zur Beschwerde legitimiert 2001 **56** 230
- der EPD ist keine Anstalt im Sinne von Art. 397 a Abs. 1 ZGB 2004, 2002 **62** 201
- Die Unterbringung des Kindes in einer nicht Familienstruktur aufweisenden Institution gilt als Anstaltseinweisung 2002 **59** 194
- Die Unterbringung eines Unmündigen in einer Anstalt im Rahmen eines Obhutsentzugs gilt als fürsorgerische Freiheitsentziehung 2002 **59** 194
- fehlendes Rechtsschutzinteresse nach Übertritt in eine andere Klinik 2001 **56** 230
- Intensität der Belastung der Umgebung in einem Pflegeheim; blosser Belästigung reicht nicht 2000 **46** 165
- keine automatische Rückführung bei Nichteinhaltung der Weisungen, sondern Einleitung des ordentlichen Einweisungsverfahrens unter Einhaltung sämtlicher Verfahrensvorschriften 2002 **58** 191
- Vorliegen von zwei Einweisungsverfügungen 1997 **75** 242
- Wie ist vorzugehen, wenn sowohl der zuständige Bezirksarzt als auch (einen Tag später) das zuständige Bezirksamt die Anstaltseinweisung (hier zur Untersuchung) verfügt haben ? 1997 **75** 242
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Verwahrlosung
- s. Zwangsmassnahmen

Anstellungsverhältnis

- s. Personalrecht

Antrag, übereinstimmender

- Bei Nutzungsplanbeschwerden ist eine "Verhandlungslösung" aus formellen und materiellen Gründen nicht möglich. 1998 **82** 346
- Verbindlichkeit und Überprüfbarkeit des "Vergleichs" 2005 **70** 343

Antragsrecht

- Zulässigkeit von Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträgen in einer Gemeindeversammlung. 2000 **125** 524

anwältliche Vertretung

- s. Vertretung anwältliche

Anwalts honorar

- Der in der Klage respektive Widerklage festgelegte Streitwert bleibt grundsätzlich für das ganze Verfahren massgebend, unabhängig davon, ob die Parteien in dessen Verlauf eine Scheidungskonvention abschliessen 2001 **9 49**
- s. Honorar
- s. Parteientschädigung

Anwaltskommission

- Aufgaben und Besetzung. Die Anwaltskommission ist kein Gericht im Sinne von Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK 2002 **86 366**
- Bezüglich der Frage der Verpfändung eines Streitgegenstandes an den Anwalt zur Sicherung seiner Honorarforderung enthält Art. 12 lit. e BGFA keine Lücke, weshalb die Zulässigkeit einer solchen Verpfändung zu bejahen ist. 2003 **20 71**
- Disziplinarverfahren: Bei einer Anzeige des Obergerichters gegen einen Anwalt müssen Obergerichter, die der Anwaltskommission angehören, nicht in den Ausstand treten, wenn sie an der Anzeige nicht direkt beteiligt waren 2002 **86 366**
- Disziplinarverfahren: Dass ein der Anwaltskommission angehörender Anwalt am gleichen Ort praktiziert wie der beschuldigte Anwalt, ist kein Ablehnungsgrund 2002 **87 373**
- Disziplinarverfahren: Interessenkollision, Unzulässigkeit der Vertretung einer Partei nach vorgängigem Beratungs- oder Mediationsmandat für beide 2005 **9 51**
- Disziplinarverfahren: Keine Interessenkollision bei vorgängiger Beratung der Gegenpartei durch die Büropartnerin im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsauskunft 2005 **10 53**
- Disziplinarverfahren: Unzulässigkeit der Rechnungsstellung für im Aufsichts-/ Disziplinarverfahren getätigte Aufwendungen gestützt auf das ursprüngliche Mandatsverhältnis 2003 **19 68**
- Disziplinarverfahren: Zuständigkeit, wenn der Vorwurf auf der Kombination der Tätigkeiten als Anwalt und als Notar beruht 2002 **86 366**
- Eine zusätzliche Erwerbstätigkeit im Angestelltenverhältnis neben der Anwalts-tätigkeit ist grundsätzlich zulässig, solange keine Interessenkollision zwischen Arbeitgeber und Klientenschaft möglich ist. 2003 **18 67**
- Im Disziplinarverfahren gegen einen Anwalt ist der Anzeiger nicht Partei 2002 **86 366**
- Löschung eines Registereintrags, Voraussetzungen 2006 **10 46**
- Löschung Registereintrag wegen strafrechtlicher Verurteilung 2006 **10 46**
- örtliche Zuständigkeit am Begehungsort 2004 **16 63**
- sachliche Zuständigkeit im gesamten Tätigkeitsbereich des im Register eingetragenen Anwaltes, nicht nur im Monopolbereich. 2004 **16 63**
- Unabhängigkeit: Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA (Eintragung angestellter Anwälte im Register nur, wenn auch der Arbeitgeber im Register eingetragen ist) gilt nur, wenn ein Anstellungsverhältnis als Anwalt besteht, nicht aber, wenn neben einem Angestelltenverhältnis (und unabhängig davon) die Anwaltstätigkeit ausgeübt wird. 2003 **18 67**
- Verpflichtung des Anwalts, die für die Überprüfung der Unabhängigkeit notwendigen Unterlagen beizubringen. 2004 **17 64**

- Zulassungsvoraussetzungen Anwaltsprüfung: praktische juristische Tätigkeit 2006 **11 52**

Anwaltskosten

- s. Abzüge vom Roheinkommen

Anwaltsrecht

- Beim Entzug des Rechts zur Berufsausübung (als Disziplinarmaßnahme) gilt das im Vergleich zum BGFA strengere kantonale Anwaltsgesetz weiter. 2002 **85 361**
- Die Bezeichnung eines Urteils als "politisch, rassistisch und sexistisch" überschreitet die Grenzen der zulässigen Urteilskritik 2002 **25 78**
- Doppelvertretungsverbot 2001 **20 66**
- Doppelvertretungsverbot 2004 **63 261**
- Entzug des Rechts zur Berufsausübung wegen fehlender Vertrauenswürdigkeit 2002 **85 361**
- Fristversäumnis; der Anwalt hat für Fehlleistungen von Hilfspersonen einzustehen, auch wenn er seinen Sorgfaltspflichten bezüglich des Kanzleipersonals nachgekommen ist 2005 **65 331**
- Umgang mit anvertrauten Klientengeldern 2002 **85 361**
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Anwalt 2001 **19 66**
- Verletzung der Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Auftraggeber gemäss § 14 Abs. 2 AnwG: Verbot des unentgeltlichen Rechtsvertreters, sich von der vertretenen Partei eine neben der oder zusätzlich zur staatlichen Entschädigung geschuldete Entschädigung auszahlen zu lassen. 2000 **17 64**
- Voraussetzungen, unter denen eine Verletzung des Verbotes aufdringlicher Werbung i.S.v. § 16 Abs. 1 AnwG vorliegt. 2000 **18 65**
- s. Anwaltskommission
- s. Kontrolle
- s. Verfügung

Anwaltstarif

- § 9 Abs. 2 AnwT regelt entgegen seinem Wortlaut die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und nicht des unentgeltlichen Rechtsvertreters in Strafsachen 2004 **26 99**

Anzeiger

- Parteientschädigung an den freigesprochenen Angeklagten wird durch den Staat ausgerichtet und vom Anzeiger zurückgefordert. 2000 **25 80**

Äquivalenzprinzip

- bei Baubewilligungsgebühr 2003 **32 105**
- Bei Kumulation von Anschlussgebühren und Baubeiträgen ist das Äquivalenzprinzip bei der Bemessung des Baubeitrags zu beachten 2001 **43 177**
- Grundsätzlich darf das Gemeinwesen bei der Gebührenfestsetzung den gesamten im Zusammenhang mit dem gebührenpflichtigen Geschäft erwachsenden Aufwand berücksichtigen 2003 **32 105**
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

Arbeit, gemeinnützige

- s. Widerruf

Arbeitnehmer

- Der im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegatte, welcher ahv-beitragspflichtig ist, gilt als Arbeitnehmer im Sinne des KZG 2001 **32** 107, 2001 **35** 110

Arbeitsbewertungsgutachten

- 1999 **6** 41

Arbeitsbewilligung für Asylsuchende

- Das Beherrschen der türkischen Sprache durch einen (an)gelernten Koch oder einen anzulernenden Pizzaiolo schränkt die Personalrekrutierung in arbeitsmarktlicher Hinsicht unzulässigerweise ein (E. 3.2.2) 2004 **118** 433
- Die Personalrekrutierung gemäss Art. 7 f. der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21) ist verfassungskonform auszugestalten. Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) wird verletzt, wenn der Arbeitgeber ohne sachliche Gründe die Personalrekrutierung auf Frauen beschränkt. 2003 **117** 479
- Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung für Asylsuchende (arbeitsmarktliche Prüfung). 2003 **117** 479
- Spezifische Sprachkenntnisse können bei der Personalrekrutierung gemäss Art. 7 f. der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO; SR 823.21) verlangt werden, wenn zwischen dem nach objektiven Gesichtspunkten definierten Profil der zu besetzenden Stelle und den vom Arbeitgeber im Gesuch erhobenen Anforderungen an diese Stelle absolute Deckungsgleichheit besteht (E. 3.2.1) 2004 **118** 433

Arbeitsgericht

- Vereinigung bei objektiver Klagehäufung und Auswirkungen auf die Kostenfreiheit 2006 **6** 38

arbeitsgerichtliche Vermittlungsverhandlung

- kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT 2004 **14** 61

Arbeitslosenversicherung

- 2002 **36** 112
- Beitragszeit 2006 **17** 72

Arbeitsplatzbewertung ABAKABA

- s. Personalrecht

Arbeitszimmer

- s. Abzüge vom Roheinkommen

Arealüberbauung

- Auswirkungen auf spätere bauliche Änderungen 2002 **67** 254
- Begriff 1997 **90** 333
- Sinn und Zweck dieser besonderen Überbauungsform 2006 **93** 469

Arrest

- Gegen die Abweisung des Arrestbegehrens gibt es kein ordentliches Rechtsmittel 2000 **9** 45
- ist die im SchKG vorgesehene Massnahme ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung im Sinne der Art. 34 Abs. 1/39 Abs. 1 LugÜ und als solche im Falle eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldzahlung auf Begehren des Gläubigers gestützt auf Art. 34 Abs. 1 LugÜ vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen. 2003 **11** 46

Arrestbefehl

- s. Einsprache

Arrestkaution

- Voraussetzungen 1997 **13** 55

Arzt

- Ärztliche Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Beihilfe zum Suizid 2005 **63** 307
- Die Verordnung eines rezeptpflichtigen Betäubungsmittels stellt eine aufsichtsrechtlich relevante Tätigkeit im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung dar; hierin eingeschlossen sind die der Rezeptierung vorausgehenden Untersuchungen und Abklärungen 2005 **63** 307
- Verhältnismässigkeit des Verbots, von der Betäubungsmittelgesetzgebung erfasste Stoffe zu rezeptieren oder abzugeben 2005 **63** 307

Arztgeheimnis

- s. Gesundheitswesen

Asperationsprinzip

- Sind mehrere Verkehrsregelverletzungen zu beurteilen, ist nach dem Asperationsprinzip (Art. 68 StGB) eine Gesamtentzugsdauer, ausgehend von der schwersten Widerhandlung und unter Berücksichtigung der Mindestentzugsdauer nach Art. 17 Abs. 1 SVG, festzulegen 1997 **57** 194

Assistenzärztinnen und -ärzte

- s. Personalrecht

Ästhetik

- s. Ortsbildschutz

Ästhetische Generalklausel

- s. Ortsbildschutz

Asyl

- 1997 **45** 138

Asylgesuch

- s. Asyl

Attikageschoss

- Zulässige Attikagrundfläche bei einem Terrassenhaus, wo die unter dem Attikageschoss liegende Terrassenstufe ungleich grösser ist als die anderen Stufen. 2002 **151** 660

Auengebiet

- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229

Aufenthaltsbewilligung

- s. Fremdenpolizeirecht

Aufenthaltsdauer

- s. Fremdenpolizeirecht

Auflage

- s. Beitragsplan
- s. Fremdenpolizeirecht

Auflage, öffentliche

- s. Baubewilligungsverfahren
- s. Vorentscheid

Auflagen

- Wiedererwägung von Baubewilligungsaufgaben nach Realisierung des Bauvorhabens; allgemeine Voraussetzungen der Wiedererwägung; Spezialfall, wenn die vollendete Baute ohne die zur Wiedererwägung gestellte Verpflichtung nicht bewilligt worden wäre 1998 **107** 453
- s. Parkplatzerstellungspflicht
- s. Taxiwesen

Auflagen und Weisungen

- Die Kürzungsandrohung muss nicht vor jedem Vollzug in Form einer Verfügung neu angedroht werden, und die Kürzung kann auch beim Bezug künftiger Leistungen vollzogen werden 2005 **58** 284
- Die Verwarnung mit Kürzungsandrohung kann gleichzeitig mit der Auflage bzw. Weisung verfügt werden 2005 **58** 284
- Die Weisung, ein Eheschutzverfahren einzuleiten, verletzt die Ehefreiheit nicht 2005 **61** 295
- Geltungsdauer der mit materieller Hilfe verbundenen Auflagen und Weisungen 1997 **52** 172
- Mit materieller Hilfe verbundene Auflagen und Weisungen sind durch formelle Verfügung anzuordnen 1997 **51** 169
- Mit materieller Hilfe verbundene Weisungen sind an den Sozialhilfeempfänger, nicht an seine betreuenden Verwandten zu richten 2003 **66** 285
- probeweise Entlassung mit Weisungen, falls noch nicht alle Voraussetzungen für eine definitive Entlassung gegeben sind, bzw. falls Voraussetzungen, die zur Unterbringung geführt haben, erst teilweise entfallen sind 2002 **58** 191

- Vertragliche Vereinbarung über Auflagen und Weisungen 2005 **58** 284
- wann ist im Zusammenhang mit der Zusprechung materieller Hilfe zugewiesene Arbeit zumutbar? 1998 **43** 141
- Weisung, ein Eheschutzverfahren einzuleiten: Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verlangt, dass eine Hilfe suchende verheiratete Person ein Eheschutzverfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einleitet. Keine Rolle spielt, ob die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Aussicht auf Erfolg hat 2005 **61** 295
- Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen: Angemessenheit der Wohnungskosten; Bedeutung kommunaler Richtlinien für die Wohnungsmieten 2006 **44** 229
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Zwangsmassnahmen

Aufräumungskosten

- s. Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung

Aufschiebende Wirkung

- Der vorsorgliche Entzug der aufschiebenden Wirkung durch die verfügende Behörde muss begründet werden 2003 **76** 308
- Entzug nur beim Vorliegen wichtiger Gründe; Interessenabwägung notwendig 1998 **128** 524
- Zuständigkeit der Kammer bei Beschwerden gegen Entscheide des Grossen Rates und des Regierungsrates über die Genehmigung von allgemeinen Nutzungsplänen und Sondernutzungsplänen gemäss § 28 BauG; Interessenabwägung. 1998 **81** 338
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Sicherstellung Steuern
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Zwangsmassnahmen

Aufsicht

- Im Bereich des Bau- und Planungsrechts kann das Baudepartement seine Aufsichtsfunktion in einem Beschwerdeverfahren ausüben, sofern die Voraussetzungen des Widerrufs gegeben sind 2001 **60** 257

Aufsicht über Notare

- Bei einer vorübergehenden Einstellung im Beruf ist die Publikation im Amtsblatt unverhältnismässig 2002 **88** 373
- Die Wohnsitzpflicht für Notare, welche die Niederlassungsfreiheit einschränkt, ist weder geeignet noch erforderlich, um die dem Staat obliegende Aufsicht ausüben zu können. 2001 **122** 563
- Disziplinarstrafen gegen Notare verjähren nicht 2002 **88** 373
- Disziplinarverfahren: Zuständigkeit, wenn der Vorwurf auf der Kombination der Tätigkeiten als Anwalt und als Notar beruht 2002 **86** 366

Auftragswert

- s. Submissionen

Aufwendung (geschäftsmässig begründete)

- s. verdeckte Gewinnausschüttung

Augenscheinsverhandlung

- Das Begehren um Durchführung einer öffentlichen Verhandlung im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK muss ausdrücklich und vorbehaltlos gestellt werden 2001 **80** 375
- s. rechtliches Gehör

Ausbildungsbeiträge

- s. Stipendienwesen

Ausbildungskosten

- Abgrenzung zu Auslagen für ein Hobby: systematischer Ausbildungsgang, zeitlicher Aufwand 1999 **42** 178
- Begriff der Ausbildung 1999 **42** 178
- s. Verwaltungsgerichtliche Klage

Ausgestaltung eines Zeugnisses

- s. Schulrecht

Ausgleichsabgabe

- s. Rodungsausgleichsabgabe
- s. Rodungsbewilligung

Ausgleichsfläche ökologische

- Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs 2006 **93** 469

Ausgrenzung

- s. Fremdenpolizeirecht

Auskunftspflicht von Bankorganen und -funktionären

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

Ausländer

- 1997 **46** 140

Ausländerausweis

- 1997 **46** 140

Ausländerrecht

- s. Fremdenpolizeirecht

ausländische Arbeitnehmer

- Anspruch auf Kinderzulagen 2001 **33** 107

Auslauf

- s. Tierschutz

Auslegung

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "schädlichen oder lästigen Einwirkungen" in § 18 Abs. 3 Satz 2 ABauV 1999 **54** 250
- Auslegung eines unklaren Dispositivs mit Hilfe der Erwägungen 2002 **42** 155
- s. Ausnahmebewilligung

- s. Gemeindeautonomie
- s. Gemeinderecht
- s. Normenkontrolle
- s. Ortsbildschutz
- s. Submissionen

Ausnahmebewilligung

- Auslegung von § 67 Abs. 1 BauG 1997 **86** 309
- Ausnahmsweise Überschreitung von Strassenabständen bzw. Baulinien (§ 67 Abs. 1 BauG) 1997 **89** 327
- Das Bundesrecht (Art. 75 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 24 - 24c RPG) steht Bauverboten in kantonalen Erlassen für nicht zonenkonforme Bauten und Anlagen entgegen 2002 **66** 248
- Entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse i.S.v. Art. 24 lit. b RPG 2006 **35** 178
- Fehlen der Voraussetzungen gemäss Art. 24 RPG bei einer Nutzung von Landwirtschaftsland als Rasenfläche 2006 **35** 178
- gemäss § 67 Abs. 1 BauG, s. Strassenreklame 2006 **33** 159
- Keine negative Standortgebundenheit einer Hundeschule in der Landwirtschaftszone 2003 **53** 207
- Keine Standortgebundenheit i.S.v. Art. 24 lit. a RPG bei der Nutzung von Landwirtschaftsland als Rasenfläche 2006 **35** 178
- Verhältnis zwischen § 47 Abs. 2 BauG und Ausnahmebewilligung (§ 67 Abs. 1 BauG) 1997 **86** 309
- Verzicht des Gesetzgebers auf den früheren Dualismus bei den Ausnahmebewilligungen; Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung bezüglich Strassenabstandsvorschriften verneint 1997 **89** 327
- s. Direktzahlungen
- s. Tierschutz

Ausnützungsziffer

- Anrechenbarkeit eines Aussenlifts und (Nichtanrechenbarkeit) von äusseren, gedeckten Erschliessungswegen einer Terrassensiedlung. 2003 **119** 485
- Anrechenbarkeit eines beheizbaren Vorraums und von Treppenhäusern gemäss § 9 Abs. 2 lit. a ABauV; Massgeblichkeit objektiver Beurteilungskriterien 1999 **53** 237
- Anteilsmässige Anrechnung der auf Gemeinschaftsgrundstücken ruhenden Ausnützungsreserve bei der Ermittlung der massgebenden Grundstücksfläche 1997 **86** 309
- Auf Grund einer Baurechtsdienstbarkeit errichtete Bauten zählen nach Massgabe von § 9 Abs. 4 ABauV zur anrechenbaren Grundstücksfläche 2003 **46** 160
- Auslegung einer kommunalen Norm, welche in Ausnützung der Regelungskompetenz gemäss § 9 Abs. 3 Satz 1 ABauV die Fläche in Dach-, Attika- und Untergeschossen als nicht anrechenbar erklärt, wenn sie zur Fläche der Vollgeschosse eine bestimmte Relation wahrt 2003 **46** 160
- Ausnützungsübertragung (§ 9 Abs. 6 ABauV); Begriff des benachbarten Grundstücks; Trennung durch eine Gemeindestrasse 2003 **47** 169

- Die Aussenterrasse eines Restaurants ohne Seitenwände und Dachkonstruktion stellt keine anrechenbare Geschossfläche dar 2004 **48** 186
- Ratio legis von § 9 Abs. 2 lit. a al. 3 ABauV; Begriff der Angemessenheit 2003 **46** 160
- Ratio legis von § 9 Abs. 5 ABauV; Begriff der parzellenübergreifenden Überbauung 2003 **46** 160

Ausschaffung

- s. Fremdenpolizeirecht

Ausschaffungshaft

- s. Fremdenpolizeirecht

Ausschaffungsvollzug

- s. Fremdenpolizeirecht

Ausschlagung der Erbschaft

- ausnahmsweise Prüfung der Gültigkeit der Ausschlagungserklärung durch den Richter 2001 **3** 34
- die Protokollierung der Ausschlagungserklärung entfaltet keine rechtsbegründende Wirkung 2001 **3** 34

Ausschlussklausel

- s. Gebäudewasserversicherung

Ausschreibung, öffentliche

- s. Submission

Ausschreibung, polizeiliche

- dagegen kann nicht Beschwerde (§ 213 Abs. 1 StPO) geführt werden. 2004 **24** 93

Ausschreibungsunterlagen

- s. Submissionen

ausserkantonale Hospitalisation

- Kostengutsprache, wenn das im Kanton grundsätzlich bestehende Angebot für den Betroffenen unzumutbar ist 1998 **41** 131

Ausserordentliche Einkünfte

- Auslegung des Begriffs 2004 **38** 141

Äusserungsrecht

- s. rechtliches Gehör

Aussichtslosigkeit des Prozesses

- s. Rechtspflege unentgeltliche

Aussiedlung

- s. Zonenkonformität

Ausstand

- Anschein der Befangenheit, wenn ein Mitglied der Ausführungskommission Arbeitnehmer oder Verwaltungsrat des projektverantwortlichen Ingenieurbüros ist. 2005 **90** 409
- Ausstand eines Gemeinderats der Gemeinde A, der von Amtes wegen Präsident der Forstbetriebskommission Y. ist, wenn der Forstbetrieb Y. für den Flurstrassenunterhalt der Einwohnergemeinde A ein Angebot eingereicht hat 2006 **39** 204
- Ausstandspflicht von Mitgliedern kommunaler Planungskommissionen bei Entscheiden und Beschlüssen über Grundstücke, an welchen sie selber oder ihnen nahestehende Personen ein persönliches Interesse haben 2003 **48** 171
- Bei der Verwaltungsbeschwerde handelt es sich grundsätzlich um ein reformatorisches und nicht um ein kassatorisches Rechtsmittel. Vorliegend rechtfertigte es sich allerdings, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen 2004 **123** 463
- Das Verfahren der Fachkommission richtet sich nach den verbindlichen Richtlinien des Strafvollzugskonkordats. Für abweichende Vorschriften im Geschäftsreglement besteht kein Raum 2004 **123** 463
- Es ist mit der Ausstandspflicht vereinbar (§ 5 Abs. 1 und 2 VRPG), dass am Entscheid nicht unmittelbar beteiligte Amtsstellen von Bauherren vorgängig der Baugesuchseinreichung konsultiert werden 2000 **91** 391
- Grundsätze der Ausstandspflicht; Fehlen der Voraussetzung, dass die Mitwirkung in einer "ändern Instanz" (§ 2 lit. c ZPO i.V.m. § 5 Abs. 1 VRPG) bzw. "untern Instanz" (§ 5 Abs. 2 VRPG) erfolgt ist; fehlerhafte Mitwirkung von Gemeinderäten, welche Exekutivfunktionen in dem als Bauherr auftretenden Gemeindeverband ausüben, am betreffenden Baubewilligungsentscheid 2004 **45** 164
- Keine Vorbefassung des Gerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts, wenn dieser bereits zuvor das Summarbegehren um vorsorgliche Vormerkung des Pfandrechts beurteilt hat 2001 **18** 64
- Streitige Ausstandsbegehren sind mittels separat anfechtbarer Zwischenverfügung zu entscheiden. Keine Mitwirkung der Person, gegen die sich das Ausstandsbegehren richtet, im Verfahren, bis zum rechtskräftigen Entscheid über das Ausstandsbegehren 2005 **69** 341
- s. Anwaltskommission

Ausstand wegen Vorbefassung

- 1999 **13** 59

Ausweisung

- Verhältnis von Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (ANAG) vom 26. März 1931 zur Richtlinie 64/221/EWG vom 25. Februar 1964 des Rates zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind. 2002 **146** 637
- s. Fremdenpolizeirecht

Autowaschanlage

- Die Gemeinden können aufgrund der ihnen verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie das Autowaschen an Sonntagen unter § 6 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 subsumieren und diese Tätigkeit als werktägliche Arbeit verbieten 2004 **121** 448

B**Bankgarantie**

- s. Schutzraumbaupflicht

Bankgeheimnis

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

Bankunterlagen

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

Bau- und Raumplanungsrecht

- Verhältnis zum bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren 2006 **34** 170
- Wiederaufbau einer Wohnbaute nach Zerstörung durch Naturgewalten im Rahmen der Besitzstandsgarantie; Begriff der "bestehenden Baute" bzw. des "Rohbaus 1" bei einem Holzhaus; Massgeblichkeit der unmittelbar vor der Zerstörung bestehenden Bausubstanz 1998 **76** 310
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen; Anwendung einer Nutzungsbestimmung, gemäss welcher die Bauweise vom Gemeinderat im Einzelfall bestimmt wird, als Problem rechtssatzmässiger Verwaltung; massgebende Referenzzone 2002 **65** 229
- s. Abstand
- s. Abstandsvorschriften
- s. Arealüberbauung
- s. Ausnahmegewilligung
- s. Ausnützungsziffer
- s. Ausstand
- s. Baubewilligungsverfahren, vereinfachtes
- s. Bausperre
- s. Baute
- s. Bauzone
- s. Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG
- s. Beseitigungsverfügung
- s. Besitzstandsgarantie
- s. Betriebsnotwendigkeit
- s. Blankettnormen
- s. Delegation
- s. Ermessen
- s. Erschliessung
- s. Gemeindeautonomie
- s. Holzunterstand

- s. Kognition
- s. Legalitätsprinzip
- s. Normenkontrolle
- s. Ortsbildschutz
- s. Parkplatzerstellungspflicht
- s. Schwimmbecken
- s. Untergeschoss
- s. Vorentscheid
- s. Wiederherstellung
- s. Wiederherstellungsverfügung

Bauarbeiten, Störungen durch

- s. Enteignung, formelle

Baubewilligung

- Baubewilligungspflicht: s. Flugwettbewerb 2001 **65** 286
- Baubewilligungspflicht: s. Holzunterstand
- Der Baubeginn muss innerhalb der Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung erfolgen; hernach dauert die Geltung der Baubewilligung aber grundsätzlich bis zur Bauvollendung fort. Bei wesentlichen Projektänderungen müssen diese innert zweier Jahre nach Rechtskraft des Projektänderungsentscheides in Angriff genommen werden; bei Projektänderungen untergeordneter Natur unterbricht der Projektänderungsentscheid die bereits für die ursprüngliche Bewilligung laufende Frist nicht bzw. der Baubeginn des Hauptvorhabens gilt auch als Baubeginn für die Projektänderung 2004 **120** 444
- Die Baupolizeibehörde darf die Erteilung einer Baubewilligung nicht von der Zustimmung der Stockwerkeigentümersammlung abhängig machen. 2002 **150** 659
- Keine Bindung an den kantonalen Richtplan oder einen kommunalen Verkehrsrichtplan bei der Beurteilung von Baugesuchen 2002 **68** 258
- Legitimation im Zusammenhang mit der Einreichung eines Baugesuchs; schutzwürdiges Interesse; der Baugesuchsteller muss glaubhaft machen, dass er am Ausgang des Verfahrens, das er mit seinem Baugesuch in Gang gesetzt hat, einen praktischen Nutzen hat 2002 **65** 229
- Rechtsanspruch auf Erteilung, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind 2000 **62** 246
- Trennung zwischen der Frage der Baubewilligungspflicht und jener der materiellen Rechtmässigkeit der Nutzung 2006 **35** 178
- s. Baubewilligungspflicht
- s. Besitzstandsgarantie
- s. Betriebsnotwendigkeit
- s. Güterregulierung
- s. Immissionen
- s. Verfahrenskosten

Baubewilligungsgebühr

- Muss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip einhalten 2003 **32** 105

- Ohne klare gesetzliche Grundlage können die Kosten der externen Bauverwaltung für die ordentliche Baugesuchsprüfung nicht auf die Bauherrschaft überwältzt werden. 2000 **135** 571
- Prüfung bei externer Bauverwaltung. (Nur) die notwendigen Aufwendungen dürfen verrechnet werden. Die Mehrwertsteuer darf für die Gebühr nicht berücksichtigt werden 2003 **32** 105

Baubewilligungspflicht

- Baubewilligungspflicht für ein Wandklimagerät bejaht 2001 **64** 284
- Baubewilligungspflicht für einen eintägigen Flugwettbewerb verneint 2001 **65** 286
- Eigenmächtigen Nutzungen oder Nutzungsänderungen ist mit Nutzungsverboten entgegenzuwirken (Bestätigung der Rechtsprechung); Schranke der behördlichen Duldung eines nicht bewilligten Nutzungsvorhabens 2004 **44** 158
- Frage der Baubewilligungspflicht, wenn sich Art und Zahl der Kulturveranstaltungen im Verlaufe der Zeit ändern. Verwirkung des Rechts auf Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens infolge langjähriger behördlicher Duldung 2005 **121** 568
- Für die Beurteilung der Baubewilligungspflicht ist die Frage der Rechtmässigkeit der Baute unerheblich 2001 **64** 284
- Für die Höhenbestimmung einer Stützmauer massgeblicher Terrainbegriff 2003 **49** 183
- Gesetzliche Vorgaben und allgemeine Grundsätze 2001 **65** 286
- s. Holzunterstand

Baubewilligungsverfahren

- Bei bewilligungs- und planwidriger Bauausführung besteht Anspruch auf materielle Behandlung eines nachträglichen Baugesuchs; der formelle Verstoß gegen öffentliches Baurecht ist ausschliesslich mit Verwaltungsstrafe zu ahnden 2004 **43** 154
- Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Baumes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **133** 549
- Grundsätzlich kann ein abgewiesenes Baugesuch wegen fehlender materieller Rechtskraft jederzeit neu gestellt werden; Grenzen des Rechtsmissbrauchsverbots und der Rücksicht auf die Verwaltungsökonomie 2001 **68** 304
- Verwirkung des Rechts auf Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens infolge langjähriger behördlicher Duldung 2005 **121** 568
- Wesentliche nachträgliche Änderungen am Projekt eines regionalen Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrums, die eine nochmalige öffentliche Auflage erfordern 2004 **45** 164

Baubewilligungsverfahren, vereinfachtes (§ 61 BauG)

- Dieses Verfahren ist auf Bagatellobjekte anwendbar, die aufgrund ihrer Art, Grösse, Zweckbestimmung und Immissionsträchtigkeit höchstens Direktanrösler beeinträchtigen können 1997 **88** 324

Bäuerliches Bodenrecht

- Beschwerdelegitimation; Auslegung von Art. 83 Abs. 3 BGG 2006 **66** 321
- Bestimmung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **119** 468
- Kein Mitteilungsanspruch und keine Beschwerdelegitimation des ehemaligen Eigentümers betreffend Erteilung der Erwerbsbewilligung an den Ersteigerer zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes 1998 **121** 496
- Schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **118** 467
- Streitwert bei einer Erwerbsbewilligung nach BGG 2006 **66** 321
- Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Rekurskommission zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilung Landwirtschaft gestützt auf das bäuerliche Bodenrecht 1998 **120** 495
- Zuständigkeit des Zivilrichters zur Prüfung des Bestandes eines Vorkaufsrechts 2006 **66** 321

Bauerwartungsland

- Massgeblich ist grundsätzlich die aktuelle Rechtslage bzw. Zonierung; Künftiges ist nur bei hoher Wahrscheinlichkeit für eine Änderung in naher Zukunft zu berücksichtigen. 2004 **90** 323

Baulandumlegung

- Anschein der Befangenheit, wenn ein Mitglied der Ausführungskommission Arbeitnehmer oder Verwaltungsrat des projektverantwortlichen Ingenieurbüros ist. 2005 **90** 409
- Die Einsprache nach § 78 Abs. 1 BauG stellt kein eigentliches Rechtsmittel dar. Im Zusammenhang mit dem Einreichen einer Beschwerde vor der Schätzungskommission kann deshalb nicht von einer Beschwerdeerweiterung gesprochen werden. 2001 **103** 449
- Grundsätze der Kostenverteilung. 2000 **113** 477
- Kostenverteilung: Differenzierte Behandlung von überbauten und unüberbauten Grundstücken hinsichtlich des Erschliessungsvorteils. 2000 **114** 479
- unvollständiger Perimeterplan 2004 **97** 345
- Vorschriftswidrige Konstituierung der Ausführungskommission, falls drei Mitglieder ein persönliches Interesse an der Landumlegung haben (§ 5 Abs. 1 LEV). 2005 **90** 409

Baureife

- s. Erschliessung

Bausperre

- Aspekt der negativen Vorwirkung gemäss § 30 BauG 2004 **46** 173
- Beginn des Fristenlaufs 1997 **84** 296
- Bei blossen Nutzungsänderungsgesuchen ist für das Verfügen von Bausperren Zurückhaltung angebracht. 2001 **124** 578
- Erschwerende Wirkung im Sinne von § 30 Satz 2 BauG verneint 1997 **80** 270
- «Faktische» Bausperre ? 1997 **84** 296

- Rechtsgrundsätze für den Erlass einer Bausperre; Prüfung der Frage, ob hinter den neuen Plänen und Vorschriften ein überwiegendes öffentliches Interesse steht, unter dem Aspekt der Planbeständigkeit 2004 **49** 188

Baute

- Ausserhalb der Bauzone 1997 **79** 257, 2002 **66** 248, 2004 **119** 439
- Begriff der gestaffelten Bauweise; ein unterirdischer Anbau, der funktionell einen Bestandteil des Hauptgebäudes darstellt, ist keine Tiefbaute im Sinne von § 6 Abs. 2 BAuG; ein Schwimmbassin als Tiefbaute im Sinne von § 6 Abs. 2 BAuG; begriffliche Unterschiede zwischen Stützmauer und Böschung; Sinn der Höhenbeschränkung von § 19 Abs. 1 lit. a ABauV 1999 **50** 214
- Begriff der teilweisen Änderung gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG und § 70 Abs. 1 BAuG; Verwaltungspraxis des Baudepartements gemäss der internen Vollzugshilfe zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, davon abweichende Praxis des Regierungsrats; differenziertere Behandlung baulicher Änderungen innerhalb und solcher ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens; Erweiterung der am 1. Juli 1972 vorhandenen Bruttogeschossfläche innerhalb der Gebäudekubatur um 40 % als zulässiger Regelfall, ohne Rücksicht auf die Grösse des Altbestandes, unter Vorbehalt einer Gesamtbetrachtung 1999 **53** 237
- Begriff des "mindest einseitig offenen" Sitzplatzes 1999 **49** 211
- Dachvorsprünge im Sinne von § 2 Abs. 1 § lit. a ABauV gehören zum bestehenden Gebäude und stellen keine Erweiterungen gemäss § 70 Abs. 4 lit. b BAuG dar - funktionsgerechte Dimensionierung 1999 **52** 232
- Höhe von Klein- und Anbauten (§ 18 Abs. 1 ABauV); kommunale Regelung, welche § 18 Abs. 1 ABauV nicht ausschöpft, ist erlaubt 1999 **51** 228
- Kleinbaute s. Parkplatzerstellungspflicht
- Spiel- und Tummelplatz 1999 **56** 270
- Wand-Klimageräte gelten als Baute im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. a BAuG und unterstehen deshalb der Baubewilligungspflicht 2001 **64** 284
- Zufahrt als Tiefbaute (§ 6 Abs. 2 BAuG) 1999 **54** 250
- s. Terrassenhaus

Bauzone

- Abgrenzung s. Genehmigungskompetenz nach § 27 BAuG
- Bei der Berechnung des Baulandbedarfs gemäss Art. 15 lit. b RPG muss zwischen Wohnzonen und Misch- bzw. Gewerbe- und Industriezonen differenziert werden 2001 **61** 266
- Sind die Anforderungen von Art. 15 RPG nicht erfüllt, erübrigt sich eine weitere raumplanerische Interessenabwägung 1997 **78** 256
- Voraussetzungen, unter denen als "übriges Gebiet" bezeichnetes Areal als Bauzone gilt 2006 **34** 170
- Weitgehend überbautes Gebiet; der Begriff des weitgehend überbauten Gebietes ist parzellenübergreifend und gebietsbezogen zu verstehen. Auch sehr stark genutzte Erschliessungsanlagen können im konkreten Fall einen Siedlungszusammenhang begründen 2003 **56** 235

- Zuweisung des im Randbereich des Baugebiets gelegenen Hofgrundstücks eines Landwirtschaftsbetriebs zur Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 1 RPG) 1998 **71** 270

Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG

- Art. 36 Abs. 3 RPG ist auch auf Grundstücke anwendbar, die bisher nicht der Bauzone zugehörten 1997 **80** 270
- Zugehörigkeit zum weitgehend überbauten Gebiet bejaht 1997 **80** 270

bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

- Einsetzung der "Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen" erfolgte rechtmässig 2002 **42** 155
- Grundsätze auf Grund der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung 2002 **42** 155
- Voraussetzungen, unter denen die bedingte Entlassung von der Sicherstellung sofortiger Ausreise/Ausweisung aus der Schweiz abhängig gemacht werden darf 2003 **31** 99
- Zeitpunkt der Entlassung nach Gutheissung der Beschwerde 2003 **31** 99
- s. Landesverweisung

Bedingung

- s. Fremdenpolizeirecht

Bedürfnisnachweis

- s. Spezialzone
- s. Waffenrecht

Beendigung des Mietverhältnisses

- Option und Vormietrecht 1997 **3** 31

Beendigung ohne Urteil

- s. Gegenstandslosigkeit

Beerdigung

- s. Bestattungswesen

Befangenheit

- s. Ablehnung
- s. Ausstand

Begabungsförderung

- Es liegt im Ermessen der Schulbehörden, ob und welche Förderungsmassnahmen im Einzelfall getroffen werden. Die Begabungsförderung sollte in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Ort sichergestellt werden. 2002 **154** 673

Begründung

- Verzicht auf Motivierung des Dispositivs 1998 **35** 112
- s. Kostenaufgabe
- s. Massnahmeempfindlichkeit

- s. Verfahrenskosten

Begründungspflicht

- Die Beschwerdeinstanzen sind verpflichtet, strittige behördliche Meinungsäusserungen nicht unbesehen zu übernehmen, sondern kritisch zu hinterfragen und das Ergebnis dieser Prüfung im Entscheid festzuhalten 2002 **91** 397
- Rechtsfolgen, wenn die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ganz oder weitgehend mit der Beschwerde an die Vorinstanz identisch ist und auf die Erwägungen der Vorinstanz nicht oder nicht ausreichend Bezug genommen wird 2001 **80** 375
- Teilweise Kostenaufgabe an die verfügende Gemeinde wegen mangelnder Begründung 2004 **121** 448

Begründungspflicht bei Verfügungen/Entscheiden

- Keine Rechtsverweigerung bei fehlender Begründung der Verfügung betreffend den Erlass vorläufiger Massnahmen. 2000 **16** 61
- Verletzung der Begründungspflicht führt zur teilweisen Kostentragung durch den Staat. 2003 **130** 549
- wenn die Veranlagung von der Steuererklärung abweicht; Folgen der Verletzung der Begründungspflicht für den Lauf der Einsprachefrist 1999 **46** 195
- s. Aufschiebende Wirkung
- s. Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Sozialhilfe
- s. Submissionen

Beihilfe zum Suizid

- s. Arzt

Beiladung

- Die Beiladung Dritter im Beschwerdeverfahren bedarf triftiger Gründe. Solche sind gegeben, wenn ein Regressprozess möglich (wahrscheinlich) ist, in dem sich die im Verwaltungsverfahren strittigen Fragen wieder stellen werden 1997 **107** 389
- Hauptzweck der Beiladung ist die Vermeidung widersprüchlicher Entscheide 1997 **107** 389

Beiratschaft

- s. Mitwirkungsbeiratschaft
- s. Verwaltungsbeiratschaft

Beistandschaft

- s. Vertretungsbeistandschaft
- s. Verwaltungsbeistandschaft

Beitragsplan

- Die Kosten der notwendigen Beleuchtung gehören zu den Strassenbaukosten 2001 **44** 187
- Folgen bei zu kleinem Perimeter 2001 **44** 187
- Freiwillige Beiträge von Privaten an die Strassenbaukosten 2001 **44** 187

- Wirtschaftlicher Sondervorteil, wenn der Strassenausbau nichts zur Erschliessung beiträgt? 2002 **45** 170
- s. Übernahme von Erschliessungsanlagen

Beitragsplan, Auflage

- Der Beitragsplan kann frühestens zusammen mit dem Bauprojekt aufgelegt werden. Der spätest mögliche Zeitpunkt zur Auflage ist der Baubeginn des Projekts. 2002 **124** 502

Beitragsplan, nachträglicher

- Am Stichtag für das Bauende muss die Erschliessungsanlage im Wesentlichen erstellt sein und allen Grundeigentümern im Beitragsperimeter zur Benutzung freistehen. 2005 **92** 418
- Bejahung eines wirtschaftlichen Sondervorteils auch bei überbauten Grundstücksparzellen infolge der neu gewonnen Gestaltungsmöglichkeiten wie Um- und Neubau. 2005 **91** 413, 2005 **91** 413
- Bejahung eines wirtschaftlichen Sondervorteils durch eine Sauberwasserleitung auch bei überbauten Grundstücksparzellen infolge der neu gewonnen Gestaltungsmöglichkeiten wie Um- und Neubau.
- Die Grenze zwischen überwälzbaren Bauzinsen und nicht im nachträglichen Beitragsplan zu verteilenden Vorfinanzierungszinsen muss nach objektiven Gesichtspunkten bestimmt werden. 2005 **92** 418
- Erhebung von Beiträgen für die Erstellung von Sauberwasserleitungen. 2005 **91** 413
- Im Rahmen des Beitragsverfahrens kann in einem Gebiet mit uneinheitlichen Versickerungsmöglichkeiten auf parzellengenaue Versickerungsversuche verzichtet werden. Das im Einzugsbereich der Meteorwasserleitung liegende Gebiet ist gesamthaft in den Perimeter aufzunehmen. 2005 **91** 413

Beitragsplan, ursprünglicher

- Der Wechsel von einer privaten zu einer öffentlichen Leitung erfordert entweder eine anfechtbare Übernahmeverfügung oder zumindest objektive Anhaltspunkte, die eindeutig auf eine konkludente Übernahme der Privatleitung durch das Gemeinwesen schliessen lassen 2006 **71** 355
- Die auszubauende oder zu übernehmende Strasse muss sich für die Auflage des Beitragsplans nicht im Gemeindeeigentum befinden. 2002 **122** 499
- Die Ersetzung von privat geschaffenen "Provisorien" durch eine im Rahmen der systematischen Erschliessung nach Erschliessungsplan erstellte Wasserleitung begründet einen wirtschaftlichen Sondervorteil. 2004 **98** 349
- Die gestützt auf einen Beitragsplan erhobenen Gelder sind zweckgebunden einzusetzen. Andernfalls besteht ein Rückforderungsanspruch gegen die Gemeinde. 2002 **122** 499
- Die Schätzungskommission führt grundsätzlich keine neuen Kriterien für die Ermittlung des angemessenen Beitrags ein, wenn die angewendeten den Vorgaben des Erschliessungsabgaberechts genügen. 2002 **121** 493
- Ein neuer Beitragsplan eröffnet dem betroffenen Eigentümer erneut und in vollem Umfang den Rechtsmittelweg 2006 **72** 357

- Eine Strassenparzelle, die selbst die Erschliessungsanlage darstellt, ist nicht in den Beitragsperimeter einzubeziehen. 2002 **123** 502
- Grundsätze zur Bestimmung des Sondervorteils. 2002 **121** 493
- Grundsätzlich ist eine pauschale Kostenverteilung von 50-70 % zulasten der Schmutzwasserleitung und von 30-50 % zulasten der Sauberwasserleitung zulässig 2006 **71** 355
- Grundsätzlich kann auch eine Fläche in der Zone für öffentliche Bauten mit Beiträgen belastet werden 2006 **73** 361
- Ist ein Sondervorteil bei Geltung der objektiven Methode zumindest kurzfristig nicht realisierbar, sollen Zahlungerleichterungen (z.B. Stundung) gewährt werden 2006 **73** 361
- Sondervorteil als Kriterium der Bestimmung der Anteile der Einzelnen im gegenseitigen Verhältnis bzw. im Verhältnis zur Gesamtheit der Pflichtigen ("interne" Kostenaufteilung). 2002 **121** 493
- Soweit nicht der Gesetzgeber die Kriterien zur Bestimmung des Sondervorteils umschreibt, obliegt dies der rechtsanwendenden Behörde. 2002 **121** 493
- Verhältnis des Verbots der reformatio in peius zu einer Neuauflage eines Beitragsplans 2006 **72** 357
- Wenn die übrigen Parameter gleich sind, dürfen unüberbaute Parzellen höchstens 50 % höher belastet werden als überbaute. 2002 **121** 493, 2002 **122** 499
- Zur Ermittlung des Sondervorteils sind verschiedene Kriterien möglich und zulässig. 2002 **121** 493
- s. Erschliessungsanlagen
- s. Gemeindeautonomie
- s. Kognition

Belastung der Umgebung

- s. Anstaltseinweisung

Benützungsgebühr

- s. Erschliessungsabgaben

Benützungsgebührenerhebung

- Die Schätzungskommission kann eine Gemeinde nicht dazu verpflichten, Benützungsgebühren zu erheben 2006 **75** 368

Benutzungsrecht, selbständiges und dauerndes

- Es ist nicht zulässig eine Dienstbarkeit i.S. v. Art. 781 ZGB als ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen, weil damit die Bestimmung umgangen würde (Typenfixierung), dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist. 2004 **127** 489

Bereinigung technische

- s. Submissionen

Berichtigung

- bei offenkundigem Widerspruch zwischen dem Berechnungsergebnis in den Erwägungen und dem Dispositiv 2003 **39** 128

- Ist eine Abschreibungsverfügung weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig, kommt eine Berichtigung der Verfügung nicht in Frage 2003 **107** 413
- kann, wenn sie in der Steuerperiode, in der sie vorzunehmen wäre, keine direkten Folgen zeitigt, stattdessen in der Folgeperiode vorgenommen werden 2003 **39** 128
- Nicht zulässig zur Korrektur materieller Fehler der Veranlagung 2004 **37** 140
- Voraussetzung der Berichtigung (§ 172 Abs. 1 StG) ist ein Berechnungs- oder Ausfertigungsfehler; Fehler in der Willensbildung der verfügenden Behörde fallen nicht darunter 1997 **70** 233
- s. öffentliches Inventar

Berufliche Angewiesenheit

- s. Strassenverkehrsrecht

Berufliche Vorsorge

- Beitragszahlungen als ausserordentliche Aufwendungen 2002 **114** 449, 2002 **115** 452
- Die (Teil-)Rückzahlung eines Vorbezuges aus der Pensionskasse erlaubt keinen Abzug vom Roheinkommen. 2000 **102** 434
- Rückzahlung und erneuter Bezug einer Kapitaleistung zur Wohneigentumsförderung; Besteuerung 2001 **94** 415
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von BVG-Kapitaleinlagen 2002 **51** 185
- Voraussetzungen für den jährlichen Abzug von Beiträgen an die Säule 3a sind bei selbstständig Erwerbenden jährliche Geschäftsabschlüsse 2001 **93** 412
- s. Einkommenssteuer
- s. Jahressteuer

Berufsausübungsbewilligung

- s. Wohnsitzpflicht

Berufsgeheimnis

- Keine Entbindung vom Berufsgeheimnis, wenn der Forderungsprozess, in welchem Kenntnisse aus einem früheren Mandat zur Abwehr der geltend gemachten Forderung preisgegeben werden sollen, nichts mit dem ursprünglichen Mandatsverhältnis zu tun hat. 2004 **15** 62

Berufsgeheimnis bei Honoraranforderungen

- Auftragserteilung an Anwalt bedeutet stillschweigende Befreiung 1998 **31** 101
- stillschweigende Durchsetzung von Honorarforderungen - Einwilligung des Klienten mit der Auftragserteilung zur Durchsetzung der Honorarforderung - Befreiung vom Berufsgeheimnis durch die Anwaltskommission bei Honorarforderungen 1998 **31** 101

Berufshaftpflichtversicherung

- s. BGFA

Berufung

- Ist eine Freiheitsstrafe von über 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Teilrechtskraft erwachsen und nur der Zivilpunkt mit Berufung angefochten worden, ist eine Parteiverhandlung vor Obergericht nicht obligatorisch 2001 **28** 86

Beschäftigungsgrad

- 2000 **29** 90

Beschattungsregeln

- s. Abstandsvorschriften

Beschlagnahme

- sie findet ihre Grenze im betriebsrechtlichen Existenzminimum 2001 **24** 76
- Verwendung der Vermögenswerte 2001 **24** 76

Beschlagnahme von Bankunterlagen

- 1997 **41** 125

Beschlagnahme von Waffen

- s. Waffenrecht

Beschleunigungsgebot

- Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 84 SchKG bringt eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs mit sich 2000 **8** 42
- Umfang der Prüfungspflicht des Rechtsöffnungsrichters 1999 **9** 53

Beschränkte Bauzone

- Ausscheidung einer beschränkten Bauzone zum Schutz der Siedlungsstruktur 1997 **130** 499

Beschwer

- 2000 **14** 57
- s. Beschwerdelegitimation

Beschwerde

- aufschiebende Wirkung 2002 **1** 25
- s. Anstaltseinweisung
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Erbbescheinigung
- s. Personalrecht

Beschwerde nach § 141 Abs. 1 StPO

- ist nur gegen die im Dispositiv der Einstellungsverfügung angeordnete Verfahrenseinstellung und nicht gegen die Begründung dieser Entscheidung zulässig 2004 **23** 85
- steht dem Beschuldigten auch gegen eine gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB angeordnete Einstellung des Strafverfahrens (§ 136 Abs. 1 StPO) nicht zu 2004 **23** 85

Beschwerde nach § 213 Abs. 1 StPO

- ist gegen einen Haftbefehl und die einem solchen vorangehende polizeiliche Ausschreibung nicht zulässig. 2004 **24** 93
- Unzulässig gegen die Anklageschrift, auch soweit damit an deren Stelle eine andere Verfügung der Staatsanwaltschaft verlangt wird 1998 **39** 125
- Unzulässig gegen die Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft
- s. Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft

Beschwerde nach VRPG

- Die Anordnung einer Kontrollfahrt ist ein selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid 2006 **20** 85
- Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren 1999 **72** 367
- Zulässig gegen (behauptungsweise) nichtige Verfügung 1999 **72** 367
- Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine Zwischenverfügung (Sistierung) ? 1997 **53** 178
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Gemeinderecht

Beschwerdeänderung

- Das Begehren eines Rechtsanwalts vor Regierungsrat, es sei festzustellen, dass die Anweisung einer Strafanstalt, zur Eingangskontrolle den Hosengurt und die Schuhe auszuziehen, rechtswidrig gewesen sei, stellt keine unzulässige Beschwerdeänderung dar. 2001 **131** 611

Beschwerdebegehren

- Im Antrag auf vollständigen Erlass der Steuerschulden ist auch der Antrag auf einen Teilerlass enthalten 2002 **104** 420

Beschwerdebegründung

- s. Beschwerdeschrift

Beschwerdeerweiterung

- s. Baulandumlegung

Beschwerdefrist

- s. Strassenverkehrsrecht

Beschwerdelegitimation

- Anordnungen im Begründungsteil einer Verfügung, denen ersichtlich Verbindlichkeit zukommen soll, können angefochten werden 1999 **72** 367
- Auch bei der Behördenbeschwerde ist ein schutzwürdiges Interesse Voraussetzung 2001 **81** 378
- Ausschluss der Popularbeschwerde (§ 38 Abs. 1 VRPG) 1997 **104** 384
- bei der fürsorglichen Freiheitsentziehung ist der Ehemann als nahestehende Person gemäss Art. 397d ZGB zur Beschwerde legitimiert 2001 **56** 230
- Beschwerdelegitimation (§ 28 Satz 1 BauG); der Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebs darf sich gegen die Festsetzung einer Wohnzone in der Nachbarschaft mit der Argumentation zur Wehr setzen, eine grössere Distanz des Hofgrundstücks zur Bauzone erleichtere eine künftige Nutzungsintensivierung 1998 **78** 325

- Das erforderliche schutzwürdige Interesse ist gegeben, soweit die Befreiung von Verfahrenskosten verlangt wird, nicht aber hinsichtlich der Frage, wer sonst die Kosten zu tragen hat 2000 **85** 352
- der Ehefrau im Beschwerdeverfahren nach Kinderzulagengesetz 2001 **35** 110
- Die Grösse des Baugebiets einer Gemeinde berührt den einzelnen Grundeigentümer in seinen Interessen nicht mehr als die Allgemeinheit oder jeden anderen Grundeigentümer der Gemeinde 2002 **72** 278
- Dient ein Sondernutzungsplan vor allem der Ermöglichung eines konkreten Bauvorhabens, bestimmt sich die Beschwerdelegitimation in Analogie zur Praxis in Baubewilligungssachen 1997 **82** 280
- Eigenes schutzwürdiges Interesse der Schulpflege als Vorinstanz zur Anfechtung des Einschulungsentscheides einer Rechtsmittelinstanz verneint 1999 **123** 595
- Ein eigenes schutzwürdiges Interesse ist auch bei Beschwerden wegen Rechtsverzögerung erforderlich. Es fehlt, wenn es um die blosser Feststellung einer beendeten Rechtsverzögerung geht 2004 **70** 273
- Fehlende formelle Beschwerde zur Beschwerdeführung, wenn im vorinstanzlichen Verfahren die Frist zur Verfahrensbeteiligung versäumt worden ist 2005 **37** 157
- Fehlende formelle Beschwerde zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Nutzungsplangungssachen eines Beschwerdeführers, der sich ohne zureichende Gründe am Einsprache- und Beschwerdeverfahren nicht beteiligt hat. 1999 **55** 264
- Finanzielles Interesse als schutzwürdiges eigenes Interesse der Einwohnergemeinde 1999 **34** 152
- Formelle Beschwerde; Begriff 2003 **77** 309
- Formelle Beschwerde; der Baugesuchsteller ist wegen seiner besonderen Nähe zur Sache zwingend am Verfahren beteiligt, ebenso der wegen Lärmimmissionen ins Recht gefasste Eigentümer und Betreiber eines Restaurants 2003 **77** 309
- Gesuch um Kostengutsprache im Rahmen der Sozialhilfe. Die Institution, zu deren Gunsten das Gesuch gestellt wird, ist nicht legitimiert, gegen die Abweisung im eigenen Namen Beschwerde zu führen 2003 **68** 288
- In Baubewilligungssachen (§ 38 Abs. 1 VRPG) 2000 **88** 365
- Interessen des Aktionärs genügen nicht, um das schutzwürdige "eigene" Interesse der beschwerdeführenden Einmann-AG zu begründen 2004 **68** 271
- Kein schutzwürdiges Interesse an einem Antrag, der einem eigenen, im vorinstanzlichen Verfahren gutgeheissenen Antrag widerspricht 2004 **28** 117
- Kein schutzwürdiges Interesse an einem Antrag, der schon im vorinstanzlichen Verfahren gutgeheissen wurde 2004 **28** 117
- Kein schutzwürdiges Interesse, wenn das Obsiegen im Beschwerdeverfahren keinen praktischen Nutzen brächte 2001 **81** 378
- Keine Legitimation eines einzelnen Mitglieds einer Erbgemeinschaft zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen allgemeinen Nutzungsplan 1997 **83** 292
- Kinder, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Beschwerde gegen eine Anstaltseinweisung legitimiert 2002 **59** 194, 2002 **59** 194
- Kreis der zur Beschwerde gegen den Bau einer Mobilfunkantenne Legitimierten 2002 **69** 260

- Legitimation bei Drittbeschwerden; schutzwürdiges Interesse; der Beschwerdeführer muss glaubhaft machen, dass er am Ausgang des Beschwerdeverfahrens einen praktischen Nutzen hat 2003 **122** 509
- Legitimation bei Drittbeschwerden zugunsten des Verfügungsadressaten im Submissionswesen 2006 **39** 204
- Legitimation von Verbänden, die primär eigene Interessen als Pächter und nicht im Sinne der egoistischen Verbandsbeschwerde die Interessen ihrer Mitglieder wahren 2002 **66** 248
- Legitimation zur Beschwerde gegen die Neuschätzung des Gebäudeversicherungswertes 1999 **104** 491
- Nachfristansetzung bei fehlender Begründung?
- Nutzungsplanverfahren. Für die Legitimation genügt es in der Regel, wenn die beschwerdeführenden Nachbarn eine andere als die im angefochtenen Plan festgesetzte Zonenzuweisung geltend machen und die Zonierung der Nachbarparzelle Auswirkungen auf ihr Grundeigentum haben kann 2002 **72** 278
- Schutzwürdiges Interesse bei Einreichung eines weiteren Baugesuchs für dasselbe Grundstück; fehlende formelle Beschwerde des Einsprechers im Hinblick auf eine nachfolgende Anfechtung des Baubewilligungsentscheids, wenn den Anträgen in der Einsprache durch die Baubewilligungsbehörde entsprochen oder die Einsprache zurückgezogen wird 1998 **106** 448
- Schutzwürdiges Interesse des Steuerpflichtigen, der beantragt, die Veranlagung sei zu seinen Ungunsten abzuändern? 2004 **68** 271
- steht dem Beschuldigten auch zur Anfechtung einer gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB verfügten Verfahrenseinstellung nicht zu 2004 **23** 85
- Vertragsbeziehung zum Verfügungsadressaten genügt nicht, um dem Dritten die Beschwerdelegitimation zuzuerkennen 1997 **107** 389
- Wer sich ohne zureichende Gründe formell am vorinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt hat, kann auch im Nutzungsplanungsverfahren vor Verwaltungsgericht mangels formeller Beschwerde keine Beschwerde führen 1999 **55** 264
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Überprüfung negativer Denkmalschutzentscheide des Regierungsrats; Beschwerdelegitimation eines Nachbarn, dessen Grundstück unter Denkmalschutz steht 1998 **105** 440
- s. Anstaltseinweisung
- s. bäuerliches Bodenrecht
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Rechtsschutzinteresse
- s. Strassenbau
- s. Submissionen

Beschwerdeobjekt

- s. Zwangsmassnahmen

Beschwerdeschrift

- Anforderungen an die Begründung 1998 **108** 457
- Anforderungen an die Beschwerdebegründung, wenn eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips geltend gemacht wird 2003 **32** 105
- Anforderungen an eine rechtsgenügeliche Beschwerde 1998 **142** 597

- Das Gesuch um prinzipale Normenkontrolle kann nicht mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder einer verwaltungsgerichtlichen Klage in einer einzigen Rechtsschrift verbunden werden 2002 **106** 428
- Eine per Fax eingereichte Beschwerde ist ungültig. Keine Nachfristansetzung zur Beibringung der Originalunterschrift 2000 **79** 347
- Nachfristansetzung bei fehlender Begründung 1998 **108** 457

Beseitigungsrevers

- s. Besitzstandsgarantie

Beseitigungsverfügung

- Bei bewilligungs- und planwidriger Bauausführung besteht Anspruch auf materielle Behandlung eines nachträglichen Baugesuchs; der formelle Verstoß gegen öffentliches Baurecht ist ausschliesslich mit Verwaltungsstrafe zu ahnden 2004 **43** 154
- Voraussetzungen für die nachträgliche Bewilligung der Überschreitung von Gebäude- und Firsthöhe nicht erfüllt 1998 **135** 554

Besetzung des Gerichts

- Ein Gericht ist auch korrekt besetzt, wenn der Instruktionsrichter nicht mitwirkt 2004 **71** 275

Besitzesdauer

- Einheitliche Berechnung im Grundstückgewinnsteuer- und im Einkommenssteuerrecht 1998 **65** 250
- Realteilung von Miteigentum unterbricht die Besitzesdauer hinsichtlich der zuerworbenen "Fremdquote" 1998 **65** 250

Besitzesdauerabzug

- s. Ersatzbeschaffung

Besitzesrechtsklage

- Verfahren und vorsorglicher Rechtsschutz 2003 **4** 31

Besitzesschutz

- Verfahren 2003 **4** 31

Besitzständer

- s. Personalrecht

Besitzstandsgarantie

- Änderung einer landwirtschaftlichen Wohnbaute zwecks landwirtschaftsfremder Wohnnutzung 2005 **120** 560
- Anwendung der Regeln der Besitzstandsgarantie bei Vorliegen eines Beseitigungsrevers 2005 **120** 560
- bei Festlegung einer Landschaftsschutzzone 1998 **73** 284

- den einschränkenden Voraussetzungen von § 69 Abs. 1 BauG unterliegen nur bauliche Änderungen, die mit der Rechtswidrigkeit der betreffenden Baute unmittelbar zusammenhängen; die Erweiterung eines Geschosses bei einem Gebäude, das in Bezug auf die Geschosshöhe rechtswidrig geworden ist, bildet daher kein Anwendungsfall von § 69 Abs. 1 BauG; Bedeutung der Voraussetzung von § 69 Abs. 1 BauG, dass der baulichen Änderung keine besonderen Nutzungsvorschriften entgegenstehen 1999 **50** 214
- Der Ersatz eines Flachdachs durch ein Satteldach stellt grundsätzlich eine angemessene Erweiterung bzw. einen angemessenen Umbau dar 2003 **50** 187
- Führt der Umbau einer Liegenschaft, die unter Besitzstandschutz steht, zu einer neuen Rechtswidrigkeit, ist eine Bewilligung möglich, wenn aufs Ganze gesehen die Rechtswidrigkeit deutlich abnimmt. 2000 **134** 570
- Keine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit, auch wenn das neue Dachgeschoss auf ein heute rechtswidriges drittes Vollgeschoss aufgebaut wird 2003 **50** 187
- Verwirkung des behördlichen Beseitigungsanspruchs aufgrund des Vertrauensschutzes; die Gemeinden dürfen über § 69 BauG hinausgehendes Recht schaffen, wenn dies durch ein entsprechendes öffentliches Interesse geboten erscheint 2000 **63** 250
- Wiederaufbau einer durch Brand zerstörten Baute ausserhalb der Bauzonen (§ 70 Abs. 2 BauG); die Fünfjahresfrist ist eine Verwirkungsfrist, die weder erstreckt noch unterbrochen werden kann 2000 **59** 223

Besoldung

- Bei der Festlegung des Leistungsanteils darf nicht bloss auf den Vergleich mit einzelnen Mitarbeitenden derselben Funktion abgestellt werden 2006 **89** 439
- Bei unveränderter Funktion bleibt der überführte Lohn unabhängig von der konkreten Tätigkeit gewährleistet 2006 **90** 445
- s. Personalrecht

Besondere Abzüge

- s. Jahressteuer

Besondere schulische Bedürfnisse

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. 2003 **128** 540

Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme

- Lose Einstreu ist einer Strohmattmatratze nicht im Sinne von Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 1 von Anhang 1 BTS-VO gleichwertig; daran ändert auch nichts, dass die mit der Strohmattmatratze zu vermeidenden Gelenkschäden im konkreten Fall beim Rindvieh des Beschwerdeführers nicht festgestellt wurden. 1999 **90** 435

Bestätigung des gemeinsamen Scheidungswillens

- auch im Anwendungsbereich von Art. 116 ZGB erforderlich 2005 **1** 25

Bestattung

- s. Bestattungswesen

Bestattungswesen

- Anordnungen und Wünsche von Verstorbenen im Zusammenhang mit ihrer Bestattung sind zu beachten. 1999 **108** 505
- Gestaltung des Grabsteins. 2001 **118** 545

Bestellung eines Beistandes im Anfechtungsprozess

- Pflicht der Vormundschaftsbehörde 1998 **13** 51

Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit

- Die Limitierung des Abzugs von Unterstützungsleistungen gemäss § 30 lit. d StG ist rechtsgültig 2000 **40** 153

Beteiligung

- s. Geschäfts-/Privatvermögen

Betragensnote

- s. Schulrecht

Betreibung

- Betreibungsferien: Die Mitteilung des Konkursentscheids ist keine Betreibungs-handlung, weshalb die Betreibungsferien für die Berechnung der Weiterziehungs-frist gemäss Art. 174 SchKG ohne Bedeutung sind 2000 **6** 41

Betreibungsbeamter

- s. Personalrecht

Betreibungsfähigkeit

- Betreibungsfähigkeit einer Handelsgesellschaft in Liquidation 2004 **3** 37

Betreibungsferien

- sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG ohne Bedeutung. 2003 **9** 43

Betriebsbewilligung

- s. Taxiwesen

Betriebsnotwendigkeit

- Voraussetzungen für Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Bestätigung der Praxis betreffend Betriebsaufwand 2004 **119** 439
- s. Spezialzone

Betriebsschliessung

- s. Gastwirtschaftsrecht

Bevölkerungsschutz

- s. Schutzraumbaupflicht

Beweis

- Beweiskraft ausländischer Urkunden bei Kinderzulagen 2001 **33** 107
- s. Gebäudewasserversicherung

Beweisanordnung

- zulässige Beschwerde 2000 **10** 47

Beweisantrag

- Die Ablehnung eines Beweisantrags durch den Untersuchungsrichter kann mit Beschwerde angefochten werden, wenn eine Rechtsverweigerung vorliegt. 2005 **19** 84

Beweislast

- Der Steuerbehörde für steuerbegründende Tatsachen, des Steuerpflichtigen für steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen; Zulässigkeit des Abstellens auf natürliche Vermutungen 1997 **59** 200
- Die Behörde trägt die Beweislast, dass und wann eine Verfügung zugestellt wurde 1997 **69** 230
- Wird eine Lohndiskriminierung glaubhaft gemacht, hat der Arbeitgeber die diskriminierungsfreie Entlohnung zu beweisen. 2003 **130** 549
- s. Erschliessungsabgaben
- s. Strassenverkehrsrecht

Beweislastklausel

- 2002 **5** 36

Beweismittel

- Pflicht zur Abnahme beantragter Beweismittel; Grenzen 2002 **104** 420
- Wesentliche Beweise dürfen nicht bloss telefonisch eingeholt werden 2002 **99** 414

Beweismittelausschluss

- bei Grundstücksgewinnsteuer: die Anlagekosten können trotz Androhung des Beweismittelausschlusses im Einspracheverfahren im Rekursverfahren noch nachgewiesen und berücksichtigt werden. 1999 **86** 419
- In der Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung sind allfällige Beweismittel zu nennen; erst im Rekurs- oder im Beschwerdeverfahren eingebrachte Beweismittel sind unbeachtlich, sofern im Veranlagungs- oder Einspracheverfahren auf den Beweismittelausschluss hingewiesen wurde und die verspätete Einreichung nicht ausnahmsweise entschuldbar ist (Änderungen gemäss neuem Recht) 2005 **30** 124
- Muss im Einspracheverfahren angedroht werden 2003 **35** 119

Beweisrecht

- Erhebungen des Sachverständigen. Die Aufzählung in § 257 Abs. 1 ZPO ist beispielhaft und nicht abschliessend. 2003 **17** 65

Beweissicherung

- Beweissicherung gemäss Art. 367 Abs. 2 OR i.V.m. §§ 209 ff. ZPO. 2004 **10** 55
- s. Kontrollfahrt

Beweiswürdigung

- Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 20 Abs. 1 VRPG) 1997 **69** 230

- Verzicht auf Augenschein bei fehlender Entscheidungsrelevanz; das Begehren um Durchführung eines Augenscheins muss ausdrücklich gestellt sein 1999 **67** 361

Bewertung von selbstbewohnten Liegenschaften

- s. Sozialhilfegesetz

Bewilligung

- Entzug einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke durch einen Arzt (Selbstdispensation) 2001 **37** 127
- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229
- s. Gewässernutzung
- s. Waffenrecht

Bewilligung des Rechtsvorschlages

- s. Feststellung des neuen Vermögens

Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

- s. Fremdenpolizeirecht

Bewilligungspflicht

- s. Gewässernutzung
- s. Ladenschlussgesetz

Bezirksgefängnisse

- Es ist zulässig, Gefangenen die Mitnahme und Benutzung von drahtlosen Telefonapparaten, Natel-Geräten und Funkgeräten zu verbieten 1997 **43** 134

Bezirkswahlen

- Im ersten Wahlgang ist eine Nachmeldefrist von 5 Tagen nur anzusetzen, wenn gleich viele wählbare Kandidaten vorgeschlagen sind, als zu wählen sind. 2004 **129** 505

BGFA

- Für den Registereintrag ist der Nachweis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung nötig 2002 **26** 80

Bilanzkorrektur

- Begriff der Bilanzänderung und der Bilanzberichtigung; Bilanzkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung von Ersatzbeschaffung und Ersatzbeschaffungsrückstellungen sind grundsätzlich unzulässig 1997 **62** 206
- Verpflichtung zur Fortführung von Bilanzwerten. Unzulässigkeit der rückwirkenden Änderung, auch nicht zur Beseitigung verschleppter Bilanzierungsfehler 2004 **37** 140

Blankettnormen

- Reine Blankettnormen als Delegationsnormen dürfen, weil verfassungswidrig, nicht angewendet werden 1997 **85** 299

Blutentnahme

- s. Zwangsmassnahmen

Bodenverbesserungswerke, gemeinschaftliche

- Teile der Bodenverbesserungswerke, die nur einem einzigen Grundeigentümer dienen, sind nicht gemeinschaftlich im Sinne des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. 2002 **120** 489

Bonitierung

- s. Güterregulierung

Brandschutz

- § 48 Abs. 2 BSV; Ausnahmeregelung für Büro- und Schulbauten; Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Bestimmung 2001 **36** 115

Brandstattrecht

- s. Besitzstandsgarantie

Brutalovideo

- s. Video

Buchhaltung

- Anspruch auf Ueberprüfung der Buchhaltung und Bekanntgabe allfälliger Buchwertkorrekturen 1998 **113** 478
- Die Anlagewerte der Geschäftsaktiven eines ererbten Betriebs sind in der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der Verhältnisse beim Erblasser festzusetzen 2002 **50** 182
- s. "Ist-Methode"

Bussenumwandelungsverfahren

- Abweichen vom Verursachungsprinzip 2003 **21** 73

C**Checkliste**

- Anwendung der "Checkliste zur Beurteilung von Landschaftsveränderungen" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom April 1999 2006 **92** 459

D**Dachfenster**

- s. Ortsbildschutz

Dachgeschoss

- Mansardendach als Vollgeschoss beurteilt 2006 **97** 487

Datenschutz

- s. Gesundheitswesen

definitive Rechtsöffnung

- Abtretung von Unterhaltsforderungen zum Zwecke der Bevorschussung 2003 **10** 44

- In der Betreuung für Steuerforderungen genügt als Rechtsöffnungstitel auch innerskantonale in der Regel die Abschrift der definitiven Steuerrechnung. 2004 **6** 46
- Nach Eintritt der Mündigkeit ist der Inhaber der elterlichen Gewalt für die Kinderunterhaltsbeiträge nicht mehr einziehungsberechtigt 1997 **9** 48
- Novenrecht der säumigen Partei 1997 **27** 88
- s. Rechtsöffnung definitive

Delegation

- Von Entscheidbefugnissen durch den Gemeinderat an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende, der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle (§ 39 GG) 2004 **52** 217
- Von Rechtsetzungsbefugnissen vom Gesetzes- an den Verordnungsgeber; Voraussetzungen der Zulässigkeit 1997 **85** 299

Denkmalschutz

- Anforderungen an die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes, welches im Nutzungsplanverfahren unter Volumenschutz gestellt wird 2001 **58** 237
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Überprüfung negativer Denkmalschutzentscheide des Regierungsrats; Beschwerdelegitimation eines Nachbarn, dessen Grundstück unter Denkmalschutz steht 1998 **105** 440

Denkmalschutz, kommunaler

- Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typischen Baute 1997 **129** 492

Derogatorische Kraft

- des kantonalen Rechts; s. Nichtigkeit

Dienstbarkeiten

- s. Güterregulierung

Dienstbarkeiten, gegenseitige

- Dienstbarkeiten, welche dem Pfandrecht nachgehen und im doppelten Aufruf mit der Dienstbarkeit keine Deckung ergeben, müssen gelöscht werden. 2002 **147** 643
- sind nicht im Sinne von untrennbar miteinander verknüpft, sondern zwei voneinander unabhängig bestehenden Dienstbarkeiten mit Recht und Last. 2002 **147** 643

Dienstbarkeiten, übertragbare irreguläre

- Die Übertragbarkeit und Vererblichkeit kann festgelegt werden. 2004 **127** 489

Dienstverhältnis

- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- rechtliches Gehör bei der Aussprechung einer Disziplinar massnahme 1998 **130** 538

- ungerechtfertigte Entlassung einer Beamtin aus dem Dienstverhältnis bei Erreichen des AHV-Rentenalters wegen Verletzung von Art. 4 Abs. 2 BV. 1999 **110** 514
- s. Gesetzeslücke

Direktzahlungen

- Änderung des Sanktionsschemas während des laufenden Beitragsjahres 2005 **86** 399
- Auch die getrennt lebende Ehefrau gilt als betriebseigene Arbeitskraft 2006 **65** 317
- Bedeutung der Akontozahlung. 2000 **108** 462
- Bedeutung der Nichteinhaltung von Tierschutzvorschriften bei ergänzenden Direktzahlungen 1998 **119** 491
- Das Ausmass der Sanktion bestimmt sich nicht unmittelbar aus Art. 170 Abs. 1 LwG-CH bzw. Art. 70 Abs. 1 DZV, sondern aus der Bedeutung der verletzten Norm. 2001 **97** 425
- Der Sachverhalt, der einem rechtskräftigen Strafbefehl zugrunde liegt, kann im nachfolgenden Subventionsverfahren nicht mehr angefochten werden. 1999 **89** 430
- Die Beitragsvoraussetzungen müssen in jedem einzelnen Beitragsjahr erfüllt sein; keine 2-Jahres-Betrachtung. 1999 **87** 425
- Die Flächenkontrolle darf weiterhin elektronisch vorgenommen werden 2006 **65** 317
- Eine tierschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 76 Abs. 1ter TschV gilt nicht auch als Dispens von den direktzahlungsrechtlichen Anforderungen; das Fehlen einer entsprechenden Information durch die Abteilung Landwirtschaft stellt nicht ohne weiteres einen vertrauensbegründenden Tatbestand dar. 2000 **107** 459
- Eine tierschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 76 Abs. 1ter TSchV kann nicht nachträglich eingeholt werden. 2005 **87** 400
- Funktion und Bindungswirkung des Sanktionsschemas. 2000 **109** 463
- Harmonisierung der formalen Voraussetzungen gemäss SuG und DZV bezüglich Kürzung oder vollständiger Streichung ergänzender Direktzahlungen bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen 1998 **119** 491
- Kürzung bzw. vollumfängliche Verweigerung von Öko-Beiträgen für die IP; ein Verstoss gegen einen Eckpunkt der IP stellt eine Nichterfüllung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 SuG dar und führt daher zur vollumfänglichen Verweigerung der IP-Beiträge; die Einhaltung der Tierschutzvorschriften ist ein solcher Eckpunkt 1998 **117** 486
- Mängelbehebung innert vom Kontrolleur gesetzter Frist: kein schutzwürdiges Vertrauen, dass trotz bereits begangener Tierschutzverletzungen noch Anspruch auf Direktzahlungen besteht. 1999 **88** 427
- Nicht jede Tierschutzverletzung hat eine vollständige Streichung der Direktzahlungen zur Folge. Die im Sanktionsschema vorgesehenen Sanktionen werden grundsätzlich als unterste Limite betrachtet; bei entsprechend gravierenden Tierschutzverletzungen ist eine vollständige Streichung vorzunehmen. 2001 **97** 425

- Persönliche Schwierigkeiten entbinden nicht von der Einhaltung der Tierschutzvorschriften und können entsprechend bei der Frage der Streichung oder Kürzung der ergänzenden Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden 1998 **119** 491
- Prüfungsbefugnis der Landwirtschaftlichen Rekurskommission betreffend Normen des Bundesrechts. 1999 **87** 425
- Rückforderungen von Öko-Beiträgen. Die mittels mitwirkungsbedürftiger Verfügung festgelegte öffentlichrechtliche Verpflichtung einer bestimmten Bewirtschaftungsart geht nicht mittels Verkauf der betroffenen Grundstücke auf den Erwerber über, sondern verbleibt beim Adressaten der Verfügung 1998 **116** 485
- Umfang der Bindung der im Strafbefehl vorgenommenen rechtlichen Würdigung des Sachverhalts im nachfolgenden Subventionsverfahren. 1999 **89** 430
- Vertrauensschutz hinsichtlich bewilligungspflichtiger Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen. 2004 **89** 321
- Zulässigkeit einer Toleranz von 10 Punkten gemäss Sanktionsschema. 2000 **109** 463
- s. besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
- s. Güterregulierung
- s. Landwirtschaftsbetrieb
- s. Tierschutz

Diskriminierungsverbot

- s. Lohndiskriminierung
- s. Personalrecht
- s. Submissionen

Dispensation vom Schulunterricht

- Dispensation vom Schulunterricht zugunsten einer Logopädietherapie aufgrund besonderer Umstände im Interesse des Kindswohles; vorläufige Dispensation bejaht. 1999 **124** 598

Dispositiv

- s. Auslegung

Disziplinar massnahme

- s. Dienstverhältnis

Disziplinarstrafe

- s. Anwaltsrecht
- s. Fremdenpolizeirecht

Disziplinarverfahren

- s. Anwaltskommission
- s. Aufsicht über Notare

Doppelaufruf

- nachgehende Lasten können infolge Doppelaufruf im Grundbuch gelöscht werden. 2002 **147** 643

Doppelbesteuerung, interkantonal

- Durchgriff durch Immobiliengesellschaft auf Alleinaktionär im interkantonalen Verhältnis; Steuerumgehung 2001 **96** 419

Doppelbesteuerung, international

- Übernahme des Gewinnungskostenüberschusses einer in Deutschland gelegenen Liegenschaft 2005 **72** 354

Doppelvertretung

- s. Interessenkollision

Doppelzahlung

- 2000 **29** 90

Durchsuchung von Bankunterlagen

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

E**EG-Richtlinien**

- s. Fremdenpolizeirecht

Ehefreiheit

- Die Weisung, ein Eheschutzverfahren einzuleiten, verletzt die Ehefreiheit nicht 2005 **61** 295

Ehegatte

- Der im Betrieb des Ehegatten mitarbeitende Ehegatte hat Anspruch auf Kinderzulagen 2001 **32** 107

Ehegattenbesteuerung

- Getrennte Ehe mit separater Veranlagung setzt kumulativ voraus: je eigene Wohnung, aufgehobene eheliche Gemeinschaft, fehlende Gemeinschaftlichkeit der Mittel 2006 **28** 126
- Stellung der Ehegatten im Rechtsmittelverfahren 1999 **39** 174, 1998 **54** 206
- s. Grundstückgewinnsteuer

Ehegattenunterhalt

- Verbindlichkeit von Trennungsvereinbarungen 2003 **2** 24

ehelicher Unterhalt

- Auswirkung der Lohnpfändung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners 2006 **1** 23
- Verbindlichkeit von Trennungsvereinbarungen 2003 **2** 24

Ehescheidung

- Auch eine Scheinehe kann wegen Zerrüttung geschieden werden 1997 **1** 19
- In einem gemeinsamen Scheidungsbegehren, das in einer zusammen mit der Scheidungsklage eingereichten Konvention enthalten ist, ist keine Widerklage auf Scheidung zu erblicken 1998 **27** 87

- Säumnis mit Antragstellung zu den Nebenfolgen im Falle einer Teileinigung nach Art. 112 ZGB 2006 **8** 42
- Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils 2002 **6** 41

Eheschutzrichter

- 1999 **1** 21

Eheschutzverfahren

- Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verlangt, dass eine Hilfe suchende verheiratete Person ein Eheschutzverfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einleitet. Keine Rolle spielt, ob die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Aussicht auf Erfolg hat 2005 **61** 295
- Die Weisung, ein Eheschutzverfahren einzuleiten, verletzt die Ehefreiheit nicht 1999 **1** 21, 2005 **61** 295
- sachliche Zuständigkeit des Eheschutzrichters bei ausländischem Scheidungsverfahren 2002 **6** 41

Eigenmietwert

- Keine Anpassung der Eigenmietwerte auf den 1. Januar 1997 bei Landwirtschaftsbetrieben im Umfang des landwirtschaftlichen Normalwohnbedarfs 2005 **26** 105
- Voraussetzungen zur Besteuerung eines Eigenmietwertes bei Bauten, die nicht Wohnzwecken dienen 1998 **110** 466

Eigentümer

- s. Energieversorgung

Eigentümerwechsel

- Auswirkungen des Eigentümerwechsels auf das Beschwerdeverfahren im Gebäudeversicherungsrecht. 1999 **104** 491

Eigentumsbeschränkungen

- s. Anmerkungen im Grundbuch

Eignungskriterium

- s. Submissionen

Eignungsprüfung

- s. Submissionen

Einfache Gesellschaft

- Solidarische Haftung des während des Beschwerdeverfahrens ausscheidenden Konsorten für die Prozesskosten 2004 **77** 279

Eingrenzung

- s. Fremdenpolizeireicht

Einheit des Scheidungsurteils

- 1998 **1** 19, 1999 **2** 24

Einkaufszentrum

- Begriff 2006 **93** 469
- Zonenkonformität der Erweiterung eines bestehenden Einkaufszentrums; Bestimmung der massgebenden Nettoladenflächen 2006 **93** 469

Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

- Das Abbrechen einer Tätigkeit, bevor daraus Erträge fliessen, schliesst die Qualifikation als selbstständige Erwerbstätigkeit nicht aus. 2000 **99** 424
- Merkmale der selbstständigen Erwerbstätigkeit; mehrjährige Verluste in der Aufbauphase mit anschliessender Gewinnerzielung. 2000 **98** 419
- Voraussetzungen für die Anerkennung eines Buchverlustes bei der Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebs an den Sohn 2006 **23** 106
- s. Überführung
- s. Umstrukturierung

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

- Erwerb einer Liegenschaft des Arbeitgebers zum Vorzugspreis 2000 **36** 133

Einkommensbemessung

- Bei Beginn der Steuerpflicht: Massgebliche Bemessungsperiode in Analogie zum DBG/StHG, wenn die Bemessungsregel von § 54 Abs. 2 Satz 2 StG zu einem verfassungswidrigen Resultat führt und deshalb nicht angewendet werden darf 1997 **63** 210
- Bei Beginn der Steuerpflicht: Wann muss von der Regel des § 54 Abs. 1 Satz 1 StG abgewichen werden? 1998 **66** 255

Einkommensreduktion

- 2002 **37** 115

Einkommenssteuer

- Der Käufer einer Liegenschaft hat den Ertrag ab Übergang von Nutzen und Schaden (der nicht vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegen kann) zu versteuern 2003 **37** 121
- Entschädigungen für sog. Haushaltsschaden sind nicht steuerbares Einkommen 1998 **109** 461
- Erhält die Ehefrau Alimente in Form der unentgeltlichen Überlassung der dem Ehemann gehörenden Wohnung, hat sie den Eigenmietwert als Einkommen zu versteuern. Ihr steht kein Pauschalabzug von Liegenschaftsunterhaltskosten zu. 2002 **47** 178
- Für selbstständige Anstalten des Kantons. Die Ablieferung der AGVA an den Staat (§ 34a GebVG) stellt keine Ausschüttung für betriebsfremde Zwecke dar und ist nicht steuerpflichtig 2005 **29** 121
- Kapitalzahlung infolge Abtretung einer Lebensversicherung mit Einmalprämie (kurz vor Vertragsablauf ist zu besteuern. 2000 **96** 411
- Steuerfreiheit beim Kauf einer Rente mit Kapitalzahlung aus beruflicher Vorsorge 2000 **97** 416

- Unter altem Recht (StG 1983) vorgenommene Ersatzbeschaffungen mit Sofortabschreibung gelten bei der Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken unter neuem Recht als wieder eingebrachte Abschreibungen und unterliegen der Einkommenssteuer 2006 **22** 99
- Zeitpunkt des Zufließens von Einkommen: s. auch Grundstückgewinnsteuer
- Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften: Beim Verkauf eines Grundstücks unter einer Suspensivbedingung fließt der Erlös erst beim Eintritt der Bedingung zu 2004 **28** 117
- Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften: Beim Verkauf eines durch den Verkäufer noch zu überbauenden Grundstücks 2006 **26** 120
- Zeitpunkt des Zufließens von Einkünften: In der Regel mit dem Erwerb eines festen Rechtsanspruchs. Einfluss der Buchungsmethode ("Ist-Methode" oder "Soll-Methode") 2002 **46** 175
- Zeitpunkt des Zufließens von Freizügigkeitsleistungen nach BVG
- s. Berufliche Vorsorge
- s. Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit
- s. Eigenmietwert
- s. Ersatzbeschaffung
- s. Jahressteuer
- s. Jahressteuer, gesonderte
- s. Liegenschaftenhändler
- s. Verein
- s. Wertschriftenhändler

Einkommenssteuerartif

- Einkommenssteuertarif B für Alleinerzieher 1999 **43** 181, 2000 **93** 401
- Einkommenssteuertarif B für Geschiedene mit Kindern, selbst wenn sie im Konkubinat leben (entgegen § 43 Abs. 2 StG) 2004 **32** 126
- Es ist beiden Elternteilen der Einkommenssteuertarif B zu gewähren, wenn sich die gemeinsamen Kinder nach der Scheidung der Eltern etwa gleich viel bei Vater und Mutter aufhalten 2000 **93** 401
- Tarif B für Alleinerziehende mit Kindern, selbst wenn sie im Konkubinat lebt 2005 **81** 377

Einladungsverfahren

- s. Submission

Einrede fehlenden neuen Vermögens

- Der Rechtsöffnungsrichter darf nicht vorfrageweise prüfen, ob die Einrede in formeller Hinsicht zulässig ist 2001 **6** 45

Einreiseperrre

- s. Fremdenpolizeireicht

Einschulung

- Kinder und Jugendliche haben das Recht, diejenigen öffentlichen Schulen zu besuchen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen. 2003 **128** 540

- s. Schulrecht

Einsprache

- Dem Pächter selbst steht kein Einspracherecht zu, er darf aber bei der einspracheberechtigten Behörde Antrag auf Einspracheerhebung gegen den überhöhten Pachtzins stellen. 2001 **98** 433
- Kostenauflage bei Rückzug 2001 **27** 83
- Voraussetzungen für die Zusammenlegung von Mitwirkungs- und Einspracheverfahren im Nutzungsplanungsverfahren 2003 **54** 219
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)

Einsprache gegen den Arrestbefehl

- zuständiger Richter 1997 **13** 55

Einsprachefrist

- Die Frist für die Erhebung von Einsprachen gegen ein Baugesuch beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung zu laufen. 2005 **117** 539

Einspracheverfahren (Sozialversicherungsrecht)

- anwendbares Recht 2006 **16** 71
- Fristberechnung 2006 **16** 71

Einspracheverfahren (Steuerrecht)

- Der Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit muss im Einsprache- und nicht erst im Rekursverfahren angetreten werden 2006 **28** 126
- Eine per Fax eingereichte Einsprache ist ungültig. Keine Nachfristansetzung zur Beibringung der Originalunterschrift 2000 **79** 347
- Erfordernis der Begründung bei einer Einsprache 2003 **91** 348
- Nach einer Ermessensveranlagung sind die im Einspracheverfahren neu bekannt gewordenen Tatsachen auch dann zu berücksichtigen, wenn die Veranlagung wiederum nach Ermessen erfolgen muss 1999 **47** 199
- s. Beweismittelausschluss
- s. Fristen

Einstellung

- s. Massnahme, stationäre

Einstellung der Betreuung

- s. vorläufige Einstellung der Betreuung

Einstellung des Strafverfahrens

- Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 139 Abs. 1 und § 140 Abs. 1 StPO gilt auch für Teileinstellungsverfügungen. Der Entscheid über die Kostentragung und eine allfällige Entschädigung darf nicht ohne Not dem Sachrichter überbunden werden. 2005 **20** 85
- s. vorläufige Einstellung des Strafverfahrens

Einstellungsverfügung

- Auch im Falle einer gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB verfügten Verfahrenseinstellung ist der Beschuldigte nicht zu deren Anfechtung mit Beschwerde (§ 141 Abs. 1 StPO) legitimiert 2002 **36** 112, 2004 **23** 85

Eintretenspflicht

- s. Gerichtsstand vereinbarter

einvernehmliche private Schuldbereinigung

- s. Schuldbereinigung einvernehmliche private

Einweisung in die Anstalt

- s. Anstaltseinweisung

Einwohnergemeinde

- s. Bestattungswesen
- s. Verfahrenskosten

Einwohnergemeindeversammlung

- Festlegung der Traktandenliste durch den Gemeinderat. 2000 **125** 524
- Instanzenzug bei der Beurteilung von Gemeindebeschwerden. 2000 **125** 524
- Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträge sind zulässig, sofern sie in einem inneren Zusammenhang mit dem traktandierten Geschäft stehen; ansonsten können sie nur als Überweisungsantrag behandelt werden. 2000 **125** 524

Einziehung von Vermögenswerten

- Auch nach dem Tod des Angeklagten möglich 1999 **22** 91

Einziehungsbefugnis

- s. definitive Rechtsöffnung

Eisenbahnanlage (nach Art. 18 Abs. 1 EBG)

- Begriff des bahnnahe Nebenbetriebs 2006 **34** 170
- notwendiger Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb 2006 **34** 170
- Verhältnis des bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zum kantonalen Bau und Raumplanungsrecht 2006 **34** 170

Emissionsbegrenzungen

- Ausschluss von Erleichterungen gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 1 USG ; Einhaltung der absoluten Schranke der Immissionsgrenzwerte gemäss Art. 25 Abs. 2 Satz 2 USG 2005 **38** 170
- Bedeutung der bundesdeutschen 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) als Entscheidungshilfe 2005 **38** 170
- Emissionsbegrenzungen betrieblicher und baulicher Art gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b und c USG 2005 **38** 170
- Spiel- und Pausenplatz; Grundsatz des zweistufigen Umweltschutzes mit Vorsorgeprinzip und Verschärfung der Emissionsbegrenzungen (Art. 1 Abs. 2 sowie 11 Abs. 2 und 3 USG); Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte bei nicht nach marktwirtschaftlichen Prinzipien betriebenen Anlagen; Festlegung des Immissionsniveaus in Anwendung von Art. 15 USG 2005 **38** 170

Energieeffizienz-Nachweis

- Der Energieeffizienz-Nachweis ist spätestens vor Baubeginn einzureichen 2006 **93** 469

Energierrecht

- Für eine zeitliche Beschränkung des Heizbetriebes besteht keine gesetzliche Grundlage. 1999 **118** 570
- Haustechnische Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier- und ähnlichen Abfällen (Anhang 2 Ziff. 72 LRV) können nur bewilligt werden, wenn die anlagebetreibende Person vor Baubeginn gestützt auf eine Berechnung nach den Normen und Empfehlungen der Fachverbände einen gesamten Wärmeleistungsbedarf von 350 kW nachweist (Anhang 2 Ziff. 728 LRV). 1999 **118** 570
- Im Baubewilligungsverfahren muss gerade beim Einbau einer Heizungsanlage auch geprüft werden, ob die betreffende Anlage mit den Vorschriften der Energiegesetzgebung vereinbar ist. 1999 **118** 570

Energiesparmassnahmen

- Den Liegenschaftsunterhaltskosten gleichgestellte Energiesparmassnahmen, Regelung ab 1995 2002 **49** 178

Energieversorgung

- Solidarhaftung des Liegenschaftseigentümers für ausstehende Stromrechnung des Mieters. 2000 **127** 540

Enge Beziehung zur Schweiz

- s. Fremdenpolizeirecht

Enteignung, formelle

- Abgeltung von Landwirtschaftsland in der Zone öB entsprechend dem massgeblichen landwirtschaftlichen Verkehrswert oder gleichbehandlungsbedingte Höherentschädigung, da die Enteignerin bei früher getätigten Käufen von Landwirtschaftsland in der Zone öB eine grössere Entschädigung bezahlte? 1999 **93** 445
- Ablauf der sechsmonatigen Verwirkungsfrist für nachträgliche Begehren. 2004 **95** 335
- Dem Entschädigungsbegehren aus behaupteter Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche kommt gegenüber den übrigen formellen Enteignungen selbstständige Bedeutung zu; bei der Verteilung der Verfahrenskosten ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. 2000 **112** 473
- Der fehlende Enteignungstitel kann im Einigungsverfahren mittels Einigung ersetzt werden. 1999 **92** 444
- Die Entschädigung für eine Sichtzone ist nach der sog. Differenzmethode zu ermitteln 1997 **116** 437
- Ein Mitglied der Erbengemeinschaft ist grundsätzlich auch alleine zu Eingaben nach § 152 BauG legitimiert. 2001 **102** 446
- Ergänzende formelle Enteignung (Zugrecht/Heimschlagsrecht), massgebender Zeitpunkt für die Prüfung der Wertrelation. 2003 **96** 369

- Faktische Interessen als Schutzobjekte der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie (obiter dictum) 2004 **95** 335
- Gehen von einem formell zu Enteignenden trotz Aufforderung keine Entschädigungsbegehren ein und reagiert er auch nicht auf eine - mit dem Hinweis auf die rechtlichen Folgen seiner Untätigkeit versehene - zweite Aufforderung, so gilt das Entschädigungsangebot des Enteigners ankündigungsgemäss als angenommen. 1999 **94** 448
- Grundsatz der vollen Entschädigung 2004 **51** 205
- Immissionen von einer Baustelle der öffentlichen Hand: Grundsätzliches zur Immissionsentschädigung im Zusammenhang mit öffentlichen Werken; Immissionen aus Baustellen der öffentlichen Hand sind grundsätzlich zu dulden; Voraussetzungen für eine Entschädigung; keine Entschädigung für übermässige Immissionen von vier Monaten Dauer; ein auf Parteiabrede beruhender Mietzinsерlass wird nicht als Schaden anerkannt; Immissionen während der Abwesenheit des Wohnungsinhabers werden nicht als Nutzungsbeschränkung berücksichtigt 2006 **69** 341
- In einer Enteignungssache des Kantons kann die Entschädigung nicht in Form einer Zusicherung einer kommunalen Baubewilligung geleistet werden 1997 **116** 437
- Praxisänderung: Das Gericht wird sich künftig auch in Enteignungsverfahren auf die einmalige Anzeige von Säumnisfolgen beschränken. 2005 **89** 407
- Regelfall der Entschädigungslosigkeit von Beeinträchtigung von Nachbarn durch Bauarbeiten. Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch. Keine Entschädigungspflicht bei blosser Zugängerschwernis. Keine Entschädigungspflicht für wegfallenden Werbeeffekt. Keine aussergewöhnliche Dauer bei Beeinträchtigung von maximal neun Wochen. 2001 **101** 443
- Verkehrswert; fehlende Gesetzmässigkeit zwischen den Preisen für Industrie- und jenen für Wohnbauland 2004 **51** 205
- Verkehrswert; Rechtsanwendung; Bejahung der Marktüblichkeit bei einem im Streite liegenden Grundstück; Bedeutung einer Unternehmerklausel im Kaufvertrag. Festlegung der Kriterien für die Heranziehung von Vergleichsgrundstücken. Erhebung von Vergleichspreisen in Gemeinden der näheren Region; Extrapolationsmöglichkeiten. Hochrechnung der vergleichbaren Landwerte auf den Stichtag; Festlegung der Preissteigerungsquote anhand kantonaler Bodenpreisstatistiken 2004 **51** 205
- Verkehrswert; relativer oder absoluter Landwert; Umfang der Herabsetzung des absoluten Landwertes zur Bestimmung des relativen Landwertes 1998 **122** 503
- Verkehrswert; Vorrang der statistischen Methode oder der Vergleichsmethode; massgebender Zeitraum für die Heranziehung von Vergleichspreisen; Folgerungen aus dem Umstand, dass die Preisgestaltung im Regelfall vergangenheitsbezogen ist; Ausnahmen 2004 **51** 205
- Voraussetzungen für die Zusprechung von Realersatz 1998 **123** 504
- Wird mit der Gewährung von Erleichterungen von der Lärmsanierungspflicht befreit, so muss für die Geltendmachung von Entschädigungsforderungen aus Enteignung nachbarrechtlicher Abwehrensprünge der Ablauf der Lärmsanierungsfrist nicht abgewartet werden. 2000 **111** 470

- Zulässige Berufung auf § 155 Abs. 1 lit. c BauG, wenn die Strassensperrung aufgrund der Projektaufgabe nicht absehbar war. 2004 **95** 335
- s. vorzeitige Besitzeinweisung

Enteignung, materielle

- Entschädigung für vorübergehende Nutzungsbeschränkung; Prüfung der Voraussetzungen anhand der konkreten Umstände 2006 **70** 348
- Entschädigungsansprüche zufolge Zuweisung in eine Zone öffentlicher Bauten sind bis zum 1. April 2004 nicht verjährt. 2001 **100** 441
- Schutzzone. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung; Verjährung. Keine enteignungsrechtlich relevante Eigentumsbeschränkung durch eine mit verwaltungsrechtlichem Vertrag errichtete Schutzzone. 2000 **110** 469
- s. Enteignung, formelle

Enteignungstitel

- s. Enteignung, formelle

Entlassung

- s. Massnahme, stationäre
- s. Personalrecht

Entlassung aus der Anstalt

- Die Sicherstellung der Medikamenteneinnahme, die Klärung der Wohnsituation und die Durchführung der fachärztlichen Begutachtung in einem hängigen Entmündigungsverfahren rechtfertigen es - auch nicht kumulativ gewertet - grundsätzlich nicht, eine Person gegen ihren Willen in einer Anstalt zu behalten 1997 **73** 235
- eine probeweise Entlassung darf nicht die Androhung der Rückführung in den fürsorgerischen Freiheitsentzug enthalten, da mit der probeweisen Entlassung die fürsorgerische Freiheitsentziehung nicht aufrecht erhalten bleibt, weshalb keine automatische Rückführung erfolgen darf, sondern es eines neuen Einweisungsverfahrens gestützt auf Art. 397a ZGB bedarf 2002 **58** 191
- Keine Entlassung, solange die dringend benötigte ambulante Hilfe nicht gewährleistet ist 1997 **74** 237
- Nach Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bzw. nach Entlassung aus der Anstalt besteht kein rechtliches Interesse der Betroffenen, die Nichtigkeit oder die Unrichtigkeit der Einweisungsverfügung feststellen zu lassen 1997 **76** 245
- Probeweise Entlassung unter Weisungen und Auflagen; unzulässiger Auflageninhalt; unzulässige Androhung der Wiedereinweisung bei Nichtbefolgung einer Auflage 2000 **52** 188
- Rechtsschutzinteresse für erneute gerichtliche Überprüfung nur in vernünftigen zeitlichen Abständen 2000 **50** 184
- Sinn und Zweck der probeweisen Entlassung ist die Sicherstellung der Behandlung im Anschluss an die Entlassung. 2002 **58** 191
- s. Anstaltseinweisung
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Entmündigungsverfahren

- Amtsvormund als Prozessbeistand? (Präzisierung der Rechtsprechung) 1998 **2** 25
- s. Verfahrenskosten

Entschädigung

- für ungerechtfertigte Untersuchungshaft bei Freispruch 2002 **31** 93
- für ungerechtfertigte Untersuchungshaft bei teilweisem Freispruch. Keine Entschädigung, wenn der Gesuchsteller die lange Dauer der Untersuchungshaft durch seine ungerechtfertigte Bekämpfung des Auslieferungsbegehrens der schweizerischen Behörden zu vertreten hat. 2003 **23** 75
- Voraussetzungen für die Verweigerung einer Entschädigung für Untersuchungshaft und andere Nachteile, wenn ein Verfahren fallen gelassen oder eingestellt wird. 2006 **13** 59
- s. Personalrecht

Entschädigung gemäss § 140 StPO

- Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 140 Abs. 1 StPO gilt auch für Teileinstellungsverfügungen. Der Entscheid über eine allfällige Entschädigung darf nicht ohne Not dem Sachrichter überbunden werden. 2005 **20** 85

Entschädigungsbegehren im gerichtlichen Verfahren

- Frist für die Stellung desselben 2001 **26** 81

Entscheid kassatorischer

- s. Ausstand

Entscheid reformatorischer

- s. Ausstand

Entziehen von Unmündigen

- Der alleinige Inhaber der elterlichen Obhut kann, selbst wenn er das Besuchsrecht des anderen Elternteils vereitelt, nicht Täter im Sinne von Art. 220 StGB sein. 2004 **20** 72

Entzug der aufschiebenden Wirkung

- s. Fremdenpolizeirecht

Entzug des Führerausweises

- Kontrollfahrt bei Bedenken hinsichtlich der Fahreignung 2006 **20** 85
- Schwere Verkehrsgefährdung bei Ueberschreitung der Höchstgeschwindigkeit um 35 km/h auf der Autobahn 1998 **131** 542
- Verfahrens- und Parteikosten bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens betreffend vorsorglichem Sicherheitsentzug. 1998 **47** 160
- Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. 1998 **104** 437
- Vorzeitige Wiedererteilung des Führerausweises mit Auflagen; Anforderungen an die Feststellung des weisungswidrigen Verhaltens 2001 **40** 161
- Warnungsentzug nach Auslandsdat ohne Aberkennung des schweizerischen Führerausweises durch die ausländische Behörde 1998 **131** 542

- Wegen Führens eines Personenwagens in nicht betriebssicherem und nicht vorschriftsgemäsem Zustand (alle vier Räder ungenügend befestigt) 1997 **54** 182
- Wegen im Ausland begangener Verkehrsdelikte 1997 **55** 186
- Wegen Inverkehrbringens eines Personenwagens in nicht betriebssicherem und nicht vorschriftsgemäsem Zustand (Reifen mit ungenügendem Gleitschutz) 1997 **56** 190
- s. Asperationsprinzip
- s. Gutachten
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Strassenverkehrsrecht

Erbescheinigung

- Beschwerde gegen die Verweigerung der Ausstellung einer Erbescheinigung 2000 **3** 28
- Definition und Wesen 2000 **3** 28
- Einsprache gegen die Ausstellung der Erbescheinigung 2000 **3** 28

Erbengemeinschaft

- s. Enteignung, formelle
- s. Legitimation

Erbschaftssteuer

- Zustellung des Steuerinventars als Einleitung des Erbschaftssteuerverfahrens 1998 **115** 482

Erbschaftsverwaltung

- Verfahrensgrundsätze bei der Anordnung 2000 **2** 26
- Voraussetzungen der Anordnung 2000 **1** 21

Ergänzung der Untersuchung

- Ausnahmsweise Anfechtung des Entscheides über Anträge auf Ergänzung der Untersuchung. 2004 **25** 95

Erlass

- s. Grundbuchabgaben

Erläuterung

- Ist eine Abschreibungsverfügung weder offensichtlich unrichtig noch unvollständig, kommt eine Erläuterung der Verfügung nicht in Frage 2003 **107** 413

Erleichterung, lärmschutzrechtliche

- s. Enteignung, formelle

Ermahnung

- s. Personalrecht

Ermessen

- Bei der Rechtsanwendung; rechtsstaatliche Anforderungen 1997 **85** 299
- Ermessen der Gemeinde bei einer (erstmaligen) Teilgenehmigung der Nutzungsplanung verbunden mit einer Rückweisung 2000 **55** 203

- s. Fremdenpolizeireicht
- s. Ortsbildschutz
- s. Submissionen
- s. Zwangsmassnahmen

Ermessensüberprüfung

- s. Personalrecht

Ermessensüberschreitung

- s. Submissionen

Ermessensveranlagung

- Als Lebensaufwand ist in der Regel mindestens der betriebsrechtliche Notbedarf einzusetzen 2001 **49** 204
- Ermessensüberschreitung, wenn erhebliche, offensichtlich notwendige Gewinnungskosten unberücksichtigt bleiben 1998 **63** 243
- Nachweis der offensichtlichen Unrichtigkeit 1998 **63** 243
- Pflichtgemässe Ausübung des Ermessens 2006 **28** 126
- Vermögensvergleich, Mittelflussrechnung 2001 **49** 204
- s. Beweismittelausschluss
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)
- s. Grundstückgewinnsteuer

Eröffnung von Verfügungen

- s. Fristen
- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung
- s. Rechtliches Gehör
- s. Verfügung
- s. Zustellung
- s. Zwangsmassnahmen

Eröffnungsbilanz

- s. Buchhaltung

Ersatzabgabe

- Fehlende gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe für den ökologischen Ausgleich. 2002 **148** 653

Ersatzbeitrag

- s. Schutzraumbaupflicht

Ersatzbeschaffung im Steuerrecht (Einkommenssteuer)

- Beim Verkauf eines Grundstücks unter einer Suspensivbedingung fliesst der Erlös erst beim Eintritt der Bedingung zu und löst den Lauf der Ersatzbeschaffungsfrist aus 2004 **28** 117
- Einkommenssteuer: anwendbares Recht bei Bildung einer Ersatzbeschaffungsrückstellung unter aStG und deren Auflösung unter StG 2004 **78** 289

- Einkommenssteuer: Die Einschränkung der Ersatzbeschaffung in landwirtschaftlich nutzbarem Land betrifft nicht die ausserkantonale Ersatzbeschaffung 1998 **111** 470
- Getätigte Ersatzbeschaffungen und Ersatzbeschaffungsrückstellungen sind spätestens mit Einreichung der Steuererklärung geltend zu machen 1997 **62** 206
- Unter altem Recht (StG 1983) vorgenommene Ersatzbeschaffungen mit Sofortabschreibung gelten bei der Veräusserung von landwirtschaftlichen Grundstücken unter neuem Recht als wieder eingebrachte Abschreibungen 2006 **22** 99
- wird unmittelbar auf den Kapitalgewinn angerechnet; der Besitzesdauerabzug ist erst vom Reineinkommen abzuziehen. 1999 **85** 417

Ersatzbeschaffung im Steuerrecht (Grundstückgewinnsteuer)

- § 70 Abs. 3 StG findet auch auf Ersatzbeschaffungen im Ausland Anwendung 1997 **67** 225
- Ein Härtefall im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. a StG setzt eine erzwungene Ortsveränderung voraus 1998 **61** 237
- Umfang des "selber bewohnten Eigenheims" 1999 **45** 192

Ersatzvornahme

- Die Ersatzvornahme kann durch die Aufsichtsbehörde anstelle der ersten Instanz angedroht werden 1999 **73** 372
- Kompetenz zur Ersatzvornahme nach § 14 BauG 1997 **81** 275
- Vor der Androhung der Ersatzvornahme ist keine Anhörung erforderlich 1999 **73** 372

Erschliessung

- Aspekt der negativen Vorwirkung gemäss § 30 BauG 2004 **46** 173
- Bedeutung der Sondernutzungspläne bei der Erschliessung durch die Gemeinde und durch den Grundeigentümer; aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip fliessende Ausnahmen 2004 **46** 173
- Bedeutung des Realisierungshorizonts bezüglich einer gemeinderätlichen Erschliessungsvariante 2004 **46** 173
- Bei der Beurteilung von strassenmässigen Erschliessungen stützt sich das Verwaltungsgericht auf die VSS-Normen als Entscheidungshilfen; diese dürfen jedoch nicht allzu schematisch und starr gehandhabt werden 2005 **42** 203
- Beibehaltung von zwei Zufahrten auf die Kantonsstrasse, wenn diese notwendig sind und die Verkehrssicherheit nicht gefährden 1997 **127** 484
- Das BauG regelt ausschliesslich die öffentlichrechtliche Erschliessungsplanung 1999 **54** 250
- Dimensionierung von Privatstrassen mit öffentlichem Wegrecht und von Grundstückszufahrten 2006 **95** 481
- Erschliessung durch die Gemeinden (§ 33 Abs. 2 BauG) 2000 **61** 242
- Erschliessungspflicht des Gemeinwesens; es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf Erschliessung; der Grundeigentümer ist einzig berechtigt, bei nicht fristgerechter Erstellung der Erschliessungsanlagen durch das Gemeinwesen sein Land selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen zu bevorschussen 2004 **46** 173

- Funktion und Bedeutung des Erschliessungsprogramms 2000 **61** 242
- Grob- und Feinerschliessung. Unterscheidungskriterien 1998 **50** 179
- Konkretisierendes kantonales oder kommunales Recht zur Abgrenzung zwischen Grob- und Feinerschliessung ist zulässig 1998 **50** 179
- Kostenverteilung bei der Baulandumlegung: Differenzierte Behandlung von überbauten und unüberbauten Grundstücken hinsichtlich des Erschliessungsvorteils. 2000 **114** 479
- Mitbenutzung von Erschliessungsanlagen (§ 38 BauG); die Vorschriften über die Privat- oder Selbsterschliessung beziehen sich ausschliesslich auf rechtskräftig im Baugebiet eingezonte Grundstücke 1998 **79** 329
- Präjudizierung der künftigen Strassenplanung durch Erschliessungsvariante des Privaten 2004 **46** 173
- Rechtsgrundsätze für das Vorliegen einer genügenden Zufahrt; Festlegung des massgebenden Grundbegegnungsfall; Ermittlung der Mindestbreite; Einschränkung der Ermessenshandhabung durch die Baubewilligungsbehörde, wenn feststeht, dass innerhalb des Einzugsgebiets ein Überbauungspotential besteht, dessen Ausschöpfung zu einer Verdreifachung des heutigen Verkehrsaufkommens führen könnte. 1999 **48** 201
- Zutrittsrecht gemäss Art. 699 ZGB als genügende Erschliessung 2003 **120** 490

Erschliessungsabgaben

- Aufteilung der Kosten von Erschliessungsanlagen zwischen Gemeinde und Beitragspflichtigen. 1999 **116** 559
- Beiträge bzw. Anschlussgebühren als unterschiedliche Erhebungsmethoden; Merkmale 1998 **50** 179
- Beiträge bzw. Erschliessungsanlagen müssen auf dem Kostenvoranschlag für das konkret zur Ausführung gelangende Projekt basieren 1998 **50** 179
- Die bundesrechtlichen Bestimmungen (WEG, VWEG, RPG) allein bilden keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Erschliessungsabgaben 1998 **50** 179
- Für das Beweisverfahren gilt § 22 Abs. 1 VRPG; die Verteilung der Beweislast richtet sich nach Art. 8 ZGB. Mögliche Streitfragen im Bereich des Frischwasserbezugs. 2001 **104** 451
- Perimeterabgrenzung zwischen zwei Nachbargemeinden 2004 **99** 350
- Wichtige öffentliche Interessen als Voraussetzung für die Neufestsetzung einer Kanalisationsanschlussgebühr mittels Widerruf 1998 **51** 200
- zeitlich massgebliches Recht 1999 **33** 148
- Zulässigkeit von Kanalisationsanschlussgebühren 1999 **33** 148
- s. Äquivalenzprinzip
- s. Anschlussgebühr
- s. Anschlussgebühr
- s. Beitragsplan
- s. Beitragsplan, nachträglicher
- s. Beitragsplan, ursprünglicher
- s. Erschliessungsanlagen
- s. Gemeindeautonomie
- s. gesetzliche Grundlage

- s. Hobbyraum
- s. Kanalisationsabgaben
- s. Kognition
- s. Kostendeckungsprinzip
- s. Mehrwertsteuer
- s. Strassenbaubeiträge
- s. Übernahme von Erschliessungsanlagen
- s. vorläufiger Kostenverteiler

Erschliessungsanlagen

- Auswirkungen der Übernahme vorbestehender, privat finanzierter Anlagen auf einen Beitragsplan. 2002 **121** 493
- Bau der öffentlichen Wasserleitungen durch die Gemeinde. 2003 **124** 514
- Eigentumsverhältnisse an einer Wasserleitung 2000 **131** 562
- s. Beitragsplan, ursprünglicher
- s. Nutzungsplanung
- s. Übernahme von Erschliessungsanlagen

Ersitzung

- Ausschluss der Ersitzung dinglicher Rechte an einem öffentlichen Gewässer (§ 115 Abs. 1 BauG) 2000 **60** 229

Erstreckung des Mietverhältnisses

- s. Kündigung des Mietverhältnisses

Ertragswert

- Bedeutung des Ertragswertes im Hinblick auf die Festlegung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **119** 468

Erweiterungen

- s. Baute
- s. Betriebsnotwendigkeit
- s. Parkplatzerstellungspflicht

Erwerbslose Wohnsitznahme

- s. Fremdenpolizeirecht

Exequaturverfahren

- Für ein solches zur Vollstreckbarerklärung eines ausländischen (nach dem LugÜ zu vollstreckenden) Urteils auf Geldzahlung besteht kein Raum, weil gemäss dem für die Zwangsvollstreckung solcher Urteile massgebenden SchKG die Vollstreckbarerklärung und Zulassung des Urteils zur Vollstreckung ausschliesslich durch Rechtsöffnungsentscheid des Rechtsöffnungsrichters in einer eingeleiteten Betreibung zu erfolgen hat. 2003 **11** 46

Existenzfähigkeit

- Voraussichtlich längerfristige Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes als Voraussetzung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone. 2001 **127** 586

Existenzminimum

- des Unterhaltsschuldners 2001 **21** 69
- Grenze der Beschlagnahme s. Beschlagnahme 2001 **24** 76

Existenzsicherung

- Aufgrund des Eingriffs in die Existenzsicherung der gesuchstellenden Person bedarf die Verweigerung materieller Hilfe einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung der arbeitsmarktlichen Chancen und der konkreten finanziellen Situation 2005 **60** 292

F**Fachhochschule höhere**

- Beweiskraft einer rechtskräftigen Vermessung im Verfahren der zivilrechtlichen Klage nach § 19 Abs. 2 GVD 2001 **5** 39
- Regeln für die Beweiserhebung durch die Verwaltungsbehörden (§ 22 Abs. 1 und 2 VRPG) 2001 **79** 369
- Verwertbarkeit widerrechtlich erlangter Beweismittel 2000 **13** 54
- s. Buchhaltung
- s. Parteibefragung
- s. Urkunde

Fachkommission

- s. Ausstand

Fachschule höhere

- Ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der Ausbildung zur Ernährungsberaterin SRK für Kantonseinwohner besteht de lege lata nur für den Ausbildungsgang am Inselspital in Bern, nicht jedoch für die Schule für Ernährungsberatung in Zürich 2002 **39** 131

Fähigkeitsausweis

- s. Waffenrecht

fahrlässige Tötung

- 1997 **35** 109

Fälligkeit der Nachzahlung

- 2002 **18** 70

Familienbesteuerung

- s. Zwischenveranlagung

Familienleben

- s. Fremdenpolizeirecht

Familiennachzug

- Familiennachzug bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern; vorrangige Beziehung 1998 **124** 509

- s. Fremdenpolizeirecht

Familiennachzug (Personen ausserhalb der Kernfamilie)

- Familiennachzugsgesuch eines Schweizer Bürgers für einen in Ungarn lebenden Neffen. Eine allfällige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für diesen richtet sich nach Art. 7 f. BVO. 2001 **120** 555

Familiennachzug von Jahresaufenthaltern

- Eine gefestigte Erwerbstätigkeit gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. a BVO kann grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer Temporärarbeit verrichtet. 2003 **118** 482

Fassaden

- s. Ortsbildschutz

Fax

- s. Beschwerdeschrift
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)

Feststellung des neuen Vermögens

- Gegen den Entscheid über die Bewilligung des Rechtsvorschlages gibt es kein Rechtsmittel, daher auch keine Kostenbeschwerde 1997 **12** 54

Feststellungsinteresse

- Schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **118** 467
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Personalrecht

Feststellungsklage

- negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG; diese kann auch dann erhoben werden, wenn auf die Aberkennungsklage wegen Nichtleistung der Sicherheit für die Parteikosten nicht eingetreten worden ist 2001 **8** 47
- negative Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG betreffend Prämienforderung aus Krankenversicherungsgesetz 2003 **27** 85

Feststellungsverfügung

- Ausreichendes Interesse der Steuerveranlagungsbehörde, eine Feststellungsverfügung über Buchwerte zu erlassen 2006 **22** 99
- Des Steuerwohnsitzes im interkantonalen Verhältnis 1997 **60** 204
- Feststellungsverfügung zwecks Unterbrechung der Verjährung 2001 **82** 384
- Ist unzulässig, wenn sie für den Verfügungsadressaten mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist 2001 **83** 387
- Möglichkeit einer Gestaltungsverfügung macht den Erlass einer Feststellungsverfügung nicht zwingend unzulässig 2001 **82** 384
- s. Personalrecht
- s. Verfügung

Feuerpolizei

- s. Abstandsvorschriften

Feuerungsanlage

- s. Energierecht

Feuerwehr

- Kostenauflage an die geborgene Person für den Einsatz der Feuerwehr bei Unglücksfällen 2005 **25** 101

Filmaufnahmen

- s. Gemeindeversammlung

Finanzwesen

- Keine Verjährung für Kreditabrechnungen 1997 **119** 452

Fixation

- s. Zwangsmassnahmen

Flüchtlinge

- 1997 **45** 138

Flugwettbewerb

- Baubewilligungspflicht für einen eintägigen Flugwettbewerb verneint 2001 **65** 286

Folter

- s. Zwangsmassnahmen

Förderungsmassnahmen

- Es liegt im Ermessen der Schulbehörden, ob und welche Förderungsmassnahmen im Einzelfall getroffen werden. Die Begabungsförderung sollte in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln vor Ort sichergestellt werden. 2002 **154** 673

Forstrecht

- Das dem Rodungsgesuch zugrundeliegende Interesse an der Instandstellung der Wasserversorgung vorwiegend zur Speisung städtischer Brunnen überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Feuchtgebietes im Sinne von § 5 Abs. 4 AWaG nicht. 1999 **117** 564

Fotokopien

- s. Submissionen

freier Verkehr

- des Untersuchungsgefangenen mit dem Anwalt 1998 **30** 96

Freies Ermessen

- s. Fremdenpolizeirecht

Freihändiges Verfahren

- s. Submissionen

Freiheit, persönliche

- s. Kontrolle

- s. Zwangsmassnahmen

Freiheitsstrafe

- s. Teilrechtskraft

Freisprechung des Angeklagten

- Parteientschädigung durch den Staat bei kostenpflichtigem Anzeiger bei gleichzeitiger Rückforderung dieser Kosten vom Anzeiger 2000 **25 80**

Freizügigkeitsabkommen

- 2003 **29 89**
- s. Fremdenpolizeirecht

Fremdenpolizeirecht

- Analoge Anwendung des Freizügigkeitsabkommens auf Schweizer Bürger 2003 **106 402**
- Androhung der Ausweisung ist keine Massnahme im Sinne des Freizügigkeitsabkommens 2004 **107 364**
- Aufenthaltsbewilligung; Erteilung an Rentner. 2002 **131 522**
- Auflage 2006 **85 411**
- aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren 2006 **86 418**
- Ausschaffung in einen Drittstaat 2006 **77 377**
- Ausschaffungshaft 2002 **126 513**, 2002 **127 513**
- Ausweisung eines anerkannten Flüchtlings 2005 **106 464**
- Ausweisung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen. 2002 **134 545**
- Auswirkungen der nach einer Verwarnung begangenen Delikte auf die Gewichtung des öffentlichen Interesses. 2000 **119 497**
- Bedingung 2006 **85 411**
- Beginn der Haftüberprüfungsfrist. 2001 **110 477**
- Behandlung des Familiennachzugsgesuchs trotz Einreisesperre. 1999 **101 463**
- Berechnung der Aufenthaltsdauer bei der Härtefallprüfung 2005 **104 457**
- Berechnung der Dauer des Zusammenlebens in ehelicher Gemeinschaft 2005 **105 460**
- Bindung der Fremdenpolizeibehörden an eine Landesverweisung. 1999 **101 463**
- CAT-Beschwerde als Haftbeendigungsgrund 2005 **101 444**
- Disziplinarstrafe im Rahmen der Ausschaffungshaft 2005 **102 448**
- Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung 2005 **97 437**
- Eine allgemeine fremdenpolizeiliche Meldepflicht muss i.d.R. in Form einer Verfügung erlassen werden 1997 **117 441**
- Eine andauernde Beschränkung garantierter Rechte von Inhaftierten ist durch Verfügung anzuordnen 1998 **125 512**
- Einmaliges Nichtbefolgen einer Vorladung stellt keinen Haftgrund dar. 2000 **116 486**
- Einreisesperre als Wegweisungsentscheid. 2002 **126 513**
- Enge Beziehungen zur Schweiz. 2002 **131 522**
- Entzug der aufschiebenden Wirkung 2006 **86 418**
- Erlöschen der Niederlassungsbewilligung aufgrund von Auslandsaufenthalten 2003 **104 387**

- Eröffnen des Wegweisungsentscheids 2004 **105** 358
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen. 2002 **132** 540
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefall, Art. 13 lit. f BVO) 1999 **112** 535
- Erwerbslose Wohnsitznahme. 2002 **131** 522
- Familienleben gemäss Art. 8 EMRK 2006 **80** 383, 2006 **81** 400, 2006 **82** 403, 2006 **83** 406
- Familiennachzug 2006 **80** 383, 2006 **81** 400, 2006 **82** 403
- Familiennachzug des ausserehelichen Sohnes eines Schweizer 2003 **106** 402
- Familiennachzug des Kindes, wenn ein Elternteil verstorben ist. 2001 **114** 496
- Familiennachzug gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ANAG. 1999 **101** 463
- Familiennachzug gestützt auf Art. 3 Anhang I FZA. 2002 **132** 540
- Familiennachzug gestützt auf Art. 38 BVO 1997 **122** 464
- Feststellungsverfügung betreffend Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. 2001 **111** 481
- Frist und Inhalt des rechtlichen Gehörs 2005 **99** 437
- Fürsorgerisiko 2002 **131** 522
- Gemeinsamer Haushalt gemäss Art. 3 Anhang I FZA. 2002 **132** 540
- Gültigkeit des Widerrufs der Bewilligung des Familiennachzugs. 2001 **113** 489
- Härtefall 2002 **131** 522
- Härtefall trotz Straffälligkeit 2006 **84** 408
- Haftbeendigungsgrund 2006 **78** 377, 2006 **79** 379
- Hafterstehungsfähigkeit 2006 **76** 377
- Haftüberprüfung 2002 **126** 513, 2002 **127** 513, 2006 **76** 377
- Haftzweck 2005 **100** 440
- Kein Anspruch auf freie Wahl des Wohnortes für Asylsuchende 2003 **103** 385
- keine Anrechnung eines illegalen Aufenthalts in der Schweiz an die Aufenthaltsdauer 2005 **104** 457
- Keine Überprüfung der Rechtmässigkeit einer Eingrenzung, deren Missachtung als Haftgrund angerufen wird 1998 **126** 514
- Keine Verletzung der Mitwirkungspflicht 2004 **101** 355
- Kognition des Haftüberprüfungsrichters 2006 **79** 379
- Konsumation eines Wegweisungsentscheids durch Ausreise aus der Schweiz 2004 **100** 355
- Kürzung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2003 **108** 418
- Leistungsfähigkeit 2002 **131** 522
- Massnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. 2002 **134** 545
- Mitwirkungspflichtverletzung 2005 **100** 440
- Nachträgliche Kostenaufgabe im Einspracheverfahren 2003 **107** 413
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung. 2002 **132** 540, 2002 **133** 542
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invaldität 1997 **121** 460
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft bzw. Scheidung. 1999 **102** 475
- Notwendige finanzielle Mittel. 2002 **131** 522

- provisorische Anerkennung der Staatsangehörigkeit 2005 **97** 437
- Prüfung des Familiennachzugs nach Art. 8 EMRK. 1999 **101** 463
- Recht auf Achtung des Familienlebens 2006 **80** 383, 2006 **81** 400, 2006 **82** 403, 2006 **83** 406
- Rechtliche Qualifikation der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. 2002 **133** 542
- rechtliches Gehör 2005 **100** 440
- Rechtsmissbräuchliches Berufen auf die Ehe. 2001 **115** 499
- Rechtsverweigerungsbeschwerde; Zuständigkeit, Legitimation, Entscheid 1998 **127** 516
- Rentner 2002 **131** 522
- Straffälligkeit im Rahmen der Härtefallprüfung 2006 **84** 408
- Strafrechtliche Verurteilung als Haftgrund 2002 **127** 513
- Strengerer Beurteilungsmassstab bezüglich des Fehlverhaltens des Ausländers bei der Interessenabwägung im Rahmen der Prüfung der Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung. 2000 **119** 497
- Überprüfung des Wegweisungsentscheides durch den Haftrichter. 2001 **111** 481
- Umfang des Rechts auf medizinische Behandlung des Inhaftierten. 1999 **97** 454
- Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus rechtlichen Gründen 2005 **100** 440
- Unkooperatives Verhalten bei der Identitätsabklärung kann einen Haftverlängerungsgrund darstellen 2003 **100** 383
- Unzulässigkeit der formlosen Wegweisung nach neuem Asylgesuch 2003 **102** 383
- Verhältnismässigkeit der Haftanordnung trotz beabsichtigter Heirat 2005 **98** 437
- Verhältnismässigkeit einer Massnahme aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit. 2002 **134** 545
- Verletzung der Mitwirkungspflicht als Haftgrund. 2000 **115** 483, 2004 **102** 356
- Verletzung der Mitwirkungspflicht berechtigt zu Würdigung nach freiem Ermessen. 2002 **130** 521
- Verletzung von § 27 EGAR führt nicht zur Haftentlassung. 1999 **98** 454
- Verspätete Gewährung des rechtlichen Gehörs. 2002 **128** 514
- Verstoss gegen die öffentliche Ordnung. 2002 **129** 519
- Verwarnung 2002 **129** 519
- Verwarnung. Keine vorfrageweise Überprüfung des rechtskräftigen Strafbefehls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch die Fremdenpolizei von Amtes wegen im konkreten Fall. 2000 **129** 547
- Vollstreckbarkeit des ursprünglichen Wegweisungsentscheids bei fehlendem Nachweis des zwischenzeitlichen Auslandaufenthalts 2003 **102** 383
- Vollzug der Ausschaffung. 2002 **128** 514
- Vollzug einer Entfernungsmassnahme 2005 **106** 464
- Voraussetzungen der Anerkennung eines ausländischen Adoptionsentscheids in der Schweiz 2004 **106** 359
- Voraussetzungen des Eintretens auf ein neues Gesuch. 2001 **112** 485
- Voraussetzungen für die Anordnung einer Ausgrenzung 2005 **103** 450
- Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 13 lit. f BVO. 2000 **117** 489

- Voraussetzungen für die erwerbslose Wohnsitznahme von Rentnern. 1999 **103** 480
- Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens 2004 **109** 372
- Voraussetzungen für einen Anspruch auf Wiedererwägung nach verweigertem Familiennachzug wegen Straffälligkeit 2003 **105** 394
- vorläufige Aufnahme 2006 **83** 406, 2006 **84** 408
- vorläufige Aussetzung des Vollzugs 2006 **78** 377
- vorläufige Festnahme. 2002 **128** 514
- Vorliegen eines Härtefalls nach Misshandlung durch den Ehegatten 2004 **108** 369
- Wegfall des ursprünglichen Zulassungsgrundes. 2002 **133** 542
- Weigerung, das Flugzeug zu besteigen, stellt einen Haftverlängerungsgrund dar 2003 **101** 383
- Wichtiger Grund gemäss Art. 36 BVO. 2002 **131** 522
- Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung 2006 **85** 411
- Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung 2006 **86** 418
- Wiederherstellungsgrund für eine verpasste Rechtsmittelfrist. 1999 **99** 455, 1999 **100** 458
- Zulässigkeit der Eingrenzung bei gleichzeitiger Umplatzierung 2003 **103** 385
- Zulässigkeit der Erläuterung, der Berichtigung und des Widerrufs einer Abschreibungsverfügung 2003 **107** 413
- Zulässigkeit der Prüfung der Ausweisung vor der Entlassung aus dem Strafvollzug. 2000 **120** 503
- Zulässigkeit des gestaffelten Familiennachzugs. 2000 **118** 493
- Zulässigkeit des Nachschiebens eines neuen Haftgrundes anlässlich der mündlichen Verhandlung. 1999 **95** 453
- Zulässigkeit von Massnahmen. 2002 **134** 545
- Zulassungsgrund als verbindliche Bedingung. 2002 **133** 542
- Zumutbarkeit der Rückkehr 2006 **80** 383, 2006 **81** 400, 2006 **82** 403
- Zumutbarkeit des Vollzugs der Ausschaffung 2006 **79** 379
- Zurechnung des Haftgrundes. 1999 **96** 453
- Zusammenleben in ehelicher Gemeinschaft 2006 **85** 411
- Zuständigkeit zur vorfrageweisen Prüfung der Anerkennung eines ausländischen Adoptionsentscheids 2004 **106** 359
- Zweck der im Freizügigkeitsabkommen erwähnten EG-Richtlinien. 2002 **134** 545

Friedhof

- s. Bestattungswesen

Fristansetzung beim Wechsel zur Scheidung auf Klage:

- im Anwendungsbereich von Art. 116 ZGB ist eine Fristansetzung i.S.v. Art. 113 ZGB nicht erforderlich 2005 **1** 25

Fristberechnung

- Für Fristen des SchKG (Rückforderungsklage); es bestimmt sich nach § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Arbeitsgesetz, ob staatlicher Feiertag vorliegt 1997 **20** 73

Fristen

- Beschwerdefrist; Rechtzeitigkeit der Beschwerde; Beweislast und Fristwahrung in Fällen, in denen die Zustellung der Verfügung uneingeschrieben, mit gewöhnlicher Post erfolgt 2004 **76** 277
- Einreichung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege während laufender Nachfrist gemäss § 103 Abs. 1 ZPO; Folgen bei Abweisung des Gesuchs 2001 **11** 52
- Fristberechnung bei Zustellung mit uneingeschriebener B-Post 1997 **69** 230
- für die Stellung des Entschädigungsbegehrens im gerichtlichen Verfahren s. Entschädigungsbegehren 2001 **26** 81
- im Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht 2005 **23** 93
- In Nutzungsplanungsverfahren beginnt die Rechtsmittelfrist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde am Tag nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt zu laufen. Ein Anspruch auf individuelle Eröffnung des Genehmigungsbeschlusses besteht nicht 2002 **70** 272
- Lauf der Einsprachefrist, wenn die Veranlagungsbehörde die Abweichungen von der Steuererklärung nicht begründet 1999 **46** 195
- Lauf der Einsprachefrist, wenn die Veranlagungsverfügung ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet wird 2002 **102** 418
- Lauf der Rechtsmittelfrist, wenn eine Verfügung mangelhaft und ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet wird 2002 **102** 418
- Wiederherstellung im Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht 2005 **22** 91
- Wird eine Veranlagungsverfügung dem Steuerpflichtigen direkt - statt seinem Vertreter - zugestellt, so beginnt die Einsprachefrist erst zu laufen, wenn der Steuerpflichtige vom Zustellungsmangel Kenntnis erhält oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis erhalten hätte 1997 **68** 226

Fristenlauf

- s. Bausperre

Fristversäumnis

- Als Untersuchungshaft gilt auch der Aufenthalt in einer Strafanstalt im Rahmen des vorzeitigen Strafantritts 1997 **38** 116
- s. Verteidigung notwendige

Führerausweisentzug

- s. Entzug des Führerausweises
- s. Strassenverkehrsrecht

funktionale Ausschreibung

- s. Submissionen

Fürsorgerische Freiheitsentziehung

- Abgrenzung zu Kinderschutzmassnahmen; Zuständigkeit zur gerichtlichen Beurteilung. 2004 **1** 25
- Abgrenzung zwischen Einweisung zur Behandlung, Einweisung zur Untersuchung sowie Einweisung zur Behandlung und Untersuchung (Doppelcharakter) 2003 **41** 137

- Anstaltsunterbringung zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, wenn nötige persönliche Fürsorge nur noch durch langfristigen Aufenthalt in geeigneter Anstalt sichergestellt werden kann 2005 **53** 259
- Aufhebung durch die Klinik; Nichtunterzeichnung des Freiwilligenscheins; Freiwilligenstatus 2000 **51** 187
- Befristung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung zur Untersuchung 2005 **56** 274
- Bei der Einweisung eines psychisch Kranken zur Behandlung ist der Behandlungsauftrag i.d.R. nicht zu definieren, da die Art der Behandlung in der Kompetenz der Klinik liegt 2003 **41** 137
- bei einer Einweisung zur Untersuchung steht noch nicht fest, ob die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Freiheitsentziehung gegeben sind, weshalb Zwangsmassnahmen bei der Einweisung zur Untersuchung grundsätzlich nicht zulässig sind 2002 **61** 200
- Bei Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis bei jüngeren Patienten ist zu berücksichtigen, dass bei frühzeitiger Behandlung gute Heilungschancen bestehen, während sich die Krankheit bei zu langem Hinauszögern chronifizieren kann 2006 **42** 218
- Dem Verwaltungsgericht steht bei den Zwangsmassnahmen die Überprüfung der Ermessenshandhabung nicht zu 2001 **53** 217
- Die ohne Abklärung getroffene Annahme, dass der Betroffene die Umgebung belastet und nicht nur belästigt, verletzt den Untersuchungsgrundsatz 1998 **69** 263
- Die seelische oder emotionale Verwahrlosung ist kein Fall der schweren Verwahrlosung 1998 **68** 261
- Einweisung zur Untersuchung nur mit konkretem Abklärungsauftrag zulässig 2002 **61** 200
- Ergibt die Untersuchung eine über die Drogensucht hinaus bestehende Geisteskrankheit/Geistesschwäche, hat die definitive Einweisung ("Zurückbehaltung") gestützt auf die Abklärungsergebnisse zu erfolgen 2005 **56** 274
- Nach Durchführung des Entzugs - im Rahmen einer ordentlichen Einweisung zur Behandlung - kann ein Drogensüchtiger (vorläufig) zur Untersuchung weiterhin in der Klinik zurückbehalten werden, wenn genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geisteskrankheit/Geistesschwäche i.S.v. Art. 397a ZGB bestehen 2005 **56** 274
- Pflicht der Klinik, bei einer Einweisung zur Behandlung auch alle notwendigen Untersuchungen vorzunehmen 2003 **41** 137
- Psychiatrische Klinik als geeignete Anstalt bei (Alzheimer-) Demenz 2005 **53** 259
- Stationärer Aufenthalt zur Sicherstellung der regelmässigen Medikation, zur Vermeidung einer Verwahrlosung und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, unabhängig davon, ob und in welchem Ausmass sich das Zustandsbild noch verbessern wird 2006 **41** 213
- Stützt sich die Einweisungsverfügung auf eine über einen Monat zurückliegende ärztliche Beurteilung, so hat das Bezirksamt eine aktuelle ärztliche Beurteilung einzuholen 2003 **41** 137

- Trotz fehlender Behandlungsfähigkeit ist eine fürsorgerische Freiheitsentziehung dann verhältnismässig, wenn ein konkretes Fürsorgebedürfnis vorliegt, welches im ambulanten Rahmen nicht mehr abgedeckt werden kann 2005 **53** 259
- Verweigert der Betroffene die medizinisch indizierte, medikamentöse Behandlung und erweist sich eine Zwangsbehandlung als unverhältnismässig, so ist er in der Regel aus der Klinik zu entlassen 2001 **53** 217
- Wenn mittels fürsorgerischer Freiheitsentziehung die Wiedererlangung der Selbstständigkeit einer Person nicht erreicht werden kann, ist die Zurückbehaltung in der Anstalt zur Erbringung der notwendigen persönlichen Betreuung und zur Sicherung eines menschenwürdigen Daseins trotz fehlender Behandelbarkeit zulässig 2006 **41** 213
- Wird ein Entlassungsgesuch abgewiesen, ist der Entscheid der Klinik zu begründen 1998 **70** 267
- wird eine Einweisung zur Untersuchung angeordnet, ist das Ergebnis der Untersuchung der Einweisungsbehörde sofort mitzuteilen, damit diese die definitive Anstaltsunterbringung oder Entlassung des Betroffenen verfügt 2002 **61** 200
- s. Anstaltseinweisung
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Nichtigkeit einer Verfügung
- s. Notfall
- s. Rechtliches Gehör
- s. Verwahrlosung
- s. Wiedererwägung
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts
- s. Zuständigkeit örtliche
- s. Zwangsmassnahmen

Fürsorgerisiko

- s. Fremdenpolizeirecht

G

Garantenstellung

- 1997 **35** 109

Garantierte Rechte

- s. Fremdenpolizeirecht

Gastwirtschaftsrecht

- Bietet ein Imbissstand Spirituosen an, so liegt kein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment vor; die Anordnung einer Betriebsschliessung kann nicht mit der Strafandrohung von Art. 292 StGB verbunden werden. 2004 **116** 425

Gebäudeabstand

- s. Abstandsvorschriften

Gebäudebegriff

- Gebäudebegriff gemäss § 20 Abs. 2 GebVG. 1999 **105** 495

Gebäudeversicherung

- Aus § 24 Abs. 1 lit. b GebVG ist kein vorbehaltloser Anspruch für eine Neuschätzung ableitbar. 2002 **136** 567
- Die Planung von Entwässerungsanlagen ist auf eine 5-10jährige Wiederkehrperiode auszulegen, damit sie den Regeln der Baukunst genügt. 2002 **135** 563
- Entscheide des Verwaltungsrats der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt über das Vorliegen eines Schadens gestützt auf das GebVG sind keine kantonal letztinstanzlichen Entscheide. Streitigkeiten darüber sind im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren zu führen 2002 **96** 410

Gebäudeversicherung, Schadensabschätzung

- Entschädigung für Abbruch- und Aufräumungskosten im Umfang von höchstens 10 % bemisst sich aufgrund der gesamten Schadenssumme, nicht bloss aufgrund der vom Abbruch betroffenen Elemente. 1999 **107** 500
- Kostentragung für Verbesserungen, die anlässlich einer Schadenbehebung vorgenommen werden. 2004 **110** 381
- s. Schadenminderungsmassnahmen

Gebäudeversicherungswert, Neuschätzung

- Einsparungen durch Wiederholungseffekte, Mengenrabatte, Generalunternehmer-schaft und Dumpingpreise sind nicht zu berücksichtigen. 1999 **106** 497
- Infolge automatischer Anpassung der Versicherungswerte an den Zürcher Baukostenindex bleibt bei der Neuschätzung der Gebäudeversicherungswerte kein Raum mehr für eine Berücksichtigung der vermuteten zukünftigen Baukostenentwicklung. 1999 **106** 497

Gebüdwasserversicherung

- § 3 lit. b GWVV stellt eine Ausschlussklausel dar. 2001 **116** 511
- Anwendbares Verfahrensrecht; Beweismass; Bedeutung von Privatgutachten. 2000 **123** 516
- Die Frage der Haftbarkeit des Dritten im Sinne von § 3 lit. b GWVV ist vom zuständigen Zivilgericht zu entscheiden. Bei Unzumutbarkeit verzichtet die Oberschätzungsbehörde auf eine Verweisung der Parteien auf den Zivilweg. 2001 **116** 511
- Versicherte Kosten für Leckortung und Grabarbeiten bei schadhafte Leitungen; Leistungskürzungsgründe sind vom Versicherungsamt zu beweisen; schuldhaftes Verletzung von Sorgfaltspflichten als Leistungskürzungsgrund. 2000 **122** 513

Gebietsbeschränkung

- s. Fremdenpolizeirecht

Gegenstandslosigkeit

- Keine Gegenstandslosigkeit bei Erfüllung unter behördlichem Druck 1997 **26** 87
- Verfahrens- und Parteikosten im Verfahren betreffend vorsorglichem Sicherungsentzug des Führerausweises 1998 **47** 160

- s. Kostenverteilung

Geistesschwäche

- Geistesschwäche bei Demenz 2005 **53** 259
- s. Anstaltseinweisung
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung

Gemeindeammannwahlen

- s. Absolutes Mehr

Gemeindeangestellte

- s. Personalrecht

Gemeindeautonomie

- Bedeutung der Gemeindeautonomie bei der Auslegung einer kommunalen Bestimmung 2003 **51** 189
- Bedeutung im Bereich der hobbymässigen Tierhaltung in Wohnzonen 2001 **67** 299
- Die Gemeinde ist befugt, die Feuerwehrkommission «Feuerwehr- und Sicherheitskommission» zu nennen 1997 **131** 506
- Die Gemeinde kann sich bei der Auslegung kommunalen Rechts insbesondere dort auf ihre Autonomie berufen, wo eine Regelung unbestimmt ist und verschiedene Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar erscheinen 1998 **77** 316
- Die Genehmigungsbehörde hat eine Nutzungsplanung auf ihre Vereinbarkeit mit kantonalen oder regionalen Interessen sowie mit den Grundsätzen und Zielen des Planungsrechts zu prüfen. Bei der Beurteilung ausschliesslich kommunaler öffentlicher Interessen schliesst die Zweckmässigkeitsprüfung aus, dass die Genehmigungsbehörde anstelle des zuständigen Planungsträgers ihr Ermessen ausübt 2002 **72** 278
- Fälle, in denen die durch die Gemeindeautonomie bedingte eingeschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Beurteilung ästhetischer Fragen aufzugeben ist 1997 **90** 333
- Im Nutzungsplanverfahren ist eine Rückweisung an die Gemeinde mit starrem, unverrückbarem Revisionsauftrag mit § 27 Abs. 2 BauG nicht vereinbar 2002 **72** 278
- Tragweite bei der Bestimmung der massgeblichen Kriterien für die Ermittlung des Sondervorteils im Beitragsplanverfahren 2002 **121** 493
- s. Autowaschanlage
- s. Dienstverhältnis
- s. Ortsbildschutz

Gemeindebeschwerde

- s. Einwohnergemeindeversammlung
- s. Gemeindeversammlung

Gemeindegesetz

- Strafverfahren nach Gemeindegesetz 2006 **14** 61

Gemeinderat

- Keine Parteistellung des Gemeinderats im Rekursverfahren, wenn er nicht selber Rekurs führt 2005 **70** 343
- s. Bestattungswesen
- s. Strafkompetenz des Gemeinderats
- s. Subvention
- s. Verfahrenskosten

Gemeinderecht

- Abgrenzung von Verfügung, Allgemeinverfügung und Rechtssatz im Allgemeinen; Rechtsschutzinteresse als Auslegungskriterium. 2002 **141** 615
- Ausgangspunkt und Grundlage der Auslegung einer Verfügung bildet deren Wortlaut. Ergänzend zum Wortlaut sind im Rahmen der Auslegung die Begleitumstände und das Verhalten der Behörde vor, während und nach dem Erlass der Verfügung zu beachten und die Verfügung ist unter Berücksichtigung der Verfassung, des Gesetzes, der öffentlichen Interessen und des Vertrauensgrundsatzes auszulegen. 2000 **124** 521
- Die für das Vertragsrecht entwickelten Auslegungsmittel und -regeln können für die Feststellung des Verfügungsinhaltes analog herangezogen werden. 2000 **124** 521
- Kommunales Paintball-Verbot; beschwerdefähige Verfügung oder Rechtssatz? 2002 **141** 615
- Zuständigkeit des Gemeinderates zum Erlass von Verfügungen und Anordnungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit; Beschwerdefähigkeit eines polizeirechtlichen Verbotes im Allgemeinen. 2002 **141** 615

Gemeindeversammlung

- Bei Sachabstimmungen in der Gemeindeversammlung entscheidet die vorsitzende Person bei mehreren Anträgen zum selben Verhandlungsgegenstand über das Abstimmungsverfahren. 1999 **111** 519
- ein Rückweisungsantrag ist nicht sofort nach seiner Einreichung zur Abstimmung zu bringen 1998 **129** 535
- Festlegung der Traktandenliste der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat 2000 **125** 524
- Frage der behördlichen Einflussnahme; Bedeutung der Tonbandaufzeichnung. 1999 **111** 519
- Informationstätigkeit des Gemeinderates im Vorfeld der Gemeindeversammlung, 2005 **126** 607
- Mögliche Abstimmungsverfahren in der Gemeindeversammlung bei einer Mehrzahl von positiven Alternativlösungen. 1999 **111** 519
- nachträgliche Durchführung der vergessenen Hauptabstimmung ohne formellen Rückkommensantrag auf das Geschäft. 2002 **142** 621
- Ton- und Bildaufnahmen sind nur unter sehr restriktiven Voraussetzungen zulässig 2005 **125** 603
- Verhältnis zwischen Gemeindebeschwerde und abstrakter Normenkontrolle; Frage der Sistierung. 1999 **111** 519

- Wiederholung der Abstimmung; Nachzählung. 1999 **111** 519
- s. Einwohnergemeindeversammlung
- s. Referendum

Gemeingebrauch

- Widmung braucht Zustimmung des Eigentümers oder Enteignung 1997 **8** 45
- s. Taxiwesen

Gemeinnützigkeit

- 2005 **113** 521

Gemeinsamer Haushalt

- s. Fremdenpolizeirecht

Genehmigung

- Genehmigungserfordernis für kommunale Reglemente betreffend Abgaben (hier: Abwasserabgaben) 1999 **34** 152
- s. Richtplan

Genehmigungskompetenz nach § 27 BauG

- Die Genehmigungsbehörde hat eine Nutzungsplanung auf ihre Vereinbarkeit mit kantonalen oder regionalen Interessen sowie mit den Grundsätzen und Zielen des Planungsrechts zu prüfen. Bei der Beurteilung ausschliesslich kommunaler öffentlicher Interessen schliesst die Zweckmässigkeitsprüfung aus, dass die Genehmigungsbehörde anstelle des zuständigen Planungsträgers ihr Ermessen ausübt 2002 **72** 278
- Direktänderung; die Anhörung gemäss § 27 Abs. 2 Satz 2 BauG ist durch die eine Direktänderung wünschende Genehmigungsbehörde selbst vorzunehmen. Für ein Anhörungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde besteht auf Grund der klaren gesetzlichen Regelung kein Raum 2003 **45** 155
- Im Nutzungsplanverfahren ist eine Rückweisung an die Gemeinde mit starrem, unvorrückbarem Revisionsauftrag mit § 27 Abs. 2 BauG nicht vereinbar 2002 **72** 278
- Inwieweit darf der Grosse Rat bei der Genehmigung des Kulturlandplanes die Gemeinde anweisen, die Bauzonenabgrenzung zu überprüfen? 1997 **81** 275

Generalunternehmer

- s. Gebäudeversicherungswert

Generelle Lohnerhöhung

- s. Personalrecht

Genugtuung

- für ungerechtfertigte Untersuchungshaft bei Freispruch 2002 **31** 93
- kein Anspruch auf eine solche bei den üblichen Auswirkungen einer Strafuntersuchung und der dazugehörigen Zwangsmassnahmen 2002 **31** 93
- s. Opferhilfe

Gerichtsferien

- angeordnete Nichtgeltung der Gerichtsferien bei der vorzeitigen Besitzeinweisung gemäss § 157 Abs. 1 BauG 2004 **96** 344
- Entschädigungsbegehren nach § 140 StPO sind keine zum Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren gehörende Entscheide der Strafverfolgungsbehörden, für welche gemäss § 52 Abs. 1 StPO keine Gerichtsferien gelten. 2000 **20** 71
- im Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht 2005 **23** 93
- im Einspracheverfahren im Sozialversicherungsrecht 2006 **16** 71

Gerichtsgebühr

- s. Kostenbeschwerde

Gerichtskostenvorschuss

- Eine obsiegende Partei kann im Rechtsmittelverfahren nicht die Zusprechung des vor Vorinstanz nicht verbrauchten Gerichtskostenvorschusses für die eigenen Parteikosten verlangen 2001 **10** 51

Gerichtsschreiber

- s. Personalrecht

Gerichtsstand vereinbarter

- Miete von Geschäftsräumlichkeiten vermag Verpflichtung zur Anhandnahme der Klage zu begründen 1997 **17** 66

Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft

- Die Gerichtsstandsbestimmung der Staatsanwaltschaft gemäss den §§ 33/34 StPO ist auch im Falle einer in Frage stehenden ausländischen Zuständigkeit endgültig und nicht mit Beschwerde anfechtbar. Aenderung der Rechtsprechung 1998 **38** 116

Gesamtrechnung bei Ehepaaren

- 2002 **16** 67

Geschäfts-/Privatvermögen

- an den Nachweis, dass die Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft zum Privatvermögen des gewerbmässigen Liegenschaftenhändlers gehört, sind strenge Anforderungen zu stellen. 2000 **94** 404
- Auch bei der Beteiligung eines selbstständigerwerbenden Steuerpflichtigen an einer AG mit völlig anderem Tätigkeitsbereich ist die Gesamtheit der objektiv feststellbaren tatsächlichen Verhältnisse massgebend 2006 **24** 112
- Ausdrückliche Erklärung des Steuerpflichtigen über den Zeitpunkt der Überführung ins Privatvermögen ist grundsätzlich verbindlich 1998 **57** 213
- Ausdrückliche Zuweisung zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen durch den Steuerpflichtigen ist, sofern mit den objektiven Gegebenheiten vereinbar, verbindlich 2001 **47** 198
- Bedeutung der buchhalterischen Behandlung 2006 **24** 112
- bei Vermietung bisherigen Geschäftsvermögens an eine Kollektivgesellschaft, an welcher der Steuerpflichtige beteiligt ist 2002 **52** 185

- Definitive Verpachtung mit Überführung ins Privatvermögen oder bloss vorläufige Verpachtung zur Überbrückung eines Schwebezustands? 2001 **46** 192
- Geschäftlicher Nutzen einer Beteiligung 2002 **109** 435
- Minderheitsbeteiligung des selbstständigerwerbenden Steuerpflichtigen an einer AG, die seiner Geschäftstätigkeit (Liegenschaftshandel) nicht zu dienen vermag, stellt Privatvermögen dar 2001 **48** 203
- Überführung ins Privatvermögen ist bei Vermietung und Verpachtung nur mit Zurückhaltung anzunehmen, wenn die Steuerpflichtigen eine Liegenschaft buchhalterisch konsequent als Geschäftsvermögen behandeln. 2000 **146** 635
- s. Präponderanzmethode
- s. Überführung

Geschäftsgeheimnis

- 2004 **7** 49

Geschäftsvermögen

- Abgrenzung zum Privatvermögen bei Kollektivgesellschaft 1997 **114** 420
- Abgrenzung zum Privatvermögen beim gewerbmässigen Liegenschaftshändler 1999 **38** 166
- Anlage- oder Umlaufvermögen (Liegenschaften des gewerbmässigen Liegenschaftshändlers) 1999 **38** 166
- Die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen wird durch die Grundstückschätzung nicht präjudiziert 1999 **35** 158
- Verkauf von Anlagevermögen nach Steueraufschub gemäss § 21 StG (Erklärung der Beibehaltung von Geschäftsvermögen) 1999 **35** 158
- s. Präponderanzmethode
- s. Überführung

Geschosszahl

- s. Spielzone

Gesetzesänderung

- Keine nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001 **34** 108

Gesetzeslücke

- Die Bewertung von selbstbewohnten Liegenschaften im Bereich der Alimentenbevorschussung ist weder gesetzlich geregelt noch lässt sich aus verwandten Bereichen (materielle Hilfe/Sozialversicherung) eine befriedigende Lösung gewinnen 1998 **45** 147
- Teleologische Reduktion / Ausnahmelücke in einem kommunalen Reglement betreffend Abgeltung für nichtbezogene Ferien von Kindergärtnerinnen 1998 **42** 136
- s. Gesundheitswesen

Gesetzesvorbehalt

- s. Legalitätsprinzip

Gesetzliche Grundlage

- Die Festschreibung der Wohnsitzpflicht für Notare auf Dekretsstufe muss als ungenügend bezeichnet werden. 2001 **122** 563
- Erforderliche Bestimmtheit des Gesetzes bei Abgaben, insbesondere bei Erschliessungsabgaben 1997 **46** 140, 1998 **50** 179
- für die Mehrwertsteuer auf Kanalisationsanschlussgebühren 1999 **34** 152
- Nachträgliche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Erschliessungsabgaben, nachdem ursprünglich nur eine ungenügende gesetzliche Grundlage vorhanden war und die Abgabenverfügung deshalb aufgehoben wurde, ist zulässig 2001 **44** 187
- zum Erlass einer Einstellungsverfügung im Arbeitslosenrecht 2002 **36** 112
- s. Normenkontrolle
- s. Schulgeld
- s. Zwangsmassnahmen

Gestaltungsplan

- s. Sondernutzungsplanung

Gestaltungsrecht

- s. Herabsetzung des Mietzinses

Gesundheitswesen

- angesichts der überragenden Bedeutung des strafrechtlichen Schutzes des Arztgeheimnisses ist die vollumfängliche Einsichtnahme in die Originalakten der verstorbenen Person nicht zuzulassen; es erweist sich als verhältnismässig, die Akten lediglich einer vermittelnden ärztlichen Vertrauensperson stellvertretend für die Angehörigen zu deren Orientierung unter Auflage herauszugeben. 2002 **158** 687
- Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von Personendaten Verstorbener. 2002 **158** 687
- Einsichtnahme in die Krankengeschichte Verstorbener. 2002 **158** 687
- Gesuchen um Einsicht in die Krankengeschichte verstorbener Personen ist zu entsprechen, wenn die Gesuchstellenden ein Interesse an der Auskunft oder Einsicht nachweisen, den Gesuchen keine spezielle Gesetzesvorschrift sowie keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. 2002 **158** 687
- Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten Verstorbener liegt im kantonalen Recht eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687

Gewaltdarstellungen

- 1997 **36** 113

Gewässernutzung

- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (§ 4 Abs. 2 Satz 2 GNG; § 5 Abs. 3 GNV); zusätzliche Gartenfläche durch eine Eindolung 2005 **34** 139
- Das Erlöschen einer Gewässernutzungsbewilligung durch Verzicht setzt die Beseitigung der Nutzungsanlage voraus 1997 **134** 524

- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229
- Fehlende Gebührenpflicht, falls es an einer sich nach aussen manifestierenden Leistung des Staates mangelt 2005 **34** 139
- Zulässigkeit einer bloss zu Kontrollzwecken erteilten Bewilligung 2005 **34** 139

Gewässerschutz

- Einhaltung der qualitativen Anforderungen an Abwassereinleitungen als genügend wichtiges Interesse zur Abänderung einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung 1998 **137** 567
- Erleichterte Voraussetzungen für den Widerruf einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung 1998 **137** 567
- Koordination bei der Abänderung einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung 1998 **137** 567
- s. Kanalisation
- s. Sanierung von Altlasten
- s. Verhältnismässigkeit

Gewässerschutzrecht

- Kostenverteilung gemäss Art. 54 GSchG im Falle der antizipierten Ersatzvornahme durch eine die Gewässergefährdung mitverursachende Gemeinde 1998 **139** 575
- Kostenverteilung gemäss Art. 54 GSchG im Falle der antizipierten Ersatzvornahme nach der Stilllegung des Betriebs einer inzwischen konkursiten Gesellschaft 2006 **98** 491
- s. Kostenverteilung

Gewinnungskosten

- Abgrenzung von Haupterwerb und nebenamtlicher Tätigkeit 2004 **81** 297
- Abzug von Kinderbetreuungskosten bei Arbeitslosigkeit 2005 **78** 367
- Benützung von Park & Ride-Parkplätzen 2005 **76** 363
- Die Kosten für den Arbeitsweg kann auch der Selbständigerwerbende abziehen 1998 **63** 243
- Fahrtkosten des unselbstständig Erwerbenden: Anwendung "TwixRoute" 2006 **59** 294
- Fahrtkosten des unselbstständig Erwerbenden: Berechnung von "Tür zu Tür" 2006 **59** 294
- Fahrtkosten des unselbstständig Erwerbenden: Pauschalansätze 2005 **75** 361
- Fahrtkostenabzug bei Heimkehr über Mittag 2005 **77** 366
- Fahrzeugkosten: Kilometerpauschale 1998 **63** 243
- Kinderbetreuungskosten können nicht als Gewinnungskosten abgezogen werden 1999 **40** 174
- Kosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes; Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr an den Wohnort. 2004 **80** 295
- Nachtragszahlung von Sozialversicherungsbeiträgen 2004 **83** 305
- Pauschalabzug für Fahrräder 2005 **74** 361
- Prämien der freiwilligen Unfallversicherung von selbstständig Erwerbstitigen 2006 **60** 296

- Voraussetzungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten 2003 **88** 338
- s. Doppelbesteuerung, international
- s. Jahressteuer
- s. Weiterbildungskosten

Gewinnungskosten der unselbständig Erwerbenden

- Abzug der Kosten für das Auto oder für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel? 1997 **110** 404

Glaubens- und Gewissensfreiheit

- Das Einüben eines Krippenspiels in der Vorweihnachtszeit und während des allgemeinen Schulunterrichts ist unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. 2000 **137** 581
- Inhalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
- Lehrpersonen, welche die Kinder dazu anhalten, im allgemeinen Schulunterricht täglich ein Gebet zu sprechen, verstossen gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
- Zulässigkeit des Singens von Liedern mit religiösem Inhalt im allgemeinen Schulunterricht? 2000 **137** 581

Gleichbehandlung

- s. Submissionen

Gleichbehandlungsgebot

- s. Subvention

Gleichbehandlungsprinzip

- s. Enteignung, formelle

Gleichstellung von Mann und Frau

- s. Dienstverhältnis
- s. Lohndiskriminierung

Golfplatzzone

- s. Spezialzone

Grabstein

- s. Bestattungswesen

Grenz- und Gebäudeabstände

- s. Abstandsvorschriften

Grenzabstand

- s. Nachbarrecht

Grenzgängerbewilligung

- Verneinung der Frage, ob einem in der Schweiz domizilierten Personalverleiher eine Grenzgängerbewilligung für einen französischen Arbeitnehmer ausgestellt werden darf. 2000 **128** 545

Grundbuch

- s. Anmerkungen im Grundbuch

Grundbuchabgaben

- Erlass von Grundbuchabgaben: Gemeinnützigkeit wird im Grundbuchabgabenrecht nach der steuerrechtlichen Terminologie ausgelegt; Voraussetzungen 2005 **113** 521

Grundbuchbeschwerde

- Abweisung eines selbständigen und dauernden Benutzungsrechts 2004 **127** 489
- Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsübergangs eines Grundstücks zufolge Zuschlags im Zwangsvollstreckungsverfahren. 2002 **147** 643

Grundbuchvermessung

- Vorgehen bei umstrittenem Grenzverlauf; Abgrenzung von Grenzscheidungs- und Eigentumsklage 1997 **16** 63

Grundrechte

- Weder Verfassung noch Gesetz begründen einen Anspruch eines hochbegabten Kindes auf Leistung von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule 2002 **40** 137
- s. Kontrolle

Grundstückgewinnsteuer

- Berechnung der Besitzesdauer bei einem Teilverkauf nach vorgängiger Landumlegung 2005 **31** 129
- eine Ermessensveranlagung kann sich nur auf den Erlös beziehen. 1999 **86** 419
- Gewinnberechnung, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, dass der effektive Erlös tiefer ist als der öffentlich beurkundete Kaufpreis 1997 **113** 415
- Grundsatz der Einheit der Familie bei ehelichem Liegenschaftseigentum 1997 **112** 412
- keine Grundstückgewinnsteuer bei Rückübertragung einer Liegenschaft innert 5 1/2 Monaten. 2000 **104** 441
- Steueraufschub bei Ersatzbeschaffung 2006 **63** 309
- Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung ist auch zu gewähren, wenn die ersatzbeschaffte Liegenschaft im Rahmen einer Erbteilung erworben wurde 2006 **62** 306
- Zeitpunkt des Zufließens des Verkaufserlöses 2003 **36** 120

Grundstücksaufnahme

- Die Voraussetzung für die Aufnahme als "Grundstück" ins Grundbuch ist, dass die Dienstbarkeit als selbständige (nicht zu Gunsten eines herrschenden Grundstücks oder ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person) und dauernde (auf mind. 30 Jahre oder unbestimmte Zeit) errichtet worden ist. 2004 **127** 489

Grundstückschätzung

- Absoluter und relativer Landwert 1998 **57** 213

- Anwendung der Vergleichspreismethode; Wertminderung durch ein limitiertes Vorkaufrecht des Grundstückverkäufers 2000 **36** 133
- Berücksichtigung geplanter Nutzungsänderungen? 1998 **58** 220
- Berücksichtigung von Nachteilen soweit möglich innerhalb des Bewertungssystems. Führt aber die korrekte Anwendung der Bewertungsvorschriften zu einer zu hohen Schätzung, muss ein Pauschalabzug erfolgen 2004 **33** 127
- Gewichtung des Real- und des Ertragswerts 1998 **57** 213
- Spätere abweichende Qualifikation (als Geschäfts- oder Privatvermögen) durch die Veranlagungsbehörden als Revisionsgrund hinsichtlich der Grundstücksschätzung 1999 **35** 158
- Unterschiede der Einzelschätzungen, je nach dem Grund (Änderungen; Unrichtigkeit) 2005 **32** 129
- Vergleichspreise bei Stockwerkeigentum 2000 **36** 133
- Voraussetzungen, unter denen eine Einzelschätzung nach neuem Recht vorgenommen werden darf, obwohl der Grund noch vor dem Inkrafttreten eintrat 2005 **32** 129
- Zuständigkeit und Verfahren bei den Schätzungen gemäss § 52 StG 1998 **62** 239
- s. Geschäftsvermögen

Grundstücksgrenzen

- Verhältnis zwischen Bodenverbesserung/Güterregulierung gemäss BVD und Parzellarvermessung gemäss GVD hinsichtlich Anfechtungsmöglichkeiten 1999 **3** 27

Gültigkeitsdauer

- s. Baubewilligung

Gutachten

- Anforderungen an das rechtliche Gehör bei der Einholung eines externen Gutachtens; Verwirkung des Ablehnungsanspruchs bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung 1999 **67** 361
- Antrag auf Einholung eines Gutachtens abgelehnt, da dieses keine verlässliche Klärung bringen würde 2003 **120** 490
- Im Führerausweisentzugsverfahren, das vollständig von der Offizial- und der Untersuchungsmaxime beherrscht wird, sind Gutachterkosten zu den Verfahrenskosten zu zählen. Bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege besteht keine Kostenvorschusspflicht 2002 **41** 143
- s. Massnahme, stationäre
- s. Nutzungsplanung
- s. Opferhilfe
- s. Sanierung von Altlasten
- s. Strassenverkehrsrecht

güterrechtliche Auseinandersetzung

- 1999 **2** 24

Güterregulierung

- Berücksichtigung von dienstbarkeitsbelasteten Grundstücken ausserhalb des Perimeters. 2004 **92** 325
- Damit die Landwirtschaftliche Rekurskommission über die Neuzuteilung entscheiden kann, müssen das generelle Projekt und die direkt daraus abgeleiteten Bauprojekte in Rechtskraft erwachsen sein. Entsprechend ist ein Neuzuteilungsverfahren zu sistieren, bis die gegen die Bauprojekte ergriffenen Rechtsmittel durch die dafür zuständigen Behörden rechtskräftig entschieden sind. 2003 **95** 364
- Der Gemeinderat ist nicht befugt, direkt gestützt auf Art. 28 LwG-AG zu legiferieren bzw. Unterhaltsbeiträge zu erheben. 2004 **93** 327
- Die Vorteile einer amtlichen Vermessung innerhalb des Meliorationsverfahrens begründen ein erhebliches öffentliches Interesse am Einbezug der Streitparzelle in den Perimeter einer sog. Modernen Melioration. 2001 **99** 437
- Direktzahlungen sind bei der Bonitierung zu berücksichtigen. Persönliche Gründe, die den Bezug von Direktzahlungen verunmöglichen, sind unbeachtlich. Einzig objektive Gründe, die einem Bezug von Direktzahlungen entgegenstehen, sind bonitierungsrelevant. 2003 **94** 363
- Legalitätsprinzip 2004 **93** 327
- Massgeblich ist grundsätzlich die aktuelle Rechtslage bzw. Zonierung; Künftiges ist nur bei hoher Wahrscheinlichkeit für eine Änderung in naher Zukunft zu berücksichtigen. 2004 **90** 323
- Rechtliche und tatsächliche Veränderungen unterliegen der Bewilligung durch die Ausführungskommission und sind von der Landwirtschaftlichen Rekurskommission zu berücksichtigen. 2004 **91** 324
- vorzeitige Inbesitznahme nach §88bis BVD 2005 **88** 403
- s. Strassenbau
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

H**Haftbedingungen**

- s. Fremdenpolizeirecht

Haftbeendigungsgrund

- s. Fremdenpolizeirecht

Haftbefehl

- gegen einen solchen kann nicht Beschwerde geführt werden. 2004 **24** 93

Haftbeschwerde

- s. Fremdenpolizeirecht

Haftentlassung

- Bei dem zum Erlass einer Entlassungsverfügung kompetenten Untersuchungsrichter ist die Unabhängigkeit i.S.v. Art. 5 Ziff. 3 EMRK gegeben. 2005 **16** 76
- s. Fremdenpolizeirecht

Hafterstehungsfähigkeit

- s. Fremdenpolizeirecht

Haftgrund

- s. Fremdenpolizeirecht

Haftstrafe

- s. Halbgefängenschaft

Haftüberprüfung

- s. Fremdenpolizeirecht

Haftung

- bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe 2004 **79** 293
- des Zedenten für den Bestand der Forderung 1998 **5** 36

Haftverlängerung

- s. Fremdenpolizeirecht

Halbfreiheit

- Es besteht kein Anspruch darauf, gestützt auf Art. 37 Ziffer 3 Abs. 2 StGB bzw. § 50 lit. a SMV nach der Verbüßung der Hälfte der Strafzeit in die Halbfreiheit entlassen zu werden, auch wenn die übrigen Voraussetzungen gemäss § 50 lit. b - e SMV erfüllt sind. 2006 **99** 501

Halbgefängenschaft

- Haft- und Gefängnisstrafen sind gemeinsam zu vollziehen. Kommt zur Gefängnisstrafe nachträglich eine Haftstrafe hinzu und übersteigt die Gesamtdauer der Strafen die zulässige Höchstdauer von 6 Monaten für die Bewilligung der Halbgefängenschaft, so ist diese zu widerrufen. 2005 **122** 587

Handelsbilanz

- Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerveranlagung 2000 **38** 142

Handelsregister

- Handelsregisterführer; die Prüfungsbefugnis des Handelsregisterführers ist beschränkt. Selbst wenn er auf die Möglichkeit eines ungerechtfertigten Eintrags aufmerksam gemacht wird, hat er bloss auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter aufgestellt sind 2003 **72** 301
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Härtefall

- s. Abstandsvorschriften
- s. Fremdenpolizeirecht

Hauptwohnseite

- s. Abstandsvorschriften

Hausanschluss

- Begriff des Hausanschlusses 2005 **93** 421

Häuslicher Unterricht

- Minimalanforderungen, welche die Praxis bezüglich des häuslichen Unterrichts festgelegt hat. 2002 **155** 677

Hecke

- s. Nachbarrecht

Heil- oder Pflegeanstalt

- Anforderungen an eine Heilanstalt im Sinne von Art. 43 StGB 2001 **41** 167

Heilbarkeit

- s. Rechtliches Gehör

Heimschlagsrecht

- s. Enteignung, formelle

Heimunterricht

- Minimalanforderungen, welche die Praxis bezüglich des häuslichen Unterrichts festgelegt hat. 2002 **155** 677

Heizperiode, zeitliche Beschränkung

- s. Energierecht

Herabsetzung des Mietzinses

- 1999 7 45

Herausgabepflicht der Bankorgane und -funktionäre für Bankunterlagen

- s. Beschlagnahme von Bankunterlagen

Hobbyraum

- Verwendbarkeit für das Wohnen oder Arbeiten mit Blick auf die Erhebung von Anschlussgebühren. 2001 **106** 461

Höchstzulässiger Preis

- Bestimmung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **119** 468
- Sinn und Zweck höchstzulässiger Preise für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke. 2002 **119** 468

Holzunterstand

- Besteht für einen Holzunterstand in der konkreten Ausgestaltung und am vorgesehenen Standort kein forstwirtschaftliches Bedürfnis, so kann er mangels Zonenkonformität nicht als forstliche Baute gestützt auf Art. 22 RPG bewilligt werden. 1999 **114** 545
- Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist, weil ein stabiles, tragendes Gerüst besteht, so dass die Unterstände unabhängig von der Menge des gelagerten Holzes permanent bestehen bleiben. 1999 **114** 545
- Ist ein Holzunterstand aus Gründen der Forstwirtschaft nicht auf den vorgesehenen Standort der Holzlagerung angewiesen, so ist er nicht standortgebunden im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG. 1999 **114** 545

- Liegen keine Hinweise dafür vor, dass der Kanton bezüglich gleichartiger Holzunterstände seine Zustimmung zu einer im Raumplanungsgesetz vorgesehenen Bewilligung oder eine Rodungsbewilligung erteilt hat, so besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung durch die kantonalen Behörden. 1999 **114** 545
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. 1999 **114** 545

Honorar

- § 5 Abs. 2 AnwT ist auf sämtliche Verwaltungssachen mit hohem Streitwert anwendbar, auch auf verwaltungsgerichtliche Klageverfahren 2003 **63** 266
- Begründungspflicht bei Kürzung der Honorarnote 1999 **21** 89
- des unentgeltlichen Rechtsvertreters 1997 **34** 105
- des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Eheschutz- bzw. Präliminarverfahren 2002 **24** 78

Honorar im Arbeitsgerichtsverfahren

- kein Zuschlag gemäss § 6 Abs. 3 AnwT für Vermittlungsverhandlung 2004 **14** 61

Hundehaltung

- Zulässigkeit des Leinenzwangs bei lästigen Hunden. 2002 **143** 624

hypothetische Kausalität

- 1997 **35** 109

I**illegaler Aufenthalt**

- s. Fremdenpolizeirecht

Immissionen

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der "schädlichen oder lästigen Einwirkungen" in § 18 Abs. 3 Satz 2 ABauV; Anwendung des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG; Beurteilung der Aussenlärmimmissionen aufgrund antizipierter Beweiswürdigung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 LSV 1999 **54** 250
- Behandlung einer altrechtlichen, ursprünglich nicht oder nur geringfügig Lärm verursachenden, nun aber lärmigen Anlage als neue ortsfeste Anlage im Sinne von Art. 25 USG und Art. 7 LSV, die ein Immissionsniveau einzuhalten hat, bei welchem nach richterlicher Beurteilung höchstens geringfügige Störungen auftreten. Gewährung von Erleichterungen wegen überwiegendem öffentlichem Interesse an der Anlage 2005 **121** 568
- Beschwerdelegitimation in Baubewilligungssachen (§ 38 Abs. 1 VRPG) 2000 **88** 365
- Einschränkungen des Kulturbetriebes zur Vermeidung übermässiger Immissionen im Sinne eines angemessenen Ausgleiches zwischen dem öffentlichen Interesse an einem attraktiven Kulturangebot und dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft 2005 **121** 568

- Frage der Baubewilligungspflicht, wenn sich Art und Zahl der Kulturveranstaltungen im Verlaufe der Zeit ändern. Verwirkung des Rechts auf Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens infolge langjähriger behördlicher Duldung 2005 **121** 568
- Gewährung von Erleichterungen gemäss Art. 4 der Schall- und Laserverordnung zur Vermeidung einer übermässigen Einschränkung des Kulturbetriebes 2005 **121** 568
- Ideelle Immissionen fallen nicht unter das Umweltschutzrecht des Bundes, können jedoch durch das kantonale und kommunale Recht geregelt werden 2001 **63** 281
- Spiel- und Pausenplatz 2005 **38** 170
- Umweltverträglichkeit eines öffentlichen Spiel- und Tummelplatzes; Sinn und Zweck des Vorsorgeprinzips gemäss Art. 1 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 USG; Begriffe der neubauähnlichen, wesentlichen und unwesentlichen Änderungen ortsfester Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 LSV; Tragweite kommunaler Immissionsschutzbestimmungen vor dem Hintergrund des Umweltschutzrechts des Bundes 1999 **56** 270
- Verfahrensbeteiligung im repressiven Immissionsschutzverfahren 2005 **121** 568
- Warmlaufenlassen eines 28-Tonnen-LKW-Motors vor 06.00 Uhr in der Dorfzone nicht zugelassen. 2000 **133** 567
- Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen (Art. 43 LSV); Generelles Zuordnungsprinzip nach Art. 43 Abs. 1 LSV und Aufstufungsmöglichkeit bei Vorbelastung der Nutzungszone mit Lärm nach Art. 43 Abs. 2 LSV; Gleichsetzung der Lärmvorbelastung mit der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte 1998 **74** 293
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Emissionsbegrenzungen
- s. Mobilfunkantenne

Immobilien-gesellschaft

- s. Doppelbesteuerung, interkantonal

Inbesitznahme, vorzeitige

- s. Güterregulierung

Informationen

- s. Gemeindeversammlung

Informationspflicht der Behörden gegenüber dem Opfer

- 2001 **30** 95

Initiativrecht

- Initiativrecht der Stimmberechtigten in einer Gemeindeversammlung. 2000 **125** 524

Insolvenzerklärung

- s. Konkursöffnung

Interessenabwägung

- Abwägung der landwirtschaftlichen Interessen an einer Silierung mittels Hochsilos gegenüber den Interessen des Landschaftsschutzes 2006 **92** 459
- Beurteilung der einem Modellflugplatz entgegenstehenden Interessen, v.a. des Naturschutzes 2003 **120** 490
- Mobilfunkantennen; Evaluation von Alternativstandorten ausserhalb der Bauzonen; Gewichtung der grösseren bzw. kleineren Ausschöpfung der Anlagegrenzwerte bei der raumplanerischen Interessenabwägung 2005 **37** 157
- s. Abstandsvorschriften
- s. Aufschiebende Wirkung
- s. Bauzone
- s. Forstrecht
- s. Personalrecht
- s. Spezialzone
- s. Widerruf

Interessenkollision

- Ein Anwalt verletzt das Verbot der Interessenkollision, wenn er in einer Streitigkeit betreffend einen vorher durch seinen Bürokollegen notariell beurkundeten Grundstückkaufvertrag eine Partei des Kaufvertrags betreut 2002 **27** 80
- Keine Interessenkollision bei vorgängiger Beratung der Gegenpartei durch die Büropartnerin im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsauskunft 2005 **10** 53
- Unzulässigkeit der Vertretung einer Partei nach vorgängigem Beratungs- oder Mediationsmandat für beide 2005 **9** 51
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Anwalt 2001 **19** 66

Interkantonaies Steuerrecht

- Aufteilung von Aufwandüberschüssen und Veräusserungsverlusten bei Liegenschaften. Ab welchem Zeitpunkt hat bei Teilveräusserungen der Sitzkanton Veräusserungsverluste zu übernehmen? Zulässigkeit von Rückstellungen im Sitzkanton? 1999 **39** 174
- Berechnung des satzbestimmenden Einkommens bei interkantonalen Liegenschaftenhändlern 2005 **71** 351
- Bewertung einer ausserkantonalen Liegenschaft: Abweichen vom Repartitionswert. Schlechterstellungsverbot 2005 **85** 391
- Interkantonale Ausscheidung für die Erbschaftssteuer, insbesondere Behandlung der Repartitionswerte der Liegenschaften. Schlechterstellungsverbot 2001 **50** 208
- Interkantonale Steuerausscheidung: Vorgehen wenn die Veranlagungsbehörde einem gleich bleibenden Sachverhalt eine neue rechtliche Beurteilung zugrunde legt 2005 **33** 137
- Sämtliche Vermögens- und Einkommensteile, auch die ausserkantonalen, sind einheitlich nach Massgabe des eigenen Steuerrechts zu bemessen 2002 **53** 186

Internationale Steuerausscheidung

- Aargauische Betriebsstätte: Wenn der Reinertrag oder -verlust des ausländischen Gesamtunternehmens nicht rechtsgenügend nachgewiesen ist, kommt nur die objektmässige Ausscheidung in Frage 2002 **57** 188

Interne Abrechnung Abwasser im Zusammenhang mit Anschlussgebühren

- Keine einzelpositionenweise nach ökonomischen Abgrenzungskriterien vorzunehmende Aufschlüsselung der Internen Abrechnung Abwasser 2006 **75** 368

Intertemporales Recht

- s. Erschliessungsabgaben
- s. Rückwirkung
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Steuerrecht
- s. Tierschutz

Invalidität

- s. Fremdenpolizeirecht

Isolation

- s. Zwangsmassnahmen

Ist-Methode

- Einfluss der Buchungsmethode auf die zeitliche Erfassung des Einkommens 2002 **46** 175

J**Jagdrecht**

- Die Jägerprüfung ist Voraussetzung für den Jagdpass 2006 **50** 251
- Widerruf eines Jagdpasses, wenn der Inhaber auch Jagdpächter ist 2006 **50** 251

Jahressteuer

- Abgangschädigung mit Vorsorgecharakter 2005 **82** 379
- Ausgeschlossen sind nur die besonderen Abzüge und Steuerfreibeträge, nicht die allgemeinen Gewinnungskosten 2001 **87** 396
- Bei nachträglich ausbezahlten Entschädigungen für Überzeit und nicht bezogene Ferien 1999 **79** 384
- Der bei der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens erzielte Kapitalgewinn unterliegt der Jahrssteuer gemäss § 34 Abs. 2 StG, wenn er wegen Tod des Steuerpflichtigen nicht während einer ganzen Steuerperiode versteuert wird 2001 **46** 192
- Entschädigung mit Vorsorgecharakter trotz Weiterführung einer gewissen Erwerbstätigkeit 2003 **86** 329
- Keine Verlustverrechnung mit Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge, die der Jahressteuer unterliegen 2001 **95** 417
- Korrektur der zeitlichen Zuordnung im Rechtsmittelverfahren zulässig 2001 **45** 191
- massgebender Zeitpunkt zur Bestimmung des anwendbaren Tarifs 2005 **84** 386
- Zusammenrechnung von mehreren im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen aus beruflicher Vorsorge 2. Säule 2005 **83** 383

Jahressteuer, gesonderte

- Abschreibungen 2002 **113** 444
- Bezüge des Anteilseigners einer "Ehepaar-GmbH" 2004 **38** 141
- Bonuszahlungen 2002 **112** 442
- Dividenden 2004 **39** 141
- Praktikumslohn eines Studenten 2002 **111** 439
- s. ausserordentliche Einkünfte

K**Kanalisation**

- Bei mangelhafter Bauausführung genügt eine abstrakte Gefährdung des Grundwassers, um eine Nachbesserung verlangen zu können 1998 **138** 572
- Die Einhaltung der SIA-Normen garantiert eine einwandfreie Bauausführung bei Abwasseranlagen und somit einen generellen Schutz der Gewässer 1998 **138** 572
- Ob eine mangelhaft erstellte Neuanlage nachgebessert werden muss, ist anders zu beurteilen, als die Frage nach der Sanierung einer bestehenden Abwasseranlage 1998 **138** 572

Kanalisationsabgaben

- s. Äquivalenzprinzip
- s. Kostendeckungsprinzip
- s. Mehrwertsteuer

Kanalisationsanschlussgebühren

- Abgabeschuldner bei Eigentümerwechsel 2003 **34** 116
- Auswirkungen auf die Kanalisationsanschlussgebühren sind bei der Bestimmung des Gebäudeversicherungswertes irrelevant. 1999 **104** 491
- Ersatzbauten einerseits und Um- und Erweiterungsbauten andererseits müssen (weitgehend) gleich behandelt werden 2003 **33** 112
- Kanalisationsanschlussgebühr bei Ersatzbauten. Die Gleichsetzung mit Neubauten ist im Grundsatz unzulässig (Rechtsgleichheit, Willkürverbot), wobei der Rahmen der zulässigen Regelung auch von den verwendeten Bemessungskriterien abhängt 2002 **44** 163
- Rechtsnatur 2003 **33** 112
- Sondervorteil, der die Grundlage für die Erhebung der Kanalisationsanschlussgebühr bildet 2002 **44** 163
- s. Anschlussgebühr
- s. Erschliessungsabgaben

Kantonsstrasse

- s. Erschliessung

Kapitalabfindung

- für wiederkehrende Leistung 2003 **89** 343, 2004 **88** 312
- für wiederkehrende Leistung: Berechnung des Steuersatzes 2005 **27** 107
- s. Jahressteuer

Kapitalgewinn

- Bewertung einer Kaufpreisforderung, die in 15 unverzinslichen Jahresraten zu erbringen ist; Diskontierung. 2000 **95** 407
- s. Einkommenssteuer

Kinderabzug

- Häufige Aufteilung, wenn bei getrennter Steuerpflicht jeder Elternteil für mindestens 40 % der Unterhaltskosten aufkommt. Bewertung der Betreuungsarbeit 1999 **43** 181

Kinderbeistand (nach Art. 146 f. ZGB)

- Bemessung des Honorars des anwaltlichen Kinderbeistandes erfolgt in direkter Anwendung des Anwaltstarifs 2001 **1** 21
- Kosten des Kinderbeistandes als Gerichtskosten 2001 **1** 21
- Mediation zwischen den Eltern ist nicht Aufgabe des Kinderbeistandes 2001 **1** 21
- Rechtsmittel des Kinderbeistandes, der ausschliesslich die Festsetzung seines Honorars verlangt 2001 **1** 21

Kinderbetreuungskosten

- s. Gewinnungskosten
- s. Kinderabzug

Kindergarten

- Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig. 2004 **124** 469
- Der Kindergarten umfasst das letzte oder die beiden letzten Jahre vor dem Schuleintritt. 2004 **124** 469
- Eine Wiederholung des Kindergartens für 5-jährige Kinder ist nicht möglich. 2004 **124** 469

Kindergartenabteilung

- Zuteilungen von Kindern in eine von mehreren Kindergartenabteilungen einer Gemeinde stellen organisatorische Massnahmen und keine anfechtbaren Verfügungen dar 1998 **143** 601

Kindergärtnerin

- s. Dienstverhältnis

Kinderzulagen

- Anspruch ausländischer Arbeitnehmer für ihre im Ausland wohnenden Kinder 2001 **33** 107, 2003 **29** 89
- Nachforderung 2001 **34** 108
- Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001 **32** 107

Kindesschutzmassnahmen

- Abgrenzung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung 2004 **1** 25, 2004 **2** 27

- Die Unterbringung eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist als Obhutsentzug (Art. 310 Abs. 1 ZGB) bzw. eine einem solchen gleichstehende Massnahme mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
- s. Anstaltseinweisung

Kirchenrecht

- Die Kantonsverfassung verpflichtet die Landeskirchen zur Einrichtung eines kircheneigenen Rechtsschutzes zu Gunsten der Konfessionsangehörigen der Kirchgemeinden. Die evangelisch-reformierte Landeskirche hat in ihrem Organisationsstatut auf diese Jurisdiktion nicht verzichtet 2002 **89** 385
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- s. Personalrecht

Klageänderung

- 2000 **14** 57

Klagefrist

- Beginn der dreissigtägigen Klagefrist gemäss Art. 259i Abs. 2 bzw. Art. 274f Abs. 1 OR 2004 **4** 40

Klageinhalt

- 2002 **19** 70

Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren

- s. Zuständigkeit sachliche

Klagerückzug

- Die Nichtbestätigung bzw. der Widerruf des gemeinsamen Scheidungsbegehrens gemäss Art. 111 und 112 ZGB stellt keinen Klagerückzug dar 2000 **12** 52
- Wird eine Scheidungsklage vor Erstattung der Klageantwort zurückgezogen, ist das Verfahren abzuschreiben, ohne dass der beklagte Ehegatte bis zum Abschreibungsbeschluss Widerklage erheben könnte 1998 **27** 87

Klassenzuteilungen

- Zuteilungen von Kindern in eine von mehreren Klassen einer Gemeinde stellen organisatorische Massnahmen und keine anfechtbaren Verwaltungsverfügungen dar. 2000 **138** 596

Kleinbaute

- balkonähnliche Nutzung des Flachdachs einer Anbaute 2004 **122** 452

Kleinklasse

- Kinder, die aufgrund einer Lernbehinderung dem ordentlichen Unterricht der ersten Regelklasse nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, können der Kleinklasse zugewiesen werden. 2003 **128** 540

Kognition

- Dem Verwaltungsgericht steht bei den Zwangsmassnahmen die Überprüfung der Ermessenshandhabung nicht zu 2001 **53** 217
- der Schätzungskommission nach Baugesetz mit Blick auf die Gemeindeautonomie. 2002 **121** 493
- Eingeschränkte Kognition des Verwaltungsgerichts bei der Beurteilung ästhetischer Fragen 1997 **90** 333
- Handelsregisterführer; die Prüfungsbefugnis des Handelsregisterführers ist beschränkt. Selbst wenn er auf die Möglichkeit eines ungerechtfertigten Eintrags aufmerksam gemacht wird, hat er bloss auf die Einhaltung jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter aufgestellt sind 2003 **72** 301
- Kantonale Strassenbauprojekte; dem Verwaltungsgericht steht gegenüber dem regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid die volle Überprüfung zu; dazu gehört die Beurteilung der Frage, ob das Planungsermessen richtig und zweckmässig ausgeübt worden ist 2004 **47** 183
- Kognition der Landwirtschaftlichen Rekurskommission betreffend Normen des Bundesrechts 1999 **87** 425
- Kognition der Oberschätzungsbehörde nach Versicherungsrecht. 1999 **104** 491
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Personalrecht

Kognition, beschränkte

- s. Schulrecht

Kollektivgesellschaft

- im Steuerrecht 2002 **52** 185

Kommanditgesellschaft

- s. Sicherstellung der Parteikosten

Kommission

- s. Schulpflege

Kompetenz

- s. Verfahrenskosten

Konkubinats

- Berechnung der materiellen Hilfe, wenn der Sozialhilfeempfänger in einem gefestigten Konkubinats lebt. Unzulässigkeit der Gleichstellung mit einem Ehepaar 2005 **57** 283

Konkurseröffnung

- 1997 **11** 53

Kontrolle

- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611

Kontrollfahrt

- Anordnung einer Kontrollfahrt als selbstständig anfechtbarer Zwischenentscheid 2006 **20 85**
- Anordnung einer Kontrollfahrt bei Bedenken hinsichtlich der Fahreignung, Voraussetzungen 2006 **20 85**

Koordination

- s. Gewässerschutz
- s. Nutzungsplanung

Koordinationspflicht

- Kommen zwei Gemeinden ihrer Planungs- und Koordinationspflicht bei grenzüberschreitenden Entwässerungsanlagen nicht oder nur ungenügend nach, so darf dem privaten Grundeigentümer daraus kein Nachteil entstehen. 2005 **94 424**

Kostenaufgabe

- Kostenaufgabe bei Saumseligkeit in der Vorinstanz; diese liegt u.a. dann vor, wenn bestimmte tatsächliche Behauptungen und Beweismittel erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (neu) vorgebracht werden 2002 **108 430**
- s. Begründungspflicht
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Personalrecht

Kostenaufgabe bei Einspracherückzug

- s. Einsprache

Kostenaufgabe bei Freispruch. Krass wahrheitswidriges Benehmen

- 1999 **24 97**

Kostenbeschwerde

- 1997 **24 80**, 1998 **32 102**, 2001 **25 77**
- betreffend der Festsetzung des Honorars des freigewählten Verteidigers, der infolge Freispruchs aus der Staatskasse zu entschädigen ist 2005 **13 63**
- Der in der Klage respektive Widerklage festgelegte Streitwert bleibt grundsätzlich für das ganze Verfahren massgebend, unabhängig davon, ob die Parteien in dessen Verlauf eine Scheidungskonvention abschliessen 2001 **9 49**
- Kein Abzug des Grenzbetrages von Fr. 30'000.-- gemäss Art. 343 OR bei der Berechnung des Grundansatzes gemäss VKD 2005 **2 28**
- s. Feststellung des neuen Vermögens
- s. Streitwert

Kostendeckungsprinzip

- Anforderungen an die Beschwerdebegündung, wenn eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips geltend gemacht wird 2003 **32 105**
- bei Baubewilligungsgebühr 2003 **32 105**
- Grundsätze der Anwendung auf die Abwasserentsorgung (Kanalisation) 2001 **43 177**
- Lässt sich auf Beiträge wie Strassenbaubeiträge nicht anwenden 1998 **50 179**

- Problem der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips bei der Kumulation von Anschlussgebühren und Beiträgen 1998 **50** 179
- Vergleich der Einnahmen und Ausgaben für Abwasserentsorgung muss eine längere Zeitspanne umfassen. Bei den jährlichen Einnahmen- und Ausgabenüberschüssen sind Zinsen, aber keine Zinseszinsen aufzurechnen; anzuwendender Zinsfuß 2001 **43** 177
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

Kostengutsprache (Sozialhilfe)

- Das Gesuch um Kostengutsprache bei der Sozialbehörde kann vom Sozialhilfempfänger oder von der Institution, zu deren Gunsten die Kostengutsprache verlangt wird, gestellt werden. Gegen die Abweisung kann die Institution aber nicht im eigenen Namen Beschwerde führen 2003 **68** 288
- Verspätung des Kostengutsprachegebuchs berechtigt zur Ablehnung der dadurch entstandenen Mehrkosten, aber nicht zur völligen Leistungsverweigerung 2003 **71** 298

Kostentragung

- s. Strassenverkehrsrecht

Kostentragung bei Verfahrenseinstellung

- Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 139 Abs. 1 StPO gilt auch für Teileinstellungsverfügungen. Der Entscheid über die Kostentragung darf nicht ohne Not dem Sachrichter überbunden werden. 2005 **20** 85

Kostentragungspflicht

- bei Beschwerdeverfahren betreffend Prämienverbilligung 2002 **35** 111
- im Verfahren um vorsorgliche Beweisaufnahme 1997 **24** 80
- s. Sanierung von Altlasten

Kostenverlegung

- Bei Differenzen von mehr als 10 % zwischen dem vorprozessualen Angebot und dem gerichtlichen Zuspruch 2002 **14** 65
- Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens betreffend vorsorglichem Sicherheitsentzug des Führerausweises 1998 **47** 160
- bei Rückzug der Einsprache gegen den Strafbefehl 2001 **25** 77
- Der AEW Energie AG sind, gleich wie einer Amtsstelle, keine Verfahrenskosten aufzuerlegen 2002 **101** 417
- Höhe der Staatsgebühr in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend Entzug des Führerausweises 1997 **102** 378
- im Wiederaufnahmeverfahren und im steuerrechtlichen Revisionsverfahren 1997 **103** 383
- Kein Verzicht auf Kostenerhebung bei Beschwerderückzug (Praxisänderung) 2000 **78** 346
- Kostenaufgabe an den obsiegenden Beschwerdeführer: in der Regel nicht wegen verspäteten Vorbringens rechtlicher Argumente 2000 **85** 352
- Kostenfolge bei Nichteintreten 2002 **13** 64

- Solidarische Haftung des während des Beschwerdeverfahrens ausscheidenden Konsorten für die Prozesskosten 2004 **77** 279
- Wiedererwägung (§ 25 Abs. 1 VRPG) von Kostenentscheiden (Änderung der Rechtsprechung) 2000 **90** 389
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Sanierung von Altlasten
- s. Wiedererwägung
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Kostenverteilung

- bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens 2001 **13** 56
- bei Gewässerverunreinigungen; Zuständigkeit des Baudepartementes gemäss § 6d Abs. 4 V EG GSchG 1998 **132** 546
- Gewässergefährdung: Haftung der aktuellen Eigentümerin der Betriebsliegenschaft 2006 **98** 491
- Gewässergefährdung: Haftung der in der konkursiten Gesellschaft für die sachgemässe Betriebsstilllegung verantwortlichen Person 2006 **98** 491
- Gewässergefährdung: Keine Ausdehnung der Haftung auf blosser Hilfspersonen, nur sehr zweifelhaft an der Gewässergefährdung beteiligte Personen oder den Kanton 2006 **98** 491
- in Prozessen mit Klage und Widerklage 1998 **26** 84
- s. Baulandumlegung

Kostenvorschuss

- angemessene Höhe 1998 **103** 434
- Einreichung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege während laufender Nachfrist gemäss § 103 Abs. 1 ZPO; Folgen bei Abweisung des Gesuchs 2001 **11** 52
- kann auch im Rekursverfahren erhoben werden 1998 **103** 434
- s. Kostenbeschwerde

Krankengeschichte

- s. Gesundheitswesen

Krankenkassenprämienverbilligung

- 2002 **35** 111, 2002 **37** 115, 2003 **28** 86

Krankentaggeldversicherung

- 2001 **31** 103, 2005 **21** 89

Krankenversicherung

- Geltendmachung des sog. "Sockelbetrages" vom Kanton Aargau 2006 **51** 261

Krankenversicherungsprämien

- Bei den Leistungen der Gemeinden infolge von Mitteilungen der Versicherer gemäss Art. 90 Abs. 3 KVV handelt es sich um materielle Hilfe im Sinne des SPG 2005 **59** 288

- Entscheide der Gemeinden über Verweigerung oder Kürzung von materieller Hilfe im Zusammenhang mit den Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sind nach § 58 SPG letztinstanzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2005 **59** 288

Krankheitskosten

- Behinderungsbedingte Kosten 2006 **27** 120
- Kosten für In-vitro-Fertilisation 2004 **85** 309
- Kosten für Laserbehandlung zwecks Behebung einer Sehstörung 2004 **86** 309
- Schulgeld für eine Privatschule 2006 **27** 120

Kreditabrechnung

- s. Finanzwesen

Kündigung

- Die Kündigung eines vertraglich begründeten öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnisses stellt eine vertragliche Erklärung dar. Das Begehren um eine Entschädigung infolge unrechtmässiger Kündigung ist daher im Klageverfahren zu beurteilen. Massgebende Frist. 2006 **87** 427
- Wirkungslosigkeit der Kündigung gemäss Art. 257d OR nach zu kurz bemessener Zahlungsfrist. 2003 **8** 40
- s. Personalrecht

Kündigung des Mietverhältnisses

- Anfechtbarkeit und Erstreckung 1998 **6** 37

Kürzung von Versicherungsleistungen

- Gebäudewasserversicherung: Leistungskürzungsgründe sind vom AVA zu beweisen. 2000 **122** 513
- Neu

L

Ladenschlussgesetz

- Das Ausstellen von zum Verkauf bestimmten Gütern in geschlossenen Räumlichkeiten fällt unter die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes und bedarf an Sonn- und Feiertagen einer Ausnahmegewilligung 1998 **140** 585

Ladung staatsvertragswidrige

- 1999 **18** 70

Landeskirche

- Entscheide landeskirchlicher Organe werden durch das Verwaltungsgericht nur auf die in § 53 VRPG angeführten Verfahrensmängel hin geprüft 1997 **48** 158
- s. Personalrecht

Landesverweisung

- probeweiser Aufschub: Bei der Beurteilung sind nur rechtskräftige fremdenpolizeiliche Verfügungen betreffend Verweigerung der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung zu berücksichtigen 1998 **48** 165
- probeweiser Aufschub: Grundsätze und Kriterien 1999 **31** 141
- probeweiser Aufschub: Kriterien bei der Prüfung der Resozialisierungschancen 1998 **48** 165
- s. Fremdenpolizeirecht

Landschaftsschutz

- Aufstockung von Hochsilobauten in der Landwirtschaftszone, umgeben von einer Landschaftsschutzzone; Abwägung der landwirtschaftlichen Interessen an einer Silierung mittels Hochsilos gegenüber den Interessen des Landschaftsschutzes; Zumutbarkeit der Silierung mittels farblich angepassten Siloballen. 2006 **92** 459
- rechtliche Vorgaben; konkrete Beurteilung des Landschaftsschutzaspekts 2001 **62** 270
- s. Spezialzone (Landschaftsverträglichkeit)
- s. Unterschutzstellung

Landschaftsschutzzone

- Überlagerung von Teilen der Landwirtschaftszone mit einer Landschaftsschutzzone (Art. 17 RPG) 1998 **73** 284
- s. Betriebsnotwendigkeit

Landumlegung

- Verfahren und Rechtsmittelweg für die Zustimmung gemäss § 75 BauG. 2000 **132** 565
- s. Baulandumlegung

landwirtschaftliche Nutzung (nach Art. 16 RPG)

- Abgrenzung zur reinen Hobbylandwirtschaft 2006 **35** 178
- verneint bei einer Nutzung als Blumenwiese oder Rasen 2006 **35** 178

Landwirtschaftsbetrieb

- Begriff des Landwirtschaftsbetriebes: Voraussetzung der Gesamtheit von Land, Gebäuden, Inventar und Arbeitskräften gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung; Bedeutung der weitgehend unentgeltlichen Mithilfe von Familienangehörigen 1998 **118** 487
- s. Betriebsnotwendigkeit

Landwirtschaftsrecht

- s. Unterhalt von Meliorationswerken

Landwirtschaftszone

- Aufstockung von landwirtschaftlichen Silobauten 2001 **62** 270
- Auslegung des Begriffs der Freizeitlandwirtschaft gemäss Art. 34 Abs. 5 RPV; Gewinn- und Ertragsorientierung, Grösse der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie Arbeitsaufwand bzw. -bedarf als massgebende Kriterien 2003 **52** 193
- s. Betriebsnotwendigkeit

- s. Landschaftsschutz

Lärmsanierungsfrist

- s. Enteignung, formelle

Lärmschutz

- s. Immissionen

Lärmschutzrecht

- s. Enteignung, formelle

Leasingvertrag

- Struktur und Arten 2004 **29** 121

Lebensaufwand

- s. Ermessensveranlagung

Lebensmittelpolizei

- Täuschung des Konsumenten 2001 **38** 147

Legalitätsprinzip

- Abweichen vom Legalitätsprinzip im Härtefall (Einzelfallgerechtigkeit) 2000 **30** 97
- Rechtsstaatliche Problematik «offener» Gesetzeswortlaute; Bedeutung gemeinderätlicher Richtlinien in diesem Zusammenhang 1997 **85** 299
- s. Güterregulierung
- s. Unterhalt von Meliorationswerken

Legitimation

- der rückgriffsberechtigten Versicherung zur selbständigen Geltendmachung von Zivilansprüchen im Adhäsionsverfahren 2006 **15** 61
- des Opfers im Adhäsionsverfahren zur Ergreifung von Rechtsmitteln s. Adhäsionsverfahren 2005 **17** 77
- Unbeachtlichkeit eines nachträglich begründeten Vertretungsverhältnisses. 2003 **121** 507
- Verfahrensbeteiligung im repressiven Immissionsschutzverfahren 2005 **121** 568
- Verwaltungsprozess: Unterscheidung zwischen der Sach- und Verfahrenslegitimation. Entschädigungsbegehren nach § 152 BauG dürfen grundsätzlich auch von einem einzelnen Miterben gestellt werden. 2001 **102** 446
- s. Baubewilligung
- s. Beschwerdelegitimation

Lehrlingsausbildung

- s. Submissionen

Lehrpersonen

- s. Lohndiskriminierung
- s. Personalrecht

Leibrente

- steuerliche Behandlung 1999 **41** 175

- s. Unpfändbarkeit

Leinenzwang

- s. Hundehaltung

Leistungsfähigkeit

- s. Fremdenpolizeirecht

Leitender Angestellter

- s. Steuerpflicht

Liebhabelei

- s. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

Liegenschaftenhändler, gewerbsmässiger

- Arten; Indizien für gewerbsmässigen Liegenschaftenhandel 1999 **38** 166
- gewerbsmässiger: Übergang von blosser Vermögensverwaltung zum Liegenschaftshandel. 1999 **80** 388
- s. Geschäfts-/Privatvermögen
- s. interkantonaies Steuerrecht

Liegenschaftsunterhaltskosten

- Auslegung der aktuellen, auch für das kantonale Recht verbindlichen "Dumont-Praxis" des Bundesgerichts 2006 **25** 113
- Bei mehreren Gebäuden auf dem gleichen Grundstück besteht für jedes Gebäude das Wahlrecht zwischen den effektiven Unterhaltskosten und dem Pauschalabzug 2006 **61** 300
- Beiträge in den Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum. 1999 **82** 402
- Der Käufer einer Liegenschaft kann die Liegenschaftsunterhaltskosten ab Übergang von Nutzen und Schaden (der nicht vor dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegen kann) geltend machen 2003 **37** 121
- Generelle Umschreibung, Abgrenzung von den nicht abzugsfähigen wertvermehrenden Aufwendungen 2006 **25** 113
- Grundsätze betreffend Abzugsfähigkeit; Pflicht der Steuerbehörden zur positionsweisen Prüfung der geltend gemachten Kosten. 1999 **83** 406
- Instandstellungskosten als werterhöhende (anschaffungsnahe) Kosten 1998 **65** 250
- Kosten für die Erstellung eines Ersatzbaus sind nicht abziehbar 2005 **79** 371
- Kosten für energiesparende Massnahmen an bestehenden Gebäuden 2005 **80** 375
- Kosten von Ersatzbauten, welche an die Stelle renovationsbedürftiger Bauten treten, sind nicht abzugsfähig 2004 **84** 307
- steuerliche Behandlung von diversen Kosten für die Küchenrenovation und für die Sanierung einer Teichanlage 2003 **85** 323
- s. Einkommenssteuer
- s. Energiesparmassnahmen

Liquidationsgewinnsteuer

- Analoge Anwendung der ausführlicheren Regelung bei der Grundstückgewinnsteuer 1998 **65** 250

- Liquidationstatbestand bei Verkauf von Anlagevermögen nach Steueraufschub gemäss § 21 StG 1999 **35** 158
- Massgeblicher Liquidationszeitpunkt 1999 **37** 163
- Teilliquidation (eines selbstständigen Betriebsteils) ist steuerlich gleich zu behandeln wie eine (Gesamt-)Liquidation 2001 **45** 191
- s. Anlagekosten
- s. Geschäfts-/Privatvermögen

Liquidationsverlust

- s. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- s. Verlustverrechnung

Lizenzvertrag

- Schuldrechtlicher Gestaltungsvertrag über die Benutzung eines Namens ist Lizenzvertrag 1997 **5** 36
- Trifft die Vertragsparteien eine erhöhte Pflicht zur Zusammenarbeit, sind unter Umständen Normen der einfachen Gesellschaft analog anzuwenden 1997 **5** 36

Lohn

- analoge Anwendung von Art. 349a Abs. 2 OR auf andere Arbeitsverhältnisse 2005 **3** 29

Lohndiskriminierung

- Aus dem Vergleich von Besoldungen, welche durch verschiedene Gemeinwesen festgelegt wurden, kann keine Lohndiskriminierung abgeleitet werden 2006 **91** 450
- Die Lohndifferenzen aufgrund des unterschiedlichen Lebensalters und der Berufserfahrung sowie aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung sind objektiv begründet, weshalb eine Lohndiskriminierung zu verneinen ist. 2003 **130** 549

Lohnleichheit

- s. Personalrecht

Lohnkosten

- Nachweis von Aufwendungen für Tagelöhner 2002 **50** 182

Lohnnachzahlung

- s. Personalrecht

Löschung von Lasten im Grundbuch nach erfolgter Versteigerung

- erfolger Zuschlag im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne Lasten. 2002 **147** 643

Löschung, vorzeitige

- des Eintrags im Strafregister: massgebender Zeitraum für die Beurteilung des Wohlverhaltens 2005 **12** 58

M**Magistratspersonen**

- In concreto sind Besoldungen der Magistratspersonen in Bezug auf die berufliche Vorsorge gleich zu behandeln wie die Besoldungen der Mitglieder der Gemeindeverwaltung 2003 **113** 441
- Mangels abweichender spezialgesetzlicher Regelung ist in Bezug auf die Besoldung von Magistratspersonen von einem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis im Sinne von § 48 Abs. 1 PersG auszugehen 2003 **113** 441

Mahnung

- verzugsauslösende Mahnung 2003 **6** 38
- s. Verzug

Mangel der Mietsache

- s. Herabsetzung des Mietzinses

Marktvergleich

- s. Personalrecht

Massgeblichkeitsprinzip

- Massgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerveranlagung 2000 **38** 142

Massnahme, stationäre

- Eine Krankheit schliesst weder den Strafvollzug noch eine stationäre Massnahme von vornherein aus. 2003 **125** 517
- Frage der Notwendigkeit einer neuen Begutachtung im Massnahmenvollzug 2003 **125** 517
- Voraussetzungen für eine definitive oder bedingte Entlassung aus der Massnahme bzw. für eine Einstellung der Massnahme. 2003 **125** 517
- Ziel eines Massnahmenvollzugs im Sinne von Art. 44 StGB ist es, mittels Suchttherapie die Rückfallgefahr zu bekämpfen. 2003 **125** 517

Massnahmeempfindlichkeit

- Der Beschwerdeführer hat sein Angewiesensein auf den Führerausweis bereits im Beschwerdeverfahren hinreichend zu begründen und zu belegen-Differenzierte Entzugsdauer für die verschiedenen Fahrausweiskategorien in Härtefällen 1997 **57** 194
- Erhöhte Massnahmeempfindlichkeit bei berufsmässig auf ihr Fahrzeug angewiesenen Fahrzeugführern 1997 **57** 194, 1997 **58** 197
- Erhöhte Massnahmeempfindlichkeit trotz Stellenantritts während des Administrativverfahrens bejaht bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit 1997 **58** 197
- s. Entzug des Führerausweises
- s. Kostenauflage
- s. Mitwirkungspflicht

Massnahmen

- s. Fremdenpolizeirecht

Massnahmenplan

- Erforderlichkeit der Anpassung von Zonenplanbestimmungen. 2001 **125** 580

Massnahmenvollzug

- Die Einstellung einer ambulanten Behandlung ist unzulässig, solange nicht effektiv versucht wurde, sie durchzuführen 2001 **42** 172
- Eine ambulante Behandlung gemäss Art. 43 StGB ist nicht schon deshalb unzweckmässig, weil sie nur zusammen mit einer anderen, ausserstrafrechtlichen Massnahme wirksam ist 2001 **42** 172
- Erweist sich die gerichtlich angeordnete Massnahme als nicht durchführbar, ist gleich vorzugehen wie bei der Einstellung einer Massnahme wegen Erfolglosigkeit 2001 **41** 167
- s. Heil- oder Pflegeanstalt

materielle Hilfe

- s. Auflagen und Weisungen
- s. Sozialhilfe

materielle Rechtskraft

- Sie erstreckt sich auch auf die im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs geregelte Streitfragen, die den Streitgegenstand des entsprechenden Verfahrens sprengen 2001 **14** 57
- s. Baubewilligungsverfahren
- s. Rechtbeständigkeit (materielle Rechtskraft von Verfügungen)

Mehrwertabgabe

- s. Rodungsausgleichsabgabe

Mehrwertabschöpfung

- s. Rodungsbewilligung

Mehrwertsteuer

- auf Kanalisationsanschlussgebühren 1999 **34** 152
- Ist nur auf der (Netto)Anschlussgebühr zu erheben. 2001 **107** 464
- s. Baubewilligungsgebühr

Meldepflicht

- s. Fremdenpolizeirecht

Mietrecht

- s. Energieversorgung

Migrationsamt

- s. Fremdenpolizeirecht

Milchkontingent

- Das Milchkontingent darf seit dem 1. Mai 1999 bei der Ermittlung des höchstzulässigen Pachtzinses nicht mehr miteinberechnet werden. 2001 **98** 433

Mindeststeuer auf Grundstücken

- § 89 StG ist eine genügende, verfassungsmässige gesetzliche Grundlage 2005 **28** 107
- Ausnahmen 2005 **28** 107
- die Zuschläge nach § 90 StG fallen bei der Berechnung ausser Betracht 2005 **28** 107

Mitteilung

- s. bäuerliches Bodenrecht

Mitwirkungsbeiratschaft

- ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der die Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen bloss für die in Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 ZGB abschliessend aufgezählten Rechtsgeschäfte durch das Erfordernis der Zustimmung des Beirats beschränkt und im übrigen voll intakt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) ist 1998 **3** 26

Mitwirkungspflicht

- Bei Gesuchen um Vorschussleistung nach Art. 15 OHG 1999 **30** 134
- Die Mitwirkungspflicht gilt vorab für solche Tatsachen, welche eine Partei besser kennt als die Behörden und welche diese ohne ihre Mitwirkung gar nicht oder nicht ohne unvernünftigen Aufwand erheben können 2002 **108** 430
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Kostenaufgabe
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Untersuchungsgrundsatz

Mobilfunkanlagen

- Kompetenzordnung bei der Anwendung der Vorschriften zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung 2006 **57** 283
- Voraussetzungen unter denen ein Gemeinwesen ausnahmsweise kostenpflichtig wird 2006 **57** 283

Mobilfunkantenne

- Bei Einhaltung der Grenzwerte der NISV darf der Gemeinderat die Baubewilligung nicht gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG verweigern. 2003 **123** 512
- Einhaltung des Anlage- und Immissionsgrenzwerts, unter Berücksichtigung des Anlageperimeters 2002 **69** 260
- einschränkende kommunale Vorschriften; aus einer kommunalen Vorschrift, welche die Erstellung von Aussenantennen aus ästhetischen Gründen beschränkt, kann nicht das Erfordernis eines mit technischen Gegebenheiten begründeten Bedürfnisnachweises hergeleitet werden 2002 **69** 260
- Mobilfunkanlagen sind sowohl in Wohn- als auch in Mischzonen zulässige Infrastrukturanlagen, womit eine Planungspflicht entfällt; Hinweise de lege ferenda 2005 **41** 197
- Rekapitulation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Planungspflicht von Mobilfunkanlagen inner- und ausserhalb der Bauzonen 2005 **41** 197
- Verfassungs- und Gesetzeskonformität der NISV 2002 **69** 260

- Zonenkonformität in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen 2002 **69** 260
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Interessenabwägung
- s. Ortsbildschutz
- s. Standortgebundenheit
- s. Verfahrenskosten

Modellflugplatz

- Modellflugplatz als in der Landwirtschaftszone negativ standortgebundene Anlage 2003 **120** 490

Mündigenunterhalt

- Abtretbarkeit des Unterhaltsanspruchs 2002 **21** 72
- Grundbetrag 2002 **3** 32
- Verfahrenscharakter und Zuständigkeit 2002 **21** 72

N**Nachbarrecht**

- Abstand eines Kirschlorbeers zu einer auf der Grenze zwischen zwei Grundstücken verlaufenden toten Einfriedung 2001 **4** 36
- Apfelbäume als Zwergbäume 2001 **4** 36
- fehlendes Rechtsschutzinteresse für die Verpflichtung des Beklagten, die streitigen Pflanzen unter der Schere zu halten, wenn der Nachweis der konkreten Überschreitung der Maximalhöhe nicht erbracht wurde 2003 **5** 35
- Grenzabstand einer einzelnen Pflanze an einer toten Einfriedung 1997 **19** 70
- Messweise bei Pflanzen in Hanglage 2003 **5** 35

Nachbarrechtliche Abwehransprüche

- s. Enteignung, formelle

Nachbarschaft

- s. Ruhestörung

Nachehelicher Unterhaltsbeitrag

- rückwirkender Wiederherstellungs- oder Wiedererhöhungsvorbehalt 2006 **2** 24
- Sistierung 2006 **2** 24

Nachlassstundung

- s. provisorische Nachlassstundung

Nachmeldefrist

- s. Bezirkswahlen

Nachsteuer

- Begriff der neuen Tatsachen 1998 **114** 479
- Eine ungenügende Veranlagung ist zwingende Voraussetzung für die Erhebung von Nach- und Strafsteuern 1997 **72** 234

Nachvergütung

- von Prämienverbilligungsbeiträgen 2002 **37** 115

Nachweis der Steuerschuldzahlungen

- 2002 **17** 68

Nachzahlung

- Ein Ferienhaus gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. 1999 **14** 62
- s. Nachzahlungsverfahren
- s. Verjährung

Nachzahlungsverfahren

- der nachzahlungspflichtigen Partei können aufgrund eines trölerischen Verhaltens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden 1998 **20** 64
- es findet - im Unterschied zum entsprechenden Kriterium im Bewilligungsverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege - keine zeitliche Begrenzung der Rückzahlung auf ein oder zwei Jahre statt. 2004 **12** 57

Namensänderung

- Lebensveränderungen wie Kennenlernen eines neuen Partners, Haushaltzusammenlegung, Berufswechsel, Geburt eines Kindes sind für sich alleine keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB 1997 **136** 529
- Namenseinheit in der Familie ist auch gegeben, wenn bei der Heirat der bisherige Name dem Familiennamen vorangestellt wurde 1997 **135** 526
- Religiös begründetes Namensänderungsgesuch abgewiesen 1997 **135** 526
- Rückgängigmachung der bei der Verheiratung abgegebenen Erklärung, den bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen zu wollen 1997 **135** 526
- Wer nach einer Scheidung aus freiem Willen innert der sechsmonatigen Frist von Art. 149 Abs. 2 ZGB kein Änderungsgesuch stellt, kann nur noch unter den in Art. 30 Abs. 1 ZGB genannten Voraussetzungen seinen Namen ändern 1997 **136** 529

Natel-Geräte

- s. Bezirksgefängnisse

Naturschutz

- Klassierung der Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung; Schutz eines Trockenstandorts durch Zuweisung zu einer Naturschutzzone (Art. 17 RPG); der kantonale Gesetzgeber schreibt den ihm vom Bundesrecht aufgetragenen Schutz von Biotopen im allgemeinen und von Trockenstandorten im besonderen imperativ vor; Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit der Schaffung einer Naturschutzzone 1998 **72** 274
- s. Ersatzabgabe
- s. Interessenabwägung
- s. Ökologischer Ausgleich

Nebenbestimmungen einer Verfügung

- s. Auflagen und Weisungen

Nebenintervention der Mutter

- im Prozess betreffend Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung 1998 **13** 51

Neuschätzung

- s. Gebäudeversicherungswert

Neuveranlagung

- Auch bei Buchhaltung mit gebrochenen Geschäftsjahren bestimmt sich der Vergleichszeitraum nach Kalenderjahren 1998 **60** 228
- Darstellung der Regelung; Sinn und Zweck; Neuveranlagungszeitraum und Vergleichszeitraum 1998 **60** 228
- Die Regelung in § 33 Abs. 1 lit. b StGV ist bezüglich Mehreinkommen ungültig 1998 **59** 223
- Neuveranlagungszeitraum bei Wegzug/Zwischenveranlagung auf Ende einer Veranlagungsperiode: zwei volle Veranlagungsperioden 1998 **59** 223

Neuzuteilung

- s. Güterregulierung

Nichteintreten

- Ausnahmsweise Prüfung materieller Fragen im Rahmen eines Nichteintretensentscheids 2003 **113** 441
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Strassenverkehrsrecht

Nichteintretensverfügung

- mit einer solchen ist eine Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen einer im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Straftat zu erledigen, wobei die Strafanzeige nicht von Amtes wegen an den zur Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden kann. 2004 **18** 67

Nichtigkeit

- der dem falschen Adressaten zugestellten Gebührenverfügung sowie des im dagegen eingeleiteten Rechtsmittelverfahren ergangenen Einspracheentscheids. 2002 **125** 507
- Eine kommunale Norm, die kantonalem Recht inhaltlich widerspricht, ist nicht nichtig. Wird sie nicht aufgehoben, so ist sie nach entsprechender Änderung des kantonalen Rechts anwendbar 1998 **50** 179
- Nichtigkeit einer Verfügung beim Zusammentreffen mehrerer inhaltlicher und verfahrensmässiger Fehler, zumal wenn zweifelhaft ist, ob die Behörde gutgläubig gehandelt hat 2000 **42** 159
- Teilnichtigkeit, wenn der Gemeinderat in die Baubewilligung privatrechtliche Vereinbarungen über die Kostentragung aufnimmt 1999 **72** 367
- Werden bei einem Steuerpflichtigen mit ausserkantonalem Wohnsitz und steuerbaren Werten in mehreren aargauischen Gemeinden fälschlicherweise in mehr als einer Gemeinde (Teil-) Veranlagungen erlassen, so sind diese anfechtbar, aber nicht nichtig 1999 **46** 195
- s. Veranlagungsverfahren

- s. Verfügung nichtige

Nichtigkeit der Betreuung

- fehlende Parteifähigkeit einer Betreuungspartei 1998 **12** 49

Nichtigkeit einer Verfügung

- Nichtige Verfügung bei einer Häufung von erheblichen Verfahrensmängeln 2004 **59** 242
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung

Nichtverlängerung

- s. Fremdenpolizeirecht

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

- s. Fremdenpolizeirecht

Nichtwiederwahl

- s. Personalrecht

Nichtwiederwahl, Gründe

- s. Personalrecht

Niederlassungsbewilligung

- s. Fremdenpolizeirecht

Niederlassungsfreiheit

- Der Anstaltsaufenthalt schliesst eine Niederlassung nicht grundsätzlich aus 1997 **118** 449
- Nur zwingende Gründe des Dienstes oder das Erfordernis besonderer Beziehungen zur Bevölkerung können die Niederlassungsfreiheit von Personen in Sonderstatusverhältnissen einschränken. Rein fiskalische Interessen rechtfertigen einen Eingriff in die Niederlassungsfreiheit der Notare nicht. Die Wohnsitzpflicht ist für die Wahrnehmung der Aufsicht gegenüber dem Notar nicht geeignet noch erforderlich. 2001 **122** 563

Normenkontrolle

- § 48 Abs. 2 BSV; Ausnahmeregelung für Büro- und Schulbauten; Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Bestimmung 2001 **36** 115
- § 9 Abs. 2 AnwT ist eine Norm verwaltungsrechtlicher Natur, indessen ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Normenkontrollverfahren nicht gegeben, weil die Anwendung nicht durch Verwaltungsbehörden im Sinne von § 68 VRPG erfolgt 2004 **26** 99
- § 9 Abs. 2 AnwT regelt entgegen seinem Wortlaut die Entschädigung des amtlichen Verteidigers und nicht des unentgeltlichen Rechtsvertreters in Strafsachen 2004 **26** 99
- § 90 Abs. 4 BV hat den Sinn eines Verwerfungsmonopols 2001 **36** 115
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz; Beschränkung der Geltungsdauer der Baubewilligung; § 39 Abs. 2 ABauV; Frage nach der genügenden gesetzlichen Grundlage 1997 **47** 145

- Das Abgrenzungskriterium der Auswärtigkeit in § 53 Abs. 4 SchulG verletzt das Rechtsgleichheitsgebot 2000 **31** 107
- Kognition des Verwaltungsgerichts bei der inzidenten Normenkontrolle 2000 **64** 257
- Überprüfung eines kommunalen Überbauungsplans 2000 **64** 257
- vorfrageweise Überprüfung von Nutzungsplänen: Einschränkungen, die sich aus der Neuregelung des Rechtsschutzes in den §§ 22 ff BauG, namentlich § 28 BauG ergeben 1999 **57** 285
- s. Nutzungsplanung

Normenkontrolle, akzessorische

- 2002 **44** 163
- Erfordernis der genügenden gesetzlichen Grundlage für eine Verordnungsbestimmung 2004 **62** 256
- Überprüfung der Norm über die Wohnsitzpflicht in der Notariatsordnung durch den Regierungsrat. 2001 **122** 563
- Überprüfung einer kommunalen Nutzungsplanung durch den Regierungsrat. 2000 **130** 555

Normenkontrolle, prinzipale

- Das Gesuch um prinzipale Normenkontrolle kann nicht mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder einer verwaltungsgerichtlichen Klage in einer einzigen Rechtschrift verbunden werden 2002 **106** 428
- Der kantonale Richtplan vom 17. Dezember 1996 ist formell kein Rechtssetzungsakt und unterliegt nicht der prinzipalen Normenkontrolle. 1999 **26** 103
- Keine Überprüfung des kantonalen Richtplanes vom 17. Dezember 1996 im Normenkontrollverfahren, das von einer Einwohnergemeinde beantragt wird. 1999 **27** 120

Notar

- Pflicht, die Interessen der Vertragsparteien, für die der Notar eine Urkunde ausstellt, zu wahren. 2002 **86** 366
- Pflicht zur Rechtsbelehrung bei geschäftlich unerfahrenen Parteien 2002 **88** 373
- Pflichten des Notars bei der Verfassung und Beurkundung von Verträgen 2002 **88** 373
- s. Aufsicht über Notare

Notfall

- Medizinischer Notfall gemäss § 15 Abs. 3 Patientendekret in der Psychiatrischen Klinik 2003 **42** 141, 2005 **55** 271, 2005 **42** 203
- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung
- s. Zwangsmassnahmen

Notfallmassnahmen

- s. Fürsorgliche Freiheitsentziehung
- s. Zwangsmassnahmen

Notwegrecht

- Entschädigung 2000 **5** 34

- Prozesskosten im erstinstanzlichen Prozess 2000 **5** 34

Notwendige finanzielle Mittel

- s. Fremdenpolizeirecht

Noven

- 2000 **14** 57
- Frist zur Einreichung eines Novengesuches 1998 **22** 68
- Keine Berücksichtigung von Noven (erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid eingetretene Tatsachen) im Verfahren nach § 53 VRPG 1997 **99** 375
- s. definitive Rechtsöffnung
- s. Fremdenpolizeirecht

Novenrecht

- Auch im Falle einer zivilrechtlichen Einwendung wie Erfüllung müssen die dafür erforderlichen Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorliegen. 2004 **9** 53
- s. definitive Rechtsöffnung

Nutzniessung

- Dem Nutzniesser gewährt die Nutzniessung den vollen Genuss der Sache. 2004 **127** 489

Nutzungsänderungen

- s. Baubewilligungspflicht

Nutzungsplanung

- Ausscheidung einer Golfplatzzone innerhalb des Reusstalperimeters 1997 **133** 516
- Ausstandspflicht von Mitgliedern kommunaler Planungskommissionen bei Entscheiden und Beschlüssen über Grundstücke, an welchen sie selber oder ihnen nahestehende Personen ein persönliches Interesse haben 2003 **48** 171
- Begriff der erheblichen Änderung in Art. 21 Abs. 2 RPG 2000 **64** 257
- Das Nutzungsplanungsverfahren erfordert eine Koordination und Planabstimmung auf horizontaler Ebene über die Gemeindegrenze hinaus, wobei jedoch für gemeindeübergreifende Schutzmassnahmen eine gemeinsame und gleichzeitige Planung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist 2002 **71** 276
- Die Beschwerde an den Regierungsrat gilt auch dann als zweinstanzliches Verfahren, wenn die Beschwerde erst durch den Entscheid des nach § 25 BauG zuständigen Organs veranlasst wurde 2000 **57** 215
- Die ENHK kann auf Ersuchen oder mit Zustimmung eines Kantons zu Vorhaben im kantonalen Aufgabenbereich tätig werden 2004 **42** 147
- Die Landwirtschaftszone ist gemäss Art. 16 RPG in Verbindung mit § 44 BauG eine eigentliche Nichtbauzone und trennt das Baugebiet vom Nichtbaugebiet; das kantonale Recht kennt abgesehen von der Weilerzone keine weiteren Bauzonen im Sinne von Art. 18 RPG 2000 **58** 219
- Die Rechtsmittelfrist für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beginnt am Tag nach der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt zu laufen. Ein Anspruch auf individuelle Eröffnung des Genehmigungsbeschlusses besteht nicht 2002 **70** 272

- Ermessen der Gemeinde bei einer (erstmaligen) Teilgenehmigung der Nutzungsplanung verbunden mit einer Rückweisung 2000 **55** 203
- Fehlende Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, erstinstanzlich ein Feststellungsbegehren zu behandeln, wonach ein bestimmtes Grundstück zum weitgehend überbauten Gebiet im Sinne von Art. 15 lit. a RPG gehört; das Verwaltungsgericht darf auch nicht vorfrageweise die Nutzungsplanung positiv präjudizierende Feststellungen treffen 2005 **40** 195
- Gemeinsame Anträge der Verfahrensbeteiligten; Eine "Verhandlungslösung" ist aus formellen und materiellen Gründen nicht möglich. 1998 **82** 346
- Gutachten der ENHK unterliegen der freien Beweiswürdigung und können die für eine Interessenabwägung notwendigen Sachverhaltsfeststellungen, insbesondere für die Abgrenzung einer Naturschutzzone, nicht ersetzen 2004 **42** 147
- Ist die Interessenausübung der Beschwerdeinstanz, insbesondere hinsichtlich der kantonalen Interessen nicht überprüfbar, ist die Beschaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die kantonalen und überregionalen Interessen der Beschwerdeinstanz zu überlassen 2004 **41** 143
- Rechtsschutzanspruch gemäss Art. 33 Abs. 3 RPG verlangt eine Ermessensüberprüfung im Beschwerdeverfahren 2000 **55** 203
- Sondernutzungsplanung für publikumswirksame Einrichtungen: Verschärfte Emissionsbegrenzungen zur Luftreinhaltung; Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel; iteratives Vorgehen zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze 2005 **43** 210
- Teilweise Nichtgenehmigung eines allgemeinen kommunalen Nutzungsplans 1997 **132** 508
- Überlagerung von Teilen der Landwirtschaftszone mit einer Landschaftsschutzzone (Art. 17 RPG) 1998 **73** 284
- Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typischen Baute 1997 **129** 492
- Weitgehend überbautes Gebiet; der Begriff des weitgehend überbauten Gebietes ist parzellenübergreifend und gebietsbezogen zu verstehen. Auch sehr stark genutzte Erschliessungsanlagen können im konkreten Fall einen Siedlungszusammenhang begründen 2003 **56** 235
- Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen (Art. 43 LSV); Generelles Zuordnungsprinzip nach Art. 43 Abs. 1 LSV und Aufstufungsmöglichkeit bei Vorbelastung der Nutzungszone mit Lärm nach Art. 43 Abs. 2 LSV; Gleichsetzung der Lärmvorbelastung mit der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte 1998 **74** 293
- Zuordnung von Erschliessungsanlagen, welche im Zonenplan keiner Zone zugewiesen sind ("weisse Flächen"); eine Erschliessungsplanung kann die fehlende Zuweisung zum Siedlungsgebiet nicht ersetzen; Kriterien für die Zuweisung von Erschliessungsanlagen zum Siedlungsgebiet 2006 **31** 142
- Zuweisung des im Randbereich des Baugebietes gelegenen Hofgrundstücks eines Landwirtschaftsbetriebs zur Landwirtschaftszone (Art. 16 Abs. 1 RPG) 1998 **55** 207
- s. Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG
- s. Beschränkte Bauzone
- s. Ersatzvornahme
- s. Genehmigungskompetenz nach § 27 BauG

- s. Legitimation
- s. Mobilfunkantenne
- s. Normenkontrolle
- s. öffentliche Interessen
- s. Ökologischer Ausgleich
- s. Planungszone
- s. Richtplan
- s. Sondernutzungsplanung
- s. Spezialzone (gemäss § 7 HSD)

O

Obhut elterliche

- Die Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut liegt auch mit der Unterbringung eines elterlicher Sorge unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde vor und ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 2 27

Offenes Verfahren

- s. Submissionen

öffentliche Interessen

- Abwägung der Landschaftsschutzinteressen gegenüber den beteiligten privaten und andern öffentlichen Interessen 2001 62 270
- Der Betrieb eines Pfadihauses ist untrennbar mit der Pfadfinderbewegung verbunden und liegt im öffentlichen Interesse; das Pfadihaus ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform 2000 56 209
- öffentliches Interesse am Verbot bzw. an der Einschränkung der Selbstdispensation durch Ärzte 2001 37 127
- s. Ausnahmegewilligung
- s. Niederlassungsfreiheit
- s. Widerruf
- s. Zwangsmassnahmen

Öffentliche Publikation

- s. Strassenverkehrsrecht

öffentliche Urkunde

- Eine in Deutschland aufgenommene und zwangsvollstreckbare öffentliche Urkunde (Art. 50 Abs. 1 LugÜ) ist gleich einem vollstreckbaren Gerichtsentscheid ein definitiver Rechtsöffnungstitel (Art. 80 SchKG) und berechtigt für die danach ausgewiesene Forderung zur definitiven Rechtsöffnung. 2005 5 35

öffentlicher Verkehr

- Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Regionalverkehrs 2000 30 97

öffentliches Inventar

- Zuständigkeit und Frist für die Berichtigung 2000 **4 31**

Offertänderung

- s. Submissionen

Offizialmaxime

- Anhörungspflicht; die Verfahrensbeteiligten sind vorgängig anzuhören, wenn auf den Streitgegenstand eine bisher nicht herangezogene Bestimmung, mit deren Erheblichkeit für das Verfahren nicht zu rechnen war, angewendet werden soll 2005 **67 336**
- Innerhalb des Streitgegenstands gilt für die Rechtsmittelinstanzen der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen; keine Bindung an die Rechtsauffassung der Parteien und die von ihnen vorgebrachten rechtlichen Überlegungen 2005 **67 336**

Ökologischer Ausgleich

- Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen Biotops 1997 **128 487**
- Fehlende gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ersatzabgabe für den ökologischen Ausgleich. 2002 **148 653**

Opfer

- 1997 **44 136**
- Aufgabe der Parteistellung im hängigen Strafverfahren durch Antrag auf Verweisung der Zivilansprüche auf den Zivilweg 2001 **30 95**
- Begriff. Opferstellung ist auch bei Gefährungsdelikten möglich 2005 **62 301**
- Information durch die Behörden 2001 **30 95**
- Legitimation im Adhäsionsverfahren s. Adhäsionsverfahren 2005 **17 77**
- s. Zivilansprüche

Opferhilfe

- Abgrenzung weitere Hilfe i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG und Entschädigung i.S. von Art. 12 OHG, 2001 **132 627**
- Anspruch auf Kostengutsprache für Anwaltskosten im Ermittlungs- und Strafuntersuchungsverfahren sowie im Strafverfahren 2005 **62 301**
- Bei Versöhnung mit dem Täter entfällt der Anspruch auf Genugtuung 2006 **49 248**
- Berechnung des Umfangs der Kostengutsprache bei der Ausrichtung der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG 2006 **100 505**
- Die 2-jährige Verwirkungsfrist für das Gesuch um Entschädigung und Genugtuung ist nicht anwendbar, wenn das Opfer nicht gehörig darauf hingewiesen wurde. Nachfrist ab Kenntnisnahme? 2002 **84 355**
- Die Sistierung eines Verfahrens um Entschädigung nach OHG, um den Ausgang des Zivilprozesses (betr. Schadenersatz) abzuwarten, ist in der Regel unzulässig 1997 **53 178**
- Die weitere Hilfe muss wirksam sein, d.h. durch eine Fachperson erbracht und den Bedürfnissen des Opfers gerecht werden 2004 **125 471**

- Für weitere, durch die unentgeltliche Rechtspflege nicht gedeckte, anwaltliche Bemühungen im strafrechtlichen Ermittlungs- bzw. Untersuchungsverfahren ist dem Opfer ebenfalls Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht zu erteilen. 2000 **141** 605
- Grundsätzliche Verbindlichkeit des in einem streitigen Verfahren gefällten Zivilurteils über die Höhe der Genugtuung 2006 **48** 243
- Grundsätzliche Verbindlichkeit des Zivilurteils hinsichtlich der Frage, wer als indirektes Opfer Anspruch auf Genugtuung hat 2006 **48** 243
- Hilfe muss unmittelbar dem anspruchsberechtigten Opfer zukommen und nicht etwa einer Drittperson. 2001 **132** 627
- Im Hinblick auf eine allfällige Nachzahlungspflicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege ist dem Opfer aus Gründen der Rechtsgleichheit für seine anwaltliche Vertretung - suspensivbedingt und entsprechend der Erfüllung der Voraussetzungen - Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht im Umfang einer allfälligen Nachzahlung zu erteilen. 2000 **141** 605
- Im Verfahren betreffend Zusprechung von Entschädigung und Genugtuung ist die Behörde nicht an die vorherige Anerkennung als Opfer bei der Soforthilfe und im Strafverfahren gebunden 1999 **29** 132
- Kosten für die Erstellung von Haushaltsgutachten können als weitere Hilfe i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG geltend gemacht werden. 2001 **132** 627
- Kostengutsprache für kinesiotherapeutische Behandlung 2004 **125** 471
- Nachweis einer Straftat; Glaubhaftmachung genügt 1999 **28** 129
- Stellt ein rund sechs Monate dauernder Frauenhausaufenthalt wirksame Hilfe i.S. von Art. 1 Abs. 1 OHG dar? Unter welchen Voraussetzungen ist ein rund sechs Monate dauernder Frauenhausaufenthalt aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers i.S. von Art. 3 Abs. 4 OHG angezeigt? 1998 **141** 590
- Voraussetzungen für Genugtuung bei Geschwistern eines getöteten Kindes 2002 **83** 351
- Zuständigkeit des Tatortkantons für die Tragung der Kosten der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG 2004 **125** 471
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bei Beschwerden betreffend Kostengutsprachen 2005 **62** 301

Option

- s. Beendigung des Mietverhältnisses

Ordnungsbussenentscheid

- kein Rechtsmittel 1998 **15** 55

Ortsansässigkeit

- s. Submission

Ortsbildschutz

- Auslegung einer kommunalen Bestimmung, welche die Länge von Dachaufbauten usw. im Verhältnis zur Fassadenlänge begrenzt («Drittelsregel») 1997 **90** 333
- Die Gemeinden dürfen über § 69 BauG hinausgehendes Recht schaffen, wenn dies durch ein entsprechendes öffentliches Interesse geboten erscheint 2000 **63** 250

- Ermessensspielraum des Gemeinderates und Grenzen seiner Autonomie 2006 **36** 183
- In der Dorfkernzone 2002 **63** 205
- Prüfung der Voraussetzung, dass die Dachfläche trotz der projektierten liegenden Dachfenster noch vorherrschend bleibt, unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit 1997 **90** 333
- Richtlinien genügen nicht, um Gebiete festzulegen, in denen freistehende Reklametafeln verboten sind. 1999 **115** 557
- Subsidiarität der ästhetischen Generalklausel 1997 **90** 333
- Vereinbarkeit der Anordnung, in einer Altstadtzone Fenster mit äusserer Sprossierung statt mit einer sog. "Sandwich"-Sprossierung einzubauen, mit dem Erhaltungsgebot 2006 **36** 183
- Verhältnis von § 21 Abs. 2 (insbesondere lit. b und c) ABauV zu den speziellen Ästhetiknormen des kommunalen Rechts 1997 **90** 333
- s. Denkmalschutz, kommunaler

P

Pachtzins, höchstzulässiger

- Das Milchkontingent darf seit dem 1. Mai 1999 bei der Ermittlung des höchstzulässigen Pachtzinses nicht mehr miteinberechnet werden. 2001 **98** 433
- Dem Pächter selbst steht kein Einspracherecht zu, er darf aber bei der einspracheberechtigten Behörde Antrag auf Einspracheerhebung gegen den überhöhten Pachtzins stellen. 2001 **98** 433

Paintball

- s. Polizeiwesen

Parkplatzerstellungspflicht

- Begriff der «eingreifenden Umgestaltung» 1997 **87** 317
- Bei Umbauten (§ 55 Abs. 1 und 2 BauG) 1997 **87** 317
- der Regierungsrat bzw. das Baudepartement ist zur Beurteilung der Parkplatzerersatzabgaben im Beschwerdeverfahren zuständig 2001 **59** 245
- Im konkreten Fall ist durch die erfolgte Umwandlung von Büroräumen in Wohnungen kein Parkplatzmehrbedarf entstanden; eine eingreifende Umgestaltung liegt nicht vor 1997 **87** 317
- Keine Notwendigkeit einer rechtlichen Sicherung von Parkplätzen gemäss § 55 Abs. 1 Satz 2 BauG auf einem Grundstück des kommunalen Verwaltungsvermögens 2002 **65** 229
- Parkplatzerersatzabgabe; Wechsel vom Vorzugslast- zum Ersatzabgabesystem; frühere und aktuelle Rechtslage 2002 **38** 119
- Rechtsgrundlagen; Bedarf an Parkfeldern gemäss VSS-Norm 640'290 (mit Beilage) vom Mai 1993; Anordnung der Autoabstellplätze unter Berücksichtigung der Mehrfachnutzungsmöglichkeit, der "Nützlichkeit" der Distanz i.S.v. § 55 Abs. 1 Satz 2 BauG, der Abstandsproblematik und der Verkehrssicherheit 2002 **65** 229
- Voraussetzungen der Parkplatzerstellungspflicht 1997 **87** 317

- Zulässigkeit der Behebung eines Parkplatzmankos mittels einer Nebenbestimmung in der Baubewilligung 2002 **65** 229
- Zweckänderungen und Erweiterungen rechtfertigen Parkplatzerstellungspflicht nur, wenn Mehrbedarf entsteht 1997 **87** 317

Parteibefragung

- Unter Umständen kann auch der Sachbearbeiter einer Einzelfirma der Parteibefragung unterstellt werden. 2002 **20** 72

Parteibeiträge

- kein Abzug für Parteibeiträge, weil § 40 lit. I StG steuerharmonisierungswidrig ist 2004 **87** 311

Parteientschädigung

- § 5 Abs. 2 AnwT ist auf sämtliche Verwaltungssachen mit hohem Streitwert anwendbar, auch auf verwaltungsgerichtliche Klageverfahren 2003 **63** 266
- Abänderung der Parteientschädigung durch das Obergericht von Amtes wegen 2003 **15** 61
- an den freigesprochenen Angeklagten bei kostenpflichtigem Anzeiger durch den Staat bei gleichzeitiger Rückforderung dieser Kosten vom Anzeiger 2000 **25** 80
- An die Gemeinwesen (§ 36 VRPG) 2000 **88** 365
- Der Entscheid über die Höhe der Parteikosten in einem Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann nicht Gegenstand eines Teilurteils sein 2001 **77** 363
- Ermittlung der Parteientschädigung in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19** 75
- Handhabung von § 8 AnwT nach der Abschaffung des Zwangstarifs 2004 **77** 279
- im Falle teilweisen Obsiegens bei unterschiedlich hohen Parteiaufwendungen 2000 **11** 51
- Veräussert die Bauherrschaft im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Bauparzelle, verliert sie grundsätzlich ihr Rechtsschutzinteresse und hat keinen Anspruch auf Ersatz von Parteikosten. 2000 **136** 576

Parteifähigkeit fehlende

- s. Nichtigkeit der Betreibung

Parteikosten

- s. Opferhilfe
- s. Parteientschädigung
- s. Sicherstellung Parteikosten

Parteikostenersatz

- Antrag auf Parteikostenersatz im Hinblick auf den zu ergehenden Gerichtsentcheid ist als Entschädigungsbegehren zu betrachten 2001 **26** 81
- Der Beizug eines Rechtsvertreters im Verwaltungsbeschwerdeverfahren ist dann "offensichtlich unbegründet", wenn er objektiv betrachtet klarerweise unnötig ist 2002 **93** 400

- Sind einer Partei im Verwaltungsbeschwerdeverfahren dadurch Parteikosten entstanden, dass sie einen Juristen oder eine Juristin ohne Anwaltspatent zugezogen hat, so kann sie hierfür keinen Parteikostenersatz verlangen. 2001 **126** 583

Parteikostensicherstellung

- Sicherstellungspflicht der Konkursmasse 2001 **12** 53

Parzellarvermessung

- 1999 **3** 27

Passivlegitimation

- Zivilrechtliche Klage nach § 19 Abs. 2 GVD 2001 **5** 39

Personaldienstbarkeit, irreguläre

- Es ist nicht zulässig eine Dienstbarkeit i.S. v. Art. 781 ZGB als ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen, weil damit die Bestimmung umgangen würde (Typenfixierung), dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist. 2004 **127** 489

Personalrecht

- § 48 PersG schliesst zusätzliche kommunale Verfahrensbestimmungen analog Art. 336b OR aus. 2002 **139** 585
- Abgrenzung der Zuständigkeiten von Personalrekursgericht und Versicherungsgericht betreffend berufliche Vorsorge 2003 **113** 441
- Abgrenzung öffentlichrechtliches - privatrechtliches Arbeitsverhältnis 2003 **111** 431
- Abgrenzung zwischen Anstellung mittels Verfügung und Anstellung mittels öffentlichrechtlichem Vertrag 2003 **111** 431
- Abgrenzung zwischen öffentlichrechtlichem und privatrechtlichem Anstellungsverhältnis sowie Klage- und Beschwerdematerie. 2004 **115** 415
- Abgrenzung zwischen unbefristetem und auf Amtsdauer befristetem öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis 2003 **111** 431
- An der Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Nichtwiederwahl besteht ein berechtigtes Interesse. Auf ein entsprechendes Feststellungsbegehren ist auch bei gleichzeitig eingereichtem Begehren um Entschädigung einzutreten. 2002 **138** 575
- Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Richterliche Überprüfungsbefugnis. 2002 **140** 599
- Auch die Festlegung des Anfangslohnes der Personalkategorien nach § 22 LD (sog. "Grundlöhner") bedarf der individuellen Festlegung. Massgebend für die Zuspicherung eines allfälligen Erfahrungsanteils ist der Vergleich zwischen dem für die Funktion massgebenden Anforderungsprofil und den effektiven Qualifikationen des Betroffenen. 2005 **109** 484
- Besoldung; Einstufung von Gerichtsschreibern 2005 **108** 477
- Besoldungsklassen bzw. Lohnstufen nach dem früheren sowie nach dem aktuellen Lohnsystem. Festlegung der diskriminierungsfreien Besoldung. Rückweisung an die Vorinstanz. 2005 **110** 490

- Betreibungsbeamte sind öffentlichrechtlich angestellt, selbst wenn sie im Sportel-system entlöhnt werden. 2004 **111** 387
- Beurteilung eines Anstellungsvertrages, welcher sowohl ein Pensenband vorsieht als auch einen Vorbehalt allfälliger Stundenplanänderungen enthält 2006 **88** 430
- Das Begehren auf Auszahlung geleisteter Überstunden stellt eine ausschliesslich konkrete vermögensrechtliche Forderung dar. Diese ist vom Personalrekursgericht im Klageverfahren zu beurteilen. 2005 **111** 503
- Das Personalrekursgericht darf landeskirchliche Entscheide nur nach Massgabe des Verfassungsrechts und des Organisationsstatuts überprüfen 2003 **109** 427
- Das Personalrekursgericht kann grundsätzlich weder eine Wiederwahl anordnen noch die Vorinstanz anweisen, eine Wiederwahl oder Wiedereinstellung vorzunehmen. Frage offen gelassen, ob bei Nichtigkeit einer Verfügung von diesem Grundsatz abzuweichen wäre. 2002 **137** 573
- Das rechtliche Gehör ist selbst dann gewährt, wenn die Initiative zur Anhörung von der Arbeitnehmerin und nicht von der kündigenden Arbeitgeberin ausgeht 2003 **112** 436
- Das Vorgehen des Regierungsrates, den sog. "Besitzständern", welchen über den 31. März 2001 hinaus beim Kanton tätig waren keine Teuerungszulage bzw. keine generelle Lohnerhöhung ausbezahlen, verstösst nicht gegen das Rechtsgleichheitsgebot. 2004 **113** 400
- Dem Personalrekursgericht ist es verwehrt, eine Wiederwahl anzuordnen; auf den entsprechenden Antrag darf nicht eingetreten werden. 2001 **117** 517
- Die Arbeitsplatzbewertung ABAKABA ist vom Personalrekursgericht nur mit Zurückhaltung überprüfbar. Auch bei der Überprüfung der Anwendung von ABAKABA rechtfertigt sich eine gewisse richterliche Zurückhaltung. 2004 **112** 392
- Die Lehrperson kann aus der Projektvereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde keinen selbständig durchsetzbaren Anspruch auf eine bestimmte Höherbesoldung ableiten. Die für die Anstellung zuständige Gemeinde schuf keine Vertrauensgrundlage, aufgrund derer die Lehrperson in guten Treuen von einer besoldungsmässigen Gleichstellung mit Primarlehrpersonen ausgehen durfte. 2005 **107** 473
- Die massgebende Arbeitszeit für Assistenzärztinnen und -ärzte war in einem separaten Regierungsratsbeschluss sowie der ausführenden Dienstordnung der zuständigen Klinik enthalten. Es bestand keine Grundlage für einen Anspruch auf Überstundenentschädigung. 2005 **111** 503
- Die per 1. Januar 2001 gewährte Teuerungszulage verpflichtete den Regierungsrat nicht, den Lohnstufenplan anzupassen. 2004 **113** 400
- Die Schlichtungskommission für Personalfragen hat die von Parteien und Dritten gemachten Aussagen, welche für die Erwägungen in der Empfehlung relevant sind, zu protokollieren. Die Akten inklusive Protokolle sind in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren zu edieren. 2004 **114** 411
- Ein Antrag auf Entschädigung ist im Antrag auf Wiederwahl nicht mitenthalten. Ebenso wenig lässt sich das Begehren um Feststellung eines Anspruchs auf Wiederwahl als Antrag auf Feststellung der Widerrechtlichkeit einer Nichtwiederwahl interpretieren. 2002 **137** 573

- Eine Anstalt, welcher die einschlägigen gesetzlichen Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zugestehen, ist nicht passivlegitimiert. Die Klage ist als gegen den Trägerverein gerichtet zu betrachten. 2002 **139** 585
- Eine Anstellung mittels Verfügung schliesst die vertragliche Regelung einzelner Punkte des Anstellungsverhältnisses nicht aus. 2004 **111** 387
- Eine Kündigung eines vertraglichen Anstellungsverhältnisses ist lediglich dann unwirksam, wenn gegen Formvorschriften verstossen wird, denen Gültigkeitscharakter zukommt. 2002 **139** 585
- Eine unterschiedliche Ausbildung kann eine unterschiedliche Entlohnung rechtfertigen. Bejahung von sachlichen Gründen für eine ungleiche Entlohnung von Reallehrpersonen mit und ohne SEREAL-Ausbildung. Verhältnismässigkeit der Lohndifferenz. 2002 **140** 599
- Eine Vereinbarung, wonach der Betreibungsbeamte die Sozialversicherungsbeiträge seiner Angestellten zu übernehmen hat, verstösst nicht gegen zwingendes Recht. 2004 **111** 387
- Erfordernis der Ermahnung. Die betroffene Person muss grundsätzlich vorgängig der Kündigung auf ihr Ungenügen hingewiesen und ihr Gelegenheit geboten worden sein, sich zu bessern 2003 **112** 436
- Erfordernis der Verhältnismässigkeit der Nichtwiederwahl. Interessenabwägung. 2002 **138** 575
- Es ist vertretbar, dass bei der Durchführung des Marktvergleichs lediglich ein Vergleich der Minimallöhne vorgenommen wird. 2004 **112** 392
- Formelle Rechtsverweigerung. 2004 **115** 415
- Gemeindeangestellte, welche durch Verfügung angestellt sind, haben im Falle einer ungerechtfertigten Entlassung bzw. Nichtwiederwahl einen Entschädigungsanspruch analog zu § 12 PersG; das entsprechende Begehren muss im Beschwerdeverfahren gestellt werden. 2001 **117** 517
- Gründe für die Rechtmässigkeit der Nichtwiederwahl. Der Beamte muss grundsätzlich vorgängig ermahnt worden sein. 2002 **138** 575
- Im Klageverfahren vor dem Personalrekursgericht gelangt die Untersuchungsmaxime zur Anwendung. 2002 **139** 585
- In vertraglich begründeten Dienstverhältnissen kommt dem Gemeinwesen grundsätzlich keine Verfügungsbefugnis zu. 2002 **139** 585
- Inhalt des Rechts auf vorgängige Anhörung. Unrechtmässigkeit der Kündigung bejaht mangels rechtsgenügender Anhörung. 2002 **139** 585
- Kein Anspruch auf Verlängerung bzw. Erneuerung eines befristeten vertraglichen Anstellungsverhältnisses 2003 **110** 429
- Kognition des Personalrekursgerichts; Ermessensüberprüfung bejaht. 2001 **117** 517
- Kriterien für die Bemessung der Entschädigung bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl. 2002 **138** 575
- Letztinstanzliche Entscheide landeskirchlicher Behörden über Personalstreitigkeiten können beim Personalrekursgericht angefochten werden 2003 **109** 427
- Mangels rechtzeitiger Kündigung auf Ende des Schuljahres bezieht sich die erfolgte Kündigung auf den nächstmöglichen Kündigungstermin; Berechnung der Lohnnachzahlung 2006 **88** 430

- Verfahren zur gerichtlichen Überprüfung von Lohnverfügungen, die vor Inkrafttreten der Rechtsschutzbestimmungen des neuen Personalrechts ergangen sind. 2002 **140** 599
- Vor Personalrekursgericht werden im Beschwerde- und Klageverfahren auch bei Streitwerten unter Fr. 30'000.-- Kosten erhoben; keine analoge Anwendung von Art. 343 OR und § 369 ZPO. 2001 **117** 517
- Weiterbildung. Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rückzahlungsklausel. Die Kündigung durch den Arbeitgeber infolge dauernder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers steht in concreto der Anwendung der Rückerstattungsklausel nicht entgegen. 2005 **112** 513
- Wird der Entscheid einer nach bisherigem Recht zuständigen Rechtsmittelinstanz nach Inkrafttreten des Personalgesetzes eröffnet, beurteilt sich die Zuständigkeit der nächsthöheren Instanz nach dem Personalgesetz. 2001 **117** 517
- s. Besoldung
- s. Kündigung
- s. Lohndiskriminierung
- s. Magistratspersonen

Personalrekursgericht

- s. Personalrecht

persönliche Freiheit

- s. fürsorgliche Freiheitsentziehung
- s. Polizeiwesen
- s. Zwangsmassnahmen

Persönlichkeitsschutz

- vorsorgliche Massnahmen 2002 **1** 25
- s. Gesundheitswesen
- s. Kontrolle

pfändbare Quote

- 1997 **11** 53

Pfändung

- der Angeklagte muss sich mit betriebsrechtlichen Mitteln gegen die Pfändung wehren, wenn er danach seinen Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen kann 2001 **21** 69

Plangenehmigungsverfahren, bundesrechtliches

- s. Eisenbahnanlage

Planungszone

- Auswirkungen einer Planungszone auf ein Baubewilligungs- und Baubeschwerdeverfahren; anwendbares Recht 2006 **32** 146
- Im Beschwerdeverfahren über eine Planungszone kann das Baudepartement keine verbindliche Feststellung zur Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einer Nutzungszone treffen 2001 **60** 257
- Kognition des Verwaltungsgerichts 2006 **30** 131

- Öffentliches Interesse an einer Planungszone; zuständiges Planungsorgan; Bedeutung einer (Planungs-)Initiative in der Form der allgemeinen Anregung; Gefährdung der Planungsabsichten 2006 **30** 131
- Rechtswirkungen einer Planungszone 2006 **32** 146

Polizeierlaubnis

- Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baubewilligung, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind 2000 **62** 246

polizeiliche Vorführung

- s. Zwangsmassnahmen

Polizeirapport

- Ein solcher kann nur wegen Verletzung der Protokollierungsvorschriften oder Unvollständigkeit, nicht aber wegen der Art seiner Abfassung durch den Polizeibeamten beanstandet werden. 2000 **21** 73

Polizeireglement

- s. Hundehaltung
- s. Polizeiwesen
- s. Ruhestörung

Polizeiwesen

- Unzulässigkeit eines generellen Paintballverbotes auf dem gesamten Gemeindegebiet; das Paintballspiel kann aber einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. 2003 **114** 451

Popularbeschwerde

- s. Legitimation

Pornographie

- Die auf sich selbst reduzierte Sexualität muss nicht begriffsnotwendig mit Darstellungen des Genitalbereichs verbunden sein. 2004 **21** 76

pornographisches Material

- 1997 **37** 115

Postverkehrsgesetz

- s. Zustellungsfiktion

Präliminarverfahren

- sachliche und örtliche Zuständigkeit des Präliminarrichters bei ausländischem Scheidungsverfahren 2002 **6** 41

Prämienverbilligung

- 2002 **35** 111, 2002 **37** 115, 2006 **18** 74
- Anmeldefrist 2003 **28** 86

Präponderanzmethode

- Wechsel von der Wertzerlegungs- zur Präponderanzmethode im DBG per 1. Januar 1995 2003 **93** 355

Praxisänderung

- Anwendung einer verschärften Kostenpraxis erst ab der Veröffentlichung der Praxisänderung 1997 **102** 378
- Keine nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001 **34** 108
- s. Direktzahlungen
- s. Fremdenpolizeirecht

Preis, höchstzulässiger

- Schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des höchstzulässigen Preises für ein landwirtschaftliches Gewerbe. 2002 **118** 467

Preisabsprache

- s. Submissionen

Privatentnahme

- s. Überführung

Privatgutachten

- s. Gebäudewasserversicherung

privatrechtliche Streitigkeit

- Anspruch gegen Unterstützungspflichtigen bleibt auch nach Subrogation privatrechtlicher Natur 1997 **16** 63

privatrechtlicher Anspruch

- s. Zivilforderung

Privatschule

- Beim Besuch einer Privatschule besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes durch das Gemeinwesen; vorliegend keine triftigen Gründe für eine Ausnahme gegeben 2001 **39** 155
- Ein Anspruch auf Schulgelder für einen Schüler mit besonderer Begabung (Hochbegabung) besteht nur dann, wenn an den öffentlichen Schulen, welche die Aufenthaltsgemeinde anbietet, eine adäquate Schulung nicht möglich ist 2005 **24** 97
- In erster Linie ist die Schulpflege verpflichtet, für ein sonderschulbedürftiges Kind eine geeignete Sonderschule zu finden. Kann sie keine Alternative zu einer Privatschule aufzeigen, liegen wichtige Gründe für die ausnahmsweise Übernahme von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule vor 2003 **30** 95
- kein Anspruch auf optimale Schulung und entsprechende Zuweisung in eine Privatschule mit Kostenübernahme durch die Gemeinde 1998 **144** 604
- Weder Verfassung noch Gesetz begründen einen Anspruch eines hochbegabten Kindes auf Leistung von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule 2002 **40** 137

Privatstrafverfahren

- Ausstand des Gerichtsschreibers: derselbe Gerichtsschreiber darf nicht sowohl an der Instruktions- als auch an der Gerichtsverhandlung mitwirken 2005 **18** 80

- Bei Abwesenheit des Beklagten von der Hauptverhandlung kommt § 190 Abs. 3 StPO als Spezialbestimmung zum Zug und nicht die allgemeine Bestimmung von § 170 lit. a StPO 2005 **18 80**
- Bei Abwesenheit des Beklagten von der Instruktionsverhandlung darf die Hauptverhandlung nicht in Abwesenheit des Beklagten durchgeführt werden, sondern es muss zu einer weiteren Instruktionsverhandlung vorgeladen werden. 2005 **18 80**
- die Mitverfolgung einer in dieses gewiesenen Straftat (§ 181 Abs. 1 Ziff. 1 - 8 StPO) im ordentlichen Strafverfahren zusammen mit einer in diesem abzuwandelnden Straftat ist nur aufgrund einer sie anordnenden Verfügung der Staatsanwaltschaft im Falle sachlicher Notwendigkeit zulässig 1998 **40 127**
- für ein in einem solchen zu verfolgendes Antragsdelikt ist die Strafantragsfrist auch mit einer fristgemässen Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde (§§ 1 bis 3 StPO) gewahrt. 2004 **18 67**
- Keine Rechtsverweigerung bei Nichtanhandnahme einer Privatstrafklage wegen Übertretung eines allgemeinen Verbotes, wenn der Kläger den Beklagten nicht namentlich bezeichnen kann. 2000 **26 81**
- unentgeltliche Rechtspflege: Rechtsmittel 2003 **22 75**

Privatvermögen

- Abgrenzung zum Geschäftsvermögen bei Kollektivgesellschaft 1997 **114 420**
- Abgrenzung zum Geschäftsvermögen beim gewerbmässigen Liegenschaftenhändler 1999 **38 166**
- Die Zugehörigkeit zum Geschäfts- oder Privatvermögen wird durch die Grundstückschätzung nicht präjudiziert 1999 **35 158**
- s. Geschäfts-/Privatvermögen
- s. Geschäftsvermögen

Projektänderung

- s. Baubewilligung

Promotion

- Vorliegen "besonderer Gründe" für die Verlängerung eines Provisoriums 1998 **145 609**

Promotionsentscheid

- s. Schulrecht

Prorogation

- s. Gerichtsstand vereinbarter

Protokoll

- Akteneinsicht in ein Augenscheinprotokoll; Pflicht zur Erstellung eines Augenscheinprotokolls bevor die zuständige Instanz den Entscheid fällt 2000 **76 341**
- s. Gemeindeversammlung

Protokollierungspflicht

- s. Personalrecht

Provision

- Abreden, dass der Lohn ganz oder überwiegend aus Provision bestehen soll, sind nur gültig, wenn die Provisionszahlungen ein angemessenes Entgelt für die Leistungen des Arbeitnehmers darstellen. 2005 3 29

provisorisch verfügte Anschlussgebühren

- Als definitiv verfügt und daher nicht mehr anfechtbar dürften nur jene Teile einer ersten Verfügung angesehen werden, bei denen aufgrund der Formulierung der Verfügung klar hervorgeht, dass sie in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr anfechtbar sein werden 2006 75 368

provisorische Nachlassstundung

- Voraussetzungen 1997 14 58

Prozessführungsbefugnis

- Wer als Vertreterin einer Erbengemeinschaft einen Nutzungsplan mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfecht, bedarf der Bevollmächtigung durch die Miterben 1997 83 292
- s. Legitimation

Prozesskostenvorschusspflicht

- s. Rechtspflege unentgeltliche

Prozessstandschaft

- 1997 18 68

Prozessüberweisung

- Kostenpflicht bei formellem Nichteintretensentscheid 2006 7 41

Prozessvoraussetzung

- Verfahren zur Sicherstellung der Parteikosten ist kein Streit über eine Prozessvoraussetzung 1997 33 102

Prüfungsbefugnis

- Prüfungsbefugnis der Landwirtschaftlichen Rekurskommission betreffend Normen des Bundesrechts. 1999 87 425
- s. Verfahrenskosten

Prüfungsentscheid

- s. Schulrecht
- s. Zulassung zu einer Prüfung
- s. Zuständigkeit

Prüfungsfreier Übertritt von der Sekundar- in die Bezirksschule

- Fehlen einer einheitlichen Regelung für das Übertrittsverfahren. 2002 156 681

Prüfungspflicht des Grundbuchverwalters

- 2002 147 643

Publikation

- s. Aufsicht über Notare

- s. Strassenverkehrsrecht

Q

Quellensteuer

- 2006 **18** 74
- bei Vorsorgegeldern aus kantonalem öffentlichem Dienst 2003 **87** 334

R

Rassendiskriminierung

- Voraussetzung der Öffentlichkeit, Zusammenfassung der Rechtsprechung 2002 **28** 87

Realakt

- s. Verfügung

Realersatz

- s. Enteignung, formelle

Rechnungsstellung

- s. Anwaltskommission

Rechtliches Gehör

- Akteneinsicht in ein Augenscheinprotokoll; Pflicht zur Erstellung eines Augenscheinprotokolls bevor die zuständige Instanz den Entscheid fällt 2000 **76** 341
- Aktenerstellungspflicht als Grundlage für die Akteneinsicht und die Gewährung des rechtlichen Gehörs 2002 **99** 414
- Anforderungen an das rechtliche Gehör bei der Einholung eines externen Gutachtens 1999 **67** 361
- Anhörungspflicht; die Verfahrensbeteiligten sind vorgängig anzuhören, wenn auf den Streitgegenstand eine bisher nicht herangezogene Bestimmung, mit deren Erheblichkeit für das Verfahren nicht zu rechnen war, angewendet werden soll 2005 **67** 336
- Anspruch auf mündliche Anhörung nur, soweit ausdrücklich statuiert 2002 **105** 426
- Auch eine Gemeinde kann sich auf diesen Anspruch berufen, wenn sie wie eine Privatperson betroffen ist oder wenn es um den Umfang der ihr zustehenden Autonomie geht 2001 **78** 367
- bei der Anordnung der Erbschaftsverwaltung 2000 **2** 26
- bei der Kürzung einer Honorarnote 1999 **21** 89
- bei der Kürzung einer Kostennote 2004 **77** 279
- Bei Einführung erheblicher neuer Sachverhaltselemente durch einen fachkundigen Richter 2002 **49** 178
- Bei klarer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist die Sache in der Regel an die Vorinstanz zurückzuweisen 2002 **99** 414
- Beizug von Akten durch die Steuerbehörden 2002 **110** 437

- Das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 84 SchKG bringt eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs mit sich 2000 **8** 42
- Der von einer Verfügung Betroffene ist grundsätzlich vor deren Erlass über die Einleitung des Verfahrens zu orientieren und anzuhören 1997 **98** 371
- Die Anhörung muss durch die verfügende Behörde erfolgen, auch wenn diese auf Anweisung einer andern Amtsstelle handelt 1997 **98** 371
- Die beabsichtigte Veranlagung aufgrund einer Vermögensvergleichsrechnung ist dem Steuerpflichtigen zuvor bekannt zu geben 2000 **42** 159
- Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Baumes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **49** 171
- Einspracheverhandlungen des Gemeinderats sind zu protokollieren, und den Einsprechern ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren 2001 **79** 369
- Fehlende Stichhaltigkeit einer Gehörsrüge, wenn sie auf einer materiell unzutreffenden Begründungslinie im angefochtenen Entscheid basiert und keine Gehörsverletzung vorläge, wenn die Begründung schlüssig wäre 2004 **43** 154
- Gehörsverletzung durch Vorenthaltung entscheidwesentlicher Akten und durch unzulässiges "Berichten"; Heilung des Verfahrensmangels bejaht 2004 **44** 158
- Gesuchsverfahren; von einer Anhörung kann grundsätzlich abgesehen werden; dies gilt auch bezüglich der Erhebung von Gebühren 2005 **64** 329
- Heilung der unterlassenen Anhörung im Rechtsmittelverfahren ? 1997 **98** 371
- Heilung des Verfahrensmangels, um einen prozessualen Leerlauf zu verhindern 2003 **46** 160
- Kein Anspruch auf Abnahme untauglicher Beweise. Antizipierte Beweiswürdigung 2003 **78** 311
- nach Erlass einer vorläufigen Massnahme 1997 **26** 87
- Nutzungsplanungsverfahren; die Anhörung gemäss § 27 Abs. 2 Satz 2 BauG ist durch die Genehmigungsbehörde selbst vorzunehmen. Eine Heilung im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht ist nur ausnahmsweise möglich 2003 **45** 155
- Rechtsstaatliche Anforderungen, wenn der Sachbearbeiter, der eine Verhandlung durchführt, mit dem Sachbearbeiter, der den Entscheidentwurf verfasst, nicht identisch ist 2003 **46** 160
- Verzicht auf die Durchführung einer beantragten Augenscheinsverhandlung; Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung 2004 **43** 154
- Wesentliche Beweise dürfen nicht bloss telefonisch eingeholt werden 2002 **99** 414
- Zu Unrecht verweigerte Akteneinsicht: Heilung im Rechtsmittelverfahren 2003 **78** 311
- s. Akteneinsichtsrecht
- s. Beweismittel
- s. Dienstverhältnis
- s. Ersatzvornahme
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Personalrecht
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Wiedererwägung

- s. Zwangsmassnahmen

Rechtsauskunft der Arbeitsgerichte

- 1999 **13** 59

Rechtsbeständigkeit (materielle Rechtskraft von Verfügungen)

- Voraussetzungen und Bedeutung 1998 **51** 200

Rechtsgleichheit

- Anspruch auf Transportkostensatz auch beim Schulbesuch in der Wohngemeinde 2000 **31** 107
- Eine rechtsungleiche Behandlung setzt voraus, dass die nämliche Behörde gleichartige Fälle unterschiedlich beurteilt. 1999 **114** 545
- in der Gesetzgebung 2000 **30** 97
- in der Rechtsetzung: s. Kanalisationsanschlussgebühren
- s. Bestattungswesen
- s. Holzunterstand
- s. Lohndiskriminierung
- s. Opferhilfe
- s. Personalrecht
- s. Strassenreklame
- s. Submissionen
- s. Waffenrecht

Rechtsmissbrauch

- s. Fremdenpolizeirecht

Rechtsmissbrauchsverbot

- s. Baubewilligungsverfahren

Rechtsmittel

- Motivierungsbegehren von § 277 ZPO ist kein Rechtsmittel, lediglich Rechtsbehelf 1997 **40** 75
- s. Beschwerdeschrift
- s. vorläufige Einstellung der Betreuung

Rechtsmittelbelehrung

- Anforderungen an eine vollständige Rechtsmittelbelehrung 1998 **142** 597
- Verzicht auf Rechtsmittelbelehrung, wenn Zulässigkeit des Rechtsmittels zweifelhaft? 2001 **82** 384
- s. Fristen
- s. Zwangsmassnahmen

Rechtsmitteleingaben

- 2000 **27** 82

Rechtsmittelfrist

- s. Fremdenpolizeirecht

Rechtsöffnung

- Dem Rechtsnachfolger des Gläubigers einer durch Urteil festgestellten Forderung kann definitive Rechtsöffnung erteilt werden. 2005 4 33
- Der Gläubiger, der mangels Einreichung der für die Rechtsöffnung erforderlichen Unterlagen mit seinem Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen worden ist, ist berechtigt, dieses unter Nachreichung der erforderlichen Unterlagen binnen der Gültigkeitsdauer des Zahlungsbefehls (Art. 88 SchKG) beim erstinstanzlichen Rechtsöffnungsrichter zu erneuern. 2005 5 35
- Der Rechtsöffnungsrichter darf nicht vorfrageweise prüfen, ob die Einrede "kein neues Vermögen" in formeller Hinsicht zulässig ist. 2001 6 45
- Enthält ein Urteil nur die grundsätzliche, betraglich nicht bezifferte Verpflichtung zur Ablieferung allfällig bezogener Kinderzulagen, ist nur für Beträge, die der Pflichtige ausweislich der Akten tatsächlich als Kinderzulagen erhält, Rechtsöffnung zu erteilen. 2004 5 45
- hinsichtlich der im Synallagma stehenden, vom Betrieben entgegengenommenen Gegenleistung genügt das substantiierte Bestreiten deren Ordnungsmässigkeit auch bei Bestehen von Prüfungs- und Rügepflichten 2006 4 31
- In der Betreuung für rückständige Alimentenforderungen muss es für den Rechtsöffnungsrichter genügen, wenn sich aus dem gesamten rechtzeitig eingebrachten Prozessstoff ergibt, für welche Periode die Betreuung eingeleitet wurde. 2001 7 45
- Ob definitive oder provisorische Rechtsöffnung zu erteilen sei (Art. 80/81 bzw. 82/83 SchKG), ist als Rechtsfrage unabhängig vom Rechtsöffnungsantrag des Gläubigers von Amtes wegen zu entscheiden. 2005 5 35

Rechtsöffnung definitive

- Eine in Deutschland aufgenommene und zwangsvollstreckbare öffentliche Urkunde (Art. 50 Abs. 1 LugÜ) ist gleich einem vollstreckbaren Gerichtsentscheid als definitiver Rechtsöffnungstitel für die danach ausgewiesene Forderung im Betreibungsverfahren durch definitive Rechtsöffnung vollstreckbar zu erklären und zur Zwangsvollstreckung zuzulassen. 2005 5 35
- eine Verfügung ohne gesetzliche Grundlage ist nichtig und kein definitiver Rechtsöffnungstitel 1998 11 48
- Gegen die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für Unterhaltsbeiträge muss die Einrede der Tilgung auch dann zugelassen werden, wenn sie sich auf einen Zeitpunkt vor Erlass des Unterhaltsurteils bezieht. 2005 6 41

Rechtsöffnung provisorische

- Schuldbriefkopie als Rechtsöffnungstitel 2002 9 54

Rechtsöffnungsbegehren

- Der Gläubiger, der mangels Einreichung der für die Rechtsöffnung erforderlichen Unterlagen mit seinem Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen worden ist, ist berechtigt, dieses unter Nachreichung der erforderlichen Unterlagen binnen der Gültigkeitsdauer des Zahlungsbefehls (Art. 88 SchKG) beim erstinstanzlichen Rechtsöffnungsrichter zu erneuern. 2005 5 35

Rechtsöffnungstitel

- In der Betreuung für Steuerforderungen genügt als Rechtsöffnungstitel auch innerkantonal in der Regel die Abschrift der definitiven Steuerrechnung. 2004 **6** 46
- Mietvertrag als Rechtsöffnungstitel für das Retentionsrecht 2000 **7** 42

Rechtsöffnungsverfahren

- Der Gläubiger, der in der eingeleiteten Betreuung im Rechtsöffnungsverfahren mangels Einreichung der für die Rechtsöffnung erforderlichen Unterlagen mit seinem Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen worden ist, kann dieses während der fortbestehenden Rechtsgültigkeit der Betreuung (einjährigen Gültigkeitsdauer des Zahlungsbefehls; Art. 88 SchKG) beim erstinstanzlichen Rechtsöffnungsrichter erneuern. 2005 **5** 35

Rechtspflege unentgeltliche

- Aussichtslosigkeit des Prozesses bei unbekanntem Aufenthalt des Beklagten 1998 **19** 61
- der Entscheid über die Prozesskostenvorschusspflicht kann nicht im einfachen Gesuchsverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege getroffen werden 1998 **18** 59
- Über Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist stets dann in Form eines selbständig anfechtbaren Zwischenentscheids zu befinden, wenn ein Zuwarten mit dem Entscheid für den Gesuchsteller nicht wieder gutzumachende Nachteile mit sich bringen kann; Anwendungsfälle. 1999 **66** 354
- s. Opferhilfe
- s. unentgeltliche Rechtspflege

Rechtssatz

- s. Gemeinderecht
- s. Nichtigkeit

Rechtsschutzinteresse

- fällt durch Befolgung der vorläufigen Massnahme nicht dahin 1997 **26** 87
- fehlendes Rechtsschutzinteresse nach Übertritt in eine andere Klinik 2001 **56** 230
- Voraussetzung des "eigenen" Interesses; fehlt, wenn es dem Beschwerdeführer im Streit um die Rechtmässigkeit einer Stützmauer auf dem Nachbargrundstück nur darum geht, im Hinblick auf eine Zivilklage eine rechtskräftige Feststellung zu erwirken. 1999 **65** 352
- wird bei Beschwerden gegen bereits vollzogene Zwangsmassnahmen namentlich dann bejaht, wenn die betroffene Person mit weiteren Zwangsmassnahmen zu rechnen hat 2001 **52** 213
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Gemeinderecht
- s. Personalrecht

Rechtssicherheit

- s. Subvention

Rechtsungleichheit

- Zwischen dem Notar und dem urkundsberechtigten Gemeindegemeinschreiber ist bezüglich Wohnsitzregelung zu vermeiden. 2001 **122** 563

Rechtsverbeiständung

- s. unentgeltliche Rechtsverbeiständung

Rechtsverweigerung

- Auch im Sozialhilfereich ist in jenen Fällen, wo einer unteren Instanz Untätigkeit angelastet wird, letztinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 52 VRPG der Regierungsrat 2005 **68** 339
- Ein Fall von Rechtsverweigerung ist dann gegeben, wenn die Ablehnung des Beweisantrags gegen das Konfrontationsrecht des Angeklagten verstösst. 2005 **19** 84
- Keine Rechtsverweigerung bei fehlender Begründung der Verfügung betreffend den Erlass vorläufiger Massnahmen. 2000 **16** 61
- Rechtsverweigerung bei Nichtanhandnahme einer Privatstrafklage wegen Übertretung eines allgemeinen Verbotes, wenn der Kläger den Beklagten nicht namentlich bezeichnen kann. 2000 **26** 81
- "Rechtsverweigerung" im Sinne von § 53 VRPG meint ausschliesslich das Nicht-handeln der Behörde 2000 **81** 348
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Personalrecht
- s. Schulrecht
- s. Submissionen

Rechtsvorschlag

- Beseitigung des Rechtsvorschlags durch Verwaltungsverfügung 1999 **8** 51

Rechtsweg

- Obwohl die materiellen Rechtswirkungen von Verfügung und (öffentlichrechtlichem) Vertrag für die am Rechtsverhältnis Beteiligten zumindest im Ergebnis fast gleich sind und die Unterscheidung insofern ohne grosse praktische Bedeutung ist, ist die Abgrenzung relevant bezüglich des Rechtsschutzweges 2005 **128** 617

Referendum

- Das obligatorische Referendum ist im Gemeindegesetz abschliessend geregelt und kann nicht in der Gemeindeordnung erweitert werden. 2001 **119** 551

reformatio in peius

- Abänderung der angefochtenen Tierschutzverfügung zum Nachteil des Beschwerdeführers 1997 **141** 549
- Bei Einverständnis des Steuerpflichtigen ist es trotz des Verbots der reformatio in peius im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zulässig, die Veranlagung wegen neuer Tatsachen zu Ungunsten des Steuerpflichtigen abzuändern, um so ein Nachsteuerverfahren zu verhindern. 2000 **80** 347
- Muss auch angekündigt werden, wenn kein Rückzug des Rechtsmittels möglich ist 2005 **32** 129

- Verbot der reformatio in peius im Beschwerdeverfahren vor der Oberschätzungsbehörde nach Versicherungsrecht. 1999 **104** 491

reformatio in peius, Verbot der

- s. Beitragsplan

Regionale Arbeitsvermittlungszentren (RAV)

- 2002 **36** 112

Regionaler Integrationskurs

- Im Rahmen des Laufbahnscheids kann die Schulpflege ein Schulkind auch einer auswärtigen Schule zuweisen, wenn die Wohnortsgemeinde über kein den Bedürfnissen des Kindes entsprechendes Angebot verfügt. 2003 **127** 535

Rekurs

- s. Beschwerdeschrift
- s. Ehegattenbesteuerung

relativer Landwert

- s. Enteignung, formelle

Rentenabzug

- Der Rentenschuldner kann die ausgerichtete Rente auch dann vollumfänglich vom Roheinkommen abziehen, wenn der Rentengläubiger sie nicht voll versteuern muss 1999 **41** 175

Rentenalter

- s. Dienstverhältnis

Rentner

- s. Fremdenpolizeirecht

Repetent

- s. Promotion

Residenzpflicht

- s. Wohnsitzpflicht

Revision

- Legitimation eines unselbständigen Streithelfers (in casu des möglichen biologischen Vaters im Prozess auf Anfechtung der Vaterschaft durch den Registervater) 2003 **3** 26

Revision (im Steuerrecht)

- Die Kostenverlegung richtet sich nach den Bestimmungen für das ursprüngliche Verfahren 1997 **103** 383
- Mangelnde Sorgfalt des Steuerpflichtigen - indem er ein ordentliches Rechtsmittel nicht ergriff - macht die Revision unzulässig, auch wenn die Veranlagungsbehörde den Sachverhalt ungenügend abklärte 1997 **70** 233
- s. Bilanzkorrektur
- s. Grundstückschätzung

Richtplan

- Bedeutung von negativen Festsetzungen (Verzicht auf die Freihaltung des Trassees einer Umfahrungsstrasse) 1997 **77** 249
- Der Richtplan vom 17. Dezember 1996 hat gegenüber Privaten keinen Rechts-satzcharakter, weshalb er der prinzipalen Normenkontrolle nicht unterliegt. 1999 **26** 103
- Der Richtplan vom 17. Dezember 1996 schränkt den Prüfungsumfang und das Planungsermessen der Einwohnergemeinden in der Nutzungsplanung nicht ein und die Behördenverbindlichkeit und die Richtplanbeschlüsse zum Änderungsverfahren (A 2) begründen keine, für eine prinzipale Normenkontrolle ausreichende normative Regelungsdichte des Richtplanes. Prüfung konkreter Richtplanbeschlüsse auf ihren normativen Gehalt. 1999 **27** 120
- Keine Bindung an den kantonalen Richtplan oder einen kommunalen Verkehrsrichtplan bei der Beurteilung von Baugesuchen 2002 **68** 258
- Tragweite der bundesrätlichen Genehmigung 1997 **77** 249
- Voraussetzungen der Fortschreibung des Richtplans bei Neueinzonungen gemäss Richtplanbeschluss S 2.1/4.1a 2003 **54** 219

Rodungsausgleichsabgabe

- Auch mit Rücksicht auf den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität ist eine rechtsgleiche Behandlung privater und öffentlich-rechtlicher Anbieter von Parkierungsmöglichkeiten in casu rechtfertigt. Fehlende Gewinnabsicht bzw. von der Gemeinde prognostizierte fehlende Wirtschaftlichkeit der Anlage lässt die Abgabepflicht nicht entfallen. 2005 **95** 427
- Bejahung der subjektiven Abgabepflicht für öffentlich-rechtliche Körperschaften, da im Gesetz keine Befreiung von der Mehrwertabgabe statuiert wird. 2005 **95** 427

Rodungsbewilligung

- Vorteilsausgleich; anwendbares Recht; öffentlich-rechtliche Körperschaft als Subjekt einer Ausgleichsabgabe im Sinne von Art. 9 WaG bzw. § 8 Abs. 1 AWaG? Frage offen gelassen; erheblicher Vorteil; Berechnung des neuen Verkehrswerts. 2001 **109** 467

Rückerstattung

- Irrtumsanfechtung von Vereinbarungen über die Rückerstattung von Sozialhilfe 2006 **47** 237
- s. Opferhilfe

Rückforderungen

- s. Direktzahlungen

Rückforderungsklage

- die Rückforderungsklage nach Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur, welche im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht durchzusetzen ist 2002 **95** 408
- s. Fristberechnung

Rückgriffsrecht

- dieses Recht der kantonalen Brandversicherungsanstalten fällt gemäss ständiger Rechtsprechung unter das Bundesprivatrecht 2006 **15** 61

Rückkommensantrag

- s. Gemeindeversammlung

Rückstellung

- bei Aktivierung einer Liegenschaft zum Übernahmewert, wenn dem Verkäufer unter Anrechnung an den Kaufpreis ein entgeltliches Wohnrecht eingeräumt wurde 2000 **38** 142
- Gleichsetzung von vorläufigen Wertberichtigungen mit Rückstellungen 2000 **39** 148
- Rückstellung für Sozialversicherungsbeiträge 2004 **83** 305
- wegen Gefährdung einer Forderung gegenüber einer Schwestergesellschaft ist in der Regel keine Rückstellung zulässig 2000 **39** 148
- s. Interkantonales Steuerrecht

Rückstufung

- s. Promotion

Rückweisung

- In der Regel bei klarer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör 2002 **99** 414
- Ist die Interessenausübung der Beschwerdeinstanz in Nutzungsplansachen, insbesondere hinsichtlich der kantonalen Interessen nicht überprüfbar, ist die Beschaffung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für die kantonalen und überregionalen Interessen der Beschwerdeinstanz zu überlassen 2004 **41** 143

Rückweisungsantrag

- s. Gemeindeversammlung

Rückwirkung

- Begriff der echten und unechten Rückwirkung 2002 **38** 119
- Die Rückwirkung von neuen Bestimmungen, auch die zulässige "unechte", muss sich klar aus dem Gesetz ergeben 2006 **22** 99
- Keine nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit von § 2 Abs. 2 KZG 2001 **34** 108
- Parkplatzeratzabgabe; Wechsel vom Vorzugslast- zum Ersatzabgabesystem 2002 **38** 119
- s. Waffenrecht

Rückzahlungsklausel

- s. Personalrecht

Rückzug

- der Einsprache - Kostenaufgabe s. Einsprache 2001 **27** 83

Ruhestörung

- Musizieren in der Nachbarschaft; Einschreiten der Polizeibehörden. 2002 **144** 629

S

Sachbesuch

- s. Kontrolle

sachliche Zuständigkeit

- 1999 1 21

sachliche Zuständigkeit im Strafverfahren

- Die Zuständigkeit für die gerichtliche Beurteilung wird durch den Strafantrag in der Anklage und nicht durch das Urteil bestimmt. 2005 14 64

Sachurteilsvoraussetzung

- Korrektur von Amtes wegen, wenn die Vorinstanz das Vorliegen einer Sachurteilsvoraussetzung nicht richtig beurteilt hat 2000 87 356, 2000 88 365

Sachverständige

- Erhebungen durch den Sachverständigen. Die Aufzählung in § 257 Abs. 1 ZPO ist beispielhaft und nicht abschliessend. 2003 17 65
- s. Nutzungsplanung

Sanierung von Altlasten

- Aufgrund eines Ausschlussverfahrens ist ausreichend nachgewiesen, dass nur die ursprüngliche Grundeigentümerin CKW-belasteter Parzellen bzw. deren Zulieferer als Verursacher der Verunreinigungen in Frage kommt. Die Verhaltensstörerin ist im Gegensatz zu den heutigen Parzelleneigentümerinnen (Zustandsstörerinnen) für die notwendigen Sanierungsmassnahmen kostenpflichtig. Eine Reduktion der Kostentragungspflicht zugunsten der Verhaltensstörerin ist aus Billigkeitsgründen nicht angezeigt, nachdem sie auch von der Verwendung von CKW-haltigen Stoffen wirtschaftlich jahrelang profitieren konnte. 2005 119 546
- Bauten und Anlagen i.S.v. Art. 3 AltIV 2002 64 212
- Methoden zur Sanierung des Untergrundes unter einer bestehenden Baute; Prinzip des nachhaltigen Quellenstopps; Ausschluss wesentlicher Sanierungerschwerungen 2002 64 212
- Umweltschutzrechtliche Vorgaben; Störerprinzip als Leitlinie bei der Sanierung von Altlasten 2002 64 212
- Vereinbarkeit des "Hand-in-Hand-Prinzips" mit Art. 3 AltIV 2002 64 212

Sanierungsfrist

- s. Enteignung, formelle

Sanierungspflicht

- s. Kanalisation
- s. Verhältnismässigkeit

Sanktionsschema

- s. Direktzahlungen

Säumnis

- mit Stellung von Anträgen hinsichtlich der streitigen Scheidungsnebenfolgen 2006 **8** 42
- Verspätete Vernehmlassungen können nur im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes berücksichtigt werden 1997 **82** 280
- s. definitive Rechtsöffnung

Säumnisandrohung

- nach Versäumen der Frist zur Erstattung der Klageantwort 1998 **23** 75, 1998 **33** 105

Säumnisfolgen

- Praxisänderung: Das Gericht wird sich künftig auch in Enteignungsverfahren auf die einmalige Anzeige von Säumnisfolgen beschränken. 2005 **89** 407

Schadenminderungsmassnahmen

- Kostentragung von Schadenminderungsmassnahmen. 2000 **121** 511

Schätzung

- s. Gebäudeversicherung

Scheidungsgrund

- s. Ehescheidung

Scheidungsverfahren

- Säumnis mit Antragstellung zu den Nebenfolgen im Falle einer Teileinigung nach Art. 112 ZGB 2006 **8** 42
- Zulässigkeit von Noven und neuen Rechtsbegehren im Scheidungsverfahren bezüglich der der Dispositionsmaxime unterliegenden Nebenfolgen 2001 **15** 61

Scheinbegründung

- s. Submissionen

Scheinehe

- s. Ehescheidung

Schlichtungsbehörde

- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit 1998 **7** 38

Schlichtungskommission für Personalfragen

- s. Personalrecht

Schrägdächer

- s. Ortsbildschutz

Schriftlichkeit

- s. Beschwerdefrist
- s. Einspracheverfahren (Steuerrecht)

Schuldenbereinigung einvernehmliche private

- Legitimation der Sachwalterin zur Weiterziehung: grundsätzlich keine betreffend den Entscheid des Nachlassrichters, hingegen betreffend die Festsetzung des Honorars 1998 **10** 47
- Rechtsnatur 1998 **9** 45

Schuldzinsen

- Abzug des Zinsanteils von Leasingraten 2004 **29** 121
- Abzugsfähigkeit der Hypothekarschuldzinsen bei Konkubinats. 2000 **100** 427
- Abzugsfähigkeit der Verzugszinsen auf Steuerschulden: Gleichbehandlung mit gewöhnlichen Schuldzinsen 2002 **48** 178

Schulgeld

- Bei Uneinigkeit zwischen Schul- und Wohngemeinde oder Eltern über das Schulgeld entscheidet erstinstanzlich das Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Entscheid des BKS kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden 2004 **27** 109
- Beim Besuch einer Privatschule besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes durch das Gemeinwesen; vorliegend keine triftigen Gründe für einen Ausnahme gegeben 2001 **39** 155
- Die Erhebung von Schulgeld von Privaten setzt eine gesetzliche Grundlage voraus 1997 **140** 545
- Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das Vorliegen wichtiger Gründe gemäss § 6 Abs. 2 SchulG voraus. Die gestörte Lehrkraft-Eltern-Beziehung als wichtiger Grund. 2002 **157** 683, 2003 **126** 523
- Die Pflicht zur Uebernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **127** 535
- Die Trägerschaft der Gemeinden für den obligatorischen Volksschulunterricht umfasst die Pflicht, die Strukturen zur Verfügung zu stellen oder dafür Schulgeld zu entrichten, damit die Kinder und Jugendlichen die für die Volksschule strukturell – und nicht bloss individuell – vorgesehenen neun Schuljahre absolvieren können. Für ein strukturell zehntes Schuljahr kann kein Schulgeld verlangt werden 1997 **140** 545
- Ein Anspruch auf Schulgelder für einen Schüler mit besonderer Begabung (Hochbegabung) besteht nur dann, wenn an den öffentlichen Schulen, welche die Aufenthaltsgemeinde anbietet, eine adäquate Schulung nicht möglich ist 2005 **24** 97
- Ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der Ausbildung zur Ernährungsberaterin SRK für Kantonseinwohner besteht de lege lata nur für den Ausbildungsgang am Inselspital in Bern, nicht jedoch für die Schule für Ernährungsberatung in Zürich 2002 **39** 131
- Nur bei Einigkeit zwischen allen Betroffenen (Schul- und Wohngemeinde sowie Eltern) kann die Schulgemeinde über das Schulgeld verfügen 2004 **27** 109
- s. Privatschule

Schulhauszuteilungen

- Zuteilungen von Kindern in eines von mehreren Schulhäusern einer Gemeinde stellen organisatorische Massnahmen und keine anfechtbaren Verfügungen dar. 2000 **138** 596

Schulort

- Bei eigenem Angebot ist eine Schulgemeinde nicht befugt, Schülerinnen und Schüler gegen ihren Willen bzw. ohne Vorliegen spezialrechtlicher Bestimmungen in einer anderen Gemeinde beschulen zu lassen. 2000 **139** 599

Schulpflege

- aufgrund ihrer Kompetenz zur Selbstkonstituierung kann sie den Präsidenten während der Amtsperiode ersetzen 2003 **115** 462

Schulrecht

- Die Zuspreehung von Transportkostenersatz für einen unzumutbaren Schulweg nur für auswärtige Schüler widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot 2000 **31** 107
- Ein Anspruch auf unentgeltlichen Besuch der Ausbildung zur Ernährungsberaterin SRK für Kantoneinwohner besteht de lege lata nur für den Ausbildungsgang am Inselspital in Bern, nicht jedoch für die Schule für Ernährungsberatung in Zürich 2002 **39** 131
- Transportkostenersatz: Zumutbarkeit des Schulweges; Bedeutung des Richtwerts von 5 km 2006 **19** 79
- Weder Verfassung noch Gesetz begründen einen Anspruch eines hochbegabten Kindes auf Leistung von Schulgeldern für den Besuch einer Privatschule 2002 **40** 137
- Zulässigkeit der Einschränkung der Kognition der Rechtsmittelbehörde bezüglich der Bewertung von schulischen Leistungen. 2001 **130** 607
- s. Begabungsförderung
- s. besondere schulische Bedürfnisse
- s. Dispensation vom Schulunterricht
- s. Einschulung
- s. Förderungsmassnahmen
- s. Glaubens- und Gewissensfreiheit
- s. Häuslicher Unterricht
- s. Heimunterricht
- s. Kindergarten
- s. Kindergartenabteilung
- s. Klassenzuteilungen
- s. Kleinklasse
- s. Legitimation
- s. Personalrecht
- s. Privatschule
- s. Promotion
- s. Prüfungsfreier Übertritt von der Sekundar- in die Bezirksschule
- s. Regionaler Integrationskurs
- s. Schulgeld
- s. Schulhauszuteilungen
- s. Schulort
- s. Sonderschulung
- s. Übertritt von der Primar- in die Bezirksschule

- s. Übertrittsverfahren
- s. Verfügung
- s. Wiederholung Kindergarten

Schulweg

- Transportkosten s. Verwaltungsgerichtliche Klage

Schutzraumbaupflicht

- Bankgarantie als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume bzw. für eine allfällige Ersatzabgabe. 2000 **145** 629
- Für Schutzraumbau- und Ersatzbeitragspflicht ist das im Zeitpunkt des Baubeginns gültige Recht massgeblich. Geschäftshäuser, mit deren Bau während der Geltungsdauer des Schutzbautengesetzes vom 4. Oktober 1963 begonnen wurde, unterstehen daher gemäss diesem der Schutzraumbau- bzw. Ersatzabgabepflicht, auch wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 2002, d.h. nach dem 1. Januar 2004, bezogen wurden 2004 **126** 477
- Schutz des Vertrauens in die Weitergeltung des bisherigen Rechts bzw. des Vertrauens in die Anwendung des neuen, günstigeren Rechts 2004 **126** 477
- Sicherstellung, dass gemeinsame Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. 2000 **145** 629
- Umwandlung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Schutzraumbaupflicht in einen Ersatzbeitrag 2004 **126** 477
- Zeitlich massgebliches Recht bei fehlenden Übergangsbestimmungen 2004 **126** 477

Schutzschrift

- s. vorsorglicher Rechtsschutz

Schutzzone

- Schutz eines Trockenstandorts durch Zuweisung zu einer Naturschutzzone (Art. 17 RPG); der kantonale Gesetzgeber schreibt den ihm vom Bundesrecht aufgetragenen Schutz von Biotopen im allgemeinen und von Trockenstandorten im besonderen imperativ vor; Interessenabwägung, Verhältnismässigkeit der Schaffung einer Naturschutzzone 1998 **72** 274
- s. Enteignung, materielle
- s. Spezialzone

Schweigerecht

- s. Kostenaufgabe bei Freispruch

Schwimmbecken

- Privatschwimmbecken gehört nicht zum üblichen Wohnstandard innerhalb der Bauzonen 1998 **134** 552
- Privatschwimmbecken ist in aller Regel nicht standortgebunden 1998 **134** 552
- Therapiebedürfnisse der Hausbewohner sind subjektive Umstände, die bei der Beurteilung der Frage der Standortgebundenheit keine Beachtung finden 1998 **134** 552

selbständiger Zwischenentscheid

- Voraussetzungen sind in Bezug auf die Frage, ob ein Anspruch auf Ehescheidung nach Art. 114/115 ZGB besteht, nicht erfüllt 2003 **1 23**

Selbstdispensation

- s. Bewilligung
- s. öffentliches Interesse
- s. Widerruf

Selbstständige Erwerbstätigkeit

- 2001 **35 110**
- Teilnahme am Wirtschaftsverkehr als Beginn 2001 **86 395**
- s. Berufliche Vorsorge
- s. Liegenschaftenhändler gewerbsmässiger

Selektives Verfahren

- s. Submissionen

Service-Heft

- Urkundenqualität in Bezug auf den Kilometerstand verneint 2000 **19 69**

Sicherheitsleistung

- s. Schutzraumbaupflicht

Sicherstellung

- s. Schutzraumbaupflicht

Sicherstellung Parteikosten

- 2003 **13 56**, 2004 **8 52**
- Bei der Kommanditgesellschaft 2002 **12 60**
- Die negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG kann auch dann erhoben werden, wenn auf die Aberkennungsklage wegen Nichtleistung der Sicherheit für die Parteikosten nicht eingetreten worden ist 2001 **8 47**
- Sicherstellungspflicht einer Konkursmasse 2001 **12 53**
- Vermögensrechtliche Natur des Sicherstellungsverfahrens 1997 **33 102**

Sicherstellung Steuern

- Bei Rechtsmitteln gegen die Sicherstellungsverfügung ist die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen 2003 **38 125**
- Gegen die Sicherstellungsverfügung kann Rekurs und Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden 2003 **38 125**

Sicherungsentzug

- s. Gutachten
- s. Kontrollfahrt
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Verkehrssicherheit
- s. Vorsorglicher Sicherungsentzug

Sicherungsmassnahme

- ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldzahlung im Sinne der Art. 34 Abs. 1/39 Abs. 1 LugÜ ist der Arrest, der daher auf Begehren des Gläubigers auf Erlass einer solchen Sicherungsmassnahme gestützt auf Art. 34 Abs. 1 LugÜ vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen ist. 2003 **11** 46

Sichtzone

- s. Enteignung, formelle

Signalisation

- s. Strassenverkehrsrecht

Sistierung

- bei Rechtshängigkeit von zwei konnexen und präjudiziellen Prozessen zwischen verschiedenen Parteien 1998 **26** 84
- im Rechtsöffnungsverfahren 2002 **10** 55
- In der Regel keine Sistierung des Verfahrens auf Rückversetzung in den Strafvollzug, auch wenn gegen das rechtskräftige Urteil, auf das sich die Rückversetzung stützt, ein ausserordentliches Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelf eingereicht wurde 1999 **32** 144
- Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine Sistierungsverfügung, wenn diese den gesetzlich statuierten Anspruch auf ein einfaches und rasches Verfahren verhindert 1997 **53** 178
- s. Gemeindeversammlung
- s. Opferhilfe

Sittlichkeit

- s. Polizeiwesen

Sofortabschreibung

- s. Abzüge vom Roheinkommen

Solidarhaftung

- für die Prozesskosten, s. Kostenverlegung 2004 **77** 279
- s. Energieversorgung

Sondernutzungsplanung

- Anfechtung von Genehmigungs- und Beschwerdeentscheiden des Regierungsrats 1997 **82** 280
- Bei der Anfechtung eines Sondernutzungsplans kann die Grundeigentümerin, die nicht (auch) Planungsträgerin ist, auf die Parteistellung verzichten 1997 **82** 280
- Bei der Beurteilung von strassenmässigen Erschliessungen stützt sich das Verwaltungsgericht auf die VSS-Normen als Entscheidungshilfen; diese dürfen jedoch nicht allzu schematisch und starr gehandhabt werden 2005 **42** 203
- Publikumswirksame Einrichtungen: Verschärfte Emissionsbegrenzungen zur Luftreinhaltung; Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel; iteratives Vorgehen zur Bestimmung der Anzahl Parkplätze 2005 **43** 210

- Teilungültigkeit eines Sondernutzungsplans 2006 **96** 485
- s. Legitimation

Sonderprüfung

- der formellen Ablehnung eines Antrags ist die konkludente Verweigerung einer Beschlussfassung gleichzustellen 1998 **8** 40
- die prozessuale Erledigung eines Sonderprüfungsbegehrens durch Klageanerkennung ist zulässig. 1998 **8** 40

Sonderschulbedürftigkeit

- s. Privatschule

Sonderschulung

- Voraussetzung für die Kostenübernahme von Sprachheilunterricht, insbesondere Diskalkulie-, Lern- und Legasthenieunterricht. 2002 **153** 669

Sonderstatusverhältnis

- s. Niederlassungsfreiheit

Sondervorteil

- s. Beitragsplan, ursprünglicher

Sonntagsruhe

- s. Autowaschanlage

Sorgfaltspflicht

- s. Arzt
- s. Sanierung von Altlasten

Sorgfaltspflichtverletzung

- Schuldhafte Verletzung von Sorgfaltspflichten als Leistungskürzungsgrund bei der Gebäudewasserversicherung. 2000 **122** 513
- s. Sanierung von Altlasten

Sortenschutzgesetz

- s. Zuständigkeit sachliche

Sozialabzüge

- s. Abzüge vom Reineinkommen

Sozialhilfe

- Aufgrund des Eingriffs in die Existenzsicherung der gesuchstellenden Person bedarf die Verweigerung materieller Hilfe einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung der arbeitsmarktlichen Chancen und der konkreten finanziellen Situation 2005 **60** 292
- Auskunftspflicht der Verwandten des Sozialhilfeempfängers im Hinblick auf eine mögliche Verwandtenunterstützungspflicht 2003 **66** 285
- Bei den Leistungen der Gemeinden infolge von Mitteilungen der Versicherer gemäss Art. 90 Abs. 3 KVV handelt es sich um materielle Hilfe im Sinne des SPG 2005 **59** 288

- Bei Kürzungen der materiellen Hilfe sind der konkrete Grund und der massgebliche Sachverhalt genau anzugeben (Begründungspflicht) 1997 **52** 172, 1997 **51** 169
- Berechnung der materiellen Hilfe bei Sozialhilfeempfänger in gefestigtem Konkubinat 2003 **69** 292
- Berechnung der materiellen Hilfe, wenn der Sozialhilfeempfänger in einem gefestigten Konkubinat lebt. Unzulässigkeit der Gleichstellung mit einem Ehepaar 2005 **57** 283
- Berücksichtigung von Krankheit/Behinderung bei der Beurteilung, was eine kostenmässig zumutbare Wohnung sei 2003 **65** 283
- Der Anspruch auf materielle Hilfe nach §§ 12 ff. SHG ist ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK 1997 **106** 386
- Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verlangt, dass eine Hilfe suchende verheiratete Person ein Eheschutzverfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einleitet. Keine Rolle spielt, ob die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Aussicht auf Erfolg hat 2005 **61** 295
- Der Grundsatz der Subsidiarität verlangt, dass einem Sozialhilfeempfänger die Möglichkeit zur Einschränkung der Abhängigkeit von der materiellen Hilfe nicht genommen wird 2004 **60** 251
- Die Haltung der Hilfe suchenden Person und ihr fehlender Wille zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit schliessen einen Anspruch auf materielle Hilfe nicht grundsätzlich aus 2005 **60** 292
- Die Kürzungsandrohung muss nicht vor jedem Vollzug in Form einer Verfügung neu angedroht werden, und die Kürzung kann auch beim Bezug künftiger Leistungen vollzogen werden 2005 **58** 284
- Die Verwarnung mit Kürzungsandrohung kann gleichzeitig mit der Auflage bzw. Weisung verfügt werden 2005 **58** 284
- Die Weisung, ein Eheschutzverfahren einzuleiten, verletzt die Ehefreiheit nicht 2005 **61** 295
- Entscheide der Gemeinden über Verweigerung oder Kürzung von materieller Hilfe im Zusammenhang mit den Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sind nach § 58 SPG letztinstanzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2005 **59** 288
- Formelle Verwarnung ist Voraussetzung für die Kürzung der materiellen Hilfe wegen Nichtbefolgung von Auflagen und Weisungen 1997 **52** 172, 1997 **51** 169
- in Form von Obdachgewährung durch Sachleistung (§ 9 Abs. 2 SPG i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3 SPV) und kein privatrechtlicher Mietvertrag (Art. 253 OR) ist die Zuweisung einer gemeindeeigenen Wohnung durch die Gemeinde an eine bedürftige Person zur unentgeltlichen Benutzung. 2003 **14** 59
- Solange ein Sozialhilfeempfänger für die Ausübung einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit auf ein Fahrzeug abgewiesen ist und aus dem Gewinn einen Beitrag zu seinem Grundbedarf leisten kann, ist eine Auflage zur Hinterlegung der Autoschilder unverhältnismässig 2004 **60** 251
- Vertragliche Vereinbarung über Auflagen und Weisungen 2005 **58** 284
- Vorgehen bei zu hohen Wohnkosten 2004 **61** 253

- Vorgehen, wenn der Sozialhilfeempfänger Rechnungen für Ausgaben des Grundbedarfs nicht zahlt 2003 **70** 295
- Zusprechung materieller Hilfe mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Abtretung einer erwarteten IV-Rentennachzahlung 1998 **44** 145
- s. Alimentenbevorschussung
- s. Auflagen und Weisungen
- s. Kostengutsprache
- s. Rückerstattung
- s. Untersuchungsgrundsatz

Sozialhilfegesetz

- Bewertung von selbstbewohnten Liegenschaften im Rahmen der Alimentenbevorschussung (Vermögensgrenze) 1998 **45** 147
- s. Gesetzeslücke

Sozialversicherungsbeiträge

- s. Personalrecht

Sperrfrist

- s. Entlassung aus der Anstalt

Spesen

- Praxisänderung bei Pauschalspesen muss dem Steuerpflichtigen angekündigt werden. 2000 **105** 443

Spezialzone

- Ausscheidung einer Golfplatzzone innerhalb des Reusstalperimeters 1997 **133** 516
- Betriebsnotwendigkeit (Bedürfnisnachweis) eines Hotelneubaus 1997 **79** 257
- Die Zonenkonformität einer Baute ist am Schutzzweck des HSD zu messen 1997 **79** 257
- Die Zonenkonformität einer Baute setzt in Nichtbauzonen ein sachliches, objektives Bedürfnis voraus, eine allgemeine Interessenabwägung ist dagegen nicht vorzunehmen 1997 **79** 257
- Landschaftsverträglichkeit einer viergeschossigen Baute 1997 **79** 257
- Spezialzone gemäss § 7 HSD als Schutzzone im Sinne von Art. 17 RPG 1997 **79** 257
- Spezialzone gemäss § 7 HSD: zulässige Geschosszahl (Hotelneubau) 1997 **79** 257

Spirituosen

- s. Gastwirtschaftsrecht

Sportelvertrag

- s. Personalrecht

Standortgebundenheit

- eines bahnnahen Nebenbetriebs, der dem "übrigen Gebiet" zugewiesen ist 2006 **34** 170

- Grundsätze der (relativen) Standortgebundenheit von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen; Bejahung dieser Standortgebundenheit mangels eines geeigneten und zumutbaren Standorts innerhalb der Bauzonen 2005 **37** 157
- Keine negative Standortgebundenheit einer Hundeschule in der Landwirtschaftszone 2003 **53** 207
- Modellflugplatz als in der Landwirtschaftszone negativ standortgebundene Anlage 2003 **120** 490
- Nutzungserweiterung einer Hundezucht in eine -schule in einer von einer Landschaftsschutzzone überlagerten Landwirtschaftszone; kein Anspruch auf eine Baubewilligung auf Grund einer "abgeleiteten" Standortgebundenheit 2003 **53** 207
- s. Ausnahmbewilligung
- s. Holzunterstand
- s. Zonenkonformität

Standplätze

- s. Taxiwiesen

Steuerbefreiung

- Wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke im allgemein schweizerischen Interesse 1997 **61** 205

Steuerbilanz

- Begriff 2003 **39** 128
- Massgeblichkeit der Werte in der Steuerbilanz bei künftigen Veranlagungen 2003 **39** 128

Steuerdomizil

- Das Steuerdomizil juristischer Personen befindet sich grundsätzlich am statutarischen Sitz, ausser wenn es sich um ein blosses Briefkastendomizil handelt; Anforderungen an den Beweis, dass die tatsächliche Verwaltung nicht am statutarischen Sitz erfolgt 1997 **59** 200
- s. Steuerwohnsitz

Steuererklärung

- Als Wissens- und Willenserklärung 1997 **62** 206

Steuerfreibeträge

- s. Abzüge vom Reineinkommen
- s. Jahressteuer

Steuerharmonisierung

- Verbot "entharmonisierender" Rechtsetzung und Rechtsprechung 2000 **40** 153

Steuerhinterziehung

- s. Nachsteuer

Steuerkommission der Gemeinde

- Mitwirkung eines ausserordentlichen kantonalen Steuerkommissärs 2002 **54** 186

Steuernachfolge

- Bei der Jahressteuer gemäss § 34 Abs. 2 StG, wenn diese durch den Tod des ursprünglichen Steuerpflichtigen begründet ist 2001 **46** 192

Steuerpflicht

- kraft persönlicher Zugehörigkeit: keine leitende Stellung eines Steuerpflichtigen bei 20 (Teilzeit-)Angestellten und einem Jahresumsatz von knapp Fr. 1 Mia. bei Inkasso-Firma 2000 **92** 399

Steuerrecht

- Die im Verfahren eines andern Steuerpflichtigen getroffenen Veranlagungen und Rechtsmittelentscheide sind selbst bei identischem Sachverhalt nicht formell (im Sinne von res iudicata) verbindlich 2001 **46** 192
- Für die Steuerjahre bis 2000 ist das Steuergesetz 1983 integral, einschliesslich der Verfahrensbestimmungen, anwendbar 2001 **46** 192
- Zuständigkeiten der Steuerkommission und des Gemeindesteueramtes 2001 **81** 378
- s. Beweismittelausschuss
- s. Steuerstrafrecht

Steuerstrafrecht

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine persönliche Anhörung im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens vor dem Kantonalen Steueramt. 2003 **92** 350

Steuerungshebung

- bei BVG-Kapitaleinlagen 2002 **51** 185
- bei Vorzugsmiete 2006 **58** 291
- s. Doppelbesteuerung, interkantonal

Steuerwohnsitz

- Wurde der Steuerwohnsitz im interkantonalen Verhältnis durch eine Feststellungsverfügung rechtskräftig festgesetzt, gilt dies für alle steuerlichen Belange 1997 **60** 204
- s. Steuerdomizil

stille Reserven

- Steuerfreie Übertragung der stillen Reserven bei Umwandlungen (§ 20 StG). Bei Nichteinhaltung der Bedingungen erfolgt die Besteuerung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Umwandlung 2001 **45** 191

stille Wahl

- s. Bezirkswahlen

Stimmabgabe

- s. Wahlen

Stimmgültigkeit

- Die Gültigkeit einer Stimme muss sich aus dem Wahlzettel selber ergeben und darf nicht vom Wahlverhalten der übrigen Wählenden abhängig sein 2005 **124** 597

Stimmrecht

- s. Gemeindeversammlung

Stipendienwesen

- Aus dem Umstand, dass bereits einmal Ausbildungsbeiträge zugesprochen worden sind, kann nichts abgeleitet werden. 2001 **129** 603
- Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich nur an die besonderen Ausbildungskosten, nicht auch an gewöhnliche Lebenshaltungskosten gewährt. 1999 **121** 587
- Bei der Abklärung der Stipendienberechtigung sind auch bei geschiedenen Eltern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse beider Elternteile gleich zu berücksichtigen. 2001 **129** 603
- Bei Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB kommt eine staatliche Ausbildungsförderung nur insoweit in Frage, als die Ausbildungskosten nicht durch eigene und elterliche Beiträge gedeckt werden können. 1999 **121** 587
- Bei Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB kommt eine staatliche Ausbildungsförderung nur insoweit in Frage, als die Ausbildungskosten nicht durch eigene und elterliche Beiträge gedeckt werden können. 1999 **122** 590
- Da grundsätzlich jeder Miterbe jederzeit die Teilung verlangen kann, spielt es in stipendienrechtlicher Hinsicht keine Rolle, dass ein Nachlass unter den Erben noch nicht verteilt ist. 2001 **129** 603
- Ist eine Stipendienbewerberin infolge Mutterschaft von der Absolvierung einer Ausbildung abgehalten worden und sind den Eltern Unterhaltsleistungen weiterhin zumutbar, kann sie auch nach Eintritt der Mündigkeit auf die elterliche Unterhaltspflicht zurückgreifen. 1999 **122** 590
- Unterhaltspflicht der Eltern für eine erst nach Eintritt der Mündigkeit begonnene Zweitausbildung. 1999 **121** 587

Stockwerkeigentum

- Die Baupolizeibehörde darf die Erteilung einer Baubewilligung nicht von der Zustimmung der Stockwerkeigentümerversammlung abhängig machen. 2002 **150** 659
- Will man ein übertragbares Wohnrecht als dingliches Recht begründen, bietet das Gesetz nur das Stockwerkeigentum an. 2004 **127** 489

Störerprinzip

- s. Sanierung von Altlasten

Straf- und Massnahmenvollzug

- Eine vollzugsbegleitende Massnahme endet mit der Verbüssung der entsprechenden Strafe, selbst wenn unmittelbar anschliessend eine weitere Freiheitsstrafe vollzogen wird 2002 **42** 155
- s. Landesverweisung
- s. Massnahme, stationäre

Strafandrohung

- s. Gastwirtschaftsrecht

Strafantragsfrist

- diese ist auch mit einer fristgemäss erstatteten Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Antragsdelikts gewahrt. 2004 **18** 67

Strafanzeige

- bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts. Eine solche kann mit ihrer vorschriftsgemässen Erledigung durch Nichteintretensverfügung nicht von Amtes wegen an den für die Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden. 2004 **18** 67

Strafaufschub

- s. Strafvollzug
- s. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

Strafbefehl

- Bindungswirkung des Strafbefehls für Direktzahlungsverfahren: s. Direktzahlungen 1999 **89** 430
- Wirkung der Einsprache gegen den Strafbefehl 1998 **36** 112
- s. Ruhestörung
- s. Steuerstrafrecht

Straffälligkeit

- s. Fremdenpolizeirecht

Strafkompetenz des Gemeinderats

- Dessen Beschlüsse, mit denen einer Strafanzeige nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt oder die Freisprechung der beanzeigten Person angeordnet wird, sind endgültig und nicht mit strafprozessualer Beschwerde anfechtbar 2001 **29** 89

Strafrechtliche Verurteilung

- s. Fremdenpolizeirecht

Strafregistereintrag

- vorzeitige Löschung: massgebender Zeitraum für die Beurteilung des Wohlverhaltens 2005 **12** 58

Strafsteuer

- s. Nachsteuer

Strafvollzug

- Frage der Möglichkeit, in Haft umgewandelte Bussen in Raten abzuzahlen. 2000 **140** 603
- Verbindlichkeit des Strafurteils für die Strafvollzugsbehörden und die Rechtsmittelinstanzen im Vollzugsverfahren 2000 **35** 127
- Zuständigkeit zur Anordnung der Reststrafe bei einem Widerruf der Bewilligung für die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 1999 **120** 583
- s. Ausstand
- s. Halbgefängenschaft

- s. Kontrolle
- s. Massnahme, stationäre
- s. Verfügung
- s. Widerruf

Strassenabstand

- s. Strassenreklame

Strassenbau

- Beschwerdelegitimation; Umfang, Detaillierungsgrad und Verbindlichkeit eines generellen Projektes im Rahmen einer Güterregulierung. 1999 **113** 540
- Kantonale Strassenbauprojekte im Sinne von § 95 BauG; Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bezüglich der Geltungsdauer solcher Projekte; Verneinung der Anwendbarkeit von § 65 Abs. 1 BauG; Geltungsdauer bei Projektänderungen, welche einer erheblichen Projektverbesserung oder -optimierung dienen 2004 **50** 197
- Verhältnis von Sondernutzungsplanung und Strassenbauprojektverfahren in der Güterregulierung. 1999 **113** 540
- s. Kognition

Strassenbaubeiträge

- Die kantonalrechtlichen Bestimmungen (§ 88 BauG; VovEF) bilden, solange §§ 34 f. BauG nicht in Kraft stehen, keine genügende gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen 1998 **50** 179
- Genügend bestimmte kommunale Regelung? 1998 **50** 179
- Grundsätze der Perimeterfestlegung beim Anstoss einer Parzelle an zwei Strassen 2006 **21** 95
- Nachträgliche Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Erschliessungsabgaben, nachdem ursprünglich nur eine ungenügende gesetzliche Grundlage vorhanden war und die Abgabenverfügung deshalb aufgehoben wurde, ist zulässig 2001 **44** 187
- s. Beitragsplan
- s. Erschliessungsabgaben

Strassenbauprojekt

- Der Bewilligungsentscheid für ein Strassenbauprojekt muss ausdrücklich erfolgen. 2006 **94** 479

Strassenreklame

- Aspekte der rechtsgleichen Behandlung; Keine Ungleichbehandlung gegenüber den temporären Abstimmungs- und Wahlplakaten, wohl aber gegenüber den Strassenreklamen, welche sich innerhalb von Kantonsgrundstücken befinden 2006 **33** 159
- Fehlen der Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung gemäss § 67 Abs. 1 BauG 2006 **33** 159
- Strassenabstand; Rechtsgrundlagen; Verhältnis der Abstandsvorschriften zur Wirtschaftsfreiheit 2006 **33** 159
- Verhältnis zwischen dem kantonalen und dem Bundesrecht 2006 **33** 159

Strassensperre

- s. Enteignung, formelle

Strassenverkehrsrecht

- s. Gutachten
- s. Kontrollfahrt
- s. Kostenauflage
- s. Mitwirkungspflicht
- s. Strassenreklame
- s. Unentgeltliche Rechtspflege
- s. Untersuchungsgrundsatz
- s. Verfügung
- s. Verkehrssicherheit
- s. Vorsorglicher Sicherungszug
- s. Zwischenentscheid

Streitgegenstand

- s. Beschwerde nach VRPG

Streitsache, privatrechtliche

- liegt nicht vor im Streitfall um die Räumung einer durch die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe einer bedürftigen Person zur unentgeltlichen Benutzung zugewiesenen Wohnung. 2003 **14 59**

Streitwert

- Der in der Klage respektive Widerklage festgelegte Streitwert bleibt grundsätzlich für das ganze Verfahren massgebend, unabhängig davon, ob die Parteien in dessen Verlauf eine Scheidungskonvention abschliessen 2001 **9 49**
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19 75**
- Im Arbeitsgerichtsverfahren ist der eingeklagte (Brutto- oder Netto-) Lohn massgebend 2002 **23 75**
- Im Verfahren zur Sicherstellung der Parteikosten die Höhe der mutmasslichen Parteikosten 1997 **33 102**

Studienauftrag

- s. Submissionen

Stufenklage

- 2004 **7 49**

Stützmauer

- s. Baubewilligungspflicht

Submissionen

- Abbruch des Verfahrens; Voraussetzungen 2003 **59 246**
- Akteneinsichtsrecht in Referenzauskünfte 2000 **67 279**, 2000 **68 290**
- Anfechtbarkeit der öffentlichen Ausschreibung? 1999 **59 294**

- Anfechtungsobjekt im Einladungsverfahren; der Beschluss der Vergabestelle, mit dem diese festlegt, wer zur Angebotsabgabe eingeladen wird, stellt für einen nicht eingeladenen (potentiellen) Anbieter eine anfechtbare Verfügung dar 2003 **57** 239
- Angebote miteinander verbundenener Unternehmen; persönliche Offerpräsentation; nachträgliche Zulassung von Anbietenden im selektiven Verfahren 1998 **85** 364
- Anspruch des Anbieters einer zulässigen Variante auf Gleichbehandlung mit den übrigen Angeboten; Verpflichtung der Vergabebehörde, sich sachlich mit der Variante auseinanderzusetzen 2001 **72** 337
- Anwendbares Recht bei kommunalen, nicht subventionierten Vergaben unterhalb der Schwellenwerte; Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs auch im Einladungsverfahren; Begründungspflicht auch im freihändigen Verfahren; gestatten die Grundsätze der Gleichbehandlung und des fairen Wettbewerbs ein Mitoffrieren des Projektverfassers ? 1997 **92** 348
- Arbeitsgemeinschaften; unzulässige Schlechterbewertung 2002 **82** 345
- Aufschiebende Wirkung (§ 26 SubmD in der Fassung vom 18. Oktober 2005) 2006 **40** 208
- Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen; auch in einem offenen Verfahren ist grundsätzlich bereits in der Ausschreibung klar zwischen den von den Anbietenden zu erfüllenden Eignungskriterien und den leistungsbezogenen Zuschlagskriterien im Sinne von § 18 Abs. 2 SubmD zu unterscheiden 2001 **70** 330
- Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen; EDV-Produkte 2004 **54** 223
- Ausgestaltung der Ausschreibungsunterlagen; Zulässigkeit von Systemofferten und sog. funktionaler Ausschreibung; Umschreibung der technischen Spezifikationen; die nachträgliche Abänderung des Leistungsinhalts und die Aufforderung zu entsprechender Offermodifikation gehen über eine zulässige technische Offerbereinigung hinaus und führen zu einer unzulässigen nachträglichen Angebotsänderung 1998 **92** 410
- Auskunfts- und Einsichtsrechte des nicht berücksichtigten Anbieters; keine Verpflichtung der Vergabestelle zu schriftlichen Auskünften oder Herausgabe von Unterlagen; Fotokopien; verwaltungsinterne Akten 1999 **58** 291
- Ausschluss eines Anbieters gemäss § 16 Abs. 3 SubmD 2001 **71** 336
- Ausschluss eines Anbieters gemäss § 28 SubmD 2000 **72** 315, 2004 **53** 221
- Ausschluss eines Anbieters wegen unzulässiger Abänderung des Offerttextes 2005 **47** 234
- Ausschluss eines Anbieters; Zulässigkeit des Ausschlusses trotz fehlender Selbstdeklaration aufgrund besonderer Umstände verneint 2005 **52** 252
- Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen; Zeitpunkt der Anfechtung 2002 **74** 296
- Ausschreibung; unterbliebene Ausschreibung des Auftrags im kantonalen Amtsblatt 2004 **57** 233
- Ausstandspflicht 2002 **81** 344, 2006 **39** 204

- Begründung von Vergabeentscheiden; § 20 SubmD sieht ein zweistufiges Begründungssystem mit schriftlicher Kurzbegründung und erst auf Ersuchen hin zu erteilenden Zusatzauskünften vor; Unzulässigkeit von Scheinbegründungen; Möglichkeit der "Heilung" einer mangelhaften Begründung im Beschwerdeverfahren 1998 **94** 425
- Bekanntgabe der Höchstdauer des zu vergebenden Auftrags in der Ausschreibung 1999 **60** 302
- Bereinigung der Angebote; Anforderungen 2003 **59** 246, 2004 **57** 233
- Beschwerdefrist; Fristwahrung durch den nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieter 2003 **57** 239
- Beschwerdefrist; Rechtzeitigkeit der Beschwerde; Beweislast und Fristwahrung in Fällen, in denen die Zustellung der Verfügung uneingeschrieben, mit gewöhnlicher Post erfolgt 2004 **76** 277
- Beschwerdelegitimation bei Drittbeschwerden zugunsten des Verfügungsadressaten 2006 **39** 204
- Beschwerdelegitimation bei Verfahrensabbruch 1999 **61** 310
- Beschwerdelegitimation des nicht berücksichtigten Anbieters; Gleichbehandlungsgebot; Mitofferieren von vorbefassten Anbietern (Präzisierung der Rechtsprechung); Ausstand 1998 **84** 350
- Beschwerdelegitimation des nicht zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieters 2003 **57** 239
- Bestimmung des Auftragswerts bei mehrjährigem Vertrag von bestimmter Dauer 1999 **60** 302
- Bewertungssystem; unzulässige nachträgliche Anpassung der Preisbewertung 2003 **60** 254
- Bewertungssystem; Zulässigkeit eines Bewertungssystems, das Angebote beim Preis innerhalb einer bestimmten Bandbreite gleich bewertet 2003 **62** 264
- Das Akteneinsichtsrecht im Submissionsverfahren und im Submissionsbeschwerdeverfahren richtet sich ausschliesslich nach den §§ 2 und 20 SubmD; es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Konkurrenzofferten; Herausgabe von Akten der Vergabebehörde 1998 **83** 349
- Das nachträgliche Einräumen der Möglichkeit zur Rabattgewährung bei versehentlichem Fehlen der Rabattposition in den Ausschreibungsunterlagen stellt eine unzulässige Abgebotsrunde dar 1998 **93** 420
- Delegation von Entscheidbefugnissen durch den Gemeinderat an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende, der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle (§ 39 GG) 2004 **52** 217
- Die Anbietenden dürfen darauf vertrauen, dass die Vergabestelle die Zuschlagskriterien im herkömmlichen Sinn versteht; nachträgliches Zusammenfassen von Zuschlagskriterien; Gewichtung des Zuschlagskriteriums "Umweltverträglichkeit"; ein Bewertungssystem muss auf alle Angebote gleich angewendet werden 1998 **89** 393
- Die Auslegung des SubmD ergibt, dass die Lehrlingsausbildung nicht als Einkriterium berücksichtigt werden darf 1999 **59** 294
- Die Vergabestelle ist berechtigt, ein Unterangebot vom Verfahren auszuschliessen; Begriff und Feststellung des Unterangebots 1997 **97** 367

- Die Zuschlagskriterien sind von der Vergabestelle zum voraus festzulegen und bekanntzugeben; wurden keine Zuschlagskriterien festgelegt, ist einzig der Preis massgebend; Unvereinbarkeit des nachträglichen Heranziehens von Vergabekriterien mit dem Gebot des fairen Wettbewerbs; das Verwaltungsgericht hebt in der Regel nur den angefochtenen Zuschlag auf und erteilt keine verbindlichen Anweisungen bezüglich Zuschlagerteilung 1997 **94** 354
- Diskriminierungsverbot; Verbot der Begünstigung einheimischer Anbieter; die Ortsansässigkeit stellt grundsätzlich kein zulässiges Vergabekriterium (mehr) dar; Umweltverträglichkeit als Vergabekriterium ? 1997 **96** 365, 1997 **95** 361, 2003 **57** 239
- Diskriminierungsverbot; Verbot gezielter Diskriminierung eines bestimmten Anbieters 2003 **57** 239
- Eignungs- und Zuschlagskriterien; Berücksichtigung der "Mehreignung" eines Anbieters beim Zuschlag 1999 **63** 324
- Eignungs- und Zuschlagskriterien; Grundsatz der Transparenz 2001 **70** 330, 2002 **75** 313
- Einladungsverfahren; kein Anspruch auf Teilnahme 2003 **57** 239
- Ermessensspielraum der Vergabebehörde bei der Auswahl, Gewichtung und Bewertung der Zuschlagskriterien; Schlechterbewertung wegen eines früheren Schadenfalls ist zulässig, wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung der Anbietenden zu beachten ist 1998 **87** 383
- Ermessensspielraum der Vergabebehörde bei der Beurteilung, ob der Zuschlag einer zulässigen Variante oder der Amtslösung zu erteilen ist 2001 **72** 337
- Ermessensüberschreitung liegt vor, wenn ein unvollständiges und fehlerhaftes Angebot erst durch Rückfragen im Rahmen der Bereinigung mit den andern Angeboten vergleichbar wird 1999 **64** 341
- Es besteht keine Verpflichtung der Vergabestelle, in den Ausschreibungsunterlagen die prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien bekanntzugeben; die verbindliche Festlegung von prozentualer Gewichtung und Punktebewertung vor Offertöffnung ist wünschbar 1998 **88** 390
- Fehlende Angaben der Gewichtung der Zuschlagskriterien 2000 **75** 330
- Freihändige Vergabe: Ob die Vergabebehörde dadurch, dass sie vorgängig kostenlose Abklärungen durch den Beschwerdeführer vornehmen liess und den Auftrag anschliessend freihändig an einen Konkurrenten vergab, gegen die vorvertragliche Treupflicht verstossen hat, ist eine zivilrechtliche Frage, die nicht durch das Verwaltungsgericht im Submissionsverfahren zu beurteilen ist 2006 **37** 193
- Freihändiges Verfahren mit mehreren Anbietern; das Erfordernis der rechtzeitigen Bekanntgabe der Zuschlagskriterien gilt auch bei kommunalen Vergaben, die nach § 5 Abs. 1 lit. d SubmD nicht dem Submissionsdekret unterstehen; unterbleibt die rechtzeitige Bekanntgabe gilt auch hier der Preis als einziges Zuschlagskriterium 2004 **55** 226
- Fristen; Einhaltung der Eingabefrist 2005 **49** 240

- Geltungsbereich des SubmD; dem SubmD unterstehen - über die Bestimmung von § 5 SubmD hinaus - auch öffentliche Unternehmungen mit privatrechtlicher Struktur sowie gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, welche in personeller und finanzieller Hinsicht massgeblich von der öffentlichen Hand beherrscht werden und nicht in Konkurrenz zu (privaten) Dritten agieren 2001 **75** 349
- Generelles Beurteilungssystem für die Vergaben amtlicher Vermessungen 1999 **63** 324
- Gewichtung der Zuschlagskriterien 2000 **71** 313
- Global- / Pauschalangebot 2003 **64** 278
- Intransparente Kostenrechnung 2000 **74** 326
- Keine Berücksichtigung submissionsfremder Kriterien 1997 **93** 352
- Kostentragung bei gegenstandslos gewordener Rechtsverweigerungsbeschwerde 2000 **70** 307
- Legitimation des nichtberücksichtigten Beschwerdeführers, der lediglich die Zuschlagserteilung an einen Mitofferten anfechtet und selbst chancenlos ist, den Zuschlag zu erhalten. Rechtsmissbrauch offengelassen. 1999 **62** 321
- Neubewertung der Angebote nach einem Rückweisungsentscheid; in ein lediglich zur Neubewertung der Angebote nochmals aufzurollendes Submissionsverfahren sind nur noch der Beschwerdeführer und der ursprünglich berücksichtigte Anbieter einzubeziehen 2003 **58** 245
- Neubewertung der Angebote nach einem Rückweisungsentscheid 2005 **46** 233
- Preisabsprache als wichtiger Grund für Abbruch des Submissionsverfahrens; Begriff der Submissionsabsprache; Anforderungen an den Nachweis 1999 **61** 310
- Preisbewertung 2003 **60** 254, 2003 **62** 264, 2004 **56** 229, 2005 **44** 225
- Preisbewertung; Vorbehalte bezüglich Mehrkosten, die nicht ohnehin zusätzlich vergütet werden müssen (wie beispielsweise Mehrkosten wegen ausserordentlicher Umstände im Sinne von Art. 373 Abs. 2 OR, schuldhaften Verhaltens des Bestellers, Annahmeverzugs oder Beststellungsänderungen) können einen Abzug bei der Preisbewertung rechtfertigen 2003 **61** 258
- Produkteanforderungen 2005 **48** 236
- Rechtsanwendung von Amtes wegen; aufgrund welcher rechtlicher Grundlagen die allfällige Aufhebung eines angefochtenen Zuschlags zu erfolgen hat, ist eine Frage der Rechtsanwendung von Amtes wegen 2001 **73** 340
- Rechtsmissbräuchliche Beschwerdeführung; bei der Wahl einer nicht den Vorschriften entsprechenden Verfahrensart handelt es sich um einen schwerwiegenden Rechtsmangel, der auch zu berücksichtigen ist, wenn er nicht gerügt wird; in solchen Fällen erweist sich der Vorwurf der rechtsmissbräuchlichen Beschwerdeführung als nicht beachtlich 2001 **69** 311
- Rechtswirkungen eines in Verletzung von § 21 Abs. 1 SubmD verfrüht abgeschlossenen Vertrags 2001 **69** 311
- Reihenfolge der Zuschlagskriterien ist für ihre Gewichtung verbindlich 1999 **63** 324
- Rückweisungsentscheid; in ein lediglich zur Neubewertung der Angebote nochmals aufzurollendes Submissionsverfahren sind nur noch der Beschwerdeführer und der ursprünglich berücksichtigte Anbieter einzubeziehen 2003 **58** 245

- Rügeprinzip; das Verwaltungsgericht darf nicht über die gestellten Begehren hinausgehen; das Rügeprinzip hat zur Folge, dass selbst beim Vorliegen schwerer Verfahrensmängel nur der Zuschlag, nicht aber das Submissionsverfahren als solches ganz oder teilweise aufgehoben kann 2001 **73** 340
- Schadenersatzansprüche nach § 38 SubmD können einzig in denjenigen Fällen durchgesetzt werden, in denen ein Feststellungsurteil der Beschwerdeinstanz betreffend der Widerrechtlichkeit der angefochtenen Verfügung ergangen ist, weil die Korrektur der begangenen Rechtswidrigkeit durch Aufhebung der Verfügung rechtlich nicht mehr möglich war 2003 **63** 266
- Selektives Verfahren; Eignungskriterien; "Vertrautheit mit örtlichem Kontext" ist als Eignungskriterium nur zulässig, wenn sie durch den konkreten Auftrag sachlich klar gefordert wird, was bei einem Architekturstudienauftrag in der Regel nicht der Fall ist. Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot 1998 **86** 375
- Selektives Verfahren; Mittelwertberechnung bei der Bewertung von Planergemeinschaften; Berücksichtigung neuer oder junger Anbieter; Voraussetzungen für eine Beschränkung der Anbieterzahl 2002 **80** 331
- Studienauftrag 2000 **66** 267
- Subkriterien. Die nachträgliche Unterteilung der Zuschlagskriterien in Subkriterien stellt lediglich ein Hilfsmittel für eine differenzierte Bewertung dar; die einzelnen Subkriterien müssen sich einem in der Ausschreibung ausdrücklich aufgeführten Zuschlagskriterium zuordnen lassen bzw. davon mitumfasst werden 2002 **78** 321
- Subkriterien. Die Vergabebehörden sind nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts nicht verpflichtet, im Voraus bekanntzugeben, wie sie die Zuschlagskriterien im Einzelnen zu bewerten gedenken 2002 **78** 321
- Subkriterien; Subkriterien müssen sich publizierten Zuschlagskriterien zuordnen lassen, anderenfalls liegt eine unzulässige Ausweitung vor, die vor dem Grundsatz der Transparenz des Vergabeverfahrens nicht zu bestehen vermag 2001 **74** 342
- Technische Bereinigung von Angeboten. Zulässigkeit und Umfang. Ermessensspielraum der Vergabebehörde. 1999 **64** 341
- Termin als Vergabekriterium. Dem Termin kann sowohl die Bedeutung eines Zuschlagskriteriums als auch die Bedeutung eines Ausschlusskriteriums zukommen 2002 **77** 318
- Territorialitätsprinzip 2005 **45** 229
- Untersuchungsgrundsatz; das Verwaltungsgericht hat die Begründung der Vergabestelle für die Nichtberücksichtigung eines Angebots umfassend zu überprüfen 2004 **57** 233
- Unzulässige "Gleichbewertung" aller Anbietenden 2000 **75** 330
- Unzulässigkeit der künstlichen Aufteilung von Aufträgen 1999 **60** 302
- Unzulässigkeit von "Strafabzügen" für Offertmängel; Kundendienst bzw. rasche Verfügbarkeit des Anbieters als Zuschlagskriterium 1998 **90** 397
- Varianten 2001 **71** 336, 2001 **72** 337
- Varianten; eine Vergütungsart, welche von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar 2003 **64** 278

- Varianten; es ist Sache des Anbieters, seine Unternehmervariante so detailliert auszuarbeiten und ausgereift zu formulieren, dass allfällige Kostenvorteile bzw. entstehende Mehrkosten für die Vergabestelle klar ersichtlich sind. Dies schliesst es jedoch nicht aus, dass die Vergabebehörde ihrerseits im Rahmen der Bereinigung der Angebote die (zulässigen) Unternehmervarianten einer vertieften Prüfung unterzieht 2006 **38** 195
- Verbot der Diskriminierung der Anbietenden durch technische Spezifikationen und Produktvorgaben in den Ausschreibungsunterlagen; genau definierte Vorgaben bezüglich Hersteller und Modell sind mit einem offenen Verfahren grundsätzlich unvereinbar 1998 **91** 402
- Verfahrensbeteiligung; Allgemeine Grundsätze in Bezug auf die Verfahrensbeteiligung des Zuschlagsempfängers; Verfahrensbeteiligung von Arbeitsgemeinschaften 2002 **74** 296
- Vergabefremde Eignungs- und Zuschlagskriterien sind grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen 1999 **59** 294
- Vergabefremde Kriterien; da sich vergabefremde Kriterien ihrer Natur nach den die Wirtschaftlichkeit eines Angebots betreffenden Vergabekriterien nicht zuordnen lassen, ist es unter Berücksichtigung des Transparenzgebots zwingend erforderlich, dass die vergabefremden Aspekte in der Ausschreibung ausdrücklich erwähnt werden 2001 **74** 342
- Vergütungsart; eine Vergütungsart, welche von den Bedingungen der Ausschreibung abweicht, stellt nicht eine Variante, sondern ein ausschreibungswidriges Angebot dar; die Vergabestelle muss die Zulässigkeit abweichender Vergütungsarten in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich vorsehen 2003 **64** 278
- Vorbehalte mit Kostenauswirkungen 2003 **61** 258
- Wahl der richtigen Verfahrensart; Ausnahmecharakter einer freihändigen Vergabe gestützt auf § 8 Abs. 3 lit. b-h SubmD 2001 **69** 311
- Wahl der richtigen Verfahrensart; Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung von im offenen oder selektiven Verfahren zu vergebenden Aufträgen; keine Aufhebung der Submission, wenn nur die Aufhebung des Zuschlags beantragt wird 1997 **91** 343
- Wechsel der Bewertungsmethode im Anschluss an einen Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts 2000 **73** 322
- Wiederherstellung der Offerteingabefrist; grundsätzliche Unzulässigkeit der Wiederherstellung; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die Gründe für die Verspätung einer Eingabe ausschliesslich bei der Vergabestelle liegen 2001 **76** 353
- Wiederherstellung der Offerteingabefrist; trotz grundsätzlicher Unzulässigkeit der Wiederherstellung einer verpassten Eingabefrist bleibt die Berücksichtigung einer verspätet eingereichten Offerte gestützt auf das Verbot des überspitzten Formalismus denkbar 2001 **76** 353
- Wiederholung des Verfahrens; Voraussetzungen 2003 **59** 246
- Zertifizierung; Bedeutung einer CE-Zertifizierung 2005 **48** 236

- Zertifizierung: Der Verzicht der Vergabestelle, in der Ausschreibung nach einer Qualitätzertifizierung zu fragen bzw. eine vorhandene Zertifizierung im Sinne einer Betterbewertung zu berücksichtigen, lässt sich nicht beanstanden. Aus einer Zertifizierung lässt sich nicht zwangsläufig ein unmittelbarer Qualitätsvorsprung gegenüber nichtzertifizierten Unternehmen ableiten 2002 **73** 295
- Zertifizierung; Es liegt im Ermessen der Vergabestelle, auf welche Weise sie die Qualität eines Angebots berücksichtigen und beurteilen will und welches Gewicht sie hierbei Zertifikaten beimessen will. Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vergabestelle einer "offiziell" anerkannten QS-Zertifizierung einen höheren Stellenwert beimisst als einem firmeneigenen Qualitätsmanagementsystem 2002 **76** 316
- Zulässigkeit von Teilangeboten 2000 **69** 295
- Zuschlag; es besteht keine Verpflichtung, ein angehobenes Vergabeverfahren mit einem Zuschlag zu beenden (§ 22 Abs. 1 SubmD); das Verwaltungsgericht muss es in solchen Fällen bei der Feststellung bewenden lassen, dass das Submissionsverfahren ohne genügenden Grund und damit zu Unrecht abgebrochen worden ist 2003 **59** 246
- Zuschlagskriterien; Auswahl und Gewichtung; Zulässigkeit der Berücksichtigung von sogenannten "weichen" Zuschlagskriterien 2002 **74** 296
- Zuschlagskriterien; "Erfahrung/Kenntnis örtl. Abwassersystem" als Zuschlagskriterium; Zuordnung. Die bei einem Anbieter vorhandenen Kenntnisse über das örtliche Abwassersystem stellen für die Vergabe der Erstellung des generellen Entwässerungsplans kein zulässiges Zuschlagskriterium dar, da der konkrete Auftrag keine solchen spezifischen Vorkenntnisse erfordert 2002 **79** 325
- Zuschlagskriterien; Preis als einziges Zuschlagskriterium 2005 **50** 245
- Zuschlagskriterien; "Vorstellungsgespräch" als Zuschlagskriterium; die Verwendung eines inhaltlich so unbestimmten Zuschlagskriteriums erfordert eine nähere Umschreibung z.B. durch Sub- oder Teilkriterien, die den Bewerbern rechtzeitig, d.h. grundsätzlich in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen, spätestens aber mit der Einladung zum Gespräch bzw. der Präsentation, bekannt gegeben werden müssen; das Transparenz- und das Gleichbehandlungsgebot verlangen, dass das Ergebnis von Präsentationen schriftlich festgehalten wird 2005 **51** 248
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, Territorialitätsprinzip 2005 **45** 229
- Zustellung einer anfechtbaren Verfügung auf Verlangen des Anbieters 2000 **70** 307

Submissionsabsprache

- s. Submissionen

Submissionskartell

- s. Submissionen

Subrogation

- Das Klagerecht des in den Verwandtenunterstützungsanspruch subrogierenden Gemeinwesens ist auf Ersatzansprüche für ein Jahr vor Klageerhebung begrenzt 1997 **2** 23

- Subrogation des Unterstützungsleistungen gewährenden Gemeinwesens in die Ansprüche des Unterhaltsberechtigten gegenüber dem Unterhaltspflichtigen 1997 **16 63**

Subsidiarität, Grundsatz der

- Der Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe verlangt, dass eine Hilfe suchende verheiratete Person ein Eheschutzverfahren zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einleitet. Keine Rolle spielt, ob die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Aussicht auf Erfolg hat 2005 **61 295**

Substantiierungslast

- Das materielle Bundesrecht bestimmt, wie weit ein Sachverhalt zu substantiieren ist 1997 **19 70**

Substitution

- der Mandatsführung an einen Dritten durch den Willensvollstrecker 2001 **2 30**

Subvention

- unzulässige nachträgliche Kürzung einer von der Gemeinde in Verfügungsform zugesicherten Subvention. 1999 **109 509**

Suizid

- s. Arzt

summarisches Verfahren

- für Verfahren um behördliche Schiedsrichternennung nach KSG 1998 **33 105**

Systemofferte

- s. Submissionen

T**Taggeldversicherung**

- 2005 **21 89**

Tarif

- s. Einkommenssteuertarif

Taxiwesen

- Anforderung an die Vergabe von Standplätzen 2003 **116 468**
- Zulässigkeit von Auflagen bei der Erteilung einer Betriebsbewilligung für gewerbsmässige Taxifahrten. 2000 **126 535**

Technische Bereinigung

- s. Submissionen

Technische Spezifikation

- s. Submissionen

Teilentscheid

- 2004 7 49
- Der Entscheid über die Höhe der Parteikosten in einem Verwaltungs- oder verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann nicht Gegenstand eines Teilverurteils sein 2001 77 363

Teilliquidation

- Teilliquidation (eines selbstständigen Betriebsteils) ist steuerlich gleich zu behandeln wie eine (Gesamt-)Liquidation 2001 45 191

Teilrechtskraft

- Grenzen der Anwendbarkeit 1999 23 95
- im Strafprozess 2002 33 97

Telefonapparate, drahtlose. Benutzung in Bezirksgefängnissen

- s. Bezirksgefängnisse

Telefonüberwachung

- Zulässigkeit; Beschwerde nach Mitteilung ihrer Durchführung; Vernichtung der Aufzeichnung von Gesprächen mit zeugnisverweigerungsberechtigten und beruflicher Geheimhaltungspflicht unterstehenden Personen 1997 42 128

Terrassenhaus

- Begriff (§ 12 Abs. 3 Satz 2 ABauV) 1997 89 327
- Begriff des Terrassenhauses; Abgrenzung vom Mehrfamilienhaus mit Blick auf die Abstandsvorschriften 2005 36 152
- Fehlende Terrassierung, wenn nicht gesagt werden kann, die betreffende Baute sei aufgrund der topographischen Gegebenheiten bewusst treppenförmig erstellt worden 2005 36 152
- Verhältnis zwischen Terrassen- und Wohnfläche; Anwendung auf eine den Wohngebäuden vorgelagerte Garagenbaute 1997 89 327

Territorialitätsprinzip

- Für die Abgabenerhebung ist im Sinne des Territorialitätsprinzips die Gemeinde zuständig, in der das anschlusspflichtige Grundstück liegt. 2005 94 424
- s. Submissionen

Testaterteilung

- s. Zuständigkeit

Teuerungszulage

- s. Personalrecht

Tierhaltung

- Begriff der Robusthaltung von Tieren 2003 52 193
- s. Abstandsvorschriften
- s. Zonenkonformität

Tierschutz

- Anpassung der Rindviehhaltung an die Anforderungen des Tierschutzrechts; Anwendung des während der Hängigkeit des Verfahrens teilrevidierten Rechtes 1997 **141** 549
- Anpassung der Spaltenböden im Mastschweinstall; bei Mastschweinen von mehr als 50 kg Gewicht gilt eine Spaltenweite von maximal 18 mm als "angepasst" im Sinne von Art. 13 Abs. 2 TSchV. 2001 **128** 597
- Bedeutung einer tierschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung für die Direktzahlungen. 2000 **107** 459
- Dem Anspruch der Tiere auf regelmässige Bewegung muss nicht zwingend mittels Weiden entsprochen werden; der Auslauf kann auch in einem Laufhof gewährt werden. 1999 **119** 577
- Ganzjahresbetrachtung, keine pro rata temporis-Betrachtung der Auslaufgewährung bei Wechsel von der Anbindehaltung zum Laufstall während des Beitragsjahres. 2002 **117** 463
- Gewährung eines minimalen Auslaufes, wenn die notwendige Bewegungsfreiheit im Stall eingeschränkt ist 1997 **141** 549
- Nicht jede Tierschutzverletzung hat eine vollständige Streichung der Direktzahlungen zur Folge. Die im Sanktionsschema vorgesehenen Sanktionen werden grundsätzlich als unterste Limite betrachtet; bei entsprechend gravierenden Tierschutzverletzungen ist eine vollständige Streichung vorzunehmen. 2001 **97** 425
- Nichtbewilligung einer befristeten Ausnahme von der Pflicht, Auslauf zu gewähren, wenn jahrelang keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, nach Auslaufmöglichkeiten zu suchen 1997 **141** 549
- Nichtbewilligung einer Fristverlängerung für die Anpassung der Standplatzbreiten für das Milchvieh 1997 **141** 549
- Rein subjektive Gründe wie etwa finanzielle Engpässe oder Alter und Gebrechen der Tierhalterin oder des Tierhalters vermögen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 76 Abs. 1ter TSchV grundsätzlich nicht zu rechtfertigen. 1999 **119** 577
- Voraussetzungen, unter welchen die kantonale Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Gewährung von Auslauf für Rindvieh bewilligen kann. 1999 **119** 577
- s. Direktzahlungen

Tod des Angeklagten

- s. Einziehung von Vermögenswerten

Toleranz

- s. Direktzahlungen

Traktandenliste

- s. Gemeindeversammlung

Transportkosten

- s. Schulrecht

Transportkostenersatz

- Zumutbarkeit des Schulweges; Bedeutung des Richtwerts von 5 km 2006 **19** 79

Trennungsvereinbarungen

- Verbindlichkeit 2003 **2** 24

Treu und Glauben

- s. Baubewilligungsverfahren
- s. Subvention

Treuepflicht

- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen durch einen Anwalt 2001 **19** 66

U**Überführung**

- einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft 1997 **109** 401
- einer Liegenschaft vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Verständigung hinsichtlich des Verkehrswerts? 2003 **40** 131
- Keine rückwirkende Überführung ins Geschäftsvermögen 2001 **47** 198
- Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Grundsätze 1998 **57** 213
- Verbindlichkeit einer ausdrücklichen Erklärung des Steuerpflichtigen betreffend Überführung ins Privatvermögen 1998 **57** 213
- vom Geschäfts- ins Privatvermögen bei Geschäftsaufgabe ohne Veräußerung 1999 **37** 163
- vom Geschäfts- ins Privatvermögen ohne Erklärung des Steuerpflichtigen, aufgrund eines für die Steuerbehörden erkennbaren, eindeutigen Tatbestands 2000 **37** 139, 2002 **52** 185

Übergangsrecht

- Anwendbarkeit des im Zeitpunkt des Entscheides anwendbaren Rechts 1997 **90** 333
- s. Anwaltsrecht
- s. Grundstückschätzung
- s. Personalrecht
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Waffenrecht

Übernahme von Erschliessungsanlagen

- Anwendbares Recht. 2003 **99** 375
- Bestehen einer Übernahmepflicht. 2003 **99** 375
- Die Übernahmepflicht beschränkt sich auf Erschliessungsanlagen, für die auch eine kommunale Erschliessungspflicht zu bejahen wäre. 2003 **99** 375
- Zeitpunkt des Eintritts der Übernahmepflicht. 2003 **99** 375
- Zuständigkeit der Schätzungskommission für die Beurteilung von Übernahmebegehren. 2003 **98** 374

Überprüfung von Erlassen

- s. Normenkontrolle, prinzipiale

Überprüfungsbefugnis

- s. Genehmigungskompetenz nach § 27 BauG
- s. Personalrecht
- s. Schulrecht

Überstunden

- s. Personalrecht

Übertritt von der Primar- in die Bezirksschule

- Übertritt auf Empfehlung der Lehrperson oder aufgrund bestandener Übertrittsprüfung. Sind die Eltern mit der Empfehlung der Lehrperson nicht einverstanden, entscheidet die Schulpflege über den prüfungsfreien Übertritt. 2005 **123** 591
- Wird der verweigerte Übertritt in eine höhere Schulstufe aufgrund einer dagegen erhobenen Beschwerde vorsorglich gestattet, dürfen die dort erbrachten Leistungen für den Entscheid über die Beschwerde grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; Ausnahmen von diesem Grundsatz. 2005 **123** 591

Übertrittsverfahren

- Fehlen einer einheitlichen Regelung für das Verfahren hinsichtlich des Übertritts von der Sekundar- in die Bezirksschule. 2002 **156** 681

Überwachung des Briefverkehrs

- des Untersuchungsgefangenen 1998 **30** 96

Überweisungsantrag

- s. Referendum

Überweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft

- s. Anklageschrift
- s. Gerichtsstandbestimmung

Umbauten

- s. Parkplatzerstellungspflicht

Umgestaltung

- s. Parkplatzerstellungspflicht

Umlaufvermögen

- s. Geschäftsvermögen

Umstrukturierung

- Einkommenssteuer: Verkauf von bis zu 10 % der Aktien hindert Steueraufschub nicht 2005 **73** 357

Unabhängigkeit

- Bei dem zum Erlass einer Entlassungsverfügung kompetenten Untersuchungsrichter ist die Unabhängigkeit i.S.v. Art. 5 Ziff. 3 EMRK gegeben. 2005 **16** 76
- s. Anwaltskommission

Unbeachtlichkeit

- des Ablehnungsantrags 1997 **31** 97

unentgeltliche Rechtspflege

- Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auch bei Scheidung auf gemeinsames Begehren 2004 **13** 59
- Berücksichtigung veränderter Verhältnisse 2006 **5** 37
- Beschwerdelegitimation bei Kürzung des Honorars des unentgeltlichen Rechtsvertreters 2003 **108** 418
- Das Kriterium der Nichtaussichtslosigkeit ist im nichtstreitigen Sicherungsentzugsverfahren erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege noch offen ist, ob das Verfahren auch wirklich zu einem Entzug führen wird 2002 **41** 143
- Die unentgeltliche Rechtspflege ist einer Verfahrenspartei ebenso wie für ein zum vornherein offenbar aussichtsloses oder mutwilliges Rechtsbegehren auch dann, wenn sie nach erteilter Bewilligung für ein offenbar aussichtslos oder mutwilliges Rechtsbegehren missbraucht wird, für dieses zum vornherein, ohne Widerruf (§ 132 ZPO) zu verweigern. 2005 **8** 45
- Die Verpflichtung der unentgeltlich verbeiständeten Beschwerdeführer zur Zahlung der das festgesetzte Honorar übersteigenden Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsvertreters ist rechtswidrig 2003 **108** 418
- Einreichung eines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege während laufender Nachfrist gemäss § 103 Abs. 1 ZPO; Folgen bei Abweisung des Gesuchs 2001 **11** 52
- Geltung der Untersuchungsmaxime 2001 **16** 62
- im - kostenlosen - Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ist die unentgeltliche Rechtsvertretung durch einen Anwalt in aller Regel nicht erforderlich. 2002 **34** 99
- Nachträglicher Vertreterwechsel ist nur ausnahmsweise zu bewilligen 2003 **80** 315
- Privatstrafverfahren: Rechtsmittel: der Entscheid betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im Privatstrafverfahren ist zusammen mit dem Hauptentscheid mit Berufung anzufechten. 2003 **22** 75
- Verletzung der Interessenwahrungspflicht gegenüber dem Auftraggeber gemäss § 14 Abs. 2 AnwG: Verbot des unentgeltlichen Rechtsvertreters, sich von der vertretenen Partei eine neben der oder zusätzlich zur staatlichen Entschädigung geschuldete Entschädigung auszahlen zu lassen. 2000 **17** 64
- Zuschlag von 25 % auf dem betriebsrechtlichen Grundbetrag bei der Festsetzung des zivilprozessualen Zwangsbedarfs 2002 **15** 65
- Zuwarten mit dem Entscheid 1999 **15** 64
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Gutachten
- s. Rechtspflege unentgeltliche
- s. unentgeltliche Rechtsverbeiständung

unentgeltliche Rechtsverbeiständung

- Die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des Prozessgegners ist kein Grund zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung 1997 **22** 76, 1998 **104** 437

- Voraussetzungen zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren über den Entzug des Führerausweises. 1998 **104** 437

Unfug

- s. Polizeiwesen

Unklarheitsregel

- s. Gemeinderecht

unmittelbare Einreise

- 1997 **45** 138

Unpfändbarkeit der Leibrente

- Betrifft die Ansprüche des Leibrentengläubigers 1997 **13** 55

Unschuldsvermutung

- Diese kann auch durch eine gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB erlassene Einstellungsverfügung (§ 136 Abs. 1 StPO) nicht verletzt werden 2004 **23** 85

unselbständige Erwerbstätigkeit

- 2001 **35** 110

Unterangebot

- s. Submissionen

Unterbringung eines Kindes in einer Anstalt

- s. Anstalt

Untergeschoss

- Begriff (§ 15 Abs. 1 ABauV) 1997 **89** 327
- Die Anforderungen von § 15 Abs. 1 ABauV bezüglich Überschreitung des gewachsenen Terrains und Abgrabungen gelten kumulativ 1997 **89** 327

Unterhalt

- Vererblichkeit von Unterhaltsleistungen 2005 **4** 33

Unterhalt eines Ehegatten

- Verbindlichkeit von Trennungsvereinbarungen 2003 **2** 24

Unterhalt eines mündigen Kindes

- Abtretbarkeit des Unterhaltsanspruchs 2002 **21** 72
- Verfahrenscharakter und Zuständigkeit 2002 **21** 72

Unterhalt von Meliorationswerken

- Der Gemeinderat ist nicht befugt, direkt gestützt auf Art. 28 LwG-AG zu legiflieren bzw. Unterhaltsbeiträge zu erheben. 2004 **93** 327
- Die Frage der Kostentragungspflicht der Gemeinde für den Unterhalt stellt sich nur für die gemeinschaftlichen Bodenverbesserungsanlagen, welche die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen hat. 2002 **120** 489
- Überprüfung der Rechtmässigkeit der Abgabenerhebung 1997 **115** 427

Unterhaltsbeiträge

- der Verzugszins bei Unterhaltsbeiträgen berechnet sich ohne andere Verabredung nach Art. 105 Abs. 1 OR. 2003 7 38

Unterhaltskosten

- s. Liegenschaftsunterhaltskosten

Unterhaltungspflicht

- s. Subrogation
- s. Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten

Unterhaltsreglement

- s. Unterhalt von Meliorationswerken

Unterhaltsverpflichtung

- Auswirkung der Lohnpfändung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners 2006 1 23

Unterhaltsvertrag als Rechtsöffnungstitel

- 2002 7 49

Unterlassung

- 1997 35 109

Unterschutzstellung, vorsorgliche

- Damit eine Landschaft mit vorsorglichen Schutzmassnahmen belegt werden kann, muss sie im kantonalen Richtplan als Objekt von kantonalen Bedeutung ausgewiesen sein. 2000 130 555
- Voraussetzungen für die vorsorgliche Unterschutzstellung einer Bachaue. 2000 130 555

Unterstützungsabzug

- strenge Anforderungen an den Nachweis von Unterstützungsleistungen an im Ausland lebende Personen. 2000 103 436

Unterstützungspflicht

- s. Subrogation

Untersuchungsgrundsatz

- Anforderungen an die Untersuchungspflicht (§ 20 Abs. 1 VRPG) bei der Anwendung von Art. 15 USG 1999 56 270
- bei der Anordnung der Erbschaftsverwaltung 2000 2 26
- Bei Gesuchen um Vorschussleistung nach Art. 15 OHG 1999 30 134
- Die Behörde braucht nur nach Tatsachen zu forschen, für die sich aus den Akten oder den Vorbringen der Beteiligten Anhaltspunkte ergeben 1997 99 375
- Die Untersuchungsmaxime wird relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien, wenn eine Partei das Verfahren durch eigenes Begehren eingeleitet hat oder darin eigene Rechte geltend macht 2002 108 430

- Die verfügende Behörde trägt auch dann, wenn sie auf Anweisung einer andern
Amtsstelle handelt, die Verantwortung für die einwandfreie Abklärung des Sach-
verhalts 1997 **98** 371
- Erforderliche Abklärungen im Hinblick auf die Bemessung materieller Hilfe 1997
51 169
- Es stellt eine Verletzung der Untersuchungspflicht (§ 20 Abs. 1 VRPG) dar, wenn
strittige behördliche Angaben zum rechtserheblichen Sachverhalt ohne entspre-
chende Verifizierung übernommen werden 2002 **91** 397
- Gilt nach gescheiterten Vergleichsverhandlungen vollumfänglich 2001 **83** 387
- Keine Beweiserhebung von Amtes wegen über eine neue Sachverhaltsdarstellung,
für welche die beschwerdeführende Behörde keine ihr zugänglichen Beweismittel
vorlegt 2005 **70** 343
- Pflicht zur Abnahme beantragter Beweismittel; Grenzen 2002 **104** 420
- Wer einen aussergewöhnlichen, nicht ohne weiteres glaubhaften Sachverhalt be-
hauptet, um daraus Vorteile abzuleiten, ist zu detaillierter Sachdarstellung und
eigener Beibringung der zumutbaren Unterlagen gehalten 1997 **51** 169
- s. Fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Mitwirkungspflicht
- s. Noven
- s. Revision (im Steuerrecht)
- s. Säumnis
- s. Submissionen
- s. Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren

Untersuchungshaft

- Anrechnung der Untersuchungshaft nach dem Prinzip der Verfahrensidentität.
2005 **11** 55

Untersuchungsmaxime

- im Verfahren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege 2001 **16** 62
- s. Personalrecht

Untersuchungsverfahren

- Kein Recht des Anwalts des Zivilklägers auf Terminabsprache für Untersu-
chungshandlungen mit dem Untersuchungsbeamten 2000 **24** 80

Unzustellbarkeit

- s. Zustellungsfiktion

Urheberrecht

- Technische Zeichnung, die kein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt 1997
6 40

Urkunde

- Beweiskraft ausländischer Urkunden bei Kinderzulagen 2001 **33** 107
- Form der vorgelegten Urkunde 1998 **22** 68
- Urkundenqualität eines Service-Hefts in Bezug auf den Kilometerstand verneint
2000 **19** 69

V

Veranlagungsverfahren

- Bedeutung einer während laufendem Einspracheverfahren erlassenen Korrekturveranlagung (Rektifikat) 2004 **36** 135
- Einer eröffneten Veranlagungsverfügung können die Steuerbehörden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht entgegen halten, sie beruhe nicht auf einem Beschluss der Steuerkommission 2004 **36** 135
- Handlungen des Gemeindesteueramts sind der Gemeindesteuerkommission zuzurechnen 2000 **42** 159
- In der Regel keine Nichtigkeit der Veranlagung bei falscher Zusammensetzung der Veranlagungsbehörde 2006 **56** 278
- Keine Nichtigkeit, wenn nach dem äusseren Anschein eine Veranlagungsverfügung der zuständigen Steuerkommission vorliegt, selbst wenn das Gemeindesteuernamt eigenmächtig handelte 2001 **81** 378
- Mitwirkung von Beamten des KStA 2002 **54** 186
- Steuerpflichtiger mit ausserkantonalem Wohnsitz und steuerbaren Werten in mehreren aargauischen Gemeinden 1999 **46** 195
- Zulässige Rücknahme einer formell fehlerhaften Veranlagung vor Ablauf der Einsprachefrist. Dazu bedarf es nicht der Voraussetzungen für den Widerruf von Verfügungen 2006 **56** 278
- s. Begründungspflicht bei Verfügungen/Entscheiden
- s. rechtliches Gehör
- s. Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren
- s. Zustellung

Veranlagungsverjährung

- s. Erbschaftsteuer
- s. Verjährung

Verantwortlichkeit

- des Nachbarn für Schwemmschäden 1999 **4** 32

Verbandsbeschwerde

- s. Beschwerdelegitimation

verbesserlicher Mangel

- Nichtdurchführung des Vermittlungsverfahrens ist heilbarer Mangel 1997 **23** 77

Verbot

- Privatrechtliches Verbot unzulässig bei einer dem Gemeingebrauch zugeführten öffentlichen Strasse in privatem Eigentum 1997 **8** 45
- s. Gemeinderecht

Verdeckte Gewinnausschüttung

- Geschäftsmässig begründete Aufwendungen 2004 **34** 133
- Missverhältnis zwischen Leistung der AG und Gegenleistung des Aktionärs 2004 **34** 133

Verein

- Gewinnermittlung 2002 **116** 457

Vereinigung

- Streitwert 2006 **6** 38

Vereinigungsfreiheit

- s. Polizeiwesen

Verfahren

- s. Anstaltseinweisung
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Rechtsschutzinteresse
- s. Vormundschaftsbehörde
- s. Wiedererwägung

Verfahrensabbruch

- s. Submissionen

Verfahrensbeteiligung

- Verfahrensbeteiligung im repressiven Immissionsschutzverfahren 2005 **121** 568
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Sondernutzungsplanung

Verfahrensgarantien beim Wechsel von der Scheidung auf Klage auf Scheidung auf gemeinsames Begehren

- Ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens der Bestätigung des Scheidungswillens anlässlich der Eröffnung der Bedenkfrist 2005 **1** 25
- Verfahrensgarantien (Bestätigung des gemeinsamen Scheidungswillens nach zweimonatiger Bedenkzeit) 2005 **1** 25

Verfahrenskosten

- bei Beschwerdeverfahren betreffend Prämienverbilligung 2002 **35** 111
- bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens 2001 **13** 56
- Bei Gutheissung in geringem Umfang (weniger als 10%) werden die Verfahrenskosten bei der Landwirtschaftlichen Rekurskommission grundsätzlich dem mehrheitlich Unterliegenden vollständig auferlegt. 2004 **94** 331
- Bei Gutheissung in geringem Umfang (weniger als 10 %) werden die Verfahrenskosten bei der Schätzungskommission in Beschwerdeverfahren mit ordentlicher Kostenverteilung dem mehrheitlich Unterliegenden vollständig auferlegt. 2005 **96** 433
- Dem Entschädigungsbegehren aus behaupteter Enteignung nachbarrechtlicher Abwehransprüche kommt gegenüber den übrigen formellen Enteignungen selbstständige Bedeutung zu; bei der Verteilung der Verfahrenskosten ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. 2000 **112** 473
- Die Kostenverteilungsregel nach § 29 Abs. 2 GebVG ist auf die Schätzung jedes einzelnen Gebäudes anzuwenden, nicht auf das Total der vom Beschwerdeführer angefochtenen Schätzungen. 1999 **105** 495

- Entfallen der Kostenlosigkeit im arbeitsgerichtlichen Prozess bei Erhöhung des Klagebegehrens auf über Fr. 30'000.-- bzw. Fr. 20'000.-- für das ganze, d.h. auch erstinstanzliche Verfahren 2006 **9** 45
- Höhe der Staatsgebühr in verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren (und in Rekursverfahren) mit Streitwert 1998 **103** 434
- In Abweichung von § 35 Abs. 1 VRPG sind einer Gemeinde die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn ihr Gemeinderat ein Baugesuch einzig mit einer ausserhalb seiner Kompetenz liegenden Begründung abweist. 2004 **128** 503
- Verteilung der erstinstanzlichen Gerichts- und Parteikosten bei Abweisung der Entmündigungsklage 2003 **16** 63
- Voraussetzungen, unter denen ein Gemeinwesen ausnahmsweise kostenpflichtig wird (§ 35 Abs. 1 VRPG) 2006 **57** 283
- s. Gutachten
- s. Kostenauflage
- s. Kostenverlegung
- s. Mobilfunkanlagen

Verfahrensökonomie

- s. Verfügung

Verfahrensrecht

- s. Gebäudewasserversicherung

Verfalltag

- die Verabredung eines Verfalltags gemäss Art. 102 Abs. 2 OR bedeutet nicht, dass das dispositive Recht von Art. 105 Abs. 1 OR keine Anwendung findet. 2003 **7** 38

verfassungskonforme Auslegung von Verwaltungsgesetzen

- s. Dienstverhältnis

Verfügung

- Abgrenzung zwischen organisatorischer Massnahme und anfechtbarer Verwaltungsverfügung 2000 **138** 596
- Anforderungen an die Verfügungsform nicht erfüllt 1999 **66** 354
- Aus der Anwendbarkeit des öffentlichen Rechts allein lässt sich noch nicht schliessen, dass ein Rechtsverhältnis autoritativ durch Verfügung und nicht rechtsgeschäftlich durch Vertrag erfolgt. Für die rechtliche Qualifikation ist insbesondere ausschlaggebend, ob einerseits die gesetzliche Ordnung überhaupt Raum lässt für vertragliches Handeln des Gemeinwesens, ob andererseits ein gegenseitiger Bindungswille der am Rechtsverhältnis beteiligten Parteien auszumachen ist 2005 **128** 617
- Definition 1998 **51** 200, 2006 **20** 85
- Der Verwaltungsrat der AGVA kann im anstaltsinternen Rechtsmittelverfahren nach § 14 Abs. 3 GebVG keine rechtskraft- und vollstreckungsfähigen Verfügungen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten erlassen 2002 **96** 410

- Die gegenüber einem Anwalt angeordneten Massnahmen zur Eingangskontrolle in die Strafanstalt stellen verfüungsfähige Anweisungen dar, welche eines entsprechenden Rechtsschutzes bedürfen. 2001 **131** 611
- Eine direkte Anfechtungsmöglichkeit der angeordneten Eingangskontrollen in die Strafanstalt besteht mangels Intensität des Rechtsschutzinteresses nicht; es muss vorerst um den Erlass einer Verfügung bei der hierfür kompetenten Stelle ersucht werden; Zulässigkeit einer Feststellungsverfügung im vorliegenden Fall. 2001 **131** 611
- Form der Verfügung; ist eine Verfügung von einer nicht unterschriftsberechtigten Person unterzeichnet worden, kann dieser Mangel nicht geheilt werden 2005 **64** 329
- Formelle Anforderungen 2006 **43** 225
- Provisorische Verfügung 1998 **51** 200
- "Provisorische" Verfügung. 2003 **97** 373
- s. Eröffnung von Verfügungen
- s. Gemeinderecht
- s. Kontrollfahrt
- s. Personalrecht
- s. Rechtsbeständigkeit (materielle Rechtskraft von Verfügungen)
- s. Zwischenentscheid

Verfügung nichtige

- s. Rechtsöffnung definitive

Verfügung: Voraussetzungen des Widerrufs

- s. Subvention

Vergabekriterien

- s. Submissionen

Vergleich

- s. Antrag, übereinstimmender
- s. Überführung
- s. Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren

Verhältnismässigkeit

- Abwägung zwischen dem wirtschaftlichen Interesse an einem teilweisen Aufschub der gewässerschützerischen Sanierung eines landwirtschaftlichen Betriebes und dem öffentlichen Interesse an der Durchsetzung des Gewässerschutzes. 2002 **149** 655
- Die Anordnung, Lebensmittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum mit einem entsprechendem Hinweis zu versehen und auf einer separaten Auslage anzubieten, ist verhältnismässig 2001 **38** 147
- einer fremdenpolizeilichen Verwarnung. 2002 **129** 519
- Um eine Kontrollfahrt anzuordnen, dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit die Voraussetzungen an die Bedenken hinsichtlich der Fahrreignung nicht zu hoch gesetzt werden 2006 **20** 85
- s. Arzt

- s. Aufsicht über Notare
- s. Fremdenpolizeirecht
- s. fürsorgerische Freiheitsentziehung
- s. Gesundheitswesen
- s. Hundehaltung
- s. Niederlassungsfreiheit
- s. Personalrecht
- s. Waffenrecht
- s. Wiederherstellung
- s. Zwangsmassnahmen

Verhandlungsmaxime

- Aufgabe des kantonalen Prozessrechts 1997 **19** 70

Verjährung

- Amtshandlungen zur Geltendmachung der Steuerforderung unterbrechen die Veranlagungsverjährung 1998 **64** 247
- der Nachzahlung 2002 **18** 70
- der Nachzahlungsforderung 1998 **21** 65
- Disziplinarstrafen gegen Notare verjähren nicht 2002 **88** 373
- Feststellungsverfügung zwecks Unterbrechung der Verjährung 2001 **82** 384
- s. Enteignung, materielle

Verkehrssicherheit

- Um eine Kontrollfahrt anzuordnen, dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit die Voraussetzungen an die Bedenken hinsichtlich der Fahreignung nicht zu hoch gesetzt werden 2006 **20** 85
- s. Erschliessung
- s. Strassenverkehrsrecht

Verkehrswert

- s. Enteignung, formelle

Verlängerung des Provisoriums

- s. Promotion

Verletzung der Informationspflicht der Behörden gegenüber dem Opfer

- keine ausdrückliche Sanktion 2001 **30** 95

Verletzung der Mitwirkungspflicht

- s. Fremdenpolizeirecht

Verluste

- Verluste aus Bürgschaften und Solidarschulden, die der selbstständigerwerbende Steuerpflichtige zugunsten einer AG einging, an der er eine Minderheitsbeteiligung ohne Nutzen für seine eigene Geschäftstätigkeit hält, sind nicht geschäftsmässig begründet 2001 **48** 203
- s. Geschäfts-/Privatvermögen

Verlustverrechnung

- Verluste aus einer bestimmten Einkommensquelle können mit Überschüssen aus anderen Einkommensquellen verrechnet werden 2006 **23** 106
- s. Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- s. Jahressteuer

Vermarktungsrevision

- 1999 **3** 27

Vermessung amtliche

- s. Güterregulierung
- s. Submissionen

Vermittlungsfähigkeit

- bei Absolvierung eines Praktikums 2000 **28** 87
- Zuständigkeit für Verneinung 2000 **28** 87

Vermittlungsverfahren

- Auslandsaufenthalt des beklagten Ehegatten 1997 **23** 77

Vermittlungsverhandlung

- Anforderungen an das Gesuch um Durchführung 1998 **22** 68

Vermögenssteuer

- Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer 2002 **53** 186, 1997 **111** 410
- Bemessung des Vermögens bei Erbschaft während der Steuerperiode 2003 **90** 346
- Bewertung einer ausserkantonalen Liegenschaft: Abweichen vom Repartitionswert. Schlechterstellungsverbot 2005 **85** 391
- Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert 2002 **53** 186

Vermutung

- s. Beweislast
- s. Zustellung

Vernachlässigung von Unterhaltspflichten

- Annahme der Verfügung über die erforderlichen Mittel bei Einberechnung der Unterhaltsbeiträge ins Existenzminimum bei einer gegen den Unterhaltsschuldner laufenden Pfändung 2001 **21** 69
- der Angeklagte muss sich mit betriebsrechtlichen Mitteln gegen die Pfändung wehren, wenn er danach seinen Unterhaltspflichten nicht mehr nachkommen kann 2001 **21** 69

Verpfändung

- eines Streitgegenstandes an den Anwalt 2003 **20** 71

Versammlungsfreiheit

- s. Polizeiwesen

Verspätete Gewährung des rechtlichen Gehörs

- s. Fremdenpolizeirecht

Verständigung im Steuerveranlagungsverfahren

- Zulässigkeit, Verbindlichkeit, Anfechtbarkeit 2004 **35** 135

Versteigerung

- Zuschlag eines Grundstücks im Zwangsvollstreckungsverfahren mit Doppelaufwurf. 2002 **147** 643

Verstoss gegen die öffentliche Ordnung

- s. Fremdenpolizeirecht

Verteidigung amtliche

- Voraussetzung nach § 58 Abs. 1 lit. a StPO 2000 **23** 78
- s. Verteidigung notwendige
- s. Widerruf des bedingten Strafvollzugs

Verteidigung fakultative

- Das Verschulden eines Verteidigers wird einem Angeklagten nur bei Vorliegen einer notwendigen Verteidigung nicht zugerechnet. Im Falle einer fakultativen Verteidigung ist weiterhin am Wortlaut von § 53 StPO festzuhalten, und die Partei muss sich das Verschulden ihres Vertreters bzw. Verteidigers entgegenhalten lassen. 1999 **25** 97

Verteidigung notwendige

- Grobe Fehler der notwendigen Verteidigung, wie das Versäumen der Berufungsfrist, dürfen dem Angeklagten nicht angerechnet werden 1997 **38** 116

Vertrag, öffentlichrechtlicher

- Aus der Anwendbarkeit des öffentlichen Rechts allein lässt sich noch nicht schliessen, dass ein Rechtsverhältnis autoritativ durch Verfügung und nicht rechtsgeschäftlich durch Vertrag erfolgt. Für die rechtliche Qualifikation ist insbesondere ausschlaggebend, ob einerseits die gesetzliche Ordnung überhaupt Raum lässt für vertragliches Handeln des Gemeinwesens, ob andererseits ein gegenseitiger Bindungswille der am Rechtsverhältnis beteiligten Parteien auszumachen ist. 2005 **128** 617
- s. Personalrecht

Vertrag, verwaltungsrechtlicher

- s. Enteignung, materielle

Vertrauensprinzip

- s. Gemeinderecht

Vertrauensschutz

- Äusserungen einzelner Mitglieder einer Behörde binden die Behörde nicht und begründen keinen Vertrauensschutz 1998 **49** 171
- Anwendung einer verschärften Kostenpraxis erst ab der Veröffentlichung einer Praxisänderung 1997 **102** 378
- Grundsätzlich darf sich der Rechtsuchende auf eine - mit dem Zustimmungsmangel behaftete - Baubewilligung verlassen, wenn er als gutgläubig zu gelten hat; Überwiegen der öffentlichen Interessen an einer Baueinstellung 1998 **80** 333

- Kein Vertrauensschutz aufgrund einer Akontozahlung. 2000 **108** 462
- setzt konkrete Vertrauensgrundlage voraus 1998 **46** 156
- s. Direktzahlungen
- s. Schutzraumbaupflicht
- s. Spesen
- s. Widerruf

Vertretung

- des Gerichtspräsidenten durch einen Bezirksrichter 2003 **25** 79
- des Gerichtspräsidenten und von Bezirksrichtern in einem laufenden Verfahren nur aus zwingenden Gründen 2003 **26** 81
- Verzichtet die Behörde auf die Einforderung der Vollmacht, muss sie das behauptete Vertretungsverhältnis als bestehend behandeln 1997 **68** 226
- Zustellungen haben an den Vertreter, nicht an die vertretene Partei zu erfolgen. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz bewirkt aber keine Nichtigkeit der Verfügung 1997 **68** 226
- s. Prozessführungsbefugnis

Vertretung anwaltliche

- die Vertretung durch Anwälte ist stets zulässig, es besteht deshalb kein Raum für die Prüfung der Frage, ob unter den gegebenen Umständen für den Beizug eines Anwalts Anlass bestand oder nicht 1998 **14** 54
- s. Opferhilfe
- s. Parteikostenersatz

Vertretungsbeistandschaft

- ist eine zur Vertretung des Massnahmebedürftigen bestimmte vormundschaftliche Massnahme mit dabei voll intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und infolgedessen bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistandes wirkungslos 1998 **3** 26

Verursachungsprinzip

- Abweichen davon im Bussenumwandlungsverfahren bei wirtschaftlich misslichen Verhältnissen, welche bei Nichtbezahlung der Busse den Ausschluss der Umwandlung gerechtfertigt hätten 2003 **21** 73
- s. Sanierung von Altlasten

Verwahrlosung

- Arbeitserziehungsanstalt als geeignete Anstalt 2001 **54** 221
- Bei einer drohenden Verwahrlosung muss nicht bis zum Eintritt eines nicht mehr verbesserbaren Zustands gewartet werden 2001 **54** 221
- Berücksichtigung des jugendlichen Alters 2001 **54** 221
- Stark einschränkende Auslegung des Begriffs der schweren Verwahrlosung 2001 **54** 221
- stationärer Klinikaufenthalt zur Vermeidung einer Verwahrlosung 2006 **41** 213
- Verhältnis zu anderen Einweisungstatbeständen 2001 **54** 221

- Voraussetzungen für die Mitberücksichtigung der seelischen, sittlichen oder affektiven Verwahrlosung 2001 **54** 221

Verwaltungsbeiratschaft

- ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der das Vermögen des Massnahmebedürftigen vormundschaftlicher Verwaltung unterstellt und dessen Handlungsfähigkeit im übrigen voll intakt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) ist 1998 **3** 26

Verwaltungsbeistandschaft

- ist eine reine Vermögensschutzmassnahme mit dabei intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und deshalb bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistandes wirkungslos 1998 **3** 26

Verwaltungsgerichtliche Klage

- die Rückforderungsklage nach Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur, welche im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht durchzusetzen ist 2002 **95** 408
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- Rückerstattung von Ausbildungskosten an das Gemeinwesen 1997 **49** 160
- Transportkostenersatz bei auswärtigem Schulbesuch; Bemessung des massgebenden Schulweges 1997 **50** 166
- Zur Beurteilung von Schadensersatzansprüchen gegen die AGVA gestützt auf das GebVG ist das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zuständig 2002 **96** 410

Verwaltungsrechtspflege

- s. Beschwerde nach VRPG
- s. Beschwerdelegitimation
- s. Kostenaufgabe
- s. Legitimation
- s. Massnahmeempfindlichkeit
- s. Mitwirkungspflicht
- s. Untersuchungsgrundsatz
- s. Wiedererwägung
- s. Zuständigkeit

Verwandtenunterstützung

- s. Subrogation

Verwarnung

- s. Fremdenpolizeirecht
- s. Sozialhilfe
- s. Verhältnismässigkeit

Verweigerung der materiellen Hilfe

- Aufgrund des Eingriffs in die Existenzsicherung der gesuchstellenden Person bedarf die Verweigerung materieller Hilfe einer eingehenden und sorgfältigen Prüfung der arbeitsmarktlichen Chancen und der konkreten finanziellen Situation 2005 **60** 292
- Die Haltung der Hilfe suchenden Person und ihr fehlender Wille zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit schliessen einen Anspruch auf materielle Hilfe nicht grundsätzlich aus 2005 **60** 292

Verwendung beschlagnahmter Vermögenswerte

- s. Beschlagnahme

Verwirkung

- des Ablehnungsrechts 1997 **31** 97
- Die Verwirkung zufolge Zeitablaufs ist von Amtes wegen zu beachten 1997 **64** 213
- Verwirkung des Rechts auf Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens infolge langjähriger behördlicher Duldung 2005 **121** 568
- Verwirkung des Rechts, eine Zwischenveranlagung vorzunehmen: Frist zur Einleitung des Zwischenveranlagungsverfahrens; Anforderungen an eine genügende Einleitungshandlung 1997 **64** 213
- s. Enteignung, formelle

Verzicht

- konkludenter Verzicht eines Ehegatten auf eine persönliche Rente 1998 **1** 19
- s. Gewässernutzung

Verzug

- Die Zusendung einer Rechnung unter gleichzeitiger Angabe einer Zahlungsfrist gilt nur dann als Mahnung, wenn der Gläubiger den Schuldner unmissverständlich auffordert, die fällige Leistung ungesäumt zu erbringen 1998 **4** 34

Verzugszins

- der Verzugszins bei Unterhaltsbeiträgen berechnet sich ohne andere Verabredung nach Art. 105 Abs. 1 OR. 2003 **7** 38

Video

- 1997 **36** 113

Videoaufnahmen

- s. Gemeindeversammlung

Visumsantrag

- Die Erteilung einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung an eine nicht aus einem EU/EFTA-Staat stammende Person, die als Haushaltshilfe beschäftigt werden soll, ist aus arbeitsmarktlichen Gründen unzulässig. 2002 **145** 635
- Gegen die Verweigerung eines sog. Touristenvisums kann kein kantonales Rechtsmittel eingelegt werden. 2002 **145** 635

Vollmacht

- s. Prozessführungsbefugnis

Vollstreckbarerklärung

- eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldzahlung in einem Exequaturverfahren ist ausgeschlossen, weil gemäss dem für diese Urteilsvollstreckung massgebenden SchKG die Vollstreckbarerklärung und Zulassung der Zwangsvollstreckung des Urteils ausschliesslich durch Rechtsöffnungsentscheid des Rechtsöffnungsrichters nach eingeleiteter Betreuung zu erfolgen hat. 2003 **11 46**

Vollstreckung ausserkantonaler Urteile

- 2004 **11 56**

Vollstreckung nach VRPG

- s. Ersatzvornahme

Vollziehungsverordnung

- s. gesetzliche Grundlage

Vollzug, bedingter

- s. Teilrechtskraft

Vollzug der Ausschaffung

- s. Fremdenpolizeirecht

Vollzugsform

- s. Widerruf

Vollzugsverordnung

- s. Normenkontrolle

Volumenerhaltungspflicht

- Anforderungen an die Schutzwürdigkeit eines Gebäudes, welches im Nutzungsplanverfahren unter Volumenschutz gestellt wird 2001 **58 237**

Volumenerhaltungszone

- s. Beschränkte Bauzone

Vorbefassung

- Befangenheit wegen Vorbefassung 1997 **32 98**
- Kein Ausschlussgrund bei Beurteilung eines Mittäters in einem früheren Zeitpunkt im nachfolgenden Verfahren gegen den anderen Mittäter 2003 **24 77**
- Keine Vorbefassung des Gerichtspräsidenten im ordentlichen Verfahren zur Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts, wenn dieser bereits zuvor das Summarbegehren um vorsorgliche Vormerkung des Pfandrechts beurteilt hat 2001 **18 64**
- s. Submissionen.

Vorentscheid

- First- und Gebäudehöhe sowie Geschosszahl können nicht vorentscheidweise festgelegt werden, wenn das Gebäude noch wesentlich verschoben werden muss. 2005 **118** 540
- Tragweite eines Vorentscheids der Baugesuchszentrale ohne vorgängige öffentliche Auflage 1997 **79** 257

Vorkaufsrecht

- s. Grundstückschätzung

vorläufige Aufnahme

- s. Fremdenpolizeirecht

vorläufige Aussetzung des Vollzugs

- s. Fremdenpolizeirecht

vorläufige Einstellung der Betreuung

- Kein kantonales Rechtsmittel gegen den Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreuung. 2006 **3** 29
- Kein Rechtsmittel gegen den Entscheid nach geltendem Recht 1997 **10** 51

vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Bezirksgericht

- Dieser Entscheid ist mit Berufung anzufechten 2002 **30** 93

vorläufige Festnahme

- s. Fremdenpolizeirecht

vorläufige Massnahmen

- bei dringender Gefahr kann der Richter bei Verfahren nach § 300 und § 302 ZPO vorläufige Massnahmen erlassen 2003 **4** 31

Vorläufiger Kostenverteiler

- Auch die Erstellungskosten der Kanalisationsleitung können Gegenstand eines vorläufigen Kostenverteilers bilden. 2005 **93** 421
- Begriff des Hausanschlusses 2005 **93** 421
- Voraussetzungen eines vorläufigen Kostenverteilers nach § 38 Abs. 2 BauG 2005 **93** 421

Vormietrecht

- s. Beendigung des Mietverhältnisses

Vormundschaft

- ist als vormundschaftliche Massnahme bei vorliegendem Entmündigungsgrund im Falle erforderlicher Vertretung des Massnahmebedürftigen zur Besorgung von dessen persönlichen Angelegenheiten oder dessen Einkommensverwaltung unerlässlich 1998 **3** 26

Vormundschaftsbehörde

- im - kostenlosen - Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ist die unentgeltliche Rechtsvertretung durch einen Anwalt in aller Regel nicht erforderlich. 2002 **34** 99

Vorsorgeprinzip

- s. Emissionsbegrenzungen

vorsorgliche Beweisaufnahme

- Kostentragungspflicht 1997 **24** 80

vorsorgliche Verfügung

- Anwendungsbereich und Abgrenzung zum Besitzerschutz 2003 **4** 31

vorsorglicher Rechtsschutz

- Eine unsubstantiierte Schutzschrift ist unzulässig und zurückzuweisen 1997 **30** 92
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56
- Irreversibilität der vorsorglichen Vollstreckung des streitigen Anspruchs, Fristansetzung zur Anhebung einer Schadenersatzklage 1997 **28** 89

Vorsorglicher Sicherungszug

- Der vorsorgliche Führerausweisungszug stellt eine vorläufige Massnahme im Rahmen eines Sicherungszugs dar und kann nicht losgelöst vom eigentlichen Entzugsverfahren verfügt werden. Ihr muss ein Endentscheid folgen 2002 **41** 143
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Zwischenentscheid

Vorteilsprinzip

- Kostenbelastung im Baulandumlegungsverfahren nach Massgabe der den beteiligten Grundeigentümern aus dem Umlegungsunternehmen erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen. 2000 **113** 477

vorzeitige Besitzeinweisung

- angeordnete Nichtgeltung der Gerichtsferien 2004 **96** 344
- die angemessene Abschlagszahlung im Sinne von § 157 Abs. 2 BauG beschränkt sich auf offensichtliche Entschädigungspositionen, deren Höhe aufgrund einer summarischen Prüfung festzulegen ist. 1999 **91** 443

VSS-Normen

- Bei der Beurteilung von strassenmässigen Erschliessungen stützt sich das Verwaltungsgericht auf die VSS-Normen als Entscheidungshilfen; diese dürfen jedoch nicht allzu schematisch und starr gehandhabt werden 2005 **42** 203
- Eine Abweichung von den VSS-Normen lässt sich u.a. mit der Verkehrssicherheit und Umweltsanliegen begründen, indem bereits im Zeitpunkt der Erschliessung Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorgenommen werden 2005 **42** 203

W

Waffenbeschlagnahmung

- s. Waffenrecht

Waffenerwerbsschein

- s. Waffenrecht

Waffenhandelsbewilligung

- s. Waffenrecht

Waffenrecht

- Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung bei der Prüfung des Gesuchs auf Erteilung eines Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613
- Auch bisherige Waffenhändlerinnen und -händler müssen zur Erlangung einer neurechtlichen Waffenhandelsbewilligung ein entsprechendes Gesuch einreichen sowie eine neuerliche Prüfung ablegen und bestehen. 2000 **144** 621
- Die Übertragung beschlagnahmter Waffen ins Eigentum von nahe stehenden Personen ist abzulehnen. 2002 **159** 699
- Eine neuerliche Prüfungspflicht stellt keine unzulässige Rückwirkung dar; sie ist zudem sachgerecht und steht im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsgleichheit sowie Verhältnismässigkeit. 2000 **144** 621
- Grundsätze für die Waffenbeschlagnahmung und Wiederaushändigung der Waffen; Prüfung einer Selbst- oder Drittgefährdung 2003 **129** 545
- Im Rahmen des für die Erteilung der Waffentragbewilligung unter anderem zu erbringenden Bedürfnisnachweises ist glaubhaft zu machen, dass nur mit einer in der Öffentlichkeit auf dem Körper getragenen, funktionsbereiten Faustfeuerwaffe einer tatsächlich bestehenden, konkreten persönlichen Gefährdung begegnet werden kann. 2000 **143** 617
- Widerruf eines früher erteilten Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613
- Zuständigkeit, Verfahren und Grundsätze für behördliche Anordnungen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen an die eigentumsberechtigte Person. 2002 **159** 699

Waffentragbewilligung

- s. Waffenrecht

Wahl ohne Urnengang

- s. Bezirkswahlen

Wahlbeschwerde

- s. Absolutes Mehr

Wahlen

- Die Öffnungszeiten des Gemeindebriefkastens für die briefliche Stimmabgabe sind strikte zu beachten 1997 **120** 455

Wahlplakate

- s. Strassenreklame

Wald

- s. Forstrecht

Waldabstand

- eines unterirdischen Anbaus, der funktionell einen Bestandteil des Hauptgebäudes darstellt (§ 48 Abs. 1 BauG); bei einem Schwimmbassin unmittelbar gestützt auf Art. 17 Abs. 1 WaG 1999 **50** 214

Wasserbau

- Änderung eines bestehenden Wasserlaufs und Rücksichtnahme auf die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser 1998 **136** 562
- Die Einräumung eines öffentlich-rechtlichen Rechts zur Wahrung der Interessen der Anstösserinnen und Anstösser von Gewässern kann im Rahmen des wasserbaulichen Bewilligungsverfahrens nur mit öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgen 1998 **136** 562
- Zuständigkeit zum Entscheid über Einsprachen und bereinigte Bauprojekte des Wasserbaus 1998 **136** 562

Wasserleitung

- s. Beitragsplan, ursprünglicher
- s. Erschliessungsanlagen

Wasserversorgungsanlagen

- s. Erschliessungsanlagen

Wechsel von der Scheidung auf Klage auf Scheidung auf gemeinsames Begehren

- Ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens der Bestätigung des Scheidungswillens anlässlich der Eröffnung der Bedenkfrist 2005 **1** 25
- Verfahrensgarantien (Bestätigung des gemeinsamen Scheidungswillens nach zweimonatiger Bedenkzeit) 2005 **1** 25

Wegweiser

- s. Strassenverkehrsrecht

Wegweisung

- Illegaler Aufenthalt und Schwarzarbeit: Anwendbare ausländerrechtliche Bestimmungen. 2001 **121** 559

Wegweisungsentscheid

- s. Fremdenpolizeireicht

Weiterbildung

- Die Kosten, die im Rahmen einer steuerlich anerkannten Weiterbildung anfallen, sind nur abzugsfähig, wenn sie notwendig sind. Die Kosten für Fahrten zur Lerngruppe sind nicht abziehbar. 2004 **82** 302

- Die Kosten für den Besuch einer Abendhandelsschule bei einem gelernten Mechaniker, wenn die kaufmännische Bildung dem Aufstieg im angestammten technischen Beruf dient bzw. vorausgesetzt wird. 2000 **101** 429
- Die Kosten für einen Kurs in Rhythmuspädagogik und Rhythmustherapie stellen bei einem Primar- und Instrumentallehrer keine Weiterbildungskosten dar. 1999 **84** 411
- s. Abzüge vom Roheinkommen
- s. Personalrecht

Weiterleitung

- einer Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts von Amtes wegen an den für die Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten ist nicht möglich. 2004 **18** 67

Weiterziehung

- Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG ohne Bedeutung. 2003 **9** 43

Weitgehend überbautes Gebiet

- s. Bauzone, vorläufige nach Art. 36 Abs. 3 RPG

Werbebeschränkung

- Voraussetzungen, unter denen eine Verletzung des Verbotes aufdringlicher Werbung i.S.v. § 16 Abs. 1 AnwG vorliegt. 2000 **18** 65

Werkbegriff

- s. Urheberrecht

Wertberichtigung

- vorläufige Wertberichtigung 2000 **39** 148

Wertschriftenhändler

- Grundsätze für die Besteuerung; Kriterien für die Gewerbmässigkeit 1999 **81** 395
- Kriterien für die Gewerbmässigkeit und deren Gewichtung. 2000 **106** 447

Wettbewerb, fairer

- s. Submissionen

Wichtiger Grund

- s. Fremdenpolizeirecht

Widerruf

- Aktualisierung eines Widerrufsvorbehalts in der Bewilligung zur Selbstdispensation durch einen Arzt 2001 **37** 127
- Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
- Die Rückforderung einer Akontozahlung stellt keinen Widerruf einer Verfügung dar. 2000 **108** 462

- Entzug einer Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke durch einen Arzt (Selbstdispensation) 2001 **37** 127
- Entzug einer Gewässernutzungsbewilligung nach GNG für eine Fischerhütte in einem Auengebiet aufgrund eines Widerrufsvorbehalts 2000 **60** 229
- Wichtige öffentliche Interessen, insbesondere bei Erschliessungsabgaben 1998 **51** 200
- Widerruf eines Jagdpasses, wenn der Inhaber auch Jagdpächter ist 2006 **50** 251
- Zulässigkeit des Widerrufs einer Abschreibungsverfügung 2003 **107** 413
- s. Entlassung aus der Anstalt
- s. Gewässerschutz
- s. Halbgefängenschaft
- s. reformatio in peius
- s. Veranlagungsverfahren
- s. Waffenrecht

Widerruf der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege

- Eines solchen kann es für die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht bedürfen, wenn diese nach erteilter Bewilligung für ein offenbar aussichtsloses oder mutwilliges Rechtsbegehren missbraucht wird. 2005 **8** 45

Widerruf des bedingten Strafvollzugs

- Bei der Bestimmung der Grenze von 12 Monaten sind Strafantrag und Widerruf zu addieren 1997 **40** 124

Widerruf einer Aufenthaltsbewilligung

- s. Fremdenpolizeirecht

Widmung

- braucht Zustimmung des Eigentümers oder Enteignung 1997 **8** 45

Wiederaufnahme

- Behandlung eines Wiederaufnahmebegehrens im Einzelnen 2001 **84** 390
- Die Kostenverlegung richtet sich nach den Bestimmungen für das ursprüngliche (nun wieder aufgenommene) Verfahren 1997 **103** 383
- setzt das Gesuch eines Betroffenen voraus 1998 **51** 200
- Subsidiarität des Wiederaufnahmeverfahrens nach § 27 lit. a VRPG: Hätten die behaupteten neuen Tatsachen und Beweismittel schon im ursprünglichen Verfahren vorgebracht werden können, ist auf das Wiederaufnahmebegehren nicht einzutreten 2001 **84** 390
- Verfahren betreffend Wiederaufnahme 1998 **37** 113
- s. Fremdenpolizeirecht

Wiedererwägung

- Die Zuständigkeit zur Wiedererwägung einer erstmals von der Rechtsmittelinstanz getroffenen Anordnung bestimmt sich nach dem ordentlichen Instanzenzug im betreffenden Sachbereich. Massgebend ist nicht, welche Instanz die Gegenstand des Wiedererwägungsgesuches bildende Frage als erste entschieden hat, sondern massgebend ist, welche Behörde dazu ordentlicherweise als erste zuständig gewesen wäre 1997 **142** 559

- Form der Wiedererwägung nach § 25 Abs. 1 VRPG 2006 **43** 225
- Ist die Wiedererwägung von Verwaltungsgerichtsentscheiden im Kostenpunkt weiterhin zuzulassen? 1997 **102** 378
- Öffnung des Rechtsmittelwegs, wenn der Gemeinderat auf ein Wiedererwägungsgesuch zu einer Baubewilligungsaufgabe eintritt 2004 **122** 452
- setzt das Gesuch eines Betroffenen voraus 1998 **51** 200
- Wiedererwägung (§ 25 Abs. 1 VRPG) von Kostenentscheiden (Änderung der Rechtsprechung) 2000 **90** 389
- Wiedererwägung der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. 2005 **7** 43
- Wiedererwägung von Baubewilligungsaufgaben nach Realisierung des Bauvorhabens; allgemeine Voraussetzungen der Wiedererwägung; Spezialfall, wenn die vollendete Baute ohne die zur Wiedererwägung gestellte Verpflichtung nicht bewilligt worden wäre 1998 **107** 453
- Wiedererwägung von Verwaltungsgerichtsentscheiden im Kostenpunkt: In diesem Verfahren findet § 33 Abs. 2 VRPG Anwendung, das Verfahren ist nicht kostenfrei 1997 **102** 378
- Wird eine Einweisungsverfügung in Wiedererwägung gezogen, ist die ursprüngliche Verfügung formell aufzuheben und eine neue Verfügung zu erlassen, unter erneuter Gewährung des rechtlichen Gehörs 2003 **43** 148
- s. Fremdenpolizeirecht

Wiederherstellen der aufschiebenden Wirkung

- s. Fremdenpolizeirecht

Wiederherstellung

- 15 Jahre im konkreten Fall ungenügend 2000 **65** 262
- Umstände, unter welchen die Duldung eines rechtswidrigen Zustands die Behörde an dessen späterer Behebung hindert 2000 **65** 262
- Verhältnismässigkeit der Wiederherstellungsanordnung 1999 **52** 232
- Wahrung der Verhältnismässigkeit bei der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands 2001 **62** 270
- Zuständigkeit des erstinstanzlichen Richters betreffend die Frist von § 277 ZPO 1997 **40** 75

Wiederherstellung der Frist

- Bei Zustellungsmangel (an den Steuerpflichtigen statt an dessen Vertreter) 1997 **68** 226
- Der Anwalt hat für Fehlleistungen von Hilfspersonen einzustehen, auch wenn er seinen Sorgfaltspflichten bezüglich des Kanzleipersonals nachgekommen ist 2005 **65** 331
- Die Frage, ob die Partei verhindert war, eine Frist einzuhalten (§ 98 Abs. 1 ZPO), ist eine Rechts- und keine Ermessensfrage 2000 **87** 356
- Fristbeginn für Gesuch um Wiederherstellung bei Kanzleifehlern 2005 **65** 331
- Hinderungsgründe gemäss § 98 Abs. 1 ZPO 2005 **65** 331
- Wiederherstellung der Offerteingabefrist im Submissionsverfahren; grundsätzliche Unzulässigkeit der Wiederherstellung; ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die Gründe für die Verspätung einer Eingabe ausschliesslich bei der Vergabestelle liegen 2001 **76** 353

- Zumindest der rechtskundige Vertreter kann keinen Wiederherstellungsgrund geltend machen, wenn er die Beschwerdefrist verpasst hat, weil er sich auf die Angaben des Postbeamten verlassen hat 2000 **87** 356

Wiederherstellung der Rechtsmittelfrist

- im Versicherungsgericht 2005 **22** 91
- s. Fremdenpolizeirecht

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

- s. Holzunterstand

Wiederherstellungsverfügung

- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Überschreitung von Gebäude- und Firsthöhe 1998 **135** 554

Wiederholung Kindergarten

- Eine Wiederholung des Kindergartens für 5-jährige Kinder ist nicht möglich. 2004 **124** 469

Wiederkehrperiode

- s. Gebäudeversicherung

Wiederwahl

- s. Personalrecht

Willensbildung

- Beeinflussung der Willensbildung der Gemeindeversammlung durch Informationen des Gemeinderates. 2000 **125** 524
- s. Zwangsmassnahmen

Willensvollstrecker

- Anforderungen an die Ernennung eines Ersatzwillensvollstreckers durch den Erblasser 2001 **2** 30
- Erbbescheinigung 2002 **4** 33
- Voraussetzungen für die Substitution der Mandatsführung an einen Dritten 2001 **2** 30

Willkür

- in der Rechtsetzung: s. Kanalisationsanschlussgebühren

Wirtschaftsfreiheit

- Verfassungsmässigkeit von § 32 Abs. 2 GesG, Tragweite von Art. 37 Abs. 3 KVG 2001 **37** 127
- s. Polizeiwesen
- s. Strassenreklame
- s. Taxiwesen

Wohneigentumsförderung

- s. Berufliche Vorsorge

Wohnen, zeitgemässes

- s. Schwimmbecken

Wohnhygiene

- s. Zonenplanung

Wohnraum

- Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Bestätigung der Praxis betreffend Betriebsaufwand 2004 **119** 439

Wohnraum**Wohnrecht**

- Einkommenssteuerrechtliche Behandlung des beim Erwerb einer Liegenschaft entgeltlich eingeräumten Wohnrechts 2000 **38** 142
- Übertragbarkeit und Vererblichkeit sind ausgeschlossen. 2004 **127** 489

Wohnsitzpflicht

- für Notare im Kanton Aargau zum Erhalt und Bestand der Berufsausübungsbewilligung verletzt die Niederlassungsfreiheit. 2001 **122** 563

Wohnzone

- Die Zulassung von nicht störendem Gewerbe nur als Nebennutzung bezieht sich auf die Zone als Ganzes, nicht auf das einzelne Grundstück; Bauten mit ausschliesslicher gewerblicher Nutzung sind deshalb nicht zonenfremd, sofern die BNO keinen Mindestwohnanteil festgelegt hat 2003 **51** 189
- Fehlende Zonenkonformität der Mastschweinehaltung in Wohnzonen 2001 **67** 299
- s. Zonenplanung

Z**Zerrüttung**

- s. Ehescheidung

Zeugniseintrag

- s. Schulrecht

Zeugnisverweigerungsrecht

- Die Bestimmung, wonach ein Zeuge über die Zeugnisverweigerungsgründe aufzuklären ist, ist sinngemäss auch bei polizeilichen Einvernahmen zu beachten. 2002 **29** 91

Zinseszins

- s. Kostendeckungsprinzip

Zinssatz

- s. Kostendeckungsprinzip

Zivilansprüche

- Geltendmachung derselben im Strafverfahren ist dem Opfer nicht allein deshalb unzumutbar, weil das Verschulden des Angeklagten im Strafverfahren erst festgestellt werden muss 2001 **30** 95

Zivilforderung

- 1997 **39** 122

zivilrechtliche Klage nach § 19 GVD

- Passivlegitimation; Beweiskraft einer rechtskräftigen Vermessung 2001 **5** 39

Zivilschutz

- s. Schutzraumbaupflicht

Zonenkonformität

- Autowaschanlage in einer gemischten Zone 2005 **35** 144
- Begriff der teilweisen Änderung gemäss Art. 24 Abs. 2 RPG und § 70 Abs. 1 BauG; Verwaltungspraxis des Baudepartements gemäss der internen Vollzugshilfe zum Bauen ausserhalb der Bauzonen, davon abweichende Praxis des Regierungsrats; differenziertere Behandlung baulicher Änderungen innerhalb und solcher ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens; Erweiterung der am 1. Juli 1972 vorhandenen Bruttogeschossfläche innerhalb der Gebäudekubatur um 40 % als zulässiger Regelfall, ohne Rücksicht auf die Grösse des Altbestandes, unter Vorbehalt einer Gesamtbetrachtung 1999 **53** 237
- Bestimmung der massgebenden Nettoladenfläche bei der Erweiterung eines Einkaufszentrums 2006 **93** 469
- Die hobbymässige Haltung von maximal einem Grosspferd und zwei Kleinpferden ist in einer Wohnzone grundsätzlich bewilligungsfähig 2003 **55** 227
- Ein Pfadihaus ist in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zonenkonform 2000 **56** 209
- Fehlende Zonenkonformität der Mastschweinehaltung in Wohnzonen 2001 **67** 299
- Fehlende Zonenkonformität und Standortgebundenheit 1999 **52** 232
- Rechtmässigkeit der Beschränkung der Haltung von maximal drei ausgewachsenen Hunden in der Wohnzone 1998 **77** 316
- Selbständige, bodenabhängige Pony- oder Pferdezucht als zonenkonforme landwirtschaftliche Nutzung 2003 **52** 193
- Verhältnis zwischen den Nutzungsvorschriften des kantonalen und kommunalen Rechts und dem Umweltschutzrecht des Bundes 2005 **35** 144
- Voraussetzungen, unter denen Bauten und Anlagen für die hobbymässige Pferdehaltung und -zucht als positiv standortgebunden gelten können 2003 **52** 193
- Voraussichtlich längerfristige Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes als Voraussetzung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone. 2001 **127** 586
- Wesen der Wohn- und Gewerbezone als polyfunktionale Zonen; Begriffe des "Gewerbes" und der "Industrie" 1999 **54** 250

- Wohnzone; die Zulassung von nicht störendem Gewerbe nur als Nebennutzung bezieht sich auf die Zone als Ganzes, nicht auf das einzelne Grundstück; Bauten mit ausschliesslicher gewerblicher Nutzung sind deshalb nicht zonenfremd, sofern die BNO keinen Mindestwohnanteil festgelegt hat 2003 **51** 189
- Zonenkonformität einer Waldstrasse 1998 **75** 301
- Zonenkonformität von Silobauten in der Landwirtschaftszone 2006 **92** 459
- s. Holzunterstand
- s. Spezialzone
- s. Tierhaltung

Zonenplanung

- Kann eine Fläche, die durchschnittlich jährlich einmal überflutet wird, Bestandteil des Baugebietes bilden? 2000 **130** 555
- Zuordnung von Erschliessungsanlagen, welche im Zonenplan keiner Zone zugewiesen sind ("weisse Flächen"); eine Erschliessungsplanung kann die fehlende Zuweisung zum Siedlungsgebiet nicht ersetzen; Kriterien für die Zuweisung von Erschliessungsanlagen zum Siedlungsgebiet 2006 **31** 142
- s. Nutzungsplanung

Zueignungsverfahren

- Angemessene Vergütung bei einer Zueignung 2006 **68** 333
- Institut der Zueignung 2006 **68** 333
- Kostenregelung im Zueignungsverfahren 2006 **68** 333
- Verzinsung bei einer Zueignung 2006 **68** 333

Zufallsbefunde bei Telefonüberwachung

- s. Telefonüberwachung

Zufallsfund

- Voraussetzungen der Verwertbarkeit 1998 **34** 108

Zugrecht

- s. Enteignung, formelle

Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Prozessurteile

- 2005 **15** 74

Zulassung zu einer Prüfung

- Der Begriff der Prüfung in § 52 Ziff. 11 VRPG beschränkt sich nicht auf einen einheitlichen, zeitlich eng begrenzten Prüfungsakt, sondern kann in verschiedene Teilelemente, wie Testate, Vordiplomprüfungen, Diplomprüfungen aufgeteilt sein, die sich auf die ganze Länge des Studiums verteilen 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- s. Zuständigkeit

Zulassungsgrund

- s. Fremdenpolizeirecht

Zumutbarkeit

- s. Fremdenpolizeirecht

Zumutbarkeit der Rückkehr

- s. Fremdenpolizeirecht

Zusammenleben in ehelicher Gemeinschaft

- s. Fremdenpolizeirecht

Zusatzstrafe

- Leitlinien zur Bestimmung der Zusatzstrafe bzw. Bemessung der Zusatzstrafe zu einer ausländischen Grundstrafe. 2004 **19** 69

Zusatzversicherungen nach KVG

- 2001 **31** 103

Zuschlag

- s. Submissionen

Zuschlagskriterien

- s. Submissionen

Zuständigkeit

- des Baudepartements bzw. des Regierungsrats für die Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns 2001 **59** 245
- des Baudepartements bzw. des Regierungsrats zur Beurteilung der Parkplatzer-satzabgaben 2001 **59** 245
- des Tatortkantons für die Tragung der Kosten der weiteren Hilfe gemäss Art. 3 Abs. 4 OHG 2004 **125** 471
- Die Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und Beschwerdeinstanz zur gerichtlichen Beurteilung der Unterbringung eines unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft stehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde. 2004 **2** 27
- Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nach § 139 Abs. 1 und § 140 Abs. 1 StPO gilt auch für Teileinstellungsverfügungen. Der Entscheid über die Kosten-tragung darf nicht ohne Not dem Sachrichter überbunden werden. 2005 **20** 85
- für die Entlassung, wenn ein Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen und der Ver-urteilte in Haft ist 2006 **12** 57
- für ein Haftentlassungsgesuch bei Anordnung von Haft zur Sicherung des Straf-vollzugs durch das Bezirksamt 2006 **12** 57
- keine Zuständigkeit der Schätzungskommission zur Beurteilung der Parkplatzer-satzabgaben 2001 **59** 245

- Zur gerichtlichen Beurteilung von Anstaltseinweisungen. Abgrenzung der Zuständigkeit der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts zur gerichtlichen Beurteilung der Unterbringung von Kindern in einer Anstalt durch Obhutsentzug oder im Rahmen einer Vormundschaft (Art. 310 Abs. 1 bzw. 405a Abs. 1 ZGB) zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur gerichtlichen Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und bezirksärztlichen Anstaltseinweisungen psychisch Kranker in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden. 2004 **1** 25
- s. Anwaltskommission
- s. Nutzungsplanung
- s. öffentliches Inventar
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Wasserbau
- s. Wiedererwägung

Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Rekurskommission

- s. bäuerliches Bodenrecht

Zuständigkeit des Personalrekursgerichts

- s. Personalrecht

Zuständigkeit des Regierungsrates

- zur Beurteilung der Parkplatzeratzabgaben im Beschwerdeverfahren 2001 **59** 245
- Zuständigkeit des Regierungsrates für Beschwerden gegen Verkehrsanordnungen wie Teilfahrverboten gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG 2000 **32** 115

Zuständigkeit des Versicherungsgerichts

- bei Streitigkeiten über die freiwillige Taggeldversicherung nach KVG 2001 **31** 103
- bei Streitigkeiten über Zusatzversicherungen 2001 **31** 103
- für Taggeldversicherung nach VVG 2005 **21** 89
- zur Beurteilung der neg. Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG 2003 **27** 85

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts

- bei Beschwerden betreffend Strafaufschub 2000 **35** 127
- bei Beschwerden betreffend Strafaufschub nur nach § 53 VRPG 2002 **105** 426
- Bei der gerichtlichen Überprüfung der Zulassung zu einer Prüfung gemäss § 52 Ziff. 11 VRPG geht es um die Beurteilung von Prüfungsvoraussetzungen, welche rein formaler Natur sind und keine Bewertungskomponenten beinhalten 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- Bei Differenzen zwischen der Schul- und Wohngemeinde ist der Beschwerdeentscheid des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht gemäss § 52 Ziff. 4 VRPG anfechtbar 2004 **27** 109
- Bei Patententzug und vorübergehender Einstellung im Beruf als Notar 2002 **88** 373
- Bei Zuständigkeit im Hauptpunkt erstreckt sie sich auch auf Nebenpunkte; die Kostenverlegung als Nebenpunkt kann auch allein angefochten werden 2000 **85** 352
- Betreffend Art und Umfang der materiellen Hilfe nach SHG 1997 **106** 386

- Die Erteilung eines Testats als Ausdruck für genügende Leistungen kann nicht Gegenstand einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung gemäss § 52 Ziff. 11 VRPG sein 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- Entscheide der Gemeinden über Verweigerung oder Kürzung von materieller Hilfe im Zusammenhang mit den Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sind nach § 58 SPG letztinstanzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2005 **59** 288
- Feststellungen, die sich auf einen im Grundbuch angemerkten öffentlichen Fussweg beziehen, haben auf dem Verwaltungsweg zu erfolgen; die Sachzuständigkeit des Verwaltungsgerichts leitet sich § 52 Ziff. 20 VRPG i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 EMRK ab 2003 **82** 316
- für Beschwerden gegen Anstaltseinweisungen von Kindern 2002 **59** 194
- Im Steuererlassverfahren ist die Beschwerde nach § 53 VRPG zulässig 2002 **104** 420
- Im Zusammenhang mit der Geltendmachung des sog. "Sockelbetrages" vom Kanton Aargau 2006 **51** 261
- in Handelsregistersachen; das Verwaltungsgericht ist gestützt auf § 52 Ziffer 19 VRPG sachlich zuständig; gegen Entscheide des Departements des Innern kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4bis HRegV direkt das Verwaltungsgericht angerufen werden 2003 **84** 319
- Ist das Schulgeld zwischen den Eltern und Schul- oder Wohngemeinde umstritten, ist gegen Entscheide des Regierungsrats die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss § 52 Ziff. 1 VRPG möglich 2004 **27** 109
- Ist das Testat Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomarbeit und wurde es nicht erteilt, ist die Überprüfung der Frage, ob jemand zur Diplomarbeit zuzulassen sei nicht Sache des Verwaltungsgerichts 2002 **82** 314, 2003 **73** 303
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bezüglich Anordnungen betreffend die Kosten für die Anstaltsunterbringung 1997 **76** 245
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Beschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Verwaltungsrats der AGVA 2002 **96** 410
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- Keine Zuständigkeit zur Überprüfung der Ausgangsregelung im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung 2005 **54** 269
- Keine Zuständigkeit zur Überprüfung der Regelung des Ausgangs im Rahmen einer fürsorglichen Freiheitsentziehung 2003 **44** 151
- Schadenersatzbegehren gemäss § 38 SubmD; als erste und einzige (kantonale) Instanz im Klageverfahren nach § 60 ff. VRPG 2003 **63** 266
- Verhältnis von § 52 Ziff. 20 VRPG zu § 60 Ziff. 3 VRPG 1999 **77** 375
- Vor dem Genehmigungsentscheid können Beschwerdeentscheide des Regierungsrats in Nutzungsplanungssachen nicht beim Verwaltungsgericht angefochten werden, auch nicht gemäss § 53 VRPG 2001 **85** 391
- zur Beurteilung von Ansprüchen auf Bevorschussung von Alimenten 1998 **45** 147
- Zur Beurteilung von Schadenersatzansprüchen gegen die AGVA gestützt auf das GebVG ist das Verwaltungsgericht im Klageverfahren zuständig 2002 **96** 410

- zur Überprüfung negativer Denkmalschutzentscheide des Regierungsrats; Beschwerdelegitimation eines Nachbarn, dessen Grundstück unter Denkmalschutz steht 1998 **105** 440
- Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im Klageverfahren für Rückforderungsklagen gemäss Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG 2002 **95** 408
- s. Anstaltseinweisung
- s. Sicherstellung Steuern
- s. Zulassung zu einer Prüfung
- s. Zwangsmassnahmen

Zuständigkeit funktionelle

- Auch im Sozialhilfebereich ist in jenen Fällen, wo einer unteren Instanz Untätigkeit angelastet wird, letztinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 52 VRPG der Regierungsrat 2005 **68** 339
- Bei Uneinigkeit zwischen Schul- und Wohngemeinde oder Eltern über das Schulgeld für den Besuch einer öffentlichen Schule entscheidet erstinstanzlich das Departement für Bildung, Kultur und Sport (BKS) und der Entscheid des BKS kann mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden 2004 **27** 109
- Zuständigkeit des Baudepartements bei Beschwerden betreffend die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben 1999 **34** 152
- s. Nichtigkeit
- s. Wiederherstellung

Zuständigkeit örtliche

- des Bezirksgerichts zur Beurteilung einer ihm mit Anklageschrift überwiesenen Strafsache 1998 **38** 116
- wenn Wohnsitz und Aufenthaltsort, wo fürsorgerische Freiheitsentziehung verfügt wurde, in verschiedenen Kantonen liegen, beurteilt sich die örtliche Zuständigkeit bei Anfechtung einer Notfalleinweisung nach dem Ort des Aufenthalts und der einweisenden Behörde 2004 **58** 239
- s. Anklageschrift
- s. Anwaltskommission
- s. Gerichtsstand vereinbarter
- s. Gerichtsstandbestimmung der Staatsanwaltschaft

Zuständigkeit Personalrekursgericht

- s. Personalrecht

Zuständigkeit sachliche

- des Arbeitsgerichts, wenn Streit darüber besteht, ob Arbeitsvertrag oder Auftrag vorliegt 1999 **16** 66
- des Handelsgerichts für sortenschutzrechtliche Streitigkeiten 1997 **29** 91
- des Handelsgerichts in miet- und pachtrechtlichen Streitigkeiten 1998 **29** 91
- des Handelsgerichts zur Beurteilung von Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren 1999 **11** 58

- des Verwaltungsgerichts: Entscheide der Gemeinden über Verweigerung oder Kürzung von materieller Hilfe im Zusammenhang mit den Prämien der obligatorischen Krankenversicherung sind nach § 58 SPG letztinstanzlich beim Verwaltungsgericht anfechtbar 2005 **59** 288
- die Rückforderungsklage nach Art. 86 Abs. 1 SchKG für Gebühren nach dem SpBG oder GGG ist eine vermögensrechtliche Streitigkeit öffentlichrechtlicher Natur, welche im Klageverfahren vor Verwaltungsgericht durchzusetzen ist 2002 **95** 408
- Die sachliche Zuständigkeit bei Klage auf Abänderung von Scheidungsurteilen liegt in jedem Fall beim Bezirksgericht. Die Begründung der sachlichen Zuständigkeit des Einzelrichters in Analogie zu § 11 lit. d ZPO ist nicht zulässig. 2002 **11** 57
- Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung von vermögensrechtlichen Streitsachen aus Arbeits- und Dienstverhältnissen in der evangelisch-reformierten Landeskirche 2002 **89** 385
- s. Anwaltskommission
- s. Rechtsweg
- s. Verfahrenskosten

Zustellung

- bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten, von denen nur der eine vertreten ist 2000 **41** 157
- die Uebermittlung von Urteilen per Telefax entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Zustellung gerichtlicher Entscheide und ist zu unterlassen 1998 **16** 56
- Eine dem Steuerpflichtigen direkt - statt seinem Vertreter - zugestellte Veranlagungsverfügung ist nicht nichtig 1997 **68** 226
- Es ist zulässig, Veranlagungsverfügungen mit uneingeschriebener Post zuzustellen 1997 **69** 230
- Fristberechnung bei Zustellung mit uneingeschriebener B-Post 1997 **69** 230
- strafprozessualer Gerichtsurkunden an den Beschuldigten. Diese kann rechtsgültig nur durch deren Übergabe an den Beschuldigten, einen mit ihm im gleichen Haushalt lebenden über 16 Jahre alten urteilsfähigen Familiengenossen oder an einen Zustellungsbevollmächtigten, nicht jedoch an eine dazu nicht ermächtigte Person am Arbeitsplatz erfolgen, selbst wenn der Beschuldigte die Zustellung am Arbeitsplatz verlangt hat 2001 **23** 74
- Zustellung als Gerichtsurkunde oder eingeschriebene Sendung ist gültig, auch wenn der Empfänger behauptet, keine Abholungseinladung erhalten zu haben 2004 **67** 269
- Zustellung durch Gerichtsboten 1997 **25** 82
- Zustellungen haben an den Vertreter, nicht an die vertretene Partei zu erfolgen 1997 **68** 226
- s. Beweislast
- s. Strassenverkehrsrecht
- s. Zustellungsfiktion

Zustellung postalische aus Ausland

- 1999 **18** 70

Zustellungsfiktion

- Als Zeitraum, während welchem die Zustellungsfiktion aufrecht erhalten werden darf, ohne dass verfahrensbezogene Handlungen erfolgen, erscheint ein Jahr noch als vertretbar 2006 **64** 313
- Für die Frage der Fristeinholung ist unerheblich, ob der Postbeamte eine längere als die siebentägige Abholungsfrist eingesetzt hat 2000 **87** 356
- Zumindest der rechtskundige Vertreter kann keinen Wiederherstellungsgrund geltend machen, wenn er die Beschwerdefrist verpasst hat, weil er sich auf die Angaben des Postbeamten verlassen hat 2000 **87** 356
- Zustellung als Gerichtsurkunde oder eingeschriebene Sendung ist gültig, auch wenn der Empfänger behauptet, keine Abholungseinladung erhalten zu haben 2004 **67** 269

Zustimmung des Ehegatten

- 1999 **1** 21

Zuwendungen

- Zuwendungen an juristische Personen, die im Sitzkanton wegen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit sind 2004 **31** 126

Zwangsisolation

- s. Zwangsmassnahmen

Zwangsmassnahmen

- Abgrenzung zwischen Entlassung mit Auflagen; keine ambulante Zwangsbehandlung möglich 2000 **52** 188
- Anordnung einer neuen Zwangsmassnahme nach Fristablauf nur durch neuen Zwangsmassnahmenentscheid 2004 **59** 242
- Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet Anhörung der betroffenen Person vor jedem Zwangsmassnahmenentscheid 2004 **59** 242
- auf eine Beschwerde gegen bereits vollzogene Zwangsmassnahmen wird namentlich in jenen Fällen eingetreten, in denen die betroffene Person mit weiteren Zwangsmassnahmen zu rechnen hat 2001 **52** 213
- Bei Bereitschaft zu freiwilliger Medikamenteneinnahme ist die Anordnung einer Zwangsmedikation unzulässig 2001 **55** 228
- Bei Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis bei jüngeren Patienten ist zu berücksichtigen, dass bei frühzeitiger Behandlung gute Heilungschancen bestehen, während sich die Krankheit bei zu langem Hinauszögern chronifizieren kann 2006 **42** 218
- Belastende Verhaltensweisen der Patienten wie z.B. übermässiges Schreien, Toben, Lachen, über längere Zeit an die Türe Klopfen etc. hat das Klinikpersonal grundsätzlich zu dulden 2003 **42** 141
- Definition: eine Zwangsmassnahme i.S.v. § 67ebis EGZGB liegt vor, wenn neben dem Entzug der Bewegungsfreiheit ein zusätzlicher Eingriff in die körperliche oder psychische Integrität des Betroffenen erfolgt 2003 **44** 151, 2005 **54** 269

- Dem Verwaltungsgericht steht bei den Zwangsmassnahmen die Überprüfung der Ermessenshandhabung nicht zu 2001 **53** 217
- Die Grenze einer sinnvollen und rechtmässigen Überzeugungsarbeit für eine freiwillige Medikation wird überschritten, wenn die freie Willensbildung des Patienten beeinträchtigt wird, z.B. durch Gewaltanwendung, Drohung oder Täuschung (analoge Anwendung von Art. 28-30 OR), 2002 **60** 196
- Die Isolation eines Patienten zur Bewirkung einer Verhaltensänderung, damit er nicht wieder aus der Klinik entweicht, ist unverhältnismässig 2003 **42** 141
- eine ambulante, psychiatrische (Nach-)behandlung gestützt auf eine Weisung im Rahmen einer Entlassung aus der FFE ist keine Zwangsmassnahme im Sinne von § 67 e bis EG ZGB 2002 **62** 201
- Eine Einweisung zur Untersuchung und Behandlung ist keine Einweisung zur Untersuchung mit der Möglichkeit einer Zwangsbehandlung zur Durchführung der Untersuchung 2003 **43** 148
- Eine indizierte Zwangsmedikation ist durchzuführen, wenn wegen weiterer Verzögerung der notwendigen Behandlung die Freiheitsentziehung verlängert würde 2006 **42** 218
- Eine zum Schutz der betroffenen Person zwangsweise angeordnete Isolation ist nur dann verhältnismässig, wenn sie unter Beachtung der Menschenwürde geeignet ist, den für die betroffene Person erforderlichen Schutz zu bieten 2004 **59** 242
- Fixierung in Isolation (Bauchgurt); Bibelentzug; Besuchsverbot für Seelsorgerin 2000 **53** 191
- gesetzliche Grundlage 2000 **47** 168
- gesonderte Prüfung der Verhältnismässigkeit der fürsorgerischen Freiheitsentziehung und der angeordneten Zwangsmassnahmen 2000 **47** 168
- Isolation einer suizidalen Person nur so lange verhältnismässig als akute Selbstgefährdung besteht 2004 **59** 242
- keine Behandlung gegen den Willen des Patienten, wenn dieser die Wahl hat, in die Medikation einzuwilligen oder auf den Ausgang zu verzichten 2002 **60** 196
- Keine gegen die Grundrechtsgarantie verstossende Behandlung, wenn bei der Motivation eines ambivalenten Patienten zur (medikamentösen) Behandlung sein Selbstbestimmungsrecht und seine persönliche Freiheit nicht beeinträchtigt werden 2002 **60** 196
- Mit zwangsweise vorgenommener medikamentöser Behandlung kann einem Patienten auf längere Sicht eine bessere Lebensqualität gewährleistet werden, als wenn die Krankheit unbehandelt bliebe 2006 **42** 218
- Nichtgewähren von Einzelausgang ist keine Zwangsmassnahme i.S.v. § 67ebis EGZGB 2005 **54** 269
- Notfallmässig durchgeführte Zwangsmassnahmen sind nachträglich schriftlich festzuhalten 2005 **55** 271
- Notfallmassnahme nach Patientendekret im Rahmen fürsorgerischer Freiheitsentziehung anfechtbar; § 67ebis EG ZGB als lex posterior und lex specialis zu § 15 PD 2000 **48** 175
- öffentliches Interesse 2000 **47** 168

- Polizeiliche Vorführung zur Blutentnahme ist als Zwangsmassnahme nur nach wiederholter Verweigerung zulässig 1997 **25** 82
- Rechtsgültige Eröffnung, bzw. ordnungsgemässe Zustellung einer Verfügung bedeutet, dass ein Zwangsmassnahmenentscheid der betroffenen Person sowohl mündlich zu eröffnen als auch schriftlich zuzustellen ist 2004 **59** 242
- Richtwerte für die Dauer der verschiedenen Zwangsmassnahmen 2001 **57** 232
- sind bei der Einweisung zur Untersuchung grundsätzlich nicht zulässig 2002 **61** 200
- Verhältnismässigkeit der Isolation 2003 **42** 141
- Verweigert der Betroffene die medizinisch indizierte, medikamentöse Behandlung und erweist sich eine Zwangsbehandlung als unverhältnismässig, so ist er in der Regel aus der Klinik zu entlassen 2001 **53** 217
- Vorübergehende Streichung des Gruppenspaziergangs ist keine Zwangsmassnahme i.S.v. § 67ebis EGZGB 2003 **44** 151
- Zuständig zur gerichtlichen Beurteilung von solchen im Rahmen fürsorglicher Freiheitsentziehung in der Psychiatrischen Klinik Königsfelden ist das Verwaltungsgericht. 2004 **1** 25
- Zwangsbehandlung i.S.v. § 67ebis EGZGB bei Einweisung zur Untersuchung ausnahmsweise zulässig 2003 **43** 148
- Zwangsbehandlungen i.S.v. § 67ebis EG ZGB als Disziplinierungsmittel zur Erleichterung der Durchsetzung der Anstaltsordnung sind unzulässig 2003 **42** 141
- Zwangsbehandlungen, welche Heilzwecken dienen und nach den Regeln der Medizin vorgenommen werden, stellen keine Folter oder unmenschliche Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK dar 2001 **52** 213
- Zwangsisolation mit aufschiebender Wirkung zulässig? 2001 **49** 180
- Zwangsmassnahmen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Anordnung mit Anhörung und Rechtsmittelbelehrung durch einen Arzt in leitender Stellung 2005 **55** 271
- s. Notfall
- s. Zuständigkeit

Zwangsmedikation

- s. Zwangsmassnahmen

Zwangsvollstreckungsverfahren

- Anmeldung zur Eintragung des Eigentumsübertrages eines Grundstücks zufolge Zuschlags im Zwangsvollstreckungsverfahren. 2002 **147** 643

Zweckänderungen

- s. Parkplatzerstellungspflicht

Zwischenentscheid

- Beim vorsorglichen Führerausweisentzug zur Abklärung von Ausschlussgründen handelt es sich um eine Zwischenverfügung, die mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden kann. 2002 **41** 143

- Das Aufgebot zur Kontrollfahrt ist ein verfahrensleitender Zwischenentscheid, welcher selbständig anfechtbar ist. Die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (§§ 15 ff. VRPG) sind daher einzuhalten, insbesondere § 23 VRPG betreffend Eröffnung einer Verfügung 2006 **20** 85
- Gesonderte Anfechtbarkeit von Zwischenverfügungen bei nicht wiedergutzumachendem Nachteil 1998 **103** 434
- Über Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist stets dann in Form eines selbständig anfechtbaren Zwischenentscheids zu befinden, wenn ein Zuwarten mit dem Entscheid für den Gesuchsteller nicht wieder gutzumachende Nachteile mit sich bringen kann; Anwendungsfälle. 1999 **66** 354
- s. vorsorglicher Sicherungszug

Zwischenveranlagung

- Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sind die Voraussetzungen für eine Zwischenveranlagung für jeden Ehegatten separat zu prüfen 1997 **65** 216
- Die Gegenwartsbemessung nach § 59 Abs. 1 StG setzt voraus, dass tatsächlich eine Zwischenveranlagung vorgenommen wurde 1997 **66** 225
- Einleitung des Zwischenveranlagungsverfahrens: Anforderungen an eine genügende Einleitungshandlung 1997 **64** 213
- Umwandlung einer Einzelfirma in eine (Einmann-)AG als Zwischenveranlagungsgrund 1999 **44** 188
- Verkauf einer ausserkantonalen Liegenschaft; Ablösung der Schuldzinszahlungen durch Alimentenleistungen 1998 **112** 473
- Wegen Änderung der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse s. Interkantonales Steuerrecht 2005 **33** 137
- Zwischenveranlagung des Erwerbseinkommens bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten setzt voraus, dass bei einem Ehegatten ein Zwischenveranlagungsgrund vorliegt und dass sich das Familieneinkommen verändert ha 1997 **65** 216

Zwischenverdienst

- Entlöhnung aus Praktikum 2000 **28** 87

Gesetzesregister 1997-2006

2001 **15** 68 (2001 = Jahr / 15 = Entscheidungsnummer / 68 = Seitenzahl)

Gesetzesregister 1997-2006

Bundeserlasse

0.101 *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950*

Art. 3 - 2004 **59** 242

Art. 5 **Ziff. 3**

- 2005 **16** 76

Art. 6 - 2003 **92** 350

Ziff. 1

- Die Anwaltskommission ist kein Gericht 2002 **86** 366

- 2003 **82** 316

- 2004 **45** 164

Ziff. 2

- Die Unschuldsvermutung kann auch durch eine gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StPO erlassene Einstellungsverfügung (§ 136 Abs. 1 StPO) nicht verletzt werden 2004 **23** 85

Art. 8 - 2002 **146** 637

- 2005 **63** 307

- 2005 **116** 533

Ziff. 1

- 2002 **131** 522

- 2006 **80** 383

- 2006 **81** 400

- 2006 **82** 403

- 2006 **83** 406

Ziff. 2

- 2006 **80** 383

- 2006 **81** 400

0.105 *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (Folterschutzkonvention)*

Art. 3 **Ziff. 1**

- 2005 **106** 464

0.142.112.681 *Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (FZA)*

- Art. 1 - 2003 125 517
lit. a
- 2002 134 545
lit. c
- 2002 134 545
- Art. 2 - 2003 13 56
- Art. 3 - 2002 146 637
Abs. 1 Anhang I
- 2003 106 402
- 2002 132 540
Abs. 2 lit. a Anhang I
- 2002 132 540
- Art. 4 - 2002 134 545
- Art. 5 **Abs. 1 Anhang I**
- 2002 134 545
Abs. 1 und 2 Anhang I zum FZA
- 2002 146 637
Abs. 2 Anhang I
- 2002 134 545
Ziff. 1
- 2005 114 527
- Art. 6 **Abs. 1 Anhang I**
- 2002 134 545
- Art. 8 - 2003 29 89
- Art. 10 - 2002 146 637
Abs. 1
- 2002 134 545
Abs. 2
- 2002 134 545
Abs. 3
- 2002 134 545
Abs. 4
- 2002 134 545
Abs. 5
- 2002 134 545
- Art. 16 **Abs. 1**
- 2002 134 545
Abs. 2
- 2002 134 545

- Anhang II - 2002 **146** 637
 - 2003 **29** 89
 - 2005 **116** 533
- 0.142.30** *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Flüchtlingskonvention)*
- Art. 31 **Abs. 1**
 - 1997 **45** 138
- Art. 33 **Abs. 1**
 - 2005 **106** 464
- 0.274.12** *Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht (Hue54)*
- Art. 1 - 1999 **18** 70
- 0.274.183.671** *Schweizerisch-britisches Abkommen vom 3. Dezember 1937 über Zivilprozessrecht*
- Art. 3 - 2003 **13** 56
 Art. 8 - 2003 **13** 56
- 0.275.11** *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ)*
- Art. 24 - 2002 **6** 41
 Art. 34 **Abs. 1**
 - Nach massgebendem schweizerischen Vollstreckungsrecht des SchKG ist Massnahme ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung eines Urteils auf Geldzahlung im Sinne dieser Bestimmung der Arrest (Art. 271 Abs. 1 SchKG) und dieser auf Begehren des Gläubigers um Erlass einer solchen Sicherungsmassnahme vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen. 2003 **11** 46
- Art. 39 **Abs. 1**
 - s. Art. 34 Abs. 1 LugÜ
- 0.632.231.422** *Government Procurement Agreement (GPA) (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) vom 15. April 1994 (in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 1996)*
- Art. VI **Ziff. 3**
 - 1998 **91** 402

- Ziff. 4**
- 1998 **84** 350
- Art. VII **Ziff. 3**
- 1997 **91** 343
- Art. X **Ziff. 1**
- 2002 **80** 331
- Art. XI **Ziff. 2**
- 2002 **74** 296
Ziff. 3
- 2002 **74** 296
- Art. XV - 1997 **91** 343
- 0.632.31** *Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen)*
- Art. 17 - 2005 **114** 527
Art. 21 - 2005 **114** 527
- 101** *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874*
- Art. 4 - 1997 **30** 92
- Anspruch auf rechtliches Gehör 1997 **30** 92
- Äusserungen einzelner Mitglieder einer Behörde erfüllen die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes in unrichtige behördliche Auskünfte nicht 1998 **135** 554
- s. § 53 StPO
- 1999 **58** 291
- 1999 **67** 361
- Vertrauensschutz 1999 **88** 427
- Begründungspflicht 1999 **21** 89
- 2000 **31** 107
- 2000 **76** 341
- Abs. 1**
- Legalitätsprinzip 1997 **115** 427
- 1998 **83** 349
- 1998 **87** 383
- 1998 **94** 425
- Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege 1998 **104** 437
- 1999 **48** 201
- Gleichbehandlungsprinzip 1999 **93** 445
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56

- Abs. 2**
 - 1999 **6** 41
 - Dienstverhältnis 1999 **110** 514
 - 1998 **73** 284
- Art. 22ter **Abs. 1**
 - 1999 **93** 445
- Art. 22septies **Abs. 1**
 - 1999 **56** 270
- Art. 27 **Abs. 2**
 - 2000 **31** 107
- Art. 29 **Abs. 1**
 - Anspruch auf Überprüfung eines rechtskräftigen Entscheids einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, wenn ein klassischer Revisionsgrund vorliegt. 2005 **15** 74
- Art. 31 **Abs. 3**
 - 2005 **16** 76
 - (Fassung vom 13. Dezember 1974) 1997 **118** 449
- Art. 45 **Abs. 2**
 - Bestattungswesen 1999 **108** 505
- Art. 53 **Abs. 2**
 - 1997 **30** 92
- Art. 57 **Abs. 1**
 - Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56
- Art. 58 **Abs. 1**
 - 1997 **30** 92
 - 1997 **31** 97
 - 1997 **32** 98
- Abs. 1**
 - Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10** 56
- 101** ***Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999***
- Art. 5 **Abs. 1**
 - 2000 **30** 97
 - 2004 **93** 327
- Abs. 2**
 - 2001 **66** 293
 - 2001 **97** 425
 - 2006 **33** 159
- Art. 7 **Abs. 1**
 - 2000 **53** 191
 - 2004 **59** 242
- Art. 8 **Abs. 1**
 - Rechtsgleichheit im Verhältnis zwischen Opferhilfe und unentgeltlicher Rechtspflege. 2000 **141** 605

- 2001 **36** 115
- 2003 **57** 239
- 2003 **99** 375
- 2003 **117** 479
- 2006 **33** 159
- Abs. 1**
- 2000 **31** 107
- 2000 **30** 97
- Rechtsgleichheit in der Rechtsetzung 2002 **44** 163
- 2002 **140** 599
- 2003 **33** 112
- 2003 **106** 402
- 2004 **45** 164
- 2005 **57** 283
- Abs. 3**
- 2002 **140** 599
- 2003 **130** 549
- Art. 9 - Eine neuerliche Prüfungspflicht für bereits praktizierende Waf-
fenhändlerinnen und -händler stellt keine unzulässige Rückwir-
kung dar. 2000 **144** 621
- 2001 **117** 517
- 2003 **99** 375
- 2005 **107** 473
- 2006 **20** 85
- Art. 10 - 2000 **53** 191
- Abs. 2**
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Ein-
gangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131**
611
- 2003 **114** 451
- 2005 **60** 292
- Art. 12
- Art. 13 **Abs. 1**
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Ein-
gangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131**
611
- Art. 14 - 2005 **61** 295
- Art. 15 - Das Einüben eines Krippenspiels in der Vorweihnachtszeit und
während des allgemeinen Schulunterrichts ist unter bestimmten
Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewis-
sensfreiheit vereinbar. 2000 **137** 581
- Zulässigkeit des Singens von Liedern mit religiösem Inhalt im
allgemeinen Schulunterricht? 2000 **137** 581
- Inhalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581

- Lehrpersonen, welche die Kinder dazu anhalten, im allgemeinen Schulunterricht täglich ein Gebet zu sprechen, verstossen gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
- Art. 17 **Abs. 1**
 - 2002 **69** 260
- Art. 19
 - 2000 **31** 107
 - 2001 **39** 155
 - 2002 **40** 137
 - 2002 **155** 677
- Art. 22
 - 2003 **114** 451
- Art. 23
 - 2003 **114** 451
- Art. 24
 - Niederlassungsfreiheit 2001 **122** 563
- Art. 25 **Abs. 3**
 - 2005 **106** 464
- Art. 26
 - 2004 **49** 188
- Abs. 1**
 - 2001 **58** 237
- Abs. 2**
 - 2004 **51** 205
- Art. 27
 - 2001 **38** 147
 - 2003 **117** 479
 - 2006 **33** 159
- Abs. 2**
 - 2006 **33** 159
- Art. 29
 - 2002 **140** 599
- Abs.1**
 - 2000 **70** 307
- Abs. 1**
 - Zulässigkeit der Einschränkung der Kognition der Rechtsmittelbehörde bezüglich der Bewertung von schulischen Leistungen. 2001 **130** 607
 - 2004 **45** 164
- Abs. 2**
 - 2000 **76** 341
 - 2001 **78** 367
 - 2001 **79** 369
 - 2001 **80** 375
 - 2002 **74** 296
 - 2002 **104** 420
 - statuiert keinen Anspruch auf mündliche Anhörung 2002 **105** 426
 - 2002 **139** 585
 - 2003 **46** 160
 - 2003 **92** 350
 - 2003 **112** 436

- 2003 **116** 468
- 2004 **43** 154
- 2004 **44** 158
- 2004 **59** 242
- 2004 **77** 279
- 2005 **64** 329
- Abs. 3**
- im - kostenlosen - Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde ist die unentgeltliche Rechtsvertretung durch einen Anwalt in aller Regel nicht erforderlich 2002 **34** 99
- Art. 30 **Abs. 1**
- Die Anwaltskommission ist kein Gericht. 2002 **86** 366
- 2004 **45** 164
- Art. 31 **Abs. 4**
- 2000 **50** 184
- Art. 34 **Abs. 2**
- Beeinflussung der Willensbildung der Gemeindeversammlung durch Informationen des Gemeinderates. 2000 **125** 524
- Art. 36
- 2001 **58** 237
- Einschränkung von Grundrechten. 2001 **122** 563
- 2006 **33** 159
- Abs. 1**
- 2000 **62** 246
- 2003 **114** 451
- Abs. 2**
- 2000 **64** 257
- Abs. 4**
- 2000 **53** 191
- Kerngehalt des Persönlichkeitsschutzes. 2001 **131** 611
- Art. 41 **Abs. 1 lit. f**
- 2002 **39** 131
- Art. 62
- 2002 **155** 677
- 2002 **157** 683
- Abs. 2**
- 2000 **31** 107
- Art. 74 **Abs. 1**
- 2006 **57** 283
- Abs. 3**
- 2006 **57** 283
- Art. 75 **Abs. 1**
- 2002 **66** 248
- Art. 82 **Abs. 1**
- 2006 **33** 159
- Art. 94 **Abs. 1**
- 2003 **114** 451
- 2006 **33** 159

- Art. 104 - 2002 **119** 468
Art. 122 **Abs. 1**
- Energieversorgung 2000 **127** 540
Art. 127 **Abs. 3**
- Schlechterstellungsverbot 2005 **85** 391
Art. 191 - 2001 **97** 425
- 2002 **119** 468

142.20 *Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)*

- Art. 2 - 1997 **45** 138
Abs. 1
- 2001 **121** 559
Art. 3 **Abs. 3**
- 2001 **121** 559
Art. 4 - Fremdenpolizeilicher Ermessensentscheid 1997 **121** 460
- 1997 **122** 464
- 1999 **102** 475
- 2000 **128** 545
- 2001 **120** 555
Art. 5 **Abs. 1**
- 2006 **85** 411
Art. 6 **Abs. 1**
- 2002 **146** 637
Art. 7 **Abs. 1**
- 2001 **115** 499
- 2005 **116** 533
Abs. 2
- 2001 **115** 499
Art. 9 **Abs. 1 lit. a**
- 2000 **119** 497
Abs. 1 lit. b
- 2002 **133** 542
Abs. 2 lit. b
- 2006 **85** 411
Abs. 3 lit. c
- 2003 **104** 387
Art. 10 **Abs. 1 lit. a**
- 2000 **129** 547
- 2002 **134** 545
- 2002 **146** 637
- 2005 **116** 533
Abs. 1 lit. b
- 2000 **129** 547
- 2002 **146** 637

- Art. 11 **Abs. 3**
- Verwarnung. Keine vorfrageweise Überprüfung des rechtskräftigen Strafbefehls in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch die Fremdenpolizei von Amtes wegen im konkreten Fall.
2000 **129** 547
- 2002 **134** 545
- 2002 **146** 637
- 2004 **107** 364
- Art. 12 **Abs. 1**
- 2003 **102** 383
- Art. 13a - 2002 **128** 514
lit. b
- 1998 **126** 514
- Art. 13b **Abs. 1**
- 2002 **126** 513
- 2002 **128** 514
- 2004 **100** 355
- 2004 **105** 358
Abs. 1 lit. b
- 1998 **126** 514
Abs. 1 lit. c
- 1997 **117** 441
- 2000 **115** 483
- 2000 **116** 486
- 2002 **127** 513
- 2005 **100** 440
Abs. 2
- 2003 **101** 383
- 2003 **100** 383
- 2005 **101** 444
- 2002 **128** 514
- Art. 13c **Abs. 2**
- 2001 **110** 477
Abs. 3
- 2006 **76** 377
Abs. 5
- 2006 **78** 377
Abs. 5 lit. a
- 2001 **111** 481
- 2005 **97** 437
- 2006 **79** 379
- Art. 13e **Abs. 1**
- 2003 **103** 385
- 2005 **103** 450
- Art. 13f - 2005 **100** 440

- lit. c**
 - 2004 **101** 355
 - 2004 **102** 356
 - 2004 **103** 356
 - 2004 **104** 356
 Art. 14 - 2002 **128** 514
Abs. 2
 - 2006 **77** 377
 Art. 14a - 2000 **120** 503
Abs. 3
 - 2001 **111** 481
 - 2005 **100** 440
Abs. 4
 - 2001 **111** 481
 - 2005 **100** 440
 Art. 15 - 2001 **120** 555
 Art. 17 **Abs. 2**
 - 1999 **101** 463
 - 1999 **102** 475
 - 2000 **118** 493
 - 2001 **114** 496
 - 2002 **129** 519
 - 2002 **134** 545
 - 2004 **106** 359
 - 2005 **105** 460
 - 2006 **85** 411
Abs. 2 Satz 3
 - 1998 **124** 509
 Art. 23 **Abs. 1**
 - 1997 **45** 138
 - 2001 **121** 559
Abs. 6
 - 2001 **121** 559
 Art. 25 **Abs. 1**
 - 1997 **46** 140

142.201 *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV) vom 1. März 1949*
 Art. 1 **Abs. 1**
 - 2002 **134** 545
Abs. 2
 - 2001 **121** 559
 Art. 3 **Abs. 3**

- Art. 5 - 2001 **121** 559
Abs. 5
- Art. 10 - 1997 **46** 140
- Kriterien für Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung 1997 **121** 460
Abs. 3
- Art. 13 - 2006 **85** 411
Abs. 3
- Art. 14 - 1997 **46** 140
Abs. 8
- Art. 16 - 2000 **120** 503
Abs. 2
- Verwarnung 2000 **129** 547
Abs. 3
- 2000 **119** 497
- Verwarnung 2000 **129** 547
- 2002 **134** 545
- 2002 **146** 637
- 2004 **107** 364
- 2005 **116** 533
- Art. 17 **Abs. 2**
- 2001 **121** 559
- 142.203** *Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation Norwegen, Island und dem Fürstentum Liechtenstein vom 22. Mai 2002 (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP)*
- Art. 2 **Abs. 3**
- 2005 **114** 527
- Art. 14 - 2005 **114** 527
- 142.211** *Verordnung über Einreise und Anmeldung der Ausländer vom 10. April 1946*
- Art. 1 - 1997 **45** 138
Art. 2 - 1997 **45** 138
Art. 7 - 1997 **45** 138

- 142.211** ***Verordnung über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA) vom 14. Januar 1998***
- Art. 11 **Abs. 1 lit. a**
- 2002 **145** 635
Abs. 1 lit. c und f
- 2004 **117** 431
- Art. 14 **Abs. 4**
- 2002 **145** 635
- Art. 18 f. - 2004 **117** 431
- 142.261** ***Verordnung über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt vom 19. Januar 1965***
- Art. 1 - 2001 **121** 559
- 142.31** ***Asylgesetz vom 5. Oktober 1979 (aAsylG)***
- Art. 6 **Abs. 1**
- 1997 **45** 138
- Art. 12b **Abs. 6**
- 2000 **115** 483
- Art. 14 **Abs. 1**
- Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefall) 1999 **112** 535
- 142.31** ***Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)***
- Art. 5 - 2005 **106** 464
- Art. 8 **Abs. 4**
- 2000 **115** 483
- Art. 12 - 2004 **105** 358
- Art. 28 - 2003 **103** 385
- Art. 42 **Abs. 1**
- 2003 **102** 383
- 142.311** ***Asylverordnung I vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (Asylverordnung I, AsylIV I)***
- Art. 2 - 1997 **45** 138
- 151.1** ***Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG)***
- Art. 3 - 2006 **91** 450
- 1999 **6** 41
- 2003 **130** 549
- Art. 6 - 1999 **6** 41

- 2003 **130** 549
- 2005 **110** 490

172.021 *Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968*

- Art. 5 - 2006 **20** 85
 Abs. 1
 - 2005 **128** 617
- Art. 45 **Abs. 2 lit. h**
 - 1999 **66** 354
- Art. 48 **lit. a**
 - 2000 **32** 115
- Art. 55 - 1998 **81** 338
- Art. 65 - 1999 **66** 354
- Art. 74 - 2000 **32** 115

172.056.1 *Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB) vom 16. Dezember 1994*

- Art. 15 **Abs. 4**
 - 2002 **80** 331
- Art. 21 **Abs. 2**
 - 1998 **88** 390

172.056.11 *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VoeB) vom 11. Dezember 1995*

- Art. 22 **Abs. 3**
 - 2000 **69** 295
- Anhang 1 **Ziff. 13**
 - 2000 **66** 267
- Anhang 5 **Ziff. 6**
 - 1998 **88** 390
- Anhang 6 **Ziff. 7**
 - 2000 **66** 267

172.056.4 *Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994*

- Art. 6 **Abs. 1 lit. c**
 - 1997 **91** 343
- Art. 7 **Abs. 1 lit. b**
 - 1997 **91** 343
- Art. 10 **Abs. 2**
 - 1997 **91** 343

- Art. 11 **lit. a**
- 1998 **84** 350
- Art. 12 **Abs. 1 lit. b**
- 2002 **80** 331
- Art. 13 **lit. a**
- 1997 **91** 343
- Art. 15 **Abs. 2**
- 2002 **74** 296
- Art. 112 **Abs. 2**
- 1997 **91** 343

173.110 *Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflege [OG])*

- Art. 98a - 2000 **32** 115
- Art. 101 **lit. I**
- 2000 **32** 115
- Art. 103 **lit. a**
- 2000 **32** 115
- 2006 **66** 321
- Art. 159 **Abs. 2**
- 2000 **88** 365
- 2000 **88** 365

210 *Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907*

- 1997 **19** 70
- 1998 **3** 26
- Art. 1 **Abs. 2**
- Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten
 Verstorbener liegt eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687
- Art. 3 **Abs. 2**
- 1998 **80** 333
- Art. 8 - 2000 **123** 516
- 2001 **104** 451
- Ungültigkeit einer Beweislastklausel 2002 **5** 36
- 2002 **139** 585
- Art. 9 - 2001 **5** 39
- Art. 13 **lit. c**
- (Fassung vom 7. Oktober 1994)
- s. Art. 80 Abs. 1 SchKG
- Art. 14 - (Fassung vom 7. Oktober 1994)
- s. Art. 80 Abs. 1 SchKG
- Art. 17 **Abs. 1**
- 1997 **7** 42
- Art. 19 - 2000 **22** 75

- Art. 26 - Der Anstaltsaufenthalt schliesst eine Niederlassung nicht grundsätzlich aus 1997 **118** 449
- Art. 28c - 2002 **1** 25
- Art. 28d - 2002 **1** 25
- Art. 28e - 2002 **1** 25
- Abs. 2**
- 1997 **28** 89
- Art. 29 - 1997 **5** 36
- Art. 30 **Abs. 1**
- Rückgängigmachung der bei der Verheiratung abgegebenen Erklärung, den bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen zu wollen 1997 **135** 526
- Religiös begründetes Namensänderungsgesuch abgewiesen 1997 **135** 526
- Namenseinheit in der Familie ist auch gegeben, wenn bei der Heirat der bisherige Name dem Familiennamen vorangestellt wurde 1997 **135** 526
- Lebensveränderungen wie Kennenlernen eines neuen Partners, Haushaltzusammenlegung, Berufswechsel, Geburt eines Kindes, sind für sich alleine keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 30 Abs. 1 ZGB 1997 **136** 529
- Art. 31 **Abs. 2**
- Die beantragte Einsicht in die Krankengeschichte kann nicht aus Gründen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes der verstorbenen Person verwehrt werden. 2002 **158** 687
- Art. 111 - Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auch bei Scheidung auf gemeinsames Begehren 2004 **13** 59
- Abs. 2**
- 2005 **1** 25
- Art. 112 **Abs. 3**
- 2006 **8** 42
- Art. 113 - 2005 **1** 25
- Art. 114 - 2003 **1** 23
- Art. 115 - 2003 **1** 23
- Art. 116 - 2005 **1** 25
- Art. 129 **Abs. 1**
- 2006 **2** 24
- Art. 134 **Abs. 1**
- 2002 **2** 29
- Abs. 3**
- 2002 **2** 29
- Art. 137 - 2002 **6** 41
- Art. 137 ff. - 1998 **1** 19
- Art. 138 **Abs. 1**
- 2001 **15** 61

- Art. 142 - Auch eine Scheinehe kann wegen Zerrüttung geschieden werden
1997 **1** 19
- Art. 145 - s. § 125 Abs. 1 ZPO
- Art. 147 - 2001 **1** 21
- Art. 149 **Abs. 2**
- Wer nach einer Scheidung aus freiem Wille innert der sechsmonatigen Frist von Art. 149 Abs. 2 ZGB kein Änderungsgesuch stellt, kann nur noch unter den in Art. 30 Abs. 1 ZGB genannten Voraussetzungen seinen Namen ändern 1997 **136** 529
- Art. 154 - 1999 **2** 24
- Art. 160 **Abs. 2**
- Rückgängigmachung der bei der Verheiratung abgegebenen Erklärung, den ledigen Namen dem Familiennamen voranstellen zu wollen 1997 **135** 526
- Art. 163 - 2003 **2** 24
- 2006 **1** 23
- Art. 173 - 2002 **6** 41
- Art. 176 **Abs. 1 Ziff. 1**
- 2003 **2** 24
- 2006 **1** 23
- 2003 **3** 26
- Art. 254 **Ziff. 2**
- Anordnung einer Blutentnahme 1997 **25** 82
- Verhältnis von §§ 250 ff. ZPO zu Art. 254 Ziff. 2 ZGB 1997 **25** 82
- Art. 277 - 2002 **3** 32
Abs. 2
- Unterhaltspflicht der Eltern für eine erst nach Eintritt der Mündigkeit begonnene Zweitausbildung. 1999 **121** 587
- Elterliche Unterhaltspflicht nach Eintritt der Mündigkeit der Stipendienbewerberin. 1999 **122** 590
- Elterliche Unterhaltspflicht nach Eintritt der Mündigkeit Stipendienbewerbenden. 2001 **129** 603
- Art. 279 - 2002 **21** 72
Abs. 1
- (Fassung vom 25. Juni 1976):
- s. Art 329 Abs. 3
- Art. 280 **Abs. 1**
- 2002 **21** 72
- Art. 289 **Abs. 1**
- (Fassung vom 25. Juni 1976):
- S. Art. 80 Abs. 1 SchKG
Abs. 2
- (Fassung vom 25. Juni 1976):
- s. Art. 329 Abs. 3

- 1997 **16** 63
- (Fassung vom 25. Juni 1976) 1997 **16** 63
- Art. 296 **Abs. 2**
- 2002 **2** 29
- Art. 310
- 2002 **59** 194
Abs. 1
- Die Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut liegt auch mit der Unterbringung eines elterlicher Sorge unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde vor und ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
- Art. 314a
- 2002 **59** 194
Abs. 1
- Die durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde angeordnete Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 Abs. 1 ZGB) ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
Abs. 2
- Die durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde angeordnete Kindesschutzmassnahme der Entziehung der elterlichen Obhut durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 Abs. 1 ZGB) ist insoweit mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **1** 25, 2004 **2** 27
- Art. 329 **Abs. 3**
- Das Klagerecht des in den Verwandtenunterstützungsanspruch subrogierenden Gemeinwesens ist auf Ersatzansprüche für ein Jahr vor Klageerhebung begrenzt 1997 **2** 23
- Art. 369
- 2003 **16** 63
Abs. 1
- Erfordernis der Vormundschaft. Diese ist als vormundschaftliche Massnahme bei vorliegendem Entmündigungsgrund im Falle erforderlicher Vertretung des Massnahmebedürftigen zur Besorgung von dessen persönlichen Angelegenheiten oder notwendiger Einkommensverwaltung für den Massnahmebedürftigen unerlässlich 1998 **3** 26
- Art. 370
- Erfordernis der Vormundschaft s. Art. 369 Abs. 1
- Art. 373
- 1998 **2** 25

- Art. 392 **Ziff. 1**
- Die Vertretungsbeistandschaft ist eine zur Vertretung des Massnahmebedürftigen bestimmte vormundschaftliche Massnahme mit dabei intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und deshalb bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistands wirkungslos 1998 3 26
- Art. 393 **Ziff. 2**
- Die Verwaltungsbeistandschaft ist eine reine Vermögensschutzmassnahme mit dabei intakt bleibender Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen (Art. 417 Abs. 1 ZGB) und deshalb bei dessen Ablehnung der Massnahme oder Missachtung der Anordnungen des Beistands wirkungslos 1998 3 26
- Art. 395 **Abs. 1**
- Die Mitwirkungsbeiratschaft ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der die Handlungsfähigkeit des Massnahmebedürftigen für die in Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 bis 9 abschliessend aufgezählten Rechtsgeschäfte durch das Erfordernis der Zustimmung des Beirats beschränkt und im übrigen voll intakt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) ist 1998 3 26
- Abs. 2**
- Die Verwaltungsbeiratschaft ist eine reine Vermögensschutzmassnahme, bei der das Vermögen des Massnahmebedürftigen vormundschaftlicher Verwaltung unterstellt ist und dessen Handlungsfähigkeit im übrigen intakt bleibt (Art. 417 Abs. 1 ZGB) 1998 3 26
- Art. 397a - 2001 53 217
 - 2001 54 221
 - 2002 58 191
 - 2003 43 148
 - 2005 56 274
 - 2006 41 213
 - 2006 42 218
- Abs. 1**
 - 1998 68 261
 - 2000 47 168
 - 2002 62 201
 - 2005 53 259
 - 2006 41 213
 - 2006 42 218
- Abs. 2**
 - 1998 69 263
 - 2005 53 259
 - 2006 41 213
 - 2006 42 218

- Abs. 3**
- 1997 **73** 235
- 1997 **74** 237
- 2002 **58** 191
- 2005 **53** 259
- 2006 **41** 213
- Art. 397b **Abs. 1**
- 2004 **58** 239
- Abs. 3**
- 2002 **58** 191
- Art. 397d - 1997 **76** 245
- 2001 **56** 230
- 2002 **59** 194
- 2004 **58** 239
- Abs. 2**
- 2000 **50** 184
- Art. 397f - 2001 **56** 230
- Art. 405 **Abs. 3**
- 2002 **59** 194
- Art. 405a **Abs. 1**
- Die Unterbringung eines unter Vormundschaft der Fürsorge des Vormunds unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde steht der Kinderschutzmassnahme des Obhutsentzugs durch Unterbringung des Kindes in einer Anstalt (Art. 310 Abs. 1 ZGB) gleich. 2004 **2** 27
- Abs. 2**
- Die Unterbringung eines unter Vormundschaft der Fürsorge des Vormunds unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **2** 27
- Abs. 3**
- Die Unterbringung eines unter Vormundschaft der Fürsorge des Vormunds unterstehenden Kindes in einer Anstalt durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde ist mit vormundschaftlicher Beschwerde binnen 10 Tagen direkt bei der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts anfechtbar. 2004 **2** 27
- Art. 420 **Abs. 2**
- 2002 **59** 194
- Art. 429a - 2001 **56** 230
- Art. 517 - 2001 **2** 30
- 2002 **4** 33
- Art. 518 - 2000 **1** 21
- Art. 554 - 2000 **1** 21
- 2000 **2** 26
- Art. 556 - 2000 **1** 21

- Art. 559 - 2000 **1** 21
 - 2000 **3** 28
- Art. 570 - 2001 **3** 34
- Art. 580 ff. - 2000 **4** 31
- Art. 602 **Abs. 2**
 - 2001 **102** 446
- Art. 622 - 2000 **60** 229
 - 2000 **65** 262
- Art. 641 - 1999 **3** 27
- Art. 652 - 1997 **5** 36
- Art. 667 - 2002 **122** 499
- Art. 668 - 1997 **7** 42
- Art. 669 - 1997 **7** 42
- Art. 671 ff. - 2002 **122** 499
- Art. 674 **Abs. 3**
 - 1999 **65** 352
- Art. 675 - 2002 **122** 499
- Art. 679 - 1999 **4** 32
 - 2000 **111** 470
- Art. 684 - 2000 **111** 470
 - 2002 **144** 629
- Art. 685 **Abs. 2**
 - 1999 **65** 352
- Art. 689 - 1999 **4** 32
- Art. 690 - 1999 **4** 32
- Art. 694 - 2000 **5** 34
- Art. 712 b **Abs. 1**
 - Der Zugang zur Stockwerkseinheit sollte über einen Gemeinschaftsraum möglich sein und nicht über eine bereits bestehende Stockwerkeigentumseinheit. 2004 **127** 489
- Art. 730 - Gilt analog für irreguläre Personaldienstbarkeiten, legt das Kriterium der Begrenztheit der Belastung fest und verhindert die vollständige Entleerung des Eigentums. 2004 **127** 489
- Art. 734 - Jede Grunddienstbarkeit geht unter mit dem vollständigen Untergang des belasteten oder des berechtigten Grundstücks. 2004 **127** 489
- Art. 737 **Abs. 3**
 - Der Stockwerkeigentümer hat als Folge alles zu unterlassen, was die Ausübung der Dienstbarkeit verhindern oder erschweren würde. 2004 **127** 489
- Art. 745 **Abs. 2**
 - 2004 **127** 489
- Abs. 3**
 - Die Lehre hat schon früher die Beschränkung der Ausübung einer Nutzniessung auf einen bestimmten Gebäudeteil für zulässig erachtet. 2004 **127** 489

- Art. 758 - 2004 127 489
Art. 776 **Abs. 1**
- Der Dienstbarkeitsinhalt ist beim Wohnrecht durch das Gesetz konkretisiert. 2004 127 489
Abs. 2
- Übertragbarkeit und Vererblichkeit des Wohnrechtes sind ausgeschlossen. 2004 127 489
Abs. 3
- Die strukturelle Ähnlichkeit zeigt sich darin, dass das ZGB die Bestimmungen über die Nutzniessung für das Wohnrecht als subsidiär anwendbar erklärt. 2004 127 489
- Art. 779 ff.
Art. 779 I - 2002 122 499
Abs. 1
- 2004 127 489
- Art. 781 **Abs. 1**
- Begrenztheit der Belastung von irregulären Personaldienstbarkeiten. 2004 127 489
Abs. 2
- Bei der irregulären Personaldienstbarkeit kann die Übertragbarkeit und Vererblichkeit festgelegt werden. 2004 127 489
- Es ist nicht zulässig eine Dienstbarkeit i.S. v. Art. 781 ZGB als ein zeitlich unbefristetes und übertragbares Nutzungsrecht an bestimmten Räumen eines Hauses zu begründen, weil damit die Bestimmung umgangen würde (Typenfixierung), dass ein Wohnrecht unübertragbar und befristet ist. 2004 127 489
Abs. 3
- 2004 127 489
- Art. 812 **Abs. 2**
- Das Grundpfandrecht einer später ohne Zustimmung der Pfandgläubiger auf das Grundstück gelegten Dienstbarkeit geht vor, und die spätere Belastung ist zu löschen, sobald bei der Pfandverwertung ihr Bestand den vorgehenden Pfandgläubiger schädigt. 2002 147 643
- Art. 927 - 2003 4 31
Art. 928 - 2003 4 31
Art. 950 - 2001 5 39
Art. 956 - 2002 147 643
- 2004 127 489
- Art. 962 - 2005 127 611
Art. 965 - 2002 147 643
- 211.412.11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991**
- Art. 1 **Abs. lit. c**
- 2002 119 468

- Art. 58 - 2002 **119** 468
Art. 61 - 1998 **121** 496
Abs. 1
- 2002 **119** 468
Abs. 2
- 2002 **119** 468
Art. 63 **Abs. 1 lit. b**
- 2002 **119** 468
Abs. 2
- 2002 **119** 468
Art. 66 - 2002 **119** 468
Art. 67 - 1998 **121** 496
Art. 68 **Abs. 1**
- 2002 **118** 467
Art. 83 **Abs. 2 und 3**
- 1998 **121** 496
Abs. 3
- 2006 **66** 321
Art. 84 **lit. b**
- 2002 **118** 467
- 211.412.110** *Verordnung vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (VBB)*
- Anhang I - 2003 **94** 363
- 211.432.1** *Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV)*
- Art. 7 **Abs. 1**
- Die Voraussetzung für die Aufnahme als "Grundstück" ins Grundbuch ist, dass die Dienstbarkeit als selbständige (nicht zu Gunsten eines herrschenden Grundstücks oder ausschliesslich zu Gunsten einer bestimmten Person) und dauernde (auf mind. 30 Jahre oder unbestimmte Zeit) errichtet worden ist. 2004 **127** 489
Art. 17 - 2002 **147** 643
Art. 18 **Abs. 2 lit. c**
- Der Ausweis für die Eigentumsübertragung im Falle der Zwangsvollstreckung wird durch die vom Betreibungsamt ausgestellte Bescheinigung des Zuschlags erbracht. 2002 **147** 643
Art. 103 - 2002 **147** 643
Abs. 1
- 2004 **127** 489

- 211.432.2** *Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992*
- Art. 2 **Abs. 2**
 - 2001 **99** 437
- Art. 25 - 2001 **99** 437
- 211.432.21** *Technische Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994*
- Art. 74 - 2001 **99** 437
- Art. 335 **lit. c**
 - 2003 **118** 482
- 220** *Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (5. Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911*
- Art. 1 **Abs. 1**
 - 1997 **5** 36
- Art. 28 - 2002 **60** 196
- Art. 29 - 2002 **60** 196
- Art. 30 **Abs. 1**
 - 2002 **60** 196
- Art. 39 f. - 2002 **125** 507
- Art. 51 **Abs. 2**
 - 2006 **15** 61
- Art. 53 **Abs. 1**
 - 2000 **129** 547
- Abs. 2**
 - 2000 **129** 547
- Art. 58 - 1999 **4** 32
- Art. 59 - 1999 **4** 32
- Art. 62 ff. - 2002 **122** 499
- Art. 82 - 2006 **4** 31
- Art. 84 **Abs. 2**
 - 2002 **10** 55
- Art. 102 **Abs. 1**
 - 1998 **4** 34
 - 2003 **6** 38
- Abs. 2**
 - die Verabredung eines Verfalltags gemäss Art. 102 Abs. 2 OR bedeutet nicht, dass das dispositive Recht von Art. 105 Abs. 1 OR keine Anwendung findet. 2003 **7** 38
- Art. 104 - 1998 **4** 34

- Art. 105 **Abs. 1**
- der Verzugszins bei Unterhaltsbeiträgen berechnet sich ohne
andere Verabredung nach Art. 105 Abs. 1 OR. 2003 7 38
- Art. 112 **Abs. 2**
- 2005 107 473
- Art. 128 **Ziff. 1**
- 1999 7 45
- Art. 143 **Abs. 2**
- Energieversorgung 2000 127 540
- Art. 156 - 2005 112 513
- Art. 164 **Abs. 1**
- 2002 21 72
- 2003 10 44
- Art. 171 **Abs. 1**
- Haftung des Zedenten für den Bestand der Forderung 1998 5 36
- Art. 213 **Abs. 1**
- 1998 4 34
- Art. 256 - 2002 5 36
- Art. 257d - Wirkungslosigkeit der Kündigung nach zu kurz bemessener Zah-
lungsfrist. 2003 8 40
- Art. 259d - Herabsetzungsanspruch des Mieters wegen Mängeln ist nicht
Gestaltungsrecht, sondern gesetzliche Verminderung des Miet-
zinses 1999 7 45
- Art. 259i **Abs. 2**
- Beginn der dreissigtägigen Klagefrist 2004 4 40
- Art. 260a - 1998 13 51
- Art. 266 **Abs. 1**
- (Fassung vom 15. Dezember 1989):
- Option und Vormietrecht 1997 3 31
- Art. 267 **Abs. 1**
- 2002 5 36
- Art. 273 **Abs. 1**
- Anfechtbarkeit der Kündigung des Mietverhältnisses 1998 6 37
- Abs. 2**
- Erstreckung des Mietverhältnisses 1998 6 37
- Art. 274a **Abs. 1 lit. b**
- Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schlichtungsbehörde
1998 7 38
- Art. 274f **Abs. 1**
- Anrufung des Richters innert dreissig Tagen seit dem Entscheid
der Schlichtungsbehörde 1998 6 37
- Beginn der dreissigtägigen Klagefrist 2004 4 40
- Art. 322 - 1999 5 40
- 2005 3 29
- Art. 324 - 2006 88 430

- Art. 335 **lit. b**
 - 2003 **118** 482
 lit. c
 - 2003 **118** 482
- Art. 336 - 2002 **139** 585
- Art. 336a - 2001 **117** 517
 - 2002 **139** 585
- Abs. 1**
 - 2002 **139** 585
- Abs. 2 Satz 1**
 - 2002 **138** 575
- Art. 336b - 2002 **139** 585
- Art. 337c - 2006 **88** 430
- Art. 340c **Abs. 2**
 - 2005 **112** 513
- Art. 343 - 2001 **117** 517
 - 2006 **6** 38
- Abs. 2**
 - 2001 **117** 517
 - 2002 **23** 75
 - 2005 **2** 28
- Abs. 3**
 - 2001 **117** 517
 - 2002 **23** 75
 - 2006 **9** 45
- Abs. 4**
 - 2002 **139** 585
- Art. 349a **Abs. 2**
 - 2005 **3** 29
- Art. 367 **Abs. 2**
 - vorsorgliche Beweisabnahme 2004 **10** 55
- Art. 373 **Abs. 2**
 - 2003 **61** 258
- Art. 392 **Ziff. 2**
 - 1998 **13** 51
- Art. 398 **Abs. 3**
 - 2001 **2** 30
 - 1997 **4** 34
- Art. 418a ff. **Abs. 3**
Art. 418c - 1997 **4** 34
 - 1997 **5** 36
- Art. 544 - 1997 **5** 36
- Art. 697b **Abs. 1**
 - 1998 **8** 40
- Art. 697c **Abs. 1**
 - 1998 **8** 40
- Art. 739 **Abs. 1**

- Art. 745 - 2004 3 37
Abs. 1
- 2004 3 37
- Art. 746 - 2004 3 37
- Art. 823 - 2004 3 37
- Art. 940 **Abs. 1**
- 2003 72 301
- 221.213.2** *Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985*
- Art. 2 **Abs. 1 lit. b**
- 2006 35 178
- Art. 15 **Abs. 1**
- 2006 66 321
- Art. 43 **Abs. 1**
- 2001 98 433
- 221.213.221** *Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung, PZV) vom 11. Februar 1987*
- Art. 7 **Abs. 2**
- 2001 98 433
- 221.229.1** *Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908*
- Art. 33 - 2001 116 511
- Art. 72 - 2001 116 511
Abs. 1
- 2006 15 61
- 221.411** *Handelsregisterverordnung (HregV) vom 7. Juni 1937*
- Art. 3 **Abs. 4bis**
- 2003 84 319
- Art. 21 **Abs. 1**
- 2003 72 301
- Art. 32 - 2003 72 301
- 231.1** *Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992*
- Art. 2 **Abs. 2 lit. d**
- 1997 6 40

- 232.16** ***Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) vom 20. März 1975***
- Art. 42 **Abs. 1**
- 1997 29 91
- 235.1** ***Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG)***
- Art. 1 - Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von
Personendaten Verstorbener. 2002 158 687
- Art. 8 - 2000 67 279
- 235.11** ***Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993***
- Art. 1 **Abs. 7**
- Gesuchen um Einsicht in die Krankengeschichte verstorbener
Personen ist zu entsprechen, wenn die Gesuchstellenden ein In-
teresse an der Auskunft oder Einsicht nachweisen, den Gesuchen
keine spezielle Gesetzesvorschrift sowie keine überwiegenden
öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. 2002 158
687
- 251** ***Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbe-
schränkungen (Kartellgesetz, KG) vom 6. Oktober 1995***
- Art. 1 - 1999 61 310
- Art. 5 **Abs. 1**
- 1999 61 310
- 281.1** ***Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom
11. April 1989 (Fassung vom 16. Dezember 1994)***
- Art. 5 - 2002 147 643
- Art. 13 - 2002 147 643
- Art. 31 **Abs. 1**
- Fristbeginn trotz Unzustellbarkeit 1999 12 59
- Abs. 3**
- 1997 20 73
- Art. 50 **Abs. 1**

- Eine in Deutschland aufgenommene und zwangsvollstreckbare öffentliche Urkunde ist gleich einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid in der Schweiz als definitiver Rechtsöffnungstitel für die danach ausgewiesene Forderung im Betreibungsverfahren durch definitive Rechtsöffnung vollstreckbar zu erklären und zur Zwangsvollstreckung zuzulassen. 2005 5 35
- Art. 56 - Die Mitteilung des Konkursentscheids ist keine Betreibungshandlung. 2000 6 41
- Die Mitteilung des Konkursentscheids ist keine Betreibungshandlung. 2003 9 43
- Art. 63 - Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist gemäss Art. 174 Abs. 1 SchKG ohne Bedeutung. 2003 9 43
- Art. 79 **Abs. 1**
- Beseitigung des Rechtsvorschlags durch Verwaltungsverfügung 1999 8 51
- Art. 80 - 2001 6 45
- 2003 10 44
- 2004 5 45
- 2005 4 33
- Eine in Deutschland aufgenommene und zwangsvollstreckbare öffentliche Urkunde ist gleich einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid in der Schweiz als definitiver Rechtsöffnungstitel für die danach ausgewiesene Forderung im Betreibungsverfahren durch definitive Rechtsöffnung vollstreckbar zu erklären und zur Zwangsvollstreckung zuzulassen. 2005 5 35
- Abs. 1**
- Nach Eintritt der Mündigkeit ist der Inhaber der elterlichen Gewalt für Kinderunterhaltsbeiträge nicht mehr einziehungsberechtigt 1997 9 48
- Novenrecht der säumigen Partei 1997 27 88
- Abs. 2**
- 2002 8 52
- Abs. 2 Ziff. 3**
- Einvernehmliche private Schuldenbereinigung: Rechtsnatur 1998 9 45
- Eine Verfügung ohne gesetzliche Grundlage ist nichtig und daher kein definitiver Rechtsöffnungstitel 1998 11 48
- Nichtigkeit der Betreibung infolge fehlender Parteifähigkeit der Betreibungspartei 1998 12 49
- In der Betreibung für Steuerforderungen genügt als Rechtsöffnungstitel auch innerkantonal in der Regel die Abschrift der definitiven Steuerrechnung. 2004 6 46

- Art. 81 **Abs. 1**
- Gestützt auf eine in Deutschland aufgenommene und zwangsvollstreckbare öffentliche Urkunde ist für die danach ausgewiesene Forderung gemäss dieser Bestimmung definitive Rechtsöffnung zu erteilen. 2005 **5** 35
- Einrede der Tilgung bei Unterhaltsurteilen 2005 **6** 41
- Abs. 3**
- Eine in Deutschland aufgenommene und zwangsvollstreckbare öffentliche Urkunde berechtigt für die danach ausgewiesene Forderung zur definitiven Rechtsöffnung, zu deren Abwendung dem Schuldner ausser dem Urkundenbeweis der Tilgung oder Stundung und der Einrede einer ausgewiesenen Verjährung (Abs. 1) nur noch die staatsvertragliche Einrede des Verstosses gegen die öffentliche Ordnung (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 LugÜ) zusteht. 2005 **5** 35
- Art. 82 - Mietvertrag als Rechtsöffnungstitel für das Retentionsrecht 2000 **7** 42
- 2002 **9** 54
- Abs. 1**
- Unterhaltsverträge als Rechtsöffnungstitel 2002 **7** 49
- Abs. 2**
- 2006 **4** 31
- Art. 84 - Das Beschleunigungsgebot bringt eine Einschränkung des rechtlichen Gehörs mit sich 2000 **8** 42
- Abs. 2**
- Umfang der Prüfungspflicht des Rechtsöffnungsrichters unter dem Beschleunigungsgebot 1999 **9** 53
- keine Sistierung im Rechtsöffnungsverfahren 2002 **10** 55
- Art. 85a - 2001 **8** 47
- 2003 **27** 85
- Abs. 2**
- Gegen den Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreuung gibt es nach geltendem Recht kein Rechtsmittel 1997 **10** 51
- kein kantonales Rechtsmittel gegen den Entscheid über die vorläufige Einstellung der Betreuung. 2006 **3** 29
- Art. 86 - 2002 **95** 408
- Art. 92 **Abs. 1 Ziff. 7**
- Die Unpfändbarkeit der Leibrente betrifft die Ansprüche des Leibrentengläubigers 1997 **13** 55
- Art. 93 **Abs. 1**
- Die beschränkte Pfändbarkeit der Leibrente betrifft die Ansprüche des Leibrentengläubigers 1997 **13** 55
- Art. 139 - 2002 **147** 643
- Art. 140 **Abs. 2**
- 2002 **147** 643

- Art. 142 - Doppelter Aufruf in der Versteigerung, mit und ohne Last. 2002 **147** 643
- Art. 150 **Abs. 3**
- 2002 **147** 643
- Art. 156 - Doppelter Aufruf im Grundpfandverwertungsverfahren 2002 **147** 643
- Art. 174 - Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist ohne Bedeutung. 2000 **6** 41
Abs. 1
- Die Betreibungsferien sind für die Berechnung der Weiterziehungsfrist ohne Bedeutung. 2003 **9** 43
- Art. 265a - 2001 **6** 45
Abs. 1
- Gegen den Entscheid betreffend Bewilligung des Rechtsvorschlages gibt es kein Rechtsmittel, daher auch keine Kostenbeschwerde 1997 **12** 54
- Art. 271 **Abs. 1**
- Der Arrest ist die im SchKG vorgesehene Massnahme ohne Anhörung des Schuldners zur Sicherung der Zwangsvollstreckung im Sinne des Art. 34 Abs. 1 LugÜ und als solche im Falle eines nach dem LugÜ zu vollstreckenden Urteils auf Geldleistung auf Begehren des Gläubigers gestützt auf Art. 34 Abs. 1 LugÜ vorbehaltlos, ohne Nachweis eines Arrestgrundes durch Arrestbefehl anzuordnen. 2003 **11** 46
- Art. 272 - Gegen die Abweisung des Arrestbegehrens gibt es kein ordentliches Rechtsmittel 2000 **9** 45
- 2002 **10** 55
Abs. 1
- s. Art. 278 Abs. 1
- Art. 273 **Abs. 1**
- Voraussetzungen einer Arrestkaution 1997 **13** 55
- Art. 275 - s. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 93 Abs. 1
- Art. 278 - Gegen die Abweisung des Arrestbegehrens gibt es kein ordentliches Rechtsmittel 2000 **9** 45
Abs. 1
- Zuständiger Richter bei der Einsprache gegen den Arrestbefehl 1997 **13** 55
- Art. 293 **Abs. 1**
- s. Art. 293 Abs. 3
Abs. 3
- Voraussetzungen der provisorischen Nachlassstundung 1997 **14** 58
- Art. 333 ff. - 1998 **9** 45

- Legitimation der Sachwalterin zur Weiterziehung: grundsätzlich keine betreffend den Entscheid des Nachlassrichters, hingegen betreffend die Festsetzung des Honorars 1998 **10** 47
- Art. 335 **Abs. 1**
- 1997 **11** 53
- 281.42** *Verordnung des Bundesgerichts vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)*
- Art. 34 **Abs. 1 lit. b**
- Vorrang eines Grundpfandrechtes vor einer Dienstbarkeit, Aufnahme im Lastenverzeichnis. 2002 **147** 643
- Art. 45 **Abs. 1 lit. c**
- Steigerungsbedingungen, Doppelaufruf. 2002 **147** 643
- Art. 56 - Durchführung der Verwertung nach dem Prinzip des Doppelaufrufes. 2002 **147** 643
- Art. 66 - Anmeldung des Eigentumsübergangs durch Zuschlag von Amtes wegen. 2002 **147** 643
- Art. 68 **Abs. 1 lit. b**
- Gleichzeitig mit der Anmeldung des Eigentumsübergangs im Grundbuch hat das Betreibungsamt die Lasten, die nicht überbunden werden konnten, zur Löschung anzumelden. 2002 **147** 643
- Art. 102 - Durchführung der Verwertung nach dem Prinzip des Doppelaufrufes. 2002 **147** 643
- 291** *Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG)*
- Art. 6 - 2002 **6** 41
- Art. 9 **Abs. 3**
- 1999 **18** 70
- Art. 10 - 2002 **6** 41
- Art. 25 - 2002 **6** 41
- 2004 **106** 359
- Art. 27 - 2002 **6** 41
Abs. 1
- 2004 **106** 359
- Abs. 2 lit. b**
- 1999 **18** 70
- Art. 29 **Abs. 3**
- 2004 **106** 359
- Art. 30c **Abs. 5**
- 1999 **1** 21
- Art. 62 - 2002 **6** 41
- Art. 65 - 1999 **18** 70

- Art. 84 - 1999 **18** 70
- 311.0** *Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)*
- Art. 2 - 2003 **21** 73
- Art. 18 **Abs. 3**
- 1997 **35** 109
- Art. 20 - 2005 **114** 527
- Art. 29 - Die Strafantragsfrist ist auch mit einer fristgemässen Strafanzeige wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Antragsdelikts gewahrt. 2004 **18** 67
- Art. 37 **Ziff. 3 Abs. 2**
- 2006 **99** 501
Ziff. 3 Abs. 3
- 2006 **99** 501
- Art. 38 **Ziff. 1 Abs. 1**
- 2002 **42** 155
- 2003 **31** 99
Ziff. 4 Abs. 1
- 1999 **32** 144
- Art. 43 **Ziff. 1 Abs. 1**
- 1998 **49** 171
- Anforderungen an eine Heil- oder Pflegeanstalt 2001 **41** 167
Ziff. 3 Abs. 1
- 2001 **41** 167
Ziff. 3 Abs. 2
- 2001 **42** 172
Ziff. 3 Abs. 3
- Ende einer vollzugsbegleitenden Massnahme 2002 **42** 155
Ziff. 4 Abs. 2
- probeweise Entlassung, verbunden mit Weisungen; Aufhebung der Weisungen 1998 **49** 171
- 2001 **41** 167
- Art. 44 **Ziff. 3**
- s. Art. 44 Ziff. 4 StGB
Ziff. 4
- Ziel eines Massnahmenvollzugs im Sinne von Art. 44 StGB ist es, mittels Suchttherapie die Rückfallgefahr zu bekämpfen. 2003 **125** 517
- Voraussetzungen für eine definitive oder bedingte Entlassung aus der Massnahme bzw. für eine Einstellung der Massnahme. 2003 **125** 517
- Eine Krankheit schliesst weder den Strafvollzug noch eine stationäre Massnahme von vornherein aus. 2003 **125** 517

- Frage einer neuen Begutachtung im Massnahmenvollzug 2003
125 517
- Art. 45 **Ziff. 2**
- 1998 **49 171**
- Art. 46 **Ziff. 3**
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131 611**
- Art. 49 **Ziff. 3**
- Die Haftstrafe stellt in ihrer Form als Umwandlungsstrafe lediglich einen Ersatz für den eigentlich zu leistenden Geldbetrag dar; ihr Vollzug muss daher insoweit entfallen, als die bestrafte Person den in Freiheitsstrafe umgerechneten Bussenbetrag noch bezahlt, nachdem der Umwandlungsentscheid ergangen ist. 2000 **140 603**
Ziff. 3 Abs. 1
- 2003 **21 73**
Ziff. 3 Abs. 2
- 2003 **21 73**
- Art. 55 **Abs. 2**
- 1998 **48 165**
- 1999 **31 141**
- Art. 59 **Ziff. 1 Abs. 1**
- Einziehung von Vermögenswerten 1999 **22 91**
- Art. 63
Art. 66^{bis} **Abs. 1**
- Durch eine gestützt darauf erlassene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft (§ 136 Abs. 1 StPO) kann unmöglich die Unschuldsumutung zum Nachteil des Beschuldigten verletzt werden 2004 **23 85**
- Art. 68 **Ziff. 2**
- 2004 **19 69**
- Art. 69 - Anrechnung der Untersuchungshaft nach dem Prinzip der Verfahrensidentität 2005 **11 55**
- Art. 80 **Ziff. 2**
- für die Beurteilung des Wohlverhaltens massgebender Zeitraum 2005 **12 58**
- Art. 117 - 1997 **35 109**
- Art. 134 - 2004 **22 79**
- Art. 135 - 1997 **36 113**
- Art. 179^{octies} - (Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 zum Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Mai 1992)
- s. § 88 StPO
- Art. 197 **Ziff. 2 Abs. 1**
- 1997 **37 115**

- Ziff. 3**
- 2004 **21** 76
 - Art. 217 - 2001 **21** 69
 - Art. 220 - 2004 **20** 72
 - Art. 251 - Urkundenqualität eines Service-Hefts in Bezug auf den Kilometerstand 2000 **19** 69
 - Art. 261bis - 2002 **28** 87
 - Art. 292 - 2000 **129** 547
 - Gastwirtschaftsrecht 2004 **116** 425
 - Art. 321 - Angesichts der überragenden Bedeutung des strafrechtlichen Schutzes des Arztgeheimnisses ist die vollumfängliche Einsichtnahme in die Originalakten der verstorbenen Person nicht zuzulassen; es erweist sich als verhältnismässig, die Akten lediglich einer vermittelnden ärztlichen Vertrauensperson stellvertretend für die Angehörigen zu deren Orientierung unter Auflage herauszugeben. 2002 **158** 687
- 311.01** **Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB 1) vom 13. November 1973**
- Art. 2 **Abs. 3**
 - 2005 **122** 587
 - Art. 5 **Abs. 4**
 - Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
- 312.5** **Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG) vom 4. Oktober 1991**
- Art. 1 **Abs. 1**
 - Stellt ein rund sechs Monate dauernder Frauenhauseaufenthalt wirksame Hilfe dar? 1998 **141** 590
 - Wirksamkeit der Opferhilfe setzt voraus, dass die Hilfe unmittelbar dem anspruchsberechtigten Opfer zugute kommt und nicht etwa einer Drittperson. 2001 **132** 627
 - Die Wirksamkeit der Opferhilfe setzt voraus, dass die Hilfe durch eine Fachperson erbracht und den Bedürfnissen des Opfers gerecht wird. 2004 **125** 471
 - Art. 2 **Abs. 1**
 - Nachweis einer Straftat 1999 **28** 129
 - 1999 **29** 132
 - 2005 **62** 301
 - Abs. 2 lit. c**
 - 2006 **48** 243

- Art. 3 **Abs. 2 lit. a**
- 2005 **62** 301
- Abs. 4**
- Unter welchen Voraussetzungen ist ein rund sechs Monate dauernder Frauenhausaufenthalt aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Opfers angezeigt? 1998 **141** 590
- Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht für durch die unentgeltliche Rechtspflege nicht gedeckte, anwaltliche Bemühungen im strafrechtlichen Ermittlungs- bzw. Untersuchungsverfahren. 2000 **141** 605
- Suspensivbedingte Kostengutsprache gemäss Opferhilferecht für die anwaltliche Vertretung des Opfers im Umfang einer allfälligen Nachzahlungspflicht im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege. 2000 **141** 605
- Ob das Opfer weitere Hilfe oder Entschädigung i.S. von Art. 12 OHG beansprucht bestimmt sich nach dem gestellten Begehren und der dazugehörigen Begründung. 2001 **132** 627
- Kosten für Gutachtenserstellung. 2001 **132** 627
- Kostengutsprache für kinesiologische Behandlung 2004 **125** 471
- Zuständigkeit des Tatortkantons für die Tragung der Kosten der weiteren Hilfe 2004 **125** 471
- Berechnung des Umfangs der Kostengutsprache 2006 **100** 505
- Art. 8 **Abs. 1**
- 2001 **30** 95
- Abs. 1 lit. c**
- 1997 **44** 136
- Das Opfer ist im Strafverfahren gegen eine Amtsperson betreffend Widerhandlungen in Ausübung einer amtlichen Verrichtung nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert für Ansprüche, die ausschliesslich gegen den Staat bestehen 2005 **17** 77
- Abs. 2**
- 2001 **30** 95
- Art. 9 - 2001 **30** 95
- Art. 11 ff. - 1997 **53** 178
- Keine Bindung an die vorherige Anerkennung als Opfer im Strafverfahren 1999 **29** 132
- Ersatzpflichtiger Schaden; Abstellen auf die zivilrechtliche Regelung 1999 **30** 134
- Art. 12 **Abs. 2**
- Voraussetzungen für Genugtuung bei Geschwistern eines getöteten Kindes 2002 **83** 351
- 2006 **48** 243
- 2006 **49** 248
- Art. 15 - Kein Vorschuss auf Genugtuungsansprüche 1999 **30** 134
- Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht 1999 **30** 134

- Art. 16 - 1999 **30** 134
Abs. 1
 - 1997 **53** 178
 - 1999 **30** 134
Abs. 3
 - 2001 **30** 95
 - 2002 **84** 355
- 313** *Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStR)*
- Art. 7 - 2005 **114** 527
- 451** *Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966*
- Art. 1 **lit.d**
 - 1998 **72** 274
 Art. 5 - 2002 **63** 205
 Art. 17a - 2004 **42** 147
 Art. 18 **Abs. 1**
 - 1998 **72** 274
Abs. 1bis
 - 1998 **72** 274
Abs. 1ter
 - Für die Erhebung einer Ersatzabgabe für den ökologischen Ausgleich braucht es eine gesetzliche Grundlage; dies fehlt im Kanton Aargau. 2002 **148** 653
- Art. 18a - 1998 **72** 274
 Art. 18b - 2000 **55** 203
Abs. 2
 - Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen Biotops 1997 **128** 487
- 451.1** *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991*
- Art. 15 - Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen Biotops 1997 **128** 487
 Art. 25 **Abs. 1 lit. e**
 - 2004 **42** 147
- 451.31** *Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung*
- Art. 1 - 2000 **60** 229

- Anhang 1 - 2000 **60** 229
- 455** *Tierschutzgesetz (TSchG) vom 9. März 1978*
- Art. 3 - 2001 **97** 425
- 2002 **117** 463
- Abs. 2**
- Gewährung eines minimalen Auslaufes, wenn die notwendige Bewegungsfreiheit im Stall eingeschränkt ist 1997 **141** 549
- Anpassung der Spaltenböden im Mastschweinestall; bei Mastschweinen von mehr als 50 kg Gewicht gilt eine Spaltenweite von maximal 18 mm als "angepasst" im Sinne von Art. 13 Abs. 2 TSchV. 2001 **128** 597
- Art. 5 - 2004 **89** 321
- Art. 29 - 1999 **89** 430
- 2000 **107** 459
- 455.1** *Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981*
- Art. 1 **Abs. 3**
- 1997 **141** 549
- Art. 2 **Abs. 1**
- 1999 **89** 430
- Art. 4 **Abs. 1**
- 1999 **89** 430
- Art. 5 **Abs. 4 Anhang 1 Tabelle 11 Ziff. 17 und 18**
- Nichtbewilligung einer Fristverlängerung für die Anpassung der Standplatzbreiten für das Milchvieh 1997 **141** 549
- Art. 13 **Abs. 2**
- Anpassung der Spaltenböden im Mastschweinestall; bei Mastschweinen von mehr als 50 kg Gewicht gilt eine Spaltenweite von maximal 18 mm als "angepasst" im Sinne von Art. 13 Abs. 2 TSchV. 2001 **128** 597
- Art. 18 - 1997 **141** 549
- Dem Anspruch der Tiere auf regelmässige Bewegung muss nicht zwingend mittels Weiden entsprochen werden; der Auslauf kann auch in einem Laufhof gewährt werden. 1999 **119** 577
- 2001 **97** 425
- 2002 **117** 463
- Art. 27 - 2004 **89** 321
- Art. 28 - 2004 **89** 321
- Art. 30 - 2004 **89** 321
- Art. 73 **Abs. 1 lit. a Ziff. 1**
- 1999 **88** 427

- Art. 76 **Abs. 1ter**
- Nichtbewilligung einer befristeten Ausnahme von der Pflicht, Auslauf zu gewähren, wenn jahrelang keinerlei Anstrengungen unternommen wurden, nach Auslaufmöglichkeit zu suchen 1997 **141** 549
- Voraussetzungen, unter welchen die kantonale Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Gewährung von Auslauf für Rindvieh bewilligen kann. 1999 **119** 577
- 2000 **107** 459
- 2005 **87** 400
- 514.54** ***Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997***
- Art. 8 **Abs. 2 lit. c**
- Anlass zur Annahme einer Selbst- und Drittgefährdung beim Gesuch auf Erteilung eines Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613
- Waffenbeschlagnahmung; Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung 2003 **129** 545
- Art. 17 **Abs. 2 lit. c**
- Pflicht zur Waffenhandelsprüfung. 2000 **144** 621
Abs. 4
- Massgebliches Reglement zur Waffenhandelsprüfung. 2000 **144** 621
- Art. 26 **Abs. 1**
- Keine Eigentumsübertragung an nahe stehende Personen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen. 2002 **159** 699
- Art. 27 **Abs. 2 lit. b**
- Bedürfnisnachweis in Bezug auf das Waffentragen. 2000 **143** 617
- Art. 31 **Abs. 1**
- Waffenbeschlagnahmung; Anlass zur Annahme einer Selbst- oder Drittgefährdung 2003 **129** 545
Abs. 1 lit. b
- Keine Eigentumsübertragung an nahe stehende Personen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen. 2002 **159** 699
Abs. 4
- Zuständigkeit, Verfahren und Grundsätze für behördliche Anordnungen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen. 2002 **159** 699

- Art. 42 **Abs. 1**
- Frist betreffend Gesuch für eine neurechtliche Waffenhandelsbewilligung. 2000 **144** 621
- Abs. 2**
- Massgebliches Recht bis zum Entscheid über das Waffenhandelsgesuch. 2000 **144** 621
- 514.541** **Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV) vom 21. September 1998**
- Art. 18 **Abs. 3**
- Adressatenkreis und Umfang der bundesrechtlichen Waffenhandelsprüfung. 2000 **144** 621
- Art. 29 **Abs. 2**
- Bedürfnisnachweis in Bezug auf das Waffentragen. 2000 **143** 617
- Art. 34 **Abs. 1**
- Zuständigkeit, Verfahren und Grundsätze für behördliche Anordnungen bei ausgeschlossener Rückgabe von beschlagnahmten Waffen an die eigentumsberechtigte Person. 2002 **159** 699
- 520.2** **Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz, BMG) vom 4. Oktober 1963**
- Art. 2 **Abs. 1**
- 2004 **126** 477
- Abs. 3**
- 2004 **126** 477
- Abs. 4**
- Sicherstellung, dass gemeinsame Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. 2000 **145** 629
- Bankgarantie als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume bzw. für eine allfällige Ersatzabgabe. 2000 **145** 629
- Art. 13 **Abs. 2**
- Bankgarantie als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Ausführung der Schutzräume bzw. für eine allfällige Ersatzabgabe. 2000 **145** 629
- Sicherstellung, dass gemeinsame Schutzräume spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. 2000 **145** 629
- 2004 **126** 477

- 616.1** *Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990*
- Art. 2 **Abs. 1 und 2**
- 1998 **119** 491
- Art. 28 **Abs. 1 und 2**
- 1998 **117** 486
- 1998 **119** 491
- Art. 30 **Abs. 2**
- 2000 **108** 462
- 641.20** *Bundesgesetzgebung über die Mehrwertsteuer (MWSTG) vom 2. September 1999*
- Art. 5 - 2001 **107** 464
- Art. 7 **Abs. 1**
- 2001 **107** 464
- 641.201** *Verordnung über die Mehrwertsteuer (MWStV) vom 22. Juni 1994*
- Art. 17 **Abs. 4**
- Kanalisationsanschlussgebühren sind mehrwertsteuerpflichtig
1999 **34** 152
- Art. 28 **Abs. 6**
- Zuständigkeit der öffentlichrechtlichen Rechtsmittelinstanzen, wenn die Mehrwertsteuer auf öffentlichrechtlichen Abgaben streitig ist 1999 **34** 152
- 642.11** *Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990*
- Art. 18 - 2003 **93** 355
- Art. 28 **Abs. 6**
- Zuständigkeit der öffentlichrechtlichen Rechtsmittelinstanzen, wenn die Mehrwertsteuer auf öffentlichrechtlichen Abgaben streitig ist 1999 **34** 152
- Art. 36 **Abs. 2**
- 2004 **32** 126
- Art. 44 **Abs. 1**
- 1997 **63** 210
- 1998 **67** 258
- Art. 48 - 1998 **67** 258
- Art. 54 **Abs. 2**
- 2004 **3** 37
- Art. 56 **lit. g**
- 2004 **31** 126

- Art. 66 **Abs. 2**
- 2002 116 457
- Art. 161 **Abs. 4 lit. b**
- 2004 3 37
- Art. 171 - 2004 3 37
- 642.11** *Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) vom 9. Dezember 1940*
- Art. 21 **Abs. 1 lit. a**
- 2000 106 447
- 642.14** *Bundesgesetz über Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG)*
- Art. 9 **Abs. 2 lit. i**
- 2004 31 126
- Art. 11 **Abs. 1**
- 2004 32 126
- Abs. 2**
- 2005 27 107
- Art. 23 **Abs. 1 lit. f**
- 2004 31 126
- Art. 48 **Abs. 2**
- 2005 30 124
- 642.2** *Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965*
- Art. 21 - 2002 53 186
- Art. 29 - 2002 53 186
- 700** *Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979*
- Art. 1 **Abs. 1**
- 1998 72 274
- 1999 53 237
- 2006 34 170
- Art. 2 - Keine Planungspflicht für eine Hundeschule 2003 53 207
- 2005 41 197
- Abs. 1**
- 2002 71 276
- Abs. 3**
- 1998 74 293

- 2000 **55** 203
- 2004 **41** 143
- Art. 3 **Abs. 2 lit. a**
 - 2006 **35** 178
- Abs. 2 lit. b**
 - 2001 **62** 270
- Abs. 4**
 - 2000 **56** 209
- Art. 4 **Abs. 2**
 - 1998 **82** 346
- Art. 5 - 2001 **109** 467
- Abs. 2**
 - 2003 **96** 369
 - 2004 **51** 205
- Art. 6 - 1999 **26** 103
- Art. 9 **Abs. 1**
 - 1999 **26** 103
 - 2002 **68** 258
- Abs. 2**
 - 1999 **26** 103
- Abs. 3**
 - 1999 **26** 103
- Art. 10 - 1999 **26** 103
- Art. 11 - 1997 **77** 249
- Art. 14 - 1998 **73** 284
- 2006 **31** 142
- Art. 15 - 1997 **78** 256
- 1998 **71** 270
- 2000 **55** 203
- 2000 **58** 219
- Kann eine Fläche, die durchschnittlich einmal jährlich überflutet wird, Bestandteil des Baugebiets bilden? 2000 **130** 555
- 2003 **99** 375
- lit. a**
 - 1998 **72** 274
 - 2003 **56** 235
 - 2005 **40** 195
- lit. b**
 - 1998 **72** 274
 - 1998 **78** 325
 - 2001 **61** 266
- Art. 16 - 2000 **58** 219
- 2006 **35** 178
- Abs. 1**
 - 1998 **71** 270
 - 2001 **62** 270

- Abs. 1 lit. a**
- 2006 **35** 178
- Abs. 1 lit. b**
- 2006 **35** 178
- Abs. 2**
- 2001 **62** 270
- Art. 16a - Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum in der Landwirtschaftszone; Bestätigung der Praxis betreffend Betriebsaufwand 2004 **119** 439
- Abs. 1**
- Voraussichtlich längerfristige Existenzfähigkeit eines Landwirtschaftsbetriebes als Voraussetzung der Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone. 2001 **127** 586
- 2003 **52** 193
- 2006 **92** 459
- Art. 17 - 1997 **79** 257
- 1998 **72** 274
- 1998 **73** 284
- 2000 **55** 203
- 2002 **66** 248
- Abs. 1 lit. b**
- 1998 **73** 284
- Art. 18 **Abs. 1**
- Ausscheidung einer Golfplatzzone innerhalb des Reusstalperimeters 1997 **133** 516
- 1998 **71** 270
- 2000 **58** 219
- Art. 19 **Abs. 1**
- 1998 **79** 329
- 1999 **48** 201
- Abs. 2**
- 1998 **50** 179
- 1998 **79** 329
- 1999 **33** 148
- 2000 **61** 242
- 2003 **99** 375
- 2004 **46** 173
- Abs. 3**
- 1998 **79** 329
- 2003 **99** 375
- 2004 **46** 173
- Art. 21 **Abs. 2**
- 1999 **57** 285
- 2000 **55** 203
- 2000 **64** 257
- 2004 **49** 188

Art. 22

Abs. 1

- Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist. 1999 **114** 545
- Haustechnische Anlagen zum Verbrennen von Altholz, Papier- und ähnlichen Abfällen (Anhang 2 Ziff. 72 LRV) können nur bewilligt werden, wenn die anlagebetreibende Person vor Baubeginn gestützt auf eine Berechnung nach den Normen und Empfehlungen der Fachverbände einen gesamten Wärmeleistungsbedarf von 350 kW nachweist (Anhang 2 Ziff. 728 LRV). 1999 **118** 570
- 1999 **119** 577
- 2001 **64** 284
- 2001 **65** 286
- 2006 **35** 178
- 2006 **92** 459
- 2006 **93** 469

Abs. 2

- 1999 **52** 232

Abs. 2 lit. a

- 1997 **79** 257
- 1998 **75** 301
- Zonenkonformität eines Holzunterstandes im Wald. 1999 **114** 545
- 2003 **55** 227

Abs. 2 lit. b

- 1999 **48** 201

Abs. 3

- 1997 **79** 257
- 1998 **73** 284
- 2000 **58** 219
- 2001 **65** 286
- 2002 **66** 248
- 2003 **52** 193
- 2003 **53** 207
- Modellflugplatz als in der Landwirtschaftszone negativ standortgebundene Anlage 2003 **120** 490
- 2006 **31** 142
- 2006 **34** 170
- 2006 **35** 178

lit. a

- 2005 **37** 157
- 2006 **35** 178

lit. b

- 2005 **37** 157
- 2006 **35** 178

Art. 24

-
- Abs. 1**
- 1998 **76** 310
- Privatschwimmbecken ist in aller Regel nicht standortgebunden
1998 **134** 552
- 1999 **52** 232
- Standortgebundenheit eines Holzunterstandes im Wald. 1999
114 545
- Abs. 2**
- 1998 **73** 284
- 1998 **76** 310
- 1998 **134** 552
- 1999 **52** 232
- 1999 **53** 237
- 2000 **59** 223
Art. 24a - 2003 **53** 207
- Abs. 1 lit. a**
- 2003 **53** 207
- Art. 24d **Abs. 1**
- 2005 **120** 560
- Abs. 3**
- 2005 **120** 560
- Art. 25 **Abs. 2**
- 1998 **80** 333
- 1999 **57** 285
- Art. 26 **Abs. 1**
- 1998 **80** 333
- Abs. 2**
- 2002 **72** 278
- Art. 33 - 2006 **30** 131
- Abs. 1**
- 1998 **82** 346
- Abs. 2**
- 1999 **26** 103
- 2002 **72** 278
- Abs. 3 lit. b**
- 1999 **57** 285
- 2000 **55** 203
- 2004 **47** 183
- Abs. 4**
- 2004 **47** 183
- Art. 34 **Abs. 5**
- 2006 **35** 178
- Art. 36 **Abs. 3**
- 1997 **80** 270
- 1998 **72** 274

700.1 ***Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 2. Oktober 1989***

- Art. 3 **Abs. 1**
- 1998 74 293
- 2000 55 203
Abs. 1 lit. a
- 1999 26 103
Abs. 1 lit. b
- 1999 26 103
- Art. 5 **Abs. 2**
- 1999 26 103
- Art. 6 **Abs. 1**
- 1999 26 103
- Art. 43 - 2000 58 219

700.1 ***Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000***

- Art. 2 - 2002 71 276
- Art. 34 **Abs. 1**
- 2003 52 193
Abs. 4
- 2001 127 586
- 2006 92 459
Abs. 5
- 2003 52 193
- 2006 35 178
- Art. 42a **1**
- 2005 120 560
- Art. 52 - 2003 52 193

741.01 ***Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958***

- Art. 2 **Abs. 1 lit. a**
- 2000 32 115
- Art. 3 **Abs. 1**
- 2006 33 159
Abs. 2
- 2000 32 115
Abs. 3
- 2000 32 115
Abs. 4
- 2000 32 115
- 2006 33 159
- Art. 6 **Abs. 1**
- 2006 33 159

- Art. 14 **Abs. 1**
- 2006 **20** 85
Abs. 2
- 1997 **123** 471
- 1997 **124** 474
- 1997 **126** 480
Abs. 2 lit. b, c und d
- 2002 **41** 143
Abs. 3
- 2000 **33** 120
- Art. 16 - Schwere Verkehrsgefährdung bei Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 35 km/h 1998 **131** 542
Abs. 1
- 1997 **123** 471
- 1997 **125** 476
- 2006 **20** 85
- 2006 **20** 85
Abs. 2
- 1997 **54** 182
Abs. 3
- 1997 **57** 194
Abs. 3 lit. a
- 1997 **56** 190
- Art. 16d **Abs. 1 lit. a**
- 2006 **20** 85
- Art. 17 **Abs. 1 lit. b**
- 1998 **46** 156
Abs. 1 lit. d
- 1998 **46** 156
Abs. 1bis
- 1997 **124** 474
- 1997 **125** 476
- 1998 **47** 160
- 2002 **41** 143
Abs. 3
- 2001 **40** 161
- Art. 106 **Abs. 1**
- 2006 **33** 159
- 741.21** *Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979*
- Art. 54 **Abs. 9**
- 1997 **126** 480
- Art. 95 - 2006 **33** 159
- Art. 96 **Abs. 1**
- 2006 **33** 159

- Abs. 5**
- 2006 33 159
- Art. 97 **Abs. 1**
- 2006 33 159
Abs. 2
- 2006 33 159
- Art. 98 **Abs. 1**
- 2006 33 159
Abs. 5
- 2006 33 159
- Art. 100 **Abs. 2**
- 2006 33 159
- 741.51** *Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27. Oktober 1976*
- Art. 20 - 2000 33 120
Art. 21 - 2000 33 120
Art. 24 - 2000 33 120
Art. 24a **Abs. 1**
- 2000 33 120
Abs. 2
- 2000 33 120
- Art. 29 - 2000 33 120
- 2006 20 85
Abs. 1
- 2006 20 85
Abs. 2 lit. a Satz 1
- 2006 20 85
Abs. 2 lit. a Satz 2
- 2006 20 85
Abs. 3
- 2006 20 85
Abs. 4
- 2006 20 85
- Art. 30 - 2006 20 85
- 2006 20 85
Abs. 1
- Vorsorglicher Sicherungszug 1997 123 471
- 1997 124 474
- Sicherungszug 1997 125 476
Abs. 2
- 1998 131 542
- Art. 33 **Abs. 2**
- 1997 58 197
- 1998 46 156
- 1998 131 542

- Art. 34 **Abs. 1**
- 1997 **57** 194
Abs. 2
- 1997 **57** 194
- Art. 35 - 1997 **124** 474
Abs. 3
- Vorsorglicher Sicherungszug 1997 **123** 471
- 1997 **124** 474
- 1998 **47** 160
- 2000 **34** 126
- 2002 **41** 143
- 2006 **20** 85
- Art. 36 **Abs. 1**
- 2002 **41** 143
- 2006 **20** 85
- 742.101** ***Eisenbahngesetz (EBG) vom 20. Dezember 1957***
- Art. 18 - 2006 **34** 170
Abs. 1
- 2006 **34** 170
Abs. 4
- 2006 **34** 170
- Art. 18m **Abs. 1**
- 2006 **34** 170
- Art. 39 **Abs. 1**
- 2006 **34** 170
- 784.40** ***Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG)***
- Art. 53 **Abs. 1**
- 2002 **69** 260
- 812.121** ***Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe vom 3. Oktober 1951 (BetmG)***
- Art. 9 **Abs. 1**
- 2005 **63** 307
- Art. 10 **Abs. 1**
- 2005 **63** 307
- Art. 11 **Abs. 1**
- 2005 **63** 307
- Art. 19 - 2002 **134** 545

814.01 Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

- Art. 1 - 1999 **54** 250
Abs. 1
- 1999 **56** 270
Abs. 1 lit. c
- 1999 **54** 250
Abs. 2
- 1998 **74** 293
- 1998 **78** 325
- 1999 **54** 250
- 1999 **56** 270
- 2005 **38** 170
- Art. 2 - 2005 **119** 546
- Art. 7 **Abs. 1**
- 1999 **56** 270
Abs. 7
- 2002 **64** 212
- Art. 11 - 2002 **69** 260
- 2005 **121** 568
Abs. 2
- 1998 **74** 293
- 1998 **78** 325
- 1999 **54** 250
- 1999 **56** 270
- Warmlaufenlassen eines 28-Tonnen-LKW-Motors vor 06.00 Uhr in der Dorfzone nicht zugelassen. 2000 **133** 567
- 2003 **55** 227
- 2005 **38** 170
Abs. 3
- 1999 **54** 250
- 2005 **38** 170
- 2005 **43** 210
- Art. 12 **Abs. 1 lit. b**
- 1999 **54** 250
- 1999 **56** 270
- 2005 **38** 170
Abs. 1 lit. c
- 1999 **56** 270
Abs. 2
- Bei Einhaltung der Grenzwerte der NISV darf der Gemeinderat die Baubewilligung nicht gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG verweigern. 2003 **123** 512
Abs. 2 lit. c
- 2005 **38** 170

- Art. 13 **Abs. 1**
- 1998 **74** 293
- 1999 **54** 250
 Abs. 2
- 1999 **54** 250
- 1999 **56** 270
- Art. 15 - 1998 **74** 293
- 1999 **54** 250
- 1999 **56** 270
- 2005 **121** 568
- Art. 16 **Abs. 1**
- 1998 **74** 293
- Art. 17 - 2000 **111** 470
- Art. 18 - 2000 **111** 470
- Art. 22 - 1998 **74** 293
- Art. 23 - 1999 **54** 250
- Art. 25 - 2000 **111** 470
 Abs. 1
- 1999 **54** 250
- 1999 **56** 270
- 2005 **121** 568
 Abs. 2
- 2005 **38** 170
- 2005 **121** 568
- Art. 32c **Abs. 1**
- 2002 **64** 212
- Art. 32d - 2005 **119** 546
- Art. 44a - 2005 **43** 210
 Art. 2
- Erforderlichkeit der Anpassung von Zonenplanbestimmungen.
 2001 **125** 580
- Art. 46 - 2005 **119** 546
- Art. 57 - 2006 **57** 283
- Art. 65 - 1999 **54** 250
 Abs. 2
- 1998 **77** 316
- 814.20** ***Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991***
- Art. 3a - 2005 **119** 546
- Art. 6 **Abs. 1**
- Die abstrakte Gefahr einer Verunreinigung genügt, um Versickerungen nach dem Gewässerschutzgesetz zu untersagen 1998 **138** 572

- Art. 7 **Abs. 2**
- Erhebung von Beiträgen für die Erstellung von Sauberwasserleitungen 2005 **91** 413
- Art. 54 - Kostenverteilung im Falle der antizipierten Ersatzvornahme durch eine die Gewässergefährdung mitverursachende Gemeinde 1998 **139** 575
- 2005 **119** 546
- Kostenverteilung gemäss Art. 54 GSchG im Falle der antizipierten Ersatzvornahme nach der Stilllegung des Betriebs einer inzwischen konkursiten Gesellschaft 2006 **98** 491
- Art. 60a **Abs. 1**
- 1999 **33** 148
- 2001 **43** 177
- 2006 **72** 357
- 814.225.21 Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 (VAE)**
- Art. 9 - Die in Kolonne II des Anhangs zur Verordnung festgelegten Anforderungen an Abwassereinleitungen müssen während der gesamten Dauer des Betriebs eingehalten werden und stellen ein genügend grosses öffentliches Interesse für die Änderung einer Einleitungsbewilligung dar 1998 **137** 567
- 814.318.142.1 Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985**
- Art. 2 **Abs. 5**
- 1999 **54** 250
- Art. 3 **Abs. 1**
- 1998 **78** 325
- 2003 **55** 227
Abs. 2 lit. a
- 1998 **78** 325
- 2003 **55** 227
- Art. 4 **Abs. 1**
- 1998 **78** 325
- 2003 **55** 227
- Art. 33 ff. - 2005 **43** 210
- Anhang 1 - 1998 **78** 325
- Anhang 2 - 1998 **78** 325
- Ziff. 72 1999 **118** 570
- Ziff. 728 1999 **118** 570
- Anhang 7 - 1999 **54** 250

814.41 *Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986*

- Art. 2 **Abs. 1**
 - 1999 **56** 270
 Abs. 2
 - 1999 **56** 270
- Art. 7 **Abs. 1 lit. a**
 - 1999 **56** 270
 - 2005 **121** 568
 Abs. 1 lit. b
 - 1999 **56** 270
 - 2005 **121** 568
 Abs. 2
 - 2005 **121** 568
- Art. 8 **Abs. 1**
 - 1999 **56** 270
 - 2005 **121** 568
 Abs. 2
 - 1999 **56** 270
 - 2005 **121** 568
 Abs. 3
 - 1999 **56** 270
- Art. 13 **Abs. 1**
 - 1998 **74** 293
- Art. 17 **Abs. 3**
 - 2000 **111** 470
- Art. 31 - 1998 **74** 293
- Art. 36 **Abs. 1**
 - 1999 **54** 250
- Art. 40 **Abs. 1**
 - 1999 **54** 250
 Abs. 3
 - 1999 **56** 270
 - 2005 **121** 568
- Art. 43 **Abs. 1**
 - 1998 **74** 293
 Abs. 1 lit. b
 - 1999 **56** 270
 Abs. 1 lit. c
 - 1999 **54** 250
 - 1999 **56** 270
 Abs. 2
 - 1998 **74** 293
- Art. 44 **Abs. 1**
 - 1998 **74** 293
- Art. 50 - 2000 **111** 470
- Anhang 3 - 1999 **54** 250

- 814.49** *Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung) vom 24. Januar 1996*
- Art. 3 - 2005 **121** 568
Art. 4 - 2005 **121** 568
- 814.680** *Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) vom 26. August 1998*
- Art. 2 **Abs. 2**
 - 2002 **64** 212
Art. 3 - 2002 **64** 212
Art. 4 - 2002 **64** 212
Art. 5 - 2002 **64** 212
Art. 7 - 2002 **64** 212
Art. 9 **Abs. 2**
 - 2002 **64** 212
Art. 14 - 2002 **64** 212
Art. 16 - 2002 **64** 212
Art. 18 **Abs. 1**
 - 2002 **64** 212
Art. 20 - 2002 **64** 212
Art. 23 - 2002 **64** 212
- 814.710** *Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)*
- Art. 4 - 2002 **69** 260
 - Abschiessende Regelung der vorsorglichen Emissionsbegrenzung; bei Einhaltung der Grenzwerte der NISV darf der Gemeinderat die Baubewilligung nicht gestützt auf Art. 12 Abs. 2 USG verweigern. 2003 **123** 512
Art. 13 - 2002 **69** 260
- 817.0** *Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)*
- Art. 1 - 2001 **38** 147
Art. 18 - 2001 **38** 147
 Abs. 2
 - 2001 **38** 147
 Abs. 3
 - 2001 **38** 147

- Art. 20 **Abs. 1**
- 2001 **38** 147
- Art. 21 - 2001 **38** 147
- 817.02** **Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (LMV)**
- Art. 12 **Abs. 1**
- 2001 **38** 147
- Art. 25 - 2001 **38** 147
- Abs. 3**
- 2001 **38** 147
- 822.11** **Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964**
- Art. 2 **Abs. 2**
- 2005 **111** 503
- Art. 3a - 2005 **111** 503
- 822.111** **Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) vom 10. Mai 2000**
- Art. 7 - 2005 **111** 503
- 823.11** **Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989**
- Art. 19 **Abs. 4**
- 2003 **118** 482
- Art. 21 - Verneinung der Frage, ob einem in der Schweiz domizilierten Personalverleiher eine Grenzgängerbewilligung für einen französischen Arbeitnehmer ausgestellt werden darf. 2000 **128** 545
- 823.20** **Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz, EntsG)**
- Art. 3 - 2005 **114** 527
- Art. 6 **Abs. 1**
- 2005 **114** 527
- Art. 7 **Abs. 1 lit. d**
- 2005 **114** 527
- Art. 9 **Abs. 2 lit. a**
- 2005 **114** 527

- 823.201** *Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 21. Mai 2004 (EntsV)*
- Art. 6 - 2005 **114** 527
- 823.21** *Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) vom 6. Oktober 1986*
- Art. 1 - 2004 **118** 433
lit. b und c
- 2003 **117** 479
- Art. 3 - 1997 **95** 361
- Art. 5 **Abs. 1**
- 1997 **95** 361
- Art. 6 - 2000 **128** 545
- 2001 **120** 555
Abs. 1
- 2002 **145** 635
Abs. 2 lit. b und c
- 2002 **145** 635
- Art. 7 - 2003 **117** 479
- 2004 **118** 433
Abs. 1
- allfällige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für Personen ausserhalb der Kernfamilie. 2001 **120** 555
- 2001 **121** 559
- 2004 **118** 433
Abs. 1-3
- 2003 **117** 479
Abs. 3
- 2004 **118** 433
Abs. 4 lit a und b
- 2003 **117** 479
Abs.4 lit a-c
- 2004 **118** 433
Abs. 5 und 5bis
- 2004 **118** 433
- Art. 8 - 2001 **120** 555
Abs. 1
- 2002 **145** 635
Abs. 3 lit. a
- 2002 **145** 635
- Art. 13 - Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invalidität
1997 **121** 460
- 2004 **118** 433

- lit. f**
 - Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Härtefall) 1999 **112** 535
 - 2000 **117** 489
 - 2002 **131** 522
 - 2005 **104** 457
 - 2005 **115** 531
 - 2006 **84** 408
 Art. 23 - 2000 **128** 545
 Art. 29 - 2004 **118** 433
 Art. 31 - 2001 **120** 555
 Art. 32 - 2004 **117** 431
lit. c, d, e, f
 - 2004 **117** 431
 Art. 34 **lit. b**
 - 1999 **103** 480
 - 2002 **131** 522
lit. e
 - 1999 **103** 480
 - 2002 **131** 522
 Art. 36 - Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Invalidität
 1997 **121** 460
 - 2002 **131** 522
 Art. 37 - 1999 **103** 480
 Art. 38 - Familiennachzug 1997 **122** 464
 - 2002 **131** 522
 Art. 38 f. - 2004 **118** 433
 Art. 39 - Voraussetzungen Familiennachzug, genügend finanzielle 1997
122 464
 - 2002 **131** 522
Abs. 1 lit. a und b
 - 2003 **118** 482
Abs. 1 lit. c
 - 2005 **115** 531
- 830.1** *Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)*
- Art. 38 - 2006 **16** 71
 Art. 41 **Abs. 1**
 - 2005 **22** 91
 Art. 52 - 2006 **16** 71
 Art. 60 - 2005 **23** 93
Abs. 1
 - 2005 **22** 91
 Art. 82 **Abs. 2**
 - 2005 **23** 93

- 831.10** ***Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)***
- Art. 5 **Abs. 2**
- massgebender Lohn 2001 32 107
- Art. 14 **Abs. 1**
- 1999 5 40
- Art. 84 **Abs. 1**
- Beschwerdelegitimation der Ehefrau 2001 35 110
- 831.101** ***Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)***
- Art. 20 **Abs. 1**
- Beitragspflicht von Teilhabern an Personengesamtheiten 2001 35 110
- Abs. 3**
- Beitragspflicht von Teilhabern an Personengesamtheiten 2001 35 110
- 831.20** ***Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG)***
- Art. 3 **Abs. 2**
- 1999 5 40
- 831.201** ***Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961***
- Art. 85bis **Abs. 3**
- (Fassung vom 27. September 1993) 1998 44 145
- 831.4** ***Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982***
- Art. 30 **Abs. 5**
- 1999 1 21
- Art. 73 **Abs. 1**
- 2003 113 441
- Art. 84 **Abs. 1**
- 1999 36 162
- 831.40** ***Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)***
- Art. 66 **Abs. 1**
- 1999 5 40

- 832.10** ***Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)***
- Art. 3 **Abs. 1**
 - 2005 59 288
- Art. 12 **Abs. 3**
 - 2005 21 89
- Art. 37 **Abs. 3**
 - 2001 37 127
- Art. 49 - 2006 51 261
- 832.102** ***Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV)***
- Art. 90 - 2005 59 288
- 832.20** ***Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)***
- Art. 91 **Abs. 3**
 - 1999 5 40
- 834.1** ***Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)***
- Art. 27 **Abs. 3**
 - 1999 5 40
- 837.0** ***Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG)***
- Art. 5 **Abs. 1**
 - 1999 5 40
- Art. 14 **Abs. 2**
 - 2006 17 72
- Art. 15 - 2000 28 87
- Art. 24 - 2000 28 87
- Art. 30 **Abs. 2**
 - 2002 36 112
- Art. 85 **lit. d**
 - 2002 36 112
 Abs. 1 lit. d
 - 2000 28 87

- Art. 85b **Abs. 1**
 - 2002 **36** 112
- 837.02** *Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische
Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung
(Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)*
- Art. 4 - 2003 **94** 363
Art. 24 - 2000 **28** 87
- 843** *Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vom
4. Oktober 1974*
- Art. 4 - 1998 **50** 179
Art. 6 - 1998 **50** 179
 - 1999 **33** 148
- 843.1** *Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungs-
gesetz (VWEG) vom 30. November 1981*
- Art. 1 - (Fassung vom 22. Dezember 1986): 1998 **50** 179
 - (Fassung vom 22. Dezember 1986): 1999 **33** 148
- 910.1** *Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und
die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz,
LwG-CH) vom 3. Oktober 1951*
- Art. 31b - 2000 **107** 459
 Abs. 1
 - 1999 **90** 435
- 910.1** *Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsge-
setz, LwG-CH) vom 29. April 1998*
- Art. 32 **Abs. 3**
 - 2001 **98** 433
- Art. 70 **Abs. 2 lit. a**
 - 2001 **97** 425
 Abs. 4
 - 2001 **97** 425
- Art. 169 - 2000 **109** 463
Art. 170 - 2000 **109** 463
 Abs. 1
 - 2001 **97** 425

- Abs. 4**
- 2001 97 425

910.13 *Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998*

- Art. 5 - 2001 97 425
Art. 26 - 2006 65 317
Art. 70 **Abs. 1**
 - 2000 109 463
 - 2001 97 425

910.131 *Verordnung über ergänzende Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 26. April 1993*

- Art. 1 **Abs. 1**
 - 1998 118 487
Art. 3 **Abs. 1 lit. b**
 - 1999 87 425
Art. 15 **Abs. 1 lit. c**
 - 1998 119 491

910.132 *Verordnung über Beiträge für besondere Leistungen im Bereiche der Ökologie und der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft (Öko-Beitragsverordnung, OeBV) vom 24. Januar 1996*

- Art. 1 - 1998 119 491
 lit. d
 - 1999 90 435
Art. 21 **Abs. 2**
 - 2000 107 459
Art. 26 - 1999 90 435
Art. 27 **Abs. 2**
 - 1999 90 435
 Abs. 4
 - 1999 90 435
Art. 29 **Abs. 1 lit. d**
 - 1998 117 486
Art. 35 **Abs. 1 lit. d**
 - 1999 89 430

- 910.132.4** *Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung) vom 28. Februar 1997*
- Art. 4 **Abs. 1**
 - 1999 **90** 435
Anh. 1 Ziff. 1 - 1999 **90** 435
- 910.132.4** *Verordnung des EVD über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS-Verordnung) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 2 **Abs. 4**
 - 1999 **90** 435
Anh. 1 Ziff. 1 - 1999 **90** 435
- 910.17** *Verordnung Produktionslenkung und extensive Bewirtschaftung im Pflanzenbau (Verordnung Produktionslenkung im Pflanzenbau) vom 2. Dezember 1991*
- Art. 6a - 1999 **87** 425
Art. 6b - 1999 **87** 425
Art. 6k - 1999 **87** 425
- 910.91** *Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) vom 26. April 1993*
- Art. 2 **Abs. 1**
 - 1998 **118** 487
- 913.1** *Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 15 - 2001 **99** 437
Art. 16 - 2001 **99** 437
- 916.350.1** *Verordnung über die Kontingentierung der Milchproduktion (Milchkontingentierungsverordnung, MKV) vom 7. Dezember 1998*
- Art. 1 **Abs. 3**
 - 2001 **98** 433
Art. 3 - 2001 **98** 433
Art. 7 - 2001 **98** 433

- Art. 29 **Abs. 2**
- 2001 **98** 433
- Art. 37 - 2001 **98** 433
- 921.0** **Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991**
- Art. 2 **Abs. 2 lit. b**
- 1998 **75** 301
- Art. 5 **Abs. 2**
- Interessenabwägung zwischen dem dem Rodungsgesuch zugrundeliegenden Interesse an der Instandstellung der Wasserversorgung und dem Interesse an der Erhaltung eines Feuchtgebietes.
1999 **117** 564
- Art. 9 - 2001 **109** 467
- 2005 **95** 427
- Art. 11 **Abs. 1**
- 1999 **114** 545
- Art. 17 **Abs. 1**
- 1999 **50** 214
Abs. 2
- 1999 **50** 214
- 921.01** **Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992**
- Art. 14 - 1999 **114** 545
Abs. 1
- 1998 **75** 301
- Art. 18 - 1998 **75** 301
- 921.17** **Verordnung über die Elementarschadenversicherung (VoESV) vom 18. November 1992**
- Art. 2 - 2002 **135** 563
- 935.61** **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA)**
- Art. 7 - 2002 **26** 80
- Art. 8 - 2002 **26** 80
- 2004 **17** 64
Abs. 1 lit. d
- 2003 **18** 67
- Art. 9 - 2006 **10** 46
- Art. 12 - 2002 **26** 80
- 2004 **63** 261

- lit. a
- 2003 **19** 68
- lit. c
- 2004 **63** 261
- 2005 **9** 51
- 2005 **10** 53
- lit. e
- 2003 **20** 71
- 2004 **15** 62
- Art. 13
Art. 14
- 2002 **86** 366
- 2004 **16** 63
- 943.02** ***Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) vom 6. Oktober 1995***
- Art. 3
- 1997 **92** 348
- 1998 **86** 375
- 2000 **66** 267
- Art. 5
- 1998 **86** 375
- 1998 **90** 397
- 2000 **66** 267
- 2002 **79** 325
- Abs. 2**
- 1997 **91** 343
- 2000 **70** 307
- Art. 9
Abs. 1
- 2003 **57** 239
Abs. 2
- 2003 **57** 239
- 954.1** ***Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995***
- Art. 33
Abs. 1
- 1999 **11** 58
- Vergaberichtlinien (VRöB) auf Grund der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994***
- § 11
- 2002 **74** 296
- § 12
- 2002 **74** 296
- § 13
- 2002 **74** 296
- § 14
- 2002 **74** 296

§ 17

Abs. 3

- 2002 74 296

§ 33

lit. b

- 2002 74 296

Kantonale Erlasse

Altes Baugesetz des Kantons Aargau vom 2. Februar 1971

- § 18 **Abs. 2**
 - 2003 **99** 375
- Abs. 3**
 - 2003 **99** 375
- § 62 - 2002 **38** 119
- § 139 - 2006 **33** 159
- § 157 **Abs. 4**
 - 2003 **98** 374
- § 213 **Abs. 1**
 - 2001 **100** 441

110.000 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980

- § 2 - 2000 **124** 521
 - 2000 **127** 540
 - 2001 **66** 293
- § 5 - 2002 **121** 493
- Abs. 2**
 - 1998 **74** 293
- § 9 - 2004 **59** 242
- § 10 - 1998 **87** 383
- § 11 - Inhalt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
 - Das Einüben eines Krippenspiels in der Vorweihnachtszeit und während des allgemeinen Schulunterrichts ist unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar. 2000 **137** 581
 - Zulässigkeit des Singens von Liedern mit religiösem Inhalt im allgemeinen Schulunterricht? 2000 **137** 581
 - Lehrpersonen, welche die Kinder dazu anhalten, im allgemeinen Schulunterricht täglich ein Gebet zu sprechen, verstossen gegen den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2000 **137** 581
- § 15 - 2004 **59** 242
- Abs. 1**
 - Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
- § 21 **Abs. 3**
 - 2001 **58** 237

- Abs. 4**
- 2004 **51** 205
- 2006 **68** 333
- § 22 **Abs. 1**
- 1997 **68** 226
- 2001 **78** 367
- 2003 **46** 160
- § 23 - 2002 **128** 514
- 2005 **99** 437
- 2005 **100** 440
- Abs. 2**
- 2003 **23** 75
- § 24 - 2002 **38** 119
- § 27 - 2003 **114** 451
- § 28 **Abs. 3**
- 2002 **155** 677
- § 29 **Abs. 1**
- 1997 **140** 545
- 2000 **31** 107
- 2006 **91** 450
- Abs. 2**
- 2006 **91** 450
- Abs. 5**
- 2006 **91** 450
- § 34 **Abs. 1**
- Die Erhebung von Schulgeld bei Privaten setzt eine gesetzliche Grundlage voraus 1997 **140** 545
- 2000 **31** 107
- 2001 **39** 155
- 2002 **40** 137
- 2002 **157** 683
- Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **126** 523
- 2003 **30** 95
- Abs. 3**
- 2000 **31** 107
- 2001 **39** 155
- § 35 - s. § 11 KV
- § 41 **Abs. 4**
- 2002 **39** 131
- § 42 **Abs. 5**
- 2000 **60** 229

- § 67 **Abs. 1**
- 2006 **33** 159
- § 69 **Abs. 5**
- 2004 **45** 164
- § 78 **Abs. 1**
- 1999 **26** 103
Abs. 2
- 1999 **26** 103
Abs. 3
- 1999 **26** 103
- § 79 **Abs. 1**
- 1999 **26** 103
Abs. 2
- 1999 **26** 103
- § 82 **Abs. 1 lit. d**
- 2005 **128** 617
- § 90 **Abs. 4**
- Akzessorische Normenkontrolle einer kommunalen Nutzungsplanung. 2000 **130** 555
- 2001 **36** 115
- Akzessorische Normenkontrolle der Wohnsitzpflicht für Notare. 2001 **122** 563
- § 91 - 1999 **26** 103
Abs. 2
- 1997 **47** 145
Abs. 5
- 2002 **36** 112
- § 95 **Abs. 2**
- 1999 **57** 285
- 2000 **31** 107
- 2000 **64** 257
- 2001 **36** 115
- 2002 **38** 119
- 2003 **71** 298
- 2006 **33** 159
- § 104 - 2002 **121** 493
Abs. 1
- Bestattungswesen 2001 **118** 545
- § 106 - 1998 **77** 316
- 1999 **26** 103
- 1999 **27** 120
- 2001 **62** 270
- 2001 **67** 299
- Bestattungswesen 2001 **118** 545
- 2002 **121** 493

- 2003 **51** 189
- 2004 **49** 188
- Abs. 1**
- 1998 **74** 293
- Dienstverhältnis 1999 **110** 514
- 2003 **116** 468
- 2006 **36** 183
- Abs. 2**
- 2001 **78** 367
- Die Gemeinden können aufgrund der ihnen verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie das Autowaschen an Sonntagen unter § 6 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 subsumieren und diese Tätigkeit als werktägliche Arbeit verbieten 2004 **121** 448
- § 114 **Abs. 1**
- 2002 **89** 385
- Abs. 2**
- 2003 **109** 427
- § 191 - 1997 **11** 53
- 122.100** ***Gesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983***
- § 1 - 1997 **118** 449
- § 8 - Anmeldung 1997 **118** 449
- 122.363** ***Verordnung über den Vollzug der Bundesvorschriften über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 22. Juni 1987 (VBVO)***
- § 6 **Abs. 2**
- 2004 **118** 433
- 122.500** ***Einführungsgesetz zum Ausländerrecht vom 14. Januar 1997 (EGAR)***
- § 7 **Abs. 1**
- 1997 **117** 441
- Abs. 3**
- 1997 **117** 441
- § 9 **Abs. 1**
- 1998 **127** 516
- § 13 - 2002 **128** 514
- § 15 - 2005 **99** 437
- 2005 **100** 440

- § 17 **Abs. 2**
 - 2002 **128** 514
- § 25 **Abs. 1**
 - 2001 **110** 477
 - 1998 **125** 512
- § 26 **Abs. 1 lit. f**
 - 1999 **97** 454
- § 27 - 2005 **102** 448
- § 28 - 1999 **98** 454
 - 2005 **102** 448
- § 30 **Abs. 3 lit. c**
 - 1998 **125** 512
 - 1998 **125** 512
 - 1999 **98** 454
- § 31 - 1998 **125** 512
 - 1999 **97** 454
- 122.511** *Verordnung zu den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. Juni 1997 (VZwAR)*
- § 2 - 2005 **99** 437
 Ziff. 2
 - 2005 **100** 440
- 131.100** *Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992*
- § 27a - 2005 **124** 597
- § 30a **Abs. 1**
 - Bezirkswahlen 2004 **129** 505
- § 66 - Korrekte Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen an Gemeindeversammlungen. 1999 **111** 519
- 131.111** *Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992*
- § 24 **Abs. 2**
 - Die Öffnungszeiten des Gemeindebriefkastens für die briefliche Stimmabgabe sind strikte zu beachten 1997 **120** 455

- 150.100** ***Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten und Angestellten und über die Haftung des Staates und der Gemeinden für ihre Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 21. Dezember 1939***
- § 2 **Abs. 2**
 - 1997 **44** 136
- Abs. 3**
 - Das Opfer ist im Strafverfahren gegen eine Amtsperson betreffend Widerhandlungen in Ausübung einer amtlichen Verrichtung nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert für Ansprüche, die ausschliesslich gegen den Staat bestehen 2005 **17** 77
- 150.910** ***Submissionsdekret (SubmD) vom 25. November 1996***
- § 1 - 2002 **82** 345
- Abs. 1**
 - 1997 **92** 348
 - 1997 **95** 361
 - 1998 **84** 350
 - 1998 **85** 364
 - 1998 **86** 375
 - 1998 **87** 383
 - 1998 **90** 397
 - 1998 **92** 410
 - 1999 **60** 302
 - 2000 **66** 267
 - 2000 **69** 295
 - 2002 **79** 325
 - 2002 **80** 331
- Abs. 1 Satz 2**
 - 1998 **91** 402
- § 2 - 1998 **83** 349
 - 2000 **67** 279
- § 3 - 1997 **95** 361
 - 1999 **59** 294
 - 2001 **74** 342
 - 2002 **82** 345
- Abs. 1 lit. a**
 - 2000 **72** 315
- Abs. 2**
 - 2000 **72** 315
- § 4 - 1998 **84** 350
 - 2002 **81** 344
- § 5 - 2000 **68** 290

- Abs. 1**
- 2001 75 349
- 2005 45 229
- Abs. 1 lit. b**
- 1997 92 348
- Abs. 1 lit. d**
- 1997 92 348
- Abs. 2**
- 1997 92 348
- § 6 **Abs. 1**
- 1999 60 302
- Abs. 1 lit. c**
- 1997 91 343
- § 7 **Abs. 1**
- 1997 91 343
- 1998 91 402
- Abs. 2**
- 1997 91 343
- 1998 85 364
- 2000 69 295
- 2002 75 313
- 2002 80 331
- Abs. 3**
- 2002 80 331
- § 8 **Abs. 1**
- 1997 91 343
- 1999 60 302
- 2000 69 295
- 2002 80 331
- Abs. 1 lit. a**
- 1998 91 402
- Abs. 1 lit. e**
- 1998 91 402
- Abs. 1 lit. g**
- 1998 91 402
- Abs. 2**
- 1997 91 343
- 1999 60 302
- Abs. 2 lit. b**
- 1999 61 310
- Abs. 3 lit. b-h**
- 2001 69 311
- Abs. 4**
- 2004 55 226
- 1997 94 354
- § 10

- 1998 **85** 364
- 1998 **86** 375
- 1999 **59** 294
- 2000 **69** 295
- 2001 **74** 342
- 2002 **75** 313
- 2002 **80** 331
- 2002 **82** 345
- § 11 **Abs. 3**
- 2002 **82** 345
- § 12 **Abs. 1**
- 2002 **74** 296
- 2004 **57** 233
- Abs. 2**
- 2000 **69** 295
- 2002 **74** 296
- Abs. 3**
- 1998 **92** 410
- 2000 **69** 295
- 2004 **54** 223
- § 13 **Abs. 1**
- 2001 **76** 353
- Abs. 2**
- 2001 **76** 353
- § 14 **Abs. 1**
- 1998 **90** 397
- 2000 **69** 295
- 2001 **76** 353
- 2005 **49** 240
- 2005 **52** 252
- § 15 **Abs. 1**
- 2001 **76** 353
- Abs. 2**
- 2001 **76** 353
- Abs. 3**
- 2001 **76** 353
- § 16 - 2000 **69** 295
- 2003 **64** 278
- 2006 **38** 195
- Abs. 1**
- 2000 **69** 295
- 2001 **72** 337
- Abs. 2**
- 2000 **69** 295
- 2001 **72** 337

- § 17
- Abs. 3**
 - 2000 **69** 295
 - 2001 **71** 336
 - 1998 **90** 397
 - 1998 **93** 420
 - 1999 **64** 341
 - 2000 **68** 290
 - 2000 **69** 295
 - 2003 **59** 246
 - Abs. 1**
 - 2003 **59** 246
 - 2004 **57** 233
 - 2005 **52** 252
 - Abs. 1 Satz 2**
 - 1998 **92** 410
 - Abs. 2**
 - 2002 **77** 318
 - 2004 **57** 233
 - 2005 **51** 248
 - Abs. 4**
 - 1998 **85** 364
 - Abs. 4 Satz 1**
 - 1998 **93** 420
 - Abs. 4 Satz 2**
 - 1998 **92** 410
 - 1998 **93** 420
 - 1998 **85** 364
 - 1998 **86** 375
 - 1998 **87** 383
 - 2000 **69** 295
 - Abs. 1**
 - 1997 **94** 354
 - 1998 **90** 397
 - 1999 **63** 324
 - 2000 **66** 267
 - 2000 **69** 295
 - 2003 **60** 254
 - 2003 **61** 258
 - 2003 **62** 264
 - 2005 **50** 245
 - Abs. 2**
 - 1997 **94** 354
 - 1998 **89** 393
 - 1999 **59** 294
 - 1999 **63** 324
- § 18

- 2000 **74** 326
- 2001 **70** 330
- 2001 **74** 342
- 2002 **74** 296
- 2002 **75** 313
- 2002 **77** 318
- 2002 **78** 321
- 2002 **79** 325
- 2003 **60** 254
- 2003 **61** 258
- 2003 **62** 264
- 2004 **56** 229
- 2005 **50** 245
- 2005 **51** 248
- Abs. 3**
- 1997 **94** 354
- 1998 **85** 364
- 1998 **88** 390
- 1999 **63** 324
- 2000 **71** 313
- 2000 **75** 330
- 2001 **74** 342
- 2004 **55** 226
- Abs. 4**
- 1997 **94** 354
- 2005 **50** 245
- § 20 **Abs. 1**
- 1999 **58** 291
- Abs. 1 Satz 2**
- 1998 **94** 425
- Abs. 2**
- 1998 **83** 349
- 1998 **94** 425
- 1999 **58** 291
- 2000 **67** 279
- 2000 **70** 307
- Abs. 2 lit. d**
- 2000 **67** 279
- Abs. 2 lit. e**
- 2000 **67** 279
- Abs. 3**
- 1998 **83** 349
- 2000 **67** 279
- § 21 **Abs. 1**
- 2001 **69** 311
- § 22 - 1997 **94** 354

- Abs. 1**
- 1999 **61** 310
- 2003 **59** 246
- Abs. 2**
- 1999 **61** 310
- 2003 **59** 246
- § 23 - 1999 **61** 310
- 1999 **62** 321
- 2001 **73** 340
- 2001 **76** 353
- § 24 **Abs. 1**
- 1999 **62** 321
- 2000 **70** 307
- 2003 **57** 239
- § 25 **Abs. 1**
- 2000 **70** 307
- 2003 **57** 239
- 2004 **76** 277
- Abs. 2 lit. b**
- 2000 **68** 290
- 2006 **40** 208
- § 26
- § 27 **Abs. 1**
- 1997 **91** 343
- 1997 **94** 354
- § 28 - 2000 **72** 315
- Abs. 1**
- 1998 **85** 364
- 2000 **72** 315
- Abs. 1 lit. a**
- 2004 **53** 221
- Abs. 1 lit. c**
- 2000 **72** 315
- 2004 **53** 221
- Abs. 1 lit. e**
- 1998 **85** 364
- 1999 **61** 310
- Abs. 1 lit. g**
- 2000 **69** 295
- 2004 **53** 221
- 2005 **52** 252
- § 29 - 2002 **74** 296
- § 30 - 2002 **74** 296
- Abs. 1**
- 2001 **75** 349
- 2005 **45** 229

- § 31 **Abs. 1**
- 1999 **60** 302
 Abs. 3
- 1999 **60** 302
- § 33 - 2002 **74** 296
- § 34 **Abs. 1**
- 1997 **91** 343
- § 35 - 2002 **74** 296
- § 36 - 2000 **70** 307
- § 37 **Abs. 2 lit. b**
- 1999 **59** 294
- 2002 **74** 296
- § 38 - 2003 **63** 266
 Abs. 3
- 2003 **63** 266
- Anhang 2 **Ziff. 13**
- 2000 **66** 267
- Anhang 3 - 2002 **74** 296
 Ziff. 6
- 2000 **71** 313
- Anhang 4 - 2002 **74** 296
- Anhang 5 - 1998 **92** 410
 - 2002 **74** 296
 Ziff. 1
- 1998 **91** 402
- 2000 **69** 295
 Ziff. 6
- 2000 **69** 295
- Anhang 6 - 2002 **74** 296
- 153.111** *Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des
Regierungsrates vom 8. November 1982 (Delegationsver-
ordnung)*
- § 1 **Abs. 1 lit. a**
- 2002 **147** 643
- 2004 **127** 489
- § 2 **Abs. 1 lit. d**
- 2003 **95** 364
- 153.151** *Weisungen über die Bearbeitung von Personendaten in
der Verwaltung vom 9. November 1987*
- § 1 - Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von
Personendaten Verstorbener. 2002 **158** 687

- § 5 **Abs. 1**
- Anwendbarkeit der Datenschutzgesetze für die Bearbeitung von
 Personendaten Verstorbener. 2002 **158** 687
- 155.100** **Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 11. Dezember
1984**
- § 7 **Abs. 2**
- 1997 **19** 70
- § 18 **Abs. 1**
- 2001 **22** 73
- § 28 **Abs. 1**
- 2003 **25** 79
- 2003 **26** 81
- § 30 **Abs. 1**
- 2003 **25** 79
- 2003 **26** 81
- § 94 **Abs. 1**
- Kostenauflegung im Verfahren um vorsorgliche Beweisauf-
 nahme 1997 **24** 80
- 2001 **25** 77
- 160.611** **Verordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung
der Beamten und Angestellten des Staates (Weiterbil-
dungsverordnung) vom 13. August 1973**
- § 9 **Abs. 1**
- 1997 **49** 160
- 161.110** **Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der
Staatsbeamten (Besoldungsdekret)**
- § 19 **Abs. 1**
- 2005 **110** 490
- § 30 **Abs. 1**
- 2005 **110** 490
- 165.100** **Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts vom
16. Mai 2000 (PersG)**
- § 1 **Abs. 2**
- 2003 **113** 441
- § 3 **Abs. 1**
- 2001 **117** 517
- § 9 **Abs. 1**
- 2006 **87** 427
- 2003 **110** 429
- § 12 **Abs. 1**
- 2001 **117** 517
- 2002 **137** 573

- 2002 **138** 575
- 2002 **139** 585
- § 35 - 2001 **117** 517
- § 36 - 2001 **117** 517
- § 37 - 2001 **117** 517
- 2002 **139** 585
- 2004 **114** 411
- 2006 **87** 427
- Abs. 2**
- 2005 **111** 503
- § 38 - 2001 **117** 517
- Abs. 1**
- 2002 **140** 599
- § 39 - 2001 **117** 517
- 2002 **139** 585
- 2006 **87** 427
- lit. a**
- 2001 **117** 517
- 2002 **140** 599
- 2004 **111** 387
- 2005 **111** 503
- § 40 - 2001 **117** 517
- 2002 **139** 585
- 2002 **140** 599
- 2003 **109** 427
- 2004 **115** 415
- 2006 **87** 427
- § 41 - 2001 **117** 517
- § 42 **Abs. 2**
- 2001 **117** 517
- 2002 **139** 585
- § 48 - 2001 **117** 517
- 2002 **139** 585
- Abs. 1**
- 2001 **117** 517
- 2003 **109** 427
- 2003 **111** 431
- 2003 **113** 441
- 2004 **115** 415
- Abs. 1 Satz 1**
- 2006 **87** 427
- Abs. 3**
- 2003 **109** 427
- § 50 **Abs. 1**
- 2005 **110** 490

- Abs. 2**
- 2001 117 517
- 2002 140 599

165.111 *Personal- und Lohnverordnung vom 25. September 2000 (PLV)*

- § 8 **Abs. 2**
 - 2005 110 490
- § 10 **Abs. 1**
 - 2003 110 429**Abs. 2**
 - 2003 110 429
- § 35 **Abs. 3**
 - 2005 109 484
 - 2006 89 439
- § 36 **Abs. 1**
 - 2001 117 517**Abs. 1 lit. c**
 - 2006 89 439
- § 48 **Abs. 1**
 - 2002 140 599
 - 2005 111 503**Abs. 2**
 - 2001 117 517
- § 55 **Abs. 2**
 - 2004 114 411
- § 56 **Abs. 2**
 - 2004 114 411

165.130 *Dekret über die Löhne des kantonalen Personals (Lohndekret) vom 30. November 1999*

- § 4 - 2005 110 490
- 2006 89 439
- lit. b**
 - 2005 109 484
- § 5 - 2004 112 392
- 2005 110 490
- Abs. 2**
 - 2002 140 599
 - 2005 108 477
- § 6 - 2005 110 490
- Abs. 1**
 - 2006 89 439

- Abs. 4**
- 2006 **89** 439
- § 8 **Abs. 1**
- 2005 **109** 484
Abs. 1 Anhang III
- 2006 **89** 439
Abs. 2
- 2005 **109** 484
- § 22 **Abs. 1**
- 2005 **109** 484
Abs. 2
- 2005 **109** 484
- § 35 **Abs. 1**
- 2004 **113** 400
Abs. 4
- 2005 **110** 490
- Anhang III **Ziff. 1**
- 2004 **113** 400
Ziff. 4
- 2004 **113** 400
- 171.100** ***Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978***
- § 2 - 2002 **121** 493
- § 3 **Abs. 2**
- externe Bauverwaltung 2003 **32** 105
- § 15 - 1998 **82** 346
- § 18 **Abs. 1 lit. a**
- 2003 **115** 462
- § 20 **Abs. 2 lit. e**
- 2003 **113** 441
Abs. 2 lit. i
- 2004 **93** 327
- § 21 **lit. a**
- 2003 **113** 441
- § 23 - Festlegung der Traktandenliste der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat. 2000 **125** 524
Abs. 1
- 2005 **126** 607
- § 24 **Abs. 1**
- Bei Sachabstimmungen in der Gemeindeversammlung entscheidet die vorsitzende Person bei mehreren Anträgen zum selben Verhandlungsgegenstand über das Abstimmungsverfahren. 1999 **111** 519
- 2002 **142** 621

- § 25 **Abs. 1**
- 2003 **48** 171
- § 26 **Abs. 1**
- Ton- und Bildaufnahmen in der Gemeindeversammlung 2005
125 603
- § 27 - Behandlung eines Rückweisungsantrages 1998 **129** 535
Abs. 1
- Zulässigkeit von Zusatz-, Abänderungs- und Gegenanträgen in
der Gemeindeversammlung. 2000 **125** 524
- § 28 - Initiativrecht der Stimmberechtigten in der Gemeindeversamm-
lung. 2000 **125** 524
- Referendumsrecht 2001 **119** 551
- § 33 **Abs. 2**
- Referendumsrecht 2001 **119** 551
- § 37 **Abs. 2**
- Zuständigkeit des Gemeinderates zum Erlass von Verfügungen
und Anordnungen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit. 2002 **141** 615
Abs. 2 lit. e
- 1998 **82** 346
Abs. 2 lit. f
- 2002 **143** 624
- 2003 **114** 451
Abs. 2 lit. m
- 1998 **82** 346
- § 38 - 2001 **29** 89
- 2006 **14** 61
- § 39 **Abs. 1**
- 2004 **52** 217
Abs. 2
- 2004 **52** 217
Abs. 3
- 2004 **52** 217
- § 49 **Abs. 1**
- 2003 **111** 431
Abs. 2
- 2003 **111** 431
- § 50 - 2001 **117** 517
- 2006 **87** 427
- § 51 - Dienstverhältnis 1998 **130** 538
- § 105 - 1998 **130** 538
- § 106 **Abs. 1**
- 2000 **125** 524

- Abs. 2**
 - Die Gemeindebeschwerde stellt in Bezug auf die abstrakte Normenkontrolle kein subsidiäres Rechtsmittel dar. 1999 **111** 519
- § 109 - 1998 **130** 538
 - 2001 **117** 517
- § 112 - 2002 **144** 629
 - 2006 **14** 61
- Abs. 1**
 - 2001 **29** 89
- Abs. 2**
 - 2001 **29** 89
- Abs. 3**
 - Beschlüsse des Gemeinderats, mit denen eine Strafanzeige nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt oder die Freisprechung der beanzeigten Person angeordnet wird, sind endgültig, nicht mit strafprozessualer Beschwerde anfechtbar 2001 **29** 89
- 175.100** *Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919*
- § 1 **lit. d**
 - (aufgehoben durch GAT I) 2006 **91** 450
- 210.100** *Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. März 1911 (EG ZGB)*
- § 40 - 1999 **1** 21
 § 42 - 1999 **1** 21
 § 56 **Abs. 2**
 - 2001 **53** 217
Abs. 3
 - 2001 **53** 217
- § 67b **Abs. 2**
 - 1997 **75** 242
 - 2004 **1** 25
- § 67d - 2002 **61** 200
 - 2003 **41** 137
 - 2003 **43** 148
 - 2005 **56** 274
Abs. 1
 - 2005 **56** 274
Abs. 2
 - 1997 **75** 242
 - 2005 **56** 274

- Abs. 3**
- 2002 **61** 200
- 2005 **56** 274
§ 67e - 2000 **51** 187
§ 67ebis - 2000 **52** 188
- 2000 **53** 191
- 2001 **49** 180
- 2001 **55** 228
- 2001 **57** 232
- 2002 **60** 196
- 2002 **62** 201
- 2003 **44** 151
- 2005 **54** 269
- 2005 **55** 271
- 2006 **42** 218
Abs. 1
- 2000 **47** 168
- 2000 **48** 175
- 2001 **52** 213
- 2001 **53** 217
- 2003 **42** 141
- 2003 **43** 148
- 2004 **59** 242
- 2006 **42** 218
Abs. 2
- 2005 **55** 271
Abs. 3
- 2002 **61** 200
- 2004 **59** 242
Abs. 4
- 2000 **47** 168
- 2000 **48** 175
- 2004 **1** 25
- 2005 **54** 269
- 2005 **55** 271
§ 67f - 2005 **53** 259
- 2006 **41** 213
§ 67h - 2000 **52** 188
Abs. 1
- 2002 **58** 191
Abs. 2
- 2002 **58** 191
§ 67k **lit. a**
- 2003 **43** 148
§ 67o - 2002 **59** 194
§ 67q - 2001 **53** 217

- § 67r - 1997 **76** 245
 §§ 67s - 2001 **56** 230
 § 72 - 2000 **4** 31
 §§ 75 - 2000 **4** 31
 §§ 88 - 2001 **4** 36
 - 2003 **5** 35
 § 89 - Grenzabstand einer einzelnen Pflanze an einer toten Einfriedung
 1997 **15** 59
 - 2001 **4** 36
 - 2003 **5** 35
 § 105 - Vermögensrechtliche Natur des Sicherstellungsverfahrens; nicht
 nach Natur des Hauptverfahrens zu entscheiden 1997 **33** 102
 § 123 - 2002 **8** 52
- 210.221** *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts (Miete und Pacht) vom 25. Juni 1990*
- § 20 **Abs. 1**
 - 1998 **29** 91
- 220.300** *Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (KSG) vom 27. August 1969*
- Art. 12 - 1998 **33** 105
 Art. 45 - 1998 **33** 105
- 221.100** *Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984*
- § 2 - 1998 **84** 350
 - 1999 **17** 67
 - 2001 **17** 63
 lit. a Ziff. 7
 - 2004 **45** 164
 lit. c
 - 1999 **13** 59
 - 2001 **18** 64
 - 2004 **45** 164
 § 3 - 1998 **84** 350
 - 2001 **17** 63
 lit. c
 - Bei einer Anzeige des Obergerichts gegen einen Anwalt müssen
 Oberrichter, die der Anwaltskommission angehören, nicht in den
 Ausstand treten, wenn sie an der Anzeige nicht direkt beteiligt
 waren 2002 **86** 366

- 2002 **22** 74
- 2005 **90** 409
- § 4 **Abs. 1**
- 1999 **13** 59
- § 9 - 2002 **95** 408
- Abs. 1**
- 1997 **16** 63
- Keine in die Zuständigkeit des Zivilrichters fallende privatrechtliche Streitsache, sondern ein durch beschwerdefähigen Räumungsentscheid der Sozialbehörde der Gemeinde (§ 44 Abs. 2 SPG) zu erledigender Streitfall liegt bei strittiger Räumung einer durch die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe einer bedürftigen Person zur unentgeltlichen Benutzung zugewiesenen Wohnung vor. 2003 **14** 59
- Abs. 2**
- 2005 **128** 617
- § 11 **lit. d**
- 2002 **11** 57
- § 12 **Abs. 2**
- 2002 **11** 57
- § 16 - 1999 **19** 75
- 2001 **9** 49
- 2002 **23** 75
- § 19 - 1999 **19** 75
- 2001 **9** 49
- § 22 - Analoge Anwendung im Verfahren zur Sicherstellung der Parteikosten 1997 **33** 102
- § 37 **Abs. 2**
- Miete von Geschäftsräumlichkeiten vermag Verpflichtung zur Anhandnahme der Klage zu begründen 1997 **17** 66
- § 56 - 1998 **13** 51
- § 57 - 2003 **3** 26
- § 65 **Abs. 1**
- 1997 **18** 68
- § 66 **Abs. 1**
- Zulässigkeit anwaltlicher Vertretung 1998 **14** 54
- § 67 **Abs. 1**
- siehe § 66 Abs. 1
- § 73 - 1998 **15** 55
- § 75 - Fristenlauf 1997 **125** 476
- 1997 **30** 92
- Abs. 1**
- 1997 **19** 70
- 2000 **10** 47
- 2002 **139** 585

- Abs. 2**
- 1997 **19** 70
- 1998 **8** 40
- § 81 **Abs. 1**
- Fristbeginn trotz Unzustellbarkeit 1999 **12** 59
- 2000 **87** 356
- Abs. 3**
- 1997 **20** 73
- § 89 **Abs. 1**
- 2005 **23** 93
- § 90 **Abs.2 lit. a**
- 2004 **96** 344
- § 91 ff.
- Zustellung durch Gerichtsboten ist zulässig 1997 **25** 82
- § 92
- 2004 **67** 269
- Abs. 1**
- Die Uebermittlung von Urteilen per Telefax entspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Zustellung gerichtlicher Entscheide nicht und ist zu unterlassen 1998 **16** 56
- § 98
- 2000 **87** 356
- Abs. 1**
- 1999 **99** 455
- 1999 **100** 458
- 2000 **87** 356
- 2005 **65** 331
- Abs. 3**
- 2000 **87** 356
- 2005 **65** 331
- § 99 **Abs. 3**
- Zuständigkeit des erstinstanzlichen Richters betr. die Frist von § 277 ZPO 1997 **40** 75
- § 100 **Abs. 2**
- 2001 **117** 517
- § 101
- 2001 **10** 51
- § 103 **Abs. 1**
- 2001 **11** 52
- § 105
- 2003 **13** 56
- 2004 **8** 52
- lit. b**
- 2001 **12** 53
- 2002 **12** 60
- § 112
- 1998 **25** 82
- Bei Nichtbestätigung bzw. Widerruf des gemeinsamen Scheidungsbegehrens gemäss Art. 111 und 112 ZGB kommt § 112 ZPO in Verbindung mit § 113 lit. c ZPO zur Anwendung 2000 **12** 52

- Abänderung der Parteientschädigung durch das Obergericht von Amtes wegen. 2003 **15** 61
- 2003 **16** 63
- Abs. 1**
- 1998 **17** 58
- 2002 **13** 64
- Abs. 2**
- 1998 **17** 58
- 2000 **11** 51
- 2002 **13** 64
- § 113
- lit. a**
- 2002 **14** 65
- lit. c**
- 2000 **12** 52
- 2003 **16** 63
- lit. d**
- 2003 **16** 63
- § 114
- Abs. 1**
- Die Nichtbestätigung bzw. der Widerruf des gemeinsamen Scheidungsbegehrens gemäss Art. 111 und 112 ZGB stellt keinen Klagerückzug dar 2000 **12** 52
- § 116
- 1998 **24** 78
- 2001 **13** 56
- § 121
- 1998 **25** 82
- Abänderung der Parteientschädigung durch das Obergericht von Amtes wegen. 2003 **15** 61
- § 124 ff.
- 2003 **22** 75
- § 125
- Wiedererwägung der Verfügung. 2005 **7** 43
- Abs. 1**
- Die Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des Prozessgegners ist kein Grund zur Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Verbeiständung 1997 **22** 76
- Der Entscheid über die Prozesskostenvorschusspflicht kann nicht im einfachen Gesuchsverfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege getroffen werden 1998 **18** 59
- 2002 **15** 65
- Gesamtrechnung bei Ehepaaren 2002 **16** 67
- Nachweis der Steuerschuldzahlungen 2002 **17** 68
- Berücksichtigung veränderter Verhältnisse. 2006 **5** 37
- Abs. 2**
- Aussichtslosigkeit des Prozesses bei unbekanntem Aufenthalt des Beklagten 1998 **19** 61

- Die unentgeltliche Rechtspflege ist einer Verfahrenspartei ebenso wie für ein zum vornherein offenbar aussichtsloses oder mutwilliges Rechtsbegehren auch dann, wenn sie nach erteilter Bewilligung für ein offenbar aussichtsloses oder mutwilliges Rechtsbegehren missbraucht wird, für dieses ohne weiteres, ohne Widerruf (§ 132 ZPO) zu verweigern. 2005 **8 45**
- § 126 **lit. b Ziff. 1**
- Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung auch bei Scheidung auf gemeinsames Begehren 2004 **13 59**
- § 129 **Abs. 1**
- 2001 **16 62**
- Abs. 2**
- Prüfung des Gesuches; Zuwarten mit dem Entscheid 1999 **15 64**
- Abs. 4**
- Der nachzahlungspflichtigen Partei können aufgrund eines trölerischen Verhaltens die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden § 133 Abs. 1 siehe § 129 Abs. 4 1998 **20 64**
- § 130 **Abs. 1**
- 2003 **80 315**
- Abs. 2**
- 2003 **80 315**
- § 131 - siehe § 125
- § 132 - Wiedererwägung der Verfügung 2005 **7 43**
- Die unentgeltliche Rechtspflege ist einer Verfahrenspartei, die sie nach erteilter Bewilligung für ein offenbar aussichtsloses, mutwilliges Rechtsbegehren missbraucht, zum vornherein, ohne Widerruf zu verweigern. 2005 **8 45**
- § 133 - Nachzahlung. Ein Ferienhaus gehört nicht zum notwendigen Lebensunterhalt. 1999 **14 62**
- Abs. 1**
- Verjährung der Nachzahlungsforderung 1998 **21 65**
- Verhältnis zwischen Opferhilfe und unentgeltlicher Rechtspflege. 2000 **141 605**
- Fälligkeit und Verjährung bei der Nachzahlung 2002 **18 70**
- 2004 **12 57**
- § 136 **lit. d**
- 1997 **23 77**
- § 138 - 1998 **22 68**
- § 160 **lit. c**
- 1997 **23 77**
- 1997 **19 70**
- § 167 **Abs. 1**
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10 56**

- Abs. 2 lit. b**
 - 2000 **10 47**
- Abs. 4**
 - 2002 **19 70**
 - 2006 **6 38**
- § 171 **Abs. 1**
 - 2002 **21 72**
- § 173 - 1997 **19 70**
 - 1997 **23 77**
- Abs. 2**
 - 2002 **19 70**
 - 1997 **23 77**
- § 174 - 2006 **7 41**
- § 176 - 1998 **23 75**
- § 177 - 1997 **30 92**
- § 179 - 1998 **22 68**
- § 183 **Abs. 2**
 - 1997 **19 70**
 - 1998 **22 68**
 - 2000 **10 47**
- § 184 **Abs. 1**
 - 1997 **19 70**
- § 185 **Abs. 1**
 - 2000 **14 57**
- § 189 - 2006 **8 42**
- Abs. 1**
 - 1998 **23 75**
- § 196 **Abs. 1**
 - 2000 **10 47**
 - 2006 **8 42**
- § 196c **Abs. 2**
 - 2001 **1 21**
- § 196f **Abs. 1**
 - 2006 **8 42**
- § 196g **Abs. 2**
 - vorsorgliche Beweisabnahme 2004 **10 55**
- § 209 - Verfahren um vorsorgliche Beweisaufnahme, Kostentragungs-
 pflicht 1997 **24 80**
- § 214 - Form der vorgelegten Urkunde 1998 **22 68**
- § 235 - 2000 **10 47**
- § 236 - Duldungspflicht für Blutentnahme 1997 **25 82**
- § 250 ff. - Verhältnis zu Art. 254 Ziff. 2 ZGB 1997 **25 82**
- § 251 **Abs. 2**
 - Zwangsweise Vorführung zur Blutentnahme ist erst nach wieder-
 holter Verweigerung zulässig 1997 **25 82**

- § 257 **Abs. 1**
- Die Aufzählung in Klammern ist beispielhaft und nicht abschliessend. 2003 **17 65**
- § 264 **Abs. 2**
- 2002 **20 72**
- § 272 **Abs. 1**
- 1998 **26 84**
- keine Sistierung im Rechtsöffnungsverfahren 2002 **10 55**
- § 274 - 2003 **4 31**
Abs. 1
- 2003 **1 23**
- § 276 **lit. i**
- s. § 92 Abs. 1 ZPO
- § 277 - Keine Rechtsmittelfrist i.S.v. § 99 Abs. 3 ZPO 1997 **40 75**
- § 280 - 2003 **107 413**
- § 281 - 2003 **107 413**
- § 284 - 2001 **14 57**
- § 285 **Abs. 1**
- 1998 **8 40**
- 1998 **27 87**
- § 286 - Keine Gegenstandslosigkeit bei Erfüllung unter behördlichem Druck 1997 **26 87**
- § 287 **Abs. 3**
- 1998 **24 78**
- § 294 - 1997 **26 87**
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10 56**
- 2000 **16 61**
- § 297 - 2000 **2 26**
- § 299 - 1997 **30 92**
- § 300 - 2003 **4 31**
Abs. 1 lit. b
- 2003 **4 31**
- § 302 - 1997 **26 87**
- 1998 **24 78**
- Formell nicht zu beanstandende Schutzschriften sind vom Richter entgegenzunehmen und dem präsumtiven Massnahmegesuchsteller zur Kenntnisnahme zuzustellen. 1999 **10 56**
Abs. 1 lit. a
- 2003 **4 31**
- § 305 - 1997 **28 89**
- § 309 - 1997 **8 45**
- § 309 ff. - 1998 **28 89**
- § 312 - 1998 **28 89**

- § 321 **Abs. 1**
 - Novenrecht bezüglich zivilrechtlicher Einwendungen 2004 **9** 53
Abs. 2
 - 2000 **14** 57
Abs. 3
 - Novenrecht der säumigen Partei 1997 **27** 88
 - Novenrecht bezüglich zivilrechtlicher Einwendungen 2004 **9** 53
Abs. 4
 - 2001 **15** 61
- § 335 - s. Art. 265a Abs. 1 SchKG
- lit. a**
 - 2000 **3** 28
- lit. b**
 - zulässige Beschwerde gegen eine Beweisanordnung des Gerichtspräsidenten 2000 **10** 47
- § 343 - 2003 **3** 26
- § 352 - 2001 **117** 517
- § 353 - 1997 **19** 70
- § 354 ff. - 2001 **117** 517
- § 362 - 1999 **16** 66
- § 369 - 2001 **117** 517
 - 2002 **23** 75
 - 2006 **6** 38
- Abs. 1**
 - 2006 **9** 45
- § 372 - 1999 **13** 59
- § 380 **Abs. 3**
 - 2002 **139** 585
- § 404 **Abs. 1 lit. a**
 - 1998 **29** 91
 - sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts zur Beurteilung von Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren 1999 **11** 58
- Abs. 1 lit. b**
 - 1997 **29** 91
- lit. b Ziff. 3**
 - sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts zur Beurteilung von Klagen betreffend Kraftloserklärung von Beteiligungspapieren 1999 **11** 58
- § 416 - 1998 **29** 91
- § 423 - 2004 **11** 56

- 221.150** ***Dekret über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987***
- § 3 - 1997 **102** 378
- § 4 - Im Verfahren zur Sicherstellung der Parteikosten 1997 **33** 102
- § 7 **Abs. 2**
- 2005 **2** 28
- § 22 - 1998 **32** 102
Abs. 1 lit. c
- 1998 **103** 434
- § 23 - 1997 **102** 378
- 2000 **78** 346
- 231.100** ***Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 13. Oktober 1964***
- § 10 - 2002 **147** 643
- 231.191** ***Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG***
- 2002 **15** 65
- Ziff. 1.4. - 2002 **3** 32
- 251.100** ***Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958***
- § 5a **Abs. 1**
- Die Zuständigkeit für die gerichtliche Beurteilung wird durch den Strafantrag in der Anklage und nicht durch das Urteil bestimmt. 2005 **14** 64
- § 41 - i.V.m. § 43 Abs. 3 Ziff 4: Ausstand des Gerichtsschreibers im Privatstrafverfahren 2005 **18** 80
- § 52 **Abs. 2 Satz 2**
- Eine Strafanzeige wegen eines im Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts kann mit ihrer vorgeschriebenen Erledigung durch Nichteintretensverfügung nicht an den zur Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden. 2004 **18** 67
- § 56 **Abs. 1 Ziff. 3**
- 2006 **15** 61
- § 67 - Haftbefehl. Gegen einen solchen kann nicht Beschwerde geführt werden. 2004 **24** 93
- Abs. 2**
- 2006 **12** 57

- § 76 **Abs. 3**
- 2006 **12 57**
- § 119 **Abs. 3**
- Eine Strafanzeige wegen eines in einem Privatstrafverfahren zu verfolgenden Delikts ist ausschliesslich durch Nichteintretensverfügung zu erledigen und kann nicht von Amtes wegen an den zur Einleitung bzw. Durchführung des Privatstrafverfahrens zuständigen Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten weitergeleitet werden. 2004 **18 67**
- § 134 - 2004 **25 95**
- 2005 **19 84**
- § 139 **Abs. 1**
- 2005 **20 85**
Abs. 3
- 2006 **13 59**
- § 140 **Abs. 1**
- 2005 **20 85**
- 2006 **13 59**
- § 141 **Abs. 1**
- Keine Beschwerdelegitimation des Beschuldigten zur Anfechtung der Einstellung des Strafverfahrens, auch nicht einer gestützt auf Art. 66bis Abs. 1 StGB erlassenen Einstellungsverfügung 2004 **23 85**
- 2006 **15 61**
- § 165 **Abs. 1**
- 2006 **15 61**
- § 181 **Abs. 1**
- Privatstrafverfahren. Für ein in einem solchen zu verfolgendes Antragsdelikt ist die Strafantragsfrist auch mit einer fristgemässen Strafanzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde (§§ 1 bis 3 StPO) gewahrt 2004 **18 67**
- § 186 ff. - i.V.m. § 205 und § 51 Abs. 1 StPO: Privatstrafverfahren: Bei Abwesenheit des Beklagten von der Instruktionsverhandlung darf die Hauptverhandlung nicht in Abwesenheit des Beklagten durchgeführt werden, sondern es muss zu einer weiteren Instruktionsverhandlung vorgeladen werden. 2005 **18 80**
- § 190 **Abs. 3**
- Privatstrafverfahren: diese Bestimmung geht als speziellere derjenigen von § 170 lit. a StPO vor 2005 **18 80**
- § 206 **Abs. 1**
- Das Opfer ist im Strafverfahren gegen eine Amtsperson betreffend Widerhandlungen in Ausübung einer amtlichen Verrichtung nicht zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert für Ansprüche, die ausschliesslich gegen den Staat bestehen 2005 **17 77**
- § 213 - 2006 **12 57**

- Abs. 1**
 - Beschwerde kann nicht gegen einen Haftbefehl oder die einem solchen vorangehende polizeiliche Ausschreibung geführt werden. 2004 **24** 93
- § 230 - Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen (rechtskräftige) Prozessurteile zulässig, wenn ein klassischer Revisionsgrund vorliegt. 2005 **15** 74
- 253.111** *Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 9. Juli 2003*
- § 39 - 2005 **122** 587
 § 44 - 2005 **122** 587
 § 50 **lit. a**
 - Es besteht kein Anspruch darauf, nach der Verbüßung der Hälfte der Strafzeit in die Halfreiheit entlassen zu werden, auch wenn die übrigen Voraussetzungen von § 50 lit. b - e SMV erfüllt sind. 2006 **99** 501
- § 60 **Abs. 1**
 - Das Verfahren der Fachkommission richtet sich nach den verbindlichen Richtlinien des Strafvollzugskonkordats. Für abweichende Vorschriften im Geschäftsreglement besteht kein Raum 2004 **123** 463
- 253.115** *Verordnung über den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen in der Form der gemeinnützigen Arbeit (VVFGA) vom 20. Dezember 1995*
- § 3 - Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
- § 9 - Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
- Abs. 1 und 2**
 - 1999 **120** 583

- 253.311** ***Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 7. Juli 1961***
- § 5 **Abs. 2**
- Hausordnung der Bezirksgefängnisse Aarau-Amtshaus und Aarau-Telli, Art. 7.2. Benutzung von drahtlosen Telefonapparaten und Funkgeräten im Gefängnis. Dem Gefangenen kann die Mitnahme und Benutzung eigener Natel-Geräte verboten werden
1997 **43** 134
- § 15 - 1998 **30** 96
- 255.111** ***Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 13. Januar 1993***
- § 16 **Abs. 1**
- Bezieht sich auch auf Gesuche um Vorschussleistung (Art. 15 OHG) 1999 **30** 134
- 2005 **62** 301
- 271.100** ***Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968***
- § 1 **Abs. 1**
- 2002 **139** 585
- § 2 - 2000 **109** 463
Abs. 1
- 1999 **48** 201
Abs. 2
- 2000 **64** 257
- § 3 **Abs. 2**
- 1999 **62** 321
- 2001 **68** 304
- 2001 **69** 311
- § 4 **Abs. 1**
- 1998 **81** 338
- § 5 - 2000 **91** 391
Abs. 1
- 1998 **84** 350
- 2000 **91** 391
- 2002 **81** 344
- 2004 **45** 164
Abs. 2
- 1998 **84** 350
- 2000 **91** 391
- 2003 **48** 171
- 2004 **45** 164

- § 8 **Abs. 2**
- 2001 **59** 245
- Abs. 3**
- 2005 **128** 617
- § 15 - rechtliches Gehör bei der Aussprechung einer Disziplinar-
 nahme 1998 **130** 538
- 1999 **67** 361
- 2000 **76** 341
- 2001 **79** 369
- 2002 **74** 296
- 2002 **99** 414
- 2003 **43** 148
- Abs. 1**
- 1997 **98** 371
- Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Bau-
- mes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **133** 549
- 2000 **68** 290
- 2001 **113** 489
- Anspruch auf mündliche Anhörung? 2002 **105** 426
- 2003 **45** 155
- 2004 **43** 154
- 2004 **44** 158
- 2005 **64** 329
- 2005 **67** 336
- Abs. 3**
- rechtliches Gehör 1997 **123** 471
- § 15 ff. - 2004 **59** 242
- 2006 **20** 85
- § 16 - Akteneinsichtsrecht 1997 **139** 547
- 2000 **67** 279
- 2000 **76** 341
- 2001 **79** 369
- Abs. 1**
- 1998 **83** 349
- 2001 **79** 369
- 2003 **78** 311
- 2004 **114** 411
- § 18 **Abs. 2**
- 1997 **83** 292
- § 20 - 1998 **69** 263
- 2000 **67** 279
- 2000 **68** 290
- 2001 **104** 451
- Abs. 1**
- 1997 **69** 230

- 1997 **98** 371
- 1997 **99** 375
- 1999 **54** 250
- 1999 **55** 264
- 1999 **56** 270
- 1999 **123** 595
- 2000 **88** 365
- 2001 **73** 340
- 2001 **83** 387
- 2002 **41** 143
- 2002 **74** 296
- 2002 **91** 397
- 2002 **104** 420
- 2002 **139** 585
- 2003 **78** 311
- 2004 **57** 233
- 2005 **67** 336
- 2006 **20** 85
- Abs. 2**
- 1997 **91** 343
- 1998 **104** 437
- § 21 - Vorkehren bei Landesabwesenheit 1997 **125** 476
- 1998 **104** 437
- 2002 **41** 143
- Abs. 1**
- 2001 **104** 451
- 2002 **108** 430
- 2002 **130** 521
- Abs. 2**
- § 22 - 2002 **130** 521
- 2000 **123** 516
- 2004 **42** 147
- 2006 **20** 85
- Abs. 1**
- 2000 **76** 341
- 2001 **79** 369
- 2001 **104** 451
- 2002 **99** 414
- 2003 **46** 160
- 2004 **43** 154
- Abs. 2**
- 2001 **79** 369
- Abs. 3**
- 2000 **76** 341
- 2001 **79** 369
- § 23 - 1997 **117** 441

- 1998 **127** 516
- 1999 **66** 354
- 2001 **113** 489
- Bestattungswesen 2001 **118** 545
- 2006 **20** 85
- 2006 **43** 225

Abs. 1

- 1997 **68** 226
- 1999 **66** 354
- 2000 **41** 157
- 2000 **70** 307
- 2002 **102** 418
- 2006 **20** 85

Abs. 2

- 1997 **69** 230
- 1999 **66** 354
- 2004 **67** 269
- 2006 **20** 85

Abs. 3

- 1997 **51** 169
- 1997 **52** 172
- 1998 **70** 267
- 1999 **71** 365
- 2000 **70** 307
- 2001 **82** 384
- 2002 **102** 418
- 2003 **76** 308
- 2006 **20** 85

Abs. 3 (Fassung vom 9. März 1999)

- Der abgeänderte Gesetzeswortlaut ändert nichts an der Begründungspflicht 2002 **104** 420

Abs. 4

- 2006 **20** 85

§ 24

Abs. 1

- öffentliche Publikation 1997 **125** 476

§ 25

- 1997 **102** 378
- Die Zuständigkeit zur Wiedererwägung einer erstmals von der Rechtsmittelinstanz getroffenen Anordnung bestimmt sich nach dem ordentlichen Instanzenzug im betreffenden Sachbereich. Massgebend ist nicht, welche Instanz die Gegenstand des Wiedererwägungsgesuches bildende Frage als erste entschieden hat, sondern massgebend ist, welche Behörde dazu ordentlicherweise als erste zuständig gewesen wäre 1997 **142** 559
- 2001 **112** 485
- 2003 **43** 148
- 2006 **43** 225

- Abs. 1**
- 1998 **51** 200
 - 1998 **107** 453
 - 2000 **90** 389
 - 2002 **140** 599
 - Anspruch auf Wiedererwägung einer Baubewilligungsaufgabe; Öffnung des Rechtsmittelwegs, wenn der Gemeinderat trotz fehlendem Anspruch auf das Begehren eintritt 2004 **122** 452
- § 26 **Abs. 1**
- 1997 **141** 549
 - 1998 **51** 200
 - 1999 **53** 237
 - Subvention 1999 **109** 509
 - 2000 **60** 229
 - Widerruf eines erteilten Waffenerwerbsscheins. 2000 **142** 613
 - 2001 **60** 257
 - Anwendbarkeit von § 26 Abs. 1 VRPG neben spezialgesetzlichen Widerrufsgründen im Bereich der Sondervollzugsform der gemeinnützigen Arbeit. 2002 **152** 665
 - 2003 **107** 413
 - 2006 **72** 357
 - 2006 **56** 278
- Abs. 2**
- § 27
- 1998 **51** 200
 - 2001 **112** 485
- lit. a**
- § 27 ff.
- 2001 **84** 390
 - 2004 **109** 372
- § 31
- Berechnung der Fristen 1997 **125** 476
 - 2000 **87** 356
 - 2001 **76** 353
 - 2002 **70** 272
- § 32
- 1997 **125** 476
 - 2001 **76** 353
- § 33
- 1998 **32** 102
 - 1999 **66** 354
- Abs. 1**
- 2000 **57** 215
- Abs. 2**
- 1997 **102** 378
 - 1997 **103** 383
 - 1998 **47** 160
 - 2000 **70** 307
 - 2000 **78** 346

- 2000 **112** 473
- 2001 **117** 517
- 2002 **35** 111
- 2004 **94** 331
- Teilweise Kostenaufgabe an die verfügende Gemeinde wegen mangelnder Begründung 2004 **121** 448
- 2004 **128** 503
- 2005 **96** 433
- 2006 **68** 333
- 2006 **57** 283
- Abs. 2 Satz 3**
- 2002 **108** 430
- Abs. 3**
- Kostentragung 1997 **123** 471
- Abs. 4**
- 2001 **117** 517
- § 34 **Abs. 4**
- 1999 **66** 354
- Abs. 4 (Fassung vom 9. September 1997)**
- 1998 **103** 434
- § 35 **Abs. 1**
- 2000 **88** 365
- 2002 **35** 111
- 2002 **101** 417
- In Abweichung von § 35 Abs. 1 VRPG sind einer Gemeinde die Verfahrenskosten aufzuerlegen, wenn ihr Gemeinderat ein Baugesuch einzig mit einer ausserhalb seiner Kompetenz liegenden Begründung abweist 2004 **128** 503
- 2006 **57** 283
- Abs. 2**
- 1999 **66** 354
- Abs. 3**
- 1998 **104** 437
- 1999 **66** 354
- § 36 - 2000 **70** 307
- 2000 **88** 365
- 2002 **93** 400
- Abs. 1**
- 1998 **32** 102
- 1998 **47** 160
- 2000 **88** 365
- 2004 **77** 279
- 2006 **68** 333

§ 38

Abs. 1 und 2

- Veräußert die Bauherrschaft im Laufe des Beschwerdeverfahrens die Bauparzelle, verliert sie grundsätzlich ihr Rechtsschutzinteresse und hat keinen Anspruch auf Ersatz von Parteikosten. 2000 **136** 576

Abs. 2

- 2000 **88** 365
- Sind einer Partei im Verwaltungsbeschwerdeverfahren dadurch Parteikosten entstanden, dass sie einen Juristen oder eine Juristin ohne Anwaltspatent zugezogen hat, so kann sie hierfür keinen Parteikostenersatz verlangen. 2001 **126** 583
- 2000 **32** 115
- 2001 **102** 446
- 2002 **65** 229

Abs. 1

- 1997 **104** 384
- 1997 **107** 389
- 1998 **78** 325
- 1998 **84** 350
- 1998 **105** 440
- 1998 **106** 448
- 1998 **127** 516
- 1999 **34** 152
- 1999 **55** 264
- 1999 **61** 310
- 1999 **62** 321
- 1999 **65** 352
- 1999 **72** 367
- 2000 **50** 184
- 2000 **85** 352
- 2000 **88** 365
- 2000 **138** 596
- 2001 **52** 213
- 2001 **56** 230
- 2001 **81** 378
- Die gegenüber einem Anwalt angeordneten Massnahmen zur Eingangskontrolle in die Strafanstalt stellen verfügbare Anweisungen dar, welche eines entsprechenden Rechtsschutzes bedürfen. 2001 **131** 611
- Eine direkte Anfechtungsmöglichkeit der angeordneten Eingangskontrollen in die Strafanstalt besteht mangels Intensität des Rechtsschutzinteresses nicht; es muss vorerst um den Erlass einer Verfügung bei der hierfür kompetenten Stelle ersucht werden; Zulässigkeit einer Feststellungsverfügung im vorliegenden Fall. 2001 **131** 611

- 2002 **66** 248
- 2002 **69** 260
- 2002 **72** 278
- 2003 **68** 288
- 2003 **77** 309
- 2003 **108** 418
- Rechtsschutzinteresse bei Drittbeschwerden in Bausachen 2003 **122** 509
- 2004 **28** 117
- 2004 **68** 271
- 2004 **70** 273
- 2005 **55** 271
- 2005 **121** 568
- 2006 **39** 204
- Abs. 2**
- 1997 **83** 292
- 1999 **123** 595
- 2000 **88** 365
- § 38 ff. - Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer fehlerhaften Verfügung
2000 **42** 159
- § 39 - 2000 **79** 347
- Abs. 2**
- 1998 **108** 457
- Anforderungen an eine rechtsgenüßliche Beschwerde 1998 **142**
597
- 2001 **80** 375
- 2001 **117** 517
- 2002 **106** 428
- 2003 **32** 105
- Abs. 2 Satz 1**
- 1997 **88** 324
- Abs. 3**
- Ausnahmsweise Ansetzung einer Nachfrist, wenn der ange-
fochtene Entscheid über keine vollständige Rechtsmittelbe-
lehrung verfügt 1998 **142** 597
- § 40 - 1997 **125** 476
- Abs. 1**
- 2000 **87** 356
- 2002 **102** 418
- § 41 - 2006 **30** 131
- Abs. 1**
- 2002 **74** 296
- § 42 **Abs. 1**
- 2004 **114** 411
- § 43 - Streitgegenstand im Beschwerdeverfahren 1999 **72** 367

- Abs. 1**
- 1997 **141** 549
- 1999 **53** 237
- 1999 **73** 372
- 2000 **80** 347
- 2001 **60** 257
- 2004 **123** 463
- 2006 **72** 357
- Abs. 2**
- 1997 **91** 343
- 2001 **73** 340
- 2001 **105** 454
- 2006 **20** 85
- § 44
- Abs. 1**
- 1998 **81** 338
- 1998 **128** 524
- 2003 **38** 125
- 2003 **76** 308
- 2006 **86** 418
- Abs. 2**
- 1998 **81** 338
- 1998 **128** 524
- 1999 **124** 598
- 2001 **59** 245
- 2001 **117** 517
- Kommunales Paintball-Verbot; beschwerdefähige Verfügung
oder Rechtssatz? 2002 **141** 615
- § 45
- § 45 ff.
- § 47
- § 49
- 2005 **128** 617
- 1999 **48** 201
- 1999 **104** 491
- 2001 **117** 517
- 2004 **123** 463
- 2006 **36** 183
- § 51
- Abs. 1**
- 2003 **38** 125
- Abs. 2**
- 1998 **105** 440
- 1998 **105** 440
- 2000 **85** 352
- 2001 **117** 517
- 2002 **140** 599
- 2005 **68** 339
- § 52
- Ziff. 1**
- 2004 **27** 109

- Ziff. 4**
- 2004 **27** 109
- Ziff. 6**
- 1998 **105** 440
- 2000 **32** 115
- Ziff. 11**
- 2002 **82** 314
- 2003 **73** 303
- Ziff. 14**
- 2002 **59** 194
- Ziff. 19**
- (Fassung vom 24. September 1996): Entscheid über die Aufhebung einer Massnahme gemäss Art. 43 StGB 1998 **49** 171
- 1999 **26** 103
- 2000 **32** 115
- 2000 **35** 127
- 2002 **105** 426
- 2003 **84** 319
- 2005 **62** 301
- Ziff. 20**
- 1997 **50** 169
- 1997 **82** 280
- 1997 **106** 386
- 1998 **105** 440
- 1999 **77** 375
- Bei Patentenzug und vorübergehender Einstellung im Beruf als Notar 2002 **88** 373
- 2002 **96** 410
- 2003 **82** 316
- 1997 **48** 158
- 1997 **99** 375
- 2000 **81** 348
- 2001 **85** 391
- 2001 **117** 517
- im Steuererlassverfahren 2002 **104** 420
- bei Beschwerden betreffend Strafaufschub 2002 **105** 426
- 2004 **70** 273
- 1998 **130** 538
- 2001 **117** 517
- § 53
- 2001 **117** 517
- 2006 **30** 131
- 2006 **36** 183
- § 55
- 2001 **117** 517
- § 56
- 2001 **117** 517
- Abs. 1**
- 1998 **74** 293
- 2001 **117** 517

- Abs. 2**
- 2001 **117** 517
- Abs. 2 lit. f**
- 1998 **77** 316
- Abs. 3**
- 2001 **117** 517
- § 57 **Abs. 1**
- 1998 **81** 338
- Abs. 2**
- 1998 **81** 338
- § 58 - 1998 **74** 293
- 2001 **117** 517
- 2002 **137** 573
- 2004 **41** 143
- Bei der Verwaltungsbeschwerde handelt es sich grundsätzlich um ein reformatorisches und nicht um ein kassatorisches Rechtsmittel. Vorliegend rechtfertigte es sich allerdings, den angefochtenen Entscheid aus formellen Gründen aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen 2004 **123** 463
- § 59 - 2002 **138** 575
- Abs. 2**
- Dienstverhältnis 1999 **110** 514
- § 59b - 2001 **117** 517
- 1997 **48** 158
- 2002 **89** 385
- Abs. 1**
- 2003 **109** 427
- § 60 - 2002 **122** 499
- Ziff. 1**
- 2005 **128** 617
- Ziff. 3**
- 1997 **49** 160
- 1999 **77** 375
- 2001 **117** 517
- 2002 **89** 385
- 2002 **95** 408
- 2002 **96** 410
- 2002 **140** 599
- 2005 **111** 503
- § 67 - 2002 **139** 585
- § 68 - 1999 **27** 120
- 1999 **57** 285
- 2004 **26** 99
- Satz 1**
- 1999 **26** 103

- Satz 2**
- 1999 **26** 103
- § 70 **Abs. 1**
- 2002 **106** 428
- § 71 **Abs. 1**
- 1998 **50** 179
- § 77 **Abs. 1**
- 1999 **73** 372
- § 78a **Abs. 2**
- 2002 **139** 585
- Abs. 2**
- 2002 **18** 70
- Abs. 2 Satz 1**
- 2006 **87** 427
- Abs. 3 lit. b**
- 2001 **82** 384
- § 87 - 2001 **117** 517
- 2002 **140** 599
- 271.131** *Verordnung vom 22. Dezember 1964 über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen (VRS)*
- § 30 - 2005 **23** 93
- 271.161** *Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerrekurskommission und das Rekursverfahren*
- § 14 - 2005 **32** 129
- 290.100** *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004*
- § 15 **Abs. 1 lit. c**
- 2006 **11** 52
- 290.111** *Anwaltsverordnung (AnwV) vom 18. Mai 2005*
- § 2 - 2006 **11** 52
- 291.100** *Anwaltsgesetz (Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes; AnwG) vom 18. Dezember 1984*
- § 14 - 1998 **30** 96
- 1999 **20** 84
- 2002 **27** 80

- Abs. 1**
- 2002 **25** 78
- Abs. 2**
- 2000 **17** 64
- 2001 **20** 66
- Abs. 3**
- Rechtmässigkeit der von einer Strafanstalt angeordneten Eingangskontrollmassnahmen gegenüber einem Anwalt. 2001 **131** 611
- § 15 - 2001 **19** 66
- 2002 **27** 80
- § 16 **Abs. 1**
- 2000 **18** 65
- § 18 **Abs. 2**
- 1998 **31** 101
- § 23 - 2002 **86** 366
- § 24 - 2002 **86** 366
- § 32 **Abs. 1 lit. a**
- 2002 **85** 361
Abs. 1 lit. d
- 2002 **85** 361
- § 33 **Abs. 2**
- 2000 **85** 352
- § 39 **Abs. 2**
- 2003 **108** 418
- 2004 **77** 279
- 291.150** *Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif, AnwT) vom 10. November 1987*
- § 3 **Abs. 1**
- 2001 **9** 49
Abs. 1 lit. a
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19** 75
Abs. 1 lit. a und b
- Vermögensrechtliche Natur des Sicherstellungsverfahrens 1997 **33** 102
Abs. 1 lit. b
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19** 75
- 2002 **24** 78
Abs. 1 lit. c
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit Güterrecht 1999 **19** 75

- § 4 **Abs. 2 lit. b**
- 2001 1 21
Abs. 1
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit
Güterrecht 1999 19 75
- 2001 9 49
Abs. 4
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit
Güterrecht 1999 19 75
- § 5 **Abs. 2**
- 2003 63 266
- § 6 **Abs. 2**
- 1997 34 105
Abs. 3
- Ermittlung des Streitwerts in einem Scheidungsverfahren mit
Güterrecht 1999 19 75
- 2002 24 78
- kein Zuschlag für arbeitsgerichtliche Vermittlungsverhandlung
2004 14 61
- § 7 **Abs. 2**
- 1997 34 105
- 1999 19 75
- § 8 - 2004 77 279
- § 9 - 1998 32 102
Abs. 2
- 2004 26 99
- § 10 **Abs. 2**
- Grenze für die Kürzung des Honorars des unentgeltlichen
Rechtsvertreters 1997 34 105
- Ausmass der Kürzung 1997 34 105
- § 13 **Abs. 1**
- 1998 32 102
- § 14 **Abs. 1**
- 1999 19 75
- 2004 77 279
- 295.110** *Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911*
- § 21 - Akzessorische Normenkontrolle der Wohnsitzpflicht für Notare.
2001 122 563
- § 43 **Abs. 1**
- 2002 88 373
- § 45 - 2002 88 373

- 301.100** ***Gesundheitsgesetz (GesG) vom 10. November 1987***
- § 22 **Abs. 1**
 - 2005 **63** 307
- § 32 **Abs. 1**
 - 2001 **37** 127
 Abs. 2
 - 2001 **37** 127
- § 33 **Abs. 1**
 - 2005 **63** 307
- § 49 - 2004 **59** 242
- § 59 - Bestattungswesen 2001 **118** 545
- 331.100** ***Gesetz über den Bau, Ausbau und Betrieb sowie die Finanzierung der Spitäler und Krankenhäuser (Spitalgesetz) vom 19. Oktober 1971***
- § 11 - 1998 **41** 131
- § 13 - 2002 **39** 131
- 333.110** ***Dekret über die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten (Patientendekret [PD] vom 21. August 1990)***
- § 3 - 2004 **59** 242
- § 6 - 2000 **53** 191
- § 7 **Abs. 2**
 - 2000 **53** 191
- § 13 - Einsichtnahme in die Krankengeschichte Verstorbener. 2002 **158** 687
 - Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten Verstorbener liegt eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687
- § 15 **Abs. 1**
 - 2000 **48** 175
 - 2005 **55** 271
 - 2006 **42** 218
 Abs. 3
 - 2000 **48** 175
 - 2001 **49** 180
 - 2003 **42** 141
 - 2005 **55** 271
 - 2006 **42** 218
- § 28 - Einsichtnahme in die Krankengeschichte Verstorbener. 2002 **158** 687
 - Hinsichtlich des Rechts auf Einsicht in personenbezogene Akten Verstorbener liegt eine echte Gesetzeslücke vor. 2002 **158** 687

- 335.711** *Verordnung über die Beiträge an die ausserkantonale Hospitalisierung vom 29. September 1986*
- § 1 **Abs. 1**
 - 1998 **41** 131
- 371.111** *Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990*
- § 1 - Bestattungswesen 1999 **108** 505
- § 8 **Abs. 2**
 - Bestattungswesen 1999 **108** 505
- § 9 **Abs. 1**
 - Bestattungswesen 1999 **108** 505
- 393.311** *Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915*
- § 7 - 2002 **143** 624
- 401.100** *Schulgesetz vom 17. März 1981*
- § 2 **Abs. 2**
 - s. § 11 KV
- § 3 **Abs. 1**
 - 1998 **144** 604
 - 2002 **155** 677
 - 2003 **127** 535
 - 2003 **128** 540
- Abs. 3**
 - 1998 **144** 604
 - 2000 **31** 107
 - 2001 **39** 155
 - 2002 **157** 683
 - Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **126** 523
 - 2003 **127** 535
 - 2003 **30** 95
 - 2005 **24** 97
- § 4 **Abs. 1**
 - 2002 **155** 677
 - 2003 **127** 535
- Abs. 2**
 - 2002 **155** 677
 - 2003 **128** 540
 - 2004 **124** 469

- § 6
- Abs. 4**
 - 2002 **155** 677
 - 2001 **39** 155
 - 2005 **24** 97
 - Abs. 1**
 - 2000 **31** 107
 - 2000 **139** 599
 - 2002 **157** 683
 - Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe voraus. 2003 **126** 523
 - 2003 **127** 535
 - Abs. 2**
 - 2000 **31** 107
 - 2000 **139** 599
 - 2002 **157** 683
 - Die Pflicht zur Übernahme von Schulgeld bei auswärtigem Schulbesuch setzt das fortwährende Vorliegen wichtiger Gründe gemäss § 6 Abs. 2 SchulG voraus; gestörtes Verhältnis zwischen Lehrkraft, Schulkind und Eltern als wichtiger Grund. 2003 **126** 523
 - 2004 **27** 109
- § 9
- 1998 **143** 601
 - Abs. 1**
 - 2004 **124** 469
 - Abs. 2**
 - 2004 **124** 469
 - Abs. 3**
 - 2004 **124** 469
- § 15
- Abs. 2**
 - 2003 **128** 540
 - Abs. 4**
 - 2002 **40** 137
 - 2002 **154** 673
 - 2005 **24** 97
- § 28
- Abs. 1**
 - 1998 **144** 604
- § 38a
- Abs. 2**
 - 2000 **139** 599
- § 42
- Abs. 1 lit. a**
 - 2006 **91** 450

- § 52 **Abs. 1**
- Die Trägerschaft der Gemeinden für den obligatorischen Volksschulunterricht umfasst die Pflicht, die Strukturen zur Verfügung zu stellen oder dafür Schulgeld zu entrichten, damit die Kinder und Jugendlichen die für die Volksschule strukturell - und nicht bloss individuell - vorgesehenen neun Schuljahre absolvieren können. Für ein strukturell zehntes Schuljahr kann kein Schulgeld verlangt werden 1997 **140** 545
- 2000 **31** 107
- 2002 **157** 683
- 2003 **127** 535
 Abs. 2
- 2003 **127** 535
 Abs. 3
- 2000 **139** 599
- § 53 **Abs. 1**
- 2000 **31** 107
 Abs. 4 lit. c
- 1997 **50** 166
- 2000 **31** 107
- § 66 **Abs. 1**
- 2006 **91** 450
 Abs. 5
- 2006 **91** 450
- § 67 **Abs. 1**
- (aufgehoben durch GAT III) 2006 **91** 450
- § 69 - 2003 **115** 462
- § 71 - 2003 **127** 535
- § 73 - 1999 **123** 595
- 2000 **139** 599
 Abs. 1
- 1998 **144** 604
- Zuständigkeit der Schulpflege für die Zuweisung in Sonderschulen. 2002 **153** 669
- 2002 **157** 683
- 2003 **127** 535
- 2003 **128** 540
 Abs. 2
- 2002 **156** 681
- 2002 **157** 683
- 2003 **127** 535
- 2005 **123** 591
- § 77 - 2003 **115** 462

- 403.151** *Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985*
- § 6 - 2003 127 535
 Abs. 1
 - 2002 157 683
 - 2004 27 109
 Abs. 2
 - 2002 157 683
 - 2004 27 109
- 411.110** *Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldung der
Lehrer an öffentlichen Schulen (Lehrerbesoldungsdekret
I) vom 24. November 1971*
- § 39 **Abs. 1 lit. c**
 - 2002 140 599
 Abs. 1 lit. g
 - 2002 140 599
 Abs. 2
 - 2002 140 599
- 411.113** *Verordnung über das Verfahren zur Besetzung der Lehr-
stellen und zur Wahl der Lehrer an der Volksschule vom
14. September 1987 (Lehrerwahlverordnung; aufgehoben
durch § 52 VALL)*
- § 9 **Abs. 1**
 - 2006 91 450
- 411.120** *Dekret über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der
Fachlehrer, Lehrbeauftragten und Stellvertreter, die Ent-
schädigung für die Schulämter, den freiwilligen Schul-
sport und die Überstunden an öffentlichen Schulen (Leh-
rerbesoldungsdekret II) vom 5. November 1991*
- § 11 **Abs. 1 lit. c**
 - 2002 140 599
 Abs. 1 lit. g
 - 2002 140 599
 Abs. 2
 - 2002 140 599

411.200 ***Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002***

- § 3 **Abs. 1**
 - 2006 **91** 450
- § 10 **Abs. 3**
 - 2006 **88** 430
- Abs. 4**
 - 2006 **88** 430
- § 17 - 2006 **91** 450
- § 41 - 2006 **91** 450

411.210 ***Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004***

- § 1 **Abs. 3**
 - (aufgehoben per 1. Januar 2006) 2006 **91** 450
- § 5 **Abs. 1**
 - 2006 **90** 445
- § 6 - 2006 **90** 445
- § 8 **Anhang II A**
 - 2006 **91** 450
- § 27 **Abs. 1**
 - 2006 **88** 430
- § 38 **Anhang II A**
 - 2006 **90** 445
- Anhang IV Ziff. 1 Abs. 1**
 - 2006 **90** 445
- Anhang IV Ziff. 2 Abs. 1**
 - 2006 **90** 445
- Anhang IV Ziff. 3**
 - 2006 **90** 445
- Anhang IV Ziff. 4**
 - 2006 **90** 445

411.211 ***Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004***

- § 4 **lit. b**
 - 2006 **91** 450
- § 44 **Abs. 1**
 - 2006 **91** 450
- § 52 - 2006 **91** 450

- 421.311** ***Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985***
- § 2 **Abs. 1**
 - 2004 124 469
- § 44 - 2003 115 462
- 421.331** ***Verordnung über die Kleinklassen vom 15. März 1995***
- § 4 **Abs. 1**
 - 1997 138 540
 - 1997 139 547
- § 6 **Abs. 1**
 - gezielte Förderung von Entwicklungsmängeln in der Einschulungsklasse 1997 138 540
 - 1997 139 547
- 421.331** ***Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000***
- § 1 ff. - 2003 128 540
- § 13 - 2003 127 535
- § 14 - 2003 127 535
- Abs. 1**
 - 2003 127 535
- § 15 - 2003 127 535
- Abs. 1**
 - 2003 127 535
- § 16 - 2003 127 535
- Abs. 1**
 - 2003 127 535
- Abs. 3**
 - 2003 127 535
- § 17 - 2003 127 535
- § 18 **Abs. 1**
 - 2003 127 535
- Abs. 2**
 - 2003 127 535
- § 19 - 2002 154 673
- § 20 - 2005 24 97
- Abs. 1**
 - 2002 154 673
- Abs. 2**
 - 2002 154 673
- Abs. 3**
 - 2002 154 673

- § 21 - 2002 **154** 673
§ 22 - 2002 **154** 673
§ 30 - 2003 **128** 540
§ 31 **Abs. 2**
- 2003 **128** 540
- 421.351** *Promotionsordnung für die Volksschule vom 16. Juli 1990*
- § 22 **Abs. 2**
- Vorgabe bei der Festlegung der Betragensnote 1997 **137** 535
§ 24 - 2005 **123** 591
§ 26 **Abs. 2**
- Vorliegen "besonderer Gründe" für die Verlängerung eines
Provisoriums 1998 **145** 609
§ 28 - 1998 **145** 609
- 421.355** *Verordnung über die Übertrittsprüfungen in die Sekundar- und Bezirksschule (Übertrittsprüfungsverordnung) vom 17. November 2004*
- § 1 - 2005 **123** 591
- 421.511** *Reglement für die Sekundarschulen vom 20. Februar 1964*
- § 14 - 2002 **156** 681
- 421.711** *Reglement für die Bezirksschulen vom 20. Februar 1964*
- § 15 - 2002 **156** 681
- 428.510** *Dekret über die Sonderschulung vom 23. Juni 1987*
- § 1 **Abs. 1 lit. a**
- 1998 **144** 604
Abs. 1 lit. c
- Voraussetzungen für die Kostenübernahme von Sprachheilunterricht, insbesondere Dyskalkulie-, Lern- und Legasthenieunterricht. 2002 **153** 669
Abs. 2
- 1998 **144** 604
- 428.511** *Verordnung über die Sonderschulung vom 2. Mai 1988*
- § 5 - 2002 **153** 669
§ 8 - 2002 **153** 669

- § 11 **Abs. 1**
 - 2003 30 95
 Abs. 6
 - 2003 30 95
- § 12 **Abs. 1**
 - 2003 30 95
 Abs. 2
 - 1998 144 604
- 428.551** *Dekret über die Verteilung der Kosten von Sonder-
 schulung und Heimaufhalten vom 19. März 1985*
- § 1 **Abs. 1**
 - 1998 144 604
 Abs. 2
 - 1998 144 604
 Abs. 4
 - 1998 144 604
- § 6 - 1998 144 604
- 471.100** *Gesetz über die Förderung der Ausbildung (Stipendiengesetz) vom 16. Oktober 1968*
- § 3 - Ausbildungsbeiträge nur an die besonderen Ausbildungskosten.
 1999 121 587
- § 5 **Abs. 2**
 - Subsidiarität der staatlichen Ausbildungsbeiträge bei Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB. 1999 121 587
 - Subsidiarität der staatlichen Ausbildungsförderung bei Elternabhängigkeit im Sinne von Art. 277 Abs. 2 ZGB. 1999 122 590
- § 8 **Abs. 1**
 - 2001 129 603
- 471.111** *Stipendienverordnung (StipV) vom 3. April 1969*
- § 6b **Abs. 1**
 - 2001 129 603
- § 6d **Abs. 2**
 - 2001 129 603
- 473.110** *Dekret über die Beiträge für Ausbildungen an ausserkantonalen Fachschulen vom 10. April 1984*
- § 1 - 2002 39 131

- 497.110** *Dekret über den Schutz von Kulturdenkmälern (Denkmalschutzdekret) vom 14. Oktober 1975*
- § 5 - 1998 **105 440**
§ 7 **Abs. 2**
 - 1998 **105 440**
 Abs. 3
 - 1998 **105 440**
- § 16 - Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typische Baute
 1997 **129 492**
- § 20 **Abs. 2**
 - 1998 **105 440**
- 560.111** *Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 25. November 1998*
- § 6 **Abs. 1**
 - Nicht abschliessende, kantonale Konkretisierung der an den Bedürfnisnachweis gestellten Anforderungen. 2000 **143 617**
- 581.100** *Feuerwehrgesetz vom 23. März 1971 (FwG)*
- § 5 **Abs. 2**
 - Die Gemeinde ist befugt, die Feuerwehrkommission "Feuerwehr- und Sicherheitskommission" zu nennen 1997 **131 506**
- § 6a **Abs. 1 lit. b**
 - 2005 **25 101**
- 585.100** *Brandschutzgesetz (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz) vom 21. Februar 1989*
- § 3 **Abs. 1**
 - 2001 **36 115**
 Abs. 2
 - 2001 **36 115**
 Abs. 3
 - 2001 **36 115**
- § 6 **Abs. 2**
 - 2001 **36 115**
 Abs. 3
 - 2001 **36 115**
- 585.111** *Brandschutzverordnung (BSV) vom 6. August 1997*
- § 46 - 2001 **36 115**

- Abs. 3**
 - 2001 **36** 115
 § 48 - 2001 **36** 115
Abs. 1
 - 2001 **36** 115
Abs. 2
 - 2001 **36** 115
Abs. 5
 - 2001 **36** 115
- 617.110** *Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der
 Gemeindeverbände vom 17. März 1981*
- § 15 **Abs. 4**
 - Keine Verjährung für Kreditabrechnungen 1997 **119** 452
- 617.111** *Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und
 der Gemeindeverbände (Finanzverordnung) vom 9. Juli
 1984*
- § 7 - 2001 **43** 177
 § 10 - 2006 **75** 368
- 651.100** *Steuergesetz (Gesetz über die Steuern auf Einkommen,
 Vermögen, Grundstückgewinnen, Erbschaften und Schen-
 kungen) vom 13. Dezember 1983*
- § 7 **Abs. 1**
 - 2001 **46** 192
 § 13 **Abs. 1 lit. b**
 - 1997 **61** 205
 § 14 **Abs. 1 lit. a**
 - 2000 **92** 399
 § 15 - Berechnung des satzbestimmenden Einkommens bei inter-
 kantonalen Liegenschaftenhändlern 2005 **71** 351
 § 17 **Abs. 1**
 - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1997 **65** 216
 - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1998 **54** 206
 - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1999 **39** 174
Abs. 3
 - (Fassung vom 18. Januar 1994) 1997 **108** 397
 - 2000 **93** 401
 § 20 **Abs. 2**
 - Steuerfolgen bei Nichteinhaltung der Bedingungen 2001 **45** 191

- § 21 **Abs. 1**
- 1999 **35** 158
- § 22 **Abs. 1 lit. a**
- 1999 **79** 384
- 2000 **36** 133
Abs. 1 lit. b
- 1997 **109** 401
- 1997 **114** 420
- 1998 **57** 213
- 1998 **58** 220
- 1999 **37** 163
- 1999 **38** 166
- 1999 **80** 388
- 1999 **81** 395
- 2000 **37** 139
- 2000 **94** 404
- 2000 **95** 407
- 2001 **86** 395
- 2002 **52** 185
Abs. 1 lit. e
- 2003 **37** 121
Abs. 1 lit. f
- 2003 **37** 121
Abs. 1 lit. h
- 2002 **47** 178
Abs. 2
- 1998 **55** 207
- 2003 **37** 121
- § 23 **lit. b Ziff. 2**
- 2000 **96** 411
lit. k
- 2000 **97** 416
- § 24 - 1999 **40** 174
- 2001 **87** 396
lit. a
- 2001 **88** 399
- 2001 **89** 400
lit. a Ziff. 1
- 1997 **110** 404
- 1998 **63** 243
lit. a Ziff. 3
- 2001 **90** 403
lit. b Ziff. 1
- 2002 **50** 182

- lit. b Ziff. 2**
 - 2000 **39** 148
 - 2001 **91** 409
- lit. b Ziff. 3**
 - 2000 **98** 419
 - 2000 **99** 424
 - 2002 **109** 435
 - 2006 **23** 106
- lit. c Ziff. 1**
 - 1999 **41** 175
 - 2000 **100** 427
 - Verzugszinsen auf Steuerschulden 2002 **48** 178
- lit. c Ziff. 3**
 - 1998 **65** 250
 - 1999 **82** 402
 - 1999 **83** 406
 - Energiesparmassnahmen 2002 **49** 178
 - 2003 **37** 121
 - 2003 **85** 323
- lit. c Ziff. 5**
 - 1999 **84** 411
 - 2000 **101** 429
 - 2001 **92** 411
- § 24bis **Abs. 1**
 - (Fassung vom 26. Januar 1988): 1997 **62** 206
 - 1998 **56** 210
 - 1999 **85** 417
 - (Fassung vom 26. Januar 1988): 2004 **28** 117
- § 26
 - 2004 **78** 289
 - 2001 **93** 412
- Abs. 1**
 - 2000 **102** 434
 - 2002 **51** 185
- Abs. 1 und 4**
 - 2001 **87** 396
- § 29 **Abs. 1 lit. b**
 - 1999 **85** 417
- Abs. 2**
 - 1999 **85** 417
- § 30
 - 2001 **87** 396
- lit. b**
 - 2000 **40** 153
- lit. c Ziff. 2**
 - 1999 **42** 178

- lit. d**
- 2000 **40** 153
- 2000 **103** 436
§ 31 - 2001 **87** 396
Abs. 1 lit. a
- 1999 **43** 181
Abs. 2
- 1999 **43** 181
§ 34 **Abs. 1 lit. b**
- 1999 **79** 384
Abs. 1 lit. c
- 1998 **57** 213
- 1998 **58** 220
- 1999 **35** 158
- 1999 **37** 163
- 2001 **45** 191
Abs. 2
- 2001 **46** 192
Abs. 3 lit. a
- 2001 **94** 415
- 2001 **95** 417
Abs. 3 lit. b
- 2001 **87** 396
Abs. 3 lit. c
- 2003 **86** 329
§ 35 **Abs. 1**
- 2001 **87** 396
§ 37 **Abs. 1**
- 1997 **111** 410
- 2002 **53** 186
§ 42 **Abs. 1**
- 2002 **53** 186
§ 52 - (Fassung vom 26. Januar 1988) 1998 **62** 239
Abs. 3
- 2005 **32** 129
§ 53 - 2006 **23** 106
§ 54 **Abs. 1**
- 1998 **66** 255
Abs. 2
- 1997 **63** 210
§ 55 **Abs. 1**
- 1998 **59** 223
- 1998 **60** 228
§ 57 **Abs. 1 lit. c**
- 2005 **33** 137

- Abs. 1 lit. d**
- 1997 **65** 216
- 1999 **44** 188
- § 58 **Abs. 3**
- 1997 **64** 213
- § 59 **Abs. 1**
- 1997 **66** 225
- § 60 **Abs. 3**
- 1999 **46** 195
- § 62 **Abs. 1 lit. c**
- 2003 **87** 334
- § 67 - 2000 **104** 441
- § 69 **Abs. 1 lit. a**
- 1997 **112** 412
- § 70 **Abs. 1**
- 1999 **45** 192
Abs. 1 lit. a
- 1998 **61** 237
Abs. 3
- 1997 **67** 225
- 1999 **86** 419
- § 73 **Abs. 1**
- 1997 **113** 415
- 2003 **36** 120
- 1999 **86** 419
- § 74 - 1999 **86** 419
- § 75 - 1999 **86** 419
Abs. 1
- 1998 **58** 220
- 2005 **31** 129
- § 79 - 2005 **31** 129
- § 87 **Abs. 1**
- 1998 **56** 210
- § 114 **Abs. 1**
- 2002 **54** 186
- § 117 **Abs. 2**
- 2002 **54** 186
- § 119 - 2000 **42** 159
- 2001 **81** 378
- § 121 - 1998 **62** 239
- 1999 **35** 158
- § 124 **Abs. 1**
- 2005 **69** 341
- § 127 - 2002 **110** 437
Abs. 2
- 1997 **68** 226
- 2000 **105** 443

- § 133 **Abs. 2**
- 2003 **78** 311
- § 134 **Abs. 1**
- 1997 **69** 230
Abs. 2
- 1999 **46** 195
Abs. 5
- 2002 **102** 418
- § 134bis - 2000 **41** 157
- § 135 **Abs. 1**
- 2002 **102** 418
- § 136 **Abs. 2**
- 1997 **68** 226
- 1997 **103** 383
- 2002 **102** 418
- § 138 **Abs. 1**
- 1998 **54** 206
Abs. 3
- 2000 **85** 352
- § 139 **Abs. 1**
- 2005 **70** 343
- § 143 **Abs. 1**
- 2004 **36** 135
- § 144 **Abs. 2**
- 2000 **42** 159
- 2001 **49** 204
- § 145 - 2000 **79** 347
lit. a
- 2005 **70** 343
- § 146 **Abs. 2**
- 2000 **79** 347
- § 147 **Abs. 2**
- 1998 **63** 243
- 1999 **47** 199
- 2003 **35** 119
- § 148 **Abs. 1**
- 1999 **47** 199
- § 149 **Abs. 2**
- 1998 **108** 457
- § 150 **Abs. 4**
- 1998 **103** 434
- § 152 **Abs. 2**
- 2000 **80** 347
- § 169 **Abs. 5**
- 2002 **104** 420

- § 171 **lit. b**
- 1999 **35** 158
lit. c
- 1997 **70** 233
- 1997 **103** 383
- § 172 - 2003 **39** 128
Abs. 1
- 1997 **70** 233
- 2004 **37** 140
- § 175 **Abs. 1**
- 1997 **72** 234
- 2000 **80** 347
- § 179 **Abs. 3**
- (Fassung vom 18. Januar 1994) 1998 **64** 247
- § 197 **Abs. 2**
- 2005 **32** 129
Abs. 3
- 2005 **32** 129

651.100 *Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998*

- § 14 **Abs. 1 lit. c**
- 2004 **31** 126
- § 18 **Abs. 3**
- 2005 **72** 354
- § 21 **Abs. 1**
- 2006 **28** 126
- § 22 **Abs. 2**
- 2004 **79** 293
- § 27 **Abs. 4**
- 2006 **22** 99
- § 28 **Abs. 2**
- 2005 **73** 357
- § 30 **Abs. 1**
- 2006 **58** 291
- § 35 **Abs. 1 lit. a**
- 2005 **74** 361
- 2005 **75** 361
- 2005 **76** 363
- 2005 **77** 366
- 2006 **59** 294
Abs. 1 lit. c
- Kosten des auswärtigen Wochenaufenthaltes. 2004 **80** 295
- 2004 **81** 297
Abs. 1 lit. d
- 2003 **88** 338
- 2005 **78** 367

- § 60 **Abs. 1**
 - 2003 **90** 346
 Abs. 4
 - 2003 **90** 346
- § 66 - 2004 **3** 37
- § 89 - 2005 **28** 107
- § 90 - 2005 **28** 107
- § 98 **Abs. 1**
 - 2006 **62** 306
 - 2006 **63** 309
- § 106 **Abs. 1**
 - 2006 **22** 99
- § 159 **Abs. 1**
 - 2005 **29** 121
- § 164 - 2006 **56** 278
- § 175 - 2006 **64** 313
- § 179 **Abs. 1**
 - 2004 **35** 135
- § 191 **Abs. 3**
 - 2006 **28** 126
- § 193 **Abs. 1**
 - 2003 **91** 348
 Abs. 2
 - 2005 **30** 124
 - 2006 **28** 126
 Abs. 3
 - 2003 **91** 348
- § 218 **Abs. 2**
 - 2005 **32** 129
- § 223 **Abs. 4 lit. b**
 - 2004 **3** 37
- § 232 **Abs. 2**
 - 2003 **38** 125
 Abs. 3
 - 2003 **38** 125
- § 234 - 2004 **3** 37
- § 243 **Abs. 2**
 - 2003 **92** 350
- § 244 **Abs. 1**
 - 2003 **92** 350
 Abs. 2
 - 2003 **92** 350
- § 247 **Abs. 1**
 - 2003 **92** 350
- § 261 - 2001 **46** 192

- § 263 **Abs. 1**
 - 2001 **46** 192
 Abs. 2
 - 2002 **111** 439
 - 2002 **112** 442
 - 2002 **113** 444
 - 2004 **38** 141
 - 2004 **39** 141
 Abs. 5 lit. b
 - 2002 **114** 449
 - 2002 **115** 452
- 651.111** *Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 13. Juli 1984*
- § 6 **Abs. 4**
 - (Fassung vom 11. Juli 1988); 1997 **62** 206
- § 11 - 1998 **55** 207
- § 15 - 2001 **91** 409
- § 16 **Abs.1**
 - 2000 **39** 148
 Abs. 1 lit. c
 - 1999 **39** 174
 Abs. 1 lit. d
 - 1997 **62** 206
 Abs. 2
 - 2000 **38** 142
- § 19 **Abs. 2**
 - (Fassung vom 11. Juli 1988) 1998 **65** 250
 Abs. 3
 - (Fassung vom 19. Oktober 1994) 2002 **49** 178
- § 20 - 2002 **47** 178
- § 23 **Abs. 1**
 - 2000 **40** 153
- § 25 **Abs. 2**
 - (Fassung vom 11. Juli 1988) 1999 **43** 181
- § 28 **Abs. 2**
 - 1998 **61** 237
- § 33 **Abs. 1 lit. b**
 - 1998 **59** 223
 Abs. 2
 - 1998 **60** 228
- § 64 **Abs. 1**
 - 1997 **68** 226
- § 78 - 2003 **39** 128

- 651.111** *Verordnung zum Steuergesetz (StGV) vom 11. September 2000*
- § 2 **Abs. 2**
 - 2006 **28** 126
- § 14 **Abs. 1**
 - 2004 **80** 295
- § 15 **Abs. 1**
 - 2004 **81** 297
- § 16 **Abs. 1**
 - 2003 **88** 338
 - 2005 **78** 367
- § 24 **Abs. 1**
 - 2006 **25** 113
 Abs. 2
 - 2006 **25** 113
- 651.130** *Dekret über die Anpassung der Eigenmietwerte auf den 1. Januar 1997 vom 24. September 1996*
- § 1 - 2005 **26** 105
- 651.212** *Verordnung über die Bewertung der Grundstücke (VBG) vom 4. November 1985*
- § 8 **Abs. 5**
 - 1999 **35** 158
- § 12 **Abs. 1**
 - 2004 **33** 127
 Abs. 2
 - 2004 **33** 127
- § 28 **Abs. 2**
 - 1998 **62** 239
- 653.100** *Gesetz über die Besteuerung der Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und der Genossenschaften (AStG) vom 5. Oktober 1971*
- § 3 **Abs. 1**
 - 1997 **59** 200
- § 6 **Abs. 1**
 - 2002 **57** 188
- § 10 **Abs. 1 lit. b**
 - 2004 **34** 133
 Abs. 2 lit. b
 - 2000 **39** 148

653.111 *Verordnung zum Aktiensteuergesetz (VAStG) vom 27. März 1972*

- § 6 **Abs. 1**
 - 2000 39 148
 § 8 - 2004 34 133

673.100 *Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 15. Januar 1934*

- § 1 **Abs. 1**
 - 2006 15 61
 § 2 **lit. b Ziff. 5**
 - 2002 135 563
 § 3 - 2000 121 511
 lit. c
 - 2002 135 563
 § 5 - 1999 105 495
 Abs. 1
 - 2000 122 513
 § 8 - 2000 122 513
 - 2000 123 516
 § 14 **Abs. 3**
 - 2002 96 410
 § 20 **Abs. 2**
 - 1999 105 495
 § 24 **Abs. 1 lit. b**
 - 2002 136 567
 Abs. 2
 - 1999 106 497
 - 2002 136 567
 § 27 - 2002 136 567
 Abs. 1
 - 1999 104 491
 § 29 **Abs. 2**
 - 1999 105 495
 § 33 - 2002 8 52
 § 34a - 2005 29 121
 § 38 **Abs. 2**
 - 2000 121 511
 § 40 **Abs. 1 lit. e**
 - 1999 107 500
 § 48 **lit. a**
 - 2000 121 511
 § 51 - 2006 15 61

- § 53 **Abs. 1**
- 1999 104 491
- 673.111** **Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung
(GebVV) vom 4. Dezember 1996**
- § 12 **Abs. 3**
- 2002 136 567
- § 13 **Abs. 1**
- 1999 106 497
- 673.151** **Verordnung über die Gebäudewasserversicherung
(GWVV) vom 13. November 1996**
- § 2 **Abs. 1 lit. c**
- 2002 135 563
Abs. 2 lit. a
- 2000 122 513
- § 3 **lit. b**
- 2001 116 511
lit. e
- 2002 135 563
- § 4 - 2000 122 513
- § 6 - 2000 122 513
- § 14 - 2000 122 513
- § 17 - 2000 122 513
- 673.351** **Reglement über die Einschätzung und Schadenerledigung
bei Gebäuden (Schätzungsreglement) vom 25. Oktober
1996**
- § 6 **Abs. 1**
- 1999 105 495
- § 8 **Abs. 1**
- 1999 106 497
- 693.100** **Gesetz III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und
Gemeinden (GAT III) vom 22. Februar 2005**
- 2006 91 450

713.100 ***Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen
(Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993***

- § 4 **Abs. 1**
 - 1998 **106** 448
 - 1999 **55** 264
 - 2000 **55** 203
 Abs. 2
 - 1998 **106** 448
 - 1999 **55** 264
 Abs. 2 Satz 3
 - 2000 **57** 215
 Abs. 3
 - 1998 **105** 440
 - 2002 **66** 248
- § 5 **Abs. 2**
 - 2003 **32** 105
- § 6 **Abs. 1**
 - 2001 **65** 286
 Abs. 1 lit. a
 - 2001 **64** 284
 - 2006 **33** 159
 Abs. 1 lit. a und c
 - Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht,
 wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist. 1999 **114** 545
 Abs. 1 lit. h
 - 2001 **64** 284
 Abs. 2
 - 1999 **50** 214
- § 8 - 1999 **26** 103
 Abs. 2 lit. a
 - 1998 **72** 274
- § 9 - 1999 **26** 103
 Abs. 4
 - 1999 **26** 103
 - 1999 **27** 120
 - 2003 **54** 219
- § 13 **Abs. 1**
 - 1998 **73** 284
 - 1998 **77** 316
 - 2000 **55** 203
 - 2006 **36** 183
 Abs. 2
 - 2000 **55** 203
 - Nutzungsplanung für Einkaufszentren 2006 **93** 469

- Beurteilung der Frage, welche Nettoladenflächen dem strittigen Einkaufszentrum zuzurechnen sind 2006 **93** 469
- § 14 - 1997 **81** 275
- § 15 - Ausscheidung einer beschränkten Bauzone (Volumenerhaltungszone) 1997 **130** 499
- Abs. 1**
- 1997 **85** 299
- 1998 **73** 284
- 1998 **77** 316
- 2000 **55** 203
- 2006 **36** 183
- Abs. 2**
- 2000 **55** 203
- Abs. 2 lit. a**
- 1998 **77** 316
- 2000 **56** 209
- 2006 **36** 183
- Abs. 2 lit. e**
- 1998 **73** 284
- § 16 - 2006 **31** 142
- Abs. 1**
- 1999 **54** 250
- § 17 - Detaillierungsrad des Erschliessungsplanes 1999 **113** 540
- Abs. 1**
- 1999 **48** 201
- § 18 **Abs. 1**
- 2006 **33** 159
- § 21 **Abs. 1**
- 2004 **46** 173
- Abs. 1 lit. a**
- 2004 **46** 173
- Abs. 1 lit. b**
- 2004 **46** 173
- Abs. 1 lit. c**
- 2004 **46** 173
- § 22 **Abs. 1**
- 1998 **82** 346
- Abs. 2 Satz 1**
- 1998 **82** 346
- § 24 **Abs. 3**
- 2003 **54** 219
- § 25 **Abs. 1**
- 1998 **82** 346
- 2003 **48** 171
- Abs. 2**
- 2003 **48** 171

- § 26 - 2000 **55** 203
- 2002 **72** 278
Abs. 1
- 1997 **82** 280
- 1998 **78** 325
- § 27 - 1999 **55** 264
Abs. 1
- 1997 **81** 275
- 1997 **82** 280
- 1998 **80** 333
- 1998 **82** 346
- 1999 **26** 103
Abs. 2
- teilweise Nichtgenehmigung eines allgemeinen kommunalen
Nutzungsplans 1997 **132** 508
- 1998 **72** 274
- 2000 **55** 203
- 2002 **72** 278
Abs. 2 Satz 1
- 1999 **26** 103
Abs. 2 Satz 2
- 2003 **45** 155
Abs. 3
- 1999 **26** 103
- § 28 - 1997 **82** 280
- 1997 **83** 292
- 1998 **78** 325
- 1998 **82** 346
- 1999 **54** 250
- 1999 **55** 264
- 1999 **57** 285
- 2001 **77** 363
- 2002 **70** 272
- 2002 **72** 278
- 2004 **41** 143
Satz 2
- 1998 **81** 338
- § 29 - 2001 **60** 257
Abs. 1
- 2006 **30** 131
- § 30 - Bei blossen Nutzungsänderungsgesuchen ist für das Verfügen
von Bausperren Zurückhaltung angebracht. 2001 **124** 578
- 2004 **46** 173
- 2004 **49** 188

- Satz 1**
- 1997 **84** 296
- Satz 2**
- 1997 **80** 270
- § 32
- 2001 **105** 454
- 2002 **121** 493
- 2006 **70** 348
- Abs. 1**
- 1998 **79** 329
- Zutrittsrecht gemäss Art. 699 ZGB als genügende Erschliessung
2003 **120** 490
- Abs. 1 lit. b**
- 1999 **48** 201
- 1999 **54** 250
- 2004 **46** 173
- 2002 **122** 499
- § 33
Abs. 1
- 1999 **54** 250
- 2003 **99** 375
- 2004 **46** 173
- Abs. 2**
- 2000 **61** 242
- Abs. 3**
- 2003 **99** 375
- § 34
- 2002 **121** 493
- 2002 **122** 499
- 2002 **123** 502
- 2004 **99** 350
- 2006 **71** 355
- 2006 **74** 365
- 2006 **75** 368
- § 34 f.
- 2006 **21** 95
- § 34
Abs. 1
- 2001 **59** 245
- 2001 **105** 454
- (Fassung vom 31. August 1999) 2002 **45** 170
- 2004 **98** 349
- Abs. 1 und 2**
- Aufteilung der Kosten von Erschliessungsanlagen zwischen
Gemeinden und Beitragspflichtigen. 1999 **116** 559
- Abs. 2**
- 2002 **44** 163
- Abs. 3**
- 2001 **59** 245
- 2002 **124** 502

- § 35
- 2002 **121** 493
 - 2006 **71** 355
 - 2006 **74** 365
 - 2006 **75** 368
 - Abs. 1**
 - 2002 **124** 502
 - 2006 **72** 357
 - Abs. 2**
 - 2001 **59** 245
 - 2005 **94** 424
 - 2006 **72** 357
 - Abs. 3**
 - 2005 **94** 424
 - Abs. 4**
 - 2006 **73** 361
- § 36
- 2000 **61** 242
 - 2004 **46** 173
- § 37
- 2002 **122** 499
 - 2006 **71** 355
 - Abs. 1**
 - 1998 **79** 329
 - 1999 **54** 250
 - 2003 **99** 375
 - 2004 **46** 173
 - Abs. 2**
 - 2003 **98** 374
 - 2003 **99** 375
 - 2005 **91** 413
 - 2005 **92** 418
 - 1998 **79** 329
- § 38
- Abs. 1**
 - 1998 **79** 329
 - Abs. 2**
 - 2005 **93** 421
- § 39
- 2001 **63** 281
- § 40
- 1999 **51** 228
 - 2000 **60** 229
 - Abs. 1**
 - 1998 **72** 274
 - 2000 **63** 250
 - Abs. 1 lit. b**
 - Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen Biotops 1997 **128** 487
 - Abs. 1 lit. d**
 - 1998 **73** 284

- Abs. 1 lit. e**
- 2000 **60** 229
- Abs. 1 lit. f**
- Unterschutzstellung einer für die moderne Zeit typischen Baute
1997 **129** 492
- 2001 **58** 237
- Abs. 2**
- 1998 **72** 274
- Abs. 3**
- 1998 **72** 274
- Abs. 3 lit. a**
- 1998 **73** 284
- § 42 - 2001 **62** 270
- 2002 **63** 205
- Abs. 2**
- Richtlinien genügen nicht, um Gebiete festzulegen, in denen
freistehende Reklametafeln verboten sind. 1999 **115** 557
- 2001 **62** 270
- § 44 **Abs. 1**
- 1998 **71** 270
- 2000 **58** 219
- § 46 - 1999 **27** 120
- § 47 - 2001 **66** 293
- Abs. 1**
- 1997 **85** 299
- Abs. 2**
- 1997 **86** 309
- 2001 **66** 293
- 2005 **36** 152
- § 48 **Abs. 1**
- 1999 **50** 214
- Abs. 1 lit. a**
- 1998 **72** 274
- 1999 **50** 214
- Abs. 1 lit. b**
- 1999 **50** 214
- 1999 **51** 228
- 1999 **51** 228
- § 49 - 1999 **51** 228
- § 51 - 2001 **59** 245
- § 55 **Abs. 1**
- 1997 **87** 317
- 2002 **65** 229
- Abs. 2**
- 1997 **87** 317

- § 56 - 2002 **65** 229
- § 58 - 2002 **38** 119
- § 59 - 2001 **64** 284
- Abs. 1**
- 1999 **56** 270
 - Holzunterstände unterliegen dann der Baubewilligungspflicht, wenn die Einrichtung fest und dauerhaft ist. 1999 **114** 545
 - 2001 **64** 284
 - 2001 **65** 286
 - 2003 **49** 183
 - 2005 **121** 568
 - 2006 **33** 159
 - 2006 **35** 178
- § 60 - Die Bewilligungserteilung für das Fällen eines geschützten Baumes erfolgt analog dem Baubewilligungsverfahren 1998 **133** 549
- Abs. 2**
- 2004 **45** 164
 - Die Frist für die Erhebung von Einsprachen gegen ein Baugesuch beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung zu laufen. 2005 **117** 539
- Abs. 3**
- 2004 **45** 164
- § 61 - 2004 **45** 164
- Abs. 1**
- 1997 **88** 324
 - 1997 **89** 327
- § 62 - First- und Gebäudehöhe sowie Geschosshöhe können nicht vorentscheidend festgelegt werden, wenn das Gebäude noch wesentlich verschoben werden muss. 2005 **118** 540
- § 63 **lit. e**
- 1998 **80** 333
- § 65 **Abs. 1**
- 2004 **50** 197
 - Der Baubeginn muss innerhalb der Gültigkeitsdauer einer Baubewilligung erfolgen; hernach dauert die Geltung der Baubewilligung aber grundsätzlich bis zur Bauvollendung fort. Bei wesentlichen Projektänderungen müssen diese innert zweier Jahre nach Rechtskraft des Projektänderungsentscheides in Angriff genommen werden; bei Projektänderungen untergeordneter Natur unterbricht der Projektänderungsentscheid die bereits für die ursprüngliche Bewilligung laufende Frist nicht bzw. der Baubeginn des Hauptvorhabens gilt auch als Baubeginn für die Projektänderung. 2004 **120** 444
- Abs. 2**
- 1997 **47** 145
 - 2001 **59** 245

- § 67
- 2002 **65** 229
 - 2006 **33** 159
 - Abs. 1**
 - 1997 **86** 309
 - 1997 **89** 327
 - Voraussetzungen für die nachträgliche Bewilligung der Überschreitung von Gebäude- und Firsthöhe nicht erfüllt 1998 **135** 554
 - 2006 **33** 159
 - Abs. 3**
 - 2006 **33** 159
- § 68
- 1998 **73** 284
 - 1998 **76** 310
 - 2002 **121** 493
 - 2003 **50** 187
 - Abs. 1**
 - 1999 **50** 214
 - lit. b**
 - 2003 **50** 187
- § 69
- 2000 **63** 250
 - Abs. 1**
 - 1999 **50** 214
 - 2000 **63** 250
 - Führt der Umbau einer Liegenschaft, die unter Besitzstandsschutz steht, zu einer neuen Rechtswidrigkeit, ist eine Bewilligung möglich, wenn aufs Ganze gesehen die Rechtswidrigkeit deutlich abnimmt. 2000 **134** 570
 - Abs. 2**
 - 1998 **76** 310
 - 2000 **63** 250
- § 70
- 1998 **76** 310
 - Abs. 1**
 - 1998 **76** 310
 - 1999 **52** 232
 - 1999 **53** 237
 - 2000 **63** 250
 - Abs. 2**
 - 1998 **76** 310
 - 1999 **52** 232
 - 1999 **53** 237
 - 2000 **59** 223
 - Abs. 4**
 - 1999 **53** 237
 - Abs. 4 lit. b**
 - 1999 **52** 232

- § 71 **Abs. 1**
- 2000 **63** 250
- § 72 **Abs. 1**
- 2000 **113** 477
- § 74 **Abs. 4 lit. b**
- Ein privates Schwimmbecken gehört nicht zum üblichen Wohnstandard 1998 **134** 552
- § 75 **Abs. 1**
- Verfahren und Rechtsmittelweg für die Zustimmung. 2000 **132** 565
- § 78 **Abs. 1**
- 2001 **103** 449
Abs. 1 lit. a
- unvollständiger Perimeterplan 2004 **97** 345
Abs. 2
- Verfahren und Rechtsmittelweg für die Zustimmung nach § 75. 2000 **132** 565
- § 79 **Abs. 1**
- 2000 **113** 477
- 2000 **114** 479
- § 80 - 1997 **8** 45
Abs. 2
- Notwendige Beleuchtung ist Strassenbestandteil 2001 **44** 187
- § 87 - 2002 **122** 499
- § 88 - 1998 **50** 179
- § 89 **Abs. 1**
- 2004 **99** 350
- § 92 **Abs. 1**
- 1999 **48** 201
Abs. 2
- 1999 **48** 201
Abs. 4
- 1999 **48** 201
- § 93 **Abs. 2**
- 1999 **113** 540
- § 94 **Abs. 2**
- 1999 **113** 540
- § 95 - 1999 **113** 540
- 2003 **95** 364
- 2004 **50** 197
Abs. 4
- 2004 **47** 183
- Der Bewilligungsentscheid für ein Strassenbauprojekt muss ausdrücklich erfolgen. 2006 **94** 479
- § 96 - 2003 **95** 364

- § 110 **Abs. 1 lit. a**
- 2001 **101** 443
Abs. 2
- 2001 **105** 454
Abs. 3
- 1997 **116** 437
Abs. 4
- 2001 **101** 443
- § 111 **Abs. 1**
- 2006 **33** 159
Abs. 1 lit. a
- 2002 **65** 229
- 2006 **33** 159
Abs. 1 lit. d
- 2006 **33** 159
Abs. 4
- 2006 **33** 159
- § 113 **Abs. 1**
- Beibehaltung von zwei Zufahrten auf die Kantonsstrasse, wenn diese notwendig sind und die Verkehrssicherung nicht gefährden 1997 **127** 484
Abs. 2
- 2001 **101** 443
- § 115 **Abs. 1**
- 2000 **60** 229
- § 125 **Abs. 1**
- Änderung eines bestehenden Wasserlaufs und Rücksichtnahme auf die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser 1998 **136** 562
- Die Einräumung eines öffentlich-rechtlichen Rechts zur Wahrung der Interessen der Anstösserinnen und Anstösser von Gewässern kann im Rahmen des wasserbaulichen Bewilligungsverfahrens nur mit öffentlich-rechtlichem Vertrag erfolgen 1998 **136** 562
- § 132 - 1999 **48** 201
Abs. 2
- 1999 **92** 444
- § 133 **Abs. 1**
- 2004 **95** 335
- § 135 **Abs. 1**
- 2006 **68** 333
Abs. 2
- 2006 **68** 333
- § 137 - 2003 **96** 369
- § 140 **Abs. 2**
- 2003 **96** 369

- Abs. 3**
- 2003 **96** 369
- § 141 **Abs. 1**
- 2006 **70** 348
- § 142 - 1998 **123** 504
- § 143 **Abs. 1**
- 1997 **116** 437
- Abs. 1 lit. a**
- 1998 **122** 503
- § 146 - 2006 **68** 333
- § 148 **Abs. 3**
- 2001 **59** 245
- § 149 - 2000 **112** 473
- Abs. 1**
- 2001 **104** 451
- 2001 **105** 454
- 2006 **68** 333
- Abs. 2**
- 2006 **68** 333
- § 151 **Abs. 1**
- 1999 **92** 444
- § 152 **Abs. 1**
- 2005 **89** 407
- 2001 **102** 446
- Abs. 1**
- 1999 **94** 448
- § 154 **Abs. 2**
- 2003 **96** 369
- 2006 **68** 333
- § 155 **Abs. 1 lit. c**
- 2004 **95** 335
- 2006 **69** 341
- Abs. 2**
- 2004 **95** 335
- § 157 **Abs. 1**
- 2004 **96** 344
- Abs. 2**
- 1999 **91** 443
- § 158 **Abs. 2**
- 2000 **110** 469
- § 159 **Abs. 1**
- 1998 **80** 333
- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei Verletzung
von Gebäude- und Firsthöhe 1998 **135** 554
- 1999 **56** 270

- Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei einem rechtswidrig erstellten Holzunterstand. 1999 **114** 545
- 2000 **65** 262
- 2001 **62** 270
- 2004 **43** 154
- 2004 **44** 158
- 2006 **35** 178
- 2005 **127** 611
- § 163
- § 169 **Abs. 1**
- 1999 **54** 250
- Abs. 4**
- 2002 **38** 119
- § 170 **Abs. 5**
- 2001 **100** 441

- 713.111** *Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994*

- § 2 - balkonähnliche Nutzung des Flachdachs einer Anbaute 2004 **122** 452
- Abs. 1**
- 1999 **50** 214
- Abs. 1 lit. a**
- 1999 **52** 232
- Abs. 3**
- 1999 **50** 214
- § 6 **Abs. 1**
- 1997 **82** 280
- 2001 **85** 391
- Abs. 2**
- 1997 **82** 280
- 2001 **77** 363
- § 9 **Abs. 1**
- 2003 **46** 160
- 2004 **48** 186
- Abs. 2**
- 1999 **53** 237
- 2003 **46** 160
- 2004 **48** 186
- Abs. 2 lit. a**
- 2001 **106** 461
- Anrechenbarkeit eines Aussenlifts und (Nichtanrechenbarkeit) von äusseren, gedeckten Erschliessungswegen einer Terrassensiedlung. 2003 **119** 485
- 2004 **48** 186

- Abs. 2 lit. a al. 3**
- 2003 **46** 160
- Abs. 3**
- 2003 **46** 160
- Abs. 4**
- 1997 **86** 309
- 2003 **46** 160
- Abs. 5**
- 1997 **86** 309
- 2003 **46** 160
- Abs. 6**
- 2003 **47** 169
- § 12 **Abs. 3**
- 1999 **50** 214
- Abs. 3 Satz 2**
- 1997 **89** 327
- § 13 **Abs. 1**
- 2003 **49** 183
- 2005 **39** 189
- Abs. 2**
- 2003 **49** 183
- 2005 **39** 189
- § 15 **Abs. 1**
- 1997 **89** 327
- § 16 **Abs. 1bis**
- Mansardendach als Vollgeschoss beurteilt 2006 **97** 487
- § 16a - Zulässige Attikagrundfläche bei einem Terrassenhaus, wo die unter dem Attikageschoss liegende Terrassenstufe ungleich grösser ist als die anderen Stufen. 2002 **151** 660
- § 17 **Abs. 2**
- Kriterien für die Bestimmung der Hauptwohnseite und des grossen Grenzabstands. 2001 **123** 575
- 2002 **65** 229
- § 18 **Abs. 1**
- 1997 **88** 324
- 1999 **49** 211
- 1999 **50** 214
- 1999 **51** 228
- balkonähnliche Nutzung des Flachdachs einer Anbaute 2004 **122** 452
- Abs. 2**
- 2003 **55** 227
- Abs. 3**
- 1999 **54** 250

- § 19 **Abs. 1**
- 1999 **50** 214
Abs. 1 lit. a
- 1999 **50** 214
- 2003 **49** 183
Abs. 2
- 1999 **50** 214
- § 20 **Abs. 4**
- 2005 **36** 152
- § 21 - 2002 **67** 254
- Institut der Arealüberbauung 2006 **93** 469
Abs. 2
- 1997 **90** 333
Abs. 2 lit. e
- Zeitpunkt der Einreichung des Energieeffizienz-Nachweises
2006 **93** 469
Abs. 2 lit. f
- Die qualitativen Anforderungen an Spiel-, Freizeit-, Erholungs-
und Freizeitanlagen sowie ökologische Ausgleichsflächen be-
stimmen sich nach Massgabe der gegebenen örtlichen Verhält-
nisse, des Zwecks der betreffenden Zone sowie der geplanten
Nutzung der Gebäude. 2006 **93** 469
- § 23 **Abs. 1 lit. b**
- 2002 **65** 229
- § 25 **Abs. 1**
- 2002 **65** 229
- 2005 **43** 210
- § 26 - 2002 **65** 229
- § 28 - 2000 **91** 391
Abs. 2
- 2000 **91** 391
- § 30 - 2003 **49** 183
Abs. 2 lit. a
- 2003 **49** 183
Abs. 3
- 2006 **35** 178
- § 39 **Abs. 2**
- 1997 **47** 145
- § 41 **Abs. 1**
- 1999 **48** 201
- § 44a - Dimensionierung von Privatstrassen mit öffentlichem Wegrecht
und von Grundstückszufahrten 2006 **95** 481
Abs. 1
- 2005 **42** 203

- § 45 **Abs. 1**
 - 1997 **116** 437
- § 159 **Abs. 1**
 - 1999 **52** 232
- 713.112** *Verordnung über Landumlegung, Grenzberreinigung und
Enteignung (LEV) vom 23. Februar 1994*
- § 1 **Abs. 1 lit. a**
 - unvollständiger Perimeterplan 2004 **97** 345
- § 5 **Abs. 1**
 - 2005 **90** 409
 Abs. 2
 - 2005 **90** 409
- § 9 **Abs. 4**
 - 2005 **88** 403
- § 19 - 2006 **68** 333
- 713.113** *Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschlies-
sungsfinanzierung vom 23. Februar 1994*
- 1998 **50** 179
- 713.130** *Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan vom
17. Dezember 1996*
- 1999 **26** 103
 - 1999 **27** 120
- § 2 **Satz 1**
 - 1997 **77** 249
- § 4 **Abs. 1**
 - 1998 **72** 274
 - 1998 **73** 284
- 723.110** *Dekret über die Grundbuchvermessung*
- § 11 - 1997 **7** 42
- § 14 - 1997 **7** 42
- § 17 - 1999 **3** 27
- § 18 - 2001 **5** 39
- § 19 - 1999 **3** 27
 Abs. 2
 - 2001 **5** 39

- 725.100** ***Gesetz über die Grundbuchabgaben vom 7. Mai 1980***
- § 3 - Erlass von Grundbuchabgaben: Gemeinnützigkeit wird im Grundbuchabgabenrecht nach der steuerrechtlichen Terminologie ausgelegt; Voraussetzungen 2005 **113** 521
- 761.100** ***Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977***
- § 10 **Abs. 2**
- 2005 **93** 421
- 2006 **71** 355
- § 14 **Abs. 1**
- 1999 **34** 152
- § 15 **Abs. 1**
- 1999 **34** 152
- 2001 **43** 177
- § 17 **Abs. 1 Satz 2**
- 2005 **93** 421
- § 18 **Abs. 2**
- 1998 **79** 329
Abs. 3
- 1998 **79** 329
- § 19 **Abs. 3**
- 2001 **43** 177
- § 32 **Abs. 3**
- Kostenverteilung gemäss Art. 54 GSchG im Falle der antizipierten Ersatzvornahme nach der Stilllegung des Betriebs einer inzwischen konkursiten Gesellschaft 2006 **98** 491
Abs. 4
- Vorgängig zum Entscheid über eine allfällige ersatzweise Kostentragung durch den Staat hat das Baudepartement auch dann eine Kostenverteilung gemäss § 6d Abs. 4 der Verordnung zum EG GSchG vom 16. Januar 1978 vorzunehmen, wenn die Gemeinde als Mitstörerin im Adhäsionsprozess eine vollumfängliche Kostengutsprache erlangt, nachfolgend jedoch keine bzw. nur eine teilweise Eintreibung möglich ist 1998 **139** 575
- § 36 **Abs. 4**
- 2000 **110** 469
- 761.111** ***Verordnung zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (VV EGGSchG) vom 16. Januar 1978***
- § 6d **Abs. 1**
- 1998 **139** 575

- Abs. 4**
- Zuständigkeit des Baudepartements zur Kostenverteilung 1998 **132** 546
- Kostenverteilung bei einer Mehrheit von Verursachenden; Haftung der Gemeinde als Grundeigentümerin 1998 **139** 575
- Haftung der Gemeinde als Mitverursacherin für die Kosten von anderen, nicht belangbaren Verursachenden; Anwendung der für die Überwälzung der Kostenanteile entwickelten allgemeinen Prinzipien 1998 **139** 575
- § 8 **Abs. 3**
- 2000 **110** 469
- 761.510** *Kantonaler Nutzungsplan mit Dekret über den Schutz des Rheins und seines Ufers vom 16. April 1948*
- § 2 - 2000 **60** 229
- 763.200** *Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954*
- § 4 **Abs. 2**
- 2000 **60** 229
- 2005 **34** 139
- § 26 **Abs. 2**
- Das Erlöschen einer Gewässernutzungsbewilligung durch Verzicht setzt die Beseitigung der Nutzungsanlage voraus 1997 **134** 524
- § 28 **Ziff. 1**
- Erleichterte Voraussetzungen für den Widerruf einer gewässerrechtlichen Einleitungsbewilligung (Sonderregelung) 1998 **137** 567
- § 42 **Abs. 1**
- 2005 **34** 139
- 763.211** *Verordnung zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer (VGNG) vom 22. März 1954*
- § 5 **Abs. 2 lit. a**
- 2000 **60** 229
- 2005 **34** 139
Abs. 3
- 2005 **34** 139

- 773.100** ***Energiegesetz des Kantons Aargau vom 9. März 1993 (EnergieG)***
- § 5 **Abs. 3 und 4**
 - 1999 118 570
- § 7 - 1999 118 570
- 773.112** ***Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung) vom 21. Juni 1995***
- § 1 **Abs. 1**
 - 1999 118 570
- § 6 **Abs. 1**
 - 1999 118 570
- 781.110** ***Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechts (USD) vom 13. März 1990***
- § 2 **lit. k**
 - 2004 128 503
- § 3 **Abs. 3 lit. g**
 - 2004 128 503
- § 20 **Abs. 2**
 - 1998 74 293
- 781.110** ***Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechts (USD) vom 27. Oktober 1998***
- § 2 **lit. k**
 - 2006 57 283
- § 3 **Abs. 3 lit. g**
 - 2006 57 283
- 785.110** ***Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985***
- § 4 **Abs. 1**
 - 1998 72 274
 - Voraussetzungen für die vorsorgliche Unterschutzstellung einer Bachaue. 2000 130 555
- Abs. 2**
 - 1998 72 274
- Abs. 3**
 - 1998 72 274
 - 1998 73 284

- § 6 **Abs. 3**
- 1998 72 274
- 2000 55 203
- § 7 **Abs. 2**
- 1998 73 284
- § 8 **Abs. 1**
- 1998 72 274
- 2000 55 203
- § 9 **Abs. 1**
- Voraussetzungen für die vorsorgliche Unterschutzstellung einer Bachaue. 2000 130 555
- 785.131** *Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung/NSV) vom 17. September 1990*
- § 9 **Abs. 1**
- 1998 72 274
- Abs. 2**
- 1998 72 274
- § 10 - 1998 72 274
- § 14 - Ausscheidung einer Spezialzone zur Schaffung eines neuen Biotops 1997 128 487
- Anhang A - 1998 72 274
- Anhang B - 1998 72 274
- Anhang C - 1998 72 274
- 787.350** *Dekret zum Schutz der Hallwilerseelandschaft (Hallwilerseeschutzdekret, HSD) vom 13. Mai 1986*
- § 7 - 1997 79 257
- 811.500** *Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (EG AVIG) vom 20. August 1985*
- § 2 - 2002 36 112
- 811.511** *Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (V EG AVIG) vom 24. März 1986*
- § 2 - 2002 36 112

- 811.551** *Verordnung über die regionalen Arbeitsvermittlungszentren und die tripartite Kommission (RAV-Verordnung) vom 17. April 1996*
- § 2 - 2002 36 112
- 811.621** *Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 15. Oktober 2003 (VEA)*
- § 8 **Abs. 1**
- 2005 114 527
- 815.100** *Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963*
- § 2 **Abs. 2**
- Die Regelung ist verfassungswidrig 2001 32 107
- 2001 34 108
- § 4 **Abs. 2**
- Bezugsberechtigte Personen 2001 35 110
- Abs. 3**
- Anspruch ausländischer Arbeitnehmer für ihre in der Schweiz und im Ausland wohnenden Kinder 2001 33 107
- § 5 **Abs. 1**
- Beginn und Ende des Anspruchs auf Kinderzulagen 2001 35 110
- § 6 **Abs. 1**
- 2001 33 107
- § 7 - Höhe und Dauer der Kinderzulagen 2001 33 107
- § 8 - 2003 29 89
- Abs. 6**
- 2000 29 90
- § 12 **Abs. 1**
- Geltendmachung der Kinderzulagen 2001 33 107
- Nachforderung von Kinderzulagen 2001 35 110
- § 32 **Abs. 1**
- Beschwerdelegitimation der Ehefrau 2001 35 110

815.111 ***Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Juli 1964***

§ 7 **Abs. 1**
- Ausländische Arbeitnehmer sind den schweizerischen für die in der Schweiz wohnenden Kinder gleichgestellt. Ausländische Arbeitnehmer haben für ihre im Ausland wohnenden ehelichen und ausserehelichen sowie Adoptivkinder unter 16 Jahren Anspruch auf die gesetzlichen Zulagen 2001 **33** 107

§ 27 **Abs. 1**
- Beweispflicht 2001 **33** 107

837.100 ***Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995***

§ 14 **Abs. 1**
- 2002 **37** 115

§ 17 **Abs. 1**
- 2003 **28** 86

Abs. 3
- 2006 **18** 74

Abs. 4
- 2002 **37** 115

Abs. 5
- 2002 **37** 115

§ 21 **Abs. 3**
- 2003 **28** 86

§ 24 **Abs. 1**
- 2002 **35** 111

§ 31 **Abs. 4**
- 2002 **35** 111

§ 32 **Abs. 1**
- Zuständigkeit des Versicherungsgerichts im Rahmen des KVG 2001 **31** 103

Abs. 2
- Zuständigkeit des Versicherungsgerichts bei Streitigkeiten über Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2001 **31** 103
- 2005 **21** 89

837.111 ***Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V EG KVG)***

§ 15 - 2003 **28** 86

- 851.100** ***Sozialhilfegesetz (SHG) vom 2. März 1982***
- § 2 **Abs. 1**
- 2003 **65** 283
- § 3 **Abs. 2**
- 1998 **44** 145
- § 12 ff. - 1997 **106** 386
- § 23 - 2003 **66** 285
- § 24 - 1998 **44** 145
- § 33 **Abs. 3**
- 1998 **45** 147
- 851.111** ***Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 18. April 1983***
- § 10 **Abs. 3**
- 1998 **45** 147
- § 11 - 1998 **44** 145
- § 13 - 2003 **70** 295
- § 14 - 1997 **51** 169
- 1997 **52** 172
- 2003 **66** 285
- lit. d**
- 1998 **43** 141
- § 15 - 1997 **51** 169
- 1997 **52** 172
- 2003 **66** 285
- § 16 - 2003 **70** 295
- § 17 **Abs. 1**
- 2003 **68** 288
- § 19 - 2003 **71** 298
- § 30 **Abs. 1**
- 1998 **45** 147
- § 36 **Abs. 1 lit. b**
- 1998 **45** 147
- 851.200** ***Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001***
- § 5 **Abs. 1**
- 2004 **60** 251
- 2005 **61** 295
- Abs. 2**
- 2003 **65** 283
- § 7 - 2003 **66** 285

- § 9 **Abs. 2**
 - Sozialhilferechtliche Obdachgewährung durch Sachleistung im Sinne dieser Bestimmung (i.V.m. §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 3 SPV) und kein privatrechtlicher Mietvertrag ist die im Rahmen der Sozialhilfe durch die Gemeinde erfolgte Zuweisung einer Wohnung zur unentgeltlichen Benutzung an eine bedürftige Person 2003 **14** 59
- § 13 - 2003 **66** 285
 - 2005 **58** 284
 - 2005 **61** 295
 - 2006 **44** 229
- Abs. 1**
 - 2004 **60** 251
- § 21 - 2006 **47** 237
- § 33 - 2006 **17** 72
 - 2006 **46** 234
- lit. d**
 - 2004 **62** 256
- § 36 - 2006 **43** 225
- § 44 **Abs. 2**
 - Der Streit um die Ausweisung des Wohnungsinhabers aus einer diesem durch die Gemeinde im Rahmen der Sozialhilfe zur unentgeltlichen Benutzung zugewiesenen Wohnung ist keine privatrechtliche Streitsache und nicht durch Mietausweisungsentscheid des Zivilrichters, sondern durch beschwerdefähigen Räumungsentscheid im Sinne dieser Bestimmung (i.V.m. § 58 SPG) zu erledigen. 2003 **14** 59
- § 58 - 2005 **59** 288
- 851.211** **Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002**
- § 3 **Abs. 2**
 - Obdachgewährung durch Zuweisung einer Wohnung zur unentgeltlichen Benutzung an eine bedürftige Person im Rahmen der Sozialhilfe der Gemeinde 2003 **14** 59
- § 6 - 2003 **66** 285
- § 8 **Abs. 3**
 - Materielle Hilfe durch Sachleistung ist die Obdachgewährung durch Zuweisung einer gemeindeeigenen Wohnung zur unentgeltlichen Benutzung an eine bedürftige Person 2003 **14** 59
- § 9 **Abs. 4**
 - 2003 **71** 298
- § 12 - 2003 **69** 292
- § 14 - 2005 **58** 284
 - 2006 **44** 229

- lit. f**
- 2004 **60** 251
- § 15 **Abs. 3**
- 2004 **61** 253
- 2005 **60** 292
- § 20
§ 27 **Abs. 1**
- 2006 **46** 234
Abs. 1 lit. b
- 2004 **62** 256
Abs. 5
- 2006 **46** 234
- § 29 **Abs. 5**
- 2006 **43** 225
- § 32 **Abs. 1**
- 2005 **57** 283
- 910.100** ***Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 11. November 1980***
- § 11 - 2001 **99** 437
- § 15 - 2003 **95** 364
- § 16 - 2003 **95** 364
Abs. 2
- 1999 **113** 540
- § 17a - 1999 **113** 540
- 2003 **95** 364
- § 18 - 2004 **90** 323
- § 28 - (Fassung vom 11. November 1980) 1997 **115** 427
- 2004 **93** 327
Abs. 1
- (Fassung vom 11. Juni 1996) 1997 **115** 427
- 2002 **120** 489
- 2006 **67** 327
- § 40 **Abs. 2**
- 2004 **94** 331
- § 41 **Abs. 1 lit. a**
- 2003 **95** 364
Abs. 1 lit. d
- 1998 **120** 495
- 913.111** ***Verordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 15. Dezember 1993***
- § 3 **Abs. 2**
- 2001 **98** 433

- § 4 - 1998 120 495
- 913.331** *Verordnung zum LPG (VoLPG) vom 29. September 1986*
- § 2 **Abs. 1 lit. f**
- 2001 98 433
- § 3 **Abs. 2**
- 2001 98 433
- 913.710** *Dekret über Bodenverbesserungen vom 21. Juni 1957/
5. Mai 1970 (BVD)*
- § 3 **Abs. 3**
- 2004 91 324
- 2005 88 403
- § 8 - 2004 91 324
- 2005 88 403
- § 10 - 2003 95 364
- 2005 88 403
- § 14 **Abs. 3**
- 2003 95 364
- § 15 - 2001 99 437
- § 50 - 1999 113 540
- § 73 - 1999 3 27
- § 77 **Abs. 1**
- 2003 94 363
- § 87 - 1999 3 27
- § 88 **Abs. 1**
- 2005 88 403
- § 88bis - 2005 88 403
- § 90 - 2005 88 403
- 931.100** *Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997*
- § 5 **Abs. 4**
- 1999 117 564
- § 7 - 2001 109 467
- § 8 - 2001 109 467
- Abs. 1**
- 2005 95 427
- 931.110** *Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret,
AWaD) vom 3. November 1998*
- § 1 - 2001 109 467

- 950.100** ***Gesetz über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861***
- § 6 - Die Gemeinden können aufgrund der ihnen verfassungsmässig garantierten Gemeindeautonomie das Autowaschen an Sonntagen unter § 6 des Gesetzes über die Feier der Sonn- und Festtage vom 7. November 1861 subsumieren und diese Tätigkeit als werktägliche Arbeit verbieten 2004 **121** 448
- 950.200** ***Gesetz über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940***
- § 3 - Das Ausstellen von zum Verkauf bestimmten Gütern in geschlossenen Räumlichkeiten fällt unter die Bestimmungen des Ladenschlussgesetzes und bedarf an Sonn- und Feiertagen einer Ausnahmebewilligung 1998 **140** 585
- 961.111** ***Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)***
- § 9 - 1997 **20** 73
- 970.100** ***Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit***
- § 13 **Abs. 1**
- Gastwirtschaftsrecht 2004 **116** 425
- § 15 **Abs. 1**
- Gastwirtschaftsrecht 2004 **116** 425
- 970.111** ***Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken vom 25. März 1998***
- § 3 **lit. a**
- Gastwirtschaftsrecht 2004 **116** 425
- lit. b**
- Bietet ein Betrieb Spirituosen an, so liegt kein stark eingeschränktes Angebot vor 2004 **116** 425
- 991.100** ***Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984***
- § 2 **Abs. 4**
- 2000 **32** 115

991.111 *Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung [SVV]) vom 12. November 1984*

- § 8 **Abs. 2**
- Zuständigkeit für die Bewilligung eines Hotelwegweisers im Bereich der Verzweigung einer Gemeindestrasse mit einer Kantonsstrasse 1997 **126** 480

995.100 *Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975*

- § 5 **Abs. 2**
- 2000 **30** 97

- Abs. 3**
- 2000 **30** 97

- § 6 **Abs. 3**
- 2000 **30** 97

995.150 *Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des öffentlichen Verkehrs (ÖVD) vom 11. März 1997*

- § 8 - 2000 **30** 97

- § 9 **Abs. 1**
- 2000 **30** 97

- Abs. 4**
- 2000 **30** 97

- § 11 - 2000 **30** 97

- § 13 - 2000 **30** 97